Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern

für das Jahr

1852.

[1.]

Landshut,
gedruckt in der Jos. Thomann'schen Officin.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 1.

Landshut, Sonnabend den 3. Jänner 1852.

Inhalt. Gesetz, über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationscassa in den Jahren 18⁵¹/₅₂ bis 18⁵⁴/₅₅ incl. — Gesetz, die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationscassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betr. — Gesetz, die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr 18⁴⁹/₅₀. — Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852. — Curstren falscher Halbguldenstücke. — Kammerer-Wahl im Rural-Kapitel Schterling. — Die Untersuchungskosten in strafrechtlichen Untersuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden. — Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern. — Die Eisenbahnfahrten-Ordnung. — Die Gesuche um Verwendung bei den k. Verkehrsanstalten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Gesetz

über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau Dotationscassa in den Jahren 18⁵¹/₅₂ bis 18⁵⁴/₅₅ incl.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationscassa für Verzinsung der Eisenbahnschuld und Vollendung der genehmigten Eisenbahnbauten wird für die Jahre 18⁵¹/₅₂ bis 18⁵⁴/₅₅ einschlüssig auf die Summe von 42,547,000 fl. — Zwei und vierzig Millionen fünfmalhundert sieben und vierzig tausend Gulden veranschlagt.

Art. 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 4,520,000 fl. aus budgetmäßigen Einnahmen der Eisenbahnbau-Dotationscassa,

2) mit 38,027,000 fl. durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtiget, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationscassa ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anlehen von acht und dreißig Millionen sieben und zwanzig tausend Gulden allmählig und nach Maßgabe des Bedarfs der Eisenbahnbau-Dotationscassa al pari aufzunehmen, wobei übrigens die durch Art. 3. des Gesetzes vom 30. Juni 1850 über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gestattete Arrosirung nicht ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. Oktober 1855 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Procent des Anlehen-Capitals zu erfolgen.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, denjenigen Betrag, welcher in Folge der Zinsgarantie des Staates an die pfälzische Ludwigsbahn zu leisten sein könnte, nach Maßgabe des Bedarfs durch Anlehen aufzubringen.

Dieses Anlehen ist in derselben Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die übrige in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Schuld.

Art. 6.

Die in Art. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes festgestellte Einnahme der Dotations-Cassa wird im Budget ausgewiesen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.

v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geb. von Kobell.

Gesetz,

die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die königliche Staatsregierung wird ermächtigt, der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft aus den Beständen der Eisenbahnbau-Dotationscassa ein zu fünf Prozent verzinsliches Darlehen von fünfmalhunderttausend Gulden zu machen.

Art. 2.

Die von der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft für dieses Darlehen auszustellenden Partial-Obligationen sind nach Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationscassa wieder zu verwerthen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

Gesetz,

die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr 18$^{49}/_{50}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Kreisumlagen, welche im Vollzuge des Gesetzes vom 18. November 1849 die provisorische Erhebung der Steuern für 18$^{49}/_{50}$ betreffend, dann des Gesetzes vom 27. April 1850, die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für 18$^{49}/_{50}$ betreffend, in der Pfalz für das Jahr 18$^{49}/_{50}$ provisorisch erhoben wurden, werden den Kreisfonds der Pfalz auch in so weit überwiesen, als dieselben das im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend, unter Art. 1 Ziffer 3 bestimmte Maximum von 47 Steuerprocenten übersteigen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsraths,
Geb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 16. Februar nächsten Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. künftigen Monats bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 24. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 6382.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Halbguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern ist im Bezirke des k. Landgerichts München im vorigen Monate ein falsches Halbguldenstück in den Umlauf gekommen. Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1840, ist nach einer ächten Münze aus Zinn gegossen, und leicht an seinem Klange und an der matten Farbe als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

A d Num. 7004.

(Kammerer-Wahl im Ruralkapitel Schierling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember l. Js. wurde das Ergebniß der in vorschriftsmäßiger Weise vollzogenen Wahl, in Folge deren der Pfarrer Joseph Hausmann zu Schierling als Kammerer des Rural-Kapitels Schierling berufen worden ist, landesherrlich genehmigt.

Landshut, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6075.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Untersuchungskosten in strafrechtlichen Untersuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem vom k. Staats-Ministerium der Finanzen ergangenen Rescripte vom 10. Juli d. Js., zu welchem auch das k. Staats-Ministerium des Innern gemäß Rescript vom 27. Oktober d. Js. seine Beistimmung gegeben hat, kann — wenn ein Gericht in Gemäßheit Art. 49 Nr. 4 und Art. 54 des Strafgesetzes vom 10. November 1848 die Verweisung der Sache an die Polizeibehörde ausgesprochen hat und in dem Erkenntnisse von Einstellung des Strafverfahrens gemäß Art. 49 Nr. 5 keine Rede ist, — bei der Frage über den Kostenpunkt weder die generalisirte Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 28. Jänner 1849, die Kostentragung bei Einstellung des Strafverfahrens betreffend, Anwendung finden, noch ist der Fall Nr. 2 der generalisirten Entschließung desselben Ministeriums vom 22. Februar 1845, die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betreffend gegeben, indem dieser Fall stets eine theilweise Einstellung des Verfahrens und eine theilweise Verweisung der Sache an die Polizeibehörde voraussetzt; vielmehr liegt hier lediglich der Fall Nr. 1 der letztbezeichneten höchsten Entschließung vor, wornach die Polizeibehörde über den Gesammtkostenpunkt zu erkennen hat. Dieß wird zur Darnachachtung den Polizeibehörden bekannt gemacht.

Landshut den 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 6143.

An die k. Rentämter und Forstämter von Niederbayern.

(Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Rentämtern und Forstämtern wird durch nachstehenden Abdruck von dem unterm 23. d. Mts. in bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Rescripte des k. Staatsministeriums der Finanzen zur gleichmäßigen Darnachachtung Kenntniß gegeben.

Landshut, 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 20640.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bereits in der Entschließung vom 1. August l. Js. ist bemerkt worden, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen jedes als Gutszugehör katastrirte Forstrecht ein dingliches Recht, d. i. eine Servitut zu Gunsten des berechtigten Gutes (praedium dominans) und zu Lasten der damit beschwerten Waldung (praedium serviens) bilde und daher ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst hafte.

An diesem Rechtsverhältnisse hat das Gesetz vom 4. Juni 1848 über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, nichts verändert; es erscheint daher, abgesehen selbst von den im Berichte der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 16. August l. Js. vom staatswirthschaftlichen und forstpolizeilichen Standpunkte und entwickelten Motiven, die daselbst ausgesprochene Ansicht vollkommen begründet, daß ohne Zustimmung des Eigenthümers des dienenden Waldes auch nach Durchführung des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1848, fixirte Forstrechte von dem berechtigten Gute nicht losgetrennt und als selbstständige Gutsbestandtheile verkauft oder veräußert werden können.

Die k. Regierung wird Sorge tragen, daß nach diesen grundsätzlichen Bestimmungen, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen sind, bezüglich der auf Staatswaldungen ruhenden Forstrechte verfahren werde. Wegen Theilung des fixirten Forstrechtes bei Bildung kleinerer Gutsanwesen können noch forthin die Vorschriften des an die k. Regierung des vormaligen Obermainkreises erlassenen Ministerial-Rescriptes vom 6. Septbr. 1821 Nr. 18062 (den übrigen k. Kreis-Regierungen mitgetheilt am 1. Juni 1823 Nr. 14074 auch in Döllingers Sammlung Bd. XIV Abth. 2 pag. 240 abgedruckt) in Anwendung kommen.

München, den 23. Dezember 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg ergangen.
Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Schönwerth.

Bekanntmachung.

(Die Eisenbahnfahrten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Januar 1852 beginnend wird der täglich zweimalige Güterzug auf die ganze Eisenbahnstrecke von München bis Hof ausgedehnt und demgemäß eine berichtigte neue Fahrtordnung veröffentlicht, woraus die eingetretenen für den Personen-Verkehr übrigens unwesentlichen Aenderungen zu entnehmen sind.

München, den 29. Dezember 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um Verwendung bei den k. Verkehrs-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den königl. Verkehrsanstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn- Post- oder Telegraphendienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstezweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht;

2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphen-Wärter, u. s. w. den Bezirks-Aemtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direktion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München den 20. November 1851.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember 1851 wurde den nachgenannten Bierbräuern und ihren bierabnehmenden Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Ver-

eitgabe des Winterbieres um 5½ kr. pr. Maaß unbeschadet dem 5¼ kr. betragenden Gassen-Schenkpreise der Bräuer ertheilt, und zwar:

1) dem Joh. Edhofer von Pfarrkirchen,
2) » Franz Jungbauer von dort,
3) » Gg. Stanglmayer von dort,
4) » Aloys Gäßl von dort,
5) » Wirth Daininger von Godelsham,
6) » Gg. Jungbauer von Anzenkirchen,
7) » Jos. Bähl von Pfarrkirchen,
8) » Andr. Schwarzmaier von dort,
9) » Bened. Reisinger von dort,
10) » Paul Dunst von dort,
11) den Wirthen Peisl und Hauner } von dort,
12) dem Graf Geldern'schen Bräuhaus,
13) » Wirth Ostner von Obergraisensee,
14) den Pächtern Waller und Händelmaier } von dort,
15) dem Franz Neuhauser von Pfarrkirchen,
16) » Schwaiblmaier von Tristern,
17) » Franz Raab von Pfarrkirchen,
18) » Anton Weinbäupl von Tristern,
19) » Kirschner zu Hirschbach,
20) » Sebast. Schmall zu Tristern,
21) » Uebel zu Loderham, und
22) » Irber zu Ulbering.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. Januar 1852 wurde auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. pr. Maaß sowohl in den Schenklokalitäten, als über die Gasse den nachgenannten Bräuern und Wirthen von Passau ertheilt, als:

1) dem Jakob Härtl, Bräuer,
2) » Ignatz Koller, »
3) » Joseph Fladt, »
4) » Eduard Kühbacher, Bräuer, und
5) an sämmtliche das Bier von diesen Bräuern beziehenden Wirthen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. Jänner 1852 wurde sämmtlichen Bräuern des Landgerichtsbezirks Hengersberg auf ihre gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. pr. Maaß sowohl in den Schenklokalitäten als über die Gasse ertheilt.

III. Augsburger = Cours
vom 24. Dezember 1851.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91⅞
» à 4 % »	95¾	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101	—
» à 5 % » » II. à IV. .	—	101½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	682	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	116
» » » » » » neue . .	—	88

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. Dezember 1851.	Waizen	1	56	57	46	11	20	24	19	42	19	3	-	—	—	2
		Korn	—	17	17	17	—	17	25	17	17	17	9	—	—	—	3
		Gerste	—	103	103	97	6	14	57	14	37	14	23	—	—	—	18
		Haber	3	14	17	16	1	6	37	6	7	5	37	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 23. Dezember 1851.	Waizen	—	227	227	215	12	19	44	19	18	18	38	—	1	-	—
		Korn	—	13	13	13	—	15	42	15	16	15	—	—	—	—	14
		Gerste	59	103	162	125	37	12	28	12	11	11	56	—	-	—	4
		Haber	—	22	22	22	—	6	—	5	49	5	27	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 23. Dezember 1851.	Waizen	—	15	15	15	—	19	15	19	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	14	—	13	30	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	48	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Dezember 1851.	Waizen	—	16	16	16	—	19	36	19	12	18	48	—	—	—	42
		Korn	—	12	12	12	—	17	—	17	—	17	—	—	—	1	30
		Gerste	—	38	38	38	—	14	—	13	45	13	30	—	—	—	15
		Haber	—	11	11	11	—	6	18	5	54	5	30	1	12	—	—
Kelheim	Vom 24. Dezember 1851.	Waizen	—	27	27	27	—	20	48	20	10	19	20	—	—	—	14
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	—	—	2	7
		Haber	—	8	8	5	3	5	36	5	32	5	30	—	4	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise: gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 29. Dezember 1851.	Waizen	—	83	83	83	—	20	—	19	48	19	33	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	385	385	385	—	13	48	13	36	13	24	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	24	6	12	5	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 24 Dezember 1851.	Waizen	—	464	464	456	8	21	37	20	19	18	28	—	—	—	26
		Korn	—	98	98	96	2	17	15	16	57	16	30	—	—	—	9
		Gerste	64	858	922	717	205	14	40	13	31	12	2	—	—	—	21
		Haber	15	318	333	333	—	6	30	6	10	5	45	—	—	—	13
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Dezember 1851.	Waizen	5	73½	78½	69½	9	20	48	20	15	18	—	—	—	—	15
		Korn	10	—	10	6	4	17	14	16	42	16	30	—	—	—	—
		Gerste	—	48½	48½	45½	3	14	6	13	36	10	—	—	—	—	12
		Haber	—	16	16	16	—	5	24	5	—	4	—	—	12	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. Dezember 1851.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	30½	30½	27½	3	15	59	15	43	15	23	—	—	1	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15½	54	69½	69½	—	5	53	5	41	5	30	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. Dezember 1851.	Waizen	—	33	33	33	—	20	40	19	50	18	18	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	50	51	51	—	14	—	13	8	10	—	—	23	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	30	5	7	5	—	—	8	—	—
Pilsting	Vom 23. Dezember 1851.	Waizen	—	51	51	51	—	19	30	18	54	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	819	819	819	—	12	36	12	11	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Dezember 1851.	Waizen	—	218	218	211	7	20	16	19	41	19	—	—	1	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	18	12	17	50	16	33	—	—	1	21
		Gerste	—	191	191	189	2	14	8	13	40	12	—	—	—	—	37
		Haber	—	108	108	108	—	6	26	5	41	5	24	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 31. Dezember 1851.	Waizen	5	461	466	460	6	21	16	20	8	20	9	—	—	1	33
		Korn	—	4	4	4	—	16	39	16	29	16	—	—	—	—	58
		Gerste	10	4	14	10	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	6

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 1. Landshut, Sonnabend den 3. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

(Einen zu Rothenbuch erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen betr.)

Am 1. d. M. wurde in der Nähe des Ortes Rothenbuch, k. Landgerichts gleichen Namens, in einem Garten der Leichnam eines unbekannten Menschen erhängt gefunden.

Allem Vermuthen nach hat sich derselbe selbst entleibt.

Nachdem nun derselbe ohne alle Legitimation gefunden wurde, ersucht man alle Polizeibehörden, gefälligst Recherchen über dessen Person und Heimath anordnen und seiner Zeit das Resultat anher kund geben zu wollen.

Zur näheren Beschreibung dieses unbekannten Menschen möge Nachstehendes dienen:

Beschreibung dessen Persönlichkeit.

Haare und Augenbraunen dunkelbraun, Bart desgleichen mit grauen Haaren vermischt (kurz), Stirne gewölbt, Augen braun, Nase stark, Mund proportionirt, Kinn rund, Höhe 6 Fuß. Derselbe war gut genährt, robusten Körperbaues und mag ein Alter von 40 bis 46 Jahren haben.

Als Kennzeichen kann noch angegeben werden, daß derselbe schnupfte.

Dessen Kleidung und sonst bei ihm vorgefundenes ist: ein dunkelblauer über die Knie herabhängender Rock, eine desgleichen Hose, deren oberes innen befindliches Leinwandfutter mit A^{R}_{R} (kann auch H sein) und des Nummer 70 bezeichnet war. Eine dunkelblaue Weste zum Ganzzuknöpfen mit kleinen Knöpfen von Messing. Eine dunkelblaue Kappe mit schwarzseidenen kraustem Pelze verbrämt, und mit desgleichen überdecktem Schilde. Ein weiß leinenes Hemd, bezeichnet Armenkasse. An dem Brustschlitze befand sich das Zeichen A. H. 24. Ein schmutziges leinenes Sacktuch, an einem Ecke mit der Nummer 6 gezeichnet. Ein roth grau karirtes baumwollenes Halstuch. Weißlila baumwollene Hosenträger. Weißwollene Socken (gut). Sogenannte Bundschuhe im guten Zustande. Endlich befand sich in dessen Hosentasche ein Schnappmesser, gut gehalten, mit Stopfelzieher, auf dessen Klinge der Name Sterrath eingravirt ist.

Rothenbuch 1. Dezember 1851.

Königliches Landgericht.

Leoprechting, Landrichter.

2.

(Debitwesen der Gütlerin Anna Maria Vielmaier zu Allkofen betr.)

Nachdem sich bei der am 3. dieß Monats anberaumten Versteigerungs-Tagsfahrt ein Käufer des Vielmaier'schen Anwesens zu Allkofen nicht eingefunden hatte, so wird dasselbe auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wiederholt dem Zwangsverkaufe untergestellt, und hiezu auf

Samstag den 24. Jänner 1852,
Vormittags von 9 — 12 Uhr
in loco Allkofen

Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 8. Oktbr. l. Js. (Straubinger Wochenblatt Nr. 42, Bogener Amtsblatt Nr. 25, allgemeiner Anzeiger Nr. 84, Landshuter Zeitung Nr. 249) zurückbezogen.

Am 23. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

3.

Gemäß Schreiben des k. Landgerichts Regen vom 7. vor. Mts. sind die Zehentrenten der Pfarrkirchenstiftung Kirchdorf, k. Landg. Regen, welche im Rentamtsbezirke Deggendorf die Summe von 80 fl. 59 kr. betragen, der Ablösungskassa des Staates überwiesen, und die Entschädigungs-Kapitale bei dem genannten Gerichte hinterlegt worden.

Wer immer auf obige Summe Rechtsansprüche zu haben glaubt, wird hiermit mit Rücksicht auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 aufgefordert, solche um so gewisser binnen 4 Wochen geltend zu machen, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und die Ablösungs-Summe als davon entledigt betrachtet werden würde.

Den 23. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

4.

Der Bauer Michael Bauer von Rabin, ds. Gts., hat seine im Rentamtsbezirke Deggendorf entlegenen Grundrenten, bestehend in jährlichen 4 fl. 39 kr. vom 1. Jänner 1851 an, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, für welche sich eine Ablösungs-Summe von 93 fl. entziffert, die bereits dahier in gerichtlicher Verwahrung liegt.

Dem gemäß werden mit Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 alle Jene, welche auf diese Rente Ansprüche zu haben glauben, in specie die Hypothekengläubiger, die Stiftungen rc. aufgefordert, ihre Rechtsansprüche um so gewisser inner vier Wochen dahier anzumelden und geltend zu machen, als dieselbe nach Umfluß dieser Zeit nicht mehr berücksichtiget, und die Ablösungs-Summe als davon befreit angesehen werden würde.

Den 23. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 2.

Landshut, Mittwoch den 7. Jänner 1852.

Inhalt. Normalpreise pro 18⁵¹/₅₂. — Die Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Athen. — Die Heeresergänzung für das Jahr 1852 aus den Konscribirten der Altersklasse 1830. — Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Annahme 5 procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betr. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6217.

(Normalpreise pro $18^{51}/_{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Uebersicht werden die pro $18^{51}/_{52}$ regulirten Normalpreise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Uebersicht der Normalpreise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien

Rentämter.	Das Schäffel																	
	Waizen		Korn		Gerste		Haber		Misch-ling		Erbsen		Flachs-Lins.		Hanf-körner		Zwie-beln	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg . .	20	12	16	48	13	42	5	30	—	—	13	30	—	—	9	30	11	—
Deggendorf . .	19	30	14	12	12	24	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing . .	19	6	15	—	12	30	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	19	48	14	36	12	6	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grafenau . . .	19	30	14	12	12	24	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbach . . .	18	18	14	18	11	30	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	20	—	16	12	13	36	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kötzting	18	24	15	24	12	18	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	18	24	15	24	12	18	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut . . .	19	54	16	36	13	—	6	6	—	—	17	36	—	—	—	—	—	—
Mitterfels . . .	18	24	15	24	12	18	5	24	—	—	—	—	—	—	15	24	—	—
Passau	18	24	14	30	11	36	5	42	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenberg . .	19	12	15	24	12	54	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen . .	19	—	14	30	11	18	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	19	30	14	12	12	24	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simbach . . .	19	48	14	36	12	6	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . .	18	24	15	24	12	18	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Viechtach . . .	18	24	15	24	12	18	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbiburg . .	20	54	16	18	13	18	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen . . .	19	—	14	30	11	18	5	30	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Wegscheid . . .	18	24	14	30	11	36	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfstein . . .	19	30	14	24	12	12	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königliche Regierung von Niederbayern,

Bei erledigter

Du Prel,

bei den königlichen Rentämtern von Niederbayern für das Etats-Jahr $18^{31}/_{32}$.

Der Zentner				Der Schober Stroh								Pfund		Klafter		Bemerkungen:
Hopfen		Heu		Waizen		Roggen		Gersten		Haber		Schmalz		Fichtenholz		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
125	—	1	12	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	12	—	12	—	8	30	8	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	8	40	11	20	6	—	6	40	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	9	52	9	52	8	2	8	2	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kammer der Finanzen.
Präsidenten-Stelle:
k. Regier.-Direktor. **Schwindl, k. Regier-Director.** **Creßlerer, Sekretär.**

Ad Num. 7172.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate in Niederbayern.
(Die Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt neuerdings häufig vor, daß Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände einseitig entweder bloß von den Polizeibehörden oder bloß von den Physikaten erstattet werden.

Da dieß zu manchen Mißstande Veranlassung gibt, so werden sowohl die Distrikts-Polizeibehörden als die Gerichtsärzte hiemit angewiesen, künftighin alle Berichte über Epidemien, Epizootien und überhaupt über alle jene Gegenstände, welche ein Zusammenwirken der Polizeibehörde und des Physikats erfordern, auch gemeinschaftlich zu verfassen und zu fertigen.

Landshut, den 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode 18³¹/₃₇ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden, so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wel-

che vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ad Num. 7472.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Athen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. Dezember vor. Jrs. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauses zu Athen veranstaltet werden dürfe.

Die Distriktspolizeibehörden werden von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die bewilligte Kollekte benehmlich mit den Pfarrämtern sofort einzuleiten, den Ertrag in Empfang zu nehmen, und denselben, unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige an die unterfertigte Stelle, dem expedirenden Regierungs-Sekretariate, Kammer des Innern, zu übersenden.

Landshut den 3. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7567.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1852 aus den Conskribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conskriptionslisten der Altersklasse 1830, sowie zur Bescheidung der Zurückstellungsgesuche wird der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern seine öffentlichen Sitzungen am 15. Januar h. Js. eröffnen, und in der nachbemerkten Reihenfolge abhalten:

Donnerstag den 15. Januar für die Landgerichte Abensberg und Vilshofen.

Samstag den 17. Januar für die Landgerichte Hengersberg und Mitterfels.

Montag den 19. Januar für die Landgerichte Landshut und Passau I.

Dienstag den 20. Januar für die Landgerichte Kelheim und Mallersdorf.

Donnerstag den 22. Januar für die Landgerichte Grafenau und Landau.

Samstag den 24. Januar für die Landgerichte Dingolfing und Viechtach.

Montag den 26. Januar für die Landgerichte Deggendorf und Griesbach.

Dienstag den 27. Januar für die Landgerichte Passau II und Vilsbiburg.

Donnerstag den 29. Januar für die Landgerichte Kötzting und Rottenburg.

Samstag den 31. Januar für die Landgerichte Regen und Straubing.

Dienstag den 3. Februar für die Landgerichte Rotthalmünster und Wegscheid.

Donnerstag den 5. Februar für die Landgerichte Pfarrkirchen, Osterhofen und Simbach.

Freitag den 6. Februar für das Landgericht Wolfstein, dann die Magistrate Passau und Straubing.

Samstag den 7. Februar für die Landgerichte Eggenfelden und Bogen, dann den Magistrat Landshut.

Das Sitzungs-Lokale ist im Regierungsgebäude, II. Stock, Zimmer Nr. 57.

Die Conskriptions-Behörden haben vorstehende Bekanntmachung durch die Amts- und Lokalblätter weiter zu verbreiten.

Landshut den 3. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,
als oberster Rekrutirungsrath.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7569.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 20. August 1837 (Döllingers Berord.-Samml. Bd. 11 Thl. 2 Seite 344) wird am Dienstag den 3. Februar d. Js. und den folgenden Tagen bei der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zu Stadt-

und Marktschreiber-Stellen abgehalten werden, was hiemit unter dem Anhange bekannt gegeben wird, daß diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Zulassungs-Gesuche bis längstens 20. Jänner d. Js. um so gewisser einzureichen haben, als später einkommende Gesuche unberücksichtiget bleiben werden.

Landshut, den 3. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Annahme 5procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betreffend.

Gemäß dem Gesetze vom 26. dieses Monats (Gesetz-Blatt S. 49) und höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. dieses Monats sind die sämmtlichen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen angewiesen worden, für den Eisenbahnbau pro 18⁵¹/₅₂ innerhalb einer festgesetzten Maximal-Summe, sowohl die baaren Anlehen à 5 pCt., als auch die bisherigen Arrosirungs-Anlehen fortzusetzen, wobei ganz nach den früheren Bekanntmachungen vom 17. August vorigen Jahres und 4. April 1851 (Reggs.-Blatt Seite 678 und 316) zu verfahren ist.

Es werden bei dieser Anlehens-Fortsetzung, je nach dem Verlangen der Darleiher, sowohl Obligationen au porteur, als auf Namen lautend verabfolgt und die noch unerhobenen verloosten Obligationen des 5procentigen Subscriptions- und des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens in neue 5procentige Eisenbahn-Obligationen umgeschrieben, welche Rücksicht auch den bei der nächstens erfolgenden Verloosung gezogen werdenden 3½procentigen Obligationen der alten Schuld zugewendet werden wird.

München, den 30. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 3. Jänner 1852 wurde dem Brauer und Tafernwirth Andreas Häring von Kirchdorf auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten sowohl, als über die Gasse, ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 4. Jänner 1852 wurde an sämmtliche Bräuer und Wirthe im Markte Gangkofen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winter-Bieres um 5 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten sowohl als über die Gasse, ertheilt.

Mittelst Regierungsentschließung vom 3. Januar l. Js. wurde nachstehenden Wirthen, und zwar

1) dem Wirthe zu Weihenstephan,
2) „ „ „ Oberglaim,
3) „ „ „ Unterglaim,
4) „ „ „ Unkofen,
5) „ „ „ Andermannsdorf,
6) „ „ „ Hofendorf, und
7) „ „ „ Eberstall,

welche sämmtliche das Bier vom Bräuer Emslander in Weihenstephan abnehmen — die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5½ kr. per Maaß, ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 2. Landshut, Mittwoch den 7. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

5.

(Die Verlassenschaft der Krämers-Wittwe Gallina von Mirschkofen betr.)

Nachdem der Beschluß zur Versteigerung des Rücklasses der Krämerswittwe Gallina zu Mirschkofen vom 7. Okt. l. J. die Rechtskraft beschritten hat, so werden auf gestellten Antrag jene Objekte, welche unbestrittenermaßen zum Rücklasse gehören, am

Samstag den 24. Jänner 1852
Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommission in loco Mirschkofen gegen Baarbezahlung öffentlich versteigert.

Die zu versteigernden Objekte bestehen in einiger Mobiliarschaft und folgenden Immobilien, als:

a) aus einem theilweise gemauerten, größtentheils aber hölzernen Wohnhause, mit Legschindel gedeckt, nebst einem Stadl unter einem Dache, gewerthet auf 750 fl.;

b) aus einer Stallung, halb gemauert und halb gezimmert, mit Ziegeln gedeckt, gewerthet auf 250 fl.;

c) aus 5 Tagw. 88 Dez. Grundstücken, gewerthet auf 402 fl.;

d) aus der realen Krämergerechtsame, gewerthet auf 300 fl., nach Schätzung vom 31. Mai l. J.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag der Immobilien vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten geschieht, und daß die nähere Beschreibung des Anwesens, dessen Lasten ꝛc. in der Zwischenzeit in hiesiger Gerichts-Kanzlei eingesehen werden können, und dem Gerichte unbekannte Personen, und solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, zum Behufe der Zulassung zur Steigerung ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen haben.

Am 22. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

6.

(Versteigerung des Lodermayer'schen Anwesens betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Acherl-Bauern-Anwesen zu Herskirchen bei Adl-

kosen, d. Gts., der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu im Wirthshause zu Blumberg nächst Herskirchen auf

Mittwoch den 3. März 1852,
Früh 10 Uhr,

Termin anberaumt ist.

Dieses Anwesen besteht:

a) an Gebäuden: aus dem halb gemauerten halb hölzernen mit Legschindeln gedeckten zweistöckigen Wohnhause mit Pferdstall, dem Kühstall mit gemischten Umfassungswänden mit Stroh gedeckt, dem größtentheils gezimmerten Getreidstadl, dann einer zum Hause gehörigen Wasserleitung zusammen nebst Hofraum zu 0,55 Dezim., Werth 1583 fl.;

b) an Gründen, und zwar:
1) an Aeckern 54 Tgw. 24 Dez., Werth 4734 fl. 30 kr.,
2) an Wiesen 12 Tgw. 94 Dez., Werth 1735 fl. — kr.,
3) an Waldungen 34 Tgw. 81 Dezim., Werth 2001 fl. 4 kr.,

wornach sich ein Gesammt-Compler von 102 Tgw. 54 Dez., in einem Werthe an Gebäuden und Gründen zu 10,053 fl. 34 kr. entziffert.

Steigerungslustige werden zur Verhandlung mit dem Beifügen geladen, daß sich gerichtsunbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, dann daß Kataster und Schätzung bei Gericht eingesehen werden können, übrigens sowie die auf dem Anwesen lastenden Abgaben rc. am Steigerungstermine noch besonders bekannt gegeben werden, endlich daß der Hinschlag an den Meistbietenden gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Den 15. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

7.

(Versteigerung von Holländerstämmen betr.)

Am Montag den 19. Jänner d. Js., werden in dem Geschäftslokale des unterfertigten königl. Forstamts Zwiesel, Vormittags 10 Uhr, 33 Stücke sommerschälige Holländerstämme meistbietend verkauft.

Diese Stämme, 9 Fichten und 24 Tannen, welche auf dem Regenfluße verflößt werden können, sind 84 bis 90 Fuß lang und am kleinen Ort 12 bis 15 Dez.-Zoll stark, und werden vom k. Revierförster Meisinger von Zwiesel auf Verlangen vorgezeigt werden.

Zwiesel, den 2. Jänner 1852.

Königl. bayr. Forstamt Zwiesel.

Klein.

8.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant gegen die Weißgerberseheleute Kaspar und Magdalena Attenhauser in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt und zwar, zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen auf

Donnerstag den 22. Jänner 1852,

zur Vorbringung von Einreden dagegen auf

Freitag den 20. Februar 1852,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar der Repliken auf

Freitag den 12. März,

und der Dupliken auf

Freitag den 26. März 1852,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Zimmer Nr. 9, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Eheleute mit dem Anhange vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage, den Ausschluß der betreffenden Forderung aus der Gant, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel, an die Kridare etwas schulden, beauftragt, sich ihrer Schuld, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nur bei Gericht zu entledigen.

Am 23. Dezember 1851.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor verhindert,

Schieder, Rath.

Stuhlreiter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 3.

Landshut, Sonnabend den 10. Jänner 1852.

Inhalt. Bekanntmachung, die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen rc. rc. betr. — Den Fleischsatz pro Jänner 1852. — Die Untersuchungskosten in strafrechtlichen Untersuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden. — Die Reinigung der Schüblinge. — Die Benützung der Irren-Anstalten und die Behandlung der Irren. — Distrikts-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Grafenau pro 18⁵⁰/₅₁. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen Altenburg, Anhalt-Dessau, -Cöthen und -Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 nunmehr von sämmtlichen contrahirenden Regierungen genehmigt worden ist, so wird dieselbe, in Folge allerhöchster Ermächtigung, andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Convention, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15 derselben, mittlerweile bereits die Regierungen von

Nassau, mittelst Erklärung vom 4. Oktober,

Hessen-Darmstadt, mittelst Erklärung vom 25. Oktober,

Kurhessen, mittelst Erklärung vom 17. v. Mts., und
Braunschweig, mittelst Erklärung vom 6. d. Mts.
beigetreten seien.

München, den 22. Dezember 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der
geheime Sekretär, Mayer.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimatlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die königlich bayerische Regierung den Legationsrath Rögen,
die königlich preußische Regierung den geheimen Ober-Regierungsrath Frantz, und
den geheimen Legationsrath Hellwig,
die königlich sächsische Regierung den geheimen Rath und Direktor rc. Kohlschütter,
die großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung den geh. Regierungsrath Schmith,
die großherzoglich Oldenburgische Regierung den Regierungsrath Freiherrn von Berg,
die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung den Staatsrath Dr. Oberländer,
die herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung den Ministerialrath Brückner,
die herzoglich SachsenrAltenburg'sche Regierung den Regierungsdirector Schuderoff,
die herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg
den herzoglich Anhalt-Dessau'schen Ministerialrath Walther,
die fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie
den großherzoglich Sachsen-Weimar'schen geh. Regierungsrath Schmith,
die fürstlich Waldeck'sche Regierung den Staatsrath Schuhmacher,
die fürstlich Lippe'sche Regierung den Regierungsrath Heldmann,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21ten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechtes gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zu schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) (gez.) Adalbert Roesgen.
(L. S.) (gez.) Carl Frantz. (L. S.) (gez.) Friedrich Helwig.
(L. S.) (gez.) Carl Ludwig Koblschütter.
(L. S.) (gez.) Gustav Adolph Schmith.
(L. S.) (gez.) Carl Heinrich Ernst von Berg.
(L. S.) (gez.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer.
(L. S.) (gez.) Carl Christian Rudolph Brückner.
(L. S.) (gez.) Hermann Schuderoff.
(L. S.) (gez.) Franz Walther.
(L. S.) (gez.) Wolrad Schumacher.
(L. S.) (gez.) Theodor Heldmann.

Ad Num. 7500.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro Jänner 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Dezember vor. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 13. Oktober 1819, dann mit Berücksichtigung des Fleischsatzes der Stadt München, die Fleischtaxe für den Monat Jänner d. Jrs. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV. In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 11 kr. (eilf Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 5. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6075.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Untersuchungskosten in strafrechtlichen Untersuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem vom k. Staats-Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen ergangenen Rescripte vom 10. Juli d. Js., zu welchem auch das k. Staats-Ministerium des Innern gemäß Rescript vom 27. Oktober d. Js. seine Beistimmung gegeben hat, kann — wenn ein Gericht in Gemäßheit Art. 49 Nr. 4 und Art. 54 des Strafgesetzes vom 10. November 1848, die Verweisung der Sache an die Polizeibehörde ausgesprochen hat, und in dem Erkenntnisse von Einstellung des Strafverfahrens gemäß Art. 49 Nr. 5 keine Rede ist — bei der Frage über den Kostenpunkt weder die generalisirte Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 28. Jänner 1849, die Kostentragung bei Einstellung des Strafverfahrens betreffend, Anwendung finden, noch ist der Fall Nr. 2 der generalisirten Entschließung desselben Ministeriums vom 22. Februar 1845, die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betreffend, gegeben, indem dieser Fall stets eine theilweise Einstellung des Verfahrens und eine theilweise Verweisung der Sache an die Polizeibehörde voraussetzt; vielmehr liegt hier lediglich der Fall Nr. 1 der letztbezeichneten höchsten Entschließung vor, wornach die Polizeibehörde über den Gesammtkostenpunkt zu erkennen hat. Dieß wird zur Darnachachtung den Polizeibehörden bekannt gemacht.

Landshut, den 21. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 7643.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Reinigung der Schüblinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Normativ-Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts., die Reinigung der Schüblinge betr., zur genauesten Dar-

nachachtung mit dem Bemerken, daß hierdurch das übrigens im Allgemeinen übereinstimmende Regierungs-Ausschreiben vom 9. Februar 1839 außer Wirkung gesetzt werde.

Landshut den 5. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7922.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins bestehen über das Reinigen der Schüblinge verschiedene, zum Theil sehr voneinander abweichende Bestimmungen, wodurch bisher nicht selten Vielschreibereien zwischen einzelnen Unterbehörden und Kreisstellen, und andere Mißstände hervorgerufen worden sind.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, nachstehende allgemeine Normen über das Reinigen der Schüblinge zu erlassen.

1) Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde dem Schube übergeben werden, ohne daß dasselbe sammt seiner Kleidung vorher durch den instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizei-Rottmeister oder dessen Gehilfen gehörig untersucht, und erforderlichen Falls von Ungeziefer gereinigt worden ist.

Ob die Reinigung auf trocknem oder nassem Wege vorzunehmen ist, hängt von dem Zustande des zu reinigenden Schüblings ab und muß dem Ermessen und der Verantwortlichkeit des Gefängnißwärter-Personals überlassen bleiben.

2) Gleiche Untersuchung und erforderlichen Falles gleiche Reinigung der auf dem Schube ankommenden Individuen hat auf jeder Haupt-Station einzutreten.

3) Zeigt sich hiebei, daß das Gefängniß-Wärter-Personal der vorhergehenden Station seine desfalls bestehende Dienstesobliegenheit vernachlässigt hat, so ist eine solche Vernachlässigung von dem den Schübling in Empfang nehmenden Gerichtsdiener und dergl. in Gegenwart von Zeugen (insbesondere der transportirenden Gendarmen und andern Transportanten) geeignet zu konstatiren, und die Reinigung des Schüblings vorzunehmen.

Die Kosten dieser Reinigung, sowie der hiedurch etwa veranlaßten längeren Detention eines im unreinen Zustande dem Schube übergebenen oder weiter gelieferten Individuums auf einer Station sind nach den dem Staatsärare gegenüber, bezüglich derartiger Kosten in Anwendung kommenden Ansätzen zu berechnen und fallen dem Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister derjenigen Behörde zur Last, von welcher der unreine Schübling zunächst gekommen ist.

4) Dieser Behörde ist deßhalb die von dem Gerichtsdiener ꝛc. über ein solches Vorkommniß erstattete Anzeige mit der Kosten-Liquidation zur förmlichen Beschlußfassung über die Ersatz-Verbindlichkeit des säumigen Gerichtsdieners ꝛc. mitzutheilen.

Gegen den von der Unterbehörde gefaßten Beschluß steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der einschlägigen Kreisstelle zu, welche hierüber in oberster und letzter Instanz entscheidet.

5) In dem Transport-Vorweise ist auf jeder Station ausdrücklich zu bemerken, daß der Schübling frei von Ungeziefer weiter geliefert worden ist.

6) Gegen Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister, welche sich häufige Nachlässigkeiten in der Reinigung der Schüblinge zu Schulden kommen lassen, ist außer der Verfällung in die hiedurch sich ergebenden Kosten noch besonders mit Disciplinar-Strafen einzuschreiten.

Dasselbe hat gegen jene Gerichtsdiener zu erfolgen, welche unrichtige oder übertriebene Anzeigen über die auf andere Stationen unterbliebene Reinigung von Schüblingen erstatten oder überhaupt die vorstehenden Anordnungen in eigennützigerund gewinnsüchtiger Weise für sich auszubeuten versuchen.

7) Zugleich werden sämmtliche Amtsvorstände angewiesen, ernstlich zu überwachen, daß die möglichste Reinlichkeit in den Arrest-Lokalitäten und namentlich in den Lagerstätten der Schüblinge fortwährend erhalten werde.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Jänner 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Die Reinigung der Schüblinge betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 7395.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden u. Gerichtsärzte von Niederbayern.

(Die Benützung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den allerhöchsten Anordnungen Seiner Majestät des Königs soll außer der Vermehrung und zweckentsprechenden Einrichtung der Irrenanstalten im Königreiche, wofür in allen Regierungsbezirken die Vorbereitungen im Gange sind, auch eine größere Sorgfalt für diejenigen Irren hervorgerufen werden, die in keiner Anstalt sich befinden.

Es kommt nämlich häufig vor, daß Individuen, die die ersten Anfälle einer Geisteskrankheit erleiden, blos wegen der Voraussetzung, daß der normale Zustand bald wieder eintreten werde, ganz ohne ärztliche Hilfe belassen, oder doch nicht entsprechend behandelt werden.

Derselbe Fall ereignet sich bei verarmten Geisteskranken, die den Gemeinden zur Last liegen, oder bei ihren Angehörigen sich befinden, und die ungeeignetste Behandlung erleiden müssen.

Die Folgen dieser Mißstände sind nicht selten der traurigsten Art, nicht bloß für den Kranken, der oft unheilbar wird, sondern auch für die Angehörigen, und für ganze Gemeinden.

Mit Rücksicht hierauf ist durch die Distriktspolizeibehörden binnen bestimmter Frist ein Verzeichniß sämmtlicher in ihren Bezirken befindlicher Geisteskranken aller Art mit Bezeichnung des Wohnortes derselben anfertigen und den Gerichtsärzten zustellen zu lassen.

Die Gerichtsärzte haben nach Empfang dieser Verzeichnisse den psychischen und physischen Zustand der Geisteskranken genau zu untersuchen, alle auf ihr Gesundheitswohl, auf ihre eigene und auf die allgemeine Sicherheit bezüglichen Verhältnisse und Umstände, namentlich bezüglich ihrer Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Behandlung, Verwahrung ꝛc. zu ermitteln, und hiernach der Distriktspolizeibehörde für jeden Geisteskranken diejenigen Vorschläge zu übergeben, welche sie für angemessen und ausführbar erachten.

Die Distriktspolizeibehörden haben hienach im Benehmen mit dem Gerichtsarzte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und deren Vollzug sorgfältig zu überwachen.

Um die Ausführung der gegebenen Weisungen noch mehr zu sichern, sind die Gerichtsärzte anzuhalten, von Zeit zu Zeit gelegentlich oder eigens genaue Nachsicht zu pflegen, und in den Quartalsberichten sich darüber auszuweisen.

Die Amtsvorstände haben bei den Gemeinde-Visitationen gleiche Controle eintreten zu lassen.

Hiebei ist, wo nur immer möglich, dahin zu wirken, daß die Irren in Heil- oder Bewahranstalten verbracht werden.

Die Fesselung der Geisteskranken mit Ketten oder Stricken ist unbedingt abzustellen, und vielmehr dafür zu sorgen, daß äußersten Falles die Zwangsjacke und der Zwangsstuhl angewendet werden, wie sie von jeder Irrenhaus-Verwaltung bezogen werden können.

Erfolgt die Verbringung eines Irren in eine Anstalt, so hat der Gerichtsarzt mit der Polizeibehörde hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise das Erforderliche zu verfügen, und der Irrenhaus-Verwaltung darüber Nachricht zu geben, wie der Kranke bisher verwahrt und behandelt worden ist.

Hiebei wahrgenommene Unzuläßigkeiten hat die Irrenhaus-Verwaltung der betreffenden Kreisregierung zur geeigneten Beahndung anzuzeigen.

Die Achtsamkeit der Gerichtsärzte und Polizeibehörden hat sich endlich auch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche als geheilt oder gebessert aus der Irrenanstalt entlassen worden sind, und es ist hiebei für angemessene Behandlung und Unterkunft, sowie, wenn sich ein Rückfall zeigen sollte, für rasche Wiedereinlieferung zu sorgen.

Indem die unterfertigte Stelle von diesen allerhöchsten Verfügungen sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte zur genauen Darnachachtung in Kenntniß setzt, behält sie sich vor, nach Ablauf eines halben Jahres die Nachweise darüber einzufordern, daß und in welcher Weise die gegenwärtige Entschließung zum Vollzuge gelangt ist.

Landshut, den 4. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 6676.

(Distrikts-Kassa-Rechnung pro 18⁵⁰/₅₁ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Grafenau pro 18⁵⁰/₅₁ wurde vorschriftsgemäß der Superrevision unterzogen und hat folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
1)	Aktivkassabestand voriger Rechnung	92 fl.	9 kr.	2 dl.
2)	An Aktiv-Ausständen	— »	— »	— »
3)	» Zinsen von Aktiv-Kapitalien	198 »	35 »	2 »
4)	» Sustentations-Beiträgen	— »	— »	— »
5)	» Umlagen	— »	— »	— »
6)	» heimbezahlten Aktiv-Kapitalien	300 »	— »	— »
	Summa	590 fl.	45 kr.	— dl.

B. Ausgaben.

		fl.	kr.	dl.
1)	Auf Verwaltung	37 fl.	— kr.	— dl.
2)	» Vagantentransport	26 »	24 »	— »
3)	An Sustentationsbeiträgen für Hebammen	155 »	40 »	3 »
4)	» ausgeliehenen Aktiv-Kapitalien	200 »	— »	— »
	Summa	419 fl.	4 kr.	3 dl.

C. Abschluß.

	fl.	kr.	dl.
Die Einnahmen betragen	590 fl.	45 kr.	— dl.
Die Ausgaben dagegen	419 »	4 »	3 »
Der Aktivbestand somit	171 fl.	40 kr.	1 dl.,

was auf den Grund des Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über Gemeinde- und Distrikts-Umlagen hiemit veröffentlicht wird.

Landshut, den 6. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7809.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. Js. stattgefundenen 229. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 357 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4 % ige mährisch-ständische Obligationen, und zwar:
de sessione 4. August 1757 Nr. 4955 mit einem Drittheil der Kapitalssumme, und
de sessione 27. Sept. 1769 Nr. 801 bis 9232 incl. mit den ganzen Kapitals-Beträgen im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,248,054 fl. 50 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hiernach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 7. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 30. Dezember vor. Jrs. haben Seine Majestät der König das Benefizium Niederleierndorf, Landgerichts Rottenburg, dem Priester Johann Baptist Höning, Pfarrer zu Ast, Landgerichts Waldmünchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 6. Jänner 1852 wurde dem Bierbräuer Joseph Simbeck in Dingolfing gestattet, sein Winterbier um 5½ kr. per Maaß im Schenklokale und um 5 kr. über die Gasse verleitgeben zu dürfen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 6. Jänner 1852 wurde dem Bierbrauer Xaver Sturm in Dingolfing bewilliget, sein Winterbier um 5½ kr. in dem Schenklokale und um 5 kr. per Maaß über die Gasse verleitgeben zu dürfen.

Dem Bräuereibesitzer Anton Stangl zu Zwiesel und Klingenbrun ist gemäß Regierungs-Verfügung vom 8. Jänner l. Js. die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß im Schenklokale wie auch über die Gasse auf die von demselben gestellte Bitte ertheilt worden.

III Augsburger = Cours

vom 2. Jänner 1852

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91¾
» à 4 % »	95	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101	—
» à 5 % » » II. à IV. .	—	101¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	680
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	116
» » » » » » neue . .	—	88

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	11	67	78	77	1	20	34	19	53	17	56	—	—	—	11
		Korn	—	25	25	25	—	17	34	17	15	17	7	—	2	—	—
		Gerste	6	88	94	75	19	14	56	14	31	13	59	—	6	—	—
		Haber	1	37	38	27	11	6	36	5	52	5	10	—	15	—	—
Deggendorf	Vom 30. Dezember 1851.	Waizen	12	244	256	242	14	20	26	19	53	18	54	—	—	-	35
		Korn	—	23	23	23	—	16	8	16	—	15	21	—	—	—	44
		Gerste	37	117	154	154	—	13	9	12	50	12	30	—	—	—	39
		Haber	—	61	61	61	—	5	57	5	43	5	26	-	6	—	—
Dingolfing	Vom 30. Dezember 1851.	Waizen	—	16	16	16	—	19	—	18	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	13	12	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Dezember 1851.	Waizen	—	23	23	23	—	20	21	19	30	18	30	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	14	30	14	15	13	36	—	—	-	30
		Haber	—	15	15	15	—	7	—	7	—	7	—	—	—	1	6
Kelheim	Vom 31. Dezember 1851.	Waizen	—	50	50	50	—	20	38	20	22	19	51	—	—	—	12
		Korn	1	8	9	9	—	19	—	18	36	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	2	5	5	—	6	9	5	52	4	45	—	—	-	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr.: gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	90	96	90	—	20	12	20	6	19	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	638	638	638	—	14	—	13	48	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. Jänner 1852.	Waizen	8	1115	1123	1037	86	22	—	20	38	19	10	—	—	—	19
		Korn	2	119	121	121	—	17	37	17	7	16	30	—	—	—	10
		Gerste	205	1085	1290	1251	39	15	—	13	28	11	18	—	3	—	—
		Haber	—	279	279	272	7	6	45	6	11	5	3	—	—	—	1
Mainburg	Vom 31. Dezember 1851.	Waizen	8	132	140	137	3	22	—	20	40	18	50	—	—	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	18	—	17	36	17	30	—	12	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	14	—	13	—	12	—	—	42	—	—
		Haber	3	35	38	38	—	6	6	5	15	5	—	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Dezember 1851.	Waizen	9	67½	76½	76½	—	20	48	20	24	18	20	—	—	—	9
		Korn	4	1½	5½	5½	—	17	30	17	21	17	9	—	—	—	36
		Gerste	3	28½	31½	28½	3	14	—	13	30	13	12	—	6	—	—
		Haber	—	3½	3½	3½	—	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 29. Dezember 1851.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 30 Dezember 1851.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	30½	33½	28½	5	17	38	17	10	16	54	—	—	1	27
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	43½	43½	39	4½	6	6	5	50	5	39	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	83	83	83	—	21	—	19	52	18	30	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	14	42	13	46	13	—	—	—	—	38
		Haber	—	21	21	21	—	6	—	5	16	4	45	—	—	—	9
Pilsting	Vom 30. Dezember 1851.	Waizen	—	66	66	66	—	19	30	18	33	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	524	524	524	—	14	—	13	27	12	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Jänner 1852.	Waizen	7	419	426	388	38	20	2	19	30	18	42	—	11	—	—
		Korn	—	80	80	80	—	19	12	18	28	18	6	—	—	—	38
		Gerste	2	465	467	418	49	14	—	13	18	12	48	—	22	—	—
		Haber	—	232	232	228	4	6	12	5	49	5	24	—	—	—	8
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 2. Landshut, Sonnabend den 10. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

9.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant gegen die Weißgerberseheleute Kaspar und Magdalena Attenhauser in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt und zwar, zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen auf

Donnerstag den 22. Jänner 1852,

zur Vorbringung von Einreden dagegen auf

Freitag den 20. Februar 1852,

dann zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar der Repliken auf

Freitag den 12. März,

und der Dupliken auf

Freitag den 26. März 1852,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Zimmer Nr. 9, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Eheleute mit dem Anhange vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage, den Ausschluß der betreffenden Forderung aus der Gant, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel, an die Kridare etwas schulden, beauftragt, sich ihrer Schuld, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nur bei Gericht zu entledigen.

Am 23. Dezember 1851.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor verhindert,

Schieder, Rath.

Stuhlreiter.

10.

Am 14. Dezember d. Js. Nachmittags hat bei Großaigen eine gerichtsunbekannte Mannsperson, bei Annäherung der Grenzzollwache, ein baumwollenes altes Tüchel mit rothem Grund und schwarzen Streifen, mit einem Inhalte von

1) 9 Pfund Mehl, und

2) $\frac{1}{17}$ Pfund gedorrtes Obst

weggeworfen und die Flucht ergriffen. Derselbe und insbesondere der rechtmäßige Eigenthümer dieser Waaren werden aufgefordert, binnen 6 Monaten sich dahier zu melden, über ihre Eigenthumsansprüche und die geschehene Verzollung

oder Zollfreiheit zu legitimiren, widrigenfalls nach §. 37 d. Zoll-St.-G. angenommen würde, daß das Zollgefäll in Beziehung auf jene Waaren verkürzt worden, sofort dieselben der Confiskation unterliegen.

Den 23. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

11.

(Zehentrentenüberweisung des Lorenz Wöcherl von Gmain und Ulrich Reindl von Dietring betr.)

Ulrich Reindl von Dietring und Lorenz Wöcherl von Gmain haben ihre im Rentamtsbezirke Eggenfelden liegenden Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Dieß wird hiemit zu dem Ende veröffentlicht, damit die Kultusstiftungen, welche auf den überwiesenen Zehentrenten die Baukonkurrenzpflicht in Anspruch zu nehmen haben, oder wer immer hierauf Ansprüche zu machen hat, zur Wahrung ihrer Rechte nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes veranlaßt werden.

Alle diese Ansprüche sind bis zum 31. Jänner 1852 hierorts zur Anmeldung zu bringen, außer dessen sonst die deponirten Ablösungskapitalien an die beiden Ueberweiser würden verabfolgt werden.

Den 10. Dezember 1851.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

12.

Auf Instanz mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Metzgerseheleute Paul Huber von Schierling in via executionis öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem hölzernen einstöckigen Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Legschindeldach sammt Hofraum und Wurzgärtchen per 0,09 Dez.,
2) aus der realen Metzgergerechtsame sammt Fleischbank,
3) aus zwei Waldparcellen zu 7 Tagw. 6 Dezim. und
4) aus einem Acker per 0 Tagw. 71 Dezim.

und wurde unterm 19. Aug. 1851 auf 1870 fl. gerichtlich gewerthet.

Strichtermin wird auf

Dienstag den 24. Februar 1852
Früh 10 bis 12 Uhr

im Gasthause des Wirths Gerl zu Schierling anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 102 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 und es haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 18. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

13.

Für königliche Rentämter.

Die durch hohe Regierungs-Ausschreibung vom 2. Dezember v. Js. vorgeschriebenen

Verzeichnisse über Ablösungs-Verhandlungen

sind eben unter der Presse, und werden binnen einigen Tagen fertig sein.

Zu geneigter Abnahme empfiehlt sich

Landshut den 5. Jänner 1852.

Jos. Thomann'sche litograph'sche Anstalt.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 4.

Landshut, Mittwoch den 14. Jänner 1852.

Inhalt: Bekanntmachung des am 31. Okt. 1851 mit Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages. — Thierquälerei. — Das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer zu Augsburg um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen. — Voruntersuchung wegen Betrugs zum Schaden der Anna Maria Stail von Schierling. — Die Uniformirung des Polizeipersonales. — Erledigung der Stelle eines Repetitors an der k. Hebammen-Schule und ersten Assistenzarztes an der k. Entbindungsanstalt in Würzburg. — Die Annahme der gerichtlichen und administrativen Depositen nach dem Gesetze v. 25. Juli 1850 bei der k. Bank. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betr. —

Bekanntmachung

des am 31. Oktober 1851 mit Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 31. October heurigen Jahres ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden, welcher lautet, wie folgt:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier von der Absicht geleitet, einen Vertrag abzuschließen, um durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem anderen Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der unter dem Namen Nachsteuer und Emigrationstaxe bestehenden Abgaben zwischen Ihren respektiven Staaten festzusetzen, — haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchstihren Kämmerer, Legationsrath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Maximilian Grafen von Marogna, Ritter Allerhöchstihres Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des k. griechischen Erlöserordens und Commandeur II. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; und

Seine Majestät der König der Belgier Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Constant d'Hoffschmidt de Resteigne, Ritter Allerhöchstihres Leopoldordens, Großkreuz des Ordens vom heiligen Moritz und Lazarus, des Ehren-Legions- und königlich bayerischen St. Michaelsordens, Inhaber des kaiserlichen Ordens vom Nischan-Iftihar I. Classe, Mitglied der Kammer der belgischen Repräsentanten,

Welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Den belgischen Unterthanen soll im Königreiche Bayern, gleich den bayerischen Staats-Angehörigen selbst, das Recht zustehen, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu erdulden hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Hingegen sollen auch die bayerischen Unterthanen befugt sein, in Belgien, gleich den belgischen Staatsangehörigen selbst, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer sich irgend einen Abzug oder eine Abgabe gefallen zu lassen hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit soll zu Gunsten der beiderseitigen Staatsangehörigen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

Man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß die vorstehenden Bestimmungen lediglich zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen getroffen worden seien und daher bezüglich auf Wohlthätigkeits-Anstalten, Corporationen, Stiftungen oder andere ähnliche Institute nicht zur Anwendung kommen sollen.

Art. 2.

Bei der Exportation von aus was immer für einem Titel von belgischen Staats-Angehörigen in Bayern oder bayerischen in Belgien erworbenem Vermögen soll von diesem keine Nachsteuer (Abschoß- oder Abfahrt-Geld) oder Emigrations-Taxe noch irgend eine andere Gebühr erhoben werden, welche nicht auch von den Inländern zu entrichten ist.

Art. 3.

Unter diesen oberwähnten aufgehobenen Gebühren sollen nicht nur diejenigen begriffen sein, welche in die Staatscassa fließen würden, sondern auch alle jene, welche einzelnen Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zukämen.

Art. 4.

Die Aufhebung der in den vorhergehenden Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effekten, allein die in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern einer- und Seiner Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Giltigkeit.

Rücksichtlich des Militärdienstes und der andern persönlichen Pflichten des Auswanderers soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt sein.

Art. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung giltig.

Sie wird ratificirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraume von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihr Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Brüssel den 31. Oktober im Jahre der Gnade Eintausend achthundert einundfünfzig.

(L. S.) gezeichnet Marogna. (L. S.) signé d'Hoffschmidt.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 15. November und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 25. November h. Js. ratificirt wurde, und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden am 15ten des gegenwärtigen Monats Dezember zu Brüssel ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München, den 29. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär,
Mayer.

I Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7954.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Polizeibehörden von Niederbayern eine Abschrift der generalisirten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. d. Mts. ausgesetzten Betreffes zur Wissenschaft mit den Aufträgen eröffnet:

1) nach dem Regierungsausschreiben vom 10. Oktober 1839 (Int.-Bl. 1839 S. 605) sich zu achten,
2) die deßfallsigen Vorschriften durch wiederholte Verkündung in Erinnerung zu bringen, und
3) mit den Schulinspektionen ins Benehmen zu treten, damit durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen der heranwachsenden Jugend tiefer Abscheu gegen jede Art der Thierquälerei immer mehr eingeprägt werde.

Landshut, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Abdruck. Ad Num. 21,223. Junner, Sekretär.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Der Münchner Verein gegen Thierquälerei hat in mehreren, neuerdings bei dem kgl. Staatsministerium des Innern eingereichten Vorstellungen angeführt, daß vielfältig noch grelle Mißhandlungen des Zug- und Schlachtviehes vorkommen, und die wegen Abstellung der Thierquälerei erlassenen Anordnungen und Verfügungen wenig beachtet und befolgt werden.

Die unterfertigten k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sehen sich hiedurch veranlaßt, die k. Regierung, K. d. J., wiederholt auf das Ministerialausschreiben vom 16. Juni 1839, Tierquälerei betreffend, mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, den Vollzug der im Regierungsbezirke gegen Abstellung und Verhütung der Thierquälerei bestehenden Bestimmungen genau zu überwachen, zu diesem Behufe die äußeren Behörden und Vollzugsorgane geeignet anzuweisen, zugleich mit den katholischen bischöflichen Ordinariaten und den protestantischen Consistorien wegen der Mitwirkung der Geistlichkeit zur Beseitigung der Thierquälerei in Benehmen zu treten, und insbesondere auch die Schulbehörden aufzufordern, damit durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen der heranwachsenden Jugend tiefer Abscheu gegen jede Art der Thierquälerei immer mehr eingeprägt werde.

München, den 5. Jänner 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Thierquälerei betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 7951.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.
(Das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer zu Augsburg um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zahnarzt Friedrich Lommer zu Augsburg hat um die Erlaubniß nachgesucht, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. Mts. bez. Betreffs werden die Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern angewiesen, dem Zahnarzte Lommer in der nicht beanstandeten Ausübung der Zahnheilkunde bei seinen Besuchsreisen in ihren Amtsbezirken ein Hinderniß nicht entgegenzustellen.

Landshut den 9. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7980.

An die k. Stadtkommissariate
und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Voruntersuchung wegen Betrugs zum Schaden der Anna Maria Stoll von Schierling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 24. November v. Js. ausgeschriebene angebliche Schauspieler Ferdinand Tillany aus Frankreich ist mit Frau und Magd im Bezirke des k. Landgerichts Buchloe bereits aufgegriffen und dem k. Landgerichte Mallersdorf zugeliefert worden, daher die angeordnete Spähe wieder aufzuheben ist.

Landshut, den 10. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8128.

(Die Uniformirung des Polizeipersonales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 8. l. Mts. aus dem k. Staatsministerium des Innern über die Uniformirung des Polizeipersonales erlassene höchste Entschließung wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut den 11. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 256.**

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, bezüglich der Uniformirung des Polizeipersonales unter theilweiser Abänderung der betreffenden Bestimmungen

der Verordnungen vom 12. Mai 1807 (Rggsbl. S. 814) und vom 21. Mai 1833 (Rggsbl. S. 705) neue Anordnungen zu treffen, wornach diese Uniformirung nunmehr auf folgende Weise festgesetzt ist:

1) Die Beamten der Polizeidirektion München, sowie die übrigen Polizeibeamten erhalten als Gallauniform den Uniformsrack von dunkelblauem Tuche, nach dem für die Beamten der inneren Verwaltung vorgeschriebenen Schnitte, jedoch mit rothen Passepoils an dem Frackkragen, den Aermelaufschlägen und den Taschenklappen.

2) Als Dienstkleidung bleibt der durch die Verordnung vom 12. Mai 1833 vorgeschriebene Uniformrock mit der dort vorgezeichneten Kragenstickerei.

Dieser Uniformsrock ist mit rothen Passepoils am Kragen, an den Aermelaufschlägen und Taschenklappen, und längs des Vordertheiles besetzt.

3) Der Direktor und der Oberkommissär der Polizeidirektion München tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 2 der Beilage zu N. XI. des Regierungsblattes v. J. 1807, und rec. in Ziff. 1 der Beilage zu N. XVIII. ib. vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen, dann auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen.

Die Epauletts des Direktors sind mit Bouillons versehen, jene des Oberkommissärs von Silberfaden ohne Bouillons.

4) Die Commissäre der Polizeidirektion München und die mit ihnen im gleichen Range stehenden äußeren Polizeikommissäre tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu N. XI. des Regierungsblattes von 1807 vorgeschriebenen Muster auf den Frackkragen und den Aermelaufschlägen, dann eine Epaulette mit Franzen von Silberfaden und eine Contre-Epaulette mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammt, worauf der kgl. Namenszug in Silber gestickt ist.

5) Die Polizei-Sekretäre und Aktuare tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu Nr. XVIII. des Regierungsblattes von 1807 gegebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermelaufschlägen.

Die Aktuare der Polizeidirektion München tragen hiezu nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Januar 1851 eine Epaulette und eine Contre-Epaulette wie die Polizeikommissäre; die äusseren Polizei-Sekretäre und Aktuare aber zwei Contre-Epauletten mit dem Medaillon ohne Franzen.

Mit letzteren vollkommen gleich, sind nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Dezbr. 1848 die Bezirkspolizeikommissäre in München uniformirt.

6) Die Polizei-Offizianten und Kanzelisten haben die Stickerei auf dem Frackkragen und Aermelaufschlägen nach dem Muster Ziff. 4 der Beilage zu N. XVIII. des Regierungsblattes von 1807, nemlich eine einfache Lisière, zwei Contre-Epauletten von blauem Tuche und mit derselben Lisière, dann dem k. Namenszuge in Silber gestickt.

7) Die Uniform der Polizeirottmeister und Polizeidiener bleibt die nach allerhöchster Anordnung in der Ministerialentschließung vom 29. Jänner 1846 Nr. 329 vorgeschriebene, wobei jedoch nach weiterer Bestimmung vom 29. September 1846 N. 28,721 den Gemeinen der

städtischen Polizeimannschaft die Führung eines hellblauen Porte-Epées mit weißer Quaste von Kameelgarn gestattet ist.

Hiernach hat die k. Regierung die Betheiligten mit dem Beifügen verständigen zu lassen, daß allerhöchst gestattet ist, die bisherige Uniforms- und Dienstkleidung auszutragen und erst dann, wenn eine neue Uniformirung eintritt, hiebei die neue Vorschrift anzuwenden.

München, den 8. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Die Uniformirung des Polizei-Personals betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 8143.

An sämmtliche Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung der Stelle eines Repetitors an der k. Hebammen-Schule und ersten Assistenzarztes an der k. Entbindungsanstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachfolgenden wird das Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. d. Mts. bez. Betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14577.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Repetitors an der k. Hebammen-Schule und ersten Assistenzarztes an der k. Entbindungs-Anstalt zu Würzburg ist durch den Tod des Dr. Schierlinger 2c. erlediget.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber specielle Befähigung und Uebung in der Geburtshilfe nachzuweisen haben.

Würzburg am 5. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Betreff wie oben.

König.

Ad Num. 28.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf das Ausschreiben der unterzeichneten k. Bankdirektion vom 5 November 1850, die Annahme der gerichtlichen und administrativen Depositen nach dem Gesetze vom 25.

Juli 1850 bei der k. Bank betr., wird auf Befehl des k. Finanz-Ministeriums hierdurch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Bankkassen angewiesen wurden; —

„die bezeichneten Depositen, auch, wenn sie die Zahlen 5 fl. oder 10 fl. übersteigen, „anzunehmen, bei der Zinsenvergütung aber den Zins nur nach den, auf 5 fl. oder „10 fl. abgerundeten Summen, sohin ohne Berücksichtigung der dieselbe über- „steigenden Gulden und Kreuzerbeträge zu berechnen,

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 7. Januar 1852.

Königliche Bankdirektion.

Lentz.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 11. Jänner l. Js. wurde sämmtlichen Bräuern und Wirthen im Landgerichtsbezirke Osterhofen gestattet, das Winterbier um 5 kr., beziehungsweise um 5¼ kr. per Maaß, unbeschadet dem Gassenschenkpreise der Bräuer verleitgeben zu dürfen.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 9. l. Mts. Nr. 7900 wurde den Bräuern von Dingolfing, als: Joseph Gruner, Alois Kramel und Thomas Sallacher auf ihre gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5¼ kr. in den Schenklokalitäten und um 5 kr. per Maaß über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Januar l. Js. wurde den untengenannten Bräuerei- und Wirthschaftsbesitzern auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5¼ kr. per Maaß unbeschadet dem 5¼ kr. betragenden Gassenschankpreise der Bräuer ertheilt; und zwar:

1) an sämmtliche Bräuer von Vilsbiburg;
2) an sämmtliche Bräuer von Geisenhausen;
3) an die von diesen Bräuhäusern das Bier beziehenden Wirthe;
4) an die Wirthswittwe Aschenbrenner von Vilsbiburg.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Jänner l. Js. wurde sämmtlichen Bräuern von Grafenau auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß im Schenklokale und über die Gasse ertheilt.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 12. Jänner h. Js. wurde den Brauereibesitzern zu Dingolfing, Anton Riedl, Anna Neuhofer, Wittwe, Anton Hilz, Benedikt Rechenmacher und Paul Sturm auf gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5¼ kr. per Maaß im Schenklokale und um 5 kr. über die Gasse ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 4. Landshut, Mittwoch den 14. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

14.

(Zehentrentenüberweisung an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Nachstehende bisherige Zehentrentenbesitzer
a) Michael Hamberger, Bauer zu Moosham;
b) Franz Kragleder, Bauer zu Zell;
c) Lorenz Maier, Bauer von Panzing;
d) Joseph Schuder, Bauer zu Pirka;
e) Georg Sendlinger, Bauer zu Schönhub;
haben ihre im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen. Da auf diesen Zehentrenten Bauverbindlichkeiten zu Kultusstiftungen oder andere Lasten ruhen können, so werden unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art hierauf geltend machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben bis zum 15. Februar 1852 um so mehr hierorts anzumelden, als ausserdessen ohne weitere Rücksichtnahme die deponirten Ablösungsschuldbriefe an die Ueberweiser ausgefolgt werden.

Am 26. Dezember 1851.
Königl. Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

15.

Andreas Auer, Bauer zu Deingrub, ist vermöge rechtskräftigen Beschlusses vom 28. Oktober l. Js. unter Curatel gestellt, und als Curator für denselben, der Bauer Peter Baumgartner in Goldbrunn, bestimmt.

Es wird daher Jedermann gewarnt, dem Andreas Auer Etwas zu leihen, oder mit ihm Geschäfte zu unterhandeln, indem Alles, was er vornimmt, ungiltig ist, aus einem Rechtsgeschäfte mit ihm keine Verbindlichkeit erwächst, und die allenfalls von ihm veräußerten Gegenstände zurückgegeben werden müßten.

Den 15. Dezember 1851.
Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

16.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant gegen die Weißgerberseheleute Kaspar und Magdalena Attenhauser in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt und zwar, zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen auf

Donnerstag den 22. Jänner 1852,
zur Vorbringung von Einreden dagegen auf

Freitag den 20. Februar 1852,
dann zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar der Repliken auf

Freitag den 12. März,
und der Dupliken auf

Freitag den 26. März 1852,
jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Zimmer Nr. 9, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Eheleute mit dem Anhange vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage, den Ausschluß der betreffenden Forderung aus der Gant, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel an die Kridare etwas schulden, beauftragt, sich ihrer Schuld bei Vermeidung doppelter Zahlung nur bei Gericht zu entledigen.

Den 23. Dezember 1851.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der k. Direktor verhindert,
Schieder, Rath.
Stuhlreiter.

17.

(Debitwesen des Söldnerssohnes Leonhard Selmer von Hintlaber betr.)

Zur vollständigen Vereinigung der bezeichneten Debitsache und Vertheilung der Massa steht auf den

30. Jänner 1852 früh 9 Uhr
Termin dahier an.

Wozu Schuldner Leonhard Selmer, Söldnerssohn von Hintlaber, da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, und nicht ausgemittelt werden kann, nach dem Antrage seiner Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß er im Nichterscheinensfalle mit seinen allenfallsigen weitern Einwendungen ausgeschlossen, und in der Sache auf den Grund der bisherigen Verhandlungen weiter verfahren werden wird.

Den 1. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

18.

Am 23. November v. Js. wurde im Revisionslokale des Nebenzollamtes Scheerding a. Th., nach Abfahrt des von Scheerding nach Regensburg gehenden Eilwagens, ein Päckchen mit mehreren werthlosen Seidenwaaren, Mustern, und drei seidenen Tücheln aufgefunden, wofür sich bisher kein Eigenthümer gemeldet hat.

Man bringt dieß mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß, daß derjenige, welcher Anspruch auf diese Gegenstände machen zu können glaubt, seine Rechte inner 6 Monaten hierorts geltend zu machen hat, widrigenfalls solche gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes confiscirt und dem Zollfiskus ausgeantwortet werden würden.

Den 3. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

19.

(Die Verakkordirung der Reparaturarbeiten an dem Kirchthurme und der Kirche zu Staudach betr.)

An der Filialkirche zu Staudach, und an dem Thurme desselben sind Baufälle vorhanden, deren Kosten

a) für Material- und Arbeitslöhne auf 395 fl. 48 kr.;

b) für Hand- und Spanndienste auf 66 fl.

veranschlagt sind.

Diese Reparaturbauten sollen inhaltlich hoher Regierungsentschließung verakkordirt werden, und es steht nunmehr zur Versteigerung hiezu durch öffentliches Angebot auf

Samstag den 14. Februar 1852 Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt hierorts fest, wozu die Steigerungslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 13. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

20.

(Protestantische Kirchenverwaltung Regensburg c. Danner pct. deb. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Söldnersseheleute Michael und Anna Danner von Allkofen dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur erstmaligen öffentlichen Feilbietung im Wirthshause zu Allkofen auf

Dienstag den 24. Februar 1852

Termin anberaumt.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stadel und Stall

0, 11 Dezim. Hofraum,
0, 32 Dezim. Grasgarten,
5, 72 Dezim. Acker,
1, 31 Dezim. Wiesen,
1, 45 Dezim. Holz,

laut Schätzung vom 20. September l. Js auf 1770 fl. gewerthet.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837.

Gerichtsunbekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 15. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

21.

Wer immer Ansprüche an die Verlassenschaft des am 10. Juli v. Js. verstorbenen Schullehrers Xaver Laubmaier von Miltach, d. G., zu haben glaubt, hat dieselben binnen 4 Wochen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses beim unterfertigten Gerichte anzumelden.

Am 3. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

22.

Im Schuldenwesen der Tafernwirthin Monika Hasenbrädl von Viechtach, wird deren im Markte Viechtach besitzendes Anwesen am Donnerstag den 29. Jän. 1852 Vormittags von 10—12 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei, Zimmer Nr. 17, der zweiten Versteigerung untergestellt.

Indem sich auf die frühere Ausschreibung vom 21. Oktober 1851, Kr.-Int.-Blatt Nr. 87, Beilag, Fol. 318, Ziff. 705. Kourier für Niederbayern Nr. 299, Fol. 1204 und neue Passauer Zeitung Nr. 300, Fol. 1200, bezogen wird, wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 30. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder.

23.

(Auswanderungsgesuch des Söldners Johann Wild von Lug nach Amerika betr.)

Johann Wild, Söldner von der Lug, der Gemeinde Martinsbuch d. G., ist gesonnen, mit seinem Eheweibe und drei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sonach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderung an die Wild'-

sche Familie geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert, solche längstens bis zum 20. Jänner l. Js. dahier um so gewisser anzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 15. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

24.

(Schuldenwesen der Anna Maria Frühauf betr.)

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des Anna Maria Frühauf'schen Anwesens zu Ort das Meistgebot den Schätzungspreis nicht erreicht hat, und ein Hypothekgläubiger wiederholt auf Versteigerung dieses Anwesens gedrungen hat, so wurde zur Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Mittwoch den 28. Jänner 1852

und zwar in der Behausung der Maria Frühauf, nämlich von 10 bis 12 Uhr Vormittags, anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Bezüglich der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich lediglich auf die Ausschreibung vom 14. Oktober 1851 (allgem. Anzeiger v. 31. Okt. 1851 S. 443 — Kreis-Intell.-Bl. von Niederbayern Beilage 86 S. 314 — Passauer Zeitung v. 30. Okt. S. 314 und Correspondenten von und für Deutschland Beilage Nr. 301 S. 2276) bezogen, und nur bemerkt, daß auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Steigerer zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden, wenn sie nicht ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch Vorlage gerichtlicher Zeugnisse oder durch Bürgen, über deren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel besteht, nachzuweisen vermögen.

Am 26. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

25.

(Ein gefundener auf eine Sackuhr lautender Versatzzettel betr.)

Bei hiesigem Amte befindet sich ein Versatzzettl, ausgestellt von der k. privil. Leihanstalt Ingolstadt ddo. 26. Novbr. 1851 Nr. 3704, lautend auf eine silberne Sackuhr mit silbernen Zifferblatt, wofür 2 fl. geliehen wurden.

Diesen Versatzzettel will ein Detenent in seinem Arrestlokale, woselbst häufig auch andere eingesperrt sind, gefunden haben.

Der allenfallsige Eigenthümer dieses Versatzzettels wird daher hiemit öffentlich aufgefodert, inner 6 Wochen hierorts sein Recht auf diesen Versatzzettel geltend zu machen, widrigenfalls er an die Leihanstalt Ingolstadt zur weiteren Verfügung übergeben würde.

Am 7. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 4.
Mittwoch den 14. Jänner 1852.

Ad Num. 7616.

(Die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Zuschrift der k. General-Zolladministration vom 27. vorigen Monats wird das von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 29. November vor. Js. genehmigte allgemeine Regulativ über die Behandlung des Waaren- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieses Regulativ bei den an der Eisenbahnlinie liegenden Zollpostirungen bereits in Vollzug gesetzt worden ist.

Landshut den 6. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zoll-Wesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazugehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effeken geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längen-Seiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benützung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktivbehörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welchen die Vorschriften dieses Regulatives Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktivbehörde. An andern Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86. der Zollordnung) beschränkt.

Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilliget werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktivbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zoll-Aufsicht unterworfen.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Aus-

führung kommen, der Zoll-Direktivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5.) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11.), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktivbehörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

5. Abfertigungsstunden.

§. 6.

Die in den §§. 11. und 12. der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten so wie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7.) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, sowie der in den §. 4. und 5. erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittels besonderer Schlösser statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte belegenen Strecke, soferne dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar:
   a) beim Eingange immer,
   b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist;
2) auf allen andern Strecken, auf welchen dieß in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden, und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hilfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalitäten, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benützt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten, und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personen-Wagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande auf der Eisenbahn.

1. Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hievon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo, als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effekten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5.), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1.), befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14. bis 17. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen statt finden.

b) Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar, nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare A

Diese Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen.

Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welchen die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

c) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertiget werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

d) Abfertigung.

aa. Der Passagier-Effekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten dessel-

den — nach dem Abgang des Zuges abgefertiget und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungs-Stellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazugehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formular B ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer beziehungsweise Packmeister, in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mitbeziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamtes (§. 5.) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergibt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17.). Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c) Verschluß-Verletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zugestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wieferne die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§ 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transporte von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Fracht-Güter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen,

dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen, und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Soferne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zoll-Sicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Zusätzliche Bestimmungen.

Zu dem vorstehenden allgemeinen Regulative sind von den Zollvereins-Regierungen noch weiters folgende Bestimmungen über den

Waaren-Eingang mit Benützung der Eisenbahn von der Grenze ab

vereinbart worden.

1. Abfertigung beim Grenzzollamte.

a) Anmeldung der Waaren.

Beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche am Grenzeingangsamte beginnen, werden die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren von dem Waarenführer vor ihrer Einladung in Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung deklarirt.

b) Revision.

Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt deklarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Kolli mit der Deklaration beschränkt werden.

Wo die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde kontrolirt und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen.

Läßt die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann je nach der Bestimmung der Zollbehörde die amtliche Feststellung des deklarirten Gewichts, wenn nicht von dem Deklaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben.

Eine specielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachtes Statt.

c) Abfertigung.

Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmässigen Verpflichtungen übernimmt.

Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.

2. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Beim Amte am Bestimmungsorte erfolgt zollordnungsmäßige Revision.

Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision:

a) die deklarirten Waaren ganz fehlen, oder

b) die deklarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der deklarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen wird nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen — der Abfertigung entweder:

a) die deklarirte Menge der Waare unter Anwendung des höchsten Zollsatzes oder

b) die in den Deklarationen enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren zu Grunde gelegt.

Diese allgemeinen und besondern Bestimmungen werden hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

München den 29. November 1851.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär Ministerialrath:
Wolfanger.

B.

No. (319.)

Ansage - Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1)	Wagen	*No.* (23)	Schlösser	(zwei)
(1)	»	» (28)	»	(drei)
(1)	»	» (31)	»	(ein)

Warnow den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs - Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor)mittag (9) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmässigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Paket mit Abfertigungspapieren,

2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Hof) (den 22. Juli 18(51).

(Königlich Bayerisches Hauptzoll-) Amt.

(A.)

(Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß *No.* (104).

für in (3 Wagen oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum **(Güter-)** Zuge *No.* (911) gehöriges **(Fracht-)** oder **Eil-)** Gut.

Der Unterzeichnete Beauftragte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preussischen Hauptzoll) Amte zu (Warnow) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Hof) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

No. (23.)
No. (28.)
No. (31.)

geladen hat.

Zugleich übergibt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

Warnow den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel *No.* (319) gehörig.

(Warnow) den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen	Benennung der Waaren	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungs-Art.	Marken und Nummern der Colli	Brutto-Gewicht Zoll-		Angabe der Fracht-Briefe
				Ztr.	Pf.	
Summa						

Der Unterzeichnete Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptzoll-)Amte zu (Hof) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Warnow) den (19. Juli) 18(51).

(Unterschrift.)

Hierauf bescheiniget das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungsverzeichniß vollständig erledigt ist.

(Hof) den (29. Juli) 18(51.)

(Königlich Bayerisches Hauptzoll-) Amt.

Im Deklarations-Register unter
Nro. (49) eingetragen.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 5.

Landshut, Sonnabend den 17. Jänner 1852.

Inhalt. Die Rubrizirung der Berichte. — Vorsorge gegen Verarmung, hier die Verbreitung des Institutes der armen Schulschwestern. — Schulbesuch. — Verleitgabe des Bieres unter dem Satze. — Herumziehen von jungen Italienern im Königreiche. — Die Verbesserung der Rindviehzucht. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Bekanntmachung, die 11. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8221.

An sämmtliche Unterbehörden der innern Verwaltung von Niederbayern.

(Die Rubrizirung der Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Ministerialrescripte vom 30. Juni 1833, N. E. 16,610, in den Regierungs-Ausschreibungen vom 26. Juni 1833 und 29. April 1844 bezeichneten Betreffes (Int.-Bl. vom 1. Juli 1833 St. 26 p. 354 und Int.-Bl. vom 4. Mai 1844 St. 18 p. 303) sind genaue Vorschriften darüber ertheilt worden, wie die Rubra der an die unterfertigte k. Stelle zu erstattenden Berichte angegeben, die Berichtsbeilagen genau angeführt und adnumerirt, und die vorzulegenden Akten nicht nur geheftet, sondern auch gehörig tektirt, rubrizirt, nummerirt oder foliirt seyn sollen.

Die genaue Einhaltung dieser Vorschriften ist zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste und zur Geschäftserleichterung unerläßlich.

Gleichwohl muß die k. Kreisregierung wahrnehmen, daß die Rubrizirung der Berichte ungenau geschieht, daß die veranlassenden Rescripte oder den Rubrum gar nicht oder Datum und Nummer sehr häufig unrichtig angeführt werden, daß ferner die Abnummerirung der Beilagen und das Heften der Akten unterbleibt.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, die in den oben allegirten Ausschreibungen enthaltenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und sämmtliche Unterbehörden zur genauesten Einhaltung derselben wiederholt aufzufordern.

Landshut, den 13. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8291.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulen-Kommissionen Niederbayerns.

(Vorsorge gegen Verarmung, hier die Verbreitung des Institutes der armen Schulschwestern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Obsorge für religiöse, sittliche und ökonomische Bildung in Haus, Kirche und Schule, sowie die Förderung wahrer, gründlicher und nachhaltiger Schulbildung als eines der wirksamsten Mittel anerkannt ist, der drohenden Verarmung im Volke vorzubeugen; in fernerer Erwägung, daß in ersterer Beziehung das Institut der armen Schulschwestern zur Verbreitung einer solchen Bildung besonders geeignet ist, nachdem es sich in denjenigen Gemeinden, bei welchen dasselbe bereits Eingang gefunden hat, fortdauernd auf die wohlthätigste Weise und in der Art bewährt, daß die Einführung desselben auch in andere, möglichst vielen Gemeinden vorzüglich wichtig und wünschenswerth erscheint; — ist es die Allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, daß die Verbreitung des Institutes der armen Schulschwestern möglichst gefördert werden soll.

Indem die obenbenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. lauf. Monats die Aufforderung, zur Erreichung der Allerhöchst ausgesprochenen Absichten nach Kräften mitzuwirken, demgemäß, so oft der Wunsch nach dem Besitze des erwähnten Institutes der Schulschwestern zum Zwecke der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend in irgend einer Gemeinde kund wird, diesem Wunsche bereitwilligst entgegen zu kommen und auf die Verwirklichung desselben nachdrucksamst hinzuwirken,

nach Umständen auch thunliche Unterstützungen aus Lokalfonds zu ermitteln, und jedenfalls immer sogleich an die unterfertigte Stelle Anzeigebericht zu erstatten.

Landshut den 14. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8408.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden von Niederbayern.

(Schulbesuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß an vielen Orten auf dem Lande während dem Zeitraume von Lichtmeß bis Fastnacht die werktagsschulpflichtigen Kinder zu Verwandte auf Besuch entsendet, und hiedurch dem Schulbesuche entzogen werden.

Nachdem inhaltlich der bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen die Ferienzeit bei den Volksschulen nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden, und nur während dem Sommerhalbjahre Statt finden, sohin die Winterschule durchaus nicht unterbrochen werden darf, so werden sämmtliche Schul- und Distriktspolizeibehörden auf den bezeichneten Mißstand, welcher außer der Unterbrechung des Unterrichtes wegen häufigen Mangels an gehöriger Aufsicht noch andere schädliche Folgen hat, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, denselben auf jede Weise abzustellen, und gegen die hiedurch veranlaßten Schulversäumnisse nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 10. Juni 1842 (Intelligenzblatt S. 327) kräftigst einzuschreiten.

Zugleich werden die k. Landgerichte beauftragt, gegenwärtige Anordnung in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes noch vor Lichtmeß l. Js. durch die Gemeindevorsteher öffentlich bekannt machen, und die Vollzugsnachweise hierüber den betreffenden Lokalschulinspektionen einhändigen zu lassen.

Landshut den 15. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8498.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 23. April 1846, Intell.-Blatt 1846 Seite 257,

wird die Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nur bei dem Nachweise der Bedingungen, wie sie in der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 Titl II Art. 4 bezeichnet sind, und unter der Voraussetzung ertheilt, daß die strenge vorgenommene Visitation des Bieres bei dem Bräuer oder dem betreffenden Wirthe den regulativmäßigen Anforderungen entsprochen habe. Eben deßwegen wird die schon ertheilte Bewilligung wieder eingezogen, wenn eine spätere Controle der Qualität des Bieres den gegebenen Voraussetzungen nicht mehr entspricht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden darauf wiederholt aufmerksam gemacht, und angewiesen,

1) die Gesuche um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nach beiderlei Richtungen vollständig zu instruiren, die Voraussetzungen des Art. 4 Titl II im Bier-Regulative auf verlässige Weise zu erheben, und die Qualität des Bieres strenge zu untersuchen, außerdem unvollständige Vorlagen zur Ergänzung zurückgegeben werden müßten;
2) durch periodische Visitationen in den einschlägigen Distrikten auf dem Ausschenken eines in jeder Hinsicht tarifmäßigen Bieres zu bestehen, und
3) jenen Bräuern oder Wirthen, welche die Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter dem Satze bereits erhalten haben, und *nicht* vollständig tarifmäßiges Bier verleit geben, die ertheilte Bewilligung aus diesseitiger Ermächtigung sogleich zu sistiren und die gepflogenen Erhebungen zur weiteren Beschlußfassung schleunigst hieher einzusenden.

Indem noch bemerkt wird, daß die Bräuhausbesitzer, wenn sie von der erst durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 ihnen zugestandenen Befugniß der Erhebung des Schenkpreises bei dem Minuto-Verschleiße des Bieres keinen Gebrauch machen wollen, hiezu der polizeilichen Bewilligung überhaupt nicht bedürfen, wird erwartet, daß sämmtliche Polizei-Behörden diese Vorschriften bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit auf eine das Interesse des Publikums ebenso als das der Gewerbtreibenden wahrende Weise in Vollzug setzen, den Bräuern und Wirthen den wirksamsten Schutz für Aufrechthaltung des festgesetzten Biersatzes gewähren und daß die Beamten in keinerlei Weise auf Zugeständnisse für Herabsetzung des Bierpreises einwirken.

Landshut, den 15. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8422.

An die k. Stadtkommissariate
und sämmtliche Distrikts-Polizei- und Paß-Behörden von Niederbayern.

(Herumziehen von jungen Italienern im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. zur Wissenschaft und mit der Weisung, die im Sinne derselben ergangenen Regierungs-Anordnungen vom 10. August 1840 (Int.-Bl. 1840 S. 490) die auto-

graphirte Entschliessung vom 26. Jänner 1847, und das Ausschreiben vom 24. Novbr. v. Js. (Intell.-Blatt 1851 Seite 751) in strengen Vollzug zu setzen.

Landshut, 15. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem von einer königl. Regierung, K. d. J., Klage geführt worden ist, daß sehr häufig junge Italiener, mit regelmäßigen Pässen versehen, über die bayerische Grenze eintreten, und als Drehorgelspieler, Thierführer und dergl. sich ihren Erwerb suchen, in der Wirklichkeit aber durch ihre Schaustellungen und Produktionen nur das Publikum belästigen, und einen verhüllten Bettel treiben, so sieht sich das unterfertigte königl. Staats-Ministerium veranlaßt, die k. Regierungen, K. d. J., auf die Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1840, die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber und dergl. betreffend, dann vom 18. Januar 1847, die gemeinschädlichen Umtreiber aus Italien betreffend, mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, die Polizei-Behörden zum genauesten Vollzuge der in dieser Beziehung bereits im Regierungsbezirke erlassenen Anordnungen und Verfügungen anzuweisen.

München, den 12. Jänner 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Herumziehen von jungen Italienern im Königreiche betrffd.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung.

(Verbesserung der Rindviehzucht betreffend.)

Bei dem im heurigen Jahre dahier stattfindenden Kreis-Landwirthschaftsfeste beabsichtiget das unterfertigte Kreis-Comité 6 Zuchtstiere unentgeldlich an verdienstvolle, sich darum rechtzeitig bewerbende Vereinsmitglieder unter der Bedingung zu vertheilen, daß der Ankaufspreis der Stiere dann vergütet werden soll, wenn sie nach abgelaufener Sprungzeit verkauft werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß namentlich jene Gemeinden und Vereinsmitglieder besondere Berücksichtigung finden, welche die Stallfütterung bereits eingeführt haben, und welchen bisher ein Gemeindestier nicht zu Gebote stand. Dießfallsige Gesuche sind durch die betreffenden Districts-Komités anher rechtzeitig einzusenden.

Landshut den 13. Jänner 1852.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der stellvertretende Vorstand:

Wieser.

Wimmer, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 8. Jänner 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91½
» à 4 % »	95	—
» à 5 % » Ausgabe I.	—	100⅞
» à 5 % » » II. à IV. .	—	101
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	94	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	675
» » Promessen per Stück Agio ältere . . .	—	116
» » » » » » neue . .	—	88

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Jänner 1852.	Waizen	1	117	118	94	24	20	—	19	21	18	2	—	32	—	—
		Korn	—	27	27	23	4	17	13	17	5	16	58	—	10	—	—
		Gerste	19	128	147	127	20	15	—	13	40	13	8	—	31	—	—
		Haber	11	46	57	42	15	6	12	5	44	5	10	—	8	—	—
Deggendorf	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	14	124	138	138	—	29	55	20	3	19	24	—	—	—	10
		Korn	—	22	22	22	—	17	45	17	17	17	1	—	—	1	17
		Gerste	—	69	69	69	—	13	36	13	16	12	32	—	—	—	26
		Haber	—	32	32	32	—	6	11	5	57	5	33	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	9	9	9	—	19	—	18	12	15	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	14	—	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	28	28	28	—	20	40	20	15	20	—	—	—	—	45
		Korn	—	1	1	1	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	14	30	14	15	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 8. Jänner 1852.	Waizen	—	102	102	102	—	20	26	20	6	19	17	—	16	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	19	—	18	11	17	55	—	15	—	—
		Gerste	—	5	5	2	3	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	5	57	5	29	5	6	—	23	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 12. Jänner 1852.	Waizen	—	52	52	52	—	20	30	20	15	20	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	692	692	692	—	14	6	14	—	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	36	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. Jänner 1852.	Waizen	86	1046	1132	921	211	21	2	19	32	17	43	1	6	—	—
		Korn	—	136	136	136	—	18	15	17	42	17	—	—	—	—	35
		Gerste	39	1545	1584	1428	156	14	52	13	29	11	30	—	—	—	1
		Haber	7	391	398	396	2	6	45	6	16	5	42	—	—	—	5
Mainburg	Vom 7. Jänner 1852.	Waizen	2	167	170	168	2	22	—	21	—	19	21	—	—	—	20
		Korn	—	31	31	27	4	18	36	18	—	17	45	—	—	—	24
		Gerste	—	47	47	47	—	14	—	13	36	13	24	—	—	—	36
		Haber	—	35	35	32	3	6	3	6	—	5	15	—	—	—	45
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	33½	33½	33½	—	20	42	20	—	17	6	—	24	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	17	21	17	—	14	—	—	21	—	—
		Gerste	3	15	18	13	5	13	15	13	—	10	48	—	30	—	—
		Haber	—	6½	6½	6½	—	5	24	4	48	4	30	—	12	—	—
Osterhofen	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	148	148	148	—	13	—	12	45	12	30	—	—	—	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	5	5	5	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	37	42	35	7	17	57	17	41	17	25	—	—	—	31
		Gerste	—	15	15	15	—	—	—	13	—	—	—	—		1	—
		Haber	4½	38	42½	40½	2	6	—	5	48	5	39	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Jänner 1852.	Waizen	—	54	54	54	—	21	—	19	37	18	—	—	15	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	14	24	13	58	13	36	—	—	—	12
		Haber	—	10	10	10	—	5	48	5	10	4	45	—	6	—	—
Pilsting	Vom 5. Jänner 1852.	Waizen	—	71	71	71	—	20	—	19	44	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	759	759	759	—	14	30	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Jänner 1852.	Waizen	38	418	456	450	6	19	59	19	24	18	48	—	6	—	—
		Korn	—	133	133	121	12	18	11	17	45	17	18	—	43	—	—
		Gerste	49	356	405	399	6	14	38	14	—	13	6	—	—	—	42
		Haber	4	249	253	239	14	6	19	5	52	5	12	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 8. Jänner 1852.	Waizen	6	253	259	229	30	20	45	20	30	19	59	—	28	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	1	31
		Gerste	4	26	30	30	—	—	—	13	24	—	—	—	—	1	24
		Haber	—	13	13	13	—	6	—	5	41	5	12	—	—	—	11

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 5. Landshut, Sonnabend den 17. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

26.

(Grundrenten-Ueberweisung des Dionys Kerscher an den Staat betr.)

Dionys Kerscher, Bauer von Helmstorf, hat seine in den Steuergemeinden Dietelskirchen, Lichtenhaag und Seiboltsdorf entlegenen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates abgetreten, und ist der Ablösungs-Schilling mit 667 fl. 5 kr. bereits dahier deponirt.

Es werden daher alle jene, welche auf die fraglichen Zehenten aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche machen zu können glauben, namentlich die Kultusstiftungen bezüglich der allenfallsigen Baupflicht hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen 4 Wochen a dato

um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem der Ablösungs-Schilling ohne weitere Rücksicht an Dionys Kerscher ausgeantwortet werden würde. —

Den 4. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schöninger, Landrichter.

27.

In Folge allerhöchst bestättigten Erkenntnissen vom 1. Oktober und resp. 26. Dezbr. 1851 wurde der b. Hausbesitzer und Kafetier Franz Schneider wegen unbefugter Anfertigung von Partheischriften der Winkel-Agentie überwiesen erklärt, daher Jedermann zur Wahrung seines Interesses in dieser Beziehung verwarnt wird.

Landshut, den 12. Jänner 1852.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.
D. l. a.
Weber, rechtsk. Rath.

28.

Ediktalcitation.

Da die Eigenthümer der unten verzeichneten im dießgerichtlichen Depositorio befindlichen Gelder und Effekten zur Zeit nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so wird Jedermann, der aus irgend einem Rechtstitel auf diese Gelder, Obligationen und Effekten Ansprüche machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, dieselben

innerhalb sechs Monaten a dato

um so gewisser bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines diese Gelder ꝛc. dem Fiskus als herrenloses Gut zuerkannt werden würden.

Passau am 8. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Passau I.
Oßwald, Verweser.

Nr. Curr.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition			Betrag des Depositum		
					in baarem Gelde		in Urkunden.
		Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	
1	Ersatz für den Rentbeamten Leythäuser	1826	Febr.	15.	—	30	
2	Ersatz für die Stiftungen vom. ehem. Rentb. Leythäuser	1827	März	2.	7	9	
3	Ueberschuß von der Ersatzpost des Administrators Gerhardinger an die Stiftungen zu Hutthurm	1827	Oktbr.	12.	—	8	
4	Verpflegskosten für den Schuhmachergesellen Kaspar Kühn, erlegt vom Schuhmacherverein in Hutthurm .	1830	Septb.	14.	1	4	
5	Beitrag v. Ldger. Simbach für die durch Hagel Beschädigte	1832	Febr.	18.	1	16½	
6	Abonnementsgebühr d. Stiftungen für Regierungsblätter	1832	Mai	11.	—	—	Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungsspezialkasse Passau v. 3. Juli 1832 ad 84 fl. 30 kr.
7	Kurkosten für Jos. Fischer	1832	Juli	29.	3	4	
8	Beiträge zur Anschaffung von Erbauungsbüchern für die Gefangenen . . .	1832	Septb.	12.	17	47½	
9	Für Andr. Plettl zu Trasham	ohne	Datum	—	—	—	Depositenschein der churfürstl. Hauptkassa München v. 13. Okt. 1798 ad 19 fl. 12 kr. und v. 30. Juli 1802 ad 9 fl. 36 kr., dann der k. Staatsschuldentilgungskasse München v. 3. Okt. 1812 ad 77 fl. 36 kr., in Sa. 106 fl. 24 kr.
10	Für Georg Stockbauer von Grillenhof	»	»	—	8	59½	
11	Unfried'sche Verlassenschaft von der Gaißa . . .	»	»	—	—	—	Zwei Depositenscheine der k. Staatsschuldentilgungsspezialkassa Passau v. 1. Mai und 14. Juni 1825, mit zusammen 114 fl. 33 kr.
12	Für Anna Maria Edermaninger, Kirschnerstochter von Hals	»	»	—	—	—	Schuldverschreibung der Churpfalzpfälzischen Gränzmarkt Hals v. 29. Jänner 1799 per 200 fl.
13	Für Mathias Bauer in Salzweg und die Aigner'schen Amtmannskinder in Burgholz	»	»	—	—	—	Schuldbrief des Joh. Graf von Witzmannsberg v. 5. Aug. 1805 per 100 fl. der Pupillenkasse Niedernburg angehörig.

curr. Nr.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition			Betrag des Depositum		
					in baarem Gelde.		in Urkunden.
		Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	
14	Für Georg Wimmer zu Simbach, Philipp Wollersberger und die Brieninger'schen Kinder	ohne	Datum	—	—	—	Schuldbrief des Jos. Freisleder von Schleifermühle v. 19. Aug. 1793 per 300 fl. für Georg Wimmer et Cons.
15	Für Michael Windsteiger, Metzger in St. Stephan	»	»	—	—	—	Drei silberne Schlagringe.
16	Mathias Straßer'sche Gantmassa zu Eberhartsberg .	»	»	—	—	—	Schuld u. Hypothekenbrief des Ldger. Passau v. 23. Juni 1832 per 125 fl. lautend auf Maria Strasser v. Eberhardsberg als Gläubigerin u. Mathias Kühberger zu Gaisbach als Schuldner.
17	Von Maria Schild für Philipp Knittl	1826	Febr.	18.	—	—	Depositenschein der k. Centralkassa München v. 5. Aug. 1805 per 27 fl.
18	Für Johann Ilg von Hacklberg	1826	Febr.	18.	—	—	Depositenschein obiger Kassa v. 21. Juni 1811 per 120 fl.
19	Michael Fuchs, Bräumeister in Hals, erlegt an Alimenten für Maria Berghammer in Asbach	1826	Sept.	25.	—	—	Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungsspecialkassa Passau vom 4. Nov. 1827 per 12 fl. —
20	Zinsen vom Joseph Donaubauer'schen Kaufschilling für die Bartlmä Moser'schen Erben in Grubweg . . .	1827	Febr.	17.	—	—	Depositenschein obiger Kassa v. 20. März 1827 per 10 fl. 21½ kr.
21	Rest des Licitationserlöses aus dem Anton Angerer'schen Pferdeverkauf von Büchlberg	1827	Oktbr.	9.	1	33	
22	Zinsen für Ignaz Plöderl von Hals	1827	Oktbr.	12.	—	13½	
23	Für die Barbara Mück'schen Relikten in Hals aus dem Hafner Joseph Weishäupl'schen Debitwesen daselbst	1829	Nov.	2.	11	9	
24	Vinzenz Kölbl'sche Verlassenschaft von Hals . .	1830	Juni	21.	—	—	Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungsspezialkassa Passau v. 20. Juli 1830 per 80 fl. 18 kr.
25	Mathias Thoma von Mittersling für Johann Mauerer daselbst, Streitskosten .	1830	Juli	25.	11	24	
26	Verlassenschaft des Fischers Georg Hofmann . . .	1830	Aug.	13.	9	18	
27	Verpflegskosten des Kaspar Fischer von Praßreuth .	1831	Dezbr.	24.	2	9	

Nr. curr.	Bezeichnung der Masse, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition			Betrag des Depositums		
					in baarem Gelde.		in Urkunden.
		Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	
28	Sebastian Nirschl von Kollnberg, Herberggeld . .	1833	Febr.	3.	—	$6\frac{3}{4}$	
29	Thomas Freund . .	ohne	Datum	—	—	—	Domkapitel Passauische Obligation v. 1. Hornung 1789 per 50 fl.
30	Schmid'sche Baumwollfabrik in München	1839	August	18.	15	—	

29.

(Hypothekenreinigung des Joseph Aigner von Frontenhausen betr.)

Nachdem ungeachtet diesseitiger Ausschreibung vom 24. Sept. l. Js. sich innerhalb 30 Tagen Niemand angemeldet hat, der auf die im Hypothek-Folium des Sattlerkrämers Joseph Aigner zu Frontenhausen eingetragenen 73 fl. Ansprüche erhoben hätte, so werden dieselben dem angedrohten Präjudice gemäß im Hypothekenbuche gestrichen.

Den 30. November 1851.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

30.

(Thurner c. Geisel wegen Honorars betr.)

Georg Thurner, Kaisermetzger von Pörnbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen, dessen Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden kann, und dem sein bisheriger Anwalt, k. Advokat Besse in Landshut, das Mandat gekündet hat, wird auf Antrag des k. Advokaten Fink in Mallersdorf, als Anwalt des beklagten Stadtraths Geisel aus Stuttgart vom 1/5. ds. Mts. beauftragt, binnen zwei Monaten von heute an einen Insinuationsmandatar in rubr. Streitsache dahier aufzustellen, widrigenfalls die in dieser Streitsache eingelaufenen Erkenntnisse des k. Oberappellationsgerichts vom 17. März l. Js. und des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 4. April l. Js. auf weitern Antrag des Beklagten lediglich durch Anschlag an dem Gerichtsbrette als an ihn eröffnet erachtet, alle weitern in dieser Streitsache zu erlassenden Verfügungen und Erkenntnisse aber zu den Akten gelegt und als ihm zugestellt betrachtet werden würden.

Den 10. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

31.

(Grundrentenüberweisung der heil. Geistspitalkirche des Marktes Vilsbiburg betr.)

Die hl. Geistspitalstiftung Vilsbiburg hat ihre gesammte Grund- und Zehentrenten im Amtsbezirke Vilsbiburg an die Ablösungskasse des Staates abgetreten, und ist der Ablösungsschilling von 25,771 fl. $19\frac{1}{4}$ kr. bereits hierorts deponirt.

Im Hindlick auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an diese Renten machen zu können glauben, namentlich Kultusstiftungen wegen einer allenfallsigen Baupflicht aufgefordert, diese innerhalb 30 Tagen a dato um so gewisser vorzubringen und nachzuweisen, als ausserdem die Ablösungsbriefe ohne weitere Rücksicht an die Verwaltung hinausgegeben werden würden.

Am 7. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern **Nro. 5.**
Sonnabend den 17. Jänner 1852.

Bekanntmachung,
die II. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monates und Jahres
(Regierungsblatt 1851. S. 1407 und 1408)
ist heute die zweite Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe Behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von sechzig Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie		End-nummer			Haupt-Serie		End-nummer		
	LXVI		57.	= 45,057.		XXXII		29.	= 31,029.
»	XXXIII	»	68.	= 32,068.	»	XVII	»	44.	= 16,044.
»	VII	»	87.	= 6,087.	»	VI	»	68.	= 5,068.
»	XVII	»	74.	= 16,074.	»	XLIV	»	89.	= 43,089.
»	XXVI	»	71.	= 25,071.	»	I	»	55.	= 55.
»	LII	»	84.	= 51,084.	»	XIX	»	22.	= 18,022.
»	XLI	»	71.	= 40,071.	»	XXIX	»	10.	= 28,010.
»	LIII	»	10.	= 52,010.	»	XLIX	»	74.	= 48,074.
»	XXV	»	83.	= 24,083.	»	XXVII	»	60.	= 26,060.
»	XXVI	»	36.	= 25,036.	»	XXXVI	»	61.	= 35,061.
»	XVIII	»	88.	= 17,088.	»	XXXI	»	16.	= 30,016.
»	XVIII	»	05.	= 17,005.	»	IV	»	91.	= 3,091.
»	XV	»	91.	= 14,091.	»	XVIII	»	69.	= 17,069.
»	XXXVII	»	77.	= 36,077.	»	LII	»	77.	= 51,077.
»	VII	»	43.	= 6,043.	»	XXXIX	»	74.	= 38,074.
»	IV	»	62.	= 3,062.	»	XXXVIII	»	77.	= 37,077.
»	LIII	»	36.	= 52,036.	»	XLIV	»	27.	= 43,027.
»	XIX	»	64.	= 18,064.	»	XLV	»	49.	= 44,049.
»	XIV	»	33.	= 13,033.	»	LIII	»	73.	= 52,073.
»	XVII	»	05.	= 16,005.	»	XL	»	16.	= 39,016.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner vorigen Jahres (Regierungsblatt 1851. S. 35 — 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen r o t h g e s c h r i e b e n e n Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

1

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats und Jahres vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Grundrenten-Ablösungs-Cassa München statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden k. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital als die Zinsen bis zum Letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das königliche Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, in so ferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtliche Depositalbehörde gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegen steht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der ein-

schlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann.

5) Die Bezahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 7. Jänner 1852.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

55	3691	6343	13933	16405	17188	17969	24183	25736
155	3762	6387	14091	16444	17205	17988	24283	25771
255	3791	6443	14191	16474	17269	18022	24383	25836
355	3862	6487	14291	16505	17288	18064	24483	25871
455	3891	6543	14391	16544	17305	18122	24583	25936
555	3962	6587	14491	16574	17369	18164	24683	25971
655	3991	6643	14591	16605	17388	18222	24783	26060
755	5068	6687	14691	16644	17405	18264	24883	26160
855	5168	6743	14791	16674	17469	18322	24983	26260
955	5268	6787	14891	16705	17488	18364	25036	26360
3062	5368	6843	14991	16744	17505	18422	25071	26460
3091	5468	6887	16005	16774	17569	18464	25136	26560
3162	5568	6943	16044	16805	17588	18522	25171	26660
3191	5668	6987	16074	16844	17605	18564	25236	26760
3262	5768	13033	16105	16874	17669	18622	25271	26860
3291	5868	13133	16144	16905	17688	18664	25336	26960
3362	5968	13233	16174	16944	17705	18722	25371	28010
3391	6043	13333	16205	16974	17769	18764	25436	28110
3462	6087	13433	16244	17005	17788	18822	25471	28210
3491	6143	13533	16274	17069	17805	18864	25536	28310
3562	6187	13633	16305	17088	17869	18922	25571	28410
3591	6243	13733	16344	17105	17888	18964	25636	28510
3662	6287	13833	16374	17169	17905	24083	25671	28610

Rothgeschriebene Serien- und Hauptkataster-Nummern:

28710	31729	35761	37777	39716	43389	44749	48774	51884	52573
28810	31829	35861	37877	39816	43427	44849	48874	51977	52610
28910	31929	35961	37977	39916	43489	44949	48974	51984	52636
30016	32068	36077	38074	40071	43527	45057	51077	52010	52673
30116	32168	36177	38174	40171	43589	45157	51084	52036	52710
30216	32268	36277	38274	40271	43627	45257	51177	52073	52736
30316	32368	36377	38374	40371	43689	45357	51184	52110	52773
30416	32468	36477	38474	40471	43727	45457	51277	52136	52810
30516	32568	36577	38574	40571	43789	45557	51284	52173	52836
30616	32668	36677	38674	40671	43827	45657	51377	52210	52873
30716	32768	36777	38774	40771	43889	45757	51384	52236	52910
30816	32868	36877	38874	40871	43927	45857	51477	52273	52936
30916	32968	36977	38974	40971	43989	45957	51484	52310	52973
31029	35061	37077	39016	43027	44049	48074	51577	52336	
31129	35161	37177	39116	43089	44149	48174	51584	52373	
31229	35261	37277	39216	43127	44249	48274	51677	52410	
31329	35361	37377	39316	43189	44349	48374	51684	52436	
31429	35461	37477	39416	43227	44449	48474	51777	52473	
31529	35561	37577	39516	43289	44549	48574	51784	52510	
31629	35661	37677	39616	43327	44649	48674	51877	52536	

München, den 7. Jänner 1852.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 6.

Landshut, Mittwoch den 21. Jänner 1852.

Inhalt: Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt. — Die Anlage enger Kamine. — Die Jahres-Rechnung des k. Taubstummen-Instituts pro 1850/51. — Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung Kötzting pro 1850/51. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. Pr. Pr. 384.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an Seine Majestät den König erstattete Vortrag über die im vorigen Jahre eingetretene Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines hat Allerhöchst Dieselben bewogen, unter wiederholter Kundgabe über die, der Hebung der Landwirthschaft stets zugewendete landesväterliche Aufmerksamkeit und Bedachtnahme die Fortschritte des landwirthschaftlichen Vereins als erfreulich zu bezeichnen, und dabei der regen Thätigkeit des General-Comité's und der Kreis-Comité's mit besonderem Wohlwollen und mit dem huldvollsten Auftrage zu gedenken, den benannten Organen die allerhöchste Anerkennung dieser rühmlichen Bestrebungen zu eröffnen.

Zugleich haben Seine Majestät den Wunsch und das feste Vertrauen ausgesprochen, daß der Eifer dieser Organe nicht erkalten, dieselben vielmehr auf der betretenen Bahn fortfahren werden, die landwirthschaftlichen Interessen jederzeit wahrzunehmen und möglichst zu fördern.

Ist schon diese Theilnahme in hohem Grade erfreulich, welche Seine Majestät der Landwirthschaft im Allgemeinen mit besonderer Fürsorge allergnädigst zuwendet, so wird solche durch die dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern ausgedrückte allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung nicht minder, als durch die auszeichnenden und belobenden Anerkennungen erhöht, welche Allerhöchst Dieselben einzelnen Angehörigen des niederbayerischen Kreises wegen ihrer Leistungen sowohl im Gebiete der Landwirthschaft überhaupt, als für die Neugestaltung des landwirthschaftlichen Vereines huldreichst zu Theil werden ließen. Es haben nämlich Seine Majestät der König

dem Oekonomen und Chemiker Friedrich Fikenscher zu Tuchhof, k. Landgerichts Straubing,
dem Oekonomen Gottlieb Wieninger zu Vilshofen,
dem Gutsbesitzer Joseph Hirschberger in Ast, k. Landgerichts Landshut,

in huldvollster Anerkennung ihrer besonderen verdienstlichen Bemühungen um die Landwirthschaft das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen, und außerdem anzubefehlen geruht, daß

dem Gutsbesitzer Grafen von Taufkirchen in Kleeberg,
dem k. Staatsrath und Gutsbesitzer Freiherrn von Closen in Gern,
dem Brauer und Oekonomen Bergmüller in Hengersberg und
dem Gutsbesitzer Rabl in Münchshöfen,

für Dasjenige, was sie für die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen gethan, die allerhöchste Zufriedenheit kundgegeben werde.

Indem das unterfertigte Regierungs-Präsidium der angenehmen Pflicht nachkommt, die landesväterliche Fürsorge Seiner Majestät des Königs für die Hebung der Landwirthschaft und für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine und ihrer Organe, sowie die oben erwähnten allerhöchsten Auszeichnungen und Zufriedenheitsbezeigungen zur Kenntniß der Kreisbewohner zu bringen, hält dasselbe die Ueberzeugung fest, daß die folgenreiche Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereines von Tag zu Tag besser erkannt, und die Theilnahme für und an demselben geweckt, und durch die Leistungen der vereinten Kräfte die auch im niederbayerischen Kreise wünschenswerthen und zulässigen Verbesserungen in manchen Zweigen der Landwirthschaft zum Besten Aller erzielt werden.

Landshut am 16. Jänner 1852.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Niederbayern.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Höfele.

Ad Num. 8360.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anlage enger Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. dß. Mts. ausgesetzten Betreffs, welche an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erging, zum sorgfältigen Vollzuge hinsichtlich der darin angeordneten Vorsichtsmaßregeln.

Landshut den 15. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 20,479.**

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird die Beilage des im untenbemerkten Betreffe unterm 9. v. Mts. erstatteten Berichts anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat bezüglich des von der k. Regierung, K. d. J., gestellten Antrages, die Anlegung enger oder russischer Kamine, in der Nähe von Schindel- oder Strohdächern allgemein zu verbieten, das technische Gutachten der k. obersten Baubehörde eingeholt, nach welchem in den russischen Kaminen schon ihres stärkeren Zuges wegen sich weit weniger und seltener Glanzruß ansetzt, als in den gewöhnlichen weiten Kaminen, und die Nothwendigkeit des Ausbrennens der engen Kamine daher ganz oder doch in den meisten Fällen beseitigt werden kann, wenn dieselben hinreichend oft, nöthigenfalls mit Drahtbürsten und mit der gehörigen Vorsicht nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1840, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr., gereinigt werden. Tritt aber auch die Nothwendigkeit des Ausbrennens russischer Kamine ein, so kann die Feuersgefahr für benachbarte Stroh- und Schindeldachungen durch die sorgfältige Anwendung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beseitiget werden, wenn diese Kamine mit den vorschriftsmäßigen beweglichen eisernen Deckeln versehen sind.

Die Erlassung eines solchen Verbotes erscheint hienach aus feuerpolizeilichen Rücksichten nicht nothwendig und gerechtfertiget.

Dagegen wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, bei der Anlegung russischer Kamine in der Nähe von Schindel- und Strohdachungen strengstens darüber zu wachen, daß dieselben ganz nach Vorschrift angelegt, und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, ferner, daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht vorgenommen werde,

während anderseits durch fortgesetzte strenge Handhabung der Baupolizei auf möglichste Beseitigung der Schindel- und Strohdachungen hinzuwirken ist.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Jänner 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.
Die Anlage enger Kamine betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 6862.

(Die Jahresrechnung des k. Toubstummeninstituts pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der Jahresrechnung des Taubstummeninstituts Straubing pro $18\frac{50}{51}$ werden im nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Resultate lassen in erfreulicher Weise entnehmen, daß nicht nur das Dotationsvermögen des Institutes in stets zunehmender Vermehrung begriffen ist, sondern daß auch die Anstalt fast alljährlich einer größern Anzahl von Unglücklichen ihre Wirksamkeit zuzuwenden im Stande ist, zu welchem Behufe vor Beginn des abgewichenen Schuljahres die Lokalität eine entsprechende Erweiterung erhalten hat. Nachdem dieses Ergebniß, nebst einer umsichtigen Verwaltung, in jener menschenfreundlichen Unterstützung seine Begründung findet, welche sowohl von den Mitgliedern des Vereines für Förderung des Taubstummenunterrichtes in Niederbayern als auch mittelst mehrfacher Spenden anderer Wohlthäter theils durch Reichnisse bei Kirchen-Kollekten, theils durch ausserordentliche Gaben und Legate alljährlich in rührender Weise gewährt wird; so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dem Wohlthätigkeitssinne aller hiebei betheiligten Kreisbewohner die verdiente Anerkennung mit dem Vertrauen auf die Beharrlichkeit desselben hiemit öffentlich kund zu geben.

Landshut, 13. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Jahres-Rechnung

des

Königl. Taubstummen-Instituts zu Straubing

pro 1850/51.

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	hl.	Rückstände.
	Titel I.				
	An Aktivkassabestand aus der vorjährigen Rechnung	183	17	1	
	Titel II.				
	An Aktivausständen:				
	a) aus Kreisfonds.				
	Aus der kgl. niederbayerischen Kreiskassa durch das kgl. Rentamt Straubing bezogen den Rückstand des Sustentationsbeitrages pro 1849/50	400	—	—	
	b) von Privaten.				
	Schreinermeister Stadler von Grafenau bezahlte den Rückstand des Verpflegungsbeitrages pro 1849/50 für seine Tochter Viktoria	5	—	—	
	Summa . .	405	—	—	
	Titel III.				
	An Zinsen von Aktivkapitalien	280	—	—	
	Titel IV.				
	An Sustentationsbeiträgen aus Kreisfonds.				
	Aus der kgl. niederbayerischen Kreiskassa durch das kgl. Rentamt Straubing bezogen pro 1850/51 . . .	1000	—	—	
	Summa . .	1000	—	—	
	Titel V.				
Fasc. I. Beleg 1	An Verpflegungsbeiträgen.				
Als Bel. 2 Reg.-Rescript v. 5. Nov. 1850.	Von dem Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern wurde bezahlt für die von demselben unterhaltenen Zöglinge	976	30	—	
	Die Verpflegungsbeiträge für einzelne Zöglinge, und zwar für:				
II. d u. Bel. 2	1) Georg Aichinger von dessen Mutter . . .	6	51	1	
4 u. 5	2) Durch das k. Landgericht Vilshofen für Johann Nepom. Feilner	20	—	—	

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	hl.	Rückstände.
6	3) Von der Lokal-Armenpflege Liebenstein für Joh. Fischer	15	—	—	
	4) Von dem Vater des Jakob Köck	30	—	—	
	5) Von dem Vater des Michael Wimmer	125	—	—	
7—10	6) Vom Armenpflegschaftsrathe der Stadt Passau für Katharina Doppelhammer	35	44	—	
	7) Von dem Vater der Maria Handlos	25	—	—	
11—12	8) Von der Distrikts-Armenpflege Bogen und der Lokal-Armenpflege Offenberg für Anna Maria Heinrich	15	—	—	
13	9) Von der Lokal-Armenpflege Eichendorf für Maria Kühnlein	36	—	—	
14	10) Von der Distrikts-Armenpflege Hengersberg für Theresia Rinnerer	50	—	—	
	11) Vom Vater der Viktoria Stadler	15	—	—	
15	12) Von der Distrikts-Armenpflege Kelheim für Therese Stang	30	—	—	
	Summa	1380	5	1	

Titl VI.

An Legaten und Schankungen.

Belegs-Nro.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.	Rückstände.
16 u. 17	Ein Legat des sel. Herrn Pfarrers Joseph Pöschl von Steinberg	150	—	—	
	Von Herrn Hauptmann Eber ein Geschenk	5	—	—	
	Von einer ungenannten Wohlthäterin	2	—	—	
18	Durch den Vereinsperzipienten Titl Herrn Pius Egger zu Eggenfelden erhalten von einem ungenannten hochwürdigen Herrn Pfarrer aus dem Landgerichtsbezirke Eggenfelden zwei kgl. bayer. Subscriptions-Anlehens-Scheine vom Jahre 1848 à 50 fl.	100	—	—	
18	Durch eben denselben Herrn Egger von einer ungenannten Dame	5	30	—	
	Summa	262	30	—	

Titl VII.

An Kirchenkollekten.

Belegs-Nro.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.	Rückstände.
	Das Ergebniß der durch das hochwürdige bischöfliche Ordinariat Regensburg in den einschlägigen niederbayerischen Pfarreien angeordneten Kirchenkollekten, und zwar:				
Fasc. II.	Aus dem Landgerichtsbezirke Abensberg:				
19	Aus der Pfarrei Kirchdorf	2	6	—	

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände
	Bogen: pro 1849/50.				
20	Aus der Pfarrei Hunderdorf	4	18	—	
	» » » Schwarzach	3	12	—	
	» » » Oberwinkling	1	15	—	
	» » » Perasdorf	2	—	—	
	» » » Neuhausen	1	30	—	
	» » » Bernried	—	48	—	
	» » » Mariaposching	2	—	—	
	» » » Bogenberg	2	30	—	
	» » » Windberg	2	30	—	
	» » » Waltendorf	2	41	1	
	Deggendorf:				
21	Aus der Pfarrei Deggendorf	8	30	—	
	» » » Edenstetten	—	48	—	
	» » » Grafling	1	24	—	
	» » » Metten	5	12	—	
	» » » Michaelsbuch	5	—	—	
	» » » Otzing	3	5	—	
	» » » Plattling	12	—	—	
	» » » Stephansposching	3	—	—	
	Dingolfing:				
22	Aus der Pfarrei Dingolfing	7	24	—	
	» » » Engelmannsberg	—	45	2	
	» » » Gottfrieding	2	—	—	
	» » » Hüttenkofen	1	12	—	
	» » » Laufing	2	—	—	
	» » » Niederviehbach	4	48	—	
	» » » Oberviehbach	6	57	1	
	» » » Ottering	4	54	—	
	» » » Tunding	1	30	—	
	» » » Wendelskirchen	4	24	—	
	» » » Griesbach	1	9	—	
	» » » Steinberg	1	—	—	
	» » » Mamming	2	—	—	
	» » » Imsbach	2	43	—	
vid.	Eggenfelden:				
Bel. 18	Aus der Pfarrei Eggenfelden	13	42	—	
	» » » Oberdietfurt	6	—	—	
	» » » Kollbach	6	—	—	
	» » » Taufkirchen	3	45	—	

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl	Rückstände.
	Kelheim:				
23	Aus der Pfarrei Essing	1	6	—	
	» » » Herrnwahl	2	—	—	
	» » » Hienheim	10	—	—	
	» » » Hohengebraching	—	38	—	
	» » » Kelheim	7	18	—	
	» » » Offenstetten	2	12	—	
	» » » Weltenburg	—	30	—	
	» » Expositur Staubing und Filiale Holzharlanden	1	30	—	
24	» » Pfarrei Abbach	9	46	—	
	» » » Kapfiberg	2	12	—	
	» » » Matting	2	—	—	
	» » » Poikam	—	26	—	
	» » » Sinzing	1	24	—	
	» » » Teugen	4	12	—	
25	Kötzting	12	21	—	
26	Landau	6	59	—	
	Landshut:				
27	Aus der Pfarrei Tondorf	2	11	—	
28	» » » Gindlkofen	1	36	—	
29	» » » Oberaichbach	3	24	—	
30	» » » Ergolding	6	—	—	
31	» » » Adlkofen	6	33	—	
32	» » » Altdorf	13	3	—	
33	» » » Altheim	8	36	—	
34	» » » Neuhausen	4	—	—	
35	» » » Oberglaim	3	24	—	
36	» » » Weihenmichl	2	42	—	
37	Mallersdorf	33	13	1	
	Mitterfels:				
38	Aus der Pfarrei Haselbach pro 1849/50	5	—	—	
39	» » » » pro 1850/51	3	18	2	
	Regen:				
40	Aus der Pfarrei Bodenmais	9	—	—	
41	Rottenburg pro 1849/50	37	59	3	
42	Rotthalmünster	28	21	—	
	Straubing:				
43	Aus der Stadtpfarrei Sct. Jakob	15	46	3	
44	» » » Sct. Peter	7	57	—	

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände.
45	Aus der Pfarrei Oberschneiding	8	—	—	
46	» » » Leibelfing	9	6	—	
47	» » » Reißing	4	13	—	
48	» » » Atting	8	36	—	
49	» » » Perkam	5	55	—	
50	» » » Geltolfing	2	—	—	
51	» » » Ittling	4	35	—	
52	» » » Alburg	2	15	—	
53	» » » Aiterhofen	2	48	—	
54	» » » Straßkirchen	5	18	—	
55	» » » Schambach	1	27	—	
56	» » Expositur Reibersdorf	1	12	—	
	Viechtach:				
57	Aus der Pfarrei Viechtach	32	41	—	
58	» » » Achslach	—	30	—	
	» » » Böbrach	—	26	—	
	» » » Ruhmannsfelden	3	—	—	
	» » » Wettzell	—	36	—	
59	» » » Arnbruck	1	30	—	
vid. Bel. 57	Von dem Schullehrer-Personal des Distriktes Viechtach I.	4	6	—	
	Vilsbiburg:				
60	Aus der Pfarrei Baierbach	8	9	2	
	» » » Holsbrun	1	27	—	
	» » » Pauluszell	—	36	—	
	» » » Ruprechtsberg	3	52	—	
	» » » Altfrauenhofen	6	48	—	
	» » » Geisenhausen	4	33	—	
	» » » Seiboldsdorf	2	11	—	
	» » » Frauensattling	1	18	—	
	» » » Vilslern	1	6	—	
	» » » Wurmsham	—	36	—	
	» » » Binabiburg	3	45	—	
	» » » Bergheim	1	35	—	
61	» » » Frontenhausen	9	51	—	
	» » » Gaindorf	1	48	—	
	» » » Treidlkofen	1	33	—	
	» » » Gerzen	5	—	—	
	» » » Kirchberg	11	30	—	
62	» » » Dirnaich	5	36	—	
	» » » Loitzenkirchen	8	6	—	
	Von dem hochwürdigen Clerus zu Vilsbiburg . .	4	48	—	

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände
	Dekanat Wegscheid:				
63	Aus der Pfarrei Wegscheid	10	49	—	
	» » » Oberzell	2	—	—	
	» » » Griesbach	2	54	—	
	» » » Hauzenberg	2	8	—	
	» » Expositur Neureichenau	1	45	—	
64	Durch den Kassier des Vereines zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes Titl Hrn. Stadtpfarrer Seelos zu Landshut wurde ohne nähere Bezeichnung des Sendortes eine Kirchenkollekte vom Jahre 18⁴⁹/₅₀ übergeben	8	14	2	
	Summa . .	601	55	1	
	Recapitulation der Einnahmen.				
	Titl I. Aktiv-Kassabestand	183	17	1	
	» II. Aktiv-Ausstände	405	—	—	
	» III. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	280	—	—	
	» IV. Sustentations-Beiträge	1000	—	—	
	» V. Verpflegungs-Beiträge	1380	5	1	
	» VI. Legate und Schankungen	262	30	—	
	» VII. Kirchen-Kollekten	601	55	1	
	Summa aller Einnahmen . .	4112	47	3	
	Ausgaben.				
	Titl I.				
Fasc. IV.	**Personal-Exigenz.**				
	A. Auf das Lehr- und Aufsichtspersonal.				
65	Remuneration des Lehrgehilfen Wagner	100	—	—	
66	Dem Nemlichen eine Remuneration für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes	20	—	—	
	Für Verpflegung desselben an das Schullehrer-Seminar bezahlt nach dem Ausweis der Seminar-Rechnung .	100	—	—	
67	Remuneration für die Industrie-Lehrerin Theres Bär .	36	—	—	
68	Für Verköstigung derselben	64	38	—	
69	Jahreslohn der Wärterin	40	—	—	
70—79	B. Auf Verköstigung der Zöglinge und zwar:				
Bel. 3	Für Aichinger Georg	17	16	—	
Bel. 4	» Feilner Johann	43	10	—	
Bel. 6	» Fischer Joseph	55	32	—	
	» Fritz Andreas	65	48	—	
	» Jahn Joseph	65	48	—	
	» Ibl Otto	63	—	—	
	» Joachim Franz	63	14	—	

Belegs-Nro.	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Rückstände.
	Für Klinger Joseph	65	48	—	
	» Köck Jakob	64	38	—	
	» Schwingenschlägel Franz	64	38	—	
	» Sperl Anton	63	14	—	
	» Steininger Friedrich	64	38	—	
	» Wimmer Michael	65	48	—	
	» Amesberger Walburga	65	34	—	
	» Baumann Walburga	64	24	—	
	» Böhm Maria	64	10	—	
	» Brunner Anna	64	38	—	
	» Christoph Theresia*)	38	30	—	*)Am Ende des I. Semest. entlassen.
	» Doppelhammer Katharina	63	—	—	
	» Feilmaier Sophia	64	38	—	
	» Handlos Maria	65	34	—	
	» Heinrich Anna Maria	65	48	—	
	» Kühnlein Magdalena	65	6	—	
	» Rinnerer Theresia	65	48	—	
	» Stadler Viktoria	64	38	—	
	» Stang Theresia	64	24	—	
	Summa	1939	22	—	
	Titl II. Real-Erigenz.				
	A. Auf Regie:				
	Einen Siegelbogen zur Quittung für den Sustentationsbeitrag ad 1000 fl. pro 1849/50	2	1	—	
	detto pro 1850/51	2	1	—	
80	Auslagen für Postporto	—	57	—	
	B. Auf Einrichtungsgegenstände:				
81	Für fünf neue Bettläden	13	45	—	
	C. Auf Krankenpflege:				
82	Für Medikamente	3	16	—	
	D. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse:				
83	Für verschiedene Auslagen	8	24	—	
	Summa	30	24	—	
	Recapitulation der Ausgaben.				
	Titl I. Personal-Erigenz	1939	22	—	
	» II. Real-Erigenz	30	24	—	
	Summa aller Ausgaben	1969	46	—	
	Abschluß.				
	Einnahmen	4112	47	3	
	Ausgaben	1969	46	—	
	Aktiv-Rest	2143	1	3	

Summarischer Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) rentirendes:

1) Kapitalien . .	7000 fl.	— kr.	— hl.
2) Realitäten . .	— »	— »	— »
3) Rechte . . .	— »	— »	— »

b) nicht rentirendes:

1) Aktivbestand . .	2143 fl.	1 kr.	3 hl.
2) Rückstände . .	— »	— »	— »
3) Kapitalien . .	— »	— »	— »
4) Realitäten . .	— »	— »	— »
5) Rechte . . .	— »	— »	— »
6) Mobilien . .	198 »	— »	— »
Summa	9341 fl.	1 kr.	3 hl.

II. Schulden.

1) Passiv-Kapitalien .	— fl.	— kr.	— hl.
2) Refundirliche Vorschüsse	— »	— »	— »

Abgleichung.

Vermögen . . .	9341 fl.	1 kr.	3 hl.
Schulden . . .	— »	— »	— »
Reiner Vermögensstand	9341 fl.	1 kr.	3 hl.

Straubing, den 12. Dezember 1851.

Die Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Seminar-Inspektor.

Ad Num. 6678.

(Die Distriktsgemeindefondsrechnung Kötzting pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in rubro bezeichnete Rechnung die primitive und Superrevision bestanden, werden in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 die Resultate derselben hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

Aktivrest aus dem Vorjahre	614 fl.	49 kr.	2 hl.
Aktivrückstände	104 fl.	28 kr.	— hl.
Kapitalszinse	889 fl.	32 kr.	— hl.
Aktivvorschüsse	63 fl.	42 kr.	— hl.
Besondere Einnahmen	33 fl.	— kr.	— hl.
ad I. Summa	1705 fl.	32 kr.	2 hl.

II. Ausgaben.

Verwaltungskosten	43 fl.	6 kr.	— hl.
Auf die Gesundheit	126 fl.	41 kr.	— hl.
Auf Vagantentransport	64 fl.	36 kr.	— hl.
Auf Brücken und Straßen	863 fl.	— kr.	— hl.
Auf ausgeborgte Capitalien	300 fl.	— kr.	— hl.
ad II. Summa	1397 fl.	23 kr.	— hl.

III.	Activrest	308 fl.	9 kr.	2 hl.
IV.	Aktivvermögensstand	28,633 fl.	38 kr.	2 hl.

Landshut, den 15. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 6. Landshut, Mittwoch den 21. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

32.

(Verlassenschaft der Magdalena Weiß zu Gern betr.)

Forderungen und sonstige Ansprüche an den Rücklaß der zu Gern am 19. Oktober 1851 verstorbenen Taglöhnerin Magdalena Weiß sind

binnen 6 Wochen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Verantwortung des Rücklasses obiger Erblasserin hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Am 18. Dezember 1851.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

33.

(Gesuch des Barthlmä Korber, Söldners von Haunhart, um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Barthlmä Korber, Söldner von Haunhart, der Gemeinde Hofdorf d. Gts., ist gesonnen, mit seinem Eheweibe und einer Tochter nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sonach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderung an die Korber'sche Familie geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert, solche längstens bis zum 1. Februar l. Js. dahier um so gewisser anzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 3. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

34.

(Walburga Berger gegen Jakob Strohmaier pcto. patern.)

Jakob Strohmaier, Häuslerssohn von Lindach d. Gts., seiner Profession ein Bäcker, hat sich seit mehr denn einem Jahre vom Hause entfernt, ohne Kenntnißgabe seines Aufenthaltsortes und ohne für seine mit Walburga Berger, Inwohnerstochter von Lindach, erzeugten beiden Kinder die Vaterpflichten zu erfüllen. Auf Anrufen der Kindesmutter und des Vormundes wird nun Jakob Strohmaier, von welchem eine jährliche Alimentation von je 8 fl. verlangt wird, hiemit öffentlich aufgefordert, sich

binnen 30 Tagen

hierorts zu stellen und seine Verantwortung abzugeben, als außerdessen auf weitere Imploration gegen ihn als einen Ungehorsamen nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden würde.

Am 14. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

35.

Das Kollegiatstift Sct. Johann zu Regensburg hat seine im Rentamtsbezirke Mitterfels besitzenden Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da nun auf diesen überwiesenen Renten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und diese nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungs-Schuldbriefe übergehen, so ergeht an alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen können, hiemit die öffentliche Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen und die dahier zu deponirenden Ablösungs-Schuldbriefe an das Eingangs erwähnte Kollegiatstift hinausgegeben werden würden.

Am 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

36.

(Grundrenten-Ueberweisung des Bäckerhandwerks-Vereins zu Eggenfelden betr.)

Der Bäckerhandwerksverein zu Eggenfelden hat seine im Bezirke des königl. Rentamts Eggenfelden besitzenden Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun auf diesen überwiesenen Grundrenten Lasten oder sonstige Ansprüche ruhen können, so werden hiemit in Gemäßheit des Ablösungsgesetzes Art. 34 alle diejenigen, welche Ansprüche auf die überwiesenen Grundrenten machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis längstens letzten Februar 1852 hierorts anzumelden, da nach Umfluß dieses Termines ohne weitere Berücksichtigung, die Ausantwortung der deponirten Ablösungs-Schuldbriefe erfolgen würde.

Den 26. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

37.

(Debitwesen der Georg Hintermayer'schen Relikten betreffend.)

Auf wiederholtes kreditorschaftliches Andringen wird das gesammte Schmidanwesen der Georg Hintermayer'schen Relikten zu Abensberg zum zweitenmale der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt und ist hiezu

auf 10. Februar l. Jrs., Vormittags 9 Uhr,

Termin im Gerichtslokale anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige, dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden, dann daß der Hinschlag gemäß §. 99 der Novelle vom Jahre 1829 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das erwähnte Anwesen hat nach Ausweis des vorliegenden Schätzungsprotokolls und des Hypothekenbuchs-Extractes folgende Bestandtheile:

I. das Wohngebäude, — die Schmidwerkstätte, Kuhstallung, die Schweinstallungen, dem Pferdestall, — Stadelgebäude;

II. die reale oder radizirte Schmidgerechtsame;

III. Grundstücke:

1) die Area der vorerwähnten Gebäude zu 0,09 Dezimalen;
2) Wurzgarten zu 0,01 Dez.;
3) Krautbeet, Pfingstweidtheil zu 0,13 Dez.;
4) Auweidwiese 0,51 Dez.;
5) Stadtboschenwaldung mit Jungholz bewachsen zu 0,71 Dez.;
6) Krautgarten am Weiher zu 0,05 Dez.;
7) obere Ringacker auf dem Stadtweg zu 1,84 Dez.;
8) obere Viehweidacker 0,53 Dez.;
9) obere Viehweidwiese 3,18 Dez.;
10) Ausbruch aus dem Füllerhof zu Etzenbach 4,00 Tagwerk;
11) des von Vollmar zu Etzenbach um 100 fl. erkauften Grundstückl;
12) das von Listl zu Allersdorf um 30 fl. erkaufte Gemeindefleckl;
13) Kellerwiesacker zu 0,31 Dez.;
14) Wiese auf dem kleinen Kreith unterm Brechhause 1,69 Dez.;
15) Welschenbachacker zu 2,25 Dez.

Hiezu wird bemerkt, daß die sub Nro. 15 und 16 benannten beiden Grundstücke als Spezialhypotheken erscheinen, und daher am bezeichneten Steigerungstermine besonders zum Kaufe ausgeboten werden, und aus dem Erlös eine separirte Masse zur Befriedigung der auf diesen beiden Grundstücken eingetragenen Forderungen gebildet werden wird.

Im Uebrigen wird sich auf die frühere Bekanntmachung vom 20. Oktober v. Js. bezogen (Kreisblatt für Niederbayern Stück 91).

Am 29. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

38.

Der Handelsmann Nikolaus Anton Krauth zu Deggendorf hat weitere Zehentrenten, die er in den Rentamtsbezirken Deggendorf und Mitterfels besessen hat, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und die Ablösungskapitalien im Betrage zu 3279 fl. 20 kr. sind auch bereits bei hiesigen Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4 Oktbr. 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Artikel 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter, bezüglich den fraglichen Renten, nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen; so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche längstens am Freitag den 13. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden, indem widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf, die Ablösungskapitalien an den Eigenthümer Krauth hinausgegeben und zur freien Disposition überlassen würden.

Den 14. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

39.

Das Fourniersäg-Anwesen der Michael Haseneder'schen Eheleute zu Mühlbogen wird auf Andringen eines Hypothekargläubigers der drittmaligen gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 7. Februar l. Js.
von 9 — 12 Uhr Vormittags

in loco Mühlbogen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag auch unter der Taxe von 1400 fl. erfolge. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 20. Novbr. 1851,

allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 96, Intelligenzblatt für Niederbayern Beilage Nr. 95, Landshuter Zeitung Nr. 283, Straubinger Wochenblatt Nr. 48 und das hiesige Amtsblatt Nr. 28 zurückbezogen.

Bogen den 5. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

40.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern werden diejenigen zinsbaren Realitäten, welche Jakob Brein, Inwohner von der Beiderwiese in der Gemeinde Niederperlesreut eigenthümlich besitzt, nämlich

1) Besitz lit. A. der Spitzacker am Oelberg, Antheil per 0 Tagwerk 85 Dez.,
2) der weitere zinsbare Complex-Besitz lit. B., bestehend aus Aeckern, Wiesen, Holz und Wege mit zusammen 19 Tagw. 50 Dez.,

wie dieses Alles, und zwar am 5. Jänner l. J. gerichtlich auf 1434 fl. 48 kr. gewerthet, werde in der Wohnung des Gemeindevorstehers von Niederperlesreut zu Merasberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Zu diesem Zwecke nun ist Termin auf

Montag den 16. Februar l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 in Folge, daß die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den zu verkaufenden Reallasten am Versteigerungs-Termin bekannt gegeben werden, Auswärtige oder dem Gerichte Unbekannte über Vermögen und guten Leumund sich um so gewisser auszuweisen haben, als sie sonst zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden würden.

Am 9. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

41.

(Einstein Israel et Sohn gegen Enzinger Anton und Ursula p. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Anton und Ursula Enzinger'schen Krämers-Eheleute zu Ganghofen, bestehend aus dem ganz hölzernen zweistöckigen Wohnhaus mit Pferdstall unter einem Legschindeldache, und aus dem Wurzgärtl Pl.-Nr. 138 mit 0,10 Dezim., zusammen gerichtlich geschätzt am 11. April 1851 auf 1040 fl. dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 24. Februar l. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

Tagsfahrt in Ganghofen angesetzt.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 99 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und die auf dem Executions-Objekte ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungs-Termine eingesehen werden können.

Den 15. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 7.

Landshut, Sonnabend den 24. Jänner 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8579.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch der Gemeinde und der Kirchenverwaltung Windischeschenbach um Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. laus. Monats haben Seine Majestät der König zur Unterstützung der durch Brandunglück schwer betroffenen Gemeinde Windischeschenbach bei dem Ausbau

der dortigen Kirche und des Kirchthurms, sowie bei Herstellung der nöthigen Zugehörden, namentlich der Kirchenglocken, die Veranstaltung einer Kollekte in den katholischen Kirchen der Kreise diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht.

Indem die Distrikts-Polizeibehörden von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben aufgefordert, die fragliche Kollekte benehmlich mit den königl. Pfarrämtern zu veranstalten, den Ertrag zu sammeln, und denselben unter gleichzeitiger Anzeige des Ergebnisses der Kollekte an die unterfertigte Stelle, dem expedirenden Sekretariate der königl. Regierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

Landshut den 18. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8664.

(Distrikts-Conkurrenz-Kassa-Rechnung pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Conkurrenzkassa-Rechnung des k. Landgerichts Griesbach pro 18⁵⁰/₅₁ hat in Folge vorschriftsmäßiger Superrevision folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen.

1) An Aktivkassabestand des Vorjahres	290	fl.	34 kr.
2) » Distrikts-Umlagen	1811	fl.	22 kr.
3) » besonderen Einnahmen	93	fl.	28 kr.
Summa	2195	fl.	24 kr.

B. Ausgaben.

1) Auf Verwaltung der Regle	21	fl.	40 kr.
2) Auf den Zweck:			
a. auf Vaganten- und Militärtransport	398	fl.	30 kr.
b. an Impfkosten	48	fl.	28 kr.
c. auf Brücken, Straßen und Durchläße	588	fl.	45 kr.
d. besondere Ausgaben	41	fl.	— kr.
Summa	1108	fl.	23 kr.

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen	2195	fl.	24 kr.
Die Ausgaben dagegen	1108	fl.	23 kr.
Bleibt Aktivbestand	1087	fl.	1 kr.

Dieß wird hiemit auf den Grund des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1.

An sämmtliche Justizbehörden von Niederbayern.

(Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinäre Bestrafung des ꝛc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, kgl. Advokaten Maurer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. August 1851 im Intelligenzblatte von Niederbayern Stück 70, und auf die diesseitige weitere Notifikation vom 4. Oktober 1851 wird auf wiederholte Requisition des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken dd. 8. et præs. 17. dieß hiemit weiter bekannt gegeben, daß in der Untersuchungssache des ehemaligen Wirthes Johann Steinmeyer von Bottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier eine Disciplinarstrafe des k. Advokaten Maurer zu Ansbach betreffend, nach Vernehmung dieses Advokaten, und nach Anhörung des Antrages des Oberstaatsanwaltes am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken in geheimer Sitzung vom 21. Oktober 1851 gegen Advokaten Maurer gleichfalls auf Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten, woran die bereits vom 25. August bis 28. September 1851 erstandene Suspensionszeit abzurechnen komme, erkannt worden sey, welches Urtheil auf ergriffenen Rekurs von Seite des ꝛc. Maurer durch den obersten Gerichtshof des Reichs mitteist Erkenntnisses vom 24. Dezember v. Js. dahin bestätiget worden ist:

„es sey Advokat Maurer mit Suspension vom Amte zu bestrafen, die bereits in „einer Dauer von 34 Tagen erlittene Suspension aber demselben zur Strafe an„zurechnen.“

Passau den 17. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Müller gegen Stein'sche Relikten, wegen Herausgabe von Schuldscheinen, nun die Disciplinär-Untersuchung gegen den k. Advokaten Dr. Sieger zu Neustadt a/A. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß der königl. Advokat Dr.

Sieger zu Neustadt an der Aisch in Sachen des Bauers Johann Müller von Rödisbronn, gegen die Relikten des Jakob Stein von Kaubenheim, wegen Herausgabe von Schuldscheinen, durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 9. Mai v. Js., gegen welches der erhobene Rekurs von dem obersten Gerichtshofe unterm 22. v. Mts. abgewiesen wurde, wegen fortgesetzter gerichtszuchtwidriger Schreibart auf die Dauer eines halben Jahres von der Praxis im Justizfache suspendirt worden ist.

Eichstädt, am 5. Jänner 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Then, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 19. Jänner l. Js. wurde der von Seite des Kollegiatstiftes zur alten Kapelle zu Regensburg bewerkstelligten Präsentation des königl. Distrikts-Schul-Inspektors, Pfarrers Johann Baptist Forster zu Eining auf die Pfarrei Appersdorf, Landger. Abensberg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 19. Jänner l. Js. wurde dem Buchbinder Raymund Ascher zu Breitenberg, k. Landgerichts Wegscheid, die Bewilligung zur Errichtung einer Filial-Niederlage der Artikel des Central-Schulbücher-Verlages ertheilt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 15. Jänner lauf. Js. wurde den Bräuern

Paul Riemhofer,
Andreas Hausladen und
Martin Erber zu Frontenhausen — dann
der Bräuverwaltung Aham, resp. deren Bier abnehmenden Wirthe —

gestattet, das Winterbier um 5$\frac{1}{2}$ kr. per Maaß unbeschadet dem 5$\frac{1}{4}$ kr. betragenden Gassenschenkpreise verleitgeben zu dürfen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 17. Jänner 1852 wurde den sämmtlichen Bräuern und Wirthen des Landgerichtsbezirkes Regen gestattet, das Winterbier um 5 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten sowie über die Gasse verleitgeben zu dürfen.

Durch Regierungsentschließung vom 18. Januar wurde dem Bräuer Anton Bindl von Kloster Rohr auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß in dem Schenklokale und über die Gasse ertheilt.

Gemäß Regierungsverfügung vom 18. Jänner l. Js. wurde nachstehenden Bräuern gestattet und zwar:

1) der Freiherrlich von Fraunhofen'schen Rentenverwaltung in Neufraunhofen,

2) dem Bräuer Martin Weiß von Altfraunhofen,

3) dem herrschaftlichen Bräuhause in Seiboldsdorf, dann

4) den sämmtlichen, das Bier aus diesen Bräuhäusern beziehenden Wirthen ihr Winterbier um 5½ kr. per Maaß — unbeschadet dem 5¾ kr. betragenden Gassenschankpreise, — verleitgeben zu dürfen.

Durch Regierungsentschließung vom 18. Jän. l. Js. wurde dem Bräuer Georg Saringer von Obernzell und sämmtlichen Wirthen, welche das Bier aus seinem Bräuhause beziehen, auf die gestellte Bitte, die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß im Schenklokale sowohl als über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 20. Januar l. Js. wurde den untengenannten Bräuern auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winter-Bieres um 5 kr. per Maaß im Schenklokale sowohl als über die Gasse ertheilt, und zwar:

1) den Bierbräuern zu Kößlarn, dann

2) dem Ignatz Haidenthaler zu Asbach, k. Landgerichts Rotthalmünster.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 18. Jänner l. Js. wurde dem Wirthe Georg Kräß von Oberalteich gestattet, das Winterbier um 5½ kr. per Maaß verleitgeben zu dürfen.

III. Augsburger = Cours

vom 15. Jänner 1852.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt	. . . .	—	91¼
»	à 4 % »	. . . .	95	—
»	à 5 % »	Ausgabe I. . . .	—	100½
»	à 5 % »	» II. à IV. .	—	101
»	Grundrenten = Ablösung à 4 %	. . .	—	93¾
Bank=Aktien	. . . .	Div. I. Sem. . .	—	678
» »	Promessen per Stück Agio ältere	. .	—	118
» »	» » » »	neue . .	—	90

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen=Zeit. Tag und Monat.	Getreid=Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt=Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Jänner 1852.	Waizen	24	70	94	92	2	20	16	19	27	18	6	—	—	—	6
		Korn	4	18	22	22	—	17	33	17	24	17	7	—	—	—	19
		Gerste	20	24	44	31	13	13	48	13	28	12	55	—	12	—	—
		Haber	15	20	35	26	9	6	27	6	—	5	37	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 13. Jänner 1852.	Waizen	—	393	393	372	21	29	1	19	30	18	44	—	33	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	17	10	16	46	16	25	—	31	—	—
		Gerste	—	252	252	244	8	13	39	13	27	13	11	—	—	—	11
		Haber	—	50	50	50	—	6	3	5	52	5	35	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 13. Jänner 1852.	Waizen	—	14	14	14	—	20	—	19	30	13	30	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	14	—	13	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Jänner 1852.	Waizen	—	11	11	11	—	20	42	19	48	19	—	—	27	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	15	—	14	42	14	30	—	—	—	27
		Haber	—	5	5	5	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. Jänner 1852.	Waizen	—	63	63	63	—	20	32	20	5	19	34	—	1	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	18	12	17	32	17	5	—	39	—	—
		Gerste	3	—	3	3	—	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	8	5	39	3	30	—	—	—	10

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 19. Jänner 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	20	24	20	15	20	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	659	659	659	—	14	48	14	30	14	12	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	20	6	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. Jänner 1852.	Waizen	211	560	771	739	32	20	39	19	6	17	15	—	26	—	—
		Korn	—	138	138	125	13	18	15	17	45	17	15	—	—	—	3
		Gerste	156	983	1139	867	272	14	30	13	16	11	35	—	13	—	—
		Haber	2	400	402	351	51	6	37	6	14	5	37	—	2	—	—
Mainburg	Vom 14. Jänner 1852.	Waizen	2	205	207	194	13	20	6	19	12	18	24	1	48	—	—
		Korn	4	32	36	36	—	18	24	18	—	17	36	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	14	—	12	20	12	18	1	16	—	—
		Haber	3	66	69	60	9	5	57	5	—	4	24	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Jänner 1852.	Waizen	—	64	64	64	—	20	30	20	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	17	36	17	15	17	—	—	—	—	15
		Gerste	5	31	36	36	—	14	—	13	24	9	—	—	—	—	24
		Haber	—	21½	21½	21½	—	5	18	5	12	4	42	—	—	—	24
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 13. Jänner 1852.	Waizen	—	1½	1½	1½	—	—	—	18	30	—	—	1	30	—	—
		Korn	7	76½	83½	51½	32	17	17	17	14	17	6	—	27	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	65	67	64	3	6	7	5	58	5	44	—	..	—	10
Pfeffenhausen	Vom 19. Jänner 1852.	Waizen	—	40	40	40	—	20	30	18	40	18	—	—	57	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	69	69	69	—	14	36	13	39	13	12	—	19	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	24	4	57	4	42	—	13	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Jänner 1852.	Waizen	6	206	212	194	18	19	54	19	9	18	10	—	15	—	—
		Korn	12	52	64	55	9	17	26	16	42	16	—	1	3	—	—
		Gerste	6	246	252	177	75	14	33	14	12	13	42	—	—	—	12
		Haber	14	142	156	156	—	6	24	5	55	5	12	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 14. Jänner 1852.	Waizen	30	593	623	545	78	20	40	20	14	19	44	—	6	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	18	27	18	6	17	42	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 7. Landshut, Sonnabend den 24. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

42.

(Schuldenwesen des Franz Reiß in Zwiesel betr.)

Zum Versuche einer gütlichen Vereinigung des Schuldenwesens des vormaligen Anwesensbesitzers Franz Reiß von Zwiesel und zur Liquidirung der Schuldforderungen, so wie eventuell zur Aufnahme der kreditorschaftlichen Anträge wird hiemit Tagsfahrt auf

Montag den 16. Februar d. Jahres
Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt.

Sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu mit dem Beifügen geladen, daß von den nichterscheinenden Gläubigern angenommen werde, daß sie dem Beschluße der erschienenen Mehrheit vollkommen beistimmen.

Zugleich wird bemerkt, daß sich die Hypothekkapitalien laut des Hypoth.-Buchs auf 2780 fl. und die übrigen bereits angemeldeten Paßiven auf 342 fl. 49 kr. ohne Einrechnung der den Beträgen nach noch nicht angemeldeten Kostenersatzforderungen belaufen, so wie daß von dem bei der gerichtlichen Anwesensversteigerung erzielten und dahier deponirten Kaufschillinge zu 1552 fl. vor Allem noch die Gerichtskosten und rentämtlichen Gefälle in Abzug kommen.

Den 10. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

43.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Söldners-Eheleute Georg und Anna Ferstl zu Helchenbach, wie dasselbe näher noch beschrieben ist, dem öffentlichen Zwangsverkaufe an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu

auf Samstag den 6. März 1852 Nachmittags 2 — 3 Uhr,

im Wirthshause zu Helchenbach

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes dd. 17. Novbr. 1837 geschehen und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus

Pl. Nro. 2a das steinerne gemauerte mit Ziegeltaschen gedeckte Wohnhaus mit Stall, Stadl und Backofen zu 0,04 Dez;

Pl. Nro. 2b Baum- und Wurzgarten zu 0,26 Dez.;

Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil von den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Pl. Nro.	800	der Bartlmäacker	zu	1,24	Dez.
—	— 801	detto	„	1,38	—
—	— 203	Steingedlriegl	„	0,82	—
—	— 333	viereckiger Acker	„	0,88	—
—	— 404	Doppelriegel	„	0,96	—
—	— 366	am Schulbuchholz	„	0,54	—
—	— 369	detto	„	0,94	—
—	— 366,a	detto	„	1,35	—
—	— 368	detto	„	1,80	—

und ist auf 1054 fl. gewerthet.

Die übrigen Verhältniße bezüglich der auf dem Anwesen ruhenden Lasten- Hypotheken können bei der Versteigerungs-Tagsfahrt eingesehen werden.

Am 12. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

44.

Nachdem sich am erstmaligen Versteigerungstermin für das Anwesen der Bauerseheleute Michael und Katharina Edtbauer zu Münchszell ein Käufer nicht eingefunden, so hat man zu dem öffentlichen Verkauf desselben an den Meistbiethenden neuerlichen Termin auf kommenden

Samstag den 3. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Münchszell anberaumt und ladet Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Bezüglich des Gutsbestandes, dann der vorläufigen Kaufsbedingungen wird sich auf die Verkaufsausschreibung vom 16. Oktbr. 1851 (im Correspondent von und für Deutschland Beil. zu Nro. 307, im Intell.-Blatt für Niederbayern Nro. 86, im allgemeinen Anzeiger Nro. 87, und im dießgerichtlichen Amtsblatt Nro. 15) bezogen.

Den 14. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

45.

(Pfarrkirchen Magistrat c. Spengler von Eggenfelden wegen Zinsenforderungen betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Spengler Strohmaierschen Relikten dahier bestehend aus ½ Wohnhaus mit massiven Umfassungswänden, und einem Ziegeldache sub Pl. Nro. 144½, wobei sich auch noch ein kleiner Hofraum und ein kleines Wurzgärtchen befinden, und wozu ein Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen gehört, am 5. August v. J. gerichtlich auf 1200 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 unterstellt, und hiezu im hiesigen Gerichtslokale auf

Montag den 23. März l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und die auf dem Versteigerungsobjekte ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstage eingesehen werden können.

Am 17. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

46.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrei Kirchberg an die Ablösungs-Kassa des Staates betr.)

Die Pfarrstiftung Kirchberg hat ihre im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Zehenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da nun auf den überwiesenen Zehenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskassa übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben können, hiemit die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als ausserdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen, und die deßfalls dahier deponirten Schuldbriefe an die eingangserwähnten Interessenten hinausgegeben werden würden.

Am 17. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

47.

(Buchhoferisches Depositum betr.)

Johann Buchhofer, Stiefbruder des Peter Gilchischen Eheweibes zu Walkertshofen, wurde durch Ediktalladung dd. 28. Juni l. J., inserirt den 9. Aug., aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zur Empfangsnahme des für ihn bei der unterfertigten Gerichtsbehörde hinterliegenden Depositums zu melden, außerdem er für verschollen erklärt und jenes Depositium an seine rechtmäßigen Erben ausgefolgt würde.

Da nun benannter Johann Buchhofer sich, obgleich der vorbezeichnete Termin längst ausgelaufen ist, sich nicht gemeldet hat, so wird er gemäß cod. civ. p. I. cap. 7 u. 39. Nro. 6 hiedurch als verschollen erklärt.

Den 21. December 1851.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

48.

(Kirchenstiftung Feichten wider Joseph Marchner pct. deb. betr.)

Nachdem das Angebot, welches bei der ersten Versteigerung am 29. v. Mts. auf das dem Joseph Marchner, Karrer von Langeneck, gehörige, im Markte Eggenfelden gelegene ludeigene Anwesen, bestehend

1) aus einem dreistöckigen Wohnhause, gerichtlich auf . . . 3250 fl. —
2) dem dabei befindlichen Hofraum und Gemüsegärtchen auf . . 400 fl. und
3) der realen Tuchmachergerechtigkeit auf 1250 fl. —

geschäzt, gelegt wurde, die Genehmigung nicht erhalten hat, so wird dasselbe gestellten Antrage zu Folge wiederholt und zwar

Montag den 22. März l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schäzungswerth erfolge, und dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniße sich auszuweisen haben.

Den 8. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 8.

Landshut, Mittwoch den 28. Jänner 1852.

Inhalt: Lebensrettung. — Den Sommerbiersatz pro 1852. — Unterdrückung der Druckschrift: Itzig Feitel Sterns Schriften rc. rc. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9049.

(Lebensrettung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Dezember v. Js. hat der ledige Maurer und Taglöhner Joseph Darberger von Achdorf nicht ohne Gefahr für sein eigenes Leben den 9 Jahre alten Musikanten-Sohn Jakob Buchmaier von dort, aus einer tiefen Stelle der Isar, wo das Eis mit jenem Knaben eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese mit Entschlossenheit und Nichtachtung eigener Gefahr ausgeführte edelmüthige Handlung wird hiemit öffentlich anerkannt, und dem Joseph Darberger eine Belohnung von 10 fl. ausgesprochen.

Landshut den 24. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 9048.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in den Monaten Oktober, November und Dezember vor. Js. und in der Erwägung, daß nach dem Resultate derselben kein Grund gegeben ist, die durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Februar 1849 erfolgte Distrikts-Bildung zur Abänderung zu beantragen, wird hiemit nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betr., unter Beachtung der noch geltenden Bestimmungen des Bierregulativs vom 25. April 1811 für den ganzen Regierungsbezirk von Niederbayern der Sommerbiersatz auf

6 kr. 2 dl.

(sechs Kreuzer zwei Pfenninge)

für die Maß vom Ganter pro 1852 festgesetzt.

Zu diesem Preise kömmt noch der Lokalaufschlag, wo solcher erhoben werden darf, und um den Schenkpreis zu erhalten, werden weitere zwei Pfenninge zugeschlagen.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1847 (Regierungs-Blatt 1847 Seite 1045) sind die Bräuer bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse auf den Ganterpreis beschränkt.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sorgfältig zu wachen,

1) daß nur tarifmässiges Bier verleit gegeben werde,
2) daß ohne Bewilligung der unterfertigten k. Regierung eine Verleitgabe unter dem Satze nicht statt finde, sofort
3) anzuordnen, daß diese Satzbestimmungen nach §. 4 des erwähnten Gesetzes den Gemeinden und Betheiligten sogleich eröffnet werde.

Dabei wird noch auf das jüngste Regierungs-Ausschreiben vom 15. Jänner d. Js. (Int.-Blatt S. 45) die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betreffend, zur genauen Nachachtung in der Erwartung hingewiesen, daß bei deßfallsigen Gesuchen das Vorhandenseyn der durch Art. 4 Titl II. des Bierregulativs vorgeschriebenen Bedingungen sorgfältig und umsichtig erhoben, aber auch die Qualität des Bieres genau constatirt werde.

Landshut den 27. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bamberg den 16. Januar 1852.

Abdruck.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am sechzehnten Januar achtzehn-

hundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Mahr, Vorsitzender; Meißner, Rath und Böhm, Assessor; I. Staatsanwalt Pfriem und Accessist Burger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Schrift: »Itzig Feitel Sterns Schriften VII. Theil. Linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa. Göd'sche Buchhandlung.«

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 13. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung

1) daß in dieser Schrift vielfach Nachrichten ausgestreut sind, welche zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet sind,

2) daß ferner in dieser Schrift die jüdische Religion und Sittenlehre durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen ist,

3) daß demnach diese Schrift nach Art. 19 und 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 für strafbar zu erklären ist,

4) daß aber eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben, daher lediglich nach Art. 2 des allegirten Gesetzes die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens,

verfügt die Unterdrückung der Druckschrift:

»Itzig Feitel Sterns Schriften VII. Theil, linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa. E. lb. Gödische Buchhandlung,«

verordnet die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreisintelligenzblätter des Königreichs, dann in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Bamberg wie Eingangs gemeldet.

Mahr. Meißner. Böhm.

Burger.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Januar l. Js. wurde den nachgenannten

Wirthschaftsberechtigten auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winter-Bieres um 5 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten wie auch über die Gasse ertheilt:

1) dem Wirthe Georg Kräã von Oberalteich,
2) dem Bräuer Johann Geiger detto

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 23. Jänner l. Js. wurde auf gestelltes Ansuchen nachstehenden Bräuern und zwar:

dem Matthäus Atzenbäck,
» Aloys Wimmer und
» Xaver Attenberger, dann

den Wirthen:

Lorenz Erlmaier und
Anton Harbinger zu Frontenhausen

die Bewilligung ertheilt, ihr Winterbier um 5½ kr. per Maaß — unbeschadet dem nur 5½ kr. betragenden Gassenschenkpreise verleit geben zu dürfen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 8. Landshut, Mittwoch den 28. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

50.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

Am 13. Dezember v. Js. Abends wurde von einem Schwärzer auf dem Wege von Hartmannsreuth über Frohnau gegen die Gränze zu ein Säckel mit 2 Restchen Tuch von weißem Baumwollenbarchent zu zehn dreiviertel und sieben eine halbe Ellen, im Gewichte von 4⁵/₁₀ Zollpfund abgeworfen, und die Flucht ergriffen.

Wer daher auf diese verlassenen Gegenstände Eigenthumsansprüche zu machen hat, hat sich binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Gegenstände der Confiscation unterliegen.

Den 14. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

51.

Montag den 22. März 1852 werden in dem dießamtlichen Geschäftslokale von 10 Uhr Vormittags an

ungefähr 500 Normalklafter Buchenscheitholz,
» 4500 » » Fichten- und Tannenscheitholz,
» 9000 Stück 10½ Fuß lange Fichten- und Tannenblöcher

in angemessenen Partien öffentlich versteigert.

Das sämmtliche Material wird bis zum Versteigerungstermine an den Triftbächen der Revier Zwiesel, Zwieslerwaldhaus und Bodenmais aufgestellt sein, und dann von dort aus in den Regenfluß ein- und auf diesem bis Regensburg getriftet werden.

Kaufslustige haben sich vor der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen. Für solche wird der Zahlungstermin auf den 1. September 1852 anberaumt.

Die einschlägigen k. Revierförster werden das Material auf Verlangen vorzeigen.

Zwiesel, den 18. Jänner 1852.

Königl. bayr. Forstamt Zwiesel.

Klein, k. Forstmeister.

52.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Poppenwimmer Bauerngut der dritten öffentlichen Versteigerung am

Dienstag den 10. Februar l. Jrs.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr
im Bräuhause zu Furth unterstellt.

Indem sich auf die frühere Ausschreibung vom 19. August 1850 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 68 Seite 254 Ziff. 569, Landshuter Zeitung Nro. 199, Passauer Zeitung Nro. 232) bezogen wird, ist zu bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen kann.

Am 17. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Dümler, Landrichter.

53.

(von Ankershofer'sche Gant betr.)

Das zur Concursmassa der Handelsmanns-Ehefrau Marie von Ankershofen zu Birnbach gehörige Anwesen soll nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Versteigerungstermin auf

Montag den 8. März von Morgens
10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr
in loco Birnbach angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem zweistöckigen, ganz gemauerten, mit Platten gedeckten Wohnhause nebst der darauf ruhenden realen Handelsgerechtsame;
2) aus dem aus Holz erbauten Oekonomie-Gebäude;
3) aus einem gemauerten Wasch- u. Backhause;
4) aus circa 3 Tagwerk 12 Dezimalen zerstreut liegenden Grundstücken.

Als Lasten ruhen hierauf:

a) zur Ablösungskassa jährlich 14 kr. 1 hl.;
b) zum Rentamt Kühwaidgeld 4 kr. 2 hl.;
c) zur Pfarrei Birnbach Grundstift 12 kr.;
d) Grundsteuersimplum 33 kr. 2 hl.;
e) Haussteuer 7 kr. 4 hl.;
f) ganze Gewerbsteuer 12 fl.

Die Schätzungssumme beträgt nach Inventar vom 16. Mai 1850 6469 fl. — kr. und die Brandassekuranzsumme ist 3860 fl. — kr.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes nach §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 erfolgt.

Den 23. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

54.

(Menter Marg. c. Böse Anton pcto. deb.)

Da für das unterm 26. Oktober v. Js. zum Erstenmale zum Verkauf ausgeschriebene Anwesen des Tischlermeisters Anton Böse in Schierling kein Käufer sich hervorgethan hat, so wird Tagsfahrt zur Vornahme der zweiten und letzten Versteigerung auf

Dienstag den 2. März, Vormittags
10 bis 12 Uhr,

im Gerl'schen Wirthshause zu Schierling anberaumt und bemerkt, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe.

Das Anwesen besteht aus einem halbgemauerten einstöckigen Wohnhause mit angebauter Schupfe und 2 Dezim. Wurzgarten, 1 Tagw. 21 Dezim. Acker, geschäzt auf 1090 fl.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich bei Vermeidung der Nichtzulassung zur Versteigerung über genügendes Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 8. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

55.

(Grundrenten-Ueberweisung des Guts- und Fabrikbesitzers Ignaz Freiherrn von Hafenbrädl von Bayerisch-Eisenstein betr.)

Der Guts- und Fabrikbesitzer Ignaz Freiherr von Hafenbrädl von Bayerisch-Eisenstein hat seine im Rentamtsbezirke Regen gelegenen ständigen Gefälle im Jahresbetrage von 50 fl. und 3120 fl. Aequivalente für das Obereigenthums- und Handlohnsrecht an die Ablösungs-Kassa des Staates überwiesen.

Da nun auf den überwiesenen Renten Bau- und sonstige Verbindlichkeiten haften können, und gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungs-Kassa übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen

4 Wochen a dato

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen, und die deßfalls dahier deponirten Ablösungs-Schuldbriefe dem Eingangs erwähnten Interessenten hinausgegeben werden würden.

Am 21. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

56.

(Schuldenwesen der Springer'schen Wasenmeisters-Eheleute zu Freudensee betr.)

Auf Antrag mehrerer Kreditoren wird das Springer'sche Wasenmeisters-Anwesen zu Freudensee bei Hauzenberg, d. Gts., dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und wird hiezu

auf Montag den 16. Februar,
Früh 10 Uhr,

Termin angesetzt.

Das schuldnerische Anwesen besteht:

a) in Gebäuden:

1) aus dem zweistöckigen, gemauerten Wohnhause unter einem Legschindeldache im festen soliden Bauzustande, geschätzt auf 1100 fl.;
2) aus dem gezimmerten Stadel unter einem Legschindeldach, geschätzt auf 150 fl.;
3) aus dem gemauerten Backhaus mit Scharschindeldache, geschätzt auf 20 fl.;
4) aus der Pferde- und Kühstallung mit gemischten Umfassungswänden unter einem Scharschindeldache, geschätzt auf 60 fl.;
5) aus dem gezimmerten Getreidekasten unter einem Legschindeldache, geschätzt auf 8 fl.;
6) aus der gemauerten Abdeckerhütte mit Legschindeldach, geschätzt auf 15 fl.;
7) das gezimmerte Inhaus mit Stallung unter einem Legschindeldach, geschätzt auf 60 fl.

b) in Gründen:

1) aus der Hobetwiese zu 2 Tagw. 53 Dez., Pl.-Nro. 926a/b und zwar stehen hievon 2,13 Tagw. in der 6ten und 39 Dez. in der 17ten Bonität, geschätzt auf 810 fl.;
2) aus den beiden Weiherwiesen Pl.-Nro. 928 zu 2,03 Tagw. in der 13. Bonit. Pl.-Nro. 929 zu 2,09 Tagw. in der 10. Bonit., geschätzt auf 618 fl.;
3) die Georg Meisinger'schen Aecker Pl.-Nr. 81, 85 u. 104 zu 2,25 Tagw. in der 6. Bonit., geschätzt auf 225 fl.

c) in dem realen Abdeckerrechte, geschätzt auf 800 fl. —

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen und ihren Leumund auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle unter

der Bedingung der baaren Bezahlung des Kaufschillings erfolgt.

Den 13. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

57.

(Schuldenwesen der Freßl'schen Hammerschmids-Eheleute von Obernzell betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Freßl'schen Hammerschmids-Eheleute von Obernzell am

Donnerstag den 19. Februar l. Js., Früh 10—12 Uhr,

an den Meistbietenden gerichtlich verkauft.

Das Freßl'sche Anwesen besteht in Gebäuden, dem realen Hammerschmidsrechte und 13 Tgw. 59 Dezim. Gründen.

a) Das zweistöckige gemauerte Wohnhaus mit Stallung, der Hammerschmieds-Werkstätte nebst Werkzeug, ferner dem realen Hammerschmieds-Rechte, geschätzt auf 1500 fl.;

Das Gebäude befindet sich im schlechten baulichen Zustande.

b) der gemauerte Backofen unter einem Legdach, geschätzt auf 12 fl.;

c) die hölzerne Kohlhütte mit einem Schardach, geschätzt auf 10 fl.;

d) die Holzhütte mit einem Schardach, geschätzt auf 6 fl.;

e) der Hausgarten Pl.-Nro. 337b zu 56 Dezim., Werth 12 fl.;

f) die Dobelwiese Pl.-Nro. 338 zu 2 Tgw. 16 Dezim., geschätzt auf 440 fl.;

g) die obere Wiese zu 3 Tgw. 10 Dezim., Pl.-Nr. 339, geschätzt auf 460 fl.;

h) die Kohlwiese Pl.-Nro. 334 zu 60 Dez., Werth 50 fl.;

i) die Vierviertel-Holzacker-Waldung Pl.-Nro. 599 zu 4 Tgw. 17 Dez., von welcher das Holz mehr als zur Hälfte abgeschlagen ist, geschätzt auf 130 fl.;

k) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, Werth 10 fl.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der jüngsten Prozeß-Novelle.

Kaufslustige, welche dem Gerichte unbekannt sind, haben sich über ihr Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 13. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 9.

Landshut, Sonnabend den 31. Jänner 1852.

Inhalt: Cursiren falscher Münzen. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9051.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde im Orte Dimpfl, k. Landgerichts Vohenstrauß, in jüngster Zeit ein falscher Viertel-Kronenthaler ausgegeben. Dieses Geldstück trägt auf beiden Seiten Umschrift, Wappen und Zeichen, wie die ächten Viertel-Kronenthaler und enthält auf der einen Seite die Jahreszahl 1797 in arabischen Ziffern.

Durch den Klang, durch den bläulich weißen matten Glanz, durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben und die ganze Form läßt sich indessen dieses Geldstück leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizei-

behörden den Auftrag, gegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 27. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9274.

An die k. Stadtkommissariate
und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 19. Oktober v. Js. (Intell.-Blatt 1851 Seite 673) ausgesetzten Betreffes wird den Paß-Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. Mts. in den k. preußischen Staaten nachträglich zur Ausfertigung von Paßkarten folgende Behörden als berechtigt bezeichnet worden sind:

1) Regierungsbezirk Aachen: der Bürgermeister zu Barmen;
2) Regierungsbezirk Cöln: der Bürgermeister zu Bonn für den Umfang der dortigen Gemeinde;
3) Regierungsbezirk Magdeburg: der Magistrat zu Aschersleben und
4) Regierungsbezirk Lignitz: der Magistrat zu Jauer.

Landshut, den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. Jänner l. Js. wurde den Bräuern des Marktes Rohr auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. Jänner l. Js. wurde den sämmtlichen Bräuern der Stadt Abensberg auf gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5¼ kr. per Maß in den Schenklokalitäten und um 5 kr. über die Gasse ertheilt.

III. Augsburger = Cours

vom 22. Jänner 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91⅞
» à 4 % »	—	95
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	101
» à 5 % » » II. à IV. .	—	101⅞
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	93⅞
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	680
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	—	92

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Jänner 1852.	Waizen	2	128	130	128	2	20	9	19	35	18	30	—	—	—	8
		Korn	—	41	41	37	4	17	24	17	15	17	—	—	9	—	—
		Gerste	13	68	81	73	8	14	1	13	47	13	21	—	—	—	19
		Haber	9	25	34	25	9	6	9	5	49	5	21	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 20. Jänner 1852.	Waizen	21	167	188	150	38	19	58	19	18	18	28	—	12	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	17	13	16	59	16	28	—	—	—	13
		Gerste	8	132	140	140	—	13	50	13	35	13	15	—	—	—	8
		Haber	—	21	21	21	—	6	15	5	56	5	36	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 20. Jänner 1852.	Waizen	—	12	12	12	—	19	30	18	24	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	14	—	13	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Jänner 1852.	Waizen	—	28	28	28	—	20	—	19	—	18	30	—	48	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	12	18	12	18	12	—	48	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	14	30	14	25	14	20	—	17	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Jänner 1852.	Waizen	—	69	69	69	—	20	32	20	22	19	59	—	—	—	17
		Korn	—	13	13	9	4	18	—	17	52	16	48	—	—	—	20
		Gerste	—	8	8	8	—	14	42	14	6	14	—	—	—	1	6
		Haber	—	17	17	17	—	5	51	5	21	4	39	—	18	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 26. Jänner 1852.	Waizen	—	62	62	62	—	20	—	19	42	19	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	317	317	317	—	14	6	13	54	13	42	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23 Jänner 1852.	Waizen	32	754	786	781	5	21	17	20	3	18	37	—	—	—	57
		Korn	13	172	185	166	19	18	15	17	56	17	35	—	—	—	11
		Gerste	272	795	1067	915	152	14	30	13	8	11	18	—	8	--	—
		Haber	51	353	404	402	2	6	37	6	—	5	12	—	14	—	—
Mainburg	Vom 21. Jänner 1852.	Waizen	13	129	142	140	2	21	—	20	—	18	15	—	—	—	48
		Korn	—	37	37	37	—	18	15	18	--	17	36	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	--	14	36	14	—	13	12	—	—	1	40
		Haber	9	28	37	30	7	6	—	5	3	4	54	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Jänner 1852.	Waizen	—	64½	64½	64½	—	20	30	20	12	18	—	—	—	—	12
		Korn	—	9	9	9	—	19	50	17	36	--	—	—	—	—	21
		Gerste	—	25	25	25	—	13	45	13	30	9	30	—	—	—	6
		Haber	—	14	14	14	—	6	12	5	30	—	—	—	—	—	18
Osterhofen	Vom 19. Jänner 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	137	137	137	—	13	24	13	15	13	—	—	—	—	27
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 20. Jänner 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	30	—	—	—	—	1	—
		Korn	32	49½	81½	61½	20	17	18	17	4	16	43	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	35	38	38	—	6	11	6	6	5	54	—	..	—	8
Pfeffenhausen	Vom 26. Jänner 1852.	Waizen	—	93	93	93	—	21	30	19	13	17	—	—	—	—	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	14	12	13	26	8	48	—	13	—	—
		Haber	—	20	20	18	2	6	30	5	18	5	—	—	—	—	21
Pilsting	Vom 20. Jänner 1852.	Waizen	—	25	25	25	—	20	—	19	49	18	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	323	323	323	—	14	24	14	19	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Jänner 1852.	Waizen	18	481	499	455	44	19	40	19	5	18	29	—	4	—	—
		Korn	9	63	72	72	—	17	24	17	13	17	—	—	—	—	30
		Gerste	75	402	477	402	75	13	45	13	6	12	57	1	6	—	--
		Haber	—	292	292	280	12	6	18	5	32	5	—	—	23	—	—
Vilshofen	Vom 21. Jänner 1852.	Waizen	78	348	426	360	66	20	34	20	11	19	46	—	3	—	—
		Korn	—	23	23	10	13	18	8	18	3	18	—	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 9. Landshut, Sonnabend den 31. Jänner 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

58.

(Wedeles gegen Maier wegen Wechselschuld.)

Auf Ansuchen des kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts Straubing werden die Realitäten des hiesigen Lederers Mathias Maier dem Zwangsverkaufe durch öffentliche Versteigerung unterstellt.

Dieselben bestehen nach Inhalt des Hypothekenbuches und des Schätzungsprotokolls vom 12. Nov. v. Js. in

1) einem zweistöckigen, gemauerten, mit Ziegeldach gedeckten Wohnhause in der Fischerei, Werth 2500 fl.;
2) eine gemauerte mit Taschen gedeckten Schupfe, Werth 100 fl.;
3) einer gewölbten Werkstätte mit Geschirr und laufendem Wasser, Werth 500 fl.;
4) 0,4 Dezimal Garten mit Keller und Pumpbrunnen, Werth 150 fl.;
5) dem realen Ledererrecht, Werth 1000 fl.

Zusammen also in einem Werth von 4250 fl.

Hierauf lasten 4494 fl. Hypothekschulden.

Termin zur Steigerung ist anberaumt auf

Freitag den 26. März Vormittags 11 bis 12 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei, und erfolgt der Hinschlag nach §. 97 in Folge der Prozeß-Nov. von 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich über ihr Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie nicht zur Steigerung zugelassen würden.

Näheres über das Gut kann bis zum Versteigerungstage bei Gericht eingesehen werden.

Dingolfing den 15. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

59.

(Männer gegen Müller wegen Forderung.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Karl und Anna Müller'schen Geschmeidmachersehelente von Ortenburg der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 96 und flgd. der Nov. vom 17. Nov. 1837 unterworfen und hiezu

Tagsfahrt auf Dienstag den 23. März l. Js., Vormitt. 10—12 Uhr., anberaumt, wobei jedoch der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Das fragliche Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Schupfe, Stadl und Hofraum, dann 49 Dezim. Garten und Wiese, und ruht auf demselben ein reales Geschmeidhändlerrecht.

Der Schätzungspreis beträgt 1005 fl., die Summe der Hypothekkapitalien 2281 fl. 12 kr. einschlüßig der Illaten der schuldnerischen Ehefrau.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse gehörig auszuweisen.

Am 16. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

60.

(Die Bildung von Gewerbsmeister-Prüfungs-Commissionen für das k. Landgericht Landshut betr.)

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 (Kreis-Int.-Blatt für Niederbayern pro 1849 S. 434 Ziff. 863 und Amtsblatt für die Gemeinden des k. Landgerichts Landshut pro 1849 Nr. 30 Ziff. 1) wurden für den Bezirk des k. Landgerichts Landshut als Prüfungstage für die Bäcker-, Binder-, Glaser-, Hafner-, Metzger-, Sattler-, und Schlosser-Gewerbe

der erste Dienstag eines jeden Monats,

für das Schmied-, Schneider-, Schreiner-, Schuhmacher-, Wagner-, Weber- und Uhrmachergewerbe

der erste Donnerstag jeden Monats

(im Falle eines Feiertags der nachfolgende Tag) festgesetzt, und hiebei auf den Grund des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 (Regierungs-Blatt von 1846 S. 537) bemerkt, daß die Prüfungs-Kandidaten sich hiezu bei Meidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission, nemlich dem landgerichtlichen Gewerbsreferenten zu melden haben.

Dieser Vorschrift ist in letzterer Zeit weder bezüglich der Anmeldungszeit, noch hinsichtlich der Beachtung der bestimmten Prüfungstage die gehörige Folge gegeben worden, und die unterfertigte Behörde sieht sich deßhalb veranlaßt, obige Anordnung zur gehörigen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Am 8. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

61.

(Gant des Lottokollekteurs Johann Bapt. Biersack betreffend.)

In der Gantsache des verlebten Joh. Bapt. Biersack, gewesenen Webermeisters in Eggenfelden, wird dessen reale Webergerechtsame, gerichtlich auf 100 fl. geschätzt,

Freitag den 20. Februar l. Js. Vormittags von 9—12 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle geschehe.

Am 10. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

62.

Der Magistrat des Markts Eggenfelden hat die Grundrenten der Commune und magistrati-

schen Stiftungen, als des heil. Geistspitals und der Leprosenstiftung in den Bezirken der k. Rentämter Dingolfing, Eggenfelden und Landau an die Ablösungskasse des Staates überwiesen. Da nun auf diesen überwiesenen Renten Forderungs-Ansprüche oder andere Lasten, und insonderheitlich auf den überwiesenen Zehentrenten des heil. Geistspitals im Rentamtsbezirke Eggenfelden und Landau die Bauconkurrenzpflicht zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten ruhen können, so werden hiemit alle jene, welche auf diesen überwiesenen Renten der Commune Eggenfelden und der Magistratischen Stiftungen daselbst irgend welche Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, diese Ansprüche bis zum letzten Februar l. Js. hierorts anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksichtnahme der Ausfolglassung der deponirten Ablösungskapitalien verfahren würde.

Eggenfelden am 17. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

63.

Ein geprüfter Rechtspraktikant sucht bei einem Anwalte oder Landgerichte einen Platz. Briefe sub lit. A. Z. besorgt die Expedition.

64.

Feuerlösch-Maschinen.

Druckspritzen (Hydrophore) oder Saug- und Druckspritzen, Wasserzubringer der Königlich privilegirten Feuerlösch-Maschinen-Fabrik von Georg Friedrich Kübel zu Bayreuth.

Bei meiner jüngsten Anschauung der Erzeugnisse aller Nationen als Abgeordneter zur Industrie-Ausstellung in London habe ich nicht nur an letzterem Orte, sondern auch in den Werkstätten zu London, Paris und Brüssel bezüglich des Baues der Feuerlösch-Maschinen die verschiedenartigsten Systeme der Amerikaner, Engländer und Franzosen kennen gelernt, so daß nach einem angewandtem verbessertem System meine zuletzt gebaute Feuerlösch-Maschine, deren Tüchtigkeit nach vorgängiger technischer Prüfung von Seite der Königl. Bau-Inspektion dahier dermassen sich bestättigte, daß die Triebkraft des Wassers auf die beträchtliche Höhe von 130—135 Fuß sich erstreckte, wie aus dem Inhalte des nachstehend beigefügten Zeugnisses der verehrlichen Königlichen Baubehörde dürfte zu ersehen seyn.

»Der Wahrheit gemäß wird Vorstehendes mit dem Bemerken bezeugt, daß die von Mechanikus Kübel gefertigten Feuerlösch-Maschinen von großer Wirkung und vorzüglicher Güte sind.

Bayreuth, am 15. Januar 1852.

Königliche Bau-Inspektion.

Menzel.«

Die von mir gebaut werdenden Feuerlösch-Maschinen, deren Dimensionen, Bestandtheile und Preise in meinem Preiskurant genau beschrieben sind, bestehen in zweierlei Arten.

A.

In Druckspritzen, welche mit einem vierrädrigen Wagengestell in ein Ganzes fest verbunden sind. Mit Rohr und Hahnenwerk, auch ohne Solches, nur mit 2 Wendeschläuchen.

In Saug- und Druckspritzen (Hydrophore), welche mit einem vierräderigen Wagenwerk in ein Ganzes fest verbunden sind. Mit Rohr und Hahnenwerk, auch ohne Solches nur mit 2 Wendeschläuchen, dann dem entsprechenden Saugwerk mit elastischem Saugschlauch.

Erstere werfen das Wasser in ununterbrochener Strömung je nach den verschiedenen Dimensionen 90 — 130 Fuß hoch, und sind mit Heizapparaten versehen, daß sie selbst bei der strengsten Kälte nicht einfrieren.

Letztere saugen (und strömen aus in der Minute) aus einem Fluß oder Reservoir 6 — 20 bayerische Eimer Wasser, und zugleich als Druckspritze gebraucht, erreicht der Strahl derselben die Höhe von 100 — 120 Fuß.

B.

In Druckspritzen ohne Wagen, welche durch 4 Mann getragen werden können, ohne Rohr und Hahnenwerk, mit 2 Wendeschläuchen versehen.

In Saug- und Druckspritzen (Hydrophore) gleichfalls ohne Rohr und Hahnenwerk, und mit 2 Wendeschläuchen, dann dem entsprechenden Saugwerk, mit elastischem Saugschlauch.

Die Druckspritzen B. baue ich in drei verschiedenen Dimensionen und werfen diese das Wasser ununterbrochen auf eine Höhe von 90— 120 Fuß.

Die Saug- und Druckspritzen B. von gleichen Dimensionen saugen aus einem Fluß oder Reservoir 6—9 Eimer Wasser in der Minute und werfen zugleich das Wasser 90—120 Fuß hoch.

Die Spritzen B. werden beim Transport auf einen zweiräderigen Wagen gesetzt, wo sie durch drei Mann leicht. überall hin gefahren werden können, und sollen sie zu größeren Entfernungen benützt werden, so wird vor dem zweiräderigen Wagen ein Vorderwagen angehängt, woran dann Pferde gespannt werden können.

Außer den benannten Spritzen werden von mir noch verschiedene Arten Trag-, Butten- und Handspritzen, so wie jede Art Pumpen nach den zweckmäßigsten Construktionen gefertigt.

Denjenigen Verwaltungsstellen und Privaten, welche mich mit ihrem Zutrauen beehren, sichere ich bei der größten Solidität der Arbeit und des Baues überhaupt eine mehrjährige Garantie, sowie die verhältnißmäßig billigsten Preise zu, und lade zu geneigtem Ankauf meiner vorräthigen Maschinen, sowie zu gütigen Aufträgen ergebenst ein.

Bayreuth, den 14. Januar 1852.

Georg Friedrich Kübel,
Feuerlösch-Maschinen-Fabrikant
und Besitzer eines Königlichen Privilegiums.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 10.

Landshut, Mittwoch den 4. Februar 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen dd. Wien, den 4. Januar 1852 und München, den 17. Januar 1852 stattgefunden hat, so wird diese

10

Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär Mayer.

Uebereinkunft,

zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich königlich österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die königlich bayerische, sowie die kaiserlich königliche österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1.

In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschafts-sachen, wo Requisitionen von einer bayerischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht bloß die baaren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2.

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg. — Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden.

Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Be-

streitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4.

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Art. 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen, oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8.

Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich seyn.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Mayer.

Ad Num. 9616.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niderbayern.

(Apotheken-Visitation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Protokolle über die jährliche ordentliche Visitation der selbstständigen und Filialapotheken, dann der Handapotheken von den Distriktspolizeibehörden nicht selten viel zu spät eingesendet werden, so werden dieselben hiemit angewiesen, die gedachten Visitations-Protokolle

unfehlbar bis am Schlusse eines jeden Etatsjahres, somit bis zum 30. September zur Einsicht und Bescheidung hieher vorzulegen.

Landshut den 30. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9452.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Paßertheilung an bayer'sche in das Kloster zu Assisi tretende Jungfrauen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt in Abdruck die vom k. Staatsministerium des Innern unterm 26. d. Mts. ergangene höchste Entschließung ausgesetzten Betreffs zum genauen Vollzuge.

Landshut, 29. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Num. 39.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach einer dem unterzeichneten k. Staatsministerium vorliegenden Anzeige sollen solchen weiblichen Individuen, welche in das Kapuzinerinen-Kloster zu Assissi einzutreten beabsichtigen, von Seite der betreffenden Distriktspolizeibehörden die erfoderlichen Reisepässe verweigert und auch sonst Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher beauftragt, die sämmtlichen ihr untergebenen Distriktspolizeibehörden dahin anzuweisen, daß, so oft Reisepässe zum Zwecke des Eintritts in das besagte Kloster von einzelnen Individuen nachgesucht werden, sie diese vor Allem von den Bestimmungen der Verordnung vom 4. April 1807 (Regierungsblatt S. 608 sgd.), wonach der Eintritt in ein ausländisches Kloster durch vorgängige allerhöchste Bewilligung bedingt ist, in Kenntniß setzen, hienach alle derartigen Bewilligungsgesuche nach Maßgabe der erwähnten Verordnung sogleich gehörig instruiren und die dießfälligen Verhandlungen der Kreisregierung vorlegen, welche dieselben an das unterzeichnete k. Staatsministerium einbefördern wird, damit

gegebenen Falls die allerhöchste Genehmigung erwirkt werden und sodann die Ausstellung der nöthigen Reisepäße unbeanstandet erfolgen könne.

München, den 26. Jänner 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die
k. Regierung von Niederbayern,
K. d. J.
Paßertheilung an bayer'sche in das Kloster zu Assisi tretende Jungfrauen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Hänlein.

Ad Num. 8226.

(Distriktsumlagenrechnung pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Art. **XII.** Abs. 2 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18\frac{50}{51}$ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) An bestandenem Aktivreste vom Jahre $18\frac{49}{50}$	172 fl.	43 kr.	3 hl.
2) An Beiträgen zu den Distriktsumlagen	978 fl.	23 kr.	7 hl.
3) An Fuhrlöhnen für verschobene Bettler und Vaganten, dann Militär-Arrestanten	155 fl.	7 kr.	— hl.
4) An vorjährigen Ausständen	20 fl.	41 kr.	2 hl.
5) An Rechnungsdefecten und Ersätzen	77 fl.	24 kr.	— hl.
Summa	1404 fl.	19 kr.	4 hl.

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Verwaltungskosten	47 fl.	14 kr.	— hl.
2) Auf Impfdiäten	78 fl.	44 kr.	— hl.
3) Auf Vagantentransporte	307 fl.	4 kr.	— hl.
4) Auf den Gehalt der Bezirkshebammen	288 fl.	21 kr.	4 hl.
5) Auf den Gehalt des Landarztes	60 fl.	— kr.	— hl.
6) Auf den Gehalt des Thierarztes	60 fl.	— kr.	— hl.
7) Auf Rückstände vom heurigen Jahre	1 fl.	46 kr.	— hl.
8) Auf besondere Bezahlungen	10 fl.	32 kr.	— hl.
9) Auf Herstellung der Strasse durch das Altmühlthal	100 fl.	— kr.	— hl.
Summa	953 fl.	37 kr.	4 hl.

Abgleichung.

Einnahmen		1404 fl. 10 kr. 4 hl.
Ausgaben		953 fl. 37 kr. 4 hl.
	Activrest	450 fl. 42 kr. — hl.

Landshut den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9537.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Schwarzburg-Rudolstädt'sches Papiergeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. July vor. Js. ausgesetzten Betreffes (Int.-Bl. 1851 S. 477) wird in Folge höchster Weisung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Jänner d. Js. eröffnet, daß der Präklusiv-Termin zur Einlösung der im Jahre 1848 emittirten fürstl. schwarzburg-rudolstädtischen Kassen-Billets von der fürstl. schwarzburg-rudolstädtischen Staatsregierung bis zum

15. Februar l. Jrs.

unter dem Präjudize verlängert worden ist, daß alle jene Kassenbillets, welche nicht bis Mittag 12 Uhr am genannten Tage bei der fürstl. Hauptlandeskassa zur Umwechslung präsentirt seyn werden, als werthlos erklärt werden würden.

Indem dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden noch den besondern Auftrag, für möglichste Verbreitung dieses Ausschreibens Sorge zu tragen.

Landshut den 30. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9453.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Zuschrift der k. General-Zoll-Administration wird die von ihr unterm 20. dß. verfügte Bekanntmachung im obigen Betreffe veröffentlicht.

Landshut, den 30. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Nov. vor. Js., die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend (Reggs.-Bl. Nr. 58 Seite 1377) wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. daß der Senat der freien Stadt Frankfurt für die Artikel Kaffe, Zucker, dann baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhl-Waaren und Zeuge die Binnenkontrole vom 1. Februar l. Js. an aufgehoben;

dagegen für Wein, Branntwein und Tabak die Beibehaltung des bisherigen Controlverfahrens angeordnet hat, für den Artikel Tabak jedoch nur einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verfügung;

II. daß Seitens der k. preußischen Regierung wegen Suspension der Waaren-Controle vom Binnenlande vom 1. Februar l. Js. an gleichfalls Anordnungen getroffen, hiebei aber einzelne Distrikte und Waarenartikel ausgenommen worden sind, in denen und für welche in Preußen ferner noch die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93 — 97 der Zollordnung) in Anwendung bleiben werden, — welche Ausnahmen nachstehend zusammen gefaßt sind:

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen der Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffe: sämmtliche Kreise des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreise Erkeleng, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, der Kreis Prüm des Regierungsbezirks Trier und der Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie die Wein- bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz), sowie des landgräflich hessischen Oberamtes Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise an der Nassauischen und Rheinbayerischen Gränze namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim und das großherzoglich Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten ge-

mischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffe und Tabaksfabrikaten die Regierungsbezirke Münster und Minden, die Kreise Lippstadt und Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn, im Regierungsbezirke Arnsberg, sowie die der Provinz angeschlossenen fürstlich Waldeckschen und fürstlich Lippeschen Gebietstheile.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise Osterburg, Saltzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstadt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich: die Hannover'sche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode, das Braunschweig'sche Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, die Anhaltischen Herzogthümer, die Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben und das Herzoglich Sächsische Amt Volkerode.

Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1 — 6 genannten Waaren der ganze Regierungsbezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin, des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein die Kreise Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnik, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neuße, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

München den 20. Januar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 9541.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine neue Papier-Maschine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorliegenden Anzeige fertigen die Maschinen-Fabrikanten Bryon, Donkin et Comp. in London Ma-

schinen zur Papierfabrikation, welche in ihren Leistungen alle bisherigen Vorrichtungen der Art weit übertreffen sollen.

Es soll hienach das Papier viel reiner und in 24 Stunden gegen 25 Zentner feiner und feinster Gattung erzeugt werden können.

Dieselbe gestattet angeblich während der Arbeit die Formate des Papieres nach Belieben zu ändern und die Zirkularmesser zum Längenschnitt willkührlich zu verstellen.

Mittelst einer an derselben befindlichen Querschneidemaschine können die Papiere in einzelnen Bogen, sowohl beim schnellsten Gang der Maschine, wie beim kleinsten Papier-Format genau von gleicher Größe geschnitten werden und die Wasserzeichen bei jedem Bogen an die gewünschte Stelle kommen.

Das Gesammtgewicht einer solchen Maschine, welche der Papier-Fabrikant Hoesch et Comp. in Düren bezogen hat, beträgt 280 Zentner, worunter $^{15}/_{10}$tel von Gußeisen sind.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. dieß erhalten daher diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Papierfabrikanten befinden, den Auftrag, diese hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß das genannte königl. Staatsministerium demjenigen unter ihnen, welcher sich zuerst eine solche Maschine anschaffen wird, und sich verbindlich macht, eine zur Vervielfältigung durch Stich und Druck geeignete Zeichnung und Beschreibung zu liefern, sowie einem von der Regierung zu benennenden Individuum die Untersuchung und technische Aufnahme der erwähnten Maschine zu gestatten, der zollfreie Eingang derselben gestattet werde.

Landshut den 30. Januar 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9549.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 26. dß. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung wird nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung der Distriktspolizeibehörden von Niederbayern eröffnet.

Landshut, den 30. Januar 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 744.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des im untenstehenden Betreffe erstatteten Berichtes vom 17. l. Mts. folgen nach genommener Einsicht mit dem Eröffnen zurück, daß unter den dargelegten Verhältnissen der Fortbestand des seit einer langen Reihe von Jahren ausnahmsweise gestatteten Hausirhandels mit Nördlinger Teppichen im Allgemeinen und insbesondere durch Tyroler — mit Rücksicht auf die bereits durch Ministerial-Entschließung vom 8. Juni 1846 anerkannte Eigenthümlichkeit dieses Fabrikationszweiges bis auf weiters auch jetzt nicht beanstandet werden wolle.

Da jedoch Anzeigen vorliegen, daß manche Hausirer mit Nördlinger Teppichen, insbesondere auch Tyroler ihre Patente zum hausirmäßigen Absatze anderweitiger Gegenstände mißbrauchen, so ist Allen, welchen in Zukunft solche Patente ertheilt resp. erneuert werden, dießfalls die ernstlichste Verwarnung mit der Androhung zugehen zu lassen, daß jede Uebertretung dieses Verbotes sogleich die unmittelbare Einziehung des Patentes zur Folge habe.

Es sind deßhalb sämmtliche Distriktspolizeibehörden anzuweisen, die Hausirer mit Nördlinger Teppichen besonders überwachen zu lassen, und solchen, welche wegen Mißbrauches ihrer Patente zum verbotwidrigen Hausirhandel straffällig geworden sind, diese Patente sogleich abzunehmen und an den Stadtmagistrat Nördlingen mit der entsprechenden Anzeige zu übersenden, welcher sodann an die k. Regierung, Kammer des Innern, hierüber Bericht zu erstatten hat.

Die übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins sind Behufs gleichmäßiger Verfügung von dieser Entschließung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 26. Jänner 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. der Pfordten.

An die
k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.
Den Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 9542.

An die
sämmtlichen Landgerichte von Niederbayern, dann an die Magistrate und Armenpflegschaftsräthe der Städte: Landshut, Passau und Straubing.

(Die Vorsorge gegen Verarmung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchst Ihrer unablässigen Willensmeinung der bedrohlichen Verarmung auf jede nur immer mögliche Weise entgegen zu wirken, inhaltlich höchsten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 26./29.

d. Mts. neuerdings zu befehlen geruht, daß der Beförderung und Herstellung solcher Einrichtungen, welche das Ersparen und die Vorsorge für die Zukunft unterstützen, als Sparkassen, Hilfskassen, Wittwen- und Waisenkassen und aller Arten von Assekuranzen die größte Aufmerksamkeit zugewendet, und über die zur Erreichung dieser Zwecke am geeignetsten erscheinenden Mittel und Wege an Allerhöchst dieselben Antrag erstattet werde.

Zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles werden nun an die obenbezeichneten Behörden nachstehende Fragen gerichtet:

1) Welche Anstalten der vorbezeichneten Kategorien bestehen bereits in seinem Bezirke?
2) Welche Erfolge sind diesen Anstalten im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die Verhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung beizuzählen?
3) Liegen Anhaltspunkte vor, welche Abänderungen in der Organisation bereits bestehender derartiger Einrichtungen namentlich im Interesse der letztbezeichneten Bevölkerungsklasse wünschenswerth erscheinen lassen?
4) Hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, mit Rücksicht auf etwa besondere Zeit-, Orts- oder Standesverhältnisse neue Anstalten der vorbezeichneten Kategorien ins Leben zu rufen, und endlich
5) in welcher Weise soll diesem Bedürfnisse am zweckmäßigsten abgeholfen werden;

Man erwartet von den obenbezeichneten Behörden binnen 4 Wochen eine gründliche, der Wichtigkeit dieses Gegenstandes angemessene, die angeregten Verhältnisse allseitig würdigende Lösung dieser Fragen.

Landshut den 30. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9600.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro Monat Februar 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Jänner ds. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann mit besonderer Berücksichtigung des Fleischsatzes der Stadt München, die Fleischtaxe für den Monat Februar d. Jrs. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

III. Stadt Passau.

Wachstochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV. In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 11 kr. (eilf Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut den 31. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Urtheilsbekanntmachung.

(Untersuchung gegen Felizian Rauch wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Felizian Rauch, Buchdruckers zu Innsbruck und Redakteurs der Innsbrucker Zeitung, wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

1) Felizian Rauch, verwittweter Buchdrucker von Innsbruck, ist des Vergehens des Mißbrauchs der Pesse, verübt in dem zweiten Absatze des in Nr. 73 der Tyroler Zeitung vom 31. März l. Js. enthaltenen Artikels „Münchner Zustände, München den 28. März 1851" durch Schmähung, Beschimpfung und durch Bezeugung der Verachtung an den k. Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, und an dem k. Staatsanwalte bei der Schwurgerichtsverhandlung vom 11. März l. J., sowie durch Bezeugung der Verachtung gegen die hiebei in Dienste gewesenen Geschwornen schuldig, und wird deßhalb in eine Gefängnißbusse von 45 (fünfundvierzig) Tagen, und in eine Geldstrafe von 36 fl., dann in die Proceßkosten verurtheilt.
2) Das Blatt der Tyroler Zeitung Nr. 73 des Jahres 1851 ist zu vernichten, in so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und wird die besagte Zeitung, in so lange, bis gegenwärtiges Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen sein wird, für den Umfang des Königreichs Bayern verboten.
3) Zugleich wird verordnet, daß vorstehendes Urtheil an der Gerichtstafel, sowie in dem Amtsblatte des Kreises und der allgemeinen Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

ꝛc. ꝛc. (Folgen die Entscheidungsgründe.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am neunten Dezember achtzehnhundert fünfzig und eins, wobei zugegen waren als Richter die Herren Gresbeck, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, von Teuffenbach, Hauckh Räthe, Hettich, Dr. May Assessoren am k. Kreis- und Stadtgericht dahier, dann der k. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgericht dahier Wolf, und als Protokollführer der k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Egner.

Gresbeck. v. Teuffenbach. Hauckh. Hettich. Dr. May.

Egner.

Vorstehendes nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß wird zum Vollzuge des Absatzes 2 desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Am 23. Jänner 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königliche Direktor: Steyerl.

Sengel.

Abdruck. Augsburg den 3. Jänner 1852.

(Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Schönchen dahier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der kgl. Direktor Guiot du Ponteil Vorsitzender, Hederer und Frhr. von Zoller Räthe, Schebler II. kgl. Staatsanwalt und Accessist Geisenhof als Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen dahier, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens. Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 17. vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zur weitern Beschlußfassung.

In Erwägung, daß

1) der Artikel in Nr. 339 der Augsburger Postzeitung vom 10. Dezember 1851 „Bonapartes Staatsstreich und die conservativen Regierungen am Schlusse Ausdrücke enthält, welche objektiv als Schmähungen unter den Begriff des Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse fallen, daß jedoch
2) aus demselben mehr die Tendenz einer unbemessenen und das Vertrauen in die bestehenden Regierungen schwächenden Beurtheilung ihres Verhaltens, als die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen hervortritt, daß sohin,
3) wenn auch die Voraussetzung weiteren strafrechtlichen Einschreiten hier nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des Schlusses des erwähnten Artikels den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 und 3 obigen Gesetzes unterliegt.

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der vom kgl. Stadtkommissariate Augsburg mit Beschlag belegten ersten Auflage der Augsburger Postzeitung vom 10. Dezember 1851 Nr. 339 verfügt, übrigens nach

Art. 49 Nr. 5 Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Redakteur dieser Zeitung eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreiches verordnet.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Hederer. v. Zoller.

Geisenhof.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 24. Jänner l. Js. haben Seine Majestät der König das in dem bischöflichen Kapitel zu Passau erledigte achte Kanonikat dem freiresignirten Dekan, Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer von Haslach Traunstein, Priester Michael Ernst, allergnädigst übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung ddo. 30. Jänner l. Js. ist den sämmtlichen Bräuern

1) zu Hofkirchen,
2) zu Aidenbach,
3) zu Kriestorf,
4) zu Pleinting und
5) an die ihr Bier aus diesen Bräuhäusern beziehende Wirthe

auf gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt worden.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern dd. 31. Jänner l. Js. wurde nachbenannten Wirthen die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um den Schenkpreis von 5 kr. per Maß ertheilt, und zwar:

1) dem Wirthe Gottfried Schäffer von Neuhausen;
2) dem Wirthe Kaspar Bauer von Oberwinkling;
3) dem Wirthe Joseph Loibl von Niederwinkling;
4) dem Wirthe Joseph Zollner von Schwarzach;
5) dem Wirthe Joseph Pelkofer von Offenberg, und
6) Johann Staudinger von Hintersallach.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 10. Landshut, Mittwoch den 4. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

65.

(Grundrenten-Ueberweisung der Kirchenstiftung Waldhof an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Kirchenstiftung Waldhof hat ihre in den Rentamts-Bezirken Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau, Pfarrkirchen, Simbach und Vilshofen gelegenen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden nun alle jene, welche glauben an diese Renten aus irgend einem Titel und namentlich Kultusstiftungen aus dem Titel der Baukonkurrenzpflicht Ansprüche hierauf machen zu können aufgefordert, diese

inner 4 Wochen a dato

um so sicherer zu machen, als sonst die Ablösungs-Urkunden an die Stiftungs-Verwaltung hinaus gegeben würden.

Am 28. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

D. l. a.

Strehler, I. Assessor.

66.

(Gant des Weißgerbers Sebastian Obermaier von Geiselhöring betr.)

A.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkurses gegen den Weißgerber Sebastian Obermaier von Geiselhöring die Rechtskraft erschritten hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage in nachfolgender Art festgesetzt.

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 17. März 1852;

II. Zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 20. April 1852;

III. Zur Schluß-Verhandlung, und zwar

a) zur Replik auf

Samstag den 22. May 1852;

b) zur Duplik auf

Samstag den 5. Juni 1852,

jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Kridars unter dem Rechtsnachtheile hieher geladen, daß das Nichterscheinen

am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Da übrigens das Immobiliar-Vermögen des Gantleiders nur zu 4945 fl. gewerthet worden und das Mobiliäre kaum erwähnenswerth ist, während sein schon jetzt bekannter Schuldenstand — ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten, dann eines bedeutenden Naturalaustrages und mehrer Unterschlufsansprüche — die Summe von 10,571 fl. beträgt, so wird am zweiten Ediktstage eine gütliche Ausgleichung der Gant nachdrücklichst versucht, im Gelingensfalle von den Nichtanwesenden die Zustimmung hiezu angenommen, entgegengesetzten Falles aber die Bestimmung der §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 in Anwendung gebracht werden.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantleiders etwas besitzen oder wissen, haben dieß, vorbehaltlich aller Rechte, bei dem unterfertigten Gantgerichte zu übergeben oder anzuzeigen.

Schließlich werden die sämmtlichen, nicht dießgerichtlichen Gläubiger und deren Vertreter aufgefordert, bis zum oder im ersten Ediktstage hierorts einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls alle künftigen Erlasse an sie lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite zugestellt erachtet werden würden.

B.

Zum Verkaufe der schuldnerischen Immobilien selbst, bestehend

I. in der Steuergemeinde Geiselhöring:
aus dem Waschhause mit Werkstätte, kleinen Stall und Hofraum;
dem realen Weißgerber-Rechte;
einem Wurzgarten per 11 Dez.;
Aeckern per 1 Tgw. 85 Dez. und
einer Wiese per 27 Dez., dann

II. in der Steuergemeinde Sallach:
aus 1 Tgw. 71 Dez. Holz
steht inzwischen am

Samstag den 13. März 1852, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathhause zu Geiselhöring

Termin an, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß sich der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 richte, die Kaufsbedingungen am Steigerungstage werden bekannt gegeben werden, bis dahin die Einsicht der nähern Gutsbeschreibung und Belastung hierorts offen stehe, und sich gerichtsunbekannte Käufer über entsprechendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Den 12. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

67.

(Auswanderungsgesuch des Johann Wiespointner mit Familie und der Theres Schleehuber nach Nordamerika betr.)

Die Bindermeistersehelente, Johann und Kordula Wiespointer von Ortenburg, dann die Häuslerstochter, Theres Schleehuber von Holzhäusern, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden hiemit alle jene, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an obige Personen machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls das Auswanderungs-Gesuch ohne weitere Rücksichtsnahme beschieden werden würde.

Am 20. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

Nichtamtliche Artikel.

68.

Ein geprüfter Rechtspraktikant sucht bei einem Anwalte oder Landgerichte einen Platz. Briefe sub lit. A. Z. besorgt die Expedition.

69.

Abrechnungs-Auszug

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer an den deutschen Volksschulen in Niederbayern vom 1. Oktober 1850 bis 30. September 1851.

Achtundzwanzigstes Vereins-Jahr.

Nummer	Vortrag.	Betrag fl.	kr.	dl.
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Kassa-Bestand vom Jahre $18^{49}/_{50}$	2152	37	2
2	» Aktiv-Ausständen	60	40	—
3	» Fundations-Beiträgen neuer Mitglieder	1136	54	—
4	» ordentlichen Jahres-Beiträgen von 450 Mitgliedern	4392	13	2
5	» Jahres-Beiträgen neuer Mitglieder	69	—	—
6	» Zinsen von aufgelegten Kapitalien	4187	—	—
7	» Zinsen wegen verspäteter Zahlungs-Leistung	192	58	—
8	» Nachzahlungen auf Aufrückung in höhere Klasse	—	—	—
9	» Zinsen von Graf Welspergischen Stiftungs-Kapitale	144	—	—
10	» außerordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder	217	21	—
11	Bei Wiederverehelichung wegen Kinder erster Ehe	40	—	—
12	Von der königl. Staatsregierung bewilligte Zuschüsse:			
	a) ständige: aus Kreisfondsmitteln pro $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$	1000	—	—
	b) unständige: 1) an Anstellungs-Taxen der Lehrer	802	52	—
	2) an Interkalarfrüchten erledigter Schuldienste	367	4	2
13	An Strafen wegen Zahlungs-Saumsal nach §. 39 der Statuten	49	47	—
14	» Postgroschen nach §. 38 der Statuten	79	5	—
15	» Zahlungen für das Vereinsblatt „der Wittwenfreund"	78	12	—
16	» Zahlungen für genanntes Blatt von neuen Mitgliedern	74	24	—
17	» abgesetzten Vereins-Statuten	3	12	—
18	» Wohlthätigkeits-Gaben	51	15	—
19	» zurückbezahlten Kapitalien	6338	—	—
20	Besondere Einnahmen:			
	a) Durch die königl. Regierung vom Central-Schulbücher-Verlage	400	—	—
	b) An zurückbezahlten Prozeßkosten und Mieth-Einnahmen	779	20	—
	c) Vom Vereine zur Verbesserung der Verhältnisse der Volks-Schullehrer	6	2	—
	Summa	22621	57	2
	II. Ausgaben.			
1	Auf hingeliehene Kapitalien	7188	—	—
2	Auf Unterstützungen:			
	a) An 86 Wittwen	5901	59	—
	b) An 68 Waisen	1132	54	—

Nummer	Vortrag.	Betrag fl.	kr.	hl.
3	Auf Regie und Verwaltung	270	12	—
4	» Advokaten-Deserviten und Gerichtskosten	310	37	2
5	» Druckkosten für das Vereinsblatt mit Kopfbögen	40	30	—
6	Auf besondere Ausgaben:			
	Für Bauten, Ackerbestellung, Reparaturen, Steuern, Reisen . . .	1057	13	—
	Summa . .	15901	25	2
	III. Abgleichung.			
	Summe der Jahres-Einnahmen $18^{50}/_{51}$	22621	57	2
	Summe der Jahres-Ausgaben	15901	25	2
	Aktiv-Rest . .	6720	32	—
	Vermögens-Ausweis.			
	a) An Obligationen sind vorhanden	117070	—	—
	b) An baarem Gelde	6700	—	—
	c) An Zahlungs-Rückständen der Mitglieder	106	44	2
	d) An Rückständen von Anstellungs- und Beförderungs-Taxen .	87	41	—
	e) An Zins-Rückständen	1487	27	—
	f) An Realitäten-Werth	500	—	—
	Reiner Vermögensstand . .	125951	52	2

Oeffentlicher Dank.

Auch bei dieser unserer Jahresschluß-Rechnung wenden wir uns an Sie, edle Gönner und Wohlthäter unserer Anstalt und bringen Ihnen für die gespendeten Gaben mit gerührtem Herzen unsern Dank dar. Gott lohne Sie dafür! Mit diesem tiefgefühlten Danke verbinden wir die gehorsamste Bitte um Ihre fernere wohlwollende Theilnahme.

Passau, den 27. Dezember 1851.

Im Namen sämmtlicher Mitglieder:

Der Verwaltungs-Ausschuß des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes in Niederbayern.

A. Edm. Engelbrecht, p. t. Vereins-Vorstand. Fr. Silbereisen, Kassier. Brandner, Controleur.

Königlich-Bayerisches Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 11.

Landshut, Sonnabend den 7. Februar 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgränzen gegen Böhmen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarung soll auf der Gränzstrecke gegen Böhmen links der Elbe, jedoch ausschließlich des Transportes auf der Eisenbahn über Bodenbach, auf k. sächsischem Gebiete, dann von der diesseitigen Gränze an bis zum Hauptzollamte Waldsassen, diesen Punkt eingeschlossen, der Eingangszoll für Butter mit Abänderung der Pos. 25. lit. g. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifes auf zwei Gulden sieben und dreißig einen halben Kreuzer vom Zollzentner herabgesetzt werden; wogegen jedoch die bisherige Eingangszollfreiheit für die in einzelnen Mengen bis zu drei Pfunden eingehende Butter (Tarifs-Position II. pos. 25. lit. g. Anmerkung 2) auf der genannten Gränzstrecke zu cessiren hat.

Diese Abänderungen treten mit dem ersten März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist beauftragt, wegen Vollzuges vorstehender Anordnungen das Geeignete zu veranlassen.

München, den 21. Jänner 1852.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9695.

An die königlichen Distriktspolizei- und Bau-Behörden.

(Die Aufrechnung von Reisekosten des Baupersonals in Stiftungs- und Gemeinde-Bausachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Ziffer 98. der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 darf für die technische Aufsicht über die Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, so wie für die gutachtliche Prüfung von Entwürfen für Gemeinde- und Stiftungs-Bauten den betheiligten Kommunen und Stiftungen keinerlei Art von Kosten-Ersatz angesonnen werden.

Nichts desto weniger sind die Fälle nicht selten, daß Baubehörden, sei es im Auftrage der unterfertigten Stelle oder im Requisitionswege von Seite der Polizeibehörden in Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen zur Wirksamkeit aufgefordert werden, für welche die entsprechende Entschädigung nicht vorenthalten werden kann.

Die Geltendmachung dieser Entschädigung hat indessen bisher weder in Hinsicht auf den Betrag, noch auch selbst rücksichtlich der Art und Weise der Liquidirung allenthalben gleichmäßig stattgefunden.

In ersterer Beziehung sind die Normativ-Entschließungen über die Diäten-Ansätze des Baupersonals maßgebend. Es beziehen sich hierauf die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 26. Mai 1848, die Diäten der Bezirks- und Kreis-Ingenieure, dann der Civilbau-Inspektoren für Dienstreisen betr. und 19. Jänner 1848, die Bezüge der Hilfsbaukondukteure betr., und es wird denselben auf den Grund eines erst unterm 2. Oktober v. Js. aus Anlaß der Vorlage der Reise-Journale des Baupersonals erschienenen höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten beigefügt, daß Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen zu den ordentlichen Berufsgeschäften der Baubeamten gehören, weßhalb für derlei Kommissions-Geschäfte nur die Aufrechnung der normalmäßigen Diäten zulässig ist.

Letztere wurden regelmäßig durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörden erhoben, nicht selten aber auch von Seite der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen an die betreffende Baubehörde unmittelbar übersendet.

Dieses Verfahren ist unstatthaft; denn es entzieht die Möglichkeit der Revision der bezüglichen Liquidate, verzögert nicht selten die Flüssigmachung der letzteren und widerstrebt den allgemeinen Vorschriften über die Vergütung der Reisegebühren des Baupersonals.

Nach den letzteren ist die Liquidirung von Reisegebühren bei Aerarialbauten durch die quartalweise Vorlage der Reise-Journale angeordnet. Auf gleiche Weise sind für die Zukunft auch die Reisen in Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen quartalweise in eigene solche Journale zusammenzustellen, jede Position dieser Zusammenstellung aber durch Beifügung des erforderlichen Nachweises und mittels jener Ausscheidung näher zu begründen, welche die Vorschrift in §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1826 Seite 25.) hiefür in Anspruch nimmt.

Indem die eingangsbezeichneten Behörden von vorstehender Anordnung in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben aufgefordert, hienach sich zu achten; insbesondere werden aber die Distriktspolizeibehörden beauftragt, Verfügung zu treffen, daß eigenmächtige Zahlungen von Seite der Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen für die Zukunft unterbleiben, dagegen den k. Baubehörden jeder zur Begründung ihrer Liquidate erforderliche Beleg mit möglichster Vollständigkeit und Beschleunigung zur Verfügung gestellt werde, damit hienach nach Umfluß jeden Quartals die rechtzeitige Vorlage der bezüglichen Journale der einzelnen k. Baubeamten an die unterfertigte Stelle möglich werde und die revisorische Feststellung derselben, dann auf Grund der letzteren die Zahlungs-Anweisung bewerkstelliget werden könne.

Landshut, den 2. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9483.

(Das Kursiren eines falschen bayerischen Einguldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde in Amberg ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1837 verausgabt.

Dieses Guldenstück ist einem ächten sehr ähnlich, nur ist bemerkbar, daß das Eichenlaub auf der Bildniß-Seite enger aneinander gereiht ist, als dieß bei den ächten Guldenstücken der Fall ist, auch lassen die bläuliche Farbe und der schlechte Klang diese Münze leicht als unächt erkennen und es scheint dieselbe aus Blei und etwas Zinn legirt zu sein.

Indem vor Annahme solcher unächter Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Landshut den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8115.

An sämmtliche Gerichte und Physikate von Niederbayern.

(Die Vergütung für Dienstesverrichtungen unbesoldeter Aerzte in Criminal- und Polizeiuntersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf die von der unterfertigten Stelle unterm 3. November v. Js. gestellte Anfrage, welche Vergütung unbesoldete Aerzte in Criminal- und Polizei-Untersuchungen, aus welchen das königl. Staatsärar die Kosten zu tragen hat, für Dienstesverrichtungen, welche dieselben an ihrem Wohnorte vornehmen, anzusprechen haben, wurde durch höchstes Rescript des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. v. M. Nr. 1109 das bei den übrigen diesrheinischen Regierungsfinanzkammern im Allgemeinen einheitlich bestehende Verfahren für angemessen erachtet, wonach dem unbesoldeten Arzte

a) für in Gegenwart einer Gerichts-Commission vorgenommene Dienstesverrichtungen, namentlich für Sektionen, Obduktionen, Wund-Besichtigungen rc. und die damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Protokollarerklärungen je nach dem Zeitaufwande halbe oder ganze Diäten,

b) für schriftliche Arbeiten aber, namentlich für Krankengeschichten, für besonders abgegebene Gutachten, für Berichte, Zeugnisse rc. die entsprechenden Taxen des II. Theils der Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 im niedrigsten Ansatze zugestanden werden.

Daß für Dienstesverrichtungen, wofür wie namentlich für Vernehmung eines praktischen Arztes als Sachverständigen bei Gericht durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1848, Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, dann für Visitation der Vaganten spezielle Bestimmungen bestehen, welche in Kraft zu verbleiben haben, bedarf keiner Erwähnung.

Vorstehendes wird hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Landshut den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 7638.

(Distrikts-Konkurrenz-Kasse-Rechnung pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Konkurrenz-Kasse-Rechnung des k. Landgerichts Pfarrkirchen pro $18^{50}/_{51}$ wurde vorschriftsgemäß superrevidirt.

Die Resultate derselben sind:

A. Einnahmen.

1) An Aktivkassebestand der Vorjahres	620 fl.	38 kr.	2 dl.
2) An ordentlichen Distrikts-Umlagen	1992 fl.	38 kr.	2 dl.
3) An Beiträgen aus Kreisfonds	1300 fl.	— kr.	— dl.
4) An besondern oder zufälligen Einnahmen	25 fl.	44 kr.	2 dl.
in Summa	3939 fl.	1 kr.	2 dl.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	35 fl.	— kr.	— dl.
2) Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	2 fl.	— kr.	— dl.
3) Auf Brücken- und Durchlaß-Neubauten und Reparaturen	1969 fl.	5 kr.	2 dl.
4) Auf Unterhaltung der Sicherheitsgeländer	19 fl.	47 kr.	— dl.
5) Auf Ankauf von Kies	105 fl.	24 kr.	— dl.
6) Auf Unterhaltung der Wegzeiger und Ortstafeln	9 fl.	16 kr.	— dl.
7) Auf Schutzpocken-Impfung	99 fl.	35 kr.	— dl.
8) Auf Gemeinde-Anstalten	186 fl.	— kr.	— dl.
9) Auf Vaganten-Transport	418 fl.	46 kr.	3 dl.
10) An den Dispositionsfond	364 fl.	14 kr.	— dl.
Summa	3209 fl.	8 kr.	1 dl.

C. Abschluß.

a) Einnahmen	3939 fl.	1 kr.	2 dl.
b) Ausgaben	3209 fl.	8 kr.	1 dl.
Aktiv-Kassabestand	729 fl.	53 kr.	1 dl.

Dieß wird auf den Grund des Art. XII des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7943.

(Rechnungsablage der Stiftungs-Konkurrenzkasse für Niederbayern pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die Resultate der Stiftungs-Konkurrenz-Kassa-Rechnung pro 18⁵⁰/₅₁ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 29. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Rechnungs-Resultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Cassa für Niederbayern

pro 1850/51.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
957	$34\frac{5}{8}$	I.	An Aktiv-Kassabestand des Vorjahres	957	$34\frac{5}{8}$	—	—	—	—
		II.	An Aktiv-Rückständen:						
1606	$54\frac{1}{2}$		Hieran wurden berichtiget	516	$22\frac{1}{2}$	1009	7	81	25
			Summa	516	$22\frac{1}{2}$	1009	7	81	25
		III.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
		IV.	An Conkurrenz-Beiträgen der katholischen Kultus-Stiftungen:						
			a) der Landgerichte, und zwar						
1056	$57\frac{1}{2}$		1. Landgericht Abensberg	1056	$57\frac{1}{2}$	—	—	—	—
106	15		2. » Bogen	106	15	—	—	—	—
1724	$38\frac{1}{2}$		3. » Deggendorf	1724	$38\frac{1}{2}$	—	—	—	—
2176	35		4. » Dingolfing	1995	$53\frac{1}{2}$	—	—	180	$41\frac{1}{2}$
704	$5\frac{1}{2}$		5. » Eggenfelden	664	12	39	$53\frac{1}{2}$	—	—
38	$8\frac{1}{4}$		6. » Grafenau	38	$8\frac{1}{4}$	—	—	—	—
500	$19\frac{1}{4}$		7. » Griesbach	493	$7\frac{1}{4}$	7	12	—	—
395	$17\frac{1}{2}$		8. » Hengersberg	305	$17\frac{1}{2}$	—	—	90	—
1506	$45\frac{3}{4}$		9. » Kelheim	1412	$5\frac{5}{8}$	—	—	94	$40\frac{1}{8}$
64	8		10. » Kötzting	64	8	—	—	—	—
1347	19		11. » Landau	1347	19	—	—	—	—
979	$37\frac{1}{4}$		12. » Landshut	979	$37\frac{1}{4}$	—	—	—	—
1832	$10\frac{1}{2}$		13. » Mallersdorf	1616	$7\frac{1}{2}$	—	—	216	3
114	$9\frac{1}{2}$		14. » Mitterfels	114	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	—
364	$44\frac{3}{4}$		15. » Osterhofen	364	$44\frac{3}{4}$	—	—	—	—
213	$52\frac{3}{4}$		16. » Passau I.	213	$52\frac{3}{4}$	—	—	—	—
46	49		17. » Passau II.	46	49	—	—	—	—
983	9		18. » Pfarrkirchen	983	9	—	—	—	—
94	$31\frac{3}{4}$		19. » Regen	94	$31\frac{3}{4}$	—	—	—	—
1870	$27\frac{3}{4}$		20. » Rottenburg	1870	$27\frac{3}{4}$	—	—	—	—
1692	$42\frac{3}{4}$		21. » Rotthalmünster . . .	1686	$47\frac{1}{2}$	—	—	5	$55\frac{1}{4}$
447	$6\frac{1}{4}$		22. » Simbach	447	$6\frac{1}{4}$	—	—	—	—
3470	$53\frac{1}{4}$		23. » Straubing	3392	$11\frac{1}{4}$	65	12	13	30
144	$49\frac{1}{2}$		24. » Viechtach	53	$53\frac{1}{2}$	90	56	—	—
3687	$19\frac{3}{4}$		25. » Vilsbiburg	3687	$19\frac{3}{4}$	—		—	—
244	$50\frac{1}{4}$		26. » Vilshofen	244	$50\frac{1}{4}$	—		—	—
54	58		27. » Wegscheid	54	58	—		—	—
752	59		28. » Wolfstein	752	59	—		—	—
26615	$40\frac{1}{4}$		Summa ad a.	25811	$36\frac{7}{8}$	203	$13\frac{1}{2}$	600	$49\frac{7}{8}$

Ausgaben. Soll.		Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
		I.	Auf Zahlungs-Rückstände des Vorjahres:				
290	3½		zum Kirchenbau in Teisbach, Ldg. Dingolfing .	290	3½	—	—
290	3½		Summa ad I	290	3½	—	—
		II.	Auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten.				
51	20		Der Sebastiani-Bruderschaftstiftung zu Berg, Ldg. Griesbach, Rückersatz der pro 1847/48 einbezahlten Konkurrenzbeiträge ad	51	20	—	—
51	20		Summa ad II	51	20	—	—
130	13	III.	Auf die Verwaltung	130	13	—	—
9	19	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	9	19	—	—
—	—	V.	Auf Prozeßkosten	—	—	—	—
		VI.	Auf bewilligte Zuschüsse:				
			a) zu Kirchenbauten:				
300	—		1. Zu Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Landgerichts Wegscheid	390	—	—	—
284	30		2. der Kirche Schöertig, Landgerichts Vilshofen	284	30	—	—
1944	30½		3. der Kirche Teisbach, Landgerichts Dingolfing	1944	30½	—	—
425	—		4. der Kirche Dornwang, Landger. Dingolfing	425	—	—	—
400	—		5. der Kirche Rohrberg, Landger. Hengersberg	400	—	—	—
608	—		6. der Kirche Haidstein, Landgerichts Kötzting	608	—	—	—
377	—		7. der Kapelle Taubenbach, Landg. Simbach	377	—	—	—
335	—		8. der Kirche Oberpöring, Landger. Landau	335	—	—	—
593	1		9. der Kirche Pachling, Landgerichts Osterhofen	593	)	—	—
1037	21		10. der Kirche Vilsbiburg	1037	21	—	—
2223	39		11. der Kirche St. Salvator zu Ilzstadt Passau	2223	39	—	—
1824	—		12. der Kirche Hauzenberg, Landg. Wegscheid	1824	—	—	—
23	24		13. der Kirche Pfelling, Landgerichts Bogen .	23	24	—	—
868	18		14. der Kirche Reichelkofen, Landg. Vilsbiburg .	868	18	—	—
100	—		15. der Kirche Hebrammsdorf, Ldg. Rottenburg	100	—	—	—
413	—		16. der Kirche Wettzell, Landger. Viechtach . .	413	58	—	—
50	—		17. der Kirche St. Nikola zu Landshut . . .	50	—	—	—
220	12		18. der Kirche Lanhofen, Landger. Simbach . .	220	12	—	—
310	41		19. der Kirche Arnstorf, Landg. Eggenfelden .	310	41	—	—
2000	—		20. der Kirche Ittling, Landgerichts Straubing	2000	—	—	—

Einnahmen. Soll.		Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			b) Unmittelbare Cultusstiftungen.						
			I. Der Stadt Landshut.						
210	15¾		1. St. Ignatz Gotteshaus	210	15¾	—	—	—	—
230	33		2. Stadtmagistrat Landshut	—	—	—	—	230	33
5	20		3. Concilium der Bruderschaften bei St. Nikola	5	20	—	—	—	—
25	51½		4. Conzilium der Bruderschaften bei St. Jodok	25	51½	—	—	—	—
			II. Der Stadt Passau.						
4	17¼		5. Kirchenverwaltung St. Paul . .	4	17¼	—	—	—	—
38	25¾		6. » St. Bartholomä	38	25¾	—	—	—	—
			III. Der Stadt Straubing.						
201	28¼		7. Kirchenverwaltung St. Jakob . .	201	28¼	—	—	—	—
78	1¾		8. » St. Peter . .	78	1¾	—	—	—	—
794	13¼		Summa ad b.	563	40¼	—	—	230	33
26615	40¼		Hiezu Summa ad a.	25811	36⅞	203	13½	600	49⅞
27409	53½		ad Titel IV Summa	26375	17⅛	203	13½	831	22⅞
		V.	An Zinsen von Aktiv-Vorschüssen.						
76	—		Kirchenstiftung Englmar	—	—	76	—	—	—
76	—		ad Titel V Summa	—	—	76	—	—	—
		VI.	An zurückbezahlten Vorschüssen.						
32	—		1. Kirche Grafelkofen, Ldg. Dingolfing, von noch 212 fl. . . . . verbleibender Rest . . 180 fl. — kr.	32	—	—	—	—	—
—	—		2. Pfarramt Zeholfing, Ldg. Landau, wurde die Erlage der pro 1850/51 verfallenen Aussitzfrist durch k. Reggs.-Entschl. vom 9. Nov. 1851 Nr. 3068 sistirt, somit . . . . . verbleibender Rest . . 3331 fl. — kr.	—	—	—	—	—	—
25	—		3. Kirchenverwaltung Lindkirchen, Ldg. Abensberg.						

Ausgaben-Soll. fl.	kr.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.
141	18		21. der Kirche Haidenkam, Landgerichts Landshut	141	18	—	—
440	44		22. der Kirche Oberköllnbach, Landg. Landshut	440	44	—	—
1619	43		23. der Kirche Sinzing, Landgerichts Kelheim .	1619	43	—	—
199	30		24. der Kirche Schönau, Landgerichts Viechtach	199	30	—	—
300	—		25. der Kirche Thumhausen, Landger. Kelheim	300	—	—	—
200	—		26. der Kirche Bischofsmais, Landger. Regen	200	—	—	—
			b) Zu Pfarrhofbauten:				
177	$19\frac{1}{2}$		1. der Pfarrei Schatzhofen, Landg. Landshut, zur Bezahlung der Baukapitalszinse	177	$19\frac{1}{2}$	—	—
186	—		2. der Kirche Schambach, Landger. Straubing	186	—	—	—
3000	—		3. der Kirche Niederhöking, Landger. Landau	3000	—	—	—
819	$46\frac{1}{4}$		4. der Kirche Obergrafendorf, Ldg. Pfarrkirchen	819	46	—	—
91	11		5. der Kirche St. Nikola in Landshut . . .	91	11	—	—
56	10		6. der Kirche Ittling, Landg. Straubing . .	56	10	—	—
525	43		7. der Kirche Grafentraubach, Landg. Pfarrkirchen	525	43	—	—
			c) Zu Schul- und Meßnerhausbauten:				
2037	24		1. der Kirche Hinterskirchen, Ldg. Vilsbiburg	2037	24	—	—
402	15		2. der Kirche Gergweis, Landgerichts Osterhofen	402	15	—	—
100	—		3. der Kirche Haselbach, Landgerichts Mitterfels	100	—	—	—
24635	$38\frac{3}{8}$		ad VI Summa	24635	$38\frac{3}{8}$	—	—
		VII.	Auf Sustentations-Beiträge:				
			a) für arme Kirchenstiftungen:				
47	41		Der Expositurkirche Bayerisch-Eisenstein, Ldg. Regen zur Deckung ihres grundetatmäßigen Defizits pro 1850/51	47	41	—	—
			b) für Geistlichkeit:				
127	6		Dem Pfarrvikar in Preying, Landg. Grafenau, Kongrual-Ergänzung	127	6	—	—
174	47		Summa ad VII	174	47	—	—
			Wiederholung der Ausgaben:				
290	$3\frac{1}{2}$	I.	Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres . . .	290	$3\frac{1}{2}$	—	—
51	20	II.	Auf Rechnungsdefekte	51	20	—	—
130	13	III.	Auf Verwaltung	130	13	—	—
9	19	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	9	19	—	—
—	—	V.	Auf Prozeßkosten	—	—	—	—
24635	$38\frac{3}{8}$	VI.	Auf bewilligte Zuschüsse	24635	$38\frac{3}{8}$	—	—
174	47	VII.	Auf Sustentationsbeiträge	174	47	—	—
25291	$20\frac{7}{8}$		Summa aller Ausgaben	25291	$20\frac{7}{8}$	—	—

Einnahmen-Soll. fl.	kr.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
			von noch 297 fl. . . . . . . verbleibender Rest . 272 fl. — kr.	25	—	—	—	—	—
100	—		4. Kirche Wallkofen, Ldg. Mallersdorf, von noch 1245 fl. 19 kr. . . . . . verbleibender Rest 1145 fl. 19 kr.	100	—	—	—	—	—
141	31		5. die Kirche Wollaberg, Ldg. Wegscheid, von noch 7823 fl. 56 kr. . . . . verbleibender Rest . 7682 fl. 25 kr.	141	31	—	—	—	—
300	—		6) die Kirche Breitenberg, Ldg. Wegscheid, von noch 12787 fl. 43 kr. . . . . . verbleibender Rest 12487 fl. 43 kr.	300	—	—	—	—	—
50	—		7. die Kirche Unterlaichling, Ldg. Mallersdorf, den noch bestehenden Vorschußrest mit . . . . verbleibender Rest . — fl. — kr.	50	—	—	—	—	—
			8. die Kirche Waltendorf, Ldg. Bogen an 2565 fl. noch bestehender Rest 1290 fl. 10 kr.						
			9. die Kirche Englmar, Ldg. Mitterfels . . . 1960 fl. — kr.						
			10. die Kirchenstiftung Vilsbiburg . . . . 1624 fl. 30 kr.						
			11. die Kirche Herzogsreuth, Ldg. Wolfstein . 5475 fl. 28 kr.						
668	31		ad Titel VI Summa 35388 fl. 35 kr.	668	31	—	—	—	—
			Wiederholung der Einnahmen.						
957	$34\frac{5}{8}$	I	An Aktivkassabestand	957	$34\frac{5}{8}$	—	—	—	—
1606	$54\frac{1}{2}$	II.	An Aktivrückständen	516	$22\frac{1}{2}$	1009	7	81	25
—	—	III.	An Rechnungsdefekten	—	—	—	—	—	—
27409	$53\frac{1}{2}$	IV.	An Konkurrenzen	26375	$17\frac{1}{8}$	208	$13\frac{1}{2}$	831	$22\frac{7}{8}$
76	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen . .	—	—	76	—	—	—
668	31	VI.	An zurückbezahlten Vorschüssen . .	668	31	—	—	—	—
30715	$58\frac{5}{8}$		Summa aller Einnahmen	28517	$45\frac{1}{4}$	1288	$20\frac{1}{2}$	912	$47\frac{7}{8}$

Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen	28517 fl.	45 kr.	1 dl.
Ausgaben	25291 fl.	20 kr.	3½ dl.
Aktiv-Rest	3226 fl.	24 kr.	1½ dl.

Vermögens-Ausweis.

I. Aktiv-Stand.

An refundirlichen Vorschüssen .	35388 fl.	35 kr.	— dl.
An Aktiv-Rückständen	1288 fl.	20 kr.	2 dl.
An Kassa-Baarschaft	3226 fl.	24 kr.	1½ dl.
Summa ad I	39903 fl.	19 kr.	3½ dl.
II. Passiv-Stand .	— fl.	— k.	— dl.
Reiner Vermögens-Stand	39903 fl.	19 kr.	3½ dl.

Landshut den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7843.

(Die Bekanntmachung der Steuer-Nachläße pro 1850/51 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuernachläße vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etats-Jahr 18⁵⁰/₅₁ bewilligten Steuer-Nachläße zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Uebersicht

der in den königlichen Rentamts-Bezirken von Niederbayern pro 1850/51 bewilligten Steuer-Nachläſſe.

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominikal-Steuer			Gewerb-Steuer		Summa		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	Oberempfenbach	3	19	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	3	19	2½
2	Deggendorf	Michaelsbuch	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Außernzell	10	59	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
			12	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	39	2
3	Dingolfing		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	Eggenfelden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	Grafenau	Grafenau	84	47	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Schönanger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Thurmannsberg	3	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
			88	39	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	88	39	1½
6	Griesbach	Weng	63	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Karpſham	14	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Pocking	33	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ruhſtorf	3	39	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Uttlau	42	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Kindlbach	107	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hütting	63	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Kirchham	47	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Egglfing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			375	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	375	18	3
7	Kelheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	Kötzting	Kammerau	2	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	3
9	Landau	Aufhauſen	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—			
		Eichendorf	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	—			
		Ettling	306	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Haidlfing	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—			
		Hartkirchen	6	38	—	—	16	3	—	—	—	—	—			
		Wallersdorf	72	47	3	—	—	—	—	—	—	1	30			
		Trammering	92	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Oberhauſen	117	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ruhſtorf	52	38	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Zeholfing	4	34	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Harburg	58	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Waibling	23	23	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Adldorf	74	50	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Kammern	57	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
			867	17	½	1	8	2	—	—	—	1	30	869	55	2½

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominikal-Steuer			Gewerb-Steuer		Summa		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
10	Landshut	Haunwang	5	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hoheneggkofen	20	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Jenkofen	67	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ohu	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Adlkofen	47	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Schönbrun	32	42	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
			175	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	175	2	1
11	Mitterfels	Degernbach	141	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Waltendorf	52	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Mariaposching	339	4	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Pfelling	17	1	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Windberg	52	53	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Schwarzach	10	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hunderdorf	30	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
			643	35	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	643	35	1½
12	Passau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
13	Pfaffenberg	Allkofen	9	9	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Laberweinting	7	10	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Andermannsdorf	190	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Baierbach	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Herrngiersdorf	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hofdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—			
		Oberergoldsbach	143	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Oberlindhart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—			
		Schierling	19	—	1½	—	—	—	—	—	—	2	—			
		Türkenfeld	158	43	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
			573	35	2½	—	—	—	—	—	—	14	—	587	35	2½
14	Pfarrkirchen	Thanndorf	17	12	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Untergrafendorf	40	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Brombach	5	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Johannskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	52½			
		Lengsham	14	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Untergrafensee	18	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
			95	44	3½	—	—	—	—	—	—	7	52½	103	37	1½
15	Regen	Hochdorf	16	28	—	—	—	—	—	—	—	—	30			
		Kirchberg	9	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
			25	32	1	—	—	—	—	—	—	—	30	26	2	1
16	Simbach	Julbach	27	35	3	—	—	—	—	—	—	—	—	27	35	3

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominikal-Steuer			Gewerb-Steuer		Summa		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
17	Straubing	Alburg	178	40	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ittling	209	35	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Kagers	2	33	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Oberharthausen	16	26	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Peißkofen	53	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Steinach	248	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Straubing	182	8	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Unterparkstetten	50	51	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Aiterhofen	496	26	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Feldkirchen	63	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Keßnach	13	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Perkam	9	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Pöning	107	5	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Rain	93	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
			1724	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1724	59	3
18	Biechtach	Böbrach	26	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Blossersberg	16	24	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Achlslach	26	13	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Allersdorf	16	37	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Patersdorf	31	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Rechertsried	11	47	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Teysnach	1	39	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Biechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	30			
			131	2	1	—	—	—	—	—	—	8	30	139	32	1
19	Vilsbiburg	Babing	23	41	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Bergham	36	42	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Neuhausen	52	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Wolferding	27	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Paulnszell	332	7	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Wurmsham	176	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			648	40	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	648	40	2½
20	Vilshofen	Altenmarkt	1	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Buchhofen	244	12	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Königbach	3	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Künzing	21	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Walchsing	33	4	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Wallersing	2	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Heidenburg	45	30	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Langenaming	21	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Vilshofen	1	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			374	47	½	—	—	—	—	—	—	—	—	374	47	½

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominikal-Steuer			Gewerb-Steuer		Summa		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
21	Wegscheid	Germannsdorf	3	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Sandelsbrunn	24	40	2	—	—	—	—	—	—	4	—			
		Gottsdorf	1	32	—	—	18	—	—	—	—	—	—			
			30	5	1	—	18	—	—	—	—	4	—	34	23	1
22	Wolfstein	Freyung	32	22	3	—	—	—	—	—	—	22	30			
		Wolfstein	20	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			53	15	3	—	—	—	—	—	—	22	30	75	45	3
		Gesammtsumma	5853	52	—	1	26	2	—	—	—	58	52½	5914	11	—

Zusammenstellung.

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	» »	3	19	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	3	19	2½
2	Deggendorf	» »	12	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	39	2
3	Dingolfing	» »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eggenfelden	» »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau	» »	88	39	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	88	39	1½
6	Griesbach	» »	375	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	375	18	3
7	Kelheim	» »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kötzting	» »	2	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	3
9	Landau	» »	867	17	½	1	8	2	—	—	—	1	30	869	55	2½
10	Landshut	» »	175	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	175	2	1
11	Mitterfels	» »	643	35	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	643	35	1½
12	Passau	» »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pfaffenberg	» »	573	35	2½	—	—	—	—	—	—	14	—	587	35	2½
14	Pfarrkirchen	» »	95	44	3½	—	—	—	—	—	—	7	52½	103	37	1½
15	Regen	» »	25	32	1	—	—	—	—	—	—	—	30	26	2	1
16	Simbach	» »	27	35	3	—	—	—	—	—	—	—	—	27	35	3
17	Straubing	» »	1724	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1724	59	3
18	Biechtach	» »	131	2	1	—	—	—	—	—	—	8	30	139	32	1
19	Vilsbiburg	» »	648	40	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	648	40	2½
20	Vilshofen	» »	374	47	½	—	—	—	—	—	—	—	—	374	47	½
21	Wegscheid	» »	30	5	1	—	18	—	—	—	—	4	—	34	23	1
22	Wolfstein	» »	53	15	3	—	—	—	—	—	—	22	30	75	45	3
		Gesammtsumma	5853	52	—	1	26	2	—	—	—	58	52½	5914	11	—

(Fünftausend neunhundert vierzehn Gulden eilf Kreuzer.)

Landshut am 1. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Cressierer, Sekretär.

Abdruck. Eichstädt den 16. Januar 1852.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung wegen einer der Buchhandlung Riegel und Wießner zu Nürnberg zugesandten Druckschrift: Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 16. Januar 1852 versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. v. Haller, Präsident; v. Flembach, Waltenmair, Müller, Räthe, Freiherr v. Aretin, Assessor, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Then, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten k. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der der Buchhandlung Riegel und Wießner zu Nürnberg zugesandten Druckschrift: »Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, Erster Band, Kassel, Ernst Balde 1852,« auch noch mit dem besondern Titel versehen: »Nachgelassene Schriften und Reden von Maximilian Robespierre, nach der französischen Ausgabe von Laponneraye, Erster Band, Kassel, Ernst Balde 1852.«

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Stellen dieser Schrift, dann der Untersuchungsakten, insbesondere des Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. d. Mts., wodurch das Strafverfahren eingestellt und die Rückgabe der confiscirten Schrift an Carl Mainberger als Eigenthümer der Handlung Riegel und Wießner verordnet wurde, so wie der Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes am benannten Gerichte vom nämlichen Tage,

Nach Ansicht des schriftlichen Antrages des k. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 12. d. Mts.

In Erwägung

1) daß in der genannten Schrift der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Königs angegriffen ist, sohin Art. 16. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet,
2) daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieses Preßerzeugnisses nach Art. 1. des erwähnten Gesetzes eingeschritten werden konnte, nicht gegeben ist,
3) daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieser Schrift die Unterdrückung derselben nach Absatz 2 und 3 im Art. 2. desselben Gesetzes zur Folge hat.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht unter Bestätigung der vom k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 2. d. Mts. ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens, dann weitern Beschluß dieses Gerichts abändernd, in Hinblick auf Abs. 2. im §. 1. Titel 2. der Verfassungsurkunde, dann auf Art. 16. sowie Absatz 2 und 3 des Art. 2. und Art. 3. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

daß die Eingangserwähnte Druckschrift, insoweit sie nicht im Privatbesitze sich befindet, zu unterdrücken seie, und verordnet die Bekanntmachung des Erkenntnisses in den Kreisintelligenzblättern der sämmtlichen Regierungsbezirke, so wie die Bekanntgabe des Erkenntnisses an den Buchhändler Carl Mainberger zu Nürnberg.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

(L. S.) v. Flembach. Miller. Waltenmair. B. v. Aretin.

Then.

II. Augsburger = Cours
vom 29. Jänner 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91½
» à 4 % »	95	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101½	—
» à 5 % » » II. à IV. .	102	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	94½	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	683	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	—	90

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Mindester Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	2	58	60	54	6	20	14	19	33	18	41	—	2	—	—
		Korn	4	20	24	24	—	17	38	17	26	17	13	—	—	—	11
		Gerste	8	47	55	52	3	13	40	13	27	12	59	—	20	—	—
		Haber	9	31	40	29	11	6	8	5	52	5	34	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 27. Jänner 1852.	Waizen	38	266	304	304	—	19	41	19	8	18	30	—	10	—	—
		Korn	—	62	62	62	—	17	5	16	55	16	42	—	4	—	—
		Gerste	—	385	385	357	28	13	42	13	27	13	7	—	8	—	—
		Haber	—	72	72	70	2	6	8	5	55	5	30	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 27. Jänner 1852.	Waizen	—	16	16	16	—	19	21	18	24	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	13	15	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Jänner 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	20	—	19	15	18	42	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	14	30	14	30	14	30	—	—	—	5
		Haber	—	4	4	4	—	6	24	6	24	6	24	—	—	—	—
Kelheim	Vom 29. Jänner 1852.	Waizen	—	57	57	57	—	20	36	20	21	20	1	—	1	—	—
		Korn	4	14	18	18	—	18	19	17	49	17	20	—	3	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	13	42	—	—	—	24	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	54	5	42	5	34	—	—	—	21

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	114	114	114	—	20	—	19	42	19	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	298	298	298	—	13	48	13	42	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	30	6	12	6	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30 Jänner 1852.	Waizen	5	1387	1392	1244	148	20	54	19	14	17	18	—	49	—	—
		Korn	19	204	223	192	31	18	15	17	33	16	39	—	23	—	—
		Gerste	152	697	849	747	102	14	23	12	57	11	—	—	11	—	—
		Haber	2	456	458	403	55	6	37	6	8	5	21	—	—	—	8
Mainburg	Vom 28 Jänner 1852.	Waizen	2	160	162	162	—	21	42	21	—	19	50	—	—	1	—
		Korn	—	27	27	27	—	19	—	18	—	17	40	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	14	54	14	—	13	18	—	—	—	—
		Haber	7	44	51	46	5	6	—	5	42	5	—	—	—	—	39
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Jänner 1852.	Waizen	—	96	96	96	—	20	24	20	—	16	30	—	12	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	17	42	17	12	17	—	—	15	—	—
		Gerste	—	45½	45½	42½	3	14	12	13	24	10	—	—	6	—	—
		Haber	—	15	15	13	2	5	30	5	—	4	30	—	30	—	—
Osterhofen	Vom 26. Jänner 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	13	30	13	15	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 27. Jänner 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	45	—	—	—	—	—	15
		Korn	20	44½	64½	64½	—	16	40	16	27	16	15	—	37	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	70	70	70	—	6	14	6	7	6	1	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	28	28	25	3	20	9	19	33	16	30	—	—	—	20
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	42	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	14	—	13	30	13	—	—	—	—	4
		Haber	2	5	7	7	—	5	20	5	3	5	—	—	15	—	—
Pilsting	Vom 27. Jänner 1852.	Waizen	—	127	127	127	—	19	30	19	6	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	297	297	297	—	14	24	14	6	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Jänner 1852.	Waizen	44	358	402	400	2	19	35	18	57	18	—	—	8	—	—
		Korn	—	63	63	63	—	17	33	17	9	16	42	—	4	—	—
		Gerste	75	305	380	364	16	14	5	13	27	12	42	—	—	—	21
		Haber	12	227	239	222	17	6	25	5	47	5	—	—	—	—	15
Vilshofen	Vom 28. Jänner 1852.	Waizen	66	523	589	434	155	19	39	19	5	18	45	1	6	—	—
		Korn	13	18	31	19	12	17	11	16	42	16	1	1	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	12	4	6	7	5	54	5	50	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 11. Landshut, Sonnabend den 7. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

70.

Andreas Hauser, Austrags-Söldner zu Jellenkofen, hat seine im Rentamtsbezirke Pfaffenberg gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und sind die Ablösungs-Kapitalien auch bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Generalmandat vom 4. Oktober 1774 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefodert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, widrigen Falles ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an Andreas Hauser hinausgegeben und seiner freien Disposition überlassen würden.

Rottenburg, am 28. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

71.

(Grundrentenüberweisung des bürgl. Handelsmanns Mich. Heigl von Rottenburg betr.)

Michael Heigl, bürgerl. Handelsmann von Rottenburg, hat seine im Rentamtsbezirke Pfaffenberg gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind die Ablösungskapitalien auch bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Real-Ansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34. des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an Michael Heigl hinausgegeben und seiner freien Disposition überlassen würden.

Den 28. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

72.

(Thurner c. Geisel wegen Honorars betr.)

Georg Thurner, Kaiserneßger von Pörnbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen, dessen Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden kann, und dem sein bisheriger Anwalt, k. Advokat Besse in Landshut, das Mandat gekündet hat, wird auf Antrag des k. Advokaten Fink in Mallersdorf, als Anwalt des beklagten Stadtraths Geisel aus Stuttgart vom 1./5. ds. Mts. beauftragt, binnen zwei Monaten von heute an einen Insinuationsmandatar in rubr. Streitsache dahier aufzustellen, widrigenfalls die in dieser Streitsache eingelaufenen Erkenntnisse des k. Oberappellationsgerichts vom 17. März l. Js. und des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 4. April l. Js. auf weitern Antrag des Beklagten lediglich durch Anschlag an dem Gerichtsbrette als an ihn eröffnet erachtet, alle weitern in dieser Streitsache zu erlassenden Verfügungen und Erkenntnisse aber zu den Akten gelegt und als ihm zugestellt betrachtet werden würden.

Den 10. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Gößmann, Landrichter.

73.

(Grundrentenüberweisung der Schule Sandsbach betr.)

Der Schullehrer Joseph Päsinger von Sandsbach hat mit Zustimmung und Ermächtigung der Schulfondsverwaltung die zu seinem Schuldienste gehörigen, im Bezirke des k. Rentamts Pfaffenberg gelegenen Grundrenten — Zehent-Renten — an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und das Ablösungskapital ist auch bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Real-Ansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34. des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten, nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen dahier a dato anzumelden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungs-Kapitalien an die k. Lokal-Schulinspektion Sandsbach hinausgegeben würden.

Den 28. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schüß, Landrichter.

74.

Auf abermaliges creditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Jakob und Katharina Baumann'schen Bauerseheleute zu Haberöd, welches aus den der Brand-Assekuranz mit 1000 fl. einverleibten Wohn- und Oekonomiegebäude aus 1,29 Tagw. Gärten, 27,82 Tagw. Aecker, 22,84 Tagw. Wiesen, 66,19 Tagw. Waldungen und 1,42 Tagw. Oedungen besteht und einen Schätzungswerth von 1165 fl. hat, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Donnerstag den 26. Februar l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshaus zu Ranfels, Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige, und zwar die dem Gerichte unbekannten, gegen Beibringung legaler Vermögens- und Leumundszeugnisse mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Die Kaufsbedingungen und Lasten des Anwesens werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, das Schätzungsprotokoll und der Grund-

steuerkataster-Auszug liegen bis dahin in diesseitiger Kanzlei zur Einsichtsnahme vor.

Zugleich wird bemerkt, daß von dem subhastirten Anwesen die s. g. Scheiberwiese zu einem Tagw. gegen eine andere Wiese zu 1,07 Tagwerk vertauscht ist, und daß sich der Käufer die Aufrechthaltung dieses Tausches gefallen zu lassen hat.

Grafenau am 17. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

75.

Leonhard Königsbauer, Wirth zu Niederhatzkofen, hat seine im Rentamtsbezirke Pfaffenberg gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind die Ablösungs-Kapitalien auch bereits beim hiesigen Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Artikel 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an Leonhard Königsbauer hinausgegeben und seiner freien Disposition überlassen würden.

Den 28. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

76.

Die Pfarrpfründe Hofendorf hat ihre Grundrenten im Bezirke des k. Rentamtes Pfaffenberg an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind die Ablösungskapitalien auch bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Okt. 1770 Bauverbindlichkeiten haften können und da gemäß Art. 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungs-Kapitalien der betreffenden Kirchenverwaltung hinausgegeben würden.

Den 28. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

77.

(Zehentrentenüberweisung der Heizer'schen Erben in Vohburg betr.)

Die Heizer'schen Erben zu Vohburg haben ihre im k. Rentamtsbezirke Pfaffenberg gelegenen, gemeinschaftlich gehörigen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und die Ablösungskapitalien sind auch bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Real-Ansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Artikel 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksicht dar-

auf die Ablösungskapitalien an den gerichtlich Bevollmächtigten der Eingangs bemerkten Erben hinausgegeben und zur freien Disposition überlassen würden.

Den 22. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

78.

(Gesuch des Thomas Ferstl, Söldners von Oedwies, um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Thomas Ferstl, Söldner von Oedwies dß. Ger., ist gesonnen, mit seinem Eheweibe und seinen acht Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sonach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderung an die Ferstlsche Familie geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert, solche längstens bis zum 29. Febr. l. Js. dahier um so gewisser anzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 23. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

79.

(Das Schuldenwesen des Georg und Anna Maria Kettner, Söldners Eheleute zu Stausacker betr.)

Auf creditorschaftl. Anrufen wird zum Verkaufe des Anwesens des Georg und der Anna Maria Kettner, Söldners Eheleute zu Stausacker, welches in dem Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum und in 10 Tagw. 13 Dez. Gründen besteht, und welches laut gerichtl. Schätzung vom 29. März 1851 auf 1125 fl. 30 kr. gewerthet wurde, Tagsfahrt im Wirthshause zu Stausacker auf

Montag den 15. März 1852 Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte, unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom J. 1837 erfolge.

Den 16. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

80.

(Magistrat Pfarrkirchen c. Joseph Strohmaier wegen Forderung betr.)

Nachträglich zu der in rubrizirter erlassenen Ausschreibung vom 17. v. Mts. wird öffentlich bekannt gemacht, daß aus einem Expeditionsversehen statt des §. 98. des P.-G. vom 17. Nov. 1837, der §. 64. des H.-G. vorbehaltlich der Bestimmungen des gedachten P.-G. darin angeführt wurde, und daß daher die auf Dienstag den 23. März d. J. angesagte öffentliche Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 30. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 12.

Landshut, Mittwoch den 11. Februar 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Cirkulation österreichischer Sechskreuzerstücke betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Vorliegenden Anzeigen zufolge wird von verschiedenen Individuen versucht, österreichische Sechskreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849, bezüglich deren inneren Gehaltes in der Bekanntmachung vom 23. November 1849 Regierungsblatt pag. 1249 das Nähere angeführt ist, in den diesseitigen Landestheilen in Circulation zu bringen.

Es wird daher zur Vermeidung von Nachtheilen für das betheiligte Publikum wiederholt bemerkt, daß diese Münzen in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß dieselben sonach bei

allen öffentlichen Cassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind, und Private deren Annahme verweigern können.

München, den 31. Jänner 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851 Nro. 3 Seite 25 und folgende) wird der unter'm 24. Dezember v. Js. erfolgte Beitritt der großherzoglich badischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 20. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. der Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Ad Num. 9802.

(Die Wahl eines Bürgermeisters für den Markt Waldkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lebzelter Ignaz Friedl in Waldkirchen wurde zum Bürgermeister, dann der Hutmacher Franz Xaver Strobl zum Magistratsrath des Marktes Waldkirchen erwählt, und in dieser Eigenschaft von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Fischer, q. Sekretär.

Ad Num. 9932.

An die praktischen und angehenden Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Arnstorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Wulzinger zum Gerichtsarzt von

Grafenau, ist der ärztliche Distrikt Arnstorf im Landgerichtsbezirke Eggenfelden in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 8419.

(Distrikts-Konkurrenz-Rechnung pro 18⁵⁰/₅₁ im Landgerichte Rotthalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Rotthalmünster pro 18⁵⁰/₅₁ hat nach vollzogener Superrevision folgende Ergebnisse geliefert:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) An Aktivrest des Vorjahres	157	41	2
2) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	17	24	—
3) An Distriktsumlagen	1496	39	—
4) Beitrag des Staates	8	31	2
5) An besondern Einnahmen	7	27	—
6) Beiträge aus dem Kreisfond	500	—	—
Summa der Einnahmen	2187	43	1

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf die Verwaltung	15	—	—
2) An Impfkosten	72	43	—
3) An Wegmacherlöhnungen	471	42	—
4) Auf Brücken und Strassendurchlässe und Reparaturen	886	57	—
5) Für Kies	4	—	—
6) Für Ortschaftstafeln	9	34	2
7) Außerordentliche Ausgabe	23	52	2
Summa der Ausgaben	1483	49	—

C. Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	2187	43	1
Die Ausgaben dagegen	1483	49	—
Der Aktiv-Kassabestand	703	54	1

Dieß wird auf den Grund des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Art. 12 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, 4. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Fischer, q. Sekretär.

Ad Num. 9842.

(Einquartirung und Verpflegung einheimischer und verbündeter Truppen in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1850 Art. 2. und der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Juli 1850 §. 6 wurde in Folge der Normalpreise des Korns oder Roggens pro $18\frac{51}{52}$ die Vergütung der Mundportion für die Verpflegung einheimischer und verbündeter Truppen in Friedenszeiten, für das Etatsjahr $18\frac{51}{52}$ auf 30 kr. per Tag festgesetzt, wovon

1) für das Mittagsessen . . . . 18 kr.,
2) für das Abendessen . . . . . 8 kr.,
3) für das Frühstück . . . . . 4 kr.

per Mann treffen.

Bezüglich der Fourage für die Pferde hat es bei der gesetzlichen Vergütungs-Norm sein Verbleiben.

Dieß wird zu dem Ende bekannt gegeben, damit sämmtliche Distriktspolizeibehörden als Marschkommissariate bei Herstellung der deßfallsigen Rechnungen für das Jahr $18\frac{51}{52}$ sich genau hienach achten.

Landshut, den 7. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10158.

(Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben gemäß höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. vor. Monats zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken und Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken und den Beginn dieser Sammlungen, insoferne nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden von dieser allerhöchsten Verfügung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vollzug der **Kollekte**, — jedoch wie sich wohl von selbst versteht, ausgeschieden nach den Zwecken für den Bau der katholischen und protestantischen Kirche anzuordnen, und auch den Ertrag, unter dessen gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle gesondert an das expedirende Sekretariat der k. Regierung, K. d. J., zu übersenden.

Landshut den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Bekanntmachung,

den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 1. d. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der Zinsfuß für alle ferneren Staatsanlehen, also auch der Anlehen für die Eisenbahnbau-Dotations-Cassa bis auf Weiters mit vier und ein halb Procent anzunehmen sei.

Indem diese allerhöchste Bestimmung hiemit zur Veröffentlichung gelangt, wird bemerkt, daß diesem gemäß die Anlehen für den Eisenbahnbau auf Arrosirung von nun an nur unter Zugrundlegung des Zinsfußes von 4½ Procent angenommen werden können, wonach also z. B. für 100 fl. Baarerlage à 4 Prozent nicht mehr, wie die Bekanntmachung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt S. 673) enthält, zwei Obligationen gleichen Betrages der alten Schuld von 3½ auf 4 Procent abgestempelt werden, sondern nur eine solche Obligation à 100 fl. im Zinsfuße von 3½ auf 4 Procent erhöht wird.

Zum Vollzug der Arrosirungs-Anlehen in vorbezeichneter Weise sind die k. Staatsschuldentilgungs-Cassen angewiesen; über die Annahme baarer Anlehen à 4½ Procent wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 3. Februar 1852.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ resp. 4prozentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betr.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der Heimzahlung der alten Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

Es wird demnach

Samstag den 14. dieses Monats

früh 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier, (Saal Nro. 1 im I. Stocke)

die fünfte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Prozent, und die dritte Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1850 (Regierungsblatt S. 441) wird über die vorher berührten Verloosungen noch Folgendes bemerkt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungsbl. S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen;

2) Es werden hiernach zwei Zahlen für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und eben so viel für die Obligationen auf Namen gezogen. Die hiernach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Capitalbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die von $3^1/_2$ auf 4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai laufenden Jahres außer Verzinsung gesetzt, mit der baaren Rückzahlung wird aber bei den k. Staatsschuldentilgungs-Cassen sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle bis über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

4) Den Besitzern der verloosten Obligationen wird in Folge allerhöchster Entschließung freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in $4\frac{1}{2}$ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen; dieselben haben jedoch die Wahl dieser Capital-Vergütung sogleich bei der Einlösung zu erklären.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 4. Februar 1852.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 8. Febr. 1852 wurde dem k. Advokaten Wintrich in Eggenfelden die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten bei dem k. Landgerichte Eggenfelden nach §. 23 des Geschäftsregulativs für die Gemeinde-Verwaltungen vom 24. September 1818 Regierungsblatt Seite 1121 übertragen.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 1. l. Mts., haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Zenell'sche Benefizium zu Binabiburg, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Herrn Bischofe von Regensburg, dem Priester Anton Aigner, vormaligen Pfarrer von Burbruck, zur Zeit zu Teisbach, Landgerichts Dingolfing, verliehen werde.

Durch Regierungsverfügung dd. 4. Februar 1852 wurde sämmtlichen Wirthen der Stadt Deggendorf auf die von denselben gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um $5^1/_2$ kr. per Maß ertheilt.

Der Regierungsverfügung dd. 5. Februar 1852 zufolge, wurde auf gestellte Bitte den Wirthen: a) Peter Sagstetter von Einfürst; b) Johann Hartl von Waltersdorf, und c) Johann Sixt von Breitenwinzer, die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maß ertheilt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 12. Landshut, Mittwoch den 11. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

81.

(Gant des Krämers Xaver Obauer, jun., von Obertunding betr.)

Der Krämer Xaver Obauer, jun., von Obertunding, hat sich unterm 10. d. Mts. zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage bestimmt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Dienstag den 2. März 1852.
2) Zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Donnerstag den 1. April 1852.
3) Zu den Schlußverhandlungen — Re- u. Duplik Montag den 3. Mai 1852; jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gantleiders unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Ausgleichung dieser Gantsache durch Erwirkung von Nachlässen und Fristen, und beim Mißlingen derselben durch gütliche Lokation der Forderungen versucht und angenommen werden, daß die Nichterschienenen den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beistimmen wollen.

Alle Diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben, sowie etwa rückständige Zahlungen an dieses zu leisten, und zwar bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes.

Das Anwesen, bestehend in einem Wohnhause und 3 Tagw. 99 Dez. Grundstücke, hat nach der im Jahre 1846 vorgenommenen Hypothekschätzung einen Werth von 1645 fl. und das bewegliche Vermögen ist kaum erwähnenswerth; darauf lasten aber 1280 fl. Hypothek-Schulden und ein Nahrungsaustrag im jährlichen Anschlage zu 15 fl. und über 1100 fl. bereits bekannte Currentschulden.

Die gerichtliche Einwerthung des Besitzthumes wird am Montag den 1. März 1852 Vormit-

tags 9 Uhr durch eine Gerichts-Commission in Obertunding vorgenommen, und werden hiezu für die Gläubiger und Gerichtsseits die beiden Amtsschätzer Joseph Unterholzner, Gärtner, und Mathias Nirschl, Oekonom von hier, beigezogen werden; jedoch steht es den Gläubigern frei, binnen 3 Wochen von heute an einen andern Schätzmann zu benennen, und der Schätzungs-Verhandlung zur Wahrung ihrer Rechte beizuwohnen.

Dingolfing, den 27. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

82.

(Kirchenstiftung Feichten wider Joseph Marchner pct. deb. betr.)

Nachdem das Angebot, welches bei der ersten Versteigerung am 29. v. Mts. auf das dem Joseph Marchner, Karrer von Langeneck, gehörige, im Markte Eggenfelden gelegene ludeigene Anwesen, bestehend

1) aus einem dreistöckigen Wohnhause, gerichtlich auf . . . 3250 fl. —
2) dem dabei befindlichen Hofraum und Gemüsegärtchen auf . . 400 fl. und
3) der realen Tuchmachergerechtigkeit auf 1250 fl. —

geschätzt, gelegt wurde, die Genehmigung nicht erhalten hat, so wird dasselbe gestellten Antrage zu Folge wiederholt und zwar

Montag den 22. März l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniße sich auszuweisen haben.

Den 8. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

83.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Georg und Theresia Schwarz'schen Häuslerseheleute zu Hunderdorf der zweitmaligen gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 28. Februar l. s. J Vormittags 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt in Hunderdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 415 fl. erfolge. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 23. November 1851 (Kreisintell.-Blatt pro 1851 Beilage Nr. 97, Straubinger Wochenblatt 1851 St. 49, allgemeiner Anzeiger 1851 St. 98, Bogener Amtsblatt 1851 Stück 30) zurückbezogen.

Am 26. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

84.

Von der Pfarrei Andermannsdorf und den dazu gehörigen Benefizien St. Leonhard und St. Willibald wurden die sämmtlichen Grundrenten in den Bezirken der k. Rentämter Pfaffenberg und Moosburg an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind die Ablösungskapitalien bereits gerichtlich dahier deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlich-

keiten haften können, und da gemäß Artikel 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben oder begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an die betreffenden Kirchenverwaltungen hinausgegeben werden würden.

Den 1. Februar 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

85.

Die Pfarrpfründestiftung Pirkwang hat ihre in den Rentamtsbezirken Abensberg und Pfaffenberg gelegenen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und sind die dießfallsigen Ablösungsschuldscheine bereits dahier in gerichtlichem Verwahr.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Artikel 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben oder begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien der einschlägigen Kirchenverwaltung hinausgegeben würden.

Rottenburg, am 2. Februar 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

86.

(von Ankershofer'sche Gant betr.)

Das zur Concursmassa der Handelsmanns-Ehefrau Marie von Ankershofen zu Birnbach gehörige Anwesen soll nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Versteigerungstermin auf

Montag den 8. März von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr

in loco Birnbach angesetzt

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem zweistöckigen, ganz gemauerten, mit Platten gedeckten Wohnhause nebst der darauf ruhenden realen Handelsgerechtsame;
2) aus dem aus Holz erbauten Dekonomie-Gebäude;
3) aus einem gemauerten Wasch- u. Backhause;
4) aus circa 8 Tagwerk 12 Dezimalen zerstreut liegenden Grundstücken.

Als Lasten ruhen hierauf:

a) zur Ablösungskassa jährlich 14 kr. 1 hl.;
b) zum Rentamt Kühwaidgeld 4 kr. 2 dl.;
c) zur Pfarrei Birnbach Grundstift 12 kr.;
d) Grundsteuersimplum 33 kr. 2 dl;
e) Haussteuer 7 kr. 4 hl.;
f) ganze Gewerbsteuer 13 fl.

Die Schätzungssumme beträgt nach Inventar vom 16. Mai 1850 6469 fl. — kr. und die Brandassekuranzsumme ist 3860 fl. — kr.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes nach §. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 erfolgt.

Den 23. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

87.

Die Kirchenverwaltung Ulrichsberg hat die Grundrenten, und namentlich die Zehentrenten

der Filialkirche St. Ulrich an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und sind auch die Ablösungs-Obligationen im Betrage zu 2454 fl. 55 kr. bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Artikel 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter, bezüglich der fraglichen Renten, nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche längstens am Freitag den 12. März d. Is. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden, indem widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf, die Ablösungs-Obligationen an die Kirchenverwaltung Ulrichsberg zu seiner Disposition hinausgegeben werden würden.

Den 1. Februar 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

88.

Georg Stangl, Sohn der ledigen Inwohnerin Anna Plöderl zu Bodenmais, wurde wegen Jagdfrevels rechtskräftig verurtheilt zur:

1) Gefängnißstrafe von 8 Tagen,
2) Ablieferung des Jagdgewehrs,
3) und falls diese Ablieferung nicht mehr möglich wäre, blieb der Ausspruch auf Umwandlung der gesetzlichen Geldbuße zu 6 fl. in Arreststrafe vorbehalten.

Stangl ist abwesend und sein derzeitiger Aufenthaltsort war ungeachtet aller Recherchen nicht zu ermitteln.

Es ergeht an den Stangl deshalb der Auftrag, sich binnen 4 Wochen zur Erstehung seiner 8tägigen Gefängnißstrafe und weitern Verhandlung bei Gericht dahier zu stellen, widrigenfalls gegen ihn gerichtsordnungsmäßig verfahren, und insbesondere angenommen würde, daß ihm die Ablieferung jenes Gewehrs nicht mehr möglich sey.

Den 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder.

89.

Laut Erkenntniß vom heutigen wurde der landesabwesende Martin Maier, Bauerssohn von Hörgeßing der Gemeinde Aunkirchen, d. G., für todt erklärt, und beschlossen, daß dessen Vermögen ohne Caution hinausgegeben, vielmehr die Caution hiefür im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die dießseitige Ausschreibung vom 2. August v. Is. hiemit bekannt gegeben.

Am 26. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 13.

Landshut, Sonnabend den 14. Februar 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. Pr. Pr. 423.

(Den Entwurf einer Verordnung über den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat den dort angefertigten Entwurf einer neuen Verordnung über den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 dem unterfertigten k. Regierungspräsidium auch zu dem Zwecke mitgetheilt, um solchen an einzelne einsichtsvolle Männer vom Fache zu vertheilen, und hiemit den Auftrag verbunden, öffentlich bekannt zu geben, daß die Einreichung schriftlicher Kritiken über den Entwurf, verbunden mit allenfallsigen Abänderungsvorschlägen, nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern dem genannten k. Staatsministerium selbst besonders erwünscht seyn wird, vorausgesetzt, daß sie dazu dienen können, das Materiale für die bevorstehende Berathung zu bereichern.

Im Vollzuge dieses Auftrages ist das unterfertigte k. Regierungs-Präsidium der Vorlage von Beurtheilungen über diesen Verordnungs-Entwurf (welcher von der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes oder von diesseits erholt werden kann) binnen vier Wochen gewärtig, um solche an das betreffende k. Staatsministerium vorzulegen.

Landshut am 12. Februar 1852.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Niederbayern.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Höfele.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahin raffte, und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es *allen* früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder an einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut, den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

An die königl. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs, wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß, die Lymphe von vollkommnen Pusteln Revaccinirter wegen des gleichartigen Vitalitäts-Verhältnisses auf andere Erwachsene übertragen, leichter und entsprechender hafte, als Lymphe von Kindern genommen, so ist hierauf bei der Revaccination ein besonderes Augenmerk zu richten. Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und

so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eignen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf desfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und königl. Pfarrämter von Niederbayern, sowie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatsitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Von sämmtlichen Behörden erwartet man, daß sie diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Sorgfalt zuwenden, und alles Geeignete anwenden werden, dem beabsichtigten heilsamen Zwecke möglichst förderlich zu seyn.

Landshut, 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10172.

(Erledigung der kathol. Pfarrei Sct. Oswald, Landgerichts Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Sct. Oswald ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Schönberg und im Landgerichtsbezirke Grafenau; sie zählt 2154 Seelen, 17 Nebenorte und 3 Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.)	An ständigem Gehalte	637 fl.	52½	kr.
II.)	Aus dem Ertrage der Realitäten	60 fl.	45	kr.
III.)	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	143 fl.	33½	kr.
IV.)	Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	300 fl.	—	kr.
	in Summa	1142 fl.	11	kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . 370 fl. 48 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 771 fl. 23 kr., ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle zu übergeben.

Landshut, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 9410.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffes vom 21. vorigen Monats wurde am 22. Oktober v. Js. im Markte Waging, Landgerichts Laufen, die nachbeschriebene taubstumme Mannsperson durch die k. Gendarmerie, vagirend und ohne Legitimation aufgegriffen.

Da alle von dem Landgerichte Laufen angestellten Nachforschungen nach der Heimat dieser Person bisher ohne Erfolg geblieben sind, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichmäßig deßfallsige Erhebungen in ihrem Bezirke zu pflegen und ein hiebei etwa gewonnenes sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem Landgerichte Laufen zur Kenntniß zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Persons-Beschreibung.

Diese taubstumme Mannsperson ist 5', 3'', 8''' groß, hat dunkelbraune Haare, eine breite Stirne, graue Augen, proportionirte Nase, röthliche Gesichtsfarbe, ein rundes Gesicht, einen blonden Schnurrbart, etwas Backenbart, dunklen Knebelbart, rundes Kinn, ist untersetzter Statur, und befindet sich in einem Alter von ungefähr 30 Jahren.

Am Leibe trägt dieselbe eine grüne Kappe, ein gelbes baumwollenes Halstuch, ein grünes gestreiftes Gilet, eine Sommerhose von grau gestreiftem Zeuge, einen grauen Spenser von Sommerzeug und sogenannte Haferlschuhe; besondere Kennzeichen besitzt dieselbe nicht.

Bemerkt wird noch, daß dieser Taubstumme in Folge eines mit demselben vorgenommenen Schreibversuches auf ein Zettelchen Johann Neumüller, und daß er von Oesterreich herübergekommen, schrieb, zu einer weiteren Angabe und schriftlichen Aeußerung aber nicht zu vermögen war.

Landshut den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10257.

(Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungshauses J. Barbe et Morisse zu Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Franz Dessauer, Kaufmannes zu Aschaffenburg, welcher inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1849 als Spezial-Agent und Stellvertreter des Handelshauses Barbe et Morisse zu Havre Behufs vertragsmäßiger Beförderung bayerischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins die höchste Bestätigung erhielt, wurde der von ihm bezeichnete Franz Paul Hummel zu Straubing als Unteragent für den Regierungsbezirk Niederbayern genehmiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10400.

(Die Verdienste des Gemeindedieners Gottlieb Rochart in Vilsbiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 8. lauf. Monats haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Gemeinde-Diener und Feuerwächter Gottlieb Rochart in Vilsbiburg die allerhöchst belobende Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen insbesondere bei Brandfällen ausgesprochen, und dieses durch das Kreis-Intelligenz-Blatt für Niederbayern veröffentlicht werde; was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 11. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10430.

Oeffentliche Belobung.

(Brand bei Georg Grompaß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaminkehrermeister Gottlieb Beicht zu Fürstenzell und seine beiden Gehilfen Ferdinand Schiller und Ignatz Obermaier haben sich bei dem am 25. vor. Mts. in der Scheune des Bauern Georg Grompaß zu Grillhaas ausgebrochenen Brande nicht nur durch zweckmäßige Hilfeleistung, sondern auch mit Nichtachtung der selbst ihrem Leben drohenden Gefahr auf rühmliche Weise ausgezeichnet; daher denselben unter öffentlicher Belobung die Anerkennung der K. Regierung hiemit gerne ausgesprochen wird.

Landshut, den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den I. Assessor des Landgerichts Osterhofen Christoph Weinmann auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage wegen nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;
2) als I. Assessor des Landgerichts Osterhofen, den I. Assessor des Landgerichts Dingolfing, Anton Wagenbauer, und
3) als I. Assessor des Landgerichts Dingolfing, den zum I. Assessor zu Wolfstein ernannten Georg Bösl, zu berufen;
4) zum I. Assessor des Landgerichts Wolfstein, den II. Assessor des Landgerichts Griesbach, Ludwig Asmus, vorrücken zu lassen;
5) den II. Assessor des Landgerichts Viechtach, Franz Leutermann, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Griesbach seiner Versetzungsbitte gemäß zu versetzen;
6) zum II. Assessor des Landgerichts Viechtach, den dortigen Aktuar Karl Stadler, vorrücken zu lassen, endlich
7) zum Aktuar des Landgerichts Viechtach, den geprüften Rechtspraktikanten, Johann Bapt. Aigner aus Schwarzenfeld, dermal zu München, zu ernennen. —

Dem Wirthe Johann Piechinger zu Deggendorf wurde auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winter-Bieres um 5 kr. per Maaß ertheilt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 9. Februar lauf. Js. wurde dem Bierbräuer Xaver Koller zu Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, auf sein gestelltes Ansuchen gestattet, sein Winterbier um 5 kr. per Maaß verschleißen zu dürfen.

III. Augsburger = Cours

vom 5. Februar 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91½
„ à 4 % „	95	—
„ à 5 % „ Ausgabe I. . . .	101½	—
„ à 5 % „ „ II. à IV. .	—	102
„ Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	94½	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	684	680
„ „ Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
„ „ „ „ „ „ neue . .	—	90

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Februar 1852.	Waizen	6	99	105	104	1	20	18	19	49	19	3	—	—	—	16
		Korn	—	27	27	27	—	17	55	17	38	17	13	—	—	—	12
		Gerste	3	50	53	52	1	13	59	13	43	13	24	—	—	—	16
		Haber	11	27	38	29	9	6	7	5	47	5	33	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	110	110	94	16	19	42	19	14	18	32	—	—	—	6
		Korn	—	18	18	18	—	17	4	16	57	16	24	—	—	—	2
		Gerste	28	133	161	56	105	13	31	13	4	12	45	—	23	—	—
		Haber	2	31	33	32	1	6	5	5	51	5	17	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	10	10	10	—	19	—	18	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	13	12	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	13	13	13	—	19	—	18	48	18	42	—	27	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	30	17	15	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	14	21	14	21	14	21	—	9	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	24	6	24	6	24	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Februar 1852.	Waizen	—	60	60	59	1	20	34	20	13	19	56	—	8	—	—
		Korn	—	13	13	8	5	18	4	17	39	17	14	—	10	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	54	5	37	5	18	—	5	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreidgattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 9. Februar 1852.	Waizen	—	90	90	90	—	20	6	19	48	19	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	13	36	13	30	13	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. Februar 1852.	Waizen	148	435	583	583	—	21	37	20	21	18	51	—	—	1	17
		Korn	31	54	85	76	9	18	15	17	41	16	15	—	—	—	8
		Gerste	102	693	795	732	63	14	27	12	57	11	—	—	1	—	—
		Haber	55	136	191	186	5	6	44	6	11	5	33	—	—	—	3
Mainburg	Vom 4. Februar 1852.	Waizen	—	161	161	155	6	21	12	20	50	19	24	—	10	—	—
		Korn	—	36	36	31	5	18	24	18	—	17	42	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	14	45	14	—	13	36	—	—	—	—
		Haber	5	44	49	42	7	5	50	5	—	4	12	—	42	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	51	51	51	—	20	40	20	12	19	18	—	—	—	12
		Korn	—	2½	2½	2½	—	17	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	12	10	13	30	13	6	9	36	—	18	—	—
		Haber	—	16	16	14	2	6	—	5	30	—	—	—	—	—	30
Osterhofen	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	13	30	13	16	12	48	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	17	5	16	53	16	34	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	6	19	6	12	6	—	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 9. Februar 1852.	Waizen	3	86	89	89	—	20	42	19	49	18	30	—	—	—	16
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	12	—	—	—	—	1	30
		Gerste	—	33	33	33	—	14	—	13	25	12	36	—	5	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	—	5	38	5	9	—	—	—	35
Pilsting	Vom 3. Februar 1852.	Waizen	—	194	194	194	—	20	30	19	40	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	269	269	269	—	15	—	14	46	12	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Februar 1852.	Waizen	2	249	251	221	30	19	21	18	29	17	45	—	28	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	17	52	17	22	16	56	—	—	—	13
		Gerste	16	239	255	131	124	13	18	12	28	11	—	—	59	—	—
		Haber	17	75	92	92	—	6	41	6	9	5	42	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 4. Februar 1852.	Waizen	155	106	261	164	97	19	3	18	57	18	30	—	18	—	—
		Korn	12	19	31	27	4	16	33	16	18	15	53	—	24	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	2	6	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 13. Landshut, Sonnabend den 14. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

90.

Zur zweitmaligen Versteigerung des realen Schneiderrechtes des Gantirers Nikolaus Neuhierl von Straubing, wird auf

Donnerstag den 11. März 1852,
Vormittags 10—12 Uhr,

im Bureau 7 dahier Tagsfahrt bestimmt, wobei der Zuschlag nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Das Realrecht wurde auf 600 fl. gerichtlich eingewerthet.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Am 28. Jänner 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor verh.

Waltenberger, Rath.

Stublreiter.

91.

(Wein Johann gegen Amberger Adam wegen Hypothek-Forderung betr.)

In Folge neuerlichen creditorschaftlichen Anbringens wird die sistirte Execution gegen die Amberger'schen Söldners-Eheleute von Schwaig wieder aufgenommen, sonach zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung des Amberger'schen Anwesens, wozu mit dießgerichtlicher Bekanntmachung vom 2. Juni auf den 28. Juli vor. Js. Termin anberaumt war, — auf

Dienstag den 23. März l. Js., Nachm. 1 Uhr im dortigen Wirthshause

wiederholt Termin angesetzt und Steigerungslustige unter Bezug auf die allegirte Bekanntmachung (Abensberger Wochenblatt Nro. 27, Kreis-Intell.-Blatt Nro. 53, Beilage z. Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 158 und Allgem. Anzeiger Nro. 52) und die in derselben aufgeführten Bedingungen und Modalitäten eingeladen werden.

Den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

92.

(Grundrenten-Ueberweisung der katholischen Pfarrei Sandsbach betr.)

Die Pfarrpfründe Sandsbach hat ihre in den Bezirken der k. Rentämter Abensberg und Pfaffenberg gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und die Ablösungskapitalien sind auch bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehent-Renten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Artikel 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter, bezüglich der fraglichen Renten, nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf, die Ablösungs-Kapitalien an die einschlägige Kirchenverwaltung hinausgegeben werden.

Rottenburg, am 28. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

93.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird nachstehend beschriebenes Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Magdalena Braunbeck zu Usterling am

Dienstag den 6. April 1852

Vormittags von 10—12 Uhr in der Behausung der schuldnerschen Eheleute zu Usterling im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus dem von Steinen erbauten Wohnhause mit Stallung unter einem Dache, einen kleinen Stadel, Wurzgarten, dann Feld-, Wies- und Holzgründen, zusammen mit 25 Tagw. 65 Dezim.

Dasselbe ist erbrechtsweise grundbar, theils zum k. Rentamte Landau, theils zur Filialkirche Usterling, und wird davon jährlich verabreicht:

1) Zum k. Rentamte Landau außer dem fixirten Handlohn:

Scharwerkgeld 1 fl. 55 kr. — hl.
Stift . . — fl. 50 kr. 6 hl.
Fixirter Groß- und Grünzehent, resp. Grundzins
an Waizen — M. — V. 2¼ Szt.
an Korn 1 M. 3 V. — Szt.
an Gerste — M. 2 V. 2 Szt.
an Haber — M. 2 V. 3 Szt.
an Geld 21 kr.

2) Zur Filialkirche Usterling sind nach Uebereinkunft vom 14. Dezember 1850 bei der nächsten Besitzveränderung ein Betrag von 10 fl. 7 kr. 2 dl. baar zu entrichten, der Rest per 5 fl. 3 kr. 3 dl. kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Objekte liegen bleiben;

Stift 1 kr. 4 hl.
Getreiddienst an Korn 1 Mtz.
» Haber 2 V.

3) Besondere Leistungen:

dem Meßner in Usterling, 2 Waizen- und 3 Korn-Läutgarben,
zur Pfarrkirche Höcking, 1 Leib Weissertbrod.

Das Gesammtanwesen ist mit 1743 fl. Hypothekschulden belastet und unterm 10. März 1851 gerichtlich auf 2715 fl. geschätzt worden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen, widrigen-

falls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden können.

Am 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

94.

Verhaftsbefehl.

Das unterfertigte kgl. Landgericht verordnet, den des ausgezeichneten Diebstahls bei Bauer Wendinger zu Pedling, welcher nach Art. I u. III der Novelle vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, verdächtigen Isidor Röhrl, Häuslerssohn von Höllmannsried, auf Betreten zu verhaften, und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahr zu bringen.

Beim Vollzug dieses Befehles ist solcher dem benannten Röhrl vorzuzeigen, und derselbe zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung beim kgl. Kreis- und Stadtgericht Straubing sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden requirirt, zur Vollstreckung dieses Haftbefehles thätigst mitzuwirken.

Den 7. Februar 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

95.

(Auswanderung des Matthäus Hilzensauer, Glasers-Sohn von Reisbach, nach Amerika betr.)

Matthäus Hilzensauer, Glaserssohn von Reisbach, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Gläubiger desselben haben ihre Forderungen binnen 14 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls in dem vorliegenden Auswanderungsgesuch ohne weitere Rücksichtsnahme auf sie, nach Lage der Akten verfahren werden wird.

Dingolfing, den 26. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

96.

(Einstein Israel gegen Enzinger Anton und Ursula pcto. debiti.)

In der Bekanntmachung vom 15. Dezember v. Js. rubrizirten Betreffes hat sich ein Expeditions-Fehler eingeschlichen, und wird derselbe dahin berichtiget, daß die auf

Dienstag den 24. d. Mts., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

angesagte Tagsfahrt zur Versteigerung des schuldnerischen Anwesens im Markte Ganghofen nicht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 99 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 zugleich, sondern lediglich nach letzterm also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 8. Februar 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

97.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Sattlermeisters Michael Gast zu Schönberg, welches

A.) aus dem gemauerten zweistöckigen, mit Ziegelschindeln gedeckten Wohnhause, der gemauerten Stallung mit Stadel und Werkstätte, einem Zugbrunnen, Antheil am Gemeindebrechhause, dann der realen Sattlergerechtsame, der Hausstätte zu 0,07 Tgw., 1,07 Tgw. Aeckern, und 0,11 Tgw. Wiesen, 4,77 Tgw. Waldungen, und 0,19 Oedung — auf 2511 fl. 33 kr. gerichtlich gewerthet;

B) 0,78 Tgw. Aecker, zu 2,43 Tgw. Wiesen mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, gerichtlich auf 541 fl. geschätzt, besteht, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Strichtermin auf

Donnerstag den 4. März l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Bartl'schen Gasthause zu Schönberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber und die dem Gerichte unbekannten gegen Beibringung legaler Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zustehenden Rechtes erfolgen wird, und die sub A. u. B. aufgeführten Objekte gesondert aufgeworfen werden.

Die besonderen Kaufsbedingungen und die Lasten des Anwesens werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, bis dahin aber können das Schätzungs-Protokoll und Grundsteuerkataster-Auszug in der dießgerichtlichen Kanzlei eingesehen werden.

Grafenau am 10. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

98.

(Pollinger c. Forstner pcto. deb. mod. execut.)

Auf Hypothek-Gläubiger-Antrag wird das Anwesen des Gärtners Sebastian Forstner von Geiselhöring, bestehend

I. In der Steuergemeinde Geiselhöring,

1) aus Wohnhaus, Stallung und Stadel sammt Schupfe und Schweinstall, dann dem Areale und Hofraum pr. 0,17 Dez., gewerthet zu 4850 fl.;
2) aus dem Grustacker resp. Garten Pl.-Nr. 40⅓ pr. 1,48 Dez., gewerthet zu 600 fl.;
3) aus dem zweiten Grustacker Pl.-Nr. 40⅔ pr. 1,90 Dezim., Werth 760 fl.,
4) aus dem Gemeindeacker Pl.-Nr. 44 pr. 32 Dezim., Werth 140 fl.

II. In der Steuergemeinde Sallach.

5) aus den Waldtheilen Pl.-Nr. 5561, 5704 und 5796 pr. zusammen 3,66 Dezim., gewerthet zu 395 fl.,

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe untergestellt, und zu dessen erstmaligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden auf

Samstag den 3. April h. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Rathhause zu Geiselhöring Termin anberaumt, wo auch die Kaufsbedingungen und Lasten werden bekannt gemacht werden.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837.

Gerichtsunbekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 27. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 14.

Landshut, Mittwoch den 18. Februar 1852.

Inhalt: Das Treiben von Schaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstrassen. — Die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilsbiburg pro $18^{50}/_{51}$. — Das neue Eisenbahn-Anlehen. — Abgabe von Zuchtwiddern. — Theilnahme des Schullehrerpersonals zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern. — Das Gesuch um Aufstellung eines Unteragenten in Auswanderungssachen. — Die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehen. — Die erledigte Pfarrei Willmars, Dekanats Rothausen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10075.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Treiben von Schaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 2./6. d. Mts. mit der Weisung, gegen die Uebertreter der in derselben enthaltenen Anordnungen nachdrucksamst einzuschreiten, wobei bemerkt wird, daß die k. Bau-Inspektionen im Regierungsbezirke von Niederbayern durch gesonderte Entschließungen beauftragt worden sind, auch ihrerseits, den Vollzug dieser höchsten Entschließung mit aller Pünktlichkeit zu überwachen.

Landshut, den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 847.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern,

dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die in jüngster Zeit — wiewohl nur sehr vereinzelt — vorgekommenen Beschwerden über die in Betreff des Treibens von Schaf- und anderen Heerden auf und über die Staats-Strassen bestehenden Vorschriften berechtigen zu der Annahme, daß solche Klagen lediglich in der bei einzelnen Behörden stattgefundenen unrichtigen Handhabung dieser Vorschriften und in Mißbräuchen ihren Ursprung haben, welche sich die mit der Beaufsichtigung der Strassen beauftragten Wegmacher hie und da erlaubt haben.

Damit für die Zukunft alle dergleichen Beschwerden beseitiget, dagegen aber auch die Strassen vor Beschädigungen durch den Viehtrieb möglichst gesichert werden, wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

Das Treiben von Heerden in den Gräben und auf den Böschungen und Dämmen der Staatsstrassen, sowie das Beweiden derselben ist verboten und in dieser Hinsicht sind die Wegmacher, wie schon in der Entschließung vom 4. August 1823 (Döllingers Verord.-Samml. Bd. XVI. pag. 352.) verfügt wurde, nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, das so weidende Vieh abzuwehren und Frevel dieser Art den k. Polizeibehörden zur Bestrafung anzuzeigen; letztere aber sind zu den nachdrücklichsten Einschreitungen gegen fahrlässige Hirten und Viehtreiber angewiesen.

§. 2.

Das Treiben von Schaf- und anderen Heerden auf der Strassenbahn, als regelmässige Strassenbenützung, sowie das Treiben von Schafheerden über die Strasse und durch deren Gräben (besonders da wo die Grundstücke eines Besitzers oder einer Gemeinde von der Staatsstrasse durchschnitten werden) ist gestattet; jedoch sind die Treiber solcher Heerden verpflichtet und anzuhalten, hierbei eine doppelte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das Vieh keine Beschädigung an den Gräben und Böschungen anrichte und sich bei dem Treiben längs der Strasse stets auf der Fahrbahn halte.

§. 3.

Wenn es jedoch bei besonderen Veranlassungen, als da sind: beim Begegnen zweier Heerden auf der Strasse oder beim Zusammentreffen einer Heerde mit Fracht- oder anderem Fuhrwerke und dem dadurch nothwendig werdenden Ausweichen, so wie auch beim Treiben von Schafheerden über die Strasse geschieht, daß die Strassengräben und Böschungen von dem Vieh auf eine kurze Strecke betreten werden müssen, wobei natürlich ein zeitweises Abfressen des daselbst wachsenden Grases nicht verhindert werden kann, so soll deßhalb eine strafende Einschreitung nicht stattfinden; der Treiber aber ist verpflichtet und anzuhalten, sogleich nach Beseitigung der Veranlassung, seine Heerde aus den Gräben und von den Böschungen wieder herauszuführen, und auf der Fahrbahn der Strasse zusammenzuhalten.

§. 4.

Den Wegmachern ist bei Strafe der Entlassung verboten

a) das Beweiden der Gräben, Böschungen und Dämme an den Staatsstrassen den Schaf- oder anderen Heerden gegen irgend eine Vergütung zu gestatten, wie schon in der allen Regierungen mitgetheilten Verordnung vom 4. August 1823 (Dölling, V.-S. Bd. XVI, pag. 354.) ausgesprochen wurde, wo es heißt, daß die Entlassung ohne weiteres eintrete, wenn ein Wegmacher sich erlaubt, die Strassengräben und Dämme mit eigenem Viehe zu beweiden, oder dieselben zu dieser Benützungsart an andere zu überlassen;

b) ebenso ist den Wegmachern bei Strafe der Entlassung verboten, für den etwaigen Entgang an Gras bei dem Treiben von Schafheerden über die Strassen oder bei dem unvermeidlichen im §. 3. erwähnten jeweiligen Ausbrechen des auf der Strasse getriebenen Viehes in die Strassengräben und Böschungen, irgend eine Entschädigung von den Besitzern solcher Heerden zu fordern oder in Anspruch zu nehmen, indem dieser Verlust am Gras als eine unvermeidliche Folge der regelmässigen Strassenbenützung zu betrachten ist.

§. 5.

Sollten sich jedoch Heerdenbesitzer beigehen lassen, ihr Vieh in einem sich fortbewegenden Zuge in den Strassengräben und an den Böschungen und Dämmen zu treiben und dieselben förmlich abzuweiden, so sind die erstgenannten, wie im §. 1. verfügt, der einschlägigen Polizeibehörde anzuzeigen und von dieser nach den bestehenden Verordnungen mit einer im Wiederholungsfalle zu steigernden Geldstrafe zu belegen.

München, den 2. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. der Pfordten. v. Zwehl.

An die
k. Regierung von Niederbayern,
K. d. J.

Das Treiben von Schaf- und anderen Heerden auf und über die Staatsstraßen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 10147.

(Die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilsbiburg pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 werden nach erfolgter Prüfung der Distrikts-Gemeinde-Rechnung von Vilsbiburg pro $18^{50}/_{51}$ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht:

A. Einnahmen.

Aktivrest	1102	fl.	2	kr.	—	dl.
Zinsen von Aktivkapitalien	1121	fl.	3	kr.	—	dl.
Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1070	fl.	—	kr.	—	dl.
Direkte Gemeindeumlagen	2390	fl.	23	kr.	3	dl.
Heimbezahlte Aktivkapitalien	400	fl.	—	kr.	—	dl.
Zufällige Einnahmen	4	fl.	26	kr.	—	dl.
ad A. Summa	5888	fl.	4	kr.	3	dl.

B. Ausgaben.

Verwaltungskosten	65 fl. 54 kr. — hl.
Auf Gemeinde-Anstalten überhaupt	3879 fl. 13 kr. 2 hl.
Sustentationsbeiträge	50 fl. — kr. — hl.
Ausgeliehene Kapitalien	850 fl. — kr. — hl.
Besondere Ausgaben	35 fl. 51 kr. 2 hl.
ad B. Summa	4880 fl. 59 kr. — hl.

C. Aktiv-Kassa-Bestand . . . . . . 1007 fl. 5 kr. 2 hl.

D. Vermögens-Stand.

Aktiv-Kapitalien	30315 fl. 30 kr. — hl.
Mobiliar-Werth	11835 fl. 16 kr. — hl.
Aktivrest	1007 fl. 5 kr. 2 hl.
Total-Summe	43157 fl. 51 kr. 2 hl.

Landshut den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10477.

(Das neue Eisenbahn-Anlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. l. Mts. bezeichneten Betreffes steht nichts entgegen, wenn sich die vermöglicheren Cultusstiftungen mit ihren verfügbaren Kapitalien bei dem zur Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbaudotationskasse in den Jahren 18⁵¹/₅₂ bis 18⁵⁴/₅₅ unterm 26. Dezember 1851 gesetzlich verwilligten und durch die allerhöchste Verordnung vom 3. l. Mts. den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betreffend, im Zinsfuße modificirten freiwilligen Anlehen betheiligen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die betreffenden Obligationen auf Namen ausgestellt werden, und daß die disponiblen Stiftungsgelder bei Privaten unter den für derlei Anlehen vorgeschriebenen Modalitäten und Cautelen nicht vortheilhafter untergebracht werden können.

Landshut, den 18. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10524.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Abgabe von Zuchtwiddern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich rechtzeitiger Anbringung der Gesuche um Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei zu Schleißheim wird den Distriktspolizeibehörden die Ausschreibung vom 28. Jänner 1839 (Intelligenzblatt Seite 81) in Erinnerung gebracht.

Landshut den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10536.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen des Kreises.

(Theilnahme des Schullehrerpersonals zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Berichts des Ausschußes als Hauptfrauenvereins in München zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern werden die obenbenannten Behörden angewiesen, die Schullehrer des Bezirkes zum Beitritte zu diesem Vereine oder zu einem Filialvereine aufzufodern und ihnen zu eröffnen, daß jeder Lehrer, welcher irgend einem Vereine als außerordentliches Mitglied beitritt, seinen Bedarf an Seidenraupeneiern bei nachgewiesenem Futtervorrath zur Erziehung der Raupen unentgeltlich von dem Vereine beziehen könne.

Zugleich werden die Bekanntmachungen des genannten Vereins: das Preis-Programm und den Seidenbau in Bayern betr. — im Nachgange veröffentlicht.

Landshut, 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Beilage I.

Preis-Programm

des Haupt-Frauenvereins zur Förderung des Seidenbaues in Bayern für die Jahre
1852, 1853 und 1854.

Für nachstehende hervorragende Leistungen in der Maulbeer- und Seidenzucht sind folgende Belohnungen festgesetzt:

§. I. Maulbeer-Samen.

Für Erzielung von wenigstens 10 Loth Samen vom weißen Maulbeerbaum, welcher ganz rein, keimfähig, und von dem Jahre sein muß, in welchem um den Preis geworben wird:
die kleine silberne Vereins-Medaille.

§. II. Maulbeerbaumpflanzung.

Für Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, bei vorzüglichem Gedeihen derselben:

a) für Erzielung von wenigstens 500 Hecken- oder Buschstämmchen:
die kleine silberne Medaille;

b) für Erzielung von mindestens 1000 dergleichen:
die große silberne Vereins-Medaille mit Preis-Diplom.

Hiezu wird bemerkt, daß bei Kultur von Hochstämmen, dieselben Preise zuerkannt werden, und daß ein Hochstamm für 10 Buschstämmchen gerechnet wird. Uebrigens wird bei der Preiszuerkennung, Klima, Boden und Lage der Anpflanzungen berücksichtiget, ferner ob dieselben aus Samen gezogen, oder durch angekaufte, oder vom Vereine unentgeltlich bezogene Setzlinge erzielt wurden.

c) Freunden der Maulbeerzucht, welche Andere zur Unternehmung von kleinern oder größern Pflanzungen veranlaßt haben, erhalten nach Umständen
die kleine oder große silberne Medaille, — ohne daß die Pflanzer selbst ihren Anspruch auf einen Preis verlieren.

§. III. Seidenraupenzucht.

Bei Selbsterziehung seidenreicher Cocons, wenn sie vollkommen getödtet und gut getrocknet an die Abhaspelungsanstalt des Vereins bis Ende September des Zuchtjahres eingesendet werden:

a) für wenigstens 10 Pfund, welche mindestens 1 Pfund Rohseide abwerfen müssen:
die kleine silberne Medaille;

b) für 30 Pfund, mit wenigstens 3 Pfund Rohseidenertrag:
die große silberne Medaille.

§. IV. Cocons-Abhaspelung.

Individuen, welche sich an irgend einem Orte in Bayern drei Jahre nacheinander in der Abhaspelung der Seidencocons durch Menge und Güte der Rohseide ausgezeichnet haben, erhalten
die große silberne Medaille mit Preis-Diplom.

§. V. Besondere Leistungen.

Lehrer an öffentlichen Anstalten, welche der Maulbeer- und Seidenzucht als solche durch Wort und That besonderen Vorschub leisten, und hiedurch derselben Eingang oder größere Ausdehnung verschaffen, erhalten die
große silberne Vereins-Medaille mit Preis-Diplom.

§. VI. Allgemeine Bemerkungen.

Zur Begründung der Preisbewerbung muß ein amtlich beglaubigtes Zeugniß der Ortsgemeinde, welches sich über die spezielle Leistung im vorausgegangenen Betreffe bezüglich der Quantität sowohl, als Qualität bestimmt ausspricht, dem Haupt-Frauen-Vereine längstens bis Ende Oktober eingesendet werden.

Außerordentliche Anerkennung.

Der Verein behält sich noch vor, außerordentliche Leistungen für den bayerischen Seidenbau durch besondere Anerkennung auszuzeichnen, ohne hierum Vorlagen abzuwarten.

München, den 20. Jänner 1852.

Der Haupt-Frauen-Verein für bayrische Seidenzucht.

Abdruck. Beilage II.

Seidenbau in Bayern betreffend.

Der Hauptfrauenverein für Beförderung des Seidenbaues in Bayern, stets bemüht, seine Aufgabe zu erfüllen, macht hiemit bekannt:

1. Maulbeersamen wird Privaten, welche eine Saat machen wollen, unentgeltlich nebst Vorschrift mitgetheilt.

2. Maulbeerbäume werden um die Hälfte des Ankaufspreises an die Pflanzer abgegeben, indem die andere Hälfte vom Vereine übernommen wird. Der Halb- und Buschstamm erster Sorte wird sonach 6 kr., Hecken- und Buschstämme zweiter Sorte 3 kr. und dritter Sorte nur 1½ kr. dem Anpflanzer kosten, wobei sich das Recht der Nachsicht über richtige Pflanzung und Pflege vorbehalten wird.

3. Jene, welche schon nutzbare Hecken oder Bäume besitzen, können die benöthigten Seidenraupeneier (Grains) zur Seidenzucht beim Vereine erhalten, nur bei erstmaliger Zucht werden dieselben gratis, jedoch nur bis zu ½ Loth — abgegeben, weil angenommen wird, daß jeder Raupenzieher seine Eier selbst ziehen soll. Mitgliedern von irgend einem Seidenbauvereine in Bayern wird jedoch ausnahmsweise eine Quantität Grains auch öfter als einmal, jedoch im höchsten Betrage von ½ Loth gratis verabreicht.

4. Für ein Pfund gut getödteter und getrockneter zur Abhaspelung tauglicher Seidenkokons wird 1 fl. 24 kr. bezahlt, wobei jedoch die Selbsterzielung durch einfaches Zeugniß der Gemeinde nachgewiesen werden muß.

Doppel- und Ausschuß sowie alte Kokons können aber nur um 30 — 40 kr. pr. Pfund bezahlt werden.

5. Abgehaspelte oder Rohseide von der jüngsten Erndte, und vorzüglicher Qualität wird das Pfund mit 17 fl. bezahlt.

Jede geringere Sorte wird nach Befund auch geringer geschätzt. Hier muß dringend zur fleißigen und verständigen Abhaspelung, an welcher Alles liegt, aufgefordert werden.

Abhaspelungslohn wird für das Pfund abgehaspelter Seide 2 fl. 42 kr. berechnet.

Bestellungen von Grains, Maulbeerbäumen und Samen müssen längstens bis 15. März l. J. gemacht sein, weil später keine Bestellung mehr besorgt wird.

Wer keimfähigen Morussamen und Maulbeerbäume abgeben kann, wolle selbe ebenfalls in Bälde anbieten und Quantum und Preis beisetzen.

München den 6. Februar 1852.

Der Ausschuß des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

I. Vorsteherin:
Gräfin zu Elz,
durch Krankheit verhindert.

II. Vorsteherin:
Fanny Dettenhofer,
Ober-App.-Ger-Raths Gattin.

Fuchs, Vereinssekretär und Kassier.

Ad Num. 10,623.

(Das Gesuch um Aufstellung eines Unteragenten in Auswanderungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Franz Xaver Stießberger in München, welcher als Hauptagent und Stellvertreter des Schiffmäklers Franz Xaver Bodeker jun. in Bremen Behufs der Oberleitung der Beförderung von Reisenden nach Nordamerika für das Königreich Bayern die Bestätigung erhielt, wurde statt des früher ernannten Kaufmannes Anton Huber zu Landshut, der Handelsmann Raimund Wagner in Landshut als Unteragent für den Regierungsbezirk Niederbayern genehmiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 15. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 65. Eichstädt am 30. Januar 1852.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel- und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 30. Januar 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident; Dr. Bihler, Nußer, Räthe; Frhr. v. Aretin, Böhm, Assessoren; Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Then, Sekretär; folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten kgl. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel- und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Vorlesung der betreffenden Aktenstücke, insbesondere der Druckschrift sowohl mit dem Titel: »Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789, nachgelassene Schriften und Reden von St. Just Kassel — Ernst Balde 1852, — als mit dem Titel: Nachgelassene Schriften und Reden von St. Just. Mit einer Biographie. Nach der

französischen Ausgabe von Prevot. Kassel. Ernst Balde 1852« versehen, — dann des Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. Januar 1852, wodurch das Strafverfahren eingestellt, und die Rückgabe der bezeichneten Schrift an Karl Mainberger verordnet wurde, — endlich der Berufungsanmeldung des Staatanwaltes am benannten Gerichte von demselben Tage;

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des k. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 28. Januar 1852.

In der Erwägung, daß vorerwähnte Druckschrift Stellen enthält, welche die in Bayern bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, somit deren Verbreitung durch die Presse dem Art. 16. des Gesetzes vom 17. März 1850 zuwider ist; jedoch eine Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, daß

1) es zwar bei der vom k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens zu belassen, jedoch

2) die Unterdrückung der Eingangsbezeichneten Druckschrift, sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses auf Unterdrückung der Schrift in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern des Königreichs zu verfügen seye,

und zwar Alles dieses in Anwendung des Abs. 2 im Art. 62 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann des Art. 16 der Absätze 2 und 3, des Art. 2 und des Art. 3 des bereits angegangenen Gesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. Dr. Bibler. Nusser. v. Aretin. Böhm.

Then.

Ad Num. 1632.

(Die erledigte Pfarrei Willmars, Dekanats Rothausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schmidt erledigte Pfarrei Willmars mit dem Filial Völkershausen im Dekanate Rothausen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Stiftungskassen baar:

a) aus der Kirchenstiftung Willmars	17 fl.	39¾ kr.
b) » » » Sards	1 fl.	22½ kr.
c) » » allgemein protestantischen Pfarrunterstützungskassa	28 fl.	20 kr.

2) Aus der Gemeindekasse zu Willmars baar . . . . . 40 fl. — kr.

3) Von Privaten in Naturalien:

1 Schffl. 2 Mtz. — Vtg. 2 Mäßl.	Waitzen	14 fl.	52	kr.
4 » — » — » 6 »	Korn	34 fl.	52	kr.
1 » 2 » — » 7 »	Gerste	9 fl.	27	kr.
1 » 3 » — » 7 »	Gerstengemeng	7 fl.	1	kr.
3 » — » 1 » 6 »	Haber	10 fl.	48	kr.
— » 1 » 1 » 2 »	Erbsen	1 fl.	49	kr.
12 Klafter hartes Holz		67 fl.	—	kr.
720 Stück Wellen		42 fl.	—	kr.

Von den 12 Klaftern werden 2 vorenthalten und mit 18 fl. aus der Pfarrunterstützungskassa dem Pfarrer entschädigt, bis der schwebende Prozeß beendigt seyn wird.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien . . . . 6 fl. — kr.

III. Ertrag an Realitäten:

a) Wohnung für eine kleine Familie, den nothwendigen Raum bietend . . . . 20 fl. — kr.

b) Gründe:

— Tgw. 69 □R. Aeckern 3 fl.
2 » 52 » Wiesen 11 fl. } . . . . 14 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten — Gemeinderechte . . . . 4 fl. — kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunctionen . . . . 129 fl. 24½ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . . . 2 fl. 20 kr.

Summa 461 fl. 5½ kr.
Lasten 57 fl. 50 kr.
Reinertrag 403 fl. 15½ kr.

Bayreuth den 11. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hager.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 17. d. Mts. bewogen gefunden, vom 15. laufenden Monats an:

1) der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bis auf weitere allerhöchste Bestimmung einen Assessor extra statum beizugeben, und

2) diese Stelle dem Sekretäre II. Klasse, der kgl. Regierung von Mittelfranken, Ludwig Tils, allergnädigst zu verleihen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 14. Februar l. Js. wurde der von Seite des Klosters der Dominikanerinnen zum heiligen Kreuze zu Regensburg bewerkstelligten Präsentation des

bisherigen Pfarrers zu Schwarzhofen, Priester Michel Bauer, auf die Pfarrei Niederviehbach, Landgerichts Dingolfing, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 12. Februar 1852 wurde den sämmtlichen Bräuern des Marktes Geiselhöring auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5½ kr. per Maaß unbeschadet dem Gassenschenkpreise ertheilt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 16. Februar l. Js. wurde den Bierbräuern

Johann Hörhammer,

Georg Niedermaier und

Xaver Schmidmaier

von Siegenburg, k. Landgerichts Abensberg, gestattet, ihr Winter-Bier um 5 kr. 2 dl. per Maaß verleitgeben zu dürfen.

Inhaltlich einer Regierungs-Verfügung vom 9. Februar 1852 ist den Bräuern:

Joseph Hauer von Griesbach,
Karl Ostermünchner von dort, und
Mayer, Bräuer von Sct. Salvator;

dann den Wirthen:

Franz Maier von Tettenweis,
Alois Wolfbauer von Karpfham,
Joseph Leitner von Griesbach,
Nepomuk Hiesinger von Prigham,
Georg Fichtner von Bergham,
Joseph Hesl von Salvator,
Nepomuk Hubersberger von Rainding,
Max Kerl von Pillham,
Simon Meilhammer von Kleeberg,
Joseph Wensauer von Ottenberg,
Franz Ranzinger von Ruhstorf,
Andrä Müller von Wolfakirchen,
Georg Leistl von Tattenbach,
N. Röckenschuß von Reisbach,
Georg Kapsreiter von Reutern,
Joseph Lindner von Griesbach,
Joseph Eglseder von Griesbach,
Theres Wittmann von dort,
Math. Kühlbank von dort,
Katharina Bruner von Berg,
Alois Löffler von Weng,
Martin Maier von Uttlau,
Katharina Rösch von Affham,
Anna Huber von Harbach,
Peter Aumüller von Rehwinkl,
Franz Hochmaier von Griesbach,
Nepomuk Stöger von Griesbach,
Martin Fischer von Gerngörgen,
Joseph Resch von Hängertsham,
Joseph Maurer von Thiersbach,
Georg Renet von Birnbach,
Gertraud Kallhammer von dort,
Georg Stopfer von dort,
Markus Kallhammer von da,
Andrä Hitzlinger von da, und
Johann Auer von da,

auf die gestellte Bitte derselben die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß ertheilt worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 15. Februar l. Js. wurde der nachgesuchte Dienstes-Stellentausch der beiden Schullehrer Georg Necker zu Innernzell, k. Landgerichts Grafenau, und Georg Vonrath zu Hartkirchen, k. Landgerichts Landau, genehmigt, sofort Schullehrer Georg Necker von Innernzell nach Hartkirchen, und Schullehrer Georg Vonrath von Hartkirchen nach Innernzell versetzt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 14. Landshut, Mittwoch den 18. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

99.

(Auswanderung der Franziska Schratzenstaller, Häuslerstochter von Töding, nach Amerika betr.)

Franziska Schratzenstaller, Häuslerstochter von Töding, will nach Amerika auswandern.

Alle diejenigen, welche eine Forderung gegen dieselbe geltend zu machen haben, werden beauftragt, dieselbe um so gewisser innerhalb 14 Tagen bei dem unterfertigten Amt anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksichtnahme auf sie in dem vorliegenden Auswanderungsgesuche Beschluß gefaßt werden würde.

Den 24. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

100.

(Auswanderung der Söldnerskinder Johann und Johanna Blümel von Gattering nach Amerika betreffend.)

Johann und Johanna Blümel, Söldnerskinder von Gattering, wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche eine Forderung gegen dieselben geltend zu machen haben, werden beauftragt, diese binnen 14 Tagen hier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksichtnahme auf sie in dem vorliegenden Auswanderungsgesuch Beschluß gefaßt werden wird.

Den 24. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann.

101.

Edictalcitation.

Da die Eigenthümer der unten verzeichneten im dießgerichtlichen Depositorio befindlichen Gelder und Effekten zur Zeit nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so wird Jedermann, der aus irgend einem Rechtstitel auf diese Gelder, Obligationen und Effekten Ansprüche machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, dieselben

innerhalb sechs Monaten a dato

um so gewisser bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines diese Gelder rc. dem Fiskus als herrenloses Gut zuerkannt werden würden.

Passau am 8. Dezember 1851.

Königliches Landgericht Passau I.

Oßwald, Verweser.

Nr. curr.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition			Betrag des Depositum		
					in baarem Gelde		in Urkunden.
		Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	
1	Ersatz für den Rentbeamten Leythäuser	1826	Febr.	15.	—	30	
2	Ersatz für die Stiftungen vom. ehem. Rentb. Leythäuser	1827	März	2.	7	9	
3	Ueberschuß von der Ersatzpost des Administrators Gerhardinger an die Stiftungen zu Hutthurm	1827	Oktbr.	12.	—	8	
4	Verpflegskosten für den Schuhmachergesellen Kaspar Kühn, erlegt vom Schuhmacherverein in Hutthurm .	1830	Septb.	14.	1	4	
5	Beitrag v. Ldger. Simbach für die durch Hagel Beschädigte	1832	Febr.	18.	1	16½	
6	Abonnementsgebühr d. Stiftungen für Regierungsblätter	1832	Mai	11.	—	—	Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungsspezialkasse Passau v. 3. Juli 1832 ad 84 fl. 30 kr.
7	Kurkosten für Jos. Fischer	1832	Juli	29.	3	4	
8	Beiträge zur Anschaffung von Erbauungsbüchern für die Gefangenen . . .	1832	Septb.	12.	17	47½	
9	Für Andr. Plettl zu Trasham	ohne	Datum	—	—	—	Depositenschein der churfürstl. Hauptkassa München v. 13. Okt. 1798 ad 19 fl. 12 kr. und v. 30. Juli 1802 ad 9 fl. 36 kr., dann der k. Staatsschuldentilgungskasse München v. 3. Okt. 1812 ad 77 fl. 36 kr., in Sa. 166 fl. 24 kr.
10	Für Georg Stockbauer von Grillenhof	»	»	—	8	59½	
11	Unfried'sche Verlassenschaft von der Gaißa . . .	»	»	—	—	—	Zwei Depositenscheine der k. Staatsschuldentilgungsspezialkassa Passau v. 1. Mai und 14. Juni 1825, mit zusammen 114 fl. 33 kr.
12	Für Anna Maria Edermaninger, Kirschnerstochter von Hals	»	»	—	—	—	Schuldverschreibung der Churpfalz-Pfälzischen Gränzmarkt Hals v. 29. Jänner 1799 per 200 fl.
13	Für Mathias Bauer in Salzweg und die Aigner'schen Amtmannskinder in Burgholz	»	»	—	—	—	Schuldbrief des Joh. Graf von Witzmannsberg v. 5. Aug. 1805 per 100 fl. der Pupillenkasse Niedernburg angehörig.

Nr. curr.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition			Betrag des Depositum		
					in baarem Gelde.		in Urkunden.
		Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	
14	Für Georg Wimmer zu Simbach, Philipp Wollersberger und die Brieninger'schen Kinder	ohne	Datum	—	—	—	Schuldbrief des Jos. Freisleder von Schleifermühle v. 19. Aug. 1793 per 300 fl. für Georg Wimmer et Cons
15	Für Michael Windsteiger, Metzger in St. Stephan	»	»	—	—	—	Drei silberne Schlagringe.
16	Mathias Straßer'sche Gantmassa zu Eberhartsberg .	»	»	—	—	—	Schuld u. Hypothekenbrief des Ldger. Passau v. 23. Juni 1832 per 125 fl. lautend auf Maria Strasser v. Eberhardsberg als Gläubigerin u. Mathias Kühberger zu Gaisbach als Schuldner.
17	Von Maria Schild für Philipp Knittl	1826	Febr.	18.	—	—	Depositenschein der k. Centralkassa München v. 5. Aug. 1805 per 27 fl.
18	Für Johann Ilg von Hacklberg	1826	Febr.	18.	—	—	Depositenschein obiger Kassa v. 21. Juni 1811 per 120 fl.
19	Michael Fuchs, Bräumeister in Hals, erlegt an Alimenten für Maria Berghammer in Asbach	1826	Sept.	25.	—	—	Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungsspecialkassa Passau vom 4. Nov. 1826 per 12 fl. —
20	Zinsen vom Joseph Donaubauer'schen Kaufschilling für die Bartlmä Moser'schen Erben in Grubweg . . .	1827	Febr.	17.	—	—	Depositenschein obiger Kassa v. 20. März 1827 per 10 fl. 21½ kr.
21	Rest des Licitationserlöses aus dem Anton Angerer'schen Pferdeverkauf von Büchlberg	1827	Oktbr.	9.	1	33	
22	Zinsen für Ignaz Plöderl von Hals	1827	Oktbr.	12.	—	13½	
23	Für die Barbara Mück'schen Relikten in Hals aus dem Hafner Joseph Weishäupl'schen Debitwesen daselbst	1829	Nov.	2.	11	9	
24	Vinzenz Kölbl'sche Verlassenschaft von Hals . .	1830	Juni	21.	—	—	Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungsspezialkassa Passau v. 20. Juli 1830 per 80 fl. 18 kr.
25	Mathias Thoma von Mitterling für Johann Mauerer daselbst, Streitskosten .	1830	Juli	25.	11	24	
26	Verlassenschaft des Fischers Georg Hofmann . . .	1830	Aug.	13.	9	18	
27	Verpflegskosten des Kaspar Fischer von Praßreuth .	1831	Dezbr.	24.	2	9	

Nr. curr.	Bezeichnung der Masse, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition			Betrag des Depositums		
					in baarem Gelde.		in Urkunden.
		Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	
28	Sebastian Nirschl von Kollnberg, Herberggeld . .	1833	Febr.	3.	—	$6\frac{3}{4}$	
29	Thomas Freund . .	ohne	Datum	—	—	—	Domkapitel Passauische Obligation v. 1. Hornung 1789 per 50 fl.
30	Schmid'sche Baumwollfabrik in München	1839	August	18.	15	—	

Nichtamtliche Artikel.

102.

Es wurden mir am 15. Dez. 1850 zu Neapel mittelst Einbruches folgende k. bayer. 5 % Staats-Obligationen auf den Inhaber lautend mit Zins-Abschnitten für die Jahre 1851 und 1852 entwendet, als:

I.

17 Serien à 700 fl. in 238 Stücken zu 50 fl.

Ser. Num. $\frac{9805}{189,347}$ bis $\frac{9821}{189,584}$ 11,900 fl.
Kat.-Num.

II.

5 Stück à 50 fl.

Ser. Num. $\frac{9802}{189314}$ mit $\frac{9802}{189315}$ mit $\frac{4445}{102721}$ mit $\frac{4445}{102723}$ . . . 250 fl.

III.

21 Stück à 35 fl.

Ser. Num. $\frac{1383}{32741}$ mit $\frac{1383}{32760}$ mit $\frac{1662}{39239}$ 735 fl.

IV.

6 Stück à 20 fl.

Ser. Num. $\frac{5113}{117751}$ mit $\frac{5113}{117755}$ mit $\frac{16}{547}$
Kat. Num.

120 fl.

in Summa 13,005 fl.

Ich ersuche Jedermann, der die fraglichen Obligationen, Coupons oder Thatsachen erfährt, welche zur Entdeckung des Diebes oder dazu dienen, mich wieder in den Besitz meines Eigenthums zu bringen, sofort die betreffende Anzeige bei der einschlägigen Polizei- oder Justizbehörde zu machen, und verpflichte mich, den Anzeigern, soweit ich in Folge ihrer Aufschlüße wieder zu meinen Obligationen und Coupons oder zu den Summen gelange, worüber sie ausgestellt sind, den zwanzigsten Theil als Prämie zu überlassen.

Neapel den 10. Septbr. 1851.

A. Stobäus,
Kabinets-Sekretär Sr. Majestät
des Königs Ludwig I. von Bayern.

103.

Nachdem Sr. Hochgeborn Herr Johann Freiherr von Stiebar, kaiserlich königl. Kämmerer und Regierungsrath zu Linz in Oberösterreich mittels General- und Spezial-Vollmacht ddo. 22. Dezember 1851 dem Unterzeichneten die Verwaltung seines Vermögens in Bayern übertragen hat, so wird selbes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiemit das Ansuchen verbunden, daß alle k. Behörden, Stiftungen und Privaten, welche an der ehemaligen Freiherrlich von Pockstreiner'schen, später Freiherrlich von Stiebar'schen Verwaltung Niederbayerbach Etwas zu fordern haben, ihre Anmeldungen binnen 14 Tagen gefällig machen wollen.

Schloß Neufraunhofen am 5. Februar 1852.

Zehentner,
Freiherrl. v. Frauenhofen'scher
Rentenverwalter.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 15.

Landshut, Sonnabend den 21. Februar 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,113.

Bekanntmachung.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Behufe der Heeresergänzung für das Jahre 1852 wird die Aushebung aus der Altersklasse 1830 an den nachbenannten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr am Regierungssitze stattfinden:

Dienstag den 2. März

für die Landgerichte Landshut, Rottenburg und Hengersberg;

Mittwoch den 3. März

für die Landgerichte Vilsbiburg, Mallersdorf und Griesbach;

Donnerstag den 4. März

für die Landgerichte Dingolfing, Abensberg und Mitterfels;

Freitag den 5. März

für die Landgerichte Landau, Wegscheid und Simbach;

Samstag den 6. März

für die Landgerichte Deggendorf, Straubing und Passau I.;

Dienstag den 9. März

für die Landgerichte Osterhofen, Kelheim, Rotthalmünster und den Magistrat Passau;

Mittwoch den 10. März

für die Landgerichte Vilshofen und Kötzting;

Donnerstag den 11. März

für die Landgerichte Grafenau, Pfarrkirchen, Bogen und den Magistrat Landshut;

Freitag den 12. März

für die Landgerichte Wolfstein, Viechtach, Passau II.;

Samstag den 13. März

für die Landgerichte Eggenfelden, Regen und den Magistrat Straubing.

Die Visitation der zur Aushebung erscheinenden Conscribirten wird jedesmal an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage im Saale des Fischerbräu-Hauses in der Neustadt vorgenommen und beginnt Morgens 8 Uhr.

Landshut, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Ruffin, q. Sekretär.

Ad Num. 10765.

(Das Gesuch der badischen Schifffahrtsassekuranzgesellschaft in Manheim, um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unterm 10. ds. Mts. erlassene Rescript des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 1204.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben der badischen Schifffahrtsassekuranzgesellschaft in Manheim, welche sich mit Versicherung der Transporte:

a) auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen,

b) auf der Donau und dem Donau-Main-Kanal,

c) auf Eisenbahnen und sonstigen Landtransport, Geschirren,

d) zur See in Verbindung mit Fluß- und Landtransporten befaßt, die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Königreich Bayern unter nachfolgenden Bedingungen allergnädigst zu gestatten geruht:

1) Die dermaligen Grundbestimmungen der Gesellschaft dürfen fortan ohne allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs in keiner Beziehung abgeändert werden.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Umfange des Königreiches einen Generalagenten aufzustellen, welcher mit ausgedehnter Vollmacht zu ihrer Vertretung versehen ist. Derselbe hat insbesondere die Haftung für den Vollzug aller gegen die Gesellschaft gerichteten schiedsrichterlichen Entscheidungen mit seinem persönlichen Vermögen in rechtsverbindlicher Weise zu übernehmen, wodurch übrigens die eigene statutenmäßige Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen den Versicherten in keiner Weise geschwächt oder geändert wird.

3) Der General-Agent, wie die untergeordneten Agenten, welche die Gesellschaft allenfalls im Königreiche aufzustellen beabsichtigt, dürfen lediglich aus angesessenen, soliden, vollkommen zahlungsfähigen Inländern genommen werden, und sind vor dem Beginne ihrer Thätigkeit mit dem Nachweise dieser Eigenschaften dem unterfertigten k. Staatsministerium Behufs der Bestätigung und etwaigen Einsprache zur Anzeige zu bringen.

4) Die Gesellschaft hat dem genannten Staatsministerium ihre Rechenschaftsberichte und beziehungsweise Rechnungsabschlüsse alljährlich vorzulegen.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Agentur in Ludwigshafen in der Pfalz, sofort zu errichten und zu erhalten.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Chef des Großhandlungshauses, Hammerschmieds Eidam in Regensburg, Wilhem Gottlieb Neuffer, als General-Agent der fraglichen Gesellschaft für Bayern aufgestellt, und bereits bestätiget worden ist.

München, den 10. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die
k. Regierung von Niederbayern,
K. d. J.
Das Gesuch der badischen Schifffahrtsassekuranzgesellschaft in Manheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreich Bayern betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 10920.

An sämmtliche k. Stadkommissariate und Landgerichte Niederbayerns.

(Den Nothstand betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bei dem k. Staatsministerium des Innern eingekommenen Berichte aus Ober- und Unterfranken lassen entnehmen, daß die jüngst in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über den Nothstand in einzelnen Theilen von Ober- und Unterfranken zwar nicht des Grundes ent-

behren, jedoch arge Uebertreibungen enthalten, wie denn insbesondere die Nachricht, daß in einigen Gegenden bereits der Hungertyphus ausgebrochen sey, gegenüber den ämtlichen Berichten als völlig unwahr sich darstellt. —

Die zum Vollzuge des §. 8 des Preß-Edikts vom 4. Juni 1848 berufenen Polizeibehörden werden daher auf die Bestimmung des Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit der Verbreitung wissentlich falscher, zur Beunruhigung der Staats-Einwohner geeigneter Nachrichten mit den durch die Gesetze den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zugewiesenen Befugnissen rasch und entschieden entgegengetreten werde. —

Landshut, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9895.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Halbguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 27. v. Mts. wurden in Neustadt a. S. in jüngster Zeit zwei falsche Halbguldenstücke ausgegeben.

Dieselben unterscheiden sich von den ächten besonders durch eine dunkle Bleifarbe, Mangel jeden Glanzes, ihr Gepräge ist erhabener, ihre Ränder mehr hervorstehend, sie lassen sich glätter anfühlen, und sind etwas dicker als die ächten Halbguldenstücke.

Das eine Halbguldenstück hat auf der einen Seite das Brustbild Sr. Maj. des Königs Maximilian II. von Bayern, auf der andern Seite einen Lorbeerkranz und in solchem stehend »½ Gulden« und die Jahrzahl 1849.

Das andere Halbguldenstück hat auf der einen Seite einen Adler, oberhalb desselben die Worte »Freie Stadt« und unterhalb desselben das Wort »Frankfurt«, auf der andern Seite aber in einem Lorbeerkranz die Worte »½ Gulden«, und die Jahrzahl 1844.

Indem hiermit vor Annahme solcher Halbguldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Landshut, 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung

der V. und beziehungsweise III. Verloosung der 3½ procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. dieß Monats (Regierungs-Blatt pag. 141) hat heute die fünfte Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) und die dritte Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staats-Obligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefunden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

V. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ procentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

01. 91.

und bei der

III. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ procentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

01. 06.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von 3½ auf 4 Procent arrosirten Schuldurkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601 u. s. w.
Nro. 91. 191. 291. 391. 491. 591. 691 u. s. w.

die Obligationen auf Namen:

Nro. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601 u. s. w.
Nro. 6. 106. 206. 306. 406. 506. 606 u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April dieses Jahres hinaus, vergütet, indem nach der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

a) Bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkassa in München kann auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der k. Spezialkassen, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieser Kasse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a. genannten k. Spezialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die k. Spezialkasse München, die au porteur Obligationen, jedoch insoferne es

sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Cassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staats-Schuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweisen) den k. Spezialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital als die Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Den Besitzern der verloosten Obligationen ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in $4^1/_2$ procentigen Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, in welch letzterer Beziehung dieselben jedoch ihre deßfallsige Erklärung sogleich bei der Einlösung abzugeben haben, folglich ein Verlangen der Art später keine Beachtung mehr finden kann.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 14. Februar 1852.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. l. Mts. bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Deggendorf einen Aktuar extra statum beizugeben und diese Stelle an den geprüften Rechtspraktikanten Anton Eder aus Regensburg, dermal zu Falkenstein, allergnädigst zu verleihen.

Der von dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg bewerkstelligten Präsentation des Stifts-Vikars Priester Anton Lang auf die Pfarrei Eining, Landgerichts Abensberg, wurde durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., unterm 16. l. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Augsburger = Cours

vom 12. Februar 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91¾
» à 4 % »	—	95¾
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	101¾
» à 5 % » » II. à IV. .	102½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	94¾
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	684	682
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	—	90

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Februar 1852.	Waizen	1	173	174	174	—	20	19	19	48	18	59	—	1	—	—
		Korn	—	33	33	32	1	17	30	17	26	17	14	—	12	—	—
		Gerste	1	90	91	82	9	14	7	13	54	18	27	—	—	—	11
		Haber	9	36	45	31	14	5	45	5	6	4	35	—	41	—	—
Deggendorf	Vom 10. Februar 1852.	Waizen	16	263	279	252	27	19	10	18	36	17	54	—	38	—	—
		Korn	—	54	54	54	--	17	6	16	49	16	17	—	8	—	—
		Gerste	105	218	323	191	132	13	8	12	45	12	17	—	19	—	—
		Haber	1	54	55	55	--	6	6	5	48	5	20	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 10. Februar 1852.	Waizen	—	12	12	12	—	19	45	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Februar 1852.	Waizen	—	23	23	23	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	42
		Korn	—	1	1	1	—	17	—	17	—	17	—	—	15	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	14	—	13	35	13	20	—	46	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 12. Februar 1852.	Waizen	1	109	110	104	6	20	—	19	36	19	25	—	37	—	—
		Korn	5	9	14	12	2	18	20	18	7	17	34	—	—	—	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	57	5	34	5	20	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. Februar 1852.	Waizen	—	169	169	169	—	20	3	19	47	19	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	522	522	522	—	14	—	13	48	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6	36	6	30	6	18	—	—	—	—
Landshut	Vom 13 Februar 1852.	Waizen	—	1269	1269	1063	206	21	--	19	38	18	3	—	43	—	—
		Korn	9	118	127	102	25	17	52	17	9	16	10	—	32	—	—
		Gerste	63	1061	1124	930	194	13	52	12	51	12	10	—	5	--	—
		Haber	5	350	355	340	15	6	37	6	8	5	37	—	3	—	—
Mainburg	Vom 11. Februar 1852.	Waizen	6	193	199	197	2	21	40	21	3	20	6	—	—	—	13
		Korn	5	37	42	37	5	18	6	18	—	17	42	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	--	14	3	14	--	13	18	—	—	—	—
		Haber	7	66	73	64	9	5	45	5	—	4	6	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Februar 1852.	Waizen	—	82	82	82	—	21	—	20	42	18	9	—	—	—	30
		Korn	—	13	13	13	—	18	20	18	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	10	40½	50½	38½	12	13	50	13	—	9	15	—	6	—	—
		Haber	2	14	16	16	—	5	24	5	18	4	21	—	12	—	—
Osterhofen	Vom 9. Februar 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	—	—	13	—	—	—	—	16	—	—
		Haber	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 10. Februar 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	79	79	79	—	16	41	16	31	16	22	—	22	—	—
		Gerste	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—
		Haber	—	60	60	58	2	6	20	6	10	5	54	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Februar 1852.	Waizen	—	78	79	77	2	20	30	19	30	17	30	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	14	12	13	47	12	24	—	—	—	22
		Haber	—	5	5	5	—	5	48	4	53	3	30	—	45	—	—
Pilsting	Vom 10. Februar 1852.	Waizen	—	152	152	152	—	20	—	19	26	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Februar 1852.	Waizen	30	397	427	420	7	19	12	18	25	17	54	—	4	—	—
		Korn	—	85	85	84	1	17	20	16	55	16	—	—	27	—	—
		Gerste	124	273	397	370	27	13	42	13	—	12	36	—	—	—	32
		Haber	—	221	221	212	9	6	45	6	8	5	33	—	30	—	—
Vilshofen	Vom 11. Februar 1852.	Waizen	97	335	432	345	87	19	26	18	57	18	13	—	—	—	—
		Korn	4	21	25	25	—	16	33	16	21	15	55	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	16	2	5	49	5	45	5	24	—	15	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 15. Landshut, Sonnabend den 21. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

104.

Die Pfarrpfründe Walkertshofen, k. Landgerichts Abensberg, hat ihre im Rentamtsbezirke Pfaffenberg entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und sind die Ablösungskapitalien auch bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Artikel 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter, bezüglich der fraglichen Renten, nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an die einschlägige Kirchenverwaltung durch das k. Landgericht hinausgegeben würden.

Rottenburg, am 31. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

105.

(Amann Michael zu Ruhmannsfelden, Gantmassa betreffend.)

In dem Schuldenwesen des sogenannten Steinwirths Michael Amann zu Ruhmannsfelden liegt noch ein Massa-Rest zu 7 fl. 27 kr. im dießgerichtlichen Verwahr.

Wer auf diesen Massa-Rest rechtliche Ansprüche zu machen glaubt, hat dieselben hierorts binnen 4 Wochen nachzuweisen, widrigenfalls die genannte Baarschaft für herrnlos erkannt, und dem k. Fiskus zuerkannt würde.

Viechtach, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmannseder, Landrichter.

106.

(Die Erbauung eines Distrikts-Krankenhauses zu Eggenfelden betr.)

In Folge höchster Entschließung der königl. Regierung von Niederbayern vom 6. Dezember 1851 und vorbehaltlich der Genehmigung dieser Stelle wird der Bau eines Distrikts-Krankenhauses zu Eggenfelden, nachdem die allerhöchste

Bewilligung hiezu unterm 3. November 1851 erfolgt ist, im Amtslokale des unterfertigten Landgerichts im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an die Mindestbietenden zur Ausführung und zwar nach den einzelnen gewerblichen Arbeiten ausgeschieden vergeben, als:

1)	Maurer-Arbeit, veranschl. zu	9431 fl. 47 kr.
	dann die Hand- u. Spanndienste hiezu mit . . .	2675 fl. 6 kr.
2)	Zimmerer-Arbeit, veranschl. zu . .	3038 fl. 31 kr.
	dann die Hand- u. Spanndienste hiezu mit . . .	321 fl. 36 kr.
3)	Schreinerarbeit, veranschl. zu	1308 fl. 2 kr.
4)	Schlosserarbeit, » »	1789 fl. 27 kr.
5)	Glaserarbeit, » »	195 fl. 48 kr.
6)	Hafnerarbeit, » »	258 fl. 40 kr.
7)	Spänglerarbeit, » »	511 fl. -- kr.
8)	Kupferschmidarbeit, » »	16 fl. — kr.
9)	Hufschmidarbeit, » »	50 fl. — kr.
10)	Anstreicherarbeit, » »	380 fl. 48 kr.
	Summa	19,976 fl. 45 kr.

incl. der Hand- und Spanndienste.

Bedingnißheft, Pläne und Kosten-Anschläge liegen bei dem unterfertigten Landgerichte zur Einsicht offen.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für jedes Handwerk besonders mit der gehörigen Aufschrift versehen, als: Submission für Maurer-Arbeit zum Krankenhausbau in Eggenfelden ꝛc. bis zum 15. März l. Js. frankirt bei dem k. Landgerichte daselbst eingelaufen sein.

Hiebei wird bemerkt, daß wenn derselbe Unternehmer für mehrere oder für sämmtliche Arbeiten submittiren wollte, derselbe für jedes Handwerk getrennte Angebote einzureichen habe, und daß für mehrere gewerbliche Arbeiten vereinigte oder mit unbestimmten Angeboten gegebene Anerbieten ganz unberücksichtiget gelassen würden.

Der Termin zur Verakkordirung selbst ist auf

Dienstag den 16. März l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Landgerichts Eggenfelden bestimmt, wo die Submissionen nach Vorschrift eröffnet werden, und wobei jeder Submittent persönlich oder durch einen gesetzlich bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen hat.

Solche Unternehmer, welche keine Bürgschaft für die Ausführung derartiger Anerbieten gewähren, sind gehalten, noch vor Eröffnung der Submissionen einen Sachkundigen als Werkführer zu bezeichnen.

Uebrigens ist jeder Submittent auf Verlangen verbunden, durch legale Zeugnisse sich über Vermögen, Kautions- und sonstige Uebernahms-Fähigkeit auszuweisen.

Eggenfelden am 27. Jänner 1852.

Kgl. Landgericht Eggenfelden. und Kgl. Bauinspektion Straubing.

(L. S). Attenberger. (L. S.) Dümler.

107.

(Schuldenwesen des Webers Joseph Weichselgärtner von Deggendorf betr.)

Da bei der ersten Versteigerung des obigen Anwesens ein Kaufsangebot nicht erfolgt ist, so wird dasselbe, sammt dem realen Weberrechte, zusammen auf 2230 fl. geschätzt, auf Andringen der Gläubiger am

Donnerstag den 18. März d. Js.

von Früh 10 — 12 Uhr

in hiesiger Amtskanzlei zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufsliebhaber, von welchen die dem Amte Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Hei-

matsbehörden über Zahlungsfähigkeit, Leumund und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, und außerdem zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, daß sie hinsichtlich der Anwesensbeschreibung auf die Bekanntmachung vom 29. Nov. v. J. verwiesen werden, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse und Gutslasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und sie das Anwesen auch schon vor dem Versteigerungstage einsehen können.

Den 5. Februar 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

108.

(von Ankershofer'sche Gant betr.)

Das zur Concursmassa der Handelsmanns-Ehefrau Marie von Ankershofen zu Birnbach gehörige Anwesen soll nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Versteigerungstermin auf

Montag den 8. März von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr

in loco Birnbach angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem zweistöckigen, ganz gemauerten, mit Platten gedeckten Wohnhause nebst der darauf ruhenden realen Handelsgerechtsame;
2) aus dem aus Holz erbauten Oekonomie-Gebäude;
3) aus einem gemauerten Wasch- u. Backhause;
4) aus circa 3 Tagwerk 12 Dezimalen zerstreut liegenden Grundstücken.

Als Lasten ruhen hierauf:

a) zur Ablösungskassa jährlich 14 kr. 1 hl.;
b) zum Rentamt Kühwaidgeld 4 kr. 2 hl.;
c) zur Pfarrei Birnbach Grundstift 12 kr.;
d) Grundsteuersimplum 33 kr. 2 hl.;
e) Haussteuer 7 kr. 4 hl.;
f) ganze Gewerbsteuer 13 fl.

Die Schätzungssumme beträgt nach Inventar vom 16. Mai 1850 6469 fl. — kr. und die Brandassekuranzsumme ist 3860 fl. — kr.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes nach §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 erfolgt.

Den 23. Jänner 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

109.

(Kirchenstiftung Feichten wider Joseph Marchner pct. deb. betr.)

Nachdem das Angebot, welches bei der ersten Versteigerung am 29. v. Mts. auf das dem Joseph Marchner, Karrer von Langeneck, gehörige, im Markte Eggenfelden gelegene ludeigene Anwesen, bestehend

1) aus einem dreistöckigen Wohnhause, gerichtlich auf . . . 3250 fl. —
2) dem dabei befindlichen Hofraum und Gemüsegärtchen auf . . 400 fl. und
3) der realen Tuchmachergerechtigkeit auf 1250 fl. —

geschätzt, gelegt wurde, die Genehmigung nicht erhalten hat, so wird dasselbe gestellten Antrage zu Folge wiederholt und zwar

Montag den 22. März l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und dem

Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Den 8. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

110.

Edictal-Citation.

Der Kirchenverwaltung Obertrennbach, dieß Gerichts, ist nachbeschriebene Urkunde der Filialkirche von dort, als: „eine Staatsschulden-Ob„ligation des I. freiwilligen Subscriptions-An„lehens vom Jahre 1848, Commissions-Cataster„Nro. 8088 und Cassa-Kataster-Nro. 166,338 „von der kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs„Commission ausgestellt, und mit dem Datum „1. Oktober 1848 versehen, die k. Staats„Schuldentilgungs-Hauptkassa als Schuldnerin „bezeichnet, auf 100 fl. lautend, mit wahrschein„lich noch angefügten 3 Coupons pro 1. Oktbr. „1850, 1851 und 1852" zu Verlust gegangen.

Auf Anrufen der genannten Kirchen-Verwaltung ergeht hiemit an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, dieselbe

innerhalb 6 Monaten

von heute an, hierorts vorzuweisen und allenfallsige Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Am 24. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

111.

(Stumvoll Joseph c. Brunhölzl Jakob peto. deb.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Jakob Brunhölzl, Häusler zu Saulorn, und seinem Eheweibe Magdalena, gehörige, ludeigene Anwesen, bestehend

1) aus dem gemauerten Wohnhause mit Stadl und Stallung unter einem Dache;
2) aus der Ranholzwiese Pl.-Nro. 1306b per 0 Tgw. 32 Dez.;
3) der Stierwiese Pl.-Nro. 1303 per 0 Tgw. 14 Dez.;
4) aus dem Ranerholze, welches ursprünglich ganz Waldung war, nun aber größtentheils kultivirt wurde, Pl.-Nro. 1306a per 16 Tgw. 12 Dez.,

wie solches unterm 1. September 1851 auf 1812 fl. 12 kr. geschäzt wurde, an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Termin zur Versteigerung und zwar im Gasthause des Johann Nep. Moosbauer zu Hohenau, ist auf

Dienstag den 9. März l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge, daß die auf dem zu verkaufenden Anwesen haftenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Auswärtige, oder dem Gerichte Unbekannte aber über Vermögen und guten Leumund sich um so gewisser auszuweisen haben, als sie außerdem zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden würden.

Den 29. Januar 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 16.

Landshut, Mittwoch den 25. Februar 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10993.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Joseph Wieshofer von Erdmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Mittheilung des k. k. Statthalters von Ober-Oesterreich dd. 8. l. Mts. hat sich am 5. Jän. d. Js. der blödsinnige Jos. Wieshofer, Inwohners- und Taglöhners-Sohn vom Schabmayrhofe, Ortschaft Erdmannsberg, Pfarrei Schönering Nr. 3 vom Hause entfernt, und ist seither nicht wieder heimgekehrt.

Derselbe ist 35 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Augen, derlei Haare, rundes Gesicht, und ist sehr gesprächig, woraus man erkennt, daß derselbe blödsinnig ist.

Am Leibe trug er bei seiner Entfernung einen mit schwarzen Barchet überzogenen abgeflickten Pelz, eine braune mit Streifen versehene baumwollzeugene Hose, ebenfalls abgeflickt, eine bundfärbige, am Rücken mit weißen Barchet gefütterte Weste mit Metallknöpfen zum Uebereinan-

anderknöpfeln, ein blaues schlechtes Fürtuch von Leinwand, am Kopfe eine blaue Tuchkappe mit einem Schirm, und an Füßen ein Paar Stiefeln, welche unlängst vorgeschuht wurden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, nach dem ebenbezeichneten Individuum in ihren respektiven Amtsbezirken ungesäumt die erforderlichen Nachforschungen anstellen zu lassen, für den Fall der Auffindung desselben dessen Uebermittlung an seine k. k. österreichische Heimatsbehörde zu bewirken, über ein etwaiges Ergebniß der angestellten Recherchen sogleich und längstens aber binnen 14 Tagen Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Landshut, 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10426.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.
(Das Kursiren falscher Guldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der ersten Woche des Januars l. Js. wurde zu Gemünden, k. Landgerichts gleichen Namens, ein falsches Guldenstück, württembergischen Gepräges ausgegeben.

Dasselbe hat auf der einen Seite das Bildniß des Königs von Württemberg und die Inschrift: „Wilhelm, König von Württemberg," auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1843;" dasselbe läßt sich von ächten Münzen leicht durch den schlecht gearbeiteten Rand, durch den Mangel allen Glanzes und hellen Klanges unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Guldenstücke hiemit gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern hiemit angewiesen, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,998.

(Die Kirchenverwaltungswahl in Tristern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen Wahl wurden zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung im Markte Tristern ernannt:

1) Georg Schelblhuber, Schuhmacher in Tristern,

2) Franz Steiner, Bauer von Plaika,

3) Johann Brunner, Bauer in Ruppling,

4) Joseph Kellberger, Oekonom in Tristern,

5) Joseph Rothbauer, Handelsmann in Tristern,

6) Georg Weggartner, Bauer in Pelkering, und dieselben von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11053.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Pfarrkirchen vom 17. dieß wurde in einem dortselbst anhängigen Schuldenwesen ein Vierundzwanzig-Kreuzerstück eingenommen, welches nach dem Ergebnisse der von dem k. Hauptmünzamte gepflogenen Untersuchung sich als falsch darstellte, aus einer werthlosen Metall-Composition besteht, und mit eigens gravirten falschen Stempel geprägt ist.

Dasselbe trägt österreichisches Gepräge, die Jahreszahl 1806 und sieht den ächten Stücken täuschend ähnlich.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern gleichzeitig die Weisung, gegen Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11114.

(Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgefundenen 230. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 130 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die 2%tigen Bankobligationen Nr. 27,690 bis 32,655 und

b) die 2 % tigen Kärthnerisch-ständisch-Domestikal-Obligationen Nr. 780 bis Nr. 909; in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,377,323 fl. 20 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach das Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11208.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Errichtung eines ärztlichen Distriktes in Furth, k. Landgerichts Landshut, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Chirurg Gamringer in Furth, k. Landgerichts Landshut, mit Tod abgegangen ist, so beabsichtigt man dortselbst wieder einen praktischen Arzt aufzustellen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 21. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11024.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberalteich, Ldg. Bogen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Oberalteich ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Pondorf, und im Landgerichtsbezirke Bogen; sie zählt 1259 Seelen, 9 Nebenorte und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	600 fl. — kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	127 fl. 48 kr.

III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	103 fl. — kr.	
IV.	Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	200 fl. — kr.	
	in Summa	1129 fl. 48 kr.	
	Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . .	323 fl. 27 kr.	
	Wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . ergibt.	806 fl. 21 kr.	

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 21. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10879.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die von dem Gewerbeverein in Landshut beabsichtigte Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem Gewerbeverein zu Landshut beantragte Ausstellung von Gewerbs- und Industrie-Erzeugnissen, sowie die Verloosung von derlei Gegenständen die allerhöchste Genehmigung erhalten haben; so wird das hierauf bezügliche Programm mit der Aufforderung an die Polizei-Behörden veröffentlicht, sowohl durch weitere Veröffentlichung dieses Programmes in den Gemeinden, namentlich auch durch Besorgung der unentgeldlichen Aufnahme in die Lokal-Intelligenzblätter, als auch durch spezielle Verständigung und Aufforderung an tüchtige Gewerbs-Inhaber und Fabrikanten in den Amtsbezirken zur Förderung dieses Unternehmens thätig mitzuwirken.

Landshut den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Programm

für die

II. niederbayerische Industrie-Ausstellung in Landshut für 1852.

Der Anklang, welchen die niederbayerische Industrie-Ausstellung im Jahre 1849 im ganzen Kreise fand, bestimmte den hiesigen Kreis-Gewerbeverein auch im Jahre 1852 wieder eine solche Ausstellung bei Gelegenheit der Bartholomä-Dult und des Kreis-Landwirthschafts-Festes in Landshut zu veranstalten, in welche sich der Gewerbefleiß, wie nicht minder das Kunstfach in seiner Leistungs-Fähigkeit zeigen kann.

Mit der Ausführung dieser Angelegenheit wurde durch Beschluß einer General-Versammlung unterfertigte Kommission beehrt, welche Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Die Ausstellung wird Sonntag den 29. August 1852 beginnen, und schließt im Monate September mit dem Sonntage nach dem niederbayerischen Landwirthschafts-Feste. Für dieselbe ist von Seite des Magistrats der Stadt Landshut der große Rathhaussaal mit den etwa nothwendig werdenden Zubehörungen bereit gestellt worden.

§. 2. Zugelassen werden alle in Niederbayern erzeugten selbst gefertigten, mit Ursprungs-Zeugnissen versehenen Gegenstände fabrikmaßiger oder gewerblicher Produktion, so wie auch Erzeugnisse sogenannter freier Erwerbsarten.

Auch eigentliche Kunstwerke sind nicht ausgeschlossen, mögen dieselben der Malerei oder Bildhauerkunst ꝛc. ꝛc. angehören.

§. 3. Ausgeschlossen sind lediglich Produkte, welche freiwilliger Entzündung ausgesetzt sind, oder solche Gegenstände, welche sich ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

§. 4. Die Gegenstände sind vom 10. bis 18. August an die unterfertigte Kommission einzusenden, und es ist auf einen deutlich geschriebenen Zettel zu bemerken: Name und Wohnort des Verfertigers, dann eine nähere Angabe oder Beschreibung des Fabrikats, Bezeichnung des Verkaufspreises (worauf aber nicht bestanden wird), endlich die Erklärung ob der Gegenstand verkauft werden darf, für welchen Fall natürlich die fixe Preisbestimmung erforderlich ist.

Verspätete Einsendungen müssen von selbst den Nachtheil haben, daß die Gegenstände in das anzufertigende Verzeichniß nicht mehr aufgenommen, und vielleicht nicht am geeigneten Platze aufgestellt werden können.

§. 5. Die Kosten und Gefahr des Hertransportes treffen den Einsender; der Zustand jedes ankommenden Gegenstandes wird von einer Kommission, und zwar, wenn es der Einsender wünscht, in Beisein eines von ihm ernannten Bevollmächtigten konstatirt.

§. 6. Von unterfertigter Kommission wird der Verkauf der ausgestellten Gegenstände nach Maaßgabe der mitgetheilten fixen Preise gegen Baarzahlung besorgt werden.

§. 7. Die ausgestellten Gegenstände werden erst am Schlusse der Ausstellung verabfolgt, übrigens kann deren Hinausgabe oder die Verschickung der Kaufstücke an die Einsender oder Käufer — beziehungsweise deren Mandatare — nur auf deren Kosten und Gefahr geschehen.

§. 8. Von den in der Ausstellung verkauften Gegenständen wird zur Deckung der erlaufenden Unkosten 5% in Abzug gebracht.

§. 9. Mit dieser Ausstellung wird zugleich eine Verloosung der angekauften Gegenstände verbunden, und werden zu diesem Zwecke Loose à 30 kr. ausgegeben, und zwar so, daß auf je 10 Loose ein Treffer kömmt.

§. 10. Die Gewinnste werden in der Art bestimmt, daß die ersteren einen Werth von 200 fl., 100 fl. haben, die folgenden je auf eine entsprechende Anzahl werthvoller Gegenstände vertheilt circa 80 fl., 70 fl. ꝛc. ꝛc., und die mindesten 1 fl. werth sind.

§. 11. Den Abnehmern von je 20 Loosen wird ein Freiloos gegeben.

§. 12. Loose, welche bis zum 10. September nicht bezahlt oder zurückgesendet sind, werden als nicht ausgegeben, demnach als ungiltig betrachtet.

§. 13. Der Tag der Ziehung wird besonders bekannt gemacht, übrigens dieselbe öffentlich und unter Leitung des hiesigen Magistrats vorgenommen werden.

§. 14. Bemerkt wird noch, daß die Versendung des Kaufspreises an den Produzenten, so wie die Sendung oder Abgabe des Gewinnstes an die Gewinnenden resp. deren Mandatare nur auf Kosten und Gefahr des Empfängers erfolgen, dann, daß die Herausgabe des Gewinnstes nur gegen Vorlage des Originallooses stattfinden kann.

§. 15. Soferne gewonnene Gegenstände innerhalb eines Vierteljahres vom Tage der geschlossenen Ziehung an nicht abgeholt sind, so wird angenommen, daß der Gewinnende zum Besten des Kreis-Gewerbevereins darauf verzichtet habe.

Landshut, den 28. November 1851.

Die Kommission
des Kreis-Gewerbevereins für die niederbayerische Industrie-Ausstellung für 1852.

Albert Schmid, I. Vorstand.
Karl Heller, II. Vorstand.
Raimund Wagner, I. Sekretär. B. Schmuckermaier, II. Sekretär.
Xaver Köck, Kassier.

Bitzl, Meyer, Gehrer, Färber, Köck, Staller Jakob, Moises, Puille, Steiner Xaver, Knauer, Weiß, Wetzstein, Prugger Anton, Rehbichler, Weigand.

Verloosungsplan

mittelst Serien für die niederbayerische Industrie-Ausstellung in Landshut für 1852.

I. Serie.

Anzahl		Preis	Betrag
1	Preis à	200 fl.	fl. 200.
1	» »	60 fl.	fl. 60.
1	» »	30 fl.	fl. 30.
2	» »	15 fl.	fl. 30.
5	» »	5 fl.	fl. 25.
6	» »	4 fl.	fl. 24.
11	» »	3 fl.	fl. 33.
25	» »	2 fl.	fl. 50.
48	» »	1 fl.	fl. 48.
100	Preis.		fl. 500.

II. Serie.

Anzahl		Preis	Betrag
1	Preis à	100 fl.	fl. 100.
1	» »	50 fl.	fl. 50.
1	» »	30 fl.	fl. 30.
3	» »	15 fl.	fl. 45.
3	» »	10 fl.	fl. 30.
21	» »	5 fl.	fl. 105.
25	» »	3 fl.	fl. 75.
20	» »	2 fl.	fl. 40.
25	» »	1 fl.	fl. 25.
100	Preis.		fl. 500.

III. Serie.

Anzahl		Preis	Betrag
1	Preis à	80 fl.	fl. 80.
1	» »	40 fl.	fl. 40.
2	» »	25 fl.	fl. 50.
5	» »	15 fl.	fl. 75.
6	» »	10 fl.	fl. 60.
5	» »	5 fl.	fl. 25.
10	» »	4 fl.	fl. 40.
20	» »	3 fl.	fl. 60.
20	» »	2 fl.	fl. 40.
30	» »	1 fl.	fl. 30.
100	Preis.		fl. 500.

IV. Serie.

Anzahl		Preis	Betrag
1	Preis à	50 fl.	fl. 50.
1	» »	40 fl.	fl. 40.
1	» »	30 fl.	fl. 30.
1	» »	20 fl.	fl. 20.
1	» »	15 fl.	fl. 15.
5	» »	12 fl.	fl. 60.
5	» »	9 fl.	fl. 45.
5	» »	8 fl.	fl. 40.
20	» »	4 fl.	fl. 80.
20	» »	3 fl.	fl. 60.
20	» »	2 fl.	fl. 40.
20	» »	1 fl.	fl. 20.
100	Preis.		fl. 500.

V. Serie.

1	Preis	á	70 fl.	fl. 70.
1	»	»	40 fl.	fl. 40.
1	»	»	30 fl.	fl. 30.
2	»	»	20 fl.	fl. 40.
5	»	»	10 fl.	fl. 50.
10	»	»	5 fl.	fl. 50.
20	»	»	4 fl.	fl. 80.
30	»	»	3 fl.	fl. 90.
20	»	»	2 fl.	fl. 40.
10	»	»	1 fl.	fl. 10.
100	Preis.			fl. 500.

Zusammenstellung.

1	Preis	a	200 fl.	fl. 200.
1	»	»	100 fl.	fl. 100.
1	»	»	80 fl.	fl. 80.
1	»	»	70 fl.	fl. 70.
1	»	»	60 fl.	fl. 60.
2	»	»	50 fl.	fl. 100.
3	»	»	40 fl.	fl. 120.
4	»	»	30 fl.	fl. 120.
2	»	»	25 fl.	fl. 50.
3	»	»	20 fl.	fl. 60.
11	»	»	15 fl.	fl. 165.
5	»	»	12 fl.	fl. 60.
14	»	»	10 fl.	fl. 140.
5	»	»	9 fl.	fl. 45.
5	»	»	8 fl.	fl. 40.
41	»	»	5 fl.	fl. 205.
56	»	»	4 fl.	fl. 224.
106	»	»	3 fl.	fl. 318.
105	»	»	2 fl.	fl. 210.
133	»	»	1 fl.	fl. 133.
500	Preis.			fl. 2500.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 16. Landshut, Mittwoch den 25. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

112.

(Untersuchung wegen einer von der Donau ausgespülten männlichen Leiche betr.)

Am Donnerstag den 29. Jänner h. Js. Nachmittags wurde auf der Gemeindeflur von Demling, d. G., die Leiche eines wahrscheinlich in der Donau ertrunkenen, und dort ausgespülten, diesseits unbekannten jungen Mannes aufgefunden.

Derselbe war beiläufig $5\frac{1}{2}'$ groß, etwa 20 Jahre alt, schlanken Baues, hatte lange, braune Kopfhaare, welche im Scheitel getragen worden zu sein scheinen, — braune Augen und Augenbrauen, stumpfe Nase, mit mehrern auf deren Rücken befindlichen blauen Punkten, die wie von eingesprengten Pulverkörnchen herrührend, eine Art Muttermal bilden, — proportionirten Mund mit vollen guten Zähnen, keinen Bart.

An den beiden äußern Handflächen bemerkte man große, blaßgelbe, bis an den Vorderarm sich erstreckende Flecken, ähnlich jenen Flecken, welche bei Lederarbeitern vom Grobestoff des Lohes herzurühren pflegen.

Am Leibe trug er noch:
lange bis über die Knie reichende, geschwärzte Stiefel, leinerne Socken, eine blau und braun quadrillirte Boukskinghose an den Knöcheln mit Spagat gebunden, mit einigen weißmetallenen und einigen beinernen Knöpfen, welche Hose mit einem schwarzledernen Gürtel, der eine weißverzinnte Schnalle hatte, befestiget war; eine gewebte, lange, weiße Unterhose, zwei battistene, weiße, gefältelte Hemden mit weißen Knöpfchen, die einen von Porzellain, die anderen von Bein.

Am sogenannten Goldfinger der rechten Hand trug er ein goldenes Ringelchen mit viereckiger Platte, auf welcher der Buchstabe R. gravirt ist.

Da der Verunglückte, der nur 3—4 Tage im Wasser gelegen sein dürfte, — diesseits unbekannt ist, so ersucht man um Anordnung ungesäumter Nachforschungen, und um gefällige Mittheilung eines allenfallsigen Resultates.

Den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

D. l. a.

Lang, Assessor.

113.

Am 15. November v. Js. wurde nachstehend beschriebene silberne Halskette, welche nicht un-

wahrscheinlich gestohlen ist, und ohne daß bisher ein Damnifikat bekannt wurde, zu Gerichtshanden gebracht.

Um nun den rechtmäßigen Eigenthümer diese Kette wieder zuwenden zu können, werden diejenigen, welche gegründeten Anspruch auf dieselbe machen können, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Rechte hierauf geltend zu machen, als sonst weiters über diese Kette verfügt werden würde.

Beschreibung.

Die Halskette hat 14 Gänge, mittlerer Größe, wovon der obere in der Mitte abgerissen ist.

Die Schließe von Silber und vergoldet ist oval und in der Mitte mit einem Perl eingefaßt, und welches mit 10 rothen und weißen Steinchen bekränzt ist.

Um diesen Kranz bilden 4 grüne größere Steinchen ein Quadrat, und neben diesen gegen die Enden zu sind zwei einzelne weiße Steinchen, während an jedem Ende 9 blaue Steinchen und wovon das in Mitte stehende größer und erhabener als die übrigen gefaßt ist, angebracht sind.

Den 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

114.

Nachdem innerhalb des durch Ediktalladung vom 29. August 1850 öffentlich ausgeschriebenen sechsmonatlichen Termins weder Franz Seraph Hartl, unehelicher Sohn des Kaminkehrergesellen Florian Waldau und der Wirthstochter Theresia Hartl von Neustift, geboren zu Innstadt-Passau den 11. August 1810, noch auch dessen rechtmäßige Descendenz sich hierorts gemeldet, oder über seinen Aufenthalt Nachricht gegeben hat, so wird nach dem in obiger Ausschreibung angedrohten Rechtsnachtheile Franz Seraph Hartl hiemit für verschollen erklärt und sein Vermögen, bestehend in 654 fl. 10 kr. nebst weiteren seit 29. August 1850 erlaufenen Zinsen seinen aktenmäßigen Verwandten und Erben gegen Caution überwiesen und resp. denselben der Zinsengenuß dieses Vermögens eingeräumt. —

Den 12. Februar 1852.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

115.

(Auswanderung des Jakob Kallhamer und Sebastian Preis betr.)

Der Kleingütler Jakob Kallhamer von Au und der Häusler Sebastian Preis von Thannet wollen mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern. —

Es werden hiemit diejenigen, welche an die genannten Personen Forderungen geltend zu machen haben, aufgefordert, selbe binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls sie keine weitere Berücksichtigung finden könnten. —

Am 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

116.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe Unterdietfurt an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Pfarrei Unterdietfurt hat ihre in den Rentamtsbezirken Eggenfelden und Burghausen entlegenen Grundrenten Pfründe, bestehend aus Geld und Natural-Gefällen an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Dieß wird hiemit veröffentlicht, und werden zugleich alle diejenigen, welche durch die Rentenüberweisung in irgend einer Weise betheiliget

sind, dann insonderheitlich wegen der mit überwiesenen Zehentrenten in den Rentamtsbezirken Eggenfelden und Burghausen, welche etwa die Baukonkurrenzpflicht anzusprechen haben, nach Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 hiemit aufgefodert, alle diese Ansprüche bis letzten März l. Js. hierorts zur Anmeldung zu bringen, als hienach ohne weitere Rücksichtnahme die deponirten Ablösungsschuldbriefe an den Pfarrpfründe-Genießer würden verabfolgt werden.

Am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

117.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird zur wiederholten Versteigerung des Anton Leibinger'schen Strickeranwesens, bestehend aus dem Hause Nr. 87 dahier und dem realen Strickerrechte, auf Wag und Gefahr des ersten Käufers, welcher den Kaufschilling nicht aufbringen konnte,

auf Dienstag den 30. März l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Bezüglich der nähern Bestandtheile dieses Anwesens wird auf die Ausschreibungen vom 12. November v. Js. im hiesigen Wochenblatte, im Intelligenzblatte von Niederbayern, in der Donau- und Landshuter-Zeitung verwiesen.

Den 14. Februar 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor krank,

Waltenberger, Rath.

Sporer, v. n.

118.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrkirchenstiftung Kirchdorf an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Pfarrkirchenstiftung Kirchdorf hat ihre im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Zehenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da nun auf diesen überwiesenen Zehentrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskassa übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben können, hiemit die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen, und die dießfalls dahier deponirten Schuldbriefe an die Eingangs erwähnte Interessentin hinausgegeben werden würden.

Am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

119.

(Joseph u. Katharina Stemplinger'sches Debitwesen von Wegscheid betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Joseph und Katharina Stemplinger'schen Eheleute zu Wegscheid dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus:

a) Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 19 Dez. Pl.-Nr. 183 lit. a. des Kataster-Auszugs; sämmtliche Gebäulichkeiten befinden sich in einem ziemlich gut baulichen Zustande;
b) Grasgarten zu 69 Dez., Pl.-Nro. 184;
c) Aus 6 Tgw. 71 Dez. Aeckern;
d) 3 Tgw. 57 Dez. Wiesen;
e) 5 Tgw. 44 Dez. Waldungen, und
f) dem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Diese Realitäten sind zusammen auf 2298 fl. gerichtlich gewerthet.

Zum Verkaufe im Ganzen oder in einzelnen Parzellen hat man Termin auf

Samstag den 24. April h. Js., Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei dahier anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. und der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837 erfolgt, und daß unbekannte und fremde Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Schätzungsprotokoll und der Kataster-Auszug können bis zum Versteigerungstermine bei Gericht eingesehen werden.

Den 20. Februar 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Mayer.

120.

Die unterm 7. November und 2. Dezember v. Js., auf den 10. Februar l. Js., ausgeschriebene erstmalige Versteigerung des Anwesens der Ratzinger'schen Eheleute zu Hölzlöd wird mit Einwilligung des auf den Verkauf dringenden Hypothekgläubigers auf

Donnerstag den 13. Mai l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

verlegt.

Die Kaufsbedingungen, sowie die nähere Beschreibung des Anwesens sind im allgemeinen Anzeiger vom 6. Dezember 1851 Nr. 97, in der Beilage zum Int.-Blatte Nr. 96, in der Donauzeitung vom 2. Dezember 1851 Nr. 331 und in der Passauerzeitung vom 7. Dezember 1851 enthalten und können bei Gericht eingesehen werden.

Am 14. Februar 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

121.

(Verlassenschaft des Conrad Ott, beaustragten Kochs und Metzgers von hier betreffend.)

Forderungen und sonstige Ansprüche an den Rücklaß des dahier am 23. Juli v. Js. verstorbenen Austragsmetzgers und Kochs, Conrad Ott, sind

binnen 6 Wochen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Ausantwortung des Rücklasses des rubr. Erblassers hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Den 12. Februar 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 17.

Landshut, Sonnabend den 28. Februar 1852.

Inhalt. Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich k. bayerischen Staats-Angehörigen. — Das Visiren der Dienstbotenbücher. — Cursiren falscher Münzen. — Die in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche. — Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden. — Die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1852. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11424.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich k. bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, ob und welche von den im nachstehenden Abdrucke verzeichneten Individuen ihren resp. Bezirken angehören.

Das Ergebniß ist binnen 6 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut den 23. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

von in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Nr. curr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Schmitz Martin, Füsilier.	11. April 1813.	Belheim.	Constantine, den 12. Mai 1850.
2	Jauer Jos., Füsilier.	24. Februar 1821.	Scheinfurth. (Schweinfurth?)	Oran, den 4. Juli 1850 im Militär-Spitale.
3	Loekner Melchior, Füsilier.	17. Februar 1827.	Lemberg.	Militärspital in Biskra, den 19. Dezember 1849.
4	Breitsch Gg., Füsilier.	23. Dezemb. 1820.	Godramstein.	Militärspital in Oran, 6. März 1851.
5	Ecker Conrad, Füsilier.	7. April 1824.	Erfenbach.	Militärspital in Oran, 6. Juli 1850.
6	Füllé Catharina.	21 Jahre alt.	Kirchheim.	Paris, 16. Mai 1851.
7	Gerach Peter, Füsilier.	23. Mai 1823.	Queichheim.	Militärspital in Sidi bel Abbes, 2. Februar 1851.
8	Heim Anton, Füsilier.	17. März 1829.	Vilesbausen.	Militärspital in Biskra, 28. Dez. 1849.
9	Walter Joh., Füsilier.	28. April 1829.	Osterhofen.	Militärspital in Oran, 31. Jän. 1851.
10	Wilhelm Gg., Mauleselführer.	15. Jänner 1815.	Maikam.	Militärspital in Sidi bel Abbes, 26. Februar 1851.
11	Weber Jakob, Füsilier.	2. August 1816.	Landau.	Militärspital zu Philippeville, 20. Febr. 1851.
12	Hafner Ludwig, Grenadier.	1. Jänner 1820.	Purweiller?	Militärspital in Biskra, 18. Dez. 1849.
13	Hardé Georg, Füsilier.	1. April 1821.	Ingenheim.	Militärspital in Djidjeli, 16. Jän. 1850.
14	Thum Franz, Soldat.	31 Jahre alt.	Speyer.	Bardo bei Constantine, 13. Mai 1851.
15	Müller Val., Füsilier.	14. Mai 1825.	Simbach.	Militärspital in Oran, 6. Mai 1851.
16	Lippe Ludwig, Gießer.	38 Jahre alt.	Fraskatten.	Paris, 29. Juni 1851.
17	Hoffmann Johann.	37 Jahre alt.	Jokrim.	Paris, 13. März 1850.
18	Deininger A. Maria.	54 Jahre alt.	Obersteltbausen.	Paris, 6. Mai 1851.
19	Arnstein Alphons Heinrich, Rentier.	53 Jahre alt.	Sulzbach.	Paris, 9. März 1851.
20	Pidancet Gg., Bootsmann.	48 Jahre alt.	Landau.	Tonnerre, 12. Januar 1851.
21	Baumann Andreas, Soldat.	26 Jahre alt.	Schwarzenacker.	Beausset, 9. Februar 1851.
22	Giesler Heinrich, Füsilier.	25. Juni 1807.	Eisenbach.	Militärspital in Oran, 31. Oktbr. 1849.

Nr. curr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
23	Herdel Phil., Füsilier.	20. Oktober 1820.	Anweiler.	Militärspital in Biskra, 24. Dez. 1849.
24	Pieverling Wilhelm, Füsilier.	30. Dezemb. 1829.	Carlsburg.	Militärspital in Oran, 10. Aug. 1850.
25	Rubert, Füsilier.	5. April 1828.	Lauf.	Militärspital in Oran, 7. Aug. 1850.
26	Schmuck Martin, Füsilier.	13. Jänner 1810.	Frankenthal.	Militärspital in Batna, 23. Aug. 1850.
27	Veith Joh., Füsilier.	26. Oktober 1816.	Neupfaltz.	Militärspital in Biskra, 24. Aug. 1850.
28	Schlick Marie Joseph Franz, Füsilier.	12. Juni 1831.	Zweibrücken.	Militärspital zu Djidjeli, 14. Sept. 1850.
29	Appel Martin Jakob, Füsilier.	30. Juni 1821.	Heßbach.	Militärspital in Djidjeli, 25. Okt. 1850.
30	Tzauzig Jul., Füsilier.	18. Jänner 1826.	München.	Militärspital in Biskra, 7. Sept. 1850.
31	Boszer Joh. Simon, Füsilier.	5. Oktober 1823.	Hördt.	Militärspital in Biskra, 23. März 1851.
32	Herbach Jak., Füsilier.	17. August 1818.	Oberotterbach.	Algier, 18. März 1851.
33	Reeser Reinhard, Füsilier.	21. Jänner 1828.	Bachbrunn.	Militärspital zu Sidi bel Abbes, 11. März 1851.
34	Hartung Johann, Füsilier.	7. Jänner 1824.	Eichfeld.	Militärspital zu Sidi bel Abbes, 8. Oktober 1850.
35	Reb Peter, Grenadier.	22. Mai 1824.	Mutterstadt.	Militärspital zu Djidjeli, 27. Okt. 1850.
36	Göttel Peter, Füsilier.	17. Juni 1809.	Landau.	Militärspital zu Biskra, 31. Okt. 1850.
37	Kohnfelder Jakob, Füsilier.	31. Juli 1831.	Egloffstein.	Militärspital in Oran, 16. Juli 1850.
38	Seither Leonard, Füsilier.	5. Mai 1822.	Rohbach.	Batna, 15. Juli 1850.
39	Zimmermann Sebast., Füsilier.	12. Oktober 1829.	Weißenfeld.	Militärspital in Oran, 9. Juli 1850.
40	Wunder Gg., Füsilier.	1826.	Forbach.	Militärspital in Oran, 14. Juli 1850.
41	Englerth Johann, Füsilier.	2. Mai 1826.	München.	Militärspital zu Biskra, 6. Aug. 1850.
42	Hebensteiner Peter, Korporal.	33 Jahre alt.	Schweigen.	Philippeville, 9. August 1850.
43	Kirchner Johann, Füsilier.	15. Septbr. 1821.	Schandelsfeld.	Militärspital in Batna, 15. Aug. 1850.
44	Levy Brünette.	57 Jahre alt.	Kinsberg.	Paris, 3. Mai 1850.

Nr. curr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
45	Weiler Jakob.	42 Jahre alt.	Steinbach.	Paris, 20. April 1850.
46	Kuntz Bernhard, Schlosser.	45 Jahre alt.	Zweibrücken.	Paris, 12. März 1850.
47	Guth Cath., Näherin.	41 Jahre alt.	Zweibrücken.	Paris, 24. Juni 1850.
48	Leoy Jos., Kaufmann.	50 Jahre alt.	Kaslanden.	Paris, 29. September 1850.
49	Bauer Joh., Schuhmacher.	66 Jahre alt.	Waldmohr.	Paris, 16. Oktober 1850.
50	Piér Joh., Müller.	50 Jahre alt.	Altheim.	Obersinzel, 24. Oktober 1850.
51	Moré Wilhelmine.	45 Jahre alt.	Frankenthal.	Paris, 12. März 1851.
52	Müller Frz., Schäffler.	55 Jahre alt.	Würzburg.	Paris, (?) Oktober 1850.
53	Schreiner Carl, Füsilier.	18. Februar 1832.	Nürnberg.	Militärspital zu Biskra, 12. Okt. 1850.
54	Stolz Jakob, Füsilier.	28. Juli 1816.	Rothenburg.	Militärspital in Oran, 18. Nov. 1850.
55	Bauer Friedrich, Voltigeur.	23. Juni 1817.	Windsheim.	Militärspital zu Batna, 4. Nov. 1850.
56	Kühnlein Phil., Füsilier.	26. Februar 1826.	Aschaffenburg.	Militärspital in Sidi bel Abbes, 15. November 1850.
57	Kern Georg, Füsilier.	15. April 1812.	Ansbach.	Arzew, 17. November 1850.
58	Schwab Carl, Voltigeur.	18. Juni 1812.	Leimenschein. (Leimersheim?)	Militärspital zu Batna, 29. Nov. 1850.
59	Schaupp Andreas, Füsilier.	22. Juni 1820.	Aepfelkoch.	Militärspital zu Djidjeli, 13. Nov. 1850.
60	Wolf Kahn, Füsilier.	29. Juni 1826.	Baaberzeltesheim.	Militärspital in Oran, 23. Nov. 1850.
61	Kohler Johann Georg, Füsilier.	22. Juni 1828.	Nürnberg.	Algier, 23. Dezember 1850.
62	Stuki Peter, Füsilier.	27. Dezemb. 1824.	Bransfurth.	Militärspital in Sidi bel Abbes, 24. Dezember 1850.
63	Scherer Friedrich, Spängler.	52 Jahre alt.	Fermessen.	Paris, 23. Mai 1850.
64	Deininger M. Magdal.	20 Jahre alt.	Rheinzabern.	Paris, 21. Dezember 1850.
65	Joachim Christian, Soldat (Invalid).	78 Jahre alt.	Landau.	Paris, 20. Oktober 1850.
66	Helbing Julie.	30 Jahre alt.	Wallerstein.	Paris, 19. September 1851.
67	Wild Jakob, Musiker.	17 Jahre alt.	Spesbach.	Orleans, 11. Juli 1851.
68	Reinhard Jos., Füsilier.	2. August 1826.	Miltenberg.	Militärspital in Philippeville, 16. Jän. 1851.
69	Seyler Joh. Georg, Aufseher.	49 Jahre alt.	Ensheim.	Paris, 7. Juni 1851.
70	Braun Georg, Füsilier.	2. Februar 1824.	Mitterteich.	Militärspital in Oran, 17. Nov. 1850.

Nr. curr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
71	Dereinheiffer Johann, Militär-Musiker.	14. Oktober 1822.	Fläschen.	Militärspital in Sidi bel Abbes, 22. November 1850.
72	Fischer Jak. Friedrich, Füsilier.	15. Februar 1815.	Osterbrücken.	Militärspital in Oran, 22. Nov. 1850.
73	Haas Thomas, Füsilier.	14. Dezemb. 1826.	Obenburg (Obernburg?)	Militärspital in Oran, 30. Nov. 1850.
74	Hammer Joh., Füsilier.	8. Mz. 1825	Karlstadt.	Militärspital in Oran, 12. Nov. 1850.
75	Heber Anton, Füsilier.	23. April 1832.	Keuschberg.	Arzew, 10. November 1850.
76	Spatz Conrad, Füsilier.	7. Apr. 1820	Damm.	Civilspital in Hyéres, 18. April 1851.
77	Beck Johann Adam, Füsilier.	26. Juli 1824.	Fichembach. (Fechenbach.)	Civilspital in Hyéres, 6. Mai 1851.
78	Meyer Jakob, Füsilier.	1. Jänner 1814.	Edesheim.	Militärspital zu Sidi bel Abbes, 5. Jänner 1851.
79	Beer Anna Maria.	77 Jahre alt.	Rodingen.	Paris, 3. August 1851.
80	Daniel Sophie.	77 Jahre alt.	Wittswille. (Diezweiler.)	Paris, 19. September 1851.
81	Levy Franziska.	68 Jahre alt.	Bayern.	Paris, 7. September 1851.
82	Barz Daniel, Musiker.	21 Jahre alt.	Cusel.	Nevers, 27. Mai 1851.
83	Reis Johann Adam, pens. Lieutenant.	65 Jahre alt.	Obenburg (Obernburg?)	Civil- und Militärspital in Avignon, 11. Oktober 1850.
84	Baumann Andreas, Füsilier.	25. Juni 1825.	Schwarzenacker.	Civilspital in Beausset, 9. Febr. 1851.
85	Kipps Adam, Füsilier.	17. Jänner 1827.	Fuchsstadt.	Militärspital zu Djidjeli, 30. Jän. 1851.
86	Harttond Andreas, Grenadier.	2. Juni 1827.	Neutrosenfeld.	Militärspital zu Sidi bel Abbes, 10. Jänner 1852.

Ad Num. 11457.

An die k. Stadtkommissariate
und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.
(Das Visiren der Dienstbotenbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit ungeachtet der bestehenden Verbote häufig wieder Dienstbotenbücher gleich den Wanderbüchern und Reisepässen behandelt und visirt werden, so wird auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 23. Februar 1848 Nro. 10423 und vom 8. Juli 1851 (Intelligenz-Blatt 1851 S. 468) mit dem Beisatze hingewiesen, daß die Nichtachtung dieser Regierungs-Anordnung für die Zukunft beahndet werden müßte.

Landshut, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10810.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt eine im bemerkten Betreffe von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlass'ne Ausschreibung zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfange vor. Mts. wurden im Landgerichtsbezirke Königshofen verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, nämlich

I. 3 halbe Guldenstücke, welche auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern und die Inschrift »Ludwig I. König von Bayern,« auf der andern in einem Kranze die Worte: »$^1/_2$ Gulden 1845« tragen.

II. Ein Sechskreuzerstück Würtembergischen Gepräges, welches auf der einen Seite das kgl. Württemberg'sche Wappen mit der Umschrift »Königr. Württb.«, auf der andern Seite in einem Kranze die Worte »6 Kreuzer — 1844« trägt.

III. Ein Dreikreuzerstück bayerischen Gepräges, welches auf der einen Seite das k. bayerische Wappen, mit der Umschrift: »Königr. Bayern«, auf der andern die Worte: »3 Kreuzer — 1847« in einem Kranze enthält.

Diese sämmtlichen so eben beschriebenen Münzen sind von den ächten durch ihre Bleifarbe und Mangel allen Glanzes und Klanges leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, auf deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 11363.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die in der Isar bei Ismanning aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt der Abdruck einer von der k. Regierung von Oberbayern unterm 24

November vor. Jahres ergangenen Ausschreibung ausgesetzten Betreffes mit dem Auftrage, sorgfältige Nachforschung anzuordnen, ob Niemand vermißt werde, auf den der Personalbeschrieb paßt, und bejahenden Falles Anzeige hieher zu erstatten.

Landshut, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Eine in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. August l. Js. wurde auf einem Sandhaufen an der Isar in der Nähe von Ismaning eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Herkunft bisher noch nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche hatte eine Länge von 5½ Fuß, das Alter derselben ließ sich nicht genau bestimmen, da die Kriterien hiefür nicht vorhanden waren; jedoch gaben die noch vorhandenen Zähne so viele Anhaltspunkte, daß man das Alter der Leiche in das gute Mannsalter setzen konnte.

Die Verwesung war bereits so weit vorgeschritten, daß nur an wenigen Theilen des Körpers die Knochen noch mit Weichgebilden bedeckt waren. Hiedurch war die Leiche gänzlich unkenntlich geworden.

Von Kleidungsstücken fanden sich noch folgende vor:

1) Lange Stiefel nach städtischer Fabrikation, die jedoch schon vorgeschuht und an der Sohle mit eisernen Stiften beschlagen waren;
2) von einer schwarztuchenen langen Hose waren nur noch größere Stücke vorhanden; dieselbe hatte einen gewöhnlichen Latz und leere Taschen;
3) das Unterbeinkleid war von gewöhnlicher Leinwand;
4) um den Hals war ein schwarzseidenes Tuch geschlungen, welches vorne durch einen Knopf gebunden war. Andere Kleidungsstücke waren nicht mehr an der Leiche ersichtlich.

München, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Ad Num. 11425.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 20. l. Mts. wird anruhend in Abschrift zur

Kenntnißnahme unter dem Auftrage mitgetheilt, hievon die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen geeignet zu verständigen.

Landshut den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Nr. 2647.

Abschrift von Abschrift.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 18. Dezember 1851 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung eröffnet, daß die Quittungen der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden im Hinblick auf das Stempelgesetz vom 18. Dezember 1812 Abschnitt II. §. 3. allerdings der Anwendung des vorschriftmässigen Stempels unterliegen, daß jedoch diese Stempelgebühren nicht von der bezeichneten Anstalt, sondern von den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu tragen sind. —

Die königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat hienach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Geeignete zu verfügen. —

München, den 20. Februar 1852.

(gez.) von Zwehl.

An die
k. Regierung K. d. J. von Oberfranken.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 11377.

(Die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Zoll-Administration unterm 12. dieß erlassene Bekanntmachung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanmntachung.

Die Suspension der Waaren Controle im Binnenlande.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur diesseitigen Ausschreibung obigen Betreffs vom 20 v. Mts. wird hiemit das Folgende nachgetragen:

I. Vom k. preuß. Finanzministerium ist für erforderlich erachtet worden, die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung im ganzen Bereich des Regierungs-Bezirkes Potsdam auch für den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen aufrecht zu halten.

II. Die k. würtemb. Regierung hat für
baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Kaffee und Tabaks-Fabrikate vom 1. Februar l. J. an die Befreiung von der Kontrolpflicht bei Versendung im Binnenlande bis auf Weiters ausgesprochen und von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung aufgehoben. Dagegen für
Wein (welchem für den inländischen Verkehr der Obstwein und Obstmost gleich zu achten ist) und für Branntwein aller Art die bisherigen Transport- und Controlvorschriften unverändert belassen.

III. Im Churfürstenthum Hessen ist die Aufhebung der Binnen-Controle vorerst allgemein und ohne Ausnahme für gewisse Bezirke vom 1. Februar an verfügt, jedoch die durch das Gesetz vom 6. März 1831 in Beziehung auf den Transport von Branntwein im Innern angeordnete Begleitschein-Controle für die churhessischen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalden) beibehalten worden.

IV. Das herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Staatsministerium endlich hat die Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung gleichfalls vom 1. l. Mts. an mit alleiniger Ausnahme vom Branntwein einstweilen suspendirt.

München, den 12. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1852 betr.)

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit, daß in Folge höchsten Justiz-Ministerial-Rescr. vom 23/24. dß. Mts. rubr. Betr. der durch Entschließung vom 22. Dez. v. Js. zum Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten bei der am 1. künftigen Monats anfangenden Schwurgerichts-Sitzung von Niederbayern ernannte k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Gebrath zu Straubing auf den Grunde beschei-

nigten Unwohlseins von dieser Function enthoben, und dieselbe dem k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Joh. Bapt. Schieder zu Straubing übertragen worden sei.

Passau den 24. Februar 1852.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König fanden Sich bewogen, dem Landwehroberstlieutenant und Distrikts-Inspektor, Karl Graf von Leyden, die nachgesuchte Entlassung von seiner Landwehrstelle zu ertheilen, und den Kämmerer und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Clemens Grafen v. Waldkirch zu Schermau zum Oberstlieutenant und Inspektor des VII. Landwehrdistrikts von Niederbayern allergnädigst zu ernennen.

Zu höheren Chargen in der Landwehr rückten vor:

im Landwehr-Bataillon Vilshofen:

1) der Oberlieutenant Joh. Nep. Graßl zum Hauptmann,
2) der Lieutenant Joseph Munich zum Oberlieutenant, und
3) der Junker August Schuller zum Lieutenant;

im Landwehr-Bataillon Wegscheid:

1) der Lieutenant der Kompagnie Obernzell Max Milach zum Hauptmann, und
2) der Korporal Johann Hirschmann zum Lieutenant,

im Landwehr-Bataillon Mitterfels in Bogen:

der Bräuer und Landwehrmann Xaver Münsterer zum Oberlieutenant.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 20. Februar l. Js. wurde den nachgenannten Bierbräuern auf gestelltes Ansuchen bewilliget, das Winterbier um fünf Kreuzer zwei Pfenning pr. Maaß in ihren Schenklokalen und um 5 kr. pr. Maaß über die Gasse verleit zu geben, und zwar:

1) dem Mathias Rieder, Bräuer in Neustadt,
2) Mathias Plank von da,
3) Anna Maria Mally, Bierbräuerswittwe dortselbst, und
4) Johann Dürmaier, Bräuer von da.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 19. Februar l. Js. wurde den nachbenannten Bräuern und Wirthen auf gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winter-Bieres um 5 kr. per Maß ertheilt:

1. Joseph Kirschner, Wirth von Hirschbach,
2. Anton Weinhäupl, Bräuer zu Tristern,
3. Alois Gäßl, Bräuer von Pfarrkirchen,
4. Georg Jungbauer, Wirth von Anzenkirchen,
5. Katharina Margaretha Danninger, Wirthin von Godlsham,
6. Florian Schreibauer, Wirth von Untergrafensee,
7. Franz Pott, Wirth von Dumeldorf,
8. Joh. N. Studer, Wirth von Baumgarten,
9. Joseph Weller, Wirth von Indersburg,
10. Sebastian Schmall, Bräuer von Tristern,
11. Anna Maier, Bräuerin zu Tristern,
12. Anton Luginger, Bräuer zu Tristern,
13. Franz Neuhauser, Bräuer zu Pfarrkirchen,
14. Georg Kiermaier, Wirth zu Tristern,
15. Joseph Schreibelmaier, Wirth zu Tristern und
16. Franz Ibel, Wirth zu Loderham.

III. Augsburger = Cours
vom 19. Februar 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93	92½
» à 4 % »	97	96½
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101½	—
» à 5 % » » II. à IV. .	103½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	94½
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	682
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	—	90

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Februar 1852.	Waizen	—	103	103	103	—	21	1	20	17	19	30	—	—	—	29
		Korn	1	14	15	14	1	18	28	18	10	18	—	—	—	—	44
		Gerste	9	98	107	81	26	14	15	13	37	13	7	—	17	—	—
		Haber	14	16	30	24	6	6	11	5	36	5	7	—	—	—	30
Deggendorf	Vom 17. Februar 1852.	Waizen	27	245	272	257	15	18	59	18	34	18	9	—	2	—	—
		Korn	—	51	51	51	--	16	32	16	19	16	4	—	30	—	—
		Gerste	132	151	283	211	72	11	59	11	52	11	27	—	53	—	—
		Haber	—	44	44	44	--	6	15	6	5	5	58	—	—	—	17
Dingolfing	Vom 17. Februar 1852.	Waizen	—	11	11	11	—	19	15	18	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	13	45	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Februar 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	19	30	19	—	18	36	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	14	12	14	—	13	—	—	—	—	25
		Haber	—	8	8	8	—	6	15	6	15	6	15	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. Februar 1852.	Waizen	6	71	77	77	—	19	58	19	34	18	54	—	2	—	—
		Korn	2	17	19	13	6	17	56	17	35	17	17	—	32	—	--
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	56	5	41	5	26	—	—	—	7

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 23. Februar 1852.	Waizen	—	327	327	327	—	20	36	20	15	20	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	347	347	347	—	13	45	13	30	13	18	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20 Februar 1852.	Waizen	206	784	994	944	50	21	10	19	56	18	24	—	—	—	18
		Korn	25	74	99	89	10	17	45	17	15	16	45	—	—	—	6
		Gerste	194	671	865	819	46	14	—	12	49	11	12	—	2	--	—
		Haber	15	217	232	216	16	6	45	6	8	5	37	—	—	—	—
Mainburg	Vom 18. Februar 1852.	Waizen	2	141	143	143	--	21	36	20	48	20	—	—	15	—	—
		Korn	5	39	44	44	—	19	—	18	12	18	—	—	—	—	12
		Gerste	—	60	60	60	--	14	12	14	--	12	45	—	—	—	—
		Haber	9	37	46	40	6	5	40	5	—	4	12	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Februar 1852.	Waizen	—	86	86	80	6	21	12	20	42	18	12	—	—	—	—
		Korn	—	23	23	17	6	18	—	17	30	17	—	—	30	—	—
		Gerste	12	18	30	23	7	13	42	13	—	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	6½	6½	6½	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 16. Februar 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	12	—	11	30	11	20	1	30	—	—
		Haber	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 17. Februar 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	64	64	44	20	16	34	16	30	16	21	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	31	33	24	9	6	24	6	18	5	56	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 23. Februar 1852.	Waizen	2	34	36	36	—	21	—	19	51	19	—	—	—	—	21
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	14	6	13	35	13	6	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17. Februar 1852.	Waizen	—	553	553	553	—	20	6	18	33	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	251	251	251	—	14	—	13	41	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Februar 1852.	Waizen	7	312	319	315	4	19	6	18	22	17	48	—	3	—	—
		Korn	1	63	64	59	5	17	—	16	30	16	—	—	25	—	—
		Gerste	27	355	382	280	102	13	—	12	15	11	45	—	45	—	—
		Haber	9	162	171	135	36	6	37	6	16	5	30	—	—	—	8
Vilshofen	Vom 18. Februar 1852.	Waizen	87	228	315	279	36	20	4	19	31	18	59	—	—	—	34
		Korn	—	8	8	8	—	16	31	16	25	16	19	—	—	—	4
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	—	2	1	1	—	—	5	36	—	—	—	9	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 17. Landshut, Sonnabend den 28. Februar 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

122.

(Grundrenten-Ueberweisung des Joseph Dallinger von Gern an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Joseph Dallinger von Gern hat seine im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehent-Renten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle diejenigen, welche an diese Zehentrenten Ansprüche, und insbesondere jene Kultusstiftungen, welche Baukoncurrenzverbindlichkeiten hierauf geltend machen können, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche bis letzten März l. Js. hierorts anzumelden, was nach Umfluß dieses Termines bei Ausantwortung der Schuldbriefe an die Ueberweiser hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 8. Februar 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

123.

(Grundrenten-Ueberweisung des Benedikt Winkelhofer et 2 Cons. zu Munzing an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Benedikt Winkelhofer, Franz Kreilinger und Joseph Resch, Bauern von Munzing, haben ihre in den Rentamtsbezirken Griesbach und Passau gemeinschaftlich besessenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und ist das Ablösungs-Capital dahier deponirt.

Es werden nun auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle diejenigen, welche an die überwiesenen Renten aus irgend einem Titel, namentlich aber wegen allenfallsiger Bauverbindlichkeiten Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben

längstens bis 31. März d. Js.,

um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieses Termines die Ablösungs-Capitalien an Benedikt Winkelhofer et 2 Cons. hinausgegeben werden würden.

Den 7. Februar 1852.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

124.

(Grundrenten Ueberweisung des Leopold Findl von Gern an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Leopold Findl von Gern dieß Gerichts hat seine im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle diejenigen, welche an diese Zehenrenten Ansprüche und insbesondere jene Kultusstiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen können, werden auf den Grund des Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes hiemit aufgefodert, diese ihre Ansprüche bis letzten März l. Js. um so gewisser hierorts zur Anmeldung zu bringen, als sonst bei Ausantwortung der Ablösungsschuldbriefe hierauf keine Rücksicht würde genommen werden.

Am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

125.

Die Grundrenten der Pfarrei Uttighofen, k. Landgerichts Vilshofen, sind theils dem Staate überwiesen, theils in Bodenzins umgewandelt worden, für letztere die gesetzliche Enschädigung von achtzehnfachen auf zwanzigfachen Betrag geleistet.

Es werden daher alle jene, welche auf diese Renten Ansprüche haben, und namentlich die Kultusstiftungen, welche auf den Zehentrenten im kgl. Rentamtsbezirke Vilshofen und Pfarrkirchen die Baukonkurrenzpflicht ansprechen, aufgefordert, ihre Ansprüche inner 4 Wochen um so mehr geltend zu machen, als außerdem die Ablösungsbriefe an die dermaligen Pfründegenießer hinausgegeben würden.

Am 24. Februar 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Dümmler, Landrichter.

126.

(Rentenüberweisung der Pfäffingerschen Relikten in Straubing betr.)

Die Pfäffinger'schen Relikten von Straubing haben ihre in den Gemeinden Aiterhofen, Amselfing, Niederharthausen, Schambach und Straßkirchen gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle jene, welche nach §. 34 des Ablösungs-Gesetzes hierauf Anspruch machen zu können glauben, insbesondere die Cultusstiftungen wegen der auf den Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast werden aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls die Ablösungs-Papiere verabfolgt würden. —

Am 17. Februar 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

127.

(Voruntersuchung wegen Diebstahl zum Schaden des Mathias Eßlinger von Töding und Genossen betreffend.)

Am Samstag nach verfloßene Lichtmeß den 7. d. Mts. Abend zwischen 6 und 7 Uhr herum wurden den nachgenanten Dienstknechten des Bauern Peter Füßl von Töding die nachhin aufgeführten Gegenstände aus ihrer Schlafkammer mittels Einbruch entwendet:

I. dem Mathias Eßlinger

1) Eine Schweinblase mit 72 fl. 6 kr. Baarschaft, nämlich 3 ganze Kronthaler (darunter vermuthlich 2 bayrische Schwertthaler) vier Vierthalbguldenstücke, und im Uebrigen Zwei- und Eingulbenstücke; letztere waren es mehr, als die ersteren;
2) zwei silberne Erbsenketten, jede bei einen halben Schuh lang, an einer ein eingekränzelter Rößelthaler ad 1 fl. 12 kr. und an der

andern ein durchgeschlagener Uhrschlüßel fast von selber Größe, jedoch etwas dicker, als der Thalerschlüßel und beide geschätzt auf 7 fl.

3) Eine silberbeschlagene Tabackspfeife, nämlich ein hölzerner Kopf von brauner Farbe (Ulmerkopf) mit schwerem, breiten Deckelbeschläge (der Deckel muschelartig gearbeitet mit einem Plättchen, worauf die Buchstaben M. E. gravirt waren) mittelschwerem Roßstiefel, und einer Spange über den Kopf hinab und den muschelartig ausgearbeiteten Wasserbehälter hinüber, an welchem dieselbe mit einem Stifte befestiget war, einem Rohre von Rehgewicht, kurzer, schwarzbeinener Spitze, und doppelten silbernen Kettchen mit zwei solchen Eicheln — Werth 8 fl. Das herzförmige Plättchen, welches früher sich auf der Vorderseite des Kopfes befand, war heraus gefallen;

4) Sechzehn gute Halbguldenknöpfe mit dem Löwenwappen auf der Aussenseite, zwei davon erst frisch angeöhrt und ausgesotten, Werth 8 fl. 48 kr.

5) Zwölf gute Vierundzwanzigerknöpfe mit den Köpfen auf der Aussenseite, — Werth 4 fl. 48 kr., und

6) Acht gute bayerische Frauenzwölferknöpfe mit den Frauenbildern ausseits, — Werth 2 fl.

II. dem Franz Trost:

1) Zehn gute bayrische Halbguldenknöpfe, mit den Löwen auf der Aussenseite, fast noch neu und 6 fl. Werth; und

2) Zwölf österreichische Zwölferknöpfe mit den Adlern aussenseits, Werth 3 fl.

III. dem Mathias Stöckl:

1) Achtzehn Zwölferknöpfe, vermuthlich österreichischen Gepräges, mit den Köpfen aussenseits, Werth 4 fl. 30 kr. und

2) Ein Gulden Baarschaft, nämlich zwei Vierundzwanziger und ein Zwölfer österreichischen Gepräges.

Wegen dieser Diebstähle wurdem a 16. d. Mts. der Häuslerssohn Joseph Graßl von Schwimbach verhaftet, weil derselbe bei dem hiesigen Goldschmide sechzehn bayerische Halbguldenknöpfe mit den Löwenwappen außenseits, zwölf Vierundzwanzigerknööfe mit den Frauenbildern auf der Außenseite, und darunter sechs mit bayerischen und sechs mit österreichischen Gepräge, und unter Letzteren wieder zwei nicht mehr so blank als die übrigen, und eine der oben beschriebenen ähnliche Tabackspfeife (diese hat jedoch keine Eicheln an den Kettchen und keinen Buchstaben auf dem Deckel, dagegen eine längere Spitze, und eine kürzere, blos über den Wasserbehälter hinüber reichende Spange mit zwei Seitenspangen (oder Aesten) zum Kaufe ausgeboten hatte, welche Gegenstände jedoch von den obengenannten Dienstknechten als ihr Eigenthum nicht anerkannt wurden.

Gleichwohl dürften dieselben irgend anderswo entwendet worden sein, da die Angabe des Joseph Graßl, wie er dieselben erworben haben will, keinen Glauben verdient.

Es werden nun alle Justiz- und Polizeibehörden ersucht, zur Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände, Entdeckung des Eigenthümers der dem Joseph Graßl von Schwimbach abgenommenen Sachen, so wie der unbekannten Thäter sorgfältigste Spähe anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß schleunigst anher zu vernachrichten.

Den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Dir. imp.

Bösl, Assessor.

Nichtamtlicher Artikel.

128.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß pro 1851.

Das Versicherungs-Kapital der Anstalt laut Ausweis des vorigjährigen Rechenschaftsberichts am Schlusse des Jahres 1850 im Belaufe von	fl. 171,372,060. — kr.
erhielt in dem Jahre 1851 einen reinen Zugang von	fl. 3,311,995. — kr.
und betrug demnach am 30. Dezember 1851	fl. 174,684,055. — kr.
An Brand-Entschädigungen wurden an 333 Betheiligte verausgabt .	fl. 177,585. 46 kr.
und seit dem Bestehen der Anstalt	fl. 1,983,564. 48 kr.
Von dem Gewinne konnte dem Peservefond der Anstalt (bei Beginn des Jahres fl. 408,725) — die Summe von fl. 48,775 zugewiesen werden, wonach sich der Resevefond nunmehr auf . stellt.	fl. 457,500. — kr.
In diesem, dann dem Prämienübertrag von	fl. 181,035. 12 kr.
endlich dem ursprünglichen Garantie-Kapital von	fl. 3,000,000. — kr.
	fl. 3,638,535. 12 kr.

bestehen die Deckungsmittel, welche die Anstalt ihren Versicherten giebt.

Diese Garantien werden dem versicherungssuchenden Publikum um so mehr Beruhigung gewähren, als die Anstalt auch bei außergewöhnlichen Unglücken, zu welchen wohl der Brand von Traunstein gerechnet werden kann, nicht bloß von der Beihülfe ihres Reservefonds Umgang nehmen, sondern auch beim Jahresschluß demselben einen bedeutenden Zuwachs geben konnte. Man erlaubt sich daher die Versicherungen der Mobilien jedem für Sicherung seines Besitzes einigermassen besorgten Hausvater dringend anzuempfehlen, indem schleunigste und ungeschmälerte Entschädigung der Assekuranz entsprechend zugesichert wird.

Zur Gegennahme von Versicherungsanträgen, und deren prompten Besorgung unter möglichst vortheilhaften Bedingungen erbieten ihre Dienste.:

Anton Egger in Griesbach,
Georg Eglauer in Passau,
Chr. Freytag in Abensberg.
J. B. Hundhammer in Dingolfing,
B. Köstler in Kelheim,
Jos. Mayer, Chorregent in Landau a./J.,
Dr. Mayer in Straubing,
M. Morasch in Rottenburg,
L. Pollinger in Eggenfelden,
J. Raizer in Landshut,
L. Rüger in Simbach a./J.,
J. Schneider in Landshut,
Th. Schneider in Vilshofen,
Joh. Seitz in Pfaffenberg,
Jos. Sinzinger in Pfarrkirchen.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 18.

Landshut, Mittwoch den 3. März 1852.

Inhalt. Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr. — Die Kleinkinderbewahr-Anstalten, insbesondere deren Verbreitung in die Landgemeinden. — Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung: — Gesuche um Wegmacherstellen. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: »Neueste lateinische Grammatik aus Zumpts Hinterlassenschaft.« — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, und Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzbl. von 18$^{49}/_{50}$ S. 321 u. f. ist mit der k. k. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über folgende Punkte getroffen worden:

1) Im Grenzverkehr und beschränkt auf den zwischen der Landesgrenze und der Binnenlinie liegenden Grenzbezirk wird dem vierräderigen österreichischen Fuhrwerke mit 2 bis 4 Pferden Bespannung und bis 60 Zentner Last die jetzt übliche Breite der Räder von 2½

bis 3 Wienerzoll auf einen Termin von zwei Jahren, vom 1. Januar 1852 an gerechnet, zugestanden.

2) Unter gleicher Beschränkung wird gestattet, daß bei gewerbsmässigen Personen-Tranzports-Fuhrwerken, als Stellwägen u. s. w. mit Bespannung von drei oder mehr Pferden die Radfelgenbreite weniger als $2^1/_2$ Zoll rheinisch (2 Zoll $8^1/_2$ Linien bayerisch), jedoch nicht unter 2 Wienerzoll messen dürfe.

Dagegen aber werden

3) die aus Bayern nach Oesterreich kommenden 4spännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheinischen Maaßes (4 Zoll $3^1/_2$ Linien bayerisch, 3 Zoll 9 Linien österreichisch) breiten Rädern, auch bei einer Belastung über 60 Zentner, zugelassen.

Nachdem Seine Majestät der König dieses Uebereinkommen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dasselbe hiemit behufs allgemeiner Kenntniß und geeigneten Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wiener- oder österreichische Zoll um ein geringes größer ist, als der rheinische, und letzterer sich zum bayerischen in der Art verhält, daß ein Zoll desselben einen Zoll $^7/_8$ Linien bayerisch beträgt.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 11563.

An sämmtliche königl. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Kleinkinderbewahr-Anstalten, insbesondere deren Verbreitung in die Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe der beiden letzten Dezennien im Königreiche entstandenen Kleinkinderbewahr-Anstalten sind fast ausschließend nur in größern Städten errichtet worden und haben bisher mit sehr wenigen Ausnahmen keine Verbreitung in die Landgemeinden gefunden.

Sind diese Anstalten allerdings zunächst Bedürfniß der größern Städte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch in kleineren Orten und in vielen Landgemeinden dasselbe Bedürfniß obwaltet und daß namentlich gar viele Eltern in kleineren Städten, in Märkten und auf dem platten Lande gleichfalls, wie in größeren Städten, durch ihre Berufsarbeiten gezwungen sind, den Tag über vom Hause abwesend zu sein, und ihre Kinder daselbst entweder ohne alle oder doch ohne genügende Aufsicht zurück zu lassen.

In Allerhöchster Berücksichtigung der wohlthätigen Wirkungen, welche zweckmäßig eingerichtete und geleitete derartige Anstalten auf das geistige und leibliche Wohl der aufgenommenen Kinder äußern, haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß die Errichtung von Kleinkinderbewahr-Anstalten sowohl in kleineren Städten und in Märkten, als auch auf dem platten Lande, in so weit ein Bedürfniß hiefür nach der Art und Weise der Beschäftigung der Bewohner sich kund gibt, in Anregung gebracht und möglichst gefördert werden soll.

Behufs des Vollzuges dieses Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs werden in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. laufenden Monats sämmtliche königl. Landgerichte des Regierungsbezirkes unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahr-Anstalten vom 17. Oktober 1839 (Intelligenzblatt 1839 S. 689), dann auf die autographirten Regierungs-Ausschreibungen vom 1. März 1846 Nro. 11,221 und vom 2. September 1847 Nro. 24,778; worin genaue auch künftighin sorgfältig zu beachtende Normen über die Errichtung und Leitung dieser Anstalten enthalten sind, hiemit beauftragt, sofort sachgemäße Einleitungen, um in den bezeichneten Orten und Gemeinden des Amtsbezirkes Kleinkinderbewahr-Anstalten in's Leben zu rufen, mit Umsicht und einem der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Eifer zu pflegen, und hierüber, sowie über den erzielten Erfolg nach Umfluß von 4 Monaten Anzeigebericht zu erstatten.

Landshut, den 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11798.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommen häufig mündliche und schriftliche Beschwerden von Ansässigkeitsbewerbern vor, daß sie in der Voraussetzung, es werden ihrer Ansässigmachung und beziehungsweise Verehelichung keine Hindernisse im Wege treten, über Erwerbung von Realitäten Verträge abgeschlossen, und verbriefen haben lassen, später ihnen aber gleichwohl zu ihrem großen finanziellen Nachtheile die Ansässigmachung im Instanzenzuge versagt worden sei.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, den mit der erstinstanzlichen Bescheidung der Ansässigmachungsgesuche betrauten Behörden die Ministerialentschließung vom 11. März 1837 und die an sämmtliche Appellationsgerichte und beziehungsweise Untergerichte ergangene Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 25. Juli 1833 (Döllg. V. S. Bd. XII. S. 127 und 157.) mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, die Betheiligten jedesmal bei Anbringung ihrer Ansässigmachungsgesuche auf obige Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Landshut, den 27. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11633.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Bauinspektionen von Niederbayern.

(Gesuche um Wegmacherstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit sehr häufig Vorstellungen

von Bewerbern um Wegmacherstellen auf Staatsstraßen bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingereicht werden.

Nachdem derartige Gesuche durch die unterfertigte Stelle zu würdigen und zu bescheiden sind, so wird im Vollzuge höchster Entschließung ad Nr. 1221 vom 19. Februar d. Js. bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Gesuche um Wegmacherstellen, wozu eine kräftige Gesundheit, ein Lebensalter unter 40 Jahren und eine mehrjährige Vorübung erfordert werden, entweder bei der betreffenden Bauinspektion oder bei der k. Kreis-Regierung einzureichen sind, wogegen die bei dem k. Staats-Ministerium einlangenden Vorstellungen lediglich ad acta genommen werden.

Landshut den 28. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Aschaffenburg den 17. Februar 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpts Hinterlassenschaft".)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am siebenzehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Fertsch, Rath als Vorsitzender, Schäffer, Rath, und Wolf, Assessor, Helfreich, Staatsanwalt, und Protokollist Gechter als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpts Hinterlassenschaft. Jena, Druck und Verlag von Friedrich Mauke 1851."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Actenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 14. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß in der genannten Schrift mit Rücksicht auf die Bildungsstufe der Leser, für welche dieselbe bestimmt ist, die Art. 12 und 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deshalb nach Art. 1 des allegirten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben, daß jedoch nach Art. 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift gestattet ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift, und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreisintelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Fertsch. Schäffer. Wolf.

Gechter.

Zur Beglaubigung.

Aschaffenburg den 18. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. n.

Eckl, Rath

Gechter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 18. Landshut, Mittwoch den 3. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

129.

(Baumstänglische Gant betreffend.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm Heutigen in rubrizirter Gantsache gefällte Prioritätserkenntniß am Mittwoch den 25. l. Mts. an die hiesige Gerichtstafel angeheftet wurde.

Den 15. Februar 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

130.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird zur wiederholten Versteigerung des Anton Leibinger'schen Strickeranwesens, bestehend aus dem Hause Nr. 87 dahier und dem realen Strickerrechte, auf Wag und Gefahr des ersten Käufers, welcher den Kaufschilling nicht aufbringen konnte,

auf Dienstag den 30. März l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Bezüglich der nähern Bestandtheile dieses Anwesens wird auf die Ausschreibungen vom 12. November v. Js. im hiesigen Wochenblatte, im Intelligenzblatte von Niederbayern, in der Donau- und Landshuter-Zeitung verwiesen.

Den 14. Februar 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor frank,
Waltenberger, Rath.

Sporer, v. n.

131.

Die beiden Gutsbesitzer Joseph und Gabriel Krinninger von Schaibing haben ihre in der Steuergemeinde Schaibing gelegenen Grundrenten in einem Geldanschlage zu 1875 fl. 35 kr. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, diese Summe wird in den nächsten Tagen hierorts Behufs Aushändigung derselben an die Berechtigten eintreffen.

Es werden alle jene, welche auf die fraglichen Renten Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die Uebernahmssumme zu

1875 fl. 35 kr. ohne weitere Rücksicht den Gutsbesitzern Joseph und Gabriel Krinninger ausgehändigt würde.

Den 21. Februar 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

132.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Ergoltsbach betr.)

Die Wendung der Baufälle an den Pfarr- und dazu gehörigen Oekonomiegebäuden zu Ergoltsbach d. G. wird auf hohen Befehl der k. Regierung von Niederbayern und unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Stelle im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an die Wenigstbietenden und zwar nach den einzelnen Gewerbsarbeiten in Akkord gegeben.

Dieselben betragen incl. der Hand- und Spanndienste für

a) Maurer	1013 fl. 23 kr.
b) Zimmerer	1183 fl. 17 kr.
c) Schreiner	430 fl. 20 kr.
d) Schlosser	145 fl. 27 kr.
e) Glaser	60 fl. 22 kr.
f) Hafner	71 fl. 1 kr.
in Sum.	2900 fl. 50 kr.,

die Angebote müssen vorschriftsmässig überschrieben und versiegelt bis

Donnerstag den 18. März l. Js.

früh 9 Uhr in den Einlauf des unterfertigten Gerichts gelangen, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr sie dann geöffnet und bekannt gemacht werden, wobei jeder Submittent in Person oder durch einen legal bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen hat.

Dabei wird bemerkt, daß wenn derselbe Unternehmer für mehrere oder auch sämmtliche Arbeiten submittiren wollte, er für jedes Handwerk gesonderte Angebote einzureichen habe und überhaupt vorschriftswidrige Submissionen ganz unberücksichtiget gelassen werden.

Das Baufallschätzungsprotokoll, Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft liegen zur Einsichts- oder allenfallsiger Abschriftsnahme in hiesiger Amtskanzlei jederzeit bereit.

Im Uebrigen wird sich ganz genau nach der allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom 29ten April 1833 gehalten.

Rottenburg, am 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

133.

Zu Jedermanns Warnung wird hiemit öffentlich kundgegeben, daß nach Gerichtsbeschluß vom 20. dß. der ledige Schuhmachergeselle Andreas Graf aus Landshut als Verschwender gerichtlich erklärt, ihm die eigene Verwaltung seines Vermögens untersagt und für ihn der hiesige Schuhmachermeister Joseph Hamberger als Curator aufgestellt worden ist.

Landshut am 27. Februar 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Neumayer.

134.

Der Bauer Joseph Jobst von Loh, der Gemeinde Haarbach, hat sich freiwillig der Curatel unterstellt und die Wirthschaftsführung seinem Eheweibe Anna Jobst und seinem Curator Michael Fuchs, Hasenberger von Hasenberg, übertragen.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß von nun an jeder Vertrag oder sonst welch' immer ein Geschäft

mit dem Bauer Joseph Jobst als ungültig erklärt, und jeder Vertrag als nicht abgeschlossen betrachtet wird.

Zugleich wird auch noch bemerkt, daß die von Jobst contrahirten Schulden nicht bezahlt und an selben auch nichts mehr verabfolgt werden dürfe.

Den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

135.

(Die Verpachtung des ärarialischen Getreidspeichers zu Oberalteich betr.)

Zufolge höherer Anordnung soll der im guten baulichen Zustande befindliche ärarialische Getreidspeicher in Oberalteich vorläufig vorbehaltlich der Ratifikation verpachtet werden.

Es wird daher hiezu auf

Samstag den 20. März l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in loco Oberalteich Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die näheren Bedingnisse am Tage der Pachtverhandlung bekannt gegeben werden, inzwischen aber auch dahier zur Einsicht bereit liegen.

Am 28. Febr. 1852.

Königliches Rentamt Mitterfels.

Parst, Rentbeamte.

136.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Joseph und Anna Maria Steinkirchner, Halbbauersheleute von Hinterstocka,

Wolfgang und Franziska Sporer, Söldnersheleute von Blasihof,

Georg und Barbara Bergbauer, Söldnersheleute von Blaibach,

Martin und Theres Schedlbauer, Schuhmachersheleute von Harrling,

Kaspar und Anna Obermayer, Häuslersheleute von Miltach,

Joseph und Barbara Lobermayer, Schneidersheleute von Großaign,

wollen mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an die bezeichneten Eheleute oder deren Angehörige zu haben glauben, werden daher aufgefordert, dieselben längstens bis

13. März d. Js.

um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem bei Verbescheidung der vorliegenden Auswanderungsgesuche auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Am 25. Februar 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 19.

Landshut, Sonnabend den 6. März 1852.

Inhalt. Die Uniformirung des Polizeipersonales. — Das Kursiren falscher Kronenthaler. — Den Fleischsatz pro März 1852. — Die Auswanderung nach Nordamerika. - Die Reparatur der Distrikts-Straßen und Verbindungswege. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1852. — Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11705.

(Die Uniformirung des Polizeipersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. Januar ds. J. (Int.-Bl. 1852, S. 39) ausgesetzten Betreffs folgt nachstehend eine weitere vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 24. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 27. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Num. 2028.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage: ob die unterm 8. Januar l. Js. bezüglich der Uniformen des Polizeipersonales gegebenen Vorschriften, insbesondere jene über die Uniformirung der Polizei-

Sekretäre, Aktuare, Offizianten und Kanzlisten auch auf das magistratische Polizei-Dienstpersonal dieser Kategorie anwendbar seien, — wird eröffnet, daß nach den unterm 30. Januar 1833 Nr. 2117, dann 5. März 1833 Nr. 4983 und 23. Juni 1833 Nr. 15,576 ergangenen Verfügungen, die Sekretäre, Aktuare ꝛc. des magistratischen Polizeidienstes die Uniform der k. Polizeibediensteten gleicher Kategorie, jedoch mit glatten Knöpfen zu tragen haben, und daß daher diese letzteren Beamten, wenn sie sich neu uniformiren, nunmehr auch die unterm 8. Januar l. Js. gegebene Vorschrift zu beachten, dabei jedoch die glatten Knöpfe beizubehalten haben.

München, den 24. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An
die k. Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Die Uniformirung des Polizeipersonals betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 10894.

(Das Kursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurden in den Landgerichts-Bezirken Kulmbach und Höchstadt bei Einzahlung von Kaufschillingen unter den Münzen zwei falsche österreichische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 und 1797 gefunden.

Dieselben gehören zu der bekannten Gattung falscher Kronenthaler, welche mit der von ächten Stücken abgenommenen Oberfläche und Rand bedeckt sind, im Innern aber aus Kupfer bestehen und nur einen Werth von 40 kr. haben.

Da diese falschen Münzen dem äußeren Scheine nach gar nicht, und im Klange nur von einem geübten Ohre als falsch zu erkennen sind, so wird das Publikum vor der Annahme und Verbreitung derselben gewarnt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden aber werden angewiesen, im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Landshut den 1. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12013.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro März 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Februar ds. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und

13. Oktober 1819, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, die Fleischtare für den Monat März d. Jrs. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Machstochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV. In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtare nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11424.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Distriktspolizeibehörden zugleich der Auftrag ertheilt, die Auswanderer hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Landshut, den 3. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Num. 2185.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. bayerische Konsul George H. Siemon in New-York hat in einem über die Auswanderung nach Nordamerika an das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeussern erstatteten und von dort anher mitgetheilten Berichte angeführt:

1) daß die Auswanderer niemals Land in Amerika ankaufen sollen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als Klima, Gesundheitszustand der Einwohner, Kultur, Erzeugnisse, Preise und Absatzwege u. dgl. gehörig vertraut gemacht haben, und

2) daß dieselben in Deutschland ihre Akkorde nicht weiter als bis New-York abschliessen und bei ihrer Ankunft daselbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes sich selbst auf die betreffenden Beförderungs-Komptoirs begeben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern, z. B. von New-York pr. Dampfschiff nach Albany, von Albany pr. Eisenbahn nach Buffalo ꝛc. ꝛc.

bezahlen sollen, indem nur hiedurch alle Unterschleife der verschiedenen Emigrantenbeförderer und Mäckler vermieden, gesteigerte Preise umganzen und die verschiedenen Mäcklergebühren und Provisionen erspart werden könnten.

Hiezu wird bemerkt, daß die Polizeidirektion in Bremen in Folge der Wahrnehmung, daß dort, wie in vielen andern Städten Agenten von Geschäftsleuten nordamerikanischer Häfen bemüht sind, den Auswanderern Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungs-Orte im Innern zu verhandeln, — sich bereits unterm 18. Oktober v. Js. veranlaßt gefunden hat, die Auswanderer dringend zu warnen, sich schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen auf dergleichen Verbindlichkeiten wegen ihrer Weiterbeförderung in's Innere einzulassen, da dieser Handel in der Regel für die der dortigen Verhältnisse unkundigen Auswanderer mit vielfachen Nachtheilen verbunden ist.

Da diese Notizen nicht ohne Interesse für die Auswanderer sind, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß dieselben auf die berührten Verhältnisse besonders aufmerksam gemacht werden.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An
die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Niederbayern.
Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 12,205.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Reparatur der Distriktsstrassen und Verbindungswege betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ungünstige Witterung im Laufe dieses Winters, hat die meisten Strassen in einen Zustand gebracht, der eine aussergewöhnliche Nachhilfe dringend in Anspruch nimmt. Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, rechtzeitig und unter Beachtung der landwirthschaftlichen Interessen für zureichende Ausbesserung der Distriktsstrassen

und öffentlichen Wege Sorge zu tragen, und dabei eine ständige Aufsicht über die Distriktsstrassen im Auge zu behalten.

Landshut den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,310.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erlangung von Maurer- Steinmetzen- und Zimmermeister-, dann Mühlärzte-Conzessionen wird gemäß bestehender allerhöchster Verordnung die vorgeschriebene Prüfung für Niederbayern, den 14. April l. Js., am Sitze der kgl. Regierung eröffnet worden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zeitig zu melden, damit von denselben die Nachweise über Leumund, durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Zeugnisse über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn und über den während der ganzen Werk- und Sonntagsschulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religionsunterricht, die Lehrbriefe und die mit den gehörigen Einträgen versehenen, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugenden Wanderbücher, oder die Nachweise über die erlangte Dispensation von der Wanderschaft längstens bis zum 1. April l. Js. vorgelegt werden können. —

Die Distriktspolizeibehörden werden dabei besonders aufmerksam gemacht, daß alle diejenigen, welche die vorgeschriebene Wanderzeit nicht zurückgelegt und nach dem Ministerialrescripte vom 24. Juni 1835, während der Dauer der Wanderzeit nicht wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit gestanden oder Dispensation erhalten haben, schon im Voraus zurückzuweisen sind. —

Diejenigen Adspiranten, welche zur Prüfung zugelassen werden, haben sich mit den nöthigen Erfordernissen zum Zeichnen versehen, am 14. April l. Js. früh 8 Uhr im k. Kreisbaubureau der unterfertigten Regierung zu melden.

Die Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, diese Anordnung ungesäumt in den Gemeinden bekannt zu geben.

Landshut, den 4. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 182.

An die k.

Dekanate, Pfarrämter und Pfarrvikariate des Consistorialbezirks Baireuth.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zur Ausbringung der Kosten für die Erbauung einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Haus-Collekte bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken und den Beginn dieser Sammlung, insoferne nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Pfarrämter und Pfarrvikariate des Consistorialbezirks Bayreuth werden hiemit beauftragt, bei fraglicher Sammlung, wobei das Weitere von den k. Kreisregierungen, K. d. J., verfügt werden wird, geeignet mitzuwirken.

Bayreuth, den 24. Februar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Allerhöchsten Reskripts vom 26. Februar l. Js. haben Seine Majestät der König zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle der IV. Klasse an der Lateinschule zu Landshut den Studienlehrern der III., II. und I. Klasse, Joseph Amann, Anton Luber und Franz Xaver Kohl die Vorrückung in das Lehramt der nächsthöheren Klasse huldvollst zu gestatten und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Klasse dem ehemaligen Studienlehrer an der Lateinschule zu Burghausen und gegenwärtigen Pfarrer zu Unterlaichling, k. Landgerichts Mallersdorf, Ulrich Braun, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. Februar l. Js. wurde dem Bräuhauspächter Michael Zels von Deutenkofen und den das Bier von ihm abnehmenden Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5¾ kr. per Maß unbeschadet dem Gassenschenkpreise ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. März l. Js. wurde auf gestellte Bitte

1) dem Bräuhauspächter Wolfgang Kellner von Furth, Landgerichts Landshut, und

2) dem Wirthe Johann Ernst von dort,

die Bewilligung ertheilt, das Winterbier um 5 kr. 2 pf. pr. Maaß verleit zu geben.

III. Augsburger = Cours

vom 26. Februar 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	92⅞
» à 4 % »	97	96⅞
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101⅞	—
» à 5 % » » II. à IV. .	—	103
» Grundrenten = Ablösung à 4 % . . .	—	94⅞
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	686
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	—	93

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. März 1852.	Waizen	—	134	134	124	10	21	45	21	—	20	20	—	—	—	43
		Korn	1	22	23	11	12	18	24	18	15	18	—	—	—	—	5
		Gerste	26	73	99	97	2	14	12	13	22	12	23	—	15	—	—
		Haber	6	18	24	22	2	6	26	5	53	5	6	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 2. März 1852.	Waizen	15	311	326	326	—	19	38	19	—	18	35	—	—	—	33
		Korn	—	36	36	36	—	16	55	16	39	16	6	—	—	—	20
		Gerste	72	254	326	307	19	12	35	12	12	11	51	—	—	—	20
		Haber	—	33	33	33	—	6	24	6	8	5	57	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 24. Februar 1852.	Waizen	—	31	31	31	—	20	—	19	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	12	45	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Februar 1852.	Waizen	—	55	55	55	—	20	—	19	—	18	42	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	13	36	13	18	13	—	—	42	—	—
		Haber	—	8	6	8	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	45
Kelheim	Vom 26. Februar 1852.	Waizen	—	39	39	39	—	20	44	20	32	20	20	—	—	—	58
		Korn	6	5	11	11	—	18	20	18	7	18	2	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	12	5	38	5	3	—	3		—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 1. März 1852.	Waizen	—	399	399	399	—	20	30	20	12	19	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	416	416	416	—	13	24	13	12	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27 Februar 1852.	Waizen	50	1300	1350	1286	64	21	10	19	56	18	25	—	—	—	—
		Korn	10	155	165	131	34	17	45	17	17	16	45	—	—	—	2
		Gerste	46	1019	1065	946	120	13	45	12	9	10	50	—	40	—	—
		Haber	16	203	219	186	33	6	45	6	11	5	33	—	—	—	3
Mainburg	Vom 25. Februar 1852.	Waizen	—	179	179	179	—	22	—	21	6	20	12	—	—	—	18
		Korn	—	29	29	29	—	18	—	17	45	17	30	—	27	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	13	54	13	—	12	50	1	—	—	—
		Haber	6	48	54	51	3	6	15	6	—	5	21	—	—	1	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Februar 1852.	Waizen	6	131	137	137	—	22	—	21	—	18	—	—	—	—	18
		Korn	6	6	12	12	—	19	—	18	—	17	30	—	—	—	30
		Gerste	7	35	42	27	15	13	30	13	—	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 1. März 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 24. Februar 1852.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	19	48	18	9	16	30	—	—	—	—
		Korn	20	48½	68½	51½	17	16	18	16	7	15	59	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	59½	68½	63½	5	6	16	6	6	5	58	—	12	—	—
Pfeffenhausen	Vom 1. März 1852.	Waizen	—	117	117	117	—	21	30	20	8	18	—	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	14	—	13	34	13	—	—	1	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	18	5	31	4	42	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24. Februar 1852.	Waizen	—	311	311	311	—	20	30	19	20	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	312	312	312	—	13	48	13	9	12	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Februar 1852.	Waizen	4	312	316	316	—	19	49	19	19	18	54	—	—	—	57
		Korn	5	82	87	87	—	17	18	17	—	16	30	—	—	—	30
		Gerste	102	229	331	331	—	13	13	12	58	12	2	—	—	—	17
		Haber	36	121	157	157	—	6	28	5	58	5	24	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 25. Februar 1852.	Waizen	36	255	291	153	138	19	39	19	4	18	39	—	27	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	16	56	16	29	16	13	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 19. Landshut, Sonnabend den 6. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

137.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Andrä und Anna Maria Raab, Söldnersehe-
leute von Zandt,
Franz Späth, Bürgerssohn von Eschelkam,
Franz Raimer, verwittweter Häusler von Un-
terrappendorf,
Anna Brem, Wagnerin zu Lederdorn,
Theresia Härtl, Söldnerstochter von Kleinaign,
Anton Fritz, Häuslerssohn von Kleinaign,
Michael Fischer, Inwohnerssohn von Stießaßen,
Katharina Held, Inwohnerstochter von Haus,
wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche gegen die bezeichneten Personen geltend zu machen haben, werden aufgefordert, solche um so gewisser binnen 14 Tagen hier anzuzeigen, als außerdem bei der Verbescheidung der vorliegenden Auswanderungsgesuche ohne weitere Rücksichtnahme auf sie verfahren werden würde.

Am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

138.

Am Mittwoch den 24. März wird man folgendes Material, das bis dahin an die beiden Regenflüße gebracht wird, und von dort auf dem großen Regen nach Regensburg geflößt werden kann, öffentlich versteigern, und damit um 10 Uhr Vormittags im Gasthofe zur Post in Kötzting beginnen:

260 Klafter Buchenscheitholz,
290 Klafter weiches Scheitholz,
1480 weiche Blöcher mit 10½' Länge,
240 weiche Baustämme,
400 Rasen,
600 Flößstangen.

Auswärtige Kaufslustige haben sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Diejenigen, welche das Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den kgl. Revierförster v. Krafft in Kötzting zu wenden.

Deggendorf den 27. Februar 1852.

Königliches Forstamt Deggendorf.

Sintzel, Forstmeister.

139.

(Neumüller Blasius gegen Faltermaier Joseph und Anna Maria wegen Schuld betr.)

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Maria Faltermaier von Waldhäuser, bestehend aus einem einstöckigen ganz hölzernen Wohnhause mit gemauerter Stallung nebst Inhaus unter einem Legschindeldache, dem hölzernen Stadel, Hausstätte und Hofraum pr. 0,19 Tgw.

Dem Hängacker	Pl.-Nr.	1445	zu	1,87	Tgw.
» Hängackerl	»	» 1446b und			
	»	» 1437b	zu	0,86	»
Der Hängwiese	»	» 1437a	»	2,91	»
Untere Wiese	»	» 1440	»	2,68	»
Hängwiese	»	» 1446a	»	4,27	»
Kugelstadt	»	» 1429b	»	1,37	»
Steinriegel	»	» 1437a	»	0,08	»
(Waldung) Wasserhübel		1443	»	14,44	»

Wasserleitung laut gerichtl. Schätzung vom 21. November 1850 und resp. 18. Juli 1851 auf 2197 fl. gewerthet, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Mittwoch den 14. April d. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Waldhäuser Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund sich auszuweisen haben und daß die auf dem Anwesen ruhenden Lasten dahier eingesehen werden können.

Den 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

140.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird zur wiederholten Versteigerung des Anton Leibinger'schen Strickeranwesens, bestehend aus dem Hause Nr. 87 dahier und dem realen Strickerrechte, auf Wag und Gefahr des ersten Käufers, welcher den Kaufschilling nicht aufbringen konnte,

auf Dienstag den 30. März l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Bezüglich der nähern Bestandtheile dieses Anwesens wird auf die Ausschreibungen vom 12. November v. Js. im hiesigen Wochenblatte, im Intelligenzblatte von Niederbayern, in der Donau- und Landshuter-Zeitung verwiesen.

Den 14. Februar 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor krank,

Waltenberger, Rath.

Sporer, v. n.

141.

(Depositum unausgeschiedener Zeugen so anderer Gebühren beim k. Landgerichte Landshut betr.)

In dießgerichtlicher Depositalkasse liegt von vorigen Amtirungen aus frühern Jahren herrührend eine Summe Geldes im Betrage von 667 fl. 13 kr., überschrieben: unausgeschiedene Zeugen und so andere Gebühren vor, deren Eigenthümer aller Recherche ungeachtet bisher nicht zu ermitteln waren.

Wer nun auf einen Theil oder den ganzen Betrag dieses Depositums rechtlich begründete Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefodert, dieselben binnen 6 Wochen von heute an dahier anzumelden, und sofort nachzuweisen, außerdessen über das genannte Depositum als herrnloses Gut gesetzlicher Ordnung nach weiters verfügt werden wird.

Landshut am 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

142.

(Auswanderungsgesuch des Joseph Angerer betr.)

Joseph Angerer, Inwohner von Dettenkofen d. G., ist gesonnen, mit seinem Eheweibe und seinen zwei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sonach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an die Angerer'sche Familie geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert, solche längstens bis zum 20. März l. Js. dahier um so gewisser anzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 15. Februar 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

143.

Mathias Pfaffinger, Lederermeister von Hofkirchen, k. Landgerichts Vilshofen, hat seine im diesseitigen Gerichte und im Bezirke des k. Rentamts Deggendorf gelegenen Grundrenten — bestehend aus ständigen Geld- und Naturalgefällen in Geld und Geldanschlage zu jährlich 87 fl. 52 kr. vom 1. Jänner 1851 an, an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, für welche sich eine Uebernahmssumme von 1757 fl. 20 kr. entziffert.

Diese Summe wird demnächst in Ablösungs-Schuldbriefen und baarem Gelde zur Hinterlegung bei dem unterfertigten Amte eintreffen.

Dem zu Folge werden alle jene, welche auf diese Renten Ansprüche zu haben glauben, insbesondere die Hypothekgläubiger der Kultusstiftungen, welche auf den übernommenen Zehentrenten per 77 fl. 52 kr. die Baupflicht anzusprechen haben mit Rücksicht auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, ihre Rechtsansprüche um so gewisser binnen 4 Wochen dahier anzumelden und geltend zu machen, als außerdem dieselben nicht mehr berücksichtigt, und die Ablösungssumme als davon befreit angesehen, und selbe frei extradirt werden würde.

Den 24. Februar 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

144.

(Grundrenten-Ueberweisung der Bauersfrau Franziska Schmal von Tristern an die Ablösungskassa des Staats betr.)

Franziska Schmal, Bauersfrau von Tristern, hat ihre im Bezirke des k. Rentamts Griesbach entlegenen Zehentrenten per 53 fl. 20 kr. 3 dl. vom 1. Januar 1851 an an die Ablösungskassa des Staats überwiesen, für welche sich eine Uebernahmssumme von 1066 fl. 55 kr. entziffert.

In Gemäßheit des Art. 34 des bekannten Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden demnach alle diejenigen, die an diesen Renten Ansprüche machen zu können vermeinen, insbesondere aber auch jene Kultusstiftungen, die auf den überwiesenen Zehentrenten die Baupflicht ansprechen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen

4 Wochen a dato

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist hierauf keine weitere Rücksicht genommen, und das hier deponirte Ablösungskapital an die Franziska Schmal zu ihrer freien Disposition hinausgegeben werde.

Am 25. Febr. 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

145.

(Neumaier c. Auer, Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Andreas Auer'schen Gütlers-Eheleute von Hausen, bestehend
in Wohnhaus, Stall, Stadl, Backofen, Hofraum zu 0, 6 Dez.
in dem Wurz-, Gras- und Baumgarten zu 0, 13 Dez.
in 10 Aeckern zu 8 Tagw. 88 Dez.
in einer Wiese zu 0, 34 Dez.
in einer Waldung zu 1 Tagw. 37 Dez.
in einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, gerichtlich gewerthet auf 1660 fl.,
öffentlich verkauft, hiezu Tagsfahrt in dem Wirthshause des Schober zu Hausen auf

Dienstag den 27. April 1852,
Früh 10 Uhr,

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund, mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Proz.-Nov. v. J. 1837 §§. 98—101 erfolge.

Den 25. Februar 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmidt, Landrichter.

146.

Herr Englert, Maler und Oekonom zu Saal im Landgerichte Königshofen in Unterfranken, hat dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ein Selbst gefundenes Mittel, dann noch 3 andere von anderwärts her gemachte Entdeckungen zur Heilung der herrschenden Kartoffelkrankheit, um so viel als möglich deren Verbreitung zu veranlassen.

Diese Schriften Englerts, das unter folgenden Titel: Vier wohlfeile, höchst einfache und größtentheils mehrjährig erprobte Mittel gegen die Kartoffelkrankheit, (zugleich als vortrefflicher Dünger) wovon dem Ersten ein durch das k. Landgericht Königshofen legalisirtes Zeugniß als Bewährung beigedruckt ist, v. J. B. Englert in Saal. Preis 24 kr. (Ein Theil des Erlöses ist zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt.) Würzburg, Commission in der Stahel'schen Buchhandlung, erscheint, wird nun von dem General-Comité zur möglichsten Verbreitung empfohlen; was hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß diejenigen Vereinsmitglieder und Oekonomen in Niederbayern, welches daßelbe sich anzuschaffen gedenken, sich deshalb sogleich an die ihnen zunächst gelegenen Buchhandlungen selbst wenden wollen.

Landshut am 25. Februar 1852.

Das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern.
Wieser, als stellv. Vorstand.
Wimmer, Sekretär.

Nichtamtliche Artikel.

147.

Unterzeichnete bringen den Clienten des verlebten k. Advokaten Schrott von Kelheim, bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 10. Juli 1851 (Beil. zum Kreisintelligenzblatt Nr. 56 S. 212) zur Nachricht, daß sie die bereits erledigten Manualakten nunmehr binnen 4 Wochen a dato in Empfang zu nehmen haben, widrigenfalls diese Manualakten der Einstampfung übergeben würden.

Kelheim den 2. März 1852.

Die Relikten.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 20.

Landshut, Mittwoch den 10. März 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12307.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die unterm 28. v. Mts. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend veröffentlicht wird, ergeht zugleich an die Distriktspolizeibehörden des Kreises der Auftrag, davon weitere Verbreitung durch Einrückung in die Lokalblätter und sonst geeignete Weise zu veranlassen.

Landshut, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Num. 2056.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im §. 13. Abs. 4, der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js., — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend — (Regierungsblatt von 1851 S. 1345 u. ff.) ist denjenigen Stutenbesitzern, welche bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheinen, gestattet, ihre Stuten nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren zu lassen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, wer die Kosten dieser nachträglichen Approbation durch die Bezirksthierärzte zu tragen habe.

Zur Vermeidung aller dießfallsigen Zweifel sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu der Erklärung veranlaßt, daß eine Vergütung der erwähnten Kosten aus der Landgestütskasse nicht stattfinde, dieselben vielmehr von denjenigen Stutenbesitzern zu tragen seyen, welche durch ihr Nichterscheinen bei dem Musterungstermine die nachträgliche Approbation nothwendig gemacht haben. Die Abhaltung der Musterungstermine dagegen findet auf Rechnung des Landgestütes statt. — Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat vorstehende Entschließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 11847.

(Die Distriktsgemeindeumlagenrechnung von Rottenburg pro 18⁵⁰/₅₁ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Distriktsgemeinderechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg pro 18⁵⁰/₅₁ werden die Resultate derselben in Folge Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, wie folgt, öffentlich bekannt gegeben.

I. Einnahmen:

1) An Aktivkassarest	880 fl.	30 kr.	½ hl.
2) An Aktivausständen	10 fl.	— kr.	— hl.
3) An Zinsen von Aktivkapitalien	67 fl.	— kr.	— hl.
4) An direkten Gemeindeumlagen	1276 fl.	23 kr.	— hl.
ad I. Summa	2232 fl.	53 kr.	½ hl.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	42 fl.	30 kr.	— hl.
2) Auf Gemeindeanstalten:			
a) Gesundheitspolizei	361 fl.	17 kr.	— hl.

b) Transportfuhren	207 fl. 36 kr. — dl.
c) Sicherheit	120 fl. — kr. — dl.
d) Wahlen	19 fl. — kr. — dl.
3) Auf Kapital-Darlehen	700 fl. — kr. — dl.
ad II. Summa	1450 fl. 23 kr. — dl.

Ueber Abzug der Ausgaben von den Einnahmen:

Aktiv-Rest	783 fl. 30 kr. ½ dl.

III. Vermögen.

a) Kapitalien	2875 fl. — kr. — dl.
b) Mobilien	750 fl. — kr. — dl.
c) Aktivausstände	26 fl. 14 kr. — dl.
d) Kassabaarschaft	783 fl. 30 kr. ½ dl.
Summa des Aktivvermögens	4434 fl. 44 kr. ½ dl.

IV. Passiv-Stand.

Zahlungsrückstand	270 fl. — kr. — dl.
Reine Vermögenssumme	4164 fl. 44 kr. ½ dl.

Landshut, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12257.

(Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Zuschrift der k. General-Zoll-Administration vom 23. vor. Monats wird deren Bekanntmachung im obigen Betreffe veröffentlicht.

Landshut den 7. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2498.

(Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer von dem Königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Erlaß vom 19. dieses Nr. Expd. 1702 herabgegebenen Verbal-Note der Königl.

Sardinischen Regierung vom 28. Dezember v. Js., wurde von dieser zur möglichen Erleichterung des Waarenverkehrs zwischen dem deutschen Zollvereine und den Königl. Sardinischen Staaten bestimmt, daß es zur Nachweisung des Ursprunges hinreiche, wenn den Waaren Certifikate der Konsuln oder Ortsobrigkeiten, Konnaissements oder Ursprungsfakturen, Bescheinigungen einer Zollbehörde oder lediglich Austrittszeugnisse beiliegen.

Im Falle des Nichtvorhandenseins solcher Dokumente soll die Entscheidung einer besonderen Prüfungskommission überlassen, hievon jedoch Umgang genommen werden, wenn die Natur der Waaren bezüglich deren Ursprunges keinen Zweifel übrig läßt.

Das kommerzirende Publikum wird hievon unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 26. Oktober 1851 Nr. Exh. 11417, »zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zollvereine und Sardinien betreffend«, in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 12,435.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden, Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung wiederholter Wahrnehmungen werden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. l. Mts. sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Aerzte des Regierungsbezirkes darauf aufmerksam gemacht, daß jedesmal, so oft nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 11. April 1848 oben bezeichneten Betreffs Art III. Ziffer 1 und 3 lit. c. (Intelligenzblatt 1848 S. 258) Zeugnisse für Bewerber um Aufnahme in das k. Taubstummen-Institut zu München ausgestellt werden, von dem Nichtvorhandenseyn des Blödsinns der betreffenden Individuen sich nach Möglichkeit überzeugt werden müsse.

Landshut, den 7. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

---

pr. den 23. Februar 1852.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königlichen Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Georg Ludwig Lang,

40 Jahre alt, Buchhändler, wohnhaft zu Speyer, des Preßvergehens durch Ausstellen und Verbreiten der zu Kassel bei Ernst Balde im Jahre 1851 erschienenen Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789 beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königlichen General-Staatsprokurator;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

»Der Königliche General-Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken,

»Gesehen die Untersuchungsakten gegen Georg Ludwig Lang, Buchhändler in Speyer, »sammt Beilagen!

»Gesehen die Ordonnanz der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichtes zu Fran»kenthal vom 6. Januar d. J. und die in nützlicher Frist durch den Königl. Staatsprokurator »daselbst erklärte Opposition;

»Erwägend, daß die angefochtene Ordonnanz in ihren Motiven zum Einen da unter»scheidet, wo das Gesetz nicht unterschieden hat, und zum Andern eine allgemeine Ansicht auf»stellt, ohne sich in die Spezialität des Falles einzulassen;

»Erwägend, daß aus den Verhandlungen über das Preßgesetz, aus seinem Geiste und »der Wortfassung klar erhellet, daß dem verderblichen Einflusse der Presse, dem wühlerischen »unausgesetzten Untergraben aller Grundlagen staatlicher Existenz im Allgemeinen und insbesondere »jenem der bestehenden Staatsform, entschieden und nachdrücklichst gesteuert werden sollte;

»Daß eben deßhalb der Art. 16 des Preßgesetzes, der hier zur Sprache kömmt, ganz »allgemein gehalten ist;

»Daß sich daher die eingelegte Opposition schon aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte »um so mehr rechtfertigt, als nach der Ansicht des ersten Richters, in der Allgemeinheit, wie »sie aufgestellt ist, auch als der Geschichte angehörend, es ungestraft gestattet seyn müßte, — »selbst wenn es in hochverrätherischer Absicht geschehe, — die sämmtlichen Aufrufe zum Aufruhr, »die Proklamationen und die Reden jedes einzelnen Wühlers zu sammeln und durch den Druck »neuerdings zu verbreiten, welche in den Jahren 1848 und 1849 so viel Unheil und Ver»derben gebracht haben, — was allein schon dahin deutet, daß in jeder derartigen Frage die »Spezialität des Falles den Ausschlag geben muß;

»Erwägend in dieser, der faktischen Hinsicht, daß es nur einer Durchsicht der beiden »incriminirten Druckschriften, einer Prüfung ihrer Form und Fassung und insbesondere der »Vorreden und eingestreueten Bemerkungen bedarf, um sich von der Ueberzeugung durchdrungen »zu fühlen, daß in denselben nicht der Wissenschaft, sondern politischen Partheizwecken »gedient werden wollte und gedient worden ist, in welcher Beziehung man wohl nicht irre »geht, wenn man als Maßstab der Prüfung anerkennt, daß die wahre wissenschaftliche Erör»terung nicht schadet, und eben so wenig die getreue historische Darstellung der Vergangenheit,

»wenn sie den Zusammenhang der Thatsachen und ihre Folgen objektiv würdigt, statt sie zu »trennen und zu Partheizwecken auszubeuten;

»Daß aber selbst der erste Richter anerkennt, daß die beiden in Beschlag genommenen »Schriften revolutionären Inhaltes sind, und mit vollem Rechte;

»Aus diesen und den von dem Königlichen Staats-Prokurator in seinem Antrage vom »27. Dezember v. J. entwickelten Gründen

»stellt den Antrag: gefalle es der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts, »die eingelegte Opposition als gegründet anzunehmen und, erkennend wie der erste Richter »hätte erkennen sollen, dem eben allegirten Antrage gemäß zu urtheilen.

»Zweibrücken, den 7. Februar 1852.

Unterzeichnet: L. Schmitt.«

2. Die von der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 6. Januar 1852 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens und die Rückgabe der bei Lang in Beschlag genommenen Schriften verordnet worden ist;

3. Die von Seite der Königl. Staatsbehörde am nämlichen Tage gegen diese Ordonnanz — in so weit solche nicht die Unterdrückung und Vernichtung der incriminirten und noch nicht n Privatbesitz übergegangenen Schriften verfügt hat, — erhobene Opposition;

Nach Lesung der hierher gehörigen Aktenstücke; —

Alles dieses in der Sitzung vom 10. laufenden Monats, in welcher die Sache zur Berathung und Entscheidung vertagt worden, und heute:

Nach stattgehabter Berathung,

In Erwägung, daß die beiden Druckschriften

1. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;
2. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852,

von vorn bis hinten fortgesetzte Angriffe auf das Königthum und auf die Unverletzlichkeit der Könige überhaupt, in dieser Allgemeinheit daher auch fortgesetzte Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes im Königreiche Bayern enthalten, und die bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandeln;

daß dieses unter andern namentlich grell hervortritt in der Druckschrift unter Ziffer 1 Seite 5, 17, 28, 30, 35, 47 und 332 des ersten Bandes, dann Seite 98, 171, 174, 252 und 254 des zweiten Bandes, in der Druckschrift unter Ziffer 2 aber Seite 10, 11, 103 und 107;

daß daher die beiden Druckschriften, diesem ihrem Inhalte nach, wider die Verfügungen des Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstoßen und deren Unterdrückung und Vernichtung, in Gemäßheit Art. 2 desselben Gesetzes, als von der Königl. Staatsbehörde mit Recht beantragt, von der Rathskammer des Königl. Bezirks-Gerichts zu Frankenthal angeordnet werden mußte;

daß, angenommen, die in den erwähnten drei Bänden abgedruckten Reden und Schriften rührten wirklich aus der ersten französischen Revolution von 1789, nämlich von Robespierre und

St. Just der, gehörten demnach der Geschichte an und enthielten die treue Uebertragung der Originale, — dieser Umstand der Anwendbarkeit des angeführten Gesetzes nicht im Wege steht, weil, allen Verhältnissen nach, angenommen werden muß, daß der Veröffentlichung derselben im Jahre 1851 und in deutscher Uebersetzung von Seiten des Herausgebers dieser Uebersetzung nicht sowohl der Zweck rein geschichtlicher Mittheilungen oder wissenschaftlicher Forschungen, — wenn die fraglichen Schriften hiezu den Stoff abzugeben überhaupt geeignet seyn sollten, — als vielmehr in der Jetztzeit unverkennbar die Absicht — sey es eine direkte, sey es eine indirekte — als Folge einer buchhändlerischen Spekulation, zu Grunde gelegt worden ist, mittelst jener Veröffentlichung nicht nur die Gemüther aufzureizen, sondern auch bei dem deutschen Leser-Publikum Ansichten anzuregen, sie zu verbreiten, Ideen aufzufrischen und denselben Eingang, Geltung und, wo möglich, Erfolg zu verschaffen, welche, einer excentrischen Zeit angehörend, Haß, Spott und Verachtung der bei uns konstitutionell bestehenden monarchischen Regierungsform und Mißachtung der Unverletzlichkeit des Königs herbeizuführen geeignet, in dieser Richtung berechnet, deßhalb aber mit unsern staatlichen Fundamental-Einrichtungen gleich unverträglich wie unvereinbar, daher die besprochenen beiden Druckschriften bezüglich ihrer Unterdrückung und Vernichtung den Bestimmungen des allegirten Strafgesetzes verfallen sind:

daß dem Allem nach die rechtzeitig eingelegte Opposition der Königlichen Staatsbehörde am Königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 gegründet, der Rathskammerbeschluß desselben Gerichts von dem nämlichen Tage aufzuheben und dem gestellten Antrage des Königl. General-Staatsprokurator entsprechend, das weitere geeignete anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts die Opposition der Königl. Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 wider den Rathskammerbeschluß desselben Gerichts vom nämlichen Tage für gerechtfertigt, hebt, dem Antrage des Königl. General-Staatsprokurators entsprechend, jenen Beschluß in soferne auf, als durch denselben mittelst Einstellung des Verfahrens die Zurückgabe folgender bei dem Buchhändler Georg Ludwig Lang in Speyer in Beschlag genommenen Druckschriften

1. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;

2. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852, —

verordnet worden ist; verfügt zugleich, indem die Anklagekammer erkennt, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, die Unterdrückung und Vernichtung der ebenbezeichneten Druckschriften, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind;

verordnet endlich die Bekanntmachung dieses Erkenntniß im Amtsblatte der Pfalz. —

Alles in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 und 3, und des Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850, welche Gesetzesstellen also lauten:

Art. 2, Absatz 2 und 3:

»In Jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt »werden, in so weit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

»Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den »Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine »Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

»Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht), »beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im »letzteren durch dasjenige Gericht, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.«

Art. 3:

»Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt »worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regie»rungsbezirks, oder der erhaltenen besondern Notifikation, verbreitet, aufs Neue druckt, heraus»gibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte »des angedrohten höchsten Strafmaaßes herabgegangen werden.«

Gesehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreizehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Kärner, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Serini, Gugel, Räthe, Schmitt, General-Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtsschreiber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung
ertheilt auf Begehren der Königl. General-Prokuratur:
Clemens,
erster Untergerichtsschreiber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Distrikts-Schulinspektor und Stadtpfarrer Priester Joseph Werner zu Landshut in huldvollster Anerkennung seines berufstreuen verdienstlichen Wirkens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Durch Regierungsverfügung vom 3. März wurde dem Wirthe Wolfgang Wintermair zu Pfelling, k. Landgerichts Bogen, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß ertheilt.

Durch Regierungsverfügung vom 3. März l. Js. wurde dem Wirth Johann Weber von Waltendorf, k. Landgerichts Bogen, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß ertheilt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 20. Landshut, Mittwoch den 10. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

148.

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen der Gürtlers-Eheleute Joseph und Katharina July dahier, Haus-Nr. 586 in der Altstadt, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Schneidschindeldach und bis auf den hintern Giebel, welcher mit Brettern verschlagen ist, durchaus gemauert nebst Holzschupfe und Pumpbrunnen, nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Januar 1852 auf 1400 Gulden gewerthet, und außerdem folgende Grundstücke:

1) Pl.-Nr. 605 Hofraum und Gemüsegarten 1 Tagw. 9 Dezim. 21. Bonit.-Klasse, geschätzt auf 1100 fl.
2) Pl.-Nr. 3980 Pollmerstheil (Wiesgrund) 1 Tagw. 35 Dezim. 15. Bonit.-Klasse, geschätzt auf 300 fl.
3) Pl.-Nr. 3965 Acker Haidetheil — Tgw. 76 Dez. 8. Bonitätklasse, geschätzt auf 100 fl.
4) Pl.-Nr. 3246 Haidetheil — Tagw. 21 Dez. 8. Bonit.-Klasse, geschätzt auf 23 fl. —
5) Pl.-Nr. 3297 Haidetheil — Tagw. 47 Dez. 10. Bonität-Klasse, geschätzt auf 80 fl. —
6) Pl.-Nr. 3647 oberer Schanzlacker zu 1 Tgw 25 Dez. 8. Bon.-Klasse, geschätzt auf 135 fl.
7) Pl.-Nr. 3672 unterer Schanzlacker 1 Tagw. 66 Dezim. 8. Bonität.-Klasse 150 fl. —
8) Pl.-Nr. 2334 Ausbruch aus dem Reichenstorfer Acker 1 Tagw. 52 Dezim. 21. Bonitätsklasse, geschätzt auf 304 fl. —
9) Pl.-Nr. 2753 Hohlwegacker — Tagw. 94 Dezim. 14. Bonitätsklasse, geschätzt auf 150 fl. —
10) Pl.-Nr. 3580 Steinwegacker 2 Tagw. 16 Dezim. 10. Bonit.-Kl., geschätzt auf 240 fl.

im ganzen mit einem Schätzungswerthe von 3992 fl. — nach Anleitung des §. 92 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und mit Vorbehalt der §. 98 bis 101 des allegirten Gesetzes nach §. 64 des Hyp.-Ges. öffentlich an den Meistbietenden im Geschäfts-Zimmer Nr. 7 des k. Kreis- und Stadtgerichts am

Donnerstag den 22. April l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

versteigert, bis wohin die nähern und insbesondere Belastungs-Verhältnisse daselbst erfahren werden können.

Kaufslustige, von denen sich dem Gerichte Unbekannte über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Den 7. Februar 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor frank,

Waltenberger, Rath.

Stubireiter.

149.

(Auswanderungsgesuch des Georg Betzenhauser von Geiselhöring betr.)

Georg Betzenhauser, bürgerl. Taglöhner zu Geiselhöring d. G., ist gesonnen, mit seinem Eheweibe und seinen zwei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sonach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderung an die Betzenhauser'sche Familie geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert, solche längstens bis zum 20. März l. Js. dahier um so gewisser anzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

150.

(Grundrenten-Ueberweisung des Freiherrn Norbert von Grainger von Jellenkofen an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der k. Kämmerer Herr Norbert Freiherr von Grainger, Gutsbesitzer auf Jellenkofen, hat seine Grundrenten vom Gute Jellenkofen an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind die Ablösungskapitalien bereits dahier gerichtlich deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche Dritter, insbesondere nach dem General-Mandat vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können und da gemäß Art. 24 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an den Herrn Rentenüberweiser hinausgegeben würden.

Rottenburg, am 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

151.

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das nachbeschriebene Anwesen der Relikten des Schneiders Augustin Würzinger von Schönberg nach §. 95 et sequ. des Pr.-Ges. vom 17. Nov. 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges. am Mittwoch den 24. März d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr in loco Schönberg an den Meistbietenden verkauft. Dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer Domizilsbehörden auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben.

Die Grundsteuerkataster liegen hierorts zur Einsicht bereit.

Das Würzinger Anwesen besteht:

I. Lit. A. Aus dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit Schupfschen unter einem Legschindeldache Hs.-Nr. 68, Pl.-Nr. 6, geschätzt auf . . . . 800 fl.;

dem Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 7 zu 0,14 Dezimalen . . . . 42 fl.;

II. Lit. B. Der Gemeindetheilen:

Pl.-Nr. 7½ zu 0,02 Dezim. . . . 6 fl.;

Katernbergtheilacker Pl.-Nr. 548 zu 0,18 Dez. 12 fl. 36 kr.;

Röhrenpointacker Pl.-Nr. 557 zu 0,08 Dezim. 7 fl. 12 kr.;

(Wald) Korberg Pl.-Nr. 822 zu 1,66 Dezim. 24 fl. 54 kr.;

Oedung hinterm Schulhause Pl.-Nr. 8 zu 0,04 Dezimalen 3 fl. 12 kr.;

(Wald) Burgholz Pl.-Nr. 1783 zu 0,96 Dez. 24 fl.;

Oedsteigacker, Ausbruch aus dem Hofe Hs.-Nr. 10 in Mitternach, Pl.-Nr. 723 zu 0,68 Dez. 17 fl.;

III. Aus dem auf 250 fl. geschätzten realen Schneiderrechte und dem Gemeinderechte von den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Bemerkt wird, daß den Braumandl'schen Geschwistern, Theres, Elisabeth und Karolina das unentgeltliche Wohnungsrecht in dem an die Kaufmann'sche Bäckerbehausung anstoßenden Nebenzimmer zustehe und der Anwesenskäufer dieses Recht übernehmen müsse.

Den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

152.

(Verschollenheit des Bauernsohnes Michael Hingerl von Hintelsberg betr.)

Michael Hingerl, Bauerssohn von Hintelsberg, dß. Gts., geboren am 13. Juli 1789, welcher als Soldat des k. Feldjägerbataillons Gedoni — nun 15. Infanterieregiment Prinz Johann von Sachsen — den russischen Feldzug mitmachte, wird seit dem 30. April 1813 vermißt.

Dem Antrage seiner nächsten Verwandten gemäß wird nunmehr Michael Hingerl, oder dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als außerdem genannter Michael Hingerl für todt erklärt, und dessen hypothekarisch versichertes Vermögen zu 390 fl. an seine Verwandten ausgeantwortet werden würde.

Den 4. März 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg

Schöninger, Landrichter.

153.

(Gerstl c. Polbeck p. deb. mod. execut.)

Nachdem die diesseitigen Zahlungsaufträge vom 21. und 31. Dezember vor. Js. dem geklagten Xaver Polbeck, vormaligen Gerichtsdienersgehilfen aus Burgau wegen Unausforschbarkeit seines dermaligen Aufenthaltortes und Mangels eines Anwalts und Insinuations-Mandatars nicht hatten zugestellt werden können, so wird er denn hiemit ediktaliter aufgefordert:

I. die dem Kläger Gerstl schuldige Hauptsache sammt Zinsen und Kosten ein bis jetzt bezifferter Gesammtbetrag per 690 fl. 52 kr., sowie die aus 458 fl. vom 18. Dezbr. 1851 bis zum Zahltage weiter anlaufenden 5 %tigen Zinse nunmehr

binnen 6 Wochen a dato

sodann

II. die in derselben Sache seinem seitherigen Anwalte kgl. Advokaten Fink von hier schuldig gewordenen Deserviten im festgesetzten Betrage per 110 fl. 26½ kr. salv. ult.

binnen 4 Wochen a dato

um so zuversichtlicher in Abführung zu bringen, als außerdessen auf weitere gegner'sche Implo-

rationen mit sofortiger Pfändung gegen ihn fortgefahren und sein hierorts deponirtes Vermögen hiefür in Angriff genommen werden würde.

Zugleich wird er, da er dem diesseitigen Auftrage vom 13. inf. 28. November v. Js. um Aufstellung eines Insinuations-Mandatars in term. nicht nachgekommen, in die ihm dort angedrohte Strafe von 1 fl. 30 kr. verurtheilt, und bemerkt, daß, wenn er demselben term. 4 Wochen a dato noch keine Folge geleistet haben sollte, alle künftigen Erlasse an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

154.

Der k. Pfarrer Wallner in Künzing hat seine im k. Rentamtsbezirke Vilshofen zum Anfalle gelangenden pfarrlichen Handlohnsäquivalente per 2276 fl. 15 kr., dann Zehentfixa im Gelde und Geldanschlage zu jährlichen 256 fl. 14 kr. 1 dl. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, für welche sich mitsammen ein Uebernahmskapital von 6900 fl. 13 kr. 2 dl. entziffert.

Es werden daher alle jene, welche auf diese Renten Ansprüche haben, und namentlich die Kultusstiftungen, welche auf den vorgenannten Zehentrenten die Baukonkurrenzpflicht ansprechen, aufgefordert, ihre Ansprüche inner 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als außerdem die demnächst hierorts eintreffenden Ablösungs-Schuldbriefe an den Pfründebesitzer hinausgegeben würden.

Am 4. März 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

155.

(Die Entschädigung der Pfarrpfründe Reith nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes betreffend.)

Die Pfarrpfründe Reith hat für die fixirten Zehentrenten die Entschädigung vom 18. zum 20fachen Betrage nach Art. 25. Abs. 2 des Ablösungsgesetzes nachgesucht.

Diese Zehentrenten betragen in Geld und Geldanschlag 477 fl. 54 kr. 1 3/8 dl., wornach sich die gesetzliche Entschädigung auf 955 fl. 48 kr. 3 dl. entziffert.

Es werden demnach alle Kultusstiftungen, die etwa von diesen Zehentrenten die Baukonkurrenzpflicht ansprechen können, in Ansehung des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, aufgefordert, binnen 8 Wochen a dato ihre deßfallsigen Ansprüche hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht die Ablösungsschuldbriefe dem rentenberechtigen Pfründebesitzer ausgefolgt werden würden.

Den 3. März 1852.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

156.

Der Freiherr Johann Baptist von Griesenbeck, vormaliger Gutsbesitzer von Schermau, ist am 22. l. Mts. mit Hinterlassung einer im diesseitigen Depositorio befindlichen letzwilligen Verfügung gestorben.

Zur Publikation derselben wird in Gemäßheit des bayer. Landrechts, Theil III. §. 14 Nr. 2, vom unterfertigten Gericht Termin auf Mittwoch den 7. April l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und werden die hierorts unbekannten Erben des Defunkten unter dem Rechtsnachtheil hiebei zu erscheinen vorgeladen, daß für die Ausbleibenden ein Anwalt ex officio aufgestellt, diesem das Testament publizirt, und dasselbe hiedurch als publizirt erachtet werden würde.

Den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 21.

Landshut, Sonnabend den 13. März 1852.

Inhalt. Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr. — Kursiren falscher Kronenthaler. — Bereitung des Camphin. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur pro 18⁵¹/₅₂. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Geiselhöring. — Bekanntmachung, die 4½ prozentigen Eisenbahn-Obligationen betr. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Unser Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, behufs der käuflichen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals vom Tage der Uebergabe des Kanals an den Staat an, mit 3½ pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung heimzahlbare Staatsschuldscheine bis zum Maximalbetrage von

1,657,200 fl. — kr.

mit Worten: einer Million, sechsmalhundert siebenundfünfzig Tausend zweihundert Gulden — auszugeben.

Diese Summe ist von dem Guthaben des Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld abzuschreiben, und bildet, wie dieses, einen Bestandtheil der alten Staatsschuld.

Art. 2.

Die Tarife der Kanalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.

Gegeben München, den 4. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Art. IV. der Verordnung vom 8. Juli 1839, »die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend,« (Regierungs-Blatt von 1839 pag. 465) in nachstehender Weise abgeändert werde:

»IV. In Fällen, wo nahe Todes-Gefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die königlichen Decanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtiget seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen.«

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. März 1852.

Max.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Statt dessen
der geheime Secretär:
Frhr. v. Herman.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,463.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Rentamte Pfarrkirchen wurden zwei falsche Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 versehen eingenommen. Dieselben gehören zu jener gefährlichen Gattung falscher Münzen, welche mit der Oberfläche ächter Stücke überzogen (plattirt) sind und deßhalb dem äußeren Ansehen nach, fast gar nicht, von den ächten unterschieden werden können.

Der Silberwerth eines falschen Kronenthalers ist in der Regel 36 kr.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Landshut den 7. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12607.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Bereitung des Camphin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob die Bereitung des Camphins als ausschließende Befugniß der chemischen Fabriken betrachtet werden soll, oder ob außer diesem Fabrikbetriebe die Ertheilung selbstständiger Konzessionen auf diesem Erwerbszweig räthlich erscheine, oder ob endlich die Herstellung dieses Brennstoffes in die Reihe der freien Erwerbsarten im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 8 aufzunehmen sei.

In Folge Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. dieses, werden die obenbenannten Behörden aufgefordert, sich unter Darlegung der in ihrem Bezirke sich dießfalls etwa geltend gemachten Uebung über vorstehende Fragen binnen 14 Tagen gutachtlich zu äußern.

Landshut, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12606.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur pro 18¹⁰/₁₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der durch Ausschreibung vom 14. v. Mts. angeordneten Berichtserstattung noch im Rückstande sind, werden in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. dieses an die Erledigung mit Vorsetzung eines unerstrecklichen Termines von 8 Tagen erinnert.

Landshut, den 9. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12639.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Geiselhöring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuhmacher Franz Seraph Sporner in Geiselhöring wurde als Magistrats-Rath daselbst bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 9. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die 4½ procentigen Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Nachdem gemäß der Bekanntmachung vom 3. dieses Monats (Regierungs-Blatt S. 140) die noch aufzunehmenden Eisenbahn-Anlehen nur mit 4½ Prozent verzinst werden, so ist für diese neue Schuldgattung auch die Herstellung eigener Obligationen erforderlich.

Es wird demnach hiermit bekannt gemacht, daß die 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen auf Namen und au porteur (Inhaber) lautend à 100, 500 und 1000 fl. ausgestellt werden, daß diese Obligationen und die denselben beigegebenen 18 Coupons nach der Form der 5 procentigen Eisenbahn-Obligationen hergestellt sind, und deren Inhalt aus der Anlage zu ersehen ist.

Die Zins-Coupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungskassen, den k. Ober-Aufschlagämtern und k. Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main baar eingelöst.

Ueber die Aufnahme baarer Anlehen zu 4½ Procent wird weitere Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen.

München, am 28. Februar 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

(Vignette.)

Commissions-Cataster-Nummer. Cassa-Cataster-Nummer.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 24½ Gulden-Fuss schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmässige Gewährleistung gestellte Capitals-Betrag ist auf die Eisenbahnen und die Bahn-Rente versichert, und wird bei jeder Schulden-Tilgungs-Casse jährlich am 1. Mai nach vier und ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset. Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend nach jährlich ⅔ Procent des Gesammt-Anlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Nürnberg, den ersten Mai 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und die geschehene Vormerkung im Haupt-Cataster der Staats-Eisenbahn-Schuld Nro. . . . .

. . . .

hiemit beurkundet.

München den

Königlich Bayeriche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. März 1852 wurde die durch erfolgtes Ableben des k. Distrikts-Schul-Inspektors, Dekans und Stadtpfarrers Dr. Franz Xav. Maßl zu Passau in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distriktsschul-Inspektors des Inspektionsbezirkes Passau I. dem k. Pfarrer Priester Joseph Donaubauer zu Hutthurn übertragen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 5. März l. Js. wurde dem Bierbräuer Georg Weinzierl von Neuhausen, sowie sämmtlichen von demselben das Bier abnehmenden Wirthen

gestattet: das Winterbier um 5½ kr. per Maß, unbeschadet dem Gassenschanke des Bräuers verleit geben zu dürfen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 7. März l. Js. wurde den nachstehenden Bräuern und Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß ertheilt, als:

1) dem Joseph Ratzerberger, Bräuer von Wegscheid,
2) dem Andreas Baumgärtner von Hauzenberg,
3) dem Johann Wimmer von Göttsdorf,
4) dem Joseph Lang von Jandelsbrunn,
5) dem Johann Saxinger von Griesbach, dann
6) sämmtlichen von diesen Bräuern das Bier abnehmenden Wirthen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 7. März l. Js. wurde den nachgenannten Bräuern des Marktes Eggenfelden auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5½ kr. per Maaß unbeschadet dem Gassenschenkpreise ertheilt, und zwar:

1) an Joseph Schattenfroh,
2) an Michael Gierl sen.,
3) an Fr. Xaver Bilsmaier,
4) an Michael Gierl jun.,
5) an Martin Leibinger,
6) an Juliana Mairinger Wittwe.
7) an Xaver Hirschberger und
8) an Joseph Fliegenbauer.

Durch Regierungs-Verfügung vom 5. März l. Js. wurde den nachstehenden Bräuern und Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten sowohl als über die Gasse ertheilt, als:

1) dem Joseph Leypold,
2) dem Michael Spitzenberger,
3) dem Joseph Strohmaier,
4) dem Alois Deser,
5) dem Jakob Amsmayer und

} Bräuer von Platting,

6) den sämmtlichen das Bier von diesen Bräuern abnehmenden Wirthen.

III. Augsburger-Cours
vom 4. März 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93
» à 4 % »	—	96¼
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101	—
» à 5 % » » II. à IV. .	103¼	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95⅞	95
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	690
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	—	96

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. März 1852.	Waizen	10	121	131	125	6	22	33	21	46	20	58	—	—	—	46
		Korn	12	36	48	47	1	19	8	18	55	18	17	—	—	—	44
		Gerste	2	15	17	16	1	13	3	12	57	12	36	1	9	—	—
		Haber	2	18	20	20	—	6	19	5	50	5	29	—	3	—	—
Deggendorf	Vom 9. März 1852.	Waizen	—	187	187	187	—	20	49	20	8	19	25	—	—	1	1
		Korn	—	37	37	37	—	17	27	17	18	17	—	—	—	—	39
		Gerste	19	158	177	158	19	12	48	12	28	11	57	—	—	—	16
		Haber	—	57	57	57	—	6	26	6	7	5	28	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 2. März 1852.	Waizen	—	19	19	19	—	20	48	20	—	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. März 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	20	—	19	30	18	48	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	13	6	13	3	13	—	—	15	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. März 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	21	31	21	12	20	50	—	—	—	40
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	18	24	—	—	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	14	1	6	5	5	36	5	20	—	2	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 8. März 1852.	Waizen	—	402	402	402	—	20	30	20	12	20	6	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	400	400	400	—	13	15	13	6	12	54	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. März 1852.	Waizen	64	1117	1181	1172	9	22	—	20	53	19	26	—	—	—	57
		Korn	34	112	146	141	5	18	15	17	45	17	15	—	—	—	28
		Gerste	120	675	795	795	—	13	56	12	55	11	36	—	—	—	46
		Haber	33	212	245	237	8	6	45	6	20	5	37	—	—	—	9
Mainburg	Vom 2. März 1852.	Waizen	—	173	173	171	2	22	8	21	20	20	36	—	—	—	14
		Korn	—	44	44	36	8	18	6	18	—	17	21	—	—	—	15
		Gerste	—	53	53	53	—	13	6	12	42	12	—	—	18	—	—
		Haber	3	60	63	59	4	6	3	6	—	4	12	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. März 1852.	Waizen	—	148½	148½	148½	—	22	18	21	45	19	—	—	—	—	45
		Korn	—	13	13	13	—	18	36	18	30	17	—	—	—	—	30
		Gerste	15	30	45	30	15	13	30	12	45	10	42	—	15	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	6	—	5	30	4	30	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 7. März 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. März 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	17	28	45	44	1	16	36	16	19	16	16	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	23	28	28	—	6	45	6	22	6	7	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 9. März 1852.	Waizen	—	46	46	46	—	22	12	21	28	21	—	—	—	1	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	14	—	13	26	13	24	—	8	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	5	30	4	48	—	15	—	—
Pilsting	Vom 2. März 1852.	Waizen	—	399	399	399	—	20	36	19	50	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	258	258	258	—	14	—	13	41	12	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. März 1852.	Waizen	—	283	283	283	—	20	44	20	14	19	32	—	—	—	55
		Korn	—	53	53	53	—	18	49	18	9	17	24	—	—	1	9
		Gerste	—	371	371	348	23	13	3	12	30	11	45	—	2	—	—
		Haber	—	130	130	130	—	6	42	6	8	5	48	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 3. März 1852.	Waizen	138	320	458	309	149	19	46	19	24	19	3	—	—	—	20
		Korn	—	10	10	10	—	17	2	16	58	16	52	—	—	—	27
		Gerste	—	3	3	3	—	12	12	12	8	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 21. Landshut, Sonnabend den 13. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

157.

(Schuldenwesen des Michel Arbinger betr.)

Nachdem der in der Beilage zum Intell.-Blatte für Niederbayern J. 1851 Nr. 95, neuen Münchener Zeitung J. 1851 Nr. 283, dann Deggendorfer Wochenblatt 1851 Nr. 48 ausgeschriebene Verkauf des Michael und Kreszenz Arbinger'schen Bauernanwesens zu Rohrstetten mit Zustimmung der betreffenden Gläubiger unterblieben ist, inzwischen aber die zugesicherte Befriedigung der Gläubiger nicht erfolgte, so wird die Versteigerungstagsfahrt auf kreditorschaftlichen Antrag nunmehr auf

Montag den 26. April d. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

im Wirthshause zu Euschertsfurt reassumirt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige unter Bezugnahme auf die frühern Ausschreibungen mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Hengersberg am 26. Febr. 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

158.

(Baufallwendung der Filialkirche zu Kläham betr.)

Die Wendung der Baufälle der Filialkirche zu Kläham d. G., wird auf hohen Befehl der k. Regierung von Niederbayern, unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Stelle, im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an die Wenigstbietenden und zwar nach den einzelnen Gewerbsarbeiten in Akkord gegeben.

Dieselben betragen incl. der Hand- und Spanndienste für

a) Maurer	430 fl.	28 kr.
b) Zimmerer	236 fl.	48 kr.
c) Spängler	122 fl.	— kr.
d) Maler	210 fl.	— kr.
in Summa:	1000 fl.	16 kr.

Die Angebote müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt bis

Dienstag den 13. April l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

in den Einlauf des unterfertigten Gerichts gelangen, an welchem Tage früh 10 Uhr sie dann geöffnet und bekannt gemacht werden, wobei

jeder Submittent in Person oder durch einen legal bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen hat.

Pläne, Kostenvoranschläge, und Bedingnißheft liegen zur Einsicht oder allenfallsigen Abschriftnahme in hiesiger Amtskanzlei jederzeit bereit.

Im Uebrigen wird sich ganz genau nach der allerhöchsten Instruktion über Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom 29. April 1833 gehalten.

Rottenburg am 3. März 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schüz, Landrichter.

159.

(Grundrentenüberweisung der Armen- und Leprosenhausstiftung Griesbach an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Armen- und Leprosenhaus-Verwaltung des Marktes Griesbach hat die im Rentamts-Bezirke Griesbach gelegenen Zehentrenten im Betrage zu 21 fl. 48 kr. vom 1. Jänner ds. Js. an, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, wofür sich eine Uebernahmssumme von 428 fl. entziffert.

Im Hinblick des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden demnach alle diejenigen, welche an diesen Renten Ansprüche machen zu können vermeinen, insbesondere aber auch jene Kultusstiftungen, die auf den überwiesenen Zehentrenten die Baupflicht ansprechen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist hierauf keine weitere Rücksicht genommen und das hier deponirte Ablösungskapital an die gedachte Verwaltung zu ihrer freien Disposition hinausgegeben werde.

Am 4. März 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

160.

(Die Kuratel-Bestellung über Philipp Pledl betr.)

Gemäß rechtskräftigem Erkenntnisse vom 28. Jänner l. Js. wurde Philipp Pledl, Bauer zu Langbruck, der Gemeinde Hochdorf dieß Gerichts unter Kuratel gestellt und die Wirthschaftsführung seinem Eheweibe Franziska Pledl, unter Aufsicht des Kurators Johann Tremmel, Bauers zu Farnbach, übertragen.

Dieß wird zur Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß hienach jedes eingegange Rechtsgeschäft mit Philipp Pledl ohne Zustimmung seines Kurators und resp. seines Eheweibes kraftlos und ohne rechtliche Folge sein würde.

Am 1. März 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

161.

Am 31. Jänner l. Js. wurde ein 10jähriges Mädchen von Wisselsing d. Ger. bei einem Gange über Land von einem unbekannten Burschen (als Thäter wird auch der z. Z. vagirende Schuhmachergeselle Alois Urban von Engsling, Landgerichts Hengersberg, bezeichnet) genothzüchtiget. Es existirt hiebei ein namens- und aufenthaltsunbekannter Zeuge der That, und man ist höhern Orts zur Aussetzung einer Belohnung von 20 fl. für Entdeckung des Thäters ermächtigt worden. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung, namentlich für jenen Zeugen, und zur gefälligen Spähe-verfügung von Seite aller Obrigkeiten gegen den bezeichneten Thäter und Hieherlieferung desselben hiemit bekannt gegeben.

Am 5. März 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

162.

(Auswanderungsgesuch des Alois Voit nach Amerika betr.)

Alois Voit, außerehelicher Sohn der bereits verstorbenen Josepha Sperl, Schneiderstochter von Glucking dß. Ger., ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Wer an selben aus was immer für einen Rechtstitel eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen a dato um so verläßiger beim unterfertigten Amte geltend zu machen, als nach unbenütztem Umfluß dieses Termines hierauf keine Rücksicht mehr genommen wird.

Den 8. März 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

163.

(Schuldenwesen des Johann und der Elisabeth Meindl, Schönmaierbauerseheleute zu Oberjulbach betr.)

Zur Liquidation des Schuldenstandes in Sachen rubrizirten Betreffes ist auf

Dienstag den 6. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt worden, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, welche aus was immer für einem Grunde Forderungs-Ansprüche an den Gemeinschuldner zu machen haben, vorgeladen, hiebei bei Vermeidung des Ausschlußes zu erscheinen.

Den 4. März 1852.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

164.

(Grundrenten-Ueberweisung mehrerer Privaten an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Nachstehende Privaten haben ihre Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und zwar:

a) Franz Schlappinger, Realitäten-Besitzer von Reisbach, seine in den Rentamtsbezirken Dingolfing und Landau entlegenen Zehentrenten im Kapitalsbetrage zu 3202 fl. 25 kr.;

b) der Privatier, Bernhard Ducrue zur Zeit in München die Seinigen im Kapitalsbetrage zu 45 fl. —;

c) Paul Schwinghammer, Bauer von Hetzendorf, seine im Rentamtsbezirke Landau entlegenen Renten im Kapitalsbetrage von 2450 fl.

d) Georg Harder, Handelsmann zu Simbach, seine im k. Rentamtsbezirke Landau entlegenen Zehentrenten im Betrage zu 900 fl. —;

e) der Söldner Sebastian Hupfloher zu Zuhling seine im Rentamtsbezirke Landau entlegenen Zehentrenten im Kapitalsbetrage zu 183 fl. 40 kr.

Sämmtliche Ablösungspapiere hiefür liegen bei hiesigem Gerichte deponirt, was allen, welche Ansprüche hierauf zu haben glauben bekannt gegeben wird, namentlich den Kirchenverwaltungen Behufs Geltendmachung der anzusprechenden Baupflicht, zur Wahrung ihrer Rechte nach Art. 31 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 und zwar innerhalb 4 Wochen a dato, da die Papiere nach Ablauf dieser Frist den Berechtigten hinausgegeben werden würden.

Den 5. März 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

165.

(Grundrenten-Ueberweisung des Max Winter von Regen et Cons. und des Georg Zeitlhöfler von Labertsried et Cons. an die Rentenablösungs-Kassa betr.)

Wer in der Grundrenten-Ablösungssache des

Max Winter, Handelsmann zu Regen et Cons. und des Georg Zeitlhöfler, Bauers von Labertsried et Cons. auf die dahier deponirten Ablösungs-Kapitalsurkunden im Gesammtbetrage zu 1725 fl. rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird nach Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, dieselben inner 30 Tagen Ausschlußfrist hier nachzuweisen, widrigenfalls darauf nicht mehr Rücksicht genommen und die Aushändigung jener Urkunden an die rechtmässigen Eigenthümer derselben erfolgen wird.

Am 4. März 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder.

166.

(Erbesdobler Sebastian gegen Heindl Matth. p. d.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Mühlanwesen der Matthias und Anna Heindel'schen Eheleute von Eckmühl dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu im Wurm'schen Wirthshause zu Hauzenberg auf

Montag den 2. Mai,
Früh 10 bis 12 Uhr,

Termin bestimmt.

Dieses Anwesen liegt eine Viertelstunde von Hauzenberg entfernt, ist größtentheils gut arrondirt, die Mühle hat das ganze Jahr hindurch Wasser in hinreichender Menge und steht in gutem Betriebe.

Die Gebäude, bestehend in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhaus unter einem Legdach, in dem Stadel, in den Ochsen- und Kuhstallungen, in den gewölbten Pferd- und Schweinstallungen mit Nahrungshaus nebst dem Backhause, sind geschätzt auf 1720 fl.

Die reale Mühlgerechtsame mit dem Mühlwerke zu 3 Gängen nebst der vor einigen Jahren neuerbauten Schneidsäge ist geschätzt auf 3000 fl.

Die Aecker zu 19, 81 Tagwerke sind gewerthet auf 4929 fl. 30 kr.;

Die Wiesen zu 26, 39 Tagw. auf 5016 fl. 54 kr.

Die Waldungen zu 21, 56 Tagw. auf 1646 fl. 24 kr.

Das Gesammt-Anwesen sohin auf 16,312 fl. 48 kr.

Die nähere Beschreibung des Gutes, sowie die darauf ruhenden Lasten können hier bei Gericht eingesehen werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß sich diejenigen, welche dem Gerichte unbekannt sind, über ihr Vermögen legal auszuweisen haben; der Verkauf findet nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der jüngsten Prozeß-Novelle statt.

Den 3. März 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 22.

Landshut, Mittwoch den 17. März 1852.

Inhalt. Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betr. — Das Kursiren falscher Halbguldenstücke. — Den Unterricht in der bayer. Geschichte. — Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Postau, k. Landgerichts Landshut. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Königliche Majestät der unter den sämmtlichen Regierungen der zum Zollverein verbündeten Staaten getroffenen Uebereinkunft, dahin lautend: die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahres zu suspendiren, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 12,706.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde bei der Sparkassa in Tirschenreith ein falsches badisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Kgl. Hoheit des Großherzogs von Baden und die Inschrift: »Leopold, Großherzog von Baden,« auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: »½ Gulden 1846.«

Dieses falsche Geldstück unterscheidet sich von einem ächten dadurch, daß es aus Zinn gegossen, daß der auf einer Seite angebrachte Lorbeerkranz nicht ganz ausgedrückt, daß der Rand etwas ungleich, und daß diese Münze etwas dicker als eine ächte ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden hiemit der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 12940.

(Den Unterricht in der bayrischen Geschichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts vom 8. l. Mts. ist es in der Absicht des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gelegen, daß eine bis auf die neueste Zeit fortgeführte bayrische Geschichte bearbeitet werden soll, welche als zum Gebrauche in den deutschen Schulen bestimmt, kurz gehalten seyn muß, und sich weniger mit Aufzählung aller nöthigen Thatsachen, als mit Hervorhebung der wichtigsten und glorreichsten Momente jener Geschichte zu befassen hat. Deßhalb wird es sehr gerne gesehen werden, wenn Versuche zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe von hiezu Berufenen gemacht werden wollen.

Für diesen Fall werden folgende Gesichtspunkte bezeichnet, welche bei der Bearbeitung sorgfältig im Auge zu behalten sind:

1) Da die fragliche Schrift für den Unterricht in den deutschen Schulen bestimmt ist, so hat dieselbe in angemessener Kürze das Wichtigste, Erfolg- und Ruhmreichste der bayrischen Geschichte zu umfassen.

2) Bei der Auswahl des Geschichtsstoffes ist die Alters- und Bildungsstufe der zu Unterrichtenden möglichst zu beachten, und Alles zu vermeiden, was den kirchlichen Frieden der verschiedenen Confessionen mit Grund stören könnte.

3) Wenn auch bei dieser Geschichtsdarstellung die bayrischen Stammlande in erster Reihe zu berücksichtigen sind, so ist doch auch den übrigen Provinzen des Königreiches die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4) Zweckförderlich wird es seyn, wenn sich jene Darstellung vorzugsweise an die ausgezeichneten Fürsten aus dem erhabenen Wittelsbach'schen Herrscherhause der verschiedenen Zeiten und an dasjenige schließt, was sie Bedeutsames und Segensreiches nicht blos für Bayern, sondern auch für Deutschland unternommen und ausgeführt haben.

5) Die ganze Schrift muß von einem christlich warmen, wahrhaft frommen Geiste durchweht seyn, und zum Ziele haben, Gottesfurcht, Unterthanentreue, Vaterlandsliebe, Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit und jede durch die Geschichte einzuprägende ehrenhafte Sitte und Tugend in dem heranwachsenden Geschlechte zu wecken und zu pflegen.

6) Die Darstellungsweise sey einfach, kindlich-gemüthlich und volksthümlich im edelsten Sinne des Wortes. Es handelt sich nicht um gelehrte, systematische Entwickelungen, sondern um schlichte Darstellung des Geschichtsstoffes in warmen, lebensvollen Bildern und Erzählungen, geeignet, um begeisternd und veredelnd in unmittelbarer Frische auf die Jugend zu wirken.

Nachdem einer in diesem Sinne gelungenen bayrischen Geschichte nicht nur die Aussicht auf Einführung in den deutschen Schulen des Königreiches gegeben ist, sondern auch der Verfasser des zur Einführung geeigneten Werkes, auf dießfallsigen Wunsch, von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten angemessen honorirt werden wird; so ergeht hiemit an Alle, welche sich zur Lösung der hierin bezeichneten Aufgabe fähig und geneigt fühlen, die Aufforderung, sich der Bearbeitung des gedachten Schulbuches zu unterziehen, und hiedurch ihre Kraft einem Werke zu widmen, welches unstreitig der Theilnahme und Anstrengung aller loyalen bayrischen Geschichtskenner, Vaterlands- und Schulfreunde in hohem Grade würdig ist.

Die betreffenden Elaborte sind an die unterfertigte Stelle einzusenden, welche dieselben mit gutachtlicher Beurtheilung dem k. Staatsministerium vorlegen wird.

Landshut, den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10643.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Postau, k. Landgerichts Landshut, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes, Dr. Joh. Bapt. Brand, nach Arnstorf, ist der ärztliche Distrikt Postau, k. Landgerichts Landshut, in Erledigung gekommen. Dieß wird

mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 12. März l. Js., ist dem Schullehrer Joseph Karl zu Niederhöcking, k. Landgerichts Landau, seinem aus Gesundheitsrücksichten gestellten Gesuche gemäß, die Schulstelle zu Lengfeld, kgl. Landgerichts Kelheim, mit Vorbehalt seiner dienstlichen Eigenschaft übertragen worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 12. März l. Js., wurde der Schullehrer Georg Biller von Gindelkofen, k. Landgerichts Landshut, nach March, k. Landgerichts Regen versetzt.

Durch Regierungsverfügung vom 12. März 1852 wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Gindelkofen, k. Landgerichts Landshut, dem bisherigen Schullehrer zu March, k. Landgerichts Regen, Franz Xaver Gögl, seinem Versetzungsgesuche gemäß, verliehen.

Mittelst Regierungsverfügung vom 12. März l. Js., ist der Schulprovisor Lorenz Krebs in Rannertshausen, k. Landgerichts Rottenburg, zum Schullehrer in Niederhöcking, k. Landgerichts Landau, befördert worden.

Durch Regierungsverfügung vom 15. März l. Js., wurde dem Wirthe Georg Sammereyer, von Sachsenham, k. Landgerichts Griesbach, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. März l. Js. wurde den nachstehenden Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. 2 dl. per Maaß ertheilt, und zwar:

1) an Kaspar Weigl, Wirth von Langenisarhofen,
2) an Michael Bauer, Wirth in Penzling und
3) an Joseph Hausinger, Wirth von Niederpöring.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. März l. Js. wurde den nach nachstehenden Gewerbsberechtigten auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt, als:

1) an Jakob Kallhammer, Bräuer zu Oberndorf,
2) an Anna Gäßl, Wirths-Wittwe von Gergweis,
3) an Lorenz Riedermayer, Wirth von Forsthart, und
4) an Alois Trost, Wirth von Aholming.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 22. Landshut, Mittwoch den 17. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

167.

(Untersuchung gegen Lorenz Vogl, Grenzaufseher von Aufhausen, wegen Körperverletzung.)

Lorenz Vogl, 32 Jahre alt, geboren zu Haag, kgl. Landgerichts Oberviechtach, vormals Grenzaufseher zu Aufhausen, welcher sich im August v. Js. nach Ulm begeben haben soll und seither nicht wieder aufgefunden werden konnte, ist durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 19. August 1851 wegen Verbrechens der Körperverletzung, verübt am 2. September 1849 zwischen Aign und Malching an dem Zimmergesellen Friedrich Mayringer von Malching in die öffentliche Sitzung verwiesen und wird hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen oder seinen dermaligen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigen Falls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Am 8. März 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Supriani.

168.

Eingetretener Hindernisse wegen wird die Versteigerung des Karl und Maria Müller'schen Anwesens in Ortenburg auf

Dienstag den 6. April l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

verlegt.

Am 9. März 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. leg. abs.

Krieger, Assessor.

169.

(Zehentrentenüberweisung an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Die Pfarrpfründe Reggising hat die fixirten Zehentrenten dieser Pfarrei, gelegen in den Rentamtsbezirken Eggenfelden und Simbach an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle diejenigen, welche Ansprüche hierauf und insbesondere die Kultusstiftungen, welche allenfalls Baukonkurrenz-Verbindlichkeiten hierauf geltend machen können,

hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis letzten April l. Js. hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines bei Ausantwortung der Schuldbriefe hierauf weitere Rücksicht nicht würde genommen werden.

Am 6. März 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

170.

(Die verschwenderische Lebensweise des Wirthes Maximus Hebertinger von Rogglfing betr.)

Maximus Herbertinger, Wirth zu Rogglfing b. G., hat sich freiwillig der Kuratelverhängung unterworfen.

Dieses wird mit dem Anhange veröffentlicht, daß als Curator Jos. Löffl, Müller von Haus, bestimmt wurde, und lästige Verträge ohne Vorwissen und Genehmigung des Curators abgeschlossen, als nichtig erscheinen.

Den 27. Februar 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

171.

(Curatel über Joseph Hammerschmied betr.)

Der ledige Wirthssohn Joseph Hammerschmied von Parkstetten ist wegen Verschwendung unter Curatel gestellt.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß jedes ohne Zuziehung seines Curators mit ihm abgeschlossene, für ihn nachtheilige Rechtsgeschäft ungültig ist. —

Am 6. März 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

172.

Da sich innerhalb der durch Ediktalladung vom 10. April 1851 vorgesetzter Frist von sechs Monaten (vergleiche Kreis-Int.-Blatt von Niederbayern 1851 Nr. 31, Allgemeinen Anzeiger 1851 Nr. 31, Nürnberger Korrespondent 1851 Beilage zu Nr. 188, Allgemeine Zeitung 1851 Beilage zu Nr. 15.) weder Johann Baptist Stadler, Bauerssohn von Kemnathen diesseitigen Gerichts, geboren am 6. Januar 1779, noch seine allenfallsige rechtmäßige Descendenz hierorts gemeldet hat, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und wird dessen Gesammt-Vermögen nunmehr an seine nächsten Intestaterben ohne Caution ausgeantwortet werden.

Conclusum den 5. März 1852.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

173.

(Auswanderung der Joseph und Helena Meierlschen Gütlerseheleute von Meierholz betr.)

Joseph und Helena Meierl, Gütlerseheleute von Meierholz, gedenken mit ihren Kindern

Johann Nepomuck Meierl,
Franz Xaver „ und
Theres „

nach Nordamerika auszuwandern. Es werden hiemit alle, welche Forderungen an obige Personen machen zu können glauben, aufgefordert selbe hierorts binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls das Auswanderungsgesuch ohne weitere Rücksichtsnahme beschieden werden würde.

Am 10. März 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Alfreih.

174.

(Grundrentenüberweisung des Joh. Baptist Hollermaier betreffend.)

Johann Baptist Hollermaier, früher Deko-

nomiebesitzer in Eglsee, dahier im Aufenthalte, hat seine in den Steuerbezirken Ittling von Aiterhofen gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Wer immer hierauf Anspruch machen zu können glaubt, insbesondere aber die Stiftungen wegen der auf den Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast wird aufgefordert, seine Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, außer dessen die deponirten Ablösungspapiere hinausgegeben werden würden.

Am 10. März 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

175.

(Grundrentenüberweisung an die Ablösungskasse des Staates betreffend.)

Die Kirchenstiftung Roßbach und die Allerseelenbruderschaft dortselbst haben ihre Handlohns-Aequivalente an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. —

Es werden hiemit alle jene, welche glauben, auf diese Aequivalente Ansprüche machen zu können und namentlich Stiftungen, wenn sie vermeinen bezüglich der Baukonkurrenzpflicht derlei zu haben, aufgefordert, binnen 30 Tagen um so mehr diese Ansprüche geltend zu machen, ausserdessen die Ablösungsbriefe an die betreffenden Stiftungsverwaltungen hinausgegeben würden.

Am 9. März 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

176.

(Entschädigung der Pfarrpfründe Kirchberg nach Art. 52 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes betr.)

Die Pfarrpfründe Kirchberg hat die gesetzliche Entschädigung für die nach Art. 29 des Ablösungsgesetzes in Bodenzinse umgewandelten Zehentrenten seiner Pfründe per 2129 fl. 52 kr. 3 hl. im Rentamtsbezirke Simbach nachgesucht, welche sich auf 4259 fl. 44 kr. 6 hl. entziffert.

Alle jene Kultusstiftungen, die von diesen Zehentrenten die Baukonkurrenzpflicht ansprechen können, werden unter Bezug auf den Art. 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, binnen 8 Wochen a dato ihre deßfallsigen Ansprüche hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht die Ablösungsschuldbriefe dem rentenberechtigten Pfründebesitzer ausgefolgt werden würden.

Den 6. März 1852.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg, Landrichter.

177.

(Grundrentenüberweisung der Gutsherrschaft Saulburg betreffend.)

Die Adelig von Kropp'sche Gutsherrschaft zu Saulburg, k. Landgerichts Mitterfels, hat ihre in dem Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche nach Artikel 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf diese Renten irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen um so gewisser dahier anzumelden und geltend zu machen, als außerdem darauf keine weitere Rücksicht genommen, und über die erlegt werdenden Ablösungskapitalsbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 12. März 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

178.

(Die Erbauung eines Stadels und Stalles beim Schul- und Meßnerhause zu Thurmansbang betr.)

Nachdem bei dem Schul- und Meßnerhause zu Thurmansbang ein Stadel sammt Stallung gegen einen Kostenaufwand von 712 fl. 36 kr. und gegen die von der Schulgemeinde zu leistenden und auf 263 fl. 19 kr. veranschlagten Hand- und Spanndienste neu zu erbauen ist, so wird zur Versteigerung dieser Bauten an den Wenigstnehmenden auf

Donnerstag den 15. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der dießgerichtlichen Kanzlei Termin anberaumt, wozu man Werkverständige mit dem Bemerken einladet, daß Plan- und Kostenvoranschlag hierorts eingesehen werden können, die besondern Bedingungen am Versteigerungstermine werden bekannt gemacht werden, und die Steigerer sich über Cautionsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

179.

(Auslieferung der Ablösungsobligationen der Pfarrei Reisbach betr.)

Für die Pfarrei Reisbach liegen dahier 47,158 fl. 1 kr. 2 dl. Ablösungskapitalien für deren Zehentrenten deponirt, und wurde das Ansuchen um Aushändigung derselben gestellt.

Es ergeht an alle diejenigen, welche auf die Capitalien rechtliche Ansprüche zu machen haben, namentlich die Cultusstiftungen, welche Bauconcurrenz ansprechen wollen, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen 30 Tagen anzumelden, widrigenfalls die genannten Gelder ohne weitere Rücksichtnahme hinausgegeben würden.

Den 11. März 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Gößmann, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 23.

Landshut, Sonnabend den 20. März 1852.

Inhalt. Verleitgabe des Sommerbieres unter dem Satze. — Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Verausgabung eines falschen Guldenstückes. — Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift »Judas der Erzschelm« betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13284.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verleitgabe des Sommerbieres unter dem Satze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der diesjährige hohe Sommerbiersatz voraussichtlich zu Gesuchen um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze Anlaß geben wird, die Würdigung solcher Gesuche aber nach Tit. II. Art. 4 des Bierregulativs vom 25. April 1811, und nach der Regierungs-Ausschreibung vom 23. April 1846 (Intelligenzblatt 1846 S. 257) nur auf den Grund einer bei den Bräuern vorgenommenen strengen Biervisitation erfolgen kann, diese wiederholten Visitationen aber nicht nur sehr Zeit raubend sind, sondern auch die Sache selbst verzögern und Kosten veranlassen, während die noch immer vorgeschriebene Visitation des Lagerbieres im Monate April jeden Jahres (Art. VIII. der allerhöchsten Normativentschließung vom 18. Mai 1812 Regierungsblatt 1812 S. 904) die beste Gelegenheit bietet, neben der Qualität des Bieres auch das Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse des erwähnten Art. 4. Titl. II. des Bierregulativs zu erheben; so wird Folgendes hiemit verfügt:

1) Die Lagerbiervisitation hat sich neben der Untersuchung der Qualität des Bieres auch auf die Erhebung auszudehnen, ob die im letztgenannten Art. 4 enthaltenen übrigen Erfordernisse zur Verleitgabe des Bieres unter dem Satze vorhanden sind, worauf sodann

2) bei einkommenden Gesuchen um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Satze bei den Bräuern eine weitere Visitation ohne andere Veranlassung nicht mehr nothwendig erscheint, indem aus den jedesmal vorzulegenden Akten über die Visitation des Lagerbieres die erforderlichen Anhaltspunkte erschöpft werden können.

3) Der Erfahrung gemäß wird übrigens das Sommerbier nicht selten bei der Abgabe an die Wirthe alterirt, daher diesen nur dann die Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Satze ertheilt werden kann, wenn die bei ihnen vorgenommene besondere Visitation die tarifmäßige Qualität erkennen ließ.

4) Die Polizeibehörden haben strenge zu wachen, daß fortwährend tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, und nach dem Regierungsausschreiben vom 15. Jänner 1852 bei gegentheiliger Wahrnehmung die ertheilte Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Satze sogleich zu sistiren, damit nicht gleichzeitig das consummirende Publikum und jene Bräuer und Wirthe, welche Biersatz und Qualität nach dem Regulative einhalten, benachtheiliget werden können.

5) Da in Bezug auf die Wahl der Sachverständigen zur Vornahme der Biervisitation ein nicht ganz gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird, werden die Polizeibehörden auf Art. 11 Tit. II. des Bierregulativs hingewiesen, wornach in allen Landgemeinden der Gemeindevorsteher, und in dessen Verhinderung sein Vertreter als Sachverständiger beigezogen werden muß.

Indem ohnehin erwartet werden darf, daß die Behörden von jedem Einflusse auf die Herabsetzung des Biersatzes sich ferne halten, vertraut die k. Regierung zu denselben, daß sie die angebrachten Gesuche um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze seiner Zeit ohne Verzug instruiren und vollständige Akten in Vorlage bringen werden.

Landshut, 15. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 13112.

(Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigem Betreffe unterm 9. ds. erfolgte Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten veröffentlicht.

Landshut den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Num. 2418.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach der allerhöchsten k. Verordnung vom 10. Februar 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 über die Gewerbsprivilegien betreffend, können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

Eine vorgängige Untersuchung hierüber ist jedoch nicht vorgeschrieben, wohl aber hat — was die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes betrifft, — der Privilegirte die Haftung zu übernehmen und es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn das Privilegium später wegen Mangels dieser Voraussetzung seine Wirksamkeit verliert.

Eine solche vorgängige Untersuchung ist aber auch durch die erwähnte kgl. Verordnung nicht ausgeschlossen.

Nun kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß Privilegien wegen Mangels der Neuheit der Erfindung wieder eingezogen werden müssen, und daß überdieß Privilegien für Gegenstände nachgesucht werden, die keineswegs jene Bedeutung besitzen, welche eine verordnungsmäßige Vorbedingung der Gewährung ist, sowie überhaupt nicht der mindeste Zweifel darüber besteht, daß sehr viele Privilegiumsbewerber nicht sowohl die Erlangung eines Schutzes gegen das Nachmachen ihrer angeblichen Erfindungen bezwecken, als vielmehr auf diesem Wege die Ermächtigung zu einem Gewerbsbetriebe zu erlangen suchen, die sie auf dem gesetzlichen der Conzessionsverleihung nicht auszuwirken vermögen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher beschlossen, von nun an alle einkommenden Privilegiumsbeschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützigkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen prüfen zu lassen, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt.

Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungsanordung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen und überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

München den 9. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

(gez.) Wolfanger.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien betreffend.

Ad Num. 12,364.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Februar dß. Js. zu Fechenbach, k. Landgerichts Klingenberg, ein falsches Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt das Gepräge der Stadt Frankfurt, und enthält auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift: »freie Stadt Frankfurt,« auf der andern Seite in einem Kranze »1 Gulden — 1838.«

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, und es läßt sich durch den Mangel des Glanzes und des hellen Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden hiemit der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut den 16. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 12465.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern hat sich der blödsinnige und mit Epilepsie behaftete Gütlerssohn Johann Hierl von Adelhausen, Landgerichts Schrobenhausen, am 12. Februar ds. Js. von seiner Heimath entfernt, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, geeignete Spähe zu verfügen, und den Vermißten, dessen Signalement nachstehend folgt, im Betretungsfalle an das k. Landgericht Schrobenhausen abliefern zu lassen.

Binnen 4 Wochen ist das Ergebniß anzuzeigen, ausserdem angenommen wird, daß die Spähe erfolglos war.

Landshut, den 16. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Signalement.

23 Jahre alt, 6 Schuh groß, schwarze Haare, schwarze Augen, ohne Bart.

Die linke Hand ist verkrüppelt, und nach auswärts gebogen; trug einen schwarzen Hut, dunkelblauen Spenser, dunkelblaue lange Hose, Halbstiefel und rothtuchene Weste.

Ad Num. 13,417.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 3. vor. Mts. stattgefundenen 231. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 252 gezogen worden. Dieselbe enthält mährisch ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu 3½ % und zwar Nr. 7 — 12,743 mit den ganzen Kapitals-Beträgen;

12,744 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, dann

12,745 mit dem ganzen Kapitalsbetrage in einem Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,450,849 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hiernach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Judas der Erzschelm").

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Hederer, Rath und Krieger, Assessor, Decrignis, k. I. Staatsanwalt, und Nest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen. —

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Judas der Erzschelm";

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem königlichen Staatsanwalte unterm 16. l. Monats gestellten schriftlichen Antrages;

1) In Erwägung, daß in der Stadt Nördlingen in den Monaten Oktober und Dezember 1851 im Umlauf gesetzte Druckschrift: „Judas der Erzschelm im modernen Gewande von einem Denunzirten" ihrem ganzem Inhalte nach vielfache Schmähungen gegen mehrere zwar nicht mit Namen genannte, aber auf kenntliche Weise bezeichnete Personen enthält, und daß die hierin in der verächtlichsten und gehässigsten Weise hervorgehobene Thatsachen

theils das Vergehen der Schmähung eines öffentlichen Beamten, theils das Vergehen der Verläumdung und Schmähung zweier Bürger von Nördlingen, jedesmal verübt durch die Presse, im Hinblicke auf Art. 28 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 in sich tragen.

2) In Erwägung, daß aber durch die geführte Untersuchung sich genügende Verdachtsgründe gegen jene Beschuldigten nicht ergeben haben, welche in der Eigenschaft des Verfassers, Druckers und Verbreiters dieser Schmähschrift indicirt waren, und auch jene Personen, welche im Besitze dieser Druckschrift befunden wurden, hinreichenden Verdacht absichtlicher Verbreitung nicht gegen sich haben;

3) In Erwägung, daß übrigens der strafbare Inhalt dieser Schmähschrift, die Vernichtung auch in einem solchem Falle rechtfertigt, wenn eine Anklage gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet werden kann, — Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren einzustellen, die bemerkte Druckschrift aber zu vernichten, und das Urtheil in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Hederer. Krieger.

Nest.

Zur Beglaubigung:

Nördlingen, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. l. ab.

Plochmann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsentschließung vom 16. März l. Js. wurde der nachgesuchte Dienstesstellentausch zwischen den Schullehrern Michael Schwarzmaier zu Bischofsmais, k. Landgerichts Regen, und Franz Xaver Grimm zu Ittling, kgl. Landgerichts Straubing, genehmiget, sohin dem Schullehrer Schwarzmaier die Schulstelle zu Ittling, und dem Schullehrer Grimm die Schulstelle zu Bischofsmais verliehen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 15. März 1852 wurde an die nachstehenden Bräuer und Wirthe auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5½ kr. per Maaß, unbeschadet dem Gassenschenkpreise des Bräuers, ertheilt, als: an

1) Johann Neumaier, Bräuer von Biburg,
2) seine das Bier von ihm abnehmenden Wirthen zu
   Biburg, k. Landgerichts Abensberg,
   Altdörnbach, dito
   Niederulrain, dito
   Neustadt, dito
   Siebenstetten, dito
3) an den Wirth Triebswetter zu Arnhofen, k. Landgerichts Kelheim.

III. Augsburger = Cours
vom 11. März 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93
» à 4 % »	97¼	96¾
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100¾
» à 5 % » » II. à IV. .	103½	103
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	96	95½
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	697
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	124
» » » » » » neue . .	—	99

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. März 1852.	Waizen	6	170	176	111	65	21	57	21	32	20	54	—	14	—	—
		Korn	1	34	35	34	1	19	39	19	18	19	—	—	—	—	23
		Gerste	1	17	18	14	4	13	24	13	10	13	2	—	—	—	13
		Haber	—	15	15	15	—	6	10	5	50	5	13	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 16. März 1852.	Waizen	—	226	226	223	3	21	9	20	36	19	59	—	—	—	28
		Korn	—	57	57	57	--	18	7	17	53	17	38	—	—	—	35
		Gerste	19	275	294	263	31	12	36	12	16	11	59	—	8	—	—
		Haber	—	54	54	54	--	6	46	6	25	6	—	—	—	—	18
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. März 1852.	Waizen	—	20	20	20	—	19	42	19	30	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	13	30	13	12	13	—	—	—	—	9
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 11. März 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	22	38	22	6	21	32	—	—	—	54
		Korn	—	12	12	12	—	19	36	19	20	19	1	—	—	—	56
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	10	11	10	1	7	8	6	38	6	14	—	—	1	2

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 15. März 1852.	Waizen	—	571	571	571	—	21	24	21	12	20	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	371	371	371	—	13	18	13	6	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. März 1852.	Waizen	9	1501	1510	1415	95	22	37	21	24	19	50	—	—	—	31
		Korn	5	97	102	102	—	19	—	18	6	17	5	—	—	—	21
		Gerste	—	597	597	597	—	14	15	13	10	11	43	—	—	—	15
		Haber	8	267	275	270	5	6	52	6	22	6	—	—	—	—	1
Mainburg	Vom 10. März 1852.	Waizen	2	209	211	111	—	22	36	22	—	20	40	—	—	—	40
		Korn	8	35	43	43	—	19	6	18	24	18	—	—	—	—	24
		Gerste	—	24	24	24	—	12	30	12	—	10	48	—	42	—	—
		Haber	4	44	48	44	4	6	15	6	—	5	21	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. März 1852.	Waizen	—	117½	117½	117½	—	23	30	22	42	19	24	—	—	—	57
		Korn	—	23	23	23	—	20	—	19	30	18	30	—	—	1	—
		Gerste	15	12	27	27	—	13	30	12	45	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	32½	32½	32½	—	6	48	6	12	5	—	—	—	—	42
Osterhofen	Vom 15. März 1852.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	—	—	19	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	—	—	—	—	11	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 9. März 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	62	63	63	—	16	44	16	35	16	25	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	45	15	6	25	6	15	6	5	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. März 1852.	Waizen	—	38	38	38	—	22	—	21	2	20	—	—	26	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	19	30	18	40	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	14	—	13	35	13	18	—	—	—	9
		Haber	—	21	21	21	—	5	54	5	40	5	30	—	—	—	10
Pilsting	Vom 9. März 1852.	Waizen	—	427	427	427	—	29	42	19	15	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	300	300	300	—	13	39	12	47	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. März 1852.	Waizen	—	394	394	390	4	21	49	21	7	20	30	—	—	—	53
		Korn	—	109	109	106	3	19	—	18	43	18	21	—	—	—	34
		Gerste	23	258	281	255	26	12	57	12	31	12	2	—	—	—	1
		Haber	—	229	229	214	15	7	24	6	8	5	27	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 10. März 1852.	Waizen	149	335	484	404	80	20	16	19	52	19	25	—	—	—	28
		Korn	—	36	36	36	—	17	15	17	5	16	56	—	—	—	7
		Gerste	—	3	3	3	—	11	30	11	10	11	—	—	58	—	—
		Haber	—	8	8	4	4	5	54	5	40	5	36	—	20	—	

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 23. Landshut, Sonnabend den 20. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

180.

(Wein-Versteigerung aus dem k. bayer. Hofkeller zu Würzburg betr.)

Aus dem kgl. Hofkeller dahier werden in Folge höchster Autorisation folgende im Eigenbau erzeugte Weine meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

32	Eimer	1848er	Ständerbühl,
32	»	1848 »	Stein-Riesling,
16	»	1848 »	Leisten-Riesling,
32	»	1848 »	Pfülben-Riesling,
32	»	1848 »	Schalksberg-Auslese,
8	»	1846 »	Hörsteiner nebst
10	»	1822 »	Leisten in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung wird Tagfahrt auf Mittwoch den 14. April 1852 Vormittags 9 Uhr im Lokale des k. Stadtrentamts dahier anberaumt, und hiezu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß an entfernter Wohnende auf Verlangen kleine Proben werden abgegeben werden.

Würzburg den 13. März 1852.

Königl. Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

181.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrei Schmatzhausen betreffend.)

Die Pfarrpfründe Schmatzhausen hat ihre im Rentamtsbezirke Pfaffenberg entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind Ablösungskapitalien bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Generalmandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 24 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an die einschlägige Kirchenverwaltung durch das k. Landgericht hinausgegeben werden.

Am 3. März 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

182.

Edictal-Citation.

Der Kirchenverwaltung Obertrennbach, dieß Gerichts, ist nachbeschriebene Urkunde der Filialkirche von dort, als: „eine Staatsschulden-Ob-„ligation des I. freiwilligen Subscriptions-An-„lehens vom Jahre 1848, Commissions-Cataster-„Nro. 8088 und Cassa-Kataster-Nro. 166,328 „von der kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-„Commission ausgestellt, und mit dem Datum „1. Oktober 1848 versehen, die k. Staats-„Schuldentilgungs-Hauptkassa als Schuldnerin „bezeichnet, auf 100 fl. — zu 5 % lautend, „mit wahrscheinlich noch angefügten 3 Coupons „pro 1. Oktbr. 1850, 1851 und 1852" zu „Verlust gegangen."

Auf Anrufen der genannten Kirchen-Verwaltung ergeht hiemit an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, dieselbe

innerhalb 6 Monaten

von heute an, hierorts vorzuweisen und allenfallsige Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Am 24. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

183.

(Fichtl c. Hagn pct. deb.)

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das außerhalb der Stadt dahier gelegene Anwesen des vormaligen Zimmermeisters Xaver Hagn von Abensberg nunmehr seiner Relikten dem gerichtlichen Verkaufe mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu

am 3. Mai Vormittags 9 Uhr

Termin im Gerichtslokale anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal am Steigerungstermine auszuweisen haben, ausserdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden; dann daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Nov. vom Jahre 1837 richtet.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

Das ausserhalb der Stadt zunächst der Straße mit schöner und freier Aussicht gelegene Wohn-Gebäude zwei Stockwerk hoch von Bruchsteinen und Ziegeln durchaus gemauert, und mit Daschen gedeckt, enthält folgende Lokalitäten:

Im untern Stockwerk rechts ein Wohnzimmer, links ebenfalls ein Wohnzimmer mit daran stoßender geräumiger Küche, dann eine Nebenkammer; im zweiten Stocke rechts ein Wohnzimmer, links ebenfalls ein geräumiges Zimmer, und gegen Osten ein anstoßendes Nebenzimmer, dann noch eine Dienstbotenkammer.

Dieses vorbeschriebene Gebäude wird geschätzt auf 2800 fl.

Das daran gebaute Nebengebäude ebenfalls mit Ziegelsteinen aufgemauert, mit Daschen gedeckt, enthaltend einen kleinen Keller, dann eine Stallung für 4 Pferde oder 4 Stücke Rindvieh, wird geschätzt auf 300 fl.

Die separat gebaute Wagenremise von Holz gebaut und mit Daschen gedeckt, auf 50 fl. geschätzt.

Die Area vorbemerkter Gebäude zu 10 Dez., geschätzt auf 200 fl.

Wurzgarten zu 0,07 Dezim., geschätzt auf 100 fl.

Mitterleitenfeld zu 6,37 Dezim., geschätzt auf 160 fl.

Mitterleitenfeld zu 5,09 Dezim. geschätzt auf 185 fl.

Mitterackerlänge auf dem Geichet zu 3,29 Dezim., geschätzt auf 81 fl.;

Das innere Geichetfeld zu 4,02 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Das äußere kleine Geichetfeld zu 1,92 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Mooswiese nun Feld zu 1,63 Dezim., geschätzt auf 326 fl.

Forstholztheil nun Feld zu 4,34 Dezim., geschätzt auf 175 fl.

Der Gesammtwerth dieses Anwesens beträgt nach dem gerichtlichen Schätzungsprotokolle dd. 16. Oktober v. Js. 4577 fl; die auf diesen Realitäten ruhenden Abgaben und Lasten mögen aus dem Grundsteuerkataster-Auszuge entnommen werden; die auf diesem Anwesen hypothekarisch versicherten Forderungen entziffern 3400 fl.

Den 9. März 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

184.

(Das Andreas und Anna Seidl'sche Debitwesen zu Irnsing betr.)

Bei der am 16. Jänner l. Js. anberaumten Tagsfahrt zur gerichtlichen Versteigerung des Schmidanwesens der Andreas und Anna Seidl'schen Eheleute zu Irnsing hat sich ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird nun das besagte Anwesen der zweitmaligen gerichtlichen Versteigerung unterstellt und hiezu auf

Montag den 3. Mai l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Bräuhause zu Irnsing Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ad 2390 fl. erfolge, und der Handelsmann Panrucker in Landshut für den Mindererlös des Meistgebots zu 2390 fl. zu haften habe.

Im übrigen wird sich auf die öffentlichen Ausschreibungen des schuldnerischen Anwesens und auf die in denselben aufgeführten Bedingungen dd. 18. Juli und 19. Novbr. v. Js. (Abensberger Wochenblatt St. 32 u. 50 und Kreis-Intelligenzblatt St. 61 u. 97) ausdrücklich zurückbezogen.

Am 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

185.

(Niedermaier ca. Schober wegen Schuld betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Schober'sche Krämeranwesen zu Bischofsmais, bestehend aus dem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause, dessen oberer Stock jedoch noch nicht ganz ausgebaut ist, nebst darangebauter Stallung unter einem Legschindeldache, im Schätzungswerthe zu 700 fl.; aus dem hölzernen Stadl mit Schneidschindeldach, im Schätzungswerthe zu 100 fl., und aus dem Grasgarten oder Stadlgartl, im Schätzungswerthe zu 30 fl., sammt dem Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen und einem Wasserleitungsrechte dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen Baarzahlung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 22. April l. Js., Vormittags 10 Uhr,

in loco Bischofsmais anberaumt.

Steigerungslustige, von welchen sich die dem Gerichte unbekannten durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 geschehen wird.

Die Belastung, die weiteren besondern Verhältnisse des ausgebotenen Anwesens, und was

sonst über dasselbe bei Gericht bekannt ist, können in der Zwischenzeit in der Gerichtskanzlei erfragt werden.

Den 10. März 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

186.

(Rentenverwaltung Offenstetten gegen Johann und A. M. Schwärzer von Mauern pct. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Gesammtanwesen der Johann und A. M. Schwärzerschen Wirthseheleute zu Mauern, bestehend

A.

aus den mit Steinen gebauten Wirthshause mit Stall, Stadl unter einem Dache nebst Backofen und Hofraum, ferners aus den nachbezeichneten Grundstücken, als:

Plan.-Nr. 28b, Baum- und Wurzgarten zu 0,9 Dezimalen.

1) Aecker:

Plan.-Nr. 103, vorderer Lederingacker zu 1 Tagw. 11 Dezim.;

Plan.-Nr. 106a, Lettenwöhracker zu 1,09 Dez.;

Plan.-Nr. 106b, Lettenwöhracker zu 0,72 Dez.;

Plan.-Nr. 174, Großacker am Oberfeld zu 5,82 Dezim.;

Plan.-Nr. 231, Schlattacker zu 5,06 Dez.;
» » 384, Spitzacker zu 1,23 Dez.;
» » 441, Spitzacker zu 0,32 Dez.;
» » 198, Mooswiesackerl 0,89 Dez.;

2) Wiesen:

Plan-Nr. 192, Dornetwiese zu . 2,59 Dez.;
» » 197, Mooswiesen zu 2,07 »
» » 51, große Lederin zu 3,92 »
» » 230, Schlottwiese zu 1,10 »
» » 79, Lederfleckl zu . . 0,63 »
» » — Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeinde-Grunde.

Plan-Nr. 2143 Forstrechtstheil zu 3,0 Dez.;

3) Aecker:

Plan-Nr. 557, Gabisgartenacker zu 0,24 Dez.;
» » 107, Lettenwöhr zu . 0,21 »
» » 706, Moostheil zu . 2,26 »
» » 442, Straßackerl zu 0,35 »

Plan-Nr. 221, Weinfeldacker zu 3,03 Dez.;
Aus der Taferngerechtigkeit.

B.

aus dem sogenannten Schlagenhaufhofe, bestehend aus dem massiv gemauerten im guten Zustande befindlichen Wohnhause, Stadl und Stall und Hofraum Pl.-Nr. 26½a, ferner aus

Plan-Nr. 26½ Baumgarten zu 0,11 Dez.;
» » 132 Oberfeld zu . 0,26 »
» » 501 Branntweintheil 0,19 »
» » 631 Poschet zu . 1,74 »
» » 50 Winklacker zu 0,71 »
» » 59, Ullerpoint zu 4,53 »
» » 170, Holzwege im Mitterfeld zu 1,25 Dezim.;

Plan.-Nr. 50½, Winklackerl zu 0,29 Dez.;
» » 575, Kohlwiese zu 3,46 »
» » 56, Pointackerl zu 0,49 »
» » 58, » zu 1,30 »
» » 58½, » zu 0,34 »
» » 46, Straßacker zu 0,50 »
» » 57, Pointwiese, zweimädig zu 1,56 Dez.;

Plan.-Nr. 43, Straßacker mit 0,35 Dez.;
» » 47, » zu 0,24 »

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu auf Samstag den 5. Juni Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Mauern Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 §§. 98—101 erfolge, und daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund genügend auszuweisen haben. Insbesonders wird bemerkt, daß die sub. Nr. A u. B aufgeführten Anwesensbestandtheile die erstern gerichtlich auf 9400 fl., die letztern auf 2254 fl. gewerthet, bei dem Bestehen von Spezialhypotheken dem gesunderten Auswurfe unterstellt werden.

Bezüglich der auf dem Anwesen ruhenden Schulden und Lasten können am Versteigerungstermine die erforderlichen Aufschlüße ertheilt werden.

Am 11. März 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 24.

Landshut, Mittwoch den 24. März 1852.

Inhalt. Die Erledigung der kathol. Stadtpfarrei St. Paul zu Passau. — Die polizeilich-administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten, zunächst in Bezug auf deren Aufenthalts-Veränderungen. — Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst. — Den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen, hier insbesondere bezüglich der hannover'schen Staats-Angehörigen. — Unterdrückung der Druckschrift: „Volksklänge." — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedr. Christ. Meinberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift — „von Babylon nach Jerusalem" von der Gräfin Ida Hahn-Hahn. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13024.

(Die Erledigung der katholischen Stadt-Pfarrei Sct. Paul zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Dr. Franz Xaver Maßl ist die katholische Stadtpfarrei St. Paul zu Passau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, erstreckt sich auf einen Theil der Stadt Passau und der Landgerichtsbezirke Passau I. und Passau II. und zählt 4957 Seelen, welche vom Pfarrer und drei Hilfspriestern pastorirt werden.

Die Erträgnisse bestehen nach der im Jahre 1834 revidirten und festgestellten Erträgniß-Fassion:

a) aus Realitäten in	50 fl.	— kr.,
b) aus Rechten	175 fl.	39 kr.,
c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	1522 fl.	59 kr.,
d) in besonderen Nebenbezügen für die Hilfsgeistlichkeit zu	700 fl.	— kr.;
sohin in einer Gesammt-Summe von	2448 fl.	38 kr.

Die Lasten dagegen betragen eine Gesammt-Ausgabe von . . . 1231 fl. 1 kr.,

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 1217 fl. 37 kr. herausstellt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 19. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 11033.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate, Landgerichte und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die polizeilich-administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten, zunächst in Bezug auf deren Aufenthalts-Veränderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Dienstes-Vorschriften für das bayerische Heer dürfen sich beurlaubte Soldaten nie in eine Lage versetzen, welche ihre jederzeit augenblickliche Verfügbarstellung zum Dienste zu verhindern geeignet wäre.

Die Polizei-Behörden aber sollen in Consequenz der ihnen durch die bestehenden Einrichtungen, namentlich durch das höchste Normativ-Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1842 ad Num. 17273 (bekannt gegebene mittelst authographirter Ausschreibung vom 23. desselben Monats und Jahrs) übertragenen polizeilich-administrativen Aufsicht über die beurlaubten Soldaten keinen Aufenthalts-Wechsel derselben begünstigen, welcher sie dem Gesichtskreise der Urlaubsbehörden entrücken, und die rechtzeitige Insinuation der erfolgenden Einberufungen gefährden könnte.

Um nun in dieser Beziehung ein übereinstimmendes, die rechtzeitige Präsentstellung zum Heeresdienste aller Orten im Regierungsbezirke gleichmäßig sicherndes Verfahren zu erzielen, werden den Distrikts-Polizei-Behörden auf den Grund der bestehenden reglementären und sonstigen Vorschriften folgende Direktiven ertheilt:

1) Ohne Anzeige bei der Distrikts-Polizei-Behörde seines Urlaubsortes darf kein Beurlaubter den Polizeibezirk verlassen.

2) Da die Urlaubs-Pässe der Soldaten nur für den Marsch vom Regimente nach dem Urlaubsorte und zurück als Reise-Legitimationen dienlich sind, so hat deren Visirung bei beabsichtigter Veränderung des Aufenthaltsortes nicht statt zu finden, sondern ist auf Ansuchen gegen einstweilige Zurückbehaltung des Urlaubs-Passes ein gesonderter Vorweis auszustellen.

3) Bei der vorgeschriebenen Meldung der zeitlichen Entfernung aus dem Bezirke sind die Beurlaubten an die reglementmäßige Bestimmung zu erinnern, daß sie jede fernere Ver-

änderung ihres Aufenthaltsortes sogleich auf verlässigem Wege zur Kenntniß der Distrikts-Polizei-Behörde des Wohnortes zu bringen haben, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie — wenn sie diese Vorschrift ausser Acht lassen, oder sich so weit entfernten, daß ihnen die erfolgende Einberufung nicht rechtzeitig insinuirt werden könnte, — bei verspäteten Einrücken nicht für entschuldigt angesehen würden, sondern den militärischen Disciplinar-Gesetzen verfielen, und wenn die Verspätung sich über 3 Tage erstreckte, ohne weiters als Deserteurs behandelt werden würden.

4) Vorweise und Pässe ins Ausland sind den Beurlaubten ohne ausdrückliche Einwilligung des vorgesetzten Militär-Commandos nicht zu ertheilen.

5) Nachdem die Ausstellung von Wanderbüchern durch das höchste Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1831 (Ver.-Samml. Bd. X pag. 457) schon bezüglich der vormals ständig Beurlaubten von der Zustimmung der einschlägigen Militär-Behörde abhängig erklärt worden ist, so versteht es sich wohl von selbst, daß diese Bedingung um so mehr bei blos temporär beurlaubten Soldaten aufrecht erhalten werden müsse, deren Wiedereinberufung zum Dienste um Vieles näher liegt.

Nach diesen Verhalts-Anordnungen haben sich die Distrikts-Polizei-Behörden fortan auf's Genaueste zu achten und Beurlaubte aus fremden Bezirken, welche sich wie immer eine unzulässige Visirung ihrer Urlaubspässe zu erschleichen wußten, mit Zwangsvorweisen nach Hause zu instradiren, den Urlaubspaß aber unter gehöriger Notifikation an die Behörde des Wohnortes zu übersenden, auf welchen der Urlaubspaß lautet.

Landshut, den 21. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 10797.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. dß. Mts. Nr. 4084, wird den k. Forstämtern eröffnet, daß im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staatsforstdienst werde abgehalten werden, und dieselbe am 20. September 1852 am Sitze jeder k. Regierung ihren Anfang zu nehmen habe.

Bezüglich der Zulassung zu dieser Prüfung finden die Bestimmungen des §. 38 Abthl. IV. der allerhöchsten Verordnungen vom 22. Dezember 1821 und des Art. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1848 genaue Anwendung.

Diejenigen Staatsdienstadspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben wenigstens 6 Wochen vor dem Beginne derselben, somit spätestens bis zum 6. August d. Js. ihre Gesuche um Zulassung mit den erforderlichen Zeugnissen, als

1) dem Taufzeugnisse,
2) einem Sitten-Zeugnisse der betreffenden Polizeibehörde, und
3) dem vollständigen Nachweise über die mit Erfolg zurückgelegte Praxis in dem vorschriftsmäßigen Zeitraume —

an die unterfertigte Stelle einzusenden und die weitere Entschließung über die Admission zu gewärtigen.

Bemerkt wird, daß die Prüfung am 20. September l. Js. Morgens 8 Uhr mit Verloosung der Reihenfolge der Plätze beginnet, und daß jeder, welcher keine amtlich bestätigte Planzeichnung vorzulegen vermag, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission eine Planzeichnung im Prüfungslokale zu fertigen habe.

Hievon sind die Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

Landshut den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 12664.

An sämmtliche Paßpolizeibörden.

(Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen, hier insbesondere bezüglich der hannover'schen Staatsangehörigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur genauen Nachachtung.

Landshut den 21. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 setzt fest, daß die Unterthanen der zu dem deutschen Bunde, oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden zur Reise nach Bayern ausgestellten Pässe das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur insoferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert.

Durch Bekanntmachung vom 15. Juli 1837 (Regierungsblatt vom Jahre 1837, S. 553 und folgende) ist zur Kenntniß sämmtlicher Paßpolizeibehörden des Königreichs gebracht

worden, daß das Königreich Hannover für die sonst den allgemeinen Giltigkeitserfordernissen entsprechenden Pässe reisender Bayern das Visa eines Gesandten oder diplomatischen Agenten als Erforderniß nicht, ferner betrachten zu wollen erklärt hat, und daher hinwieder in Gemäßheit des angeführten Art. XIV. auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen des Königreichs Hannover, als des Visas einer königl. bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht erachtet werden können.

Diese Bekanntmachung ist in keiner Weise seitdem zurückgenommen oder abgeändert worden. Gleichwohl sind nach einer Mittheilung der kgl. hannover'schen Gesandtschaft zu München dd. 11. ds. Mts. in neuerer Zeit mehrfach hannover'sche Unterthanen an der bayerischen Grenze zurückgewiesen worden, weil ihre Pässe nicht mit dem Visa einer bayerischen Gesandtschaft versehen waren, wie insbesondere einem Musikus H. Fr. Senger aus der Stadt Hannover, welcher von der dortigen kgl. Polizeidirektion am 25. Januar l. Js. einen Paß zur Reise nach München über Cassel empfangen hatte, aus dem angeführten Grunde der Eingang in die bayerischen Staaten verwehrt worden ist.

In Folge dieser Vorkommnisse sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu der Weisung an die k. Regierung, K. d. J., veranlaßt, sogleich die sämmtlichen Paßpolizeibehörden und durch diese die polizeilichen Vollzugsorgane auf die Bekanntmachung vom 13. Juli 1837 aufmerksam zu machen, und denselben bei Vermeidung geeigneter Einschreitung die genaueste Beachtung aller über das Paßwesen bestehender Bestimmungen wiederholt einzuschärfen, damit Fremde mit giltigen Pässen versehene Reisende durch derartige, in den Paßvorschriften in keiner Weise begründete Anforderungen nicht fernerhin belästiget, und in Verfolgung ihres Reisezieles gehemmt werden.

Das kgl. Gendarmerie-Corps-Commando ist, von vorstehender Entschließung zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt worden.

München den 18. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die
k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern:
Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen, hier insbesondere bezüglich der hannover'schen Staatsangehörigen betr.

Abdruck. Speyer den 4. März 1852

(Unterdrückung der Druckschrift „Volksklänge" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am neunten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Gattermann, Präsident; Molique, Untersuchungsrichter und Referent; Föll, Assessor und Wöscher, stellvertretender Gerichtschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte wegen Mißbrauchs der Presse

durch die Druckschrift »Volks-Klänge«. Eine Sammlung patriotischer Lieder, angeblich gedruckt zu Paris;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags königlicher Staatsbehörde vom 2. l. Mts., und

Nach Ansicht der Art. 10, 11, 13, 16, 20, 22 und 25, sowie der Art 1. und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850;

In Erwägung, daß in einer am 28. Januar jüngst zu Schaidt durch die k. Gendarmerie in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: »Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8, Montmorency-Straße. 1841« — insbesondere auf Seite 11, 26, 78, 82, 90, 104, 138, 146, 147 ff., die bestehende Regierungsform mit Spott und Hohn behandelt, und zu deren gewaltsamen Umsturze aufgefordert, Mitglieder des Königlichen Hauses und Souveräne anderer deutscher Staaten, mit welchen in Bezug auf Verfolgung von Preßvergehen Gegenseitigkeit besteht, durch Schmähung und herabwürdigenden Spott beleidigt, und Einrichtungen der in Bayern bestehenden Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden sind;

Daß dadurch eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Art. 10, 11, 13, 16, 20 und 22 des obenangeführten Preßgesetzes begangen worden, jedoch eine bestimmte Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, im vorliegendem Falle nicht gegeben, demnach, der Verfügung des Art. 2 Abs. 2 gemäß, die Unterdrückung der sträflichen Schrift zu verordnen ist;

R. 16.

Aus diesen Gründen:

Verordnet die Einstellung des weitern gerichtlichen Verfahrens; verfügt jedoch die Unterdrückung und Vernichtung der in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: »Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8, Montmorency-Straße. 1841« — insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: Gattermann. Molique, Föll und Wöscher.

Gesehen für eine Rolle.
Der k. Staats-Prokurator
Munzinger.

Für richtigen Auszug,
gefertigt auf Ansehen der k. Staatsbehörde,
der k. Bezirksgerichtschreiber
Thoma.

Abdruck. Eichstädt den 5. März 1852.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Joh. Friedr. Christ. Meinberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift — »von Babylon nach Jerusalem« von der Gräfin Ida Hahn Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 5. März 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Dr. v. Haller Präsident, Waltenmeier,

Donauer, Räthe, Sensburg, v. Krohne, Assesseren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Mayr Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Oberstaatsanwalts Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift — von Babylon nach Jerusalem — von Ida Gräfin Hahn-Hahn — Mainz — Verlag von Kirchheim und Schott 1851; nach Durchsicht dieser Schrift, nach Einsicht der Untersuchungsakten.

Nach Einsicht des vom k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg am 27. Februar ds. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde.

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalts unter dem 3. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) diese Schrift die Lehren des Protestantismus, somit die Lehren einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung angreift, daher eine Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, nemlich der Artikel 20 desselben bezeichnete Preßvergehen enthält,
2) in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt (Motive zu Art. 1 des Gesetzentwurfes Seite 133 des Beil.-Bandes der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum zweiten bayr. Landtag des Jahres 1849).
3) Die in Rede stehende Druckschrift weder dadurch, daß sie im Verkaufsladen der Stein'schen Buchhandlung offen zum Verkaufe auf dem Lager sich befand, noch dadurch, daß sie in der Absicht dieselbe zu verkaufen, in dem Laden aufgelegt worden war, von J. F. Chr. Meinberger veröffentlicht wurde, da nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von deren Inhalt Kenntniß erhalten habe, und Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wurde, gegeben ist,
4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz an J. F. Chr. Mainberger in Nürnberg stattfand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehen eingeschritten werden kann, nicht obwaltet,
5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen:

erkennt das k. Appellationsgericht:

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler J. F. Chr. Meinberger zu Nürnberg,

II. auf Unterdrückung der Eingangsbezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, und

Verordnet zugleich die Einrückung des Erkenntnisses in sämmtliche Intelligenz-Blätter des Königreichs, so wie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Art. 20, dann Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, dann Art. 62 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. Waltenmeier. Donauer. Sensburg. v. Krohne.

Mayr, Secr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 18. März 1852 wurde der Bräuerei-Besitzerin Johanna von Streber in Niederviehbach auf ihre gestellte Bitte, die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5½ kr. in den Schenklokalitäten und um 5 kr. pr. Maß über die Gasse ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 24. Landshut, Mittwoch den 24. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

187.

(Wein-Versteigerung aus dem k. bayer. Hofkeller zu Würzburg betr.)

Aus dem kgl. Hofkeller dahier werden in Folge höchster Autorisation folgende im Eigenbau erzeugte Weine meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

32 Eimer 1848er Ständerbühl,
32 » 1848» Stein-Riesling,
16 » 1848» Leisten-Riesling,
32 » 1848» Pfülben-Riesling,
32 » 1848» Schalksberg-Auslese,
8 » 1846» Hörsteiner nebst
10 » 1822» Leisten in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung wird Tagfahrt auf Mittwoch den 14. April 1852 Vormittags 9 Uhr im Lokale des k. Stadtrentamts dahier anberaumt, und hiezu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß an entfernter Wohnende auf Verlangen kleine Proben werden abgegeben werden.

Würzburg den 13. März 1852.

Königl. Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

188.

(Neumaier o. Auer Forderung betreffend.)

Die durch Verfügung vom 25. Febr. h. Js. auf 27. April festgesetzte Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens der Andreas Auer'schen Gütlerseheleute von Hausen unterbleibt wegen erfolgter Befriedigung des die Versteigerung impetrirt habenden Gläubigers.

Den 15. März 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

189.

(Schuldenwesen des Johann und der Walburga Ritzinger, Fellnerbauersehelente zu Randling betr.)

Das Königliche Landgericht Simbach erkennt in dem Schuldenwesen des Johann und Walburga Ritzinger, Fellnerbauersehelente von Randling, auf erstatteten Vortrag und nach collegialer Berathung und Abstimmung zu Recht:

Daß in dem Schuldenwesen des Johann und der Walburga Ritzinger zu Randling der Konkurs zu eröffnen sey, und diesem nach die Ediktstage wie folgt festgesetzt werden.

1) Zur Anmeldung der Forderungen und zum gehörigen Nachweis derselben oder zur gütlichen Ausgleichung der Sache auf

Freitag den 23. April h. J. Vormittags 9 Uhr;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die Foderungen auf

Dienstag den 25. Mai h. Js. Vormittags 9 Uhr;

3) Zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Mittwoch den 9. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerschen Eheleute werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Foderungen von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. —

Wer übrigens irgend etwas von Joh. Ritzinger in Handen hat, wird aufgefordert, vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Vermeidung der Doppelzahlung bei dem Gantgerichte zu erlegen.

Am 16. März 1852.

Der königliche Landrichter:

v. Boithenberg.

190.

Ediktalladung.

Wer an die Verlassenschaftsmasse der Maria Heißenhuber, verwittibten Bäuerin zu Untergrub, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat dieselben längstens am

Montag den 19. April ds. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, indem widrigenfalls darauf bei der weitern Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen würde.

Am 10. März 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

191.

(Das Schuldenwesen der Benedikt und Maria Bachmaier'schen Schuhmachersehleute zu Tann betreffend).

Die Schuhmacherseheleute Benedikt und Maria Bachmaier von Tann haben sich freiwillig dem gerichtlichen Verkaufe ihres Anwesens unterworfen.

Dasselbe besteht in einem ganz hölzernen, zweistöckigen, mit Legschindeln eingedeckten, aber in einem sehr gut baulichen Zustande befindlichen mit allen Bequemlichkeiten versehenen Wohnhause, in einer zweistöckigen Holzlege mit 4 Abtheilungen, dann in einem 2 Dezimalen großen Wurzgärtchen Pl.-Nr. 229b mit Hausbrunnen und dem realen Schuhmacherrechte und wurde unterm 15. d. Mts. auf 2050 fl. gerichtlich geschätzt. Hierauf lasten incl. der Illaten der Ehefrau zu 938 fl. Hypothek- und Kurrentschulden im Gesammtbetrage zu 3346 fl.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird Termin auf

Dienstag den 13. April d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

in der eigenen Behausung der schuldnerischen Eheleute angesetzt und haben sich gerichtsunbekannte Steigerungslustige über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nicht sogleich geschieht, sondern von der Genehmigung der Schuldner und Gläubiger abhängig gemacht ist, und daß die näheren Kaufsbedingungen am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Am 16. März 1852.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg, Landrichter.

192.

(Pfeifer c. Zechmann wegen Kaufschillings betreffend.)

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen der Webersehelente Kaspar und Anna Zechmann in Grafenau, welches aus dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit daran gebauten Stadl und Stalle unter einem Legschindeldache, dann der realen Webergerechtsame, 0,18 Tagw. Hausstätte und Garten, 0,11 Tagw. Aecker und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, und nach gerichtlicher Schätzung vom 1. März l. Js. einen Werth von 1495 fl. hat, öffentlich an den Meistbietenden versteigert und ist hiezu auf

Montag den 19. April l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

in der dießgerichtlichen Kanzlei Termin anberaumt.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten durch legale Vermögens- und Leumundszeugnisse auszuweisen haben, und daß die Kaufsbedingungen und Lasten des Anwesens am Versteigerungstage werden bekannt gegeben werden, bis dahin aber Schätzungsprotokoll und Grundsteuerkataster in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht vorliegen.

Am 6. März 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

193.

(Gant des Weißgärbers Sebastian Obermaier von Geiselhöring betreffend.)

Nachdem in dem, in der Gantsache des Weißgärbers Sebastian Obermeier von Geiselhöring angestandenen ersten Verkaufstermine ein Angebot nicht gelegt worden, so werden dessen Immobilien, deren genauere Beschreibung in Nr. 10 der Beilagen zum Intelligenzblatte für Niederbayern 1852, in Nr. 27 der neuen Münchner Zeitung 1852, in der Beilage zu Nr. 41 des Correspondenten von und für Deutschland 1852, dann in Nr. 29 der Landshuter Zeitung 1852 zu ersehen ist, hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 19. l. April h. Js. Vormittags 11—12 Uhr

im Rathhause zu Geiselhöring anberaumt, wozu zahlungsfähige und gut beleumundete Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolge, und die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine werden bekannt gegeben werden.

Den 18. März 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

194.

Auf schuldnerischen Antrag wird das Anwesen der Philipp und Katharina Gründingerischen Müllers-Eheleute zu Stelzermühle am

Dienstag den 27. April l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

zu Stelzermühle zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe und zwar unter den in der öffentlichen Ausschreibung vom 11. November vor. Js. enthaltenen Bedingungen mit der einzigen Modifikation untergestellt, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe erfolgt.

Die einzelnen Bestandtheile dieses Anwesens sind aus der Donau-Zeitung Stück 326, Paß-

sauer-Zeitung Bl. 326, allgemeinen Anzeiger Stück 93, Kreisblatt Stück 95 zu ersehen.

Den 16. März 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

195.

(Aufnahme der Zöglinge in das Königl. Kreis-Landwirthschaftliche Maximilians-Institut zu Lichtenhof betr.)

Dienstag den 13. April l. Js. findet die Aufnahme für das Sommersemester in die obengenannte kgl. Lehranstalt statt, weßhalb Eltern, Vormünder oder Gemeinde-Verwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegebefohlene derselben anzuvertrauen, hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, sich bis zum obigen Termin schriftlich oder mündlich an die unterzeichnete königl. Stelle zu wenden, wo ihnen die billigsten Aufnahmsbedingnisse gemacht werden können.

Die

Königl. Inspektion des landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts von Mittelfranken.

Dr. Fr. Weidenkeller.

Reichel.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 25.

Landshut, Sonnabend den 27. März 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13561.

(Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 17. laufenden Monats bez. Betr. wird im nachstehenden Abdrucke mit dem Auftrage an die Distriktspolizei-Behörden bekannt gegeben, den Vollzug derselben auf entsprechende Weise zu überwachen.

Landshut, den 22. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4179.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

In der Haupt- und Residenzstadt München sowohl, als hie und da in anderen Städten wurde bereits damit begonnen, die Erinnerung und Ueberlieferung an Oertlichkeiten, wo ehedem bemerkenswerthe, oder die frühere Gestaltung der Städte bezeichnende, städtische oder ärarialische oder Privatgebäude standen, durch Aufstellung steinerner Gedenktafeln an Gebäuden, Mauern u. dgl. zu sichern.

Seine Majestät der König haben von dieser sehr lobenswerthen Einrichtung Kenntniß zu nehmen und Sich allergnädigst dahin auszusprechen geruht:

»wie die Anordnung der Aufstellung von derlei Gedenktafeln nicht blos für München, sondern für alle Städte und Märkte rc. des Königreichs, wo sich dazu ein gegründeter Anlaß biete, zur Regel werden solle; und wie Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß eine solche Vorschrift aller Orts mit Beifall werde aufgenommen und befolgt werden wollen, da es im Interesse einer jeden Gemeinde liege, sich die Erinnerung an Bemerkenswerthes, was sie besaß, für alle Zeit zu bewahren.«

Die k. Regierung wird daher nicht säumen, an die Verwaltungen der Gemeinden, in denen die Aufstellung von Gedenktafeln der obenbezeichneten Art veranlaßt sein könnte, namentlich an die städtischen und Marktgemeinde-Verwaltungen die entsprechende Aufforderung und Belehrung ergehen zu lassen und die Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbeamten, insbesondere bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen, in Anspruch zu nehmen. — Da die historischen Vereine hiebei eine sehr nützliche, ihrem Zwecke entsprechende Beihilfe werden leisten können, so wird die k. Regierung sich von selbst veranlaßt finden, hierwegen die angemessene Anregung zu geben.

Die k. Regierungs-Präsidenten werden bei ihren jährlichen Rundreisen die Gelegenheit wahrnehmen, die allgemeine Erfüllung der allerhöchsten Absichten zu fördern und den Vollzug zu überwachen.

München den 17. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 13,717.

(Auswanderung nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern hat mittels Entschließung vom 9. Februar dß. Js. die k. Consulate zu Havre, Antwerpen, Harburg, Bremen und Hamburg darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Bayer, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zur Auswan-

derung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika erhalten hat, von der Behörde nicht nur eine ihm hierüber förmlich ausgefertigte Urkunde, sondern auch einen ausdrücklich auf die Reise nach Nordamerika lautenden vorschriftsmäßigen Paß zu empfangen habe, und deßhalb dieselben nicht nur ermächtiget, sondern selbst beauftragt, bayerischen Auswanderern, welche nicht mit den beiden gedachten Urkunden sich auszuweisen vermögen, jedweden consularischen Schutz beharrlich zu verweigern. —

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. werden die Distriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt, und unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung v. 11. März 1851 Kr.-Bl. S. 191, das heimliche Auswandern nach Nordamerika betreffend, neuerdings angewiesen, die Aushändigung der Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunde und des Reisepasses erst nach erfolgter Vorlage des mit dem Visa des betreffenden Consulates versehenen Ueberfahrtsvertrages zu bewirken.

Landshut, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 13,659.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises das unterm 17. l. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Rescript zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird, werden dieselben besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Wirksamkeit der Staats-Anwaltschaft wesentlich von einem einträchtigen Zusammenwirken der Staats-Anwälte und Polizeibehörden bedingt ist, es im Interesse des öffentlichen Dienstes unumgänglich nothwendig erscheine, daß letztere denselben insbesondere in Requisitionsfällen stets unverzüglich bereitwillige und unverkümmerte Unterstützung gewähren.

Landshut, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Num. 3970.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem sich über die Anwendung des Art. 23. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., insoweit das

selbe das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden normirt, Anstände ergeben haben: so findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Direktiven für die Polizeibehörden zu ertheilen:

1) Der Staatsanwalt kann gemäß Art. 23. des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, eine Voruntersuchung beantragen.

Zu diesem Ende muß er berechtigt sein, sich über alle Vorfälle, bei welchen er einen strafrechtlichen Charakter vermuthet, die gehörige Information zu verschaffen, und die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Staatsanwalte des Bezirkes auf sein Verlangen unweigerlich und augenblicklich über jeden Vorfall die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Nicht der Polizeibehörde kann es zustehen, bei einem Vorfalle, welcher dem Staatsanwalte sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt, darüber zu entscheiden, daß kein strafrechtlicher Charakter vorliege, daß vielmehr die Sache sich lediglich zu polizeilichen Cognition eigne; denn sonst würde es überhaupt in die Beurtheilung der Polizeibehörden gelegt sein, ob Anlaß zu strafrechtlicher Einschreitung gegeben sei; — eine Folgerung, welche dem Wesen der Staatsanwaltschaft und der Bestimmung im Art. 23. widerstreitet.

Die Polizeibehörden haben demnach fortan den zuständigen Staatsanwälten unweigerlich über jeden Vorfall, in welchem dieselben einen strafrechtlichen Charakter zu erblicken glauben, die verlangten Aufschlüsse zu geben und zwar auch dann, wenn sie der Ansicht sind, daß die Sache sich lediglich zur polizeilichen Cognition eigne.

Der Staatsanwalt hat ferner nach Art. 23. des oben allegirten Gesetzes die nach dem Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 13. Ziff. 1—5., dann Art. 20 und 21. den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Durch diese Uebertragung gewisser polizeilicher Befugnisse an den Staatsanwalt ist aber weder die gesetzmäßige Wirksamkeit der Polizeibehörden, noch die der Staatsanwaltschaft durch den allegirten Artikel 23. eingeräumte Befugniß, die Thätigkeit der Polizeibehörden auf dem Requisitionswege anzuregen beschränkt worden.

Hieraus folgt, daß die Polizeibehörden in solchen Fällen, in welchen zugleich neben ihrer eigenen Competenz auch jene der Staatsanwälte begründet ist, nicht befugt sind, etwaige Requisitionen der letzteren zu beanstanden oder abzulehnen. —

Hiemit steht auch nicht die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. März 1850, den Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, im Widerspruche; denn die sub. N. 1. dieser Entschließung den Staatsanwälten ertheilte Anweisung hatte keineswegs den Sinn, daß nunmehr ausschließlich den Staatsanwälten die sonst den Polizeibehörden obliegende Thätigkeit in Bezug auf die Ueberwachung der Presse übertragen werde; durch dieselbe wurde vielmehr nur so viel ausgesprochen, daß die Staatsanwälte berech-

tigt und berufen seien, die Presse zu überwachen, und auch dann einzuschreiten, wenn von Seite der Polizeibehörden keine Anregung geschehen ist.

xc. xc.

München, den 17. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern, Das Verhältniß der Staats-Anwälte zu den Polizei-Behörden betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 13493.

(Die Verbindung der Naturwissenschaft mit der Technik betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. dß., werden die Bestimmungen, welche Se. Majestät der König über die Errichtung einer naturwissenschaftlich-technischen Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften zu erlassen allerhöchst geruht haben, veröffentlicht.

Landshut den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Nr. 2166.

Königliches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben über die Errichtung einer naturwissenschaftlich-technischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften folgende Bestimmungen zu erlassen Allerhöchstsich bewogen gefunden:

I.

In Erwägung:

1. daß der größte Theil der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unternehmungen auf physikalischen und chemischen Verhältnissen beruht, welche zwar als Thatsachen traditionell bekannt, aber ihrer inneren Beschaffenheit und ihrem ursächlichen Zusammenhange nach oft nur sehr unvollständig erforscht sind, in Erwägung ferner
2. daß es für das Gedeihen jener Zweige der industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeit förderlich sein wird, die Gründe des Gelingens der verschiedenen technischen Operationen noch näher zu erforschen und wissenschaftlich festzustellen, sowie Entdeckungen auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Thätigkeit, welche für Industrie und Ackerbau Gewinn versprechen, in dieser Richtung weiter zu verfolgen, —

haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, für den hiedurch angedeuteten Zweck eine naturwissenschaftlich-technische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften einzusetzen und ihr aus Allerhöchstdero Kabinets-Kassa die Summe von fünftausend Gulden zum Vollzuge ihrer Arbeiten und Versuche anzuweisen.

II.

Die Commission besteht aus:

1. einem Vorstande,
2. einem Sekretär, und
3. einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Mitgliedern.

III.

Der Vorstand und der Sekretär werden von den Mitgliedern der Commission aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand wird von Seiner Majestät dem König bestätigt. Die Wahl des Sekretärs ist dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anzuzeigen. Vorstand und Sekretär sind jederzeit wieder wählbar.

IV.

Der Vorstand leitet in den Sitzungen die Debatte, hält die Umfrage, gibt zuletzt seine Stimme ab, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus, welcher sofort mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Derselbe unterzeichnet alle Ausfertigungen der Commission und überträgt im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung seine Funktionen einem Mitgliede der Commission.

Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die Correspondenzen.

V.

Die Commission ersetzt oder vermehrt ihre Mitglieder durch freie Wahl. Sie hat hiebei vorzugsweise auf solche Männer Rücksicht zu nehmen, welche in Theorie und Praxis der Physik wie der Chemie bewandert sind, und durch Leistungen bewiesen haben, daß sie auf die Bedürfnisse und die wissenschaftliche Behandlung der Technik mit Erfolg einzugehen verstehen.

Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung Seiner Majestät des Königs, Allerhöchstwelche auch für den ersten Fall die Commissions-Mitglieder und den Vorstand derselben unmittelbar ernennen.

VI.

Die passive Wahlfähigkeit ist an keinen bestimmten Wohnort gebunden. Ein Stimmrecht können jedoch nur diejenigen Mitglieder der Commission ausüben, welche in München ihren Wohnsitz haben.

VII.

Der Vorstand ist auf den Grund eines ordnungsmäßig zu fassenden Sitzungs-Beschlusses berechtigt und verpflichtet, auch sachkundige Männer, welche zur Commission nicht gehören, zum Behufe einzelner Untersuchungen und Berathungen zu den Sitzungen der Commission beizuziehen und ihnen besondere Arbeiten anzuvertrauen.

VIII.

Ebenso ist die Commission ermächtigt, sich mit bewährten Technikern und technischen Vereinen zum Behufe ihrer Arbeiten und Untersuchungen in Verbindung zu setzen.

IX.

Vorschläge zu Untersuchungen in der bezeichneten Richtung können, außer von residirenden und auswärtigen Mitgliedern der Commission, nur von kg. Stellen und Behörden gemacht werden.

X.

Die Commission entscheidet durch Stimmenmehrheit, welche von den in Vorschlag gekommenen Arbeiten und Untersuchungen und in welcher Art sie ausgeführt werden sollen, und berichtet über die zugelassenen und unternommenen an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

XI.

Die Commission ist ermächtiget, jedem, der in ihrem Auftrag die Bearbeitung eines Gegenstandes übernimmt, die zu liquidirenden Baarauslagen dafür zu vergüten und die Arbeit selbst in geeigneter Weise zu honoriren. Auch liegt es in der Competenz der Commission wissenschaftlich-technische Arbeiten, welche zwar von ihr nicht veranlaßt, die ihr aber vorgelegt worden sind, nach Gutdünken anzukaufen, wodurch sie über dieselben das ausschließende freie Verfügungsrecht erhält.

XII.

Die Commission hält ihre Sitzungen in den Lokalitäten der Akademie der Wissenschaften. Der Vorstand und sämmtliche Mitglieder dieser Akademie haben die Befugniß, den Sitzungen beizuwohnen, weßhalb sie auch von den Sitzungstagen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen sind.

Denselben kommt zwar kein Stimmrecht zu, sie können aber von dem Commissions-Vorstande zur Meinungs-Aeußerung eingeladen werden.

XIII.

Die Commission veröffentlicht ihre Arbeiten in zwanglosen Heften und zwar wo möglich, in solcher Weise, daß die einzelnen Abhandlungen auch in Separat-Abdrücken zum Besten ihrer Casse verkauft werden können.

XIV.

Die besonderen Regie-Ausgaben für Schreibmaterialien, Post, Fracht ꝛc., sowie für die Druckkosten der von der Commission auszugebenden Mittheilungen und Abhandlungen werden aus dem derselben zur Verfügung stehenden Fonde bestritten.

Was von demselben in einem Jahre nicht verbraucht wird, wächst der Einnahme des nächsten Jahres zu.

XV.

Unter der Aufsicht des Vorstandes und des Sekretärs führt der Cassier der k. Akademie der Wissenschaften gegen eine jährliche Remuneration von einhundert Gulden die Kasse und Rechnung der Commission und entwirft jährlich den Etat, welchen der Vorstand der Commission dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen hat.

Die k. Rechnungs-Kammer hat die Rechnungs-Revision zu beschäftigen.

XVI.

Am Schlusse jedes Etats-Jahres hat der Commissions-Vorstand dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über die Arbeiten der Commission und die Verwendung ihrer Geldmittel einen umständigen Bericht zu erstatten, welches denselben Seiner Majestät dem Könige vorlegen wird.

Vorstehende Bestimmungen bilden das Statut der naturwissenschaftlich-technischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften, nach welchem dieselbe ihre Competenz zu bemessen und alle ihre Verhältnisse und Beziehungen zu regeln hat.

Wie der Art. I. ersehen läßt, ist der naturwissenschaftlich-technischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften zum Vollzuge ihrer Arbeiten und Versuche aus der Kabinets-Kassa Seiner Majestät des Königs eine Summe von jährlich fünftausend Gulden zur Verfügung gestellt, ohne daß jedoch Allerhöchstdieselben vor der Hand hieran gebunden sein wollen.

Wegen Flüssigmachung dieser Summe pro 18⁵¹/₅₂ und für die Folgezeit ist mit dem Vorstande der Kabinets-Kassa geeignetes Benehmen einzuleiten.

Gemäß Art. V. Absatz 2. haben Seine Majestät der König für den ersten Fall

a) zu Commissions-Mitglieder:

1. den k. Oberbergrath und ordentlichen Professor Dr. von Fuchs,
2. den Conservator der k. Sternwart Dr. Lamont,
3. den k. ordentlichen Professor und Conservator Dr. von Kobell,
4. » » » » » » Dr. Schafhäutl,
5. » » » » » » Dr. Ohm,
6. » » außerordentl. » Dr. L. A. Buchner jun.,
7. » » » » und Hofapotheker Dr. Pettenkofer und
8. » » » » Dr. Seidel, sodann

b) zum Vorstand der Commission und Mitglied derselben

den k. ordentlichen Professor und Ministerialrath Dr. von Hermann allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Commission hat sich sogleich zu constituiren, ihren Vorstand, welcher sich noch nicht dahier befinden wird, von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen und zur Aufstellung eines Stellvertreters aufzufordern, sodann zur Wahl eines Sekretärs zu schreiten und das Ergebniß des Wahlaktes gemäß Art. III. Abs. 2. anzuzeigen.

Die Vorlage des Etats-Entwurfes gemäß Art. XV. des Statutes ist mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken.

München, den 15. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Ringelmann.

An die naturwissenschaftlich-technische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften.
Die Verbindung der Naturwissenschaft mit der Technik betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Häulein.

Abdruck. Eichstädt den 5. März 1852.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Joh. Friedr. Chr. Meinberger zu Nürnberg wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift »aus Jerusalem« von Ida Gräfin Hahn Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 5. März 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Dr. v. Haller Präsident, Waltenmeier, Donauer, Räthe, Sensburg, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Mayr Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Oberstaatsanwalts Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift — aus Jerusalem — von Ida Gräfin Hahn-Hahn — Mainz — Verlag von Kirchheim und Schott 1851; nach Durchsicht dieser Schrift, nach Einsicht der Untersuchungsakten.

Nach Einsicht des vom k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg am 27. Februar ds. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde.

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte unter dem 3. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) diese Schrift Lehren des Protestantismus, somit Lehren einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung angreift, also daß im Gesetze vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, Artikel 20 bezeichnete Preßvergehen enthält,
2) in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt (Motive zu Art. 1 des Gesetzentwurfes Seite 133 des Beil.-Bandes I. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum zweiten bayr. Landtag im Jahre 1849).
3) Die in Rede stehende Druckschrift weder dadurch, daß sie in dem Verkaufsladen der Steinschen Buchhandlung offen zum Verkaufe auslag, noch dadurch, daß sie zum Verkauf daselbst aufgelegt wurde, von J. F. Chr. Meinberger veröffentlicht wurde, nachdem nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von dem Inhalt Kenntniß erhalten habe, und Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wird, eintritt,
4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz an J. F. Chr. Mainberger in Nürnberg stattfand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehen eingeschritten werden kann, nicht vorliegt,
5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen:

erkennt das k. Appellationsgericht:

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler J. F. Chr. Meinberger zu Nürnberg,

II. auf Unterdrückung der Eingangsbezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, und

Verordnet zugleich die Einrückung des Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs, so wie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Art. 20, dann Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, sowie Abs. 2 im Art. 63 und Abs. 1 im Art. 35 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. Waltenmeier. Donauer. Sensburg. v. Krohne.

Mayr, Secr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 12. März l. Js. habe Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, zum Zwecke der Realisirung des von dem Pfarrer Priester Jos. Schmal zu Irlbach, Landgerichts Straubing, und dem Benefiziaten, Priester Georg Grezinger zu Angerbach, Landgerichts Vilsbiburg, eingeleiteten Pfründetausches dem Benefiziaten Georg Grezinger die katholische Pfarrei Irlbach, Landgerichts Straubing, zu übertragen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 16. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der k. Distriktsschulinspektor Pfarrer Georg Stummer auf die Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing, resignire.

Mittelst Regierungsentschließung vom 22. März l. Js. wurde der k. Distriktsschulinspektor Pfarrer Johann Nepomuck Visino zu Gern in Folge seines aus Gesundheitsrücksichten gestellten Gesuches unter Anerkennung seiner zehnjährigen eifrigen und erfolgreichen Wirksamkeit von der Funktion eines k. Distriktsschulinspektors für den Inspektonsbezirke Eggenfelden II, jedoch mit Belassung der Funktion eines k. Prüfungs-Commissärs für Schullehrlinge, enthoben, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Distriktsschulinspektors für den Inspektionsbezirk Eggenfelden II dem Benefiziaten Pius Egger zu Eggenfelden übertragen.

Durch Regierungsverfügung vom 23. März 1852 wurde den nachgenannten Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maaß ertheilt, als:

1) an Jakob Erlacher von Schwarzach,
2) an Katharina Kraus von Bernried,
3) an Michael Kandler von Loham und
4) an Joseph Hambauer von Mariaposching.

III. Augsburger = Course

vom 18. März 1852

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93
„ à 4 % „	97½	96½
„ à 5 % „ Ausgabe I. . . .	—	100½
„ à 5 % „ „ II. à IV. .	103½	103
„ Grundrenten-Ablösung à 4 %	96	95½
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	702
„ „ Promessen per Stück Agio ältere . .	—	130
„ „ „ „ „ „ neue . .	—	103

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. März 1852.	Waizen	65	85	150	138	12	20	22	19	49	19	2	1	43	—	—
		Korn	1	31	32	31	1	18	37	18	11	17	52	1	7	—	—
		Gerste	4	16	20	20	—	13	46	13	21	13	—	—	—	—	11
		Haber	—	47	47	47	—	6	39	6	24	5	52	—	—	—	34
Deggendorf	Vom 23. März 1852.	Waizen	3	318	321	307	14	20	9	19	53	19	16	—	43	—	—
		Korn	—	32	32	30	2	18	6	17	58	17	29	—	—	—	5
		Gerste	31	118	149	149	--	12	30	12	16	12	6	—	—	—	—
		Haber	—	101	101	101	--	7	2	6	38	6	22	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 16. März 1852.	Waizen	—	12	12	12	—	19	--	18	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	12	48	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. März 1852.	Waizen	—	37	37	37	—	21	24	21	—	20	45	—	—	1	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	94	94	94	—	13	30	13	15	13	—	—	—	—	3
		Haber	—	4	4	4	—	7	12	7	12	7	12	—	—	--	12
Kelheim	Vom 19. März 1852.	Waizen	—	41	41	35	6	22	23	22	2	21	44	—	4	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	19	48	19	30	19	12	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	--
		Haber	1	16	17	17	—	6	42	6	15	5	54	—	23	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 22. März 1852.	Waizen	—	249	249	249	—	20	18	20	12	19	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	492	492	492	—	13	18	13	3	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. März 1852.	Waizen	95	743	838	749	89	22	30	21	21	19	58	—	3	—	—
		Korn	—	140	140	133	7	19	37	18	49	17	50	—	—	—	43
		Gerste	—	541	541	530	11	14	30	13	41	12	35	—	—	—	31
		Haber	5	250	255	243	12	7	—	6	29	5	51	—	—	—	7
Mainburg	Vom 17. März 1852.	Waizen	—	174	174	174	—	23	—	22	9	21	3	—	—	—	9
		Korn	—	24	24	24	—	19	30	19	—	18	57	—	—	—	36
		Gerste	—	22	22	22	—	13	30	13	—	11	45	—	—	1	—
		Haber	4	41	45	43	2	6	15	6	—	5	10	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. März 1852.	Waizen	—	71½	71½	71½	—	22	30	21	42	19	—	1	—	—	—
		Korn	—	19	19	11	8	19	30	19	6	19	—	—	24	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	14	—	12	45	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6	15	6	12	5	30	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 22. März 1852.	Waizen	—	8	8	8	—	—	—	19	12	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	13	18	—	—	—	11	12	—	—	—	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 16. März 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	53	53	53	—	17	54	17	14	16	57	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	45½	60½	59½	1	6	22	6	15	6	3	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. März 1852.	Waizen	—	39	39	39	—	22	—	21	11	20	18	—	—	—	9
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	19	12	—	—	—	—	—	32
		Gerste	—	20	20	20	—	14	15	13	41	13	12	—	—	—	6
		Haber	—	26	26	26	—	6	15	5	44	5	15	—	—	—	4
Pilsting	Vom 16. März 1852.	Waizen	—	606	606	606	—	21	30	20	56	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	281	281	281	—	13	39	13	10	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	42	6	42	6	42	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. März 1852.	Waizen	4	570	574	508	66	20	48	20	6	19	17	1	1	—	—
		Korn	3	76	79	77	2	19	15	18	55	18	28	—	—	—	12
		Gerste	26	160	186	180	6	13	31	12	59	12	15	—	—	—	28
		Haber	15	240	255	255	—	7	23	6	43	6	9	—	—	—	35
Vilshofen	Vom 17. März 1852.	Waizen	80	311	391	295	96	20	28	20	11	19	45	—	—	—	19
		Korn	—	26	26	26	—	17	36	17	12	17	4	—	—	—	17
		Gerste	—	7	7	7	—	11	30	11	22	11	—	—	—	—	2
		Haber	4	10	14	9	5	6	—	5	55	5	53	—	—	—	15

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 25. Landshut, Sonnabend den 27. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

196.

Mit hoher Genehmigung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten wird mit dem 1. April l. J. in dem Markte Griesbach eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet, womit zugleich die Herstellung einer Postverbindung zwischen Karpfheim über Griesbach, Ortenburg und Vilshofen mittelst einer Carriolpost verbunden ist.

Die Carriolpost fährt täglich um 7 Uhr Morgens von Karpfheim ab, und trifft um 11 Uhr Vormittags in Vilshofen ein.

Von Vilshofen erfolgt die Rückfahrt um 1 Uhr Nachmittags, und die Ankunft in Karpfheim um 5 Uhr Abends; mit diesen Fahrten finden auch Reisende Beförderung.

Landshut den 22. März 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

C. Unger.

197.

(Wein-Versteigerung aus dem k. bayer. Hofkeller zu Würzburg betr.)

Aus dem kgl. Hofkeller dahier werden in Folge höchster Autorisation folgende im Eigenbau erzeugte Weine meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

32 Eimer 1848er Ständerbühl,
32 » 1848 » Stein-Riesling,
16 » 1848 » Leisten-Riesling,
32 » 1848 » Pfülben-Riesling,
32 » 1848 » Schalksberg-Auslesse,
8 » 1846 » Hörsteiner nebst
10 » 1822 » Leisten in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung wird Tagfahrt auf Mittwoch den 14. April 1852 Vormittags 9 Uhr im Lokale des k. Stadtrentamts dahier anberaumt, und hiezu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß an entfernter Wohnende auf Verlangen kleine Proben werden abgegeben werden.

Würzburg den 13. März 1852.

Königl. Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

198.

Der k. Pfarrer Anton Pieringer in Neßlbach b. G. hat seine im Rentamtsbezirke Deggen-

dorf und Vilshofen gelegenen Grundrenten seiner Pfründe in Geld und Geldanschlage zu jährlich 51 fl. 59¾ kr., dann 285 fl. Handlohns-Aequivalente vom 1. Jänner 1851 an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, für welche sich eine Ablösungssumme von 1262 fl. 8 kr. entziffert.

Eben so hat derselbe k. Pfarrer Pieringer die gesetzliche Entschädigung vom 18- zum 20fachen Betrage für die im Rentamtsbezirke Deggendorf in Bodenzinse umgewandelte Zehentrenten seiner Pfründe zu 186 fl. 4 kr. 2 dl. nachgesucht, welche sich auf 372 fl. 9 kr. entziffert.

Da nun beide Summen in Ablösungs-Schuldbriefen und im baaren Gelde demnächst hier eintreffen werden, so werden hiemit alle Jene, welche auf diese Renten Anspruch zu haben glauben, insbesondere die Hypothekengläubiger und die Kultusstiftungen, welche auf den übernommenen Zehentrenten im Rentamtsbezirke Deggendorf 30 fl. 59 kr. 2 dl., dann im Rentamtsbezirke Vilshofen — fl. 40 kr. Baupflicht anzusprechen haben, mit Rücksicht auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, ihre Rechtsansprüche hierauf um so gewisser binnen 4 Wochen a dato dahier geltend zu machen, als außerdem dieselben nicht mehr berücksichtiget und die Ablösungssumme als hievon befreit extradirt werden würde.

Den 20. März 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

199.

(Grundrentenüberweisung des Adam Frierl von Großkölnbach betr.)

Der Söldner Adam Frierl von Großkölnbach hat seine im k. Rentamtsbezirke Landau gelegenen Zehentrenten im Betrage zu 49 fl. 20 kr. jährlich an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. —

Die Ablösungspapiere hierüber im Gesammtbetrage zu 986 fl. 40 kr. liegen bei hiesigem Gerichte deponirt. —

Dieß wird allen, welche auf fragliche Papiere Ansprüche zu haben glauben, und namentlich den Kirchenverwaltungen zur Wahrung ihrer Ansprüche hinsichtlich der kirchlichen Baulast im Sinne des Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 hiemit mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß wenn binnen 4 Wochen a dato solche Ansprüche nicht geltend gemacht sind, die Papiere hinausgegeben würden.

Am 20. März 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

200.

Das

Königliche Landgericht Grafenau

erkennt in der Verlassenschaft des Bauerssohnes Andreas Kök von Lungdorf

1. es sey Andreas Kök für todt zu erklären,
2. dessen in 800 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution hinauszugeben.

Am 1. März 1852.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

201.

(Xaver Huber wegen Staatsgefällsrückständen.)

Auf Anrufen mehrerer Gläubiger wird das nachbezeichnete Anwesen des Xaver Huber Halbbauern zu Oberlindhart dem öffentlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu

auf Mittwoch den 2. Juni l. Js. Nachmittags 12 Uhr im Wirthshause zu

Oberlindhart

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Proz.-Ges. §. 97—101 vom 17. Nov. 1837 richte und daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich über hinlängliche Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Das Anwesen enthält nachfolgende Bestandtheile:

Gebäude:

Das Wohnhaus mit Stallung unter Einem Dache, Scheune und Hofraum; geschätzt auf 1200 fl.

Grundstücke:

Pl.-Nr. 6b zweimädiger Grasgarten zu 1 Tgw. 20 Dezim., geschätzt auf 200 fl.
» » 6c Wurzgarten zu 0,3 Dezim. 10 fl.
» » 80 Schrimpfleite zu 4 Tgw. 98 Dez. 350 fl.
» » 85 Berg 2 Tgw. 26 Dezim. 150 fl.
» » 98 Ebneracker zu 6 Tgw. 29 Dezim. 450 fl.
» » 145 Laugethalleite zu 4 Tgw. 30 Dez. 350 fl.
» » 227 Heuwegacker zu 1 Tgw. 8 Dezim. 125 fl.
» » 219 Arzenleitl zu 0,60 Dezim. 60 fl.
» » 334 Saurigel zu 0,62 Dezim. 60 fl.
» » 335 Sauriegl zu 0,46 Dezim. 50 fl.
» » 351 Bettzaunacker 2 Tgw. 19 Dezim. 125 fl.
» » 412 großer Hollerthalriegel zu 1 Tgw. 6 Dezim. 75 fl.
» » 435 Spitz zu 2 Tgw. 39 Dez. 250 fl.
» » 440 Spitz zu 3 Tagw. 31 Dezim. 300 fl.
Pl.-Nr. 486 Ausaamriegl zu 0,85 Dez. 70 fl.
» » 502 Rosenacker zu 1 Tgw. 8 Dezim. 125 fl.
» » 512½ Lichtengangackerl zu 0,20 Dezim. 25 fl.
» » 542 Kuhgrundriegel 1 Tgw. 30 Dez. 150 fl.
» » 600 Memelsbergleitl 1 Tgw. 71 Dez. 100 fl.
» » 652 Hinterspitziggreitleitl zu 2 Tagw. 2 Dezim. 150 fl.
» » 63½ Oberhölzlfeld zu 1 Tgw. 67 Dez. 100 fl.
» » 64½ Oberhölzlfeld zu 1 Tgw. 59 Dez. 90 fl.

Wiesen:

Pl.-Nr. 81a Saliterwiese einmädig 4 Tagw. 12 Dezim., geschätzt auf 180 fl.
» » 81b Saliterwiese zu 2 Tgw. 78 Dez. zweimädig 300 fl.
» » 83 Saliterwiese einmädig zu 0,41 Dez. 52 fl.

Waldungen:

Pl.-Nr. 78 Schrimpfleute zu 0,54 Dez., geschätzt auf 15 fl.
» » 84½ Wiesenberg zu 1 Tgw. 11 Dez. 50 fl.
» » 146 Längenthalleite zu 0,77 Dez. 30 fl.
» » 153 Kuhtriestackerl zu 0,35 Dez. 30 fl.
» » 154 Kuhtriesthölz zu 1 Tgw. 52 Dezim. 50 fl.
» » 611 Brettackerhölzl zu 1 Tagw. 78 Dezim. 100 fl.
» » 627½ Löchlackerhölzl zu 1 Tagw. 46 Dezim. 60 fl.
» » 65½ Oberhölzl zu 0,39 Dezim. 40 fl.
» » 84 Wiesenberg zu 6 Tgw. 5 Dezim. 300 fl.
» » 65½ Oberhölzl zu 8 Tgw. 70 Dezim. 400 fl.

Pl.-Nr. 637 Löchlackerhölzl zu 4 Tgw. 50 Dez. 200 fl.

Oedungen.

» » 63½ am Oberhölzlfeld zu 0,88 Dezim. geschätzt auf 40 fl.

» » 434 am Spitzacker zu 0,60 Dezim. 30 fl.

» » 348½ Pautzenberg zu 0,62 Dez. 15 fl.

» » 600 am Menetsbergleitl zu 0,30 Dez. 15 fl.

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 5 fl., und wurde laut gerichtlicher Schätzung dd. 2. März auf 6450 fl. gewerthet.

Die übrigen auf dem Anwesen ruhenden Lasten, Schulden können am Versteigerungstage oder bei Gericht bekannt gegeben werden.

Am 11. März 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

202.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das hienach bezeichnete Anwesen der Joh. und Rosina Ederer'schen Badersebeleute von Ruhmansfelden, dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu in loco Ruhmansfelden auf

Samstag den 24. April l. Js. von Morgens 10—12 Uhr

im Huber-Bräuhause daselbst Termin bestimmt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekgesetzes und der §§. 98—101 des Pr.-Ges. vom Jahre 1837 erfolgt, und daß unbekannte fremde Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, ohne welchen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Das Ederer'sche Anwesen besteht:

a) aus dem größtentheils gemauerten zweistöckigem Wohnhause, einem Inhause, Stall, Stadl, Schupfe und Backofen-Antheil; sämmtliche Gebäude im ziemlich guten baulichen Zustande, mit einer Assecurranzsumme von 1520 fl.;

b) dem realen Baderrechte und Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen in Ruhmansfelden; endlich

c) einem Grundbesitz von 6 Tgw. 43 Dezim. theils Aecker theils Wiesen; sämmtlicher Besitzstand im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2488 fl.

Die hierauf lasteten Steuer und Abgaben bestehen in

— fl. 50 kr. 7 hl. Grund-
— fl. 34 kr. — hl. Miethertrags-
— fl. 2 kr. — hl. Aerar-Haus-Steuer
6 fl. — kr. — hl. Gewerbsteuer
1 fl. 26 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins, und
1 fl. 20 kr. — Laudemialbodenzins.

Die nähern Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, und können mittlerweile hierorts verfahren werden.

Am 12. März 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 25.
Sonnabend den 27. März 1852.

Ad Num. 610.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Vorsorge gegen Nothstand, hier insbesondere gegen zu häufigen Anbau der Kartoffeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 19. præs. 22. ds. Mts. die von dem Direktor Walz in Hohenheim über die Beschränkung des Kartoffelbaues gelieferte Abhandlung, welche bereits in dem zu Stuttgardt erscheinenden Wochenblatte über Land- und Forstwirthschaft veröffentlicht wurde, dem unterfertigten k. Regierungs-Präsidium mit dem Auftrage zugeschlossen, die Kreisangehörigen auf deren Inhalt aufmerksam zu machen, und — soweit thunlich — insbesondere auch unter Inanspruchnahme der Mithülfe des landwirthschaftlichen Kreisvereines dahin zu wirken, daß die wohlbegründeten Vorschläge des Verfassers jener Abhandlung die verdiente Berücksichtigung finden.

In Befolgung dieses höchsten Befehles wird diese Abhandlung, welche bei der Ungewißheit über das Verschwinden der Kartoffelkrankheit in zweifelsfreier Weise die Vortheile vor Augen führt, welche nicht sowohl den größern, sondern auch und überhaupt jenen Grundbesitzern durch angemessene Beschränkung des Kartoffelbaues zugeht, die ihren unbedeutenden Grundbesitz bisher ausschließend, oder doch zum größeren Theile mit Kartoffeln anzubauen pflegten, im Nachgange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei den Distriktspolizeibehörden der Auftrag ertheilt, die Gemeindevorsteher zur Kundgabe dieser Abhandlung mittelst Verlesens derselben bei versammelter Gemeinde zu verhalten, damit diejenigen Kreisangehörigen, welche diese wohlwollenden, auf mehrfache und untrügliche Erfahrungen gestützten Rathschläge beachten wollen, hievon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt und veranlaßt werden, mit erfahrenen Landwirthen Behufs des ins Werk zu setzenden Anbaues anderer, bisher nicht benützter Körner und Knollengewächse in Benehmen zu treten.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken Wochen-, Amts- und Anzeige-Blätter bestehen, haben im mündlichen Benehmen mit den betreffenden Redaktionen dahin zu wirken, daß diese Abhandlung zur größtmöglichen Verbreitung unentgeldlich ganz oder doch in entsprechendem Auszuge in jene Blätter aufgenommen werde.

Landshut, den 23. März 1852.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Niederbayern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Höfele.

Abdruck. Nr. 10.

Wochenblatt
für
Land- und Forstwirthschaft.
Herausgegeben von der
königl. Würtembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft.

Sollen wir den Kartoffelbau beschränken?

Beantwortet von Direktor Walz in Hohenheim.

Die Frage: sollen wir den Kartoffelbau beschränken? taucht derzeit nicht nur bei jedem denkenden praktischen Landwirth, sondern auch bei den an der allgemeinen Noth theilnehmenden Volkswirthen von selbst auf. Die Kartoffel, auf deren Ergiebigkeit, auf deren bisher so sicheren Ertrag sich der größere Theil unserer Bevölkerung basirt, welche uns bis zum Jahre 1845 in diesem Jahrhundert nur im Jahre 1816 verlassen hatte, läßt uns seit 1845 jährlich mehr oder minder durch ihre leidige Krankheit im Stich, und erzeugte namentlich im Jahre 1847 und jetzt wieder große Noth durch ihre Fehlerndten.

Schon 1847 machte ich in Nr. 9 dieser Blätter, und ebenso Pabst in den darauf folgenden Nummern darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig wäre, den Kartoffelbau zu beschränken, und einen Theil derselben durch andere Pflanzen zu ersetzen, und es ist auch im letzten Jahre nach den bei der Centralstelle für die Landwirthschaft eingegangenen Nachrichten ⅓ weniger in Württemberg gebaut worden, als sonst. Doch findet diese Reduktion mehr bei den großen Güterbesitzern statt, welche früher viele Kartoffeln zu Futter und Branntwein erzielten, als bei dem kleineren Grundbesitzer, dessen Hauptnahrung bisher eben die Kartoffeln waren, und der sich eingedenk ihrer Sicherheit, Ergiebigkeit und leichten Erzielung um so schwerer von ihrem Anbau zu trennen vermag. Sehr Viele oder wohl gar die Meisten sind auch alljährlich der Ansicht, die Krankheit werde im nächsten Jahre nicht wiederkehren; aus was für Gründen? entweder weil die Kartoffeln bis zum Jahre 1845 gesund geblieben seyen, oder weil in einzelnen Jahren oder in einzelnen Gegenden, oder in einzelnen Sorten seither die Krankheit auch minder stark auftrat, oder weil die Krankheit im vorigen Jahrhundert schon einmal da gewesen seyn soll, und daher auch wieder verschwunden sey. Der letztere Grund wäre noch der triftigste, wenn man gewiß wüßte, ob dieselbe Krankheit wirklich unter den Kartoffeln gewüthet hätte, und wie viele Jahre hindurch sie aufgetreten sey, aber hievon ist leider nichts Sicheres bekannt. Die anderen Gründe helfen nichts, weil man nicht voraus weiß, welche Gegenden oder welche Sorten*) das nächste Jahr verschont bleiben, denn es wechselt bei beiden in verschiedenen Jahren, und ob überhaupt das nächste Jahr gerade eines von denen seyn werde, in welchem die Krankheit minder auftrete. Die Unsicherheit bleibt durchaus und die Hauptnahrung unserer Bevölkerung sollten wir,

*) So wird jetzt die Plattenhardter Blauschecke vielfach angepriesen. Es ist wahr, ihre Knollen sind heuer von der Fäule verschonter geblieben als andere Sorten, aber das Kraut starb eben auch im Juli ab, und da hörte ihr Wachsthum auf, wie bei andern Sorten, wenn auch ihre Knollen gesunder blieben. In andern Jahren sind diese Blauschecken aber auch an den Knollen krank geworden.
Wer bürgt uns dafür, daß sie es nächstes Jahr nicht wieder werden?

wie früher, auf die sicherste der Früchte, — auf die Kartoffel vor 1845 — nicht aber auf die unsicherste aller Früchte — die Kartoffel seit 1845 — gründen.

Die Gründe für das Aufhören der Krankheit in den nächsten Jahren sind keine Gründe, sondern Hoffnungen. Bei uns trat die Krankheit erst im Jahre 1845 auf, in Norddeutschland schon zwei Jahre früher, in Amerika selbst noch einige Jahre früher. Wie kann man nun schließen, daß die Krankheit da, wo sie zuletzt auftrat, früher aufhören werde, als da, wo sie sich zuerst zeigte? Sind wir in einem von der Natur in dieser Beziehung besonders bevorzugten Lande, das die begünstigenden Umstände für die Krankheit minder aufzuweisen hätte, als der Norden, so daß eben deshalb die Krankheit erst später bei uns auftrat? Sind etwa andere Pflanzenkrankheiten, wie der Brand, Rost ꝛc. auch wieder ganz ausgeblieben? Ist es, wenn die Krankheit nur eine Reihe von Jahren dauern sollte, nicht wahrscheinlicher, daß sie da früher aufhöre, wo sie früher auftrat, als umgekehrt? oder, mag nun deren Ursache seyn, welche sie will, daß sie in Gegenden, in welchen keine oder nur wenig Kartoffeln mehr gebaut werden, eher aufhöre, als wo sie fort und fort gebaut wird? Könnte nicht, falls irgend ein Krankheitsstoff oder Pilze ꝛc. die Ursache wäre, eher an ihr Aufhören gedacht werden, wenn sich bei äußerst beschränktem Anbau diese Stoffe nur in geringem Maaße bilden können? Man kann aber bei dem fortgesetzten Anbau der Kartoffeln noch Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit finden. Hat aber ein einziges von den vielen Mitteln, die schon als unfehlbar ausposaunt wurden, wirklich geholfen? mit Nichten! und sollen wir mit dem Hauptnahrungsmittel unserer zahlreichen Bevölkerung fort und fort experimentiren, bis ein sicheres Mittel gefunden ist? Das lasse wenigstens derjenige, der mit der Ernäherung seiner Familie auf den Ertrag seines kleinen Grundstücks angewiesen ist, bleiben, und überlasse das Experimentiren anderen, welche den Ertrag eines Kartoffelackers entbehren können. Auch ist es besser für das Wohl des ganzen Landes, solche Experimente im Kleinen anzustellen, statt im Großen.

Wenn auf einem großen Gute noch einige Morgen Kartoffeln für den eigenen Haushalt gebaut werden, so verschwinden diese paar Morgen bei einem Areal von hunderten an Morgen und der Besitzer oder Pächter kann die Mißerndte verschmerzen. Wenn aber der kleine Grundbesitzer ⅓, ½, ¾, ja sein ganzes Grundstück, wie früher, damit anbaut, so muß er nothwendig bei einer Fehlerndte in Noth gerathen, weil ein zu großer Theil seines ganzen Gutsertrags dahin ist. Gerade bei ihm ist die Sicherheit des Ertrages, und sey er auch ein etwas geringerer, vom höchsten Werthe. Ist es doch eine allgemeine Regel, wenigstens bei den großen Landwirthen, der Früchte mancherlei zu bauen, um einen um so sicheren Ertrag zu erzielen, daß, wenn die eine minder, die andere besser geräth — Früchte, die in einem trockenen Jahrgang besser gedeihen, neben solchen, die auch in nassen noch etwas eintragen, — neben unsichereren Handelsgewächsen, sicheres Getreide oder Hackfrüchte ꝛc.; neben den etwas unsichern Futter, Pflanzen auf dem Acker hält er noch immer an seinen sichern, wenn auch theuern Wiesen u. s. f., da er die Witterung des nächsten Jahres nie voraus weiß, da er überhaupt sein Spiel nicht auf Eine Karte setzen will. Unsere kleinen Grundbesitzer dagegen, welche auf ihrem Grundeigenthum hauptsächlich Lebensmittel für ihre Familie erzielen, setzen um so mehr auf das Spiel, und bauen hiefür hauptsächlich nur Eine Pflanze, und diese in um so größeren Verhältnissen zu

dem wenigen andern, je kleiner das Besitzthum ist. Solange diese Pflanze die sicherste war, hatte dieß weniger zu sagen, aber jetzt, da sie durch die Krankheit so unsicher geworden ist, kann dieses Verfahren alle paar Jahre Noth unter uns bringen, weil bei ihrem Mißrathen, dann jedesmal die Mehrzahl der Bewohner, die kleinen Grundbesitzer, Städter sowohl als Landleute, wenig zu essen haben. Es ist daher nothwendig, wenn solche Zeiten, wie die jetzigen sich nicht immer wiederholen sollen, daß nicht nur, wie dieß schon der Fall ist, die großen Landwirthe den Kartoffelbau beschränken, sondern daß auch vor allen die kleinen Grundbesitzer dieß thun und zwar in viel größerem Maaße als jene, und daß sie sich an ein anderes Lebensmittel gewöhnen. Aber welche Pflanze soll uns die Kartoffel ersetzen? Welche andere Pflanze gibt uns per Morgen so viele menschliche und thierische Nahrung als sie? Welche Pflanze kann auf so einfache Weise und doch so mannigfaltig zubereitet werden, und gewährt in der einfachen Nahrung doch so viele Abwechslung wie sie? Welch' andere Pflanze gewährt uns diesen sicheren Ertrag wie sie vor der fatalen Krankheit? Allerdings keine!

Aber, möchte ich fragen, gibt denn die Kartoffel seit der Krankheit noch den hohen Ertrag an menschlicher Nahrung wie ehedem, gewährt sie ihn noch mit der großen Sicherheit, wie vormals?

Offenbar nein! Früher haben wir in gutem Boden und Klima 3, 4 bis 500 Simri und im Durchschnitt des ganzen Landes etwa 250 Sri. pr. Morgen geerndtet, die jährlichen Durchschnittserträge schwankten zwischen 200 und 300 Sri. pr. Mrg. Seit dem Erscheinen der Krankheit schwankt ihr Ertrag nur noch zwischen 30 und 150 Sri. pr. Mrg. und wird der Durchschnitt der letzten 7 Jahre sich nur auf etwa 80 Sri. pr. Mrg. stellen, d. h. auf 34 bis 36 Ctr. pr. Mrg. Da haben wir nun aber eine schöne Zahl Pflanzen, welche einen höheren und sicherern Ertrag gewähren, als die Kartoffel seit der Krankheit, denn die Nahrungskraft von 6 Pfd. Kartoffeln kommt nur der von 1 Pfd. Körnern gleich, und so kommt der Ertrag von 34 — 36 Ctr. Kartoffeln pr. Mrg. in Beziehung auf Nahrungsfähigkeit nur einer Weizenerndte von 2 Schffln. pr. Morgen gleich. Das Doppelte an Nahrungskraft und darüber können wir aber von gar vielen Pflanzen auf 1 Mrg. erzielen, welche in ihren Erträgen blos zwischen 1 und 2 und nicht, wie jetzt die Kartoffel, zwischen 1 und 5 wechseln.

Aber auch für diejenigen, welche sich nicht mit der Landwirthschaft befassen, wäre es besser, wenn statt der Kartoffel andere Nahrungsmittel erzielt würden, denn so, wie sie seit der Krankheit im Preise standen, sind sie ein kostbares Nahrungsmittel, ja fast ein Luxusartikel geworden, denn ein Simri Kartoffeln hält sich so ziemlich in gleichem Preis mit 1 Sri. Dinkel oder im $1\frac{1}{2}$ fachen des Haberpreises, obgleich es nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$ von dieser an Nahrungskraft enthält. Dieser Preis rührt hauptsächlich daher, weil ein gedüngter Acker nicht viel mehr Simri an Kartoffeln gibt, als an Dinkel, theils die Gewohnheit, theils die Liebhaberei aber noch an den Kartoffeln hängt, so daß die Nachfrage nach ihnen verhältnißmäßig größer ist, als ihr Angebot, daher sie über ihren wirklichen Werth bezahlt werden.

Was nun die einzelnen Pflanzen betrifft, durch deren Anbau die Kartoffeln möglichst zu ersetzen sind, so könnte ich einfach auf die Nr. 9 und 10 dieser Blätter v. J. 1847 verweisen,

da aber hiezu indessen doch einige neue Erfahrungen gekommen sind und sie nicht allen Lesern zu Gebot stehen, so erlaube ich mir, sie hier wiederholt anzuführen.

Unter allen diesen Surrogaten für die Kartoffel steht der Mais (das Welschkorn) immer noch oben an. Er wird zwar in den milden Weingegenden schon längst gebaut, und sein Anbau hat seit einigen Jahren auf eine erfreuliche Weise in diesen Gegenden zugenommen, aber doch ist er noch nicht zum zehnten Theil so verbreitet, als er es seyn sollte und könnte.

Es gibt der Maisarten, namentlich in Amerika, eine große Menge und es ist ein großer Unterschied unter denselben, bei uns dürfte indessen der Hauptwerth auf die frühreifen zu legen seyn, deren Anbau seit einigen Jahren sich durch Versuche bewährt hat; denn von den späten Sorten sind in den letzten zwei ungünstigen Jahren manche in ungünstigen Lagen nicht reif geworden. Die eigentlichen Weingegenden können neben frühen Sorten auch ferner späte bauen, da letztere meist einen höhern Ertrag geben; für rauhe Gegenden passen aber nur frühe, aber auch für alle Gegenden, in welchen das Wachsthum der Pflanzen im Freien Anfangs April zu beginnen pflegt.

Vor allen ist als Frühmais der Cinquantino zu empfehlen, von welchen leicht 4 — 5 Schffl. gewonnen werden und von dem der Schäffel schwerer wiegt, als vom großen Mais, daher er auch gerne gekauft wird. Er ist sogar heuer hier bei 1200 Fuß Meereshöhe völlig reif geworden.

Eben so empfehlend ist der kleine, frühe gelbe Mais, welcher im Neckarthal bekannt ist; er hat seit 5 Jahren, als ich ihn auf 1/4 — 1/2 Mrg. in Ellwangen bei 1600 P. F. Meereshöhe auf leichtem Boden baute, 5 — 6 Schffl. reife Körner pr. Morgen gegeben. Ferner wurden im vorigen ungünstigsten Jahre hier in Hohenheim noch folgende Sorten reif:

rothgelber steyerischer Mais,
weißer früher amerikanischer Mais,
Papagaienmais,
Friolottomais aus Kärnthen,

obwohl sie auf ungünstigem, nassen Felde standen.

Viele Versuche mit amerikanischen Maissorten haben in Folge der schlechten Witterung kein Resultat gegeben. Dagegen wurden in Berlin ebenfalls Versuche mit frühen, für die dortige Gegend passenden Maissorten gemacht, wovon mehrere günstig ausfielen, und womit hier weitere Versuche angestellt werden sollen.

Man kann als Mittelerndte von verschiedenen Maissorten, wenn sie so nahe gepflanzt werden, als sie es ertragen können, ohne Rücksicht auf Zwischenfrüchte 5 Schffl. annehmen, welche 14 1/2 bis 15 Ctr. wiegen und welche (1 Pfd. = 5 Pfd.) 72 — 75 Ctr. oder 160 — 170 Sri. Kartoffeln in der Nahrungsfähigkeit gleichkommen. Hiebei erhält man noch mindestens 30 Ctr. Stroh, welche theils grün (beim Aus- und Abbrechen), theils als solches zweckmässig verfüttert, 15 Ctr. Heu ersetzen, und wodurch daher 150 Maas Milch zur menschlichen Nahrung gewonnen werden. Stellt man die Pflanzen etwas lichter, so können leicht Zwergbohnen und Kürbisse als Zwischenfrüchte erzielt werden, wodurch immer noch ein Nahrungswerth von 1 1/2

Ctr. Körner oder 20 Sri. Kartoffeln weiter gewonnen werden, ohne daß der Mais weniger eintrüge. *)

Die Ackerbohne vertritt die Stelle des Mais, wo das Klima für diesen zu rauh ist, ja sie wird in den rauhesten Gegenden, wo kein Wintergetreide mehr fortkommt, noch gebaut, und wenn sie gleich auf dem Halm nicht mehr reif wird, so reift sie doch sehr gut in dem Halm noch, wenn sie auch grün geschnitten wird. Sie gibt 4 — 5 Schffl. Ertrag oder 13 — 14 Ctr. pr. Mrg., was 68 — 70 Ctr. oder 155 — 160 Sri. Kartoffeln gleichkommt. Ihr Stroh hat nur als Streu und Brennmaterial Werth.

Die Erbsen wurden vor Einführung der Kartoffeln in größerem Umfange gebaut, und sind von diesen eigentlich verdrängt worden; jetzt könnten sie zum Theil wieder ihre alte Stelle einnehmen. Wenn der Acker so kräftig ist, wie ein gedüngter Kartoffel-Acker, so geben sie 3 — 4 Schffl. = 9 — 12 Ctr. Körner, was gleich 124 — 160 Sri. Kartoffeln ist. Hiezu kommen noch 16 — 18 Ctr. Stroh, welche zum Verfüttern = 8 — 9 Ctr. Heuwerth sind und wodurch 80 — 90 Maas Milch zu menschlicher Nahrung erzielt werden können.

Die Hirse gibt in warmer Gegend einen ebenso hohen Ertrag an menschlicher Nahrung in Körnern und Futter, wie die Erbsen.

Für Sandgegenden, für welche die Kartoffel neben Roggen die Hauptfrucht war, kann der Buchweizen nicht genug empfohlen werden. Er gibt im Durchschnitt zwar nur 4 Schäffel und 10 — 12 Ctr. Stroh, allein in den Sandgegenden liegt in der Regel noch viel Fläche als Brache, und da der Buchweizen keine ungünstige Vorfrucht für den Roggen ist, so darf nur die Brache stärker mit ihm angebaut werden, als dieß mit der Kartoffel der Fall war, wodurch sich leicht die bisher aus dieser erzielte menschliche Nahrung durch ihn ersetzen läßt. In warmen Weingegenden kann er als Nachfrucht nach Roggen, Reps, Wintergerste gebaut werden, wodurch ebenfalls auf einer Stelle Nahrung erzielt wird, welche bisher keine gewährte.

Unter den Wurzelgewächsen ist als Ersatz nach den neueren Erfahrungen besonders die Riesenmöhre zu empfehlen. Sie gibt einen Ertrag von 200 — 250 Ctr. pr. Mrg., also mehr als die Kartoffel zu ihren besten Zeiten, sie gewährt ein ganz vortreffliches Gemüse, das bei Hohen und Niedern überall Beifall findet, hat den spezifischen Geschmack der gewöhnlichen gelben Rübe nicht, und kann daher viel öfter mit Appetit genossen werden. Ganz vorzüglich ersetzt sie die Kartoffel bei den Schweinen. Wären im vorigen Jahre die Riesenmöhren schon allgemeiner gebaut worden, so würden die Ferkel nicht um 24 kr. zu kaufen gewesen seyn und wir im nächsten Jahre nicht an Schweinefleisch Mangel leiden. Für alle diejenigen kleinen und großen Haushaltungen, welche für ihren eigenen Bedarf Schweine aufziehen und mästen, ersetzt zu diesem Zwecke die Riesenmöhre die Kartoffel vollkommen. Ihr Nahrungswerth verhält sich zu dem der Kartoffel ungefähr wie 2 : 3; wenn man daher nur 200 Ctr. pr. Mrg. erndtet, so ist das = 133⅓ Ctr. oder = 300 Sri. Kartoffeln. Ihr Anbau verbreitet sich aber auch ungeheuer rasch,

*) Der Mais wird freilich bei uns immer noch nur zu Brei und Klößen benützt, eine andere Zubereitung für menschliche Nahrung kennt man nicht, während er in Nordamerika sehr mannigfaltig zubereitet wird. Ich verweise hier nur auf 6 Recepte zu Maisspeisen von dem württ. Consul Braund in Baltimore, welche er in Nro. 18 Jahrg. 1847 dieser Blätter genauer angegeben hat.

wozu hauptsächlich beitrug, daß die K. Centralstelle für die Landwirthschaft voriges Jahr an viele landwirthschaftliche Vereine je 4 Pfd. Samen austheilen ließ, was heuer an alle übrigen, auch in rauhem Klima, geschieht, da sich in den letzten zwei Jahren gezeigt hat, daß sie auch im rauhen Klima, wie z. B. in Freudenstadt bei 2200 Fuß Meereshöhe, einen Ertrag von 200 Ctr. gaben. Wahrscheinlich läßt sich aus der Riesenmöhre auch noch mit Vortheil Branntwein brennen, wenn man einmal das richtige Verfahren hat. Noch sind die Möhren ein herrliches Pferdefutter und kann durch sie an Haber erspart und dieser für menschliche Nahrung gewonnen werden, und sie dürfte daher für große und kleine Landwirthe am meisten als Surrogat für die Kartoffel zu empfehlen seyn.

Eine eben so gesunde und auch kräftige Nahrung geben bekanntlich die Bodenrüben, Bodenkohlraben ꝛc., nur geben sie den hohen Ertrag nicht wie die Riesenmöhren, sind dagegen leichter fortzubringen. Da sie ein sehr gutes Gemüse geben, so dürften sie zur Abwechslung mit den Riesenmöhren als solches hauptsächlich, wenn auch in geringerem Umfange, gebaut werden.

Beilage Nro. 4

zum

Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft.

Sollen wir den Kartoffelbau beschränken?
(Beschluß von Nro. 10.)

Als bloßes Futter für das Rindvieh sind die Kartoffeln leicht zu ersetzen durch die Runkelrüben, Bodenrüben, weiße Rüben, Riesenmöhren und Topinamburs.

Von ganz neuen Pflanzen, welche als Surrogate für die Kartoffeln auftauchten, hat sich bis jetzt noch keine als solches bewährt, jedoch lassen die überall fortgesetzten Bestrebungen und Versuche hoffen, daß dadurch eine oder die andere nützliche Pflanze zum Vorschein komme. Indessen wird es gut seyn, wenn wir das, was wir bereits haben, gehörig benützen, um uns vor Noth zu schützen. —

Hiezu gehört aber auch, daß die Brache in den Gegenden, wo sie noch wenig angebaut wird, mehr benützt werde, daß wir unsere trockenen Bergwiesen umbrechen und abwechslungsweise Futter und Getreide darauf bauen, daß wir unsere übrigen Wiesen wässern, damit wir weniger Futter auf den Aeckern und um so mehr Getreide bauen können. In letzterer Beziehung bleiben wir ohnehin hinter unsern Nachbarn in Baden und Hessen zurück, welche durch ihre Wiesengesetze in der Wässerung ungemeine Fortschritte machen, welche daher wohlfeileren Dünger erzeugen, als wir, und uns bei ihrem ohnehin günstigeren Klima bald in jeder landwirthschaftlichen Beziehung überflügeln werden.

Um zu zeigen, wie in den verschiedenen Gegenden des Landes 1 Morgen Kartoffel durch diese verschiedenen Pflanzen für menschliche Nahrung so ziemlich ersetzt werden kann, füge ich hier mehrere Beispiele für verschiedene klimatische Verhältnisse an:

1) In den milden Weingegenden bei guten Mittelboden:

½ Mrg. Mais gibt 3 Schffl. Körner = 870 Pfd., welche an Nahrungswerth gleich sind		
4350 Pfd. oder	100 Sri. Kartoffel	
16 Ctr. Stroh, zum Theil grün verfüttert = 750 Pfd. Heu, welche an Kühe verfüttert geben		75 Mß. Milch.
darunter 75 Pfd. Körner von Zwergbohnen = 450 Pfd., oder	10 » »	
an Rändern etwas Kohlrüben . . .	10 » »	
½ Mrg. Gerste gibt 3 Schffl. = 720 Pfd. = 4320 Pfd. oder	100 » »	
8 Ctr. Stroh sind = 400 Pfd. Heu, wodurch gewonnen werden		40 » »
darunter im Frühjahre gesäet und nach der Gerstenärndte bearbeitet Riesenmöhren, welche geben 50 Ctr. = 3330 Pfd. oder	75 » »	
	295 Sri. Kartffl. u. 115 Mß. Milch.	

Hiebei ist zu bemerken, daß in den fruchtbarsten Gegenden der Ertrag an Mais und Gerste je um ½ Schffl. und der der Möhren als zweiter Frucht auf 80 — 100 Ctr. gesteigert werden kann.

2) Ebenfalls in den milden Weingegenden:

½ Mrg. Mais, wie oben	100 Sri. Kartoffel u.	75 Mß. Milch.
¼ Mrg. Sommerroggen = 1 Schäffel = 280 Pfd. = 1680 Pfd. oder .	38 » »	
4 Ctr. Stroh = 200 Pfd. Heu, geben mit Kühen verfüttert		20 » »
darunter Riesenmöhren als Stoppelfrucht = 25 Ctr. = 1666 Pfd. oder . .	37 » »	
¼ Mrg. Gerste = 1¼ Schffl. = 310 Pfd. = 2160 Pfd. oder	50 » »	
4 Ctr. Stroh = 200 Pfd. Heu, geben		20 » »
danach ¼ Mrg. Buchweizen als Stoppelfrucht = 1 Schffl. = 240 Pfd. = 1200 Pfd. oder	27 » »	
3 Ctr. Stroh = 1½ Ctr. Heu, geben		15 » »
	252 Sri. Kartffl. u. 120 Mß. Milch.	

3) In den höher gelegenen Weingegenden und Gegenden bis 1600 Par. F. Meereshöhe:

⅕ Mrg. Cinquantino oder früher gelben Mais 2½ Schäffel = 725 Pfd. = 3625 Pfd. oder	82 Sri. Kartoffel	
13 Ctr. Stroh = 7¾ Ctr. Heu, geben		75 Mß. Milch.
⅓ Mrg. Riesenmöhren cà 100 Ctr. = 6666 Pfd. oder	151 » »	
oder auch Gerste mit Stoppelriebenmöhren oder Stoppelrüben, wie im folgenden .		
	233 Sri. Kartoffl. u. 75 Mß. Milch.	

4) In höheren Gegenden, wo kein Mais mehr reif wird, bis zu 2000′ Höhe:

⅙ Mrg. Bohnen mit etwas Kohlrüben = 1¾ Schffl. = 350 Pfd. = 2100 Pfd. oder	48 Sri. Kartoffel	
3 Ctr. Stroh, welches nur als Streu zu verwenden ist, ⅙ Mrg. Riesenmöhren 50 Ctr. = 3333 Pfd. oder	76 » »	
⅙ Mrg. Gerste mit Stoppelriesenmöhren = 2½ Schffl. = 600 Pfd. Körner = 3600 Pfd. oder	82 » »	
7 Ctr. Stroh = 5¾ Ctr. Heu, geben		35 Mß. Milch.
Stoppelriesenmöhren oder Stoppelrüben = 40 Ctr. (⅓ u. ⅔) = 2266 Pfund oder	51 » »	
	257 Sri. Kartoffl. u. 35 Mß. Milch.	

5) Ueber 2000′ Meereshöhe:

⅔ Mrg. Möhren = 80 Ctr. = 5300 Pfd. oder	120 Sri. Kartoffel	
⅙ Mrg. Bohnen mit etwas Kohlrüben = 1¾ Schffl. = 350 Pfd. = 2100 Pfd. oder	48 » »	
⅙ Mrg. Sommerweizen 6 Sri. = 210 Pfd. = 1260 Pfd. oder	29 » »	
3 Ctr. Stroh = 1¾ Ctr. Heu, geben .		15 Mß. Milch.
	197 Sri. Kartoffl. u. 15 Mß. Milch.	

Wenn die Tausende und aber Tausende von Morgen, welche im vorigen Jahre noch im Kleinen mit Kartoffeln angebaut waren, auf diese den verschiedenen Klimaten des Landes entsprechende Weise angebaut gewesen wären, so hätten sie zwar nicht diesen Ertrag gegeben, da fast alle Früchte weit unter dem Durchschnitt geblieben sind, aber wenn sie auch bis auf ³/₈, ja

die Hälfte gesunken wären, so wäre immer noch ein schöner Ertrag gegenüber von 30 Simri Kartoffeln, welche der Morgen heuer im Durchschnitt gewährte, geblieben und wir hätten die Noth unter dem Volke nicht halb so groß. Ich möchte die landwirthschaftlichen Vereine angelegentlichst bitten, ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse zu richten, die Leute zum Anbau von dergl. Surrogaten zu veranlassen, statt viel Geld an Kartoffelsaamen zu rücken.

Kommt einmal die Zeit wieder, wo in andern Gegenden oder auch bei uns die Krankheit wirklich ausbleibt, so ist bald wieder so viel Saatgut nachgezogen, als wir bedürfen.

Gut wird es aber immer bleiben, wenn wir nie mehr die Hauptnahrung unseres Volkes auf eine einzige Pflanze setzen, und wenn das erreicht wird, so werden wir auch durch diese Kartoffelnoth etwas gewonnen haben. — Die Kartoffelnoth läßt sich auch dadurch noch mindern, daß wir in unseren Gärten mannigfachere Speisen anbauen, und ich verweise in dieser Beziehung auf einen Aufsatz des Herrn Instituts-Gärtners Lucas in Nro. 12, Jahrgang 1847 dieser Blätter über frühe Gemüsearten, sowie aus dessen Beschreibung des gartenmässigen Ackerbaues im Neckarthale bei Cannstatt in Nro. 51, Jahrg. 1850 dieser Blätter. —

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 26.

Landshut, Mittwoch den 31. März 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,
die österreichischen Kupferscheidemünzen betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den letzteren Jahren ist eine große Anzahl österreichischer Kupferscheidemünzen nach Bayern geströmt, deren Annahme bei den k. k. österreichischen Cassen nur unter gewissen Beschränkungen stattfindet.

Zur Vermeidung allenfallsiger Nachtheile, welche hiedurch den dießseitigen Unterthanen zugehen könnten, werden daher in Nachfolgendem diese Beschränkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die im Privatverkehr vorkommenden, mit dem Werthzeichen von 6, 3, 2 und 1 Kreuzer Wienerwährung versehenen Kupfermünzen aus den früheren Jahren bis einschließlich des

Jahres 1811 sind in den k. k. österreichischen Staaten längst nicht mehr cassenmäßig und dürfen von dortigen öffentlichen Cassen nur in den höchst seltenen Fällen angenommen werden, in welchen die betreffende Zahlung ausdrücklich in Wienerwährung vorgeschrieben ist.

2) Die Kupfermünzen vom Jahre 1816, im Werthe von 1, ½ und ¼ Kreuzer Conventions-Münze, dann die Stücke zu 2 kr. C.-M. aus dem Jahre 1848 haben daselbst nur noch bis Ende Dezember 1852 gesetzlichen Cours und werden bei öffentlichen Cassen höchstens bis zu dem Betrage von 2 kr. C.-M. als Zahlung angenommen, nach Ablauf dieses Termines aber nur als Kupfer-Material gewerthet.

3) Die Kupfermünzen vom Jahre 1851 im Werthe von 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzer unterliegen in Oesterreich den allgemeinen über Scheidemünze geltenden Beschränkungen, werden daher bei öffentlichen Cassen nur in so weit angenommen, als zur Ausgleichung einer jeweiligen Zahlung erforderlich ist, und brauchen auch von dortigen Privaten in einem höheren Betrage nicht acceptirt zu werden.

München den 17. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 12,895.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Beschwerde des Lithographen Hohfelder in München wegen unbefugten Handels des Jakob Manusmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß fremde Gewerbsberechtigte, insbesondere Bilderhändler Agenten in dießseitige Bezirke absenden, und ihnen Vorräthe an die Orte ihres Aufenthaltes nachschicken, um sie im Verkaufswege zu verwerthen.

Da dieses Verfahren den Bestimmungen der Normativverordnung vom 24. Juni 1835 zu Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, wornach auswärtiger Absatz nur auf vorgängige Bestellung gestattet ist, ebensowohl als der allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844 (Reggs.-Bl. S. 74) zuwiderläuft, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, den Vollzug dieser Bestimmungen sorgfältig zu überwachen und gegen Contravenienten sowohl von Amtswegen als auf Anrufen von Betheiligten gesetzlich einzuschreiten.

Landshut den 25. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 13562.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem das im obigen Betreffe unterm 15. dß. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, im Abdrucke mitgetheilt wird, ergeht an die Eingangsbenannten Behörden der Auftrag, für möglichste Verbreitung desselben in den Gemeinden ihres Bezirkes Sorge zu tragen und zur Verwirklichung der höchsten Intentionen mit allen Kräften zu wirken.

Landshut, den 25. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Num. 2674.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die wesentliche Bedeutung der landwirthschaftlichen Produktion in Bayern in Verbindung mit den in einem großen Theile des Landes der Entstehung von Hagelwettern geneigten klimatischen und sonst einwirkenden Verhältnissen mußte von jeher den Bestand einer entsprechenden Gelegenheit zur Versicherung der Früchte gegen Hagelschäden als ein dringendes und wichtiges landwirthschaftliches Bedürfniß erscheinen lassen

Daß dessenungeachtet der seit Jahren bestehende inländische Hagel-Versicherungs-Verein zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht zu gelangen, noch das Vertrauen der Landwirthe zu erwerben vermochte, konnte der Aufmerksamkeit des unterfertigen k. Staatsministeriums nicht entgehen.

Daßelbe säumte darum auch nicht, den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen und die Mittel zur Abhilfe in Erwägung zu nehmen. Die Erhebungen, welche in dieser Hinsicht gepflogen wurden, ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß außer anderen Nebenumständen insbesondere die bisherigen Einrichtungen des Vereines die bestimmenden Ursachen hievon waren und lediglich eine durchgreifende Reorganisation des Vereines diesem ungenügenden Zustande ein Ende machen könne.

Demgemäß wurde vor Allem die Revision der unterm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Reg.-Bl. von 1844 Seite 413 u. flg.) in Anregung gebracht; eine Aufgabe, deren Lösung durch die umsichtigen Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines und die thätige Mitwirkung des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines in anerkennenswerther Weise erleichtert und gefördert ward.

Die neu festgestellten Satzungen haben bereits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und werden in kürzester Zeit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium erachtet es hiebei für angemessen, die wesentlichsten Punkte der Neugestaltung näher zu erläutern.

1) Eine der vorzüglichsten Beschwerden gegen die Wirksamkeit des Vereines ergab sich bisher dadurch, daß der letztere fast niemals im Stande war, den bei ihm Versicherten die volle Vergütung der erlittenen Hagelschäden zu gewähren. Dieser Mißstand hatte vorzüglich seinen Grund darin, daß die Mitglieder des Vereines ein für allemal und ohne Rücksicht auf die etwa in einem Jahre anfallenden zahlreicheren Hagelbeschädigungen zu bestimmten Beiträgen verpflichtet waren, über deren Betrag die Leistungen des Vereines sich nicht erheben konnten, da derselbe nicht mehr zu zahlen vermochte als er eingenommen hatte. Diesem Mißstande ist in den neuen Satzungen dadurch abgeholfen, daß hierin die Erhebung ein für allemal bestimmter Beiträge aufgegeben und statt dessen, dem bewährten Beispiele anderer Staaten und dem beinahe allseitig kundgegebenen Wunsche entsprechend, die volle Gegenseitigkeit der Vereinsmitglieder zu Grunde gelegt wird (§. 1.). Hienach bestimmen sich also die Beiträge der Mitglieder jedes Jahr nach der Gesammtheit der im Laufe desselben vorgefallenen und zur Vergütung geeigneten Hagelschäden mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Größe der Verwaltungskosten, bezüglich welch' letzterer dagegen die seitherige Bezahlung besonderer Gebühren wegfällt (§. 44.). Auf diese Weise erhält der Verein jedes Jahr gerade dasjenige, was er zur Bestreitung aller seiner Ausgaben bedarf, und ist deßhalb eben so sehr im Stande, die Verbindlichkeit zur Leistung des vollen Schadensersatzes zu übernehmen (§. 5. Abs. 2.), als dieselbe zu erfüllen. Diese Aussicht auf vollen Schadensersatz dürfte vorzugsweise geeignet sein, dem Vereine die Theilnahme der Landwirthe wieder zu gewinnen, welche eben deßhalb auch dagegen weniger zu erinnern haben werden, daß der Termin zur Ausbezahlung der Entschädigungsbeträge in den neuen Satzungen (§. 5. Abs. 3.) etwas erweitert ist. Diese Termins-Erweiterung ist überdieß unvermeidlich, da die Feststellung und Erhebung der Beiträge bei der neuen Einrichtung erst nach Ablauf der eigentlichen Hagelzeit eintreten und sonach der Verein nicht wohl vor Ende Oktober oder Anfang November, und selbst dann nur in den Besitz der erforderlichen Gelder gelangen kann (§. 51 und 52.), wenn alle Mitglieder des Vereines die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit leisten, was nicht anzunehmen ist. Uebrigens wird das Bedürfniß, von dem erweiterten Termine Gebrauch zu machen, nicht so grell hervortreten, als vielleicht befürchtet werden könnte. Denn die möglichste Beschleunigung der Zahlungen liegt im eigenen Interesse des Vereines, dessen Bestrebungen in dieser Hinsicht durch die Vorsorge unterstützt werden, welche in den §§. 54, 55 und 56. für Bildung und Erhaltung eines zureichenden Reservefondes getroffen ist. Dieser Fond wird, wenn er einmal erstarkt ist, die nöthigen Mittel darbieten, um die Zahlung der Schadensvergütungen unmittelbar nach deren Festsetzung leisten zu können. Die in §§. 18 und 40. den Mitgliedern zur Pflicht gemachten Beiträge an den Reservefond werden daher auch von den Vereinsmitgliedern, als in ihrem eigenen Interesse gelegen, wie zu erwarten steht, mit Bereitwilligkeit gegeben werden. In der Zwischenzeit aber, bis der Reservefond zu der erforderlichen Höhe angewachsen, ist die nöthige Aushilfe durch die vorläufig in Geltung tretende Bestimmung des §. 93., dann durch die auf die Beschleunigung der gerichtlichen Beitreibung von Zahlungsrückständen förderlich einwirkenden Vorschriften des §. 53. gegeben.

Die oben erwähnte Annahme der vollen Gegenseitigkeit und der vollständigen Schadensvergütung mag vielleicht hie und da die Befürchtung hervorrufen, daß die Beitragspflicht des einzelnen Mitgliedes zu einer lästigen Höhe steigen könnte. Allein diese Befürchtung wird sich bei näherer Erwägung der Bestimmungen der neuen Satzungen leicht beseitigen. In den letzteren ist nämlich vor Allem für Verminderung der Vereinsausgaben thunlichst Sorge getragen, indem einerseits die Festsetzung der jährlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr in die Hand der Verwaltung selbst gelegt, sondern der eigentlichen Vertretung der Vereinsmitglieder vorbehalten (§. 79., Abs. 4.), andererseits aber der Kreis der kleineren Hagelbeschädigungen, für welche eine Vergütung nicht geleistet wird, erweitert ist (§. 5. Abs. 1.), was um so erleichternder wirken wird, als in Folge dessen viele Schätzungskosten vermieden bleiben, während die Vergütung für solche dem Einzelnen kaum fühlbare Schäden doch einen ziemlich hohen Gesammtbetrag erreichen und zur Verwicklung der Vereinsgeschäfte wesentlich beitragen mußte. Auch bezüglich der Schätzungen mittels Direktorial-Abordnung ist eine Minderung der seitherigen Kosten dadurch möglich gemacht, daß nunmehr (§. 38.) solche Schätzungen nicht mehr mittels Abordnung aus der Stadt München vorgenommen werden, sondern durch Bevollmächtigte und Schätzer erfolgen, welche in der Nähe des abzuschätzenden Objektes wohnen und folgeweise keine weiten kostspieligen Reisen zu machen haben. Am wesentlichsten aber tritt der erwähnten Befürchtung der Umstand entgegen, daß nach §. 94. die neuen Satzungen nur dann in Giltigkeit treten, wenn die Versicherung eines Werthes von mindestens drei Millionen erklärt ist. Hienach kann jeder, welcher dem Vereine beim Beginne seiner Neugestaltung beitritt, über die gehörige Vertheilung der gegenseitigen Haftung um so mehr beruhigt sein, als der von ihm erklärte Beitritt nur dann bindend ist, wenn außer ihm noch so viel andere Landwirthe beitreten, daß das gedachte Minimum erreicht wird.

2) Höchst ungünstig für die Theilnahme am Vereine hat die bisherige Bestimmung gewirkt, wonach jeder, welcher dem Vereine beitrat, mindestens fünf Jahre in demselben zu verbleiben hatte. In den neuen Satzungen ist jeder derartige Zwang beseitigt und die Versicherungs-Zeit überhaupt auf ein Jahr festgesetzt (§. 14. Abs. 1.).

3) Die Forderung detailirter Fassionen bei dem Eintritte in den Verein konnte mit Rücksicht auf dessen mögliche Gefährdung nicht umgangen werden; diese Belästigung gleicht sich jedoch dadurch aus, daß die guten Folgen dieser Bestimmungen nicht bloß dem Vereine, sondern wegen des Einflusses auf die Größe der Schadensvergütungen und sonach der Beiträge auch jedem einzelnen Versicherten zu gute kommen. Doch wurde hiebei nach thunlichster Vereinfachung getrachtet, sowie bezüglich etwaiger willkührlicher Abänderungen der Fassionen durch die Agenten das Beschwerderecht der Betheiligten gehörig gewahrt und geregelt (§. 20.).

4) Hinsichtlich der Schadenserhebungen haben bisher namentlich darüber Klagen bestanden, daß

a) diese Erhebungen lediglich von Schätzmännern gepflogen worden seien, welche einseitig und ausschließlich von den Agenten berufen wurden,

b) die bei theilweisen Hagelschäden vorbehaltenen definitiven Nachschätzungen oft ungebührlich und zum Schaden der Versicherten verzögert, und

c) häufig willkührliche und kostspielige Schätzungen durch besonders abgeordnete Schätzer vorgenommen worden seien.

Diesen Beschwerden wurde in den neuen Satzungen allenthalben abzuhelfen gesucht.

Zu a.

Nach §. 26. werden die zu den gewöhnlichen Schadenserhebungen zu verwendenden Schätzer eines Agenturbezirkes durch Stimmenmehrheit der Versicherten desselben benannt. Dem Agenten steht im einzelnen Falle nur die Auswahl aus den in solcher Art bestimmten Schätzern zu und auch hier ist das Recht der Betheiligten zur Vorbringung gegründeter Einreden ausdrücklich gewahrt (§. 28.). Bei Bestimmung der Oberschätzer dagegen, welche die unter der Leitung einer Direktorial-Abordnung vorzunehmenden Schätzungen zu vollziehen haben, wird das Interesse der betheiligten Landwirthe durch das (hiezu wohl am besten geeignete) Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines vertreten (§. 38.).

Zu b.

Bei theilweisen Hagelbeschädigungen muß die vorbehaltene Nachschätzung sechs, längstens acht Tage vor der Erndte erfolgen (§. 33.). Hat der Beschädigte acht Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt und ist dieselbe ohne sein Verschulden unterblieben, so kann er sein Grundstück abräumen, ohne seine Entschädigungsansprüche zu verlieren, welche vielmehr nach den ihm in der Regel günstigeren Ergebnissen der ersten (provisorischen) Schätzung bemessen werden (§. 34.).

Zu c.

Bereits oben wurde erwähnt, in welcher Weise für Verminderung der Kosten der Schätzungen durch Direktorial-Abordnungen Vorsorge getroffen ist. Die Belästigung der Versicherten durch die Schätzungskosten ist abgesehen hievon am wesentlichsten dadurch gemindert, daß mit wenigen nothwendigen Ausnahmsfällen diese Kosten, als im Interesse der Gesammtheit behufs der Controle der Entschädigungs-Forderungen erwachsend, künftig ganz aus der Vereinskassa bestritten werden (§. 43.).

Außerdem bürgt der Umstand, daß die erstgedachten Schätzungen nunmehr durch Schätzer aus der betreffenden Gegend, welche die dort wachsenden Früchte und deren Stand kennen, vorgenommen werden (§. 38.), für erhöhte Verlässigkeit dieser Schätzungen.

5) Die Würdigung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche der Versicherten war bisher ausschließlich in der Hand des Direktoriums, gegen dessen Ausspruch keine weitere Abhilfe offen stand, während künftig jeder Betheiligte gegen den Beschluß des Direktoriums bei unbetheiligten Schiedsrichtern Abhilfe suchen kann (§. 39., dann §. 86 bis 89.). Ist seine Beschwerde gegründet und rechtzeitig angebracht, so verursacht ihm dieser Rekurs überdieß keinerlei Kosten. Nur dann, wenn die Beschwerde vom Schiedsgerichte abgewiesen wird, muß er sich mit Recht eine Zahlung gefallen lassen (§. 90.)

6) Zu häufigen Klagen hat auch die bisherige Klassifikation der einzelnen Ortsfluren nach dem Grade der Hagelgefährlichkeit Anlaß gegeben. Auch diese Klassifikation hat deßhalb wesentliche Aenderungen erfahren. Dieselbe erfolgt alle Jahr (§. 46 und 47.) und steht jedem Betheiligten hiegegen die Beschwerde an eine bei der Klassifikation unbetheiligte Vereinsbehörde zu (§. 48.) Die Punkte, welche auf die Zutheilung der einzelnen Ortsfluren zu den verschie-

denen Klassen Einfluß üben, sind genauer bezeichnet. Die Klassifikation hat sich künftig auf die Erfahrungen der letzten 25 (statt der bisherigen 15) Jahre zu stützen (§. 46.). Zur Zeit sind zwar allerdings so weit reichende Erfahrungen noch nicht gemacht; daß inzwischen aber die Klassifizirung den neu angenommenen Grundsätzen nach Thunlichkeit entspreche, dafür ist durch die Bestimmung des §. 92. Sorge getragen.

7) Die bisher bestandene Generalversammlung konnte als eine genügende Vertretung der Vereinsmitglieder nicht ferner mehr erachtet werden. Dieselbe trat nur selten zusammen und wurde in der Regel lediglich von Agenten und einigen Mitgliedern aus der Nähe von München besucht. An die Stelle dieser Versammlung tritt deßhalb mit wenigen Ausnahmen (§. 82.) eine größere Zahl von besonderen Bevollmächtigten, welche unter Beihilfe der unbetheiligten landwirthschaftlichen Vereinsorgane und unter Mitwirkung sämmtlicher Versicherten aus deren Mitte und aus den verschiedenen Regierungsbezirken gewählt werden (§. 63 und 64., dann §. 79 und 80.) und von welchen stets ein ständiger Ausschuß zur Seite der Verwaltungsbehörde — des Direktoriums — in München bleibt, um kontrolirend und selbstthätig zu wirken (§. 76 bis 78.) und bei wichtigeren Verwaltungsgegenständen (§. 74.) gemeinschaftlich mit dem Direktorium zu handeln. Etwaigen Uebergriffen des letzteren ist durch die Bestimmung des §. 80. Ziff. 4. noch besonders vorgebeugt.

Dafür, daß die Erfüllung der Pflichten eines Vereinsbevollmächtigten den hiezu Gewählten nicht allzubeschwerliche Auslagen verursache, ist durch §. 84. besondere Sorge getragen.

Aus diesen, nur die wesentlicheren Punkte berührenden Andeutungen dürfte hervorgehen, daß die nunmehr bewirkte Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereines eine hinreichend durchgreifende ist, um eine erhöhte Theilnahme der Landwirthe einem Vereine wieder zu gewinnen, welcher bei richtiger Entfaltung seiner Kräfte eine vorzügliche Stütze für Förderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes darzubieten vermag. Um aber dem Vereine das geschwundene Vertrauen der Landwirthe wieder zu verschaffen, erscheint es nothwendig, daß die letzteren über das Wesen und den Zweck der eingetretenen Neuerungen gehörig aufgeklärt werden. Diese Aufklärung möglichst zu verbreiten, ist zunächst Aufgabe sowohl der k. Kreisregierungen und der denselben untergebenen Polizeibehörden, als insbesondere auch der Kreis- und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines.

Daß alle diese Organe sofort mit Bereitwilligkeit und Eifer der gedachten Aufgabe nachkommen und allenthalben auf Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereines nach Kräften hinwirken werden, vermag bei der vorzugsweise landwirthschaftlichen Bedeutsamkeit des letzteren das unterfertigte k. Staatsministerium um so minder zu bezweifeln, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden vielleicht für geraume Zeit ganz benommen wird, wenn nicht heuer noch die nach §. 94. der neuen Satzungen erforderliche Zahl der Versicherungen zu Stande kommt. Die jüngste Generalversammlung des Vereines hat nämlich bereits dessen Auflösung für den Fall beschlossen, wenn nicht noch in diesem Jahre neue Satzungen in Wirksamkeit treten würden, und diese Auflösung wäre um so bedenklicher, als eine gänzliche Neubildung des Vereines voraussichtlich den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Die k. Regierung, K. d. J., wird deßhalb nicht entstehen, in dieser Richtung unge-

säumt sowohl die Polizeibehörden als die landwirthschaftlichen Vereinsorgane ihres Regierungsbezirkes zu verständigen.

München, den 15. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.,
Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 13,870.

An

die k. Stadt-Kommissariate und sämmtl. k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland und von Heimatsscheinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ungeachtet der autographirten Regierungsausschreibung vom 14. Nov. vorigen Jahres Nr. 3644 ausgesetzten Betreff's dennoch nicht selten mangelhaft ausgefertigte Reisepässe, Heimatscheine und dergleichen hierorts zur Vorlage kommen, so wird obige Ausschreibung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, dieselbe genau zu beachten, alle zur vollständigen Ausfertigung solcher Urkunden erforderlichen Daten auf jede mögliche Weise sich vor deren Einsendung bei Abwesenheit der Betheiligten auf amtlichem Requisitionswege zu verschaffen, in besonders dringenden Fällen oder bei sonstigen unüberwindlichen Hindernissen aber immer die Vorsorge für eine zuverläßige nachträgliche Ergänzung berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 25. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 13,986.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den Viehhandel unberechtigter Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch eine von der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg anher mitgetheilte Beschwerde des Metzgervereines zu Stadtamhof sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Ausschreibung vom 10. Oktober 1844 (Intell.-Blatt S. 667) — den Viehhandel betr. — zum genauen Vollzuge in Erinnerung zu bringen.

Landshut den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 12017.

(Auswanderungs-Agentur des Schiffsmäklers Wilhelm Schrader in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des Großhändlers Jakob Schmitt in Nürnberg, welcher als Hauptagent des Schiffsmäklers Wilhelm Schrader in Bremen behufs der Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika die Bestätigung erhielt, wurde

1) F. J. Harslem, Kaufmann in Passau,

2) Carl Föferer, Gastwirth in Vilshofen,

als Unteragenten für den Regierungsbezirk Niederbayern genehmigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 14010.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Geisenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Geisenhausen ist durch das erfolgte Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese München-Freising, im Dekanate Landshut und im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg; sie zählt 1722 Seelen, 38 Nebenorte, worunter 1 Benefizium und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte und aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	6 fl.	14¾ kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	362 fl.	59 kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	1470 fl.	36¼ kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	286 fl.	7¼ kr.
V.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	18 fl.	— kr.
	in Summa	2143 fl.	57¼ kr.

Die Lasten bestehen:

in einer Ausgabe von	908 fl.	45¾ kr.
wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	1235 fl.	11½ kr.

ergibt.

Zur Besorgung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie werden ein Knecht und zwei Mägde, dann ein Viehstand von fünf Pferden, 9 Groß- und 6 Jungrindern und zum Uebernahmskapital beiläufig 2400 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 13902.

(Curfiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt in Abdruck die von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 20. ds. Mts. erlassene Ausschreibung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut, den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 16166.**

(Curfiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit wurden in Auerbach, und vermutblich auch in der Umgegend verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, als

1) ein Sechskreuzerstück, badischen Gepräges, auf der einen Seite das großherzogliche Wappen mit der Umschrift »Baden,« auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: »VI Kreuzer 1840« enthaltend;

2) ein Sechskreuzerstück, Frankfurter Gepräges, auf der einen Seite der Adler mit der Umschrift: »freie Stadt Frankfurt,« und auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: »VI Kreuzer 1849« enthaltend;

3) ein Dreikreuzerstück, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das k. bayerische Wappen mit der Umschrift: »Königreich Bayern,“ auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: »3 Kreuzer 1849« enthaltend;

4) zwei Kreuzerstücke, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das k. bayerische Wappen mit der Umschrift; »Königreich Bayern,« auf der andern in einem Kranze die Worte: »1 Kreuzer 1851« enthaltend.

Diese Münzen sind durch ihre Bleifarbe und den Mangel an Glanz leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, wegen

Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falles vorschriftsgemäß einzuschreiten.

Regensburg den 20. März 1852.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Ad Num. 14113.

(Auswanderung nach Württemberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 22. des k. württemberg'schen Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 4. Dezbr. 1833 wird die Ausstellung eines Reverses über die Zurücknahme des Ausgewanderten in seine vorige Heimath für den Fall der Nichtigkeitserklärung der Aufnahme in den k. württemberg'schen Gemeindeverband verlangt.

Die Ausstellung eines solchen Reverses bei Auswanderungen bayer. Unterthanen nach Württemberg ist durch höchste Ministerialentschließungen zwar als zuläßig erklärt, zugleich aber auch angeordnet, daß dem Reverse die auf den §. 2 lit. c. des Staatsvertrags v. 7. März 1816 (Reggsbl. S. 731 u. folgde.) gegründete Verwahrung gegen die Zurücknahme bei eintretender Verehelichung beigefügt werde.

Die sonach beigefügte Verwahrung gibt sodann die Berechtigung, die Wiederaufnahme vormals bayer'scher Unterthanen in ihre Heimath abzulehnen, wenn diese nach erlangter Auswanderungsbewilligung in Württemberg mit obrigkeitlicher Erlaubniß sich verehelichet haben. Außerdem kann der Nichtigkeitserklärung der Aufnahme in dem württemberg'schen Gemeindeverband und hiemit der noch möglichen Zurückweisung unverehelichter Auswanderer in ihre frühere Heimath durch Anwendung der gehörigen Vorsicht bezüglich der Ausstellung der fraglichen Rückaufnahms-Certificate vorgebeugt werden. Denn einerseits ist die Nichtigkeitserklärung durch ein nur innerhalb Jahresfrist nach rechtskräftig gewordener Aufnahme zuläßiges Anrufen des betreffenden Gemeinderathes bedingt, andrerseits kann sie gemäß des Art. 71 des württemberg'schen Gesetzes vom 4. Dezbr. 1833 nur in der Voraussetzung erfolgen, daß die Aufnahme in dem württemberg'schen Gemeindeverband durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse hiezu erschlichen worden ist.

Diese Erfordernisse sind aber in den Art. 20 und 21 desselben Gesetzes genau bestimmt, und bestehen rücksichtlich der persönlichen Eigenschaften (des guten Prädikates) und des Vermögens in solchen thatsächlichen Verhältnissen, über deren Vorhandenseyn die Heimathsgemeinde des Auswandernden, und die Distriktspolizeibehörde vor Ausstellung des Rückaufnahms-Certifikates in der Regel verläßige Nachweise wird erlangen können.

Dieses wird zur gehörigen Darnachachtung den Distriktspolizei- und Gemeindebehörden

andurch bekannt gegeben, und zugleich ein Abdruck der Art. 18 bis 21 inclus. des mehrerwähnten württembergischen Gesetzes beigefügt.

Landshut, 27. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3325.

Auszug

aus dem Regierungsblatt für das Königreich Württemberg dd. Freitag den 27. December 1833.

Artikel 18.

Voraussetzungen, unter welchen einem Inländer die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht nicht verweigert werden darf.

Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerkes, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer Gemeinde, mag er solche nur für sich selbst, oder zugleich für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nachsuchen, nicht verweigert werden, wenn bei ihm die in den beiden nächstfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen eines guten Prädikates und zureichenden Vermögens eintreten.

Artikel 19.

Fortsetzung. Nähere Bestimmung hinsichtlich des Prädikates.

Wegen schlechten Prädikats kann die Aufnahme verweigert werden:

a) jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;

b) jedem, der in den sechs letzten, seinem Aufnahme-Gesuch vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden ist;

c) jedem, der im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Vagirens oder Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden ist;

d) jedem, der zur Zeit der Anbringung seines Gesuches in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht; und

e) jedem, der unter Curatel gestellt, oder nach vorliegenden, unzweifelhaften Beweisen, auch unabhängig von dem Zeugnisse des Gemeinde-Rathes seiner bisherigen Heimath, als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist.

In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behuf seines Auf-

nahmgesuches ausgestellt wird, ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittsteller sich in keinem der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Falle befinde.

Artikel 20.

Fortsetzung. Nähere Bestimmung hinsichtlich des Vermögens.

In Beziehung auf das Vermögen der Aufzunehmenden wird Folgendes festgesetzt:

1) Das Vermögen, das einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren soll, muß

a) wenn es sich von der Aufnahme in eine Gemeinde erster Klasse (Verm.-Edikt §. 2.) handelt, wenigstens

Eintausend Gulden,

b) bei einer Gemeinde zweiter Klasse, wenigstens

Achthundert Gulden,

c) bei einer Gemeinde dritter Klasse, wenigstens

Sechshundert Gulden

betragen.

2) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung nachgesucht wird, so wird für die nach Nr. 1. erforderliche Summe das Vermögen beider Verlobten zusammengerechnet.

Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgesucht wird.

3) Bei Berechnung der nach Nr. 1. erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthume und nach Abzug der Schulden besitzen.

Uebrigens werden alle Vermögenstheile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeuges, eingerechnet, nur die bestrittenen oder unbeibringlichen Forderungen bleiben unberücksichtiget.

4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht bloß für sich, sondern auch für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach, so wird für jedes Kind ein weiteres Zehntheil der unter Nr. 1. festgesetzten Vermögens-Summe erfordert.

5) Soweit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimath aus der Gemeindekasse für den Zweck der Bewirkung seiner Uebersiedlung gemachten Schenkung herrührt, wird dasselbe in die gesetzlich erforderliche Vermögenssumme nicht eingerechnet.

6) Neben der gesetzlich erforderlichen Vermögenssumme muß der Uebersiedler den Besitz der im Falle der Aufnahme zu entrichtenden Aufnahmegebühr (Art. 29.) nachweisen.

Artikel 21.

Anwendung des Vorstehenden auf die Ausländer.

Einem Ausländer kann die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechtes zum Behuf der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes (Verf.-Urk. §. 19.) nicht verweigert werden, wenn derselbe den 1½fachen Betrag der vorgeschriebenen Vermögenssumme (Art. 20.) beziehungsweise also 1500 fl. 1200 fl. 900 fl. besitzt, und die weiteren Voraussetzungen bei ihm eintreten, unter welchen nach den Artikeln 18. und 19. dieses Gesetzes die Aufnahme eines Inländers nicht verweigert werden darf.

Bekanntmachung.

(Die Fahrordnung auf den königl. bayerischen Eisenbahnen vom 1. April d. Js. an betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit der Eröffnung der Bahnstrecke von Kaufbeuern nach Kempten tritt vom 1. April d. Js. an eine neue Fahrt-Ordnung auf den k. Eisenbahnen unter gleichzeitiger Ausdehnung des Nachtdienstes auf die ganze Bahnlinie in's Leben.

Nach dieser Fahrt-Ordnung reguliren sich die Abgangs- und Ankunfts-Zeiten an den Haupt- und Endstationen, wie folgt:

Von München nach Hof.

		U. M.		U. M.		U. M.		U. M.		U. M.	
München	Abg.	4 — 30 früh	Güterzug.	6 — — früh	Eilzug.	11 — — V.	Personenzug.	3 — 10 N.	Güterz.	6 — 15 A.	Person.
Augsburg	Ank.	7 — 15		8 — — »		1 — — N.		5 — 55 »		8 — 15 »	
»	Abg.	8 — 20		8 — 15 »		1 — 35 »				8 — 30 F.	Güterz.
Nürnberg	Ank.	5 — 10 Abends		1 — 35 N.		7 — — A.				4 — 50 »	
»	Abg.	6 — 10		2 — 10 »		7 — 30 »				5 — 35 »	Personenzug.
Bamberg	Ank.	9 — — Abends		4 — 2 »		9 — 22 N.				7 — 27 »	
»	Abg.			4 — 10 »		10 — — »	Güterz.			7 — 40 »	
Hof	Ank.			9 — 10 Ab.		5 — 22 »				12 — 42 M.	

Von Hof nach München.

Hof	Abg.	5 — 35 früh	Eilzug.	6 — F.	Güterzug.	1 — 20 N.	Pers.-Zug.	6 — 40 A.	Güterzug.		
Bamberg	Ank.	10 — 36 »		2 — 10 N.		6 — 22 A.		1 — 50 N.			
„	Abg.	10 — 46 »		3 — 15 »		6 — 35 »		2 — 20 »		5 — Früh.	Personenzug.
Nürnberg	Ank.	12 — 38 N.		6 — 5 A.		8 — 27 »		5 — 10 F.		6 — 52 »	
„	Abg.	1 — 35 »		——		9 — — »	G.-Z.	7 — 30 »		7 — 15 »	
Augsburg	Ank.	6 — 55 Ab.		——		5 — 30 F.		5 — Abds.		12 — 35 N.	
„	Abg.	7 — 15 »		8 — — F.	Güterz.	6 — — »	P.-Z.	5 — 55 »		1 — 10 »	
München	Ank.	9 — 15 »		10 — 45 V.		8 — — »		8 — 40 »		3 — 10 »	

Von Augsburg nach Kempten.

		U. M.		U. M.		U. M.	
Augsburg	Abg.	8 — 15 Früh	Person. und Güterzug.	2 — Nachm.	Person. und Güter-Zug.	7 — 10 A.	Person. und Güter-Zug.
Kempten	Ank.	12 — 15 Mitt.		6 — 5 Abds.		11 — 10 »	

Von Kempten nach Augsburg.

Kempten	Abg.	4 — — Früh	Person. und Güter-Zug.	9 — 10 M.	Person. und Güter-Zug.	3 — — N.	Person. und Güter-Zug.
Augsburg	Ank.	7 — 45 »		12 — 55 M.		6 — 45 A.	

Von nun an findet auch Personenbeförderung mit allen regelmäßigen Güterzügen statt, während Extragüterzüge nach Bedarf befördert werden.

Die Fahr-Ordnung auf der Sächsisch-Bayerischen Bahn bleibt bis 15. April d. Js. ungeändert; von diesem Tage aber tritt eine täglich dreimalige ununterbrochene Verbindung zwischen München, Kempten und Leipzig in genauen Anschluße an die in Leipzig weiter abgehenden und ankommenden Bahnzüge ein.

Die Postkurse sind mit der neuen Eisenbahnfahrtordnung überall in Anschluß gesetzt,

und ist das Nähere wie überhaupt, so auch bezüglich dieser aus den deßfalls veröffentlichten Uebersichten zu entnehmen.

München, den 27. März 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr v. Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.

(Suspension der Waarencontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß:

I. der Senat der freien Stadt Frankfurt a/M. die Aufhebung der Binnenkontrole nunmehr auch für Tabaksfabrikate angeordnet hat, und daß

II. vom großh. hess. Ministerium der Finanzen die Vorschriften der §§. 92—97 der Zollordnung über die Waarencontrole im Binnenlande für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiteres ausser Kraft gesetzt, und nur noch für Wein und Branntwein aller Art in Anwendung belassen worden sind.

Zugleich wird auf die frühern Ausschreibungen dieses Betreffes vom 20. Januar und 12. Februar ds. Js. Bezug genommen.

München den 20. März 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Abdruck.

Erkenntniß.

(Untersuchung wider Joh. Friedr. Christ. Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: »Unsere Zeit hält Gericht.«)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Dr. von Haller Präsident, von Flembach, Rußer, Räthe, Liebeskind, von Krone, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: »Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13. Vers 12., gehalten nach seiner Rückkehr am Sonntag den 24. August in U. L. F. Kirche; aufgezeichnet und herausgegeben von L. K. Bremen, Druck von R. A. Ordemann, Wall Nr. 83. 1851.«

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 2. dieses Monats erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das k. Appellationsgericht zur weitern Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte Dr. Barth unter dem 8. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) darin Lehren der christlichen Religion, somit Lehren im Staate bestehender Religionsgesellschaften, durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen sind, solche daher gegen Art. 20. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, verstößt;
2) für die Haftbarkeit einer Person, wegen eines von ihr nicht verfaßten Preßerzeugnisses, welches durch ausgeschriebenes richterliches Erkenntniß nicht unterdrückt ist, Grundbedingung ist, daß sie entweder dessen Inhalt kannte, oder aus grober Fahrlässigkeit unterließ, sich damit bekannt zu machen (Abs. 2. im Art. 1. l. c. Nr. V. im Art. 69. und Art. 76. Thl. I. des. St.-G.-B. dann, Aeußerung des k. Staats-Ministers der Justiz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Dez. 1850. Schluß des Abs. 2. in Ziff. 2. S. 467. Band III. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des zweiten bayer. Landtages im Jahre 1849. Stenograph. Berichte;
3) dafür Johann Friedrich Christian Mainberger habe den Inhalt der Druckschrift gekannt, als er solche dem Dr. Barthelmeß zur Einsicht und eventuell zum Kaufe zugesandt, ein Anhaltspunkt in den Akten sich nicht findet;
4) die Uebernahme broschürter Bücher in Kommission, d. h. die Eingehung der Verbindlichkeit, die zugesandt erhaltenen Bücher entweder unaufgeschnitten zurückzuschicken, oder den Preis, nach Abzug der verabredeten Prozente zu übermachen, den Buchhändlern erlaubt ist;
5) somit ein Buchhändler, welcher ein solches ihm erlaubtes Geschäft eingeht, und eben deßwegen die Befugniß zur Aufschneidung und hiedurch die Möglichkeit vom Inhalte Kenntniß zu nehmen, erst durch Ankauf des Werkes für sich erwerben könnte, nicht schon dadurch, daß er dieß unterläßt, eine grobe Fahrlässigkeit begeht, sondern bei einem Buchhändler bezüglich im Kommissionswege erhaltener Druckschriften grobe Fahrlässigkeit durch Obwalten besonderer Umstände bedingt ist, welche im gegebenen Falle nicht angezeigt sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht in Hinblick auf Abs. 2. im Art. 63. und Abs. 1. im Art. 55. des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novemb. 1848, dann Abs. 2. und 3. im Art. 2. des Ges. vom 17. März 1850

1) auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch
2) die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, in soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und
3) verordnet, daß dieses Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. v. Flembach. Nußer. Liebeskind. v. Krohne.

Hunger.

II. Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich am 28. März allerhöchst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Regierungs-Präsidenten von Niederbayern den bisherigen Präsidenten von Oberbayern, Wilhelm von Benning, zu versetzen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 26. Landshut, Mittwoch den 31. März 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

203.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des ledigen Häuslers, Jos. Zankl, im Markte Pleinting dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Versteigerungstagsfahrt auf

Dienstag den 27. April d. Js. Nachmittags von 2—4 Uhr

in loco Pleinting anberaumt.

Das Zankl'sche Anwesen besteht:

a) aus dem zunächst dem Markte Pleinting gelegenen, ludeigenem bis an die Bretten ge mauerten, einen Stock hohen und mit Legschindeln gedeckten Wohnhause nebst Stallung und Stadl unter einem und demselben Dache, der Brandversicherung mit 400 fl. einverleibt, — mit eigenen Brunnen;

b) in dem zunächst dem Hause befindlichen Baum- und Grasgarten Pl.-Nr. 207 — 0,68 dann

c) in 3,68 Gemeindbetheilen.

Auf diesen Realitäten lasten folgende Abgaben:

1) zum k. Rentamte Vilshofen ein Grundsteuersimplum von 34 kr. 6 hl. und ebendahin ein Haussteuersimplum von 3 kr., dann

2) zur Schule Pleinting ein jährlicher Holzzins von 33 kr.

Der Schätzungswerth des Gesammtbesitzes belauft sich auf 898 fl. 48 kr. und die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich unmittelbar vor der Versteigerung über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Am 9. März 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.
D. l. a.
Krieger, Assessor.

204.

Nachbenannte Personen gedenken nach Nordamerika auszuwandern, nämlich

1) Lorenz Weinberger, Kleingütlerssohn von Otzing,
2) Anton Nirschl, Schneiderssohn von dort,

3) Michael Schmid, Häuslerssohn daselbst,
4) Nikolaus Fristl, Dienstknecht von Edenstetten,
5) Andrä Früchll, Häuslerssohn von Edenstetten,
6) Katharina Faller, Bauerstochter von Steinbühl,
7) Barbara Steininger, und
8) Magdalena Steininger, Schuhmacherstöchter von Metten, und
9) Joh. Riedl, Schuhmachersson von Michaelsbuch.

Wer demnach an diese Personen aus irgend einen Grund Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Dienstag den 13. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, indem später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 23. März 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

205.

(Lachner c. Gast wegen Hypothekenforderung betr.)

Auf wiederholten creditorschaftlichen Antrag wird zur zweitmaligen Versteigerung des in der Donau-Zeitung vom 13. v. Mts. Nr. 44, im Int.-Bl. Beil. zu Nr. 13, S. 45 und im allg. Anz. Nr. 14 S. 68 näher beschriebenen Anwesens des Sattlers Michael Gast von Schönberg auf

Donnerstag den 15. April l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im Bartl'schen Wirthshause zu Schönberg Termin anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Am 12. März 1852.

Königliche Landgericht Grafenau
Wolf, Landrichter.

206.

(Grundrentenüberweisung des Jos. Brand, Reschenhofsbesitzers von Oberfimbach an die Ablösungskassa des Staats betreffend.)

Joseph Brand, Reschenhofsbesitzer von Oberfimbach dß. Gerichts, hat seine im Bezirke des kgl. Rentamts Passau gelegenen Zehentrenten in Geld und Geldanschlag per 184 fl. 30 kr. vom 1. Jänner 1852 an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und ist das Uebernahms-Kapital, welches sich auf die Summe von 3690 fl. entziffert, dahier deponirt.

Alle diejenigen, welche an diese Zehentrenten aus irgend einem Titl, besonders aber wegen Baupflicht, Ansprüche machen zu können glauben, werden nun aufgefordert, bis zum

Samstag den 1. Mai d. Js.

dieselben um so gewisser hierorts zur Geltung zu bringen, als sie ausserdem nach Abfluß dieses Termines keine Berücksichtigung finden, und das Ablösungskapital dem Joseph Brand überwiesen werden würden.

Den 22. März 1852.

Königl. Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

207.

Bei dem unterfertigten Amte liegen in Deposito:

a) sub. Num. 22 des Judicialdepositenhauptbuches für einen gewissen Jakob Gillmaier, Binder zu Wien 7 fl. 12 kr. 3 dl.;
b) sub. Num. 24 des Judicialdepositenhauptbuches für Martin Elsp, Jägerssohn von Adldorf 1 fl. 8 kr.;
c) für Theres und Helena Meister, Hafnerstöchter von Ruhstorf sub. Num. 26 des Depositenbuchs 32 kr. 2 pf.,

welche Beträge sämmtlich von dem ehemaligen Patrimonalgerichte Adldorf anher übernommen worden, ohne daß bisher eines der voraufgeführten

Individuen sich der Auszahlung halber gemeldet oder deren Aufenthalt hätte ermittelt werden können.

Dieselben oder wer immer rechtlichen Anspruch darauf zu haben vermeint, erhalten daher den Auftrag, damit um so gewisser binnen 6 Wochen a dato hervorzutreten und selbe bis dahin genugsam nachzuweisen, widrigenfalls obige Beträge als herrenlos erklärt und an den k. Fiskus ausgeantwortet werden würden.

Den 24. März 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

208.

(Untersuchung gegen Joseph Venus, Mühljung von Hötzling wegen Verläumdung.)

Joseph Venus, 26 Jahre alt, lediger Baumgartnerssohn und Mühljunge von Hötzling, k. Landgerichts Griesbach, welcher im Oktober vor. Jrs. sich nach Oesterreich begeben hat und seither nicht wieder ausfindig gemacht werden konnte, ist durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 20. d. Mts. wegen zweier am 15. März 1850 an seinem damaligen Dienstherrn, den Müller Kapsreiter zu Kleeberg und dem Dienstknechte Friesels zu Grund verübter Verbrechen der außergerichtlichen Verläumdung in die dießgerichtliche öffentliche Sitzung verwiesen und wird hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigen Falls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Den 22. März 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Suprin.

209.

Nachdem das bei der Versteigerung am 14. Oktober 1851 gelegte Meistgebot für das neu gebildete Bräuanwesen in Rabenstein bei Zwiesel die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird nach Befehl der k. Regierung von Niederbayern zum neuerlichen Verkauf dieses Anwesens geschritten und zu diesem Behufe auf

Dienstag den 13. April 1852
früh 9 Uhr in Rabenstein

ein Versteigerungstermin anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Die Bestandtheile dieses Bräuanwesens sowie die Kaufbedingnisse sind in den Nummern 73, 74 und 75 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahrgang 1850 enthalten, worauf hier Bezug genommen wird.

Zwiesel den 20. März 1852.

Königliches Rentamt Regen.

v. Walter.

210.

(Auswanderungsgesuch des Georg Steininger betr.)

Georg Steininger, Söldnerssohn von Zellenkofen, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben Forderungen von was immer für einer Art zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen ohne Rücksicht auf dieselben die Auswanderungsbewilligung ertheilt werden würde.

Den 24. März 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

211.

Wer an die Verlassenschaft der Magdalena Bergmaier, Bauerstochter von Stauffendorf, aus

was immer für einen Grund Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Montag den 26. April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf den Testamentserben die Erbschaft ausgehändigt werden würde.

Deggendorf den 18. März 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

212.

(Dietl Johann gegen Wild Johann pet. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Wild Johann, Söldners zu Radldorf d. Gts. der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 22. Mai Nachmittags
2 — 3 Uhr

im Wirthshause zu Rain angesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen:

1) daß das Anwesen — ludeigen — einen Flächenraum von 16 Tgw. 11 Dez. Aecker, Wiesen und Waldungen habe, und am 13. März l. Js. auf 2150 fl. geschätzt wurde;
2) daß sich diese erste Versteigerungsverhandlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. von 1822 und §§. 96 und 97 der Prozeßnovelle von 1837 richte;
3) daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit ganz genügend auszuweisen haben;
4) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse jeder Art aus den Gerichtsakten ersehen werden können.

Am 21. März 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

213.

Wichtige Ankündigung.

Mit kgl. allerh. Genehmigung erscheint in Commission bei Jos. A. Finsterlin in München nach erfolgter allerhöchster Sanktion:

**Das Forstgesetz
für das Königreich Bayern**

in circa 6 — 7 Lieferungen, jede zu 6 Bogen, groß 8., die Lieferung zu 27 kr.

Das Werk enthält den Gesetzentwurf, die Motive hiezu, die Berichte der Herrn Referenten in beiden Kammern, die Ausschußprotokolle und Beschlüße, die Auszüge aus den öffentlichen Verhandlungen beider Kammern zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs, der Gesammtbeschluß und das allerh. sanktionirte Gesetz nebst den Vollzugs-Instruktionen und schließt mit einem umfassenden Repertorium.

Schon das Ablösungsgesetz hat bei seiner Anwendung gezeigt, daß die einzelnen Artikeln eines Gesetzes oft nicht recht verstanden werden, wenn man nicht auch die dazu gehörigen Verhandlungen der Kammern, die Reden der Herrn Ministerial-Referenten rc. nachschlagen und so in den Geist des Gesetzes eindringen kann; diesen Zweck hat vorstehendes Werk, — das einzige in dieser Art allerhöchst genehmigte.

Geneigte Aufträge erbittet man sich Behufs Bestimmung der Auflage recht bald, nach Schluß des Werkes wird der Preis erhöht. —

Berichtigung.

In der Beilage zum Intell.-Blatte Nro. 25 vom 27. März d. Js. ist Seite 92 in der zweiten Spalte, Zeile 3 von unten anstatt: Oberlindhart, zu lesen: Oberbindhart.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 27.

Landshut, Sonnabend den 3. April 1852.

Inhalt. Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft. — Die tax- und stempelfreie Ausfertigung der Geburts-, Trauungs- und Sterbzeugnisse behufs der Regulirung und Abschreibung der Pensionen. — Der Fleischsatz pro April 1852. — Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz. — Die Druckschrift wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: »Neueste lateinische Grammatik aus Zumpts Hinterlassenschaft« betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,246.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 232ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 479 gezogen worden.

Dieselbe enthält niederösterreichische ständische Aerarialobligationen von Kriegsdarlehen von den Jahren 1795 bis 1799 Lit. A zu 5% von Nr. 9634 bis inclus. 13,988 im Kapitalsbetrage von 1,025,687 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibung umgewechselt.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hiezu zu

dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 14336.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Erhebung von Anzeigegebühren für die Gendarmeriemannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer höchsten Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. ds. Mts. rubr. Betreffs werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, die höchsten Ministerialentschließungen vom 2. Juli 1834 (ausgeschrieben durch die k. Regierung unterm 12. Juli 1834 Nr. 13,540) und vom 3. September 1834 (ausgeschrieben am 15. Sep:br. 1834 Nr. 14,683) die Erhebung von Anzeigegebühren für die k. Gendarmerie betreffend, zum genauen Vollzuge zu bringen, wobei auf das Regierungsausschreiben vom 9. März 1850 gleichen Betreffs hingewiesen wird.

Landshut den 30. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 11,798.

An sämmtliche Pfarrämter und Vikariate, dann an die k. Rentämter und an die k. Kreiskasse von Niederbayern.

(Die tax- und stempelfreie Ausfertigung der Geburts- Trauungs- und Sterbzeugnisse, behufs der Regulirung und Abschreibung der Pensionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Verordnungen sind alle Urkunden und resp. Zeugnisse, welche lediglich zur Sicherheit der Kassen und Aemter in Ansehung ihrer Zahlungen dienen, tax- und stempelfrei auszufertigen.

Neuere Fälle haben gezeigt, daß von einigen Pfarrämtern die zu dem rubrizirten Zwecke nachgesuchten Zeugnisse nicht blos auf 15 kr. Stempel ausgestellt, sondern überdieß mit einer Taxe von 30 kr. belegt wurden.

Da nach höchster Bestimmung vom 14. März 1823 das eine so unstatthaft ist, wie das andere, so werden diese Vorschriften den sämmtlichen Pfarrämtern und Vikariaten des

Regierungsbezirkes in Erinnerung gebracht, die Aemter und Kassen aber ermächtiget und angewiesen, dergleichen taxirte und gestempelte Zeugnisse zurückzugeben, und darüber zu wachen, daß den Betheiligten die unbefugt erhobenen Taxen, so wie die verursachten Stempelauslagen zurückersetzt werden.

Landshut den 29 März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sekretär.

Ad Num. 14429.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro April 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate März dss. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Grundlage der Regulative vom 15. Juni 1813 und 12. Oktober 1819, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, unter Beachtung des §. 4. der allerh. Verordnung vom 30. Okt. 1844 (Rggs.-Bl. 1844 S. 852), die Fleischtaxe für den Monat April d. Jrs. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. 2 dl. (eilf Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Machstochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV. In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern

richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 14,177.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Mißrathen eines großen Theiles der Korn- und Kartoffelernte des verflossenen Jahres in Oberfranken ist ein größerer Theil der Bevölkerung in vielen Landgerichtsbezirken des Kreises, namentlich aber die Classe der armen Weber, Handarbeiter und Taglöhner in den Gegenden des Fichtelgebirges auf ähnliche Weise, wie die Bewohner der Spessart- und Rhöngegenden in eine höchst drückende Lage versetzt worden, welche einer außerordentlichen Beihilfe bedarf.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der gegenwärtigen Lage eines namhaften Theiles der Bevölkerung in mehreren kleinen Städten der Oberpfalz und namentlich der Classe der sog. Häusler und kleinen Handwerker in den Bezirken der Landgerichte Oberviechtach, Hemau, Vohenstrauß, Nabburg, Tirschenreut und Neustadt an der Waldnaab, welche bei den gegenwärtig hohen Preisen und dem Mangel an Arbeitsgelegenheit außer Stand sind, den Abgang an Lebensmitteln sich selbst zu verschaffen.

Durch die mit allerhöchster Genehmigung erfolgte Abgabe von Speisegetreide aus den vorhandenen Aerarial-Vorräthen, durch die Gewährung von Vorschüssen für den Ankauf von Saamengetreide und Kartoffeln, dann durch die eingeleitete Ausführung von Straßen- und Wasserbauten ist von Seite der Staatsregierung geschehen, was zur Linderung jener Nothstände nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Mittel geschehen konnte.

Da inzwischen diese Unterstützungen den hervorgetretenen Nothständen keineswegs vollständige Abhilfe gewähren können, vielmehr dem freien Wohlthätigkeitssinne der Bevölkerung, welcher für die ähnlichen Nothstände der Spessart- und Rhöngegenden auf eine so rühmenswerthe Weise sich bethätiget hat, eine in gleicher Art beachtungswerthe Gelegenheit gegeben ist, zur Linderung der Noth in diesen beiden Kreisen ebenfalls mitzuwirken, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine öffentliche Aufforderung zu der Gewährung freiwilliger Beiträge für Linderung des Nothstandes in mehreren Gegenden von Oberfranken und der Oberpfalz erlassen werde.

Indem nun diese Auffoderung hiemit ergeht, vertraut die k. Regierung zu dem so oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des niederbayer'schen Kreises, daß er auch in diesem Falle zur Linderung der Noth beizutragen bereit sey.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden demnach beauftragt, die allerhöchst bewilligte Collecte sogleich anzuordnen, und das Ergebniß an das Expeditionsamt der k. Regierung von Niederbayern binnen längstens 4 Wochen einzusenden.

Da die eingehenden Beiträge höchster Weisung zufolge zunächst nach dem ausgesprochenen Willen der Geber zu verwenden sind, so ist bei Einsendung der Collectengelder die Disposition über dieselben beizusetzen, ausserdem sie mit Rücksicht auf den Umfang des bisher bekannt gewordenen Bedürfnisses zu zwei Drittheilen der k. Regierung von Oberfranken

und zu einem Drittheile der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., zur Verfügung gestellt würden.

Den Auffoderungen in öffentlichen Blättern zu der Empfangnahme von Beiträgen ist ein Hinderniß nicht entgegen zu setzen.

Landshut, den 21. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

---

præs. den 29. Februar 1852.

Bekanntmachung.

(Die Druckschrift wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am siebenzehnten Februar ein tausend acht hundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Hederer und Roth, Räthe, Decrignis, Staatsanwalt, und von Ammon Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: »Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft;«

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm 15. ds. Mts. gestellten Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens &c.

in Erwägung daß:

die im Laufe dieses Jahres 1851 zu Jena im Drucke und Verlage von Friedrich Mauke erschienene »Neueste Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft« vielfache Stellen enthält, welche als beleidigende Angriffe gegen die Fürsten, gegen die Staatseinrichtungen und Regierungen, zugleich aber als frivole und triviale Angriffe gegen die Grundsätze der Sittlichkeit und Moral sich darstellen, wofür beispielsweise der Inhalt der auf pag. 12, 13, 16, 21, 35, 36, 44, 46, 47, 48, 89, 96, 97, 105, 112, 116, 119, 120, 123, 129, 133, 127, 141, vorkommende meistens in grammatischen Beispielen dargelegte Stellen genugsame Belege bieten, daß mithin die fragliche Druckschrift in Hinblick auf Art. 20, 22 und 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 mehrfache Preßübertretungen im Vergehensgrade verübt wurden;

Daß übrigens nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung einer für strafbar erklärten Schrift auch in jenem Falle statt finden kann, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

aus diesen Gründen:

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Num. 5 und Art. 55

des Gesetzes vom 10. November 1848. Die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Karl Beck zu Nördlingen auf Vernichtung der für strafbar erkannten Druckschrift und Veröffentlichung des Urtheiles im Intelligenz-Blatte des Regierungs-Bezirkes und den übrigen Kreisintelligenzblättern.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Heberer. Roth.

v. Ammon.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge geschehener Versetzung des k. Distriktsschulinspektors, Pfarrers Johann Baptist Forster, von Eining nach Appersdorf, wurde derselbe auf sein Ansuchen unter Anerkennung seines eifrigen Wirkens mittelst Entschließung vom 29. März l. Js. von der Funktion eines k. Distriktsschulinspektors enthoben und die hiedurch erledigte Stelle eines k. Distriktsschulinspektors für den Inspektionsbezirk Abensberg I, dem k. Pfarrer, Priester Mathias Senft zu Kirchdorf, k. Landgerichts Abensberg, übertragen.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 24. laufenden Monats haben Seine Majestät der König beschlossen: die katholische Pfarrei St. Oswald, Landgerichts Grafenau, dem Priester Joseph Koch, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Heining, allergnädigst zu übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. März d. Js. wurde den Bräuern Martin Gralmer von Thann auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5 kr. per Maß in den Schenklokalitäten sowohl als über die Gasse ertheilt.

III. Augsburger = Cours
vom 26. März 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93
„ à 4 % „	97½	96¾
„ à 5 % „ Ausgabe I. . . .	—	100¾
„ à 5 % „ „ II. à IV. .	103¾	
„ Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	95¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	710	704
„ „ Promessen per Stück Agio ältere . .	—	130
„ „ „ „ „ „ neue . .	—	104

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. März 1852.	Waizen	12	160	172	138	34	18	59	18	21	17	50	1	28	—	—
		Korn	1	48	49	35	14	16	30	16	11	15	46	2	—	—	—
		Gerste	—	10	10	6	4	13	30	13	18	12	40	—	3	—	—
		Haber	—	83	83	71	12	6	45	6	16	5	33	—	8	—	—
Deggendorf	Vom 30. März 1852.	Waizen	14	347	361	353	8	20	6	19	38	19	6	—	15	—	—
		Korn	2	54	56	56	--	17	57	17	32	17	17	—	26	—	—
		Gerste	—	146	146	128	18	12	29	12	16	11	56	—	—	—	—
		Haber	—	75	75	75	--	6	54	6	33	6	16	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 23. März 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	19	45	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	6	12	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. März 1852.	Waizen	—	8	8	8	—	21	24	21	—	20	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	13	18	12	15	12	9	1	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	24	7	24	7	24	—	—	—	12
Kelheim	Vom 24. März 1852.	Waizen	6	48	54	51	3	20	9	19	52	19	23	2	10	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	18	30	18	12	18	1	1	18	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	7	5	50	5	14	—	25	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 29. März 1852.	Waizen	—	156	156	156	—	20	24	20	15	20	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	432	432	432	—	13	18	13	12	12	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. März 1852.	Waizen	89	908	997	930	67	21	56	20	42	19	3	—	39	—	—
		Korn	7	185	192	160	32	19	—	18	25	17	39	—	24	—	—
		Gerste	11	710	721	714	7	14	15	13	8	11	32	—	53	—	—
		Haber	12	305	317	297	20	7	22	6	42	6	15	—	—	—	13
Mainburg	Vom 24. März 1852.	Waizen	—	271	271	255	16	20	—	19	6	18	3	3	3	—	—
		Korn	—	67	67	57	10	18	—	17	30	17	—	1	30	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	13	42	13	—	12	21	—	—	—	—
		Haber	2	80	82	70	12	6	—	5	42	4	36	—	48	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. März 1852.	Waizen	—	114	114	107	7	20	30	20	—	17	15	1	42	—	—
		Korn	8	12	20	7	13	18	45	18	18	18	—	—	48	—	—
		Gerste	—	6	6	3	3	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	7	—	6	—	4	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 29. März 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	—	—	11	15	—	—	—	3	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. März 1852.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	18	37	—	—	1	23	—	—
		Korn	—	55½	55½	52½	3	18	25	18	9	17	52	—	—	—	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	61	62	60	2	6	34	6	17	6	2	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 29. März 1852.	Waizen	—	53	53	53	—	21	30	20	8	19	18	1	3	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	19	—	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	14	—	13	43	11	30	—	—	—	2
		Haber	—	16	16	16	—	7	—	6	15	5	36	—	—	—	31
Pilsting	Vom 23. März 1852.	Waizen	—	121	121	121	—	21	36	20	45	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	393	393	393	—	13	24	12	51	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. März 1852.	Waizen	66	322	388	377	11	20	53	20	—	19	33	—	6	—	—
		Korn	2	102	104	86	18	19	4	18	37	18	—	—	18	—	—
		Gerste	6	169	175	171	4	13	26	13	5	12	21	—	—	—	6
		Haber	—	253	253	251	2	7	57	7	2	6	—	—	—	—	19
Vilshofen	Vom 24. März 1852.	Waizen	96	205	301	264	37	20	17	19	59	19	17	—	12	—	—
		Korn	—	35	35	35	—	18	—	17	48	17	35	—	—	—	23
		Gerste	—	11	11	11	—	12	—	11	45	11	19	—	—	—	33
		Haber	5	19	24	24	—	6	—	5	58	5	36	—	—	—	3

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 27. Landshut, Sonnabend den 3. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

214.

Zufolge rechtskräftigen Gerichtsbeschluß vom 17. Dezember 1851 wird der bestehende Gutsrest des Hellergütls Hs.-Nr. 70 zu Weinberg des Johann Scheuer zum erstenmale der öffentlichen Zwangsversteigerung unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 6. Mai l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich bei der Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und bei der Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. des Gesetzes vom 17. November 1837 verfahren wird.

Das Kaufsobjekt in der Gemeinde Deggenau gelegen, besteht aus dem gemauerten mit Stroh gedeckten Wohnhaus, Stadl und Stall und einigen Grundstücken im Ganzen zu 2 Tgw. 17 Dezm. und am 14. Jänner 1852 gerichtlich geschätzt auf 341 fl.

Vorstehender Gutsrest ist mit 7½ % erbrechtig zur Gutsherrschaft Egg und ein Grundobereigenthumsäquivalent noch nicht festgesetzt, was der Käufer zu besorgen hat.

Da von dem Hellergütchen früher schon 2 Tgw. 75 Dezm. weggetrümmert wurden, so hat der Käufer des ausgeschriebenen Gutsrestes die nach der erst zu beschäftigenden rentämtlichen Lastenrepartition treffenden Gutslasten zu übernehmen.

Die weitern Kaufbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gemacht, und es kann bei Gericht hievon Einsicht genommen werden.

Deggendorf den 10. März 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

215.

(Grundrentenüberweisung des Bolland'schen Benefiziums in Straubing betreffend.)

Das Bolland'sche Benefizium in Straubing hat seine im Bezirke des kgl. Ldg. Wörth gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche nach

Art. 34 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 auf diese Renten irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen um so gewisser dahier anzumelden und geltend zu machen, als ausserdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen und über die bereits deponirten Ablösungskapitalsbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 28. März 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

216.

(Grundrenten-Ueberweisung der Xaver Vilsmaier'schen Relikten in Kieselmeuth.)

Die Xav. Vilsmeier'schen Relikten zu Kieselmeuth haben ihre im Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf diese Renten irgend welche Verbindlichkeit anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen um so gewisser dahier anzumelden und geltend zu machen, als ausserdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen und über die bereits deponirten Ablösungskapitalsbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 25. März 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

217.

Nachdem sich die Michael und Theres Grübl'schen Webersehaleute von hier gemäß Verhandlung vom 23. Dezember v. Js. und resp. 22. d. Mts. freiwillig beide dem Gantverfahren unterworfen, und in Uebereinstimmung mit den gerichtsbekannten Gläubigern um Ausschreibung der Ediktalien gebeten haben, so werden die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

I. zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung
Mittwoch den 21. April l. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen
Mittwoch den 19. Mai l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar
a) zur Vorbringung der Gegenerinnerungen
Mittwoch den 2. Juni l. Js.
b) zur Vorbringung der Schlußerinnerungen
Mittwoch den 16. Juni l. Js.
jedesmal Morgens 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche gerichtsbekannte und alle noch unbekannten Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas, was zur Massa gehört, in Handen haben und besitzen, aufgefodert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei hiesigen Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird unter Hinweisung auf die §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 bemerkt, daß der Aktivstand in dem Schätzungswerthe der beiden Grübl'schen Anwesen und der Webergerechtsame per 3,450 fl. bestehe, daß auf dem untern Anwesen bereits 1,571 fl. 21 kr., und auf dem obern Anwesen 2,218 fl. Hypothekschulden ohne Einrechnung der Zinsen, sohin auf beiden Anwesen 3,789 fl. 21 kr. Hypothekschulden lasten, daß sohin auch ohne Einrechnung der Zinsen und Gerichtskosten die

Hypothekschulden allein schon den Aktivstand um 339 fl. 21 fl. übersteigen, ferner, daß an Steuern und Abgaben, dann Brandassekuranzbeiträgen neuerdings ein Rückstand von 20 fl. 17 kr. 1 dl. bestehe, welcher ohnehin selbst den Hypothekfoderungen vorzugehen hat, und daß an Kurrentfoderungen die annäherungsweise Summe von 950 fl. größtentheils schon in executione versire.

Zugleich wird bekannt begeben, daß auf gleichzeitigen Antrag der Grübl'schen Eheleute, und im Einverständnisse der erschienenen Gläubiger die beiden Grübl'schen Anwesen gesondert, zur öffentlichen Versteigerung kommen, und zwar in folgender Weise:

I. Anwesen.

1) Hs.-Nr. 219 in Landau, bestehend aus Wohnhaus, Schupfe und Hofraum, Pl.-Nr. 402 mit 0,04 Dezm., sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 1,100 fl., nebst dem realen Webergerechtsame, geschätzt auf 150 fl., wird am Montags den 19. April l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr Mittags öffentlich an den Meistbietenden im hiesigen Gerichtslokale versteigert.

II. Anwesen.

2) Hs.-Nr. 74½ das ganz neue, im Jahre 1844 erbaute Haus mit Hofraum zu 0,03 Dezim., geschätzt auf 2,100 fl., Pl.-Nr. 407½ Garten zu 0,01 Dezimalen. Pl.-Nr. 409½ Obstgartl zu 0,03 Dezim., zusammen geschätzt auf 50 fl., wird am Dienstage den 20. April l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr Mittags im hiesigen Gerichtslokal öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Die nähern Beschreibungen der Anwesen können bis zu den Versteigerungslagen hierorts eingesehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht übrigens nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 §§. 98—101.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer ohne legalen Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 22. März 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

218.

Nachdem das bei der Versteigerung am 14. Oktober 1851 gelegte Meistgebot für das neu gebildete Bräuanwesen in Rabenstein bei Zwiesel die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird nach Befehl der k. Regierung von Niederbayern zum neuerlichen Verkauf dieses Anwesens geschritten und zu diesem Behufe auf

Dienstag den 13. April 1852
früh 9 Uhr in Rabenstein

Versteigerungstermin anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Bestandtheile dieses Bräuanwesens sowie die Kaufbedingnisse sind in den Nummern 72, 74 und 75 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahrgang 1850 enthalten, worauf hier Bezug genommen wird.

Zwiesel den 20. März 1852.

Königliches Rentamt Regen.

v. Walter.

219.

Joseph Brandstetter, Söldner von Oberwackerstall, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche an demselben aus was immer für Gründen Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato solche hier anzumelden, widrigenfalls demselben der Paß ausgefertiget, und auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Den 27. März 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

220.

(Auswanderungsgesuch des Georg Haas betr.)

Georg Haas, lediger Dienstknecht von Obermotzing, ist gesonnen nach Amerika auszuwandern. Es werden daher dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 14 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls denselben keine Berücksichtigung mehr zugewendet, und der Auswanderungspaß an Georg Haas hinausgegeben werden wird.

Am 26. März 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

221.

(Joseph und Theres Ziermaier, Seppenhäuslerseheleute zu Anlang, deren Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Joseph und Theres Ziermaier, Seppenhäuslerseheleute von Anlang, d. G., gedenken mit ihren 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Es werden demnach alle diejenigen, die Forderungs-Ansprüche an dieselben machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese bis zum

Freitag den 16. April d. Js.

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werde.

Am 27. März 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

222.

(Auswanderungsgesuch des Florian Semmelmann betreffend.)

Florian Semmelmann, Häuslerssohn von Irlbach, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen gegen ihn binnen 14 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls der Auswanderungspaß an denselben ausgehändiget, und auf sie keine Rücksicht mehr genommen wird.

Am 26. März 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

223.

(Untersuchung gegen die Winklbauer'sche Complizität wegen Raubes, Diebstählen &c. betreffend.)

Bei dem jüngst aus der Frohnfeste des kgl. Landgerichts Hengersberg entwichenen und nun durch den Gerichtsdienersgehilfen Huber wieder dahier gebrachten Christian Weigl von Forsthart fanden sich folgende Gegenstände:

1) ein im Griffe feststehendes Messer mit braunem Hefte;
2) ein dunkelblauer, mit schwarzem Pelze und Schnüren verbrämter Rock und eine schwarze mit Pelz verbrämte Tuchkappe;
3) ein Paar Stiefel;
4) ein schwarzseidenes, roth- weißlich- und grüngestreiftes Gilet mit Perlmutterknöpfchen;
5) eine wollene, graue, blauquarirte Hose;
6) eine schwarze Merinohose;
7) ein rothseidenes, gelbgeblümtes Halstuch und ein rothpersener, weiß und schwarzgestreifter Vorleib.

Diese Dinge sind wahrscheinlich gestohlen, was hiemit bekannt gemacht wird mit dem Ersuchen an alle Obrigkeiten zur Ausforschung der Eigenthümer und Aufforderung an dieselben, sich hierorts darum zu melden.

Am 29. März 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 28.

Landshut, Mittwoch den 7. April 1852.

Inhalt. Die Anschaffung von Meubeln und Bureaugeräthschaften bei den königl. Landgerichten und Rentämtern. — Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Lalling, k. Ldg. Hengersberg. — Die Auswanderung nach Preußen, vielmehr die Naturalisation von Ausländern in Preußen. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die Verwechslung der in München befindlichen Commandos der Gendarmerie in der Correspondenz der Landgerichte. — Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Summarische Rechnungs-Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1851.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,588.

(Die Anschaffung von Meubeln und Bureaugeräthschaften bei den k. Landgerichten und Rentämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen erlassene höchste Cumulativ-Entschließung vom 30. März l. Js. bezeichneten Betreffes wird den sämmtlichen königl. Landgerichten und Rentämtern in nachstehendem Abdrucke unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 9. Juni 1844. Kreisblatt S. 391. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 2. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5,263.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei dem Vollzuge der Ministerialentschließung vom 3. Juni 1844 Nr. 16,481, die Anschaffung von Meubeln und Bureaugeräthschaften bei den k. Landgerichten und Rentämtern betreffend, ergeben haben, wird Folgendes bestimmt:

I.

Ausser den unter Ziffer 1 jener Entschließung aufgeführten Gegenständen, nämlich ausser den nöthigen Schreibtischen — oder anstatt derselben — Stehpulten, Stühlen, Registraturkästen und Cassen, dürfen aus den Mitteln der Amtsregie der k. Landgerichte und Rentämter, d. h. aus den für Amtsinventarstücke dieser Behörden bestimmten Etatsmitteln, auch noch angeschafft werden:

1) der Amtsschild an den Amtsgebäuden,
2) die Amtstafel für den Anschlag der zu veröffentlichenden Erlasse,
3) die Siegelpresse,
4) die Amtssiegel,
5) die Bänke in den Wartzimmern,
6) die Glockenzüge aus den Amtszimmern nach Maßgabe des §. 58 der Verordnung vom 28. Februar 1861, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend,
7) die Rahmen für die Bildnisse Ihrer Königlichen Majestäten, dann insbesondere bei den k. Landgerichten:
8) die Crucifixe für die Eidesabnahme sammt 2 Leuchtern,
9) die Normal-Maaße und Gewichte.

II.

Unter Umständen können zwar auch noch andere Gegenstände, als die oben aufgeführten, zur Anschaffung aus den obenbezeichneten Mitteln geeignet seyn; zu solcher Anschaffung ist aber in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des vorgesetzten Staatsministeriums erforderlich.

III.

Folgende Gegenstände jedoch dürfen unter keinen Umständen aus den für Amtsinventarstücke bestimmten Etatsmitteln der k. Landgerichte und Rentämter angeschafft werden, sondern sind in jedem Falle von den Amtsvorständen aus den ihnen zugewiesenen Functionsbezügen beizuschaffen:

1) Fenster-Vorhänge und Rouleaux,
2) die Vorrichtungen und das Material zum Schwarzdrucke,
3) Leuchter, mit Ausnahme derjenigen, welche für die Eidesleistung erforderlich sind,
4) Spucktästchen,
5) Papierkörbe,
6) Tintenzeuge,
7) Streusandbüchsen,

8) Papierscheeren,
9) Federmesser,
10) Lineale.

IV.

Die Bestimmungen Ziffer 2 und 3 der Ministerialentschließung vom 3. Juni 1844 finden fortan Anwendung.

München, den 30. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J. und der Finanzen von Niederbayern.
Die Anschaffung von Meubeln und Bureaugeräthschaften bei den k. Landgerichten und Rentämtern betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 14824.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Lalling, k. Landger. Hengersberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Dionys Wagner ist der Schul-, Meßner und Organistendienst zu Lalling, kgl. Landgerichts Hengersberg, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Jahre 1850 neu angefertigten Ertr−gnißfassion, über Abzug der an den jeweiligen Schulgehülfen nach einem Geldanschlage zu 100 fl. zu verabreichenden freien Verpflegung, eine reine Jahres-Einnahme von 529 fl. 33 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Landgerichte Hengersberg oder der k. Distriktsschulinspektion Hengersberg in Winzer einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittelst eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 14915.

(Die Auswanderung nach Preußen, vielmehr die Naturalisation von Ausländern in Preußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. preußische Regierung hat bisher auf den Grund des §. 7 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlurst der Eigenschaft als preußi-

scher Unterthan 2c., auch die Unterthanen deutscher Bundesstaaten, in so ferne sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt hatten, oder davon befreit worden waren, zu preußischen Unterthanen aufgenommen, ehe sie aus ihrem bisherigen Unterthans-Verbande entlassen waren, sohin ohne von dieser Entlassung die Aufnahme in den preußischen Staatsverband abhängig zu machen.

Auf eingeleitete diplomatische Verhandlung hat jedoch das k. preußische Ministerium des Innern sämmtliche Provinzial-Regierungen durch die Cirkularverfügung vom 9. März 1852 angewiesen, die Naturalisition von Angehörigen deutscher Bundesstaaten erst dann stattfinden zu lassen, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse beigebracht worden ist.

Hiebei ist aber zu beachten, daß nach Maßgabe dieser Verfügung weder die Instruirung des Naturalisationsgesuches, noch die Beschlußfassung hierüber, sondern nur die Ausantwortung der Naturalisationsurkunde durch die Beibringung des gedachten Nachweises bedingt, und zu diesem Zwecke die Vorsetzung einer Frist angeordnet ist, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Naturalisationsurkunde kassirt wird.

In Folge höchster Ministerialentschließung vom 1. l. Mts. wird daher der Inhalt der Cirkularverfügung des k. preußischen Ministeriums des Innern vom 9. v. Mts. in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben, und die Distriktspolizeibehörden unter Hinweisung auf die zuletzterwähnte Vorschrift beauftragt, nach beigebrachter Bescheinigung über die erfolgte Ausfertigung der preußischen Naturalisationsurkunde mit der Instruirung und Bescheidung des Auswanderungs-Gesuches möglichst rasch vorzuschreiten, damit die bestimmte Frist eingehalten werden könne.

Landshut, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad. Num. 5047.

Von den Regierungen mehrerer deutscher Bundesstaaten ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß Angehörige dieser Staaten in den Preußischen Unterthanen-Verband nicht aufgenommen werden möchten, bevor dieselben aus ihrem bisherigen Unterthansverhältnisse entlassen worden seyen. —

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. Nr. 2319) hat zwar die Rezeption von Ausländern von einer solchen Entlassung nicht abhängig gemacht. Dies ist jedoch nur um deswillen nicht geschehen, weil es nicht für zweckmässig erachtet worden ist, eine solche die Naturalisation von Ausländern beschränkende Bestimmung allgemein auszusprechen.

Es ist vielmehr räthlicher erschienen, diese Frage, unter Berücksichtigung der diesseitigen Interessen und der Beziehungen zu den betreffenden auswärtigen Staaten im Verwaltungswege zu regeln.

Nun entspricht es aber den Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten zu einander, daß Angehörige des einen in den Unterthanen-Verband des anderen erst dann aufgenommen werden,

wenn ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse rite erfolgt ist. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß eine bei dem entgegengesetzten Verfahren eintretende Duplizität des Unterthansverhältnisses mit Uebelständen verknüpft ist, und namentlich in Beziehung auf die Militärpflicht solcher männlichen Abkömmlinge des Rezipirten, welche bei der Naturalisation des letzteren das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und auf welche daher die Vorschrift §. 7. l. c. unter 5 nicht anzuwenden war, leicht Collisionen herbeiführt.

Aus diesen Gründen, und da in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten das in Antrag gebrachte Verfahren schon jetzt stattfindet, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

daß die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse beigebracht worden ist.

Sollten, was nur selten vorkommen wird, besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel wünschenswerth erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen.

Damit übrigens die Entlassung nicht erfolge, bevor die Bewilligung des Naturalisationsgesuches feststeht, darf die Beibringung jener Entlassung nicht zur Begründung dieses Gesuches gefordert werden. Die vollständige Prüfung des letzteren muß vielmehr vorangehen. Erst wenn die Naturalisation von der k. Regierung beschlossen worden, ist die Naturalisationsurkunde zwar auszufertigen, deren Ausantwortung aber, mit welcher die Eigenschaft als Preuße erworben werden würde, von der dem Extrahenten nunmehr aufzugebenden Beibringung seiner Entlassung abhängig zu machen. — Zu dieser Beibringung wird übrigens eine bestimmte Frist zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Naturalisationsurkunde von der k. Regierung zu kassiren seyn.

Berlin den 9. März 1852.

Der Minister des Innern:

(gez.) v. Westphalen.

An sämmtliche k. Regierungen.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden, so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ad Num. 14723.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verwechslung der in München befindlichen Commandos der Gendarmerie in der Correspondenz der Landgerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. Gendarmerie-Corps-Commandos vom 30. v. Mts. ausgesetzten Betreffes werden von Seite der k. Landgerichte Schreiben und Akten an die in München befindlichen drei Gendarmerie-Commando-Stellen öfter mit unrichtigen Addressen versehen, wodurch Geschäftsstörungen herbeigeführt werden.

Indem nun sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen werden, bei ihren Correspondenzen mit diesen Commandos die richtige Addresse zu wählen, wird bemerkt, daß in München

1) das Commando der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern,
2) das Commando der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München und
3) das Gendarmerie-Corps-Commando seinen Sitz hat.

Landshut den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1852 betreffend.)

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. März praes. 1. April l. Js. rubr. Betr. des Inhalts:

I. Die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1852 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Dienstag den 1. Juni d. Js.

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellations-Gerichtes von Niederbayern, Wilhelm Gareis, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Passau den 1. April 1852.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 2. April 1852 wurde der gräflich von Paumgarten-schen Bräuhausverwaltung zu Ering, k. Landgerichts Simbach, gestattet, das Winterbier um 5¼ kr. per Maß — unbeschadet dem Gassenschenkpreise — und

dem Joseph Kirschner, Bräuer in Moos (nämlichen Landgerichtsbezirks) die Bewilligung ertheilt, dessen Winterbier um 5 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse verschleissen zu dürfen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 3. April 1852 wurde den unten genannten Bräuern

und Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um die unten erwähnten Preise ertheilt, als:

1) An die Bräuer: Karl Kaberhuber, Franz Stadler, Cölestin Weinzierl, Anton Erlacher und Jakob Weinzierl, sämmtliche von Pfeffenhausen,

um 5½ kr. per Maß in den Schenklokalitäten und um 5 kr. über die Gasse;

2) an die sämmtlichen von diesen Bräuern das Bier abnehmenden Wirthen um 5½ kr. per Maß mit Ausnahme des Wirthes Stempfhuber von Hornegg.

Durch Regierungsverfügung vom 5. April 1852 wurde dem Wirthe, Franz Reithmaier zu Wildenberg k. Landgerichts Rottenburg, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 5½ kr. per Maaß ertheilt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 28. Landshut, Mittwoch den 7. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

224.

Bekanntmachung.

Mit dem 15. l. M. wird mit hoher Genehmigung der Generaldirektion der königl. Verkehrs-Anstalten in Mitterfels eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet, welche mit Straubing mittels einer Carriolpost, womit auch Reisende befördert werden, in tägliche Verbindung gesetzt wird.

Die Carriolpost fährt täglich um 6 Uhr früh von Mitterfels ab und kömmt um 7½ Uhr früh in Straubing an.

Von Straubing erfolgt die Rückfahrt um 3 Uhr Nachmittags und die Ankunft in Mitterfels um 4½ Uhr Nachmittags.

Landshut den 2. April 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Kinkelin, Assistent.

225.

Nachdem das bei der Versteigerung am 14. Oktober 1851 gelegte Meistgebot für das neu gebildete Bräuanwesen in Rabenstein bei Zwiesel die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird nach Befehl der k. Regierung von Niederbayern zum neuerlichen Verkauf dieses Anwesens geschritten und zu diesem Behufe auf

Dienstag den 13. April 1852
früh 9 Uhr in Rabenstein

Versteigerungstermin anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Die Bestandtheile dieses Bräuanwesens sowie die Kaufsbedingnisse sind in den Nummern 73, 74 und 75 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahrgang 1850 enthalten, worauf hier Bezug genommen wird.

Zwiesel den 20. März 1852.

Königliches Rentamt Regen.

v. Walter.

226.

Nachbenannte Personen gedenken nach Nordamerika auszuwandern, nämlich:

1) Simon Saller, lediger Häuslerssohn von Plattling;
2) Georg Sträußl, Söldnerssohn von Arndorf;

3) Joseph Altschäffl, Schneiderssohn und Mühlknecht von Loh;

4) Theres Eibl, Binderstochter von Wimpassing.

Wer demnach an diese Personen aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Dienstag den 20. April Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, indem später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 30. März 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

227.

(v. Killinger c. Steimer pct. deb.)

Auf kläger'sches Anrufen wird das dem Jos. und der Theres Steimer von Abbach gehörige Metzgeranwesen, Hs.-Nr. 55, mit realer Metzgergerechtsame, bestehend:

in Wohnhaus, Stadl, Stall und Hofraum zu 7 Dezim.;

Pflanzbeet zu 1 Dezim.;

Gras- und Baumgarten zu 7 Dezim.;

26 Aeckern zu 18 Tgw. 33 Dezim.;

3 Waldungen 2 Tgw. 10 Dezim.;

1 Oedung 24 Dezim.,

und Gemeinderecht zu einem Nutzantheil, nach gerichtlicher Schätzung vom 23. Dezember 1851 auf 3372 fl. gewerthet, öffentlich versteigert, hiezu Tagsfahrt im Bräuhause des obern Koller zu Abbach auf

Mittwoch den 2. Juni h. Js. früh 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Proz.-Nov. v. J. 1837 §. 98—101 erfolge.

Den 22. März 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

228.

(Auswanderungsgesuch der Anna Biendl betreffend.)

Anna Biendl Taglöhnerstochter von Fierlbach gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sämmtliche Gläubiger derselben aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato um so sicherer mit ihren Forderungen hierorts zu melden, als nachhin ihnen keine Berücksichtigung mehr zugewendet, und die Auswanderungsurkunde nebst Paß an dieselben hinausgegeben würde.

Am 28. März 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

229.

(Grundrentenüberweisung des Lorenz Wolf von Rößnach betreffend.)

Der Bauer Lorenz Wolf von Rößnach, kgl. Landgerichts Straubing, hat seine im Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 irgend welche Verbindlichkeiten auf diese Renten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als ausserdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen und über die deponirt werdenden Ablösungsschuldbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 27. März 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

220.

Nachdem sich der Mauthbeamtenssohn Max Greiner von hier ungeachtet der gerichtlichen Aufforderung vom 28. Jänner 1851 hierorts nicht gemeldet hat, so wird derselbe dem gesetzten Präjudize gemäß für abgestorben erklärt, und sein Vermögen gegen Kaution seiner Erbin verabfolgt werden.

Beschlossen am 16. März 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Der kgl. Direktor:

Danhäuser.

Oswald.

221.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 16. Februar d. Js. verstorbenen Pfarrers Balthasar Bacher von Oberalteich, kgl. Ldg. Bogen Anspruch aus welchem Titel immer zu erheben beabsichten, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 30 Tagen vom 1. April d. Js. an gerechnet dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen würde.

Den 27. März 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Gebrath.

Stuhlreiter.

222.

(Schuldenwesen der Augustin Würzinger'schen Relikten betreffend.)

In dem Schuldenwesen der Relikten des Häuslers und Schneiders Augustin Würzinger von Schönberg wird, da bei der erstmaligen Versteigerung gar kein Angebot gelegt wurde, und Gläubiger auf nochmaligen Verkauf dringen, zur zweiten Versteigerung des Würzinger'schen Anwesen auf

Samstag den 24. April d. Js. Vorm. 9 — 12 Uhr

im Gasthause zur Post in Schönberg Termin bestimmt.

Der Zuschlag erfolgt nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hiezu werden Käufer eingeladen.

Bezüglich der Gutsbestandtheile wird auf die Ausschreibung im Kreis-Intellig.-Bl. Beil. Nr. 20 S. 72. Passauer Amtsblatt für die Landgerichte Grafenau, Wegscheid und Wolfstein Nr. 10. Der neuen Passauer Zeitung Nr. 72. Der Landshuter Zeitung Nr. 59 hingewiesen.

Den 26. März 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

223.

(Grundrentenüberweisung des Jos. Fischer, Söldners in Zinzendorf betr.)

Joseph Fischer, Söldner in Zinzendorf, hat seine im Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf diese Renten nach Art. 34 des Ablös.-Ges. irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen und über die deponirt werdenden Ablösungskapitalbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 2. April 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

234.

(Grundrentenüberweisung des Jos. Schuh, Söldners in Obermiethnach.)

Joseph Schuh, Söldner zu Obermiethnach, hat seine im Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegene Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf diese Renten nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen hierots um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen und über die deponirt werdenden Ablösungskapitalsbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Am 2. April 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

235.

Am 4. März ds. Js. wurde in dem Gesträuche zwischen Halbach und Kreidlstein ein Oekonomie-Wagenrad, woran die Nabe alt, das übrige aber, wie der Reif neu ist, von der Zollschutzwache aufgefunden, dessen Eigenthümer bisher unbekannt blieb.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige, welcher hierauf Eigenthumsrechte geltend machen will, seine Ansprüche inner 6 Monaten von heute an hierorts anzubringen hat, widrigenfalls besagtes Rad als herrenloses Gut betrachtet und gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes, dem Zollärare ausgeantwortet werden würde.

Den 1. April 1852.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

136.

(Rauch et Schweiger c. Ulrich wegen Foderung.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Bäckeranwesen der Vitus und Brigitta Ulrich-schen Eheleute zu Weihmichl dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Kommission auf

Mittwoch den 12. Mai l. Js.

in loco Weihmichl anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 97, 98 und 102 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und unbekannte Steigerer sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse genügend auszuweisen haben.

Die zu versteigernden Objekte sind:

a) das fast ganz gemauerte Wohnhaus mit Backhaus, Stall und Stadel unter einem Ziegeldache, nebst einem angehängten hölzernen Schüpferl, gewerthet auf 800 fl.;
b) die hölzerne Holzremise, mit Ziegeln gedeckt, gewerthet auf 25 fl.;
c) Aecker zu 6 Tgw. 95 Dez., gewerthet auf 737 fl. 30 kr.;
d) Wiesen zu 0 Tgw. 95 Dez., gewerthet auf 250 fl.;
e) die radicirte Bäckergerechtsame, gewerthet auf 300 fl.

Die auf diesen Objekten haftenden Lasten rc. werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Am 26. März 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Außerorde

zum Intelligenz-Blatt

Mittwo

Zun

Rechnung

Einnahmen

Hagel-Ver

König

vom

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 29.

Landshut, Sonnabend den 10. April 1852.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Artikel IX. Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837, das Paßwesen betr. — Die Ausstellung von Handels-Vorweisen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Artikel IX. Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des Artikels IX. Absatz 1 der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

»Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden.«

Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern, sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär:
Mayer.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,054.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung von Handels-Vorweisen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß einzelne Individuen von Geschirr- und Glasfabriken sogenannte Fabrikhandelsscheine sich ausfertigen lassen, daß diese von den Distrikts-Polizeibehörden bezüglich der Unterschrift beglaubigt und dann von den Inhabern als förmliche Markthandels-Patente und zum Hausirhandel benützt werden, um auf diese Weise das Aufsichtspersonal zu täuschen.

Die Distriktspolizeibehörden werden auf dieses Verhältniß aufmerksam gemacht und beauftragt, hievon auch die Gendarmerie, das Polizei- und Gerichtsdienerpersonal, sowie die übrigen polizeilichen Organe zu verständigen und diese anzuweisen, jedes Individuum, welches mit einem solchen Handelsscheine getroffen wird und nicht zugleich ein wirkliches Handelspatent besitzt, der zuständigen Behörde behufs der Strafeinschreitung zur Anzeige zu bringen.

Zugleich wird wiederholt auf die in dem Handelspatente ausgedrückte Bestimmung, daß das Handelspatent nur für die Person des Concessionirten gültig ist, und dasselbe nur in dem einzigen Falle, wenn dieser durch Krankheit gehindert ist, von dem Weibe oder dem Sohne desselben bis zum Aufhören des Hindernisses gebraucht werden darf, hingewiesen und aufgefordert, diese wichtige Anordnung mit allen polizeilichen Mitteln genau zu überwachen, hievon auch die Gemeindeverwaltungen zu verständigen; gegen jene Patentinhaber, welche hiegegen handeln, und oft mit ihrer ganzen Familie inclus. ihren schulpflichtigen Kindern herumziehen, strenge einzuschreiten, nöthigenfalls ihnen ihre Berechtigung abzunehmen und sie in ihre Heimath zu weisen.

Bei Anträgen auf Verleihung oder Erneuerung von Handelspatenten ist daher in Zukunft vorzüglich auch auf jene Personen Rücksicht zu nehmen, welche ihre Kinder fleißig in die Schule schicken, und sind jene namentlich aufzuführen, welche auf die vorhin angedeutete Weise von ihrem Erlaubnißscheine Mißbrauch machen, ihre Kinder mit auf die Märkte nehmen und sie in Trägheit und Müssiggang heranwachsen lassen, ohne sie in die Lehre zu geben resp. zum Besuch der Schule anzuhalten.

Landshut den 6. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichett, q. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 6. April 1852 wurde dem Wirthe Martin Mayer von Ullau, Landgerichts Griesbach, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winter-Bieres um 5 kr. per Maaß ertheilt.

III. Augsburger = Cours
vom 1. April 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93
» à 4 % »	97	—
» à 5 % » Ausgabe I.	101	—
» à 5 % » » II. à IV. .	103	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	710	704
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	108	106

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. April 1852.	Waizen	34	55	89	88	1	18	48	18	19	17	47	—	2	—	—
		Korn	14	14	28	28	—	15	35	15	21	14	58	—	50	—	—
		Gerste	4	5	9	7	2	14	—	12	42	11	45	—	36	—	—
		Haber	12	38	50	47	3	6	38	6	14	5	31	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 6. April 1852.	Waizen	8	267	275	263	12	19	6	18	39	18	6	—	59	—	—
		Korn	—	48	48	48	- -	17	12	16	55	16	36	—	37	—	—
		Gerste	18	47	65	65	- -	12	31	12	18	12	3	—	—	—	2
		Haber	—	99	99	94	5	6	50	6	24	5	49	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 30. März 1852.	Waizen	—	10	16	10	—	19	40	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	24	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. März 1852.	Waizen	—	17	17	17	—	21	—	20	—	19	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	13	30	13	24	13	18	—	—	1	9
		Haber	—	11	11	11	—	7	—	7	—	7	—	—	24	—	—
Kelheim	Vom 1. April 1852.	Waizen	3	45	48	43	5	19	17	18	52	18	26	1	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	17	12	17	—	16	48	1	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Habet	—	21	21	21	—	7	13	6	3	5	19	—	—	—	13

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 5. April 1852.	Waizen	—	196	196	196	—	17	47	17	39	16	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	11	12	11	6	10	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. April 1852.	Waizen	67	1003	1070	942	128	20	54	19	24	17	45	1	18	—	—
		Korn	32	128	160	105	55	18	15	17	15	16	15	1	10	—	—
		Gerste	7	324	331	273	58	13	39	12	13	10	39	—	55	—	—
		Haber	20	366	386	363	23	7	22	6	47	6	7	—	—	—	5
Mainburg	Vom 31. März 1852.	Waizen	16	188	204	200	4	20	54	20	3	19	—	—	—	—	57
		Korn	10	77	87	84	3	18	12	17	42	17	—	—	—	—	12
		Gerste	—	18	18	18	—	13	36	13	—	12	21	—	—	—	—
		Haber	12	50	62	58	4	7	—	6	9	4	24	—	—	—	57
Neustadt a. d. D.	Vom 30. März 1852.	Waizen	7	67	74	73	1	19	24	18	30	16	30	1	30	—	—
		Korn	13	11	24	23	1	16	48	16	12	15	24	2	6	—	—
		Gerste	3	12	15	14	1	12	24	12	12	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	15½	15½	15½	—	7	12	6	30	5	36	—	—	—	30
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 30. März 1852.	Waizen	—	2	2	1	1	—	—	20	—	—	—	—	—	1	23
		Korn	3	128½	131½	94½	37	17	—	16	56	16	18	1	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	94	96	88	8	6	46	6	18	6	1	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 5. April 1852.	Waizen	—	56	56	56	—	19	—	17	38	15	—	2	30	—	—
		Korn	—	5	5	3	2	18	—	16	20	15	30	2	40	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	12	36	12	15	12	—	1	28	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	12	6	23	5	30	—	—	—	8
Pilsting	Vom 6. April 1852.	Waizen	—	215	215	215	—	21	—	20	30	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	12	24	12	24	12	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. April 1852.	Waizen	11	—	—	377	—	19	1	18	23	17	33	1	37	—	—
		Korn	18	—	—	90	—	17	11	16	27	16	—	2	10	—	—
		Gerste	4	—	—	218	—	12	55	12	21	11	51	—	44	—	—
		Haber	2	—	—	308	—	7	38	6	53	6	9	—	9	—	—
Vilshofen	Vom 31. März 1852.	Waizen	37	343	480	338	42	19	51	19	35	19	16	—	24	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	19	—	18	—	17	39	—	—	—	15
		Gerste	—	48	48	17	31	12	3	11	13	10	17	—	32	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	39	6	10	5	54	—	—	—	12

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 29. Landshut, Sonnabend den 10. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

237.

(Graf von Taufkirchen Kleeberg'sche Gutsherrschaft Kleeberg, deren Grundrentenüberweisung an die Ablösungskassa des Staats betr.)

Die Graf von Taufkirchen-Kleeberg'sche Gutsherrschaft Kleeberg hat ihre Grundrenten an die Ablösungskassa des Staats überwiesen.

Indem wir dieses zur Wahrung allenfallsiger Rechte zur Offenkunde bringen, werden in Gemäßheit des Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle diejenigen, die an diesen Renten Ansprüche machen zu können vermeinen, insbesondere aber auch jene Cultusstiftungen, die auf den überwiesenen Renten die Baupflicht ansprechen, aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Prätensionen binnen

4 Wochen a dato

um so gewisser hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist hierauf keine weitere Rücksicht genommen, und die hier deponirten Ablösungs-Papiere an jene zu ihrer freien Disposition hinausgegeben werden.

Am 31. März 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

238.

(Graf v. Deynn von Arnstorf gegen die Föcklerischen Tuchmacherseheleute von dort wegen Forderung betreffend.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Franz und Anna Föcklerischen Tuchmacherseheleute von Arnstorf, bestehend aus:

1) einem zweistöckigen, theils gemauerten, theils hölzernen Wohnhause im Markte Arnstorf, gerichtlich geschätzt auf 750 fl.;
2) einer Holzschupfe, im Werthe zu 50 fl.;
3) dem dabei befindlichen Hofraum nebst Antheile an einem Pumpbrunnen, zusammen auf 40 fl. gewerthet;
4) einem Wurzgärtl, 0 Tgw. 4 Dezim., auf 20 fl.;
5) dem Rahmgarten zu 0 Tgw. 8 Dezim., auf 32 fl., und
6) der realen Tuchmachersgerechtsame auf 50 fl. tarirt,

öffentlich versteigert, und hiezu auf

Montag den 17. Mai Vormittags
9 — 12 Uhr

im Gasthause des Sebald Heber zu Arnstorf

Termin angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837 geschehe, und die dem hiesigen Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Am 16. März 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

239.

(Grundrentenüberweisung des Schullehrers Leonhard Hohenwieser in Hofdorf betr.)

Leonhard Hohenwieser, Schullehrer in Hofdorf, hat seine im Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Zehenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 auf diese Renten irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen um so gewisser dahier anzumelden, und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen und über die bereits deponirten Ablösungsschuldbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 29. März 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

240.

(Grundrentenüberweisung des Realitätenbesitzers Jos. Mayer in Straubing betr.)

Der Realitätenbesitzer Jos. Mayer in Straubing hat seine im Bezirke des kgl. Rentamts Stadtamhof gelegenen Zehenrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 irgend welche Verbindlichkeiten auf diese Renten anzusprechen haben, aufgefodert, dieselben innerhalb 60 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als ausserdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen und über die deponirten Ablösungsschuldbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Am 31. März 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

241.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 16. Februar h. Js. verstorbenen Pfarrers Balthasar Bacher von Oberalteich, kgl. Ldg. Bogen Anspruch aus welchem Titel immer zu erheben beabsichten, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 30 Tagen vom 1. April d. Js. an gerechnet dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen würde.

Den 27. März 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Gebrath.

Stubreiter.

242.

Nachbenannte Personen gedenken nach Nordamerika auszuwandern, nämlich:

1) Maria Schmid, Häuslerstochter von Otzing, und
2) Magdalena Völkl, Häuslerstochter von Metten.

Wer demnach an diese Personen aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Dienstag den 20. April d. Js. Vormittags 9 Uhr
dahier anzumelden, indem später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Den 3. April 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

243.

(Schwarz Mathies, Sailermeister in Landshut, gegen Wagenbauer Joh., Müller von Pfelling et Consf. wegen Hypothek-Capitalsforderung betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird die zum k. Rentamte Dingolfing erbrechtsweise grundbare Pitzlsölde zu Gottfriedingerschwaigen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und deßhalb auf

Freitag den 21. Mai l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

zu Gottfriedingerschwaigen Commission angesetzt, wo Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen vermögen, ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Dieses Söldenanwesen besteht aus einem zweistöckigen Wohnhaus von Holz sammt Oekonomiegebäuden, aus Hofraum, Garten, Aeckern, Wiesen und Gebüschen in einem Gesammtflächeninhalte von 25 Tgw. 74 Dezim., wurde am 12. Jän. l. Js. auf 2232 fl. 54 kr. geschätzt, und ruhen darauf 1200 fl. Hypothekschulden, so wie auch zum k. Rentamte Dingolfing 15 kr. Maierschaftsfrist, 9 kr. Scharwerkgeld, 12 kr. Stift und 31 kr. 2 hl. Bodenzins. Die Gebäulichkeiten sind mit 1000 fl. der Brandassekurranz einverleibt und können die übrigen Verhältnisse bei Gericht eingesehen werden.

Am 29. März 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Gößmann.

244.

Die Kirchenstiftungen, Emmersdorf, Heinrichsdorf, Pörndorf und Uttigkofen, haben ihre Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. —

Es werden nun alle jene und namentlich die Kultusstiftungen, welche glauben, irgend welche, oder namentlich aus Baukonkurrenzpflicht herrührend, Ansprüche machen zu können, aufgefordert, binnen 4 Wochen dieselben um so sicherer geltend zu machen, ausserdessen die Ablösungsschuldbriefe an die genannten Stiftungen hinausgegeben würden.

Am 30. März 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Dümler, Landrichter.

245.

(Auswanderungsgesuch der Maria Maier betreffend.)

Maria Maier, ledige Söldnerstochter von Obersunzing, beabsichtigt mit ihren 5 außerehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Wer immer an besagte Maier eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, dieselbe bis längstens 20. April l. Js. diesseits anzumelden, widrigenfalls die Auswanderung derselben unbeanstandet und Auswanderungsurkunde und Paß ihr ausgehändiget würden.

Am 2. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

246.

(Auswanderungsgesuch des Joseph Amann betr.)

Joseph Amann, Gütler von der Haid, beabsichtigt mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer nur immer an denselben oder seine Angehörigen eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, sie längstens bis zum 15. d. Mts. anzubringen, widrigenfalls

hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und Auswanderungsurkunde und Paß hinausgegeben werden.

Am 2. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

247.

(Auswanderungsgesuch des Georg Holzer betr.)

Gg. Holzer, Söldnerssohn von Obersunzing, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Wer nur immer an denselben eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, dieselbe bis längstens 20. April l. Js. diesseits anzumelden, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und sowohl Auswanderungspaß als Urkunde an denselben hinausgegeben würde.

Am 2. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

248.

Für Augenkranke.

In der Privataugenheilanstalt des Unterzeichneten, welche seit fünf Jahren dahier besteht, werden Sommer und Winter Augenkranke und Schielende aufgenommen, ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Geschlechtes, Kinder wie Erwachsene.

Nürnberg im April 1852.

Dr. Med. A. Kreitmair,
prakt. u. städtischer Armenarzt
für Augenkranke. S. 672.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 30.

Landshut, Mittwoch den 14. April 1852.

Inhalt. Cursiren falscher Münzen. — Die Revision der Qualifikationslisten der geprüften Rechts-Praktikanten für das Jahr 18⁵⁰/₅₁. — Die aufgehäuften Vorräthe in der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim. — Erledigung des Physikats Marktsteft. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Carl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nr. 18 der neuen Sion betr. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14432.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Bezirke des Landgerichts Euerdorf ein falscher Kronenthaler umgesetzt.

Derselbe trägt die Jahrzahl 1796 auf der einen, und auf der andern Seite das Brustbild Seiner Majestät des Kaisers Franz II.; er läßt sich von einem ächten Kronenthaler theils durch minder schärferes Gepräge und Schrift, theils durch etwas geringere Größe, theils durch eine etwas bläulichte Farbe, Mangel des Klanges und Weichheit der Masse nicht unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut, den 8. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 14029.

(Die Revision der Qualifikationslisten der geprüften Rechtspraktikanten für das Jahr 18⁵¹/₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 21. vor. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern bezeichneten Betreffes wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Distriktspolizeibehörden werden hierauf aufgefordert, die beim Amte sowohl, als bei Advokaten im Amtsbezirke befindlichen, geprüften Rechtskandidaten auf diese höchste Entschließung hinzuweisen und bezüglich der angeordneten Bestätigung der von den Rechtsanwälten ausgestellten Verwendungs-Zeugnisse hienach sich zu achten.

Landshut, den 9. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad. Num. 4565.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. ds. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Entschließung eröffnet:

1) Nachdem den bei den k. Justiz-Stellen und Behörden für den Staatsdienst sich vorbereitenden Rechtspraktikanten die Bewerbung um den Eintritt in den gemischten Dienst nach den dermal bestehenden Einrichtungen unverwehrt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben im Kreis-Qualifikationsbuche bei den Kreis-Regierungen vorzutragen, und ihre Qualifikationsnoten durch geeignetes Benehmen mit den Appellations-Gerichten in Evidenz zu halten sind, weßhalb auch in der »Uebersicht der allgemeinen und besondern Vorschriften für die Rechtspraktikanten,« Beilage II zum Ausschreiben vom 7. Dezember 1841, §. 5, Ziff. 1 und 2, die entsprechenden Vorschriften für dieselben aufgenommen sind. —

2) Was die bei Rechtsanwälten praktizirenden geprüften Rechtspraktikanten anlangt, so sind sie nach §. 4 lit. f der ebenallegirten Vorschriften gehalten, jährlich Verwendungs-Zeugnisse zu überreichen, soferne sie um Anstellung im gemischten Dienste sich fortan bewerben wollen.

Diese Zeugnisse sind jederzeit der Revision und gleichmäßigen Würdigung der Thätigkeit wie des Verhaltens durch die betreffenden Land- oder Stadtgerichte zu unterstellen.

Rechtspraktikanten, welche der vorerwähnten Bestimmung nicht nachkommen, sind zu deren Erfüllung binnen bestimmter Frist unter dem Nachtheile aufzufordern, daß sie sonst im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. März 1830 §. 40 als lediglich zur Advokatie adspirirend angesehen und im innern und gemischten Dienste nicht weiter berücksichtigt werden. —

Gegebenen Falles ist dieser Nachtheil sofort auszusprechen und sofort Anzeige Behufs geeigneten Eintrages an das unterfertigte Staatsministerium zu erstatten. —

3) Damit sämmtliche Staatsdienstadspiranten die deßfallsigen Bestimmungen kennen und sorgfältig beachten, ist die Zustellung eines Exemplares derselben zugleich mit dem Zeugnisse über die Concursnote durch das Ausschreiben vom 7. Dez. 1841 Nr. 1213 sub lit. b. angeordnet, welche Vorschrift stets genau zu vollziehen ist.

München, den 21. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.
Die Revision der Qualifikations-Listen der geprüften Rechtsprak-tikanten für 18⁵⁰/₅₁ betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 15,336.

(Die aufgehauften Vorräthe in der Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Anwachsen des Bevölkerungsstandes in der Strafanstalt Kaisheim haben sich die Vorräthe der von den Sträflingen gefertigten Fabrikate in einer Weise angehäuft, für welche der Verschleiß auf den bisherigen Absatzwegen nicht mehr hinreicht, daher auf die möglichste Erweiterung der Verkaufsgelegenheiten dieser Fabrikate Bedacht genommen werden muß.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. April 1852 bez. Betr. wurde deßhalb verfügt, daß

1) unter Abänderung der Bestimmung unter Ziffer 4 lit. a in der Ministerial-Entschließung vom 20. November 1845 (die Anfertigung und den Absatz von Frohnfestfourniturен und andern Fabrikaten in den Straf-Anstalten dießseits des Rheins betr.) Kreis-Intelligenz-Blatt S. 796 die Distrikts-Polizeibehörden im Regierungsbezirke Niederbayern von nun an ihren Bedarf an Frohnfestfourniturен nicht mehr von der Strafanstalt in München, sondern von der Strafanstalt in Kaisheim zu beziehen haben;
2) die öffentlichen Anstalten, Krankenhäuser, Hospitäler und sonstige Wohltätigkeits-Anstalten aufgefordert werden, ihren Bedarf an Kleidungsstücken, Bettfourniturен und dergleichen von der Strafanstalt Kaisheim nach Thunlichkeit abzunehmen.

Dieses wird hiemit zur geeignten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut den 10. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 15442.

(Erledigung des Physikats Marktsteft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Marktsteft im Regierungsbezirke Unterfranken

und Aschaffenburg wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 12. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Augsburg den 31. März 1852.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Carl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nro. 18 der neuen Sion betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil; Ebenböch, Rath und Krieger, Assessor; De Crignis, k. I. Staatsanwalt und Nest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes De Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der neuen Sion, Dr. Carl Haas zu Augsburg, wegen Preßvergehens in Nro. 18 der neuen Sion vom 10. Febr. 1852 Art. Augsburg: »Lebhaft wurde ich ꝛc.«

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm 31. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages, in Erwägung, daß der Artikel in Nr. 18 der neuen Sion vom 10. Februar 1852, Augsburg — „Lebhaft wurde ich ꝛc.“ geeignet erscheint, Gehäßigkeiten gegen eine Staatsanstalt, nämlich das k. Militär, zu erregen, sohin eine Verletzung des Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 enthält;

In Anbetracht, daß zwar keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, daß der verantwortliche Redakteur dieses Blattes, Dr. Karl Haas dahier, die im bezeichneten Artikel gegebene Nachricht wissentlich fälschlich ausgestreut habe, daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieses Artikels unter die Bestimmung des Art. 2, Absatz 2 des erwähnten Preßgesetzes fällt;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas dahier einzustellen sey, verfügt übrigens, daß die Nummer 18 der neuen Sion vom 17. März 1852, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey. —

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil, Ebenhöch, Krieger. Nest.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 5. April 1852.

Der Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte dahier, K. Rath:

Ott.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro 30. Landshut, Mittwoch den 14. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

249.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 16. Februar d. Js. verstorbenen Pfarrers Balthasar Bacher von Oberalteich, kgl. Ldg. Bogen, Anspruch aus welchem Titel immer zu erheben beabsichten, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 30 Tagen vom 1. April d. Js. an gerechnet dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen würde.

Den 27. März 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Gebrald.

Stubreiter.

250.

Joseph Loos, Häusler und Maurer von Oging, und sein Eheweib Theres, dann ihr Vater, resp. Schwiegervater Wolfgang Krieger, Austragshäusler von Altenbuch, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Wer demnach an diese Personen aus irgend einem Grund Anspruch machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Dienstag den 4. May d. Js.

Vormittags 9 Uhr

hier anzumelden, indem widrigenfalls, ohne weitere Berücksichtigung derselben, jenen Personen die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Am 7. April 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

251.

(Den abwesende Söldner Joseph Schroll von Neuhofen betr.)

Joseph Schroll, Söldner von Neuhöfen, 52 Jahre alt, hat sich in den ersten Tagen des Monats Jänner l. Js. vom Hause entfernt, und ist nach Angabe seiner Angehörigen in Prozeßsachen nach Passau und München gereist, ist aber bis jetzt nicht zurückgekehrt, und hat auch nichts mehr von sich hören lassen.

Man vermuthet, daß derselbe auf dem Wege verunglückt, und stellt deßhalb das Ansuchen,

Nachforschungen zu pflegen, und Sachdienliches anher mitzutheilen.

Den 6. April 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

252.

(Schuldenwesen der Anna Högn von Jaging betr.)

Auf Andringen eines Interessenten wird das Anwesen der Anna Högn von Jaging wiederholt der öffentlichen Versteigerung auf Kosten, Wag und Gefahr des früheren Käufers ausgesetzt, wozu Tagsfahrt auf

Montag den 3. Mai l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Oberiglbach anberaumt ist. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, das fragliche Anwesen besteht aus einem gemauerten zweistöckigen Wohnhause mit Ziegeldach, aus einem halbgemauerten Pferd- und Kuhstall mit Legschindeldach, einem hölzernen Getreidkasten sammt Wagenschupfe, einem Backofen, Brunnen, dann aus

1 Tagw. 6 Dez. Baum- und Grasgarten,
26 » 14 » Aeckern,
6 » 15 » Wiesen,
11 » 86 » Waldungen.

Die nähere Beschreibung des Anwesens, welches auf 6380 fl. geschätzt ist, sowie die weitern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich über Leumunds- und Vermögen-Verhältnisse gehörig auszuweisen.

Am 18. März 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

253.

(Grundrentenübergabe des Andreas Sieber von Oberachdorf betr.)

Andreas Sieber, Häusler von Oberachdorf, hat seine im Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf diese Gefälle gemäß Art. 34 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 irgendwelche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als ausserdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen und über die deponirten Ablösungskapitalsbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 7. April 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

254.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründestiftung Rimbach an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Der k. Pfarrer Herr Sebastian Müller zu Rimbach, hat die zur Pfarrpfründestiftung Rimbach gehörigen in den Rentamtsbezirken Kötzting und Mitterfels gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, wofür eine Gesammtübernahmssumme von 7852 fl. 30 kr. höchsten Orts zur Anweisung beantragt wurde.

Unter den überwiesenen ständigen Gefällen sind auch Zehentrenten im Betrage von 280 fl. 26 kr. 3½ dl. begriffen, weßwegen an jene Kultusstiftungen, die von diesen Renten die Baukonkurrenzpflicht in Anspruch nehmen zu können glauben, die Aufforderung, in Ansehung des Art. 34 des Ablös.-Ges. ergeht, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato dahier um so gewisser geltend zu machen, als ausserdem nach Umfluß dieses Termines die Ablösungsschuldbriefe an den erwähnten Pfründebesitzer ausgefolgt werden würden.

Den 4. April 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 31.

Landshut, Sonnabend den 17. April 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15559.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Im Auslande verstorbene Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden hiemit beauftragt, Recherchen darüber anzustellen, ob die nachfolgend Verzeichneten ihren respectiven Bezirken angehörten. Gegebenen Falles wäre hierüber unter Nambaftmachung der Relikten, denen die beim kgl. Staats-Ministerium des Innern hinterlegten Todesscheine zugestellt werden können, berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3,775.**

Nr. curr.	Name und Stand.	Alter oder Geburts-Zeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
1	Winndemouth Anton, Buchhändler, Sohn des Heinrich Winndemouth u. der Koroline geb. Röts.	27 Jahre	Passau.	—	Brüssel, 30. Juni 1851	—	Konnte eine Familie dieses Namens in der Stadt Passau nicht ermittelt werden.
2	Herrmann Jakob, Sohn des Isaak und der Zala Meyerson.	28 Jahre	Furth.	—	Gent, 11. November 1850.	—	Konnten in der Stadt Fürth und in d. Stadt Furth, Ldg Cham, die Angehörigen des Verstorbenen nicht aufgefunden werden.
3	Valter Marianne, Wirthschafterin, Wittwe des Anton Pillier, Tochter des Franz Valter.	55 Jahre	—	—	Spital der Stadt Algier, 21. August 1850.	—	
4	Imlinger Mathäus, Bediente.	39 Jahre	Schemley Schmelz?	—	Militärspital der Stadt Blidach in Algier, 25. Juli 1851.	—	

Ad Num. 15248.

(Die Publikation der Gesetze und Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß des in Begnadigungs-Gesuchen häufig vorkommenden Berufens auf Unkenntniß der Gesetze und Verordnungen die genaue Einhaltung der über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden Vorschriften und insbesondere auch die ausweichende Veröffentlichung der von den Polizei-Stellen und Behörden erlassenen örtlichen Anordnungen Allerhöchst in Erinnerung zu bringen geruht.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. l. Mts. werden die Distriktspolizeibehörden von diesem allerhöchsten Befehle zur Darnachachtung und weiter geeigneten Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in solchen Fällen, wo die häufigere Uebertretung polizeilicher Vorschriften auf deren Unkenntniß zu beruhen scheint, eine zeitweise Republikation solcher Verordnungen oder Vorschriften in geeigneter Weise zu bewerkstelligen.

Landshut den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 15,663.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Art. IX. Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1852 (Reggs.-Bl. 1852 S. 377) darf kein in dem Auslande reisender Bayer länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. werden nun sämmtliche Paßpolizeibehörden angewiesen, bei Aushändigung von Auslandspässen die Paßträger auf ihre den k. Gesandtschaften gegenüber bestehende Verpflichtung der Meldung mit dem Bemerken besonders aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen erscheine, sich auf diese Art möglichst bald den Schutz der betreffenden k. Gesandtschaft zu verschaffen.

Landshut, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Bekanntmachung.

(Postvertrag zwischen Preußen und Rußland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen mit dem 13. April l. Js. in Wirksamkeit tretenden Postvertrages zwischen Preußen und Rußland haben für den Correspondenzverkehr aus Bayern nach Rußland et vice versa nunmehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1) Die Correspondenz nach Rußland kann über Preußen nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

2) Dabei beträgt die Taxe für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht aus ganz Bayern nach den russischen Grenzpostanstalten gegen Preußen 13 kr., nach allen übrigen Postanstalten in Rußland, Polen und Finnland 20 kr.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist der einfache Portosatz zu entrichten.

3) Für Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Band, welche bei der Aufgabe frankirt werden, beträgt die Taxe bis zur preußisch-russischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht, und von der Grenze ab für Rußland bis zu dem Gewichte von 3 Loth den einfachen Briefportosatz, und von jedem weiteren Lothe 1 Sgr. mehr.

4) Waarenproben und Muster dürfen nach Rußland nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost versendet werden, und haben bis zu 2 Loth einfaches, über 2 bis 3 Loth doppeltes Briefporto zu entrichten, wenn dieselben in erkennbarer Weise verpackt sind und ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden.

5) Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt und an russischer Taxe mit dem Doppelten des tarifmäßigen Satzes für gewöhnliche Briefe belegt werden.

München, den 13. April 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr v. Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.

(Den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. belgischen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. Js. ist zwischen Preußen und Belgien ein neuer Post-Vertrag in Wirksamkeit getreten, welcher unter nachstehenden Bestimmungen auch auf die Correspondenz zwischen Bayern und Belgien Anwendung zu finden hat.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft.

Unter Recommandation abgehende Sendungen, sowie Schreiben an die Mitglieder der k. belgischen Regenten-Familie, an Stellen und Behörden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt, recommandirte Sendungen überdieß in einem Kreuzcouverte verschlossen und dieses mindestens mit 2 Siegeln versehen werden.

Die Taxe für Briefe aus Bayern nach Belgien et vice versa beträgt

a) bis zur preußisch-belgischen Grenze aus der Pfalz 6 kr., aus dem übrigen Bayern 9 kr.,
b) von der preußisch-belgischen Grenze nach den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg 4 kr., nach den übrigen belgischen Provinzen 7 kr., bis zu dem Gewichte von 1 Loth Zollgewicht.

Für jedes weitere Loth wird der einfache Taxsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Drucksachen unter Band ist bei frankirter Absendung aus ganz Bayern bis zur belgischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht und von der belgischen Grenze ab nach jedem Bestimmungs-Orte in Belgien für jede Zeitung oder bei anderen gedruckten Sachen für jedes Blatt weiter 1 kr. zu entrichten.

Für Waaren-Proben und Muster, welche erkennbar verpackt ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden, wird für je zwei Loth der einfache Briefportosatz erhoben.

München, den 12. April 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.
gez. Freiherr v. Brück.

Mogg.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 10. April 1852 wurde den untengenannten Bräuern und Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winter-Bieres um 5¼ kr. per Maaß unbeschadet dem Gassenschenkpreise der Bräuer ertheilt, als:

an den Bräuer Ignaß Seefelder von Rottenburg,
Kaspar Holzapfel » » und
Joseph Steger » »

und an die von ihnen das Bier abnehmenden Wirthe.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 31. Landshut, Sonnabend den 17. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

255.

Franziska und Anna Maria Präbäck, beide Bauerstöchter von Sendbühel, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Wer demnach an diese Personen aus irgend einem Grunde Anspruch machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Dienstag den 4. May d. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung derselben, jenen Personen die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Am 10. April 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

256.

(Das Entweichen des Johann Scherbauer aus Achdorf betr.)

Johann Scherbauer, 8jähriger, außerehelicher Sohn der Theres Schäffler, Metzgertochter von Achdorf, ist zu Hause entlaufen, und dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt.

Man stellt deßhalb das dienstliche Ansuchen an sämmtliche Nachbarbehörden, denselben im Falle Betretens aufgreifen und dem unterzeichneten Amte zu überliefern.

Signalement.

Johann Scherbauer ist 8 Jahre alt, circa 3½' groß, hat blonde, kurze Haare, verhältnißmäßig untersetzter Statur, blaue Augen, stumpfe Nase, ovales Kinn. Am Leibe trägt er eine helle Weste, klein geblümt, ein blaupersenes melirtes Halstuch, eine blautuchene neue Hose, mit grauen Hosenträgern von einem Tuchende.

Derselbe ist bloßfüßig, und hat weder Rock noch Janker an; auf dem Kopfe trägt er eine dunkelblaue tücherne Schirmmütze, außerdem hat er auch am Leibe ein Hemd aus Baumwoll-Leinwand, jedoch ohne Merkzeichen.

Am 14. April 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

257.

(Die Dienstesaufkündigung des k. Posterpeditors und Posthalters Anton Fischer in Ergoldsbach betr.)

Nach einer Mittheilung des k. Oberpostamts für Niederbayern in Landshut, dd. 2./3. ds. Mts., hat der k. Posterpeditor und Posthalter Fischer von Ergoltsbach den Gesammt-Postdienst daselbst mit dem 1. Oktober l. Js. gekündiget.

Indem man nun diese Erledigung bekannt macht, bemerkt man, daß sich etwaige nach ihrem Leumunde und Vermögensverhältnisse qualifizirte Bewerber an das besagte Oberpostamt in Landshut unmittelbar zu wenden haben.

Den 7. April 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

258.

Die ledige Gertrud Niedernhuber, Todtengräbers- und Taglöhnerstochter von Weibmörting, treibt sich seit längerer Zeit größtentheils dienstlos im diesseitigen und in den angränzenden Amtsbezirken, so wie auch in den Bezirken der k. Landgerichte Burghausen, Mühldorf und Altötting herum, und hat sich allenthalben Entwendungen, Betrügereien und leichtsinniges Schuldenmachen zur Last gezogen, welches letztere sie sehr häufig durch Abnahme von Waaren bei Gewerbs- und Handelsleuten bethätiget.

Indem man das Publikum vor dieser Person, deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, verwarnt, ersucht man zugleich die Behörden auf dieselbe Spähe zu verfügen, sie auf Betreten zu verhaften, und anher einzuliefern.

Das Signalement dieses Individuums, soweit solches angegeben werden kann, ist folgendes:

Mittlere Größe,
Alter, ungefähr 22 Jahre,
Gesicht, rund und voll,
Haare, dunkel.

Den 13. April 1852.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

III. Augsburger = Cours

vom 8. April 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93¼	—
» à 4 % »	97	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101	—
» à 5 % » » II. à IV. .	103	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	95⅝	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	710	704
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	120
» » » » » » neue . .	—	106

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. April 1852.	Waizen	1	39	40	32	8	19	6	18	16	17	42		1	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	16	18	15	33	14	51	—	—	—	12
		Gerste	2	—	2	1	1	—	—	13	30	—	—	—	—	—	48
		Haber	3	59	62	49	13	6	52	6	5	5	33	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 13. April 1852.	Waizen	12	185	197	149	48	18	14	17	55	17	15	—	44	—	—
		Korn	—	41	41	41	--	16	46	16	24	15	31	—	31	—	—
		Gerste	—	83	83	63	20	12	4	11	58	11	26	—	20	—	—
		Haber	5	70	75	75	--	6	59	6	23	5	56		1	—	—
Dingolfing	Vom 6. April 1852.	Waizen		17	17	17	—	19	30	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	17	18	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	12	15	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. April 1852.	Waizen	—	36	35	35	—	20	—	19	30	18	—	—	30	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	19	30	19	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	8	—	8	—	—	—	1	—
Kelheim	Vom 8. April 1852.	Waizen	5	16	21	18	3	19	—	18	33	17	40	—	19	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	—	16	30	16	—	—	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	1	6	41	6	5	—	—	—	38

* *

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schaffels.									
Landau	Vom 12. April 1852.	Waizen	—	51	51	51	—	17	30	17	15	17	6	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	11	30	11	—	10	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9 April 1852.	Waizen	128	509	637	555	82	19	6	17	32	16	57	1	52	—	—
		Korn	55	67	122	86	36	16	22	15	23	14	25	1	53	—	—
		Gerste	58	168	226	225	1	12	30	11	25	10	—	—	48	—	—
		Haber	23	389	412	327	85	7	7	6	37	5	51	—	10	—	—
Mainburg	Vom 7 April 1852.	Waizen	4	129	133	125	8	17	30	16	—	15	—	4	3	—	—
		Korn	3	30	33	33	—	16	30	15	—	14	—	2	42	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	13	—	12	—	10	—	1	—	—	—
		Haber	4	30	34	24	10	6	50	5	12	5	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. April 1852.	Waizen	1	50½	51½	51½	—	19	30	19	—	16	30	—	—	—	30
		Korn	1	8½	9½	9½	—	16	54	15	24	15	—	—	48	—	—
		Gerste	1	8½	9½	9½	—	12	6	12	—	11	—	—	12	—	—
		Haber	—	35½	35½	35½	—	7	—	6	12	4	30	—	—	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 6. April 1852.	Waizen	1	4½	5½	5½	—	19	12	19	7	18	48	—	53	—	—
		Korn	37	9	46	31	15	16	54	16	43	16	23	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	118	126	110	16	6	18	6	10	6	2	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13 April 1852.	Waizen	—	20	20	20	—	18	—	17	3	16	—	—	35	—	—
		Korn	2	—	2	2	—	—	—	15	30	—	—	—	50	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	12	30	12	—	—	—	—	15	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	36	6	12	5	42	—	11	—	—
Pilsting	Vom 13. April 1852.	Waizen	—	2	2	2	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	12	30	11	45	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. April 1852.	Waizen	202	34	236	162	74	18	43	18	7	17	20	—	16	—	—
		Korn	30	17	47	33	14	17	15	16	50	16	29	—	—	—	23
		Gerste	131	16	147	87	60	12	40	12	9	11	33	—	12	—	—
		Haber	20	81	101	100	1	7	43	6	59	6	12	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 7. April 1852.	Waizen	42	158	200	139	61	19	10	18	36	18	12	—	59	—	—
		Korn	—	12	12	7	5	16	46	16	27	15	39	1	33	—	—
		Gerste	31	19	48	19	29	11	15	10	47	10	13	—	30	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	—	—	6	—	—	—	—	10	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 32.

Landshut, Mittwoch den 21. April 1852.

Inhalt. Die zu Würzburg erscheinende „gemeinnützige Wochenschrift,“ hier insbesondere den Artikel über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomie-Gütern. — Cursiren falscher Münzen. — Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Unterloichling, Landgerichts Mallersdorf. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15432.

(Die zu Würzburg erscheinende „gemeinnützige Wochenschrift,“ hier insbesondere den Artikel über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oeconomie-Gütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 15. Novbr. v. Js. (Kr.-Int.-Bl. St. 91, S. 730) wird das neuerliche Rescript des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. dieß veröffentlicht.

Landshut, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Abdruck. Ad. Num. 3608.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die im verflossenen Jahre von dem polytechnischen Vereine in Würzburg ausschließend redigirte »gemeinnützige Wochenschrift«, auf deren Erscheinen die k. Kreisregierungen bereits durch Ausschreiben vom 31. Oktober v. Js. Nr. 11,143 aufmerksam gemacht wurden, hat seit dem Eintritte des gegenwärtigen Jahres dadurch noch ein ausgedehnteres und wesentlich erhöhtes Interesse gewonnen, daß sie in Folge einer zwischen dem genannten Vereine und dem landwirthschaftlichen Kreis-Vereine geschlossenen Uebereinkunft, neben den Interessen der Technik, des Handels und der Armenpflege, auch jene der Landwirthschaft vertritt und in dieser Hinsicht als das Organ des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereines insbesondere auch den wichtigen Verkehr mit den Bezirks-Comités des ebengenannten Vereines in höchst zweckmäßiger und nachahmungswerther Weise vermittelt.

Indem das unterfertigte k. Staats-Ministerium sich veranlaßt sieht, diese gemeinnützige Wochenschrift wiederholt besonderer Beachtung zu empfehlen, glaubt es insbesondere im Hinblick auf die eben jetzt allseitiger Erörterung unterliegende Frage über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomie-Gütern, die Aufmerksamkeit der k. Kreis-Regierung auf die erste landwirthschaftliche Beilage zu Nr. 10 der erwähnten Wochenschrift vom 5. v. Mts. lenken zu sollen, welche bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Organisation der auf dem freiherrl. von Bethmann'schen Oekonomie-Gute Fechenbach, k. Landgerichts Klingenberg, bereits wirklich begründeten Unterrichts-Anstalt dieser Art enthält.

Die k. Kreisregierung wird nicht verfehlen, hierüber auch dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins entsprechende Mittheilung zu machen.

München, den 7. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

Beyer.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die zu Würzburg erscheinende »gemeinnützige Wochenschrift«, hier insbesondere den Artikel über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomie-Gütern betr.

Ad Num. 15,285.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde in jüngster Zeit zu Neustadt an der Saale ein falsches Guldenstück ausgegeben.

Dasselbe ist k. b. Gepräges vom Jahre 1837, unterscheidet sich von einem ächten Guldenstücke sowohl im Klange als im Gewichte, indem es zu leicht ist; das Gepräge, die Schrift und namentlich der Laub-Kranz, sind äußerst plump, und daher leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Landshut den 16. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 15282.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen halben Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am Ende des Monats Jänner d. J. zu Traunfeld, k. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwerthheim, ein falsches halbes Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges und enthält auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs Leopold von Baden, auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung, ½ Gulden 1849.

Der Rand dieser Münze ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und Klanges leicht von ächten Münzen unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut den 16. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 14799.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Unterloichling, Landgerichts Mallersdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Unterloichling ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Schierling, und im Landgerichts-Bezirke Mallersdorf, sie zählt 386 Seelen, 3 Nebenorte, worunter 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	Aus dem Ertrage der Realitäten	616 fl. — kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	245 fl. 45 kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	103 fl. 51 kr.
	in Summa	965 fl. 36 kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . 209 fl. 54½ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . . 755 fl. 41¼ kr.
ergibt.

Zum Betriebe der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie sind 3 Knechte und 3 Mägde und zum Uebernahms-Kapital beiläufig 1500 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 16. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 15825.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Aiterhofen ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pilsting und im Landgerichtsbezirke Straubing, sie umfaßt 834 Seelen, 3 Nebenorte, worunter 1 Nebenkirche und eine Schule und wird vom Pfarrer und zur Zeit von einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	600 fl. — kr.,
II.	aus dem Ertrage an Realitäten	139 fl. 30 kr.,
III.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	190 fl. 44 kr.,
IV.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	29 fl. 28 kr.,
V.	besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:	
	fixe Bezüge	300 fl. — kr.
	in Summa	1259 fl. 42 kr.

Die Gesammt-Lasten bestehen in einer Summe von . . . . 351 fl. 54 kr.,
wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 907 fl. 48 kr.
ergibt.

Zur Führung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie werden ein Knecht und zwei Mägde, und zum Uebernahmskapital beiläufig 1200 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 2 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 32. Landshut, Mittwoch den 21. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

259.

Beim k. Rentamte Regen in Zwiesel liegt eine Schuldurkunde der ehemaligen churfürstlichen Hauptkassa München datirt den 9. März 1804 über ein Kapital zu 1070 fl. 29 kr. in amtlicher Verwahrung, welches von dem Erlöse für im Jahre 1799 nach Cham getriftetes Holz aus der churfürstlichen Kameral-Waldung und aus der churfürstlichen Oberzwieselauer Waldung herrührt, und dessen Eigenthümer unbekannt ist.

In Folge hohen Befehles der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen und deßhalb vom k. Rentamte Regen hieher gestellten Requisition wird nun hiemit die Aufforderung erlassen, daß, wer immer auf dieses Depositum rechtlichen Anspruch machen zu können glaubt, innerhalb sechs Monaten a dato sich beim unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden hat, als sonst nach Ablauf dieser Frist dasselbe als herrenlos erachtet und dem k. Fiskus überwiesen werden wird.

Den 1. April 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

260.

Edictal-Citation.

Der Kirchenverwaltung Obertrennbach, dieß Gerichts, ist nachbeschriebene Urkunde der Filialkirche von dort, als: „eine Staatsschulden-Obligation des I. freiwilligen Subscriptions-Anlehens vom Jahre 1848, Commissions-Cataster-Nro. 8088 und Cassa-Kataster-Nro. 166,338 „von der kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-„Commission ausgestellt, und mit dem Datum „1. Oktober 1848 versehen, die k. Staats-„Schuldentilgungs-Hauptkassa als Schuldnerin „bezeichnet, auf 100 fl. — zu 5 % lautend, „mit wahrscheinlich noch angefügten 3 Coupons „pro 1. Oktbr. 1850, 1851 und 1852" zu „Verlust gegangen."

Auf Anrufen der genannten Kirchen-Verwaltung ergeht hiemit an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, dieselbe

innerhalb 6 Monaten

von heute an, hierorts vorzuweisen und allenfallsige Rechte hierauf geltend zu machen,

widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Am 24. Jänner 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

261.

Der Zollhofsbesitzer Johann Baptist Hörman von Pfaffenberg will seine im Landgerichtsbezirke Rottenburg und in der Steuergemeinde Iffelkofen, Hebramsdorf, Niederrohning und Neufahrn gelegenen Zehenten an die Ablösungs-Kassa des Staats überweisen, und werden die Ablösungs-Schuldbriefe hiefür bei diesseitigem Gerichte deponirt werden.

Da nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Zehentrenten auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden hiemit alle Jene, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche auf die fraglichen Ablösungsschuldbriefe zu machen haben, aufgefordert, solche bis zum 1. Juni d. Js. um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdessen bei Aushändigung der Ablösungs-Schuldbriefe auf dieselben keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 13. April 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

262.

(Auswanderungsgesuch des Jos. Wintermaier betr.)

Joseph Wintermaier von Meindling und dessen Eheweib Theres gedenken mit ihren 4 Kindern: Joseph, Theres, Kreszens und Katharina nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen Anspruch gegen sie begründen will, wird aufgefordert, bis zum 25. d. Mts. denselben hierorts geltend zu machen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen und Auswanderungspaß sowie Urkunde an dieselben hinausgegeben werden wird.

Am 9. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

263.

(Auswanderungsgesuch der Barbara Laubner betr.)

Barbara Laubner, Kleingütlerstochter von Hölldorf, beabsichtigt mit ihrer unehlichen Tochter Anna Maria Geiger nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer an dieselben rechtlichen Anspruch hat, muß seine Forderung bei diesseitigem Amte bis 25. d. Mts. geltend machen, außerdem auf seine Ansprüche nicht mehr Rücksicht genommen werden könnte.

Am 9. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

264.

(Auswanderungsgesuch des Joh Kammermaier betr.)

Johann Kammermaier, Söldnerssohn von Meindling, beabsichtigt nach Nordamerika auswandern.

Wer nur immer gegen ihn einen rechtlichen Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, längstens bis 25. d. Mts. denselben hier anzubringen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und Auswanderungspaß sowie Urkunde an denselben ausgehändigt werden wird.

Am 9. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

265.

Die Kirchen- und Almosenbruderschafts-Stiftung Postmünster hat ihre Renten der Ablösungs-Cassa des Staates überwiesen.

Alle jene und namentlich Kultus-Stiftungen, welche aus dem Titl der Baukonkurrenzpflicht oder aus was immer für einem andern glauben, an diesen Renten Ansprüche machen zu können, werden aufgefordert, binnen 30 Tagen dieselben geltend zu machen, als außerdem die Ablösungsbriefe an die betreffenden Stiftungen hinausgegeben würden.

Am 8. April 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

266.

(Den Meßner- und Cantordienst im Markte Kötzting betreffend.)

In Folge Ablebens des Pfarrmeßners und Cantors Georg Mang zu Kötzting wird zur Wiederverleihung dieser vereinigten Kirchendienste geschritten, und dieses der freien Bewerbung wegen hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Die Diensteserträgnisse betragen nach der vorliegenden Fassion vom Jahre 18³¹/₃₂ aproximativ in Summa . . . . 436 fl. 48 kr.
und die jährlichen Lasten . 114 fl. 29 kr.
wornach also der Betrag von 322 fl. 19 kr.
als reiner Ertrag sich jährlich ergibt; unter diesen Lasten ist jene jährliche Absent-Reichniß mit 52 fl. begriffen, die der zweite Lehrer Heinrich Arent vertragsmäßig aus den Diensterträgnissen eines jeweiligen Meßners und Cantors auf Lebensdauer bezieht und auch auf den antretenden Meßner zur Bestreitung übergeht.

Nebenbei hat der antretende Meßner und Cantor aus den Dienstes-Emolumenten der Meßnerswittwe Antonia Mang auf deren Lebenstage ein Absent

von jährlich 72 fl. zahlbar in Monats-Raten zu sechs Gulden,

ein Schäffel Korn, zahlbar nach dem jedesmaligen Normalpreise,

einen jährlichen Herbergszins von zwölf Gulden, und endlich von Lichtmessen bis Martini täglich ein Köpfel Milch zu verreichen, welch letztere Reichniß auf Verlangen des einen oder andern Theiles auch in Geld nach den üblichen Lokalpreisen vergütet werden kann.

Der jährliche Geldbezug von 72 fl. der Antonia Mang dagegen wird bei dem seinerzeitigen Ableben des Lehrers Heinrich Arent auf den Betrag von 96 fl. erhöht, während das von genanntem Arent bezogene Absent den Erträgnissen des Meßnerdienstes heimfällt.

Nur hinlänglich befähigte Individuen können sich um diese Kirchendienste bewerben, und haben qualifizirte Bewerber ihre Gesuche innerhalb vier Wochen belegt mit den Nachweisen über Qualifikation und Conduite portofrei bei der unterfertigten Kirchenverwaltung einzureichen, woselbst auch die Dienstertrags-Fassion zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Verleihung nur in widerruflicher Eigenschaft erfolgt, daher diese Anstellung eine definitive Eigenschaft nicht nach sich zieht.

Kötzting, am 14. April 1852.

Kirchenverwaltung des Marktes Kötzting.

F. X. Henneberger, Pfarrer.

Obermaier, Stiftungspfleger.

Gerstl, Marktschreiber.

267.

(Die Reparaturen im Schulhause zu Eggenfelden betreffend.)

Nach höchster Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 2. April l. Js. und vor-

behaltlich der Genehmigung dieser Stelle wird die Wendung der im Schulhause zu Eggenfelden vorhandenen Baufälle im Amtslokale des unterfertigten Landgerichts im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an die Meistbietenden, und zwar nach den gewerblichen Arbeiten ausgeschieden, vergeben als:

1)	Maurer-Arbeiten . .	40	fl.	54	kr.
2)	Schreiner-Arbeiten . .	200	fl.	12	kr.
3)	Schlosser-Arbeiten . .	42	fl.	18	kr.
4)	Hafner-Arbeiten . . .	36	fl.	—	kr.
5)	Anstreicher-Arbeiten . .	123	fl.	6	kr.
6)	Zimmermanns-Arbeiten .	80	fl.	—	kr.
7)	Glaser-Arbeiten . . .	41	fl.	36	kr.
8)	Spengler-Arbeiten . .	31	fl.	12	kr.
	Summa	595	fl.	18	kr.

Die Kostenanschläge können hierorts eingesehen werden.

Die Submissionen müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couvertes, für jedes Gewerbe mit besonderer Aufschrift versehen, bis 14. Mai l. Js. frankirt bei dem diesseitigen Landgerichte einlaufen.

Sollte ein Uebernehmer für mehrere oder für sämmtliche Arbeiten submittiren wollen, so sind für jedes Gewerbe getrennte Angebote einzureichen, außer dessen solche oder mit unbestimmten Angeboten versehenen Anerbietungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Der Termin zur Verakkordirung ist auf

Samstag den 15. Mai l Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Amtslokale dahier angesetzt, wobei die Submissionen eröffnet, und jeder Submittent persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hat.

Uebrigens bleibt jeder Submittent verbunden, sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Cautionsfähigkeit auszuweisen.

Am 10. April 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

268.

Auf den Grund hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Oberadministration vom 1. d. Mts. Nr. 12,377 wird das der hochfürstlichen Gutsherrschaft eigenthümlich gehörige Tafernwirthsanwesen zu Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg, in Niederbayern einer neuerlichen Verpachtung unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 18. Mai h. J. von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr

im Markte Langquaid Termin anberaumt. Bei diesem Anwesen befinden sich neben der realen Taferngerechtsame und den erforderlichen Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden, Kellern und Hofraum zu 0 Tgw. 35 Dez. Umfang,

0	»	14	»	Garten,
58	»	33	»	Aecker,
12	»	15	»	Wiesen und
0	»	15	»	Weiher und

einen Nutzantheil an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Die Felder und Wiesen sind guter Beschaffenheit und möglichst arrondirt.

Es werden zu obigem Verpachtungstermine wirthschaftskundige, gut beleumundete und kautionsfähige Pächter hiemit eingeladen und zugleich bemerkt, daß sich die Pachtliebhaber durch gerichtliche Vermögens- und Leumundszeugnisse zu legitimiren haben, daß die Verpachtungs-Bedingnisse am Steigerungstage bekannt gegeben, inzwischen aber auch hier die erforderlichen Aufschlüsse können erholt werden.

Eggmühl, den 6. April 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Kameral Amt Eggmühl.

Endner, Kameralbeamter.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 33.

Landshut, Sonnabend den 21. April 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15339.

(Den Verkauf entbehrlicher Intelligenzblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes für Niederbayern befindet sich eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren vollständiger Jahrgänge aus den Jahren 1820, dann 1824 bis 1834 einschließig und von den Jahren 1839 bis 1850 incl; noch erheblicher ist die Anzahl einzelner Stücke des Intelligenzblattes aus den Jahren 1830 bis 1850.

Dieser Vorrath ist verkäuflich und es kann der vollständige Jahrgang um 48 kr., die einzelne Nummer eines Jahrgangs dagegen um 2 kr. abgegeben werden.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die Pfarrämter und Gemeinde-Verwaltungen hierauf hinzuweisen, und dieselben auf die hienach dargebotene Gelegenheit zur Vervollständigung mangelhafter Exemplare und zur Nachschaffung allenfalls abgängiger Jahrgänge aufmerksam zu machen.

Dieselben werden hierin gleichzeitig den Anlaß wahrnehmen, durch Gewinnung einzelner Nummern aus den bezeichneten Jahrgängen, in welchen der bei weitem größte Theil der generellen

Anordnungen der allerhöchsten Stelle und der Kreisbehörden enthalten ist, die Generalien-Sammlungen des Amtes zu ergänzen.

Die Redaktion des Intelligenzblattes ist ermächtigt, auf erfolgende Anzeige den Bedarf gegen Empfangnahme des Betrages an die betreffenden Behörden sofort abzugeben.

Landshut, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 16,048.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Rotzkrankheit unter den Pferden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 19. September 1846 bez. Betr. (Kreisintelligenzblatt von Niederbayern vom Jahre 1846 St. 39 S. 609) werden die Distriktspolizeibehörden hiemit beauftragt, sich nicht damit zu begnügen, die im §. 22 der Verordnung vom 8. Septbr. 1845 bez. Betr. anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, sondern sich auch über den vorschriftsmäßigen Vollzug derselben zu vergewissern, zu diesem Zwecke den Thierarzt und den Gerichtsdiener abzuordnen, und daß dieses geschehen, jedesmal aktenmäßig zu machen und in den zu erstattenden Berichten der Art des Vollzuges jedesmal erschöpfende Erwähnung zu machen.

Landshut den 20. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 15884.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Ausstellung von Lizenzscheinen für den Betrieb der freien Erwerbsarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob die Ertheilung von Lizenzscheinen zur Ausübung der im Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen bezeichneten freien Erwerbsarten zur Distrikts- oder lokal-polizeilichen Wirksamkeit ressortiren.

Da nach §. 68 des revidirten Gemeindeedikts den mittel- und unmittelbaren Magistraten die Befugniß zur Verleihung der Gewerbsconcessionen eingeräumt ist, und weder vom gewerblichen, noch polizeilichen Standpunkte aus gesetzliche Bestimmungen ein entgegengesetztes Verfahren anordnen, wo es sich um Bewilligung zur Ausübung freigegebener Erwerbsarten handelt,

so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Distriktspolizeibehörden zu beauftragen, den ihnen untergeordneten Magistraten die Competenz in dieser Richtung ferner nicht zu beanstanden.

Landshut den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 15571.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden zu Obernburg, k. Landgerichts gleichen Namens, mehrere falsche Groschenstücke in Umlauf gesetzt.

Dieselben sind von Zinn gegossen und tragen theils das Gepräge der Stadt Frankfurt, theils das des Großherzogthums Hessen mit den Jahrzahlen 1846 und 1851. Dieselben sind durch Klang und Farbe von ächten Münzen nicht unschwer zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht hiemit an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach Vorschrift einzuschreiten.

Landshut, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 15146.

(Die Verfertigung und den Verkauf der sogenannten Berliner-Goldleisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. November v. Js. wird den Distriktspolizeibehörden des Kreises hiemit eröffnet, daß gemäß Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. dß., die Verfertigung und den Verkauf der sogenannten Berliner-Goldleisten in die Reihe der freien Erwerbsarten nicht aufgenommen sey, und die Frage, welchem Gewerbe die fraglichen Befugnisse zustehen, oder ob nicht die erwünschte Forderung der gedachten Produktion gegebenen Falls auch durch Ertheilung einer besondern Fabriksconcession anzustreben sey, der instanziellen Würdigung vorbehalten bleibe.

Landshut, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Abdruck zu Nro. 157[51]/..

Erkenntniß.

(Untersuchung wider den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt

hat am ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Nußer, Rath, Sensheim, B. v. Aretin, Böhm, Assessoren, Dr. Knappe, Staatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Dr. Knappe in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg, wegen Mißbrauchs der Presse.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung.

Nach Ansicht des von dem k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 23. März l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt und die Zurückgabe der beanstandeten Schrift verordnet wurde, dann nach Einsicht der Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg vom 24. März l. Js. darauf gerichtet, daß fragliches Buch hätte mit Beschlag belegt werden sollen.

Nach Durchsicht des beanstandeten Buches mit dem Titel: „Maria Monk, die schwarze Nonne, Darstellung ihrer Leiden und Enthüllung der Sittenlosigkeiten, Ausschweifungen, Verbrechen und Abwege des Klosterlebens, deren Augenzeuge und Opfer sie während ihres Aufenthaltes als Novize und Nonne im Kloster zu Montreal in den Jahren 1829 bis 1836 war. Nach dem Englischen v. L. v. Alvensleben. Weimar 1852. Verlag von B. Fr. Voigt.“

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalt Dr. Knappe unter dem 30. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß diese Schrift, obgleich zunächst nur angebliche Vorkommnisse im Kloster Montreal in Nordamerika berichtend, doch, wie schon ihr Titel zu erkennen gibt, ihrem ganzen, das Sittlichkeitsgefühl empörenden Inhalte nach, darauf berechnet ist, Verachtung gegen das Klosterleben überhaupt einzuflößen und Beunruhigung über das Schicksal von Klosterangehörigen zu erzeugen, überdies Schmähungen gegen den katholischen Glauben, gegen das Papstthum und gegen einzelne Gebräuche des Katholicismus enthält, sohin gegen die Bestimmungen der Art. 19, 20, 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstößt.

In Erwägung, daß, wenn auch kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, doch gemäß Art. 2 des angeführten Gesetzes die Unterdrückung dieser Schrift sträflichen Inhalts zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht von Mittelfranken die im Erkenntnisse des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg getroffene Verfügung der Zurückgabe abändernd,

daß obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergangen, zu unterdrücken sey, und verordnet, daß solches Erkenntniß in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Haller. Nußer. Sensburg. B. v. Aretin. Böhm. Hunger.

Abdruck. Augsburg den 8. April 1852.

Erkenntniß.

(Voruntersuchung gegen den Redakteur Dr. Karl Haas wegen Preßvergehens be.r.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am achten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender; Ebenböck, Rath und Fuchs, Assessor; Decrignis, I. k. Staatsanwalt und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, verantwortlicher Redakteur und Verleger der neuen Sion, wegen Preßvergehens in Nr. 32 des gedachten Blattes vom 13. März 1852;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm 5. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrages:

1) in Erwägung, daß der in Nr. 32 der neuen Sion vom 13. März 1852 Seite 168 enthaltene Correspondenzartikel »von Maine« mehrere Stellen enthält, welche auch die in Bayern bestehende monarchisch constitutionelle Regierungsform mit Spott und Verachtung behandeln, sohin unter die Bestimmungen des Art. 16 Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;
2) in Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht in Verfertigung jenes Artikels gänzliche Anhaltspunkte nicht bestehen, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur des Blattes nicht indizirt erscheint;
3) in Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 eine Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle vernichtet werden kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt;

Aus diesen Gründen

I. erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Carl Haas dahier, wegen Preßvergehens, einzustellen sei;

II. verfügt, daß die Nr. 32 der neuen Sion vom 13. März 1852 insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei;

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. Ebenböck. Fuchs.

Rest.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Im Landwehr-Bataillon Straubing wurde
1) der bisherige Wachtmeister Joseph Wenninger zum Lieutenant der Kavallerie,
2) der Sergeant Joseph Hilz zum Füßilier-Lieutenant, und
3) der Sergeant Schropp zum Bataillons-Quartiermeister ernannt,
im Landwehr-Bataillon der Stadt Passau:
der Oberlieutenant Karl Pleuger zum Hauptmann befördert,
im Landwehr-Bataillon Landau:
1) der Oberlieutenant Joseph Süß zum Hauptmann,
2) der Lieutenant Christian Rothbauer zum Oberlieutenant befördert, und
3) der Feldwebel Sebastian Peißl zum Lieutenant ernannt,
im Landwehr-Bataillon Bogen:
der Sergeant Christian Roiderer zum Lieutenant,
im Landwehr-Bataillon Deggendorf:
der Fourier Mathias Dellefont zum Oberlieutenant ernannt, und
im Landwehr-Bataillon Landshut:
1) der Lieutenant Xaver Kaufmann zum Oberlieutenant befördert, und
2) der bisherige Feldwebel Johann Baptist von Zabuesnig zum Lieutenant ernannt.

Ferners haben Sich Se. Maj. der König unterm 21. März d. Js. bewogen gefunden, dem Rentbeamten Joh. Bapt. v. Walther zu Zwiesel die nachgesuchte Enthebung von dem Commando des Landwehr-Bataillons Regen zu bewilligen, und an dessen Stelle den Revierförster von Rabenstein, Max von Hellersberg, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Regen allergnädigst zu ernennen.

III. Augsburger = Cours
vom 15. April 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93¾	—
» à 4 % »	97	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101	—
» à 5 % » » II. à IV. .	103	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	95⅝	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	710	704
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	130
» » » » » » neue . .	—	106

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. April 1852.	Waizen	8	144	152	152	—	20	10	19	48	19	12	—	—	1	30
		Korn	—	9	9	9	—	17	3	16	49	16	38	—	—	1	16
		Gerste	1	4	5	5	—	14	—	12	48	12	—	—	42	—	—
		Haber	13	35	48	46	2	6	39	6	10	5	44	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 20. April 1852.	Waizen	48	214	262	254	8	19	12	18	40	18	14	—	—	—	45
		Korn	—	27	27	25	2	17	51	17	31	17	15	—	—	1	7
		Gerste	20	86	106	66	40	11	58	11	38	11	21	—	20	—	—
		Haber	—	68	68	68	—	6	40	6	27	6	11	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 13. April 1852.	Waizen	—	9	9	9	—	19	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. April 1852.	Waizen	—	6	6	6	—	19	—	17	50	17	42	1	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	7	30	7	30	—	30	—	—
Kelheim	Vom 15. April 1852.	Waizen	3	45	48	48	—	18	18	17	49	17	8	—	44	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	16	—	15	34	15	2	—	46	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	6	31	6	5	5	34	—	36	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 19. April 1852.	Waizen	—	74	74	74	—	17	30	17	12	16	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	10	48	10	15	10	3	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16 April 1852.	Waizen	82	555	637	635	2	19	39	18	25	17	8	—	—	—	53
		Korn	36	125	161	158	3	15	25	14	31	13	25	—	52	—	—
		Gerste	1	184	185	185	—	13	15	12	15	10	46	—	—	—	50
		Haber	85	268	353	320	33	6	45	6	26	6	3	—	11	—	—
Mainburg	Vom 13 April 1852.	Waizen	8	60	68	65	3	18	—	17	—	16	—	—	—	1	—
		Korn	—	20	20	18	2	16	45	16	—	15	36	—	—	1	—
		Gerste	—	19	19	19	—	14	—	13	30	13	—	—	—	1	30
		Haber	10	33	43	43	—	7	—	6	—	5	12	—	—	—	48
Neustadt a. d. D.	Vom 13. April 1852.	Waizen	—	51	51	37	14	19	—	18	24	16	18	—	36	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	15	6	12	—	11	—	10	21	1	—	—	—
		Haber	—	41½	41½	39½	2	7	—	6	12	5	30	—	18	—	—
Osterhofen	Vom 14. April 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 13. April 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	17	30	—	—	1	37	—	—
		Korn	15	30½	45½	31½	14	16	34	16	27	16	22	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	16	100½	116½	111½	5	7	—	6	24	6	12	—	—	—	14
Pfeffenhausen	Vom 19 April 1852.	Waizen	—	26	26	26	—	20	30	19	40	18	—	—	—	2	37
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6.	—	14	—	13	44	12	24	—	—	1	44
		Haber	—	9	9	9	—	6	36	6	—	5	30	—	12	—	—
Pilsting	Vom 20. April 1852.	Waizen	—	289	289	289	—	19	30	17	27	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. April 1852.	Waizen	74	357	431	398	33	18	47	18	14	17	48	—	—	—	7
		Korn	14	21	35	34	1	17	42	17	25	17	12	—	—	—	35
		Gerste	60	229	289	246	43	12	20	11	28	10	48	—	41	—	—
		Haber	1	182	183	168	15	7	2	6	56	6	24	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 14. April 1852.	Waizen	61	233	294	251	43	18	—	17	59	17	17	—	37	—	—
		Korn	5	13	18	18	—	16	29	16	18	16	1	—	9	—	—
		Gerste	29	1	30	10	20	11	26	10	2	9	35	—	45	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	—	5	59	5	45	—	10	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 33. Landshut, Sonnabend den 24. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

269.

Mit hoher Genehmigung der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten wird vom 1. Mai l. J. anfangend, eine Postverbindung zwischen Pfeffenhausen, Rottenburg, Langquaid und Regensburg über Eggmühl mittels Omnibusfahrten hergestellt.

Der Postomnibus fahrt täglich um 6 Uhr Morgens von Eggmühl ab und kehrt 6¾ Uhr Abends dahin zurück.

In Eggmühl influiren diese Fahrten auf die von Regensburg kommenden und dahin abgehenden Eilwägen.

Reisende, Briefpakete und Fahrpoststücke werden mit dem Omnibus befördert.

Landshut den 20. April 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

C. Unger.

270.

(Grundrentenüberweisung des Jos. Geyer von Kirchroth betr.)

Der Bierbrauer Joseph Geyer in Kirchroth hat seine im Bezirke des k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf diese Renten gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen und über die deponirt werdenden Ablösungskapitalsbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Am 17. April 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

271.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das nachstehend beschriebene Anwesen der Mathias und Maria Salzinger'schen Häuslerseheleute zu Schimmelach im Wege gesetzlicher Hilfsvollstreckung am Montag den 24. Mai l. Js., Vormittags 11 Uhr, im Göschl'schen Gasthause zu Neureichenau öffent-

lich dem Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, wozu Kaufsliebhaber andurch mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 stattfinde, und daß sich gerichtsunbekannte Steigerer über die Zahlungsmittel legal auszuweisen haben. —

Das zu subhastirende Anwesen besteht aus dem zweigädigen hölzernen Wohnhause mit gemauertem Stall unter einem Schindeldache, dem hölzernen Stadel in gutem baulichen Zustande, hölzerner Schupfe mit darüber befindlichen Getreidkasten, Hofraum und gemauerten Backofen, dann dem im Erdgeschoß gemauerten Inhaus, sammt Stadel und Stallung unter einem Dache, 10 Tgw. 16 Dez. Aecker, 13 Tgw. 95 Dez. Wiesen, 6 Tgw. 51 Dez. Holzgrund und 9 Dez. Oedung, dann dem Hauswasserbezuge und dem Wässerungsrechte aus dem Schimmelbache.

Werth des Gesammtanwesens nach gerichtlicher Schätzung vom 16. Februar 1852: 2481 fl. 24 kr.

Die nähere Beschreibung des Gutes, sowie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können dahier bei Gericht und am Tage der Versteigerung bei der Gerichtscommission eingesehen werden. —

Bemerkt wird, daß unmittelbar nach dem Zuschlag des Anwesens die Versteigerung des bei selben befindlichen Mobiliars, resp. Inventars, stattfinde. —

Den 10. April 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

D. l. a.

Mayer.

272.

(Den entlaufenen Johann Scherbauer betr.)

Johann Scherbauer, illeg. Sohn der ledigen Metzgertocher Theresia Schäffler, welcher unlängst von zu Hause entlaufen ist, ist nunmehr wieder zurückgekehrt.

Am 14. April 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

273.

(Norbert Fichtl gegen Xaver Hagn peto. deb. betr.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der in dem Intelligenzblatt Nr. 23 vom 20. März d. Js. Seite 84. §. 183. zum Verkauf des ausserhalb der Stadt Abensberg gelegenen Anwesens des vormaligen Zimmermeisters Xaver Hagn, nunmehr seiner Relikten, angesetzte Termin, den 3. May d. J., nunmehr auf den 3. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt ist.

Den 8. April 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

274.

Für Johann Gigl, Oekonom zu Rohr, sind 6791 fl. 2½ kr. Zehentablösungskapital deponirt.

Wer hierauf einen Realanspruch zu machen hat, und namentlich auch wegen Bauconcurrenzpflicht, wird aufgefordert, sich inner 30 Tagen damit hier zu melden, außerdem gedachtes Kapital, bestehend in Obligationen, und baarem Zuschuß, an Johann Gigl verabfolgt wird.

Den 22. April 1852.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

275.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrei Atting betr.)

Die k. Pfarrei Atting, k. Landgerichts Straubing, hat ihre im Bezirke des k. Landgerichts

Wörth und k. Rentamts Stadtamhof gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 irgend welche Verbindlichkeiten auf diese Renten anzusprechen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen und über die deponirt werdenden Ablösungskapitalsbriefe nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Den 13. April 1852.

Königliches Landgericht Wörth.

Schwarz, Landrichter.

276.

(Auswanderungsgesuch des Graßl et Cons. betr.)

Georg Graßl, Gütler von Rinkam, beabsichtigt mit seiner Familie, sowie mit seinem Bruder Jakob Graßl, Gütlerssohn von Rinkam, nach Amerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch gegen ihn oder seine Angehörigen machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben bis 30. dß. hierorts anzubringen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen und sowohl Auswanderungspaß als Urkunde ausgehändigt würde.

Am 16. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

277.

(Reith Mathias gegen Schober Jos. wegen Schuld betreffend.)

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen der Jos. und Theres Schober'schen Gütlerseheleute von Unterlangfurth, bestehend aus dem einstöckigten, theils gemauerten, theils gezimmerten Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Legschindeldache, Brechhausantheil, Hofraum per 0,09 Tgw., dann 5,17 Tgw. Aecker, 12,95 Tgw. Wiesen und 2,27 Tgw. Waldung, und einem realen Wagnerrechte, gerichtlich auf 1409 fl. 24 kr. gewerthet, öffentlich versteigert und hiezu auf

Donnerstag den 3. Juni d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Unterlangfurth Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber — Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. von 1837 erfolge.

Am 9. April 1852.

Königliche Landgericht Grafenau

Wolf, Landrichter.

278.

(Auswanderungsgesuch des Jos. Schmidbauer betr.)

Jos. Schmidbauer, Häusler von Straßkirchen, beabsichtigt mit seiner Tochter Cäcilia nach Amerika auszuwandern. Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch gegen sie geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben bis längstens 10. Mai l. Js. anzubringen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und sowohl Auswanderungspaß als Urkunde ausgehändiget würde.

Am 16. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

279.

(Verlassenschaft des Jos. Habereder betr.)

Nachdem weder Joseph Habereder, Bauerssohn von Rabin, noch Nachkommen desselben, seit der Ediktalladung vom 6. April 1832 behufs der Geltendmachung der Ansprüche auf dessen Vermögen sich gemeldet haben, so wird besagter Joseph Habereder nunmehr auf neuerlichen Antrag für verschollen erklärt, und beschlossen, daß sein Vermögen den nächsten Verwandten desselben gegen Caution zu überlassen sei.

Hengersberg am 14. April 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

280.

Für Augenkranke.

In der Privataugenheilanstalt des Unterzeichneten, welche seit fünf Jahren dahier besteht, werden Sommer und Winter Augenkranke und Schielende aufgenommen, ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Geschlechtes, Kinder wie Erwachsene.

Nürnberg im April 1852.

Dr. Med. A. Kreitmair,
prakt. und städtischer Augenarzt
für Augenkranke. S. 672.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern **Nro. 33.**

Sonnabend den 24. April 1852.

Ad Num. 15,433.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 6. d. Monats werden nachstehend die allerhöchst genehmigten revidirten Satzungen des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Satzungen des Versicherungs-Vereins
gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Erster Abschnitt.
Zweck und Grundsätze der Anstalt.

§. 1.

Wesen und Zweck der Anstalt.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern bildet einen Verein, dessen Mitglieder sich zu gegenseitiger Vergütung unverschuldeter Verluste an Nutz-Thieren verbindlich machen.

§. 2.

Gegenstände der Versicherung.

Die Anstalt versichert künftig nur gegen Verluste an Pferden und Rindern, die wenigstens 1 Jahr und nicht über 12 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Mieth- und Renn-Pferde, dann der Pferde und Rinder solcher Personen, welche damit nur Handel treiben.

Erreicht ein Thier, welches künftig versichert wird, das 2te Jahr erst während der Dauer der Versicherungszeit (§. 11.), so gilt die Versicherung bezüglich desselben auch noch nach erreichtem 12. Jahre für den Rest obiger Zeit.

§. 3.

Grenze des Schadensersatzes.

Um sich gegen die Folgen möglicher Vernachlässigung des Viehes zu schützen, und die Sorgfalt der Betheiligten für ihre Thiere zu erhöhen, vergütet die Anstalt niemals mehr als drei Viertheile der Versicherungssumme, ein Viertheil tragen die Beschädigten selbst.

§. 4.

Mittel der Schadensvergütung.

Halbjährig werden die vorgekommenen Verluste sammt den Verwaltungskosten unter die Versicherten ausgeschlagen.

§. 5.

Kontrolle der Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der fortlaufenden Beaufsichtigung durch einen Ausschuß von Mitgliedern (§. 41.), welche die Rechnungen prüfen, die halbjährig öffentlich bekannt gemacht werden. Außerdem ist der Anstalt, ohne jedoch irgend eine Gewähr oder Haftung des Staates zu begründen, ein amtlicher Kommissär beigegeben, welcher den Vollzug der Satzungen zu überwachen hat.

Zweiter Abschnitt.

Bedingungen und Verfahren bei den Versicherungen.

§. 6.

Erlangung der Mitgliedschaft.

Man wird Mitglied der Versicherungs-Anstalt durch Abschluß eines Versicherungs-Vertrages, d. h. durch den Versicherungsantrag und die darauf von der Direktion ausgestellte Police.

§. 7.

Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag ist, unter Anleitung des betreffenden Agenten, durch Ausfüllung eines von dem Agenten unentgeldlich abzugebenden gedruckten Formulars abzufassen.

Diese Ausfüllung kann nach den Angaben des Antragstellers von jeder Hand geschehen; der Antragsteller muß aber den ganzen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift, — oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch eigenes, von zwei Schreibens kundigen Zeugen attestirtes Handzeichen bekräftigen; und bleibt insbesondere für die überhohen Werthsangaben seiner Thiere verantwortlich.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

1) Die wahrheitsgemäße Beantwortung der in dem Formular enthaltenen Fragen über den Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere, über die Ställe, in denen sie stehen, über den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt, in demselben Orte und in der Umgegend zur Zeit der Versicherung und in den letzten fünf Jahren; endlich ob Stallfütterung oder regelmäßiger Weidung oder Besuch der Alpen und zu welchen Jahreszeiten dieser stattfindet.
2) Beschreibung und Werth der zur Versicherung angemeldeten Thiere, und zwar:
   a. bei Pferden: die Bezeichnung jedes einzelnen Stückes nach Alter, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Werth, Gebrauch, Race und Größe;
   b. bei Rindern; Geschlecht, Alter, Race, Werth und Brauchbarkeit eines jeden Stückes.
3) Die Erklärung des Antragstellers, daß er die Satzungen besitze — weßhalb sie vom Agenten gegen Erhebung von 6 kr. pr. Exemplar auszuhändigen sind, — und kenne, mit dem Versprechen, denselben genau nachzukommen, insbesondere auf die Wart und Pflege des Viehes dieselbe Sorgfalt, als wäre es nicht versichert, verwenden zu wollen.

4) **Die Erklärung eines von dem Agenten zur Besichtigung der Thiere beauftragten Taxators über die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers.** Der Agent hat diesen Angaben beizufügen und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen:

a. daß er dem Antragsteller den mitgefertigten Taxator zur Besichtigung der zu versichernden Thiere benennt, und gegen dessen Werthsangaben kein Bedenken habe (§. 48. Z. 1.)

Glaubt der Agent in letzterer Beziehung gegründete Bedenken zu haben, so bestimmt er wo möglich im Wohnorte des Antragstellers einen weitern Taxator und gibt dann den Durchschnittswerth an, welcher sich nach den Werthsbestimmungen des Antragstellers und der zwei Taxatoren berechnet (§. 48. Z. 2.).

Wo der Agent selbst am Wohnorte des Antragstellers anwesend ist, oder ohne Mehraufwand die Prüfung der Angaben des Antragstellers persönlich vornehmen kann, unterzeichnet er auch statt des Taxators.

Dabei ist dafür zu sorgen, daß der zu versichernde Werth eines Stückes mit 5 theilbar sei.

b. Endlich benennt der Agent jene Taxatoren, an die sich der Versicherte zu wenden hat, um Verluste an dem versicherten Vieh, die auf Entschädigung Anspruch geben, bezeugen zu lassen, und welche nach §. 22. und 48. Z. 2. bestellt und bezahlt werden.

§. 8.

Beschränkung der Versicherungssummen.

Die Agenten haben das Recht, zu hohe Werthsangaben (§. 7. Z. 4. lit. a. Abs. 2.) zu ermäßigen, nicht aber eine Erhöhung solcher vorzunehmen, die bei ihnen zu niedrig scheinen.

Um die Gefahr für die Gesellschaft überhaupt zu beschränken, ist der höchste Werth, zu dem ein Pferd versichert wird, auf 300 fl. der höchste Werth, für ein Rind auf 150 fl., für ein Mastvieh auf 200 fl. festgestellt; Pferde, die den Werth von 50 fl. nicht erreichen, werden, nicht versichert.

§. 9.

Umfang der Versicherung im Verhältnisse zum Viehstande des Betheiligten.

Jede Versicherung muß den ganzen Besitzstand des Versicherten an Pferden oder Rindern, soweit sie überhaupt versicherungsfähig sind, umfassen, und wird hiebei auf §. 19. Ziff. 4. lit. b. hingewiesen.

Jeder neue Zugang an Pferden oder Rindern unterliegt einer Nachversicherung auf dieselbe Zeit, auf welche der ganze Besitzstand noch versichert ist. Vermindert der Besitzer die Zahl der versicherten Thiere, so wird auf dessen Verlangen der Werth des Abganges an der versicherten Summa abgeschrieben, und darnach der zu leistende Beitrag vom nächsten Halbjahr an gemindert.

Jeder Versicherte kann auch während der Dauer der Versicherung den Werth seiner versicherten Thiere herabsetzen.

Eine Werthserhöhung aber kann nur nach dem vom Agenten als verläßig erachteten Gutachten des von der Gesellschaft bestimmten Taxators geschehen (§. 48. Z. 2.).

Die Agenten haben der Direktion unter Beifügung der treffenden Deklaration, die in

Folge solcher Aenderung an der ursprünglichen Versicherung gemachte Vormerkung (§. 16.) und den Tag derselben anzuzeigen, und diese Anzeige binnen 48 Stunden abzusenden.

§. 10.

Zeit des Zutritts zur Gesellschaft.

Der Zutritt zur Versicherungsanstalt ist zu jeder Zeit gestattet. Der Neubeigetretene hat zwar für das Halbjahr, in welchem er Mitglied geworden, die Beiträge wie ältere Mitglieder vollständig zu tragen.

Abschreibungen an der versicherten Summa wegen dauernder Verkleinerung des versicherten Viehstandes, dann wegen Werthsminderung treten aber erst mit Anfang des nächsten Halbjahrs in Kraft.

Mehrung der versicherten Thiere und Wertherhöhung derselben dagegen treten nach §. 15. in Kraft, und bei Berechnung der Beiträge wird das Halbjahr, in welchem sie stattfanden, für voll gerechnet.

Verlängerungen des Versicherungsvertrages können bis zum letzten Tage, mit welchem die Versicherung schließt, bei den betreffenden Agenten giltig angemeldet werden.

§. 11.

Dauer des Versicherungs-Vertrags.

Jede vollständige Versicherung erfolgt unbedingt auf 2 Jahre. Spätere Mehrung der Viehstücke oder des Werthes kann bis zu $^1/_2$ Jahr versichert werden.

Der neue Erwerber oder Pächter eines Guts, dessen Viehstand bisher versichert war, kann, wenn er den ganzen versicherten Viehstand übernimmt, auf Verlangen an die Stelle seines Vorgängers auf Zeit, welche der Vertrag noch dauert, in denselben eintreten, soferne gegen die Person des neuen Erwerbers kein Bedenken besteht, für welchen Fall auch hier der im nächstfolgenden §. 12. Abs. 2. gemachte Vorbehalt gilt.

Bei Verlängerung des Versicherungsvertrages finden die §. 13. letzter Absatz und die §. 16. ad 9. bemerkten Erleichterungen statt, doch verbleibt der Direktion der Vorbehalt. §. 12. Absatz 2.

§. 12.

Zurückweisung eines Versicherungs-Antrages.

Sind zur Versicherung bestimmte Thiere mit Gebrechen behaftet, und besteht über deren Gesundheit irgend ein Zweifel, oder geht das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreise von einer Meile um den Ort, wo die Thiere stehen, so hat der Agent die Versicherung zurückzuweisen, und der Direktion anzuzeigen.

Außerdem behält sich die Direktion vor, dieselbe ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 13.

Eintrittsgebühr.

Um die vorkommenden Verluste unmittelbar nach ihrer Anmeldung und Anmerkung vorschußweise ersetzen zu können, ist bei jeder Versicherung eine Eintrittsgebühr unverzinslich einzuzahlen, welche

a. bei Rindern aller Art 1 Prozent des versicherten Werthes,

b. bei Post-Fracht und Lohnkutscherpferden 2¼ Prozent,

c. bei übrigen Pferden 1¾ Prozent des versicherten Werthes der Thiere beträgt.

Die Eintrittsgebühr wird zum Nutzen der Gesellschaft verzinslich angelegt und zur vorschüßlichen Deckung der Schäden, während des Halbjahrs, so weit es nach §. 30. der Satzungen erforderlich ist, verwendet.

Bei Nachversicherungen eines Zuwachses an Stücken oder einer Werthmehrung wird der entsprechende Zuschuß zur Eintrittsgebühr erlegt.

Beim Wechsel oder Tausch versicherter Thiere, und bei Einstellung von Ersatzstücken ist, wenn nämlich das neu eingestellte Thier nicht einen höhern Versicherungswerth als das Abgegangene hat, keine neue Eintrittsgebühr nöthig.

Bei Verlängerungen (§. 10. u. 11.) wird dann, wenn die Versicherungssumme sich gleich bleibt, keine neue Eintrittsgebühr erhoben; andernfalls wird dieselbe nach Maßgabe der Mehrung bemessen.

§. 14.

Gebühren bei Aufnahme eines Versicherungs-Vertrages.

Außer der Eintrittsgebühr und 6 kr. für die Satzungen, zum Vortheile der Gesellschafts-Kasse, sind bei Empfang der Police, für die Bemühung des Agenten, sogleich zu bezahlen:

a) bei Rindern:

Versicherungsbetrag	Gebühr
bis zu 100 fl. Versicherungsbetrag	12 kr.
von 101 fl. bis 180 fl. Versicherungsbetrag	18 kr.
» 181 fl. » 300 fl. » »	24 kr.
» 301 fl. » 480 fl. » »	30 kr.
» 481 fl. » 600 fl. » »	36 kr.
» 601 fl. » 800 fl. » »	42 kr.
» 801 fl. » 1000 fl. » »	51 kr.
» 1001 fl. » 1200 fl. » »	1 fl. — kr.
» 1201 fl. » 1400 fl. » »	1 fl. 6 kr.
» 1401 fl. » 1700 fl. » »	1 fl. 18 kr.
» 1701 fl. » 2000 fl. » »	1 fl. 24 kr.

von jedem weitern Thier über den Versicherungswerth von 2000 fl. je 3 kr. vom Stück.

b) bei Pferden:

Stückzahl	Gebühr
von 1 bis 5 Stücken	je 12 kr.
» 6 bis 10 »	zusammen 1 fl.
» 11 bis 20 »	» 2 fl.
» 21 bis 50 »	je 6 kr.

von jedem weitern Stück über 50 je 2 kr.

Diese Agenturgebühr wird auch bei Werthserhöhungen und Vermehrung der Zahl, dann bei dem Wechsel der versicherten Thiere ganz; bei Werths- und Stückzahlminderungen aber, sowie bei Aenderungen in der Person des Besitzers nur zu Hälfte entrichtet.

§. 15.
Eintritt der Versicherung.

Die in den §§. 13. u. 14. festgesetzte Zahlung wird bei Aushändigung der Police an den Antragsteller sogleich von den Agenten erhoben, und mit Ausnahme der Agenturgebühr an die Direktion eingesendet, und zwar auf Kosten der Gesellschaft. Die Ansprüche auf Entschädigung treten mit der nach dem Datum der Ausfertigung der Police durch die Direktion, beziehungsweise bei bloßen Vormerkungen (§. 16.) mit der nach dem Datum der Vormerkung durch den Agenten folgenden ersten Mitternacht in Kraft, vorausgesetzt, daß um diese Zeit die vorbemerkten Gebühren, soweit sie zur Erhebung kommen, von den Versicherten bereits bezahlt sind. Werden diese Gebühren erst später bezahlt, so treten die gedachten Ansprüche erst mit der nach der Zahlung folgenden ersten Mitternacht in Kraft.

§. 16.
Police.

Die Direktion stellt im Falle der Annahme des Versicherungsantrages (§. 7.) über die Versicherung nach vorgeschriebenem Formular eine Police aus, die von dem Direktor und dem Hauptkassier unterzeichnet, und mit dem Stempel der Anstalt versehen wird.

Sie gibt zugleich den Betrag aller zu bezahlenden Gebühren speziell an, sowie die zur Ermittlung eines eintretenden Schadens von der Gesellschaft bestimmten Taxatoren.

Bloße Vormerkung auf der Hauptpolice werden von dem Agenten jedesmal gemacht, und die Deklaration (s. §. 9.) an die Direktion eingesendet.

1) Bei einer Mehrung des versicherten Viehstandes (§. 9.);
2) bei einer dauernden Minderung desselben (§. 19. Ziff. 2 b.);
3) bei Versicherung einer Vermehrung der versicherten Stücke (§. 9. und 17.);
4) bei Vormerkung einer Werthminderung (§. 9. und 17.);
5) bei Wechsel oder Tausch stückweis versicherter Thiere;
6) wenn ein stückweise versichertes Thier angekommen ist;
7) wenn für ein stückweise versichertes Thier, das angekommen oder beschädigt ist, ein anderes eingestellt wird;
8) bei dem Wechsel der Person des Versicherten;
9) bei einer Verlängerung des Versicherungsvertrages, die keinen neuen Versicherungsantrag erfordert.

Geht eine Police verloren, so muß gegen Erlegung der Schreibgebühr von 4 kr. für jedes versicherte Stück eine neue erwirkt werden, widrigenfalls der Versicherte die im Falle einer Schadenermittlung aus dem Mangel der Police hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

§. 17.
Wechsel der versicherten Thiere.

Die versicherten Rinder und Pferde sind in der Police stückweise aufzuführen, und der Versicherte kann jedes abgehende Stück durch ein anderes ersetzen, er muß aber dem Agenten solches anzeigen, und nach §. 7. Ziffer 1—4. verfahren.

Hat das zugegangene Thier einen höheren Werth, als das abgegangene, so kann der Besitzer den Mehrwerth nachversichern lassen, hat es geringeren, so muß hievon Vormerkung geschehen.

Soll für das abgegangene Stück kein Ersatz stattfinden, so kann er dasselbe auf der Police ganz abschreiben lassen. So lange er dieses unterläßt, bleibt er mit der ganzen versicherten Zahl beitragspflichtig.

Soll aber die Zahl der Stücke der einen Art gemehret, die einer andern gemindert werden, so ist Anzeige bei dem Agenten nöthig, und hievon und von der etwaigen Werthänderung Vormerkung zu machen.

§. 18.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, wenn Vorgänge, welche die Gesellschaft beeinträchtigen, zu seiner Kenntniß kommen, solche sogleich der Direktion oder seiner Agentschaft anzuzeigen; jedenfalls aber der Ersteren auf Verlangen wahrheitsgetreuen Aufschluß hierüber zu geben. Verschweigung des Namens, und wo es erforderlich, Belohnung, wird zugesagt.

Insbesondere wird jedem Mitgliede einleuchten, daß, wie er selbst falscher Angaben oder gar der Bestechung sich zu enthalten hat, eine geregelte Thätigkeit der Anstalt zum wahren Vortheil jedes Theilnehmers nur dann möglich ist, wenn gegen Betrug und Bestechung sämmtliche Mitglieder gleich achtsam sind, und mit der Direktion zu deren Ausschließung von vorne herein zusammenwirken.

§. 19.

Aufhören des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungsvertrag wird aufgelöst

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche er geschlossen ist:
2) vor dieser Zeit,
   a) wenn der Besitzer seine versicherten Thiere sämmtlich verkauft hat, und keine neuen Thiere dafür einstellen will, dann bei Besitzänderungen, Todesfällen, Verpachtungen und Pachtrückgabe ꝛc.

   In allen diesen Fällen hört der Vertrag aber erst mit dem Halbjahre auf, in welchem (und zwar spätestens 14 Tage vor dessen Schluß) die Anzeige der Aenderung bei der Direktion eingelaufen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der §. 11., Absatz 2. vorgesehene Fall des Eintrittes eines neuen Besitzers der versicherten Stücke in den Versicherungsvertrag, welcher zu jeder Zeit erfolgen kann;
   b) theilweise, wenn der Versicherte seinen versicherten Viehstand gemindert hat, und erklärt, ihn nicht wieder ergänzen zu wollen.
   c) Wenn ein Versicherter ein oder mehrere Stücke verkauft, so hört vom Tage des Verkaufes der Versicherungsvertrag für diese Stücke auf; der Verkäufer hat jedoch noch die Beiträge für das halbe Jahr, in welchem der Verkauf stattfand, unverkürzt für die verkauften Stücke (vide lit. a.) zu bezahlen.
3) Die Direktion behält sich vor, den Versicherungsvertrag jeden Tag aufzulösen, im Falle des §. 26. letzter Absatz, und wenn sich bei Besichtigung des Viehstandes finden sollte, daß die Thiere schlecht gehalten, daß sie auf schuldhafte Weise im Werthe

herabgekommen sind, daß der Besitzer zu Krankheitsursachen Veranlassung gegeben hat, oder daß Pferde ohne Knechte vermiethet werden.

4) Sodann wird der Versicherungsvertrag auch aufgelöst zur Bestrafung des Versicherten,
   a) wenn in dem Versicherungsantrage mit Wissen des Betheiligten falsche Angaben gemacht und demgemäß in die Police aufgenommen werden über den Gesundheitszustand, den Gebrauch, die Zahl und das Alter der Thiere, die Stallungen, worin sie sich befinden, über Stallfütterung oder Weidegang,
   b) wenn bei Besichtigung des Viehstandes durch den Agenten oder einen andern Bevollmächtigten der Direktion mehr versicherungsfähige Stücke, oder andere Stücke sich vorfanden als in der Haupt-Police verzeichnet sind.
   c) wenn der Versicherte des Versuches der Bestechung, oder der wirklichen Bestechung des Agenten oder der Taxatoren, überwiesen ist.

   In diesen drei Fällen verliert die Police ihre Kraft.

Dritter Abschnitt.

Ermittlung und Vergütung der Verluste.

§. 20.

Grundbedingung für den Verlust-Ersatz.

Vergütung aus der Gesellschaftskassa kann nur der empfangen, welcher ohne eigenes Verschulden Verluste an den versicherten Thieren erlitten hat, und in soweit er ihn erlitten, sodann nur nach Erfüllung aller Vorschriften der Satzungen.

§. 21.

Fälle in denen ein Schadens-Ersatz nicht gewährt wird.

Es wird daher kein Ersatz geleistet:

1) wenn das versicherte Thier nachweislich durch eigne Schuld des Versicherten oder derjenigen, für welche er zu haften hat, umgekommen oder beschädigt worden ist;
2) wenn der Versicherte gegen das Versprechen im Versicherungsantrage die Thiere vernachläßigt und bei Erkrankungen einen verpflichteten Thierarzt, soferne ein solcher in der Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte des Betheiligten zu haben ist, ungesäumt beizuziehen, unterlassen und auch den Taxatoren und den Agenten hievon rechtzeitig Anzeige zu machen versäumt hat, oder wenn der Versicherte bei Erkrankung der Thiere wohl den Thierarzt herbeigerufen, dessen Anordnung aber nicht befolgt, vielmehr das leidende Thier ohne Zustimmung des Thierarztes, zur ferneren Arbeit verwendet hat;
3) in dem §. 19. Ziff. 4. bemerkten Fällen;
4) wenn versicherte Thiere während der Vermiethung unter fremder Hand fallen, oder bleibenden Schaden an der Gesundheit hiedurch erleiden;
5) wenn das beschädigte oder gefallene Thier zugleich bei einer anderen Versicherungs-Anstalt versichert ist, z. B. wenn ein Thier durch Feuer zu Schaden gekommen, und noch in einer Feuerassekuranz versichert ist;

6) wenn der Schaden durch Wegnahme im Kriege, durch Tumult und Aufruhr, durch Diebstahl herbeigeführt worden;

7) wenn durch mißlungene Castration ein Thier zu Grunde geht, da dergleichen Operationen nur auf Gefahr des Versicherten stattfinden;

8) wenn Thiere auf den Alpen angeblich durch Verirrung zu Grunde gegangen sind, ohne daß das verunglückte Thier aufgefunden wurde;

9) wenn ein Thier vom Tage seiner Versicherung an, innerhalb 28 Tagen oder innerhalb der gewöhnlichen Gewährzeit, wenn sie länger ist, an Rotz, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlägigkeit, Lungensucht, Lungenfäule, Dummkoller, Pest, Löserdürre, Lungenseuche und französischer Krankheit fällt oder deßhalb getödtet werden muß, — wenn nämlich ein solches Thier nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft angekauft ist;

10) für den Entgang der Milchnutzung bei Milchkühen, für den Verlust eines Hornes bei Rindvieh überhaupt, dann für den Verlust eines Auges bei Pferden wird keine Schadens-Vergütung geleistet.

Bei Pferden und bei Rindern entscheidet über diese 28 Tage oder über die gewöhnliche Gewährzeit, wenn sie länger ist, der Anfang der Versicherung selbst (§. 15.) im Falle eines Wechsels der Thiere oder einer Nachversicherung, der Tag der Anzeige der Neueinstellung eines Thieres bei dem Agenten.

§. 22.

Ersatz nach Verwerthung des beschädigten Thieres.

a) Ist ein Thier erkrankt oder durch Zufall beschädigt worden, so ist hievon ungesäumt den in der Police für die Schadensermittlung benannten Taxatoren und dem Agenten unter Anlage der thierärztlichen Aeußerung über die Heilbarkeit, wenn der Thierarzt nicht weiter als zwei Stunden entfernt wohnt, Anzeige zu machen (§. 21. Ziff. 2.). Erachtet der Agent hiernach, etwa im Benehmen mit den Taxatoren eine sofortige Verwerthung des Thieres für besser, als einen Heilversuch, so erfolgt die Verwerthung bestmöglichst durch den Agenten und den Taxatoren unter Beiziehung des Betheiligten für Rechnung der Gesellschaft und der Versicherte erhält ⅘ Theile des Werthes, den das Thier vor seiner Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

b) Wird aber der Heilversuch der Verwerthung vorgezogen (was bei Pferden mit Ausnahme eines Beinbruches immer geschehen muß) und wird das betreffende Thier ungeachtet der ärztlichen Behandlung (§. 19. und §. 21.), nicht mehr zu seiner früheren Bestimmung tauglich, so ermitteln zwei Taxatoren, von denen der eine durch den Eigenthümer des Thieres, der andere für die Direktion durch den Agenten ernannt wird, den noch wahren Werth des Thieres. Um denselben wird das letztere dann dem Eigenthümer unversichert belassen und zahlt die Gesellschaft auf diesem Werth die Ergänzung bis zu ⅘ Theilen des Werthes, den das Thier vor der Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

Sollte jedoch vorauszusehen sein, daß bei öffentlicher Versteigerung ein höherer Preis, als der noch vorhandene wahre Werth, zu gewärtigen sei, so ist mit dieser Versteigerung vorzugehen und nach den Bestimmungen bei lit. a. zu verfahren.

In den Fällen der lit. a. und b., auf welche die Bestimmungen des §. 21. gleichmäßige Anwendung finden, werden der Thierarzt und die verbrauchten Arzneien von dem Eigenthümer des Thieres gezahlt, die Abschätzungskosten aber von der Gesellschaft bestritten.

Solche Schadensfälle müssen übrigens von dem Agenten sogleich konstatirt und die darüber gepflogenen Verhandlungen binnen 48 Stunden an die Direktion eingesendet werden.

c) Für Erkrankungs- und Verletzungsfälle im Auslande, und wenn kein Agent, Thierarzt oder Taxator der Gesellschaft in der Nähe aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen des §. 24. Als nahe wird eine Entfernung von vier Stunden nach ortsüblichem Wege gerechnet; vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 21. Ziff. 2. u. §. 22. lit. a.

§. 23.

Voller Ersatz von ⅔ des Schadens.

In allen andern Fällen, wo ein Thier durch Krankheit, äußere Verletzung, Sturz, Blitz, Hagel, Wolkenbruch, Schneefall, Erdbeben zu Grunde geht, wird die satzungsmäßige Vergütung von ⅔ des nach §. 28. festgestellten Werthes geleistet.

§. 24.

Verpflichtung des Versicherten behufs der Schadensermittlung.

Sobald ein versichertes Thier stirbt, oder von einem Unfalle betroffen wurde, der auf Entschädigung Anspruch gibt (vid. §. 23.), hat der Besitzer dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, zugleich aber auch die in seiner Police erwähnten Taxatoren für Schadensermittlung oder deren Ersatzmänner zur Besichtigung und Abschätzung sogleich beizurufen.

Bei Beschädigungen ist hiernach gemäß §. 21., bei Todfällen nach Vorschrift der nächstfolgenden §§. zu verfahren.

Verunglückt ein Thier im Auslande, so hat der Besitzer desselben auf eigene Kosten ein gerichtliches Zeugniß, welches die Ursache der Verunglückung, die Beschreibung des Thieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, sowie den Werth, den dasselbe gehabt haben würde, wenn es nicht verunglückt wäre, genau enthalten muß, beizubringen.

Verunglückt ein Thier im Inlande, so hat der Besitzer desselben nur dann den obigen gerichtlichen Nachweis beizubringen, wenn in der Nähe weder ein Agent, noch Thierarzt, noch beauftragte Taxatoren der Anstalt aufgestellt wären. Im letztern Falle trägt die Gesellschaft die Kosten.

Die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Haut eines gefallenen Thieres, sowie bezüglich der Verwerthung eines beschädigten oder erkrankten Thieres sind hiedurch in keiner Weise geändert.

§. 25.

Schadensermittlung durch die Taxatoren.

Die Taxatoren haben unter Einsichtnahme von der Police, das abzuschätzende Thier genau zu beschreiben (nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe, Abzeichen und Gattung), die Zahl der Pferde oder Rinder des Versicherten einschließlich des Abzuschätzenden am Tage des Abgangs zu ermitteln, anzugeben, ob und an welchen örtlichen Fehlern das Thier gelitten, wie lange es

im Besitze des Versicherten gewesen, endlich wann dasselbe erkrankte, ob und wie lange es ärztlich behandelt worden und woran und wann es gestorben.

Hiernach sprechen sie ihr Gutachten über die in §. 21. bezeichneten Punkte, und sodann den Werth aus, den das Thier haben würde, wenn es noch lebte.

Ueber all' dieses wird von den Taxatoren nach dem ihnen eingehändigten Schema ein Dokument ausgefertigt, das der Versicherte zur Anerkennung mit zu unterschreiben hat, oder wenn er Schreibens unkundig ist, oder die Unterschrift verweigert, ein beigezogener Zeuge mit unterfertigt.

§. 26.

Thierärztliches Zeugniß zur Beurtheilung des Schadens.

Ist das gefallene Thier, wie es bei allen und besonders bei länger (über vier Tage) dauernden Krankheiten geschehen muß, §. 22. Abs. 1. u. 2., von einem verpflichteten Arzte behandelt worden, so ist von demselben ein Zeugniß über die Art, Natur und Ursache der Krankheit, den Todestag, wie lange es in thierärztlicher Behandlung gestanden, in welchem Zustand es der Behandlung übergeben wurde, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Thieres durch den Eigenthümer zu erholen und mit vorzulegen.

Findet der Agent im Hinblick auf §. 21. der Satzungen eine Section des Thieres nothwendig, so hat er die Gründe der Direktion schriftlich anzuzeigen und wegen der Kosten der Section, die nie 2 fl. übersteigen sollen, vorher mit dem Thierarzte zu unterhandeln und erst dann die Section vornehmen zu lassen, wenn die Taxatoren seine Bedenken wirklich theilen.

Die Sectionskosten trägt die Gesellschaftskassa, außer es ergibt sich ein Fall des §. 21., wofür dieselben der Eigenthümer des Thieres haftet.

Die Beiziehung eines verpflichteten Thierarztes ist insbesondere in den im §. 22. bemerkten Erkrankungs- und Unglücksfällen, dann unerläßlich, §. 19. Ziff. 3., wenn nicht die sofortige Verwerthung des Thieres innerhalb 24 Stunden nach der dem Agenten gemachten Anzeige angeordnet ist.

§. 27.

Gutachten des Agenten über den Schaden.

Das Taxationsdokument und nach Umständen das thierärztliche Zeugniß werden augenblicklich nach erfolgter Taxation an den betreffenden Agenten eingesendet, welcher dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, der Direktion vorlegt. Nur wo der Agent selbst am Orte anwesend ist, darf er einen der Taxatoren gegen Empfangnahme der diesem gebührenden Zahlung ersetzen.

§. 28.

Feststellung des Schadens und der Vergütung durch die Direktion.

Die Direktion prüft diese Vorlagen und entscheidet, ob den Statuten gemäß der vorliegende Fall einen Anspruch auf Entschädigung begründet.

Sollten die Taxatoren sich über den Werth des betreffenden Viehstückes nicht vereiniget haben, und von dem Agenten entscheidende Gründe für die eine oder andere Schätzung nicht beigebracht worden sein, so ist die Direktion befugt, den Durchschnitt der beiden Werthe der Taxatoren der Entschädigung zu Grunde zu legen, oder wo es möglich und der Größe der Differenz wegen der Mühe werth ist (§. 22. und §. 24.) eine neue Schätzung zu verfügen.

Wenn gar keine Schätzung des gefallenen Thieres möglich ist, so wird der in der Police vorgetragene Werth als Grundlage der Entschädigung betrachtet; dieß gilt auch dann, wenn der Schätzungswerth den versicherten Werth des Thieres etwa übersteigt.

Wo bei der Anerkennung des Anspruches auf Ersatz und bei der Schadensermittlung nach gepflogener Untersuchung Zweifel obwalten, die sich nicht heben lassen, ist die Direktion ermächtigt, zu Gunsten des Beschädigten zu entscheiden.

§. 29.

Auszahlung des Schadensersatzes.

Die Anstalt ist zur Zahlung der zuerkannten Entschädigungs-Summen nur bei der Direction verbunden, sie wird aber zur Ersparung des Porto den Betheiligten ihre Ersatzsummen bei der nächsten Agentur anweisen.

§. 30.

Deckung der Entschädigungen.

Die Direction ist ermächtiget, die Schadensvergütung unmittelbar nach ihrer Anerkennung aus der Eintrittsgebühr und dem Erlös für die Satzungen vorschußweise zu berichtigen, oder aus den Zinsen des Reserve-Fonds zu zahlen, wenn die Summe der Eintrittsgebühr zur Hälfte verausgabt ist.

Zur wirklichen Deckung der Schadensvergütung aber dienen die halbjährigen Beiträge der Mitglieder.

§. 31.

Halbjährige Beiträge der Mitglieder.

Zu Ende der Monate Februar und August werden die während des verflossenen Halbjahres stattgefundenen Schadenvergütungen und Kosten der Verwaltung zusammengestellt und berechnet, was jeder Versicherte gemäß §. 32. beizutragen hat.

Bei Berechnung dieser Beiträge wird jeder Kreuzerbruch, der sich vom Hundert des versicherten Werthes ergibt, für einen ganzen Kreuzer gerechnet; der hieraus sich bildende Ueberschuß fällt in den Reservefond.

Aus der Gesammtsumme der Beiträge werden auch die während des Halbjahres aus den Eintrittsgebühren und dem Erlös für die Satzungen vorgeschossenen Schadens-Vergütungen in den Vorschußfond zurückvergütet.

§. 32.

Beitrag-Verhältniß der verschiedenen Thiergattungen.

Die Gesellschaftsmitglieder bilden für die versicherten Pferde und für die versicherten Rinder zwei getrennte Gesellschaften, so daß der bei Pferden und bei Rindern vorgekommene Schaden, jeder für sich allein berechnet, und dort unter die Pferdebesitzer, hier unter die Besitzer der Rinder besonders ausgeschlagen wird, nach folgenden Regeln.

A. Die §. 13. bemerkten Pferde werden in zwei Klassen getheilt, nämlich die Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferde, bilden die eine, die gewöhnlichen Pferde die andere Klasse. Jede Klasse trägt ihren Schaden getrennt von der andern.

B. Bei Rindern muß Rücksicht genommen werden auf die Erfahrung, daß regelmäßig zur Weide gehendes Vieh häufigeren Krankheitsursachen ausgesetzt ist, als im Stalle gefüttertes, weßhalb vorläufig bis zu weiterer Erfahrung bei gleicher versicherter Summe Rinder, die in Stallfütterung stehender drei,

C. die den Sommer hindurch zur Weide gehenden fünf Theile des gesammten Schadens tragen.

Zu den Verwaltungskosten tragen die Versicherten zusammen nach gleichen Theilen bei.

§. 33.

Einzahlung der Beiträge.

Ueber den Gesammtbetrag der halbjährlich zu leistenden Beiträge werden den Mitgliedern Beitragszettel, die ihnen zugleich als Quittung dienen, zugeschlossen, worauf sie innerhalb längstens drei Wochen, vom Tage der Ausstellung dieser Zettel an, ihre Beiträge an den betreffenden Agenten zu berichtigen haben. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten gemahnt, und wer innerhalb drei Wochen, vom Datum dieser Mahnung an gerechnet, seinen Beitrag noch nicht berichtiget hat, wird bei dem einschlägigen Gerichte belangt.

§. 34.

Reservefond.

Der Reservefond wird gebildet:

1) aus den Eintrittsgebühren und deren Zinsen (§. 13.),
2) aus den §. 31. erwähnten Bruchkreuzern bei Berechnung der Beiträge,
3) aus den Zinsen der in den Reservefond selbst befindlichen Gelder; soweit sie nicht nach §. 30. verwendet werden müssen.

Der Reservefond dient zur Bestreitung der dringenden Ausgaben und muß nach Eingehen der halbjährigen Beiträge wieder ersetzt werden.

§. 35.

Valuta der Anstalt.

Die Valuta der Versicherungsanstalt ist der Gulden zu 60 Kreuzern, nach dem Werthe von 7 fl. gleich 4 preußischen Thalern, und 2 fl. 42 kr. gleich einem Kronenthaler.

Vierter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§. 36.

Rechte des Vereins.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern genießt alle Rechte der vom Staate anerkannten Gesellschaften.

Sie führt ein eigenes Siegel.

§. 37.

Wiewohl zunächst für Bayern begründet, behält sie sich vor, ihre Wirksamkeit auch auf andere deutsche Staaten auszudehnen.

§. 38.

Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die General-Versammlung,

2) der Ausschuß,

3) die Direction mit den Agenturen.

§. 39.

General-Versammlung.

Die General-Versammlung bildet sich aus allen Mitgliedern des Vereins, die sich dabei einfinden wollen, und ist sonach eine bestimmte Anzahl von Vereinsgliedern zur Beschlußfassung in der General-Versammlung nicht nothwendig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und tritt alle Jahre zusammen. Die Zeit der Versammlung wird von der Direction bekannt gemacht, die auch, jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine außerordentliche General-Versammlung berufen kann.

Der Ort des Zusammentritts der General-Versammlung wird jedesmal durch die Direction, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, bestimmt werden.

Die Deßfallsige Bekanntmachung geschieht durch die Kreis-Intelligenzblätter.

Die Funktion der Mitglieder der General-Versammlung ist unentgeldlich.

Der regelmäßigen General-Versammlung werden die Resultate der Vereinsthätigkeit in dem verflossenen Jahre vorgelegt, wobei sie das Kassa- und Rechnungswesen der Direction durch ein Comité zu untersuchen das Recht hat.

Alle Statuten-Aenderungen, sowie die Auflösung des Vereins müssen von ihr berathen werden und erhalten nur durch ihren Beschluß, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, Giltigkeit für alle Mitglieder.

§. 40.

Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Dieselben werden von der General-Versammlung gewählt.

Hierbei treten diejenigen sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuß ein; die, welche die nächstmeisten Stimmen erlangen, bilden die Ersatzmänner.

Alle drei Jahre findet eine neue Wahl des Ausschusses statt, die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Sitz des Ausschusses ist zu Münchberg in Oberfranken, die Verlegung desselben an einen andern Ort kann jedoch von der General-Versammlung im Interesse des Vereins beschlossen werden.

Der Direktor und die übrigen Beamten des Vereins (§. 42.) haben stets am Sitze des Ausschusses zu wohnen und ihre Geschäfte zu führen; dieselben sind gehalten, auf Verlangen den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß wählt aus sich einen Vorstand und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Die Ausschußmitglieder versehen ihre Funktionen unentgeldlich; doch wird denjenigen, welche über zwei Stunden vom Sitze des Ausschusses entfernt wohnen, für die Theilnahme an den Sitzungen auf Verlangen jedesmal eine Entschädigung von 45 kr. gewährt.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, den General-Versammlungen des Vereins beizuwohnen. Findet eine solche außerhalb des Ausschußsitzes statt, so erhalten die Ausschußmitglieder angemessene Reise-Entschädigungen, welche von der General-Versammlung festgesetzt werden, und das Maximum von 2 fl. Tags-Diäten neben Vergütung der wirklichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen.

An letzteren darf, soweit die Eisenbahn benützt werden kann, nicht mehr als die Taxe der dritten Klasse, sonst die Taxe der Eilwägen oder Postomnibuse und wo Fahrtgelegenheit der Art nicht bestehen, nicht mehr als 1 fl. per Meile passirt werden.

§. 41.

Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses.

Dem Ausschusse kommt zu:

1) über die Auslegung zweifelhafter Punkte in den Sitzungen zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß die Kasse des Kassiers im gehörigen Verhältnisse zu seiner Caution verbleibe;
2) der Mitverschluß der Hauptkassa des Vereins durch eines seiner Mitglieder zu führen;
3) die Kassaführung des Hauptkassiers in angemessenen Zeiträumen zu untersuchen und bei besonderem Anlasse einen Abschluß der sämmtlichen Bücher und Kassasturz zu verlangen;
4) die Halbjahresrechnung, resp. den Halbjahresabschluß der Bücher der Anstalt, zu revidiren und nach Vernehmung des Hauptkassiers zu bescheiden, wobei er sich erforderlichen Falles eines Rechnungs-Verständigen bedienen kann, der aus der Gesellschaft zu honoriren ist. Revision und Bescheidung muß der darauf zu gründenden Ausschreibung der Halbjahresbeiträge wegen, innerhalb 14 Tagen abgemacht sein;
5) das Resultat der Halbjahresrechnung, das den Mitgliedern mitzutheilen ist, mit zu unterzeichnen;
6) von dem Stande und der Verwaltung des Reservefonds stets Kenntniß zu nehmen; dessen gehörige Verwendung und Ergänzung genau zu überwachen und die Abstellung etwa wahrgenommener Mißbräuche sofort zu verfügen.
7) wenn in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern die Stelle des Direktors oder Kassiers erledigt werden sollte, auf die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung einen Direktor und Hauptkassier provisorisch zu ernennen und deren Bezüge vorläufig festzusetzen und ihnen Instruktionen zu ertheilen;
8) von der Ernennung der Agenten Kenntniß zu nehmen und wegen bedenklichen Verhaltens derselben Erinnerung dem Direktor zu machen;
9) die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung bei der Direktion zu veranlassen, wenn sie Gebrechen der Verwaltung wahrnehmen, ohne daß deren Abstellung auf ihr Verlangen sofort erfolgt (§. 39.)

§. 42.

Verwaltungs-Anstalt.

Verwaltet wird die Anstalt unter Kontrolle des Ausschusses durch einen Direktor, einen Kassier und nöthigen Falles einen Kontroleur mit dem untergeordneten Bureaupersonale.

Alle Beamten werden in widerruflicher Eigenschaft angestellt, können jedoch nur wegen zureichend nachgewiesener Unfähigkeit, wegen grober Nachlässigkeit, oder wegen Widersetzlichkeit in Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der General-Versammlungen obliegenden Pflichten, dann wegen eingetretener übler Beleumundung vom Ausschusse suspendirt (§. 41. Ziff. 7. u. 9.) und durch die General-Versammlung von ihren Stellen entfernt werden.

§. 43.

Obliegenheiten und Rechte der Beamten der Anstalt.

a) Des Direktors.

Dem Direktor der Anstalt liegt die Leitung der Geschäfte im Interesse aller Theilnehmer nach Maßgabe der Satzungen ob. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß auf die einlaufenden Versicherungs-Anträge, dann auf die Schadensanmeldungen rasch Bescheid erfolge, daß die eingehenden Gelder gehörig zu Kasse gebracht und verrechnet, die anerkannten Entschädigungen unverweilt ausbezahlt, die Halbjahrsrechnung rechtzeitig gestellt dem Ausschusse vorgelegt und nach deren Resultat die Beiträge sofort ausgeschrieben und gehörig eingebracht werden, daß der Reserve-Fond angemessen zinsbringend angelegt wird, daß die Korrespondenz gehörig geführt, streitige Fälle rasch entschieden, die Angelegenheiten des Vereins vor allen Behörden und auch vor Gericht angemessen vertreten werden. Der Direktor ist der Gesellschaft für alle Nachtheile verantwortlich, die durch sein Verschulden und seine Nichtbeachtungen der Satzungen für dieselbe entstehen, führt den Mitverschluß der Kassa des Kassiers (§. 44, vorletzt. Abs.) und der Hauptgesellschafts-Kassa (§. 44, letzt. Abs.) und hat eine Kaution von 1000 fl. zu leisten. Die Art der Aufbringung bleibt der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 44.

Obliegenheiten und Rechte

b) des Kassiers.

Dem Kassier der Anstalt liegt ob, die eingehenden Gelder und Geldeswerthe nach Empfang sogleich in die unter Verwahr und Mitverschluß des Direktors stehende Kassa zu bringen, die Auszahlung der liquid gemachten Schadenvergütungen auf Anweisung der Direktion zu bewirken, die Kassabücher ordnungsmäßig zu führen und die Kassen-Korrespondenz zu besorgen. Er hat die Halbjahrsbeiträge (§. 41, Z. 4 u. 5) zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben ein Fehler nicht stattfindet. Er wird auf seine Dienstesobliegenheiten in Pflicht genommen, und leistet eine Kaution von 500 fl.

Der Bestand der Kassa des Hauptkassiers darf nie mehr als die Hälfte seiner Kaution betragen und der Ueberschuß über diese Summa ist mit dem Tage der Einnahme desselben bei der k. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von der Direktion verzinslich anzulegen. Die Hypothekenbriefe und sonstigen Dokumente werden in der Hauptkassa hinterlegt, die also durchaus kein baares Geld oder Papiergeld enthalten darf. Von dem Inhalte der von einem Ausschußmitglied und dem Direktor mit gesperrter Hauptkassa an Geldwerth und Effekten hat der Kassier stets ein doppeltes genaues Verzeichniß zu führen und eines davon in die Kassa zu legen, das andere in seiner Privatwohnung sicher aufzuvewahren.

§. 45.

Pflichten und Rechte der Direktion:

Alle die Interessen der Mitglieder und der Anstalt im Ganzen betreffenden Geschäfte werden von der Direktion, d. h. dem Direktor, dem Kassier und dem Kontrolleur gemeinsam behandelt, und alle Ausfertigungen sind nur gültig, wenn sie von beiden erstern die Unterschriften tragen. In legalen Verhinderungsfällen des Einen oder Andern genügt die Unterschrift der Interimsstellvertreter. Bei den Korrespondenzen mit den Agenten in Nichtgeldangelegenheiten unterzeichnet blos der Direktor oder sein Stellvertreter. Insbesondere steht der Direktion zu:

1) die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Versicherungs-Anträgen, wogegen keine Beschwerde stattfindet;
2) die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigungen, und die Verfügung der Auszahlung des Schadensersatzes; desgleichen die Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungs-Vertrag zwischen dem Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen. Gegen diese Beschlüsse der Direktion kann der Betheiligte bei dem Ausschusse Beschwerde führen, welcher auf das Referat der Direktion definitiv entscheidet;
3) die Ausschreibung und Einziehung der Halbjahrsbeiträge, der Mitverschluß der Hauptkassa und der Kassa für die laufenden Einnahmen, dann die Anlegung der in letzterer enthaltenen Gelder gegen zwei Procent bei der kgl. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, und im Falle einer großen Entschädigung sogleich verfügbare Mittel zu haben;
4) die fortlaufende Ueberwachung der Agenten und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben;
5) in den §. 46 vorgesehenen Fällen zu verfügen und mitzuwirken.

§. 46.

Zuständigkeit in außerordentlichen Fällen.

Wenn Krankheiten unter dem Vieh einen bedenklichen Charakter annehmen, so ist die Direktion verpflichtet, den entsprechenden Polizeibehörden Anzeige zu machen, erforderlichen Falls jedoch nur mit Zustimmung von 2/3 der Ausschußmitglieder einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft abzusenden und durch Rath und Beistand die Gefahr für die Versicherten und die Gesellschaft, wenn nicht abzuwenden, so doch zu vermindern.

In Fällen, wo die Auslegung der Satzungen einem Zweifel unterliegt, hat der Direktor, oder sein Stellvertreter und der Kassier mit dem Ausschusse gemeinsam, und mit gleicher Stimmenberechtigung über die Auslegung zu entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erstattetem Vortrag der Direktion die Beistimmung des k. Kommissärs. Solche Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung verbindlich, welch letztere sodann über die zweifelhafte Auslegung endlichen Beschluß vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung faßt.

§. 47.

Agenten.

Die Agenten müssen ansäßige Männer, von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen, und genügender Sachkenntniß seyn.

Sie werden in der nöthigen Zahl, wo möglich aus den Mitgliedern der Gesellschaft von dem Direktor in Vorschlag gebracht und vom Ausschusse bestätigt, auch auf diesem Wege, jedoch nur bei zureichend nachgewiesener Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, vom Direktor suspendirt und vom Ausschusse ihrer Dienstesobliegenheit entlassen.

Es ist so viel wie möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Viehzucht treiben, oder doch mit derselben bekannt sind. Sie haben Versicherungsanträge aufzunehmen für die Werthserhebung der zu versichernden Thiere, wo möglich nahe am Wohnorte des Antragstellers einen Taxator zu bezeichnen und hiernach gemäß §. 7 zu verfahren, wobei insbesondere die Einstellung überhoher Werthe zu verhindern ist. Sie können die Aufnahme des Versicherungs-Antrages ohne Angabe von Gründen verweigern; der Betheiligte kann sich dagegen bei der Direktion beschweren, welche dann nach Vernehmung des Agenten definitiv entscheidet.

Die Agenten machen überhaupt der Direktion Anzeige über alle die Abweisungen, welche sie verfügen, mit Angabe der Gründe, und senden der Direktion halbjährig den Rechnungsausweis über die abgegebenen Policen ein.

Die Agenten sind befugt und verpflichtet, die Versicherten bezüglich der Haltung und des Wechsels ihrer Thiere fortwährend zu überwachen und gelegentlich oder aus triftigen Gründen mit Erlaubniß der Direktion besonders, jedesmal aber unverhofft, den Viehstand derselben zu besichtigen und mit der Police, zu vergleichen. Wahrgenommene Gebrechen, namentlich wenn sie die Aufhebung des Versicherungs-Vertrages nach sich ziehen würden, zeigen sie unverweilt der Direktion an.

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Bezirken überhaupt, und was darauf Einfluß hat, sorgfältig zu beobachten, und über drohende Gefahren der Direktion alsbald Anzeige zu machen.

Sobald den Agenten über Beschädigung oder Todesfall eines Thieres Anzeige zukommt, verfügen dieselben bezüglich der Schadensermittlung (auch der Verwerthung des beschädigten Thieres) nach Maaßgabe der Satzungen und bringen die Belege über den Entschädigungsanspruch bei der Direktion in Vorlage.

Die Agenten erheben nicht blos das, was bei der Aufnahme einer Versicherung zu erlegen ist, sondern sie vermitteln auch die Vertheilung der halbjährigen Ausschreiben der Beiträge an die Versicherten, erheben diese und senden sie an die Direktion ein.

Sie erhalten neben den Aufnahmsgebühren (§. 14) Remunerationen von 3 Prozent der in ihrem Bezirke zur Erhebung kommenden ordentlichen Beiträge, dann für nothwendige Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnortes Taggelder, welche jedoch die Maxima von 1 fl. bis zu 2 Stunden Entfernung, von 1 fl. 30 kr. bis zu 3 Stunden Entfernung, und von 2 fl. bei größeren Entfernungen in keiner Weise übersteigen dürfen, und von der Direktion in den einzelnen Fällen festgesetzt werden. Sie sind aber nicht befugt, andere, als die im §. 14 bezeichneten Agenturgebühren selbst von den eingenommenen Geldern ohne schriftliche Genehmigung der Direktion abzuziehen, sollen aber ihre weiteren Vergütungen längstens am Schlusse des Halbjahres erhalten.

Die Agenten sind befugt, die Vorbereitung zu Versicherungs-Anträgen, die Beaufsichti-

gung der Ställe, des Verfahrens bei der Schadensermittlung und Verwerthung beschädigter Thiere nöthigen Falles durch Stellvertreter besorgen zu lassen; die Agenten bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich und haben allein die Versicherungsanträge, sie, wie alle anderen Agentur-Ausfertigungen, zu unterzeichnen.

Im Falle es förderlich erscheinen wird, einzelnen Agenten, die sich solcher Stellvertreter bedienen wollen, größere Distrikte anzuweisen, kann mit denselben ein besonderes Uebereinkommen bezüglich ihrer Remuneration getroffen werden.

Die Agenten haben endlich für alle Gelderhebungen und gewissenhafte Amtsführung eine Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 200 bis 500 fl. zu leisten, von Erfüllung dieser kann die Direktion nur bei besonderen Umständen und nur mit Genehmigung des Ausschusses *entbinden*.

Als Agenten sind insbesondere auch Thierärzte zu verwenden, für welche auch in ihren Verrichtungen die obenerwähnte Taxe als Maximum gilt.

§. 48.

Taxatoren.

Die Taxatoren sind doppelter Art.

1) Jedem Antragsteller benennt der Agent einen Taxator möglichst nah an seinem Wohnort, damit der Antragsteller durch ihn bei der Versicherungsaufnahme den Werth der zu versichernden Thiere erheben läßt (§. 7, Ziff. 4, lit. a).

2) Die Direktion bestellt in jedem Agenturbezirk oder in jedem größern Orte Taxatoren und macht zwei hievon in jeder Police namhaft, welche vom Agenten in Beanstandungsfällen (§. 7, Ziff. 4, lit. a Abs. 2) zur Controle der Werthsangaben bei Versicherungsanträgen verwendet und von dem Viehbesitzer bei vorkommenden Krankheits- oder Unglücksfällen ohne Verzug nach §. 22 u. s. w. gerufen werden, um die Schadenserhebung zu pflegen.

Alle Taxatoren müssen redliche und verständige Männer seyn, ihre Schätzungen und Angaben nöthigenfalls eidlich erhärten können, und sollen wo möglich aus den Oekonomie treibenden Gesellschaftsmitgliedern genommen werden. Sie dürfen mit Vorwissen des Agenten einen Stellvertreter bestimmen und sollen dieß namentlich thun, wenn sie mit einem Viehbesitzer verwandt sind, oder mit ihm in Verhältnissen stehen, die Konflikte begründen können.

Den Taxatoren wird bei Aufnahme von Versicherungen zur besondern Pflicht gemacht, niemals mehr als den wahren Werth der Thiere anzunehmen, sie sind für Ueberschätzungen verantwortlich. Dieselben beziehen, sofern sie nicht unentgeldlich dienen, bei Abschätzung der zur Versicherung beantragten Thiere von dem betreffenden Viehbesitzer eine Gebühr von je 3 kr. vom 1—10ten Stück, von je 2½ kr. vom 11—20ten Stück, 2 kr. von jedem weitern Stück. Für jedes mit der Schadenserhebung in Verbindung stehende Geschäft (§§. 22, 24 u. 25) erhalten sie in ihrem Wohnorte je 15 kr, außerhalb desselben je 30 kr. aus der Gesellschaftskassa.

Will der Agent seine eigenen Thiere versichern lassen, so muß ein von der Direktion bestellter Taxator die Werthsfassion als richtig anerkennen.

§. 49.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsvertrag und in Folge desselben zwischen der Direktion, den Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen und durch den Ausspruch der Direktion und des Ausschusses nicht entschieden werden, legt ein Schiedsgericht bei, von dessen drei Richtern den einen die Direktion, den andern binnen 14 Tagen der Betheiligte und den dritten die beiden erst erwähnten ernennen.

Im Falle sich die beiden Ernannten über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so ernennt der Ausschuß denselben.

§. 50.

Verwaltungskosten.

Bezüglich der durch die Geschäfte der Anstalt erlaufenden Kosten wird Folgendes verfügt:

1) Alles Porto für die Einsendung der Anträge an die Direktion und für die darauf ertheilten Policen, Anzeigen von Todesfällen oder Beschädigungen seinen Rückempfang der Weisung und Vergütung, fällt den Betheiligten zur Last.

   Alle übrigen Verwaltungskosten und Porti, mit Ausnahme der in einzelnen §§. verzeichneten besondern Vergütungen, werden aus der Gesellschaftskassa bestritten und halbjährig mit den Beiträgen erhoben.

2) Auf letztere Weise werden insbesondere für den Direktor vorläufig von jedem Hundertgulden versicherten Werthes halbjährlich 5 kr., für den Kassier 3 kr. miterhoben.

   Die Auslagen für Lokalmiethe, Beheitzung und Beleuchtung des Bureaus, Belohnung des Bureaudieners und des Schreiberpersonals, sind von dem Direktor zu bestreiten, welchem desfalls ein jährlicher Aversal-Zuschuß von 116 fl. aus der Gesellschaftskassa gewährt wird.

   Die übrigen Bureau-Requisiten, sowie die Regie-Bedürfnisse werden auf Rechnung und in das Eigenthum des Vereins angeschafft; dergleichen Anschaffungen bedürfen aber jederzeit der Genehmigung des Ausschusses.

3) Die Reisen, welche der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter für den Verein mit Zustimmung des Ausschusses machen muß, bezieht derselbe gegen genaue Liquidation und erschöpfenden Reisebericht, für die ersten drei Tage täglich 2 fl. und die Fahrposttaxe, für jeden weitern Tag bis zum achten 4 fl. ohne Fahrtgeld, und vom achten Tage an, täglich 3 fl.

4) Ueberdieß bezieht der Direktor die im §. 16 am Schlusse bezeichneten Schreibgebühren für verlorne Policen.

München, den 1. März 1852.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 34.

Landshut, Mittwoch den 28. April 1852.

Inhalt. Den Anbau der Kartoffeln, hier insbesondere das Auspflanzen frühreifer Kartoffelsorten. — Die Besetzung des Physikats Pottenstein. — Die Ansäßigmachungen und Verehelichungen der nicht stabilen Eisenbahn- und Postbediensteten. — Den Vaganten Georg Herler. — Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1852. — Eine taubstumme Weibsperson in Munderfing. — Kursiren falscher Münzen. — Die Zulassung königlich würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte. — Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Forst-Gesetz. — Gesetz, die §§. 4 und 117 vom 15. August 1828. — Gesetz, den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16. lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850. —

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 709.

Bekanntmachung.

(Den Anbau der Kartoffeln, hier insbesondere das Auspflanzen frühreifer Kartoffelsorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Circular des Landes-Oekonomie-Collegiums zu Berlin, betreffend den Nutzen des zeitigen Auspflanzens frühreifer Kartoffelsorten wird im Nachgange, nachdem auch das Comité des Kreis-Landwirthschafts-Vereines für Niederbayern für die Veröffentlichung aller auf Erfahrung gegründeten Präservativ- und Heilmittel sich ausgesprochen hat, zur öffentlichen Kunde gebracht, damit

die in diesem Circulare enthaltenen Rathschläge — insoweit die vorgerückte Jahreszeit es noch zuläßt — benützt werden mögen.

Landshut den 24. April 1852.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Niederbayern.
In abs. Præs.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Höfele.

Abdruck. Ad Num. 3551.

Auszug

aus Nr. 80 des K. Preußischen Staats-Anzeigers vom 2. April 1852.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Circular vom 28. März 1852 — betreffend den Nutzen des zeitigen Auspflanzens frühreifer Kartoffelsorten.

Wiewohl wir in dem Circulare vom 10. März c. — die Versuche zur Abwehr der Kartoffel-Krankheit betreffend — (K. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 66, Seite 355.) die Landwirthe bereits aufgefordert haben, die Wirksamkeit gewisser gerühmter Präservativ- und Heilmittel erproben zu wollen, so finden wir uns doch durch mehrere inzwischen eingegangene Nachrichten und mitgetheilte Erfahrungen bewogen, noch nachträglich ganz besonders auf den kaum mehr zu bezweifelnden Nutzen des zeitigen Auspflanzens frühreifender Kartoffelsorten aufmerksam zu machen, damit die Knollenbildung möglichst vollendet sei, ehe die nach den bisherigen Beobachtungen gewöhnliche Zeit des Eintritts der Krankheit — die zweite Hälfte des August, wo die Nächte anfangen länger und kälter zu werden — sich einzustellen pflegt.

Wir empfehlen aber nicht bloß die Wahl früher Sorten und zeitiges Auspflanzen derselben, sondern wir möchten auch gewisse Spezialitäten der Behandlung anrathen, deren gute Wirkung gerühmt wird und nicht unwahrscheinlich ist.

Vorausgesetzt, daß überhaupt ein Boden gewählt wird, der weder zähe, noch naß, noch kalt, noch mit hitzigem Miste frisch gedüngt ist — Kompostdünger wird nicht schaden — werden bei dem Anbau im Großen folgende Regeln zu beachten sein:

1) Man nehme zum Auspflanzen nur ganz gesunde Kartoffeln von mittlerer Größe;
2) man setze diese eine zeitlang an einem trockenen Orte dünn ausgebreitet der Luft und dem Sonnenlichte aus, damit sie möglichst austrocknen und welken;
3) man lege sie nicht zu tief, höchstens 2½ Zoll, aber in möglichst tief gelockertes Erdreich, damit sie auf einer mürben Ackerkrume liegen;
4) man bedecke sie aber mit einer tüchtigen Erdschicht, welches sich bewirken läßt, wenn der dem ersten flachgestellten Pfluge, welcher die Saatfurche öffnet, folgende Pflug wenigstens 6 Zoll tief geht und also einen starken Erdstreifen über die Saatknollen legt;
5) sollte sich dennoch die Krautkrankheit einstellen, so verschiebe man die Aerndte nicht zu lange. Die Knollen wachsen nicht weiter und die Gefahr der Fäulniß ist größer, wenn sie noch in der Erde liegen;

6) man bringe die geärndteten Kartoffeln, nachdem man sie sortirt und die angefaulten oder verdächtigen ausgesondert, nur in ganz trockenem Zustande in ein kühles Winterlager;
7) man verwende die schon angefaulten möglichst bald, nöthigenfalls durch Dämpfen und Einstampfen; die verdächtigen aber, die man an den bekannten dunklen Flecken erkennt, bringe man so an das helle Sonnenlicht, daß jene Stellen einschrumpfen und ganz austrocknen. Man wird sie dann ohne Gefahr ebenfalls einmiethen können.

Was aber den Anbau im Kleinen betrifft, so wird folgendes Verfahren empfohlen:

Man bereite sich so frühzeitig wie möglich (Ende Februar oder im März) ein erwärmtes Beet, sei es im Zimmer oder im Stalle, oder in einem ordentlichen Mistbeete, oder an einem geschützten und nöthigenfalls zu bedeckenden Orte im Freien (nach Art der sog. Tabaks-Couchen), lege in dasselbe reihenweise die Kartoffeln dicht aneinander, etwa in Abständen von 2 Zollen, und lasse sie keimen, schütze sie zwar vor verderblicher Kälte, verzärtele sie aber auch nicht zu sehr. Haben die kleinen Pflänzchen eine Höhe von etwa 5 Zoll erreicht, so trenne man sie vorsichtig von der Mutterknolle, am besten vielleicht durch ein behutsames Ausstechen, so daß noch ein Kegel von dem Fleische der Mutterkartoffel unter den Wurzeln bleibt, und pflanze nun diese Ableger auf das wohlbereitete Feld im Garten oder Acker in Reihen und mäßigen Abständen von etwa neun bis 10 Zoll so tief ein, daß von der Spitze der jungen Pflanze höchstens 1½ Zoll über der Oberfläche hervorstehen. Man wird auf diese Weise die Aerndte noch beträchtlich verfrühen können.

Insofern diese Methode befolgt wird, würden damit auch noch einige nützliche komperative Versuche verbunden werden können, indem man nämlich an einem Theile der Pflänzlinge den ausgestochenen Fleischkegel mit Kalkstaub, an einem anderen mit Holzkohlenpulver, an einem dritten mit Asche, an einem vierten mit Gyps bestreuen, einem fünften aber in eine Kochsalzlösung eintauchen und die verschiedenen Wirkungen dieser Mittel sorgfältig beobachten und mit Hilfe von Maß und Gewicht nachmals so genau wie möglich bestimmen wollte.

Allerdings ist zur Anwendung des für den kleinen Anbau empfohlenen Verfahrens die Jahreszeit dießmal schon fast allzuweit vorgerückt; doch wird bei der wieder eingetretenen rauhen und winterlichen Witterung der Versuch immer noch zu machen sein. Jedenfalls aber kann das Behandeln mit den verschiedenen Streumitteln 2c. auch an ausgestochenen Keimaugen erprobt werden und möchten wir dazu hierdurch angelegentlich auffordern.

Ganz besonders aber empfehlen wir nochmals allgemein das frühe Auspflanzen und rathen zugleich den Landwirthen, schon in diesem Jahre ihre Sorge darauf zu verwenden, daß sie künftig nur möglichst zeitig reifende Sorten auszulegen im Stande sind.

Berlin den 28. März 1852.

Das Landes-Oekonomie-Collegium.

(gez.) von Beckedorff.

An
die sämmtlichen landwirthschaftlichen Akademien, Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Vereine der Monarchie und an die Administration der k. Stammschäferei in Frankenfelde.

Ad Num. 16287.

(Die Besetzung des Physikats Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Pottenstein im Regierungsbezirke Oberfranken wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 23. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 15,933.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ansäßigmachungen und Verehelichungen der nicht stabilen Eisenbahn- und Postbediensteten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 16. September vor. Jrs. Nr. 26983, Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Rentamtsboten Schübler zu Partenkirchen betreffend, wird das Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. dieß im rubrizirten Betreffe zur Wissenschaft und Nachachtung veröffentlicht.

Landshut den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Abdruck zu Nro. 6006.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 21. November vor. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung K. d. J. eröffnet, daß die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gegebenen Aufschlüße über die dienstlichen Verhältnisse der im Art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Oktober 1848 — das niedere Post- und Eisenbahndienstpersonal betr. — aufgezählten Bediensteten, die Anwendung derjenigen Grundsätze auf dieses Personal nicht als zuläßig erscheinen lassen, welche in der Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums vom 8. September 1851 Nr. 14028 hinsichtlich der Ansäßigmachung und Verehelichung der Rentamtsboten ausgesprochen worden sind, und zwar insbesondere deshalb nicht, weil bei dem niedern Post- und Eisenbahn-Dienst-Personal nach Maßgabe der Umstände öfters schon die erstmalige, oder eine ganz gering scheinende Verfehlung die Entlassung nach sich zieht, und diese nicht erst durch beharrliches Mißverhalten begründet zu werden braucht.

Demzufolge versteht sich von selbst, daß diejenigen im niederen Post- und Eisenbahndienste verwendeten Individuen, die im Art. II. der gedachten allerhöchsten Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, dem nach Maßgabe der geleisteten Dienste gelohnten und mit dem Aufhören dieser ohne weiters entlaßbaren Personale beizuzählen sind.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, sich bei künftigen Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen der fraglichen Bediensteten zu achten und die betreffenden Polizei-Behörden geeignet zu verständigen.

München den 15. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.
Die Ansässigmachungen und Verehelichungen der nicht stabilen Eisenbahn- und Postbediensteten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 16056.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Georg Herler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Knabe Georg Herler, welcher bei einem Schneidermeister zu Eichstädt in der Lehre stand, hat sich im Monate Februar d. J. von seinem Lehr-Orte entfernt, ohne daß seither sein Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Daher ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen diesen Knaben, dessen Signalement nachstehend folgt, Spähe zu verfügen, und ihn im Falle Betretens sogleich dem Magistrate der Stadt Eichstädt überliefern zu laßen, binnen längstens vier Wochen aber das Ergebniß der Spähe hieher anzuzeigen.

Landshut, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Signalement.

Alter, 13 — 14 Jahr, Statur, klein untersetzt, Haare, blonde, Gesicht rund etwas blaß, Augen, graue, Nase und Mund proportionirt, Kinn, rund, Kennzeichen, »ein ziemlich großer Kopf.« Kleider, ein blauer abgenähter Kittel, ein rothes persenes Gilet, blau und grau gestreifte Hosen, Halbstiefel.

Ad Num. 16467.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. l. Mts.

hat das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 die Presse verlassen, und wird um den Preis von 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von der k. Oberpost-Amts-Zeitungs-Expedition in München abgesetzt werden, was in Folge höchster Anordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 25. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Ad. Num. 16398.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine taubstumme Weibsperson in Munderfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, befindet sich seit dem 12. April 1847 eine blödsinnige taubstumme Weibsperson zu Munderfing, Bezirkshauptmannschaft Braunau, ohne daß ihre Herkunft oder ihre Angehörigkeit bisher ermittelt werden konnte.

Nachstehend folgt nun das Signalement dieser Person mit dem Auftrage, zur Ermittlung ihrer Heimathsverhältnisse Nachforschungen anzuordnen, und das Ergebniß binnen längstens acht Wochen anzuzeigen.

Landshut den 24 April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Secr.

Personalbeschreibung.

Dieselbe ist bei 30 Jahre alt, kleiner schwacher Statur, hat braune Haare und braune Augen, aufgeworfene kleine Nase, und derlei Lippen. Besondere Kennzeichen: blödsinnig und taubstumm, kleine und kurze Hände, einen starken Plattfuß in Folge dessen einen wackelnden, unsichern Gang, und es fehlen ihr einige Vorderzähne.

Bekleidet war dieselbe bei ihrer Ankunft in gewöhnlicher dürftiger und schon abgenützter Bauernkleidung.

Ad Num. 16068.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate März d. Js. wurde nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im Amtsbezirke Erbendorf ein falsches Guldenstück ausgegeben.

Daselbe trägt die Jahreszahl 1838 und läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch den dumpfern Klang, theils durch das weniger scharfe Gepräge unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut, den 25. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes Niederbayerns.

(Die Zulassung königlich würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wird nachstehender Erlaß des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 16. pr. 22. dieses Monats zur Kenntniß gebracht, und dessen genaue Beobachtung in vorkommenden Fällen gewärtigt.

Passau den 23. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Im Hinblicke auf die von Seite Würtembergs gewährte Gegenseitigkeit ist die Zulassung königl. würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte in Bayern — den genügenden Nachweis ihrer Vermögenslosigkeit vorausgesetzt — nicht zu beanstanden.

Hievon sind sämmtliche Gerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath Hauck.

Ad Num. 2586.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 17. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 Gesetz-Blatt Seite 321 — die Einrichtung

des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes, Art. 14. steht die Judicatur solcher Uebertretungen den Gerichten zu, und nach Art. 17. sind die erhobenen Geldstrafen zur Hälfte den betreffenden Local-Armen-Cassen, und zur Hälfte einem Unterstützungsfonde für das zur Beaufsichtigung der Strassen verpflichtete Unterpersonal zugewiesen. —

Da nun Inhalts eines Schreibens der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. praes. 8. d. Mts. dieser Fond bei der k. Regierung gebildet wird, so erhalten hiemit die Untergerichte des Kreises die Weisung, die bis jetzt anfällige 2te Hälfte der Strafgelder termino 4 Wochen an das Expeditions-Amt der k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, und gleichzeitig die berichtliche Anzeige des Betrages an die benannte Regierungskammer zu erstatten, und künftig bezüglich der Hälfte solcher Strafgelder zu dem besagten Zwecke jedesmal unverzüglich in der angeordneten Weise zu verfahren. —

Passau den 21. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 20. April 1852.

Königlich Bayerische Central-Veterinairschule.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nachdem dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Joseph Koch zu Heining mittels Allerhöchsten Rescripts vom 24. März l. Js. die Pfarrei St. Oswald, Ldg. Grafenau, allergnädigst verliehen worden ist, so wurde die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schul-Inspectors für den Inspections-Bezirk Passau II. mittels Reggs.-Entschliessung vom 24. April l. Js. dem k. Pfarrer, Priester Johann Baptist Dullinger zu Vornbach, übertragen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 34. Landshut, Mittwoch den 28. April 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

281.

(Das k. Hof- und Staats-Handbuch betr.)

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Bayern pro 1852 mit einem vollständigen Register versehen, ist bereits erschienen.

Der Debit desselben ist — wie in den frühern Jahren — den k. Postbehörden übertragen und da nur eine Sorte aufgelegt wurde, der Preis eines Exemplares auf Maschanin-Papier á 1 fl. 30 kr. bestimmt.

Alle k. Stellen, Behörden, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu empfangen wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden Postbehörden anzuzeigen, welche hierauf die Zahl der bestellten Exemplare der k. Haupt-Zeitungs-Expedition München, als mit dem Hauptdebit beauftragt, bekannt machen, und deren portofreie Versendung, soweit solche durch die Post erfolgen kann, ohne Verzug veranlassen werden.

Die Bezahlung, welche inhaltlich der frühern allerhöchsten Verfügungen die k. Stellen, Behörden und Aemter zu leisten haben, geschieht gleichzeitig mit der Bestellung.

München, den 22. April 1852,

Königliches Oberpost- und Bahnamt.

Waldmann.

282.

Wer immer als Gläubiger oder Erbe an den Rücklaß des am 23. Febr. l. Js. zu Dingolfing mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorbenen Frhrn. Joh. Bapt. v. Griessenbeck, vormaligen Gutsherrn von Schermau, Ansprüche zu haben glaubt, hat diese

binnen sechs Wochen

von heute an dahier anzumelden, widrigenfalls mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne Rücksicht darauf vorgeschritten würde.

Straubing den 17. April 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Gebrath.

Stuhlreiter.

283.

(Hochhauser c. Sturm peto. deb.)

Im Zwangswege wird den Metzgerseheleuten Alois und Agnes Sturm zu Langquaid der nachbeschriebene Besitzstand sammt der realen Metzgers-Gerechtsame an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. und den Bestimmungen

der §§. 98. — 101. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich veräussert und hiezu Termin auf den

14. Juny l. J. frühe 10 — 12 Uhr

im untern Steiger-Bräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, geladen werden.

Dieses Anwesen besteht

Lit. A.

a. aus dem gemauerten mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause, ausser dem Erdgeschosse noch ein Stockwerk enthaltend, sammt Anbau, dann den gemauerten mit Ziegel eingedeckten Backhause, endlich der Stallung nebst Schlachthaus mit Ziegel eingedeckt, einer Remise und Holzschupfe, sowie dem ganz gemauerten und mit Ziegel eingedecktem Stadel und Brunnen dann Hofraum zu . . . . 0 Tgw. 26 Dez.

b. aus dem Wurzgarten hinter dem Stadel zu . . . . 0 Tgw. 3 Dez.

c. einem Krautbett zu . . 0 Tgw. 11 Dez.

Ludeigen, jedoch zur Marktskammer Langquaid Grundzins — fl. 8 kr. 4 hl., zur Kirche Langquaid eingelegte Gilt — fl. 49 kr. 4 hl. und dem Meßner von Langquaid eine Kornläutgarbe

Das Krautbett ist zehentbar.

Lit. B.

Aecker zu 0 Tgw. 69. Dez. zum dritten Theile zehentbar.

Leibrechtbar zur Kirche Langquaid und dahin Stift — fl. 8 kr. 4 hl.

Lit. C.

Aecker . . . . . . 7 Tgw. 62 Dez.
Wiesen . . . . . . 1 » 23 »

Früher lehenbodenzinsig.

Zum Rentamt. Lehenstift — fl. 45 kr. 6 hl. Lehengilt — Sch. 4 M. — V. — Szt. Korn vom ... Groß- und Kleinzehent — Grundzins — Sch. 8 M. — V. 2$^{1}/_{2}$ Szt. Korn und — Sch. 1. M. — V. 1 Szt. Haber dann in Geld — fl. 21 kr. — hl. Ausserdem mit $^{1}/_{3}$ zehentbar zur Pfarrei Sandsbach.

Lit. D.

Aecker . . . . . . 5 Tgw. 40 Dez.
Wiesen . . . . . . 1 » 06 »

Ludeigen jedoch zum k. Rentamte Stift und Küchendienst — fl. 2 kr. 7 hl. Scharwerkgeld — fl. 5 kr. 4 hl. Getreiddienst — Sch. — M. — V. 3 Szt. Korn und — Sch. 1 M. — V. 2 Szt Haber.

Zum Theil zehentbar zur Pfarrei Sandsbach.

Vorstehendes Besitzthum wurde sammt der realen Metzgersgerechtsame gerichtlich auf 4088 fl. 20 kr. geschätzt.

Bemerkt wird, daß die reale Metzgersgerechtsame als gesondertes Hypothekenobjekt gesondert zum Verkaufe ausgeboten wird.

Den 15. April 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

der k. Landrichter leg. abwes.

Dobmayer.

284.

(Die Verschollenheitserklärung des Jos. Weinberger betr.)

Joseph Weinberger, Bauerssohn von Kirchdorf d. G. geboren den 28. April 1787 wird seit dem russischen Feldzuge vermißt und soll nach dem Rückzuge von Polotzk nach Willna geblieben seyn.

Derselbe besitzt ein Elterngut von 1000 fl. Auf Antrag seiner Intestat-Erben wird daher Joseph Weinberger oder seine rechtmäßige Descendenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an hierorts zu melden und die Ansprüche auf das genannte Elterngut geltend zu machen, widrigenfalls er für verschollen erklärt

und sein Vermögen seinen aktenmäßigen nächsten Verwandten und Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 18. April 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

285.

Auf wiederholtes Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Söldneranwesen der Georg und Anna Maria Ritzenberger'schen Eheleute von Feßmannsdorf d. G. der gerichtlichen Versteigerung unterstellt und hiezu auf

Mittwoch den 2. Juni 1852 Vormittags 9 — 12 Uhr

im schuldnerischen Hause Commission anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem Wohnhause mit Stall, Stübl und Stadel,
b) aus dem Leibthumhause,
c) Gras- und Baumgarten 0,75 Dez.,
d) an Aeckern 18,03 Dez.,
e) an Wiesen 10,45 Dez.,
f) an Waldungen einschließig des walzenden Kaitersberger Waldantheiles zu 25 Tgw. 50,85 Dez.,
g) an Oedungen 0,46 Dez.,
h) dem Gemeinderechte, bestehend in einem Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen.

Das Anwesen, wie es im Schätzungsprotokolle vom 19. Okt. v. Js. näher beschrieben ist, hat einen Werth von 4063 fl.

Die darauf ruhenden Staats- s. a. Abgaben und Lasten, sodann die näheren Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange verständigt, daß unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Den 20. April 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

286.

(Schuldenwesen des Bauers Lorenz Obermaier von Vorderbuchberg betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Lorenz und Anna Maria Obermaier'schen Bauerseheleute von Vorderbuchberg der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 5. Juni l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im schuldnerischen Hause Commission anberaumt.

Das Anwesen besteht:

a) an Gebäuden: aus dem Wohnhause, Stall, Stadel und Schupfen,
b) an Gärten: dem Hausgarten mit 0,48 Dez.
c) an Aeckern . . . . 31,11 „
d) an Wiesen . . . . 28,21 „
e) an Waldungen . . . . . 23,96 „
f) an Oedungen . . . . . 0,56 „
g) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dasselbe hat, wie es im Schätzungsprotokolle vom 15. Jänner v. Js. näher beschrieben steht, einen Werth von 5128 fl. 9 kr.

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange verständigt, daß unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypoth.-Ges.,

vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98—102 der Proz.-Nov. v. J. 1837 erfolgen wird.

Am 18. April 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

287.

Auf den Grund hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Oberadministration vom 1. d. Mts. Nr. 12,377 wird das der hochfürstlichen Gutsherrschaft eigenthümlich gehörige Tafernwirths-Anwesen zu Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg, in Niederbayern einer neuerlichen Verpachtung unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 18. Mai d. J. von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr

im Markte Langquaid Termin anberaumt. Bei diesem Anwesen befinden sich neben der realen Taferngerechtsame und den erforderlichen Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden, Kellern und Hofraum zu 0 Tgw. 35 Dez. Umfang,

0	»	14	»	Garten,
58	»	33	»	Aecker,
12	»	15	»	Wiesen und
0	»	15	»	Weiher und

einen Nutzantheil an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Die Felder und Wiesen sind guter Beschaffenheit und möglichst arrondirt.

Es werden zu obigem Verpachtungstermine wirthschaftskundige, gut beleumundete und kautionsfähige Pächter hiemit eingeladen und zugleich bemerkt, daß sich die Pachtliebhaber durch gerichtliche Vermögens- und Leumundszeugnisse zu legitimiren haben, daß die Verpachtungs-Bedingnisse am Steigerungstage bekannt gegeben, inzwischen aber auch hier die erforderlichen Aufschlüsse können erholt werden.

Eggmühl, den 6. April 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Kameral-Amt Eggmühl.

Endner, Kameralbeamter.

288.

(Die Auswanderung des Michl Rohrmair, Söldnerssohn von Ruhmansdorf, und der Rosina Niedermaier, Bauerstochter von dort, nach Nordamerika betr.)

Michl Rohrmaier, lediger Söldnerssohn und Rosina Niedermaier, ledige Bauerstochter, beide von Ruhmannsdorf, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben rechtliche Ansprüche zu erheben hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben bis zum 18. Mai l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls denselben eine Berücksichtigung nicht mehr zugewendet werden könnte.

Am 23. April 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern **Nro. 34.**

Mittwoch den 28. April 1852.

Forst-Gesetz.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1) In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2. Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen.

Art. 3. Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4. Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5. Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2) In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6. Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7. Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8. Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9. Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der k. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen k. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10. Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11. Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12. Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in andern Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13. Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizei-Behörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach derem fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14. Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15. Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16. In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatscassa gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17. Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, so wie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18. Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insofern diese nicht Privatwaldungen sind.

3) In Ansehung der Privatwaldungen.

Art. 19. Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20. Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21. Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodifikation ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Edicts über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen, und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22. Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodifizirt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Art. 23. Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Art. 24. Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, so wie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25. Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Eben so können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26. Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seyen, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25 auch hier Anwendung.

Art. 27. Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

   Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Be-

hörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung von der Forstpolizeibehörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28. Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Artikel 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Artikel 63 in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29. Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Art. 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30. Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und

Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;

2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Artikel 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Artikels 27 in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungs-Kapitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31. Im Falle des Artikels 30 Ziffer 1 muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet seyn müssen.

Im Falle des Artikels 30 Ziffer 2 ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Artikels 25 Absatz 6 zur Anwendung.

Art. 32. Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen des Artikels 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33. In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Artikel 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34. Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Gänzlich oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Natur-Ereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36. Schutzwaldungen, deren Rodung nach Artikel 35. Ziffer 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten,
2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37. Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Artikel 35 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39. Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Artikel 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40. In Schutzwaldungen (Art. 36.) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41. Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42. Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43. Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44. Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Artikel 35 bis 37 zur Anwendung.

Art. 45. Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46. Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayr. Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlung oder zur Errichtung von Ziegelbren-

nereien, Theeröfen oder andern feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74 bis 77 zu bestrafen.

Art. 49. Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Artikeln 78 bis 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50. Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51. Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzern betragen.

Art. 52. Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden), und nicht über einem Monat (dreißig Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 53. Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Artikel 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt.

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest.
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die

bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54. Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Wehrt- und Schadens-Ersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Artikel 68 Ziffer 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren, oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Artikel 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen Einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Artikel 100 bis 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56. Die Bestimmung des Artikel 55 Absatz 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizei-Uebertretung begehen.

Art. 57. Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Artikel 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58. Bei Forstfrevel ist es vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang;
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen;
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
6) wenn der von den im Artikel 113 Nro. 1 bis 3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;

10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war;
11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;
12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;
13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Wald-Erzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

Art. 59. Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Artikel 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60. Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb vierundzwanzig Stunden einer der im Artikel 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61. Der Straffällige haftet, ausser der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62. In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63. Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Artikel 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64. Zur strafgerichtlichen Bemessung:
1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu tarirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthsbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Tarirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65. Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66. Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthsbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadensersatze nicht zufriedenstellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67. Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 68. Als civilverantwortlich sind ausser dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief- Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69. Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Artikel 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz sowie für die Kosten haften.

Art. 70. Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der

rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71. Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72. Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74. Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75. Wer die im Artikel 38. angeordneten Culturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76. Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Artikel 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Artikel 43, 44 Absatz 1 und 2, dann Artikel 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77. In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78. Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichteten Holze, oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehenden grünen Holze stattfand, außer der im Absatz 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter vierzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79. Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80. Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81. Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem andern Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Art. 82. Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Artikel 80 behandelt.

Art. 83. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz, oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräuter und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, — der Schadenersatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Werthersatze auch der Schadenersatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86. Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes, in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Artikel 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art 87. Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels, folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, —

für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer und ausser der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88. Die Bestimmungen des Artikel 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Artikel 43. Absatz 1); oder
2) zur Nachtzeit (Artik. 43. Absatz 4); oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Artikel 43 Absatz 3); oder
4) den im Artikel 44 Absatz 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Fall kömmt jedoch die Vorschrift des Artikels 87 Absatz 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89. Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, ausser der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz- Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz, als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, ausser den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92. Die Strafbestimmungen des Artikels 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestands-Pfahl,

Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;

2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;

3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;

4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder ausserhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — ausserhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theerschwellen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze, und dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen und dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;

5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;

6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadens-Ersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Tristens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Riesen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleußen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;

4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;

5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen, oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Art. 94. Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholz-

aushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem zehnten Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des Artikels 81. über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Werthersatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Artikels 45. oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96. Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maaß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97. Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98. Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert, unterliegt, — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer

Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Artikels 58. Ziffer 13 und des Artikels 59. bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Art. 99. Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

3) Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100. Ausgezeichneter Rückfall ist

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth und Schadensersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadensersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;
2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;
3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziffer 13) oder veräusserte (Artikel 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder anderen Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101. Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadensersatz zu einer Arreststrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 102. Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffer des Artikels 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziffer 3 des Artikels 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Artikel 101 bestimmte Strafe.

Art. 103. Wer nach den Bestimmungen der Artikel 100 bis 102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Artikel 100 Ziffer 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104. Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

4. Besondere Bestimmungen.

Art. 105. Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in aussergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizei-Behörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müsse.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106. Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Artikel 105 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV. des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107. Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Artikel 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108. Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distrikts-Polizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);

2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen.)

In denjenigen Fällen, wo die Kreis-Regierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 109. Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Art. 110. Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Artikel 23, 25 bis 28 30 und 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Artikel 25 bis 28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111. Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

Art. 112. Den königlichen Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Art. 113. Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Artikel 35 bis 42 und 74 bis 77, zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114. Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, — in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten.

Art. 115. Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichnetem Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116. Die Vorschrift des Artikels 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117. Die im Artikel 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118. Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 119. Die im Artikel 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt, oder die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel „gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch eigene „Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnorts zu übersenden.

Art. 120. Die von den königlichen Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Artikel 113 Ziffer 1) haben, — für jeden Forststrafgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen. — Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7) die Benennung des Waldbesitzers;

8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121. Jedem nach Artikel 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122. In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123. Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die im Artikel 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Art. 120 und 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 124. Werden Polizeiübertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Artikel 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Artikel 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Artikel 123) zu errichten und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

Art. 125. Wenn das im Artikel 113 Ziffer 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art. 126. In dem durch Artikel 125 Absatz 2 bezeichneten Falle, kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127. Geschah die Vorführung nach Absatz 1 des Artikels 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer, oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüteter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128. In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129. Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Artikel 113 erwähnte Hilfspersonal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespänne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

Art. 130. Für die Aufbewahrung der nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichtes, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131. Im Falle des Art. 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, so wie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132. In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133. Gegen den Ausspruch des Gerichts über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134. Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — auf die im Artikel 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135. Die nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokoll beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, so wie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136. Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Artikel 113 erwähn-

ten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137. Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Artikel 136. Absatz 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138. Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Artikel 136. Absatz 3 genannten Personen wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139. Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Artikel 137 geschehene Zuziehung einer der im Artikel 136 Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140. Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 124. und 139. erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Artikel 135. bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141. Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Artikel 140. erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142. Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143. Die Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Artikel 142. erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Artikel 120. bezeichneten Forstdiener durch besondere nach Maßgabe des Artikels 120. Ziffer 2 bis 8 und Artikel 122. abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Artikel 140. und 141. Abs. 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfrevlen hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt, und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts (Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Art. 144. Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsaktuar bei.

Die im Artikel 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststrafgerichtssitzung, wenn das Gericht oder die im Absatz 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Art. 145. Auch die nach Artikel 144. Absatz 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146. Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf dem Grunde eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147. Das im Artikel 146. erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift davon zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Bezug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148. Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149. Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung:

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,
2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Art. 150. Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151. Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigen Falles aus dem Sitzungslokale entfernen und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen.

Art. 152. Die auf eigne Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153. Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Art. 139. bezeichneten Protokollen zukömmt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154. Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Artikel 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hiezu das Wort erhalten hat.

Art. 55. Am Schluße der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Artikel 140 erwähnten Anträge nöthigen Falles näher begründen, oder auch an dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

Art. 156. Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Artikels 149. durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze während eines Zeitraumes von acht Tagen.

Art. 157. Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158. Jede Forstpolizei-Uebertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159. Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dieß möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andern Falls schriftlich durch das Forststrafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären.

Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte freizusprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen andern Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über

die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hierbei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160. Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161. Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Artikels 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Ausschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162. Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163. Gegen das nach Artikel 162 Absatz 1 im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Artikel 156 Absatz 2) an gerechnet bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen, und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zuläßig ist.

Der in der ersten Sitzung Nichterschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Art. 164. Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächst höhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 165. Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsams-Erkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlage der Urtheilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchserklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse beziehungsweise das besondere Anzeigeprotocoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist.

Art. 166. Die Bestimmungen der Artikel 144, 145, 152, bis 155 und 158, finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Jedoch erscheinen auch die im Artikel 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht zweiter Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167. Das Ungehorsams-Verfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168. Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht ist nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 169. Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Art. 170. Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den Königlichen Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den Königlichen Forstämtern zu.

Art. 171. In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird.

Art. 172. Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173. Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der Königlichen Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174. In den durch Artikel 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175. Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176. Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177. Ist der Thatbestand eines Frevlers hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag gelegten Gegenstände, insoferne dieselben nicht schon zufolge der Bestimmung des Artikels 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadenersatz erhoben.

Werth- und Schadenersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178. In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, — der Staatskasse zu.

Art. 179. In so ferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180. Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 32. Absatz 3. Artikel 34. und Artikel 42. Absatz 1. durch Regierungs-Verordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze über Forstberechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel ausser Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Artikel 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Artikel 182. und 183., sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182. Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Art. 183. In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der §. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Art. 2. Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Artikel 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat — befugt, von denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

Art. 3. Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Capitel IV. desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempelfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.

Art. 4. Eine Liquidation und Catastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Cataster-Commission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amtsbezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuer-Kataster hienach berichtigt sein werden.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848 Seite 29), dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt vom Jahre 1850 Seite 488) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Derjenige Theil des freiwilligen Anlehens aus dem Gesetze vom 12. Mai 1848, welcher bis Ende des Jahres 18³¹/₃₂ nicht aus den eingehenden Grundrentenablösungsbeträ-

gen des Staates getilgt werden kann, ist nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar zu vergüten, oder in Staatsschuldscheinen auf die Normalbeträge von 100, 500 und 1,000 fl. lautend umzuschreiben.

Die Schuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Art. 2. Die in solcher Weise entstehende Schuld bleibt auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert, wird aus denselben jährlich verzinset und die Obligationen derselben werden bei Ablösung von Staatsgefällen nach Maßgabe des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3. In gleicher Weise wird das Anlehen, welches der Staatsminister der Finanzen durch Tit V. §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 aufzunehmen ermächtigt ist, auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert und aus denselben jährlich verzinset, und ebenso werden die Obligationen desselben bei Staatsgefällsablösungen nach Maßgabe vorstehenden Artikels 2 angenommen.

Art. 4. Beide Anlehen werden nach erfolgter Ausräumung der durch die Gesetze vom 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 geschaffenen II. und III. Subscriptionsanlehen im Wege der Verloosung heimbezahlt.

Gegeben München, den 31. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 35.

Landshut, Sonnabend den 1. Mai 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16792.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Erwerbung des Ludwig-Kanales betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unterm 25. dß. erlassene Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Abdruck zu Nro. 6985.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist der Vertrag zwischen der Staats-Regierung und der Aktien-Gesellschaft des Ludwigs-Kanales über die Erwerbung des Kanales zum definitiven Beschluß gekommen.

Die k. Regierungen werden hierauf zur geeigneten Verständigung der Unterbehörden mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hiernach allenfallsige Korrespondenzen mit dem Ausschuße der Aktien-Gesellschaft und mit dessen bisherigen Bevollmächtigten, k. Advokaten Dr. Kreitmaier in Nürnberg, zu unterlassen, und dieselben an die General-Direktion der k. Verkehrsanstalten, beziehungsweise deren Fiscalat, zu dirigiren sind.

München den 25. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

(gez.) v. Zwehl.

(gez.) Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Erwerbung des Ludwigs-kanales betreffend.

Ad Num. 16,816.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Heimliche Entfernung des 17jährigen Sonntagsschülers Franz Schuk von Roßbach, k. Landgerichts Obernburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte, 17jährige Franz Schuk von Roßbach, hat sich seit 11. Februar vor. Js. vom Hause entfernt, ohne daß sein Aufenthalt ermittelt werden konnte. Da derselbe nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wahrscheinlich durch Betteln sich durchbringt, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf ihm Spähe zu verfügen, und im Falle Betretens denselben an das k. Landgericht Obernburg abliefern zu lassen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Moun, q. Sekretär.

Signalement:

Größe, etwa 4′. Statur, untersetzt. Haare, blond. Augen, blaue. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine alte Tuchkappe ohne Schild, eine alte leinene Hose, eine alte gestreifte wollene Weste, eine geflickte blaufärbige Jacke und Halbstiefel.

Ad Num. 2162.

Bekanntmachung.

Das Directorium
des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Grund der Berufung des bisherigen functionirenden Staatsanwalts-Substituten Friedrich Freiherrn von Wulffen als dritter Staatsanwalt an das k. Kreis- und Stadtgericht München durch allerhöchstes Rescript vom 13. d. Mts. der functionirende Staatsanwalts-Substitut am Kreis- und Stadtgerichte Regensburg, Joseph Greiml, in gleicher Eigenschaft an das königl. Kreis- und Stadtgericht dahier versetzt wurde.

Passau den 26. April 1852.

Bei Verhinderung des k. Präsidenten:
von Sicherer.

Abdruck. Augsburg den 6. April 1852.

Erkenntniß.

(Voruntersuchung gegen den Redakteur Dr. Haas dahier wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am sechsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der k. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und Ebenhoch, Räthe, Decrignis, k. I. Staatsanwalt, Nest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg, Redakteur der neuen Sion wegen Preßübertretung durch Nro. 30 und 37 der neuen Sion.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem königl. Staatsanwalte unterm 4. April h. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß der in Nummer 30 der neuen Sion vom 9. März l. Js. enthaltene Korrespondenzartikel aus Augsburg Seite 155 und 156 Ausdrücke enthält, wodurch die Amts-Ehre einer öffentlichen kirchlichen Behörde, nämlich der bischöflichen Stelle zu Augsburg nach Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beleidigt wird; —

in Anbetracht, daß dieses auch bezüglich des Korrespondenzartikels aus Augsburg in Nro. 37 der neuen Sion vom 25. März 1852 Seite 195 und 196 der Fall ist;

in Erwägung jedoch, daß für die Annahme der rechtswidrigen Absicht zu beleidigen, genügliche Anhaltspunkte nicht gegeben sind und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes nicht indizirt erscheint;

in weiterer Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt;

aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas dahier einzustellen sey;

verfügt übrigens, daß die Nummern 30 und 37 der neuen Sion vom 9. beziehungsweise 25. März 1852, in soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten seyen, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern, dann im Amtsblatt für die Pfalz zu veröffentlichen seyen;

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. v. Langen. Ebenhoch.

Reß.

Abdruck. München, den 27. April 1852.

Erkenntniß.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Memoiren der Lola Montez.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am sechs und zwanzigsten April acht zehn hundert zwei und fünfzig, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Mulzer, Direktor, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Memoiren der Lola Montez;

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung insbesondere der angeschuldigten Aufsätze;

nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 22. dß. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

in Erwägung, daß durch den Inhalt der von Carl Schulze zu Berlin gedruckten und verlegten — auch dahier in München verbreiteten Druckschrift:

»Memoiren der Lola Montez«,

insbesondere des dritten Heftes, 7ten Bandes, Seite 107 und 139, sowie des ersten Heftes, 8ten Bandes, Seite 12 ꝛc. — der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint, indem an den bezeichneten Stellen dieser Schrift theils die katholische Kirche in ihren Einrichtungen durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, theils die Amtsehre der katholischen Geistlichkeit in Bayern und hiedurch auch die der öffentlichen Kirchenbehörden beleidigt wird;

in Erwägung, daß, wenn auch im gegebenen Falle gegen einen bayerischen Staatsangehörigen eine Anklage nicht gerichtet werden kann, doch die Unterdrückung der fraglichen Schrift wegen ihres strafbaren Inhaltes nach Art. 2 des angeführten Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München, daß die oben bezeichneten Hefte der besagten Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seyen, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

(Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Anordnung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. ist vorläufig und bis zu anderweiter Bestimmung die Eisenbahnfracht-Taxe für den Transport:

a) von Brennmaterialien, als: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;

b) von Baumaterialien, als: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpfer-Thon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, sowie Bruch- und Pflastersteine,

bei Versendungen in ganzen Wagenladungen

auf 24 kr. für einen vierräderigen, und
36 kr. für einen sechsräderigen Wagen

per Bahnstunde ermäßiget worden.

Es muß jedoch

1) das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch Dienstpersonal der Verwaltung gegen eine besondere Gebühr von Einem Kreuzer per Zollcentner besorgt;

2) darf das Belastungsgewicht für einen vierräderigen Transportwagen zu 80 Zollcentner und für einen sechsräderigen Transportwagen zu 120 Zollcentner nicht überschritten, und muß für ein züfälliges Mehrgewicht die tarifmäßige Frachttaxe der III. Klasse mit zwei Pfennige per Centner und Stunde entrichtet werden.

3) übernimmt die Eisenbahnverwaltung für derlei Sendungen keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Anordnung vom 1. Mai d. Js. an in Vollzug zu setzen.

München, den 22. April 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.
gez. Freiherr v. Brück.

Mogg.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 22. lauf. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Holzkirchen, Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Passau, dem Priester und bisherigen Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am Lyzeum zu Passau, Franz Seraph Scharrer, verliehen werde.

III. Augsburger = Cours

vom 22. April 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93	—
» à 4 % »	97	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	101	—
» à 5 % » » II. à IV. .	103	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95½	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	706	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	138	—
» » » » » » neue . .	110	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. April 1852.	Waizen	—	168	168	138	30	20	46	20	6	19	38	—	—	—	18
		Korn	—	21	21	21	—	18	42	18	25	18	4	—	—	1	36
		Gerste	—	3	3	3	—	14	15	13	45	12	45	—	—	—	57
		Haber	2	19	21	21	—	6	55	6	27	5	55	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 27. April 1852.	Waizen	8	246	254	220	34	19	16	18	51	18	12	—	—	—	11
		Korn	2	32	34	34	—	18	23	17	51	17	30	—	—	—	20
		Gerste	19	8	27	11	16	12	4	11	30	10	—	—	8	—	—
		Haber	—	33	33	31	2	7	1	6	31	6	17	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 20. April 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	19	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. April 1852.	Waizen	—	6	6	6	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	18	6	15	6	12	1	15	—	—
Kelheim	Vom 22. April 1852.	Waizen	—	14	14	14	—	20	50	20	34	20	22	—	—	2	45
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	30	—	—	—	—	1	56
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	4	6	52	6	32	—	—	—	47

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 26. April 1852.	Waizen	—	206	206	206	—	19	30	19	15	18	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	10	30	10	20	10	12	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	6	36	6	30	6	21	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. April 1852.	Waizen	2	1442	1444	1323	121	21	2	19	48	18	22	—	—	1	23
		Korn	3	266	269	260	9	17	15	16	33	15	55	—	—	2	2
		Gerste	—	231	231	203	28	12	45	12	—	11	11	—	15	—	—
		Haber	33	250	283	268	15	7	7	6	35	6	3	—	—	—	9
Mainburg	Vom 21. April 1852.	Waizen	3	280	283	280	3	21	—	20	30	20	—	—	—	3	30
		Korn	2	30	32	35	—	18	—	17	42	17	—	—	—	1	42
		Gerste	—	30	30	28	2	14	30	13	24	13	—	—	6	—	—
		Haber	—	40	40	37	3	6	30	5	42	4	48	—	18	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. April 1852.	Waizen	14	75	89	87	2	21	—	20	24	18	42	—	—	2	—
		Korn	—	2	2	2	—	19	30	18	42	—	—	—	—	—	—
		Gerste	6	4	10	10	—	13	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	20½	22½	22½	—	6	48	6	12	4	15	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 19. April 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 20. April 1852.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	19	—	—	—	—	—	1	20
		Korn	14	32	46	46	—	16	38	16	24	16	18	—	3	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	11	30	11	17	11	—	—	—	—	—
		Haber	5	120	125	104	21	6	24	6	16	5	58	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. April 1852.	Waizen	—	82	82	82	—	21	—	19	30	18	—	—	10	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	2	3	—	—	10	30	—	—	3	14	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	40	6	9	5	36	—	—	—	9
Pilsting	Vom 27. April 1852.	Waizen	—	455	455	455	—	20	—	18	57	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. April 1852.	Waizen	33	495	528	431	97	19	54	18	49	18	6	—	—	—	35
		Korn	1	50	51	51	—	18	43	18	15	17	51	—	—	—	56
		Gerste	43	107	150	150	—	12	8	11	38	11	12	—	—	—	10
		Haber	15	117	132	132	—	7	42	6	45	6	20	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 28. April 1852.	Waizen	34	387	421	285	136	19	7	18	46	18	19	—	—	—	4
		Korn	—	11	11	11	—	19	—	18	7	17	55	—	—	1	11
		Gerste	5	14	19	19	—	11	1	10	46	10	14	—	11	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	12	6	8	6	6	—	—	—	11

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 35. Landshut, Sonnabend den 1. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

289.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. März d. Js. über Einziehung der dem Häusler Mathias Schollerer von Kleineichberg verliehenen Lizenz zur Heilung von Beinbrüchen und offenen Schäden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 14. April 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

Abdruck. Nr. 4703.

K. B. Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die dem Häusler Mathias Schollerer von Kleineichberg verliehene Lizenz zur Heilung von Beinbrüchen und offenen Schäden eingezogen werde.

München, den 23. März 1852.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Zwehl.

Epplen.

290.

(Kast c. Mirschberger pcto deb.)

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Weinzierlseheleute Peter und Kreszentia Mirschberger von Achdorf dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und wird hiezu Versteigerungstagsfahrt auf

Samstag den 15. Mai l. J. Nachmittags 3 Uhr

in loco Achdorf an Ort und Stelle anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem hölzernen Wohnhause mit Stall und Stadl unter einer Dachung mit angebauter Holzschupfe, Brunen und Hofraum zu 0, 07 Dez., aus dem Bergkeller, dem Baum- und Grasgarten zu 0, 98 Dez., dem Weinberg zu 0, 49 Dez. und zwei Aeckern zu 1,1 Tgw., ist zur Hofmark Achdorf erbrechtsweise grundbar, und ist belastet mit 9 kr. 5 hl. Stift, 2 Vierling 1 Sechzehntel Gerste und 4 Heller Grundzins zum k. Rentamt Landshut, dem fixirten Zehent zur Pfarrei Achdorf.

Das Anwesen ist gemäß gerichtlicher Schätzung auf 1236 fl. 30 kr. gewerthet, und es genießt der Besitzer das Gemeinderecht zu einem ganzen

Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp. Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz. Nov. vom Jahre 1837.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich unmittelbar vor der Versteigerung über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Den 9. April 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

291.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das aus den vormaligen Bräuer Kappl'schen Wohn- und Bräuhausgebäuden, der Stallung, einen Hofraum sammt Brunnen des Bierwirths Joh. Nep. Högn zu Deggendorf sammt dem realen Bierwirth- und unvollkommenen Taferrechte und den Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeindegründe, endlich einer zweimädigen Wiese in der Gemeindeflur Natternberg Pl. Nro. 872 B. Kl. 15 zu 1 Tgw. 67 Dez. — alles zusammen geschätzt auf 12,350 fl.

am Samstag den 26. Juni ds. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in hiesiger Amtskanzlei öffentlich und zum ersten Male an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Amte Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Zahlungsfähigkeit, Leumund und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Zuschlag zu gewärtigen haben, wenn ihr Angebot obigen Schätzungswerth übersteigt, oder doch erreicht, daß ihnen die Kaufsbedingnisse und Gutslasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und sie das besagte Anwesen auch schon vor der Versteigerung einsehen können.

Den 16. April 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

292.

Auf neuerliches Anrufen eines Gläubigers wird das dem Jakob Brunhölzl, Häusler von Saulorn und dessen Ehefrau Magdalena gehöriges freieignes Anwesen, wie solches unterm 1. September 1851 auf 1812 fl. 12 kr. gerichtlich geschätzt wurde, zum Zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Termin hiezu und zwar im Gasthause des Johann Nepomuk Moosbauer zu Hohenau ist auf Montag den 17. May l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 unbedingt an denjenigen erfolge, der Minutenschlag 12 Uhr das Meistgebot gelegt hat.

Bezüglich der Bestandtheile des Anwesens wird auf die öffentliche Ausschreibung vom 29. Jäner 1852 (allgemeinen Anzeiger St. 15, S. 77 und 78, Kreisintelligenzblatt Beilage 15 S. 54 und neue Passauer Zeitung Nro. 54 Seite 216) hingewiesen und bemerkt, daß die Kaufsbedingnisse im Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Den 18. April 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

292.

Auf Antrag des Eigenthümers wird das ehemalige Gründinger'sche Anwesen zu Obernzell, bestehend aus einem Wohnhause zu 4 Dezim. Pl.-Nr. 26 in gutem baulichen Zustand mit Holzlege und Stall, 92 Dezim. Wiese im Holzacker Pl.-Nr. 701 und 2 Tagw. 91 Dezim. Waldung beziehungsweise Holzacker in der Traunleite am

Samstag den 15. Mai l. Js. Vorm. 9 Uhr in Obernzell an den Meistbietententen gegen Ausweis der Zahlungsfähigkeit versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des Kaufschillings zur Zeit gegen 4 % Verzinsung auf dem Anwesen liegen bleiben könne.

Am 18. April 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

294.

(Gant des Sebastian Obermaier zu Geiselhöring betr.)

Nachdem im wiederholten Versteigerungstermin ein Angebot auf die Gantrealitäten des Weißgärbers Sebastian Obermaier von Geiselhöring nicht gelegt worden, so werden dieselben, bestehend aus dem Wohnhause mit Werkstätte, kleinem Stall und Hofraum, dem realen Weißgärberrechte mit einigen Gewerbs-Utensilien, einem Wurzgarten per 11 Dez., Aeckern per 1 Tgw. 85 Dez., einer Wiese per 27 Dez. und 1 Tagw. 71 Dezim. Holzgründen und gerichtlich gewerthet auf 4245 fl. — auf Gläubiger Antrag hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und steht hiezu Termin auf

Mittwoch den 19. Mai h. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Rathhause zu Geiselhöring an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge und die Verkaufsbedingungen am Strichtermine werden bekannt gegeben werden.

Den 21. April 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

295.

(Verkauf des Joseph Aigner'schen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens zu Galla betr.)

Laut Gerichtsbeschluß vom 9. d. Mts. ist auf den Antrag mehrerer Gläubiger vom 16. Jänner v. Js. sowohl die Mobiliarschaft als das Immobiliar-Vermögen des Joseph Aigner, Kleingütlers von Galla, der Gemeinde Söldenau d. G., dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe auf dem Steigerungswege zu unterwerfen.

Hiezu wird hiemit

Dienstag der 25. Mai l. Js. in Galla festgesetzt.

I. Zum Verkaufe der Immobiliarschaft, bestehend

a. in Haus, Stall und Stadl von Holz mit Legschindel eingedeckt, dann 3 Tgw. 54 Dez. Gründen, freistiftsweise grundbar zum kgl. Rentamte Vilshofen mit fixen Handlohn von 19 fl. 48 kr.;

b. aus einem eigenen Forstrechts-Entschädigungs-Antheil zu 2 Tgw. 32 Dez., zusammen a und b in einem Schätzungwerthe von 742 fl. werden die Stunden von 9 — 12 Uhr Vormittags festgesetzt.

II. Der Verkauf der Mobiliarschaft wird, wenn das Anwesen verkauft sein wird, dann Nachmittags von 2 — 4 Uhr beschäftiget werden.

Das Versteigerungs-Verfahren richtet sich bezüglich des Anwesens nach §. 64. des Hyp.-

Gesetzes vom 4. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98—101 der Proz.-Nov. v. J. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei der Versteigerung durch gerichtliche Zahlung auszuweisen.

Bezüglich der näheren Beschreibung des Anwesens, so wie der darauf ruhenden Lasten f. a. wird sich auf die dießseitige öffentliche Ausschreibung vom 11. Juli 1851 im Kreisblatt für Niederbayern Beil. Nr. 60 S. 225 und in der Donauzeitung Nr. 205 vom 28. Juli 1851 bezogen. —

Den 9. April 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

296.

(Auswanderung des Andrä Lickleder, ledigen Metzgerssohnes von Kelheim und der Anna Winter, ledigen Dachdeckerstochter von dort betr.)

Andrä Lickleder, Metzgerssohn von Kelheim und Anna Maria Winter von da, gedenken nach Amerika auszuwandern. Wer an diese Beide Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, selbe bei unterfertigtem Gerichte innerhalb 4 Wochen a dato anzumelden, da diesen nach Ablauf der 4 Wochen ihre Päße und Auswanderungslizenzen ausgehändigt werden.

Kelheim am 21. April 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

D. l. a.

Weiß, Aktuar.

297.

Auf Andringen zweier Hypothekgläubiger wird das Anwesen der Joseph und Katharina Rott'schen Glaserseheleute von Windorf der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp. Ges. mit Hinblick auf die §§. 98—101 der Novelle v. 17. November 1837 unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 21. Juni l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Koch'schen Gasthause zu Windorf anberaumt, wobei jedoch der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Das fragliche Anwesen besteht aus einem halb gemauerten, halb gezimmerten zweistöckigen mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, einem aus Holz gebauten Verkaufsladen, einem Nebenhäuschen, Obstgarten zu 5 Dez., dem Herrnholzacker zu 45 Dez.; dann dem realen Glaserrechte. Die Schätzung belauft sich auf 2340 fl. und sind die Gebäude mit 300 fl. versichert.

Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Kaufslustige haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Am 19. April 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 36.

Landshut, Mittwoch den 5. Mai 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bestehenden Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten einer Revision unterstellen zu lassen und beschließen hiemit, unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 30. September 1811 Reg.-Bl. 1811 S. 1577, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit vielfach eingetretenen Veränderungen, über die Behandlung der Staats-Realitäten-Verkäufe überhaupt und über die bei solchen Verkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen, wie folgt:

I.

Behandlung der Staats-Realitäten-Verkäufe überhaupt.

1) Der Anordnung des Verkaufes einer Staatsrealität hat jederzeit die Einholung der allerhöchsten Königlichen Bewilligung und die Erfüllung der übrigen im §. 93. der Verord-

nung vom 9. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Staatsministerien betreffend, enthaltenen Vorschriften voranzugehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a) bei Staatsrealitäten, deren Werth fünfzig Gulden nicht übersteigt,

b) in dringenden Fällen, wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile entspringen würden.

In solchen Fällen ist jedoch mit der Anordnung des Verkaufes Anzeige an Uns zu erstatten und Unsere Genehmigung nachträglich einzuholen.

2) Der Antrag, in welchem die allerhöchste Bewilligung des Königs zur Anordnung des Verkaufs einer Staatsrealität nachgesucht wird, hat zu enthalten:

a) eine genaue Erörterung der Motive des Verkaufes,

b) die Angabe

aa) des Schätzungswerthes,

bb) des Ertragswerthes, der zu verkaufenden Staatsrealität, wie solche bei vorschriftsmäßiger Ermittlung sich herausgestellt haben;

c) den Entwurf der besonderen Bedingungen, unter welchen der Verkauf zu vollziehen sein dürfte, wenn deren nothwendig.

d) die Bezeichnung des Zweckes, zu welchem der Kaufschilling verwendet werden soll.

3) Der Schätzungswerth ist durch verpflichtete Sachkundige mit gewissenhafter Umsicht zu erheben, und das Gutachten derselben klar und bestimmt zu Protokoll zu bringen.

Ist Anlaß gegeben, die Richtigkeit der Schätzung in Zweifel zu ziehen, so soll dieselbe mit Verwendung anderer verpflichteter Sachverständigen wiederholt werden.

4) Der Ertragswerth besteht in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen Pacht-Rente, und wenn eine Verpachtung nicht stattgefunden hat, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen, im eigenen Betriebe erzielten Rente.

Die Rente ist nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen, und in den Fällen, wo ein kürzerer Durchschnitt angewendet werden müßte, dieses besonders zu bemerken.

Wo Gründe gegeben sind, die Uebereinstimmung des auf solche Weise ermittelten Ertrages mit der wahren Ertragsfähigkeit zu bezweifeln, ist auch die letztere durch Schätzung zu erheben.

5) Bei Realitäten, welche eine Rente oder Nutzung nicht abwerfen, genügt die Ermittlung des Schätzungswerthes.

6) Kein Staatsrealitäten-Verkauf darf ohne vorgängige, den vorstehenden Normen entsprechende Werthserhebung stattfinden.

7) Dem Vollzuge des Verkaufs einer Staatsrealität hat eine dem Zwecke entsprechende öffentliche Bekanntmachung voranzugehen.

Der Verkauf ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewerkstelligen.

Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften finden nur statt, wenn mit ihrer Beobachtung ein erheblicher Nachtheil verbunden wäre, oder wenn besondere Rechtsverhält-

nisse, oder erhebliche Verwaltungs-Rücksichten einen öffentlichen Verkauf als unzulässig erscheinen lassen.

8) Ein abgeschlossener Verkauf einer Staatsrealität ist der Genehmigung der zuständigen Kreis-Regierung zu unterstellen, welche hiebei nach den Vorschriften des §. 94. Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Bildung und den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betreffend, zu verfahren hat.

Unserem Staatsministerium der Finanzen ist unbenommen, die Genehmigung der Staatsrealitäten-Verkäufe sich selbst vorzubehalten, wenn Gründe dafür gegeben erscheinen.

In dem durch Absatz 2 des eben angeführten §. 94. vorgesehenen Falle, oder wenn sonst eine Abweichung von den Bedingungen statt gefunden hat, an welche die gemäß Ziffer 1 oben, eingeholte allerhöchste Bewilligung des Königs geknüpft worden ist, oder welche derselben zu Grunde gelegt worden sind, muß der abgeschlossene Verkauf der königlichen Genehmigung unterstellt werden.

9) Mit dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres ist eine Uebersicht der, in diesem Jahre vorzunehmenden Staatsrealitäten-Verkäufe in duplo vorzulegen, welche die Verkaufsobjekte, deren Bezeichnung und die im §. 2. oben aufgeführten Momente enthalten, dann mit den erforderlichen Nachweisen versehen sein muß, damit die Königliche Genehmigung zum Verkaufe der verzeichneten Realitäten erholt werden könne.

Ueber jeden Staatsrealitäten-Verkauf muß eine besondere Verhandlung gepflogen, und wenn die allerhöchste Genehmigung zum Verkaufe noch nicht gegeben ist, ein besonderer Bericht erstattet werden, soferne nicht das Bestehen einer Connexität unter den Verkaufs-Objekten, oder andere außerordentliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

10) Mit dem Berichte über den abgeschlossenen Verkauf einer Staatsrealität ist jederzeit
   a) die Nachweisung der vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachung,
   b) das Versteigerungs- beziehungsweise das Verkaufsprotokoll,
   c) eine das Verkaufsobjekt, den Schätzungs- und Ertragswerth, dann das Ergebniß des Verkaufes darstellende Uebersicht vorzulegen, und das Schätzungsprotokoll sammt Ertragsberechnung wieder einzusenden.

11) Der Kaufschilling für eine Staatsrealität, er mag sogleich ganz oder theilweise in Fristen erlegt werden, ist in der Regel immer in baarem Gelde zu entrichten.

In dem Falle, daß die Zahlung eines Theiles des Kaufschillings in Staats-Papieren besonders nachgesucht werden sollte, bleibt hierüber, sowie über die Art und Weise der Annahme, die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen ausdrücklich vorbehalten. Will die zweite Kaufschillingshälfte in Fristen abgeführt werden, so bleibt die Bestimmung dieser Fristen, so lange dadurch ein Zeitraum von zehn Jahren nicht überschritten wird, dem Ermessen der k. Kreisregierung überlassen, nur muß jederzeit wenigstens die vierprocentige Verzinsung der Fristen stattfinden.

12) Hängt die Räthlichkeit eines Verkaufes von polizeilichen Rücksichten ab, so hat die k. Regierungs-Finanzkammer jederzeit vorerst mit der k. Regierungskammer des Innern Rücksprache zu nehmen.

In dem Falle, wo die käufliche Ueberlassung einer Staatsrealität an eine Gemeinde in Antrag kommt, ist der Nachweis zu geben, daß die treffende Kuratelbehörde diesen Kauf genehm halte.

Bei dem Verkaufe eines ärarialischen Getreidspeichers ist der bezüglichen Gemeinde ausdrückliche Kenntniß zu geben, damit sich dieselbe bei dem Verkaufe nach den Umständen geeignet betheiligen könne.

13) Wenn das Resultat eines Verkaufsversuches nicht entsprechend erscheint, so bleibt es dem Ermessen der k. Regierung überlassen, einen nochmaligen Verkauf anzuordnen, oder sonst das Angemessene zu verfügen.

Ebenso bleibt es dem Ermessen der k. Regierung vorbehalten, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen den Verkauf einer Staatsrealität durch eine Regierungs-Commission vornehmen zu lassen; doch soll in der Regel der Verkauf einer Staatsrealität durch das betreffende k. Rentamt, und wo möglich am Amtssitze vorgenommen werden.

14) Bezüglich der Verbriefung der Staats-Realitäten-Verkäufe, sowie hinsichtlich der Bezahlung der treffenden Tax- und Stempelgebühren, dann der Verkaufs- und Perceptionskosten, bleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

II.

Allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen.

Als allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen, welche in das Verkaufs- oder Versteigerungsprotokoll aufzunehmen sind, werden folgende festgesetzt.

1) Die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, beziehungsweise des k. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Königs, bleibt, je nach der Verschiedenheit der, in Ziff. I. 8. vorgesehenen Fälle vorbehalten; der Meistbietende oder Käufer ist bis zum Erfolgen der Entschließung an sein Angebot gebunden.

2) Die Staatsrealität wird verkauft mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen, mit welchen sie das Staatsärar bisher besessen hat.

3) Für den Flächeninhalt wird, gleichviel ob eine Vermessung vorliegt oder nicht, keine Gewährschaft oder Garantie geleistet.

4) Der Käufer hat die, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen treffenden Staatsauflagen, sowie die aus dem Distrikts- und Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Umlagen zu übernehmen.

5) Werden mit der Realität auch Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand und Materialvorräthe verkauft, so müssen solche immer nach dem Schätzungswerthe besonders abgelöst und jederzeit sogleich baar bezahlt werden.

6) Uebersteigt der Kaufschilling für die Realität den Betrag von ein Hundert Gulden nicht, so ist solcher sogleich vollständig und baar zu bezahlen. Uebersteigt der Kaufschilling den Betrag von ein Hundert Gulden, so ist die erste Hälfte jeder Zeit sogleich baar zu bezahlen, die andere Hälfte kann in drei oder erforderlichen Falles mehr, auf einanderfolgenden, mit vier Procent verzinslichen Jahresfristen, gleichfalls baar abgeführt werden.

7) Die Realität wird dem Käufer erst alsdann extradirt, wenn der, den Betrag von einhundert Gulden nicht übersteigende Kaufschilling ganz, dagegen der diesen Betrag übersteigende Kaufschilling wenigstens zur Hälfte baar berichtigt worden ist.

8) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon völlig werdenden Zinse wird dem Staatsärare das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 5, 15, 136, 137 und der Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 24. vorbehalten.

9) Wenn der Käufer mit der festgesetzten Bezahlung des Kaufschillings nicht genau einhält, so wird ohne richterliche Dazwischenkunft die betreffende Realität ohne weiteres nochmals versteigert, und der Käufer haftet für den, durch die zweite Versteigerung sich ergebenden Schaden und hat zugleich auch die neuen Versteigerungskosten zu tragen.

10) Außer dem Kaufschillinge hat der Käufer die sämmtlichen Verkaufs- und Perceptionskosten, sowie die treffenden Verbriefungskosten zu tragen.

11) Nachgebote werden in der Regel nicht angenommen, und können in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1817 Reg.-Bl. S. 535 — 537 ausnahmsweise nur dann eintreten, wenn

a) der Nachbietende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse ihm es unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn

b) derselbe ein ungesetzliches oder verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen, oder in Bezug auf seine Person nachzuweisen vermag.

Der Nachbietende ist in jedem Falle, eine neue Versteigerung möge ausfallen, wie sie immer wolle, zur Erfüllung seines nachträglichen Kaufangebotes verbunden.

12) In Ansehung der Gebäude ist der Käufer verpflichtet, so lange der Brandversicherungs-Anstalt beizutreten, bis die Zahlung des Kaufschillings in Haupt- und Nebensache vollständig geleistet ist.

13) Lizitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem verkaufenden Amte, beziehungsweise der Verkaufs-Commission, nicht schon bekannt oder bereits notorisch ist, haben sich dießfalls durch Zeugnisse hinreichend zu legitimiren.

14) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbietenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen und sich durch Abgabe der Vollmacht zu legitimiren.

15) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Verkaufsobjektes oder der bestehenden sonstigen Verhältnisse außer den obigen allgemeinen Bedingungen noch die Festsetzung besonderer Verkaufsbedingungen nothwendig oder räthlich macht, so sind diese besonderen Bedingungen durch die Kreisregierung zu entwerfen, und ist sodann nach Ziff. I. 8. gegenwärtiger Verordnung zu verfahren.

Schluß.

Nach den obigen Vorschriften, deren zeitweise Abänderung Wir Uns vorbehalten, haben sich Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, genau zu ach-

ten; — in dem Regierungsbezirke der Pfalz haben diese Vorschriften insoweit Geltung, als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

München den 19. April 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Schönwerth.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16921.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro May 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die königliche Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate April d. Js. gepflogenen Erhebungen, dann unter Beachtung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1814 (Reggs.-Bl. 1814 S. 852) mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München den durch Ausschreibung vom 31. März d. Js. für den Monat April bekannt gemachten Fleischsatz auch im Monate May d. Js. fortbestehen zu lassen beschlossen.

Landshut, den 30. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Mann, q. Sekretär.

Ad Num. 17107.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Februar ds. Js. wurde im Bezirke des k. Landgerichts Wegscheid der Versuch gemacht, eine größere Zahl falscher Sechskreuzer-Stücke auszugeben.

Dieselben sind theils k. bayerischen Gepräges vom Jahre 1825 und theils k. würtembergischen Gepräges von den Jahren 1810 und 1839. Sie bestehen aus gewöhnlichem Meßing und sind versilbert, sie werden weder geprägt, noch gegossen, sondern in Metallformen ächter Stücke abgeschlagen.

Die blaß gelbliche Farbe dieser Münzen läßt sie ziemlich leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehör-

den der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 2. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 17,321.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des Landgerichts Grafenau sind in neuerer Zeit zwei falsche Kronenthaler in Umlauf gekommen.

Beide sind k. k. österreichischen Gepräges, der eine trägt die Jahreszahl 1795, und ist aus Zinn; der andere zeigt die Jahreszahl 1797, und besteht aus Glockenspeise. Keines dieser Thalerstücke ist geprägt, sondern beide sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen worden sind.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hierdurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 17320.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit wurden im Bezirke des Landgerichts Grafenau falsche Guldenstücke ausgegeben.

Dieselben sind königlich bayerischen Gepräges, tragen die Jahreszahl 1839, bestehen aus Zinn, sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken gemacht wurden, und unterscheiden sich von letzteren durch leicht erkennbare Zinnfarbe, durch stumpfes Gepräge und schlechten Klang und unvollkommenen Rand.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Poli-

zeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Auf den Grund nachgewiesener Tarifmäßigkeit und besonderer Lokalbegünstigungen wurde mittels Regierungs-Verfügung vom 4. Mai laufenden Jahres nachstehenden Bräuereibesitzern gestattet, ihr Sommerbier unter dem Satze — und zwar:

1) sämmtlichen Bräuern des Marktes Reisbach,
2) der Bräuhausverwaltung Mamming,
3) sämmtlichen Bräuern des Marktes Teisbach,
4) der Bräuhausbesitzerin von Oberviehbach, dann
5) der Bräuhausbesitzerin von Niederviehbach

um sechs Kreuzer per Maß —

in den Schenklokalen und über die Gasse — ferners

6) sämmtlichen Bräuern der Stadt Dingolfing um 6 kr. über die Gasse — und 6½ kr. per Maß in den Schenklokalen verleit geben zu dürfen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 4. Mai ds. Js. wurde den untengenannten Bräuern und Wirthen auf den Grund des ausgezeichneten Geschäftsbetriebs auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6½ kr. per Maß in den Schenklokalitäten sowohl als über die Gaße inclus. des Lokalaufschlags ertheilt, als:

1) an die Bräuer Max Schmerold und Joseph Niedermayer von Sct. Nicola auf die ganze Sommerbier-Schenkzeit
2) an alle Wirthe der Stadt Passau und Umgegend, welche die Mai-Dult im Gemeindebezirk Sct. Nicola beziehen dürfen, jedoch nur auf die Dauer der Messe, und nur an jene, deren Gesuche mit Bericht vom 29. April ds. Js. vorgelegt wurden.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 36. Landshut, Mittwoch den 5. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

298.

(Kast c. Mirschlberger pcto. deb.)

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Weinzierlseheleute Peter und Kreszentia Mirschlberger von Achdorf dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und wird hiezu Versteigerungstagsfahrt auf

Samstag den 15. Mai l. J. Nachmittags 3 Uhr

in loco Achdorf an Ort und Stelle anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem hölzernen Wohnhause mit Stall und Stadl unter einer Dachung mit angebauter Holzschupfe, Brunnen und Hofraum zu 0, 07 Dez., aus dem Bergkeller, dem Baum- und Grasgarten zu 0, 98 Dez., dem Weinberg zu 0, 49 Dez. und zwei Aeckern zu 1,1 Tgw., ist zur Hofmark Achdorf erbrechtsweise grundbar, und ist belastet mit 9 kr. 5 hl. Stift, 2 Vierling 1 Sechzehntel Gerste und 4 Heller Grundzins zum k. Rentamt Landshut, dem fixirten Zehent zur Pfarrei Achdorf.

Das Anwesen ist gemäß gerichtlicher Schätzung auf 1236 fl. 30 kr. gewerthet, und es genießt der Besitzer das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp. Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz. Nov. vom Jahre 1837.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich unmittelbar vor der Versteigerung über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Den 9. April 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

299.

(Schuldenwesen der Anna Maria Gschwendtner, Binderswittwe von Thann betreffend.)

Vom

Königlichen Landgericht Simbach

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Anwesen der Binderswittwe Anna M. Gschwendt-

ner von Thann, Haus-Nr. 7, zur Hilfsvollstreckung gerichtlich an die Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus, Stallung unter einem Dache, einer Schupfe, einem Wurzgärtchen von 0,3 Dez., einer radizirten Bindergerechtsame, und ist gerichtlich tarirt auf 1275 fl.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 5. Juli l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Markte Thann bestimmt. — Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß sich Auswärtige mit gerichtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 27. April 1852.

Der k. Landrichter

v. Voithenberg.

300.

(Die Aufstellung eines Untersuchungsrichters bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut betr.)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Beförderung des bisherigen Untersuchungsrichters Alexander Plöderl an das kgl. Kreis- und Stadtgericht München die Funktion eines Untersuchungsrichters bei dem dießseitigen Gerichte dem k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor August Mayer übertragen worden sey.

Am 30. April 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

301.

(Schuldenwesen der Elisabetha Schwertfellner, Tuchmacherswittwe von Thann betr.)

Elisabetha Schwertfellner, Tuchmachers-Wittwe von Thann, hat ihre Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt und zugleich um Einleitung eines Arrangements mit ihren sämmtlichen Gläubigern gebeten.

Ihrem Gesuche willfahrend wird nun zu obigem Zwecke Verhandlungs-Tagsfahrt auf

Freitag den 28. May 1852

Vormittags 9 Uhr

bezielt, und werden sofort sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Anfügen hiezu vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der anwesenden Gläubiger beigezählt werden würden.

Alle diejenigen Gläubiger, welche aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin was immer für Sachen in Handen haben sollten, werden hiemit aufgefordert, bei Meidung der Doppelzahlung, mit Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht in Anzeige zu bringen.

Vorläufig wird bemerkt, daß der Schuldenstand 7198 fl. 59 kr. betragen, und das Aktiv-Vermögen in 2349 fl. bestehe.

Den 8. April 1852.

Königliche Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

302.

(Grundrentenüberweisung des Franz Reiter zu Wurmannsquick betr.)

Der Bierbauer Franz Reiter zu Wurmannsquick hat seine im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen. Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene, welche auf diese Ablösungs-Kapitalien Ansprüche haben, und insonderheitlich jene Kultusstiftungen, welche eine Bauconcurrenzpflicht von diesen Renten geltend machen können, aufgefordert, die Ansprüche auf diese Renten bis 15. Juni l. J. anzumelden, als außerdessen die hinterlegten Ablösungsschuldbriefe an den Ueberweiser hinausgegeben werden.

Am 1. Mai 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 36.

Mittwoch den 5. Mai 1852.

Ad Num. 16268.

(Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird nachstehend die mittels höchsten Ministerialrescripts vom 17. l. Mts. an die unterfertigte Stelle gelangte Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den folgenden k. k. österreichischen Gebietstheilen, nämlich in Nieder-Oesterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradisca und Istrien zur geeigneten Darnachachtung in Requisitionsfällen zugefertiget.

Landshut den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Monn, q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6145.

Uebersicht

der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Gebietstheilen: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradisca und Istrien.

Nieder-Oesterreich.

Statthalterei: Wien. — Oberlandesgericht: Wien.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpollzeikommissariate.
—	—	Wien	Wien	Innere Stadt in drei Sektionen Leopoldstadt Landstraße Wieden Mariahilf Neubau Josephstadt Alsergrund	Wien	—

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
	Hitzing Mödling (Expositur)	Wien	Wien	Hitzing Sechshaus Mödling Purkersdorf	Wien	
	Klosterneuburg Tuln (Expositur)	"	"	Klosterneuburg Tuln Hernals		
	Bruck a. d. Leitha Heimburg (Expositur)	"	Bruck a. d. Leitha	Bruck a. d. Leitha Heimburg Schwechat		
	Korneuburg Stockerau (Expositur)	"	Korneuburg	Korneuburg Stockerau Wolkersdorf		
	Großenzersdorf Marchegg (Expositur)	"	"	Großenzersdorf Marchegg Matzen		
	Poesdorf Feldsberg (Expositur)	"	Mistelbach	Mistelbach Laa Feldsberg Zistersdorf		
	Oberhollabrunn	"	Ober-Hollabrunn.	Oberhollabrunn Haugsdorf		
	Wiener-Neustadt Baaden (Expositur)	Wiener-Neustadt.	Wiener-Neustadt.	Wiener-Neustadt Ebreichsdorf Guttenstein Baaden Pottenstein		
	Neunkirchen	"	Neunkirchen	Neunkirchen Gloggnitz Aspang Krumbach		
	Krems	Krems	Krems	Krems Mautern Spitz Langenlois Gföhl Marbach Pöggstall Hochstall		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gericht.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
	Zwettl	Krems	Zwettl	Zwettl Großgerungs Weitra Ottenschlag Schönbach Allentsteig		
	Horn	"	Horn	Horn Retz Rewelsbach Eggenburg Geras		
	Waidhofen an der Thaya	"	Waidhofen a. d. Thaya	Waidhofen a. d. Thaya Raabs Dobersberg Heidenreichstein Schrems		
	St. Pölten Lilienfeld (Expositur)	St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten Mölk Herzogenburg Atzenbrugg Neulengbach Hainfeld Hohenberg Türnitz Kirchberg		
	Scheibbs	"	Scheibbs	Scheibbs Mank Gaming		
	Waidhofen an der Ybbs	"	Waidhofen a. d. Ybbs	Waidhofen a. d. Ybbs Gößling Seitenstetten		
	Amstetten	"	Amstetten	Amstetten Haag Ybbs		

Ober-Oesterreich.

Statthalterei in Linz. — Oberlandesgericht in Linz.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
—	Linz	Linz	Linz	Linz Ottensheim	Linz	Scherding, Englhardszell, Braunau.
	Grein			Grein Regarten Mauthhausen Perg		
	Freistadt		Freistadt	Freistadt Weißenbach Leonfelden		
	Rohrbach		Rohrbach	Rohrbach Neufelden Lembach Haslach Aigen		
	Wels Expositur Efferding		Wels	Wels Efferding Grieskirchen Wailernkirchen Lambach		
	Vöcklabruck Expositur Mondsee		Vöcklabruck	Vöcklabruck Frankenmarkt Schwanstadt Mondsee		
	Gmunden		Gmunden	Gmunden Ischl		
	Ried		Ried	Ried Obernberg Haag		
	Schärding Expositur Engelszell		Schärding	Schärding Raab Engelszell Peuerbach		
	Steyer	Steyer	Steyer	Steyer Weyer Kremsmünster St. Florian Neuhasen Enns		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
	Braunau *)	Steyer	Braunau	Braunau		
				Mattighofen		
				Mauerkirchen		
				Wildshut		
	Kirchdorf	Steyer	Kirchdorf	Kirchdorf		
				Steinbach		
				Spital		

Salzburg.

Statthalterei in Salzburg. — Oberlandesgericht in Linz.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
—	Salzburg Expositur Golling	Salzburg	Salzburg	Salzburg	Polizeikommissariat in Salzburg	—
				Neumarkt		
				Hallein		
				Weitwörth		
				Mattsee		
				Talgau		
				Golling		
				Abtenau		
				St. Gilgen		
				Mondsee **)		
	Zell am See		Zell am See	Zell am See		
				Hofer		
				Saalfelden		
				Mittersill		
				Tattenbach		
	Werfen Expositur Gastein.		St. Johann	St. Johann		
				Werfen		
				Gastein		
				Groß-Art		
				Goldeck		
				Radstadt		
				Tamsweg		
				St. Michael		

*) Gehört zum Landesgerichte in Salzburg.

**) Mondsee gehört zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck im Kronlande Oberösterreich.

Steyermark.

Statthalterei: Gratz. — Oberlandesgericht: Gratz.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzzollzeikommissariate.
Gratz	Gratz	Gratz	Gratz	Gratz 1. Sektion „ 2. „ „ Umgebung Frohnleiten	Gratz	—
	Hartberg Friedberg (Expositur)		Hartberg	Hartberg Vorau Friedberg Pöllau		
	Feldbach Fürstenfeld (Expositur)		Feldbach	Feldbach Fehring Fürstenfeld Kirchbach		
	Radkersburg		Radkersburg	Radkersburg Mureck		
	Leibnitz		Leibnitz	Leibnitz Wildon Eibeswald Arnfels		
	Stainz Voitsberg (Expositur)		Stainz	Stainz Deutschlandsberg Voitsberg		
	Waitz		Waitz	Waitz Birkfeld Gleisdorf		
Bruck	Bruck an der Mur Maria-Zell (Expositur)	Leoben	Bruck	Bruck an der Mur Aflenz Maria-Zell Mürzzuschlag Kindberg		
	Leoben Eisenerz (Expositur)		Leoben	Leoben Mautern Eisenerz		
	Judenburg		Judenburg	Judenburg Knittelfeld Obdach Oberzeyring		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Bruck	Murau	Leoben	Murau	Murau Oberwälz Neumarkt		
	Lietzen St. Gallen (Expositur)		Lietzen	Lietzen Rottenmann St. Gallen		
	Irdning Aussee (Expositur)		Irdning	Irdning Gröbming Schladming Aussee		
Marburg	Cilly Oberburg und Gonobitz, Exposituren.	Cilli	Cilly	Cilly Franz Oberburg Erlachstein Füffer Gonobitz		
	Marburg Windisch-Feistritz (Expositur)		Marburg	Marburg St. Leonhard St. Lorenzen Windisch-Feistritz		
	Windisch-Gratz		Windisch-Gratz	Windisch-Gratz Schönstein Mahrenberg		
	Luttenberg		Luttenberg	Luttenberg Ober-Radlersburg Friedau		
	Pettau Rohitsch (Expositur)		Pettau	Pettau Rohitsch		
	Rann		Rann	Rann Drachenburg Lichtenwald Windisch-Landsberg		

Böhmen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Prag.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Prag		Prag	Prag	Prag (Altstadt, Judenstadt, Neustadt, Wissehrad, Hradschin, Kleinseite)	Prag	

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirksstrafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzzollkommissariate.
Prag	Smichow Expositur Beraun	Prag	Prag	Smichow Königsaal Beraun Unhoscht		
	Eule			Rziczan Eule		
	Karolinenthal			Karolinenthal Brandeis		
	Rakonitz Expositur Laun		Rakonitz	Rakonitz Pürglitz Laun Neustraschitz		
	Schlan		Melnik	Schlan Wellwarn Libochowitz		
	Melnik			Melnik Raudnitz		
	Pribram		Pribram	Pribram Dobrisch		
				Horzowitz Zbirow		
Budweis	Budweis	Budweis	Budweis	Budweis Lischau Schweinitz Frauenberg Moldauthein		
	Krumau		Krumau	Krumau Kalsching Oberplan		
	Kaplitz Expositur Hohenfurt			Hohenfurth Kaplitz Gratzen		
	Neuhaus Expositur Wittingau		Neuhaus	Wittingau Lomnitz Neuhaus Neubistritz		
	Tabor Expositur Sobieslau	Tabor	Tabor	Tabor Jungwoschitz Sobieslau Wesely		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Budweis	Mühlhausen	Tabor	Tabor	Sedletz Mühlhausen Bechin		
	Pilgram		Pilgram	Pilgram Patzau Kamenitz Polschalek		
	Beneschau		Beneschau	Beneschau Neweklau Wlaschim		
	Wottiz			Wottitz Seltschan		
Pardubitz	Kollin	Kuttenberg	Kollin	Kaurzim Kollin Kohljanowitz		
	Schwarzkosteletz			Schwarzkosteletz Böhmisch-Brod		
	Kuttenberg		Kuttenberg	Kuttenberg Czaslau		
	Ledetsch			Ledetsch Unter-Kralowitz		
	Deutschbrod		Deutschbrod	Deutschbrod Humpoletz Polna Przibislau		
	Chotieborz			Habern Chotieborz		
	Pardubitz	Hohenmauth	Chrudim	Pardubitz Hollitz Przelautsch		
	Chrudim			Chrudim Neissaberg		
	Hohenmauth Expositur Hlinsko		Hohenmauth	Hohenmauth Skutsch Hlinsko		
	Leitomischel		Leitomischl	Leitomischel Policka		
	Landskron			Landskron Wildenschwert		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion	Grenzpolizeikommissariate.
Jicin	Königgrätz	Königgrätz	Königgrätz	Königgrätz Stechanitz		
	Königinhof			Königinhof Jaromierz		
	Trautenau Expositur Marschendorf		Trautenau	Trautenau Arnau Marschendorf Schatzlar		
	Braunau			Braunau Politz		
	Reichenau		Reichenau	Reichenau Adlerkostelétz		
	Senftenberg			Senftenberg Geuliih		
	Neustadt		Neustadt	Nachod Neustadt Opotschka		
	Gitschin	Jicin	Gitschin	Gitschin Lomnitz Sobotka Liban		
	Horzitz			Horzitz Neupaka		
	Hohenelbe		Hohenelbe	Hohenelbe Rochlitz Starkenbach		
	Podiebrad		Neubitschow	Podiebrad Königstadtl		
	Neubidschow			Neubidschow Chlumetz		
	Turnau		Turnau	Turnau Böhm. Aicha		
	Semil			Semil Eisenbrod		
	Jungbunzlau		Jungbunzlau	Jungbunzlau Münchengrätz Weißwasser		
	Nimburg			Nimburg Benatek		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Böhm. Leipa	Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg		
				Gablenz		
				Tannwald		
	Friedland			Friedland		
	Gabel			Gabel		
				Kratzau		
	Teischen	Böhm. Leipa	Teischen	Teischen		
				Bensen		
				Böhm. Kamnitz		
	Aussig			Aussig		
				Karbitz		
	Schluckenau		Rumburg	Schluckenau		
				Hainspach		
	Rumburg			Rumburg		
				Warnsdorf		
	Böhm. Leipa		Böhm. Leipa	Haida		
				Zwickau		
				Böhm. Leipa		
				Niemes		
	Dauba			Dauba		
				Wegstadtl		
	Leitmeritz		Leitmeritz	Leitmeritz		
				Lobositz		
				Auscha		
Eger	Teplitz	Brüx	Brüx	Teplitz		
				Ossegg		
				Bilin		
	Brüx			Brüx		
				Görkau		
				Katharinaberg		
	Saaz Expositur Kommotau		Saaz	Saaz		
				Postelberg		
				Kommotau		
				Sebastiansberg		
				Podersam		
				Jechnitz		
	Kaaden			Kaaden		
				Preßnitz		
				Duppau		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gericht.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzzollkommissariate.
Eger	Karlsbad	Eger	Ellbogen	Karlsbad Ellbogen Petschau		
	Graslitz			Graslitz Neudeck		
	Luditz			Buchau Luditz		
	Joachimsthal			Joachimsthal Platten		
	Eger		Eger	Eger Wildstein Asch		
	Falkenau			Falkenau Königswarth		
	Tachau		Tachau	Tachau Pfrauenberg		
	Plan			Plan Terl Weseriz		
Pilsen	Pilsen	Pilsen	Pilsen	Pilsen Weißtuschkau Mies Staab		
	Rokitzan			Rokitzan Blowitz		
	Kralowitz			Kralowitz Manetin		
	Klattau		Klattau	Klattau Neuern Planitz		
	Prestiz			Nepomuk Przestitz		
	Bischofteinitz		Taus	Bischofteinitz Hostau Ronsberg		
	Taus			Taus Neugedein		
	Schüttenhofen	Pisek	Schüttenhofen	Schüttenhofen Bergreichenstein		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirksstrafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Pilsen	Winterberg	Pisek	Prachatitz	Winterberg Wollin		
	Prachatitz			Prachatitz Nettolitz		
	Pisek		Pisek	Pisek Wodnian		
	Strakonitz			Strakonitz Horazdiowitz		
	Brzesnitz		Brzesnitz	Brzesnitz Plattna Mirowitz		

Mähren.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Brünn.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirksstrafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Brünn	Brünn	Brünn	Brünn	Brünn Brünn, obere Vorstadt Brünn, untere Vorstadt Tischnowitz Eibenschütz	Brünn	—
	Trübau		Trübau	Trübau Zwittau Gewitsch		
	Boskowitz		Boskowitz	Boskowitz Blansko Kunstadt		
	Wischau		Wischau	Wischau Butschowitz Austerlitz		
	Gaya		Gaya	Gaya Göding Reinitz		
	Auspitz		Auspitz	Auspitz Lundenburg Selowitz Klobauk		
	Iglau	Iglau	Iglau	Iglau Groß-Messeritsch Trebitsch		
	Datschitz		Datschitz	Datschitz Zeltsch		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Brünn	Datschitz	Iglau	Datschitz	Jamnitz	Brünn	
	Neustadtl		Neustadtl	Neustadtl		
				Bustritz		
				Saar		
	Znaim Expositur Mährisch Budwitz	Znaim	Znaim	Znaim		
				Mähr. Budwitz		
				Frain		
	Krommau		Krommau	Krommau		
				Mamiest		
				Krottowitz		
	Nicolsburg		Nicolsburg	Nicolsburg		
				Jarlowitz		
Olmütz	Olmütz	Olmütz	Olmütz	Olmütz		
				Baßnitz		
				Blummen		
	Sternberg		Sternberg	Sternberg		
				Römerstadt		
				Hof		
	Schönberg Expositur Altstadt		Schönberg	Schönberg		
				Wiesenberg		
				Altstadt		
	Hohenstadt		Hohenstadt	Hohenstadt		
				Schildberg		
				Müglitz		
	Littau	Neutitschein	Littau	Littau		
				Mähr. Neustadt		
				Könitz		
	Neutitschein		Neutitschein	Neutitschein		
				Freiberg		
				Fulnek		
	Mistek Expositur Mährisch Ostrau		Mistek	Mistek		
				Frankstadt		
				Mähr. Ostrau		
	Wall. Messeritsch		Wall. Messeritsch	Wall. Messeritsch		
				Ujetin		
				Rosenau		
	Weißkirchen		Weißkirchen	Weißkirchen		
				Leibnik		
				Liebau		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Olmütz	Ungar. Hradisch Expositur Straßnitz	Hradisch	Hradisch	Ung. Hradisch Ostrau Straßnitz	Brünn	
	Kremsier		Kremsier	Kremsier Kojetein Prerau Zdarnik		
	Holleschau		Holleschau	Holleschau Bistritz Napagedel		
	Ung. Brod		Ung. Brod	Ung. Brod Klobauk Wissowitz		

Schlesien.

Statthalterei in Troppau. — Oberlandesgericht in Brünn.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
—	Troppau Expositur Wigstadtl	Troppau	Troppau	Troppau Wigstadtl Wagstadt Königsberg Odrau	Besteht blos ein Polizei-Oberkommissariat in Troppau.	Oderberg
	Freiwaldau		Freiwaldau	Freiwaldau Jauernig Weidenau Zuckmantel		
	Jägerndorf		Jägerndorf	Hotzenplotz Jägerndorf Olbersdorf		
	Freudenthal			Bennisch Freudenthal		
	Teschen	Teschen	Teschen	Teschen Freistadt Jablunkau		
	Friedek			Friedek Oderberg		
	Bielitz		Bielitz	Bielitz Schwarzwasser Skotschau		

Krain.

Statthalterei in Laibach. — Oberlandesgericht in Klagenfurth.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzzollzeikommissariate.
—	Laibach		Laibach	Stadt Laibach Umgebung Laibachs Ober-Laibach	Laibach	—
	Stein			Stein Eggob-Podpetsch Wartenberg		
	Krainburg		Krainburg	Krainburg Neumarkt Laas		
	Radmannsdorf		Radmannsdorf	Radmannsdorf Kronau		
	Adelsberg Expositur Feistritz		Adelsberg	Adelsberg Planina Senotschetsch Laas Feistritz		
	Wippach Expositur Idria		Wippach	Wippach Idria		
	Neustadtl Expositur Gurkfeld		Neustadtl	Neustadtl Landstraß Gurkfeld		
	Treffen Expositur Weirelstein	Neustadtl	Treffen	Treffen Sittich Seisenberg Nassenfuß St. Martin Weirelstein		
	Gottschee		Gottschee	Gottschee Reifniz Großlaschitz		
	Tschernembl		Tschernembl	Tschernembl Möttling		

Kärnthen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Klagenfurth.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzzollzeitkommissariate.
—	Klagenfurth	Klagenfurth	Klagenfurth	Klagenfurth Klagenfurth Umgebung Feldkirchen Ferlach	Besteht blos ein Polizei-Oberkommissariat.	
	Völkermarkt		Völkermarkt	Völkermarkt Kappel Bleiburg Eberndorf		
	Wolfsberg Exositur Unterdrauburg		Wolfsberg	Wolfsberg St. Leonhard St. Paul		
	St. Veith Expositur Friesach		St. Veith	St. Veith Friesach Gurk Eberstein Althofen		
	Spital Exp. Greifenberg » Ober-Vellach		Spital	Spital Gmünd Millstadt Greifenberg Ober-Vellach Winklern		
	Villach		Villach	Villach Roff. k Paternion		
	Hermagor Expositur Tarvis			Hermagor Arnoldstein Tarvis Kötschach		

Tirol und Vorarlberg.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Innsbruck.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzzollzeitkommissariate.
Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck mit Wilten Nieders Steinach Telfs		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizeikommissariate.
Innsbruck	Schwatz	Innsbruck	Innsbruck	Schwatz Hall		
	Rattenberg Expositur Zell		Rattenberg	Rattenberg Kuefstein Fügen Zell		
	Kitzbüchel			Kitzbüchel Hopfgarten		
	Landek		Imst	Landeck Ried Nauders		
	Imst Expositur Reutte			Imst Sitz Reutte		
Brixen	Botzen	Botzen	Botzen	Botzen mit Karneid und Ritten Sarnthal Kastlruth Neumarkt Kaltern Klausen		
	Meran Expositur Glurns			Meran Glurns Schlanders Passeyer Lana		
	Bruneck Expositur Ampezzo		Bruneck	Bruneck Tauferd Enneberg Buchenstein Welsberg Ampezzo		
	Lienz			Lienz Wind. Matt Sillian		
	Brixen			Brixen und Mühlbach Sterzing		
Trient	Trient	Trient	Trient	Trient Verzano		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	[illegible] fart etc.
Trient	Trient	Trient	Trient	Lavis Cembra Civezzano Pergine		
	Borzo			Borzo Levigo Strigno		
	Cavalese			Kavalese Fassa Premiero		
	Cles		Cles	Kles Fondo Mală Mezolombardo		
	Roveredo	Roveredo	Roveredo	Roveredo Nogaredo Ala Mori Riva Arko Val di Ledro		
	Fione		Fione	Condino Stenico Fione		
Bregenz	Feldkirch	Feldkirch	Feldkirch	Feldkirch Dornbirn		
	Bregenz			Bregenz Bozau Bregenzer-Wald		
	Bludenz			Bludenz Schruns (für Muntafan)		

Görz, Gradisca und Istrien.

Statthalterei: Triest. — Oberlandesgericht: Triest.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	[illegible] fart etc.
Görz	Tollmein Flitsch (Expositur)	Görz	Tollmein	Tollmein Flitsch Kirchheim	Triest	
	Görz Heidenschaft (Expositur)		Görz	Görz Görz Umgebung Canale Heidenschaft		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion	Grenzpolizeikommissariate.
Görz	Gradisca Cervignano (Expositur)	Görz	Gradisca	Gradisca Cormano Cervignano Monfalcone		
	Sessana	Triest	Sessana	Sessana Duino		
Istrien	Capo d'Istria		Capo d'Istria	Capo d'Istria Pirano		
	Volosca Castelnuovo (Exp.)		Volosca	Volosca Castelnuovo		
			Triest	Stadt Triest Umgebung von Triest		
	Montana Pingvento (Exp.)	Rovigno	Pisino	Montana Buje Pingvente		
	Pisino Albona (Expositur)			Pisino Albona		
	Rovigno Dignano (Exp.) Pola „		Rovigno	Rovigno Parenzo Dignano		
	Lussinpiccolo Veglia (Expositur) Cherso „		Cherso	Lussin Veglia Cherso		

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 37.

Landshut, Sonnabend den 8. Mai 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Dem am 15. Juli v. Js. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner die Regierungen von

Hannover, mittelst Erklärung vom 15.,

Bremen, mittelst Erklärung vom 24. und

Schaumburg-Lippe, mittelst Erklärung vom 30. v. Mts.,

in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention den ebengenannten Regierungen gegenüber mit dem 1. künftigen Monats Mai in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember v. Js. — die Uebereinkunft wegen Uebernahme

von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend (Regierungsblatt 1851 Nr. 59 Seite 1396 und folgende) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Ad Num. 17,266.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der jüngsten Zeit sich mehrere Fälle der Hundswuth in Niederbayern ergeben haben, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf das Ausschreiben vom 14. Dezember 1839, Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth betreffend, — (siehe Extrabeilage zum Intelligenzblatte von Niederbayern vom 2. Jänner 1840 Stück 1) — hingewiesen, und zum genauesten Vollzug der dort gegebenen Vorschriften, soferne solche nicht durch die lithographirte Entschließung vom 15. Januar 1850, die Vornahme der Hundevisitation betr. — abgeändert worden sind, insbesondere zur Handhabung der in dem §. 17 und 18 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln angewiesen.

Landshut den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 17,260.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien u. Verloosungen, hier die deßfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Reggs.-Bl. 1810 S. 673) »das Verbot des auswärtigen Lottospieles betreffend«, zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen, und dabei auf das Regierungs-Ausschreiben vom 22. Oktober 1850 (Intell. Bl. 1850 S. 766) hinzuweisen.

Landshut den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 17418.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April laufenden Jahres stattgefundenen 232. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 192 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenen Zinsfuße, und zwar

a) Nr. 31,284 mit ⁵/₁₀ der Kapitals-Summe,

b) Nr. 35,782 — 37,020 mit den ganzen Kapitals-Beträgen.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständigt, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 17436.

An die Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikates Karlstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Karlstadt im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Augsburg den 3. April 1852.

(Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett wegen Polizeiübertretung durch die Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen wa-

ren: Direktor Graf du Ponteil; Roth, Rath; Krieger, Assessor; Decrignis, k. I. Staatsanwalt und Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett von Augsburg wegen Polizeiübertretung durch die Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm 31. vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung in die öffentliche Sitzung und

in Erwägung, daß sowohl die bei dem Graveur Gottfried Drentwett dahier vorgefundenen und in gerichtliche Verwahrung gebrachten Denkmünzen mit dem Bildnisse Ludwig Kossuth und Norbert Blum's, als auch deren gedruckte Notizen aus dem Leben dieser beiden Männer enthaltende Umschlagpapiere, mit dem Namen des Verfertigers beziehungsweise Druckers nicht versehen sind, daß sohin auf deren theils zugestandene, theils nachgewiesene Verwerthung und Verbreitung, wenn auch nach dem Auslande, eine preßpolizeiliche Uebertretung im Sinne Art. 39 vergl. mit Art. 30 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse gegeben ist, daß jedoch die Strafbarkeit dieser Uebertretung im Hinblick auf Art. 49. des erwähnten Gesetzes durch Verjährung erloschen ist;

in Erwägung, daß hinreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, um wegen späterer und zwar innerhalb dreier Monate vom 14. Januar dieses Jahres an, rückwärts gerechnet, stattgefundene Verwerthung oder Verbreitung solcher Denkmünzen sammt Umschlagpapier gegen den Beschuldigten weiter zu verfahren;

Aus diesen Gründen

beschließt das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg in Anwendung der bereits allegirten Gesetzesstellen, dann des Art. 46 des erwähnten Preßgesetzes und Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848,

1) daß das Strafverfahren einzustellen,

2) daß jedoch die zu Gerichtshanden gebrachten Denkmünzen, die Ludwig Kossuth und Robert Blum betreffen, und deren Umschlagpapiere sowie alle übrigen im Besitze des Gottfried Drentwett sich etwa noch vorfindenden derartigen Münzen und Umschlagpapieren, der Konfiskation zu unterwerfen seien und

3) daß dagegen die zu Gerichtshanden gebrachte weitere Denkmünze mit dem Madonnen-Bilde, worauf der Name des Verfertigers sich befindet, an Gottfried Drentwett zurückzugeben sei.

Also geschehen zu Augsburg wie oben gemeldet.

du Ponteil. Roth. Krieger.

Möller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 5. Mai 1852 wurde den unten genannten Bräuern auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebes und besonderer Lokalbegünstigung auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt, als:

1) an den Bräuer Joseph Auer von Niederalteich,
2) an Xaver Leeb, Bräuer von Hengersberg,
3) an Anton Bergmüller, Bräuer von Hengersberg, und
4) an Xaver Müller, Bräuer von Hengersberg.

Durch Regierungs-Verfügung vom 6. May 1852 wurde dem Bräuhausbesitzer von Hefsels in Wörth auf den Grund des großen Umfangs des Geschäftsbetriebes und auf die gestellte Bitte, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommer-Bieres um einen Schenkpreis von $6^1/_2$ und einem Ganterpreis von 6 kr. per Maaß ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 6. May 1852 wurde den untengenannten Bräuern auf die gestellte Bitte und auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebes oder besonderer Lokalbegünstigung die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommer-Bieres um 6 kr. per Maaß über die Gasse und in den Schenklokalitäten ertheilt, und zwar:

1) an den Bräuhauspächter Wolfgang Kellner von Furth,
2) an Caspar Emslander von Weihenstephan, und
3) an Georg Weinzierl von Neuhausen.

III. Augsburger = Cours
vom 29. April 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92⅞	—
» à 4 % »	97	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100⅛
» à 5 % » » II. à IV. .	103	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95½	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	700	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	128	—
» » » » » » neue . .	110	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verbleib. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Mai 1852.	Waizen	30	123	153	126	27	18	44	18	21	17	54	1	45	—	—
		Korn	—	10	10	8	2	17	37	17	20	17	3	1	5	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	14	—	13	52	13	45	—	—	—	7
		Haber	—	18	18	18	—	6	47	6	15	5	38	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 1. Mai 1852.	Waizen	34	244	278	263	15	19	30	18	57	18	18	—	—	—	6
		Korn	—	22	22	22	—	18	39	18	23	18	9	—	—	—	32
		Gerste	16	17	33	33	—	12	44	12	8	11	53	—	—	—	38
		Haber	2	18	20	20	—	7	2	6	51	6	42	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 27. April 1852.	Waizen	—	33	33	33	—	19	15	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	12	30	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. April 1852.	Waizen	—	22	22	22	—	21	—	20	30	20	—	—	—	2	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	15
Kelheim	Vom 29. April 1852.	Waizen	—	39	39	39	—	21	30	21	12	20	30	—	—	—	38
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	19	—	—	—	—	—	1	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	—	6	43	6	29	—	9	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landau	Vom 3. Mai 1852.	Waizen	—	250	250	250	—	18	48	18	30	18	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	11	45	11	42	10	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. April 1852.	Waizen	121	1164	1285	1084	201	19	49	18	31	17	—	1	17	—	—
		Korn	9	199	208	177	31	17	—	16	33	15	54	—	—	—	—
		Gerste	28	101	129	126	3	12	30	11	35	10	30	—	25	—	—
		Haber	15	224	239	230	9	7	7	6	54	6	—	—	—	—	19
Mainburg	Vom 28. April 1852.	Waizen	3	287	290	250	40	21	30	20	30	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	50	50	40	10	20	45	18	30	17	12	—	—	—	48
		Gerste	2	13	15	15	—	13	30	13	—	12	36	—	24	—	—
		Haber	3	20	23	53	—	6	45	6	12	5	39	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 27. April 1852.	Waizen	2	196½	198½	163	35½	20	12	19	24	18	—	1	—	—	—
		Korn	—	38½	38½	13½	25	17	39	17	—	—	—	1	42	—	—
		Gerste	—	4½	4½	4½	—	13	12	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38½	38½	35½	3	7	—	6	12	5	24	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 26. April 1852.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 27. April 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	20	12	—	—	—	—	1	12
		Korn	—	31	31	31	—	17	48	17	15	16	31	—	—	—	51
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21	49½	70½	70½	—	6	21	6	15	6	1	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. Mai 1852.	Waizen	—	29	29	29	—	19	—	17	45	15	—	1	45	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	45	—	—	1	2[illegible]	—	—
		Gerste	3	3	6	4	2	13	30	13	22	13	—	—	—	2	52
		Haber	—	11	11	11	—	6	48	6	13	5	30	—	—	—	4
Pilsting	Vom 4. Mai 1852.	Waizen	—	92	92	92	—	19	27	18	5	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	12	—	11	42	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Mai 1852.	Waizen	97	392	490	392	98	19	2	18	30	17	51	—	19	—	—
		Korn	—	84	84	84	—	18	49	18	27	18	—	—	—	—	12
		Gerste	—	64	64	64	—	12	42	12	19	11	50	—	—	—	41
		Haber	—	86	86	86	—	7	54	7	23	6	55	—	—	—	38
Vilshofen	Vom 5. Mai 1852.	Waizen	136	183	319	303	16	19	9	18	51	18	25	—	—	—	5
		Korn	—	28	28	28	—	18	51	18	30	18	16	—	—	—	23
		Gerste	—	39	39	39	—	11	42	11	18	10	45	—	—	—	32
		Haber	—	6	6	6	—	6	9	6	3	6	—	—	5	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz=Blatt
von Niederbayern.

Nro. 37. Landshut, Sonnabend den 8. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

303.

(Verlassenschaft, resp. Verschollenheit des Simon Stainer zu Buch betr.)

Simon Stainer, Bauerssohn von Buch b. G. und Soldat bei dem k. b. fünften Infanterie-Regimente Preysing, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Anrufen seiner Verwandten wird derselbe und seine Descendenten hiemit aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalte binnen 3 Monaten a dato um so sicherer Nachricht hieher zu geben, widrigenfalls sein Vermögen seinen nächsten Erben gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Am 19. April 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

304.

(Grundrentenüberweisung des Bartholomä Girgenhuber von Oberrohrbach betr.)

Bartholomä Girgenhuber, Bauer zu Oberrohrbach, k. Landgerichts Dingolfing, hat seine im Bezirke des k. Rentamts Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene, welche auf diese Ablösungs-Kapitalien Ansprüche haben, und insonderheitlich jene Kultusstiftungen, welche eine Bauconcurrenzpflicht an diesen Renten geltend machen können, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche bis 15. Juni l. J. hierorts anzumelden, als außerdessen die hinterlegten Ablösungsschuldbriefe an den Ueberweiser hinausgegeben werden.

Am 1. Mai 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

305.

(Die Auswanderung der Joh. G. u. Sophie Reinhoferschen Söldnerseheleute zu Schönbrunn nach Nordamerika betr.)

Die Söldnersseheleute Joh. G. und Sophie Reinhuber von Schönbrun beabsichtigen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben rechtliche Ansprüche zu erheben hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben bis zum 1. Juni l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls denselben eine Berücksichtigung nicht mehr zugewendet werden könnte.

Den 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

306.

(Auswanderungsgesuch des Jakob und Georg Obermaier betr.)

Jakob und Georg Obermaier, Bauerssöhne von Stetten d. G., welche bereits mit Reisepässen nach Amerika sich begaben und nunmehr in Pensylvanien sich befinden, suchen um förmliche Auswanderungsbewilligung nach.

Es wird daher jeder, wer nur immer gegen diese beiden einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, denselben bis zum 20. Mai l. Js. diesseits anzubringen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und die Auswanderungsurkunde denselben zugestellt werden wird.

Am 30. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

307.

Vom

Königlichen Landgerichte Bogen.

(Auswanderung des Joseph Beer nach Nordamerika betr.)

Erinnerungen gegen die Auswanderung des Häuslerssohnes und Seifensiedergesellen Joseph Beer von Lindforst nach Nordamerika sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hierorts vorzubringen.

Am 20. April 1852.

Der k. Landrichter:

Ehrlich.

308.

(Auswanderungsgesuch des Georg Löffler betr.)

Georg Löffler, Gütler von Breitenfeld, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer nur immer aus was für einem Titel Ansprüche gegen denselben machen zu können glaubt, hat dieselben bis zum 15. Mai l. Js. hierorts anzubringen, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen und Auswanderungsurkunde und Paß dem Georg Löffler ausgehändigt würde.

Am 30. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

309.

Nachdem bei der ersten, am 20. Februar l. Js. abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des den Zieglerseheleuten Anton und Anna Maria Ortmaier zu Straubing gehörigen in der Altstadt daselbst gelegenen, auf 12435 fl. gerichtlich gewertheten Anwesens Pl. Nro 2147, a, ein Kaufsgebot nicht erzielt worden ist, wird auf neuerliche Antragstellung mehrerer Gläubiger und in Gemäßheit des §. 98 des Proz. Ges. vom 17. November 1837 dieses Anwesen der zweiten Versteigerung unterworfen, und hiezu auf Dienstag, den 15. Juni l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr Tagsfahrt im Geschäftslokal Nro. 7 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, was unter Bezugnahme auf die erstmalige Ausschreibung vom 25. Oktober 1851 (in Beil. Nro. 95 zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern von 1851, dann in Nro. 254 der Neuen Münchner-Zeitung und Straubinger-Wochenblatt No. 48 vom Jahrgang 1851) mit dem ausdrücklichen Anfügen bekannt gegeben wird, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und vorbehaltlich §99—102 des alleg.

Gesetzes erfolgen werde, bis zu diesem Termine allenfallsige Erkundigungen über Beschaffenheits-Zustände und Belastungs-Verhältnisse des Anwesens im bezeichneten Geschäftslokale eingezogen werden können, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber bei Vermeidung des Ausschlußes mit ihren Angeboten über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweissen haben.

Am 24. April 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Gebrath.

Stuhlreiter.

310.

Joseph Schinkinger, Häusler und Steinhauer von der Oberneurandterwald, will mit Weib und Kind nach den nordamerikanischen Staaten auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Familie sind binnen 14 Tagen dahier anzubringen, widrigenfalls nach Abfluß dieses Termines ohne weitere Rücksichtsnahme dem Joseph Schinkinger mit Familie die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt werden wird.

Den 1. Mai 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Mayer, Landrichter.

311.

Nachgenannte, als:

1) Georg und Katharina Seidl, Zimmermannseheleute vom Droxlhäusl bei Arnstorf;
2) Michael Greiner, lediger Webergeselle und Taglöhnerssohn von Arnstorf, und
3) Mathäus Mayerhofer, Bauerssohn von Pauped, Gemeinde Hainberg,

sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind daher binnen 14 Tagen beim hiesigen Gerichte um so mehr anzumelden, als später hierauf keine Rücksicht mehr genommen werde.

Am 3. Mai 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

312.

(Verlassenschaft des Anton Kobl von Petersecking betr.)

Wer an dem Rücklaß des am 13. Novbr. 1851 zu Landshut gestorbenen Bindergesellen Anton Kobl von Petersecking irgend eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser geltend zu machen, als sonst ohne Rücksicht darauf die Verlassenschaftssache auseinandergesetzt würde. —

Kelheim am 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

313.

(Hochhauser c. Sturm pcto. deb.)

Im Zwangswege wird den Metzgerseheleuten Alois und Agnes Sturm zu Langquaid der nachbeschriebene Besitzstand sammt der realen Metzgers-Gerechtsame an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. und den Bestimmungen der §§. 98. — 101. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich veräussert und hiezu Termin auf den

14. Juny l. J. frühe 10 — 12 Uhr

im untern Steiger-Bräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, geladen werden.

Dieses Anwesen besteht

Lit. A.

a. aus dem gemauerten mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause, ausser dem Erdgeschosse noch ein Stockwerk enthaltend, sammt Anbau, dann den gemauerten mit Ziegel eingedeckten Backhause, endlich der Stallung nebst Schlachthaus mit Ziegel eingedeckt, einer Remise und Holzschupfe, sowie dem ganz gemauerten und mit Ziegel eingedecktem Stadel und Brunnen dann Hofraum zu . . . . 0 Tgw. 26 Dez.

b. aus dem Wurzgarten hinter dem Stadel zu . . . . 0 Tgw. 3 Dez.

c. einem Krautbett zu . . 0 Tgw. 11 Dez.

Ludeigen, jedoch zur Marktskammer Langquaid Grundzins — fl. 8 kr. 4 hl., zur Kirche Langquaid eingelegte Gilt — fl. 49 kr. 4 hl. und dem Meßner von Langquaid eine Kornläutgarbe

Das Krautbeet ist zehentbar.

Lit. B.

Aecker zu 0 Tgw. 69. Dez. zum dritten Theile zehentbar.

Leibrechtbar zur Kirche Langquaid und dahin Stift — fl. 8 kr. 4 hl.

Lit. C.

Aecker . . . . . . 7 Tgw. 62 Dez.
Wiesen . . . . . . 1 » 23 »

Früher lebenbodenzinsig.

Zum Rentamt. Lehenstift — fl. 45 kr. 6 hl. Lehengilt — Sch. 4 M. — B. — Szt. Korn vom fixirten Groß- und Kleinzehent — Grundzins — Sch. 2 M. — B. 2$^{3}/_{4}$ Szt. Korn und — Sch. 1. M. — B. 1 Szt. Haber dann in Geld — fl. 21 kr. — hl. Ausserdem mit $^{1}/_{3}$ zehentbar zur Pfarrei Sandsbach.

Lit. D.

Aecker . . . . . . 5 Tgw. 40 Dez.
Wiesen . . . . . . 1 » 06 »

Ludeigen jedoch zum k. Rentamte Stift und Küchendienst — fl. 2 kr. 7 hl. Scharwerkgeld — fl. 5 kr. 4 hl. Getreiddienst — Sch. — M. — B. 3 Szt. Korn und — Sch. 1 M. — B. 2 Szt Haber.

Zum Theil zehentbar zur Pfarrei Sandsbach.

Vorstehendes Besitzthum wurde sammt der realen Metzgersgerechtsame gerichtlich auf 4088 fl. 20 kr. geschätzt.

Bemerkt wird, daß die reale Metzgersgerechtsame als gesondertes Hypothekenobjekt gesondert zum Verkaufe ausgeboten wird.

Den 15. April 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Der k. Landrichter leg. abwes.

Dobmayer.

314.

Marktschreiber-Stelle-Erledigung.

Im Markte Kösching, k. Ldg. Ingolstadt, wird am 1. Juni 1852 die Marktschreiberstelle erledigt mit einem jährlichen reinen Einkommen von 300 fl. fixen Gehalt, freie Logie im Marktschreiber-Hause, Benützung des Hofraums, Baum- und Wurzgartens; ferners 4 Klafter Scheitholz, ein Pflanzbett zu 01 Dez. und zwei Wiesflecken zu 73 Dez.

Bewerber um diese Stelle wollen sich mit den hiezu erforderlichen Zeugnissen bis längstens den 25. Mai d. Js. bei dem unterfertigten Magistrate melden.

Marktsmagistrat Kösching.

Kolb, Bürgermeister.

Schaffner.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 38.

Landshut, Mittwoch den 12. Mai 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17540.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Aufenthalt der ledigen Maria Anna Brand von Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ist die ledige 31 Jahre alte Marianna Brand aus Orb und ihr 1 Jahr altes Kind Namens Johann Franz seit 1. Mai 1851 spurlos verschwunden, und alle Nachforschungen über den Aufenthalt derselben waren bisher fruchtlos.

Da es im Interesse der Vormundschaft, und der öffentlichen Sicherheit zugleich gelegen ist, den Aufenthalt dieser Personen, deren Signalement nicht mitgetheilt wurde, zu ermitteln, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, möglichst entsprechende Nachforschungen anzuord-

nen, und binnen längstens 4 Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos blieben.

Landshut den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17,524.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die heimliche Entfernung des 8—9jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken hat sich der 8 Jahre alte Knabe Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen am 19. Dez. v. Js. heimlich von seinen Pflegältern entfernt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthalts dieses Knaben, dessen Signalement nachstehend folgt, entsprechende Nachforschungen zu pflegen, und im Betretungsfalle ihn dem k. Landgericht Feuchtwangen zuliefern zu lassen, binnen 4 Wochen aber das Ergebniß der Nachforschung anzuzeigen.

Landshut den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Georg Fr. Probst hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, längliches Kinn, proportionirtes Gesicht mit Sonnensprossen, und trug bei seiner Entweichung einen Kittel aus dunkelblauem Zwiller, desgleichen Hosen, blaukattunene Schnürstiefel und eine schwarze sogenannte Pudelhaube.

Ad Num. 17,271.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden zu Obernburg gelegenheitlich einer Haussuchung 40 Stücke falsche Groschen und ein falsches Halbguldenstück gefunden.

Diese Groschenstücke haben theils das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, mit der Jahreszahl 1846, theils jenes des Großherzogthums Hessen, mit der Jahreszahl 1851; das falsche Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1845.

Diese Münzen sind aus Zinn oder Blei gegossen, der Rand desselben ist ziemlich künst-

lich gearbeitet, durch den Mangel des Glanzes und Klanges sind sie von ächten leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17174.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate August v. Js. im Bezirke des k. Landgerichts Marktheidenfeld ein falsches Vierundzwanzigerstück österreichischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist aus Zinn in einer Form nach einem ächten Geldstücke gegossen, trägt die Jahreszahl 1807 und im Uebrigen das gewöhnliche Gepräge der ächten Münzen dieses Alters. Durch seine Bleifarbe und den völligen Mangel an Klang läßt es sich leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,
v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad. Num. 17534.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen bayerischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde im Bezirke des Landgerichtes Cham ein falsches Guldenstück ausgegeben.

Dasselbe ist k. bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844 auf der einen, das Brustbild König Ludwig I. auf der andern Seite; es läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch minderscharfes Gepräge, theils durch die Weichheit seiner Masse, durch Bleiklang und Bleifarbe leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Guldenstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche

Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 9. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17173.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate März d. Js. im Bezirke des Landgerichts Hilders ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges im Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: $^1/_2$ Gulden mit der Jahreszahl 1844.

Der Rand dieser Münze ist sehr schlecht gearbeitet, und läßt sich dieselbe durch ihre Bleifarbe und den Mangel alles Glanzes und Klanges von ächten Münzen leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17576.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate von Niederbayern.

(Den Hebammen-Lehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem schon wiederholt die unliebe Beobachtung gemacht wurde, daß die berichtlichen Anträge zur Aufnahme der Hebammenkandidatinnen häufig zu spät vorgelegt werden, so erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, die Admissionsgesuche nebst sämmtlichen im §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Jänner 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr., vorgeschriebenen Zeugnissen längstens bis zum 25. Juni zur Vorlage zu bringen, damit dieselben rechtzeitig beschieden, den Betheiligten eröffnet und so viel Zeit gegönnt werden könne, ihre häuslichen Angelegenheiten vor dem Abgang in die Schule zu ordnen.

Spätere Admissionsgesuche können nur dann eine Berücksichtigung finden, wenn ein plötzlicher Todesfall oder unerwartete Gebrechlichkeit einer Distriktshebamme die Bildung einer neuen

zum dringenden Bedürfniß macht. Diese Verhältnisse sind dann in dem Berichte um Admission zu erwähnen. Die k. Distriktspolizeibehörden werden daher mit den k. Gerichtsärzten zur rechten Zeit in's Benehmen treten, um die Aufnahmsgesuche innerhalb des gegebenen Termines zur Vorlage bringen zu können.

Landshut, den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17652.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Competenz der untern Behörden bei Gewerbsbeeinträchtigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der §. 68 des revidirten Gemeinde-Ediktes die lokalpolizeilichen Befugnisse der mittelbaren Magistrate auf das Maaß der im §. 89 der VI. Verfassungsbeilage enthaltenen Bestimmungen beschränkt, durch diese aber ganz allgemeine Beschwerden zwischen Gewerbsberechtigten wegen Gewerbsbeeinträchtigung ohne Unterschied und abgesehen von dem Umstande, ob nach Vernehmung des Angeschuldigten weitere Erhebungen erforderlich sind, oder nicht, der Behandlung der Distriktspolizeibehörde zugewiesen sind; so hat sich die unterfertigte Stelle durch mehrere neuerliche Fälle veranlaßt gefunden, die Ausschreibung vom 6. März 1842 (Int.-Blatt S. 222) außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Distrikts- und Lokalpolizeibehörden mit magistratischer Verfassung haben sich hienach zu achten. —

Landshut den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17760.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Seine Majestät der König haben aus den Gewinn-Antheile der Münchner-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für 1851 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) der Gemeinde Hienheim, k. Landgerichts Kelheim, zur Anschaffung einer größeren Feuerspritze und der weiter nöthigen Lösch-Geräthschaften . . . . 300 fl. — kr.

2) Der Marktsgemeinde Eschelkam, k. Landgerichts Kötzting, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 250 fl. — kr.

3) Der Gemeinde Berg, k. Landgerichts Landshut, zur Anschaffung einer Feuerspritze 200 fl. — kr.

4) Der Gemeinde Essenbach, k. Landgerichts Landshut, zur Anschaffung einer größeren Feuerspritze . . . . 300 fl. — kr.

5) Der Gemeinde Röhrnbach, k. Landgerichts Wolfstein, zur Anschaffung einer Feuerspritze . . . . 200 fl. — kr.

6) Der Gemeinde Münchsdorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, zur Bestreitung der Kosten einer Feuerspritze . . . . 100 fl. — kr.

7) Der Marktsgemeinde Kötzting, k. Landgerichts gleichen Namens, zur Anschaffung einer Saug- und Pump-Maschine . . . . 379 fl. — kr.

Landshut, am 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift »die Insel Marcipan.«)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift:

»Die Insel Marcipan, ein Kindermährchen von Adolph Glaßbrenner. Hamburg. Verlags-Comptoir,«

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 23. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags,

in Erwägung,

1) daß in dem mit Illustrationen versehenen, in Hamburg verlegten, und auch in München verbreiteten — von Adolph Glaßbrenner herausgegebenen Druckschrift:

»Die Insel Marcipan«

die monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit der Artikel 16. d. Preßstr.-Ges. vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

2) daß zwar wegen dieser strafbaren Handlung eine Anklage gegen einen bayerischen Staats-Angehörigen nicht gerichtet werden kann; die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2. Abs. 2. des erwähnten Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht München,

daß die oben bezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei,

und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: »Der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849.«)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der Druckschrift:

»Der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849. Schlachtenbilder gezeichnet von »Heinrich Loose. Reutlingen und Leipzig Carl Maecken Verlagsbuchhandlung 1852;«

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. vor. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

in Erwägung, daß

1) in der zu Reutlingen und Leipzig in Verlag von Carl Maecken erschienenen, von Heinrich Loose herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckschrift »Der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849,« die verfassungsmäßige Gewalt im Königreiche Bayern angegriffen und zum Ungehorsam gegen die bestehende gesetzliche Ordnung aufgefordert wird, demgemäß Art. 14. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt erscheint, daß ferner
2) in vorliegendem Falle zwar kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2. Abs. 2. des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

Daß die oben bezeichnete Druckschrift, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei,

und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreiches.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebes wurde nachstehenden Bräuereibesitzern zu Landshut gemäß Regierungs-Entschließung vom 8. Mai 1852 gestattet, ihr Sommerbier um 6 kr. 2 dl. über die Gasse und 7 kr. per Maß in den Schenklokalitäten verleit geben zu dürfen, und zwar:

1) dem Johann Kast,
2) » Karl Zötl,
3) » Xaver Wolf,
4) » Franz Xaver Koller,
5) dem Johann Wolf,
6) » Johann Bernlochner,
7) » Franz Xaver Wittmann,
8) » Mathias Neumaier.

Durch Regierungsverfügung vom 8. Mai 1852 wurde den untengenannten Bräuern auf die gestellte Bitte und auf den Grund besonderer Lokalbegünstigung die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6¼ kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt, als: 1) an Georg Beck und
2) an Joseph Bals von Landshut.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Mai l. Js. wurde der Tuchmacher Johann Fahmüller in Folge der gepflogenen Wahlhandlung als Bürgermeister des Marktes Pfeffenhausen, und der Lederer Michael Sallach als bürgerlicher Magistratsrath daselbst bestätiget.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 38. Landshut, Mittwoch den 12. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

315.

Der am 9. Februar 1772 geborne Söldnerssohn Joseph Haubner von Graßlfing soll im Jahre 1804 aus dem Zuchthause zu München entsprungen sein, ohne daß von ihm bisher etwas bekannt wurde.

Sollte sich derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz binnen 6 Monaten von heute an nicht melden, so wird er als verschollen erklärt und für den Fall als in gleichem Termine auch anderseitig keine rechtliche Forderung geltend gemacht wird, sein Vermögen, bestehend in circa 350 fl. ohne Caution an die übrigen Interessenten verabfolgt.

Kelheim am 1. Mai 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

316.

(Verlassenschaft des Heinrich Harlander von Ganghofen betr.)

Wer an die Verlassenschaft des Heinrich Harlander, Bindergesellen von Ganghofen, aus was immer für einen Grund Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche am 8. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden, widrigenfalls das vorhandene Vermögen an die Intestaterben resp. bekannten Gläubiger ausgehändigt werde.

Am 30. April 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

317.

(Grundrentenüberweisung an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Die Pfarrei Neukirchen, die Pfarrkirchenstiftungen Eschlkam, Furth und Neukirchen haben ihre im dießseitigen Amtsbezirke entlegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun auf den hierunter begriffenen überwiesenen Zehenten Baukonkurrenz haftet, so ergeht hiemit nach Art. 24 des Ablösungsgesetzes an alle jene und insbesondere an die Kultusstiftungen, welche auf die Ablösungskapitalien Ansprüche erheben können, die Aufforderung,

diese binnen sechs Wochen um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines die Ablösungsschuldbriefe an die fraglichen Stiftungen ausgeantwortet werden würden.

Am 6. Mai 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

318.

(Tödtung eines wüthenden Hundes betr.)

Am 2. Mai wurde dahier ein im III. Stadium der Wuthkrankheit befindlicher Hund getödtet, ohne daß man den Eigenthümer desselben bisher erforschen konnte.

Dieser Hund ist groß, grau getiegert, hat weiße Füße, weiße Schwanzspitze, einen weißen Fleck am Genicke und an der Stirne, einen langen Schweif, spitzig geschnittene Ohren, ist männlichen Geschlechts, zwischen 10 — 12 Jahre alt, er trug weder Halsband noch irgend ein anderes Zeichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zu dem Zwecke hievon in Kenntniß gesetzt, um die geeigneten Maaßregeln ergreifen zu können, wenn der wüthende Hund aus ihrem Bezirke ist, und man verbindet das Ansuchen, Nachricht zu ertheilen, wenn der Eigenthümer des Hundes entdeckt werden sollte.

Den 5. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

319.

Auf Andringen eines Gläubigers wird die reale Drechslergerechtsame der Wittwe Maria Böck dahier, geschätzt auf 700 fl., nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 15. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr im Amtszimmer Nr. 10 dahier anberaumt.

Am 1. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor beurl.

Waltenberger.

Stublreiter.

320.

(Liebherr gegen Liedl wegen Forderung betr.)

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Lorenz Liedlischen Zimmermannseheleute zu Niederulrain im Wege der Exekution dem gerichtlichen Verkaufe mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu

auf 13. Juli Nachmittags 2 Uhr

Termin im Orte Niederulrain in der Behausung der benannten Eheleute anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, ausserdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden; dann daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. Gebäude.

Das Wohngebäude mit Viehstallung, durchaus und zwar erst im Jahre 1844 von Steinen erbaut, 1 Stockwerk hoch, mit Daschen gedeckt, wird geschätzt auf 700 fl.

Das Stadelgebäude ebenfalls gemauert, mit Daschen gedeckt, an das Wohnhaus angebaut, geschätzt auf 150 fl.

Der gemauerte Backofen im Hausgarten, geschätzt auf 20 fl.

Der Pumpbrunnen im Hausgarten, woran

jedoch dem Nachbarn Leonhard Grillmaier das Mitbenutzungsrecht zusteht, und auch die Mitunterhaltungspflicht obliegt, geschätzt auf 20 fl.

II. Grundstücke.

Die Area des vorerwähnten Wohn- und Stadelgebäudes zu 6 Dez., geschätzt auf 10 fl.

Der Haus- und Grasgarten hinter dem Hause anstossend mit Obstbäumen besetzt zu 6 Dez., geschätzt auf 40 fl.

Saxirlwaldegrund mit jungem, niederem Gebüsche bewachsen, 1 Tgw. 79 Dez., geschätzt auf 75 fl.

Feldacker per 92 Dez., geschätzt auf 150 fl.

Neuriß-Krautgarten zu 5 D., geschätzt auf 10 fl.

Hopfengärtl zu 11 Dez., » » 25 fl.

Gemeindstheilwiese zu 51 Dez. » » 100 fl.

Musbergackerl zu 24 Dez., » » 20 fl.

Breitenacker 2 Tgw. 22 Dez. » » 1:0 fl.

Mooswiese beim Keller zu 1 Tgw. 35 Dez., geschätzt auf 70 fl.

Gögginger wegacker 1 Tgw. 17 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Der am 5. April d. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth des fraglichen Anwesens beträgt 1700 fl.; die auf demselben ruhenden Abgaben und Kosten mögen aus dem Grundsteuer-Kataster ersehen werden.

Am 30. April 1852.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

221.

(Universalkonkurs-Sache des Peter Feldmaier gewesenen Dienstknechts zu Plattling betr.

Nachdem gemäß dießseitigen rechtskräftigen Erkenntnisses ddo. 16. Februar d. Js. über die Verlassenschaftsmasse des Peter Feldmaier Dienstknechts zu Plattling, der Universalkonkurs zu eröffnen ist, so werden hiemit die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Freitag, den 4. Juni d. Js.

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Freitag den 2. Juli d. Js.

III. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Replik

Freitag, der 30. Juli, d. Js.

b) für die Duplik

Freitag, der 13. August d. Js.

einschlüssig jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche gerichtsbekannte und alle noch unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas zur Massa Gehöriges in Handen haben aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei hiesigem Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Verlassenschaftsmasse des Peter Feldmaier in einer Summe von 102 fl. 27 kr. bestehe, die bisher angemeldeten Passivansprüche aber, ohne Einrechnung der Gerichtskosten, 315 fl. 25 kr. betragen.

Am 28. April 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

222.

(Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberkofen d. G. et Compl. wegen Diebstahls betr.)

In der Nacht vom 11. auf den 12. Nov. vor. Js. wurden die drei schlechtbeleumundeten der öffentlichen Sicherheit und dem fremden

Eigenthume höchst gefährlichen Individuen, als

a) Jakob Leitl ledig, 22 Jahre alt, außerehelicher Sohn der noch ledigen Anna Feldmaier von Haberkofen d. G.

b) Georg Obermaier, 15 J. alt, ledig, Schuhmacherssohn von Pfelling, k. Ldg. Bogen.

c) Theres Ruprecht, 18 J. alt noch ledig patentisirte Landkrämerin von Regenstauf kön. Ldg. gleichen Namens im Hilz'schen Wirthshause zwischen den Brücken in Landshut arretirt, und nachdem sie sich im Besitze einer nicht unbedeutenden Baarschaft, eines Pferdes, eines Wägelchens, hübscher Kleidungsstücke und anderer, ziemlich werthvoller Gegenstände befanden, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermochten, von dem Magistrate der Stadt Landshut an ihre Heimatsbehörden überliefert.

Jakob Leitl besaß insbesondere außer neuen schönen Kleidungsstücken, die er am Leibe trug,

a) an baarem Gelde 21 ganze Guldenstücke,

b) ein Messerbesteck mit Neusilber beschlagen, bestehend aus Messer, Gabel und Streicher sammt Scheide,

c) eine eingehäusige silberne s. g. Schweizeruhr mit einem silbernen Zifferblatte und etwas erhabenen Ziffern.

Innerhalb der Ziffer ist die Auferstehung Christi und um die Ziffer herum sind die zwölf Apostel abgebildet.

Sämmtliche Figuren sind gepreßt. —

Die Uhr wird zum Aufziehen auf der Rückseite geöffnet und hat einen Springdeckel, welcher dermalen aber nur leicht angeschraubt ist, so daß sich beim Aufziehen der Uhr das ganze Werk dreht.

Die Zeiger der Uhr sind gelb und auf dem runden Knopfe, woran die Bügel sich befindet, ist die Zahl 12 klein eingravirt.

An der Uhr befindet sich ein schwarzes Bändchen, woran der meßingene Schlüßel hängt.

Auch Georg Obermaier und Theres Ruprecht waren im Besitze mehrerer ganzer Guldenstücke und anderer Münzen und des Pferds und Wägelchens, welche beide Gegenstände Theres Ruprecht käuflich an sich gebracht zu haben behauptet, werden von der Polizeimannschaft zu Landshut beschrieben, wie folgt:

a) das Pferd circa 14 Jahre alt 7 ½ Viertl groß, hat eine durchgehende Bläße, welche sich gegen den rechten Augenwinkel zuzieht; die hintern beiden Füße sind eine Hand breit über die Knie weiß.

b) das Wägelchen ist schon alt, mit neuen, nach böhmischer Art gemachten Leitern und mit 4 sogenannten Leipen versehen. Höchst wahrscheinlich sind nicht nur Pferd und Wagen, sondern auch das Geld und die oben näher beschriebenen Gegenstände, insbesondere aber die Uhr entwendet, und es wird sofort das höfliche Ansuchen gestellt, hierüber genaue Recherchen anordnen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem unterfertigten k. Landgerichte bekannt zu geben.

Am 3. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 39.

Landshut, Sonnabend den 15. Mai 1852.

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die königliche Staatsschuldentilgungskommission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale der durch einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgränze bei Weissenburg zum Anschlusse an eine von da nach Straßburg zu führende Eisenbahn, vom Tage der Vollendung und Eröffnung der ersteren gerechnet, auf fünf-

undzwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neunundneunzig Jahren diese Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. 2.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Ludwigshafen bis an die Landesgränze bei Worms, zum Anschlusse an eine Worms-Mainzer-Bahn, von Seite der Aktiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn wird die königliche Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale auch auf das Bau- und Einrichtungskapital für die neue Bahnstrecke als einer mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigten und mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn auszudehnen.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist erforderlichen Falles ermächtiget, bei Herstellung der Ludwigshafen-Wormser-Bahn durch die im Artikel 2 benannte Gesellschaft das königliche Aerar durch Abnahme von Aktien im Maximalbetrage von Einer Million Vierhundert Tausend Gulden für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa, welche ihrerseits diese Actien nach Maßgabe ihres Bedarfes und der sich ergebenden günstigen Gelegenheit wieder zu verwerthen hat, zu betheiligen.

Art. 4.

Die Mittel zu dem im Artikel 1 und 2 bezeichneten Zinszuschusse sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes nach Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, die Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{55}$ betreffend, zu beschaffen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg und Kufstein betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg mit einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgränze bei Kufstein erbaut.

Art. 2.

Das hiezu erforderliche Baukapital ist auf

16,900,000 fl.

und der Aufwand für die Verzinsung desselben während der Bauzeit einschließlich der Anlehenskosten auf 1,600,000 fl. veranschlagt.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, einer Actiengesellschaft, welche den Bau dieser Eisenbahn für eigene Rechnung übernehmen sollte, für das im Artikel 2 benannte Capital den Bezug desjenigen Zinsfußes auf 25 Jahre vom Beginne des Betriebes an zu garantiren, welchen der Staat für die zum Behufe des Eisenbahnbaues aufzunehmenden Capitalien selbst zugesteht, falls diese Aktiengesellschaft sich verpflichtet, die Bahn an den Staat gegen Vergütung der Bau- und Einrichtungskosten längstens nach Ablauf von 25 Jahren vom Beginne des Betriebes an, jeder Zeit abzutreten und ihre Tarifsätze nicht höher zu stellen, als jene auf den Staatsbahnen festgestellt sind. Die durch die Zinsgarantie des Staates erforderlich werdenden Summen sind in derselben Weise aufzubringen und zu verzinsen, wie dieß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, „die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbaudotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ betreffend," bezüglich der pfälzischen Ludwigsbahn festsetzt.

Art. 4.

Für den Fall der Ausführung dieser Bahn auf Kosten und für Rechnung des Staates ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, zur Deckung des veranschlagten Bedarfs für Rechnung der Eisenbahnbaudotationskassa die Aufnahme eines verzinslichen, auf die Staatseisenbahnen zu versichernden, im Wege der Verloosung nach jährlich $^{1}/_{2}$ Prozent heimzahlbaren Anlehens von zehn Millionen Gulden al pari zu bewerkstelligen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift »der Prophet.«)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai 1852 Vormit-

tags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der Druckschrift:

»Der Prophet des Jahres 1852«

von Adolph Brennglas. Mit vielen Illustrationen von Theodor Hofmann und Julius Peters. Hamburg 1852. Verlags-Comptoir (L. Lenz.);

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags, in Erwägung,

1) daß in der mit Illustrationen versehenen, in Hamburg bei L. Lenz verlegten, von Adolph Brennglas herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckschrift:

»Der Prophet des Jahres 1852«

nicht allein die monarchische Regierungsform mit herabwürdigenden Spott behandelt, sondern auch die Religion durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, so wie auch gegen den bayr. Ministerpräsidenten beleidigender Spott ausgesprochen wird, demgemäß die Art. 16, 20 und 32 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als verletzt erscheinen, daß ferner

2) im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staats-Angehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung oben bezeichneter Druckschrift aber nach Art. 2. Abs. 2. des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht München,

daß die oben bezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei,

und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: »Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Bertold« betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach hat am ersten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Direktor Kraussold als Vorsitzender, Frhr. v. Spiegel, Rath, Beckh, Assessor, Ritter, I. Staatsanwalt und Schnitzlein, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Ritter in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift:

Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Bertold.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung; insbesondere einiger Stellen der incriminirten Druckschrift;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 26. vor. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung,

1) daß aus jeder Seite der besagten Schrift die Tendenz derselben erkennbar ist, Gehässigkeit gegen alle Bekenner der isrälitischen Religion in ihren staatsbürgerlichen Beziehungen nach allen Seiten hin zu erregen und ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche als bestehender Religionsgesellschaft mit Spott und Verachtung anzugreifen (cf. Art. 19 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850),

2) daß einem Sortimentsbuchhändler, als welcher hier der Buchhändler Gummi von hier erscheint, eine strafbare Verbreitung dieser Schrift nicht imputirt werden kann, weil es bei dem von ihm behaupteten, und nach dem allgemeinen Buchhändlerverkehre und Gebrauche auch glaubwürdigen Verhältnisse, daß die brochirt zugesendeten Exemplare nicht aufgeschnitten werden dürfen, und auch nur in diesem Zustande an Dritte abgegeben werden, an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß er von dem strafwürdigen Inhalte der Schrift Kenntniß gehabt habe;

3) daß der sub 1 angedeutete strafbare Inhalt der Schrift nach Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes die Unterdrückung derselben rechtfertiget;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848:

1) daß gegen den Buchhändler Gummi das Strafverfahren einzustellen,

2) daß die im Druck und Verlag von Anton Herzog (Leonhard Doll) zu Augsburg 1852, unter dem Titel: Wiener Juden-Album von Dr. Bertold erschienene Schrift, soweit sie nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei, und verordnet die vorschriftsmäßige Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreiches.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Kraussold.

Freiherr von Spiegel. Beckh.

Schnitzlein.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescriptes vom 3. l. Mts. haben Se. Maj. der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Heinning, Landgerichts Passau II., von dem Herrn Bischofe von Passau, dem Priester Vitus Damberger, d. Z. Pfarrprovisor dortselbst, verliehen werde.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 10. Mai l. Js. wurde die mittels Urkunde vom 8. v. Mts. von Seite des erblichen Herrn Reichsrathes Maximilian Grafen von Montgelas bewerkstelligte Präsentation des Pfarrers Joseph Schmal zu Iribach auf das Benefizium zu Angerbach im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg bestätiget.

Mittelst Entschließung vom 9. Mai l. Js. wurde der Schulprovisor Friedrich Hochreiter zu Ascholtshausen, k. Landgerichts Mallersdorf, auf seiner dermaligen Schulstelle als Schullehrer bestätiget.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Passau
wurde der bisherige Lieutenant Anton Pummerer zum Oberlieutenant, und der
Junker Ignaz Seidl zum Lieutenant,
im Landwehr-Bataillon Wolfstein
der Landwehrmann Johann Scharrer zum Hauptmann, und der
Korporal Georg Fischer zum Unterlieutenant,
im Landwehr-Bataillon Landau
die Landwehrmänner Joachim Wolfbauer zum Quartiermeister, und
Johann Friedlmajer zum Zeugwart, beide mit Oberlieutenantsrang,
im Landwehr-Bataillon Kelheim
der bisherige Oberlieutenant Johann Bauer zum Hauptmann,
der Lieutenant Andrä Dölzer zum Oberlieutenant,
der Landwehrmann Joh. Nep. Wittmann zum Lieutenant,
der Korporal der Schützenkompagnie Karl Büttner zum II. Lieutenant, und
der Landwehrmann Joseph Träzer zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Rang,
im Landwehr-Bataillon Deggendorf
der Schützenlieutenant Anton Schluttenhofer zum Oberlieutenant, dann
im Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen
der bisherige Lieutenant Joseph Lommer zum Oberlieutenant, und
der Korporal Peter Schütz zum Lieutenant befördert und ernannt.

Durch Regierungsverfügung vom 9. Mai 1852 wurde dem Bräuereibesitzer von Lottner zu Herrngierstorf, sowie der Bräuerswittwe Elise Hilz in Langquaid auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse auf Grund erhobener besonderer Lokalbegünstigungen ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 9. Mai 1852 wurde dem Wirthe Joseph Simbeck von Dingolfing auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß ertheilt.

Zufolge Regierunngs-Verfügung d. d. 9. Mai 1852 wurde dem Bräuereibesitzer Reichsrath v. Niethhammer, in Tunzenberg, auf die gestellte Bitte die Bewillung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6½ per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse auf den Grund ausgezeichneter Größe der Biererzeugung ertheilt.

III. Augsburger = Cours

vom 6. Mai 1852

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	92⅞	—
»	à 4 %	»	. . . .	97	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	100⅛
»	à 5 %	»	» II. à IV. .	102¾	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . . .	95¾	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. I. Sem. . .	704	—
» »	Promessen per Stück Agio		ältere . .	128	—
» »	» » » »		neue . .	110	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels						Gegen die vorigen Mittelpr.			
Abensberg	Vom 10. Mai 1852.	Waizen	27	48	75	75	—	20	29	20	2	19	45	—	—	1	41
		Korn	2	2	4	4	—	19	15	19	13	19	12	—	—	1	53
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	12	6	51	6	20	—	—	—	36
Deggendorf	Vom 11. Mai 1852.	Waizen	15	426	441	441	—	19	13	18	48	18	18	—	9	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	19	45	19	18	18	47	—	—	—	55
		Gerste	—	65	65	65	—	12	37	12	15	11	52	—	—	—	7
		Haber	—	65	65	65	—	6	59	6	47	6	34	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 4. Mai 1852.	Waizen	—	15	15	15	—	18	18	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	17	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Mai 1852.	Waizen	—	12	12	12	—	19	—	18	48	18	30	1	42	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	30	18	30	18	30	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	8	—	8	—	—	—	1	30
Kelheim	Vom 6. Mai 1852.	Waizen	—	36	36	33	3	20	4	19	48	19	18	1	24	—	—
		Korn	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	5	7	19	6	34	—	—	—	36

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 10. Mai 1852.	Waizen	—	81	81	81	—	19	30	19	18	19	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	11	24	11	15	10	57	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Mai 1852.	Waizen	201	601	802	796	6	20	28	19	2	17	24	—	—	—	31
		Korn	31	136	167	167	—	18	—	17	3	15	48	—	—	—	30
		Gerste	3	69	72	72	—	13	—	12	25	11	30	—	—	—	50
		Haber	9	280	289	289	—	7	22	7	1	6	30	—	—	—	7
Mainburg	Vom 5. Mai 1852.	Waizen	40	160	200	160	40	18	36	17	45	16	—	2	45	—	—
		Korn	10	50	60	52	8	18	—	17	15	16	6	1	18	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	15	6	14	12	13	—	—	—	1	12
		Haber	—	34	34	30	4	6	36	6	—	5	48	—	12	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Mai 1852.	Waizen	35½	19½	56	52	4	19	15	18	42	16	—	—	42	—	—
		Korn	25	5	30	30	—	17	24	17	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	17½	20½	20½	—	6	36	6	—	4	30	—	12	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 4. Mai 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	56½	56½	56½	—	18	3	17	51	17	41	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21	83	104	85	19	6	16	6	7	6	1	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Mai 1852.	Waizen	—	24	24	24	—	20	—	19	3	17	45	—	—	1	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	30	6	24	6	18	—	—	—	11
Pilsting	Vom 11. Mai 1852.	Waizen	—	147	147	147	—	19	—	18	50	17	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	12	—	11	53	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Mai 1852.	Waizen	—	406	406	406	—	19	26	19	—	18	30	—	—	—	30
		Korn	—	71	71	71	—	19	4	18	47	18	24	—	—	—	20
		Gerste	—	101	101	101	—	13	19	12	37	12	15	—	—	—	18
		Haber	—	124	124	124	—	8	5	7	32	7	6	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 12. Mai 1852.	Waizen	16	342	358	358	—	19	43	19	23	18	53	—	—	—	32
		Korn	—	27	27	23	4	18	59	18	50	18	42	—	—	—	20
		Gerste	—	50	50	50	—	12	2	11	48	11	24	—	—	—	30
		Haber	—	16	16	16	—	6	21	6	9	5	15	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 39. Landshut, Sonnabend den 15. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

323.

Johann Baptist Holzfurtner, Drechslergeselle von Tristern, will nach Amerika auswandern.

Es werden daher alle Jene, welche an Holzfurtner eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, diese binnen 14 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird.

Am 8. Mai 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

324.

(Zehentrentenüberweisung der Brüder Wolfgang und Thomas Feldmaier von Ottending an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Die Brüder Wolfgang und Thomas Feldmaier zu Ottending,

der Bauer Mathias Stamberger zu Feldkirchen,

der Privatier Bartlmä Dentl von Vilsbiburg,

die Pfarrpfründestiftung zu Loitzenkirchen und zu Gottfrieding haben ihre in den Bezirken der Rentämter Dingolfing, Vilsbiburg und Pfaffenberg gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Die Ablösungs-Kapitalien für diese Renten liegen zum Theil bereits hier deponirt, oder werden demnächst eintreffen.

Wer immer an dieselben rechtliche Ansprüche zu machen hat, insbesondere die Cultusstiftungen, welche Bau-Concurrenz ansprechen, werden aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato diese Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Capitalien ohne weiters an die Berechtigten ausgehändigt würden.

Den 8. Mai 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

325.

Nachdem am 26. v. Mts., als an der zum Verkaufe des Michael und Kreszenz Arbinger'schen Bauernanwesens in Rohrstetten anberaumten Tagsfahrt auf fragliches Anwesen ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird hiemit weiterer Steigerungs- oder Verkaufstermin auf

Freitag den 4. Juni d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr
im Wirthshause zu Enschertsfurt anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Uebrigens wird, was die Bestandtheile und den Schätzungswerth des Gutes betrifft, auf die Beilage des Intelligenzblattes für Niederbayern 1851 Nr. 95, neue Münchner-Zeitung 1851 Nr. 283 und Deggendorfer Wochenblatt 1851 Nr. 48 Bezug genommen, und hiebei noch besonders bemerkt, daß auf den Arbinger'schen Besitzungen nachbemerkte Abgaben und Lasten ruhen:

einfache Grundsteuer 3 fl. 50 kr. 4 hl.
» Haussteuer — » 16 » — »
an jährl. Gefällsbodenzins 11 fl. 4 kr. 2 hl.
zur Pfarrkirche Lalling jährliche Pfenninggilt von — fl. 6 kr., dann dem Meßner an Läutkorn — M. 1 V. 1⅔ Sz.,
ferner einfache Steuer — fl. 21 kr. 4 hl., an jährl. Gefällsbodenzins 4 fl. 5 kr.

Von diesem Besitz ist jedoch das bestehende Handlohnsfixum pr. 13 fl. 51 kr. 2 hl. mit 20 fl. 47 kr. 1 hl. bei eintretender Veränderung abzulösen, und dem Meßner in Lalling 8 Köpfel Läutkorn zu reichen.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu geladen.

Den 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

326.
(Untersuchung gegen Anton Hirl von Agendorf wegen Widerspenstigkeit betr.)

Anton Hirl, Schmidsohn von Agendorf hs. Gs., geboren am 15. Juni 1830, hat sich bei der Conscription der Altersklasse 1830 weder vor der untern Conscriptionsbehörde, noch dem obersten Recrutirungsrathe gestellt, und wurde sonach gegen ihn die Untersuchung wegen Widerspenstigkeit eingeleitet.

Derselbe wird sonach, da er sich außer Landes befinden soll, hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 60 Tagen a dato zu stellen und verantworten, widrigen Falles gegen ihn der rechtlichen Ordnung nach weiter fürgeschritten werden würde.

Am 27. April 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

327.
(Auswanderung der Mathias und Anna Frischeisen'schen Schuhmachersehelente aus Unholzing nach Amerika betr.)

Die Mathias und Anna Frischeisen'schen Schuhmachers-Eheleute von Unholzing beabsichtigen mit ihren 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben rechtliche Ansprüche zu erheben hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben bis zum 8. Juni l. J. dahier anzumelden, widrigenfalls denselben eine Berücksichtigung nicht mehr zugewendet werden könnte.

Den 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

328.
(Bachhuber Anna Maria c. Inderst Mathias pcto. al.)

In Folge creditorschaftlichen Andringens wurde das Anwesen der Inderst'schen Häuslerseheleute von Hornegg dem Verkaufe auf dem Wege der Hilfsvollstreckung durch Kollegialbeschluß unterstellt, und wird daher zur erstmaligen Versteigerung desselben an den Meistbietenden auf
Montag, den 28. Juni l. Js Mittag ein Uhr

im Wirthshause Hornegg Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Ges. vom 17. Novbr. 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sich auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus:

I. dem Pfeiferwagnergütl Pl. Nro. 24 ab 55. und 111 ⅓ per 1, 01 Dez. und zwar

a) die Gebäude, als: Wohngebäude, Stall und Stadel unter einem Dache in mittlerem baulichen Zustande, einstöckig mit Platten gedeckt, geschätzt auf 700 fl.

b) Haus-Grasgarten geschätzt auf 160 fl.

c) Aecker per 62 Dez. geschätzt auf 125 fl.

II. Forstrechtentschädigungsantheil zu 4 Tgw. welcher in Folge eines durch Vergleich mit der Baron Etto'schen Gutsherrschaft zu Oberlauterbach beendigten Rechtsstreites eigenthümlich zugefallen, wenn auch zur Zeit nicht verbrieft, geschätzt auf 550 fl.

III. Das Giesackerl per 0, 22 Dez. auf 50 fl. geschätzt.

IV. Aus dem Webergute des Jakob Kroiß zu Mitterstetten hat Inderst die nachfolgenden Grundstücke erkauft und den Kaufschilling per 800 fl. für dieselben bereits bezahlt; es ist jedoch wegen dieser Grundstücke und vielmehr dieses Kaufes zur Zeit nach Angabe des Inderst ein Rechtsstreit anhängig, dessen Stand derselbe nicht anzugeben vermag, auch sind dieselben dem Inderst weder zu katastrirt noch gerichtlich zugeschrieben, wurden daher lediglich eventuell in Schätzung gebracht;

1) litt. A. Pl. Nro. 184, 187, 193 und 293 per 0, 94 Dez. gesch. auf 180 fl.

2) litt. B. Pl. Nro. 191 zu 0, 30 Dez. geschätzt auf 60 fl.

3) litt. C. Pl. Nro. 190 und 192 per 0, 94 Dez. geschätzt auf 180 fl.

und wurde auf 2005 fl. gerichtlich gewerthet.

Das Schätzungsprotokoll, die Belastung und sonstige Verhältnisse können bis zum Versteigerungstage in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Am 22. April 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

329.

Georg Eckel, heimatsberechtigt in der Gemeinde Degernbach, und zur Zeit Pächter in Alkofen, wandert mit seiner Familie nach Nordamerika aus.

Allenfallsige Rechte und Forderungen gegen denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 4 Wochen hierorts geltend zu machen.

Den 30. April 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

D. l. a.

Brenner, Assessor.

330.

(Verlust der der Filialkirche Ottending zugehörigen Staatsobligation per 100 fl. betr.)

Der Filialkirche Ottending ist die unterm 1. Februar 1833 mobilisirte Staatsobligation $\frac{\text{Com.Nr. 646.}}{\text{Cat.-Nr. 1710.}}$ zu 100 fl. und 2 % igen Jahreszinsen sammt Zins-Coupons zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag der Kirchenverwaltung Ottending ergeht an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, dieselbe innerhalb

6 Monaten von heute an hierorts vorzuweisen, und allenfallsige Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 5. Mai 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

331.

(Pottaschenversteigerung betr.)

Samstag den 29. Mai d. Js. Vormittags 11 — 12 Uhr werden in der Kanzlei des unterfertigten Amtes

48 Ztr. 95 Pfd. rein kalzinirte Pottasche

in angemessenen Partieen an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Diese Pottasche, welche ganz rein und von ausgezeichneter Güte ist, befindet sich in 14 Fässern verpackt in der kgl. Sudhütte zu Zwieslerwaldhaus, wo sie der kgl. Revierförster Senninger auf Verlangen vorzeigen wird.

Zwiesel, den 11. Mai 1852.

Königl. bayr. Forstamt Zwiesel.

Klein, k. Forstmeister.

332.

(Die Abhaltung des Wollmarkts und der Schaafmärkte zu Augsburg im Jahre 1852 betr.)

Der diesjährige Wollmarkt in Augsburg wird am 16., 17., 18. und 19. Juni und die beiden Schaafmärkte daselbst am 24. Juli und 17. September abgehalten und zu recht zahlreichem Besuche hiemit eingeladen.

Augsburg, den 10. Mai 1852.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Forndran.

Rotty, Sekr.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 40.

Landshut, Mittwoch den 19. Mai 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18101.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Ernennung eines belgischen Consuls für München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem von der k. belgischen Regierung zum Consul ernannten Telemach Michiels das übliche »exequatur« zu ertheilen geruht, wovon die Polizeibehörden mit der Weisung in Kenntniß gesetzt werden, denselben in seinen Funktionen vorkommenden Falles zu unterstützen.

Landshut, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18266.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den Getreide-Handel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846 ist zur Ausübung des Getreidehandels der Besitz eines distriktspolizeilichen, die Ansäßigkeit des Inhabers genau nachweisenden Zeugnisses erforderlich.

Um nun dem Mißbrauche, daß dieses Zeugniß auch dann noch geltend gemacht wird, wenn der Besitzer den Titel seiner Ansäßigkeit verloren hat, möglichst zu begegnen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Distriktspolizeibehörden anzuweisen, diese Zeugnisse nicht länger, als auf die Dauer eines Jahres auszustellen.

Landshut, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14653.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadt-, sodann Landgerichte von Niederbayern.

(Die Fortgangs-Anzeigen über die Aufräumung der Verpflegskosten-Verschläge in Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene kgl. Gerichte, welche mit der Vorlage der durch Regierungs-Ausschreibung vom 28. November 1850 Nr. 4084 angeordneten Fortgangs-Anzeigen rubr. Betr. noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen in den Einlauf der unterfertigen Stelle zu bringen.

Landshut den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

(Die II. Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1852 betr.)

Das Präsidium

des Königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern.

Der k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Gebrath zu Straubing wurde in Folge höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts., entsprechend dem gestellten Gesuche auf dem Grunde bescheinigter Gesundheitsverhältnisse von der Funktion des stellvertretenden Schwurgerichts-Präsidenten bei der am 1. Juni d. Js. beginnenden Schwurgerichtssitzung für Niederbayern enthoben und diese Funktion dem Rathe des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Johann Baptist Schieder, übertragen, was hiemit veröffentlicht wird.

Passau den 15. Mai 1852.

Frhr. v. Wulffen.

Ad. Num. 2566.

(Die Erledigung der vierten protestantischen Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da seit der unterm 30. Juni vor. Js. erfolgten Ausschreibung der vierten protestantischen Pfarrstelle zu Kulmbach in den damit verbundenen Funktionen in der Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg Veränderungen eingetreten sind, so sieht man sich veranlaßt, diese Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen von neuem mit dem Bemerken auszuschreiben, daß der zu ernennende Pfarrer an jedem dritten Sonntag den Predigtgottesdienst in der Plassenburg und außerdem die Seelsorge und die Funktionen an den Wochentagen gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. zu übernehmen hat.

Die mit der Pfarrstelle selbst verbundenen Erträgnisse berechnen sich wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen

a. Baar . . . . 116 fl. 40 kr. 2 dl.

b. Naturalien

14	Schffl.	$2\,^{11}/_{31}$	Mzn.	Korn	132	fl.	23	kr.	—	dl.	
7	»	$1\,^{6}/_{31}$	»	Gerste	48	»	59	»	2	»	
1	»	$2\,^{12}/_{31}$	»	Haber	4	»	42	»	1	»	
—	»	$1\,^{25}/_{31}$	»	Weizen	3	»	34	»	1	»	
											189 fl. 39 kr. — dl.

c. für 9 ¼ Klafter weiches Flößholz, welches in Natura nicht mehr verabfolgt wird. . . . . . . 33 » 18 » — »

2) aus Stiftungskassen baar . . . . 83 » — » 3 »

427 fl. 38 kr. 1 dl.

III. Ertrag an Realitäten:

a) Wohnung, blos für eine kleine Familie genügend . . . . 50 » — » — »

b) Gründe, 1 ⅓ Tgw. Aecker . . 54 » 30 » — »

104 fl. 30 kr. — dl.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen . . . . 112 » 50 » 2 »

VI. Observanzmäßige Gaben . . . . 7 » 33 » 1 »

Summa	652 fl.	32 kr.	— dl.
Lasten	4 »	57 »	— »
Reiner Ertrag	647 fl.	35 kr.	— dl.

Bemerkt wird, daß von dem Getreide 20 Maaß Waizen gegen 39 fl. 3 kr. 3 hl. abgelöst worden sind.

Bayreuth den 6. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 5377.

Bekanntmachung.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Preußischen Finanzministeriums an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung §. 92 auch für das Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiters verfügt worden, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffe, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt.

Dies wird unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen dieses Betreffs hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift »Kossuth.«)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der in Braunschweig im Verlag von F. Heinrich Meyer 1851 erschienenen und auch in München verbreiteten Druckschrift:

»Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke ꝛc. ꝛc.«

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. vor. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß in der zu Braunschweig im Verlage von Johann Heinrich Meyer

erschienenen Druckschrift: »Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke. Mit einer historischen Einleitung 1851«, sowohl der Kaiser von Rußland durch Schmähung 2c. 2c. beleidigt, als auch die russische Regierung durch Schmähungen angegriffen wird, sohin die Art. 22 u. 24 des Preßgesetzes v. 17. März 1850 verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß die Voraussetzung des Art. 25 des allegirten Gesetzes im vorliegenden Falle gegeben ist, indem inhaltlich höchster Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 — Reggs.-Blatt Nr. 48 vom 29. Okt. v. Js. mit Rußland in Preßstrafsachen vollkommene Gegenseitigkeit besteht;

In Erwägung, daß zwar im vorliegenden Falle kein bayerischer Staats-Angehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint. —

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

daß die obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sei, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Abdruck.

(Voruntersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ersten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender; von Langen und Ebenböch, Räthe, Decriguis, k. I. Staatsanwalt und Nest, Protokollführer,

folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion wegen Preßübertretung durch die Nummer 47 des gedachten Blattes vom 17. April 1852; nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm 26. April l. Js. gestellten schriftlichen Antrages; in Erwägung, daß der in Nummer 47 der Neuen Sion vom 17. April 1852 auf Seite 248 enthaltene Artikel aus Augsburg; beginnend mit den Worten: „Der katholischen Kirche in Bayern 2c." einen Angriff gegen die Würde der Staatsregierung enthält, und dieselbe in Beziehung auf die Erledigung der Episcopats-Frage mit Schmähung und herabwürdigendem Spott behandelt, sohin unter die Bestimmungen des Art. 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;

In Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht zu schmähen genügliche Anhaltspunkte nicht bestehen, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes, Dr. Karl Haas dahier, nicht indicirt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt;

Aus diesen Gründen

I. erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas dahier einzustellen sey,

II. verfügt übrigens, daß die Nummer 47 der Neuen Sion vom 17. April 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenböch. Rest.

Abdruck.

(Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen", von Dulon betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Rath Goll als Vorsitzender, Rath Weber, Assessor Schubert, Schumann k. Staatsanwalt, Schraut Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" von Dulon Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung. Nach Ansicht des vom königl. Staatsanwalte unterm 27/28. vor. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die vom k. Stadtkommissariate dahier mit Beschlag belegte Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Pastor in Bremen, Verlag von A. D. Geisler daselbst 1852, nach ihrem ganzen Inhalte darauf berechnet erscheint, Auflehnung gegen weltliche und geistliche Autorität vorzubereiten, und als gottgefällig zu rechtfertigen, daß zu diesem Zwecke die gegenwärtigen Zustände in einer Weise dargestellt sind, welche fanatischen Haß gegen alle bestehenden Regierungen und Verachtung der monarchischen Regierungsform überhaupt erkennen läßt, daß insbesondere Seite 33 und 35 die Regierungsform, selbst in ihrer konstitutionellen Beschränkung mit höhnischem Spotte behandelt, daß endlich die Lehre aller christlichen Religionsgesellschaften über die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und der Ergebung in die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse somit ein Theil der christlichen Sittenlehre mit Verachtung und Hohn angegriffen ist;

2) daß der Inhalt dieser Schrift sonach hauptsächlich gegen die Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;

3) daß keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden konnte.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Theils des St. G. B. vom Jahre 1813 betr., dann der Art. 16. und 20. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, endlich Art. 2. Abs. 2. ibid.

1) daß das Strafverfahren einzustellen sey, verfügt sofort

2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Weber. Schubert.

Schraut.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 13. Mai lauf. Js. wurde der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Lalling, k. Landg. Hengersberg, dem bisherigen Schullehrer zu Pfaffenberg, k. Landg. Mallersdorf, Joseph Geith, verliehen.

Durch Regierungsverfügung vom 11. Mai 1852 wurde den untengenannten Bräuern auf die gestellte Bitte und auf den Grund besonderer Lokalbegünstigungen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt, als: 1) an Johann Geiger, Bräuer von Oberalteich,
2) an Georg Schmauß, Bräuer von Welchenberg.

Durch Regierungs-Verfügung vom 9. Mai 1852 wurde den sämmtlichen Bräuern der Stadt Straubing auf die gestellte Bitte, theils auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebes und theils wegen besonderer Lokalbegünstigungen, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6½ kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Inhaltlich der Regierungsverfügung vom 9. Mai 1852 wurde den nachbenannten Bräuern die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um die beigesetzten Preise in den Schenklokalitäten und über die Gasse auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebes ertheilt, nämlich:

1) dem Anton Hörhamer in Abensberg,
2) dem Johann Neumaier in Biburg um 6 kr. per Maß für die ganze Schenkzeit;
3) dem August Niedermaier von Mainburg,
4) der Anna Maria Hagl von da,
5) der Anna Maria Münsterer von da, um 6 kr. per Maß bis inclus. 15. Juli d. Js., und von da an um 6½ kr.;
6) dem Georg Niedermaier von Siegenburg,
7) dem Johann Hörhammer von da,
8) dem Xaver Schmidmaier von da, um 6 kr. per Maß vorbehaltlich der Rückkehr zur ursprünglichen Taxe.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. Mai 1852 wurde den untengenannten Bräuern auf die gestellte Bitte und auf den Grund besonderer Lokalbegünstigungen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. 2 dl. per Maaß in den Schenklokalitäten und über die Gaße ertheilt, als:

1) an Michael Gierl sen., Bräuer in Eggenfelden,
2) » Joseph Schattenfroh, » » »
3) » Wolfg. Arlinger, » » »
4) » Martin Laibinger, » » »
5) an Xav. Hirschberger, Bräuer in Eggenfelden,
6) » Michael Gierl jun., » » »
7) » Juliana Mayringer, » » »
8) » Joseph Fliegenbauer, » » »

Durch Regierungs-Verfügung vom 12 Mai 1852 wurde den nachgenannten Gewerbsberechtigten auf die gestellte Bitte und auf den Grund nachgewiesener Tarifmäßigkeit und beson-

derer Lokalbegünstigungen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt, als:

1) an sämmtliche Bräuer von Dingolfing,
2) an die Wirthe von dort, als: a) Xaver Frank, b) Joseph Schwarz, c) Jakob Hopfensberger, d) Sebastian Sittersberger, e) Michael Steinbauer, f) Joseph Gruber, g) Joseph Zitzelsperger, h) Paul Schleich,
3) an Andreas Schötz, Wirth zu Dornwang,
5) an Joseph Schindler, Wirth zu Gottfriedinger-Schweig.

Durch Regierungsverfügung vom 14. Mai 1852 wurde den nachgenannten Bräuern auf die gestellte Bitte, und auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebes oder besonderer Lokalbegünstigung die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten und über die Gaße ertheilt, und zwar:

1) an Nepomuk Steigenberger von Eichendorf,
2) an Ruppert Schäffer von Pilsting,
3) an das gräflich Arcoi'sche Bräuhaus in Adldorf,
4) an Georg Mayer von Simbach,
5) an Simon Haindl von Simbach,
6) an Georg Eibl von Ganacker,
7) an Michael Jahrstorfer von Pilsting, und
8) an Johann Loichinger von Großkölnbach.

Durch Regierungsverfügung vom 14. Mai 1852 wurde den untengenannten Bräuern auf die gestellte Bitte und auf den Grund besonderer Lokalbegünstigung die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbiers um 6 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt, nämlich:

1) an Michael Girl jun., von Eggenfelden,
2) » Juliana Mayringer, Wittwe von Eggenfelden.

Durch Regierungsverfügung vom 14. Mai 1852 wurde sämmtlichen Bräuern von Gangkofen auf die gestellte Bitte, und auf den Grund besonderer Lokalbegünstigung die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungsverfügung vom 15. Mai ds. Js. wurde den nachgenannten Bräuern auf die gestellte Bitte und auf den Grund besonderer Lokalbegünstigungen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maaß in den Schenklokalitäten und über die Gaße ertheilt, nämlich:

1) an die Bierbräuer Christian Strobl, Mathias Bauer und
2) » die Bräuerswittwe Victoria Reiter, sämmtliche zu Wurmannsquick.

Durch Regierungsverfügung vom 15. Mai 1852 wurde der Wirthswittwe Walburga Buchner von Lengthal, k. Landgerichts Dingolfing, auf die gestellte Bitte, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maaß ertheilt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 40. Landshut, Mittwoch den 19. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

333.
(Auswanderung des Georg Weiß von Ottmaring und der Krezenz Weiß nach Nordamerika betr.)

Georg Weiß, lediger Krämerssohn von Ottmaring und Krezenz Weiß, ledige Inwohnerstochter von Aicha v. W., sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Wer an selbe aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen a dato um so verläßiger bei dem unterfertigten Amte geltend zu machen, als nach unbenütztem Umfluße dieses Termines hierauf keine Rücksicht mehr genommen wird.

Am 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

334.

Die Söldnerseheleute Michael und Anna Karl von Staudenau, sowie der Taglöhnerssohn Joseph Stahl von Englmar, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben aus was immer für einen Titel Forderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 14 Tagen a dato hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

D. l. a.

Schuderer, Assessor.

335.
(Schwab Eva wider Niedermair Johann pet. pat. et alim.)

Gegen den Beklagten wird nachstehendes Erkenntniß zu seiner Wissenschaft unter dem Präjudize veröffentlicht, daß im Falle er nicht termino 14 Tagen am Sitze des unterfertigten Prozeßgerichtes einen Insinuations-Mandatar aufstelle, Insinuanda an die Gerichtstafel für rite insinuirt erachtet werden würden.

Das

königliche Landgericht Eggenfelden

erkennt in der Streitsache der Eva Schwab,

Häuslerstochter von Klebing und ihrer Kindsvormundschaft:

c.

Johann Niedermaier, lediger Dienstknecht von Hirschhorn pct. pat. et alim. prolis

nach erstattetem Vortrage und kollegialer Berathung zu Recht:

I. Es sei die Klage als abgeleugnet und Beklagter seiner Einreden verlustig zu erachten.

II. Habe die Klägerin innerhalb 30 Tagen peremtorischer Frist den Beweis darüber anzutreten, daß mit ihr der Beklagte zwischen dem 302. und 182. Tag von der Zeit ihres am 7. May 1848 gebornen Kindes Johann zurückgerechnet, fleischlichen Umgang gepflogen habe, und

III. seien die Kosten bis zur Entscheidung in der Hauptsache in suspenso zu belassen.

Den 30. April 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

336.

(Grundrentenüberweisung des Bauers Jakob Kammermaier von Buch betr.)

Der Bauer Jakob Kammermaier von Buch hat seine nunmehr fixirten Zehenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und sind die treffenden Ablösungspapiere bereits dahier gerichtlich deponirt.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt und namentlich die Kultusstiftungen und Pfründebesitzer, welche dem Mandate vom 4. Oktober 1770 — die Conkurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betreffend — rechtliche Ansprüche auf die Ablösungs-Schuldbriefe machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, selbe binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser geltend zu machen, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen, sondern die Ablösungsschuldbriefe an den Rentenüberweiser hinausgegeben werden würden.

Den 12. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

337.

Gegen die Wagnerseheleute Joseph und Katharina Brauneis ist rechtskräftig auf Eröffnung der Gant erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger, welche aus was immer für einen Titel an die Vermögensmasse der Gantirer Forderungen erheben wollen,

I. zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Dienstag, den 6. Juli 1852 Vormittag 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 3. August 1852 Vormittag 9 Uhr;

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag, den 26. August 1852 Vormittag 9 Uhr

Zimmer Nro. 7 unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jeden derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Wer vom Vermögen der Gantirer etwas in Handen hat, oder denselben etwas schuldet, hat dieses unbeschadet seiner etwaigen Rechte hierauf bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes beim hiesigen Gantgerichte zu übergeben.

Die bisher bekannt gewordenen Aktiven der Gantirer betragen 5774 fl. 3 kr., ihre Passiven 9104 fl. 12 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses der Gantirer Nro. 314 im grünen Distrikte dahier nebst der dazu gehörigen, realen Wagnergerechtsame im Schätzungswerthe von 4500 fl. wird auf

Donnerstag, den 15. Juli 1852 Vormittag 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 92. 94 — 98 des Proz. Ges. vom 17. Novbr. 1837 erfolgen werde.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Straubing 8. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor beurlaubt
Schieder, Rath.

Stuhlreiter.

338.

Verzeichniß
der
Weine, welche aus dem k. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling .	24	—
	1848	Rother Leisten .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1846	Stein Rießling .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	Pfülben . . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1848	FelsenLeistenTraminer	30	—
	1848	Schalksberg Rießling	36	—
Randersacker	1848	Lämmerberg Rießling	34	—
	1849	Lämmerberg Ruländer	16	—
Hörstein	1848	Hörsteiner . . .	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten k. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fäßer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg den 5. Mai 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.
Schierlinger.

339.

(Conkurssache des Krämers Xaver Schmidtner von Haberskirchen betr.)

Gegen den Krämer Xaver Schmidtner von Haberskirchen ist unterm 22. März l. Js. die Eröffnung des Universal-Concurses rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und ist

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Samstag den 3. Juli l. Js.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 31. Juli l. Js.

und endlich zur Aufnahme der Schlußverhandlungen auf

Samstag, den 28. August l. Js.

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an in dem Geschäftszimmer des II. Assessors dahier Tagsfahrt anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Xaver Schmittner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der jedesmal zu pflegenden Handlung zur Folge haben.

Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Ausgleichung durch Erwirkung von Nachläßen und Fristen und beim Mißlingen derselben eine gänzliche Lokation der Forderungen versucht und angenommen werden, daß die nicht erschienenen vielmehr vor Erzielung derselben sich entfernenden Gläubiger der Mehrheit der Anwesenden beistimmen wollen.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben, sowie etwa rückständige Zahlungen an dieses zu leisten und zwar bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes.

Das schuldnerische Anwesen, bestehend in dem zweistöckigen Wohnhause mit gewölbten Stall, ganz gemauert und mit Legschindeln eingedeckt, dem gemauerten und mit Ziegel eingedeckten Stadel mit Streuschupfe und Schwein- und Gänsestall, dem gemauerten Backofen und dem Gumpbrunnen, an welch letztern Beiden dem Besitzer von H. Nro. 11 ½ die Mitbenützung zusteht, 0 Tagw. 15. Dez. Hausstätte und Hofraum, 0 Tagw. 72 Dez. Gras- und Baumgarten, 6 Tagw. 46 Dez. Aecker, 0 Tagw. 60 Dez. Wiesen, und der realen Krämergerechtsame, hat laut Schätzung vom 5. Februar l. Js. einen Werth von 2540 fl. 18 kr. und die Gebäude sind mit 1100 fl. der Brandversicherung einverleibt. Außerdem besitzt der Gemeinschuldner ein unterm 5. Februar l. Js. auf 48 fl. 58 kr. 2 dl. geschätztes Waarenlager nebst Ladeneinrichtung, und dessen Haus- und Baumannsfahrnisse, welche zu Gunsten seines Gläubigers Augustin Reinberger von hier in Pfändung genommen sind und auch von seiner Haushälterin Magdalena Thaner für einen hierauf geleisteten Vorschuß in Anspruch genommen worden, sind auf 245 fl. 54 kr. geschätzt.

Dagegen beläuft sich dessen bisher bekannt gewordener Schuldenstand auf 2976 fl. ohne Einrechnung des auf dem Anwesen haftenden Nahrungsaustrages.

Zugleich wird zur Versteigerung des oben beschriebenen schuldnerischen Anwesens sowie des Waarenlagers und der Haus- und Baumannsfahrnisse auf

Montag den 28. Juni l. Js. von Mittags 12 Uhr an

in dem Hause des Gemeinschuldners zu Habersfirchen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen haben.

Allenfallsige Erinnerung gegen die Schätzung sind von den betheiligten Gläubigern binnen 4 Wochen von Heute an bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzubringen.

Bemerkt wird noch, daß sich von den auf dem zu versteigernden Anwesen haftenden Lasten durch Einsicht des Grundsteuerkatasters und der Gerichtsakten Kenntniß verschafft, inzwischen auf das Anwesen selbst, sowie die zu versteigernde Mobiliarschaft beliebig eingesehen werden kann.

Am 7. Mai 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 41.

Landshut, Mittwoch den 26. Mai 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18927.

An die k. Stadtkommissariate
und sämmtliche Landgerichte in Niederbayern.

(Paßverlängerung und Visirung durch Consuln in specie durch den k. Consul in Amsterdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 21. l. Mts. werden die Paßbehörden unter Bezugnahme auf Nr. VII. der Instruktion vom 20. Jänner 1837, das Paßwesen betr., in Kenntniß gesetzt, daß der kgl. Consul Schäzler in Amsterdam in die Kathegorie jener Consuln aufgenommen worden ist, welchen die im Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr., erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen wurde.

Landshut, am 23. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,657.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro 18⁵⁰/₅₁ wie folgt, öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom vorigen Jahre	499 fl.	3 kr.	1 dl.
2) Zuschüsse aus Kreisfonds	698 fl.	58 kr.	2 dl.
3) Direkte Gemeinde-Umlagen	1198 fl.	54 kr.	3 dl.
ad A. Summa:	2396 fl.	56 kr.	2 dl.

B. Ausgaben.

a) Auf Zahlungs-Rückstände vom vorigen Jahre	118 fl.	20 kr.	— dl.
b) » die Verwaltung	23 fl.	58 kr.	— dl.
c) » » Landwirthschaft	75 fl.	— kr.	— dl.
d) » Straßen-Alleen	15 fl.	— kr.	— dl.
e) » die Gesundheitspolizei	468 fl.	12 kr.	— dl.
f) » Straßen, Brücken und Wege	848 fl.	50 kr.	— dl.
ad B. Summa:	1549 fl.	20 kr.	— dl.

C. Aktivrest 847 fl. 36 kr. 2 dl.

Landshut den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18930.

An sämmtliche Studienrektorate und Distriktsschulinspektionen des Kreises.

(Die statistische Karte vom Königreich Bayern und von Südwestdeutschland von August Wollert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München ist eine neue verbesserte Auflage der zuerst im Jahre 1837 herausgegebenen und damals schon den königlichen Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlenen, statistischen Karte vom Königreiche Bayern, zugleich Uebersichts-Post, und speziellen Eisenbahn-Karte von Südwestdeutschland, nach amtlichen Materialien im Maaßstabe von 1 — 600,000 entworfen und in Kupferstich ausgeführt von August Wollert, kgl. bayerischen topographischen Graveur, erschienen und die gedachte Kunstanstalt hat sich bereit erklärt, den früher auf 4 fl. 24 kr. jetzt auf 4 fl. festgesetzten Preis für ein aufgezogenes, sowie den früher auf 3 fl. 12 kr. jetzt auf 3 fl. festgesetzten Preis für ein unaufgezogenes Exemplar bei Anschaffung von Seiten jener königlichen Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten, welche früher schon jene Karten bezogen hatten, auf 3 fl. für ein aufgezogenes und auf 2 fl. für ein unaufgezogenes Exemplar zu ermäßigen.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. lfd. werden hievon die Eingangsgenannten mit dem Bemerken in Kennt-

nis gelegt, daß dieselben zur Anschaffung der fraglichen Karte aus Regiemitteln, soweit dieß ohne Ueberschreitung des Etats geschehen kann, ermächtiget sind.

Landshut den 24. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18,302.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, incl. der Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing, dann die Brandversicherungs-Distriktskassa-Verwaltungen Deggendorf, Landshut, Passau, Pfarrkirchen und Straubing.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Mai c. (Regierungsblatt 1852 Nr. 27) sind nach den Resultaten der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18⁵⁰/₅₁ zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds von jedem Hundert des Versicherungskapitales für das Jahr 18⁵⁰/₅₁ folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich:

in der I. Classe 15 kr. 6 hl.
» » II. » 17 kr. 4 hl.
» » III. » 19 kr. 2 hl.
» » IV. » 21 kr. — hl.

Mit Rücksicht auf den unterm 24. Mai 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 596) verfügten Zwischenausschlag und nach Abrechnung desselben treffen daher pro 18⁵⁰/₅₁

auf die I. Classe noch 6 kr. 6 hl.
» » II. » » 7 kr. 4 hl.
» » III. » » 8 kr. 2 hl.
» » IV. » » 9 kr. — hl.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Distriktskassa-Verwaltungen werden demzufolge durch die angefügte Uebersicht von der pro 18⁵⁰/₅₁ berechneten Ergänzungs-Umlageschuldigkeit, sowie von den treffenden Perceptionsgebühren hieraus verständigt, und die Distriktspolizeibehörden angewiesen, unverzüglich zur Erhebung der Beiträge — unter angemessener Darlegung des Sachverhaltes gegenüber den Beitragspflichtigen — die entsprechenden Einleitungen zu treffen, und sich längstens innerhalb 4 Wochen über die Ablieferung der Ergänzungs-Beiträge an die Distriktskassa-Verwaltungen um so gewisser auszuweisen, als dieselben zur Wegfertigung bereits ordonanzirter Brandentschädigungen dringend nothwendig sind.

Landshut, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Distrikts-Kassen.	Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Ergänzungs-Umlage für das Jahr 18⁵⁰/₅₁. I. Classe. Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 6 kr. 6 hl.			II. Classe. Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 7 kr. 4 hl.			III. Classe. Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 8 kr. 2 hl.			IV. Classe. Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 9 kr.			Summa.			Treffende Tantieme		
		fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
Pfarrkirchen.	Ld. Eggenfelden	481900	542	8	2	64920	81	9	1	374340	514	45	1	1623190	2434	47	—	3572	47	4	29	46	4
	" Griesbach	247640	278	35	7	46140	57	40	5	117340	161	20	5	1128120	1692	10	7	2189	48	—	18	14	7
	" Pfarrkirchen	215760	242	45	6	27200	34	4	3	334040	460	7	7	1375080	2005	1	2	2801	57	2	23	21	—
	" Rotthalmünster	294660	331	29	4	33310	41	38	2	228370	314	—	4	1378270	2007	24	3	2754	32	5	22	57	2
	" Simbach	205800	231	31	4	9690	12	6	6	216070	297	5	6	1046840	1570	15	5	2110	59	5	17	35	4
Deggendorf.	Landgericht Deggendorf	953500	1072	41	2	23380	29	13	5	1073830	1476	31	1	1455130	2182	41	6	4761	7	6	39	40	4
	" Hengersberg	441220	496	22	4	26960	33	41	7	218820	300	52	5	1081310	1621	58	—	2452	55	—	20	20	4
	" Regen	25780	29	—	3	1100	1	22	4	542330	745	42	3	1314680	1972	1	2	2748	0	4	22	54	1
	" Viechtach	52780	59	22	7	700	—	52	4	241690	332	19	4	579600	869	24	—	1261	58	7	10	31	4
Passau.	Ldg. Grafenau	62360	70	5	2	5590	6	59	2	647570	890	24	4	1136790	1705	11	—	2672	44	—	22	16	3
	" Osterhofen	646080	726	50	5	32580	40	43	5	402580	553	32	7	1962310	2943	28	—	4264	35	1	35	32	2
	" Passau I.	304340	342	25	1	35160	43	50	7	446300	613	39	6	806220	1209	19	7	2209	19	5	18	24	5
	" Passau II.	562020	632	10	4	59230	74	2	2	150190	200	30	6	1052490	1578	44	—	2491	53	4	20	45	6
	" Vilshofen	1029660	1158	22	—	92590	115	44	2	441000	507	12	—	1706050	2559	4	4	4440	22	6	37	—	2
	" Wegscheid	203300	228	42	6	4750	5	56	2	793320	1090	48	7	1113450	1670	10	4	2995	58	3	24	57	7
	" Wolfstein	85600	96	18	—	3450	4	18	6	345080	471	44	1	1371540	2057	18	5	2029	59	4	21	54	6
	Magist. Passau	570380	641	40	7	21120	26	24	1	1284150	1765	42	3	43750	65	37	4	2499	24	7	20	49	6
Landshut.	Landgerichte Abensberg	1469670	1652	12	2	771810	964	45	6	318200	437	31	4	784910	1177	22	—	4232	21	4	35	16	2
	" Dingolfing	948930	1067	32	6	143790	179	44	2	170030	233	47	5	1648220	2472	19	7	3953	24	4	32	56	6
	" Landshut	927710	1043	40	4	300870	370	5	3	300010	412	33	3	2440170	3000	15	3	5492	54	5	45	46	2
	" Mallersdorf	1165040	1310	40	3	100210	125	15	6	467340	642	35	5	2563110	3844	40	—	5923	11	0	49	21	4
	" Rottenburg	1260000	1417	30	1	282590	352	59	2	278450	382	52	1	1602290	2403	26	—	4556	53	4	37	58	4
	" Vilsbiburg	810310	911	49	4	72020	90	1	5	557220	766	10	5	2648240	3972	21	5	5740	25	3	47	50	2
	Mag. Landshut	2242690	2523	1	5	179130	223	54	6	38990	53	30	6	89280	133	55	2	2934	28	3	24	27	2
Straubing.	Ldg. Bogen	276120	310	38	2	14150	17	41	2	316480	435	9	5	804720	1207	4	7	1970	34	—	16	25	2
	" Kelheim	1052220	1183	45	—	394260	492	49	3	258780	355	49	3	490130	735	11	6	2767	35	4	23	3	6
	" Kötzting	73060	82	11	4	10230	12	47	2	351920	483	53	3	609760	914	38	3	1493	30	4	12	26	0
	" Landau	1240160	1395	10	6	89170	111	27	7	898190	1235	25	4	3321200	4981	48	—	7723	52	1	64	21	7
	" Mitterfels	90460	101	46	—	2280	2	51	1	201890	300	6	—	708510	1152	40	—	1617	29	1	13	28	0
	" Straubing	851410	935	20	2	107350	134	11	2	651900	808	51	6	3114970	4672	27	3	6610	50	5	55	5	4
	Magist. Straubing	1178610	1325	56	2	51560	64	26	7	916420	1260	4	5	208800	313	12	—	2963	39	0	24	41	6
	Summa	19948860	22442	30	1	3007150	3758	56	6	13622370	18730	46	5	41270730	61906	6	5	106838	20	1	890	19	1

Ad Num. 499.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Appellationsgerichte von Niederbayern

wird hiemit unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 26. v. Mts. Stück 35 des Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemacht, daß Se. Majestät der König in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 14. ds. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den durch allerhöchstes Rescript vom 13. v. Mts. an das Kreis- und Stadtgericht Passau versetzten funktionirenden Staatsanwalts-Substituten Joseph Greiml zu Regensburg in seiner bisherigen Eigenschaft mit dem vom 1. Mai dieses Jahres begonnenen jährlichen Funktionsbezuge von sechshundert Gulden am Kreis- und Stadtgerichte Regensburg zu belassen.

Passau, den 19. Mai 1852.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Suspension des Eingangszolles auf Mühlen-Fabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde mit höchstem Rescripte vom 13. l. Mts. Nr. 4834 ausgesprochen, daß die unterm 4. März l. Js. angeordnete Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl (Regierungsblatt vom 11. März l. Js. Nr. 12) einstweilen auch auf sämmtliche übrige Mühlenfabrikate in der Art erstreckt werden dürfe, daß die Zollgefälle hievon blos notirt werden und bis auf Weiteres unerhoben bleiben, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtliche k. Zollbehörden zur Darnachachtung und zum Vollzuge obiger Anordnung angewiesen worden sind.

München, den 18. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Abdruck. Aschaffenburg, den 14. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: „Christus und die Erlösung, London“, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am vierzehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Lupin, Direktor, als Vorsitzender, Fertsch und Schäffer, Räthe, Helfreich, k. Staatsanwalt, und Gechter, Protokollist, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift, betitelt: »Christus und die Erlösung, London«,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 12. d. M. gestellten schriftlichen Antrags,

In Erwägung, daß in der genannten Druckschrift durch Angriffe auf die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften, durch Aufforderungen zum Umsturz und staatsverrätherischen Aufruhr und durch Angriffe auf die bestehende Regierungsform und das Rechtsinstitut des Eigenthums die Art. 20, 12, 14 und 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vielfach verletzt erscheinen,

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deßhalb nach Art. 1 des allg. Ges. eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch nach Art. 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und 55 des St.-Proz.-Ges. vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Fertsch. Schäffer. Gechter.

Zur Beglaubigung

Aschaffenburg den 18. Mai 1852.

Der k. Direktor
Frhr. v. Lupin. Gechter.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts. bewogen gefunden, die erledigte Registratorsstelle bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 1. Juni l. Js. an, dem Registraturgehilfen zu Regensburg, Johann Paul Knauer aus Burglengenfeld, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Inhaltlich der Regierungs-Verfügung vom 17 Mai 1852 wurde den untengenannten Bräuern und Wirthen zu Landshut auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um die untenerwähnten Preise auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebes und beziehungsweise besonderer Lokalbegünstigungen ertheilt, nämlich

1) an die Bierbräuer Joh. Kast, Anton Stegmüller, Xaver Koller, Jos. Neumaier und Xaver Wolf um 6 kr. 2 dl. pr. Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse;

2) an die Bräuer: Vincenz Gaggenberger, Mathias Neumaier, Jos. Münsterer, Carl Zöttl, Joh. Wolf, Mich. Wittmann und Joh. Bernlochner; dann

den Tafern- und Schenkwirthen: Anton Galler, Kath. Steinhuber, Frz. Schwabl, Joh. Holler, Sebast. Eppele, Jos. Gerer, Michael Beck, Joh. Nep. Bachmaier, Michael Huber, Jos. Wickelmaier, Ignatz Vilz, Theres Reichsberger, Michael Strodhofer, Max Riedl, Jos. Nagl, Andrä Wallner, Xaver Balz, Georg Straßenberger, Xaver Schulandes, Georg Wiesheu, Jos. Ginzkofer, Carl Bertold und Philipp Raingruber um 6 kr. pr. Maß in den Schenken und über die Gasse, jedoch den ad 2. aufgeführten exclus. des zu obiger Taxe hinzuzurechnenden Lokalaufschlags von 1 dl. pr. Maß.

III. Augsburger = Cours

vom 13. Mai 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	92¾
» à 4 % »	97	—
» à 4½ % »	100⅛	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100½
» à 5 % » » II. à IV. .	102¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95¼	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	704	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	138	—
» » » » » » neue . .	110	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. Mai 1852.	Waizen	—	105	105	105	—	20	45	20	25	20	9	—	—	—	53
		Korn	—	6	6	6	—	20	12	20	2	20	—	—	—	—	49
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	12	6	54	6	15	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 18. Mai 1852.	Waizen	—	289	289	289	—	20	5	19	38	19	12	—	—	—	50
		Korn	—	39	39	39	—	20	32	19	57	19	24	—	—	—	39
		Gerste	—	23	23	23	—	13	46	13	25	12	9	—	—	1	10
		Haber	—	34	34	34	—	7	17	7	2	6	46	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 11. Mai 1852.	Waizen	—	16	16	16	—	19	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	18	42	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Mai 1852.	Waizen	—	19	19	19	—	19	—	18	36	18	30	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 13. Mai 1852.	Waizen	3	56	59	59	—	20	8	19	46	19	18	—	2	—	—
		Korn	2	4	6	6	—	19	25	19	14	19	4	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	21	6	34	6	16	—	45	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 17. Mai 1852.	Waizen	—	159	159	159	—	19	48	19	45	19	27	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	12	30	12	15	11	56	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Mai 1852.	Waizen	6	1141	1147	1089	58	20	15	19	2	17	37	—	—	—	—
		Korn	—	305	305	301	4	18	15	17	41	17	3	—	—	—	38
		Gerste	—	104	104	104	—	12	30	11	55	11	15	—	30	—	—
		Haber	—	261	261	246	15	7	22	7	6	6	30	—	—	—	5
Mainburg	Vom 12. Mai 1852.	Waizen	40	120	160	160	—	20	30	19	30	19	—	—	—	1	45
		Korn	8	20	28	24	4	20	—	18	30	18	—	—	—	1	18
		Gerste	—	15	15	15	—	15	—	14	—	13	30	—	12	—	—
		Haber	4	30	34	34	—	6	30	6	—	5	48	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Mai 1852.	Waizen	4	67½	71½	71½	—	20	30	20	—	19	—	—	—	1	18
		Korn	—	5½	5½	5½	—	19	30	18	24	17	36	—	—	1	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12½	12½	12½	—	7	30	7	—	6	—	—	—	1	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 11. Mai 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	11	4	19	12	18	39	18	18	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	19	155½	174½	174½	—	6	26	6	19	6	9	—	—	—	12
Pfeffenhausen	Vom 17. Mai 1852.	Waizen	—	18	18	18	—	29	—	19	40	19	—	—	—	—	37
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	45	6	21	6	—	—	3	—	—
Pilsting	Vom 18. Mai 1852.	Waizen	—	74	74	74	—	19	6	17	2	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	12	54	12	20	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Mai 1852.	Waizen	—	415	415	415	—	20	8	19	34	18	57	—	—	—	34
		Korn	—	70	70	70	—	19	42	19	17	18	56	—	—	—	30
		Gerste	—	77	77	77	—	13	15	12	48	12	36	—	—	—	11
		Haber	—	162	162	158	4	7	56	7	37	7	18	—	—	—	5
Vilshofen	Vom 19. Mai 1852.	Waizen	—	251	251	239	12	19	58	19	39	19	18	—	—	—	16
		Korn	4	13	17	17	—	18	43	18	27	15	—	—	22	—	—
		Gerste	—	67	67	49	18	11	51	11	41	11	27	—	—	—	7
		Haber	—	7	7	7	—	6	32	6	14	5	30	—	—	—	5

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 41. Landshut, Mittwoch den 26. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

340.

(Ein im Krankenhause zu Osterhofen verstorbenes unbekanntes Bettelweib betr.)

Am 14. Dezember vor. Js. verstarb im hiesigen Krankenhause ein in der Gemeinde Altenmarkt aufgegriffenes halb erfrornes unbekanntes Bettelweib, welches, des Sprechens nicht mehr kundig, über Namen und Herkunft keinen Aufschluß ertheilen konnte.

Ihr Taufname soll Theres seyn, und ihr wahrscheinliches Alter 60 Jahre.

Es ergeht daher an alle Gerichtsbehörden und Pfarrämter das dienstfreundliche Ansuchen, nachzuforschen, ob in ihren Bezirken oder Sprengeln keine Weibsperson abgängig ist, und im bejahenden Falle Anzeige anher zu erstatten.

Den 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

341.

(Gant der Grüblischen Webersehleute betreffend.)

Nachdem gemäß Beschluß vom heutigen die am 19. April l. Js. stattgehabte Versteigerung des s. g. untern Grüblischen Anwesens wegen eines unterlaufenen Irrthums für nichtig erklärt wurde, so wird dasselbe hiemit neuerlich

am Samstag den 26. Juni l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Dasselbe besteht aus Cat.-Nro. 219, Wohnhaus, Schupfe und Hofraum Pl.-Nro. 402 mit 0,04 Dez. sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 1100 fl., sodann der realen Webergerechtigkeit, geschätzt auf 240 fl. Die nähere Beschreibung des Anwesens kann bis zum Versteigerungstage hierorts eingesehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypoth. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 §. 98—101.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer ohne legalen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Bemerkt wird, daß das Anwesen und Recht wo möglich zusammen, ausserdem auch separat verkauft wird.

Am 13 Mai 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

342.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem k. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stücke. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling .	24	—
	1848	Rother Leisten .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1846	Stein Rießling .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	Pfülben . . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1848	Felsen Leisten Traminer	30	—
	1848	Schalksberg Rießling	36	—
Randersacker	1848	Lämmerberg Rießling	34	—
	1849	Lämmerberg Ruländer	16	—
Hörstein	1848	Hörsteiner . . .	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten k. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg den 5. Mai 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

343.

Im Zwangswege wird der Naglschmiedswittwe Margaretha Schaller von Rottenburg das nachbeschriebene auf 833 fl. — kr. geschätzte Anwesen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufpreises nach der Bestimmung des §. 64. des Hypoth. Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 untergestellt und hiezu Termin auf den

25. Juni l. Js. frühe von 10—12 Uhr im Landgerichtsgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, geladen werden.

Das Anwesen besteht:

a) aus einem gemauerten und mit Taschen eingedeckten Wohnhause, in welchem sich die Nagelschmiedwerkstätte befindet,

b) einem Wurzgarten zu 0 Tgw. 05 Dez. und

c) dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen. Ludeigen.

Am 12. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. leg. abs.

Dobmaier.

344.

(Auswanderungsgesuch des Andreas Gruber betr.)

Andreas Gruber, gebürtig von Kempten und heimatberechtigt in Riedling d. G. ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle jene, welche irgendwie Ansprüche an denselben machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis längstens ersten Juni l. Js. diesseits geltend zu machen, widrigenfalls dem Comparenten Auswanderungspaß und Urkunde ausgehändiget wird.

Am 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

345.

(Grundrenterüberweisung der Pfarrpfründestiftung Neukirchen bei heil. Blut an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Der Herr Pfarrer W. Plöderl zu Neukirchen hat die fixirten Zehentrenten der Pfarrpfründestiftung Neukirchen bei heil. Blut im Rentamtsbezirke Kötzting im Betrage von 136 fl. 28 kr. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, für welche sich eine Uebernahmssumme von 2729 fl. 20 kr. entziffert.

In Ansehung des Art. 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ergeht nun an jene Kultusstiftungen, die von diesen Zehentrenten die Baukonkurrenzpflicht in Anspruch nehmen zu können glauben, die Auffoderung, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato bei unterfertigtem Gerichte um so zuverläßiger geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines die Ablösungs-Schuldbriefe an den erwähnten Pfründebesitzer verabfolgt werden würden.

Am 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

346.

(Auswanderungsgesuch des Andreas Moosburger betr.)

Andreas Moosburger, Gütler von Nutzenbach d. G., beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch gegen denselben machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben diesseits bis zum 8. künft. Mts. um so gewisser anzubringen als hierauf keine Rücksicht mehr genommen und Auswanderungspaß und Urkunde hinausgegeben werden wird.

Am 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

347.

(Grundrentenüberweisung vom adeligen v. Holzapfel'schen Landgute Magersdorf an die Ablösungskassa des Staates betreffend.)

Der k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Karl Jos. v. Holzapfel zu Furth et cons. haben von diesem Gute, die im k. Rentamte Pfaffenberg entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen; wofür die Ablösungspapiere bereits gerichtlich deponirt sind.

Unter Bezug auf Art. 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt und namentlich Cultusstiftungen und Pfründebesitzer, welche nach Mandat vom 4. Okt. 1770, die Concurrenz zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr., rechtliche Ansprüche auf diese Ablösungsschuldbriefe machen zu kön-

nen glauben, hiemit aufgefordert, selbe binnen 4 Wochen, von heute an, um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen, sondern die Ablösungsschuldbriefe den Rentenüberweisern hinausgegeben werden würden.

Den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

348.

(Die Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrstiftungen betr.)

Die Kirchenverwaltung Kreuzberg hat die Grundrenten der Pfarrkirchenstiftung an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Die betreffende Uebernahmssumme per 77 fl. 52 kr. 2 dl. wurde in Ablösungs-Schuldbriefen mit baarem Zuschuße hierorts hinterlegt.

Es werden nun im Hinblick auf Art. 24 des Ablösungsgesetzes die Cultusstiftungen, welche auf diesen Zehentrenten die Baukoncurrenzpflicht anzusprechen haben, aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche bis zum 30. Juni d. Js. dahier anzumelden, als außerdem das Ablösungs-Kapital ohne weitere Rücksicht an die genannte Kirchenverwaltung ausgeantwortet würde.

Den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 42.

Landshut, Sonnabend den 29. Mai 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18282.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Winzer, Landgerichts Hengersberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Winzer ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Hofkirchen und im Landgerichtsbezirke Hengersberg; sie zählt bei zwei Stunden im Umfange, 1404 Seelen und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	23 fl.	42½	kr.
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	209 fl.	11	kr.
III.	aus dem Ertrage der Rechte	821 fl.	37	kr.
IV.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	158 fl.	59	kr.
	in Summa	1212 fl.	29½	kr.

Die Lasten bestehen in einer fassionsmässigen Gesammt-Ausgabe von 489 fl. 19 kr.

Zur Führung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie werden fünf männliche und sechs weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von acht Pferden und zehn Kühen und zum Uebernahms-Kapital beiläufig 2 bis 3000 fl. erfordert.

Auf der Pfründe ruht übrigens ein fristenweise refundirliches Baukapital von 400 fl. und ein Pfarrwiddums-Schuldkapital von 100 fl., welch beide Kapitals-Beträge mit 4 % zu verzinsen sind.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 23. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,992.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte,
die k. Landgerichte und k. Taxatur-Aemter in Niederbayern.

(Die bei der Sportel-Einforderung zu beobachtenden Vorschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1810 Seite 597 erlassenen Vorschriften rubr. Betr. mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß auf erneuerte, speziell begründete Beschwerden in dieser Richtung oder auf nachgewiesene Kontraventionen gegen die §§. 122 und 123 der prov. Taxordnung gleichwohl strafend eingeschritten werden müßte.

Landshut den 26. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 2482.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigsstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langenau, deren Einkünfte sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: baar	25 fl. — kr.
10¾ Klafter hartes Scheitholz	32 fl. 15 kr.
2) aus Stiftungskassen: baar	31 fl. 33½ kr.
3) aus Gemeindekassen: baar	3 fl. 30 kr.
	92 fl. 18½ kr.

III. Ertrag an Realitäten:

Wohnung für eine kleine Familie ausreichend	25 fl.	—	kr.
5¼ Tagwerk Acker } aus eigener Regie	38 fl.	1	kr.
3½ „ Wiesen } aus eigener Regie	13 fl.	36	kr.
Pachtgeld für das Küchenfeld	22 fl.	30	kr.
„ „ die Wiesen	49 fl.	12¾	kr.
zwei kleine Hausgärten	1 fl.	—	kr.
ein unbedeutendes Fischwasser	— fl.	—	kr.
	149 fl.	19¾	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) ständige Geld-Abgaben in Gültgefällen	117 fl.	7½	kr.
2) Gemeinderechte:			
4 Klafter harten Nachraum	9 fl.	—	kr.
2 „ weiches Scheitholz	5 fl.	10	kr.
Streu, soviel der Pfarrer zum Betrieb der Oekonomie bedarf	1 fl.	—	kr.
die nöthige Quantität Stangen zur Einzäunung der Wiesen	1 fl.	—	kr.
die nöthige Anzahl der Wiesen-Vorbaubäsche	1 fl.	—	kr.
3) Weiderecht	— fl.	30	kr.
	134 fl.	47½	kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	193 fl.	32	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	13 fl.	—	kr.
Summa	582 fl.	58	kr.
Lasten	60 fl.	57½	kr.
Reinertrag	522 fl.	½	kr.

Bayreuth den 20. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Abdruck. Amberg, den 11. Mai 1852.

(Die Untersuchung gegen Herrmann v. Train wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags ein halb eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Thüngen, Direktor, als Vorsitzender, Widmann und Schieder, Räthe, als Beisitzer, Hilenke, k. I. Staatsanwalt und Biehler, Rechtspraktikant, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchdrucker Herrman von Train in Amberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 10. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß der in Nr. 100 des Amberger Tagblattes vom 27. April l. Js. aufgenommene Bericht über den fünften Fall der Schwurgerichts-Sitzung allerdings Beschimpfung, beleidigenden Spott und Bezeigung von Verachtung gegen den rechtskundigen Magistratsrath Fux und den Polizeirottmeister Walter in Regensburg insofern enthält, als er den Aufsatz im Regensburger Tagblatt, wegen dessen Ludwig Allgeier et Cons. vom Schwurgerichtshofe zu Amberg vom 22. April l. Js. abgeurtheilt wurden, verbotenus wiedergibt; daß indessen aus der geführten Voruntersuchung eine dolose Absicht sich nicht erkennen läßt, vielmehr die Tendenz lediglich dahin gegangen ist, dem Publikum einen Bericht über den Schwurgerichtsfall zu liefern und der Vollständigkeit wegen auch jenen incriminirten Artikel mitaufzunehmen;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Str. Ges. B. vom Jahre 1813 betr., Art. 16, 17, 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchdrucker Hermann von Train zu Amberg,
2) auf Unterdrückung der Nro. 100 des Amberger Tagblattes, insoweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen,

und verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Thüngen, Dir. Widmann. Schieder.

Biehler.

Abdruck. Amberg, den 11. Mai 1852.

(Untersuchung gegen F. Pohl wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai, achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Freiherr v. Thüngen, Direktor, als Vorsitzender, Gerstner und Schieder, Räthe, als Beisitzer, Halenke, k. Staatsanwalt, und Biehler, Rechtspraktikant, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Halenke in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 8. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung,

daß 1) die mit Beschlag belegte Schrift: »der Tag ist angebrochen,« ein prophetisches Wort von Dulon, Bremen, Verlag von A. D. Geisler, 1852, an mehreren Orten vielfache Stellen

enthält, welche die bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, und zum Umsturz der bestehenden Verfassungen auffordern, und Angriffe der Verachtung auf die katholische Religion, als eine in Bayern bestehende Religionsgesellschaft, enthalten; daß

2) zwar durch das Auffinden dieses Buches in der Buchhandlung des Fedor Pohl dahier eine Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nach Art. II. Abs. 1 u. 2 indizirt erscheint; daß jedoch

3) durch die Voruntersuchung erhoben ist, daß die inkriminirte Schrift unaufgeschnitten und an einem besondern Platz der Buchhandlung, also nicht zum Verkaufe ausgestellt, sich befand, daß ferner Fedor Pohl nach der vorliegenden Factura nur Ein Exemplar erhielt, sohin weder eine Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Schrift beabsichtigte, noch durch das Liegenlassen dieser Schrift einer Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht hat; daß

4) bezüglich der Veröffentlichung von der Verlagsbuchhandlung Geisler in Bremen an Fedor Pohl dahier der Fall nicht vorliegt, um gegen einen Ausländer wegen Preßvergehens einschreiten zu können; sohin eine Person, wogegen die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist; daß jedoch

5) die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, verfügt werden muß,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg;

2) auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen,

und verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung der Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Thls. des St.-G.-B. v. J. 1813 betr., dann Art. 16, 17 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Thüngen. Gerstner. Schieder. Biehler.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 24. l. Mts. bewogen gefunden:

1) in die I. Assessorstelle am k. Landgerichte Griesbach den II. Assessor des Landgerichts Pfarrkirchen, Honorius Strobl vorrücken zu lassen, und

2) als II. Assessor des Landgerichts Pfarrkirchen den Aktuar des k. Landgerichts Aichach, Alois Freiherrn v. Hasenbrädl, zu berufen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 20. May l. Js. wurde die mittels Protokollarerklärung vom 19. Jänner 1852 bewerkstelligte Präsentation des k. Pfarrers Dr. Neumaier zu Vilsbiburg auf das Benefizium zu Sct. Achatii dortselbst im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg bestätigt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 17. Mai 1852 ist den Bräuern zu Massing, Ldg. Eggenfelden, nämlich dem Simon Winkler und Leonhard Fisch auf gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse auf Grund besonderer Lokalbegünstigung ertheilt worden.

Den Bierbräuern zu Plattling: Joseph Leipold, Michael Spitzenberger, Jakob Ameismaier, Joseph Strobmaier und Alois Deser wurde durch Regierungs-Verfügung vom 17. Mai 1852 die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maß über die Gasse und in den Schenklokalitäten auf den Grund ausgezeichneten Geschäftsbetriebs und beziehungsweise besonderer Lokalbegünstigung auf die deßfalls gestellte Bitte ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 18. Mai l. Js. wurde auf den Grund nachgewiesenen Vorhandenseyns der gesetzlichen Voraussetzungen den nachbenannten Bierbrauern zu Passau gestattet, ihr Sommerbier um 6 kr. 2 hl. per Maß sowohl in den Schenklokalitäten als über die Gasse verleit geben zu dürfen, und zwar:

1) dem Jakob Hörtl, 2) Ignaz Killer, 3) Eduard Kühbacher und 4) Joseph Fladt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 19. Mai 1852 wurde dem Bräuer Anton Kraus von Deggendorf auf die gestellte Bitte und bei nachgewiesenen Vorhandenseyn der gesetzlichen Voraussetzungen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 24. Mai l. Js. wurde den Bräuern in Bogen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres in den Schenklokalitäten und über die Gasse bis zum 16. Juli d. Js. um 6¼ kr. pr. Maß inclus. des Lokalaufschlages und von da an um 6½ kr. pr. Maß bei dem nachgewiesenen Vorhandenseyn der regulativmäßigen Voraussetzungen ertheilt, nämlich:

Georg Schauber, Peter Krää, Xaver Münsterer, Joseph Schaller, Seb. Saggstetter, Andrä Bielmaier, Xaver Leeb, Peter Sollinger, Jakob Krää, Wilhelm Scheibauer, Xaver Ernst und Georg Bielmaier.

Den Bierbräuern in Eggenfelden: 1) Michel Gierl sen., 2) Joseph Schallenkrob und 3) Xaver Hirschberger ist durch Regierungs-Verfügung vom 21. Mai d. Js. auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse auf Grund des nachgewiesenen Vorhandenseyns der gesetzlichen Voraussetzungen ertheilt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 21. Mai l. Js. wurde nachstehenden Wirthen und Bräuern auf gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse bei dem nachgewiesenen Vorhandenseyn der gesetzlichen Voraussetzungen ertheilt, und zwar an die Bräuer: Karl Kagerhuber, Franz Stadler, Anton Erlacher, Cölestin Weinzierl und Jakob Weinzierl, sämmtliche von Pfefferhausen, dann an die Wirthe: 1) Paul Eggl zu Unterlauterbach, 2) Bartlmä Neumaier von Pattendorf, 3) Mar. Steinmaier von Bogenhausen, 4) Peter Pichlmaier von Koppenwahl, 5) Franz Dorn von Pfaffendorf, 6) Marg. Brunner von Niederhornbach, 7) Jos. Stiegler von Tabakeried, 8) Andreas Biberger von Schmatzhausen, 9) Jakob Priller von Schmatzhausen, 10) Simon Rieger von Stollnried, 11) Math. Seidenschwand von Högldorf, 12) Mart. Metz von Pfeffenhausen und 13) Andrä Hilz von dort.

Auf den Grund des nachgewiesenen Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen wurde den Bierbräuern Max Schmerold und Joseph Niedermaier zu Sankt Nikola, k. Landgerichts Passau II., gemäß Regierungs-Verfügung vom 21. Mai 1852 gestattet, — ihr Sommerbier sowohl in den Schenklokalitäten als über die Gasse — um 6½ kr. verleitgeben zu dürfen.

III. Augsburger = Cours
vom 21. Mai 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	92¾
„ à 4 % „	—	96¼
„ à 4½ % „	100⅞	—
„ à 5 % „ Ausgabe I. . . .	100¾	—
„ à 5 % „ „ II. à IV. .	102¾	—
„ Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	95¼
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	704	—
„ „ Promessen per Stück Agio ältere . .	138	—
„ „ „ „ „ „ neue . .	110	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorhiger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. Mai 1852.	Waizen	—	87	87	87	—	20	45	20	17	19	45	—	8	—	—
		Korn	—	16	16	13	3	20	3	19	58	19	30		4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	7	33	7	6	6	21	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 25 Mai 1852.	Waizen	—	466	466	466	—	20	13	19	50	19	16	—	—	—	12
		Korn	—	68	68	67	1	20	39	20	9	19	51	—	—	—	12
		Gerste	—	21	21	21	—	13	39	13	28	13	—	—	—	—	3
		Haber	—	35	35	35	—	7	24	7	10	6	48		—	—	8
Dingolfing	Vom 18. Mai 1852.	Waizen	—	15	15	15	—	19	—	18	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	18	45	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9		6	24	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Mai 1852.	Waizen	—	24	24	24		20	—	19	—	18	50	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	36	7	36	7	36	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. Mai 1852.	Waizen	—	22	22	22	—	20	57	20	27	20	6	—	—	—	41
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	19	18	—	—	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	4	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 24. Mai 1852.	Waizen	—	160	160	160	—	19	12	19	—	18	47	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	19	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	11	24	11	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Mai 1852.	Waizen	58	992	1050	1023	27	20	32	19	20	18	8	—	—	—	18
		Korn	4	220	224	224	—	18	45	18	23	17	56	—	—	—	42
		Gerste	—	53	53	52	1	12	30	12	10	11	30	—	—	—	15
		Haber	15	276	291	266	25	7	37	7	16	6	37	—	—	—	10
Mainburg	Vom 19. Mai 1852.	Waizen	—	180	180	160	20	20	30	19	45	19	—	—	—	—	15
		Korn	4	30	34	24	—	19	45	19	—	18	36	—	—	—	30
		Gerste	—	18	18	18	—	15	—	14	—	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	—	6	48	6	—	—	—	—	48
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Mai 1852.	Waizen	4	56	60	56	4	21	30	21	—	19	—	—	—	1	—
		Korn	—	11	11	11	—	20	—	19	12	19	—	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19½	19½	19½	—	7	12	7	—	5	30	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 24. Mai 1852.	Waizen	—	36	36	36	—	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 18. Mai 1852.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	19	12	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	46	50	50	—	18	58	18	52	18	36	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	99	99	99	—	6	38	6	25	5	57	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 24. Mai 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	20	30	19	27	19	—	—	13	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	19	30	—	—	—	—	1	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	48	—	—	—	—	—	27
Pilsting	Vom 25. Mai 1852.	Waizen	—	138	138	138	—	19	12	18	47	18	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Mai 1852.	Waizen	—	431	431	431	—	20	52	20	22	19	36	—	—	—	48
		Korn	—	68	68	68	—	20	14	19	51	19	30	—	—	—	34
		Gerste	—	83	83	83	—	14	16	13	35	13	15	—	—	—	47
		Haber	4	106	110	100	10	8	8	7	44	7	24	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 26. Mai 1852.	Waizen	12	467	479	479	—	19	54	19	38	19	12	—	—	—	1
		Korn	—	15	15	15	—	19	22	19	—	18	22	—	—	—	33
		Gerste	18	61	79	65	14	12	10	11	48	11	13	—	—	—	7
		Haber	—	8	8	8	—	6	45	6	22	6	—	—	—	—	8

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 42. Landshut, Sonnabend den 29. Mai 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

350.

Anton Huber aus Zachenberg, ein der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlicher, bereits 13mal in Straf- und Arbeitshäusern detinirter Bursche, wurde am 12. März l. Js. in Gesellschaft eines gleichberüchtigten Kameraden in Straubing, wegen unerlaubten Aufenthalts und liederlicher Lebensweise arretirt, polizeilich abgestraft, und hieher eingeliefert.

Demselben wurden bei seiner Arretirung hienach bezeichnete Gegenstände, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag, abgenommen, so daß dringender Verdacht besteht, daß diese Gegenstände irgendwo entwendet wurden, weßhalb an sämmtliche Gerichtsbehörden das Ansuchen ergeht, hierüber Nachforschungen einzuleiten, und allenfallsige Ergebnisse alsbald hieher bekannt zu geben.

Bezeichnung der verdächtigen Gegenstände:

1) Eine rosafarbene, persene, geblümte, abgenähte Sommerdecke, noch ziemlich neu;
2) ein blau geschliffenes Tabakglas;
3) ein silberner Rosenkranz;
4) eine silberne Halskette;
5) eine Baarschaft, bestehend aus einem Kronenthaler, einem Frankfurter Zweiguldenstück, einem österreichischen Thaler zu 1 fl. 12 kr. und sechs Vierundzwanziger österreichischen Gepräges.

Den 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder.

351.

Lorenz Ebler, Gütler zu Unterwackersthal, mit seiner Ehefrau und 3 unmündigen Kindern, und Lorenz Steiner von Oberwackersthal mit Ehefrau und 2 Kindern, wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Forderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato solche hier anzumelden, widrigenfalls ihnen ohne weitere Rücksicht der Paß ausgehändigt werden wird.

Den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann.

352.

(Zehentüberweisung des Franz Steinbauer betr.)

Franz Steinbauer, Bauer zu Furthof, hat seine im Bezirke des kgl. Rentamts Viechtach gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staats überwiesen und sind die Ablösungs-schuldbriefe zu 1225 fl.

(zwölfhundert zwanzig fünf Gulden)

bei dem unterfertigten Gerichte in Verwahr.

Alle diejenigen, insbesondere die Cultus-stiftungen, welche auf jene Schuldablösungsbriefe aus was immer für einen Titl Ansprüche zu machen haben, werden nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 30 Tagen hier bei Gericht anzumelden, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben und die Schuldablösungsbriefe dem Franz Steinbauer zur freien Verfügung hinausgegeben würden.

Am 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder.

353.

(Verlassenschaft der Jakob und Magdalena Rauch'schen Häuslerseheleute von Weichenberg betr.)

Johann Michael Rauch, Sohn der Defunctin, wird hiemit aufgefordert, die Erbschaftsansprüche an dem Rücklasse seiner benannten Eltern binnen 30 Tagen um so sicherer hieramts geltend zu machen, als außerdessen der unbedingte Erbschaftsverzicht angenommen werden würde.

Am 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

354.

Der Bauerssohn Joseph Kumpfmüller von St. Georgen bei Pocking ist vor beiläufig 36 Jahren als Soldat der bayerischen Armee in den Krieg gegen Frankreich ausmarschirt, und ist seitdem vermißt.

Derselbe oder seine allenfallsige Descendenz wird auf Antrag seiner bekannten Intestaterben aufgefordert, inner 6 Monaten von heute an, sich dahier zu melden, oder sonst von Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, außerdem er für verschollen erklärt, und sein Erbgut per 1000 fl. den bekannten Intestaterben gegen Caution verabfolgt wird.

Am 19. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

355.

(Auswanderung der Jakob und Elisabetha Knott'schen Häuslerseheleute von Wendberg nach Nordamerika betr.)

Allenfallsige Forderungen und Rechte gegen die Jakob und Elisabetha Knottischen Maurerseheleute von Wendberg, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken, sind innerhalb 14 Tagen um so sicherer hierorts geltend zu machen, als sonst hierauf keine weitere Rücksicht bei Instruktion des Auswanderungsgesuches genommen werden würde.

Den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

356.

Gegen die ledige Anwesensbesitzerin Maria Bielmaier zu Aiterhofen ist rechtskräftig auf Eröffnung der Gant erkannt, und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger, welche aus was immer für einem Titel an die Vermögensmassa der Gantträgerin Forderungen erheben wollen,

I. zur Anmeldung und gehörigen Liquidation der Forderungen auf

Mittwoch den 30. Juni 1852
Vormittags 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 11. August l. Js.
Vormittags 9 Uhr;

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Freitag den 10. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile ander vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus gegenwärtiger Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jeden derselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Vermögen der Gantleiderin etwas in Händen haben, oder zu demselben etwas schulden, haben dieses unbeschadet ihrer etwaigen Rechte darauf bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes beim hiesigen Gantgerichte zu übergeben oder zu bezahlen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß das Anwesen am 2. August 1851 auf 2452 fl. gerichtlich taxirt worden, und die Hypothekposten 3514 fl., die Currentschulden circa 573 fl. 28 kr. 2 dl., in Summa 4088 fl. 14½ kr. entziffern.

Am ersten Ediktstage ist zugleich Tagsfahrt zur wiederholten Versteigerung des Anwesens mit dem Beifügen anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 und §§. 98, 94 — 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu erfolgen habe, sich hinsichtlich der näheren Beschreibung des Anwesens auf die öffentliche Ausschreibung vom 23. Dezember 1851, Bogener Amtsblatt Nr. 1, allgemeiner Anzeiger 1852 Nr. 1, Intelligenzblatt für Niederbayern 1852 Nr. 1, Straubinger Wochenblatt 1852 St. 1, Landshuter Zeitung 1852 St. 2 bezogen werde, und endlich die Wohnungs-, Verköstigungs- und Verpflegungslast der Vielmaierschen Kinder mit dem Anwesen auf den Käufer nicht übergehen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich die dem Gerichte unbekannten Personen über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Den 18. Mai 1852.

Königl. Landgericht Bogen.
D. l. l.
Brenner, Assessor.

357.

(Auswanderungsgesuch der Maria Biller betr.)

Maria Biller, ledige Inwohnerstochter von Piering d. Gs., beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer gegen dieselbe einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben bis zum 8. k. Mts. diesseits anzubringen, widrigenfalls Auswanderungspaß und Urkunde an sie ausgehändiget und hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Am 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

358.

(Auswanderungsgesuch des Wolfg. Mauthner betr.)

Wolfgang Mauthner, Gütler von Münster d. Gs., beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben bis zum 8. nächsten Monats hierorts anzubringen, widrigenfalls hierauf keine

Rücksicht genommen und Auswanderungspaß und Urkunde hinausgegeben werden wird.

Am 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

359.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem k. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stücke. fl.	fr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling .	24	—
	1848	Rother Leisten .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1846	Stein Rießling .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	Pfülben . . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	fr.
Würzburg	1848	Felsen Leisten Traminer	30	—
	1848	Schalksberg Rießling	36	—
Randersacker	1848	Lämmerberg Rießling	34	—
	1849	Lämmerberg Ruländer	16	—
Hörstein	1848	Hörsteiner . . .	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten k. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg den 5. Mai 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

260.

(Erbesbobler Sebastian gegen Heindl Mathias wegen Schuld.)

Da sich bei der auf Montag den 3. Mai angesetzt gewesenen Versteigerung des Mühlanwesens des Mathias Heindl von Eckmühl kein Käufer gemeldet hat, wird auf gläubigerischen Antrag dieses Anwesen, wie es in der Ausschreibung vom 3. März d. Js. beschrieben ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und wird hiezu auf

Montag den 11. Juni Früh 10—12 Uhr

in dem Würmischen Wirthshause zu Hauzenberg Termin bestimmt.

Indem sich wegen gerichtlichen Verkaufes dieses Anwesens auf die öffentliche Bekanntmachung vom 3. März 1852 des Intelligenzblattes Nr. 21 bezogen wird, wird bemerkt, daß der Zuschlag nach § 99 der jüngsten Prozeß-Novelle ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 15. Mai 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 43.

Landshut, Mittwoch den 2. Juni 1852.

Inhalt: Die heimliche Entfernung des 8—9 jährigen Knaben Georg Friedr. Probst von Feuchtwangen. — Den Fleischsatz für den Monat Juni 1852. — Den Uebertritt der k. Forstbediensteten in die Forstdienste der Gemeinden, Stiftungen und Privaten. — Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften. — Den unerlaubten Bücherhandel des Antiquar Heß aus Ellwangen. — Das Verhalten der Schuljugend. — Die Normalpension der Pfarrerwittwen und Doppelwaisen pro 18$^{51}/_{52}$. — Die Erledigung der Pfarreiadjunctur mit dem damit verbundenen Subrectorat zu Roth, Dekanats gleichen Namens. — Die Erledigung der Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19142.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die heimliche Entfernung des 8—9 jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der vorbezeichnete Knabe wieder aufgefunden worden ist, wird die Ausschreibung vom 8. l. Mts. (Int.-Blatt pag. 318) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Landshut, den 27. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19232.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Juni 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im Monate Mai h. Js. gepflogenen Erhebungen, unter Anwen-

bung der Regulativen vom 15. Juli 1813 und 13. Oktober 1819, dann mit besonderer Rücksicht auf die für München festgesetzte Fleischtaxe hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Fleischsatz des Monats Mai l. Js. auch für den Monat Juni unverändert fortbestehen zu lassen.

Landshut, am 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15391.

An die königl. Forstämter von Niederbayern.

(Den Uebertritt der k. Forstbediensteten in die Forstdienste der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Forstämtern wird nachstehend eine unterm 18. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe sub Num. 8568 erfolgte Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Cresterer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8568.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. d. Mts. bis auf weitere Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Forstamtsaktuaren, Forstgehilfen und den nicht stabilen Forstwärtern des k. Forstdienstes, wenn sie eine Anstellung im Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Forstwesen übernehmen wollen, auf bittliche Vorstellung, der Rücktritt in das vorige Dienstverhältniß unter nachstehenden Bedingungen vorbehalten bleiben könne;

1) daß dieser Rücktritt längstens im Zeitraume der nächsten drei Jahre erfolge und eine Erledigung in der vor dem Ausscheiden bekleideten Dienstes-Kategorie in dem betreffenden Regierungsbezirke abgewartet werde;

2) daß die noch vorhandene Dienstesfähigkeit und ein entsprechendes ehrenhaftes Verhalten im Dienste der Privaten oder Gemeinden rc. durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen werden;

3) daß die im Privat- oder Gemeinde- rc. Forstdienst zugebrachte Zeit in das Dienstalter nicht eingerechnet werde und

4) wenn der aus dem Staatsforstdienst Ausgeschiedene, ein Forstamtsaktuar oder Forstgehilfe ist, daß er sich in der Zwischenzeit nicht verehelicht habe.

Nach diesen Bestimmungen ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Für definitiv angestellte k. Forstbedienstete, wenn sie in die Dienste der waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen oder Privaten berufen werden, kommen die §§. 22 A. und 24 der IX. Verfassungsbeilage in Anwendung.

München, den 18. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern.

Den Uebertritt k. Forstbediensteter in die Forstdienste der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Ad Num. 19,387.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seiner Majestät dem Könige ist zur Kenntniß gekommen, daß die — oft mehrere Jahrhunderte alten Linden in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten, (manchmal auch Schrannen- oder Ehehaft-Linden genannt) an welche sich nicht selten Erinnerungen und Sagen aus längst vergangenen Zeiten knüpfen, — mehr und mehr verschwinden, ohne daß für die abgestorbenen oder sonst verkommenen, oder beseitigten derlei Bäume eine Nachpflanzung junger solcher stattfände.

Allerhöchstdieselben haben daher die allergnädigste Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß die Nachpflanzung von nun an zu keiner Zeit unterlassen, und an jenen Stellen, wo ehedem derlei Linden standen, die Nachpflanzung aber noch nicht geschehen ist, solche nachträglich bewerkstelligt werde.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschliessung vom 26. l. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß

a) wo sich Linden der bezeichneten Art vorfinden, dieselben gehörig geschont, gesichert und erhalten,
b) wo solche ehedem sich befanden, möglichst an derselben Stelle neue nachgepflanzt,
c) wenn von den noch vorhandenen etwa solche eingehen, oder irgendwie beseitigt würden, stets neue nachgepflanzt und zu den Nachpflanzungen nur tüchtige Stämmchen verwendet werden.

Es läßt sich erwarten, daß die Gemeinden von selbst auf die Erhaltung jener mit der Ortsgeschichte oft innig verwebten und der Gegend zur Zierde und der Gemeinde zum Vereinigungspunkte dienenden Linden Bedacht nehmen, und zur vollen Erfüllung der Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs stets bereitwillig die Hand bieten werden.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben indessen, bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, namentlich bei den vorschriftsmäßigen Gemeinde-Visitationen von dem Vollzuge sich

zu vergewissern, und wo hiezu der Anlaß sich bietet, durch Belehrung, Aufmunterung und unmittelbare Anordnung einzuwirken.

Landshut den 30. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 12269.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den unerlaubten Bücherhandel des Antiquar Heß aus Ellwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., im bezeichneten Betreff erlassene Ausschreiben zur gleichmäßigen Darnachachtung der niederbayerischen Distriktspolizeibehörden mitgetheilt.

Landshut, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Prws. 35709. Würzburg, den 21. Mai 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer bei unterfertigter königl. Regierung gemachten Anzeige soll sich der Sohn des Antiquars Heß in Ellwangen, Königreich Württemberg, nicht allein im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, sondern auch in den übrigen Regierungsbezirken Bayerns herumtreiben, um Subscribenten auf Nachdrucke deutscher Klassiker, insbesondere der Werke Jean Pauls, Schillers und Göthes zu sammeln und zugleich auch bei dieser Gelegenheit Bestellungen auf Werke, deren Verbreitung in Bayern verboten ist, annehmen und die Zusendung derselben von Ellwangen aus bethätigen.

Die untenbezeichneten Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem verbotswidrigen Treiben des erwähnten Heß ein wachsames Auge zuzuwenden, sowie vorkommenden Falls, alsogleich die entsprechenden Maßregeln zu treffen, und schleunig berichtliche Anzeige zu erstatten.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Zu-Rhein.

König.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
Den unerlaubten Bücherhandel des Antiquars Heß aus Ellwangen betr.

Ad Num. 19391.

An sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen, dann Stadtschulen-Commissionen und Stadtbezirks-Inspektionen von Niederbayern.

(Das Verhalten der Schuljugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den genannten Schulbehörden wird im Nachgange ein höchstes Ministerialrescript bez.

Betreffs vom 26. l. Mts. im Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gegeben, nicht blos sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen der untergebenen Schulen hienach geeignet anzuweisen, sondern auch den hierin enthaltenen Vorschriften fortwährend den genauesten Vollzug zu sichern.

Landshut den 30. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 4190.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Schuljugend auf dem Lande und in Städten die früher kundgegebene Anständigkeit und das sittsame Benehmen, namentlich gegenüber höher gestellten Personen, weltlichen wie geistlichen Standes, und so auch gegen bejahrte Leute mehr und mehr verschwinde und hiefür ein von Mangel an Zucht und Ehrbarkeit zeugendes Betragen, das oft in Rohheit ausarte, zu Tage komme.

Diese Wahrnehmung fordert die sorgfältigste Beachtung; denn sie deutet auf einen Mißstand hin, der an sich ebenso tadelnswerth, als in seinen Gründen und Folgen bedenklicher Natur ist.

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen, welche die bezeichnete unerfreuliche Erscheinung hervorgerufen haben, vollständig zu entwickeln. Sie sind unstreitig in den einzelnen Fällen verschieden, werden jedoch der aufmerksamen Beobachtung überall leicht sich zu erkennen geben. So viel ist wohl unter allen Verhältnissen gewiß, daß jene Erscheinung mit dem Mangel an wahrhaft frommen, demüthigem Sinne, mit dem Streben nach Ungebundenheit, nach Befreiung von aller erustern Zucht und Ordnung und mit der dünkelhaften, das Höhere und Ehrwürdige gering achtenden Selbstüberschätzung, welche bei einem nicht kleinen Theile des jetzt heranwachsenden Geschlechtes von vielen Seiten her schon so oft beklagt wurde, in einem inneren Zusammenhange stehe. Und auch das ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine Jugend, wenn sie in dieser verkehrtem Richtung heranwächst und ihr zufolge sich frühe gewöhnt, die edlere Sitte, die Pflichten der Bescheidenheit, würdiger Anständigkeit und eines ehrerbietigen Verhaltens gegen höher gestellte und ältere Personen zu mißachten, später ein wenig befriedigendes Element für Staat und Kirche und die verschiedenen Lebenskreise abgeben wird.

Sehr dringend erscheint es darum, zur Beseitigung des fraglichen Mißstandes sofort die zweckdienlichen Mittel zu ergreifen und mit allem Nachdrucke zur Anwendung zu bringen.

Die k. Regierung wird daher beauftragt:

1) sämmtliche Lehrer der Schulen anweisen zu lassen, die Pflicht eines sittsamen und anständigen Betragens, nicht minder die eines bescheidenen und ehrerbietigen Benehmens gegen höhere und ältere Personen oft und in eindringlicher Weise ihren Schülern und Schülerinnen an das Herz zu legen, diese Unterweisung und Ermahnung jederzeit auf den positiv-christlichen Boden zu stellen und sie durch angemessene Zucht und genaue Aufsicht auf das Verhalten der ihnen anvertrauten Jugend, sowie durch ihr eigenes Beispiel kräftig zu unterstützen;

2) die Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren aufzufordern, zur Erreichung des angedeuteten wichtigen Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sorgfältig mitzuwirken, und

3) zu verfügen, daß bei allen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dem Verhalten der Schuljugend in der beregten Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des Visitirenden zuzuwenden und keinem Kinde ein Preis zu verleihen sey, dem nicht auch in der vorliegenden Beziehung ein günstiges Zeugniß zur Seite steht.

Ueber den Vollzug dieser Vorschriften ist unausgesetzt und mit allem Ernste zu wachen.

München, den 26. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Dr. Ringelmann.

An
die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Niederbayern.
Das Verhalten der Schuljugend betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath:
Hänlein.

Ad Num. 314.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des königlichen Oberconsistoriums vom 19. Mai l. J. ist die Normalpension einer Pfarrers-Wittwe oder der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers für das Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ auf siebenzig Gulden festgesetzt worden.

Dieses wird den Betheiligten hiermit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth den 25. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 4611.

(Die Erledigung der Pfarradjunktur mit dem damit verbundenen Subrektorat zu Roth, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth in Erledigung gekommen ist, so werden Candidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer schon bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung um gedachte Stellen binnen 6 Wochen bei unterfertigter k. Stelle einzureichen. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 in nachbemerkten Bezügen:

	Pfarradjunktur-Gehalt		Subrektorats-Gehalt	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—	—	—
2) aus Stiftungskassen				
a) von der Kirchenstiftung zu Roth				
an baarem Gelde	60	—	—	—
an Naturalien:				
2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vlg. 3¼ Sechztl. Korn à 8 fl. 30 kr.	25	27¼	—	—
4 Klafter Holz à 3 fl. 40 kr.	14	40		
b) von der Kirchenstiftung zu Pfaffenhofen			—	—
an baarem Gelde	57	—		
an Naturalien			—	—
2 Klafter Scheitholz à 3 fl. 40 kr.	7	20	—	—
100 Stück große und 200 Stück kleine Wellen .	1	20		
c) von der Kirchenstiftung Wallesau			—	—
an baaren Geld	40	—		
an Naturalien			—	—
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vlg. 3½ Sechztl. Korn à 8 fl. 30 kr.	12	43½	—	—
d) von der Städlerischen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth				
an baarem Gelde	—	—	50	—
3) aus Gemeindekassen				
a) von der Gemeindekassa zu Roth				
an baarem Gelde	15	—	—	—
an Naturalien				
6 Klafter Holz in natura à 3 fl. 40 kr. . . .	—	—	22	—
6 " " nach bisheriger Observanz in Geld vergütet	—	—	12	—
b) von der Gemeindekassa zu Pfaffenhofen				
an baarem Geld s. g. Kinderlehrgeld	5	—	—	—
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten				
Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause . . .	50	—	—	—
IV. Ertrag aus Rechten	—	—	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				
von Leichenbegleitungen	27	51	—	—
Schulgeld	—	—	46	30
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	—	24	—	
	316	45¾	130	30
Hiezu die Bezüge für das Subrektorat	130	30		
Summa	447	15¾		
Die Lasten hievon abgezogen mit	1	46		
Bleibt reines Einkommen	445	29¾		

Ansbach den 24. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

Ad Num. 4596.

(Die Erledigung der Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Geywitz erledigte Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Dienstertrag derselben besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen:

I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus Staatskassen an baarem Geld	400 fl.	400 fl. — kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . .		— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das einiger kleiner Repaturen bedarf, und für eine kleine Familie ausreichend ist	25 fl. — kr.	
	desgleichen der Gründe	4 fl. 48 kr.	
			29 fl. 48 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		78 fl. 42¼ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
	Summa		508 fl. 30¼ kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit		2 fl. — kr.
	Bleibt reiner Ertrag		506 fl. 30¼ kr.

Ansbach den 25. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Gells, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. Mai d. Js. wurde den Bräuern: Xaver Wolf, Joseph Neumaier, Anton Stegmüller, Xaver Koller, sowie der Bräuerei der hl. Geistspitalstif ung dahier die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6¼ kr. per Maß, incl. des Lokalaufschlages, in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 26. Mai l. Js. wurde dem Wirthe Jos. Buchner zu Muckenwinkling, k. Landgerichts Straubing, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. Mai 1852 wurde dem Wirthe Joseh Lang von Niederlindhart, k. Landgerichts Mallersdorf, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 43. Landshut, Mittwoch den 2. Juni 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

361.

(Plattner Katharina, Bauerstochter von Haarbach, deren Auswanderung nach Nordamerika, mit ihrer natürlichen Tochter Kreszenz Kalhamer und natürlichen Enkelin Anna Kalhamer betr.)

Die ledige Bauerstochter Katharina Plattner von Haarbach beabsichtiget mit ihrer natürlichen Tochter Kreszenz Kalhamer die Auswanderung nach Amerika. —

Ansprüche an dieselbe sind am

Freitag den 18. Juni d. J. früh 8 Uhr

hierorts geltend zu machen, da sie sonst nicht mehr berücksichtiget werden können.

Am 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

362.

Der ledige Bauerssohn und Schmiedgeselle Michael Siegl von Großoffened beabsichtigt die Auswanderung nach Nordamerika.

Ansprüche an denselben sind am

Freitag den 18. Juni Vormittags 8 Uhr

hierorts geltend zu machen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können.

Am 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

363.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die nachbezeichneten Immobilien der Zieglersebeleute Joseph und Magdalena Maier von hier gemäß §. 92 bis 98 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Juli l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die zur Versteigerung kommenden Objekte bestehen:

I. aus dem zweistöckigen gemauerten Wohn-

hause mit daran gebauten gewölbten Stallungen unter einem Ziegeldache, aus dem gemauerten Stadel unter einem einfach eingehängten Ziegeldache, aus zwei gemauerten, nicht ganz ausgebauten Seitenflügeln unter einem gleichen Dache, aus der Ziegelei, umfassend einen Trockenstadel, zwei Brennöfen, ein Kalkbehältniß und eine Schmiede, zusammen geschätzt auf 12,000 fl., dann dem Ziegelstadel und Weindlacker Pl.-Nr. 1741b und 1575 per 2 Tgw. 12 Dez. gewerthet auf 600 fl.,

II. aus dem Egglseer-Moostheile und zwar
1) Pl.-Nr. 2929 per 60 Dez. geschätzt auf 70 fl.,
2) Pl.-Nr. 2932 per 35 Dez. geschätzt auf 50 fl.,
3) Pl.-Nr. 3004 per 94 Dez. geschätzt auf 80 fl.,
4) Pl.-Nr. 3122 per 64 Dez. geschätzt auf 60 fl.,
5) Pl.-Nr. 3118 per 60 Dez. geschätzt auf 50 fl.,
6) Schmalzfeldacker Pl.-Nr. 1963 per 93 Dez. geschätzt auf 176 fl. 42 kr.,
7) die lange Ackerlänge Pl.-Nr. 2479 per 4 Tgw. 39 Dez. im Werths-Anschlage zu 746 fl. 18 kr.,
8) Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3123 per 61 Dez. im Werthsanschlage zu 50 fl.,
9) Figuracker Pl.-Nr. 2398 per 1 Tgw. 92 Dez. im Werthsanschlage zu 400 fl.,
10) Afteracker Pl.-Nr. 2430 per 1 Tgw. 34 Dez. zu 381 fl. 24 kr.,
11) großer Schlüsselacker Pl.-Nr. 2518 per 5 Tgw. 76 Dez. zu 979 fl. 12 kr.
12) detto Acker Pl.-Nr. 2522 per 3 Tgw. 29 Dez. zu 559 fl. 18 kr.,
13) Rennwegacker Pl.-Nr. 2446 zu 5 Tgw. 20 Dez. zu 1092 fl.,

III. Weindläcker und zwar:
1) Pl.-Nr. 1743 per 73 Dez. geschätzt auf 160 fl. 36 kr. und
2) Pl.-Nr. 1775 per 1 Tgw. 75 Dez. geschätzt auf 385 fl.,

IV. die 8 Aecker und zwar:
1) Pl.-Nr. 1774 per 2 Tgw. 12 Dez. im Werthsanschlage zu 466 fl. 24 kr.,
2) Pl.-Nr. 2095 per 95 Dez. im Werthsanschlage zu 209 fl.,
3) Pl.-Nr. 2278 per 61 Dez. im Werthsanschlage zu 134 fl. 12 kr.,
4) Pl.-Nr. 2379 per 1 Tagw. 34 Dez. im Werthsanschlage zu 294 fl. 48 kr.,
5) Pl.-Nr. 3486 per 1 Tgw. 59 Dez. im Werthsanschlage zu 170 fl. 6 kr.,
6) Pl.-Nr. 1774½ per 58 Dez. im Werthsanschlage zu 127 fl. 36 kr.,
7) Pl.-Nr. 2273 per 93 Dez. im Werthsanschlage zu 195 fl. 18 kr.,
8) Pl.-Nr. 2419 per 1 Tgw. 76 Dez. im Werthsanschlage zu 334 fl. 24 kr.,

V. Oedheimfeld und zwar:
1) Pl.-Nr. 2073 per 3 Tgw. 99 Dez. zu 1197 fl. Werthsanschlag,
2) Pl.-Nr. 2074 per 74 Dez. zu 222 fl. Werthsanschlag,
3) Pl.-Nr. 2075 per 95 Dez. zu 285 fl. Werthsanschlag,
4) Grasanwande beim Oedheimfelde per 28 Dez. im Werthsanschlage zu 30 fl.,
5) Pl.-Nr. 2076 per 46 Dez. zu 138 fl.
6) Pl.-Nr. 2077 per 38 Dez. zu 114 fl.
7) Pl.-Nr. 2072 per 1 Tgw. 82 Dez. zu 546 fl.,

VI. die 5 Aecker und zwar:
1) Pl.-Nr. 1712 per 1 Tgw. 71 Dez. zu 376 fl. 12 kr.,
2) Pl.-Nr. 1776 per 76 Dez. zu 167 fl. 12 kr.
3) Pl.-Nr. 1798 per 2 Tgw. 26 Dez. zu 474 fl. 36 kr.,

4) Pl.-Nr. 1823 per 3 Tgw. 18 Dez. zu 479 fl. 36 kr.,

5) Pl.-Nr. 2322 per 2 Tgw. 85 Dez. zu 649 fl.,

VII. die 7 Aecker und zwar:

1) Pl.-Nr. 2368 per 1 Tgw. 49 Dez. im Werthsanschlage zu 327 fl. 48 kr.,

2) Pl.-Nr. 2396 per 1 Tgw. 37 Dez. zu 287 fl. 42 kr.,

3) Pl.-Nr. 2397 per 1 Tgw. 46 Dez. zu 308 fl. 36 kr.,

4) Pl.-Nr. 2388 per 2 Tgw. 30 Dez. zu 483 fl.,

5) Pl.-Nr. 2412 per 1 Tgw. 20 Dez. zu 264 fl.,

6) Pl.-Nr. 2758 zu 1 Tgw. 10 Dez. zu 198 fl.,

7) Pl.-Nr. 2759 per 1 Tgw. 10 Dez. zu 198 fl.

VIII. Der äußere Acker im Schmalzfelde Pl.-Nr. 1464 per 2 Tgw. 69 Dez. geschätzt auf 538 fl.

Die unter jeder der Ziffer I.—VIII. aufgeführten Objekte kommen gesondert zum Aufwurfe und zum Verkaufe, jedoch die bisher außergerichtlich verkauften Grundstücke nur dann, wenn die geschehenen Verkäufe nicht vorher noch von den Gläubigern genehmigt werden.

Den 15. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor beurl.

Waltenberger.

Stubreiter.

364.

Gegen die Wagnerseheleute Joseph und Katharina Brauneis ist rechtskräftig auf Eröffnung der Gant erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger, welche aus was immer für einen Titel an die Vermögensmasse der Gantirer Forderungen erheben wollen,

I. zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Dienstag, den 6. Juli 1852 Vormittag 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 3. August 1852 Vormittag 9 Uhr;

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag, den 26. August 1852 Vormittag 9 Uhr

Zimmer Nro. 7 unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jeden derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Wer vom Vermögen der Gantirer etwas in Handen hat, oder denselben etwas schuldet, hat dieses unbeschadet seiner etwaigen Rechte hierauf bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes beim hiesigen Gantgerichte zu übergeben.

Die bisher bekannt gewordenen Aktiven der Gantirer betragen 5774 fl. 3 kr., ihre Passiven 9104 fl. 12 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses der Gantirer Nro. 314 im grünen Distrikte dahier nebst der dazu gehörigen, realen Wagnergerechtsame im Schätzungswerthe von 4500 fl. wird auf

Donnerstag, den 15. Juli 1852 Vormittag 9—12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 92. 94 — 98 des Proz. Ges. vom 17. Novbr. 1837 erfolgen werde.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Straubing 8. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor beurlaubt

Schieder, Rath.

Stuhlreiter.

365.

(Untersuchung gegen die ledige Inwohnerstochter Maria Mittereder von Oberhaslbach, wegen Diebstählen.)

Durch diesseitiges Erkenntniß vom 23. März d. Js. wurde die Sache gegen die ledige Inwohnerstochter Maria Mittereder von Oberhaslbach k. Landgerichts Mallersdorf, 20 Jahre alt, in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut verwiesen, damit daselbst

a) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt an der Dienstmagd, Anna Limmer zu Ergoltsbach,

b) wegen eines polizeilich strafbaren Diebstahls, zum Schaden der Zimmermanns-Eheleute Alois und Theres Grünnißl zu Geiselböring, weiter verfahren werde.

Da sich die Beschuldigte nach ihrer Verantwortung auf die ihr zur Last liegenden Handlungen aus ihrer Heimath entfernt hat und ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht an solche die Aufforderung, binnen dreißig Tagen entweder bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen oder selben ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen würde.

Am 26. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Hiltner.

366.

Joseph Fuchs von Unterdaching beabsichtigt mit Weib und Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer gegen denselben aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, solche am 28. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung von Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Am 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

367.

(Untersuchung gegen Anton Müller von Zeitlarn et Compl. wegen Einbruchs und Diebstahl in der k. Rentamtskasse zu Schönberg betr.)

In rubrizirter Untersuchung wurden und zwar:

1) unterm 4. Jänner 1844

a) an österreichischen Banknoten 30 Stücke à 12 fl. R. W. . . 360 fl. — kr.

b) 2 detto à 6 fl. . . 12 fl. — kr.

c) baar . . . . . . 58 fl. 6 kr., dann

2) unterm 7. März 1844 in einem versiegelten Sacke . . . . 281 fl. 3 kr. ad depositum judiciale gegeben.

Unterm 31. Oktober 1846 wurde von obigen Geldern und Papieren der Betrag von 700 fl. bei der Filialbank Regensburg verzinslich angelegt, und weist nunmehr das Depositenbuch an Papier 700 fl. und an Baarschaft 67 fl. 9 kr. aus. —

Die erwähnten Gelder und Papiere wurden dem Austrägler Anton Müller von Zeitlarn abgenommen, welcher sich über den rechtlichen Besitz derselben nicht ausweisen konnte.

Es ergeht nunmehr an alle jene, welche auf die fraglichen Gelder, resp. Werthe gegründete Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, selbe binnen 60 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls dieselben als herrenloses Gut dem kgl. Fiskus überantwortet würden.

Am 26. Mai 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 44.

Landshut, Sonnabend den 5. Juni 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19161.

(Die Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Belgien vom 1. Sept. 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Zuschrift der k. General-Zoll-Administration vom 11. dß. wird nachstehend das auf die Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Belgien andererseits bezügliche Protokoll dd. Berlin den 18. Februar 1852 unter Bezugnahme auf die durch das Regierungsblatt Nr. 20 vom 24. v. Mts. publizirte erwähnte Additionalconvention zur Kenntniß der Gewerbtreibenden veröffentlicht.

Landshut, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Protokoll zu der Convention.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den andern Staaten des Zollvereins einerseits und Belgien andererseits zu dem Abschlusse einer Additional-Convention zu dem Vertrage

vom 1. September 1844 geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieser Convention zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hiebei noch die folgenden Bestimmungen festgesetzt und solche in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

§. 1. In Betracht, daß der §. 1 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 festsetzt, daß die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, mit einer Eingangsabgabe von fünf von Hundert vom Werth besonders aufgeführt werden sollen, und in Betracht, daß die in dem ersten Auswechselungs-Protokolle vom 19. Oktober 1844 enthaltene Aufzählung nur erläuternder Art ist, so wird die belgische Regierung, welcher ein Verzeichniß der besagten Waaren mitgetheilt worden ist, die Abgabe von fünf vom Hundert, auf alle diejenigen dieser Gegenstände zur Anwendung bringen, welche nach dem belgischen Tarif unter die Rubrik: Mercerie, quincaillerie et Jouets d'enfants, begriffen sind. Demgemäß soll die Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth nicht bloß auf die in dem vorerwähnten Protokoll vom 19. Oktober 1844 aufgezählten Artikel, sondern auch auf die folgenden Artikel zur Anwendung kommen:

Brillen in unedlen Metall (auch versilbert) und in Horn gefaßt; Bleistifte; Chatoullen, in Holz und in Pappe; Glasperlen (falsche Perlen); Kämme von Horn, Klauen, Holz und Elfenbein; Kratzbürsten von Messing und Stahl; Maultrommeln (Mundharmonika); Nadelbüchsen, von Holz und von Glas; Dochte für Nachtlichte auf Papier und Holz, Nachtlichter; Notizbücher, Brieftaschen, Cigarrenetuis, sowie alle Arten von Leder-Arbeiten; Oblaten; Pergament-Schreibtafeln; Rosenkränze, von Holz, Bein, Glas; Rollen, von Messing und von Eisen, gegossen und geschlagen, (mit dem Hammer); Schliessen von Metall, gelb oder weiß; Dosen von Blech, Horn, Papiermache, sowohl Schnupf- als Rauchtabacks-Dosen; Farben und Tusche in Kästchen; Beinwaaren; Kompresse, kleine; Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber; Angelhacken; Schach- und Dominospiele von Holz und Bein; Spielmarken von Messing; Elastische und andere Schläuche zu Pfeifen.

Was die übrigen in dem oben erwähnten Verzeichniß enthaltenen Artikeln anbetrifft, so sollen dieselben auch ferner im belgischen Tarife folgendermassen besonders besteuert bleiben.

Metalldraht von vergoldetem Kupfer, wie Kupfer, Draht 100 Kilogramme . . 9 Frcs.
Schellen und Wagen von Messing wie verarbeitetes Kupfer, ad valorem 6 Prozent
Klaviersaiten von Stahl-Draht wie Stahl-Drath, 100 Kilogramme . . . 1 Frc. 10
Feilen wie verarbeiteter Stahl, ad valorem . . . . 10 Prozent.
Optische Waaren und Reißzeuge wie mathematische Instrumente, ad valorem 3 Prozent.
Wagen wie Eisen-Waaren, 100 Kilogramme . . . . 25 Frcs.
Uhrschlüssel, silberne und goldene wie verarbeitetes Gold und Silber, ad valorem 6 Prozent.
Borten, falsche und Tressenwaaren von Lahn wie wollene Posamentir-Arbeiten, 100 Kilogramme . . . . 250 Frcs.
Pinsel, Haar-, Kleider-, Zahnbürsten wie Bürstenbinderwaaren, ad valorem 6 Prozent.
Pfeifenköpfe, irdene, wie irdene Waaren, vier Arten, 100 Kilogramme 8, 13, 18, 27 Frcs.
Spiegelgläser, grüne und belegte wie Glaswaaren, Spiegel, ad valorem 12 Prozent.
Siegellak wie Siegellak, ad valorem . . . . 3 Prozent.

§. 2. Der §. 2 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 soll dergestalt zu verstehen seyn, daß er unter Modewaaren die Schawls, deren Fransen aus der Kette oder

dem Einschlage des Gewebes gebildet sind, wollene und halbwollene Umschlagetücher mit angenähten Fransen, und wollene Handschuhe, die aus dem Stück geschnitten und deren einzelne Bestandtheile zusammengenäht sind, einbegreift.

§. 3. Der letzte §. desselben Artikels findet auf die Krüge, welche das Mineralwasser enthalten, so gut wie auf letzteres selbst Anwendung.

§. 4. In Bezug auf den §. 2 des Artikels 2 der Additional-Convention vom heutigen Tage ist folgendes festgestellt und verabredet worden:

Es ist wohlverstanden, daß das rohe Salz aus dem Zoll-Vereine bei der Einfuhr zur See unter belgischer Flagge in die Häfen von Belgien daselbst die nämlichen Begünstigungen geniessen soll, wie das rohe Salz der meistbegünstigten Nation, welches dort zur See unter belgischer Flagge eingeführt wird.

Da das zur See unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz nach der gegenwärtig in Belgien bestehenden Gesetzgebung, von jeder Eingangs-Abgabe frei ist, so wird die vorstehende Bestimmung bei der gegenwärtigen Sachlage die Wirkung haben, dem Steinsalz des Zollvereins, welches zur See unter belgischer Flagge eingeht, die Freiheit von jeder Eingangs-Abgabe zu sichern.

Auf das in einem niederländischen Entrepot verladene und von da unter belgischer Flagge auf den niederländischen Binnengewässern in Belgien eingeführte Salz findet die erwähnte belgische Gesetzgebung nicht Anwendung.

Das rohe Salz, welches aus den Zollvereins-Staaten auf den Rhein und seinen Nebenflüssen nach einem niederländischen Hafen kommt, um dort unter belgischer Flagge übergeladen, unter dieser Flagge auf offener See befördert und auf diese Weise in Belgien eingeführt zu werden, soll daselbst die nämlichen Begünstigungen geniessen, wie das auf demselben Wege unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz der meistbegünstigten Nation.

Die Flaggen, der beiden hohen vertragenden Theile bleiben, nach Maaßgabe des Artikels 12 des Vertrages vom 1. September 1844, hinsichtlich der Einfuhren auf Flüssen gleichgestellt.

Sofern die Abgabe von 1 Francs 40 Centimes zu Gunsten der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ermässigt werden sollte, so soll diese Ermässigung unverzüglich von Rechtswegen und ohne Gegenleistung hinsichtlich der Einfuhr des rohen Steinsalzes aus dem Zollverein, sei es auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, sei es auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn, dem Zollverein zu Theil werden.

§. 5. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll dieselbe Dauer und Gültigkeit wie die Convention haben, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von Seiten der betreffenden Regierungen ratifizirt angesehen werden sollen, sobald die Ratifikation der Convention selbst stattgefunden haben wird.

Hierauf sind beide Exemplare gelesen und solche, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

Ad Num. 19520.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. Js. stattgefundenen 234. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 248 gezogen worden.

Dieselbe enthält

a) die 5%tigen Hofkammer-Obligationen Nr. 81560 mit $\frac{1}{2}$tel der Kapitals-Summe und
Nr. 83996 mit $\frac{1}{2}$tel » » »

b) die allerhöchsten Schuldverschreibungen Nr. 1 $^1/_{1}$tel der Kapitals-Summe und
Nr. 6 — 8 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Kapitalsbetrage von 1,114,600 fl. 34 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Hievon werden die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 1. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Gunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Geschäftsdrang bei der Oberstaatsanwaltschaft in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in Folge höchsten Rescripts des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai d. Js. der bisher als Staatsanwalt fungirende königl. Appellationsgerichts-Assessor Richart Westermaier zu Passau vorläufig auf die Dauer eines halben Jahres mit der Funktion eines dritten Staatsanwalts am k. Appellationsgerichte von Niederbayern beauftragt wurde.

Passau den 29. Mai 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Band XIV. der IX. Lieferung von Meyers Universum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen

waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender; Laumer, Rath; Dirrigl, Assessor; Wolf, I. Staatsanwalt; Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Meyer's Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. XIV. Band. IX. Lieferung. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalt unterm 21. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung,

1) daß durch den Inhalt des Artikels »DCL. Bayreuth« in oben allegirter Druckschrift XIV. Band, IX. Lieferung S. 182 der König von Bayern durch Ausdrücke herabwürdigenden Spottes — wenigstens indirekt beleidigt wird — sohin Art. 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

2) daß zwar in vorliegendem Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

es sei — unter Einstellung des Strafverfahrens — die IX. Lieferung XIV. Bandes der oben bezeichneten Druckschrift, insoweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß durch die sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs Bayern zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. von Schleich. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 30. Mai l. Js. wurde die durch erfolgtes Ableben des k. Distrikts-Schul-Inspektors Pfarrer Martin Faltermaier zu Winzer erledigte Stelle eines k. Distrikts-Schul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Hengersberg dem k. Pfarrer Priester Joseph Schauberger zu Lalling übertragen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 30. Mai l. Js. ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Pfaffenberg, Landgerichts Mallersdorf, dem bisherigen Schullehrer zu Neufraunhofen, Landgerichts Vilsbiburg, Wilhelm Lohmüller, verliehen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Mai d. Js. wurde dem Bräuer Michael Zels von Deutenkofen, k. Landgerichts Landshut, auf die gestellte Bitte und auf den Grund besonderer Lokalbegünstigungen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Mai l. Js. wurde den nachgenannten Bräuern und Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. per Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt:

An die Bräuer: Anton Konrad, Katharina Widmann, Michael Scholtmaier, Mathias Schwaiger, Georg Neumaier, Michael Salleck, Joseph Maier; die Wirthe: Joseph Sulzberger, Sebastian Dallinger, Elise Knatinger, sämmtlich von Abensberg.

Die Bräuer: Mathias Rieder, Mathias Plank, Er. Max. Malli und Joseph Durmaier; die Wirthe: Joseph Schaus, Lorenz Strasser, Kaspar Inkofer, Johann Holzer, Xaver Durmaier, Joseph Fries, Joseph Deyerer, sämmtlich von Neustadt.

Die Bräuer: Georg Seidl, Johann Bieringer, Jakob Gschlößl, Thomas Maier und Johann Neumaier; die Wirthe: Alois Zach und Sebastian Kellerer, sämmtlich von Mainburg, und zwar diesen bis 15. Juli d. Js., von da an ihrer Bitte entsprechend um 6½ kr. per Maaß.

Die Bräuer: Georg Ziebrer, Albert Weinzierl, Joseph Weiß, Bartlmä Bräundl von Rohr, Andreas Häring von Kirchdorf, Anton Pirzer von Jensing, Anton Binol von Klosterrohr; die Wirthe: Georg Auer von Hörlbach, Anton Riedmaier von Mandelkirchen, Peter Liedl von Almersdorf, Andreas Bergermaier von Tollbach, Max Müller von Biburg, Nikolaus Ruland von Altdunnbach, Anton Hilz von Niederumelsdorf, Kaspar Zeilbeck von Malmersdorf, Peter Schwertl von Margarethenthann, Anna Maria Stempelhuber von Hornegg, Joseph Eder von Train, Joseph Schüßl von St. Johann, Georg Bauer von Elsendorf, Jakob Bergmaier von Allakofen, Peter Hörhammer von Attenhofen, Joseph Hagl von Oberwangenbach, Mathias Mader von Unterwangenbach, Xaver Pasch von Stetzenhofen, Joseph Mooser von Oberulrain, Georg Pirzer von Niederulrain, Joseph Triebswetter von Heiligenstadt, Andreas Brantl von Gögging, Anton Forstner von Sittling, Michael Weigl von Eining, Michael Schaik von Sandharlanden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. Mai l. Js. wurde dem Wirthe Georg Kräã von Oberalteich, k. Landgerichts Bogen, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 26. Mai l. Js. wurde dem Bräuer Bartlmä Härtl von Straßkirchen, und zwar in dieser letztern Eigenschaft, sowie als Miteigenthümer des Bräuhauses in Hacklberg, auf gestellte Bitte und auf den Grund des nachgewiesenen Vorhandenseyns der regulativmäßigen Voraussetzungen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maß in den Schenklokalitäten und über die Gasse ertheilt.

III Augsburger = Cours
vom 27. Mai 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	92¾
» à 4 % »	—	96½
» à 4½ % »	100½	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	100⅝	—
» à 5 % » » II. à IV. .	102¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	95⅝
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	704	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	138
» » » » » » neue . .	—	114

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	70	70	61	9	20	42	20	10	19	27	—	7	—	—
		Korn	3	9	12	12	—	20	24	20	3	20	—	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	21	1	7	52	7	29	7	5	—	—	—	53
Deggendorf	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	321	321	310	11	20	12	19	55	19	27	—	—	—	5
		Korn	1	88	89	57	32	20	6	19	46	19	27	—	23	—	—
		Gerste	—	15	15	10	5	13	—	12	58	12	48	—	30	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	7	42	7	21	6	15	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 25. Mai 1852.	Waizen	—	18	18	18	—	19	30	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	18	30	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. Mai 1852.	Waizen	—	36	36	36	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 27. Mai 1852.	Waizen	—	42	42	42	—	21	14	20	50	20	21	—	—	—	23
		Korn	—	10	10	10	—	20	51	20	—	19	10	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	48	7	15	6	55	—	—	—	45

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	123	123	123	—	20	—	19	54	19	45	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	19	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	12	18	12	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28 Mai 1852.	Waizen	27	946	973	973	—	20	30	19	30	18	23	—	—	—	10
		Korn	—	456	456	375	81	18	37	18	4	17	30	—	19	—	—
		Gerste	1	26	27	27	—	12	22	12	14	12	7	—	—	—	4
		Haber	25	238	263	263	—	7	52	7	29	7	3	—	—	—	13
Mainburg	Vom 26 Mai 1852.	Waizen	20	130	150	140	10	20	—	19	—	18	—	—	45	—	—
		Korn	—	26	26	20	6	20	—	19	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	13	12	13	—	12	—	1	—	—	—
		Haber	—	30	30	27	3	7	12	7	—	6	—	—	—	—	12
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Mai 1852.	Waizen	4	63	67	65	2	21	30	21	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	14½	14½	14½	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	36	6	24	5	48	—	36	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 25. Mai 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	29½	29½	29½	—	19	27	19	10	18	58	—	—	—	18
		Gerste	—	24	24	24	—	12	—	11	10	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	76½	76½	76½	—	7	10	6	47	6	30	—	—	—	22
Pfeffenhausen	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	25	25	25	—	29	30	19	56	19	—	—	—	—	29
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	36	7	—	6	30	—	—	—	12
Pilsting	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	48	48	48	—	19	30	19	17	18	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Mai 1852.	Waizen	—	496	496	486	10	21	30	21	2	20	32	—		—	40
		Korn	—	109	109	104	5	21	1	20	25	20	—		—	—	34
		Gerste	—	93	93	93	—	14	43	14	9	13	39	—	—	—	34
		Haber	10	127	137	137	—	8	30	8	6	7	45	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 2. Juni 1852.	Waizen	—	344	344	341	3	20	45	20	15	19	45	—	—	—	37
		Korn	—	12	12	9	3	19	6	18	57	18	36	—	8	—	—
		Gerste	14	31	45	36	9	12	27	12	11	11	51	—	—	—	23
		Haber	—	4	4	4	—	7	12	6	56	6	42	—	—	—	34

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 44. Landshut, Sonnabend den 5. Juni 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

368.

(Entschädigung der Pfarrkirchen-Stiftung Schwannenkirchen, nach Art. 25. Abs. 2 des Ablösungsgesetzes betr.)

Nachdem für die Pfarrkirchenstiftung Schwannenkirchen d. Grchts. gemäß Entschliessung der k. Regierung von Niederbayern de dato 6. Mai l. J. Nro. exh. 13928 bei höchster Stelle die nachgesuchte Entschädigung vom 18 zum 20fachen Betrage per 232 fl. 47 kr. für die überwiesenen Zehentrenten beantragt hat, welche Summe nun ehebäldest in Ablösungsschuldbriefen und baaren Zuschüßen zur Hinterlegung bei dem hiesigen Gerichte eintreffen wird, so werden hiemit alle diejenigen, welche auf diese Zehentrenten rechtliche Ansprüche zu machen haben, insbesondere die Kultusstiftungen, welche auf fragliche Renten die Baupflicht anzusprechen, dann die Hypotheken-Gläubiger aufgefordert, solche binnen 6 Wochen um so gewisser dahier anzumelden, und rechtlich zu begründen, als außerdem dieselben nicht mehr berücksichtigt, und die Ablösungssumme als hievon befreit betrachtet, und extradirt werden würde.

Am 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

369.

(Ehrmaier c. Zistler, pcto. deb. betr.)

Der k. Advokat Baron Du Prel zu München, hat Namens der Kinder des verlebten Boten-Ausgebers Michael Ehrmaier von dort, gegen den Zeug-Webers-Sohn Wolfgang Zistler von Bodenmais, wegen einer Forderung zu 126 fl. 4 kr. eine Klage vom 13. praes. 29. Jänner d. Js. dahier eingereicht und hierin um Einleitung des Exekutiv-Prozesses gebeten. Dieser Bitte gemäß, wird zur Original-Produktion der Klagsbeilage Termin auf

Freitag, den 30. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt und hiezu der Beklagte Wolfgang Zistler, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit nach Gerichts-Ordnung Cap. 5 §. 3. mit dem Anhange ediktaliter geladen, daß bei seinem Ausbleiben die Urkunde für von ihm eingesehen erachtet und er mit seinen Einreden ausgeschlossen würde. Zugleich wird dem Beklagten eröffnet, daß er das Duplikat der Klage dahier in Empfang nehmen könne, und daß er bis zum Termin um so zuverläßiger dahier

einen Insinuations-Mandatar zu bestellen habe, als ausserdem in dieser Sache alle weiteren Verfügungen an ihn durch Anschlag an die hiesige Gerichtstafel für insinuirt erachtet würden.

Am 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

370.

(Grundrenten-Ueberweisung des Karl Pollinger, Handelsmann zu Eggenfelden betr.)

Der bürgerl. Handelsmann Karl Pollinger zu Eggenfelden hat seine im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes werden alle jene, welche Ansprüche und insbesondere die Kultusstiftungen, welche die Bauconcurenzpflicht, Ansprüche an die Ablösungs-Capitalien zu machen haben, hiemit aufgefordert, alle diese Ansprüche jeder Art bis 15. Juli l. Js. hierorts anzumelden, als hienach die Ablösungsschuldbriefe an den Ueberweiser würden verabfolgt werden.

Am 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

371.

Sebastian Hauser, Weißgerberssohn von Plattling, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer demnach an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am Dienstag den 15. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf dem Hauser der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Am 23. Mai 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

372.

(Auswanderung der Maria Maidl von Tabertshausen nach Nordamerika betr.)

Maria Maidl, ledige Häuslerstochter von Tabertshausen, ist gesonnen, mit ihren zwei ausserehelichen Kindern, Maria Hartl und Theres Reitberger, nach Amerika auszuwandern.

Wer an selbe aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen a dato um so verläßiger bei dem unterfertigten Amte geltend zu machen, als nach unbenütztem Umflusse dieses Termines hierauf keine Rücksicht mehr genommen wird.

Den 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

373.

(Georg und Anna Maria Stubein, gewesene Hausbesitzers- und Regenschirmmacherseheleute dahier, deren Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Georg und Anna Maria Stubein, gewesene Regenschirmmacherseheleute von Griesbach, gedenken mit ihren 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, die Forderungs-Ansprüche an dieselben machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese bis zum Freitag den 18. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr, hierorts geltend zu machen, widrigenfalls auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werde.

Am 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

374.

(Untersuchung gegen Anton Müller von Zeitlarn et Compl. wegen Einbruchs und Diebstahl in der k. Rentamtskasse zu Schönberg betr.)

In rubrizirter Untersuchung wurden und zwar:

1) unterm 4. Jänner 1844
   - a) an österreichischen Banknoten 30 Stücke à 12 fl. R. W. . . 360 fl. — kr.
   - b) 2 detto à 6 fl. . . 12 fl. — kr.
   - c) baar . . . . . . 58 fl. 6 kr., dann
2) unterm 7. März 1844 in einem versiegelten Sacke . . . . 281 fl. 3 kr.

ad depositum judiciale gegeben.

Unterm 31. Oktober 1846 wurde von obigen Geldern und Papieren der Betrag von 700 fl. bei der Filialbank Regensburg verzinslich angelegt, und weist nunmehr das Depositenbuch an Papier 700 fl. und an Baarschaft 57 fl. 9 kr. aus. —

Die erwähnten Gelder und Papiere wurden dem Austrägler Anton Müller von Zeitlarn abgenommen, welcher sich über den rechtlichen Besitz derselben nicht ausweisen konnte.

Es ergeht nunmehr an alle jene, welche auf die fraglichen Gelder, resp. Werthe gegründete Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, selbe binnen 60 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls dieselben als herrenloses Gut dem kgl. Fiskus überantwortet würden.

Am 26. Mai 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

375.

(Auswanderung des Jakob Fischer von Pleinting et Cons. betreffend).

1) Jakob Fischer, Metzger von Pleinting,
2) Ant. Zacher, Schneidermeisterssohn v. d., und
3) Alois Kausner, Schmiedgeselle und Zeugweberssohn von Aidenbach,

sind gesonnen nach Amerika auszuwandern.

Es werden hiemit Alle, welche an diese Personen irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, denselben binnen vierzehn Tage vom Tage der Einrückung an geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksichtsnahme hierauf das Gesuch obiger Personen beschieden werden würde.

Am 24. Mai 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Krieger, Assessor.

376.

(Grundrentenüberweisung der Weinhändlersgattin Elise Lunglmaier von München betr.)

Die Rubrikatin hat ihre in dem Rentamtsbezirke Pfaffenberg besitzenden fixirten Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und sind die Ablösungspapiere bereits dahier deponirt.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt und namentlich die Kultusstiftungen und Pfründebesitzer, welche nach dem Mandate vom 4. Oktober 1770 — die Konkurenz zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr. — rechtliche Ansprüche an diese Ablösungschuldbriefe machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, selbe binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen, sondern die Ablösungschuldbriefe der Rentenüberweiserin hinausgegeben werden würden.

Am 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

377.

(Funk ca. Schaller Margaretha wegen Forderung betr.)

Wegen inzwischen geleisteter Zahlung unterbleibt die durch diesseitige Verfügung vom 12. l. Mts. auf den 25. Juni l. Js. anberaumte Versteigerung des Anwesens der hiesigen Nagelschmidswittwe Margaretha Schaller.

Am 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. leg. abs.

Dobmaier.

378.

Joseph Fösinger zu Aunkirchen, k. Landgerichts Vilshofen und bisheriger Lehrer zu Wettzell dießseitigen Gerichts, entfernte sich am 31. Juli 1838, ohne daß bisher über sein Leben, Aufenthalt oder Tod ungeachtet der eingeleiteten Recherchen etwas erforscht werden konnte.

Auf Bitte seiner Ehefrau Katharina Fösinger wird Joseph Fösinger aufgefordert, binnen 6 Monaten sich dahier zu stellen, oder seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt werden würde.

Den 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder.

379.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrei Falkenberg an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die zur Pfarrei Falkenberg gehörige Filialkirche Niedernkirchen hat ihre ständigen Renten und Naturalgefälle an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da hierunter auch einige im Rentamts-Bezirke Eggenfelden gelegene Zehentrenten begriffen sind, so werden auf den Grund des Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes alle jene, welche Ansprüche, und insbesonders jene Kultusstiftungen, welche die Baukonkurrenzpflicht auf diesen Ablösungskapitalien anzusprechen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis 15. Juli l. Js. hierorts anzumelden, als sonst die Ablösungs-Schuldbriefe an die Ueberweiserin hinaus gegeben werden.

Am 27. Mai 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

380.

Michael Kerschl, Inwohnerssohn und Dienstknecht von Steinbühl, dann Franziska Hopfensberger, Metzgerstochter von Atzing, und Katharina Premminger, Taglöhnerstochter von Deggendorf, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Wer demnach an diese Personen aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Dienstag den 22. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf den genannten Personen die Reisepässe sammt ihrem Vermögen ausgehändigt werden würden.

Den 31. Mai 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 45.

Landshut, Mittwoch den 9. Juni 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15729.

(Die Abhaltung einer Prüfung für den niedern Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. vor. Mts. Nr. 9058 wird am Sitze der unterfertigten Regierungs-Finanzkammer eine Prüfung für den Rechnungs-Commissariats-Dienst

am 1. September l. Js. und die folgenden Tage

abgehalten werden.

Diejenigen Individuen, welche zu dieser Prüfung admittirt werden wollen, haben sich in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 — Reggs.-Bl. S. 537 — 540 — über wirklich vollendete Gymnasial-Studien durch Vorlage des Absolutoriums und über eine mehrjährige Rentamts-Praxis auszuweisen, und ihre Gesuche mit den erforderlichen, legalgefertigten Zeugnissen belegt, bis

längstens zum 15. Juli

hierorts einzureichen, worauf denselben hinsichtlich deren Admission, die treffenden Entschließungen zugehen werden.

Landshut den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 19518.

(Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 20. vor. Mts. bezeichneten Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke hiemit bekannt gegeben.

Landshut, am 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 8,744.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März ds. Js. (Ges.-Bl. S. 165) verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominikal- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabspflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben; wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt.

§. 1.

Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens theilnehmen und nach §. 4 des Grundsteuergesetzes hierzu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2.

Da sämmtliche Zehenten, Handlöhne und dergleichen unständige Grundabgaben bereits

fixirt sind oder bei gegebener Veranlassung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3.

Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt; der künftig zu leistende Steuerbeitrag besteht in vier Kreuzern von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird dießfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Eben so sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§. 4.

In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März ds. Js. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß eine amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5.

Bei ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach. Die Reichnisse an Getreid werden nach §. 28 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 mit 12 fl. für das Schäffel Waizen, 8 fl. für Korn, 6 fl. für Gerste und 4 fl. für Haber, andre Naturalreichnisse nach den im §. 51 desselben Gesetzes bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt, und vier Kreuzer von jedem Gulden sind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6.

Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach im Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Jänner 1830 (Rggsbl. S. 301 ꝛc.) hingewiesen, so weit sie hierher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuergesetzes zu achten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7.

Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge (§§. 5 und 56 des Grundsteuergesetzes) indem Rechstreu, Forstweide u. dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrags sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewissen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Muster-

gründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden (§. 26 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes §. 62 der Instruktion vom 19. Jänner 1830).

Diese Preise werden den k. Rentämtern auf Ersuchen von der Steuerkataster-Commission bekannt gegeben werden, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen oder sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8.

Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art. 27. des Forstgesetzes vom 28. März ds. Js. zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben in Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maas seiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leisten oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 rc.) stattfindet.

§. 10.

Die Distriktspolizeibehörden und die Rentämter, welchen nach Art. 3 des Gesetzes die amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hiebei ein den Vollzugsvorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruktion der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deshalb insbesondere auf §. 4 Abs. 3 der Instruktion vom 17. Juni 1848 (Rggsbl. S. 649) hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den k. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11.

Wird gegen Beschlüsse der Distriktspolizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierungs-Finanzkammern hierbei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 12.

Der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz vom 28. März ds. Js. in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominikal- und Zehentsteuer aufhört und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner. v. Zwehl.

An die
k. Regierung Kammer des Innern und
Kammer der Finanzen von Niederbayern.
Das Gesetz vom 28. März 1852,
über die §§. 4 u. 117 des Grundsteuer-
gesetzes betr.

Durch den Minister,
der Generalsekretär:
Spindler.

Ad Num. 19634.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter einigen vom k. Landgerichte Deggendorf eingesendeten Kollektengeldern befand sich ein Conventionsthaler, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des k. Hauptmünzamtes falsch ist, aus einer ganz werthlosen Metall-Mischung besteht, und in einer nach ächtem Stücke hergestellten Form gegossen ist. — Derselbe trägt die Jahreszahl 1709, ist von ziemlich reinem Gepräge und läßt sich von ächten Stücken lediglich durch seine Bleifarbe und seinen unreinen Klang unterscheiden. —

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht gleichzeitig an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19193.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hetzlos, k. Landgerichts Hammelburg, wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung ½ Gulden mit der Jahrzahl 1842.

Der Rand der beschriebenen falschen Münze ist sehr schlecht gearbeitet, und läßt sich dieselbe durch ihre Bleifarbe und den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Sorge zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19765.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 1. lauf. Monats die bezüglich der Unterhaltung der Lindenbäume getroffenen und durch Regierungs-Ausschreiben vom 30. May d. Js bekannt gegebenen Anordnungen auf alle in dort bezeichnete Kategorie gehörigen Bäume jeder Gattung, z. B. der Eichen, Ulmen, Buchen und dergl. ausgedehnt wissen wollen, so werden die Distriktspolizeibehörden hievon zur genauen Darnachachtung verständiget.

Landshut, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20015.

(Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittels Regierungs-Ausschreibung vom 13. Januar l. Js. (Int.-Blt. Seite 43) sind die untergeordneten Behörden unter Bezugnahme auf die hierinfalls bestehenden Anordnungen, an die genaue Rubricirung der an die unterfertigte Stelle zu erstattenden Berichte erinnert, so wie darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Berichtsbeilagen genau allegirt und abnumerirt, und daß die denselben beigefügten Acten nicht nur zweckmäßig geheftet, sondern auch gehörig mit Umschlägen und Ueberschriften versehen, dann rotulirt, numerirt oder foliirt seyn sollen.

Ungeachtet dieser erst in jüngster Zeit geschehenen Hinweisung auf längst bestehende Vorschriften, sind doch wieder mehrfach Acten in Vorlage gebracht worden, bei welchen erstere ausser Acht gelassen waren.

Hiedurch sieht die königl. Kreis-Regierung im Interesse der Geschäftsordnung und zur Wahrung der eigenen Verantwortlichkeit, gegenüber der allerhöchsten Stelle, sich bemüßigt, die untergeordneten Behörden neuerdings an die pflichtmäßige Beachtung der erwähnten Vorschriften zu mahnen und damit die Bedrohung zu verbinden, daß fernere Zuwiderhandlungen nicht nur die sofortige Rücksendung oder gegebenen Falles die Heftung der Akten, auf Kosten der betreffenden

Behörde, sondern auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zur unnachsichtlichen Folge haben würde.

Landshut den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Augsburg, den 21. Mai 1852.

(Untersuchung gegen Ernst Frhrn. v. Linden wegen Preßvergehens durch die Druckschrift „Nachlese und politische Umschau 1852“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und v. Flembach, Räthe, Decrignis, I. Staatsanwalt, Pfister, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift „Nachlese und politische Umschau 1852“ in der Richtung gegen Ernst Frhrn. v. Linden zu Augsburg;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm vierzehnten Mai dieses Jahres gestellten schriftlichen Antrages, die Sache zur weitern Beschlußfassung an das k. Appellationsgericht zu verweisen, in Erwägung, daß die im Verlage von J. H. Deiters zu Münster 1852 erschienene Druckschrift unter dem Titel „Nachlese und politische Umschau“, insbesondere in der I. Abtheilung, welche die Aufschrift führt: „Kritik der v. d. Pfordt'schen Politik“ mehrfache Stellen enthält, die den Charakter von Beschimpfungen und beleidigenden Spottes, gerichtet gegen einen Staatsbeamten erster Klasse bezüglich seiner Amtshandlungen und beziehungsweise Berufsverrichtungen, an sich tragen, und darum das im Art. 33 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse bezeichnete Vergehen bilden,

in Erwägung, daß der k. bayer. Kammerherr und Major a la Suite Ernst Freiherr v. Linden zu Augsburg als Verfasser dieser Druckschrift angezeigt ist;

in Erwägung, daß derselbe zwar in seiner Eigenschaft als Offizier a la Suite, was die Untersuchung und Beschlußfassung wegen des fraglichen Preßvergehens anbelangt, unter den bürgerlichen Gerichten steht, indem nach Vorschrift des den früher streitigen Art. 27 Thl. II. des St.-G.-B. ersetzenden Art. 56 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 die ausschließende Zuständigkeit der Militärbehörden lediglich auf Militärpersonen im aktiven Dienste, dann auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sich erstreckt, — eine Auslegung, deren Richtigkeit aus den Motiven (Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, Beilagen-Band I. S. 87) hervorgeht, und in den Debatten der Kammer der Reichsräthe (Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe, Protokollband II. S. 68) anerkannt ist;

in Erwägung, daß jedoch erhebliche Verdachtsgründe wider den Ernst Frhrn. v. Linden hinsichtlich der von ihm ausdrücklich in Abrede gestellten Autorschaft zu jener Druckschrift aus den Akten sich nicht ergeben;

in Erwägung, daß übrigens die oben angezogene Druckschrift, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes mit Unterdrückung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 51 und resp. 49 Ziff. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen in Anwendung des Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, die Unterdrückung der mehrerwähnten Druckschrift.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. v. Flembach. Pfister.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerialrescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 25. Mai 1852.

Der Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg:

Krieger.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. l. Mts. an,

I. den I. Landgerichtsassessor zu Landau, Joh. Nep. v. Freyschlag von Freyenstein, auf Grund der lit. B. u. C. des §. 22 der IX. Verfassungsbeilage in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

II. zum I. Assessor des Landgerichts Landau den dortigen II. Assessor, Adolph Oppert, vorrücken zu lassen;

III. den Assessor Ignatz Auer zu Vilshofen als II. Assessor an das Landgericht Landau, seiner Bitte gemäß, sohin ohne Anspruch auf Umzugsgebühren zu versetzen;

IV. den II. Assessor des Landgerichts Abensberg, Jos. Hibl, auf die sich eröffnende Assessorstelle am Landgerichte Vilshofen zu berufen;

V. den Landgerichtsactuar, Ludwig Klüg zu Abensberg, in die II. Assessorstelle daselbst vorzurücken, endlich

VI. zum Aktuar des Landgerichts Abensberg, den geprüften Rechtspraktikanten, Ignatz Mayer aus Passau, dermal in Deggendorf, allergnädigst zu ernennen.

Mittelst Regierungsverfügung vom 2. l. Mts., wurde der bisherige Schullehrer Wolfgang Haimerl zu Allersdorf, k. Landgerichts Rottenburg, auf sein Ansuchen vom Schulberufe enthoben und der hiedurch erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Allersdorf, dem vormaligen Schullehrer zu Pinkofen, Franz Xaver Götz, verliehen.

Der zum Oberlieutenant der I. Füsilier-Kompagnie des Landwehr-Bataillons Deggendorf gewählte und unterm 6. Mai ds. Js. als solcher bestätigte Anton Schluttenhofer, wird seiner Bitte entsprechend in seiner bisherigen Charge als Schützenlieutenant belassen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 45. Landshut, Mittwoch den 9. Juni 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

381.

(Untersuchung gegen Anton Müller von Zeitlarn et Compl. wegen Einbruchs und Diebstahl in der k. Rentamtskasse zu Schönberg betr.)

In rubrizirter Untersuchung wurden und zwar:

1) unterm 4. Jänner 1844
   a) an österreichischen Banknoten 30 Stücke à 12 fl. R. W. . . 360 fl. — kr.
   b) 2 detto à 6 fl. . . 12 fl. — kr.
   c) baar . . . . . . 58 fl. 6 kr., dann
2) unterm 7. März 1844 in einem versiegelten Sacke . . . . 281 fl. 3 kr.

ad depositum judiciale gegeben.

Unterm 31. Oktober 1846 wurde von obigen Geldern und Papieren der Betrag von 700 fl. bei der Filialbank Regensburg verzinslich angelegt, und weist nunmehr das Depositenbuch an Papier 700 fl. und an Baarschaft 57 fl. 9 kr. aus. —

Die erwähnten Gelder und Papiere wurden dem Austrägler Anton Müller von Zeitlarn abgenommen, welcher sich über den rechtlichen Besitz derselben nicht ausweisen konnte.

Es ergeht nunmehr an alle jene, welche auf die fraglichen Gelder, resp. Werthe gegründete Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, selbe binnen 60 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls dieselben als herrenloses Gut dem kgl. Fiskus überantwortet würden.

Am 26. Mai 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.
D. l. a.
Krieger, Assessor.

382.

Forderungen und Ansprüche an den Häuslerssohn und vormaligen Studenten Georg Mühlbauer von Wendberg, welcher nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, sind binnen 14 Tagen um so sicherer hierorts geltend zu machen, als sonst die Auswanderung ohne Rücksicht hierauf erfolgen würde.

Am 28. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

383.

Lorenz Stettner, Schneider von Lindforst,

Gemeinde Schwarzach, wandert mit seiner Familie nach Nordamerika aus.

Allenfallsige Rechte und Forderungen gegen denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 4 Wochen hierorts geltend zu machen.

Den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

384.

Georg Reißermair, Söldner von Hohenried, Gemeinde Degernbach, wandert mit seiner Familie nach Nordamerika aus.

Allenfallsige Rechte und Forderungen gegen denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 4 Wochen geltend zu machen.

Am 26. Mai 1852.

Königl. Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

385.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Alois und Maria Hell'schen Bäckerseheleute zu Hofkirchen der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 12. Juli l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

im Absmaierschen Bräuhause zu Hofkirchen anberaumt.

Das Anwesen der Hell'schen Eheleute besteht aus einem gemauerten, zweistöckigen, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause nebst Schupfe und Schweinstall, alles in ganz gutem baulichen Zustande, aus der realen Bäckergerechtsame und einem Obst- und Wurzgärtchen zu 8 Dezim.

Die Schätzung beträgt 2450 fl., die Gebäude sind mit 1550 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse gehörig auszuweisen.

Am 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth.

386.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der hiesigen Hutmachers-Eheleute Andrä und Theresia Schmid am

Freitag den 18. Juni l. Js.

Vormittags 9—12 Uhr

dem öffentlichen Zwangsverkaufe durch Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen, ludeigen, besteht aus:

1) dem Wohnhause mit Stadl, Stallung, Schupfe, Hofraum u. Brunnen, Pl.-Nr. 171;
2) dem Gras- und Baumgarten zu 8 Dez., Pl.-Nro. 172;
3) dem Acker am Galgenanger zu — Tgw. 47 Dez., Pl.-Nr. 758;
4) dem Acker im herinnern Bürgerholz, Pl.-Nr. 989 zu 1 Tgw. 59 Dez.;
5) der Wiese, Entschädigungsantheil am Fischeranger, Pl.-Nr. 402 zu — Tg. 28 Dez.;
6) dem Acker im Mauthholz, Pl.-Nr. 121½ zu 1 Tgw. 28 Dez.;
7) der realen Hutmachergerechtsame.

Die Gebäude sind mit 2000 fl. assekurirt und das ganze Anwesen auf 3950 fl. taxirt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837.

Die Kaufsbedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, so wie allenfallsige Aufschlüsse jeder Zeit hierorts ertheilt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über guten Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 23. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

387.

Walburga Finsterbauer, Gastwirthin zu Deggendorf, ist am 11. April d. J. mit Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben.

Wer demnach an die Verlassenschaft derselben aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Montag den 5. Juli d. Js.
früh 8 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Zugleich werden alle diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft irgend etwas schulden, oder dazu gehörige Vermögenstheile in Handen haben, hiemit aufgefordert, am nämlichen Termine ihre Schuldhaftungen anzugeben, oder die in Handen habenden Verlassenschaftsgegenstände, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, bei Gericht zu hinterlegen, wogegen ihnen ihre allenfallsigen Gegenrechnungen und Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse hiemit ausdrücklich vorbehalten werden.

Am 31. Mai 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

388.

Die durch Gerichtsbeschluß vom 24. April l. Js. angeordnete zweimalige Versteigerung des den Zieglerseheleuten Anton und Maria Arbmaier zu Straubing gehörigen Anwesens, wozu (laut öffentlicher Bekanntmachung in Beilage zum Intelligenzblatt von Niederbayern Nr. 37, in der neuen Münchner-Zeitung Nr. 109 dieses Jahrganges, im Straubinger Wochenblatt Nr. 19 daselbst) auf Dienstag den 15. Juni lauf. Jahrs Vormittags 10 — 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt ist, hat auf Anstehen der schuldnerischen Parthei und mit erfolgter Zustimmung derjenigen Gläubiger, welche diese Anwesenssubhastation vorher angetragen hatten, zu unterbleiben, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 29. May 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor beurlaubt.

Waltenberger, Rath.

Stuhlreiter.

389.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die nachbezeichneten Immobilien der Zieglerseheleute Joseph und Magdalena Maier von hier gemäß §. 92 bis 98 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Juli l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die zur Versteigerung kommenden Objekte bestehen:

I. aus dem zweistöckigen gemauerten Wohn-

hause mit daran gebauten gewölbten Stallungen unter einem Ziegeldache, aus dem gemauerten Stadel unter einem einfach eingehängten Ziegeldache, aus zwei gemauerten, nicht ganz ausgebauten Seitenflügeln unter einem gleichen Dache, aus der Ziegelei, umfassend einen Trockenstadel, zwei Brennöfen, ein Kalkbehältniß und eine Schmiede, zusammen geschätzt auf 12,000 fl., dann dem Ziegelstadel und Weindlacker Pl.-Nr. 1741b und 1575 per 2 Tgw. 12 Dez. gewerthet auf 600 fl.,

II. aus dem Egglseer-Moostheile und zwar

1) Pl.-Nr. 2929 per 60 Dez. geschätzt auf 70 fl.,
2) Pl.-Nr. 2932 per 36 Dez. geschätzt auf 50 fl.,
3) Pl.-Nr. 3004 per 94 Dez. geschätzt auf 80 fl.,
4) Pl.-Nr. 3122 per 64 Dez. geschätzt auf 60 fl.,
5) Pl.-Nr. 3118 per 60 Dez. geschätzt auf 50 fl.,
6) Schmalzfeldacker Pl.-Nr. 1963 per 93 Dez. geschätzt auf 176 fl. 42 kr.,
7) die lange Ackerlänge Pl.-Nr. 2479 per 4 Tgw. 39 Dez. im Werths-Anschlage zu 746 fl. 18 kr.,
8) Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3123 per 61 Dez. im Werthsanschlage zu 50 fl.,
9) Figuracker Pl.-Nr. 2398 per 1 Tgw. 92 Dez. im Werthsanschlage zu 400 fl.,
10) Afteracker Pl.-Nr. 2430 per 1 Tgw. 24 Dez. zu 381 fl. 24 kr.,
11) großer Schlüsselacker Pl.-Nr. 2518 per 5 Tgw. 76 Dez. zu 979 fl. 12 kr.
12) detto Acker Pl.-Nr. 2523 per 3 Tgw. 29 Dez. zu 559 fl. 18 kr.,
13) Rennwegacker Pl.-Nr. 2446 zu 5 Tgw. 20 Dez. zu 1092 fl.,

III. Weindläcker und zwar:

1) Pl.-Nr. 1743 per 73 Dez. geschätzt auf 160 fl. 36 kr. und
2) Pl.-Nr. 1775 per 1 Tgw. 75 Dez. geschätzt auf 385 fl.,

IV. die 8 Aecker und zwar:

1) Pl.-Nr. 1774 per 2 Tgw. 12 Dez. im Werthsanschlage zu 466 fl. 24 kr.,
2) Pl.-Nr. 2095 per 95 Dez. im Werthsanschlage zu 209 fl.,
3) Pl.-Nr. 2278 per 61 Dez. im Werthsanschlage zu 134 fl. 12 kr.,
4) Pl.-Nr. 2379 per 1 Tagw. 34 Dez. im Werthsanschlage zu 294 fl. 48 kr.,
5) Pl.-Nr. 3486 per 1 Tgw. 59 Dez. im Werthsanschlage zu 170 fl. 6 kr.,
6) Pl.-Nr. 1774½ per 58 Dez. im Werthsanschlage zu 127 fl. 36 kr.,
7) Pl.-Nr. 2273 per 93 Dez. im Werthsanschlage zu 195 fl. 18 kr.,
8) Pl.-Nr. 2419 per 1 Tgw. 76 Dez. im Werthsanschlage zu 334 fl. 24 kr.,

V. Deheimfeld und zwar:

1) Pl.-Nr. 2073 per 3 Tgw. 99 Dez. zu 1197 fl. Werthsanschlag,
2) Pl.-Nr. 2074 per 74 Dez. zu 222 fl. Werthsanschlag,
3) Pl.-Nr. 2075 per 95 Dez. zu 285 fl. Werthsanschlag,
4) Grasanwande beim Deheimfelde per 28 Dez. im Werthsanschlage zu 30 fl.,
5) Pl.-Nr. 2076 per 46 Dez. zu 138 fl.
6) Pl.-Nr. 2077 per 38 Dez. zu 114 fl.
7) Pl.-Nr. 2072 per 1 Tgw. 82 Dez. zu 546 fl.,

VI. die 5 Aecker und zwar:

1) Pl.-Nr. 1742 per 1 Tgw. 71 Dez. zu 376 fl. 12 kr.,
2) Pl.-Nr. 1776 per 76 Dez. zu 167 fl. 12 kr.
3) Pl.-Nr. 1798 per 2 Tgw. 26 Dez. zu 471 fl. 36 kr.,

4) Pl.-Nr. 1823 per 2 Tgw. 18 Dez. zu 479 fl. 36 kr.,
5) Pl.-Nr. 2322 per 2 Tgw. 85 Dez. zu 649 fl.,

VII. die 7 Aecker und zwar:
1) Pl.-Nr. 2368 per 1 Tgw. 49 Dez. im Werthsanschlage zu 327 fl. 48 kr.,
2) Pl.-Nr. 2396 per 1 Tgw. 37 Dez. zu 287 fl. 42 kr.,
3) Pl.-Nr. 2397 per 1 Tgw. 46 Dez. zu 308 fl. 36 kr.,
4) Pl.-Nr. 2388 per 2 Tgw. 30 Dez. zu 483 fl.,
5) Pl.-Nr. 2412 per 1 Tgw. 20 Dez. zu 264 fl.,
6) Pl.-Nr. 2758 zu 1 Tgw. 10 Dez. zu 198 fl.,
7) Pl.-Nr. 2759 per 1 Tgw. 10 Dez. zu 198 fl.

VIII. Der äußere Acker im Schmalzfelde Pl.-Nr. 1464 per 2 Tgw. 69 Dez. geschätzt auf 538 fl.

Die unter jeder der Ziffer I.—VIII. aufgeführten Objekte kommen gesondert zum Aufwurfe und zum Verkaufe, jedoch die bisher außergerichtlich verkauften Grundstücke nur dann, wenn die geschehenen Verkäufe nicht vorher noch von den Gläubigern genehmigt werden.

Den 15. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor beurl.

Waltenberger.

Stubreiter.

290.

Am Mittwoch den 23. Juni d. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschlichteten harten und weichen Brennholzsortimente zu 3½ und 2 Fuß Scheitlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zu Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden in Erfahrung gebracht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögens-Verhältnisse den unterzeichneten Behörden nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobel bei Passau.

Passau den 1. Juni 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

291.

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird im Wirthshause zu Herzogsreut am Dienstag den 15. d. M. Vorm. 10 Uhr eine blassete Kuh im Werthe zu 40 fl. gegen das gelegte Meistgebot und sogleich baare Bezahlung dem öffentlichen Verstriche unterstellt, weßhalb an Kaufslustige mit dem Bemerken Ladung ergeht, daß 2/3 des Schätzungswerthes erreicht werden müssen.

Den 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

292.

Wer an die Verlassenschaftsmasse des am 27. April ds. Js. verstorbenen Jos. Schadenfroh, Austrags-Metzger dahier, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Freitag den 25. Juni l. J. Vorm. 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf bei der weitern Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 3. Juni 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

293.

Georg Unterholzer, lediger Zimmergeselle von Massing, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche, die an demselben geltend gemacht werden wollen, sind bis zum 20. Juni hierorts anzumelden, außerdem selbe später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Am 4. Juni 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

294.

Andreas Wimmer, lediger Hafnerssohn von Stauern, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an demselben sind bis zum 15. Juni l. Js. hieher um so gewisser anzumelden, als später auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

Am 28. Mai 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

295.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Zieglersehleute Joseph und Magdalena Maier jun. in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt und zwar zur Anmeldung der Forderungen und deren Liquidirung auf

Freitag den 9. Juli;

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen auf

Montag den 9. August, dann

zur Abgabe, der Schlußerinnerungen und zwar der Repliken auf

Montag den 23. August und

der Dupliken auf

Montag, den 6. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr Commissions-Zimmer Nro. 9, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gant und das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel den Kridaren schulden, aufgefordert, sich ihrer Schuld bei Vermeidung doppelter Zahlung nur bei Gericht zu entledigen.

Zur gütlichen Vereinigung der Gantsache und insbesondere der von Kridaren aussergerichtlich vorgenommenen Verkäufen von Grundstücken wird auf

Montag, den 12. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

Zimmer Nro. 9 Tagsfahrt anberaumt und werden hiezu alle jene Gläubiger, welche am ersten Ediktstage Präsenz gemacht, und ihre Forderungen angemeldet haben, unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen, daß die

Ausbleibenden als dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Den 3. Juni 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor beurlaubt

Waltenberger, Rath.

Stuhlreiter.

296.

(Schuldenwesen der Franz und Thekla Demelhuber'schen Bauersehelente zu Gänsleiten betr.)

Vom k. Landgerichte Simbach wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Anwesen des Franz und der Thekla Demelhuber, Bauersehelente von Gänsleiten Hs. Nro. 57. zur Hilfsvollstreckung gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen ganz hölzernen Wohnhaus mit Ochsenstallung, einer hölzernen Holzhütte mit Schweinstallung, zwei Getreidkästchen und Futterboden; einen hölzernen Getreidstadel mit Wagenschupfe; einer größtentheils hölzernen Kuhstallung mit Futterboden und Streuschupfe und einem Wasch- und Backofen. Diese sämmtlichen Gebäude befinden sich im guten Bauzustande und sind mit Legschindeln eingedeckt, — aus Gärten 5 Tagwerk 6 Dez. Acker, 18 Tagwerk 22 Dez. Wiesen, 4 Tagwerk 82 Dez. und Waldungen 9 Tagw. 15 Dez.

Dieses Gut ist auf 2628 fl. 36 kr. gerichtlich taxirt und kann die Schätzung und was sonst über das aufgebotene Immobile bei Gericht bekannt ist, in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist Tagsfahrt auf

Dienstag, den 27. Juli 1852 Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Julbach bestimmt und werden nun allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Am 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

297.

Im Wege der Exekution wird das Anwesen der Jakob und Katharina Baumann'schen Söldnersehelente zu Saulburg dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden hiemit unterstellt.

Strichtermin steht am

kommenden 2. August Vorm. 10 Uhr

im Bräuhause zu Saulburg an und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen. Die Rechte und Lasten des Gutes, sowie die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Das Anwesen besteht aus:

1) Pl.-Nr. 29 Wohnhaus mit Inhaus, Stallung und Stadl,
2) Pl.-Nr. 30 dem Gras- und Baumgarten mit Backofen zu . . 0 Tagw. 87 Dez.
3) Pl.-Nr. 31ᵃ dem Haus- und Stadlacker zu 4 Tagw. 85 Dez.
4) Pl.-Nr. 31ᵇ der Oedung am Haus und Stadlacker zu . . . 0 Tagw. 66 Dez. welche Realitäten gerichtlich auf 1162 fl. geschätzt wurden.
5) Pl.-Nr. 236 der s. g. Wegwiese zu 4 Tgw. 27 Dez. im Landgerichtsbezirke Wörth gelegen und gerichtlich auf 640 fl. 30 kr. geschätzt.

Am 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

298.

(Grundrentenüberweisung der Stadtpfarrpfründe St. Paul in Passau an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Die Stadtpfarrpfründe St. Paul in Passau

hat ihre im k. Rentamte Passau gelegenen Grundrenten, bestehend aus ständigen Geld- und Naturalgefällen in Geld und Geldanschlage zu 194 fl. 7 kr. 3¼ dl., dann 800 fl. Handlohnsäquivalenten vom 1. Jänner 1852 an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, für welche sich eine Uebernahmssumme per 4506 fl. 37 kr. 2 dl. entziffert.

Diese Summe ist in Ablösungsschuldbriefen und baaren Zuschüßen dahier deponirt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Cultusstiftungen, welche auf den mitübernommenen Zehentrenten per 141 fl. 38 kr. 1¼ dl. die Baupflicht anzusprechen haben, unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht und aufgefordert werden, dieselben längstens bis **Donnerstag den 15. Juli d. Js.** um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdem keine weitere Rücksicht darauf genommen, und das Ablösungskapital der Stadtpfarrpfründe St. Paul dahier überwiesen werden würde.

Passau, den 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

399.

Auf Andringen des Karl Herrmann, Kaufmanns von Passau wird das den Joseph Sammer'schen Weberskindern von Röhrnbach gehörige, wegen abgelöster Grundbarkeit freieigene Weberanwesen zu Röhrnbach, bestehend:

1) aus dem hölzernen untermauerten Wohnhause mit Stallungen unter einem Legschindeldache, H. lit. A. mit Hofraum, kleinen Gärtchen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen Pl.-Nro. 48 et 49 per 10 Dez.
2) Dem sog. Weiherwiesel Pl.-Nro. 225 per 0 Tgw. 22 Dez. 13. B. K.
3) Dem in der Steuergemeinde Wilhelmsreuth entlegenen Hochreutacker mit Wiese Pl.-Nro. 20, 21 A et B per 0 Tagwerk 69 Dezim. B. K., endlich
4) Dem realen Weberrecht, wie solches alles unterm 27. Mai l. J. auf 830 fl. gerichtlich geschätzt wurde, an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Zu diesem Zwecke nun hat man und zwar in dem Gasthause der Wirthswittwe Ilg zu Röhrnbach auf

Mittwoch, den 30. Juni l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

Termin anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit der ausdrücklichen Bemerkung vorgeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sowohl hiesigen als auswärtigen Gerichts zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht in continenti durch Vorlage zweifelloser Urkunden oder Einrede freie Bürgen auszuweisen vermögen.

Schlüßlich wird noch angeführt, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge, und die auf diesen Realitäten haftenden Abgaben und Lasten, so wie überhaupt die nähern Kaufsbedingnisse im Versteigerungstermine bekannt gegeben, von den Lasten und Abgaben aber auch an jedem Gerichtstage Einsicht genommen werden könne.

Am 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

400.

(Erbesbobler Sebastian gegen Friedl Math. wegen Schuld betr.)

In der Ausschreibung rubricirten Betreffs vom 15. Mai 1852 ist der Verkaufs-Termin unrichtig angegeben, indem derselbe nicht am Mondtag den 11. Juni, sondern am Mondtag den 14. Juni l. Js. stattfindet.

Den 1. Juni 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Bei Beurlaubung des k. Landrichters:

Ass. abs.

Wolf, Aktuar.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 46.

Landshut, Sonnabend den 12. Juni 1852.

Abschied
für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.
Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1) den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm;

2) das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;
3) die Verleitung von Militär-Personen oder von Landwehr-Männern zur Untreue oder zum Ungehorsam;
4) die kaufmännischen Anweisungen;
5) die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neuerworbenen Gebietstheilen;
6) die provisorische Erhebung der Steuern für 18 51/52;
7) die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationscassa in den Jahren 18 51/52 bis 18 54/55 inclus.;
8) die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationscassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahnbau-Gesellschaft;
9) die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr 18 49/50;
10) die Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung des Ludwig-Donau-Maincanals;
11) das Forstgesetz;
12) die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828;
13) den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 11. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850;
14) die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgrenze bei Weißenburg bis zur Landesgrenze bei Worms zu führenden Eisenbahnen;
15) den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg und Kufstein

betreffend, haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt, und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom 8. und 24. Mai, 8. Juli, 5. November und 27. Dezember 1851, dann 9. März, 2. und 3. April, dann 8. Mai 1852 im Gesetzblatte für 18 51/52 Stück 1; 3; 4; 5; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; verkünden lassen.

§. 2.

Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betreffend.

Wir haben dem Gesetze über die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg nach erklärter Zustimmung der beiden Kammern am 4. Mai v. Js. Unsere Genehmigung ertheilt, und solches durch das Gesetzblatt vom 8. Mai v. Js., Stück 2, bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche, daß bei dem herzustellenden Nivellement der projektirten Bahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg auch Rücksicht auf Fortsetzung der Bahn von Regensburg nach Passau und von da nach Schärding zum Anschlusse an Oesterreich genommen werde, ist bereits entsprochen.

§. 3.

Die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.

Den Gesetzentwurf, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend,

haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unterm 29. Juni v. Js. zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetzblatt vom 8. Juli desselben Jahres Stück 6. verkünden lassen.

Auf die dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wünsche erwiedern wir:

1) die Feststellung einer entsprechenden Eidesform für Israeliten wird mit der von Uns beabsichtigten Erlassung einer neuen Civilprozeß-Ordnung erfolgen.

2) Aus Anlaß des Wunsches wegen Beseitigung der in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen unbeschadet des Fortbestehens der bisherigen Bestimmungen in Ansehung der politischen Rechte, sowie über die Ansässigmachung — beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium des Innern, Uns hierüber umfassendes Gutachten zu erstatten, und behalten Uns weitere Entschließung darauf bevor.

§. 4.

Die Benützung des Wassers betreffend.

Das Gesetz über die Benützung des Wassers ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beil. I.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche:

»diejenigen der schon bestehenden ärarialischen Anschütten, welche zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht für Staatszwecke bestimmt worden sind, den bisher durch Grundabriß beschädigten Grundeigenthümern gegen möglichst billige Entschädigung zu überlassen,«

werden Wir nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

§. 5.

Die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer II. angebogene Gesetz ausfertigen lassen. Beil. II.

Dem Wunsche wegen Anstellung von Technikern, welche die von Privatgrundbesitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Anlage der Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind, gedenken Wir nach Maßgabe des sich kundgebenden Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

§. 6.

Den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend.

Dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer III. beigefügte Gesetz erlassen. Beil. III.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse über diesen Gesetzentwurf gestellten Anträge erwiedern Wir:

1) Dem Wunsche wegen Herstellung von Flußkarten und Rektifikationsplänen über die öffentlichen Flüsse ist bereits entsprochen und werden die vorhandenen Flußkarten und Rektifikations-Pläne von den Baubehörden und Kreisregierungen berichtiget und ergänzt. Die Uferlinien jedoch bleibend festzustellen, unterliegt bei den größtentheils reißenden Gebirgsflüssen des südlichen Bayerns wesentlichen Bedenken, und würde die Bildung und Festhaltung solcher Linien außerordentliche, mit dem beabsichtigten Zwecke nicht im Verhältnisse stehende Kosten bedingen.

2) Dem Wunsche wegen Bildung von Wasserbauverständigen auf Kosten der Kreise gedenken Wir bei eintretendem Bedürfnisse und wenn die bereits herangebildeten Flußwarte nicht genügen sollten, die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

§. 7.

Die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betreffend.

Der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzentwurfes über die Einführung der bayerischen Stempel-Gesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer IV. hier beifügen lassen. Beil. IV.

§. 8.

Die Distrikts- und die Landräthe betreffend.

Wir haben den Gesetzentwürfen über die Distrikts- und die Landräthe in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen hienach die Gesetze Ziffer V. und VI. hiermit folgen. Beil. V. u. VI.

§. 9.

Das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betreffend.

Wir haben das Gesetz über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung mit den von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen und resp. in der von denselben beantragten Fassung sanctionirt und das hiernach ausgefertigte unter Ziffer VII. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beil. VII.

Der aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachte Wunsch:

»die Staatsregierung wolle die Diätenbezüge der königlichen Beamten nach einem »dem Ersatze der Reisekosten entsprechenden Maaßstabe mit Ermäßigung des noch »bestehenden zu großen Unterschiedes nach dem Dienstrange der Beamten feststellen »und in Partheisachen die Tagsgebühren der Vorstände und Mitglieder einer und »derselben Behörde gleichmäßig reguliren«

wird bei der in Unserer Verordnung vom 23. November 1849, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend, (Regierungsblatt S. 1265) schon angeordneten

Revision der Diäten-Regulative, worüber bei dem Staatsministerium der Finanzen die nöthigen Vorarbeiten bereits im Gange begriffen sind, die geeignete Berücksichtigung erhalten.

Aus Anlaß des dem Gesammtbeschlusse beigefügten zweiten Wunsches haben Wir Unser Staatsministerium der Justiz beauftragt, ein Deserviten-Regulativ für die Anwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins zu entwerfen und Uns in Vorlage zu bringen.

§. 10.

Die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichs-Räthe betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt. Beil. VIII.

§. 11.

Die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über den Vollzug des Artikels V. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer IX. anruhende Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden. Beil. IX.

Zur Erfüllung des dem diesfälligen Gesammtbeschlusse angefügten Wunsches,

»es wolle im Verordnungswege die Befolgung jener Vorschriften, welche bezüglich »des Einzelhütens, der Nacht- und Waldweide, des Verzäunens der Viehweiden »bestehen, nachdrücklichst den Verwaltungsbehörden eingeschärft werden,«

haben Wir die erforderlichen Einleitungen treffen lassen.

§. 12.

Die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer X. angefügte Gesetz. Beil. X.

Den beigefügten Wunsch:

»die Verfügung vom 7. September 1820 zurückzunehmen und auszusprechen, daß »sowohl die jetzt angestellten, als die in Zukunft angestellt werdenden Notare in »dem ganzen Umfange des betreffenden Bezirksgerichtes zu instrumentiren befugt »seien.«

werden Wir in Erwägung nehmen.

§. 13.

Die Siegelmäßigkeit betreffend.

Wir haben den Gesetzentwurf über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit in der von den

Beil. XI. beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung genehmigt und hienach das unter Ziffer XI. anliegende Gesetz, die Siegelmäßigkeit betreffend, sanctionirt.

§. 14.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.

Das Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt

Beil. XII. und das hienach ausgefertigte unter Ziffer XII. angefügte Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

§. 15.

Die Gewerbsteuer betreffend.

Wir haben den Modifikationen, welche durch den Gesammtbeschluß der beiden Kammern zu dem Gesetzentwurfe über die Gewerbsteuer vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung

Beil. XIII. ertheilt und erlassen das hienach gefaßte unter Ziffer XIII. anliegende Gesetz.

§. 16.

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetzentwurfe, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, mit den von dem Landtage beantragten

Beil. XIV. Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer XIV. angebogene Gesetz ausfertigen lassen.

§. 17.

Die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.

Den von den beiden Kammern beantragten Modifikationen zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Gutszertrümmerungen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betref-

Beil. XV. fend, unter Ziffer XV. hier beifügen lassen.

Wir bedauern, daß über diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche den Gutszertrümmerungen eine objektive Schranke setzen wollten, eine Vereinbarung der Kammern nicht erzielt werden konnte, und behalten Uns vor, deßhalb dem nächsten Landtage eine erneute Vorlage machen zu lassen.

§. 18.

Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.

Wir haben den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, nach den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern

Beil. XVI. sanctionirt und hienach das unter Ziffer XVI. anruhende Gesetz erlassen.

Zugleich ertheilen Wir dem Gesammtbeschlusse der Kammern in Ansehung des, die Ein- und Durchführung der neuen Gerichtsorganisation betreffenden Postulates Unsere Genehmigung, und verordnen demzufolge:

1) das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, ist einstweilen unter dem Vorbehalte weiterer dem nächsten ordentlichen Landtage zu machenden Vorlagen theilweise in der Art zu vollziehen,
   a. daß die Vorschriften über die Collegialgerichte und die zu errichtenden Stadtgerichte sofort zur Ausführung gebracht,
   b. daß der in dem erwähnten Gesetze bezeichnete Wirkungskreis der Stadt- und Landgerichte auch auf die Notariatsgeschäfte ausgedehnt und zugleich die collegiale Verfassung der Landgerichte aufgehoben, im Uebrigen aber die Formation und der Geschäftsgang der Landgerichte zur Zeit unverändert belassen werde;
2) der zu 1. a. erforderliche Kostenaufwand ist aus dem verfügbaren Aktiv-Ueberschusse des zweiten Subscriptions-Anlehens nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1849 im Betrage von 1,157,058 fl. 12½ kr. in den Jahren 18$\frac{51}{52}$ — vorbehaltlich des dem nächsten Landtage hierüber zu liefernden Nachweises — zu entnehmen;
3) mit dem Tage des Vollzuges der Bestimmungen unter Ziffer 1 haben die Vorschriften der Art. 67. und 68. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit zu treten.

Uebrigens behalten Wir Uns zu Ziffer 1. b. vor, innerhalb des verfassungsmässigen Gebietes der vollziehenden Gewalt und ohne Beeinträchtigung des staatsgrundgesetzlichen Wirkungskreises des Landtages etwaige Verbesserungen und Vereinfachungen bei den Landgerichten einzuführen.

§. 19.

Die Zollverhältnisse betreffend.

Wir haben die nachbezeichneten publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Schifffahrts- Zoll- und Handelsangelegenheiten, als:

1) die Ministerial-Bekanntmachung wegen neuer Tarifirung des Reises und denaturirten Baumöls vom 5. Juni 1851 (publicirt unter dem 15. genannten Monats);
2) Unsere Verordnung vom 29. Juli 1851, die Publikation des Vereinszolltarifes für die Periode vom 1. Oktober 1851 bis zum Schlusse des Jahres 1853 betreffend, (publicirt unter dem 5. August vorigen Jahres);
3) die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1851 bezüglich der Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten wegen Ermäßigung der Rheinzölle (publicirt unter dem 11. August verflossenen Jahres);
4) die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und Sardinien vom 23. Juni 1845 (publicirt unter dem 8. Oktober vorigen Jahres);
5) die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. November 1851 bezüglich des Artikels X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und der Ottomannischen Pforte vom $\frac{10}{22}$. Oktober 1840 festgestellten anderweiten Zolltarifes (publizirt unter dem 14. November verflossenen Jahres)

den beiden Kammern zur Anerkennung bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Gegenstände mittheilen lassen, welche durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist.

§. 20.

Finanzgesetz für die IV. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre derselben 1851/52 bis 1854/55.

Wir haben in Gemäßheit des Tit. VII. §. 3. und 4. der Verfassungsurkunde den beiden Kammern das Budget für die letzten vier Jahre 1851/52 bis 1854/55 der VI. Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für den gedachten Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone und mit Bezugnahme auf das deßfalls am Landtage von 1843 zu Stande gekommene Verfassungsverständniß hiemit Unsere Sanction und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A. und B. allegirten General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Ziffer VXII. folgen.

Beil. XVII.

Wir finden Uns aber dabei in Ansehung der beträchtlichen Erhöhungen, welche nach den Beschlüssen der Kammern über das Budget an den Voranschlägen verschiedener Einnahmszweige angenommen und für die verfassungsmäßige Willigung der zur Deckung der Staatsausgaben einschließlich des nothwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern von Einfluß und resp. maßgebend geworden sind, veranlaßt, Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen ein Ausfall hervortreten und die gegebene Deckung zur Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse sich als unzureichend erweisen sollte, die geeigneten Maßregeln insbesondere die in Tit. VII. §. 8. und 15. der Verfassungsurkunde vorgeschenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorzubehalten.

In gleicher Weise müssen Wir, nachdem der bei dem Landtage eingebrachte Gesetzentwurf über die Aufbringung des Bedarfs für die Deckung der Ausgaben auf die militärischen Rüstungen in den Jahren 1850 und 1851 bis zum Schlusse des Landtags einer entsprechenden Erledigung nicht zugeführt worden ist, Uns vorbehalten, alle jene Ausgaben, welche nach bereits bestehenden Verpflichtungen bezahlt werden müssen, oder sonst für unverschiebliche Gegenstände nothwendig sind, insoweit sie nicht durch Zahlungen des deutschen Bundes und Churhessens berichtigt werden können, aus disponiblen Fonds vorschußweise leisten und dem nächsten Landtage die deßfalls erforderlichen Vorlagen machen zu lassen.

§. 21.

Den Vorschlag zu einem Gesetze für die Pfalz über Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglieder des königlichen Hauses betreffend

Da das allgemeine Strafgesetzbuch, dessen Entwurf Wir nach vollendeter Prüfung und Berathung den in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage einzuberufenden Gesetzgebungs-Ausschüssen vorlegen zu lassen gesonnen sind, auch über Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglieder des königlichen Hauses allgemeine für alle Landestheile gleichmäßig geltende

Strafbestimmungen ertheilen wird, so haben Wir Anstand nehmen müssen, dem mit Gesammtbeschluß an Uns gebrachten Vorschlage zu einem jetzt noch für den pfälzischen Regierungsbezirk zu erlassenden besonderen Strafgesetze über eben denselben Gegenstand Unsere Sanction zu ertheilen, wenn gleich Wir die gute Absicht, aus welcher dieser Gesetzvorschlag hervorgegangen ist, wohlgefällig anerkennen.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 1.

Wir haben den Kammern über die Verwendung der dem Centralfonde zugewiesenen Staatseinnahmen einschließlich der Erträgnisse der ärarialischen Bergwerke der Pfalz für die Jahre 18$\frac{46}{47}$ und 18$\frac{47}{48}$ genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren 18$\frac{46}{47}$ und $\frac{47}{48}$.

§. 2.

Ueber den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationscassa und der Eisenbahn-Dotationscassa für die Jahre 18$\frac{46}{47}$ und 18$\frac{47}{48}$, dann der in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 gebildeten Grundrenten-Ablösungscassa pro 18$\frac{47}{48}$ sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch, dann durch die Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Bestimmungen und Anordnungen der Verfassungsurkunde Titl. VII. §§. 11 und 16 erfüllt worden.

In Betreff der hiebei gestellten Anträge:

»1) es sei die Erwartung auszusprechen, daß mit der Verloosung der älteren Staatsschuld »fortgefahren, dazu alljährlich mindestens die gesetzliche Tilgungssumme von $\frac{1}{2}$ Prozent »des Kapitalbetrages der sämmtlichen Mobilisirungs-Obligationen verwendet werde, und »auch in kleineren Beträgen als nur zu Einer Million Gulden Verloosungen stattfinden »möchten;

»2) es sei der königlichen Staatsregierung der wiederholte Wunsch auszudrücken, sorgsam »darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei der Staatsschulden-Tilgungscassa anliegenden »Staatscassa-Effekten nach Kräften der Cassabestände, jedoch ohne Beeinträchtigung der »Erfüllung der Zwecke der Anstalt allmählig der Staatscassa heimbezahlt werden, eine »Anlegung solcher Gelder sowie anderer aufkündbarer Capitalien bei der Staatsschulden-»Tilgungscassa ferner nicht mehr einzutreten habe«

verweisen Wir auf die nach Unseren Anordnungen unterm 5. Juni 1850, unterm 8. Febr. 1851, dann unterm 14. Februar 1852 (Regierungsblatt vom Jahre 1850 Seite 441 und 467, vom Jahre 1851 Seite 97 und 105, vom Jahre 1852 Seite 181 und 153) bereits stattgehabten und sofort in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und verwendbaren Fonds regelmäßig fortgehenden Verloosungen, dann rücksichtlich der Staatskassa-Effekten auf die über diesen Gegenstand schon in dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt S. 241 und 247) ertheilten Entschließungen.

C.

Realisirung und Verwendung der aufgenommenen Subscriptions-Anlehen

§. 3.

Wir haben über die Realisirung und Verwendung der nach den Gesetzen vom 12. Mai 1848, vom 23. Dezember 1849 und vom 21. Mai 1850 aufgenommenen drei Subscriptions-Anlehen von jedesmaligen sieben Millionen Gulden den Kammern genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den einschlägigen Verfassungsbestimmungen Genüge leisten lassen.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zum Finanz-Gesetze und Budget.

§. 1.

Auf die Anträge:

»1) es sei die wiederholte Verwahrung der Kammern dagegen auszusprechen, daß der »Porzellanmanufaktur Zuschüsse aus andern Kassen zugewiesen werden;«

»2) es sei der Verkauf der ganzen Anstalt eventuell deren Reorganisation mit völliger Auf»hebung oder doch mit möglichster Beschränkung der Kunstmalereianstalt zu beantragen »und nur in dieser Voraussetzung seien die Pensionen und Alimentationen dieser Anstalt »und beziehungsweise die Relikten der Pensionisten im Maximalbetrage von 6500 fl. »auf die Pensions-Amortisationskasse zu übernehmen,«

erwiedern Wir:

Die Zweckmäßigkeit strenger Ausscheidung des Cassa- und Rechnungswesens der Porzellanmanufaktur und damit verbunden gewesenen Glasmalerei-Anstalt von jenem der Berg- und Hüttenwerke ist von Uns bereits in dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 Abschn. III. §. 31. erkannt und deßfalls nach Unserer dortigen Anordnung von Seite des Staatsministeriums

der Finanzen das Entsprechende verfügt worden, wodurch eine fernere Vermischung der Mittel und Fonde der Porzellanmanufaktur mit den Beständen anderer Cassen und resp. die bisherige Zuschußanweisung aus letzteren von selbst wegfällt; für die Glasmalerei ist durch die Einstellung des besonderen jährlichen Zuschusses von 4000 fl. bei den budgetmäßigen Ausgaben auf Staatsanstalten Vorsehung getroffen.

Was dagegen die veränderte Einrichtung der ärarialischen Porzellanmanufaktur anlangt, so sind die zur sorgfältigsten Erwägung dieses Gegenstandes nöthigen Einleitungen bei Unserem Staatsministerium der Finanzen bereits getroffen und im Gange und Wir behalten Uns nach deren Beendigung die definitive Entschließung bevor, sehen Uns jedoch schon vorläufig zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir zum Eingehenlassen der befraglichen Porzellanmanufaktur als solcher und als Kunstanstalt Unsere Zustimmung nicht ertheilen werden.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

A. Zu den Einnahmen.

§. 2.

Lotto.

Dem Antrage:

„es sei die Staatsregierung zu ersuchen, darauf zu halten, daß keine neue Lotto-
„Collekten mehr errichtet werden,“

ist bisher bereits in möglichster Weise entsprochen worden, indem von der Errichtung neuer Collekten überall, wo solche vermeidlich, Umgang genommen wurde, und Wir werden darauf auch künftighin den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

§. 3.

Post.

Dem Antrage auf Aufhebung des Portobeischlages für dienstliche Briefpostsendungen an Private im Inlande vermögen Wir im Hinblicke auf die bereits stattgefundenen sehr bedeutenden Post-Tarif-Ermäßigungen im Allgemeinen, und für den Correspondenz-Verkehr zwischen Behörden und Privaten insbesondere, dermalen nicht zu entsprechen.

§. 4.

Eisenbahnen.

Die Reparatur-Werkstätten des Eisenbahnbetriebes sind nach deßfalls erlassenen Anordnungen überall so weit reduzirt, als es die Oekonomie und Sicherheit des Dienstes gestatten und ist hiedurch der gestellte Antrag bereits erledigt.

§. 5.

Donaudampfschiffahrt.

Dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend, wollen Wir die Verfügung getroffen haben, daß in der Folge jeder Betriebs-Rechnung auch der Gesammt-Kapitals-Aufwand beigesetzt werde.

§. 6.

Bergwesen.

Dem Antrage:

»1) es sei das in der Wirklichkeit am Schlusse des Jahres 18⁴⁸/₄₉ bestandene Deficit von: »717,935 fl. 17 kr. 2 dl. mit den daran geknüpften Abschlagszahlungen in den künf»tigen Rechnungen in Evidenz zu halten, und

»2) seien für die Zukunft auch Material-Rechnungs-Nachweise mit den Pecuniel-Nachwei»sen in Vorlage zu bringen,«

ist bezüglich des erwähnten, in der Rechnung der Staats-Kassa und der Nachweisung pro 18⁴⁸/₄₉ verausgabten Passivrestes der Bergwerks-Cassa bereits Genüge geschehen, indem die Vormerkung desselben in den Rechnungen bis zur seinerzeitigen Zurückerstattung aus den Bergwerks-Gefällen schon bei der Einweisung verfügt wurde; Abschlagszahlungen kommen übrigens nach der Gestaltung des Budgets für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode, in welchem die Bergwerks-Erträgnisse und resp. deßfallsigen Ueberschüsse unter den Einnahmen zur Deckung der laufenden Staats-Aufwands-Ausgaben angesetzt erscheinen, nicht vor.

Auf Vervollständigung der künftigen Nachweisungen durch Beifügung der Material-Ausweise wird Unser Staatsministerium der Finanzen den gehörigen Bedacht nehmen.

B. Zu den Ausgaben.

§. 7.

Strassen-, Wasser-, Brücken- und Landbauten.

1) Unsere Kreis-Regierungen sind angewiesen, die in Folge privatrechtlicher Baupflicht bestrittenen Ausgaben in Zukunft gesondert in den Rechnungen vorzutragen.

2) Wegen einer neuen Classifikation der Landstrassen unter Ausnahme von Kreisstrassen werden Wir einen Gesetzentwurf vorbereiten lassen.

3) Nach dem Wunsche der Kammern sollen die Verhandlungen mit den Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen wegen Uebernahme der ärarialischen Baupflicht an Gebäuten des Cultus und Unterrichtes, dann der Communen geeignet fortgesetzt werden.

Bezüglich der Ueberwachung übernommener Gebäude haben die für das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 8.

Kreis-Fonds.

Wir haben bereits nach dem Antrage Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Entschließung vom 1. Mai 1851, die Uebernahme der aus den Kreisfonds-Haupt-Rechnungen der Regierungsbezirke von Oberbayern und Niederbayern mit Schluß des Jahres 18⁴⁸/₄₉ hervorgegangenen Passiv-Reste zu 10,466 fl. 30 kr. und resp. 16201 fl. 7³/₄ kr. auf die Centralfonds genehmiget und dadurch dasjenige, was durch den von den Kammern zur Position: »Kreisfonds« gestellten Antrag bezielt wird, vollziehen lassen.

§. 9.

Eisenbahnbauten.

1) Die gewünschte Ausscheidung der Ausgaben der Eisenbahnbaukassa nach Eisenbahnstrecken

und den Titeln des Bau-Etats ist schon seit längerer Zeit vollendet und hiedurch der gestellte Antrag bereits erlediget.

2) Was dagegen den Antrag betrifft:

»es wolle unter keinen Umständen eine größere, als die aus der Dotation noch »verfügbare Summe von 563,069 fl. zur Herstellung von Bahnhöfen und Bahn-»wärterhäusern auf die Strecke zwischen Kaufbeuern und der Nordgrenze verwen-»det, dagegen künftig für die Kosten unabwendbarer größerer Bauten besonderer Cre-»dit verlangt und dieser Kostenbetrag keinenfalls aus den Erträgnissen dieser Bahn »bestritten werden,« —

so vermögen Wir demselben in dieser Ausdehnung nicht zu entsprechen, werden jedoch auf die mögliche Berücksichtigung desselben Bedacht nehmen lassen.

3) Wir beauftragen, dem Uns geäußerten Wunsche entsprechend, Unsere einschlägigen Staatsministerien, für die Folge gleichzeitig mit den Nachweisen über sämmtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben den Kammern auch eine Zusammenstellung aller für den Eisenbahnbau verausgabten Summen nach Strecken und Bautiteln mitzutheilen.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 10.

Zulassung der Feuer-Versicherungsbank in Gotha zur Annahme von Versicherungen auf Mobilien in Bayern.

Den von beiden Kammern gestellten Antrag wegen Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften erwiedern Wir mit Hinweisung auf den Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 Abschnitt III. §. 42., in welchem Wir bereits Unsere Absicht kundgegeben haben.

§. 11.

Abstellung von Deflorations- und Alimentationsklagen; Abstellung von Injurienklagen; Aufhebung des Einstandsrechtes der Blutsverwandten in den Kauf liegender Güter.

Auf die Uns von den beiden Kammern vorgelegten Anträge auf Vorlage von Gesetzentwürfen zur Abstellung von Deflorations- und Alimentations-, dann der Injurien-Klagen, sowie zur Aufhebung des Einstands-Rechtes der Blutsverwandten in den Kauf liegender Güter erwiedern Wir, daß gemäß Unseres Auftrages das Staatsministerium der Justiz bereits mit der Revision der betreffenden Materien der Civilgesetzgebung beschäftiget ist, und daß Wir die deßhalb an Uns zu bringenden Vorlagen in reifliche Erwägung ziehen werden.

§. 12.

Gesetzgebung in protestantischen Ehetrennungssachen.

Wir werden dem von den beiden Kammern an Uns gebrachten Antrage, den Entwurf eines neuen Verfahrens in protestantischen Ehesachen an den nächstkommenden Landtag zu bringen, die geeignete Rücksichtnahme zuwenden.

§. 13.

Die Anträge der Landwirthe, Branntwein- und Spiritus-Fabrikanten Bayerns, den Nothstand der landwirthschaftlichen Brennereien betreffend.

1) Die an uns gebrachte Bitte:

»den Ankauf der Kartoffeln für landwirthschaftliche Brennereien ohne Gewerbsbe-»rechtigung in der Regel zu gestatten,«

gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

2) Auf den mittels Gesammtbeschlusses der beiden Kammern wiederholt ausgesprochenen Wunsch:

»es möge die königliche Regierung im Benehmen mit den übrigen Zollvereins-Re-»gierungen dahin wirken, daß das System der Rückvergütung der Branntwein-»steuer bei der Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten nach dem Grundsatze revidirt »werde, daß in keinem Falle die Rückvergütung den wirklichen Steuerbetrag über-»schreite; jedenfalls aber möge der entsprechende Betrag des Malzaufschlages bei der »Ausfuhr von Branntwein über die bayerische Grenze rückvergütet werden,«

geben Wir zu erkennen, daß bereits Einleitung getroffen sei, um bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereines eine Revision der Steuerrückvergütung für den nach anderen Zollvereinsstaaten übergeführten Branntwein nach dem angedeuteten Grundsatze zu bewirken.

Bezüglich des Wunsches wegen Rückvergütung des Malzaufschlages für den über die bayerische Grenze ausgeführten Branntwein werden Wir nach Beendigung der Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins Entschließung fassen.

Umfassend und schwierig waren die Arbeiten dieses Landtages. Die Kammern haben sich denselben mit Eifer und Ausdauer hingegeben.

Wir erkennen gerne an, daß die Kammern sowohl für den ordentlichen Staatshaushalt, als für den außerordentlichen Aufwand auf die Vollendung des Eisenbahnnetzes bereitwillig die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben. Ebenso gereicht es Uns zur Befriedigung, daß eine Reihe von Gesetzen zu Stande gebracht wurde, welche den materiellen Wohlstand des Landes zu befördern geeignet sind.

Um so tiefer müssen Wir es beklagen, daß mehrere Gesetzentwürfe Beanstandung gefunden haben, welche dazu bestimmt waren, die unveränderlichen Grundlagen jeder staatlichen Ordnung und das monarchische Grundprinzip der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Majestät gegebenen Verfassungs-Urkunde zu bewahren und gegen die zerstörende Einwirkung verderblicher Grundsätze zu sichern. Die in jenen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Einrichtungen halten Wir für nothwendig zur Erfüllung der von Gott Uns auferlegten Regentenpflichten und zur Erhaltung der Wohlfahrt Unseres Volkes, und geben Uns der Erwartung hin, daß der nächste Landtag Uns auch hierin zur Ausführung Unserer landesväterlichen Absichten entgegenkommen werde.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, schließen Wir die gegenwärtige Versammlung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19926.

(Den Unterricht in der bayerischen Geschichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Regierungs-Ausschreibung vom 13. März l. Js. (Intelligenzblatt 1852 S. 156) wurden die Gesichtspunkte bezeichnet, welche bei der zur Aufforderung gebrachten Bearbeitung einer Schrift für den in den deutschen Schulen zu ertheilenden Unterricht in der bayerischen Geschichte sorgfältig im Auge zu behalten sind.

Mit Bezugnahme auf die erwähnte Ausschreibung wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. l. Mts. hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die in Rede stehenden Ausarbeitungen, in soferne von den Verfassern eine Würdigung derselben im Sinne obiger Ausschreibung beabsichtiget wird,

längstens bis zum 15. November l. Js.

in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu gelangen haben, um sodann bis zum 15. des darauffolgenden Monats Dezember Vorlage bei dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten machen zu können.

Landshut den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekretär.

Ad Num. 19884.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer bei dem k. Landgerichte Tirschenreuth anhängigen Voruntersuchung, ist ein falscher Preußenthaler zu Gerichtshanden gekommen.

Derselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich Wilhem III. von Preußen, auf der andern Seite das preußische Wappen und die Jahrzahl 1831 sammt den gewöhnlichen Umschriften.

Derselbe unterscheidet sich von einem ächten Preußenthaler theils durch die etwas kleinere und dickere Form, durch weniger scharfes Gepräge, dumpferen Klang, leichteres Gewicht, theils durch die Messingfarbe und dadurch, daß sein Rand glatt ist, und ihm jede Randzeichnung und die übliche Randschrift fehlt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten, und die bezüglich der Verfertigung erhaltenen Aufschlüsse dem k. Landgerichte Tirschenreuth unmittelbar mitzutheilen.

Landshut den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekretär.

Ad Num. 19403.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Neustadt a/D.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kathol. Pfarrei Neustadt a/D. ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Kelheim und im Landgerichtsbezirke Abensberg; sie zählt 2519 Seelen, 7 Nebenorte, 3 Schulen und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt, wovon einer zu Gögging exponirt ist.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalt und Zinsen der Fundationskapitalien . .	145 fl.	21	kr.
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	636 fl.	59	kr.
III.	aus dem Ertrage der Rechte	1805 fl.	26½	kr.
IV.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	509 fl.	58¾	kr.
V.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	27 fl.	2	kr.
	in Summa	3124 fl	57¼	kr.
	Die Lasten bestehen in ihrer Gesammtheit in	1178 fl.	57½	kr.
	wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . ergibt.	1946 fl.	¼	kr.

Hiebei wird bemerkt, daß die Expositurgemeinde Gögging um Auspfarrung und Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Gögging gebeten und daß auch die Gemeinde Arresting um Trennung von der Pfarrei Neustadt nachgesucht habe. Der künftige Stadtpfarrer hat sich die Auspfarrung der genannten Gemeinden, insofern sich dieselbe als nothwendig darstellen und die allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, ohne Reklamation gefallen zu lassen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Ernennung eines funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am Kreis- und Stadtgerichte Passau betr.)

Das im rubrizirten Betreffe ergangene allerhöchste Rescript vom 29. vorigen praes. 5. dieß wird hiemit nachstehend zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 7. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, den Rechtspraktikanten Max Freyherrn von Eberz zu Augsburg vom 1. künftigen Monats anfangend mit einem jährlichen Funktionsbezuge von sechshundert Gulden zum functionirenden Staatsanwalts-Substituten am Kreis- und Stadtgerichte Passau zu ernennen.

München, den 29. May 1852.

gez. Max.

gez. v. Kleinschrod.

Die Ernennung eines funkt. Staatsanwalts-Substituten am Kreis- und Stadtgerichte Passau betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hauk.

Bekanntmachung.

(Grundrenten-Ueberweisung des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis von den Gütern Sallach, Greilsberg, Neuhofen, Laberweinting, Habelsbach und Hainsbach an die Ablösungskasse des Staates betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Herr Fürst von Thurn und Taxis hat von seinen Gütern Sallach, Greilsberg, Neuhofen, Laberweinting, Habelsbach und Heinsbach die in den Rentamtsbezirken Dingolfing, Pfaffenberg und Straubing entlegenen ständigen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, von welcher die berechnete Uebernahms-Summe in Ablösungsschuldbriefen unterm 29. Mai 1852 zum Behufe der einstweiligen Deponirung hieher gesendet worden sind.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden daher die Betheiligten, welche in Folge dieser Rentenüberweisung, insbesondere wegen Konkurrenzflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten bezüglich der Zehentrenten, Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist die hinterlegten Ablösungsschuldbriefe an die fürstl. Thurn- und Tax'sche Domainen-Oberadministation ausgefolgt werden würden.

Passau, den 4. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekr.

Abdruck. Schweinfurt den 14. Mai 1852.

(Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am 14. Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, Vorsitzender, Dr. Jäger, Rath, Cramer, Assessor, Schumann, k. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Dinkel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Anzeige des kgl. Landgerichts Hofheim, die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften betr.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom königl. Staatsanwalte unterm 4. lauf. Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß von den durch das kgl. Landgericht Hofheim zur Vorlage gebrachten 3 Paqueten mit Druckschriften freigemeindlicher Tendenz folgende Schriften gegen den Art. 20 des Preßstrafgesetzes verstoßen, nämlich

1) die Predigt von Georg Ruf, »das Volk muß etwas haben«, Hersbruck 1851, in welcher Seite 6 — 10 die Lehre der christlichen Religion über Himmel und Hölle und über die Nothwendigkeit des Glaubens zur Seligkeit in unverkennbar spöttischer Weise und unter ironischer Allegation mehrerer Stellen der heiligen Schrift besprochen werden;

2) Wie sollt Ihr beten? Beitrag zur Erkenntniß der Gottesverehrung in den freien Gemeinden, enthaltend die Gebete, Lieder und den Vortrag des am 22. April 1849 in der freien christlichen Gemeinde zu Schweinfurt abgehaltenen Gottesdienstes geleitet von Robert Glatz, Erlangen 1849, worin S. 12 eine spöttische und verächtliche Schilderung der römisch katholischen Processionen gegeben wird, somit ein Angriff auf kirchliche Gebräuche einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft enthalten ist.

3) Rede am Pfingstfest, 28. Mai 1849 in Schweinfurt von Ferdinand Kampe, Prediger, Breslau 1849, woselbst Seite 6 der Glaube der christlichen Kirche an die Wundererscheinungen und Ausgießung des heiligen Geistes verhöhnt wird;

In Erwägung, daß die sub Nr. 2 und 3 genannten Schriften vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zwar bereits gedruckt und veröffentlicht worden sind, und daß auch bei der sub Nr. 1 genannten, später gedruckten Schrift, jede Strafbarkeit einer Person durch Ablauf der Verjährungszeit aufgehoben ist, dagegen diese Umstände der Unterdrückung der obigen Druckschriften bei deren offenbar gesetzwidrigen Inhalt nicht im Wege stehen, da der Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes eine solche Beschränkung nicht enthält.

Aus diesen Gründen

beschließt das k. Kreis- und Stadtgericht die Unterdrückung der sub Nr. 1 — 3 genannten Druckschriften und verordnet die Einrückung dieses Beschlußes in die Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs und das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Schweinfurt den 14. Mai 1852.

(L. S.) W. Goll. Dr. Jäger. Cramer.

Dinkel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 9. Juni l. Js. wurde der Seifensieder Joseph Kopp in Geiselhöring als Magistratsrath daselbst bestätiget.

III. Augsburger = Cours
vom 3. Juni 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93⅞	—
» à 4 % »	—	97
» a 4½ % »	—	100⅞
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	100⅜	—
» à 5 % » » II. à IV. .	102½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	93¼
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	690	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Juni 1852.	Waizen	9	114	123	123	—	20	39	20	11	19	25	—	—	—	1
		Korn	—	37	37	25	12	19	57	19	3	18	54	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	10	11	11	—	8	20	7	57	6	56	—		—	28
Deggendorf	Vom 8. Juni 1852.	Waizen	11	528	539	479	60	19	10	18	47	18	23	1	8	—	—
		Korn	32	115	147	107	40	18	45	18	20	18	1	1	26	—	—
		Gerste	5	2	7	7	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	2
		Haber	—	63	63	60	3	8	37	8	8	7	49	—	—	—	47
Dingolfing	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	16	16	16	—	20	—	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	19	12	18	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	48	48	48	—	20	—	19	30	19	30	—	—	—	6
		Korn	—	5	5	5	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 3. Juni 1852.	Waizen	—	28	28	28	—	21	50	21	33	21	17	—	—	—	43
		Korn	—	17	17	17	—	20	48	20	33	20	—	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	36	8	26	8	6	—	—	1	11

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibe.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landau	Vom 7. Juni 1852.	Waizen	—	124	124	124	—	19	54	19	45	19	24	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. Juni 1852.	Waizen	—	1123	1123	1115	8	21	6	20	—	18	41	—	—	—	30
		Korn	81	223	304	284	20	18	37	18	4	17	30	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	13	15	13	2	12	45	—	—	—	48
		Haber	—	252	252	252	—	8	7	7	57	7	22	—	—	—	28
Mainburg	Vom 2. Juni 1852.	Waizen	10	89	99	99	—	21	—	20	24	19	48	—	—	1	24
		Korn	6	30	36	36	—	21	—	20	—	19	54	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	15	18	18	—	8	—	7	30	6	48	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	2	40	42	41	1	21	—	20	24	19	—	—	36	—	—
		Korn	—	21½	21½	14½	7	19	30	19	24	19	—	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	7	—	6	48	—	—	—	36
Osterhofen	Vom 7. Juni 1852.	Waizen	—	43	43	43	—	19	30	19	12	19	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		16	16	16	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 1. Juni 1852.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	28½	29½	27½	2	19	47	19	36	19	22	—	—	—	26
		Gerste	—	4½	4½	1½	3	—	—	12	30	—	—	—	—	1	20
		Haber	—	25	25	22	3	8	8	8	—	7	57	—	—	1	13
Pfeffenhausen	Vom 8. Juni 1852.	Waizen	—	40	40	40	—	20	40	19	56	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	30	18	18	18	12	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	54	7	15	6	51	—	—	—	15
Pilsting	Vom 8. Juni 1852.	Waizen	—	150	150	150	—	20	36	20	17	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Juni 1852.	Waizen	10	784	794	674	120	19	48	19	17	18	39	1	45	—	—
		Korn	5	152	157	113	44	19	39	19	15	18	42	1	10	—	—
		Gerste	—	175	175	96	79	13	56	13	12	12	42	—	57	—	—
		Haber	—	110	110	106	4	9	6	8	40	8	12	—	—	—	34
Vilshofen	Vom 9. Juni 1852.	Waizen	3	452	455	311	144	20	1	19	42	19	19	—	33	—	—
		Korn	3	36	39	24	15	18	19	17	45	17	14	1	4	—	—
		Gerste	9	39	48	29	19	12	21	12	2	11	46	—	9	—	—
		Haber	—	8	8	6	2	7	6	7	3	7	—	—	—	—	7

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 46. Landshut, Sonnabend den 12. Juni 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

401.

Joseph und Anna Maria Geltl, Häuslerseheleute von Gronsdorf d. G., wollen nach Nordamerika auswandern. Wer Forderungen an sie zu machen hat, wird aufgefordert, innerhalb 4 Wochen a dato selbe bei unterfertigtem Gerichte anzubringen, da denselben nach Ablauf dieser Zeit ihre Auswanderungslizenzen ungehindert ausgehändigt werden.

Den 4. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

402.

(Debitwesen der Braunbeck'schen Söldnerseheleute zu Usterling betr.)

Bei der ersten öffentlichen Versteigerung des Söldanwesens der Joseph und Magdalena Braunbeck'schen Söldnerseheleute zu Usterling am 6. April 1852 wurde ein Angebot nicht gelegt.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird daher dieses Anwesen, bestehend aus den von Steinen neuerbauten Wohnhause mit Stadel, Stallung, Wurzgarten, 25 Tgw. 62 Dezim. Feld-, Wies- und Holzgründe sammt Gemeindegerechtigkeit im Schätzungswerthe zu 2715 fl. wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und zu diesem Behufe Tagsfahrt auf

Mondtag den 5. Juli 1852
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Orte Usterling anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth sogleich erfolgen werde.

Die Steigerungsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und inzwischen kann der Grundsteuerkataster dahier bei Gericht eingesehen werden.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich durch legale Vermögenszeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden können.

Am 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

403.

Im Zwangswege wird das nachbeschriebene

und auf 1254 fl. 40 kr. geschätzte Anwesen des Söldner Wendelin Buchner von Andermannsdorf, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufpreises, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 unterstellt, und hiezu Termin auf den

6. Juli 1852 Vormittags 9 — 11 Uhr

im Wirthshause zu Andermannsdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Das in Frage stehende Anwesen besteht:

a) Aus dem Wohnhause, Garten und Waldung, zusammen zu 1 Tgw. 66 Dez. und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.
Lasten: Gefällsbodenzins 4 fl. 45 kr. 2 hl., Handlohnäquivalent . . 80 fl. — kr. — hl.

b) In einer Wiese zu 0 Tagw. 12 Dez., ludeigen.

c) Aecker zu 2 Tgw. 42 Dez., zehentbar.
Lasten: Gefällsbodenzins 1 fl. 33 kr. 2 hl., Handlohnäquivalent . . 25 fl. — kr. — hl., vom $^2/_3$ fixirten Groß- und Kleinzehent; Gefällsbodenzins . . . . 1 fl. 21 kr. 1 hl.

d) Acker zu . . . . 0 Tgw. 69 Dez. Gefällsbodenzins 20 kr. 1 hl. und Handlohnäquivalent 3 fl. 45 kr., zehentbar, vom fixirten $^2/_3$ Großzehent Gefällsbodenzins . . . . — fl. 13 kr. — hl.

e) Aecker . . . . 2 Tgw. 60 Dez. Gefällsbodenzins 50 kr. 1 hl. und 3 kr. 3 hl., dann Handlohnäquivalent 11 fl. 15 kr. zehentbar.

f) Aecker . . . . 0 Tgw. 74 Dez., Gefällsbodenzins 9 kr. 5 hl. und 16 kr. 2 hl., Handlohnäquivalent 3 fl. 45 kr. zehentbar.

g) Acker . . . 0 Tgw. 67 Dez. zehentbar. Gefällsbodenzins 10 kr. 6 hl. und 35 kr. 2 hl., Handlohnsäquivalent 5 fl.

Am 23. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

404.

(Auswanderung des Sattlers Xaver Eggerdinger von Oberdeggenbach betr.)

Xaver Eggerdinger, Sattlermeister von Oberdeggenbach d. G., beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sonach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderung an die Eggerding'sche Familie geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert, solche längstens bis zum 20. Juni l. J. dahier um so gewisser anzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

405.

(Auswanderung des Joseph Harbeintner, lediger Tischler in Reisbach, nach Nordamerika betr.)

Joseph Harbeintner, lediger Tischler von Reisbach, will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato diese anzumelden, widrigenfalls dem Harbeintner ohne weitere Rücksichtnahme der Paß ausgehändigt würde.

Den 3. Juni 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

406.

Gegen die Wagnerseheleute Joseph und Katharina Brauneis ist rechtskräftig auf Eröffnung der Gant erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger, welche aus was immer für einen Titel an die Vermögensmasse der Gantirer Forderungen erheben wollen,

I. zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Dienstag, den 6. Juli 1852 Vormittag 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 3. August 1852 Vormittag 9 Uhr;

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag, den 26. August 1852 Vormittag 9 Uhr

Zimmer Nro. 7 unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jeden derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Wer vom Vermögen der Gantirer etwas in Handen hat, oder denselben etwas schuldet, hat dieses unbeschadet seiner etwaigen Rechte hierauf bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes beim hiesigen Gantgerichte zu übergeben.

Die bisher bekannt gewordenen Aktiven der Gantirer betragen 5774 fl. 3 kr., ihre Passiven 9104 fl. 12 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses der Gantirer Nro. 314 im grünen Distrikte dahier nebst der dazu gehörigen, realen Wagnergerechtsame im Schätzungswerthe von 4500 fl. wird auf

Donnerstag, den 15. Juli 1852 Vormittag 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 92. 94 — 98 des Proz. Ges. vom 17. Novbr. 1837 erfolgen werde.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Straubing 8. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor beurlaubt
Schieder, Rath.

Stuhlreiter.

407.

(Schuldenwesen des Michael Böhm, Rentamtsboten zu Deggendorf betr.)

Michael Böhm hat sich momentan für insolvent erklärt, jedoch seinen gerichtsbekannten Gläubigern von seinem Monatsgehalt per 15 fl. — einen Betrag von 5 fl. auf so lange abgetreten, bis alle Gläubiger befriedigt sein werden.

Es ergeht nun auch an die unbekannten Gläubiger des Michael Böhm hiemit die Aufforderung, ihre Forderungen **längstens am Freitag den 9. Juli d. Js.** dahier anzumelden, widrigenfalls darauf bei der weitern Verhandlung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Den 3. Juni 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner.

408.

Am Mittwoch den 23. Juni d. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschlichteten harten und weichen Brennholzsortimente zu 3½ und 2 Fuß Scheitlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Partbien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zu Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden in Erfahrung gebracht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögens-Verhältnisse den unterzeichneten Behörden nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobel bei Passau.

Passau den 1. Juni 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer,	v. Stürzer,
k. Rentbeamter.	k. Triftinspektor.

409.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Zieglerseheleute Joseph und Magdalena Mairr jun. in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt und zwar zur Anmeldung der Forderungen und deren Liquidirung auf

Freitag den 9. Juli;

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen auf

Montag den 9. August, dann

zur Abgabe, der Schlußerinnerungen und zwar der Repliken auf

Montag den 23. August und

der Dupliken auf

Montag, den 6. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr Commissions-Zimmer Nro. 9, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gant und das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel den Kridaren schulden, aufgefordert, sich ihrer Schuld bei Vermeidung doppelter Zahlung nur bei Gericht zu entledigen.

Zur gütlichen Vereinigung der Gantsache und insbesondere der von Kridaren aussergerichtlich vorgenommenen Verkäufen von Grundstücken wird auf

Montag, den 12. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

Zimmer Nro. 9 Tagsfahrt anberaumt und werden hiezu alle jene Gläubiger, welche am ersten Ediktstage Präsenz gemacht, und ihre Forderungen angemeldet haben, unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Den 2. Juni 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor beurlaubt

Waltenberger, Rath.

Stuhlreiter.

Nichtamtlicher Artikel.

410.

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 47.

Landshut, Mittwoch den 16. Juni 1852.

Inhalt: Das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Weißbrod zu Landsberg. — Jagdpolizeiliche Vorschriften, hier insbesondere die Schonung der Waldschnepfen und Becassinen während der Brützeit. — Den Aufenthalt der Handwerksgesellen in Bremen. — Handel mit rohen Häuten und Fellen. — Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam. — Untersuchung gegen [illegible] Heinrich [illegible] zu [illegible] wegen Uebertretung des Preßgesetzes. — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe. —

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20182.

(Das Ableben des k. Gerichtsarztes Dr. Weißbrod zu Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Physikats Landsberg in Oberbayern wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20162.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften, hier insbesondere die Schonung der Waldschnepfen und Becassinen während der Brützeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in den verschiedenen Theilen des Königreiches diesseits des Rheins bestehen-

den Provinzial-Gesetzgebungen allenthalben die jagdpolizeiliche Vorschrift enthalten, daß das Federwild während der Brütezeit geschont werden müsse, diese Vorschrift aber nicht eben so allenthalben die gebührende Achtung erfährt, — so ergeht an die Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom h. l. Mts. der Auftrag, unter Benützung der Lokal-Intelligenz-Blätter und sonst geeigneten Publikations-Mittel die Schonung der Waldschnepfen, da, wo sie in den größeren Forsten und Gebirgen mitunter brüten, sowie der häufig in den Mooren ihr Gehege machenden Bekassinen während der in die Monate Mai und Juni fallenden Brütezeit zur Darnachachtung der Jagdberechtigten einzuschärfen und dabei auf die Bestimmungen der Art. 13 Abs. 1, dann Art. 23 Ziff. 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, ausdrücklich hinzuweisen, in Uebertretungsfällen aber die entsprechende Einschreitung bei der Gerichtsbehörde zu veranlassen.

Landshut, am 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20247.

(Den Aufenthalt der Handwerksgesellen in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der k. preußischen Regierung die Anordnung getroffen worden ist, daß bis auf Weiteres solche Handwerksgesellen, welche sich vorher in Bremen aufgehalten haben, in die preußischen Staaten nicht zugelassen, sondern sofort in ihre Heimat zurückgewiesen werden, so bringt die unterfertigte Stelle diese Anordnung zu dem Ende zur Veröffentlichung, daß die Betheiligten von den erheblichen Hindernissen Kenntniß erlangen, welche sie durch den Besuch und den Aufenthalt in Bremen sich zuziehen würden.

Landshut den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18133.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den Handel mit rohen Häuten und Fellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handel mit rohen Häuten und Fellen als Landesprodukten ist zwar nach der bestehenden Gesetzgebung der freien Conkurrenz überlassen, allein, wie die übrigen freien Erwerbsarten überhaupt, nach den Vollzugsvorschriften zu Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen an eine besondere polizeiliche Lizenz gebunden.

Die Distriktspolizeibehörden haben daher Sorge zu tragen, daß derlei Lizenzscheine nur an gut beleumundete Individuen ertheilt, insbesondere aber jene unansäßige Personen hievon ausgeschlossen werden, die arbeitsfähig sind und nach der Dienstbotenordnung zur Einschaffung in einen ordentlichen Dienst sich eignen.

In gleicher Weise ist zu überwachen, daß von den Berechtigten die Grenzen ihrer Be-

fugniß nicht überschritten werden und bei offenfallsigem Mißbrauche gegen die Contravenienten mit geeigneten Strafen und nach Umständen Einziehung des Lizenzscheines einzuschreiten.

Landshut den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 19952.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Jänner d. Js. wurde in der Isar unterhalb Garching, k. Landgerichts München, eine männliche Leiche gefunden, über deren Herkunft troß der bisherigen Nachforschungen nichts ermittelt werden konnte.

Die Distrikts Polizeibehörden von Niederbayern werden daher beauftragt, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, ob nicht um die Zeit des Auffindens der Leiche eine Mannsperson aus ihrem Bezirke abgängig befunden wurde, welche mit der nachfolgend näher beschriebenen Leiche identisch sein könnte.

Etwaige Ergebnisse der Nachforschung wären unverzüglich berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Die Leiche ist männlichen Geschlechtes und wie aus den Knochen zu schließen ist, hat dieser Mann das höhere Mannesalter erreicht.

Die Größe desselben läßt sich nicht mehr messen, weil die einzelnen Knochen mit Artikulation nicht mehr zusammenhängen, soviel ist sicher, daß dieser Mann mehr als mittlere Größe hat.

Der Cadaver ist schon gänzlich verwest; die einzelnen Knochen sind ohne Zusammenhang und von Weichgebilden entblößt. Wo sie noch vorhanden, sind sie in Fettwachs übergegangen.

An den Knochen ist keine Verletzung zu bemerken.

Um die Identität der Person herstellen zu können, sind keine weiteren Anhaltspunkte mehr gegeben, als an den Zähnen, und in dieser Beziehung ist zu bemerken, daß sowohl im Ober- als Unterkiefer sämmtliche Schneidezähne fehlen, dagegen besteht nach oben und unten ein sehr hervorragender Eckzahn der rechten Seite, sowie der Eckzahn der linken Seite im Oberkiefer. Die übrigen Stockzähne sind sehr schadhaft; andere Kennzeichen finden sich an der Leiche nicht vor.

Bekleidet war der Cadaver nur mehr mit Stiefeln, städtischer Arbeit, auch fand man in der Nähe des Auffindungsortes noch einige Hosenstücke, blauer Farbe, mit schwarzen Querstreifen.

Abdruck. Bayreuth, den 13. Mai 1852.

(Untersuchung gegen Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am dreizehnten May achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Waldenfels, k. Direktor, Vorsitzender, Rath Opel und Assessor Herold, Schumann, k. Staatsanwalt und Kolb, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel, wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 12. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß unter den bei Buchhändler Baumann zu Wunsiedel aufgefundenen Brochüren:

1) die mit: »Sibyllinische Weissagungen der Seherin Lenormand« betitelt, in Form von Prophezeiungen zum Umsturz der monarchischen Regierungsform auffordert, solche mit Spott und Verachtung behandelt und überhaupt zu Handlungen auffordert, welche nach bayerischen Strafgesetzen als Verbrechen erscheinen;

In Erwägung, daß somit diese Schrift nach Art. 16. 10. 11. des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse als strafbar zu betrachten ist, daß

2) die Schrift: »die neue Sittenverbesserung durch ikarische Gemeinschaft, von Cabet; »Leipzig, bei Heinrich Mathes 1850« offen die Lehren des Socialismus und Communismus predigt und das Rechtsinstitut des Eigenthums angreift, was gegen den Art 16. des allegirten Gesetzes verstoßt;

In Erwägung jedoch, daß von diesen beiden Brochüren bei Buchhändler Baumann nur ein Exemplar sich vorfand und nicht erwiesen werden konnte, daß er dieselben öffentlich ausgestellt, verkauft oder sonst verbreitet habe;

In Erwägung,

3) daß in der Schrift: »die Majestät des Volkes, Nürnberg, Druck der Fümmelschen Offizin,« die verfassungsmäßige Gewalt des Königs angegriffen und die in Bayern bestehende Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit gemäß Art. 16 des Preßgesetzes ein Preßvergehen begründet seyn würde, wenn nicht die vom Buchhändler Baumann geständigte Ausgabe einiger Exemplare dieser Schrift im Jahre 1849 vor Publikation des Preßgesetzes vom 17. März 1850 erfolgt und eine spätere Verbreitung derselben unerwiesen geblieben wäre;

In Erwägung:

4) daß die Schrift: »das Volk muß etwas haben«, Predigt von Georg Ruf, Hersbruck, Druck von Conrad Pfeifer 1851, zwar Lehren und Einrichtungen der bestehenden christlichen Religionsgesellschaften mit Spott und Verachtung behandelt, jedoch auf so indirekte Weise, daß dem beschuldigten Baumann bei Einsicht dieser Schrift die Strafbarkeit des Inhalts leicht entgehen konnte, somit ein rechtswidriger Vorsatz bei der von ihm geständigten Ausgabe einiger Exemplare fraglicher Schrift nicht erwiesen ist, überdieß auch gegen den Verfasser und Drucker dieser Schrift bei dem k. Landgerichte Hersbruck auf Antrag der Staatsbehörde am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg früher schon eine Untersuchung eingeleitet wurde.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 1. 2. des Preßgesetzes Art. 55. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wird

1) das gegen Buchhändler Heinrich Baumann eingeleitete Strafverfahren eingestellt,
2) die Unterdrückung der sub 1 — 4 incl. bezeichneten Druckschriften verfügt und
3) die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz angeordnet.

a. u. s.

(L. S.) Freiherr v. Waldenfels. Opel. Herold.

Kolb.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 47. Landshut, Mittwoch den 16. Juni 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

411.

Vom 15. l. Mts. anfangend werden in Gemäßheit höherer Anordnung, und in Folge der eingeführten direkten Postomnibusverbindung zwischen Deggendorf und Vilshofen über Hengersberg die bisherigen Postomnibusfahrten zwischen Deggendorf und Plattling aufgehoben.

Die Postomnibusfahrten zwischen Zwiesel und Deggendorf bestehen in folgender Weise fort:

Abgang von Zwiesel 10 Uhr Vormittags — Abgang von Deggendorf 6 Uhr Früh
» » Regen 1 Uhr Nachmittags — » » Regen 1 Uhr Nachmittags
Ankunft in Deggendorf 5 Uhr Abends. — Ankunft in Zwiesel 3 Uhr Nachmittags.

Landshut am 10. Juni 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Unger.

412.

(Franziska Armansperger, Zuckerbäckerin von Griesbach, deren Reise mit ihren Kindern nach Nordamerika betr.)

Franziska Armansperger, ledige Zuckerbäckerin von Griesbach, intendirt mit ihren zwei noch minderjährigen Kindern Kath. Laßer und Karl Kausner eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Es werden demnach alle diejenigen, die Forderungs-Ansprüche an dieselbe machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese bis

Freitag den 25. dß. Mts.

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werde.

Am 8. Juni 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

413.

(Verlassenschaft der Antonia Bendl von Velden betr.)

Wer immer an dem Nachlaß der in München verstorbenen ledigen Wäscherin Antonia Bendl aus Velden einen rechtlichen Anspruch zu machen hat, hat solchen binnen 4 Wochen a dato um so bestimmter bei der unterfertigten Behörde an-

zubringen, als außerdem die Extradition des Rücklasses ohne Weiters vor sich gehen wird.

Am 3. Juni 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

414.

(Einen am 20. Mai 1852 unweit Straubing in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Am 20. Mai d. Js. Mittags wurde bei Straubing in der Donau ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Die an demselben gepflogene gerichtsärztliche Besichtigung und Obduktion hat keine Spuren verübter Gewalt, sondern nur ergeben, daß dieser Mensch am Blutschlage durch Ertrinken gestorben ist.

Wer dieser im Leben war, ist hierorts unbekannt und es werden deßhalb sämmtliche Gerichts-und Polizeibehörden ersucht, Aufschluß zu ertheilen, falls in deren Bezirk eine Mannsperson, wie nachhin beschrieben, seit der angeführten Zeit vermißt wird, und es wird hiezu noch bemerkt, daß der fragliche Leichnam muthmaßlich schon 5 — 10 Tage vor seinem Auffinden im Wasser gelegen sein mag.

Beschreibung.

Der Cadaver ist der eines muthmaßlich einige 40 Jahre alten Mannes, beiläufig 5½ Schuhe groß, von sehr gerundeter Muskulatur mit weisser Haut, die Nase stumpf, mopsartig geformt, die Lippen aufgetrieben, der Bart an der Oberlippe kurz, struppig, anscheinend blond, ebenso spielt der Bart am Backen und Kinn theils in's Braune theils in's Blonde, die Kopfhaare bei 2 Zoll lang, dunkelbraun, hie und da aber spärlich mit grauen vermengt, die Kahlköpfigkeit reichte von der Stirne bis gegen den Scheitel, die Zähne gut erhalten, nur schien der obere Augenzahn zu fehlen und am Unterkiefer links der erste Stockzahn.

Die Kleidung bestand in einem modern städtisch geformten kurzen Oberrock von graulichtem Wollenzeuge mit großen von demselben Zeuge überzogenen Knöpfen, in einer Reihe beinahe der ganzen Länge nach angebracht; in einer wollzeugenen ursprünglich rothbraunen Halsbinde, einer langen wollenzeugenen Hose von blaugrauem Grunde und blauen ¼ Zoll breiten Streifen, daran ein gewirkter Hosenträger mit eingesticktem grünen Laube und rothen Blümchen, in kalbledernen, vorgeschuhten Stiefeln, frisch gesohlt, und in einem an der Brustseite in Falten gelegtem Hemde ohne Zeichen.

Am 5. Juni 1852.

Der Untersuchungsrichter am
Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Waltenberger, Rath.

415.

(Raith Mathias gegen Schober Joseph wegen Schuld.)

Das Anwesen der Wagners- und Güttlersehleute Joseph und Theres Schober von Unterlangsfurth wird, nachdem bei der ersten Versteigerung ein Käufer sich nicht eingefunden, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 7. Juli d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Unterlangsfurth Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 9. April d. Js. (Kreisbl. Beil. S. 121 — neue Passauerzeitung S. 444 — Donauzeitung Nr. 111 und Amtsblatt S. 66) bezogen.

Den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

415.

Am Mittwoch den 23. Juni d. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschlichteten harten und weichen Brennholzsortimente zu 3½ und 2 Fuß Scheitlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Partien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Auswurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zu Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden in Erfahrung gebracht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Behörden nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobel bei Passau.

Passau den 1. Juni 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

416.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Zieglerseheleute Joseph und Magdalena Maier jun. in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt und zwar zur Anmeldung der Forderungen und deren Liquidirung auf

Freitag den 9. Juli;

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen auf

Montag den 9. August, dann

zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar der Repliken auf

Montag den 23. August und

der Dupliken auf

Montag, den 6. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr Commissions-Zimmer Nro. 9, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gant und das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel den Kridaren schulden, aufgefordert, sich ihrer Schuld bei Vermeidung doppelter Zahlung nur bei Gericht zu entledigen.

Zur gütlichen Vereinigung der Gantsache und insbesondere der von Kridaren aussergerichtlich vorgenommenen Verkäufen von Grundstücken wird auf

Montag, den 12. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

Zimmer Nro. 9 Tagsfahrt anberaumt und werden hiezu alle jene Gläubiger, welche am ersten Ediktstage Präsenz gemacht, und ihre Forderungen angemeldet haben, unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Den 2. Juni 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor beurlaubt
Waltenberger, Rath.

Stuhlreiter.

417.

Wer an die Verlassenschaftsmasse der am 26. Mai d. Js. verstorbenen Maria Uttendorfer, Austragssöldnerin von Uttenhofen, und ihres schon vor mehreren Jahren verstorbenen Ehemannes aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Dienstag den 6. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf bei wel-

terer Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts-sache keine Rücksicht mehr genommen würde.

Am 6. Juni 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

418.

(Gantsache der Gratzer Joseph und A. Maria Gratzer, Webersehleute in Arnstorf betr.)

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkurses gegen die Webersebeleute Joseph und Anna Maria Gratzer zu Arnstorf, vom 1. März l. Js. nunmehr die Rechtskraft beschritten hat, werden sofort die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben.

Demzufolge wird

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch, den 7. Juli l. Js.

2) zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch, den 11. August l. Js. und

3) für die Schlußverhandlungen und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf

Samstag, den 11. September l. Js. und

b) zur Abgabe der Duplik auf

Samstag, den 25. September l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr Tagsfahrt hiemit anberaumt.

Es werden demnach sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gratzerischen Eheleute hiemit unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, an diesen Terminen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen, indem das Ausbleiben derselben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen an der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß das Gesammt-Anwesen der Gemeinschuldner um 1078 fl. öffentlich versteigert wurde, und daß hierauf

a) Hypothekenforderungen zu 1971 fl. 36 kr. und andere Verbindlichkeiten, für welche ein 5 prozentiges Kapital mit 1410 fl. ermittelt werden soll, dann bereits angemeldete

b) gemeine Forderungen von 114 fl. 12 kr. haften.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, werden angewiesen, solches bei Meidung nochmaliger Leistung, vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Am 28. Mai 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

419.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründestiftung Stamham betr.)

Die Pfarrpfründe Stamham hat in den Rentamtsbezirken Simbach und Eggenfelden entlegenen Zehentrenten in Geld und Geldanschlag zu 946 fl. 50 kr. und in Handlohnsäquivalenten zu 3975 fl., wofür sich eine Uebernahmssumme von 22,037 fl. 15 kr. 3 dl. entziffert, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche rechtliche Ansprüche auf die Ablösungs-Schuldbriefe erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, außerdessen keine Rücksicht darauf genommen und die Ablösungsschuldbriefe dem Eigenthümer verabfolgt werden würden.

Am 9. Juni 1852.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 47.
Mittwoch den 16. Juni 1852.

Ad Num. 20276.

(Den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das k. Staats-Ministerium des Innern mittels höchster Entschließung am 10. l. Mts. gegebene Instruktion über die Wahl für die Distrikts- und Landräthe wird im nachstehenden Abdrucke zur genauen Darnachachtung andurch bekannt gegeben.

Landshut den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9,172.

Instruktion über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe.

I. Abtheilung.

Wahl der Distriktsräthe.

§. 1.

Nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Distriktsräthe hat jeder Distriktsrath zu bestehen:

1) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehöriger Gemeinden;
2) aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern;
3) aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes;
4) aus einem Vertreter des Staatsärars.

A. Wahl der Vertreter der Gemeinden.

§. 2.

Jede politische Gemeinde hat Einen Vertreter zu wählen; Gemeinden über 2000 Seelen für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten; ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen, wird jedoch vollen 2000 gleich geachtet.

Hienach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von 3001 bis 5000 zwei; Gemeinden von 5001 bis 7000 drei; Gemeinden von 7001 bis 9000 vier; Gemeinden von 9001 bis 11000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Eintheilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hiedurch benachtheiligt, so hat der betreffende Magistrat oder Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Bürgermeister auf Grund Gemeinderathsbeschlusses, dieses wenigstens 8 Tage vor Vornahme der Wahl der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde. Nach der Wahl findet bei der Verwaltungsbehörde keine Reklamation mehr statt.

§. 3.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen, und sie hiebei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzufordern.

§. 4.

Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündung des obenerwähnten Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distriktsräthe mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distriktsräthe erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§. 5.

Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkörpers speziell hiezu einzuladen, und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

An dem Wahltage hat die geeigneten Falles berichtigte und ergänzte Gemeindeurwahlliste zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer.

Ueber den ganzen Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§. 7.

Die Wahl selbst geschieht mittels Wahlzetteln nach Formular I. Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt. Jeder Wähler trägt in seinen Wahlzettel so viel Personen ein, als Distriktsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten; versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe, und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§. 8.

Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen, und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Stimmzettel verlesen, und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmenzählung vorgenommen und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen, und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokolle beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahlprotokolls zu erholen.

§. 9.

Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen als erforderlich, so ist er desohngeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Persouen gemeint seyen, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Damit die Wahl giltig sey, müssen wenigstens zwei Drittheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der $^2/_3$ nothwendig ist, wiederholt zu laden, und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen.

§. 11.

Als gewählt sind nur diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

§. 12.

Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distriktsverwaltungs-behörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebstdem beigefügt werden:

a) ein Zeugniß über das Lebensalter der Gewählten;
b) der die Gewählten betreffende, von dem Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeindeurwahlliste.

§. 13.

In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeindeausschuß vorgenommen, das Wahlprotokoll durch den Gemeindeschreiber geführt, und von sämmtlichen Abstimmenden unterzeichnet.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — §. 3 — ergeht an den Gemeindevorsteher und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolls mit den §. 12 lit. a. und b. bezeichneten Nachweisen.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

§. 14.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten. Als Beisitzer sind das an Lebensjahren älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen. — Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 5.—12.

§. 15.

Wählbar in den Distriktsrath sind nach Art. 3. des Gesetzes in jeder Gemeinde nur die wirklichen Gemeinde-Mitglieder — in der Pfalz die Ortsbürger — welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht von der Wählbarkeit zu Gemeindestellen ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit in den Distriktsrath ist übrigens nicht durch die Entrichtung einer bestimmten Steuergröße — Census — bedingt, daher jene Vorschriften der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818, und des Gemeindewahl-Gesetzes der Pfalz vom 17. November 1837, welche für die Wahl in die Gemeinde-Vertretung einen Census festsetzen, hierher keine Anwendung finden.

Daß die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Gemeinderäthe und Gemeinde-Ausschüsse in den Distriktsrath gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Dagegen können die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde, auch wenn sie in einer Gemeinde des Distrikts wirkliche Gemeindeglieder seyn sollten, nicht gewählt werden.

B. Vertretung des höchstbesteuerten Grundbesitzes — Art. 2. lit. b. und Art. 4. des Gesetzes.

§. 16.

Bei der erstmaligen Zusammensetzung des Distriktsrathes, und so oft eine Erneuerung der Wahl desselben — Art. 9. Abs. 3. und Art. 12. Abs. 5. des Gesetzes — stattfindet, erholt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von den einschlägigen kgl. Rentämtern das Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer des Distriktes. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer und zwar von den im Distrikte gelegenen Besitzungen in Berechnung zu kommen. In das Verzeichniß sind wenigstens so viele der höchstbesteuerten Grundbesitzer aufzunehmen, als der achte Theil der Zahl der Gemeinde-Vertreter und noch 50—70 darüber hinaus beträgt.

Die Zahl der Gemeindevertreter bestimmt sich nach §. 2. und 3. Die dem achten Theile derselben gleichkommende Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer wird in den Distriktsrath berufen; die ihnen nachfolgenden 50 Höchstbesteuerten bilden sodann die Wähler für die Vertreter des größeren Grundbesitzes — Art. 2. lit. c. und Art. 5. des Gesetzes.

An die unter das erwähnte Achtel fallenden Grundbesitzer, und wenn dieser Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder einer inländischen Korporation gehört, an die gesetzlichen Vertreter dieser, hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Eröffnung zu erlassen, daß sie kraft des Gesetzes als Mitglieder des Distriktsrathes berufen sind, und daher bei den Versammlungen dieses entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte, bei Vermeidung der Art. 14. Abs. 3. des Gesetzes, angedrohten Nachtheile zu erscheinen haben.

Gehört der betheiligte Grundbesitz einer Frauensperson, oder einem zwar volljährigen, aber nach Art. 7. Abs. 1. des Gesetzes zum Eintritte in den Distriktsrath nicht befähigten Eigenthümer, so geht die Aufforderung dahin, einen Bevollmächtigten aufzustellen.

Gehört dagegen der betheiligte Grundbesitz Personen, welche das bayerische Indigenat nicht besitzen, oder nach Art. 7. Abs. 2. des Gesetzes von dem Eintritte in den Distriktsrath ausgeschlossen sind, ferner ausländischen Stiftungen, oder Korporationen, so können sie nicht zur Vertretung in den Distriktsrath berufen werden, daher statt ihrer die nächstfolgenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung des Achtels zu berufen sind.

Die in den Distriktsrath eintretenden Eigenthümer müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, das bayerische Indigenat besitzen, und dürfen nicht von den Gemeindewahlen ausgeschlossen sein, (was sich in der Pfalz nach den dort geltenden Bestimmungen, in den übrigen Gebietstheilen nach §. 78. lit. c. und d. des revidirten Gemeinde-Ediktes bemißt) und haben sich über diese Eigenschaften, im Falle der Beanstandung durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, bayerische Staatsbürger sein und dürfen keine von Gemeindewahlen allgemein ausschließende Gründe gegen sich haben, worüber sie sich, wie vorstehend, im Falle der Beanstandung auszuweisen haben. Ihre Vollmachten müssen sie beim Eintritte in den Distriktsrath übergeben.

C. Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes.

Art. 2. lit. c. des Gesetzes.

§. 17.

Die 50 den in §. 16. erwähnten Grundbesitzern zunächst folgenden höchstbesteuerten Grundeigenthümer bilden das Wahl-Collegium für die Vertretung des größeren Grundbesitzes.

Da die Wähler nur aus ihrer Mitte wählen können, so müssen alle Wähler, die zum Eintritte in den Distriktsrath erforderlichen Eigenschaften besitzen, also

a. bayerische Staatsbürger sein,

b. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen

c. von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nich ausgeschlossen sein.

(Art. 78. lit. a. mit d. des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 16. Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeindewahl-Ordnung, und die deßfalls für die Pfalz geltenden Bestimmnngen.)

Die Distriktsverwaltungs-Behörde hat daher vor Allem bei jenen Grundbesitzern dieser Wahlklasse, welche nicht amtsnotorisch die vorbezeichreten Eigenschaften besitzen, die Nachweise zu den Akten zu bringen.

Anstatt der nicht qualifizirten sind die nächststehenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl zu berufen.

Hiernächst ist Tag und Stunde der Wahl festzusetzen, und jeder der betheiligten 50 Wähler zum persönlichen Erscheinen bei dieser Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahlhandlung vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten zu tragen haben. Die Wahl selbst wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde

unter Beiziehung zweier, durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler geleitet, und nach den Bestimmungen der §§. 7 — 11 vollzogen.

D. Vertretung des Staats-Aerars.

Art. 2. lit. d. des Gesetzes.

§. 18.

Da das Staats-Aerar, sofern es irgend bei Distriktsumlagen betheiligt ist, — Art. 21. Abs 2. des Gesetzes — besonders vertreten wird, so können dessen Besitzungen weder im Falle des §. 16., noch in jenem des §. 17. bei der dort bezeichneten Vertretung in Betracht kommen.

Im Falle des Art. 2. lit. d. hat die betreffende Distrikts-Verwaltungs-Behörde an die einschlägige k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, berichtliche Anzeige zu erstatten, und hiermit unter Bezug auf Art. 7. des Gesetzes den Antrag zu verbinden, einen Vertreter des Staatsärars aufzustellen und zu bevollmächtigen.

Der ernannte Vertreter ist so lange zu allen Sitzungen des Distrikts-Rathes einzuladen, als nicht dessen Vollmacht zurückgezogen wird. Diese Einladung hat aber jedesmal so zeitig zu geschehen, daß in etwaigen Verhinderungsfällen die Ausstellung eines andern Vertreters noch veranlaßt werden kann.

§. 19.

Nachdem alles zur Bildung des Distrikts-Rathes Erforderliche vollzogen ist, erfolgt die Einberufung derselben nach Vorschrift des Art. 12. des Gesetzes.

Dem versammelten Distrikts-Rathe werden von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungs-Beamten die Wahlakten und sonstigen Nachweise — §. 16. und 17. — mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen vorgelegt, und sogleich alle sich erhebenden Beanstandungen nach Art. 10. des Gesetzes durch Beschlußfassung erlediget.

Werden in Folge solcher Beschlüsse Neuwahlen und dergleichen nothwendig, so sind diese einzuleiten, ohne daß jedoch der Fortgang der Berathungen des versammelten Distriktsrathes gestört werden darf, soferne nur die beschlußfähige Mitgliederzahl verbleibt.

Ergeben sich in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern Erledigungen in dem Personalstande des Distrikts-Rathes, so hat die Verwaltungsbehörde zur alsbaldigen Ersetzung der Abgänge das Entsprechende gemäß vorstehender Vorschriften einzuleiten.

Von den vollendeten Wahlen der Distrikträthe ist jedesmal Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung, K. d. J., zu erstatten.

II. Abtheilung.

Wahl der Landräthe.

§. 20.

Nach vollzogener Bildung der Distrikträthe ist zur Wahl der Landräthe überzugehen.

§. 21.

Der Landrath besteht nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai l. J. 1852 aus

1. den Vertretern der Distrikts-Gemeinden;
2. den Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte;

3. den Vertretern des großen Grundbesitzes;
4. den Vertretern der Pfarrgeistlichkeit;
5. dem Vertreter der betreffenden Universität.

A. Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

Art. 2. lit. a. und Art. 3. des Gesetzes.

§. 22.

Die Kreisregierung bestimmt vor Allem, welche Distriktsräthe behufs der Wahl zu vereinigen, und von welchen Verwaltungs-Beamten die Wahlen zu leiten sind, sodann den Wahl-Ort, und macht dieses mit der Aufforderung zur Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt.

Bei der Zusammenlegung der Distrikte ist möglichste Rücksicht auf Zeit- und Kosten-Ersparung und auf eine günstige Lage des Amtssitzes des mit der Wahl beauftragten Verwaltungs-Beamten zu nehmen. Die Wahlen sollen in der Regel in dem ganzen Regierungsbezirke an ein und demselben Tage vorgenommen werden.

§. 23.

Sogleich nach dem §. 22. erwähnten Wahlausschreiben haben sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbeamten die richtig gestellten Gemeinde-Urwahl-Listen von sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erholen, und dieselben ohne eine deßfallsige Requisition abzuwarten, mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes an den mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten einzusenden.

§. 24.

Dieser erläßt unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Wahl an sämmtliche Mitglieder der betheiligten Distriktsräthe die Einladung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahlhandlung mit dem Anfügen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Die Zustellung ist zu bescheinigen.

§. 25.

Einen Tag vor der Wahl und während derselben haben die Gemeinde-Urwahllisten zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

Die Wahlhandlung selbst wird von dem Wahlkommissär mit der Aufforderung an die Wähler gewissenhaft und ohne Nebenrücksichten ihre Stimmen abzugeben, eingeleitet.

Hiernächst werden durch das Loos aus der Mitte der Wähler zwei Beisitzer bestimmt.

§. 26.

Die Wahl geschieht nach den oben §. 7. bis 11. incl. ertheilten Vorschriften. Für die Wahlzettel ist das Formular II. anzuwenden.

Die Wahl des Mitgliedes für den Landrath findet zuerst, und nach dieser die Wahl des Ersatzmannes in zwei getrennten Wahlhandlungen statt.

Ueber das ganze Wahl-Geschäft ist ein Protokoll zu führen, und von dem Wahlkommis-

sär und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Wahlzettel sind als Beilagen dieses Protokolls zu behandeln.

§. 27.

Wählbar sind nach Art. 8. des Gesetzes nur Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, welche für die Stelle eines Distriktsrathes wählbar sind.

Die zu Wählenden müssen also

1. bayerische Staatsbürger;
2. in einer Gemeinde des Wahlbezirkes wirkliche Gemeindeglieder — in der Pfalz Ortsbürger — sein;
3. in einer dieser Gemeinden eine direkte Steuer entrichten;
4. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
5. keinem der Ausschließungs-Gründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindeverwaltung ausschließen.

Dem Wahl-Protokolle ist daher sowohl bezüglich des gewählten Landraths-Mitgliedes, als des Ersatzmannes beglaubigter Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste und der Nachweis über das Vorhandensein der übrigen aus der Urwahlliste etwa nicht zu entnehmenden Vorbedingungen der Wählbarkeit beizufügen.

§. 28.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahl-Kommissär die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die Kreis-Regierung, K. d. J., alsbald eingesendet, die gemeindlichen Urwahllisten aber an die betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zurückgegeben.

B. Wahl der Vertreter der Städte.

Art. 2. lit. b. und Art. 4. des Gesetzes.

§. 29.

Nach Art. 4. des Gesetzes haben jede der einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städte Einen, Städte von mehr als 30,000 bis 60,000 Seelen zwei, Städte von 70,001 bis 80,000 Seelen drei, von 90,001 bis 100,000 Seelen vier, von 110,001 bis 120,000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Bezüglich der Einreihung der Städte in diese Bevölkerungs-Klassen finden die Vorschriften des §. 2. Anwendung.

§. 30.

Die Kreisregierung hat dem Bürgermeister die Zahl der für die betreffende Stadtgemeinde zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu eröffnen, und denselben zur Vornahme der Wahl anzuweisen.

§. 31.

Der Bürgermeister veranlaßt alsbald die etwaige Berichtigung und Vervollständigung der Gemeinde-Urwahl-Liste, setzt den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten von der erhaltenen Wahlaufforderung in Kenntniß, bestimmt Zeit und Ort zur Vornahme der Wahl, erläßt an jedes Mitglied des Wahlkörpers die spezielle Einladung unter dem vorschriftsmäßigen Präju-

dige (§. 24.) zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl, und bringt die Bescheinigung dieser Ladungen zu den Akten.

§. 32.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigen als Beisitzer, und unter Beobachtung der §. 26. und 27. ertheilten Vorschriften, und zwar der letzteren (§. 27.) mit dem Unterschiede, daß hier die zu Wählenden wirkliche Gemeindeglieder der betreffenden Stadtgemeinde sein müssen.

Art. 8. Abs. 1. des Gesetzes.

§. 33.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Bürgermeister die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J, — §. 27 und 28 — alsbald eingesendet.

C. Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes.

(Art. 2 lit. c. und Art. 5 des Gesetzes).

§. 34.

Wahlstimmberechtigt und wählbar sind nach Art. 2 lit. c. Art. 5 und Art. 8 des Gesetzes diejenigen Grundbesitzer, welche

1) von ihrem in dem Regierungsbezirke gelegenen Grundbesitze nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuer-Größe entrichten; nebstdem
2) bayerische Staatsbürger sind;
3) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
4) keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeinde-Vertretung ausschließen.

(§. 78 des revidirten Gemeinde-Edikts und Art. 16 Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahl-Ordnung; für die Pfalz die dort geltenden Bestimmungen.)

§. 35.

Die Kreis-Regierung, K. d. J., hat daher vor Allem die betreffende Regierungs-Finanzkammer zur Herstellung und Mittheilung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher unter die Bestimmungen des vorstehenden §. Ziff. 1 fallender Grundbesitzer des Regierungsbezirkes mit Beisetzung des von jedem derselben zu entrichtenden Grundsteuer-Simplums zu veranlassen.

§. 36.

Nach Empfang dieses Verzeichnisses sind Auszüge hieraus den betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zu dem Zwecke mitzutheilen, um denselben bei jedem der betreffenden Grundbesitzer die amtliche Bestätigung über das Vorhandensein der übrigen Vorbedingungen der

Wählbarkeit — §. 34 Ziff. 2, 3 und 4, — oder die etwaigen Erinnerungen und Beanstandungen beizusetzen und die Auszüge mit diesen Nachweisen alsbald wieder einzusenden.

§. 37.

Nach diesen Erhebungen wird die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nach Formular III hergestellt. In dieselbe können nur jene Grundbesitzer aufgenommen werden, welche alle Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, da nach Art. 5 des Gesetzes die Wahlstimmberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§. 38.

Nach hergestellter Wählerliste hat die Kreisregierung die Wahlbezirke — Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes — mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Regierungsbezirkes und die Gesammtzahl der Wähler und der zu wählenden Abgeordneten festzustellen, und zugleich die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu bestimmen.

Die Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach Art. 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

§. 39.

Die Eintheilung der Wahlbezirke und die auf jeden derselben treffende Wählerliste ist unter Festsetzung des Ortes und der Zeit der Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen und nebstdem jeder Wähler noch besonders zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten ist mit dem entsprechenden Commissorium die Wählerliste mitzutheilen. Dieselbe hat am Wahltage zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

§. 40.

Die Wahl selbst findet zu der bestimmten Zeit und an dem hiefür bestimmten Orte unter Leitung der hiezu ernannten Verwaltungs-Beamten unter Beiziehung zweier durch das Loos aus der Mitte der Wähler zu bestimmender Beisitzer und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 26 statt.

In getrennten Wahlhandlungen sind, und zwar zuerst die Abgeordneten, und dann eben so viel Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen.

§. 41.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahl-Kommissär die Wahlakten alsbald an die k. Kreisregierung, K. d. J., einzusenden.

D. Wahl der Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

Art. 2. lit. d. und Art. 6. des Gesetzes.

§. 42.

Da die wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem Landrathe in derselben Zahl, wie bisher zu vertreten sind, so wird in der Regel auch der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an dieser Vertretung derselbe sein, wie bisher. Die Kreisregierung hat sowohl diese Ausscheidung,

als auch die nach Artikel 6. des Gesetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich sämmtliche Dekanate aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

§. 43.

Die Dekane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämmtliche zu dem Dekanate gehörige wirkliche selbstständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§. 44.

Bei versammelten Wählern wird vor allem der Vorsitzende durch das Loos bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Loos zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes nach den oben §. 26. gegebenen Vorschriften vollzogen.

§. 45.

Nach vollendeter Wahl werden die Wahlakten mit einem von dem Dekanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Dekanate gehörigen, wirklicher selbstständiger Pfarrer — Form. IV. — von dem Dekane an die k. Kreisregierung, K. d. J., eingesendet.

§. 46.

Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Dekane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbstständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

Gleichzeitig läßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

§. 47.

Unter Leitung des aufgestellten Dekans — §. 46. — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Sekretär entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt, und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat, zur Wahl selbst und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten, wobei die Vorschriften des §. 26. zur Anwendung kommen.

§. 48.

Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlakten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung, K. d. J., einzusenden.

E. Wahl der Vertreter der Universitäten.

Art. 2. lit. c. und Art. 7. des Gesetzes.

§. 49.

So oft die Wahl eines Vertreters der in dem Regierungsbezirke befindlichen Universität nothwendig ist, wird die Kreisregierung, K. d. J., den Universitäts-Rektor veranlassen, die Wahl vorzunehmen.

Der Rektor hat zu diesem Zwecke Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen, sämmtliche ordentliche Professoren der Universität zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl speciell einzuladen und die Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 50.

Die Wahl selbst erfolgt unter Leitung des Rektors mit Beiziehung zweier durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler und unter Beobachtung der in §. 26. ertheilten Vorschriften in der Art, daß zuerst der Abgeordnete und sodann der Ersatzmann gewählt wird.

§. 51.

Nach vollzogener Wahl werden die Wahlakten mit dem Verzeichnisse sämmtlicher ordentlicher Professoren, sodann mit dem Rektorats-Zeugnisse über das Lebensalter der Gewählten von dem Rektor der Kreisregierung, K. d. J., vorgelegt.

§. 52.

Wenn sämmtliche Wahlen vorschriftsmäßig vollzogen sind, erstattet hierüber die Kreisregierung, K. d. J., unter Vorlage einer Uebersicht des Wahlergebnisses Anzeige an das k. Staats-Ministerum des Innern und macht das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten und der Ersatzmänner durch das Kreisamtsblatt bekannt.

§. 53.

Die Wahlakten werden gemäß Art. 13. des Gesetzes dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mitgetheilt.

§. 54.

Für außerordentliche Wahlen — Art. 11. Abs. 2. des Gesetzes — finden die Vorschriften Anwendung, wie für die ordentlichen.

Schlußbestimmung.

§. 55.

Alle Verhandlungen in Bezug auf die Wahlen der Distrikts- und Landräthe sind tax- und stempelfrei.

Ad 9172.

Formular I.

(zu §. 7)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt als (Mitglied des Distrikts-Rathes)
vor: (Ersatzmann in den Distrikts-Rath)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.

(Name der Gemeinde — Jahr — Monat — Tag.)

Unterschrift des Wählers mit Vor-, Zunamen, Stand und Gewerbe.

Ad Nr. 9172.

Formular II.

(zu §. 26)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor als (Mitglied des Landrathes)
(Ersatzmann für den Landrath.)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand- und Gewerbe.	Wohnort.

Name des Wahlortes, den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Wählers mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.

Ad Nr. 9172.

Formular III.

(zu §. 37)

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke . . . .

(I^ter Wahlbezirk des Regierungsbezirkes . . . . . .)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde	Polizeidistrikt	fl	kr.	
						1) ist bayer. Staatsbürger, 2) 45 Jahre alt, 3) von der Gemeindewahl nicht ausgeschloßen.

Ad Nr. 9172.

Formular IV.

(zu §. 45)

Verzeichniß

der wirklichen, selbstständigen Pfarrer in dem (katholischen — protestantischen) Dekanate N. N.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Pfarrer zu		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei Distrikt.	

(Ort und Datum)

Unterschrift und Siegel des Dekans.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 48.

Landshut, Sonnabend den 19. Juni 1852.

Inhalt: Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen und Gemeinden zu verabreichenden Getreidbesoldungen in Geldbezüge. — Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Finanz-Gesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre 18⁵¹/₅₂ bis 18⁵⁴/₅₅. (VII. Beilage zum Landtags-Abschiede).

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20485.

(Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen und Gemeinden zu verabreichenden Getreidbesoldungen in Geldbezüge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 11. l. Mts. bez. Betr., dann jene des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Jänner d. Js., die Getreidebesoldungen der Staatsdiener betr., wird im nachfolgenden Abdrucke andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 14. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 2813.

Kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Fixirung und Ablösung der Grundlasten sich die Einnahmequellen vieler Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen und Gemeinden, besonders in Hinsicht auf die früheren Natural-Einkünfte in Getreide, wesentlich verändert haben, so sehen sich die unterfertigen k. Staatsministerien auf die von der k. Regierung mittelst Berichts vom 28. Februar d. Js. gestellten Anfragen über die Zuläßigkeit und die Art der Umwandlung der von den verschiedenen Stiftungen und Gemeinden bisher geleisteten Getreidbesoldungen in fixe Geldgehalte veranlaßt, hierüber nachstehende allgemeine Vorschriften zu ertheilen:

1. Wenn aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln zu verabreichende Getreide-Besoldungen auf fundationsmäßig bestimmten und beziehungsweise durch die einschlägigen Fassionen in einer die Stiftungen oder Gemeinden rechtlich verpflichtenden Weise festgestellten ständigen Reichnisse beruhen, so kann eine Umwandlung derselben in einem Geldgehalt sowohl bezüglich der jetzigen als der künftigen Bezugsberechtigten nur mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der treffenden Curatelbehörden, sowie auch, wenn es sich um Bezüge kirchlicher Bediensteter handelt, der vorgesetzten kirchlichen Obern, Platz greifen.

2. Gründen sich aber solche Getreidbesoldungen nicht auf einen dieser Titel, sondern sind sie blos als ein persönlicher Gehaltstheil dem gegenwärtigen Bezugsberechtigten verliehen worden, so ist zu unterscheiden:
   a. ob die Bediensteten pragmatische oder vertragsmäßige Ansprüche auf den Bezug ihrer Getreidbesoldungen haben, oder
   b. ob sie diese Besoldungen nur als einen widerruflichen Funktionsgehalt beziehen.

   Im ersteren Falle haben bei Umwandlung der Getreidbezüge in Geldgehalte die nämlichen Grundsätze Anwendung zu finden, wie sie vom Staate gegenüber den in gleicher Weise berechtigten Beamten durch die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Janaar l. Js. die Getreidbesoldungen der Staatsdiener betr. festgesetzt worden sind.

   Im zweiten Falle dagegen kann, soferne nicht eine hiefür maßgebende vertragsmäßige Verpflichtung in Mitte liegt, bei der sonst als Regel geltenden Widerruflichkeit des Gehaltes kein Zweifel bestehen, daß sofort die Getreidbezüge in Geldbezüge umgewandelt werden können, ohne daß sich hiegegen gesetzliche oder rechtliche Hindernisse mit Grund erheben lassen.

3. Was den Maaßstab für die Umwandlung der Getreidbesoldungen in Geldgehalte anbelangt, so ist die Bestimmung eines solchen in allen jenen Fällen, wo diese Umwandlung durch gütliche Uebereinkunft zwischen der pflichtigen Stiftung oder Gemeinde und dem Bezugeberechtigten zu Stande kommt, ohnehin überflüßig; in den übrigen Fällen aber muß es dem Ermessen der betreffenden Verwaltungs- und Curatel-Behörden überlassen bleiben, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Falles den geeignetsten Maaßstab in Anwendung zu bringen.

Hiernach hat sich die k. Regierung zu achten und die Beilage ihres Berichtes vom 18. v. Mts. Nr. 11,315 im Anschlusse wieder zurückzuempfangen.

München, den 11. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getreidebesoldungen in Geldgehalte betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath:
Häulein.

Abdruck. Ad Num. 1434.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien

des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Anbetracht der durch die neueste Gesetzgebung über Fixirung und Ablösung der Grundlasten hervorgerufenen Veränderungen in der Getreidewirthschaft des Staates ist es als Bedürfniß erkannt worden, daß in gleicher Weise, wie die Einnahmen von Naturalien nach und nach aus dem Staatshaushalte verschwinden, so auch die den Staatsdienern durch das Besoldungsregulativ vom 16. Febr. 1826 als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte zugewiesenen Naturalbezüge allmählich mittelst Zurückführung der hiefür bestimmten wandelbaren Preisvergütung auf fixe, alljährlich gleichbleibende Geldbeträge wieder entfernt werden.

Zu diesem Behufe ist bereits seit Ende des Jahres 1850 gemäß Allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs bei neuen Anstellungen und bei Beförderungen in sämmtlichen Diensteszweigen von der Verleihung bestimmter nach den Normalpreisen vergütbarer Getreidbezüge als förmlicher Gehaltsbestandtheile Umgang genommen worden, und wird auch für die Zukunft — insolange nicht weiters verfügt wird, — die Normirung der pragmatischen Besoldungen durchgängig nur in Geld stattfinden.

Um übrigens die Verwirklichung der Eingangsbezeichneten Absicht mit größerer Raschheit herbeizuführen, wird von nun an auch bei jeder Vorrückung eines Beamten in eine höhere Gehaltsklasse den höheren Geldgehalte sofort die treffende Getreidbesoldung nach den hiefür im Jahre 1845 festgestellten Werthsanschlägen einverleibt, beziehungsweise die bei der Vorrückung bewilligte neue Gesammtbesoldung ausschließend in Geld ausgesprochen werden.

Hievon werden sämmtliche einschlägige k. Stellen und Behörden zur Wissenschaft mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die erwähnten Maaßnahmen lediglich auf die in Getreide regulirten pragmatischen Gehaltstheile Anwendung finden, bezüglich aller übrigen in natura ver-

liehenen Funktionsnebenbezüge dagegen es bei den seitherigen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben hat.

München, den 20. Jänner 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. Zwehl.

Die Getreidbesoldungen der Staatsdiener betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Schönwerth.

Ad Num. 19861.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. ds. wird der **VII.** Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern im Abdrucke veröffentlicht.

Landshut, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Siebenter Rechnungs-Abschluß
des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern
vom 1. September 1851 mit Ende Februar 1852.

		Stück		fl.			Haftgeld hierauf
Mit Ende August 1851 waren versichert:	Stück	2526	mit	229,065 fl.	Haftgeld	hierauf	3376 fl. 33 kr.
Weiter gingen zu vom 1. Sept. 1851 mit ult. Febr. 1852 . . .	"	252	"	21,385 fl.	"	"	288 fl. 46½ kr.
Summa	"	2778	"	250,450 fl.	"	"	3665 fl. 19½ kr.
Ab gingen vom 1. Sept. 1851 mit Ende 1852	"	753	"	74,945 fl.	"	"	1009 fl. 5 kr.
Stand mit Ende Febr. 1852	"	2025	"	175,505 fl.	"	"	2656 fl. 14½ kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende Februar 1852 . . . . . . 1233 fl. 7½ kr.

1) Zu gingen an Haftgeldern:
   a) wegen annullirten Versicherungen . . . . . 3 fl. 12 kr.
   b) an Ueberschüßen der Haftgelder gegen die Beiträge 17 fl. 21½ kr.
   = 20 fl. 33½ kr.

2) An Statuten-Erlös	6 fl.	— kr.
3) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel	19 fl.	3 kr.
4) An Surplus voriger Rechnung	14 fl.	10¼ kr.
5) Austrittsgebühren vom VI. Semester	98 fl.	12 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende Febr. 1852	1391 fl.	6¼ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und nach zu leistende Entschädigungen laut Beilage A und B nach Abzug des Erlöses		5394 fl. 29 kr.	
2) An Schadensermittlungskosten		77 fl. 13 kr.	
3) An Besoldungen vom 1. Sept. 1851 mit ult. Febr. 1852		333 fl. 56 kr.	
4) Auf Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen		251 fl. 32 kr.	
5) Auf Regiekosten		121 fl. 4¼ kr.	
6) An Prozeßkosten	90 fl. 1 kr.		
Hievon wurden rückvergütet . .	39 fl. 13¼ kr.		
		50 fl. 47¾ kr.	
7) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge von 6229 fl. 2 kr. per 100 fl. 3 Proz.		186 fl. 52 kr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge			6415 fl. 54 kr.

welche sich folgendermassen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Su.	Beiträge.	trifft auf das 100 fl.
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	16305 mit	1292 fl. 19 kr.	7 fl. $55\frac{5415}{6763}$ = 7 fl. 56 kr.
2) Von gewöhnlichen Pferden .	73385 mit	3685 fl. 48 kr.	5 fl. $1\frac{15549}{44631}$ = 5 fl. 2 kr.
3) Von Rindern	85815 mit	1437 fl. 47 kr.	1 fl. $40\frac{26320}{51489}$ = 1 fl. 41 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus . . .	16305 fl. à 7 fl. 56 kr. per 100 fl. =	1293 fl. 32 kr.
2) Von gewöhnlichen Pferden aus	73385 fl. à 5 fl. 2 kr. per 100 fl. =	3693 fl. 43 kr.
3) Von Rindern	85815 fl. à 1 fl. 41 kr. per 100 fl. =	1444 fl. 34 kr.
	in Summa auf	6431 fl. 49 kr.
	auszuschlagen wären	6415 fl. 54 kr.
	bleibt surplus	15 fl. 55 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. Sept. 1851 mit Ende Februar 1852.

Fortlauf. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Lastpferden.						
1	Herr A. Schlegel von Münchberg abschlägig an 90 fl.	13	53	15	—	28	53
2	„ J. Köchert von Geroldsgrün, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	9	13	52	30	61	43
3	„ Bayer von Gefrees, abschlägig an 123 fl. 45 kr.	23	36	27	30	51	6
4	„ Neupert von Bernek, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	24	35	—	—	24	35
5	„ Derselbe, abschlägig an 131 fl. 15 kr.	—	—	56	15	56	15
6	„ Wich von Unterrodach, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	36	—	40	—	76	—
7	„ W. Späth von Lindau, abschlägig an 165 fl. .	55	11	5	—	60	11
	Summa der Lastpferde	162	28	196	15	358	43
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Wurzbacher von Dürnthal, abschlägig an 45 fl.	6	19	10	—	16	19
2	„ W. Lang von Fattigau, abschlägig an 75 fl. . .	4	13	45	—	49	13
3	„ H. Menger von Dürnweith, abschlägig an 73 fl. 45 kr.	13	14	13	45	26	59
4	„ K. Hofmann von Münchberg, abschlägig an 93 fl. 45 kr.	8	26	28	30	36	56
5	„ Büschelberger von Heimersberg, abschlägig an 75 fl.	9	59	10	30	20	29
6	„ E. Degel von Schauenstein, abschlägig an 120 fl.	16	22	28	30	44	52
7	„ G. Meier von Reichenbach	93	30	19	—	112	30
8	„ K. Hörner von Oettingen	69	30	5	30	75	—
9	„ F. Riemann von da, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	17	42	9	—	26	42
10	„ Dürr von Lindau, abschlägig an 180 fl. . . .	23	26	33	—	56	26
11	„ M. Hagg von Spittelhof, abschlägig an 97 fl. 30 kr.	12	26	5	—	17	26
12	„ H. Landes von Alberthausen, abschlägig an 150 fl.	40	—	40	—	80	—
13	„ G. Konrad von Eßfeld, abschlägig an 97 fl. 30 kr.	15	—	65	—	80	—
14	„ J. Gölzer von Mimbach, abschlägig an 41 fl. 15 kr.	8	4	—	—	8	4
15	„ A. Beck von St. Ingbert, abschlägig an 131 fl. 15 kr.	30	12	—	—	30	12
16	„ E. Schäfer von Deutschhof	140	—	10	—	150	—
17	„ J. Schott jun. von Schweinfurt, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	10	57	—	—	10	57
18	„ J. Theen von Ettleben	68	30	44	—	112	30
19	„ Gebr. Raub von Kaiserslautern, abschlägig an 82 fl. 30 kr.	21	5	40	—	61	5
20	Wittw. Winteroll von da, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	12	39	8	30	21	9
21	Herr A. Weiß von Nürnberg, abschlägig an 150 fl. .	26	8	62	30	88	38
22	„ L. Gurrath von Kadolzburg	30	—	30	—	60	—
23	„ M. Huber von Langenzenn, absch. an 112 fl. 30 kr.	12	39	—	—	12	39

Fortlauf. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar Zahlung. Fl.	Baar Zahlung. kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	Aufrechnung des Erlöses. kr.	Summa. Fl.	Summa. kr.
24	Herr L. Stiegler von da, abschl. an 67 fl. 30 kr. .	12	46	20	—	32	46
25	" G. Eberlein von Linden	17	30	20	—	37	30
26	" J. Zimmermann von Altleiningen, abschl. an 45 fl.	5	54	2	30	8	24
27	" K. Maushard von Billigheim	35	48	39	12	75	—
28	" J. Pöhl von Weichenheim	92	30	27	30	120	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	854	49	616	57	1471	46
	3. Rindern.						
1	Herr H. Bischoff von Marktselbitz	14	30	—	30	15	—
2	" H. Goller von Steinbach, abschl. an 52 fl. 30 kr.	3	26	21	15	24	41
3	" G. Borger von Neila, abschl. an 56 fl. 15 kr.	3	15	31	45	35	—
4	" K. Pöhlmann von Münchberg, abschl. an 93 fl. 45 kr.	13	38	54	32	68	10
5	Wittw. Fischer von Steben	46	20	13	40	60	—
6	Herr Köchert von Geroldsgrün	36	—	1	30	37	30
7	" Schubert von Tünnitz	30	—	26	15	56	15
8	" Schlegel von Unfriedsdorf	14	33	15	27	30	—
9	" Derselbe	30	—	—	—	30	—
10	" Derselbe	13	33	5	12	18	45
11	" B. Hefler von Lindau	26	1	33	59	60	—
12	" Schmauser von Gunzenhausen	40	—	5	—	45	—
13	" G. Spankuch von Winterhausen	11	15	30	—	41	15
14	" L. Kämpf von Lindflur	23	45	10	—	33	45
15	" H. Müller von Vogelshof	14	15	12	—	26	15
16	" J. Wilhelm von Ranungen	9	—	7	30	16	30
17	" F. Memminger von Schweinfurt	76	—	14	—	90	—
18	" A. Mohr von Kandel	39	18	13	12	52	30
19	" A. Beßner von Erlangen	36	—	9	—	45	—
20	" H. Holzberger von da	26	30	11	—	37	30
	Summa der Rinder	507	19	315	47	823	6
	" " gew. Pferde	854	49	616	57	1471	46
	" " Lastpferde	162	28	196	15	358	43
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	1524	36	1128	59	2653	35

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse aus dem Semester vom 1. September 1851 mit Ende Februar 1852.

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. Fl.	Zu leistende Entschädigung. kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	Aufrechnung des Erlöses. kr.	Summa. Fl.	Summa. kr.
	1. An Lastpferden.						
1.	Herr A. Schlegel von Münchberg, nach gezahlten 13 fl. 53 kr. noch	61	7	—	—	61	7

Verlassl. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	kr.	Summa. Fl.	kr.
2	Herr Köchert von Geroldsgrün, nach gezahlten 9 fl. 13 kr. noch	50	47	—	—	50	47
3	„ Bayer von Gefrees, nach gezahlten 23 fl. 36 kr. noch	72	39	—	—	72	39
4	„ Reupert aus Bernek nach gezahlten 24 fl. 35 kr. noch	87	55	—	—	87	55
5	„ Derselbe	75	—	—	—	75	—
6	Wittw. Sophie Bischoff von Naila	74	15	19	30	93	45
7	Herr J. Konrad von Eßfeld	42	—	33	—	75	—
8	„ J. Koffel von München	51	—	44	—	195	—
9	„ J. Schmidt von Nürnberg	66	15	65	—	131	15
10	„ J. Wich von Unterobach, nach gezahlten 36 fl. noch	36	30	—	—	36	30
11	„ J. Dehn von Bayreuth	90	30	22	—	112	30
12	„ Derselbe	23	15	33	—	56	15
13	„ J. Sauer von Schweinfurt	99	—	36	—	135	—
14	„ W. Späth von Lindau, nach gezahlten 55 fl. 11 kr. noch	104	49	—	—	104	49
	Summa der Lastpferde	1035	2	252	30	1287	32
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr C. Hartmann von Lichtenberg	100	—	50	—	150	—
2	„ Wurzbacher von Dürnthal, nach gezahlten 6 fl. 19 kr. noch	28	41	—	—	28	41
3	„ W. Lang von Fattigau, nach gezahlten 4 fl. 13 kr. noch	25	47	—	—	25	47
4	„ H. Menger von Dürnweith, nach gezahlten 13 fl. 14 kr. noch	46	46	—	—	46	46
5	„ K. Hofmann von Münchberg, nach gezahlten 8 fl. 26 kr. noch	56	49	—	—	56	49
6	„ Büschelberger von Heinersberg, nach gezahlten 9 fl. 59 kr. noch	54	31	—	—	54	31
7	„ E. Degel von Schauenstein, nach gezahlten 16 fl. 22 kr. noch	75	8	—	—	75	8
8	„ Müller von Wallenfels	77	15	16	30	93	45
9	„ Dr. Horlacher von Oettingen	104	—	4	45	108	45
10	„ F. Riemann von da, nach gezahlten 17 fl. 42 kr. noch	85	48	—	—	85	48
11	„ Zeiß von Lindau	120	27	10	48	131	15
12	„ Dürr von da, nach gezahlten 23 fl. 26 kr. noch .	123	34	—	—	123	34
13	„ M. Hagg von Spittelhof, nach gezahlten 12 fl. 26 kr. noch	80	4	—	—	80	4
14	„ H. Paul von Sommerhausen	75	30	22	—	97	30
15	„ Ph. Winterhold von Darstadt	42	—	33	—	75	—
16	„ L. Kämpf von Lindflur	82	30	15	—	97	30

Verlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	kr.	Summa. Fl.	kr.
17	Herr Landes von Alberthausen nach gezahlten 40 fl. noch	70	—	—	—	70	—
18	„ G. Konrad von Esfeld, nach gezahlten 15 fl. noch	17	30	—	—	17	30
19	„ K. Kämpf von Darstadt	45	—	30	—	75	—
20	„ J. Pauli von Blieskastel	43	—	2	—	45	—
21	„ G. Uhl von St. Ingbert	37	30	75	—	112	30
20	„ J. Gölzer von Mimbach, nach gezahlten 8 fl. 4 kr. noch	21	56	11	15	33	11
23	„ A. Beck von St. Ingbert, nach gezahlten 30 fl. 12 kr. noch	44	48	56	15	101	3
24	„ J. Pauli von Blieskastel	88	—	2	—	90	—
25	„ C. Schott jun. von Schweinfurt, nach gezahlten 10 fl. 57 kr.	101	33	—	—	101	33
26	„ H. Rieth von Schweinfurt	93	45	30	—	123	45
27	„ Gebr. Raab von Kaiserslautern, nach gezahlten 21 fl. 5 kr.	21	25	—	—	21	25
28	Wittw. Winteroll von da, nach gezahlten 12 fl. 39 kr. noch	91	21	—	—	91	21
29	Herr A. Weiß von Nürnberg, nach gezahlten 26 fl. 8 kr. noch	61	22	—	—	61	22
30	Wittw. Sörgel von da	189	30	16	45	206	15
31	Herr M. Huber von Langenzenn, nach gezahlten 12 fl. 39 kr. noch	99	51	—	—	99	51
32	„ L. Stiegler von da, nach gezahlten 12 fl. 46 kr. noch	34	44	—	—	34	44
33	„ A. Pfeifer von Uhlfeld	97	30	15	—	112	30
34	„ J. Zimmermann von Altleiningen, nach gezahlten 5 fl. 54 kr. noch	36	36	—	—	36	36
35	„ J. Forster von Weiler	30	—	60	—	90	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	2404	11	450	18	2854	29
	3. An Rindern.						
1	Herr F. Hekel von Naila	31	29	28	31	60	—
2	„ F. Bischoff von Marktselbitz	25	—	27	30	52	30
3	„ H. Goller von Steinbach, nach gezahlten 3 fl. 26 kr. noch	27	49	—	—	27	49
4	„ G. Borger von Naila, nach gezahlten 3 fl. 15 kr. noch	21	15	—	—	21	15
5	„ K. Pöhlmann von Münchberg, nach gezahlten 13 fl. 38 kr. noch	25	35	—	—	25	35
6	„ Ch. Wülfert von Helmbrechts	27	19	13	56	41	15
7	„ J. Rüttger von Neuleiningen	43	45	20	—	63	45
8	„ P. Wagner von St. Ingbert	32	42	4	48	37	30

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr	Anrechnung des Erlöses. fl.	kr	Summa fl.	kr.
9	Herr N. Wagner von da	40	30	4	30	45	—
10	„ P. Lamarché von da	46	30	6	—	52	30
11	„ N. Schwarz von Webenheim	30	—	30	—	60	—
12	„ P. Custer von St. Ingbert	36	15	5	—	41	15
13	„ J. Merkert von da	42	31	9	59	52	30
	Summa der Rinder	430	40	150	14	580	54
	„ „ gewöhnlichen Pferde . .	2404	11	450	18	2854	29
	„ „ Lastpferde	1035	2	252	30	1287	32
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	3869	53	853	2	4722	55

Nebst den Zahlungen an Entschädigungen und Verwaltungskosten im laufenden Semester, wurden die Reste von den verhergehenden Semester bezahlt:

a) an Lastpferden . . . . 1139 fl. 26 kr.
b) an gewöhnlichen Pferden . 4726 fl. 49½ kr.
c) an Rindern . . . . . 802 fl. 48 kr.
Summa 6769 fl. 3½ kr.

Nach den revidirten Satzungen ist der bisherige Austritt vor der Zeit nach den §. 33 der Statuten entzogen und dadurch das Bestehen des Vereins nicht nur nachhaltig gesichert, sondern auch die Verminderung der Beiträge erzielt.

Es ist hiedurch den Betheiligten der Weg abgeschnitten das Geld für verunglückte Thiere einzuziehen und vor der Zeit den Verein zu verlassen. Durch diese Manipulation, welche bisher häufig stattfand, wurde die Versicherungs-Summa namhaft vermindert, während die angefallenen Schadensfälle im gleichen Verhältniß blieben. Hierdurch sind nicht nur die hohen Beiträge entstanden, sondern es ist auch manchmal die verzögerte Zahlung von Schadensfällen eingetreten; um dies ferner zu verhüten, ist das Zusammenbleiben der Mitglieder für die Versicherungsperiode von drei Jahren und die richtige Zahlung der Beiträge unbedingt nothwendig. — Auch machen wir wiederholt die verehrlichen Vereinsmitglieder auf die Schlußbemerkung des V. Rechnungsabschluß aufmerksam und ersuchen dieselben dringend, bei irgend einer Veranlassung, welche das Interesse des Vereins beeinträchtigt, vom §. 18 der Statuten Gebrauch zu machen.

Nürnberg, den 1. April 1852.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Matz.

Der Verwaltungs-Ausschuß fraglichen Vereins.

M. Karsch. Fleißner. Fischer. Leupoldt. C. Degel. A. Klinge. Pöhlmann

II. Augsburger = Cours
vom 11. Juni 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92	—
» à 4 % »	97	—
» à 4½ % »	100⅝	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	100⅞	—
» à 5 % » » II. à IV. .	102¼	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	686
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe	Verkauft	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels									
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Juni 1852.	Waizen	—	101	101	93	8	20	3	19	45	19	17	—	26	—	—
		Korn	12	14	26	19	7	18	33	18	10	17	53	—	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	21	2	8	10	7	46	7	13	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 15. Juni 1852.	Waizen	60	209	269	259	10	19	58	19	35	19	2	—		—	48
		Korn	40	85	125	116	9	18	8	17	53	17	28	—	27	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	64	67	64	3	8	25	8	9	7	51	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 8. Juni 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	20	—	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	18	30	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. Juni 1852.	Waizen	—	14	14	11	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	24
		Korn	—	10	10	10	—	21	—	21	—	21	—	—	—	2	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	48	8	30	8	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. Juni 1852.	Waizen	—	39	39	34	5	20	55	20	33	20	22	1	—	—	—
		Korn	—	18	18	4	14	19	36	19	13	19	6	1	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	51	7	24	—	35	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben Schäff.	Höchster (Preis des Schaffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 14. Juni 1852.	Waizen	—	90	90	90	—	19	48	19	36	18	57	—	—	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	18	48	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	12	7	12	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11 Juni 1852.	Waizen	8	1318	1326	1082	244	20	40	19	34	18	19	—	26	—	—
		Korn	20	232	252	189	63	17	52	16	53	15	25	1	11	—	—
		Gerste	—	34	34	21	13	12	30	12	10	11	30	—	52	—	—
		Haber	—	277	277	252	25	8	15	7	49	7	7	—	8	—	—
Mainburg	Vom 9 Juni 1852.	Waizen	—	186	186	166	20	21	—	20	30	19	30	—	—	—	6
		Korn	—	87	87	57	30	20	—	19	45	19	30	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	8	45	8	—	7	—	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 8 Juni 1852.	Waizen	1	80½	81½	81½	—	20	40	20	—	18	—	—	24	—	—
		Korn	7	15½	22½	15½	7	18	30	18	12	18	—	1	12	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	—	7	—	5	48	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 14. Juni 1852.	Waizen	—	15	15	15	—		—	19	6	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		107	107	107	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 8. Juni 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	3	—	—	—
		Korn	2	80½	82½	42½	40	19	39	19	—	18	29	—	36	—	—
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	82½	85½	60½	25	8	15	8	3	7	44	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 14 Juni 1852.	Waizen	—	43	43	43	—	19	30	19	8	18	—	—	48	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	30	—	—	2	48	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	36	7	21	7	—	—	—	—	6
Pilsting	Vom 15. Juni 1852.	Waizen	—	159	159	159	—	21	—	20	36	17	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Juni 1852.	Waizen	120	328	448	430	18	20	43	20	15	19	36	—		—	58
		Korn	44	122	167	161	6	19	31	19	—	18	54	—	15	—	—
		Gerste	79	31	110	97	13	13	20	12	58	12	30	—	4	—	—
		Haber	4	125	129	129	—	9	39	9	12	8	52	—	—	—	32
Vilshofen	Vom 16. Juni 1852.	Waizen	144	305	449	374	75	19	47	19	30	18	56	—	12	—	—
		Korn	15	28	43	43	—	17	15	16	51	16	31	—	57	—	—
		Gerste	19	43	62	38	24	12	3	11	50	11	36	—	12	—	—
		Haber	2	16	18	11	7	7	32	7	22	7	19	—	—	—	19

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 48. Landshut, Sonnabend den 19. Juni 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

420.

Am Mittwoch den 23. Juni d. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschlichteten harten und weichen Brennholzsortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheitlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Auswurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zu Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden in Erfahrung gebracht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögens-Verhältnisse den unterzeichneten Behörden nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobel bei Passau.

Passau den 1. Juni 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

421.

(Verlassenschaft des ledigen Metzgersohnes Paul Lilleder von Kelheim betr.)

Wer an dem Rücklaß des am 14. Mai h. Js. ertrunkenen Metzgersohnes Paul Lilleder von Kelheim eine Forderung hat, wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als sonst die Massa ohne Rücksicht darauf ertheilt werden würde.

Den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

422.

(Thomas Feilhuber, Bauerssohn von Niederhofen, dessen Bitte um Bewilligung zur Auswanderung nach Nord-Amerika betr.)

Der ledige Bauerssohn Thomas Feilhuber

von Niederhofen, beabsichtigt die Auswanderung nach Nordamerika.

Ansprüche an denselben sind am

Freitag den 16. Juli d. Js.

hierorts geltend zu machen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

423.

(Zwangsverkauf des Pongratz'schen Anwesens in Bogen betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Franz und Anna Ponkratz-schen Eheleute von Bogen nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 am

Dienstag den 3. August

Vormittags 10 — 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. II. des unterfertigten Amtes öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht

1) Aus dem Wohnhause mit Stall von gemischten Umfassungswänden, Hofraum und Brunnen,
2) aus den Gras- und Baumgärten Pl.-Nr. 183 und 183½ zu 18 Dez.,
3) aus der Fischerangerspitzwiese Pl.-Nr. 397 zu 30 Dez.,
4) aus der Irlwiese Pl.-Nr. 642 zu 84 Dez.
5) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

und wurde in gerichtl. Schätzung vom 5. vor. Mts. auf 1110 fl. gewerthet.

Unbekannte Kaufslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Den 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

424.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die nachbezeichneten Immobilien der Zieglerseheleute Joseph und Magdalena Maier von hier gemäß §. 92 bis 98 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagsfahrt auf Montag den 5. Juli l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die zur Versteigerung kommenden Objekte bestehen:

I. aus dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit daran gebauten gewölbten Stallungen unter einem Ziegeldache, aus dem gemauerten Stadel unter einem einfach eingehängten Ziegeldache, aus zwei gemauerten, nicht ganz ausgebauten Seitenflügeln unter einem gleichen Dache, aus der Ziegelei, umfassend einen Trockenstadel, zwei Brennöfen, ein Kalkbehältniß und eine Schmiede, zusammen geschätzt auf 12,000 fl., dann dem Ziegelstadel und Weindlacker Pl.-Nr. 1741b und 1575 per 2 Tgw. 12 Dez. gewerthet auf 600 fl.,

II. aus dem Egglseer-Moostheile und zwar

1) Pl.-Nr. 2929 per 60 Dez. geschätzt auf 70 fl.,
2) Pl.-Nr. 2932 per 35 Dez. geschätzt auf 50 fl.,
3) Pl.-Nr. 3004 per 94 Dez. geschätzt auf 80 fl.,
4) Pl.-Nr. 3122 per 64 Dez. geschätzt auf 60 fl.,
5) Pl.-Nr. 3118 per 60 Dez. geschätzt auf 60 fl.,

6) Schmalzfeldacker Pl.-Nr. 1963 per 93 Dez. geschätzt auf 176 fl. 42 kr.,

7) die lange Ackerlänge Pl.-Nr. 2470 per 4 Tgw. 39 Dez. im Werths-Anschlage zu 746 fl. 18 kr.,

8) Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3123 per 61 Dez. im Werthsanschlage zu 50 fl.,

9) Figuracker Pl.-Nr. 2398 per 1 Tgw. 92 Dez. im Werthsanschlage zu 400 fl.,

10) Afteracker Pl.-Nr. 2430 per 1 Tgw. 34 Dez. zu 381 fl. 24 kr.,

11) großer Schlüsselacker Pl.-Nr. 2518 per 5 Tgw. 76 Dez. zu 979 fl. 12 kr.

12) detto Acker Pl.-Nr. 2522 per 3 Tgw. 29 Dez. zu 559 fl. 18 kr.,

13) Rennwegacker Pl.-Nr. 2446 zu 5 Tgw. 20 Dez. zu 1092 fl.,

III. Weindläcker und zwar:

1) Pl.-Nr. 1743 per 73 Dez. geschätzt auf 160 fl. 36 kr. und

2) Pl.-Nr. 1775 per 1 Tgw. 75 Dez. geschätzt auf 385 fl.,

IV. die 8 Aecker und zwar:

1) Pl.-Nr. 1774 per 2 Tgw. 12 Dez. im Werthsanschlage zu 466 fl. 24 kr.,

2) Pl.-Nr. 2095 per 95 Dez. im Werthsanschlage zu 209 fl.,

3) Pl.-Nr. 2278 per 61 Dez. im Werthsanschlage zu 134 fl. 12 kr.,

4) Pl.-Nr. 2279 per 1 Tagw. 34 Dez. im Werthsanschlage zu 294 fl. 48 kr.,

5) Pl.-Nr. 3486 per 1 Tgw. 59 Dez. im Werthsanschlage zu 170 fl. 6 kr.,

6) Pl.-Nr. 1774½ per 58 Dez. im Werthsanschlage zu 127 fl. 36 kr.,

7) Pl.-Nr. 2272 per 93 Dez. im Werthsanschlage zu 195 fl. 18 kr.,

8) Pl.-Nr. 2419 per 1 Tgw. 76 Dez. im Werthsanschlage zu 334 fl. 24 kr.,

V. Oeheimsfeld und zwar:

1) Pl.-Nr. 2073 per 3 Tgw. 99 Dez. zu 1197 fl. Werthsanschlag,

2) Pl.-Nr. 2074 per 74 Dez. zu 222 fl. Werthsanschlag,

3) Pl.-Nr. 2075 per 95 Dez. zu 285 fl. Werthsanschlag,

4) Grasanwande beim Oeheimsfelde per 28 Dez. im Werthsanschlage zu 30 fl.,

5) Pl.-Nr. 2076 per 46 Dez. zu 138 fl.

6) Pl.-Nr. 2077 per 38 Dez. zu 114 fl.

7) Pl.-Nr. 2072 per 1 Tgw. 82 Dez. zu 546 fl.,

VI. die 5 Aecker und zwar:

1) Pl.-Nr. 1742 per 1 Tgw. 71 Dez. zu 376 fl. 12 kr.,

2) Pl.-Nr. 1776 per 76 Dez. zu 167 fl. 12 kr.

3) Pl.-Nr. 1798 per 2 Tgw. 26 Dez. zu 474 fl. 36 kr.,

4) Pl.-Nr. 1823 per 2 Tgw. 18 Dez. zu 479 fl. 36 kr.,

5) Pl.-Nr. 2322 per 2 Tgw. 85 Dez. zu 649 fl.,

VII. die 7 Aecker und zwar:

1) Pl.-Nr. 2368 per 1 Tgw. 49 Dez. im Werthsanschlage zu 327 fl. 48 kr.,

2) Pl.-Nr. 2396 per 1 Tgw. 37 Dez. zu 287 fl. 42 kr.,

3) Pl.-Nr. 2397 per 1 Tgw. 46 Dez. zu 208 fl. 36 kr.,

4) Pl.-Nr. 2388 per 2 Tgw. 30 Dez. zu 483 fl.,

5) Pl.-Nr. 2412 per 1 Tgw. 20 Dez. zu 264 fl.,

6) Pl.-Nr. 2758 zu 1 Tgw. 10 Dez. zu 198 fl.,

7) Pl.-Nr. 2759 per 1 Tgw. 10 Dez. zu 198 fl.

VIII. Der äußere Acker im Schmalzfelde Pl.-Nr. 1464 per 2 Tgw. 69 Dez. geschätzt auf 538 fl.

Die unter jeder der Ziffer I.—VIII. aufgeführten Objekte kommen gesondert zum Aufwurfe und zum Verkaufe, jedoch die bisher außer-

gerichtlich verkauften Grundstücke nur dann, wenn die geschehenen Verkäufe nicht vorher noch von den Gläubigern genehmigt werden.

Den 15. Mai 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor beurl.

Waltenberger.

Stublreiter.

425.

(Limbrunner c. Kainz p. deb. modo execut.)

Auf Andringen eines Hypotek-Gläubigers werden die demselben verpfändeten, der Bauerswittwe Anna Kainz von Oberallmannsbach, d. G. gehörigen Realitäten, nämlich

I.

Das sogenannte Gröschl-Gut, bestehend aus dem halb gemauerten, halb gezimmerten, mit Legschindeln eingedeckten, gut erhaltenen Wohnhause mit Pferd- und Kühstallung unter einem Dache, dem hölzernen, mit Stroh eingedeckten Stadel, dem auf Säulen gestellten, mit Ziegeln, Wasch- und Backhause, dann dem Hofraume und dem Areale der Gebäude per 0 Tgw. 33 Dez., ferner dem Garten per 0 Tgw. 89 Dez., den Aeckern, per 55 Tagw. 68 Dez. den Wiesen, per 6 Tgw. 93 Dez., den Oedungen per 0 Tgw. 95 Dez., zusammen gerichtlich gewerthet auf

7380 fl. —

sodann im Unzureichensfalle des Erlöses aus ersterm auch

II.

das s. g. Kainzer-Gut von dort, bestehend aus dem hölzernen, mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause, sammt Pferdstall unter einem Dache, dem halb gemauerten, halb gezimmerten, mit Legschindeln eingedeckten Kuhstall, einer weitern solchen Stallung mit Schwein- und Schafställen und Schupfe, dem hölzernen, mit Ziegeln eingedeckten Backofen, dem Hofraum sammt Brunnen und dem Areale der Gebäude per 0 Tagw. 44 Dez., dann dem Garten per 0 Tagw. 70 Dez, den Aeckern per 53 Tagw. 94 Dez., den Wiesen per 6 Tagw. 51 Dez., den Waldungen, — halb schlagbar, halb Anflug — per 28 Tagw. — Dez. und den Oedungen per 3 Tgw. 14 Dez. gerichtlich gewerthet auf

10,570 fl. —

dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird daher zur erstmaligen Versteigerung derselben an dem und beziehungsweise die Meistbietenden auf

Samstag, 24. Juli h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Hagenau Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse bei Vermeidung der Nichtbeachtung ihrer Angebote auszuweisen haben.

Das Schätzungs-Protokoll, die Belastung und sonstigen Verhältnisse können bis zum Versteigerungstage in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Am 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 48.

Sonnabend den 19. Juni 1852.

Finanz-Gesetz

für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittelst der Dampfschiffahrt auf der Donau sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die letzten vier Jahre der VI. Finanzperiode beschlossen und verordnen, wie folgt:

Nachdem das dem Finanzgesetze vom 25. Juli 1850 zum Grunde liegende Budget in Rücksicht der obgewalteten außergewöhnlichen Verhältnisse durch obiges Gesetz nur für die beiden ersten Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ der VI. Finanzperiode maßgebend erklärt ward, und folglich dessen Wirksamkeit mit dem letzten September 1851 zu Ende gegangen ist, so hat das dermalige Budget die weiteren Jahre der obigen Periode zu umfassen, und wie oben erwähnt, für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu gelten.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die in den §§. 1. und 2. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 angeordnete gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Finanzperiode hat unter den dort angegebenen Bestimmungen und Modalitäten auch für die in Frage liegenden weitern vier Jahre $18\frac{51}{55}$, welche mit den vorausgehenden zwei Jahren $18\frac{49}{51}$ zusammen eine, nämlich die VI. Finanzperiode, bilden, fortzubestehen.

§. 2.

Ausser den Einnahmen des laufenden Dienstes werden zur Bestreitung der Staatsausgaben aus den Ausständen der früheren Finanzperioden und der Vorjahre der laufenden eine Summe von jährlich 400,000 fl., wovon 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen, wogegen am Schlusse der VI. Finanzperiode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächsten Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von

37,591,090 fl. —

festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten, und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 5.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt und zwar:

1) Für die alte Schuld.

a. Zinscassa.

Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b. Tilgungscassa.

aa) Der für die alte Schuld ausschließlich der Sparcassakapitalien bestimmte Tilgungsfond von ½ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscassa gedeckt ist, durch Zuschüsse der Central-Staatscassa aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

bb) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 90,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscassa.

In der Regel sollen jährlich zwei Serien-Obligationen der mobilisirten alten Schuld auf Inhaber (au porteur) und Namen zur Heimzahlung verloost werden.

2) Für die neue Schuld.

Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen, dann des durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16. lit. L bewilligten eventuellen Cre-

dies ein Zuschuß von der kgl. Centralstaatscassa in dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 1,000,000 fl.

3) Für die Pensions-Amortisations-Cassa.

Vom 1. Oktober 1851 an die Jahressumme von 1,200,000 fl., welche nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 aus den daselbst genannten Gefällen erhoben und nöthigen Falles von der Central-Staatscassa ergänzt wird.

Damit hat die Pensionsamortisations-Cassa außer den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung der noch bestehenden Capitalien-Schuld an die Tilgungscassa vom 1. Oktober 1851 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen der Universitäten in den Maximalbeträgen von . . . . 23,041 fl.
jene der in den Centralconventen noch lebenden Mitglieder ehemaliger Mendicanten-Klöster zu . . . . 3,274 fl.
jene der Diener des ehemaligen Landgestütes zu . . . . 5,132 fl.
jene des Jagdpersonals . . . . 8,115 fl.
jene der Porzellanmanufaktur . . . . 6,500 fl.
zusammen zu 46,065 fl.

sowie die den seinerzeitigen Hinterlassenen dieser übernommenen Pensionisten gebührenden Wittwen- und Waisen-Alimentationen zu übernehmen, und der Ueberschuß ihrer Dotation ist zur allmähligen Abzahlung ihrer oben erwähnten Kapitalschuld zu verwenden.

4) Für die Eisenbahnbau-Dotationscassa.

Der dieser Cassa durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im voranschlägigen Jahresbetrage von

1,130,000 fl.

aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den vorhin angeführten Gesetzen vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 mit 2/3 Prozent der jeweiligen Anlehens-Größe bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Sollte die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbau-Dotationscassa zu entnehmen, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5) Für die Ablösungs-Cassa.

Dieselbe erhält:

a) für Zinszuschüsse zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten einen jährlichen Zuschuß, welcher veranschlagt wird zu . . 700,000 fl.
b) für Verwaltungs- und Erhebungskosten mit Einschluß der Kosten der Fixationskommissäre zu . . . . 87,000 fl.
c) als Reserve zur Deckung des Ausfalles an uneinbringlichen Ausständen, eventuell zur Verstärkung ihres Verlags-Capitals zu . . 13,000 fl.
zusammen zu 800,000 fl.

aus der Centralstaatscassa.

Außerdem ist von den Erübrigungen der IV. Finanzperiode und zurück der Aversalbetrag von 300,000 fl. der Grundrentenablösungscassa zur Verstärkung ihres Verlagskapitales zu überweisen.

§. 6.

Dem Etat für die active Armee werden die Budgetansätze der Naturalien für die darunter begriffenen Roggen- und Haberquantitäten nach dem betreffenden Geldanschlage in der bisherigen Art garantirt, wornach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2. mit dem Bestande der Vorjahre herübergehenden und resp. von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 400,000 fl. voranschlägig auf 34,785,685 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

Außerdem wird demselben noch zugewiesen der Ertrag des Zahlenlotto, welches noch bis zum 1. Oktober 1855 fortzubestehen und an diesem Tage aufzuhören hat, mit 1,200,000 fl. und eine außerordentliche Erhöhung der Grund- und Dominicalsteuer, sowie der Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer im Betrage von 1,605,405 fl — kr.

in Summa 37,591,090 fl. — kr.

§. 8.

An directen Steuern sind für jedes der vier Jahre vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:
   1) in denjenigen Landestheilen, wo das Steuerprovisorium oder das noch unrevidirte Definitivum Giltigkeit hat, vier Simpla.
   2) In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg 77 Procent der bis zum Jahre $18^{30}/_{31}$ bestandenen Grundsteuer.
   3) In den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der sechsten Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen für das Jahr $18^{51}/_{52}$ zwei und $^{2}/_{10}$ Simpla; für die übrigen drei Jahre richtet sich die Erhebung mit Rücksicht auf die eingetretene Steuermehrung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffend.

b) An Haussteuer, und zwar:
   1) im Gebiete des Steuerprovisoriums drei Simpla;
   2) in den noch nach älterem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 100 Prozent;
   3) in den nach den Gesetzen vom 15. August 1828 und 25. Juli 1850 besteuerten oder im Laufe der VI. Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethesteuer.

c) An Dominicalsteuer:
   1) in den noch nach früherem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 80 Procent;
   2) in allen übrigen Landestheilen vier Simpla.

d) An Gewerbsteuer:

1) in der Pfalz 60⅞ Procent;

2) in allen übrigen Landestheilen die ganze Gewerbsteuer nach bisherigem Fuße; was Unterfranken und Aschaffenburg betrifft, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843.

e) An Kapitalrentensteuer zwei Simpla nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850.

f) Die Einkommensteuer nach demselben Gesetze. Außerdem wird die Summe von 1,605,405 fl. und zwar 1,353,750 fl. als Beischlag auf die sub lit. a. und c. zu erhebende Grund- und Dominicalsteuer-Prinzipal-Summe und 251,655 fl. als Beischlag auf die sub lit. b. d. und f. zu erhebende Haus-, Gewerb-, und Einkommensteuer-Prinzipalsumme vertheilt und erhoben.

g) Der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds.

h) In sämmtlichen Regierungsbezirken, die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von ihren aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

§. 9.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder gegebenen einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 10.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staatseisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt vom Jahre 1845. S. 291.) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen, provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschiffahrt.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, wie solche unterm 8. Oktober 1846 (Regierungsblatt 1846. Nr. 33.) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

§. 11.

Bezüglich der für die Weinbergbesitzer in den zur Zeit noch nicht katastrirten Distrikten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg vorbehaltenen außerordentlichen Steuer-Nachlaßbewilligung wird die Bestimmung in §. 13. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 auch hieher wiederholt.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Beilagen A. und B. zum Finanzgesetze.

General

des voranschläg'gen Betrages der Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

Beilage A.

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial.	Betrag. Total.
			fl.	fl.
I.		Staatsschuld		9,810,000
II.		Etat des Königlichen Hauses und Hofes:		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen	.	
	3	Appanagen	565,000	
	4	Wittwengehalte	.	
	5	Pensionen	34,828	2,950,408
III.		Etat des k. Staatsrathes		93,246
IV.		Etat der Landtags-Versammlung und des Landtags-Archivs		60,000
V.		Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern		435,321
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		1,487,570
VII.		A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern		1,021,228
		B. Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		70,809
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		1,550,554
IX.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten . .		125,377
X.		Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen		775,178
XI.		Etat der Staatsanstalten:		
	1	Erziehung und Bildung	792,867	
	2	Cultus: katholischer	1,189,889	
		Cultus: protestantischer	369,606	
		Cultus: Gemeinschaftliche Reserve	2,421	
	3	Gesundheit	210,141	
	4	Wohlthätigkeit	204,271	

Uebersicht
für die letzten vier Jahre 18$^{31}/_{[illegible]}$ der VI. Finanzperiode.

Beilage B.

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag.	
			Partial.	Total.
I.		Directe Staatsauflagen:	fl.	fl.
	1	Grundsteuer, ausschließlich der sub §. 8. gedachten Erhöhung	4,641,168	
	2	Haussteuer, deßgleichen	606,028	
	3	Dominikalsteuer, ausschließlich der in §. 8. gedachten Erhöhung	146,562	
	4	Gewerbsteuer, deßgleichen	814,226	
	5	Kapitalrentensteuer	507,292	
	6	Einkommensteuer, wie oben	730,657	
	7	Wittwen- und Waisen-Pensionsfondsbeiträge . .	56,765	7,522,710
II.		Indirecte Staatsauflagen:		
	1	Taxen	1,950,000	
	2	Stempelgefälle	1,050,000	
	3	Aufschlagsgefälle	5,500,000	
	4	Zölle	5,364,400	14864400
III.		Staatsregalien und Anstalten (ausschließlich des Zahlen-Lotto's):		
	1	Salinen	2,450,000	
	2	Bergwerke diesseits des Rheins	13,850	
	3	Bergwerke der Pfalz	43,090	
	4	Eisenbahnen	1,130,000	
	5	Post	300,000	
	6	Donau-Dampfschifffahrt	31,153	
	7	Ludwigs-Donau-Mainkanal	20,000	
	8	Gesetz- und Regierungsblatt	16,000	
	9	Uebrige Staatsregalien	20,181	
IV.		Staats-Domänen:		4,024,484
	1	Forsten, Jagden und Triften	5,900,000	
	2	Oekonomien und Gewerbe	261,559	
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	1,412,165	
	4	Zinsen aus Staatskapitalien	98,564	7,672,288
V.		Besondere Abgaben		36,989

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial.	Total.
			fl.	fl.
	5	Sicherheit	797,531	
	6	Industrie und Kultur	297,699	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	2,333,718	
	8	Besondere Leistungen des Staats an Gemeinden	98,847	
	9	Steuerkataster	481,250	
	10	Münzanstalt	10,350	
	11	Telegraphische Anstalt	40,000	
	12	Glasmalerei	4,000	6,822,593
XII.		Zuschüße an die Kreisfonds		471,941
XIII.		Militär-Etat:		
	1	Aktive Armee in Geld und Naturalien . . .	8,500,000	
	2	Gendarmerie	800,000	
	3	Topographisches Bureau	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen . . .	600,000	10042000
XIV.		Landbau-Etat		616,665
XV.		Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		558,200
XVI.		Reichs-Reserve-Fond		700,000
		Gesammtsumma der Staatsausgaben		37591090

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag.	
			Partial.	Total.
			fl.	fl.
VI.		Uebrige Einnahmen:		
	1	Aerarialrente aus der Nürnberger Bank . .	50,000	
	2	Entschädigung von der Krone Oesterreich . .	100,000	
	3	Steuerbeischlag der Pfalz	100,000	
	4	Erlös aus Mobiliarschaften	869	
	5	Zufällige Einnahmen	3 947	254,816
		Summa I. Laufende Einnahmen		34385685
		Hiezu Summa II. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre		400,000
		sohin Gesammtbetrag		34785685
		Hiezu a) der Ertrag des Zahlenlotto nach §. 7. mit		1200000
		b) die in §. 8. bestimmte Steuererhöhung mit		1635405
		Gesammtsumme der Staatseinnahmen .		37591090

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 49.

Landshut, Mittwoch den 23. Juni 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20570.

An die k. Stadt-Commissariate
und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuerer Zeit haben sich die Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten im Königreiche wieder sehr gemehrt.

Da der Ertheilung solcher Bewilligungen fast in allen Fällen die gewichtigsten Bedenken entgegen stehen, den Gesuchstellern aber durch die nähere Bestimmung ihrer eingereichten Gesuche mitunter nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen, und zudem nach den über derartige Verloosungs-Unternehmungen vorliegenden Erfahrungen die Hoffnungen der Gesuchsteller im Falle der Ertheilung der allerhöchsten Verloosungs-Bewilligung sich beinahe niemals verwirklichen, vielmehr hiedurch die Lage der Unternehmer solcher Verloosungen in Folge der bedeutenden, auf die Durchführung des Unternehmens nothwendigerweise erlaufenden Kosten und bei dem nur höchst

selten zu bewerkstelligenden gänzlichen Absatze der auszugebenden Loose meistens noch verschlimmert wird; so haben Seine Majestät der König unter Hinweisung auf die Nro. I. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungs-Blatt 1810 S. 674) allerhöchst auszusprechen geruht, daß Allerhöchstdieselben keinem Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten in Zukunft weiter eine Folge zu geben gedenken.

Indem dies hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung, die an sie gelangenden, auf derartige Verloosungen Bezug habenden Gesuche jedesmal sogleich zurückzuweisen, sowie auch die bei dem k. Staatsministerium des Innern, oder bei der unterfertigten k. Regierung einkommenden Gesuche künftighin ohne weitere Berücksichtigung werden zu den Akten gelegt werden.

Landshut den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20037.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen im Regnitzflusse aufgefundenen Leichnam betr.)

Nachstehend folgt ein Abdruck eines an die Polizeibehörden von Mittelfranken gerichteten Schreibens des Magistrats der Stadt Erlangen vom 15. d. Mts. ausgesetzten Betreffes mit der Weisung, zur Ermittelung der Personal- und Heimaths-Verhältnisse entsprechende Anordnungen zu treffen, und binnen 4 Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Gestern Morgens wurde im Regnitzflusse, diesseitigen Polizeibezirkes, die Leiche einer unbekannten Mannsperson aufgefunden, welche kräftigen Körperbaues ist, eine Größe von 5′ 10″ hat, und in den mittleren Jahren gestanden haben mag. Die Leiche ist nach dem Ausspruch der Sachverständigen wenigstens schon 8—10 Wochen im Wasser gelegen, deshalb von der Fäulniß bereits stark angegriffen gewesen, am Gesicht ließ sich eine Physiognomie nicht mehr erkennen, sie hat dunkle Haare, ist bartlos, die Zähne wurden festsitzend, gesund und weiß befunden, einige derselben jedoch, und zwar der hinteren, fehlten, und am Zeigefinger der linken Hand fehlt entweder in Folge ursprünglicher Mißbildung oder vorausgegangener Operation das erste Glied. Aeußere Verletzungen konnten nicht wahrgenommen werden. Die Kleidung der Leiche bestand aus einem dunkelblautuchenen am Rücken und an den Taschen mit einem hellen Stoff gefütterten Oberrocke mit beinernen schwarz übersponnenen Knöpfen, Kragen und Klappen gewöhnlicher Form, zwei Hintertaschen und einer Brusttasche; dann aus einer baumwollenen schwarz grundirten und blau-roth-weiß gestreiften, mit Sassenet gefütterten Klappenweste mit gelben Metallknöpfchen

und 2 Taschen; aus einem ledernen Schnallhosenträger mit 2 eisernen oder stählernen Schnallen und einem mittelst messingenen Ringes befestigten Querstege; aus grün-buckskinen Beinkleidern mit zollbreiten der Länge nach laufenden blauen Seitenstreifen, Schlitztaschen, einem kleinen Latz, schwarzbeinernen Knöpfen, und einem hellzwillernen, mit schmalen blauen Streifen versehenen Futter am Bund und an den Taschen; aus einem grauen gestrickten Unterkittel mit grünem Saum und theilweisen Leinwandbesatz, dann 2 bleienen Knöpfen, Unterbeinkleidern von starkem hellen Zwiller, einem breiten Bunde vom nehmlichen Stoff, am vorderen Schlitz mit 3 weißbeinenen, am hintern Schlitz mit einem schwarzbeinenen Knopf, unten mit Bändchen versehen; einem muthmaßlich leinenen Hemd mit Chemisetten, an welcher sich kleine porzellanene weiße Knöpfchen befinden, mit beinenen Knöpfchen an den Aermelaufschlägen, und sind in dem einen Eck des unteren Schlitzes die Buchstaben H. Z. roth eingenäht; endlich aus kalbledernen Stiefeln mit ledernen Stulpen, starken Sohlen und Hinterflecken, von denen die ersteren je an der Außenseite mit starken Nägeln, die letzteren mit kleinen Stiften beschlagen sind. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut erhalten, und in den bezeichneten Taschen wurde nicht das Mindeste vorgefunden.

An sämmtliche Polizeibehörden ergeht nunmehr das Ansuchen, die zur Ermittlung des Verunglückten dienenden Aufklärungen anher gelangen zu lassen.

Erlangen, den 15. April 1852.

Stadtmagistrat.
Dr. Lammers.

Ad Num. 20571.

(Die Bitte des Hauses Chrystie Heinrich und Comp. in Mainz und Havre um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern dem Handelshause Chrystie Heinrich et Comp. in Mainz und Havre die Aufstellung von Agenten behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderer nach Nordamerika bewilligt, und durch die kgl. Regierung von Mittelfranken die Aufstellung des Kaufmannes Andreas Volk in Nürnberg als Hauptagent und Stellvertreter des genannten Handelshauses im Königreiche Bayern genehmiget worden ist.

Landshut, am 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20512.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die in Palzing aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der durch die k. Regierung von Oberbayern erfolgten

Ausschreibung vom 21. April d. Js. ausgesetzten Betreffes mit der Weisung, gleichmäßige Nachforschungen anzuordnen, und binnen 4 Wochen das Ergebniß derselben anzuzeigen, ausserdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos blieben.

Landshut, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 29615.

(Eine bei Palzing aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Moosburg wurde am 12. Februar l. Js. auf dem Feldwege zwischen Wolfersdorf und Palzing ein ärmlich gekleideter, männlicher Leichnam gefunden, über dessen Herkunft bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden deshalb beauftragt, in den untergebenen Gemeinden Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt werde, auf den der nachstehende Beschrieb passe, und das Resultat dieser Nachforschungen binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Der Leichnam 5¼' groß, von starkem Körperbau, in einem muthmaßlichen Alter von 65 Jahren mit ziemlich langem, etwas gelocktem Hauptshaare von grauer Farbe, vollem Gesichte, braunen Augen, war bekleidet mit einer alten blautuchenen Kappe, einer brauntuchenen zerlumpten mit verschiedenen Flecken besetzten Jacke, einem blauen Tuchrocke, an dessen linker Seite zwei Bändchen, das eine roth und weiß, das andere schwarz und weiß angeheftet waren, einer schwarz und braun carrirten alten Hose, mit alten Socken und zerlumpten Schuhen.

Den rechten Arm trug der Todte in einer Schlinge und führte einen Krückenstock bei sich.

Ad Num. 20615.

(Preisevertheilungen des Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Landgestütsverwaltung sind die diesjährigen Preisevertheilungen im niederbayerischen Kreise, wie folgt, festgesetzt:

am 15. September in Straubing,
» 17. » » Deggendorf,
» 19. » » Karpfham,
» 23. » » Abensberg,

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

v. Reichert, q. Sekretär.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 49. Landshut, Mittwoch den 23. Juni 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

426.

(Gantsache des Joseph Werner und Friedrich Geißler betr.)

Das in der Provinz Niederbayern k. Ldg. Dingolfing und Landau an der Isar gelegene, große und schöne Bräu- und Oekonomieanwesen zu Mamming, wird vom unterfertigten k. Gantgerichte in rubrizirter Gantsache nach Antrag der Gesammtgläubigerschaft und mit Rücksichtnahme auf die Rechtskraft des Standes dieser Gantsache dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird zum erstmaligen Verkaufe dieses Anwesens Tagsfahrt auf

Montag, den 2. August 1852 Vormittag 9 — 12 Uhr

im Orte Mamming anberaumt.

Das Verfahren bei diesem Zwangsverkaufe richtet sich nach den §§. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proc. Nov. vom 17. November 1837. Dieses Bräu- und Oekonomie-Anwesen kommt mit Rücksichtnahme der Hypothekenbelastungen und des nicht im Hypothekenverbande bestehenden Grundbesitzes und der Mobiliarschaft in vier gesonderten Abtheilungen zum Aufwurf und Verkauf.

Der Gesammtgrundbesitz umfaßt 519 Tagw. 30 Dez., ist größtentheils ludeigen; das Anwesen selbst besteht in dem ganz gut erhaltenen Bräuhause mit radizirter Bräugerechtsame, mit realer Taferngerechtsame und mit der Brandweinbrennerei. Dasselbe ist das einzige Bräuhaus und Wirthsanwesen in dem großen Pfarrdorfe Mamming; eine Viertelstunde davon befindet sich der wegen seiner schönen Lage und Fernaussicht ausgezeichnete Sommerkeller; die Stallungen sind alle gut erhalten, und sind in der Brandassekuranz mit 18,000 fl. versichert.

Der Gesammtschätzungswerth des Anwesens beträgt nach einer genauen, in diesem Frühjahre erhobenen gerichtlichen Schätzung

102,442 fl. 46 kr.

und können die Schätzungsprotocolle, die Kataster, der Zertrümmerungsplan, die auf dem Anwesen ruhenden Lasten, Hypothekschulden, die Abgaben von den Kaufslustigen in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage beim unterfertigten k. Gantgerichte eingesehen werden. Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich bei der Versteigerungstagsfahrt über Zahlungsfähigkeit

durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die Bestandtheile des Anwesens, wie solche gesondert zur Versteigerung kommen, sind

I. Abtheilung.

Das Bräu- und Oekonomie-Wirths-Anwesen zu Mamming mit radizirter Bräugerechtsame, mit realer Taferngerechtsame, mit der Brandweinbrennerei, dann mit den vorhandenen Gebäuden und Stallungen, Sommerkeller und gesetzlichen Pertinenzien, mit einem Grundbesitz von 203 Tagw. 47 Dez. und mit einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf

58,566 fl. 8 kr.

II. Abtheilung.

Der Heustadel in der Schwaig mit einem Grundbesitz von 289 Tagw. 50 Dez. und mit der Dominicalrente von 1/32 Höfler zu Mamming, geschätzt auf

28,132 fl. 3 kr.

III. Abtheilung.

Nicht im Hypothekenverbande stehende Grundbesitzungen von 26 Tagw. 42 Dez. geschätzt auf

3251 fl. 56 kr.

Mobiliarschaft, geschätzt auf

12,492 fl. 39 kr.

Im Interesse des Käufers oder der Käufer, im Interesse des Einlösenden oder der Einlösenden wird die Mobiliarschaft, im Falle am ersten Versteigerungstermine der Schätzungswerth bezüglich aller drei Abtheilungen erreicht wird, gleich am andern Tage, nämlich am 3. August 1852 versteigert, sollte aber der Schätzungswerth bezüglich aller drei Anwesensbestandtheile nicht erreicht werden, so wird der öffentliche Verkauf der Mobiliarschaft, da bei der 2. Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und der Termin für das Einlösungsrecht vom Tage der zweiten Versteigerung 8 Tage ist, am 9. oder 10. Tage nach der zweiten Versteigerung erfolgen.

Angebote auf das ganze Anwesen, wenn solche die Meistgebote der drei Abtheilungen übersteigen, werden vorzugsweise angenommen.

Bemerkt wird noch, daß unter dem Gesammtgrund-Besitz sich 128 Tagw. 93 Dez. Waldungen befinden.

Am 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann.

427.

(Verlassenschaft der Ursula Wiesbauer, Dienstmagd zu Asenreit, und ihrer Tochter Elisabeth Neumaier betr.)

Wer immer in der rubrizirten Verlassenschaft einen rechtlichen Anspruch erheben zu können glaubt, hat sich um so bestimmter bis zum 20. Juli d. Js. dahier zu melden, widrigenfalls die Erbsmasse ohne weitern Aufschub zur Vertheilung gebracht würde.

Den 15. Juni 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

428.

(Versteigerung des Anwesens des Webers Johann Moritz von Frontenhausen betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Webers Johann Moritz von Frontenhausen, bestehend aus dem zweistöckigen, größtentheils hölzernen und mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause, der realen Webergerechtigkeit, dem Moosackerl Pl.-Nr. 384 zu 0 Tagw. 18 Dez., dem Moosackerl Pl.-Nr. 294b zu 0 Tagw. 9 Dez., und der Wiese beim Moosfleckl Pl.-Nr. 294a zu 0 Tagw. 9 Dez., endlich dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an

den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, zusammengeschätzt auf 1096 fl. 30 kr. dem gerichtlichen Verkaufe mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 18. August l. Js.
Nachmittags 12 — 2 Uhr

im Gasthause zur Post in Frontenhausen anberaumt. — Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen eingeladen, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, dann daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Am 8. Juni 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

429.

(Aufräumung älterer Depositen betr.)

Auf den Grund des in der öffentlichen Ausschreibung vom 8. Dezember 1851 ausdrücklich festgesetzten Präjudizes wird hiemit beschlossen, daß alle in oben erwähnter Ediktalcitation aufgeführten Depositen, insoweit auf dieselben innerhalb des sechsmonatlichen Termines Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, in Gemäßheit Cod. civ. P. III. cap. 12 §. 5 nro. 1 als herrenloses Gut dem k. Fiskus zufallen und an das k. Rentamt extradirt werden.

Am 15. Juni 1852.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

430.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

Am 7. März l. Js. wurden von einem Schwärzer in der Nähe von Kappel nachstehende Gegenstände, als:

1 Päckchen Stiefeleisen zu 5/10 Pfd.,
3 Stück lohgearbeitete Kalbfelle zu 2⁸/10 Pfd.,
6 detto gefärbte Kalbfelle zu 15 Pfd.,
1 detto blaugedrucktes leinenes altes Sacktuch zu 3/10 Pfd.,
1 Blei Schnupftabak im gelben Papier zu 9/10 Pfd.,
1 Päckchen Nähnadeln und kleine Ahlen zu 1/10 Pfd., abgeworfen und die Flucht ergriffen.

Wer daher auf diese Gegenstände Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenkt, hat sich binnen 6 Monaten von heute an beim Landgerichte dahier zu melden und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Konfiskation unterliegen.

Am 14. Juni 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Bei Beurlaubung des k. Landrichters:

Mayer.

431.

(Schall gegen Weigert pct. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Maria Weigert von Walddorf, welches am 14. vor. Mts. gerichtlich auf 1430 fl. geschätzt wurde, und wovon die Gebäude mit 250 fl. assekurirt sind, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht in Wohnhaus mit Stall, Stadl, Hofraum und Wurzgarten, Baumgarten und Aeckern per 6 Tagw. 85 Dez. Zur Versteigerung desselben wird Termin auf

Montag den 2. August 1852
früh 9 — 12 Uhr

angesetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber nur unter der Bedingung zur Steigerung zugelassen, daß sie sich, falls sie nicht gerichtsbekannt sind, über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. und §. 98 — 101 der

Novelle v. J. 1837 nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, und daß die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen ruhenden Lasten am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

432.

Im Zwangswege wird das nachbeschriebene und auf 1254 fl. 40 kr. geschätzte Anwesen des Söldner Wendelin Buchner von Andermannsdorf, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufpreises, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 unterstellt, und hiezu Termin auf den

26. Juli 1852 Vormittags 9 — 11 Uhr

im Wirthshause zu Andermannsdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Das in Frage stehende Anwesen besteht:

a) Aus dem Wohnhause, Garten und Waldung, zusammen zu 1 Tgw. 66 Dez. und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.
Lasten: Gefällsbodenzins 4 fl. 45 kr. 2 hl., Handlohnäquivalent . . 80 fl. — kr. — hl.

b) In einer Wiese zu 0 Tagw. 12 Dez., ludeigen.

c) Aecker zu 2 Tgw. 42 Dez., zehentbar.
Lasten: Gefällsbodenzins 1 fl. 33 kr. 2 hl., Handlohnäquivalent . . 25 fl. — kr. — hl., vom $^2/_3$ fixirten Groß- und Kleinzehent; Gefällsbodenzins . . . . 1 fl. 21 kr. 1 hl.

d) Acker zu . . . . 0 Tgw. 69 Dez. Gefällsbodenzins 20 kr. 1 hl. und Handlohnäquivalent 3 fl. 45 kr., zehentbar, vom fixirten $^2/_3$ Großzehent Gefällsbodenzins . . . . — fl. 13 kr. — hl.

e) Aecker . . . . 2 Tgw. 60 Dez., Gefällsbodenzins 50 kr. 1 hl. und 3 kr. 3 hl., dann Handlohnäquivalent 11 fl. 15 kr. zehentbar.

f) Aecker . . . . 0 Tgw. 74 Dez., Gefällsbodenzins 9 kr. 5 hl. und 16 kr. 2 hl., Handlohnäquivalent 3 fl. 45 kr. zehentbar.

g) Acker . . . 0 Tgw. 67 Dez. zehentbar. Gefällsbodenzins 10 kr. 6 hl. und 35 kr. 2 hl., Handlohnsäquivalent 5 fl.

Am 23. Mai 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schätz, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 49.
Mittwoch den 23. Juni 1852.

Gesetz,
die Distriktsräthe betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmen Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Districtsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Districts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Districtsrath.

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-District vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Districts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2.

Der Districtsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Districte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Districte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Districtsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern — welche eine direkte

Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4.

Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Districtsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müßen bayrische Staatsbürger seyn, und können sich im Districtsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5.

Die Vertreter des größern Grundbesitzes (Art. 2. lit. c.) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Districtes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Districtsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von ⅔ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Districtsrathes gewählt werden.

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Districtsrathes müßen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Districtsrath (Artikel 4) aus.

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;

c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Districtsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Districtsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Districtsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10.

Die Wahlacten werden durch die Districts-Verwaltungsbehörde dem Districtsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zuläßigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur eine Stimme in dem Districtsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Districtsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Districts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Districtsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Districts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Districtscassa-Rechnung und der Rechnungen aller Districtsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivcapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Districtes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Districtsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Districts-Mitteln.

Die Verwaltung der Districtsanstalten geschieht nach den von dem Districtsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Districtes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Districtsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Districtsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Districtes wahrenden Anträge zu stellen;

endlich

i) über den Zustand des Districtes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12.

Der Districtsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Districts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Districtsverwaltungs-Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung, schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Districtsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Districtsverwaltungs-Beamten erklärten Schluße nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Districtsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse des Districtsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüße werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. l. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Districtsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Districtsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Districtsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15.

Der Districtsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater nnd Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen- Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Districtsausschusses ist der Districtsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16.

Der Districtsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Districtsgemeinde zu leiten und die Districtsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Districtsrathes verwiesen sind;

b) die Aufsicht auf die Districtsanstalten;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Districtscassier zu erlassen;

d) alle an den Districtsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;

e) die Rechnungen des Districtscassiers und der Districtsanstalten vor der Vorlage an den Districtsrath zu revidiren;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Districts-Umlagen zu begleiten;

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Districtscassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Districtsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17.

Der Districtsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Districtsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18.

Der Districtsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Districtsrathes hat der Districtsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Districtsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20.

Neben dem Districtsausschusse wählt der Districtsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Districtsgemeindeeinkommens einen Districtscassier, welcher von der Districtsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Districtsrathes anheimgegeben.

Art. 21.

Der Cassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Districtsrathes (Artikel 11. lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Districtsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Districtsausschuß und Cassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Districtsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Districtsrathes angewiesen werden.

Art. 22.

Die Sitzungen des Districtsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Districtsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Districtsrathes werden durch die Districtsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in kollegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Districtsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Districtsverwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Districtsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2. lit. b. bezeichneten Mitglieder des Districtsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Districts-Ausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Districtsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Districtsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschli eßen.

Die Genehmigung des Districtsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1. des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzog ene nicht erstreckt werden.

Art. 26.

Die Mitglieder des Districtsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Cassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstrassen;
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuer-Löschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1. bis 7. aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23. der Distriktsrath.

Art. 28.

Als Distriktsstrassen sollen nur jene Strassen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art 29.

Andere, als die in Artikel 25, 27 und 28. bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29. Absatz 1. von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32. nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36. nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Artikel 23.)

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34. sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36.

Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27. lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstig Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38.

Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann

v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,
die Landräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2.

Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 2. lit. a.) findet in der Art statt, daß je zwei der Distrikteräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4.

Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2. lit. b.) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittels Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5.

Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2. lit. c.) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 3.) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2. lit. c. bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittels Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6.

Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Land-Rathe (Artikel 2. lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Artikel 2. lit. e.) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8.

Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2. lit. a. und b.) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2. lit. c.) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9.

Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Art. 10.

Außer dem im Artikel 9. Absatz 1. bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12.

Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14.

Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die erste für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegs-Lasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten

der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung des Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distrikts-Gemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a. — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Strassen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16.

Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18.

Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19.

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahl-Periode.

Art 20.

Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21.

Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Land-Rathes zu leistenden Eid:

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der »Staats-Verfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden »Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.«

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: »und sein heiliges Evangelium« zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22.

Der königliche Commissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Commissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24.

Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahres-Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25.

Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmen-Gleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28.

Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29.

Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Art. 15 lit. l. können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30.

Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32.

Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33.

Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h, i und k

bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

§. 34.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. 36.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI. Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846,

die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmen Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — deßgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Artikel 1. bezeichneten Arten in gewinnsichtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1. bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advocaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5.

Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Art. 1. und 3. verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutscomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheils mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Complexe festzusetzen.

Art. 6.

Können die nach Artikel 1. und 3. verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besondern Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 51.

Landshut, Mittwoch den 30. Juni 1852.

Inhalt: Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr. — Kursiren falscher Münzen. — Die bezüglich des Einzelnhütens, der Nacht- und Waldweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften. — Die Irren-Anstalt zu Karthaus Prüll. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die Siegelmäßigkeit betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2. der Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder becaffirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Artikel 14., dann der Verfassungsurkunde Titel V. §§. 2 und 3. und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20854.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des Landgerichts Grafenau wurde vor kurzer Zeit ein falscher Vierundzwanziger ausgegeben.

Diese Münze ist k. k. österreichischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1848, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Unreinheit des Gepräges, die Bleifarbe und der unreine Klang lassen diese Münze leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut am 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 20639.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die bezüglich des Einzelnhütens, der Nacht- und Waldweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß die genaue Befolgung derjenigen Vorschriften, welche in den einzelnen Theilen des Königreichs diesseits des

Rheines bezüglich des Einzelnhütens, der Nacht- und Waldweide, dann des Verzäunens der Viehweiden bestehen, nachdrücklichst eingeschärft werde.

Indem nun diese Vorschriften hiedurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht werden, ergeht an die Distriktspolizeibehörden des Kreises in Folge neuerlichen Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Auftrag, die Bekanntmachung dieser Vorschriften in den einzelnen Gemeinden sogleich zu veranlassen, die genaue Befolgung derselben zu überwachen, an die untergeordneten Vollzugsorgane desfalls die beantragten Aufträge zu erlassen, und gegen Zuwiderhandelnde ernstlich mit polizeilichen Strafen einzuschreiten.

Landshut, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. (Verbot der Einzelnweide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 3. v. M. erwiedert, daß die Bestimmungen über das Verbot der Einzelnweide auch ferner genau zu vollziehen, dieselbe aber in Ansehung der eigenthümlichen Gründe, deren Benützung durch Weide aus polizeilichen Rücksichten nach der generalisirten Entschließung vom 23. April 1832 nicht unbedingt verboten ist, in so ferne zuläßig sei, als die Einzelnweide nach Vorschrift der Bestimmungen vom 11. Juli 1803. (Reg. Bl. 1803. S. 486.) vom 6. Juni 1746. (Mayers Generalien-Samml. v. J. 1788 S. 613.) und vom 23. Oktober 1825. (Intell. Bl. für den Regenkreis v. J. 1825. S. 547.) nicht zur Nachtzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, und nicht durch Werk- oder Sonntagsschüler ausgeübt wird.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Trieb des Einzelnviehes über fremde Grundstücke nur auf dem Titel einer dießfallsigen Servitut gegründet, und die Weideausübung selbst nur unter gehöriger Aufsicht auf das Einzelnvieh gestattet werden könne.

München, den 3. Juli 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck. (Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse rc. rc. vom Jahre 1830 betr.)

rc. rc. rc.

§. 101. Der Gemeindevorsteher soll dafür sorgen, daß eine zweckmässige auf die örtlichen Verhältnisse besonders berechnete Weideordnung gehalten werde, und daß solche die gesetzliche eingeführte Kulturfreiheit nicht beschränke.

§. 102. Die offene Weide ohne Hirten ist unbedingt verboten, und der Gemeinde-Vorsteher hat diejenigen, die gegen dieses Verbot handeln, dem Gemeinde-Ausschuße zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

§. 103. Wer schulpflichtig ist, darf nicht zum Hüten gebraucht werden. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1825 St. 48 Nr. 989 S. 475, v. J. 1828 St. 22 Nr. 424 S. 212 und vom Jahre 1833 St. 7 Nr. 167 S. 66 sub VI.)

§. 104. Auf Feldern darf die Weide nur nach gänzlich abgeräumten Früchten ausgeübt werden. (Verordnung vom 15. März 1808 Nr. 1 Reggsbl. v. J. 1808 S. 678.)

§. 105. Auf Wiesen darf nur zur offenen Zeit, d. h. vom 1. Oktober bis 1. April, getrieben werden. (Verordnung vom 15. März 1808 Nr. 1 und 3 Reggs.-Bl. v. J. 1808 S. 678 und 679.)

§. 106. Das Beweiden der Feldraine zwischen angebauten Aeckern ist ganz verboten.

§. 107. Wo Gemeinde-Weiden bestehen, sind gemeinschaftliche Hirten aufzustellen.

§. 108. Das Nämliche findet auch statt, wenn eine Genossenschaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtigt ist.

§. 109. Das Austreiben des Viehes bei Nacht ist verboten, und Ausnahmen können nur von der Distrikts-Polizeibehörde wegen besonders örtlichen Verhältnissen gestattet werden.

§. 110. Die Gänse dürfen nicht an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern müssen an eigene von den übrigen Weiden separirte Orte getrieben werden.

§. 111. Das Waiden der Gaise in Waldungen ist verboten.

§. 112. Da nach der Verordnung vom 14. Jänner 1803 Reggsbl. v. J. 1803 S. 58 alle Jene, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, gemeinschaftlich verantwortlich sind, wenn eine Beschädigung durch Weide verübt wird, und der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, sohin alle gemeinschaftlich für Strafe, Schadens-Ersatz und Kosten zu haften haben, so wird sich der Gemeinde-Vorsteher um so mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten möglichst vermieden und, wo es nur immer möglich ist, verlässige Gemeindehirten bestellt werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Abdruck. (Forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4.

Laut Mandat vom 3. November 1769 Abs. 1. M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II. Nro. 80 Seite 823.

»Wir finden uns ꝛc. ꝛc. in die Nothwendigkeit versetzt, hiermit wiederholt ernst gemessenst »zu verordnen, daß gleichwie einiges Vieh, in so lange nicht der neue Anflug demsel- »ben aus dem Maul gewachsen, auf die Schläge zu lassen, ohnedem der For- »derung gemäß und durch nachgefolgte Generalien verboten ist, also auch die genaue Beobach- »tung dessen ein jeder, welcher das jus pascendi in seinen eigenen, oder andern Waldungen »gaudirt, sich besonders angelegen seyn zu lassen habe, daß einige Gaise zum Voraus nicht in »die Waldungen gelassen, die hierin ebenso schädlichen Schafe aber anders nicht, als sie seyen »von dem Hirten und der Geisel gehalten, und zwar allein in die ausgewachsenen Gehölze aus- »getrieben und geweidet werden.«

»Was das große Vieh anbetrifft, mag man demselben wohl dermalen in denen Förſten »und Gehölzen, wo es hergebracht, den freien Blumenbeſuch geſtatten, jedoch in dem Spezial- »verſtand, daß vorhero die jungen Schläge dergeſtalt verwahrt ſeyn müſſen, daß erwähntes Vieh »hierzu keinen Zugang habe, maſſen ſelbes aufferdeſſen der Abpfändung jederzeit unterworfen bleibt.«

Conf. Hochfürſtl. paſſauiſche Forſtordnung Thl. VII. §§. 1. 2 und 5. welche dahin lauten:

»Daß jeder Waldeigenthümer jenen Theil des Waldes, wo ihm das Holz zu fällen »vorgewieſen worden, oder woſelbſt er einen öden Platz beſaamt, der zu wiederumigen Anflug des »Waldes zu bringen angewieſen iſt, oder mittels verſicherter Hut, oder eines Schrägenzaunes mit »dem Blumbeſuch in ſo lang ſorgſamſt verſchone, bis der Holzanwachs dermaſſen beſtellt iſt, daß »das Vieh keinen Schaden durch Treppen oder Abbeißen mehr verurſachen möge, wo wir widri- »genfalls eine Strafe von 3 fl. verhängen. Und wann ſchon in derlei Waldungen servitus »pascendi, oder Blumenbeſuchs-Gerechtigkeit von wem immer hergebracht wäre, ſo ſolle doch »dieſes auf vorverſtandene Orten oder wann der ganze Wald all zu lucker mit Holz beſtanden »und ruinirt iſt, wie von des Waldeigenthümer, alſo auch von denen des Blumenbeſuches-Be- »rechtigten in ſo lange nicht ausgeübt werden, bis nicht die abgeödeten Theile oder ein ſolch »ganzes Holz wiederum zum Holzanflug gebracht ſeyn wird, und nach vorgängiger Beſichtigung »des Jägers oder Förſters der Vieheintrieb ferners unſchädlich erkannt wird.«

»Vorverſtandener Blumbeſuch verſteht ſich nur blos auf das Rindvieh, mithin ſollen »Pferde, Geiße, Schafe und ungeringelte Schweine in keiner Waldung noch Wieſen zur Weide »geduldet werden, bei Strafe ab jedem Stück 30 kr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Abdruck.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Hut- und Weiderechte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die eingelangten Berichte der Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern, die geſetzlichen Beſtimmungen über die Hut- und Weiderechte betreffend, laſſen erkennen, daß hie und da die beſtehenden Vorſchriften über Hut- und Weiderechte nicht gehörig beachtet werden, und zwar:

a) bezüglich der Verzäunung der angebauten Felder, die ungeeignet den Eigenthümern der angebauten Grundſtücke ſtatt jenen zugemuthet wird, welche Vieh auf die Weide treiben.
   vid. Verordnung vom 14. Jäner 1803 Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 57 und 58. Miniſterial-Entſchlieſſung vom 17. März 1830, Dölling. Slg. Bd. XIV. Th. 2. S. 337 §. 186.

b) bezüglich der Verordnung von Hirtenknaben, die nach Kr.-Bl. v. J. 1825 St. 48 §. 889 S. 475 und nach der Inſtruktion für Gemeinde-Vorſteher §. 103 Krs.-Bl. vom Jahre 1836 Beilage zu Stück 8 und nach dem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 3. Juli 1834, Dölling. Slg. Bd. XIV. Thl. 2 S. 570 und 571 §. 398 verboten iſt.

c) bezüglich der Weide auf Wieſen, die nach der Allerhöchſten Verordnung vom 15. März 1803 Z. 3. Reg.-Bl. v. J. 1808 S. 679 nur vom 1. Oktober bis 1. April aus- geübt werden darf.

d) Bezüglich der Zahl des Weide-Viehes hinsichtlich deren Cod. civ. Th. II. cap. 8. §. 14. N. 3. angeordnet ist, daß keiner von der Gemeinde mehr Vieh auf die Gemein-Weide treiben soll, als er mit der Fütterei von seinem Gute überwintern kann.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Beachtung dieser Vorschriften in allen Gemeinden ihres Bezirks neuerdings in Erinnerung zu bringen und die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse anzuweisen, ihre Obliegenheiten bezüglich der Weide-Ordnung, welche in den §§. 101 bis 112, 122, 127 bis 149 der Instr. v. J. 1836 Kr.-Bl. v. J. 1836 Beil. zu St. 8. näher bezeichnet sind, gehörig zu erfüllen.

Landshut, am 31. Dezember 1844.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Wulffen, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21,630.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Irren-Anstalt zu Karthaus Prüll betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nunmehr auch die Kreis-Irren-Anstalt zu Karthaus-Prüll bei Regensburg eröffnet ist, so wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gegeben, daß die im Kreis-Intelligenz-Blatt von Niederbayern für das Jahr 1846 pag. 509 ff. abgedruckten Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt Erlangen, sowohl was die Aufnahms-Bedingungen als die Behandlung der Irren und die Verpflegungs-Kosten anbelangt, bis auf Weiters unverändert auch in der neugegründeten Anstalt in Karthaus-Prüll zur Anwendung kommen.

Landshut, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

v. Reichert, q. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juni d. Js. allergnädigst geruht, auf die bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg eröffnete erste Aktuar-Stelle den dortigen k. zweiten Aktuar, Jakob Loose, vorrücken zu lassen, und auf die hiedurch erledigte zweite Aktuar-Stelle den Appellationsgerichts-Accessisten, Michael Zinnagl aus Teisbach, zu berufen.

Seine Königliche Majestät haben den k. Rentbeamten Ferdinand Friedl zu Vilsbiburg zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons gleichen Namens allergnädigst zu ernennen geruht.

Mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 18. Juni l. Js. haben Se. Majestät der König dem Professor der Oberklasse des Gymnasiums zu Landshut, Priester Jakob Eckert, die auf

Grund des vollendeten 70sten Lebensalters nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Anwendung des §. 22. lit. C der IX. Verfassungsbeilage und unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Leistungen im Lehramte allergnädigst zu bewilligen, zur Wiederbesetzung der hiedurch in Eledigung kommenden Lehrstelle der Gymnasial-Oberklasse dem k. Rektor und Professor der dritten Gymnasialklasse geistlichen Rathe Anton Lichtenauer die Vorrückung in die Oberklasse zu gestatten und die hiedurch erledigt werdende Lehrstelle der dritten Gymnasialklasse zu Landshut dem Professor an dem Wilhelms-Gymnasium zu München, Priester Georg Worlitscheck, mit dem Beifügen zu übertragen geruht, daß die zur Vermeidung der Unterbrechung des Unterrichts diese allerhöchsten Verfügungen erst mit dem 1. September l. Js. in Wirksamkeit zu treten haben.

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 52.

Landshut, Sonnabend den 3. Juli 1852.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betr. — Das Erlöschen der Forderungen an die königl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen. — Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre. — Die Bestimmung des Maaßes für Cerealien. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Immenstadt. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertels-Kronenthaler in einigen Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen und Maßregeln, und um die Nachtheile fern zu halten, welche dadurch für Unser Land entstehen könnten, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Die halben und Viertels-Kronenthaler, welchen durch die Verordnungen vom 26. April und 4. Mai 1837 (Reggs.-Bl. S. 290 und 314) der Kurs zum Werthe von 1 fl. 20 kr. beziehungsweise 39 kr. seither noch gestattet war, sind vom 1. August d. Js. an, außer Kurs gesetzt, und von diesem Zeitpunkte an, weder bei den königl. Cassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

II.

Das Königl. Hauptmünz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt in Würzburg sind beauftragt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertels-Kronenthaler nach dem Gewichte und

dem vollen innern Silberwerthe, das ist die feine Kölner Mark zu fl. 24 ½ oder die rauhe Kölner-Mark zu 21 fl. 26 kr. einzulösen.

Gegeben Nymphenburg den 22. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerialrath Sperl.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Ti-»teln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nun-»mehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom »1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie inner-»halb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet ge-»wesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem »K. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem »Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt ange-»meldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die »frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt-»fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei »dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht an-»erkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der

»Zurückweisung an, bei den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht »werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober »1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober »1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der »festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch »mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht »weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, am 1. Juli 1832.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Cresserer, Sekretär.

Ad Num. 17310.

An die k. Rentämter und Forstämter in Niederbayern.

(Die Verwendung der dem Jagdfrevler abgenommenen Gewehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den bezeichneten Behörden wird mit Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 30. Juli 1849 (vid. Intell. Bl. 1849 St. 57 Seite 392) von der unterm 22. d. Mts. im bemerkten Betreffe erfolgten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen, im nachstehenden Abdrucke Kenntniß gegeben.

Landshut den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10912.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Entschließung vom 13. Juli 1849 Nr. 10,100 bezüglich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre wird dahin abgeändert, daß diese Gewehre, wenn sie nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung des Jagdfrevels, konfiszirt und von den Gerichten den kgl. Rentämtern ausgeantwortet sind, auch der bedingten öffentlichen Versteigerung nicht mehr unterworfen, sondern wie bereits durch die Entschließung vom 15. May 1819 Nr. 4601 angeordnet war, ohne Unterschied zu allem weiteren Jagdgebrauche untüchtig gemacht, folglich in Stücke zerschlagen, und als altes Eisen verkauft werden sollen.

Hienach ist das Weitere vordersamst zu verfügen.

München, den 22. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern.
Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
an dessen Statt
Knilling, g. R.

Ad Num. 21,762.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bestimmung des Maaßes für Cerealien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mehrfach angeregte Frage, ob es nicht zweckmäßiger und im Interesse des consumirenden wie des producirenden Publikums gelegen sei, anstatt der bisher beim Getreidmaaße üb-

lichen Hohlmaaße Waagen zum Abwiegen der verschiedenen Cerealien einzuführen, hat dem k. Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen.

Als Resultat der deßhalb gepflogenen Erhebungen hat sich ergeben, daß die Aufstellung von Waagen auf den Schrannenplätzen und die Benützung derselben beim Ein- und Verkaufe von Getreide vor den bisherigen Hohlmaaßen den Vorzug verdienen, da hiedurch in der Regel ein weit sicherer Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Qualität des Getreides gegeben ist.

In Berücksichtigung dieses Verhältnisses und um dem Käufer und Verkäufer, ohne deßhalb die Benützung des Hohlmaaßes zu untersagen, Gelegenheit zu geben, sich durch freie Wahl von den Vortheilen des Verkaufes nach dem Gewichte zu überzeugen, hat das Staatsministerium des Innern mit jenem des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 25. Juni d. Js. die Einführung der Waage beschlossen, und der Regierung zu diesem Endzwecke die erforderlichen Direktiven ertheilt, in deren Vollzug hiemit Folgendes verfügt und bekannt gemacht wird:

1. Die Magistrate zu Landshut, Straubing, Deggendorf und Vilshofen werden angewiesen, an den Schrannenplätzen mindestens zwei zweckentsprechende konstruirte Waagen zum Abwiegen des Getreides bis spätestens 1. Oktober d. Js. anzuschaffen, und zum Gebrauche nach freier Wahl der Betheiligten an geeigneten Plätzen aufzustellen.

2. Es bleibt dem freien Ermessen der Schrannengäste überlassen, ob sie sich der Waagen oder der bisherigen Hohlmaaße bedienen wollen.

3. Für die Benützung der Waagen ist dieselbe Gebühr zu entrichten, welche nach dem jeweiligen Ortsherkommen auch bei der Anwendung der Hohlmaaße zu bezahlen ist.

4. Da die Hohlmaaße sowohl durch die Temperatur-Einflüße, wie auch durch die fortwährende Benützung einer Veränderung des Raumes unterworfen sind, so sind dieselben in allen schrannenberechtigten Gemeinden alljährlich zweimal und zwar Ende März und Ende September in Gegenwart einer magistratischen Commission (in Landgemeinden in Gegenwart des Gemeinde-Vorstehers und des Gemeinde-Schreibers) unter Beiziehung der verpflichteten Kornmesser und betheiligten Gewerbsgenossen — Bäcker, Müller, Melber — abzuaichen, und daß dieses geschehen, durch einen auf der Aussenseite einzubrennenden mit der Jahreszahl versehenen Stempel zu bestätigen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben zum Vollzuge dieser Vorschriften dort, wo Schrannen bestehen, für Vornahme der Abaichung der Hohlmaaße die erforderliche Anordnung zu treffen und den Vollzug zu controliren und die Nachweise bei den Akten zu sammeln, während die Nachweise über erfolgte Anschaffung der Waagen in den oben ausdrücklich und besonders benannten Gemeinden durch die zuständige Behörde bis 1. Oktober ds. Js. hieher vorzulegen sind.

Landshut, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 21711.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Immenstadt wird unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. Sptember 1848 (Intell. Bl. 1848 S. 658) mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 1. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

II. Augsburger = Cours

vom 25. Juni 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92⅞	—
» à 4 % »	96½	—
» a 4½ % »	—	100¾
» à 5 % » Ausgabe I.	100⅞	—
» à 5 % » » II. à IV. .	102¼	—
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	—	95¾
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	688
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	50	50	50	—	21	7	20	40	20	11	—	—	—	26
		Korn	3	18	21	17	4	18	43	18	27	18	7	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	25	8	4	7	52	—	—	—	27
Deggendorf	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	293	293	293	—	20	16	19	54	19	22	—	—	—	13
		Korn	—	86	86	86	—	17	33	17	15	16	48	—	40	—	—
		Gerste	—	19	19	2	17	—	—	12	24	—	—	—	36	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	8	31	8	15	7	59	—	19	—	—
Dingolfing	Vom 22. Juni 1852.	Waizen	—	19	19	19	—	19	—	18	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	18	15	17	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	27	27	27	—	20	—	19	30	19	18	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. Juni 1852.	Waizen	2	19	21	21	—	21	3	20	19	19	7	—	—	—	35
		Korn	5½	10	15½	12½	3	19	30	18	40	17	58	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	8	8	44	8	30	—	—	—	43

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	174	174	174	—	19	30	19	24	19	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25 Juni 1852.	Waizen	65	803	868	867	1	21	15	20	1	18	34	—	—	—	54
		Korn	11	210	221	211	10	17	26	16	53	16	15	—	5	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	12	30	12	10	11	30	—	—	—	40
		Haber	45	283	328	321	7	8	22	8	7	7	38	—	—	—	9
Mainburg	Vom 23. Juni 1852.	Waizen	10	88	98	89	9	20	30	20	—	19	36	—	—	1	—
		Korn	—	70	70	50	20	18	—	17	30	16	—	1	15	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	12	—	11	36	11	24	1	12	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	8	—	7	30	6	30	—	30	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	16	16	16	—	21	30	21	—	20	—	—	—	—	30
		Korn	—	33	33	30	3	19	—	18	30	18	21	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	15	8	—	—	—	—	—	—	30
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	7½	7½	7½	—	20	—	19	52	19	6	—	—	2	4
		Korn	3	23½	36½	36½	—	15	42	15	30	15	15	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	39	44	42	2	7	7	7	—	6	41	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	13	13	13	—	20	48	19	46	19	—	—	—	1	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	37	7	24	—	17	—	—
Pilsting	Vom 22. Juni 1852.	Waizen	—	111	111	111	—	19	48	18	49	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Juni 1852.	Waizen	109	508	617	532	85	19	50	19	21	18	45	—	9	—	—
		Korn	94	77	171	100	71	17	56	17	9	16	45	1	10	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	13	12	12	49	12	30	—	—	1	8
		Haber	24	87	111	70	41	9	3	8	33	8	15	—	—	—	26
Vilshofen	Vom 30. Juni 1852.	Waizen	82	375	457	285	172	19	12	18	59	18	29	—	15	—	—
		Korn	2	35	37	31	6	15	51	15	26	15	7	—	53	—	—
		Gerste	26	6	32	10	22	11	40	10	54	10	7	—	34	—	—
		Haber	1	25	26	21	5	7	45	7	28	7	17	—	—	—	11

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 52. Landshut, Sonnabend den 3. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

437.

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen der Schmideheleute Jakob und Anna Goldmann von Entschenreit, nachdem bei der ersten Versteigerung ein Käufer sich nicht eingefunden, unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 13. August v. Js. (Kreisbl. Beil. Nr. 73, Donauzeitung Nr. 249 und neue Passauerzeitung S. 996) wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 29. Juli d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Entschenreith Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 19. Juni 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

438.

Am Donnerstag den 15. Juli l. Js. und die darauffolgenden Tage wird im Pfarrhofe zu Bergham bei Winzer der Rücklaß des verstorbenen Herrn Pfarrers Martin Faltermaier von Winzer, bestehend in Haus- und Dekonomie-Geräthschaften aller Art, dann Pferden, Kühen, Wägen u. dgl. von einer Commission der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde gegen Baarzahlung im Steigerungswege verkauft, wozu hiemit an Kaufslustige die Einladung ergeht.

Sämmtliche Masse Schuldner werden aufgefordert, am Mondtag den 19. desf. Monats vor unserer Commission in Bergham zu erscheinen und ihre Schuldbekenntnisse abzulegen, außerdem sie die Verfolgung auf dem Rechtswege zu gewärtigen haben.

Die Masse Gläubiger haben ihre Ansprüche gleichfalls an dem nämlichen Tage in Bergham oder längstens bis zum 31. desf. Mts. hierorts anzumelden, außerdem mit der Verlassenschafts-Auseinandersetzung ohne Rücksicht auf solche fortgefahren würde.

Den 17. Juni 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor beurlaubt:
Waltenberger, Rath.
Stuhlreiter.

☞ Zu Nr. 51. erschien keine Beilage.

439.

(Verlassenschaft des bürgl. Gastgebers Seb. Rieder sen. von Kelheim betr.)

Wer an den Rücklaß des am 12. Mai l. Js. gestorbenen bürgl. Gastgebers und Schiffmeisters Seb. Rieder sen. irgend eine Forderung zu machen und selbe bisher noch nicht angemeldet hat, wird hiemit aufgefordert, seine desfallsigen Rechte binnen 30 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als sonst ohne Rücksicht darauf die Verlassenschaft auseinandergesetzt wird.

Kelheim am 25. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

440.

Die fürstlich Thurn und Taxische Braunbier-Bräuerei zu Oberellenbach, 1 Stunde vom k. Landgerichtssitze Mallersdorf und eine Stunde vom Markte Pfaffenberg entfernt, soll der Verpachtung auf 12 Jahre mit einem Dekonomiekomplexe von

0	Tgw.	58	Dez.	Gemüsgarten,
105	»	23	»	Aecker,
18	»	41	»	Wiesen, und
1	»	6	»	Weiher.

Das Bräuhaus mit seinen Kellern, in welchen geringstens 800 Eimer Winter- und 2000 Eimer Sommerbier gelagert werden können, dann die gewerblichen Einrichtungen, als englische Darre, Pfannen, Bottiche, Fässer und die übrigen Inventarsstücke sind von ganz guter Beschaffenheit.

Im laufenden Sudjahre wurden 454 Schfl. trockenes Malz versotten; es läßt sich jedoch mit den vorhandenen Einrichtungen auch der Geschäftsbetrieb erhöhen.

Die bestehenden Vorräthe, als Malz, Holz 2c. werden dem Pächter gegen baare Bezahlung überlassen.

Zum Betriebe der Dekonomie sind die erforderlichen Gebäude ausreichend vorhanden, ein Dekonomie-Inventar kann aber nicht mit im Pacht gegeben werden, weil die fürstliche Dekonomie bisher und zwar bis Lichtmeß 1853 en detail verpachtet ist.

Es wird erklärt, daß die zur erneuerten Detailverpachtung noch vorbehaltenen 129 Tgw. Feld- und 11 Tgw. Wiesgründe zu obigen Dekonomiekomplexe, sohin die Gesammt-Dekonomie mit dem Bräuhause in Pacht für den Fall gegeben werden kann, wenn sich Pachtliebhaber mit entsprechenden Pachtofferten hiezu vorfinden. Der Verpachtungstermin wird auf

Dienstag, den 27. Juli d. Js.

im Schlosse zu Oberellenbach von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr anberaumt. Die Pachtbedingnisse werden vorher gehörig bekannt gegeben, es können aber auch inzwischen dahier bei Amte die erforderlichen Aufschlüsse erholt, das Bräuhaus mit seinen Einrichtungen 2c. an Ort und Stelle eingesehen und sich desfalls an den zu Oberellenbach befindlichen Bräumeister Kirschner gewendet werden.

Pachtliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen zum Gewerbs- und Dekonomiebetrieb, sowie zur Kautionsbestellung über Kenntnisse und Befähigung zur Gewerbsausübung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen, und es wird das Pachtmeistgebot nicht allein, sondern auch die persönlichen und finanziellen Eigenschaften jenes Pachtbewerbers, die der höchsten Pachtherrschaft am Besten zu konveniren scheinen, auf die Pachtgenehmigung Einfluß haben.

Den 30. Juni 1852.

Fürstlich Thurn und Taxisches Kameralamt Eggmühl.
Endner, Kameralbeamter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 53.

Landshut, Mittwoch den 7. Juli 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21368.

(Auswanderungs-Agentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute Wm. Stiffer et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Anton Friedrich Keim in Bayreuth, welcher als Haupt-Agent der Schiffseigenthümer und Kaufleute Wm. Stiffer et Comp. in Bremen behufs der Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika durch Rescript der kgl. Regierung von Oberfranken vom 10. d. Mts. bestättiget wurde, erhielt die Aufstellung des Kaufmanns Anton Schuller in Straubing als Unteragenten die diesseitige Genehmigung, was anmit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 28. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 21,442.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate April d. Js. zu Königshofen, k. Landgerichts gleichen Namens, ein falsches Halbguldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift: »freie Stadt Frankfurt,« auf der andern Seite in einem Kranze die Bezeichnung, — ½ Gulden — 1847. Dasselbe besteht aus einer werthlosen Metall-Composition und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Der Rand ist sehr gut gearbeitet, die fragliche falsche Münze aber durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen wohl zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiermit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut, am 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 21792.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro Juli 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Juni dß. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, unter Beachtung des §. 4. der allerh. Verordnung vom 20. Okt. 1844 (Rggs.-Bl. 1844 S. 852), die Fleischtaxe für den Monat Juli d. Jrs. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 12 kr. (zwölf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 11½ kr. (eilf Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 10½ kr. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Machstochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

IV. In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtare nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. per Pfund nicht überschreiten.

Landshut am 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 21944.

(Die Besetzung des Physikats Nordhalben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Physikates Nordhalben im Regierungsbezirke Oberfranken wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 3. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad. Num. 22098.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den verordnungswidrigen Gebrauch der Paßkarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt im Abdruck ein im ausgesetzten Betreffe an die k. Regierung der Pfalz ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Juni d. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut den 4. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10903.

Staatsministerium des Innern.

Nach einem von der k. Gesandtschaft zu London erstatteten Berichte kam der aus Ilbesheim in der Pfalz gebürtige, seit einer Reihe von Jahren aber in Manheim domizilirende Bild-

hauer Wilhelm Hornberger im April l. J. nach London, ohne mit einer anderen Reiselegitimation, als einer unterm 17. April l. J. von dem k. Landkommissariate Landau für ihn ausgestellten Paßkarte versehen zu sein, weßhalb demselben von der k. Gesandtschaft ein Paß zur Rückreise ausgestellt werden mußte.

Da nach der Aeußerung der genannten k. Gesandtschaft überhaupt nicht selten bayerische Unterthanen, lediglich mit Paßkarten versehen, nach England kommen und bei den in Frankreich, Holland und Belgien bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften auf der Rückreise großen Beanstandungen ausgesetzt sind, so erhält die k. Regierung den Auftrag, die sämmtlichen mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten k. Behörden dahin anzuweisen, daß sie bei der Ausstellung von Paßkarten die Inhaber ausdrücklich aufmerksam machen, wie die Paßkarten nur in dem Gebiete derjenigen deutschen Staaten, welche der Paßkarten-Convention bisher beigetreten sind, Giltigkeit behaupten.

München, den 30. Juni 1852.

Frhr. v. Strauß.

An die königl. Regierung der Pfalz,
K. d. J.
Den verordnungswidrigen Gebrauch von Paßkarten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Epplen.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1852 betreffend.)

Das Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung vom 27. praes. 30. v. Mts. rubr. Betr., des Inhalts:

I. »Die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1852 zu Straubing »abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Donnerstag den 9. September d. Js.

»festgesetzt.«

II. »Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellations-Gerichts »von Niederbayern Friedrich August Ludwig Steinhäuser und zu dessen Stellvertre»ter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Straubing Johann Baptist Schieder »ernannt.«

Passau, den 1. Juli 1852.

Frhr. v. Wulffen.

Ad Num. 9949.

Den Schalterschluß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle aus mehrfachen Beschwerden entnommen hat, daß bei vielen Stationen durch frühen Schalterschluß die Ausgabszeit auf eine das Publikum sehr belästi-

gende Weise willkührlich beschränkt wird, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende allgemeine Verfügungen zu treffen:

1. Bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Bezirksämter muß der Schalter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sein;
2. bei den Postämtern und Postverwaltungen ist derselbe in der Regel von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags offen zu halten, und
3. für die Expeditionen wird die regelmäßige Aufgabszeit auf 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags festgesetzt;
4. Sind aber während der Nacht oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen, so müssen auch bei den Postämtern, Verwaltungen und Expeditionen sowohl Briefe als Fahrpostsendungen bis 8 Uhr Abends unweigerlich angenommen werden, ingleichen darf
5. an jenen Orten, an welchen im Laufe des Nachmittags Posten abgehen, auch während der Mittagszeit ein Schalterschluß nur in so weit stattfinden, als dadurch der allgemein bewilligte äußerste Aufgabs-Termin von 1 Stunde für Fahrpostsendungen und rekommandirte Briefe und ½ Stunde für die übrige Korrespondenz nicht beeinträchtigt wird.

   Ueberdieß ist

6. an allen Stationen insbesondere aber an jenen, bei welchen Nachts oder Morgens Posten abgehen, durch entsprechende Anbringung von Briefkästen an den Expeditions-Lokalen thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß auch außer der bestimmten Aufgabszeit wenigstens Briefe durch Einlegen in die Boite übergeben werden können, die jederzeit zuverläßig mit der nächsten Post abzuspediren sind.

Es wird überhaupt gewärtigt, daß bei sämmtlichen Stationen dem Publikum die Benützung der Postanstalt auf alle mögliche Weise erleichtert und jede Beschränkung und Belästigung vermieden werde, die nicht durch den Dienst selbst absolut bedungen ist.

Die Bezirksämter haben über pünktliche Einhaltung dieser Anordnungen strengstens zu wachen, und eigenmächtige Abweichungen von der festgesetzten Aufgabszeit unnachsichtlich zu beahnden.

München, den 16. Juni 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr v. Brück.

Mogg.

Ad Num. 723.

(Personalveränderung bei der königl. Filialbank Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der durch allerhöchstes Rescript vom 23. April d. Js. zum Vorstand der kgl. Filialbank Regensburg ernannte königl. Cassier Julius Lederer bereits unterm Gestrigen in seine neue Stelle eingewiesen worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe von nun an die Firma der gedachten königl. Filialbank durch seine Unterschrift bestätigen wird.

Nürnberg, den 1. Juli 1852.

Königliche Bank-Direktion.

F. Dürnhöfer v. n.

coll. Seybold.

Ad Num. 378.

(Die erledigte Pfarrei Igensdorf, Dekanats Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des k. Pfarrers Bäumler erledigte Pfarrei Igensdorf, im kgl. Dekanate Gräfenberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1. aus Stiftungskassen:

a. baar	140 fl. —	
b. Naturalien: 2 Schäffel 5 Metzen 2 Maas Korn)	24 fl. 56¾ kr.	
		164 fl. 56¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a. Wohnung mit Einschluß eines kleinen Gärtchens	20 fl. —	
b. Gründe: 3 Tagw. 59 Dez. Wiese .	45 fl. 36 kr.	
		65 fl. 36 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

a. aus dem Ablösungskapital für Frucht- und Schmalsaatzehenten, Zinse	19 fl. 36 kr.	
b. Ferstrecht aus dem Pfarrwalde:		
2 Klafter weiches Scheitholz . .	8 fl. —	
alle 2 Jahre einen Schleißbaum .	2 fl. —	
		29 fl. 36 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		143 fl. 10 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		40 fl. —
Freiwillige Geschenke 70 fl.		
		Summa 443 fl. 18¾ kr.
		Lasten 7 fl. 12 kr.
		Reiner Ertrag 436 fl. 6¾ kr.

Die Ergänzung bis zum Ertrag von 500 fl. — wird eintreten.

Bayreuth den 1. Juli 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann v. n.

Hagen.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse gegen den Lehrer Winderlich zu Beslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München, hat am achtundzwanzigsten Juni achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessoren, Wolf, erster Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die von dem Lehrer Winderlich zu Beslau herausgegebene, im Verlage bei Otto Wiegand zu Leipzig 1851 erschienene, und auch in München verbreitete Druckschrift »Geschichte des deutschen Volkes, für das deutsche Volk;«

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Ansicht des von dem k. Staatsanwalte unterm 25. dß. gestellten schriftlichen Antrages; in Erwägung:

1. Daß in der oben bezeichneten Druckschrift, Geschichte des deutschen Volkes, für das deutsche Volk, Seite 137, ein Mitglied der k. Familie Bayerns, durch Schmähung beleidigt worden ist, sohin Art. 13. des Preßstrafgesetzes vom 17. Mai 1850 verletzt erscheint.;
2. daß zwar im vorliegenden Falle kein bay. Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2. Abs. 2. des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

1. es sei das Strafverfahren einzustellen;
2. es sei die obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken und dieses Urtheil in allen Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also geurtheilt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerh. Rescripte v. 25. Juni d. J. die katholische Pfarrei Unterlaichling, L.-G. Mallersdorf, dem Priester Joseph Faltermaier, Pfarrer zu Reichelkofen, L.-G. Vilsbiburg, verliehen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 53. Landshut, Mittwoch den 7. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

441.

Am 29. März d. Js. wurden dem dahier wegen Diebstahls verhafteten Lorenz Ertl von Haag, k. Landgerichts Roding zu Straubing, folgende Gegenstände abgenommen, die höchst wahrscheinlich entwendet wurden:

1) eine silberne zweigehäusige Sackuhr, deren äußeres Gehäuse von Schildkrot, mit weißem Zifferblatt, schwarzen römischen Ziffern, wird rückwärts aufgezogen und hat über der Oeffnung zum Aufziehen einen Schieber; auch befindet sich eine lange silberne Kette daran,
2) ein baumwollenes blau carrirtes Beinkleid,
3) ein Rest Pers von braunem Grund mit bunten Blumen,
4) ein derlei färbiges baumwollenes Sacktuch.

Die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiemit aufgefordert, sich schleunigst vor dem unterfertigten Untersuchungsgericht über ihre Ansprüche darauf zu legitimiren.

Den 28. Juni 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

442.

(Auswanderung des Martin Huber, Söldnerssohn von Türkenfeld betr.)

Martin Huber, Söldnerssohn von Türkenfeld dieß Gerichts, ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Wer an denselben Forderungen von was immer für einer Art zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen ohne Rücksicht auf dieselben die Auswanderungsbewilligung ertheilt werden würde.

Den 26. Juni 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

443.

Die Krämerseheleute Anton und Anna Maria Pininger von Jellenkofen haben sich am 23. dß. für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Gantverfahren unterworfen, diesemnach die Edikts-Tage in nachstehender Weise festgesetzt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

4. August d. Js.;

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den

3. September l. Js.;

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) für die Replik auf den

4. Oktober l. Js.,

b) für die Duplik auf den

18. Oktober l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der obengenannten Krämer Piningerschen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß der von den Schuldnern angegebene Aktivstand 1877 fl. 31 kr., der Passivstand dagegen . 5581 fl. 6 kr. beträgt, worunter 1390 fl. — kr. Hypothekkapitalien begriffen sind, und daß man zur Vermeidung unnützer Kosten am ersten Ediktstage eine gütliche Rangbestimmung der Forderungen versuchen wird.

Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Handen haben, oder denselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung, vorbehaltlich ihrer Rechte, dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Am 25. Juni 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

444.

Am Samstag den 24. des gegenwärtigen Monates Juli Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 12,000 Klafter, und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, so wie die von jedem Holz-Sortimente zum Ausstriche kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juli 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

445.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Barbara, Katharina und Anna Obermayer, Häuslerstöchter von Scheiben d. G., derzeit in Eichendorf, k. Landgerichts Landau, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind bis längstens 20. Juli d. Js. dahier oder beim k. Landgerichte Landau um so gewisser anzumelden, als außerdem den bezeichneten Individuen die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird.

Den 30. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

446.

Lorenz Seider, beauftragter Weber von Garham d. G. ist am 22. Jäner 1851 mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, ohne Notherben zu haben, gestorben.

Wer aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an dessen Rücklaß machen zu können glaubt, hat dieselben binnen 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden und zu bescheinigen, als sonst eine Rücksicht darauf nicht genommen und der Rücklaß an die gerichtsbekannten Gläubiger, Legatare und Erben vertheilt werden wird.

Am 28. Juni 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth.

447.

(Schuldenwesen des Michl Jobst von Irgetshofen betr.)

Zum Verkauf des Anwesens des Michael Jobst, Söldners von Irgetshofen, zu 19 Tgw. 10 Dez., geschätzt auf 1224 fl., dann der Waldung Bernthal zu 8 Tgw. 32 Dez., geschätzt auf 500 fl., welch letztere gesondert verkauft wird, ist Tagsfahrt in Irgetshofen auf

Dienstag, den 31. August h. Js. früh 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz. Nov. v. Jahre 1837 erfolge.

Am 30. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

448.

Der Benefiziat Franz Sales Huber zu Ramsdorf hat seine im Rentamts-Bezirke Vilshofen zum Anfalle gelangenden Grundrenten in Geld- und Geldanschlag zu jährlich 224 fl. 22 kr. an die Ablösungs-Kasse des Staates überwiesen, für welche sich mitsammen eine Uebernahms-Summe von 2467 fl. 30 kr. entziffert.

Es werden daher alle Jene, welche auf diese Renten Ansprüche haben, und namentlich die Kultus-Stiftungen, welche auf den vorgenannten Zehentrenten die Bau-Concurenzpflicht ansprechen, aufgefordert, ihre Ansprüche inner 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als ausserdem die demnächst hierorts eintreffenden Ablösungs-Schuldbriefe an den Renten-Ueberweisen hinausgegeben würden.

Am 28. Juni 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

449.

(Schuldenwesen der Elisabeth Schwertfellner, Tuchmacherswittwe von Thann betreffend.)

Vom königlichen Landgerichte Simbach wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Anwesen Hausnummer 182 zu Thann der Elisabetha Schwertfellner, Tuchmacherswittwe auf Antrag der Gläubiger gerichtlich versteigert werden soll.

Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus, Stallung unter einem Dache, Schupfe und Hofraum und Stadl, Wurzgärtl, Ferachwiese zu 2 Tgw. 62 Dez., erstes Meßnerwiesl zu 0 Tgw. 68 Dez., zweites Meßnerwiesl 1 Tgw., ohne Zehent, theils walzend und theils freieigen, und einer realen Tuchmachergerechtigkeit.

Das gesammte Anwesen wurde auf 3349 fl. gerichtlich taxirt, und kann diese Schätzung und was sonst über das ausgebotene Immobile dem Gerichte bekannt ist, in der Landgerichtsregistratur nach Belieben eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist Commission auf

Montag, den 16. August 1852 Vormittags 10 Uhr

in Thann bestimmt, und es werden hiezu allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß sich Auswärtige über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben und die Versteigerung selbst nach Umständen in einzelnen Bestandtheilen oder im Ganzen vorgenommen werden könne.

Am 16. Juni 1852.

Der königliche Landrichter
v. Voithenberg.

450.

(Auswanderungsgesuch des Joh. Pillmaier betr.)

Johann Pillmaier, Söldner von der Hart, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer gegen ihn einen rechtlichen Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben längstens bis zum 12. Juli l. Js. zu thun, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

451.

(Auswanderungsgesuch des Leonhard Kranfperger betr.)

Leonhard Kranfperger, Hafnerssohn und Schuhmachergeselle von Opperkofen, und dessen Schwester Katharina beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch gegen diese zwei genannten Personen machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben längstens bis zum 12. Juli d. Js. anzumelden, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

452.

Im Verlage der Theissing'schen Buchhandlung in Münster ist nunmehr vollständig erschienen und in der Krüll'schen und Thomann'schen Buchhandlung in Landshut, sowie in allen Buchhandlungen des Königreichs Bayern zu haben:

J. Annegarn's
allgemeine Weltgeschichte

für die katholische Jugend und für Erwachsene. Vierte Ausgabe, abermals bedeutend erweitert und vermehrt von **Heinrich Overhage**, Pfarr-Dechant zu Werne. Acht Bände in 8° (248½ Bogen)

Es kann dieses ausführliche schon durch die früheren Auflagen rühmlichst bekannte Geschichtswerk nicht nur der Jugend unbedenklich in die Hände gegeben werden, sondern wird bei der interessanten Darstellungsweise und die Mitte haltend zwischen zu großer Popularität und zu großer Gelehrtheit, auch von den Gebildeten mit Befriedigung gelesen werden. Dem Katholiken empfiehlt es sich besonders durch den entschiedenen und kirchlichen Geist, der im Ganzen herrscht, sowie durch das reiche Material, welches dem Leser zur Widerlegung gegnerischer Vorwürfe geboten wird.

Wenn gleich diese Vierte Ausgabe um 84 Bogen stärker geworden ist, als die dritte, so hat die Verlagsbuchhandlung dennoch den beispiellos billigen Subscriptions-Preis von 5 fl. 24 kr. noch bis zum Schlusse dieses Jahres bestehen lassen und wird die durch eine so große Bogenzahl nothwendig gewordene Erhöhung des Ladenpreises auf 6 fl. — erst mit dem Anfange künftigen Jahres eintreten.

Auf den letzten neu hinzugekommenen Band, der auf 30 Druckbogen den wichtigen Zeitabschnitt „von der Befreiung Europas bis auf unsere Tage, ausführlich und in lehrreicher, überaus anziehender Weise behandelt, und einzeln á 1 fl. 12 kr. abgegeben wird. machen wir ganz besonders die zahlreichen Besitzer früherer Auflagen oder anderer nicht bis auf die neueste Zeit gehender Geschichtswerke hiermit aufmerksam.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 54.

Landshut, Sonnabend den 10. Juli 1852.

Inhalt: Auswanderungs-Agentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute M. Stiffer et Comp. in Bremen. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes-Nachricht. Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22036.

(Auswanderungs-Agentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute M. Stiffer et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Anton Friedrich Keim in Bayreuth, welcher als Haupt-Agent der Schiffseigenthümer und Kaufleute M. Stiffer et Comp. in Bremen behufs der Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika durch Rescript der kgl. Regierung von Oberfranken vom 10. v. Mts. bestätiget wurde, erhielt die Aufstellung des Kaufmanns Alois Weninger in Passau als Unteragenten die diesseitige Genehmigung, was anmit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 4. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Director.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num 22157.

(Auswanderungs-Agentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute M. Stiffer et Comp. in Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Friedrich Anton Keim in Bayreuth, welcher als Hauptagent der Schiffs-Eigenthümer und Kaufleute M. Stiffer et. Comp. in Bremen behufs der Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika durch Rescript der k. Regierung von Oberfranken vom 10. v. Mts. bestätigt wurde, erhielt die Aufstellung des Postexpeditors Michael Maußer in Grafenau als Unteragenten die diesseitige Genehmigung, was anmit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, am 5. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats

(Regierungs-Blatt 1852 S. 683 und 684.)

ist heute die dritte Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 71 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 60 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie			Endnummer	Haupt-Serie			Endnummer
XVI	20.	=	15,020.	XLV	33.	=	44,033.
LI	61.	=	50,061.	LXXI	52.	=	70,052.
XXI	84.	=	20,084.	LIV	50.	=	53,050.
LVIII	42.	=	57,042.	LIII	48.	=	52,048.
LXIII	91.	=	62,091.	XI	86.	=	10,086.
XLI	68.	=	40,068.	LXIII	23.	=	62,023.
XLIII	14.	=	42,014.	XXVII	65.	=	26,065.
LXIII	40.	=	62,040.	XII	26.	=	11,026.
XXXIV	06.	=	33,006.	XXVI	22.	=	25,022.
LII	14.	=	51,014.	LXXI	70.	=	70,070.
XXXVI	31.	=	35,031.	XLVIII	16.	=	47,016.
LVII	20.	=	56,020.	XXXVIII	50.	=	37,050.
XXX	81.	=	29,081.	IX	28.	=	8,028.
LXVI	85.	=	65,085.	XIX	02.	=	18,002.
LX	43.	=	59,043.	LX	87.	=	59,087.
XXXII	17.	=	31,017.	XLIV	07.	=	43,007.

Haupt-Serie			Endnummer	Haupt-Serie			Endnummer
LXVIII	49.	=	67,049.	XXXVI	92.	=	35,092.
XLIX	45.	=	48,045.	V	79.	=	4,079.
LIX	50.	=	58,050.	III	82.	=	2,082.
XXXIV	25.	=	33,025.	XXXII	19.	=	31,019.
XLVI	60.	=	45,060.	LIX	16.	=	58,016.
XLV	85.	=	44,085.	XXVIII	21.	=	27,021.
VI	97.	=	5,097.	X	18.	=	9,018.
LIX	29.	=	58,029.	XVI	96.	=	15,096.
LVI	85.	=	55,085.	LIII	34.	=	52,034.
LXX	20.	=	69,020.	XLV	32.	=	44,032.
XXXIII	22.	=	32,022.	LXIII	30.	=	62,030.
XXXIV	82.	=	33,082.	XXIX	24.	=	28,024.
X	61.	=	9,061.	III	49.	=	2,049.
XXXIV	43.	=	33,043.	XI	63.	=	10,063.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner vorigen Jahres (Regierungsblatt 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats vom 1. Oktober 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimbezahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse dahier statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;
5) die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Oktober 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 28. Juni 1852.

Königlich Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der dritten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.									
2049	5897	10363	15720	26265	31017	33206	35331	42414	44733
2082	5997	10386	15796	26365	31019	33225	35392	42514	44785
2149	8028	10463	15820	26465	31117	33243	35431	42614	44832
2182	8128	10486	15896	26565	31119	33282	35492	42714	44833
2249	8228	10563	15920	26665	31217	33306	35531	42814	44885
2282	8328	10586	15996	26765	31219	33325	35592	42914	44932
2349	8428	10663	18002	26865	31317	33343	35631	43007	44933
2382	8528	10686	18102	26965	31319	33382	35692	43107	44985
2449	8628	10763	18202	27021	31417	33406	35731	43207	45060
2482	8728	10786	18302	27121	31419	33425	35792	43307	45160
2549	8828	10863	18402	27221	31517	33443	35831	43407	45260
2582	8928	10886	18502	27321	31519	33482	35892	43507	45360
2649	9018	10963	18602	27421	31617	33506	35931	43607	45460
2682	9061	10986	18702	27521	31619	33525	35992	43707	45560
2749	9118	11026	18802	27621	31717	33543	37050	43807	45660
2782	9161	11126	18902	27721	31719	33582	37150	43907	45760
2849	9218	11226	20084	27821	31817	33606	37250	44032	45860
2882	9261	11326	20184	27921	31819	33625	37350	44033	45960
2949	9318	11426	20284	28024	31917	33643	37450	44085	47016
2982	9361	11526	20384	28124	31919	33682	37550	44132	47116
4079	9418	11626	20484	28224	32022	33706	37650	44133	47216
4179	9461	11726	20584	28324	32122	33725	37750	44185	47316
4279	9518	11826	20684	28424	32222	33743	37850	44232	47416
4379	9561	11926	20784	28524	32322	33782	37950	44233	47516
4479	9618	15020	20884	28624	32422	33806	40068	44285	47616
4579	9661	15096	20984	28724	32522	33825	40168	44332	47716
4679	9718	15120	25022	28824	32622	33843	40268	44333	47816
4779	9761	15196	25122	28924	32722	33882	40368	44385	47916
4879	9818	15220	25222	29081	32822	33906	40468	44432	48045
4979	9861	15296	25322	29181	32922	33925	40568	44433	48145
5097	9918	15320	25422	29281	33006	33943	40668	44485	48245
5197	9961	15396	25522	29381	33025	33982	40768	44532	48345
5297	10063	15420	25622	29481	33043	35031	40868	44533	48445
5397	10086	15496	25722	29581	33082	35092	40968	44585	48545
5497	10163	15520	25822	29681	33106	35131	42014	44632	48645
5597	10186	15596	25922	29781	33125	35192	42114	44633	48745
5697	10263	16020	25065	29881	33143	35231	42214	44685	48845
5797	10286	16096	25165	29981	33182	35292	42314	44732	48945

Rothgeschriebene Serien oder Hauptkataster-Nummern.									
50061	52134	53450	56620	58250	59043	62040	62623	65685	69820
50161	52148	53550	56720	58316	59087	62091	62630	65785	69920
50261	52234	53650	56820	58329	59143	62123	62640	65885	70052
50361	52248	53750	56920	58350	59187	62130	62691	65985	70070
50461	52334	53850	57042	58416	59243	62140	62723	67049	70152
50561	52348	53950	57142	58429	59287	62191	62730	67149	70170
50661	52434	55085	57242	58450	59343	62223	62740	67249	70252
50761	52448	55185	57342	58516	59387	62230	62791	67349	70270
50861	52534	55285	57442	58529	59443	62240	62823	67449	70352
50961	52548	55385	57542	58550	59487	62291	62830	67549	70370
51014	52634	55485	57642	58616	59543	62323	62840	67649	70452
51114	52648	55585	57742	58629	59587	62330	62891	67749	70470
51214	52734	55685	57842	58650	59643	62340	62923	67849	70552
51314	52748	55785	57942	58716	59687	62391	62930	67949	70570
51414	52834	55885	58016	58729	59743	62423	62940	69020	70652
51514	52848	55985	58029	58750	59787	62430	62991	69120	70670
51614	52934	56020	58050	58816	59843	62440	65085	69220	70752
51714	52948	56120	58116	58829	59887	62491	65185	69320	70770
51814	53050	56220	58129	58850	59943	62523	65285	69420	70852
51914	53150	56320	58150	58916	59987	62530	65385	69520	70870
52034	53250	56420	58216	58929	62023	62540	65485	69620	70052
52048	53350	56520	58229	58950	62030	62591	65585	69720	70970

München den 28. Juni 1852.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, l. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 2. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Oberalteich, kgl. Landgerichts Bogen, dem Priester Georg Weber, Pfarrer in Stallwang, verliehen.

II. Augsburger = Cours
vom 1. Juli 1852.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .	92¾	—
„ à 4 % „	. . . .	96½	—
„ à 4½ % „	. . . .	—	100½
„ à 5 % „	Ausgabe I. . . .	100⅞	—
„ à 5 % „	„ II. à IV. .	102¼	—
„ Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	95¾	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .	—	688
„ „ Promessen per Stück Agio ältere	. .	—	—
„ „ „ „ „ „ neue	. .	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Juli 1852.	Waizen	—	80	80	60	20	20	12	19	30	19	8	1	10	—	—
		Korn	4	43	47	28	19	17	6	16	46	16	15	1	41	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	26	3	8	17	7	44	7	6	—	—	—	20
Deggendorf	Vom 6. Juli 1852.	Waizen	—	448	448	404	44	19	13	18	52	18	23	1	2	—	—
		Korn	—	120	120	118	2	16	12	15	55	15	15	1	20	—	—
		Gerste	17	—	17	17	—	—	—	11	30	—	—	—	54	—	—
		Haber	—	60	60	55	5	7	51	7	22	6	58	—	53	—	—
Dingolfing	Vom 28. Juni 1852.	Waizen	—	15	15	15	—	19	30	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Juli 1852.	Waizen	—	26	26	26	—	19	30	19	—	18	36	—	30	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 1. Juli 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	21	4	20	57	20	40	—	—	—	38
		Korn	3	8	11	11	—	18	56	18	25	17	30	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	55	8	33	7	43	—	11	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 5.	Waizen	—	317	317	317	—	19	24	19	15	19	6	—	—	—	—
	Juli	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1852.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2.	Waizen	1	1287	1288	1202	86	20	52	19	54	18	45	—	7	—	—
	Juli	Korn	10	418	428	321	107	17	15	16	36	15	48	—	17	—	—
	1852.	Gerste	—	56	56	30	26	12	30	11	50	10	45	—	20	—	—
		Haber	7	378	385	325	60	8	15	7	46	7	12	—	21	—	—
Mainburg	Vom 30.	Waizen	9	98	107	95	12	21	—	20	36	19	30	—	—	—	36
	Juni	Korn	20	50	70	70	—	20	—	19	—	17	30	—	—	1	30
	1852.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	46	10	8	—	7	36	7	12	—	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 6.	Waizen	—	100	100	94	6	20	—	19	24	18	12	1	36	—	—
	Juli	Korn	3	32	35	26	9	17	—	16	30	16	—	2	—	—	—
	1852.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	18	8	—	6	30	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 5.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juli	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1852.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 28.	Waizen	—	7½	7½	7½	—	20	—	19	52	19	6	—	—	2	4
	Juni	Korn	3	23½	36½	36½	—	15	42	15	30	15	15	—	10	—	—
	1852.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	39	44	42	2	7	7	7	—	6	41	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5.	Waizen	—	12	12	12	—	20	30	19	58	19	15	—	—	—	12
	Juli	Korn	—	4	4	4	—	16	15	17	6	15	54	—	—	—	—
	1852.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	21	—	—	—	16	—	—
Pilsting	Vom 28.	Waizen	—	214	214	214	—	20	—	19	47	18	45	—	—	—	—
	Juni	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1852.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3.	Waizen	85	396	481	469	52	19	37	19	7	18	30	—	14	—	—
	Juli	Korn	71	48	119	91	28	17	11	16	55	16	12	—	14	—	—
	1852.	Gerste	—	46	46	46	—	13	33	13	11	12	45	—	—	—	22
		Haber	41	139	180	113	67	8	36	8	5	7	48	—	28	—	—
Vilshofen	Vom 7.	Waizen	172	460	632	279	353	18	1	17	47	17	23	1	15	—	—
	Juli	Korn	6	31	37	22	15	14	24	14	4	13	54	1	22	—	—
	1852.	Gerste	22	3	25	6	19	10	16	10	9	9	30	—	45	—	—
		Haber	5	62	67	62	5	6	59	6	51	6	39	—	37	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 54. Landshut, Sonnabend den 10. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

453.

Am Samstag den 24. des gegenwärtigen Monates Juli Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente aus der heurigen Trift in angemessenen Partbien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 12,000 Klafter, und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, so wie die von jedem Holz-Sortimente zum Ausstriche kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juli 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

454.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Häuslerseheleute Kaspar und Theres Blöchinger von Schönau in dem einstöckigen mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause und Stalle auf 0,02 Tagw. und einem Acker zu 1,15 Tagwerk bestehend, und gerichtlich auf 289 fl. gewerthet — öffentlich an den Meistbietenden versteigert und hiezu auf

Montag den 26. Juli d. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Schönau Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Versteigerung nach §§. 97—101 der Prozeßnovelle von 1837 und nach §. 64. des Hyp. Ges. erfolgt und die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber sich auf le-

gale Vermögens- und Leumundszeugnisse auszuweisen haben.

Schätzungsprotokolle und Grundsteuerkataster liegen bis zur Versteigerung bei Gericht zur Einsicht offen, die Kaufsbedingungen werden am Strichtermin bekannt gegeben.

Am 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

455.

Die fürstlich Thurn und Taxische Braunbier-Bräuerei zu Oberellenbach, 1 Stunde vom k. Landgerichtssitze Mallersdorf und eine Stunde vom Markte Pfaffenberg entfernt, soll der Verpachtung auf 12 Jahre mit einem Dekonomiekomplexe von

0 Tgw.	58	Dez.	Gemüsgarten,	
105	»	23	»	Aecker,
18	»	41	»	Wiesen, und
1	»	6	»	Weiher.

Das Bräuhaus mit seinen Kellern, in welchen geringstens 800 Eimer Winter- und 2000 Eimer Sommerbier gelagert werden können, dann die gewerblichen Einrichtungen, als englische Darre, Pfannen, Bottiche, Fässer und die übrigen Inventarsstücke sind von ganz guter Beschaffenheit.

Im laufenden Sudjahre wurden 454 Schfl. trockenes Malz versotten; es läßt sich jedoch mit den vorhandenen Einrichtungen auch der Geschäftsbetrieb erhöhen.

Die bestehenden Vorräthe, als Malz, Holz rc. werden dem Pächter gegen baare Bezahlung überlassen.

Zum Betriebe der Dekonomie sind die erforderlichen Gebäude ausreichend vorhanden, ein Dekonomie-Inventar kann aber nicht mit im Pacht gegeben werden, weil die fürstliche Dekonomie bisher und zwar bis Lichtmeß 1853 en detail verpachtet ist.

Es wird erklärt, daß die zur erneuerten Detailverpachtung noch vorbehaltenen 129 Tgw. Feld- und 11 Tgw. Wiesgründe zu obigen Dekonomiekomplexe, sohin die Gesammt-Dekonomie mit dem Bräuhause in Pacht für den Fall gegeben werden kann, wenn sich Pachtliebhaber mit entsprechenden Pachtofferten hiezu vorfinden. Der Verpachtungstermin wird auf

Dienstag, den 27. Juli d. Is.

im Schlosse zu Oberellenbach von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr anberaumt. Die Pachtbedingnisse werden vorher gehörig bekannt gegeben, es können aber auch inzwischen dahier bei Amte die erforderlichen Aufschlüsse erholt, das Bräuhaus mit seinen Einrichtungen rc. an Ort und Stelle eingesehen und sich desfalls an den zu Oberellenbach befindlichen Bräumeister Kirschner gewendet werden.

Pachtliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen zum Gewerbs- und Dekonomiebetrieb, sowie zur Kautionsbestellung über Kenntnisse und Befähigung zur Gewerbsausübung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen, und es wird das Pachtmeistgebot nicht allein, sondern auch die persönlichen und finanziellen Eigenschaften jenes Pachtbewerbers, die der höchsten Pachtherrschaft am Besten zu konveniren scheinen, auf die Pachtgenehmigung Einfluß haben.

Den 30. Juni 1852.

Fürstlich Thurn und Taxisches Kameralamt Eggmühl.

Endner, Kameralbeamter.

456.

(Gant des Franz Amberger von Offersdorf betr.)

In rubrizirter Gantsache wird das unterm

Heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß am 10. d. Mts. an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Den 3. Juli 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

457.

(Den Hopfenmarkt zu Augsburg pro 18⁵¹/₅₂ betr.)

Der Hopfenmarkt von 1851, seit seinem Entstehen dahier der siebente, hat am 9. Oktober 1851 begonnen, und in 25 Markttagen folgendes Resultat ergeben:

Der Absatz an verschiedenen Hopfensorten bestand:

	Preis	Menge
a) Ober- und niederbayerisches Gut zu	100 — 200 fl.	15,344 Pfd.
b) Alter Hopfen zu	10 — 80 fl.	14,282 Pfd.
c) Spalter Stadtgut zu	160 — 270 fl.	5,002 Pfd.
d) Spalter Umgebung zu	100 — 250 fl.	46,563 Pfd.
e) Mittelfränkisches Gut zu	100 — 240 fl.	80,765 Pfd.
f) Saazer Stadtgut zu	240 — 270 fl.	4,437 Pfd.
g) Saazer Kreisgut zu	240 — 265 fl.	8,191 Pfd.
h) Brabanter, Aloster Hopfen zu	100 — 175 fl.	1,061 Pfd.
i) Elsäßer Hopfen zu	230 — 235 fl.	535 Pfd.
k) Württemberger (Neckargut) zu	160 fl.	3,058 Pfd.
		179,238 Pfd.

Die Zufuhr war jedoch 187,069 Pfd., somit um 82,219 Pfd. weniger als im Vorjahre. Hievon wurden 7831 Pfd. von den Eigenthümern zurückgenommen, blieben daher obige 179,238 Pfd., 156,922 Pfd. wurden durch Händler und 22,316 Pfd. durch Produzenten, und zwar 133,606 Pfd. an hiesige, und 45,632 an auswärtige Bräuer und Handelsleute verkauft, und beträgt die ganze Verkehrs-Summe 333,922 fl. 40 kr.

In das Ausland wurde von dem dießjährigen Hopfenmarkte, obwohl Bestellungen vorhanden waren, nichts verführt. Die vorjährige Witterung war der Hopfenproduktion zwar nich günstig, was daher auch auf die Resultate des Marktes einwirkte, doch trug weniger die Erndte in quantitativer Beziehung als der rasche Aufkauf zu der Steigerung der Preise bei, welche später wieder zurückgiengen.

Auch in diesem Jahre war ober- und niederbayerisches Gut wieder mehr als früher vorhanden, und wurde solches von Konsumenten auch direkte bezogen.

Mittelfränkisches Gut war wieder am meisten zugeführt, und ebenso gesucht und verkauft.

Auch Hopfen aus Württemberg, Elsaß und Brabant ward diesmal zu Markt gebracht und zu guten Preisen abgesetzt.

Eben so war böhmischer Hopfen, namentlich Saazer, Kreis- und Stadtgut, jedoch nicht in früherer Quantität beigeführt und sehr gut verkauft, wie denn der Verkehr möglichst erleichtert, und vorgekommene Differenzen sofort erledigt wurden.

Augsburg, den 3. Juni 1852.

458.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Viehstücke des Müllers Stephan Dullinger von Erlau, als

eine braune Stutte,

ein brauner Wallach mit einem weißen Sternchen,

ein Paar Ochsen (Schecken),
ein Paar dreijährige Ochsen,
im Gesammtwerthe von 525 fl.
am Samstag den 17. July l. Js.
Vormittags 9 Uhr
zu Erlau an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Am 1. Juli 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

459.

(Todeserklärung der Walburga Rockinger, Krämerstochter von Pfaffenberg betr.)

Auf dem Anwesen des Mathias Frischeisen, Schuhmachers von Aufholzing, sind 31 fl. 30 kr. als Caution bezüglich eines Erbtheils der Walburga Rockinger, Krämerstochter von Pfaffenberg, eingetragen.

Dieselbe oder ihre allenfallsige Descendenz werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen von ihrem Leben dem unterfertigten Gerichte Kenntniß zu geben, widrigenfalls die Walburga Rockinger für todt erklärt werden würde.

Am 28. Juni 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 55.

Landshut, Mittwoch den 14. Juli 1852.

Inhalt: Die Einquartirungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartirungs-Listen. — Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Jos. Kästl v. Heideck. — Auswanderungsagenturgesuche der Handlungshäuser Poukratz et Comp. in Bremen und G. H. Paulsen in Mainz. — Die Bereitung des Camphins. — Die Erledigung der Pfarrei Reusitz, Dekanats Rothenburg. — Die Folgen falscher Declarationen bei Fracht-Aufgaben auf die königl. bayerischen Eisenbahnen. — Dienstesnachricht. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22372.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einquartirungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartirungs-Listen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke erhalten die Distrikts-Polizeibehörden von jener höchsten Ministerial-Entschließung Kenntniß, welche zur Herbeiführung einer gleichheitlichen Form der Einquartirungslisten unterm 5. l. Mts. erfolgt ist.

Die Einquartirungs-Commissionen sind auf die darin enthaltenen Direktiven zur genauen Darnachachtung hinzuweisen.

Landshut, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10440.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Den vorliegenden Anzeigen zu Folge werden die gemäß Art 14 des Einquartirungs-Gesetzes vom 25. Juli 1850 anzufertigenden Einquartirungs-Listen in jenen Fällen, wo die Steuern als Maßstab für die Vertheilung der Naturaleinquartirung angenommen worden sind, in verschiedener Weise behandelt, indem sie an einigen Orten die einzelnen Steuergattungen der Quartirpflichtigen, in anderen nur die Hauptsumme derselben, in noch anderen endlich nur die Classeneintheilung mit Hinweglassung aller Steuern bei den einzelnen Quartirpflichtigen enthalten. —

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich hiedurch zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens zu folgenden Erläuterungen veranlaßt:

1. Der Vortrag der einzelnen Steuern, ausgeschieden nach Grund-, Häuser-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer erscheint in jedem Falle überflüßig, weil die Basis der Vertheilung der Quartirlast nach Art. 12 des betreffenden Gesetzes die Hauptsumme der Steuern bildet und dieses durch die amtliche Mittheilung der k. Rentämter vermittelt wird, allenfallsige Bedenken gegen die Richtigkeit derselben aber bei diesem die geeignete Bescheidung zu finden haben.

2. Die Einstellung der Hauptsumme der Steuern in die Quartirliste dient zur Vollständigkeit derselben und Controle durch die Betheiligten und erscheint hienach, wenn auch gesetzlich nicht geboten, doch als wohlbemessen.

München, den 5. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Strauß v. n.

An die königl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Einquartirungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartirungslisten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 21873.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Jos. Käßl von Heideck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat sich der verheirathete Schuhmachermeister Joseph Käßl von Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, am 4. Juni d. J. heimlich von seiner Heimat entfernt und es ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Nachdem sich bei demselben Spuren einer Gemüthskrankheit gezeigt haben, so wird vermuthet, daß er sich selbst entleibt habe.

Unter Hinweisung auf die nachstehende Personalbeschreibung werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden aufgefodert, die zur Ermittlung des Vermißten geeignete Nachforschung anzuord-

nen und sachdienliche Ergebnisse gleich direkte dem k. Landgerichte Hilpolstein mitzutheilen, hievon aber binnen 4 Wochen Anzeige hieher zu erstatten.

Landshut am 9. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Personalbeschreibung.

Kästl ist 46 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, blonden Bart, längliches Gesicht, spitze Nase, graue Augen. Bei seiner Entfernung trug er am Leibe: einen grüntuchenen Rock, eine schwarztuchene lange Hose, eine schwarze Schildhaube.

Ad Num. 22404.

(Auswanderungs-Agentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute Karl Ponkratz et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann und Spiegelfabrikbesitzer Georg Demler Melder in Nürnberg, welcher durch höchstes Rescript vom 9. Juni 1849 als Haupt-Agent des Handlungshauses Carl Ponkratz et Comp. in Bremen behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika bestätiget wurde, hat als Unteragenten den Hausbesitzer Jakob Golzinger in Landau benennt. Diese Aufstellung erhielt die diesseitige Genehmigung, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 22410.

(Auswanderungs-Agentur des Handlungshauses G. H. Paulsen in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Großhändlers Karl Leo in Kitzingen, welcher als Hauptagent des Handlungshauses G. H. Paulsen in Mainz Behufs der Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika durch höchste Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1850 bestätiget wurde, erhielt die Aufstellung der Anwesensbesitzer Joseph Wimmer von Straubing als Unteragenten die diesseitige Genehmigung, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert q. Sekretär.

Ad Num. 22,455.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bereitung des Camphins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4. März l. Js. wird das neuerliche unterm 5. dß. erfolgte Rescript des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 11. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 6626.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat nach vorgängiger Einvernehmung der Kreis-Regierungen dießseits des Rheines, K. d. J., sowie des Central-Verwaltungs-Ausschußes des polytechnischen Vereines für Bayern, die Bereitung des Camphins der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 Art. 8 mit der Bestimmung zu überlassen beschlossen, daß, so ferne die Camphinbereitung nicht schon ohnedieß als Ausfluß einer bereits erlangten anderweitigen Gewerbsberechtigung, z. B. zur Erzeugung chemischer Stoffe zu betrachten ist, die Ausübung dieser Erwerbsart durch die vorerstige Erwerbung einer polizeilichen Lizenz bedingt erscheint, und diese jedenfalls nur widerrufliche Bewilligung erst nach vollständiger, insbesondere den Besitz feuerfester Fabrikations- und Lagerungs-Lokalitäten nachweisender, beziehungsweise die Interessen der Adjacenten wahrender Sachinstruktion zu ertheilen ist.

München den 5. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Bereitung des Camphins betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 5302.

(Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des k. Pfarrers Richter auf die Pfarrei Auffirchen eingetretene Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben:

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmässig wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1. aus Staatskassen:

a. an baarem Gelde	33 fl. — kr.	
b. » Naturalien:		
— Sch. 5 M. — V. 3 Sdl. Waizen á 10 fl. 31 kr.	9 fl. 5¾ kr.	
15 » 5 » — » 1¼ » Korn á 8 fl. 55 kr.	123 » 27¾ »	
2 » 4 » 2 » 2¾ » Dinkel à 4 fl. 4 kr.	11 » 23½ »	
19 » 2 » 2 » 2¾ » Haber á 3 » 21 »	65 » 8¼ »	
6 Klafter hartes Brennholz à 6 fl. und		
4 » weiches á 3 fl. 60 kr.	51 » 20 »	
300 gemischte Wellen á 2 » 30 »	7 » 30 »	
für Hauerlohn, welches die Staatskasse bestreitet	7 » 24 »	
		308 fl. 19¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine kleine Familie geräumig und von guter baulicher Beschaffenheit ist	25 fl. — kr.	
Desgleich an Grundstücken und zwar:		
von 2 Tagw. 71 Dez. Aecker	21 » — »	
» 3 » 75 » Wiesen	45 » — »	
» — » 59 » Grasgarten	7 » 30 »	
		98 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an Zehenten		
vom Schmalsaatzehenten, welcher zur Zeit nicht fixirt ist	20 » — »	
2) an Gemeinderechten	— » 30 »	
3) » Waiderecht	1 » — »	
		21 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		112 fl. 38¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken und Naturalien : .	20 fl. 36 kr.	
		Summa 540 fl. 57¾ kr.

Lasten bestehen nicht.

Ansbach den 20. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretär.

**

Bekanntmachung.

(Die Folgen falscher Declarationen bei Fracht-Aufgaben auf die k. bayerischen Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Frachtgegenstände nicht nur in Absicht auf Gewicht und Bezeichnung mit unwahren Declarationen zur Beförderung auf der Bahn übergeben wurden, sondern, daß sogar bedingt zur Eisenbahnbeförderung zugelassene Gegenstände, als Mineralsäuere, Zündhölzchen u. s. w. und selbst unbedingt von der Eisenbahnbeförderung ausgeschlossene Gegenstände, als Pulver rc. unter falscher Declaration aufgegeben worden sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, auf den §. 10 der publizirten Bestimmungen über den Güterverkehr auf den k. bayerischen Eisenbahnen hinzuweisen, in welchem für die ersteren Contraventionsfälle der doppelte Betrag der defraudirten Fracht —, für den Fall der Aufgabe bedingt oder unbedingt vom Eisenbahntransporte ausgeschlossener Gegenstände unter falscher Declaration aber eine Conventionalstrafe von zehn Gulden per Pfund der aufgegebenen Waare festgesetzt ist.

Die Sicherheit des Dienstes erfordert, daß in Uebertretungsfällen der Vollzug dieser Conventionalstrafen unnachsichtlich gehandhabt werde.

München, den 7. Juli 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr v. Brück.

Megg.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge gutsherrschaftlicher Präsentation wurde der Schulgehilfe Joh. Bapt. Kolb zu Schmidmühlen, k. Landgerichts Burglengenfeld, mittelst Regierungs-Entschließung vom 7. Juli l. Js. als Schullehrer zu Thumhausen, k. Landgerichts Kelheim, bestätigt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 55. Landshut, Mittwoch den 14. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

460.

(Schuldenwesen des Michl Arbinger von Rohrstetten betr.)

Nachdem bei der auf 4. Juni d. Js. anberäumt gewesenen zweiten Versteigerung abermals kein Angebot geschlagen wurde, wird auf kreditorschaftlichen Antrag das Michl Arbingersche Bauernanwesen zu Rohrstetten wiederholt öffentlich an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth feilgeboten.

Bezüglich der Bestandtheile und der übrigen Verhältnisse wird auf die Ausschreibungen Beilagen des Intelligenzblattes für Niederbayern 1851 Nr. 95 und 1852 Nr. 39, neue Münchner-Zeitung 1851 Nr. 283 und 1852 Nr. 114, dann Deggendorfer Wochenblatt 1851 Nr. 48 und 1852 Nr. 20 hingewiesen, so wie was sonst bei Gericht bekannt ist, in diesseitiger Registratur zur Einsicht freisteht. Besonders wird bemerkt, daß die Hypothekkapitalien der die Subhastation integriren den Hypothekgläubigerin sämmtlich gekündet sind.

Zu dieser neuerlichen Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Samstag den 24. dß.
Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Euschertsfurt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sofort über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Am 7. Juli 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

461.

Am Samstag den 24. des gegenwärtigen Monates Juli Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 12,000 Klafter, und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Auswurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, so wie die von jedem Holz-Sortimente zum Aufstriche kommen-

den Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juli 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

462.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Johann und der Anna Maria Röbl, Gütlerseheleute von Viehhausen, bestehend in Wohnhaus, mit Stall, Stadel, Schupfe, Schweinstall, Backofen und Hofraum zu 0 Tgw. 17 Dez., Wurz-, Baum- und Grasgarten zu 0 Tgw. 64 Dez., Aeckern zu 10, 61 Tgw., Wiesen zu 1, 89 Tgw., Waldungen zu 30 Tgw. 48 Dez. und dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheil, unterm 4. Oktober 1851 gewerthet auf 3175 fl., der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, hiezu im Bräuhause zu Viehhausen Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 15. September h. Js. früh 10 Uhr

festgesetzt und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. und §. §. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Am 3. Juli 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

L. l. a.

Vogl, Assessor.

463.

(Das Schuldenwesen des Wirths Johann Nepomuk Högn zu Deggendorf betr.)

Da bei der ersten Anwesens-Versteigerung in obigen Schuldenwesen kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird man das bemerkte Anwesen auf den Antrag der Gläubiger am

Samstag, den 7. August l. Js. von früh 10 — Mittags 12 Uhr

zum zweitenmale in hiesiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber, von welchen die dem hiesigen Amte in Bezug auf Zahlungsfähigkeit, Leumund und erfüllte Militärpflicht Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden darüber auszuweisen haben, und ausserdem zum Mitsteigern nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag dieses Mal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis per 12,350 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der dazu gesetzlich befugten Gläubiger erfolgt, daß sie hinsichtlich der Anwesensbeschreibung auf die Ausschreibung vom 16. April l. Js. mit dem Bemerken, daß das reale Wirthsrecht alle Befugnisse einer s. g. Taferne mit einziger Ausnahme des Weinschenkrechts umfaßt, verwiesen, und ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die auf diesem Anwesen haftenden Steuern s. a. Abgaben und Lasten am Versteigerungstage eröffnet werden, sie aber das Anwesen auch schon vor dem Versteigerungstage einsehen können.

Am 3. Juli 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 56.

Landshut, Sonnabend den 17. Juli 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22701.

(Die 235ste Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni d. Js. stattgehabten 235sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 196 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar

a) Nro. 40,898 mit ¹/₅ der Kapitals-Summe,

b) Nro. 41,045 bis 44,218 mit den ganzen Kapitalsbeträgen in einem Gesammtkapitals-Betrage von 1,216,093 fl. 15 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden

werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 22,773.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts-[Oktober-]Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben geruht, bei allerhöchster Genehmigung des von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern durch das Centralblatt inzwischen veröffentlichten Programmes für das diesjährige, am 3. Oktober beginnende Central-Landwirthschafts-(Oktober-)Fest dahier zum Zwecke der Allerhöchst beabsichtigten allmäligen Erhebung dieses Festes zu einem wirklichen Nationalfeste, insbesondere auch nachfolgenden Anordnungen die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen:

1) Sämmtliche in Bayern bestehende Schützengesellschaften sollen aufgefordert werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Oktoberfestwoche stattfindenden Festschießen hieher zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.

2) Zur Erleichterung der Theilnahme an dem Oktoberfeste von Seite der Bevölkerung in entfernteren Landestheilen soll die Einrichtung getroffen werden,

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage, an welchem sich die Feier des Oktoberfestes stets concentrirt, von den Endpunkten der Staats-Eisenbahn aus, (sohin zur Zeit von den Städten Hof und Kempten) nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Fahrtaxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Taxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

In Gemäßheit Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. werden diese Bestimmungen mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises veröffentlicht, für deren angemessene Bekanntgabe an die Gemeinden und mittelst Aufnahme in den Lokalblättern des Bezirks rechtzeitig Sorge zu tragen.

Landshut, am 13. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 22695.

An sämmtliche Landgerichte und Stadtkommissariate.

(Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchsten Rescripts des königlichen Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeussern vom 8. dß Mts. nimmt die französische Gesandtschaft in München seit dem 1. d. Mts. die Taxe für Ertheilung ihrer Visa auch von den Auswanderern nach Nordamerika in Anspruch; berechnet jedoch dieselbe bei Unbemittelten unter der Voraussetzung der Mitvorlage eines Dürftigkeits-Zeugnisses auf den Hälfte-Betrag von 1 fl. 10 kr.

Die Paßbehörden erhalten sofort den Auftrag, bei künftiger Vorlage der bezeichneten Art die gesandtschaftliche Visirungs-Taxe sogleich mit den Pässen einzusenden.

Landshut den 13. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 22864.

An sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Prüfung in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{52}/_{53}$ am

Samstag den 21. August l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Es ergeht demnach an alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungs-Unterrichts-Zeit von drei Jahren vollständig zurückgelegt und sich im letzten Jahre bei einem der mittelst Regierungs-Ausschreibung vom 2. September 1851 (Int.-Bl. S. 558) ernannten Vorbereitungs-Lehrer befunden haben, hiedurch die Aufforderung, am Samstag den 21. August l. Js. Vormittags 8 Uhr im k. Schullehrer-Seminars-Gebäude zu Straubing sich einzufinden.

Bei der daselbst stattfindenden Inscription hat jeder der sich meldenden Lehrlinge ein Zeugniß der k. Distrikts-Prüfungs-Commission, bei welcher er die letzte Jahres-Prüfung bestanden hat, in Vorlage zu bringen, welches genau nach den ersten fünf Hauptrubriken der IV. Beilage zum Eingangs genannten Regulative verfaßt seyn, sohin die Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Schullehrlings, sowie über die Zeit, den Ort und den Erfolg des erstandenen Vorbereitungs-Unterrichtes enthalten muß.

Die Beibringung eines solchen Zeugnisses liegt auch denjenigen Schullehrlingen ob,

welche bereits im vorigen Jahre die Prüfung mitgemacht, aber wegen ungenügender **Vorkenntnisse** die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nicht erlangt haben.

Deßhalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese Schullehrlinge die **vorschriftsmäßige** Jahres-Prüfung vor der einschlägigen Distrikts-Prüfungs-Commission zu bestehen und sich hierüber bei der Inscription zur Aufnahms-Prüfung in der bezeichneten Art auszuweisen haben.

Schullehrlinge, welche sich nicht über die vollständige Zurücklegung der erforderlichen dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichts-Zeit auszuweisen im Stande sind, können nur dann zur Aufnahms-Prüfung zugelassen werden, wenn sie durch besondere Bewilligung der unterfertigten Stelle die Zulassung erlangt haben, und sich hierüber vor der Prüfungs-Commission legitimiren können.

Gesuche um Unterstützung aus Kreisfondsmitteln behufs der Sustentation im Seminar sind durch Vorlage von Armuths-Zeugnissen zu begründen.

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden beauftragt, die Lehrlinge ihres Bezirkes auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen und diejenigen, welche die angegebenen Nachweise liefern können, aufzufordern, am erwähnten Prüfungs-Termine rechtzeitig sich zu melden.

Landshut, den 13. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 32,951.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden,
dann Distrikts- und Lokal-Inspektionen in Niederbayern.

(Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 18⁵¹/₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 18⁵¹/₅₂ wird am Samstag den 28. August l. J. Nachmittags 1½ Uhr abgehalten werden.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, die in ihrem Polizeidistrikte befindlichen Mitglieder des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern zum Behufe allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von der getroffenen Terminsbestimmung in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch die Vereinsmandatare zur rechtzeitigen Perzeption und Uebersendung der Beiträge an den Vereinskassier, den kgl. Distriktsschulinspektor und Stadtpfarrer, Franz Sales Seelos in Landshut, aufzufordern.

Landshut, den 13. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 22730.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den Hausirhandel mit Bäckerbrod betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender ämtlicher Anzeige kommen Fälle vor, daß auswärtige Bäcker in fremde Gemeinden ihre Lehrjungen schicken, um dort Brod auszubieten und zu verkaufen.

Da die Normativverordnung vom 24. Juni 1835 zu Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen den auswärtigen Absatz der Gewerbserzeugnisse ausdrücklich von vorgängiger Bestellung abhängig macht, und ein Handel der angezeigten Art den Charakter eines Hausirhandels annimmt, der dem Verbote der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1808 und den Strafbestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1812 unterliegt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Distriktspolizeibehörden auf diese Bestimmungen wiederholt aufmerksam zu machen, und hiemit die Aufforderung zu verbinden, gegen Contraventionen mit aller Strenge einzuschreiten.

Landshut, am 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Regensburg den 6. Julius 1852.

(Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Pustet wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat am sechsten Julius achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Ebnet Direktor Vorsitzender, Mayr Rath, Käs Assessor, Geiger Staatsanwalt, Dr. Hundterisser Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Geiger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur des bayer'schen Volksblattes Friedrich Pustet zu Regensburg wegen Vergehens durch Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte unterm 21. praes. 25. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

in Erwägung, daß der in der Nummer 85 des zu Regensburg erscheinenden, vom Buchhändler Friedrich Pustet redigirten bayer'schen Volksblattes unter der Rubrik „Bayern" enthaltene Aufsatz dd. München 22. März, unterzeichnet mit D. B., Nachrichten enthält, welche geeignet sind, die Staatseinwohner zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören, und Gehässigkeiten zu erregen;

in Erwägung, daß keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme dafür vorliegen, daß

der genannte Redakteur, Friedrich Pustet, diese Nachrichten in dem von ihm redigirten Blatte mit rechtswidrigen Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit wissentlich falsch verbreitet habe;

in Erwägung, daß wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift deren Unterdrückung und Vernichtung auch dann verfügt werden kann, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, und daß der Inhalt des obenerwähnten Aufsatzes, durch welche objektiv der Art. 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse übertreten wurde, unzweifelhaft ein gesetzwidriger ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler und Redakteur Friedrich Pustet;

verordnet anbei in Gemäßheit des Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung und Vernichtung der Nummer 85 des bayer'schen Volksblattes vom Jahrgange 1852, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, so wie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in den Intelligenzblättern für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins, dann im Amtsblatte für die Pfalz.

Also geschehen zu Regensburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Ebnet. Mayr. Käs.

Hundterisser.

Zur Beglaubigung Regensburg den 12. Juli 1852.

Hundterisser, Protokollist.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschliessung vom 13. Juli 1852 wurde der Schulprovisor Johann Nep. Schmierl zu Enzesdorf, k. Landgerichts Passau I., zum Schullehrer in Wettzell, kgl. Landgerichts Viechtach, befördert.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Juli l. Js. ist die erledigte Mädchenschulstelle zu Innstadt Passau dem dermaligen Schullehrer zu Ilzstadt daselbst Joh. Nep. Gebrath, verliehen worden.

Zum Lieutenant der 2. Füßilier-Kompagnie des Landwehr-Bataillons der Stadt Passau wurde der Landwehrmann daselbst, Ludwig Hoffstetter, ernannt.

III. Augsburger = Cours
vom 8. Juli 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92¾	—
» à 4 % »	96⅞	—
» à 4½ % »	100¼	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	100½	—
» à 5 % » » II. à IV. .	102¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	690
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Juli 1852.	Waizen	20	70	90	82	8	18	22	18	—	17	46	1	30	—	—
		Korn	19	23	42	35	7	15	—	14	56	14	36	1	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	33	36	22	14	7	57	7	35	7	5	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 13. Juli 1852.	Waizen	44	411	455	417	38	17	49	17	20	16	46	1	32	—	—
		Korn	2	69	71	71	—	15	4	14	41	14	10	1	11	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	15	—	—	1	15	—	—
		Haber	5	49	54	54	—	7	4	6	48	6	28	—	34	—	—
Dingolfing	Vom 6. Juli 1852.	Waizen	—	26	26	26	—	19	30	18	42	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	16	45	16	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Juli 1852.	Waizen	—	52	52	52	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	30
		Korn	—	4	4	4	—	17	—	17	—	17	—	2	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 8. Juli 1852.	Waizen	—	59	59	49	10	19	—	18	36	18	14	2	21	—	—
		Korn	—	29	29	15	14	16	16	16	—	15	38	2	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	—	8	30	8	24	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 12. Juli 1852.	Waizen	—	213	213	213	—	17	36	17	18	17	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	39	7	12	7	3	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. Juli 1852.	Waizen	86	1085	1171	965	206	19	37	18	33	17	25	1	21	—	—
		Korn	107	319	426	307	119	15	22	14	39	13	51	1	57	—	—
		Gerste	26	23	49	49	—	11	45	11	3	10	10	—	47	—	—
		Haber	60	441	501	444	57	8	8	7	41	6	45	—	15	—	—
Mainburg	Vom 7. Juli 1852.	Waizen	12	125	137	137	—	20	30	20	—	18	30	—	36	—	—
		Korn	—	60	60	50	10	17	30	16	—	15	—	3	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	75	85	85	—	8	—	7	30	7	—	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Juli 1852.	Waizen	6	97	103	63	40	18	—	17	12	16	—	2	12	—	—
		Korn	9	11	20	15	5	15	15	14	30	14	—	2	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	13	3	7	15	7	30	6	—	—	30	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 13. Juli 1852.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	17	39	—	—	—	13	—	—
		Korn	18	16½	34½	34½	—	14	24	14	4	13	20	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	28	60½	88½	88½	—	6	17	6	9	6	2	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Juli 1852.	Waizen	—	43	43	43	—	19	—	17	53	16	—	1	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	12	7	2	7	—	—	19	—	—
Pilsting	Vom 6. Juli 1852.	Waizen	—	209	209	209	—	19	30	19	25	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Juli 1852.	Waizen	52	674	726	593	133	18	13	17	40	17	2	1	27	—	—
		Korn	28	169	197	129	68	15	14	14	49	14	24	2	6	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	12	53	12	4	11	42	1	7	—	—
		Haber	67	207	274	113	161	7	52	7	13	6	48	—	50	—	—
Vilshofen	Vom 14. Juli 1852.	Waizen	353	178	531	57	474	17	46	17	28	16	57	—	16	—	—
		Korn	15	10	25	25	—	14	12	14	3	14	—	—	1	—	—
		Gerste	19	2	21	11	10	10	10	9	21	7	12	—	48	—	—
		Haber	5	7	12	9	3	6	24	6	10	6	—	—	41	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 56. Landshut, Sonnabend den 17. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

464.

Um die Influenz des Post-Omnibus von Pfeffenhausen, Rottenburg u. Langquaid nach Eggmühl zu dem von Landshut nach Regensburg gehenden Post-Omnibus in Eggmühl herzustellen, wird mit höherer Genehmigung der Eilwagen nach Donauwörth vom 15. l. Mts. anfangend statt wie bisher 11 Uhr schon 10¾ Uhr Vormittags von Landshut abgefertiget.

Von Pfeffenhausen geht der Post-Omnibus um 12 Uhr 10 Minuten Mittags nach Rottenburg und Langquaid, und kömmt in Eggmühl um 5 Uhr Abends an.

Die aus dem großen Laaberthale kommenden Reisenden erhalten demnach in Eggmühl mit dem Regensburger Post-Omnibus ungehinderte Weiterbeförderung, und treffen in Regensburg um 9 Uhr Abends ein.

Die Aufgaben zu dem Landshut-Donauwörther-Course wollen vom 15. dß. an, und zwar bei Fahrpostsendungen bis 9¼ Uhr — und bei Briefen 9½ Uhr Vormittags bei der hiesigen Hauptexpedition gemacht werden.

Landshut den 12. Juli 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Unger.

465.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das Oekonomie-Anwesen der Simon und Theres Brinsteinerschen Eheleute von Postsaal laut gerichtlicher Schätzung vom 8. Mai 1852 auf 15,413 fl gewerthet, öffentlich versteigert, hiezu im Posthaus zu Saal Tagsfahrt auf

Samstag, den 11. September h. Js. früh 10 Uhr

festgesetzt und werden Kaufsliebhaber gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Leumunds- und Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 bis 101 der Proz.-Novelle vom Jahre 1837 erfolge und daß der Gutsbestand aus den gerichtlichen Akten ersehen werden kann.

Am 5. Juli 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

L. l. a.

Vogl, Assessor.

466.

Am Samstag den 24. des gegenwärtigen Monates Juli Vormittags 9 Uhr findet

die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 12,000 Klafter, und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, so wie die von jedem Holz-Sortimente zum Aufstriche kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juli 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

467.

Die Krämersehelcute Anton und Anna Maria Pininger von Jellenkofen haben sich am 23. dß. für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Gantverfahren unterworfen, diesemnach die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

4. August l. Js.;

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den

3. September l. Js.;

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) für die Replik auf den

4. Oktober l. Js.,

b) für die Duplik auf den

18. Oktober l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der obengenannten Krämer Piningerschen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß der von den Schuldnern angegebene Aktivstand 1877 fl. 31 kr., der Passivstand dagegen . 5581 fl. 6 kr. beträgt, worunter 1390 fl. — kr. Hypothekkapitalien begriffen sind, und daß man zur Vermeidung unnützer Kosten am ersten Ediktstage eine gütliche Rangbestimmung der Forderungen versuchen wird.

Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Handen haben, oder denselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung, vorbehaltlich ihrer Rechte, dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Am 25. Juni 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

468.

Da die bereits früher anberaumte Versteigerung des Wild'schen Anwesens zu Radldorf durch Vergleichsunterhandlungen frustrirt wurde, diese jedoch sich neuerdings zerschlugen,

so wird zur öffentlichen Versteigerung besagten Anwesens neuerdings Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. August
Nachmittags von 2 — 3 Uhr

im Wirthshause zu Rain angesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen,

1) daß das Anwesen — ludeigen — einen Flächenraum von 16 Tagw. 11 Dez. Aecker, Wiesen und Waldungen habe und am 13. März l. J. auf 2150 fl. geschätzt wurde;

2) daß sich diese Versteigerungsverhandlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes von 1822 und §§. 96 und 97 der Prozeßnovelle von 1837 richte;

3) daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Zahlungsvermögen hinlänglich auszuweisen haben;

4) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Gerichtsakten ersehen werden können.

Straubing den 3. Juli 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

469.

(Herrmann Karl gegen Saamer'sche Webers-Relikten wegen Forderung betr.)

Nachdem das bei der am 30. Juni l. Js. anberaumten Versteigerungstagsfahrt gelegte Meistgebot den Schätzungspreis nicht erreichte, so wird zur wiederholten Versteigerung der den Joseph Saamer'schen Webers-Relikten in Röhrnbach gehörigen Gesammt-Anwesens wiederholt Verkaufs-Termin anberaumt.

Zu diesem Zwecke ist auf

Samstag den 31. Juli l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

und zwar im Gasthause der Wirths- und Metzgers-Wittwe Jlg in Röhrnbach anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß nach §. 99 des Proz. Ges. vom 17. Nov. 1837 an diesem Termine der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolge.

Bezüglich der Bestandtheile des Anwesens, und der Kaufsbedingnisse wird sich übrigens lediglich auf die dießseitige Ausschreibung vom 1. Juni l. Js. (Kreisblatt von Niederbayern Beil. zu St. 45 und neue Passauer Zeitung Nr. 157, dann allgemeinen Anzeiger Nr. 47) bezogen.

Den 5. Juli 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

470.

Im Zwangswege wird dem Bräuhaus- und Oekonomiebesitzer Anton Sarl zu Langquaid das nachbeschriebene und auf 24,099 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Braugerechtsame an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz. Nov. vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf

den 7. September l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im untern Steigerbräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, geladen werden.

Dieses Anwesen besteht nach dem vorliegenden Grundsteuerkataster-Auszuge:

A. Aus dem gemauerten und mit Taschen eingedeckten Wohnhause, aus dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Bräuhause, der gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Holzschupfe, den Stallungen von gemischter Bauart

und mit Hacken eingedeckt, einem neuen Stadel gemauert und mit Taschen eingedeckt, dem Heustadl gemauert und mit Ziegeln eingedeckt, unter demselben befindet sich ein Keller, dem Getreidstadl gemauert und mit Hacken eingedeckt, darunter befindet sich der Bierkeller, dem Brennhause mit Backofen gemauert mit gemischter Eindachung, und in dem Nebenhause mit angebauter Gaststallung gemauert, und mit Hacken eingedeckt, dann Hofraum und Brunnen 0 Tgw. 91 Dez.

Gärten	0	» 30	»
Krautbeeten	0	» 45	»

2 Gemeinderechte zum Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen.

Ludeigen. Zur Kirche Sandsbach eingelegte Gilt — fl. 17 kr. 1 hl., dem Meßner zu Langquaid 2 Kornläutgarben, zehentbar.

B. Ziegelstadl, welcher aber nicht mehr steht 0 Tagw. 12 Dez.

Hopfengarten	1	» 55	»
Aecker	75	» 77	»
Wiesen	6	» 00	»
Oedung	0	» 42	»

Lehenbodenzinsig, zum k. Rentamt jährlich 12 fl. 12 kr. Lehenstift 5 fl. 15 kr. 3 hl. vom firirten Groß-, Klein-, Kraut- und Hopfenzehent mit litt. E. und F.

1 Sch. 1 M. 3 V. ½ S. Korn,

— » 5 » — » — » Haber und in Geld — fl. 29 kr. 4 hl. Hopfenzehentfirum 17 Pfund.

C. 5 Tagw. 21 Dez. Aecker und 0 Tagw. 31 Dez. Wiesen. Lehenbodenzinsig, zum Rentamte Vogteigeld 1 fl. 10 kr. 4 hl. Vogteigilt — Sch. 2 M. — V. — S. Korn, Pfennigstift 1 fl. 47 kr. 2 hl.

D. Wiesen 3 Tagw. 13 Dez. Erbrechtsbar zur Kirche Langquaid Stift 2 fl. 5 kr. 5 hl.

E. Wiese 2 Tagw. 99 Dez. Erbrechtsbar zur Kirche Niederrohning Stift 2 fl. 8 kr. 4 hl.

F. Acker 1 Tagw. 84 Dez. Lehenbodenzinsig zum k. Rentamt eingelegte Gilt zur Kirche Langquaid 1 fl. — kr. — hl.

G. Waldung 24 Tagw. 62 Dez. Kornbodenzinsig zum k. Rentamt, Kornbodenzins — Sch. 3 M. 3 V. — S.

H. Aecker 1 Tgw. 73 Dez. Wiesen, 3 Tagw. 93 Dez. ludeigen, zum k. Rentamt Scharrwerkgeld — fl. 54 kr. — hl. Stift — fl. 7 kr. 5 hl. Küchendienst — fl. 52 kr. 3 hl. Zur Kirche Langquaid eingelegte Gilt — fl. 25 kr. 4 hl. zehentbar.

I. Gras- und Baumgarten 0 Tagw. 45 Dez. Acker 6 Tagw. 00 Dez. Ludeigen, zehentbar.

K. Waldung 6 Tagw. 23 Dez. eigen.

L. Aecker 2 Tgw. 63 Dez. Zehent firirt.

M. Wiese 1 Tgw. 70 Dez. Eigen, jedoch zum k. Rentamte Stift — fl. 20 kr. 4 hl.

N. Aecker 0 Tgw. 73 Dez. Reluirt eigen zum kgl. Rentamte Stift — fl. 6 kr. — hl. Vom firirten Zehent Grundzins an Korn — Sch. — M. — V. 3¾ S., an Haber — Sch. — M. — V. 2⅞ S., an Geld — fl. 1 kr. — hl.

Am 16. Juni 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schätz, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 57.

Landshut, Mittwoch den 21. Juli 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,495.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Unbefugter Handel von Ausländern mit inländischen Waaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach amtlichen Erhebungen werden von dem Steingutfabrikanten August Walter in Neuburg Certifikate ausgestellt, die deren Inhaber ermächtigen, im Namen der Fabrik überall im Lande mit dem in der Fabrik erzeugten Steingut zu handeln, und die öffentlichen Jahrmärkte zu beziehen.

Von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ist zur Abstellung dieses Unfuges bereits die entsprechende Verfügung erlassen worden; es erhalten daher die dießseitigen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, den mit solchen unberechtigten Zeugnissen versehenen Personen diese abzunehmen, und unverzüglich hieher einzusenden.

Landshut, am 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 23000.

(Erledigung mehrerer Freiplätze im k. Taubstummen-Institute zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. l. Mts. steht für das nächstfolgende Schuljahr die Erledigung mehrerer Freiplätze im k. Taubstummen-Institute zu München in Aussicht.

Indem dieses hiedurch zur Offenkunde gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich um einen Freiplatz in erwähnten Institute zu bewerben gedenken, unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. April 1848 (Int. Bl. S. 258) aufgefordert, ihre Gesuche, mit den dort und in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. März l. Js. (Int. Bl. 1852 S. 182) bezeichneten Ausweisen belegt, bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde in der Art rechtzeitig anzubringen, daß dieselben längstens bis zum 15. August l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle Behufs geeigneter Vorlage an das k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gelangen.

Hiebei wird bemerkt, daß diejenigen, welche schon in den Vorjahren als dießfallsige Bewerber aufgetreten sind, deren Gesuchen aber bisher noch nicht willfahrt worden ist, letztere, in so ferne sie eine Berücksichtigung derselben beabsichtigen, zu erneuern gehalten sind.

Landshut am 16. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 22967.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Eine zu Bachloh aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wurde am 29. May d. Js. in der Ortschaft und Gemeinde Bachloh, Bezirkshauptmannschaft Wels, eine blödsinnige Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist ungefähr 20 Jahre alt, bei 4 Schuh groß, hat blaue Augen, blonde Haare, eine proportionirte Nase, ein ovales Gesicht, die linke Wange ist etwas länger und die rechte Schulter etwas höher.

Da zur Erforschung des Domizils dieser Person alle bisher getroffenen Anordnungen fruchtlos waren, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, auch ihrerseits zur Ermittelung der Heimats-Verhältnisse geeignete Nachforschungen pflegen zu lassen, und das Ergebniß binnen vier Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 16. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 23043.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in der Gemeinde Regau aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der Anzeige des k. k. Bezirkshauptmanns in Vöcklabruck wurde am 3. Juni d. Js. in der Gemeinde Regau ein ausweisloser stummer Mann durch die Gendarmerie aufgegriffen, und dem dortigen Gemeinde-Amte übergeben.

Derselbe ist ein Hebräer und soviel sich aus seinen unverständlichen Lauten entnehmen läßt, ein Findelkind, kann hebräisch lesen und auch etwas schreiben, ist nach seinen Anzeigen durch Gebärden 64 Jahre alt, beiläufig 5' 2" groß, hat ein rundes, gut gefärbtes Gesicht, braune Augen, angeblich durch einen Schlag von einem Pferde strupirte Nase, breiten Mund, die obern Schneidezähne will er ebenfalls durch diesen Pferdeschlag verloren haben, einige Stockzähne mangeln und graues Haar.

Bekleidet ist er mit einer grauen Sommerkappe mit ledernem Schirme, schwarzseidenem Halstuche, weißbarchenetem Unterspenser, segeltuchener Blouse, grautuchenen Beinkleidern, glanzledernen schwarzen Bundschuhen mit einem Hemde von herbener und einer Gattin von rupfener Leinwand und einem alten grauen Mantel.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind noch ziemlich gut erhalten.

An Effekten und Baarschaft hat er bei sich: Einen ziemlich neuen Burnuß von grauem Tuch mit quadrillirten Molten gefüttert und mit graubeinernen mittelgroßen Knöpfen versehen, 35 Stücke neue Geldbeutel von weißem Leder, zwei paar Augengläser, einen Haarkamm, einige Ellen schwarze Bänder in einem Knäuel, zwei irdene Töpfe, eine gläserne Bouteille, fünf verschiedenartige Sacktücher, eine irdene Tabakpfeife sammt Rohr, einen Riemen, wie ihn die Juden zu ihren Gebeten zu brauchen pflegen, ein hebräisches Buch, einige alte Leinwandflecke und einen großen und einen kleineren Sack.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten nunmehr den Auftrag, zur Ermittlung der Heimat dieses unbekannten Menschen geeignete Anordnungen zu treffen und das Ergebniß binnen vier Wochen anzuzeigen.

Landshut den 17. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 23,044.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in der Gemeinde Regau aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. k. Statthalters in Oberösterreich wurde am 15. Juni d. Js.

in der Ortschaft Geiersbach, der Gemeinde Reegen, ein taubstummer ausweisloser Bursche aufgegriffen, dessen Herkunft nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten nachstehend dessen Personalbeschreibung mit dem Auftrage, zur Erforschung seiner Heimatsverhältnisse geeignete Anordnungen zu treffen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Landshut, am 17. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Der am 15. Juni 1852 von der k. k. Gendarmerie zu Geiersbach, Gemeinde Reegen, aufgegriffenen taubstummen ausweislosen Burschen.

Derselbe ist von untersetzter gutgebauter Statur, hat ein volles Gesicht, kastanienbraune Haare, braune Augen, proportionirte Nase, breiten Mund, und hält denselben gerne offen. Derselbe tritt beim Gehen mit dem rechten Fuß stark auswärts; am rechten Arm zeigen sich 8 starke Narben von der Kuhpocken-Impfung. Am linken Arm befindet sich am ersten Gelenk ober der Hand eine Warze. Derselbe ist reinlich am Körper und Kleidung und scheint einer bessern Familie anzugehören; das Alter desselben zwischen 18 und 19 Jahren.

Bekleidet ist derselbe mit einer braun und blau gestreiften Hose von Sommerzeug, ziemlich abgetragen, mit eben einer solchen Weste, deren Rückentheil von weißer Leinwand ist, dann einem rothen, gelbgeblümten, abgetragenen Halstuch, ferner einen braunen Spenser von Sommerzeug mit weißen Knöpfen.

In seinem Filzhut ist das Wort „Michael" geschrieben, dessen leinernes Hemd ist mit einem rothen M. gemerkt. An den Füßen hat derselbe ganz niedere Schuhe von Kuhleder. An Baarschaft trägt er 14 kr. C.-M. Kupferscheide-Münze in einem kattunenen kleinen Geldsäckel bei sich, an dessen Zugschnur ein Pfenning angehängt ist.

Derselbe scheint zu Folge seinem Zeichen einen Bruder beim Militär zu haben.

Ad Num. 22798.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Einen in dem Regnitzflusse bei Gaustadt aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde am 2. d. Mts. in der Nähe von Gaustadt, Landgerichts Bamberg II., im Regnitzflusse der Leichnam eines ungefähr 50 Jahre alten unbekannten Mannes aufgefunden.

Derselbe hat braune Kopfhaare, und einen braunen mit grau untermischten Halsbart, und war bekleidet mit einem schwarzbraun wollenen Halstuche, schwarztuchener Weste, dunkelblauer Tuchhose, langen an die Kniee reichenden Stiefeln, leinenen noch guten mit J. † K. ge-

zeichneten Hemde und sogenannten Herrnhuter blauen Strümpfen. Im rechten Ohre hatte derselbe ein silbernes, vergoldetes Ringchen.

Bei dem Leichnam dieses Mannes, der dem Arbeiterstande angehört zu haben scheint, fand sich eine mittelgroße runde Dose von Horn, ein Schnappmesser mit weißen Schaalen, eine messingene Brille mit papiernen Futterale und ein Kreuzer baares Geld.

Sämmtliche Polizeibehörden werden aufgefordert, nach dem Namen und den Heimats-Verhältnissen des Verunglückten die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und allenfallsige Anhaltspunkte dem kgl. Landgerichte Bamberg II unmittelbar mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, ausserdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos geblieben sind.

Landshut den 17. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 23,120.

An sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden in Niederbayern.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde bei dem k. Rentamte Bayreuth unterm 11. Oktober v. Js. ein falsches bayerisches Guldenstück auszugeben versucht.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1842 und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form aus Zinn gegossen und sehr leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftmäßig zu verfahren.

Landshut, den 19. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 23184.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Auswanderungen nach Brasilien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern

vom 14. l. Mts. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Darnachachtung Folgendes bekannt gegeben:

Die Nachrichten über das Schicksal der seit Decennien nach Südamerika ausgewanderten Deutschen sind im Allgemeinen von der Art, daß die bayerische Staats-Regierung Bedenken tragen mußte, der Auswanderung dahin irgendwie Vorschub zu leisten.

Aus diesem Grunde sind bisher die Gesuche auswärtiger Schiffs-Expedienten ꝛc. um die Bewilligung zur Errichtung von Agenturen im Königreiche Bayern behufs der Vermittlung des Abschließens von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Südamerika stets abgewiesen worden.

Von diesem Verfahren abzuweichen, besteht zur Zeit kein zureichender Grund.

Hieraus ist aber nicht ein Verbot der Auswanderung nach Südamerika überhaupt zu folgern. —

Wenn Personen um die obrigkeitliche Bewilligung zur Auswanderung dahin nachsuchen, so ist sich darauf zu beschränken, dieselben unter Belehrung über die unsicheren politischen Zustände; die wenig geordneten agrarischen und commerziellen Verhältnisse, den ungenügenden Rechtsschutz, die Verderblichkeit des Climas für Europäer; die vielfachen übereinstimmenden Nachrichten über das traurige Loos europäischer Colonisten in Südamerika u. s. w. von der Ausführung ihres Vorhabens ernstlich abzumahnen. Beharren dieselben ungeachtet hierauf, so ist ihnen nach Erfüllung allgemeiner Vorbedingungen die Bewilligung zur Auswanderung nicht zu versagen, der Reisepaß aber erst dann auszuhändigen, wenn hinreichende Garantie dafür besteht, daß nicht die Auswandernden, ohne das Ziel erreicht zu haben, völlig verarmt in ihre frühere Heimat zurückkehren. —

Den Nachweis dieser Garantie vorausgesetzt, kann es denselben im Allgemeinen lediglich anheim gegeben werden, auf welche Art und Weise sie die Uebersiedlung nach Südamerika bewerkstelligen wollen.

Obige Grundsätze können aber dann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Auswandernde zu dem, welcher die Kosten der Uebersiedlung bestreitet, in ein Abhängigkeits-Verhältniß contractmäßig eintreten muß, welches sich von dem Stande der Sklaverei nur wenig unterscheidet.

In einem solchen Falle gebietet die Pflicht der Menschlichkeit die Bewilligung zur Auswanderung zu versagen.

Nach den bis jetzt vorliegenden Notizen ist aber das Schicksal der deutschen Einwanderer auf den Plantagen brasilianischer Gutsbesitzer als ein der Sklaverei sehr nahe kommendes anzusehen, und ist demnach einer derartigen Auswanderung, für welche auch das Fröbelsche Auswanderungs-Büreau in Rudolstadt thätig zu seyn scheint, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Landshut, den 19. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 4918.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schott in Erledigung gekommene III. Pfarrerstelle zu Schwabach, Decanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. an ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen		
an baarem Gelde	2 fl. 25 kr.	
an Naturalien		
12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. . . .	60 » — »	
60 Stück weiche Wellen	— » 50½ »	
2) aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	150 » — »	
an Naturalien		
1 Sch. 2 Mz. 1 V. 3⅞ Sztl. Korn à 8 fl. 39 kr.	12 » 12½ »	
3) aus Gemeindekassen		
2 Sch. 5 M. 2 4/15 V. Korn à 8 fl. 39 kr. . . .	25 » 29½ »	
		250 fl. 27½ kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— » — »
III. Ertrag aus Realitäten		
da der dritte Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe als Miethzinsbeitrag aus der Hospitalstiftung zu Schwabach	44 fl. — kr.	
aus der Kirchenstiftung daselbst	56 » — »	
		100 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— » — »
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen . .		207 » 59 »
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben		26 » 38½ »
	Summa	585 fl. 26 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		6 » 32½ »
	bleibt reiner Ertrag . . .	578 fl. 53½ kr.

Ansbach den 8. Juli 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Passau in Sachen des Lorenz Vogel, ehemaligen Gränzaufsehers zu Aufhausen, wegen Körperverletzung zu Recht, was folgt:

1. Lorenz Vogel, 32 Jahre alt, ist schuldig des Verbrechens der Körperverletzung I. Grades verübt an dem Zimmergesellen Friedrich Mayringer und wird hiefür
2. zu ein und ein halb Jahr Arbeitshaus, sowie in sämmtliche Kosten des Prozesses und Strafvollzuges verurtheilt, welche jedoch bei seiner Vermögenslosigkeit der k. Staatskassa überwiesen werden.

Entscheidungsgründe.

x. x. x.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Passau am vierzehnten Juli 1852, wobei zugegen waren: Schuster, Direktor, Schläfer, v. Germersheim, Schlag, Kellner, Räthe, Rohrmüller, Staatsanwalt, Lupin, Protokollführer.

(L. S.) Schuster. Schläfer. v. Germersheim. Schlag. Kellner.

Lupin.

Vorstehendes gegen Lorenz Vogel in Ungehorsams-Verfahren erlassenes Urtheil wird hiemit nach Art. 346 des Proz. Str. Ges. vom 10. November 1848 öffentlich bekannt gemacht.

Am 15. Juli 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Lupin.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 23. v. Mts. præs. 11. l. Mts. der von dem Domkapitel zu Passau geschehenen Ernennung des seitherigen Wallfahrtspriesterhaus-Direktors zu Mariahilf bei Passau, Priester Georg Freund, zu der durch den Tod des Kanonikus Dr. Jos. Rotermundt und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Kanoniker erledigten achten Kanonikatsstelle in dem bischöflichen Kapitel zu Passau die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 57. Landshut, Mittwoch den 21. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

471.

Am Samstag den 24. des gegenwärtigen Monates Juli Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 12,000 Klafter, und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Auswurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, so wie die von jedem Holz-Sortimente zum Ausstriche kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben.

Vorläufig wird bemerkt, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juli 1852.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

472.

(Schwarz Mathias gegen Wagenbauer Johann wegen Hypothekkapitalsforderung betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird die zum k. Rentamte Dingolfing erbrechtsweise grundbare Pitzlsölde zu Gottfriedinger-Schwaigen zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und deßhalb auf

Mondtag den 9. August l. Js.
von 11—12 Uhr

zu Gottfriedinger-Schwaigen Commission anberaumt, wo Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen vermögen, ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und wird sich in Bezug auf

die Anwesensbestandtheile, Belastung und Taxation auf die Ausschreibung vom 29. März, Kurier für Niederbayern Nr. 98 und Landshuter Zeitung vom 7. April Nr. 84 und Beilage zum k. bayer. Intelligenzblatt vom 10. April 1852 Nr. 29 bezogen.

Am 12. Juli 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann.

473.

(Baufallswendungs-Versteigerung an den Pfarrgebäuden in Pitzling betreffend.)

Zur Verakkordirung der Baureparaturen an den Pfarrgebäuden zu Pitzling (bei Eichendorf) auf dem Herabsteigerungswege, wird Tagsfahrt auf

Dienstag, den 3. August d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

dahier angesetzt. —

Die Baufallsschätzung, so wie die Akkordsbedingungen können inzwischen dahier eingesehen werden, werden aber bei der Versteigerungs-Verhandlung selbst bekannt gegeben werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumunds- und Vermögensverhältnisse am Steigerungstermine durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 7. Juli 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

474.

Auf wiederholtes klägerisches Anrufen wird das ausserhalb der Stadt Abensberg gelegene Anwesen des vormaligen Zimmermeisters Xaver Hagn, nunmehr seiner Relikten, der gerichtlichen zweiten öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu

am 17. August Vormittags 9 Uhr

Termin im Gerichtslokale anberaumt.

Unter Hinweisung auf die frühere Ausschreibung vom 9. März l. Js. werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen, daß gemäß §. §. 99. der Nov. v. Jahre 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird sich auf die vorige Ausschreibung, Kreisblatt für Niederbayern Nro. 33 Korrespondent von und für Deutschland Beilage Nro. 114, Abensberger Wochenblatt Nro. 13 bezogen.

Abensberg, den 3. Juli 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

475.

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das innerhalb der Stadt dahier gelegene Anwesen des vormaligen Zimmermeisters Xaver Hagn nunmehr seiner Relikten dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu Termin

auf 13. September Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, ausserdem sie nicht zugelassen werden, dann daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Hyp.-Ges. sich richtet.

Das Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. Gebäude.

Das Wohnhaus 3 Stockwerk hoch, durchaus gemauert, und mit Taschen gedeckt, sammt der im Hausfletze angebrachten hölzernen Pferdestallung, und gemauerten Rindviehstallung, geschätzt zusammen auf 2500 fl.

II. Grundstücke.

Wurzgarten, 0 Tgw. 05 Dez. Area des Wohnhauses sammt Hofraum 0 Tgw. 09 Dez. Erdäpfelfeld, Brandfleckthell 0 Tgw. 11 Dez. Erdäpfelfeld am Galgenberg 0 Tgw. 29 Dez. Sandwellenantheil, 0 Tgw. 24 Dez. Stadtboschentheil, 1 Tgw. 84 Dez. Sandwellentheil, 0 Tgw. 12 Dez. Oberes Altenwiesackerl, 0 Tgw. 26 Dez. Unteres Altenwiesackerl, 0 Tgw. 30 Dezim.

Der am 20. Dez. 1851 gerichtlich erhobene Schätzungswerth des vorbezeichneten Gesammtanwesens beträgt 3955 fl., die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben mögen am Steigerungs-Termin aus dem Grundsteuer-Kataster ersehen werden.

Abensberg am 8. Juli 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

476.

Am 28. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr hat eine gerichtsunbekannte Person bei Annäherung der Grenzzollwache ein Stück geschmiedetes Stabeisen, welches beim Revisionsbefunde ½ II' preußisch, im Querschnitt und im Gewicht 21 Zollpfunde zeigte, weggeworfen. Dieselbe oder insbesonders der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier zu melden, über seine Eigenthumsansprüche sich durch die geschehene Verzollung oder Zollfreiheit zu legitimiren, widrigenfalls nach §. 37 des Z. G. angenommen würde, daß das Zollgefäll in Beziehung auf jene Waare verkürzt werden — und in Folge dessen konfiscirt würde.

Am 3. Juli 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

477.

Auf neuerliches Anrufen eines Hypothekgläubigers wird die zum Verkaufe des den Gärtlerseheleuten Joseph und Katharina Juli in der Altstadt dahier gehörigen auf 3992 fl. geschätzten Anwesens H. N. 580 anberaumte erstmalige Tagsfahrt und zwar als solche reassumirt auf Dienstag, den 10. August l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im Comms. Zimmer Nro 7. des kgl. Kreis- und Stadtgerichts dahier, wobei das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Ges. und in Anwendung des §. 92 des Proz. Ges. vom 17. Novbr. 1837 vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 des allegirten Gesetzes stattfindet.

Kaufslustige, von welchen dem Gerichte unbekannte über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, werden hiezu unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 7. Februar l. Js. und Nro. 10 des Straubinger Wochenblattes, Nro. 20 Beilage zum Intelligenzblatte, und der 2. Beilage zu Nro. 72 des Korrespondenten von und für Deutschland, eingeladen.

Straubing, den 3. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor.

Gebrath.

Stuhlreiter.

478.

(Auswanderungsgesuch des Weinzierlsohnes Lorenz Huber, von Hagerain betr.)

In Folge des von Lorenz Huber, Weinzierlsohn und Zimmergesell von hier, bei dem hiesigen Magistrate gestellten Gesuches um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika, werden dessen unbekannte Gläubiger aufgefordert, etwaige Forderungen an denselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Den 16. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor beurlaubt.

v. Mussinan, Rath.

v. Gäßler.

479.

(Ausräumung älterer Depositen betreffend.)

Im Judicial-Depositorio des unterfertigten Landgerichts befinden sich noch die nachbenannten Massen, deren Ausräumung von hoher Stelle anbefohlen ist. —

Nachdem jedoch die Eigenthümer dieser alten Depositen nicht mehr aus den diesseitigen Akten und Belegen ersehen werden können, so werden alle diejenigen, welche an eine dieser Massen Ansprüche haben, anmit aufgefordert, diese Ansprüche bis längstens 1. September d. Js. dahier anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die betreffenden Massen als herrenloses Gut dem kgl. Fiskus überantwortet werden würden.

M a s s e n.

No.	Vortrag.	Geld. fl.	Geld. kr.	Papier. fl.	Papier. kr.
1	Depositum der Eßbauer'schen Kinder von Rentgütleramt; Depositenschein der königl. Spezial-Schuldentilgungskassa Passau vom 16. Februar 1831 Nro. 3596 ad	—	—	91	25
2	Schuldenwesen des Joseph Rotthaner von Eglsee, (Voglau).	3	32	—	—
3	Pensions-Ratum der Anna Schuster von Heining.	2	—	—	—
4	Depositum des Lorenz Sternetseder von Salawöhr.	2	29	—	—
5	Depositum des Joseph Antesberger von Domelstadl.	4	48	—	—
6	Depositum des Jos. Schmidbauer von Beiderwies, Aerarial-Schuldschein des fürstl.-Passauischen Probstgerichts vor Innbrücke, ddo. 15. Februar 1801. ad	—	—	450	—
7	Depositum des Max Hagenleithner von Doblstein, Depositenschein der churfürstl. Hauptkassa München vom 19. Dezember 1796 Nro. 565 ad . . .	—	—	42	48¾
8	Depositum der Bäcker Stockerhuber'schen Kinder von Steinbach, Depositenschein churfürstlichen Hauptkassa München, vom 19. Dez. 1796 Nro. 560 ad .	—	—	5	6¾
9	Pieringersohn Curatel von Beiderwiese, Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Passau vom 16. Februar 1831 Nro 3598 ad	—	—	51	25
10	Gant des Bäckers Stockenhuber von Steinbach, Depositenschein der churfürstl. Hauptkassa München, ddo. 16 April 1804 ad .	—	—	69	25
11	Erbtheil des Benedikt Fischer von Rotthof . . .	4	7	—	—
12	Schuldenwesen des Michael Reidlinger von Domelstadl	7	33	—	—
13	Depositum für die Bartolomä Fischl'schen Erben, Michael und Beno Wimmer von Neuburg, k. k. österreichische Landschaftsobligation ddo Linz 23. Jäner 1768 ad	—	—	50	—

Am 8. Juli 1852.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 58.

Landshut, Sonnabend den 24. Juli 1852.

Inhalt: Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden. — Den stenographischen Unterricht. — Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden. — Untersuchung gegen den Buchhändler Jos. Reitmayer in Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes wegen Mißbrauch der Presse. — Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Das Kreislandwirthschaftsfest für das Jahr 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23145.

(Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Schlußprotokoll zu dem unterm 25. Mai l. Js. durch das Regierungsblatt publicirten Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Niederlanden vom 31. Dezember 1851 im §. 14 zum Art. 22 des genannten Vertrags Verabredungen enthält, deren Kenntniß für den Gewerbs- und Handelsstand erfoderlich ist, so wird in Folge Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise einer Zuschrift der k. General-Zolladministration der bezeichnete Paragraph des Schlußprotokolls im französischen Texte mitgetheilt.

Landshut, den 19. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Auszug

aus dem Schlußprotokolle zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.

§. 14. à l' article 32.

Il s' entend que ce n' est qu' une simple conséquence de la stipulation générale contenue dans cet article que les vins de toute espèce originaires du Zoll-Verein ne paieront lors de leur importation dans les colonies Néerlandaises de quelque pays que ce soit, d'autres ni de plus forts droits que les vins de France.

Ces droits ne pourront être augmentés au préjudice des vins originaires du Zoll-Verein.

Seront compris dans les produits indiqués à l' article 32. les objets suivants, sans que pour cela d' autres produits rangés par l' usage ou par la loi sous les termes désignés seraient exclus de l' avantage en question:

1. Comestibles, les fruits secs de toute espèce;

2. Mercerie, les ouvrages dits de Nuremberg; la bimboloterie de Nuremberg ou les jouets d' enfans de toute espèce, en tant que l'or et l' argent n' entrent pas dans leur confection comme partie principale; les petites voitures ou caléches, suspendues ou non, destinés à conduire de enfans en tant qu' elles pourront être uniquement trainées à bras; les petits miroirs encadrés en papier ou en bois, les tableaux dits de Nuremberg peints sur verre, encadrés ou non. le menus ouvrages composés ou travaillés de papier, de bois et de verre; les ardoises à écrire, encadrées ou non; les nécessaires en bois et en papier-maché; les tabatières en bois, papier-maché, corne ou fer blanc; tuyaux (élastiques et autres) et pipes; lunettes; fil léonnis et cordes de piano; perles en verre, sonnettes, clochettes et grelots; peignes; cardes; étuis d' épingles; chandelles de veille; etuis de cigarres; cornets et parchemins, objets d' optique, y compris de petites lunettes d' approche en papier-maché et en étain; échecs et dominos en bois et en os; marchandises de toute espèces en os; le horloges dites de Schwarzwald; clefs de montre ordinaires; brosses d' habit, de cheval, a dens ou de tête; chapelets en bois, os ou en verre; or et argent en feuilles; clinquant d'or et d' argent; pailletes en or et en argent, le tout faux; de même les ornements en fer blanc; étain ou zinc d' orés ou bronzés, dites faux-bronzes d' Iserlohn; les clavettes et fermoirs en métal, jaunes et blancs; les bordures imitées en soie, en or ou argent faux et les galons de ce genre; les boutons de toute éspèce, excepté en or, en argent, en cuivre ou en acier; les ornements et autres parties de voitures en métal dit Neu-Silber; les hameçons; les portefeuilles; portemonnaies, poches, nécessaires et autres objets similaires en cuir ouvragé. —

Ad Num. 23,272.

(Den stenographischen Unterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird eine an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im obenbezeichneten Betreffe ergangene und an die unterfertigte Stelle in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 16. l. Mts. zur Offenkunde gebracht.

Landshut, den 19. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck.

Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 10. Juli v. Js. die Fortsetzung des stenographischen Unterrichts, hier die Mittheilung der Prüfungs-Ergebnisse betr., wird erwiedert, was folgt:

I.

Die Bildung einer ständigen Prüfungs-Kommission bei hiesiger Kreisregierung für die Ermächtigung zur stenographischen Unterrichts-Ertheilung unterliegt erheblichen Bedenken. Damit aber einerseits den Bewerbern um Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung die Möglichkeit gewährt werde, ihre Befähigung gehörig nachzuweisen, andererseits aber eine Auswahl tüchtiger Stenographen für den öffentlichen Dienst zu sichern, soll an jedem Regierungssitze, an welchem ein geprüfter Lehrer der Stenographie sich befindet, jedes Jahr einmal an einem von der Kreisregierung drei Monate vorher bekannt zu machenden Tage, eine Prüfung für den stenographischen Unterricht eröffnet werden.

II.

Die Prüfungskommission soll aus diesem geprüften Lehrer der Stenographie und aus zwei von dem Regierungs-Präsidenten zu berufenden praktisch erprobten Stenographen bestehen und durch ein Mitglied des Kreisscholarchats geleitet werden.

III.

Die genannte Prüfung hat die zweifache Richtung der Theorie und Praxis zu umfassen, und erstreckt sich

A. in theoretischer Beziehung

a) auf eine kalligraphische Schriftprobe auf Papier sowohl, als mit Kreide an der Tafel,
b) auf die schriftliche Beantwortung von Fragen, welche der Litterärgeschichte sowohl, als dem System der Stenographie entnommen sind, und auf
c) mündliche Beantwortung der Fragen über stenographische Orthographie und die zweckmäßigsten gramatikalischen und syntaktischen Kürzungen, verbunden mit den nöthigen Erklärungen an der Tafel.

B. in praktischer Beziehung

hat der zu Prüfende einen zusammenhängenden unter steigender Geläufigkeit vorzutragenden Aufsatz schnell schriftlich aufzunehmen, und alsdann mündlich wieder zu lesen, oder zu Papier in die gewöhnliche Schrift überzutragen.

IV.

Wer sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenkt, hat bei der einschlägigen Kreisregierung sein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen, und hiebei den Nachweis zu liefern, daß er das Gymnasium oder eine vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit Erfolg absolvirt, und die französische Sprache grammatikalisch und syntaktisch inne habe. Die einkommenden Gesuche bescheidet die k. Kreisregierung, Kammer des Innern.

V.

Die mit der Prüfung bewiesene theoretische sowohl als praktische Befähigung wird durch eine Hauptqualifikationsnote bezeichnet, welche durch Berechnung der Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen ermittelt wird. Hiebei sind

α) bezüglich der theoretischen Befähigung:

1) die Leistungen in der kalligraphischen Schriftprobe und den Erklärungen an der Tafel dreifach,
2) die schriftlichen und mündlichen Beantwortungen der Fragen zweifach und
3) die Leistungen der Schnellschrift einfach zu berechnen.

β) bezüglich der praktischen Befähigung

ist auf die Leistungen der Schnellschrift das Hauptgewicht zu legen, und es sind sonach dieselben dreifach — die kalligraphischen Schriftproben und Erklärungen an der Tafel zweifach, und die schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen einfach in Berechnung zu bringen.

Das Prüfungs-Ergebniß ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten zur Vorlage zu bringen, und nach erfolgter Bestätigung von Seite der Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen hat die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, jedem Geprüften ein Prüfungs-Zeugniß auszufertigen und zustellen zu lassen.

VI.

Bezüglich der Prüfungsgebühren sind die Bestimmungen der Entschliessung vom 9. September 1839 Lit. c. (die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und Lateinschulen betreffend) als maßgebend zu betrachten und die darin bezeichneten einzelnen Beträge von jedem der geprüften Kandidaten zu erheben.

München den 16. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die
kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.,

Den stenographischen Unterricht betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Hänlein.

Ad Num. 23393.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 2 Lit. a und Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, dann §. 22 der Vollzugs-Instruktion (Beilage zum Kreisblatt St. 47 S. 7) werden die nunmehr ernannten Distrikts-Räthe behufs der Wahl der Mitglieder des Landrathes und deren Ersatzmänner aus der Klasse der Distrikts-Gemeinden in folgende Bezirke vereiniget;

I. Die Distriktsräthe des Landgerichts-Bezirkes Abensberg und Kelheim.

Die Wahl hat in der Stadt Kelheim unter der Leitung des k. Landr. Max Schmid stattzufinden.

II. Die Distriktsräthe des Landgerichtsbezirkes Bogen und Mitterfels.

Den Ort zur Vornahme der Wahl bildet der Markt Bogen, die Wahl ist von dem k. Landrichter Joseph Ehrlich zu leiten;

III. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Deggendorf und Hengersberg.

Der Wahlort ist die Stadt Deggendorf, der die Wahl leitende Beamte der kgl. Landrichter Math. Prantner;

IV. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Dingolfing und Landau.

Wahlort ist die Stadt Landau, der die Wahl leitende Beamte der k. Landrichter Ant. Krimm;

V. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Eggenfelden und Vilsbiburg.

Wahlort der Markt Eggenfelden, Wahlleitender Beamte der k. Landrichter Joh. B. Attenberger.

VI. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Grafenau und Regen.

Wahlort die Stadt Grafenau, Wahlleitender Beamte der k. Landrichter Joseph Wolf.

VII. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Griesbach und Rotthalmünster.

Wahlort der Markt Griesbach und der die Wahl leitende Beamte der k. Landr. Jos. Wiesinger;

VIII. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Kötzting und Viechtach.

Wahlort der Markt Kötzting, der Wahlleitende Beamte k. Landrichter Karl von Paur;

IX. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Landshut und Rottenburg.

Wahlort die Stadt Landshut, Wahlleitender Beamte der k. Landrichter Ludw. Wieser;

X. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Mallersdorf und Straubing.

Wahlort die Stadt Straubing, Wahlleitender Beamte der k. Landr. Wilh. Frhr. v. Pechmann.

XI. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Osterhofen und Vilshofen.

Wahlort die Stadt Vilshofen, Wahlleitender Beamter der k. Landrichter Gottl. Fruth;

XII. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Passau I. und Wolfstein.

Wahlort die Stadt Passau, Wahlleitender Beamter der k. Landrichter Wolfgang Fink;

XIII. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Passau II. und Wegscheid.

Wahlort die Stadt Passau, Wahlleitender Beamter der kgl. Landrichter und Stadt-Commissär Simon Taucher;

XIV. Die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen und Simbach.

Wahlort der Markt Pfarrkirchen, Wahlleitender Beamte, der k. Landrichter Anton Dümler.

Für die Vornahme der Wahl wird

Mittwoch, der 11. August d. Js.

als Termin festgesetzt.

Hiernach ist die Wahl zu beschäftigen.

Landshut, am 22. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Joseph Reitmayer in Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes, wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr v. Waldenfels, Direktor I., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Joseph Reitmayer zu Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des v. k. Kreis- u. Stadtgerichts Regensburg am 6. Juli 1852 erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Einsicht des vom Oberstaatsanwalte unterm 14. Juli h. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, da aus der Voruntersuchung zu entnehmen ist, daß die Einrückung des betreffenden Aufsatzes ohne sträfliche Absicht und Schuld des verantwortlichen Redakteurs vorgenommen wurde, daß jedoch der Inhalt des von Joseph Reitmayer in der Beilage zum Regensburger Tagblatte pro 1852 Nr. 120 S. 539 veröffentlichten Berichtes als gesetzwidrig erscheint, weil sich derselbe auch auf den wörtlichen Abdruck eines früher in demselben Blatte erschienenen Aufsatzes ausdehnt, welcher durch Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April 1852 als sträflich erkannt worden ist, somit durch den Druck nicht mehr verbreitet werden durfte;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850, ferner Art. 49 Nr. 5, Art. 55 und 63, des Abs. 2 des Ges. v. 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom

Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Beilage zum Regensburger Tagblatte Nr. 120 vom Jahre 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses durch die sämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Waldenfels, Direktor I.

Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekretär.

Abdruck. Aschaffenburg den 6. Juli 1852.

(Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am sechsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr von Luxin, Direktor, als Vorsitzender, Arnold und Schäffer, Räthe, Huber, k. Staatsanwalt und Gechter, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften, nämlich

1) Predigt, gehalten am Feste der Geburt Mariens (den 8. September 1848) in der Metropolitanpfarrkirche zu U. L. Frauen von J. N. Weingärtner, Caplan an der Metropolitanpfarrkirche zu U. L. Frauen in München 1848. Druck der J. Deschler'schen Offizin.
2) Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zur Fürth. Nürnberg 1849.
3) Christus todt — Jesus auferstanden! Osterpredigt von Georg Ruf in Nürnberg. Hersbruck. Druck von Conrad Pfeiffer 1851. —

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 30. v. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß gegen die Beschuldigten Lorenz Fuchs, verwittweten Taglöhner und Gemeindediener von Hösbach und dessen Sohn, den Fabrikarbeiter Martin Fuchs zu Fürth, kein erheblicher Verdacht vorliegt, die fraglichen Druckschriften in der Weise verbreitet zu haben, daß solche nach Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse strafrechtliche Verantwortlichkeit treffen könnte;

In Erwägung, daß in dem Inhalte der eben sub 1 und 2 benannten Schriften eine Uebertretung des Preßstrafgesetzes nicht erkannt werden kann;

In Erwägung jedoch, daß in der Schrift: »Christus todt — Jesus auferstanden! Osterpredigt von Georg Ruf in Nürnberg. Hersbruck. Druck von Conrad Pfeiffer 1851.« die Grundsätze der christlichen Religion mit Spott und Verachtung angegriffen sind, somit hiedurch der Art. 20 des erwähnten Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In Erwägung endlich, daß nach Art. 2. Abs. 2. dieses Gesetzes in dem Falle, wenn eine

Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

1) erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Lorenz Fuchs und Martin Fuchs;

2) verordnet jedoch die Unterdrückung der Schrift: »Christus todt — Jesus auferstanden! ꝛc.« und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs; so wie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Fr. v. Lupin. Arnold. Schäffer.

Gechter.

Zur Beglaubigung der Abschrift Aschaffenburg den 7. Juli 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Lupin.

Gechter.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchsten Rescripts vom 11. dß. Mts. haben Seine Majestät der König dem Priester Joseph Hatzinger, bischöflichen geistlichen Rath, Dekan und Pfarrer zu Schwannenkirchen, k. Landgerichts Hengersberg, das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 8. Juli 1852 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing, dem Priester Martin Fleißner, Pfarrer zu Markt Redwitz, verliehen.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 20. Juli 1852 wurde der Schulgehilfe Konrad Wimmer zu Ruhstorf, Landgerichts Landau, in Folge gutsherrschaftlicher Präsentation als Schullehrer daselbst bestätigt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 58. Landshut, Sonnabend den 24. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

480.

Die Kirchenverwaltungen
a. von Landau,
b. von Oberhausen,
haben erstere die Zehentrenten der hl. Kreuzkirche Landau, letztere die Zehentrenten der Pfarrgotteshausstiftung Oberhausen an die Ablösungskassa des Staats überwiesen.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, damit jene Cultusstiftungen, die die Baukonkurrenzpflicht ansprechen zu können glauben, ihre Rechte nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 geeignet wahren können.

Hiezu wird ein Termin von 6 Wochen gegeben, nach dessen fruchtlosen Ablauf aber werden die Ablösungs-Urkunden ohne weitere Rücksichtsnahme den betheiligten Stiftungen hinausgegeben werden.

Am 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

481.

Joseph Schlettwagner, Hausbesitzer in Pfarrkirchen, hat seine fixirten Zehentrenten im Rentamtsbezirke Pfarrkirchen der Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle, welche an den Renten Ansprüche haben und namentlich die Cultusstiftungen, welche die Bau-Concurrenzpflicht von diesen Renten in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, binnen 4 Wochen um so sicherer ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem die Ablösungs-Scheine hinausgegeben werden.

Am 16. Juli 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

482.

Auf creditorschaftliches Andringen wurde das Anwesen der Mathias und Maria Prieller'schen Bauerseheleute zu Unterwangenbach nach kollegialer Berathung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird daher zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung desselben an die Meistbietenden auf

Dienstag den 10. August l. Js.,
Nachmittags 1 Uhr,

im Wirthshause zu Unterwangenbach Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Ges. vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus

Lit. A.

1) Wohnhaus mit Stall unter einem Dache;
2) Stadel, ungebaut mit Platten gedeckt;
3) Inhaus, Backofen und Hofraum;
4) Baum- und Wurzgarten Pl.-Nr. 280b p. 0,10 Dez.,
5) Gartenacker mit Fürsame Pl.-Nr. 281 p. 0,53 Dez.,
6) Freudelhoferberg Pl.-Nr. 365a p. 0,53 Dez.,
7) Freudelhoferberg Pl.-Nr. 365b p. 0,39 Dez.,
6) Gschwendacker Pl.-Nr. 396 p. 1,70 Dez.,
9) Lange Ringlacker Pl.-Nr. 414 p. 1,09 Dez.,
10) Zweiter Kreppenacker Pl.-Nr. 416 p. 0,50 Dez.,
11) Dritter Kreppenacker Pl.-Nr. 418 p. 0,59 Dez.,
12) Vierter Kreppenacker Pl.-Nr. 422 p. 0,84 Dez.,
13) Untere Schmidlohacker Pl.-Nr. 503 p. 1,07 Dez.,
14) Mühlwegriegel Pl.-Nr. 550 p. 0,67 Dez.,
15) Moosriegel Pl.-Nr. 558 p. 0,36 Dez.,
16) Vordere Waizenleute Pl.-Nr. 604a p. 3,36 Dez.,
17) detto Pl.-Nr. 604b p. 3,02 Dez.,
18) Mühlwegriegel Pl.-Nr. 630 p. 1,67 Dez.,
19) Hütacker Pl.-Nr. 645 p. 0,25 Dez.,
20) Lebenacker Pl.-Nr. 661 p. 0,74 Dez.,
21) Schloßriegel Pl.-Nr. 673 p. 0,70 Dez.,
22) Wiesacker Pl.-Nr. 668 p. 0,66 Dez.,
23) Kirchenwegacker Pl.-Nr. 701 p. 0,79 Dez.,
24) Steinermarteracker Pl.-Nr. 766 p. 0,45 Dez.,
25) Haselnuß-Kreppenriegel Pl.-Nr. 776a p. 0,72 Dez.,
26) detto Pl.-Nr. 776b p. 039 Dez.,
27) Große Lohacker Pl.-Nr. 796 p. 0,53 Dez.,
28) Kleine Lohacker Pl.-Nr. 798 p. 023 Dez.,
29) Sieben Bifange Pl.-Nr. 812 p. 0,40 Dez.,
30) Vordere Steinbuckl Pl.-Nr. 818 p. 0,68 Dez.,
31) Grundriegl Pl.-Nr. 820 p. 0,69 Dez.,
32) Oedung Pl.-Nr. 853 p. 0,41 Dez.,
33) Hintere Steinbuckl Pl.-Nr. 854 p. 0,88 Dez.,
34) Die drei Anwanden Pl.-Nr. 858 p. 1,61 Dez.,
35) Limersdorfer Riegel Pl.-Nr. 872 p. 1,05 Dez.,
36) Teufel oder lange Kreppenacker Pl.-Nr. 426 p. 1,07 Dez.,
37) Große Acker Pl.-Nr. 469 p. 1,94 Dez.,

Wiesen:

38) Leilachwiese Pl.-Nr. 672 p. 1,20 Dez.,
39) Bachfleck Pl.-Nr. 697 p. 0,17 Dez.,
40) Stiegelwiese Pl.-Nr. 706 p. 0,85 Dez.,
41) Weidenschaft am Freudenhoferberg Pl.-Nr. 365b p. 0,31 Dez.

Lit. B.

42) Moostheil Pl.-Nr. 574b p. 0,23 Dez.,
43) detto Pl.-Nr. 574a p. 0,73 Dez.,

Waldungen:

44) Vordere Holztheil Pl.-Nr. 892 p. 1,00 Dez.,

Lit. C.

Ausbruch aus dem Pfaffenbauernhof.

45) Lusiriegelacker Pl.-Nr. 383½ p. 0,58 Dez.,
46) Größere detto Pl.-Nr. 453a p. 0,70 Dez.,
47) detto Oedung Pl.-Nr. 553b p. 0,07 Dez.,
48) Wiesen in der Steuergemeinde Meilenhofen Pl.-Nr. 109 u. 106 p. 2,45 Dez.,
49) Waldung in der Steuergemeinde Oberwangenbach Pl.-Nr. 377 p. 0,44 Dez.,
50) Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Vorstehendes Anwesen hat einen Gesammt-Schätzungswerth von 4683 fl.

Abensberg am 4. Juni 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

III. Augsburger = Cours
vom 15. Juli 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92½	—
» à 4 % »	96½	—
» à 4½ % »	—	100½
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	100½	—
» à 5 % » » II. à IV. .	102½	—
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	95½	—
Bank=Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	694
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen=Zeit. Tag und Monat.	Getreid=Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt=Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels									
Abensberg	Vom 19. Juli 1852.	Waizen	8	61	69	62	7	17	32	17	3	16	46	—	57	—	—
		Korn	7	1	8	6	2	15	12	14	55	14	—	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	19	33	32	1	7	22	6	55	6	—	—	40	—	—
Deggendorf	Vom 20. Juli 1852.	Waizen	38	227	265	258	7	17	36	17	8	16	42	—	12	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	15	31	15	3	14	36	—	—	—	22
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	45
		Haber	—	50	50	50	—	6	37	6	24	5	58	—	24	—	—
Dingolfing	Vom 13. Juli 1852.	Waizen	—	22	22	22	—	17	30	16	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	14	—	13	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	21	7	15	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Juli 1852.	Waizen	—	32	32	32	—	17	—	16	30	16	—	3	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. Juli 1852.	Waizen	10	32	42	42	—	18	50	18	30	18	17	—	6	—	—
		Korn	14	1	15	13	2	16	—	15	38	15	19	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	22	6	7	58	7	31	7	19	—	59	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 19. Juli 1852.	Waizen	—	118	118	118	—	16	6	16	—	15	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16 Juli 1852.	Waizen	206	517	723	648	75	18	30	17	20	16	2	1	13	—	—
		Korn	119	78	197	181	16	13	26	12	31	11	22	2	8	—	—
		Gerste	—	5	5	2	3	10	30	—		10	—	—	—	—	—
		Haber	57	360	417	269	148	7	30	6	55	6	25	—	45	—	—
Mainburg	Vom 14. Juli 1852.	Waizen	—	105	105	95	10	19	—	17	24	15	30	2	36	—	—
		Korn	10	80	90	70	20	15	30	15	—	14	36	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	75	75	60	15	7	30	7	—	6	18	—	30	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Juli 1852.	Waizen	40	34	74	60	14	18	30	18	—	17	—	—	—	—	48
		Korn	5	—	5	3	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	33	36	28	8	7	30	6	30	5	30	1	—	—	—
Osterhofen	Vom 12. Juli 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 20. Juli 1852.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	—	—	18	9	—	—	—	—	—	30
		Korn	—	17	17	17	—	14	55	14	42	14	20	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	210	210	210	—	6	28	6	15	6	7	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 19. Juli 1852.	Waizen	—	13	13	13	—	16	15	15	50	15	—	2	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	—	6	42	6	12	—	20	—	—
Pilsting	Vom 20. Juli 1852.	Waizen	—	104	104	104	—	20	—	18	25	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Juli 1852.	Waizen	133	384	517	470	47	16	15	15	45	15	15	1	55	—	—
		Korn	68	4	72	72	—	14	21	13	52	13	50	—	57	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	12	—	11	32	10	54	—	32	—	—
		Haber	161	82	243	102	141	7	20	6	54	6	30	—	21	—	—
Vilshofen	Vom 21. Juli 1852.	Waizen	57	372	429	347	82	17	37	17	15	16	44	—	15	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	—	—	14	12	—	—	—	—	—	9
		Gerste	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	10	13	13	—	6	12	6	6	6	—	—	4	—	—

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 58.
Sonnabend den 24. Juli 1852.

Ad Num. 22,731.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden,
dann an die Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte in Niederbayern.

(Das Kreislandwirthschaftsfest für das Jahr 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm zu dem am Sonntag den 19. September l. Js. in der Kreishauptstadt Landshut stattfindenden landwirthschaftlichen Feste in Niederbayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hierüber auf die in ihm aufgenommenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, so wie auf die Bekanntmachung vom 3. Juni 1849 zur Wissenschaft und Darnachachtung verwiesen.

Landshut, den 20. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Programm

zu dem

Landwirthschafts-Feste in Niederbayern im Jahre 1852.

Das Landwirthschafts-Fest wird im Jahre 1852 zu Landshut

Sonntag am 19. September

abgehalten.

Bezüglich der Bewerbungen um die in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise, welche aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung gestellt worden sind, werden nachstehende normative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte, und zwei Stück bayerische Dukaten

werden als Preise bestimmt für jene Gemeinde-Vorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetra-

gen zu haben, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhielten, — daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, — daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesetzt und mit Obst- oder anderen Bäumen bepflanzt; dann daß diese Baumpflanzungen in ihren Bezirken in den letzten drei Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt haben.

B.

Ein bayer. Dukaten, und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güterarrondirung gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1850, 1851 und 1852 auch wirklich bezweckt haben.

C.

Ein Geschichtsthaler und drei silberne Vereinsmünzen

für jene Gemeindevorsteher oder Gemeindeglieder, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung sich auszeichneten, und mit beharrlichem Eifer für Ortsreinlichkeit und für gute Unterhaltung der Ortswege besorgt waren.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Zwei bayerische Dukaten, ein bayer. Dukate, dann sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1850, 51 und 1852 die Urbarmachung des größten Distriktes ganz öden Landes oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, oder durch zweckmäßige Wiesenanlagen oder durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen vollständig vollendet haben; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerk öden Grundes in den obenbestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen; dann, daß in den Zeugnissen, mit welchem sich um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten öden Gründe nach Tagwerk, und daß sie in den Jahren 1850, 51 und 1852 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt sein muß, außer dessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Eine goldene Vereinsmünze, 4 Dukaten im Werthe, zwei bayer. Dukaten, dann zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche unter schwierigen Umständen seit mindestens sechs Jahren mit günstigem Erfolg die Brache gänzlich abgeschafft haben.

C.

Zwei bayer. Dukaten, ein Dukate, dann zwei silberne Vereinsmünzen,

sohin 4 Preise für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

D.

Zwei bayer. Dukaten, ein bayer. Dukate

für Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Reps-Bau, und

E.

Gleiche Preise

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Hanfbau den größten Felderumfang verwendet zu haben, sich ausweisen werden.

F.

Zwei Dukaten und drei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klees auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1851 und 1852 in Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1851 noch nicht eingeführt war, oder durch Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge oder den gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

III.
Gartenbau.

A.

Ein bayer. Dukate, eine silberne Vereinsmünze und Geschichtsthaler, dann vier weitere silberne Vereinsmünzen, nebst einem Buch zu jedem dieser sechs Preise

für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, und sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken, und
eine weitere derlei nebst zwei Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen können.

IV.
Obstbaumzucht.

A.

Ein bayer. Dukate, dann zwei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1850, 51 und 1852 durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkul-

turen, oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

Ein bayer. Dukate und vier silberne Vereinsmünzen

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen, und bemüht sind, denselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

Um diese Preise, **was hier insbesondere bemerkt wird,** können jedoch nur solche Schullehrer, welche mit Preisen aus diesem Gegenstande noch nicht ausgezeichnet worden sind, konkurriren.

V.

Eichen-Kultur.

A.

Eine goldene Vereinsmünze, im Werthe zu vier Dukaten;

ein bayer. Dukate und vier silberne Vereinsmünzen,

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen, sowie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz ausgezeichnet haben.

B.

Ein bayerischer Dukate

für denjenigen, welcher ein Aerale von wenigstens zwei Tagwerk zur Eichenschäl-Waldung angelegt hat.

VI.

Wald-Kultur.

A.

Zwei bayerische Dukaten;

ein bayer. Dukate, und drei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der k. Revierförster und Forst-Aemter ausweisen können, daß sie die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe stets im guten Zustande zu erhalten bemüht waren, und gegenwärtig noch bemüht sind, oder daß sie die Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht anlegen, und für deren künstliche Besämung und für den Nachwuchs thätigst besorgt seyen, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

B.

Ein bayer. Dukate, und zwei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Aussaat aufgeforstet haben.

VII.

Verbesserung der Weidenschaften,

wo ihre Aufhebung nicht thunlich ist, durch Ziehen von Gräben, Aupflanzen von Bäumen 2c.

1. Preis: zwei Dukaten,
2. „ ein Dukate,
3. „ eine silberne Vereinsmünze.

VIII.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden als

1. Preis: ein Dukate;
2. „ eine silberne Vereinsmünze und Geschichtsthaler.
3. „ eine silberne Vereinsmünze,
4. „ eine derlei

für diejenigen Landwirthe und Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angeflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfeste über das Gedeihen durch Zeugnisse sich ausweisen können.

IX.

Zur Auszeichnung und Belohnungen landwirthschaftlicher Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete Treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind

24 Preise,

jeder in einer silbernen Vereinsmünze, und einem Geschichtsthaler bestehend, ausgesetzt.

X.

Aufmunterung der Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½jährigen Zuchthengste.

a) Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte, nebst einem Buch und Fahne;
b) Zwei bayer. Dukaten, ein Buch, eine Fahne;
c) ein Dukate, ein Buch und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, ein Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne;
e) eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Dann folgen noch drei weitere Preise, ein jeder derselben in einer silbernen Vereinsmünze bestehend.

B.

Für die besten, von der k. b. Landgestüts-Commission approbirten 4 — 6jährigen Gaureiter-Hengste.

a) Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebst Fahne;
b) zwei bayer. Dukaten und Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze nebst einem Zweiguldenstück und Fahne.

C.

Für die besten 3½ bis 4½jährigen Zuchtstuten.

a) Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte, ein Buch, eine Fahne;
b) eine deßgleichen zu 4 Dukaten, ein Buch, eine Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;
e) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;
f) eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne;
g) weitere 4 silberne Vereinsmünzen, jede mit einem Buch und Fahne;
h) dann werden hier noch vier weitere Preise, bestehend ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze, ausgesetzt.

D.

Für die besten 1½ bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen.

a) Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten schwer, und eine Fahne;
b) zwei Dukaten und eine Fahne;
c) ein Dukate und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke und eine Fahne;
e) eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne.

E.

Für die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Drei bayer. Dukaten nebst einer Fahne;
b) eine silberne Vereinsmünze mit 4 Zweiguldenstücken und einer Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken und einer Fahne;
d) eine desgleichen nebst 2 Zweiguldenstücken und einer Fahne;
e) eine desgleichen nebst einem Zweiguldenstücke und einer Fahne.

F.

Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

a) Eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke, ein Buch;
b) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;
c) eine desgleichen mit 1 Zweiguldenstück und einem Buch;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

G.

Für den schönsten Schweinsbären

werden eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke, und

H.

für das schönste Mutterschwein mit Ferkeln

eine desgleichen mit 2 Zweiguldenstücken.

I.

für Mastochsen,

welche in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind:

1. Preis: 2 Dukaten und eine Fahne.
2. Preis: 1 Dukate und eine Fahne.
3. Preis: 2 Geschichtsthaler und eine Fahne.
4. Preis: 1 Geschichtsthaler und eine Fahne.

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, so wie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgerechnet, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Allgemeine Bemerkungen zu §. X.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird eine besondere Führersmünze oder ein neues Guldenstück zugestellt. —

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Landshut wird nicht verabreicht. —

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke von einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten eine Ausnahme erleidet, wohin sodann die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, zu denen eine Fahne nicht gegeben ist, verwendet werden dürfen.

XI.

Verbesserungen der Stallungen.

Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte;
eine goldene Vereinsmünze, 4 Dukaten im Werthe;
2 bayer. Dukaten;
4 silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten 3 Jahre vollzogen, sich ausweisen können.

XII.

Bienenzucht.

A.

a) Zwei bayerische Dukaten und ein Buch;
b) eine silberne Vereinsmünze und 2 Bücher;
c) und d) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch,

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um den ersten Preis konkurriren will, muß wenigstens 25 Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze geworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

B.

Zwei bayerische Dukaten

demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Beförderung der Bienenzucht wie immer vorzüglich beigetragen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Titl Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen. —

Mit Ausnahme der zu §. IV. B. erforderlichen Zeugnisse, welche die k. Lokal- und Distriktsschulinspektionen auszustellen haben, und jener zu §. VI. A. und B., die von den betreffenden k. Revierförstern und k. Forstämtern auszustellen sind, haben daher dieselben die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, und so bestimmt gefaßt seyn, daß zwischen mehreren Bewerbern mit Sicherheit der Vorzug bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget, und auf der Blattseite rechts der §. und Nummer oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;
2) daß diejenigen, welche wegen der Obstbaumzucht in den vorhergehenden Jahren bereits Preise erhalten haben, ebenfalls um dieselben sich nicht mehr bewerben dürfen;
3) daß diese Bestimmungen auch hinsichtlich des Gartenbaues, der Bienen- und Seidenzucht, so wie der Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserungen der Stallungen ihre Anwendung finden, außer die Leistungen hierin wären von der Art, daß sie wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht früher schon einmal sollte erhalten haben, dießmal beworben werden könne, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß, und
4) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können; endlich
5) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. X. geforderten Zeugnisse ausgenommen, so wie die Zeugnisse der um Preise sich bewerbenden landwirthschaftlichen Dienstboten längstens

bis zum 28. August 1852

an das Kreis-Comité für Niederbayern zu Landshut einzusenden sind.

Landshut am 8. Juli 1852.

Das

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

In Abwesenheit des I. Herrn Vorstandes:

Harhammer.

Ant. Wimmer. I. Sekretär.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 59.

Landshut, Mittwoch den 28. Juli 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 180 des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 bewogen, zu verordnen was folgt:

Das von Uns am 28. März l. Js. sanctionirte Forst-Gesetz für die Landestheile dießseits des Rheins tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1, welche mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes schon in Kraft getreten sind, mit dem 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Regensburg den 14. Juli 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Schönwerth.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21978.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Heimat des Baganten Jakob Blühmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Landgerichtsbezirke Mitterfels wurde am 28. Februar d. Js. eine anscheinend geisteskranke Mannsperson im Bettel, und ohne im Besitze irgend einer Legitimation zu seyn, aufgegriffen und zur Verwahrung gebracht.

Aus dieser Person, welche muthmaßlich aus irgend einer Verwahr- oder Irrenanstalt entsprungen seyn dürfte, war bisher nur so viel herauszubringen, daß sie Jakob Blühmann heiße, — ihrer Angabe nach 9 Wochen alt und der Sohn eines Deckers (wahrscheinlich Dachdeckers) sey.

Nachdem die bisher weiter angestellten Versuche über Erforschung der Herkunft und Heimat derselben erfolglos blieben, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, bezüglich der Personal- und Heimats-Verhältnisse dieses Individuums die geeigneten Erhebungen einzuleiten, und sachdienliche Erfahrungen ungesäumt und unmittelbar dem k. Landgerichte Mitterfels mitzutheilen.

Landshut, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Alter: 30—40 Jahre; Größe: 5′ 3″; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: verwildert und roth; Haare: borstig und dunkelblond; Augen: blau; Blick: unstätt und irre.

Die Kleidung ist ganz zerfetzt und unkenntlich.

Ad Num. 23,492.

(Erhebung des Gemeindeverbindungsweges von Perlesreuth nach Röhrnbach in die Kathegorie der Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Distrikts-Rath des k. Landgerichts Wolfstein hat unterm 15. Juli d. Js. beschlossen,

daß der bisherige Verbindungsweg von Perlesreuth über Häublmühle nach Röhrenbach als Distriktsstrasse erklärt werde, was bei dem Nichtvorhandensein administrativer Hindernisse unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23. August 1845 Int. Bl. 1845 S. 564 hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Ad Num. 23146.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Zuschrift der k. Landgestüts-Verwaltung und auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird die Bekanntmachung der Erstern anmit veröffentlicht.

Zugleich erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den nachdrücklichen im Interesse der Sache bemessenen Austrag, diese Bekanntmachung nicht nur an die concurrirenden Stationen, sondern zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz auch in den Kreisintelligenzblättern, sowie durch die Gemeinde-Vorsteher vor versammelter Gemeinde weiter veröffentlichen zu lassen.

Die Ausschreibung vom 19. v. Mts. rücksichtlich der Tage der Preisevertheilung ist hienach berichtigt, wobei bemerkt wird, daß die Veränderung derselben durch das am 19. Septbr. l. Js. in Landshut stattfindende landwirthschaftliche Fest veranlaßt worden ist.

Landshut, am 23. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betreffend.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr fünf Bezirke:

Zum 1. Bezirke gehören: 1) Straubing, 2) Mallersdorf und 3) Landau, dann 4) Regensburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg,

Zum 2. Bezirke gehören: 1) Deggendorf, 2) Osterhofen, 3) Vilshofen, und 4) Altersbach, kgl. Landgerichts Vilshofen.

Zum 3. Bezirke gehören: 1) Weng und 2) Berg, k. Landgerichts Griesbach, 3) Malching, 4) Pocking und 5) Weihmörting, k. Landgerichts Rotthalmünster, dann 6) Fürstenzell und 7) Eholfing, k. Landgerichts Passau II.

Zum 4. Bezirke gehören: 1) Abensberg, dann 2) Geisenfeld, k. Landgerichts Pfaffenhofen, im Regierungsbezirke Oberbayern, und 3) Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Zum 5. Bezirke gehören: 1) Erding, 2) München, 3) Bruck, und 4) Zangberg, k. Landgerichts Neumarkt a. d. Rott im Regierungsbezirke Oberbayern, dann 5) Landshut.

II.

Die Preise-Vertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 17. September in Straubing,
Im 2. Bezirke am 15. September in Deggendorf,
Im 3. Bezirke am 12. September in Griesbach, resp. Karpfham auf der Wiese,
Im 4. Bezirke am 23. September in Abensberg,
Im 5. Bezirke am 25. September in Erding.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten, vom vollendeten fünften bis zum siebenten Jahr einschließlich, haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung des Landgestüts mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich hierum concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirten Summe bestimmt und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preise-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 16. Juli 1852.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Alex. Graf Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 23,122.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt in Abdruck eine im ausgesetzten Betreffe durch die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 10. ds. Mts. ergangenen Ausschreibung mit der Weisung, gleichfalls sachgemäße Nachforschungen anzuordnen und das Ergebniß binnen 4 Wochen anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß jene Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut, am 23. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Vilseck wurde in dessen Bezirke am 2. d. Mts. eine taubstumme Weibsperson wegen Betteins aufgegriffen.

Da dieselbe eine Angehörige des k. Landgerichts Vilseck nicht ist und auch sonst ihre Heimath nicht ermittelt werden kann, so wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks nachfolgend deren Personalbeschreibung, nebst sonstigen Erhebungen, mit dem Auftrage mit-

getheilt, bezüglich dieser Person die erforderlichen Recherchen anzuordnen, und über das Ergebniß derselben innerhalb 4 Wochen Anzeige anher zu erstatten.

Regensburg, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Lottner, k. Regierungs-Direktor.

Ullmann.

Signalement und übrige Erhebungen
der aufgegriffenen taubstummen Weibsperson im Landgerichtsbezirke Vilseck.

Die taubstumme Weibsperson verräth ein Alter von circa 28 Jahren; sie hat braune Haare, schwarze Augenbraunen, graublaue Augen, breite, kurze, aufgestülpte Nase, großen Mund, in welchem sämmtliche Schneide- und Eckzähne des Oberkiefers fehlen, während die im Unterkiefer gut erhalten sind.

Die Haut im Gesichte und dem Hals bis in die Brustgegend ist stark sonnengebrannt. Am Mittelfinger der linken Hand ist das vordere Glied verkürzt und eine vernarbte Schnittwunde ersichtlich.

Um den Hals trägt sie eine schwarze Schnur mit blauen und gelben Glasperlen, sammt einem Kreuzchen von weißem Metalle.

Aus ihrem Geberdenspiele ist abzunehmen, daß sie 20 Stunden von hier zu Hause sey, wobei sie gegen Nordost deutete, und zu erkennen gab, daß sie protestantischer Religion sey.

Ihre Kleidungsstücke, die vom Ungeziefer strotzen, sind:

Ein braun baumwollenes Kopf- und Halstuch, ein Spenser von blauen Baumwollenzeug, ein persener Rock mit eingedrückten weiß und grünen Blümchen, ein braunwollener Unterrock mit Leib, ein rothwollener Unterkittel, ein Baumwollenhemd mit werchenem Untertheile.

Sie ist unbeschuht und versteht sich auf Spitzenklöppeln.

Ad Num 13,694.

(Den Vollzug des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. Juli d. Js. bez. Betr. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12063.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat in dem Berichte vom 15. l. Mts. im bezeichneten Betreffe die Frage angeregt:

»ob dann, wenn Grundbesitzungen der in Art. 2. lit. c. des Landrathgesetzes vom 28. Mai 1852 erwähnten Kategorie in dem gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mitglieder einer Familie, oder im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Familien sich befinden, die betreffenden Miteigenthümer befugt seien, Einen aus ihrer Mitte als Vertreter dieses gemeinsamen Grund-Besitzes aufzustellen, welcher alsdann an der Wahlhandlung dieser Klasse nach Art. 5. des erwähnten Gesetzes aktiv und passiv Theil zu nehmen hätte.« —

Hierauf wird der k. Regierung, K. d. I., erwiedert, daß die Aufstellung eines solch gemeinschaftlichen Vertreters aus der Mitte der gemeinschaftlichen Eigenthümer fraglichen Grundbesitzes nicht zu beanstanden sei, wenn dem Vertreter die nach Art. 8. Abs. 2 des Landraths-Gesetzes erforderlichen Eigenschaften zur Seite stehen.

Hiernach ist bei den bevorstehenden Wahlen zum Landrathe sich zu achten.

München den 21. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die
kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. I.,
Den Vollzug des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 22,693.

An die
k. Stadtkommissariate und sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Das Paßwesen bezüglich auf Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß Handlungs-Reisende oder auch andere Personen, welche sich Geschäfte halber nach Rußland begeben wollen, zwar mit den vorschriftsmäßigen Pässen, aber nicht mit den übrigen Zeugnissen versehen sind, welche die k. russische Gesandtschaft zu Berlin zur Ertheilung ihres Visas fordert.

Um nun die betheiligten Reisenden vor den für sie hieraus hervorgehenden Nachtheilen möglichst zu wahren, erhalten sämmtliche Paßbehörden in Folge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern die Weisung, auf das Regierungausschreiben vom 11. Februar 1848 (Int.-Bl. 1848 S. 118) sorgfältigen Bedacht zu nehmen, und die Reiseurkunden nur dann auszustellen, wenn ein russisches Certifikat vorliegt, welches die Berufung des Reisenden nach Rußland und die vorgeschriebene Bürgschaft nachweiset.

Landshut den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Reichert, q. Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der k. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach den neueren Anordnungen der Zollbehörde ausgangspflichtige aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes abstammende Güter, welche über anschließende Eisenbahnen in das Vereins-Ausland gelangen sollen, künftig

bereits vor der Uebergabe an die Eisenbahn zum Ausgange verzollt seyn müssen, und die betreffende Zoll-Quittung dem Frachtbriefe anzuheften ist,

so wird solches dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahn-Verwaltung für die aus der Nichtbeachtung der gedachten Vorschrift entspringenden nachtheiligen Folgen keinerlei Vertretung übernimmt, und sich deßfalls lediglich an den Versender halten wird, von welchem das betreffende Gut zur Weiterbeförderung übergeben worden ist.

München, den 30. Juni 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr v. Brück.

Mogg.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 21. Juli 1852 wurde der Schulprovisor Joseph Zehentmaier in Pauluszell, Landgerichts Vilsbiburg, zum Schullehrer daselbst befördert.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 21. Juli l. Js. wurde der Schulprovisor Sebastian Bauer zu Taubenbach, k. Landgerichts Simbach, zum Schullehrer daselbst befördert. —

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 59. Landshut, Mittwoch den 28. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

483.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Bauerngut der Philipp und Maria Hebenbergerischen Hubersseheleute zu Steindorf am 16. Septbr. l. Js. früh 10—12 Uhr durch eine Gerichtskommission im Wirthshause zu Hörgertsham öffentlich an den Meistbiethenden versteigert. Dieser 1/4tel Bauernhof besteht aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 3 Tagwerk 89 Dezimalen Garten, 52 Tagw. 43 Dezim. Aecker, 10 Tagw. 17 Dezim. Wiesen, 7 Tagw. 9 Dezim. Waldung und 38 Dezim. Oedung, im Gesammtschätzungswerthe von 9460 fl.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837. Kaufsliebhaber sind eingeladen und haben sich dem Gerichte Unbekannte mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen.

Am 16. Juni 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

484.

(Schrauder c. Frhr. von Hafenbrädl p. deb.)

In Folge kreditorischen Andringens ist das sogenannte Predigut des Ignatz Freiherrn von Hafenbrädl, Guts- und Fabrikbesitzers von bayerisch Eisenstein dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird zur Versteigerung desselben auf 2. September l. Js. früh 10 Uhr in loco Steinhütte Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und mit Rücksicht auf §§. 98—101 der Proceß-Novelle vom Jahre 1837 geschiebt, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich durch legale Vermögens- und Leumundszeugnisse auszuweisen haben, außerdessen ihre Angebote nicht berücksichtigt werden.

Das Anwesen umfaßt

an Gebäuden

1) das Wohnhaus, von Holz erbaut und mit Legschindeln gedeckt;
2) der Stadel gleichfalls von Holz erbaut und mit Legschindeln gedeckt;
3) den Stall von gleicher Bauart;

4) das Leibthumshaus bestehend aus einem Wohnhause, Stall und Stadel von Holz erbaut und mit Legschindel gedeckt;
5) den Antheil an dem Brechhause;

an Aeckern:

1) das Reitfeld, Pl.-Nr. 228 zu 2 Tagw. 1 Dezim.;
2) das Reitfeld, Pl.-Nr. 229a zu 1 Tgw. 27 Dezim.;
3) das Feld, Pl.-Nr. 234 zu 55 Dezim.;
4) das Wald- oder Inleutlfeld, Pl.-Nr. 238 zu 44 Dezim.;
5) das neue Feld, Pl.-Nr. 261 zu 70 Dezimalen;
6) das Bergfeld, Pl.-Nr. 263 zu 1 Tagw. 94 Dezim.;
7) die Bergeggern, Pl.-Nr. 270 zu 82 Dez.
8) den Inleutlacker, Pl.-Nr. 273a zu 23 Dezim.;
9) das Ackerl, Pl.-Nr. 276 zu 95 Dez.;
10) das Wiesfeld, Pl.-Nr. 280 zu 1 Tagw. 64 Dezim.;
11) das Eberfeld, Pl.-Nr. 284 zu 2 Tagw. 42 Dezim.;
12) das Kreitfeld Pl.-Nr. 289 zu 8 Dezim.;
13) das Brechhausackerl, Pl.-Nr. 291 zu 1 Tagw. 33 Dezim.;
14) das Brechhausackerl, Pl.-Nr. 297 zu 26 Dezim., und
15) das Neubrüchl, Pl.-Nr. 236 zu 18 Dez. hier zu 6 Dezim.;

an Wiesen:

1) das Lohwiesl, Pl.-Nr. 229b zu 83 Dez.;
2) die Steinwiese, Pl.-Nr. 247 zu 1 Tagw. 34 Dezim.;
3) die Lang oder Kleinwiese, Pl.-Nr. 253a zu 51 Dezim.;
4) die Lang- und Kleinwiesel, Pl.-Nr. 253b zu 1 Tagw. 88 Dezim.;
5) die neue Auwiese, Pl.-Nr. 256 zu 81 Dezim.;
6) das Inleutlwiesl, Pl.-Nr. 273b zu 9 Dezim.;
7) der Hauspoint, Pl.-Nr. 282 zu 2 Tagw. 23 Dezim., und
8) das Brechhauswiesl, Pl.-Nr. 255 zu 28 Dezim., hier zu 9⅔ Dezim.;

an Garten:

1) der Gras und Wurzgarten, Pl.-Nr. 222 zu 68 Dezim.,
2) das Grasgartl, Pl.-Nr. 294 zu 13 Dez. hier zu 4⅓ Dezim.;

an Waldungen:

1) der Stier und obere Kühberg, Pl.-Nr. 237 zu 63 Tgw. 87 Dezim. hier zu 21 Tgw. 29 Dezim.;
2) den neuen Hüttenwald, Pl.-Nr. 242 zu 16 Tagw. 36 Dezim. hier zu 8 Tagw. 45⅓ Dezim.;
3) der untere Kühberg, Pl.-Nr. 254 zu 3 Tagw. 45 Dezim. hier zu 1 Tagw. 15 Dezim.;
4) detto Pl.-Nr. 266 zu 113 Tagw. 5 Dezim. hier zu 37 Tagw. 68⅓ Dezim.;
5) detto Pl.-Nr. 267 zu 2 Tagw. 37 Dez. hier 79 Dezim.;
6) die Steinhüttenwaldung, Pl.-Nr. 299 zu 258 Tagw. 48 Dezim. hier 86 Tagw. 16 Dezim.;

an Oedungen:

den Kühberg, Pl.-Nr. 243 zu 1 Tagw. 91 Dezim. hier 63⅔ Dezim..

Die sämmtlichen Besitzungen wurden am 6. d. Mts. auf 8821 fl. 27 kr. gerichtlich geschätzt; die weiteren Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 11. Juli 1852.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

485.

Simon Altersberger Taglöhner in Pfarrkirchen hat seine im Rentamtsbezirke Pfarrkirchen liegende Zehentrenten der Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Wer nun und namentlich Cultusstiftungen an diese Renten aus irgend einem Titl und speziell aus dem Titl der Baukoncurrenz-Pflicht Ansprüche machen zu können glaubt, diese Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen haben, ausserdessen die Ablösungsscheine hinausgegeben werden.

Am 16. Juli 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümmler, Landrichter.

486.

Sebastian Gangshofer von Woching diesseitigen Gerichts, hat seine im Rentamtsbezirke Pfarrkirchen liegenden Zehentrenten der Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden daher alle jene und namentlich die Kultusstiftungen, welche aus irgend einem Titel und speziell der Bauconcurrenzpflicht Ansprüche auf diese Renten machen zu können glauben aufgefordert, binnen 4 Wochen um so sicherer ihre Ansprüche geltend zu machen, als ausserdem die Ablösungsschuldbriefe hinausgegeben werden.

Am 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümmler, Landrichter.

487.

In der bei dem unterfertigten Gerichte von dem Bierbräuer Georg Pschorr in München gegen die Bräumeisterseheleute Franz und Jos. Metz in Landshut wegen Forderung anhängig gemachten Streitsache haben letztere, den Johann Prösl vormaligen Besitzer des Hauses Nr. 162½ in der Karlsstraße in München den Streit verkündet.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort dieses Johann Prösl unbekannt ist, so erhält er auf Veranlassung der genannten Metz'schen Eheleute auf diesem Wege hiemit den Auftrag, auf erwähnte Streitverkündigung vom 3. præs. 9. Jänner d. Js. um so bestimmter binnen 2 Monaten sich zu erklären, oder den Metz'schen Eheleuten nur beistandsweise im Streite assistiren oder solchen gänzlich auf sich nehmen wolle, als sonst auf seine Wag und Gefahr im Streite weiters verfahren und er mit der Einwendung nicht gehört würde, als wäre in bezeichneter Streitsache nicht nach Gebühr gehandelt worden.

Hiebei wird bemerkt, daß die Einsicht der betreffenden Streitakten in dießseitiger Registratur freisteht, und die am 16. Jänner und 6. Februar ds. Js. an Johann Prösl erlassenen Dekrete, die nicht zugestellt werden konnten, zur Empfangnahme bereit liegen.

Am 16. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor beurlaubt.

v. Muffinan, Rath.

488.

(Gant des Lorenz Luthner, Handelsmann zu Dingolfing betreffend.)

Lorenz Luthner, ehemaliger Handelsmann, hat sich freiwillig der Gant unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben:

I. Zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen

Dienstag, den 7. September l. Js. Vormittags 9 Uhr.

II. Zur Abgabe von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag, den 5. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr;

III. für Abgabe von Gegen- und Schluß-erinnerungen

Dienstag, den 2. November l. Js. Vormittags 9 Uhr.

Alle Gläubiger, welche an Luthner Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, an genannten Tagen zur Geltendmachung ihrer Rechte hier zu erscheinen und die betreffenden Handlungen vorzunehmen.

Das Ausbleiben am ersten Tage würde den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Ausschluß von den da vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge haben.

Wer aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Handen hat, wird aufgefordert, dies vorbehaltlich seiner Rechte bei Vemeidung nochmaligen Ersatzes an das Gantgericht zu übergeben.

Am ersten Tage wird gütliche Ausgleichung versucht werden, weßhalb allenfallsige Vollmachten dahin erstreckt werden wollen, und wird zur vorläufigen Verständigung der Gläubiger bemerkt, daß gegenwärtig ein Aktivstand von 4000 fl. in Realitäten und circa 112 fl. in Mobilien, dagegen ein Passivstand von 4600 fl. Hypotheken- und circa 4400 fl. in Currentschulden ermittelt ist.

Die ausserhalb des Gerichtsbezirkes wohnenden Gläubiger haben am ersten Tage auch einen Insinuations-Mandatar in Loko zu benennen, ausserdem fernere Erlasse nicht würden mehr an sie besonders insinuirt werden.

Am 2. Juli 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Der Königliche Landrichter beurlaubt

Bösl, Assessor.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 60.

Landshut, Sonnabend den 31. Juli 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,800.

(Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Johann Mannhardt in München für Kultusgebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. l. Mts. wird im Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 25. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 5854.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der wegen seiner ausgezeichneten Leistungen in der Maschinenfabrikation längst rühmlichst bekannte Mechaniker Johann Mannhardt in München hat in neuester Zeit seine Hauptthätigkeit auf die Fabrikation von Großuhren für Kirchenthürme, Gemeinde- und Stiftungsgebäude u. s. w. gewendet, und in deren Erbauung, Aufstellung und Bedienung nach den gediegensten technischen Gutachten solche Verbesserungen und Vortheile erzielt, daß die von ihm gefertigten derartigen Uhren wirklich nichts mehr zu wünschen übrig lassen sollen.

Eine nähere Beschreibung dieser Uhren findet sich abgedruckt in dem Kunst- und Gewerbe-Blatte, Heft 5, vom Monate Mai 1852.

Nachdem sich nun Mechanikus Mannhardt erboten hat, auf die Bestellung solcher Uhren von Gemeinden und Stiftungen ganz besondere Rücksicht zu nehmen, und bezüglich der Bezahlung derselben durch Annahme mäßiger Jahresfristen große Erleichterungen für die Besteller eintreten zu lassen, so erhält die k. Regierung den Auftrag, sämmtliche Kirchenverwaltungen auf die Vorzüge der Mannhardt'schen Thurmuhren aufmerksam zu machen, und deren Anschaffung im Falle Bedürfens zu empfehlen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß jene Thurmuhren, deren Kosten aus Aerarialmitteln bestritten werden müssen, in der Mannhardt'schen Fabrik bestellt werden.

Auch den Kultus- und Unterrichtsstiftungen, welche sich allenfalls in der Lage befinden sollten, eine derartige Großuhr zu bedürfen, sind auf die Vorzüge der von dem Mechanikus Mannhardt gefertigten Uhren hinzuweisen und ihnen der Bezug derselben aus dessen Fabrik zu empfehlen.

München den 22. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die
k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Johann Mannhardt in München für Cultusgebäude betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Hänlein.

Ad Num. 23801.

An die
k. Stadt-Commissariate und sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die allgemeine Verabredung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die im ausgesetzten Betreffe unterm 19. Oktober und 27. Dezbr. vorigen, dann 29. Jänner dß. Js. ergangenen Regierungs-Entschließungen wird anruhend

1) ein Verzeichniß der in dem Großherzogthum Baden mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Behörden, und

2) ein Auszug aus der Verordnung der fürstlich Lippe'schen Regierung vom 2. Juny d. Js. die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend (§. 3 und §. 7) mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach die Aechtheit der produzirten Paßkarten zu controliren.

Landshut den 25. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,696.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit des Art. 6. der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1852 Nr. 2339, »die Einführung von Paßkarten betr.«, mit der Ausstellung von Paß-Karten betrauten großherzoglich badischen Behörden.

I. Das großherzogl. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Die großherzogl. Regierungen

1. des Seekreises in Konstanz,
2. „ Oberrheinkreises in Freiburg,
3. „ Mittelrheinkreises in Karlsruhe,
4. „ Unterrheinkreises in Mannheim.

III. Das großh. Polizeiamt der Residenzstadt Karlsruhe.

IV. Die großh. Stadt-, Land-, Ober- und Bezirks-Aemter, als das:

1. Bezirks-Amt Achern,
2. „ „ Adelsheim,
3. „ „ Baden,
4. „ „ Blumenfeld,
5. „ „ Bonndorf,
6. „ „ Boxberg,
7. „ „ Breisach,
8. „ „ Bretten,
9. Ober- „ Bruchsal,
10. Bezirks- „ Buchen,
11. „ „ Bühl,
12. Landamt Karlsruhe,
13. Bezirks-Amt Konstanz,
14. „ „ Donaueschingen,
15. Ober „ Durlach,
16. Bezirks- „ Eberbach,
17. Ober- „ Emmendingen,
18. Bezirks-Amt Engen,
19. „ „ Eppingen,
20. „ „ Ettenheim,
21. „ „ Ettlingen,
22. Stadt- „ Freiburg,
23. Land- „ „
24. Bezirks- „ Gengenbach,
25. „ „ Gerlachsheim,
26. „ „ Gernsbach,
27. „ „ Haslach,
28. Ober- „ Heidelberg,
29. Bezirks- „ Hornberg,
30. „ „ Jestetten,
31. „ „ Kenzingen,
32. „ „ Kork,
33. „ „ Krautheim,
34. „ „ Ladenburg,

35. Ober-Amt Lahr,
36. Bezirks- „ Lörrach,
37. Stadt- „ Mannheim,
38. Bezirks- „ Meersburg,
39. „ „ Meßkirch,
40. „ „ Mosbach,
41. „ „ Müllheim,
42. „ „ Neckarbischofsheim,
43. „ „ Neckargemünd,
44. „ „ Neustadt,
45. „ „ Oberkirch,
46. Ober- „ Offenburg,
47. Bezirks- „ Philippsburg,
48. Ober- „ Pforzheim,
49. Bezirks- „ Pfullendorf,
50. „ „ Radolfzell,
51. Ober- „ Rastatt,
52. Bezirks- „ Rheinbischofsheim,
53. „ „ Salem,
54. „ „ Säckingen,
55. Bezirks-Amt Schönau,
56. „ „ Schopfheim,
57. „ „ Schwetzingen,
58. „ „ Sinsheim,
59. „ „ Staufen,
60. „ „ St. Blasien,
61. „ „ Stockach,
62. „ „ Stühlingen,
63. „ „ Tauberbischofsheim,
64. „ „ Tryberg,
65. „ „ Ueberlingen,
66. „ „ Villingen,
67. „ „ Waldkirch,
68. „ „ Waldshut,
69. „ „ Walldürn,
70. „ „ Weinheim,
71. Stadt- und Landamt Wertheim,
72. Bezirks-Amt Wiesbach,
73. „ „ Wolfach.

Abdruck. Ad Num. 11,896.

ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverläßig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 7) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;
d) Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

ꝛc.

§. 7.

Zur Ausstellung der Paßkarten sind im hiesigen Lande außer der Regierung, die Magistrate in den Städten, die Aemter (§. 3 Nr. 3) und das Militärgericht (§. 3 lit. b) befugt.

Ad Num. 23804.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Das Gesuch der Stellwagenunternehmer in München um Abänderung der §§. 9 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 über das Lohnrößlerwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11. Oktober 1848 (Int. Bl. S. 752) wird das neuerliche Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Juli ergangen an die königl. Regierung von Oberbayern zur Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 28. September 1848, die Gewerbs-Befugnisse der Lohnkutscher betreffend, ist ausgesprochen, daß diesen nicht versagt werden könne, eine größere Anzahl von Reisenden ohne Rücksicht, ob dieselben eine zusammenhängende Gesellschaft bilden oder nicht, in größeren Wägen, als den gewöhnlichen Chaisen, resp. in sogenannten Omnibus oder Gesellschaftswägen zu befördern, insoferne sie hiebei nur nicht (schon durch §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 ohne besondere Conzession untersagte) regelmäßige, auf bestimmte Wochen- und Monatstage fallende Fahrten einrichten.

Es ist nun die Ansicht aufgetaucht, daß durch diese Ministerial-Entschließung die im §. 13 lit. c enthaltene weitere Beschränkung der Lohnkutscher, wornach ihnen nicht gestattet werden kann, mit leeren oder nur sehr gering besetzten Gesellschaftswägen (Omnibus) an einen fremden Ort blos in der Absicht zu fahren, um daselbst oder auf dem Wege dorthin Passagiere aufzusuchen, als nicht speziell erwähnt ausser Wirksamkeit getreten sey.

Diese Annahme entbehrt jedoch der genügenden Begründung.

Die gedachte Ministerial-Entschließung hatte nämlich nach ihrer Veranlassung und Fassung den Lohnkutschern — gegenüber den Stellwagenführern — zunächst nur die Befugniß wahren wollen, soferne eine gewöhnliche Chaise zur Aufnahme der vorhandenen Passagiere nicht ausreicht, diese auf Bestellung auch in s. g. Omnibus zu befördern, ohne gerade bei der Rückfahrt wieder an dieselben Personen gebunden zu seyn.

Nur zur näheren Begränzung dieses gegenseitigen Verhältnisses wurde der Beschränkung im §. 13. lit. c, daß die Lohnkutscher regelmäßige, auf bestimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten nicht befugt sind, noch besonders erwähnt.

Den Lohnkutschern als solchen aber im Widerspruch mit dem vorbezeichneten Paragraph und zur Umgehung der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1842, das Institut der

Stellwagen betreffend, stillschweigend gestatten zu wollen, durch Aufsuchen von Passagieren am Orte der ursprünglichen Abfahrt zu beliebigen Zeiten unregelmäßige Stellwagenfahrten selbstständig zu veranstalten oder sich die benöthigten Passagiere erst auf dem Wege anzusammeln und auf diese Weise sich die Vortheile der Stellwagenführer eigen zu machen, ohne die lästigen Verpflichtungen derselben zu theilen, war weder in der Absicht noch in der Zuständigkeit mehr gedachter Ministerial-Entschließung gelegen.

Die k Regierung, K. d. J., wird nun angewiesen, die Beseitigung dieser in der Vorstellung der Stellwagenunternehmer in München vom 27. Februar l. Js. berührten, zunächst auf irriger Deutung der Ministerial-Entschließung vom 28. September 1848 beruhenden Mißstände durch den entsprechenden Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 §. 13 herbeizuführen und hiebei die Anforderungen eines möglichst freien Verkehres mit der Sicherstellung der Befugnisse gewerbsberechtigter Stellwagenführer in thunlichsten Einklang zu bringen.

Den Stellwagenunternehmern in München ist unter Kundgabe dieser Entschließung eröffnen zu lassen, daß dermalen zur Abänderung der letztgedachten allerhöchsten Verordnung §§. 9 und 13 eine genügende Veranlassung nicht gegeben erscheine.

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 15. v. Mts. folgen zurück.

München, den 19. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An die
k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.
Das Gesuch der Stellwagenunternehmer in München um Abänderung der §. 9 und 13 der allerh. Verordnung vom 2. Dez. 1819 über das Lohnrösslerwesen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 23896.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate in Niederbayern.

(Den Galvaniseur Schlessinger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. d. Mts. bezeichneten Betreffs findet eine weitere Verlängerung der dem Galvaniseur Joseph Schlessinger aus Hohenems unter dem 18. Juni 1851 (siehe Kreisintelligenzblatt für das Jahr 1851 St. 52 S. 431) ertheilten und nunmehr erloschenen Erlaubniß zur Fortsetzung seiner elektro-magnetischen Kuren im Königreiche Bayern nicht mehr statt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung eröffnet wird.

Landshut, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sauner, Sekretär

Ad Num 13,271.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Verwendung von Geldstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden des Kreises wird die unterm 18. dß. erlassene Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Dieselben haben daher die angeordnete Vorlage in der höchsten Orts bezeichneten Weise am 1. Oktober jeden Jahres zu bewirken oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, am 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sunner, Sekretär.

Nro. 5402.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js., die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend, (Reggsbl. 1851 S. 1345 und flg.) sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1.

Von den nach Maßgabe der citirten Verordnungsbestimmung zur Erhebung kommenden Geldstrafen ist die dem betreffenden Lokal-Armenfonde zugewiesene Hälfte stets sofort an die Verwaltung desselben auszubezahlen. Die andere, zur Belohnung des polizeilichen Unterpersonals bestimmte Hälfte dagegen ist bei der einschlägigen Polizeiunterbehörde zu asserviren und sodann am Schlusse des Etatsjahres nebst den übrigen im Laufe desselben angefallenen derartigen Strafgelderantheilen an die vorgesetzte k. Kreisregierung, K. d. J., einzusenden. Hiebei sind die Individuen des polizeilichen Unterpersonals, durch deren Anzeigen der Anfall der Geldstrafen veranlaßt worden, unter gleichzeitiger Angabe ihres sonstigen Diensteifers und ihrer Conduite namentlich zu bezeichnen.

2.

Die Kreisregierung hat die Summe der aus ihrem Bezirke in dieser Weise eingegangenen Strafgelderantheile auf die einzelnen Kategorien des Unterpersonals, als Gendarmen, Gerichtsdiener u. s. w. nach Verhältniß der Zahl der aus jeder dieser Kategorien eingekommenen Anzeigen auszuschlagen.

3.

Der hienach auf die Gendarmerie treffende Theil ist unter Bekanntgabe der thätig gewesenen Gendarmen an das k. Gendarmerie-Corps-Commando zur weitern Verfügung zu übersenden.

4.

Den für die übrigen Kategorien reservirten Betrag hat die Kreisregierung selbst zur Vertheilung zu bringen, wobei überhaupt nur solche Individuen zu berücksichtigen sind, welche in Bezug auf sonstigen Diensteifer und Conduite den gehörigen Grad der Würdigkeit besitzen. Besonders zu bedenken sind aber hievon diejenigen, welche sich speziell und wiederholt in der Aufgabe der polizeilichen Ueberwachung des Treibens der Gaureiter hervorgethan haben.

Hienach sind die weitern Einleitungen zu treffen.

München, den 13. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Verwendung von Geldstrafen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Pfeufer.

Erkenntniß.

Amberg den 19. Juli 1852.

(Untersuchung gegen Christoph Krug, als Redakteur der Regensburger Zeitung, wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr v. Waldenfels, Direktor I., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm, Assessor, Bacher, Staatsanwalt, Unterberger, Sekretär

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Bacher in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Christoph Krug, als Redakteur der Regensburger Zeitung,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des v. k. Kreis- u. Stadtgerichte Regensburg am 6. Juli 1852 erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Einsicht des vom k. Staatsanwalte unterm 13. Juli h. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, nachdem aus der geführten Voruntersuchung zu entnehmen ist, daß die Einrückung des betreffenden Aufsatzes ohne strafbare Absicht oder Schuld des verantwortlichen Redakteurs bewirkt wurde, übrigens der Inhalt des im Nr. 119 der Regensburger Zeitung pro 1852 S. 470 aufgenommenen Berichts über einen Schwurgerichtsfall als gesetzwidrig sich darstellt, weil der betreffende, früher im Regensburger Tagblatte vom 1. Februar 1851 Nr. 31 veröffentlichte Aufsatz wörtlich mit abgedruckt worden ist, obwohl das Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April h. Js. dessen Strafbarkeit bereits ausgesprochen hatte, somit eine Verbreitung durch den Druck nicht mehr vorgenommen werden durfte;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850, ferner Art. 49 Nr. 5, Art. 55 und 63, des Abs. 2 des Ges. v. 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, verfügt die Vernichtung der Nummer 119 der Regensburger Zeitung vom 30. April 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet zugleich die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Waldenfels, Direktor I.

Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekretär.

Erkenntniß.

Eichstädt, am 6. Juli 1852.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmiedt von Fürth wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am sechsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, von Flembach, Rath, Sartorius, Sensburg, Freiherr v. Aretin, Assessoren, Nusser, Oberstaatsanwalt, und Mayr Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Nusser in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften, und Einsicht und Verlesung der betreffenden Actenstücke der Untersuchung, namentlich der beiden Druckschriften:

a) Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich,

b) ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herweg.

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 25. v. Mts. erlassenen Erkenntnisses, wodurch wegen Verbreitung der ersteren Schrift die Sache zur weiteren Beschlußfassung an den diesseitigen Gerichtshof verwiesen, dagegen wegen Verbreitung der letzteren auf Einstellung des Strafverfahrens und Freigebung dieser mit Beschlag belegten Druckschrift erkannt worden ist.

Nach Ansicht der von dem Staatsanwalte am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gegen den letzteren Theil dieses Erkenntnisses rechtzeitig erfolgten Berufungsanmeldung darauf gerichtet, daß die Druckschrift: „ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz“ hätte unterdrückt werden sollen.

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalt Nusser unter dem 3. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung

I. die Druckschrift: »Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich betr.“:

daß

1) diese im Verlag von Otto Weigand zu Leipzig im Jahre 1851 erschienene Druckschrift, die nicht den Charakter eines geschichtlichen Werkes, sondern, wie in dem Vorwort selbst

einbekannt ist, einer Partheischrift an sich trägt, Seite 137 gegen Artikel 13 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verstößt, indem daselbst eine Beleidigung gegen ein Mitglied des kgl. Hauses durch Beimessung verächtlicher Handlungen angezeigt erscheint,

2) Buchhändler Ludwig Schmidt zu Fürth selbst einbekannt, diese Schrift öffentlich angekündet und somit solche veröffentlicht zu haben;

3) daß aber die Veröffentlichung einer Schrift gesetzwidrigen Inhalts noch nicht unbedingt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat, sondern wie Art. 1 Abs. 2 des allegirten Gesetzes zeigt, diese Veröffentlichung in rechtswidriger Absicht geschehen sein muß, was insbesonders, wo gewerbliche Verhältnisse in Mitte liegen, erst aus den Umständen hervorzugehen, und was der Richter, da die böse Absicht zum Thatbestand gehört, vor allem mitzubeurtheilen hat;

4) daß im vorliegenden Falle solche Momente nicht vorliegen, aus denen rechtswidrige Absicht auf Seite des Buchhändler Schmidt entnommen werden könnte, vielmehr Umstände gegeben sind, welche die rechtswidrige Absicht ausschließen;

5) daß jedoch die Unterdrückung dieser Schrift sich durch den gesetzwidrigen Inhalt derselben rechtfertigt.

II. Die Druckschrift — „Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herweg betr.“:

6) daß diese im Verlage des literarischen Comptoirs „Zürch und Winterthur“ nach der vorgedrückten Jahreszahl im Jahre 1843 erschienene Druckschrift ihrem ganzen Inhalte nach darauf berechnet ist, den Lehren des Sozialismus und Communismus Eingang zu verschaffen, somit hierin gegen die Religion, den Glauben, das Eigenthum und das Bestehen der weltlichen Herrschaft angekämpft, und selbst zur Durchführung der Freiheit nach ihrem kommunistischen Begriffe zum gewaltsamen Widerstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge in staatlicher und religiöser Beziehung aufgefordert wird, was in den Art. 11, 16 und 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafrechtlich verpönt ist;

7) daß hinsichtlich der Verbreitung dieses Buchs durch Buchhändler Schmidt hier dieselben Verhältnisse vorliegen, wie sie oben unter 2 bis 4 aufgeführt sind;

8) daß der Umstand, daß dieses Buch bereits vor dem Erlaß des Preßgesetzes vom Jahre 1850 im Ausland gedruckt worden ist, nicht hinderlich sein kann, der weitern Verbreitung dieser nach ihrer ganzen Tendenz strafwürdigen Schrift entgegenzutreten, und sie wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes nach Art. 2 Abs. 2 l. c. zu unterdrücken, indem die obenallegirte Gesetzesstelle eine solche Beschränkung nicht enthält, und insoferne hier nicht eine strafrechtliche Einschreitung gegen irgend eine Person in Frage steht, sondern nur durch die Unterdrückung der dermaligen weiteren Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift entgegengetreten werden soll, auch nicht gesagt werden kann, daß dem Preßgesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werde.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht:

1) daß das Strafverfahren auch bezüglich des Reates sub. I einzustellen,

2) daß ebenbezeichnete beide Druckschriften, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seyen;

Verordnet zugleich, daß dieses Erkenntniß in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und im Amtsblatt für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der vorallegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstätt wie Eingangs gemeldet.

Haller. Flembach. Sartorius. Sensburg. V. v. Aretin.

Mayr.

II. Augsburger = Cours
vom 22. Juli 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92¾	—
» à 4 % »	96¾	—
» à 4½ % »	—	100⅝
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100⅝
» à 5 % » » II. à IV. .	102¼	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	95¾
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	694
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Juli 1852.	Waizen	7	54	61	61	—	18	10	17	39	17	16	—	—	—	36
		Korn	2	6	8	8	—	16	34	16	17	16	6	—	—	1	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	17	18	18	—	7	39	7	16	6	59	—	—	—	21
Deggendorf	Vom 27. Juli 1852.	Waizen	7	306	313	308	5	17	49	17	19	16	40	—	—	—	11
		Korn	—	12	12	12	—	16	11	15	55	15	22	—	—	—	52
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	6	50	6	31	6	12	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 27. Juli 1852.	Waizen	—	25	25	25	—	17	30	16	48	16	15	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	14	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Juli 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	16	30	16	18	16	15	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Juli 1852.	Waizen	—	34	34	28	6	18	50	18	28	17	54	—	2	—	—
		Korn	2	1	3	3	—	16	18	15	22	15	—	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	10	16	13	3	8	47	7	22	6	29	—	9	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 26. Juli 1852.	Waizen	—	58	58	58	—	17	6	16	45	16	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28 Juli 1852.	Waizen	75	557	632	632	—	18	10	17	5	15	51	—	15	—	—
		Korn	16	88	104	104	—	14	15	13	35	12	45	—	—	1	4
		Gerste	3	1	4	4	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	148	213	361	309	52	7	15	6	45	5	51	—	10	—	—
Mainburg	Vom 21. Juli 1852.	Waizen	10	50	60	60	—	20	—	18		15	—	—	—	—	36
		Korn	20	30	50	50	—	16	—	14	—	13	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	25	40	40	—	7	—	6	—	4	48	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Juli 1852.	Waizen	14	79	93	70	23	18	—	17	24	16	—	—	36	—	—
		Korn	2	—	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	11	19	19	—	6	30	6	6	5	—	—	24	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 27. Juli 1852.	Waizen	—	3	3	3	—	17	20	17	10	17	—	—	59	—	—
		Korn	—	22½	22½	22½	—	15	48	15	5	15	—	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	151½	151½	151½	—	6	5	5	56	5	47	—	19	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26 Juli 1852.	Waizen	—	27	27	27	—	19	—	17	16	16	—	—	—	1	26
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	—	6	19	6	—	—	23	—	—
Pilsting	Vom 27. Juli 1852.	Waizen	—	95	95	95	—	18	—	16	54	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Juli 1852.	Waizen	47	268	315	308	7	17	29	17	7	16	36	—	—	1	23
		Korn	—	33	33	33	—	16	—	15	15	14	48	—	—	1	23
		Gerste	—	8	8	8	—	12	50	12	29	12	—	—	—	—	57
		Haber	141	25	166	129	37	6	58	6	29	6	—	—	—	—	25
Vilshofen	Vom 28. Juli 1852.	Waizen	82	267	349	319	30	18	31	18	1	17	40	—	—	—	46
		Korn	—	14	14	14	—	15	32	15	26	15	4	—	—	1	14
		Gerste	10	1	11	3	8	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	16	6	9	6	—	—	—	—	3

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 60. Landshut, Sonnabend den 31. Juli 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

489.

Durch hohe Regierungs-Entschliessung vom 8. Mai und resp. 28. Juni l. Js. wurde die Erweitung des Schulhauses zu Puchhausen mit einem Kostenaufwande von 707 fl. 56 kr., worunter für Mauererarbeiten 355 fl. 56 kr., für Zimmererarbeiten 134 fl. 4 kr., für Schreinerarbeiten 117 fl., für Hafnerarbeit 40 fl., für Anstreicherarbeit 30 fl., dann für unvorhergesehene Fälle 26 fl. 56 kr. und für Anfertigung der Pläne und Voranschläge und Reinigung des ganzen Hauses 4 fl. begriffen sind, genehmigt und die öffentliche Verakkordirung dieser Baute nach Maßgabe der Instruktion vom 29. April 1833 angeordnet.

Hiezu ist nun auf Donnerstag den 12. August l. Js. Vorm. 9 Uhr in dem Geschäftszimmer des II. Landgerichts-Assessors dahier Tagsfahrt anberaumt, wozu Akkordlustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich dieselben hiebei über Meisterschaft und Tüchtigkeit, sowie über Cautionsfähigkeit bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung legal auszuweisen haben, und die Pläne, Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft in der Zwischenzeit, sowie am Versteigerungstage selbst dahier eingesehen werden können.

Den 23. Juli 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

D. leg. abs.

Bösl, Assessor.

490.

Nachdem sich ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 23. Dezember 1851 (Allgem. Anz. 1852 Nr. 3. und Int. Bl. 1852 Nr. 2.) zu dem fraglichen Mehle und gedörrtem Obste Niemand als Eigenthümer meldete, so wird beschlossen, daß dasselbe als eingeschwärzt zu erachten, dasselbe zu verkaufen und der Erlös der Confiskation zu unterwerfen sei, die Verhandlungskosten aber dem k. Aerare zu überbürden seyen.

Am 10. Juli 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

491.

Im Zwangswege wird dem Bräuhaus- und Oekonomiebesitzer Anton Sarl zu Langquaid das nachbeschriebene und auf 24,099 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Braugerechtsame an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 -- 101 der Proz. Nov. vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf

den 7. September l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im untern Steigerbräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, geladen werden.

Dieses Anwesen besteht nach dem vorliegenden Grundsteuerkataster-Auszuge:

A. Aus dem gemauerten und mit Taschen eingedeckten Wohnhause, aus dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Bräuhause, der gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Holzschupfe, den Stallungen von gemischter Bauart und mit Hacken eingedeckt, einem neuen Stadel gemauert und mit Taschen eingedeckt, dem Heustadl gemauert und mit Ziegeln eingedeckt, unter demselben befindet sich ein Keller, dem Getreidstadl gemauert und mit Hacken eingedeckt, darunter befindet sich der Bierkeller, dem Brennhause mit Backofen gemauert mit gemischter Eindachung, und in dem Nebenhause mit angebauter Gaststallung gemauert, und mit Hacken eingedeckt, dann Hofraum und Brunnen 0 Tgw. 91 Dez.

Gärten	. . . .	0	»	30	»
Krautbeeten	. . .	0	»	45	»

2 Gemeinderechte zum Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen.

Ludeigen. Zur Kirche Sandsbach eingelegte Gilt — fl. 17 kr. 1 hl., dem Meßner zu Langquaid 2 Kornläutgarben, zehentbar.

B. Ziegelstadl, welcher aber nicht mehr steht 0 Tagw. 12 Dez.

Hopfengarten	. .	1	»	55	»
Aecker	. . . .	75	»	77	»
Wiesen	. . . .	6	»	00	»
Oedung	. . . .	0	»	42	»

Lehenbodenzinsig, zum k. Rentamt jährlich 12 fl. 12 kr. Lehenstift 5 fl. 15 kr. 2 hl. vom fixirten Groß-, Klein-, Kraut- und Hopfenzehent mit litt. E. und F.

1 Sch. 1 M. 3 V. ½ S. Korn,
— » 5 » — » — » Haber und
in Geld — fl. 29 kr. 4 hl. Hopfenzehentfixum 17 Pfund.

C. 5 Tagw. 21 Dez. Aecker und 0 Tagw. 31 Dez. Wiesen. Lehenbodenzinsig, zum Rentamte Vogteigeld 1 fl. 10 kr. 4 hl. Vogteigilt — Sch. 2 M. — V. — S. Korn, Pfennigstift 1 fl. 47 kr. 2 hl.

D. Wiesen 2 Tagw. 13 Dez. Erbrechtsbar zur Kirche Langquaid Stift 2 fl. 5 kr. 5 hl.

E. Wiese 2 Tagw. 99 Dez. Erbrechtsbar zur Kirche Niederrohning Stift 2 fl. 8 kr. 4 hl.

F. Acker 1 Tagw. 84 Dez. Lehenbodenzinsig zum k. Rentamt eingelegte Gilt zur Kirche Langquaid 1 fl. — kr. — hl.

G. Waldung 24 Tagw. 62 Dez. Kornbodenzinsig zum k. Rentamt, Kornbodenzins — Sch. 3 M. 3 V. — S.

H. Aecker 1 Tgw. 73 Dez. Wiesen, 3 Tagw. 93 Dez. ludeigen, zum k. Rentamt Scharrwerkgeld — fl. 54 kr. — hl. Stift — fl. 7 kr. 5 hl. Küchendienst — fl. 52 kr. 3 hl. Zur Kirche Langquaid eingelegte Gilt — fl. 25 kr. 4 hl. zehentbar.

I. Gras- und Baumgarten 0 Tagw. 45 Dez. Acker 6 Tagw. 00 Dez. Ludeigen, zehentbar.

K. Waldung 6 Tagw. 23 Dez. eigen.

L. Aecker 2 Tgw. 63 Dez. Zehent fixirt.

M. Wiese 1 Tgw. 70 Dez. Eigen, jedoch zum k. Rentamte Stift — fl. 20 kr. 4 hl.

N. Aecker 0 Tgw. 73 Dez. Reluirt eigen zum kgl. Rentamte Stift — fl. 6 kr. — hl. Vom fixirten Zehent Grundzins an Korn — Sch. — M. — V. 3⅚ S., an Haber — Sch. — M. — V. 2⅞ S., an Geld — fl. 1 kr. — hl.

Am 16. Juni 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg. in Niederbayern.

Schätz, Landrichter.

492.

(Untersuchung wegen verlassener zollpflichtiger Gegenstände betr.)

Am 10. Juli 1851 Mittags wurde von einem unbekannten Schwärzer auf dem Wege nächst Wildenranna gegen die Gränze zu ein Päckchen Rollen-Knaster zu 2⁹/₁₀ Z. Pfd. abgeworfen und die Flucht ergriffen.

Wer daher auf diesen Gegenstand Eigenthumsansprüche zu machen gedenkt, hat sich binnen sechs Monaten von heute an bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der abgeworfene Rollenrauchtabak der Confiskation unterliegt.

Am 23. Juli 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

493.

(Kopfloher Paul gegen Buchstaller Georg pct. deb.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird

Dienstag den 24. August l. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Mitterskirchen das den Schuhmacher Georg und Apolonia Buchstaller'schen Eheleuten von dort gehörige Anwesen, bestehend aus

1) einem hölzernen einstöckigen Wohnhause mit Stallung und Schupfe auf 200 fl.

2) dem Gras- und Baumgarten zu 41 Dez. auf . . . . 164 fl. und

3) dem Pfaffenmilchlandl zu 44 Dez. auf 176 fl. —

im Ganzen sohin auf 540 fl. gerichtlich taxirt, öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle erfolge.

Am 6. Juli 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

494.

Mathias Radspieler, Kleingütler von Pilsting, welcher sein Anwesen und sein Eheweib böslicher Weise verlassen hat, wird hiemit aufgefodert, sich binnen 4 Wochen von heute an in seine Heimat zurückzubegeben, und seiner Haus- und Feldwirthschaft wieder vorzustehen, widrigenfalls nach Antrag seines, für ihn aufgestellten Curators, und seines Weibes, sein Anwesen verkauft und der Erlös zum Unterhalt seiner Familie verwendet werden wird. —

Zugleich wird Jedermann gewarnt, mit demselben irgend ein Rechtsgeschäft einzugehen, da er unter Curatel des Kleingütlers Joseph Hopfensberger von Pilsting gestellt ist. —

Den 25. Juli 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

495.

Nachdem sich bei der auf den 21. vor. Mts. anberaumten ersten Versteigerungstagsfahrt kein Kaufslustiger eingefunden hat, so wird zur zwei-

ten Versteigerung des Roll'schen Glaseranwesens zu Windorf Termin auf

Donnerstag den 2. September l. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr

angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung des Anwesens wird sich auf die Ausschreibung im Intelligenzblatte Nr. 35, allgemeinen Anzeiger Nr. 86, neue Münchner Zeitung Nr. 103, und Vilshofener Amtsblatt Nr. 18 bezogen, und werden die näheren Bedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Am 14. Juli 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 61.

Landshut, Mittwoch den 4. August 1852.

Inhalt: Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes mit vier Beilagen. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Kurzenisarhofen, Landgerichts Osterhofen. — Ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen. — Den ärztlichen Distrikt Bischofsmais im Landgerichte Regen. — Erledigung der kath. Pfarrei zu Markt Redwitz. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,492.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes beim Landrathe von Niederbayern berechnet sich nach Art. 2 lit. c. und Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, für den Regierungsbezirk auf vier Abgeordnete und vier Ersatzmänner.

Zum Zwecke der Wahl derselben werden nach Inhalt der §§. 18 und 29 der Vollzugs-Instruktion (Beilage zu Stück 47 des Kreisblattes von 1852) folgende vier Bezirke gebildet:

I. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der kgl. Landgerichte: 1) Abensberg, 2) Kelheim, 3) Landshut, 4) Mallersdorf, 5) Rottenburg und 6) des Stadt-Magistrats Landshut.

Die Wahl hat in der Stadt Landshut stattzufinden, und die Leitung derselben der kgl. Regierungsrath und Stadtkommissär Alois Hermann zu übernehmen.

Die Wahlstimmberechtigten und Wählbaren enthält die Beilage Nr. 1.

II. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der k. Landgerichte: 1) Dingolfing, 2) Eggenfelden, 3) Griesbach, 4) Landau, 5) Pfarrkirchen, 6) Rotthalmünster, 7) Simbach und 8) Vilsbiburg.

Die Wahl geschieht in dem Markte Pfarrkirchen, und die Leitung derselben wird dem k. Landrichter Anton Dümmler übertragen.

Die Wahlstimmberechtigten und Wählbaren führt die Beilage Nr. 2 auf.

III. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der k. Landgerichte: 1) Deggendorf, 2) Grafenau, 3) Hengersberg, 4) Osterhofen, 5) Passau I., 6) Passau II., 7) Regen, 8) Vilshofen, 9) Wegscheid und 10) Wolfstein.

Die Wahl wird in der Stadt Vilshofen beschäftigt und die Leitung derselben durch den k. Landrichter Gottlieb Fruth bethätigt.

Die Wahlstimmberechtigten und Wählbaren des Bezirks gibt die Beilage Nr. 3 zu entnehmen.

IV. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der k. Landgerichte: 1) Bogen, 2) Kötzting, 3) Mitterfels, 4) Straubing, 5) Viechtach und 6) des Stadtmagistrates Straubing.

Die Wahl geschieht in der Stadt Straubing, und die Leitung derselben wird dem kgl. Landrichter und Stadtkommissär Wilhelm Freiherrn von Pechmann überwiesen.

Die Wahlstimmberechtigten und Wählbaren des Bezirkes sind in der Beilage Nr. 4 vorgetragen.

In jedem dieser vier Wahlbezirke ist ein Abgeordneter und ein Ersatzmann zu wählen.

Für die Vornahme der Wahl wird der Termin auf Mondtag den 23. August d. Js. Vormittags festgesetzt.

Hiernach ist die Wahl selbst zu beschäftigen, und die in den vier Beilagen aufgeführten Wähler werden zum persönlichen Erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen haben.

Landshut, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär

Ad Num. 23,431.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kurzenisarhofen, Landgerichts Osterhofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Kurzenisarhofen ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Vilshofen und im Landgerichtsbezirke Osterhofen; sie zählt 950 Seelen und eine Schule, und wird vom Pfarrer mit zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die **Einkünfte** betragen:

1) Aus dem Ertrage der Realitäten	26 fl. 11 kr.
2) Aus dem Ertrage der Rechte	970 fl. 57½ kr.
3) Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	224 fl. 15 kr.
4) Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	7 fl. — kr.
in Summa	1228 fl. 23½ kr.

Die Lasten bestehen in einer fassionsmäßigen Gesammtausgabe von 475 fl. 55½ kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 752 fl. 28 kr. ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß auf der Pfarrei Kurzenisarhofen seit dem Jahre 1837 ein ad onus successorum in jährlichen Fristen zu 40 fl. refundirliches vierprozentiges Baukapital ruhe und die Aufnahme eines weiteren derlei Kapitals von 1500 fl. zu 5% Verzinsung in jährlichen Annuitäten zu 75 fl. rückzahlbar, dann 150 fl. Kaution für die k. Hypotheken- und Wechselbank bereits genehmigt sey.

Zum Betriebe der bei dieser Pfarrei befindlichen Oekonomie sind drei männliche und drei weibliche Dienstboten erforderlich; der Viehstand besteht in 4 Pferden, 6 Kühen und 5 Stück Jungvieh.

Die Uebernahme der Pfarrei nimmt eine Summe von beiläufig 3000 fl. in Anspruch.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 30. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 24138.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 27. Juni d. Js. in der Stadt Friedberg ein blödsinniges Mädchen aufgegriffen, welches nur unverständliche Laute vernehmen läßt, dagegen den Namen „Walburga Schreiber" ziemlich leserlich schreiben kann.

Da alle bisherigen Versuche, die Herkunft und Heimaths-Verhältnisse dieses nachstehend beschriebenen Mädchens zu ermitteln, erfolglos geblieben sind, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, bezüglich der Personal- insbesondere der Heimats-Verhältnisse dieses Mädchens die geeigneten Erhebungen ungesäumt einzuleiten, und sachdienliche Erfahrungen direkte dem k. Landgerichte Friedberg mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut, am 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Das Mädchen ist zwischen 12 und 14 Jahre alt, 4' 6" hoch, hat hellbraune Haare, ein breites, von der Sonne sehr stark verbranntes Gesicht, eine proportionirte Nase und aufgeworfene Lippen, sonst ist dasselbe ohne besondere Kennzeichen.

Ihre Kleidung besteht:

1) in einem baumwollenen Kopftuche, von brauner Farbe, stark abgetragen, und an den Enden mit gelb und roth geblümten Streifchen,
2) in einem baumwollenen braunen Halstuche, mit gelb und rothen Streifen, unter diesem
3) ein blaues langes Kleid von Baumwolle und
4) ein grauwollenes Halstuch mit grünen und rothen Streifen, sowie
5) ein schwarzes Mieder von abgetragenem Tuche.

Darüber trägt sie

6) einen Spenser von Cattun, dunkelblau, grün und weißgeblümt,
7) einen blaucattunen Schurz, weiß carrirt, ziemlich abgetragen,
8) sie hat weder Schuhe noch Strümpfe.

Ad Num. 23281.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Den ärztlichen Distrikt Bischofsmais im Landgerichte Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Anton Wiesberger nach Zwiesel ist der ärztliche Distrikt Bischofsmais, Landgerichts Regen, in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 1. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2020.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei zu Markt Redwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei zu Markt Redwitz, im Landgerichte Wunsiedel und Dekanate Tirschenreuth der Diözese Regensburg, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 491 Seelen in 15 verschiedenen Ortschaften mit einer halb- bis zweistündigen Entfernung vom Pfarrsitze, wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt, und hat die Aufsicht über zwei Schulen zu führen.

Die Erträgnisse bestehen in	652 fl.	13¼ kr.
Die Lasten in	7 fl.	28¾ kr.
wonach ein reines Einkommen von	644 fl.	44½ kr.

verbleibt.

Bewerber um diese, dem königlichen Patronate angehörige Pfarrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen K. Regierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.

Bayreuth, den 20. Juli 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Liser. Malz.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 61. Landshut, Mittwoch den 4. August 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

496.
(Sturm'sche Gant betreffend.)

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut
wird das in der Gantsache des Kaffetiers Simon Sturm von Landshut unter Einem gefallte Prioritäts-Erkenntniß am
Mondtag den 23. August l. Js.
in Kraft der Verkündung an seine Gerichtstafel anheften lassen.

Landshut den 27. Juli 1852.

Der k. Direktor beurlaubt.
Hiltner.

v. Gäßler.

497.
(Auswanderung des Söldnerssohnes Math. Baier von Hanselberg nach Nordamerika betr.)

Mathias Baier, Söldnerssohn von Hanselberg d. Gts. will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche und Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligung keine Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Den 21. Juni 1852.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

498.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Katharina Gsödl von Neuhof, welches aus dem gemauerten Wohnhause mit hölzernen Stadl, gemauerter Stallung und hölzernen Inhause, dann 27 Tagw. 22. Dez. Aecker, 11 Tgw. 11 Dez. Wiesen, 41 Tagw. 27 Dez. Waldungen und 0, 94 Tagw. Oedungen besteht, nach gerichtlicher Schätzung vom 1. Mai l. Js. einen Werth von 3344 fl. 59¾ kr. hat, dem öffentlichen Verkaufe durch Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf
Montag, den 6. September l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr
im Wirthshause zu Ranfels mit dem Bemerken Termin anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen

des §. 64 des Hyp.-Gesetzes erfolgen wird und daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen und die auf den subhastirten Anwesen haftenden Lasten werden am Strichtermin bekannt gegeben werden, bis dahin aber liegen Grundsteuerkataster und Schätzungs-Protokoll in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Am 6. Juli 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

499.

Zur zweitmaligen Versteigerung des Hauses der Wagnersehleute Joseph und Katharina Brauneis Nro. 314 im grünen Distrikte dahier nebst der dazu gehörigen realen Wagnergerechtsame im Schätzungswerthe zu 4500 fl. wird auf

Donnerstag, den 2. September 1852

Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Büreau 7 dahier Tagsfahrt bestimmt, wobei der Zuschlag nach §. 99 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Bis zum Versteigerungstage kann hier die genaue Anwesensbeschreibung eingesehen werden.

Am 21. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

500.

In Folge höchster K. Regierungsentschließung vom 18. Juli l. Js. sollen die Baufälle im Pfarrhofe zu Mariaposching gewendet werden.

Die für diese Gesammtbaufälle genehmigten Kostenanschläge entziffern eine Summe von 2762 fl. 19 kr., wogegen jedoch die Kosten auf die Neuherstellung der Holzschupfe pr. 195 fl., dann die Ausbesserung des Stadeldaches per 238 fl. wegzurechnen sind, sohin diese Baufälle zur Zeit nicht in Verakkordirung kommen.

Somit scheidet sich die Kostensumme aus, und zwar:

		fl.		kr.
1)	Mauererarbeit . . .	790	fl.	34 kr.
2)	Zimmermannsarbeit .	1053	»	5 »
3)	Schreinerarbeit . . .	152	»	6 »
4)	Schlosserarbeit . . .	114	»	4 »
5)	Glaserarbeit	42	»	30 »
6)	Anstreicherarbeit . .	83	»	6 »
7)	Hafnerarbeit . . .	91	»	54 »

Diese Herstellung geschieht durch öffentliche Veraccordirung an den Mindestnehmenden und ist hiezu auf

Freitag, den 20. August l. Js. Morgens 9 — 12 Uhr

im Amtslokale dahier Termin anberaumt.

Zu dieser Versteigerung können nur concessionirte Werk- und Gewerbsmeister zugelassen werden, welche sich über diese Eigenschaft sowohl, als über die Fähigkeit zur Leistung der gesetzlichen Caution auszuweisen vermögen.

Die Verakkordirung geschieht nach den einzelnen Gewerben wie sie eben aufgeführt sind.

Bei Ausführung der Bauten selbst ist jeder Accordant an die genaue Einhaltung der Pläne und des Bedingnißheftes gebunden, welche sowie die Kostenanschläge hierorts eingesehen werden können. Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht. Befähigte Steigerungslustige werden demnach zu erscheinen eingeladen.

Am 24. Juli 1852.

Königl. Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

501.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrkirchenstiftung Arnschwang betr.)

Die Kirchenverwaltung Arnschwang hat die zur Pfarrkirchenstiftung Arnschwang gehörigen Zehentrenten im Rentamtsbezirke Kötzting zu jährlich 756 fl. 30 kr. 2 dl. an die Ablösungskasse überwiesen, und werden die treffenden Ablösungspapiere demnächst dahier zur vorläufigen Hinterlegung eintreffen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt und namentlich die Kultusstiftungen und Pfründebesitzer, welche dem Mandate vom 4. Oktober 1770 gemäß die Conkurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr., rechtliche Ansprüche auf die Ablösungsschuldbriefe machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, selbe binnen 4 Wochen von heute an um so gewißer geltend zu machen, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen, sondern die Ablösungsschuldbriefe an die überweisende Stiftung hinausgegeben würden.

Am 29. Juli 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

502.

Laut hoher Regierungs-Entschließung vom 17., praes. 20. ds. Monats, hat Herr Pfarrer Wolfgang Zollner von Niederhöcking die zu seiner Pfarrpfründe gehörigen Grundrenten im Rendamtsbezirke Landau an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da darunter auch Zehentrenten sind, so wird auf den Grund des Art. 34 des Ablösungs-Ges. vom 4. Juni 1848 dieses hiemit öffentliich bekannt gegeben, damit diejenigen Kultusstiftungen, welche an diese Zehentrenten Ansprüche auf die Baukonkurrenzpflicht machen zu können glauben, ihre Rechte wahren mögen und können.

Zur Anmeldung dieser Ansprüche wird ein Termin von 6 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung festgesetzt, nach dessen fruchtlosen Ablauf die hinterlegten Ablösungsgelder und Papiere ohne weitere Rücksichtsnahme an die Pfarrstiftung hinausgegeben werden.

Am 26. Juli 1852.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

503.

Nachdem bei der am 12. d. Mts. abgehaltenen erstmaligen Versteigerung des Anwesens der Alois und Maria Hell'schen Bäckerseheleute von Hofkirchen ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Montag, den 13. September l. Js
Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Absmaier'schen Gasthause zu Hofkirchen anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger erfolgt.

Bezüglich der nähern Beschreibung des Anwesens wird sich auf die Bekanntmachungen in Nro. 135 der neuen Münchner-Zeitung, Nro. 46 des allgemeinen Anzeigers, Nro. 156 der Donauzeitung, Nro. 45 des Intelligenzblattes und Nro. 24 des Vilshofener Amts-Blattes bezogen.

Am 26. Juli 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth.

504.

(Buchbobler Josepha, Dienstmagd von Lauterbach gegen Mitterhuber Franz in Eggenfelden p. deb.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Franz und Euphrosina Mitterhuberischen Maurersëheleute zu Eggenfelden, bestehend aus ein Dritttheil Antheil Nro. 230 b. aus dem gemauerten Wohnhause mit 230 a und 230 c über 2 Stiegen, resp. aus Wohnzimmern, zwei Kammern, Küche, Vorfletz und Holzlege mit Legschindeldachung, worauf die Unterhaltspflicht zu ein Halb Antheil, durch gerichtliche Schätzung vom 15. Juni d. Js. auf 600 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 des Pr.-Ges. vom 17. Nov. 1837 unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 11. September l. Js.
v. 10 bis 12 Uhr

Tagsfahrt im hiesigen Gerichtslokale anberaumt.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und die auf dem Exec.-Objekte ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine eingesehen werden können.

Am 7. Juli 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Niederbayern.

(I. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Abelshauser Joh., Bauer von Radershausen	Oberlindhart	Abensberg	25	14	
2	Absreiter Gregor, Bauer von Aich	Altdorf	Landshut	25	17	
3	Aichner Ludwig, Bauer von Sallach	Sallach	Mallersdorf	37	53	
4	Aichner Sebast., Bauer von Aspach	Aspach	"	29	12	
5	Alkofer Frz., Bauer von Bruckdorf	Sinzing	Kelheim	25	45	
6	Amann Seb., Bauer von Alkofen	Lengfeld	"	28	—	
7	Amann Joach., Bauer v. Helbrechting	Heindling	Mallersdorf	31	—	
8	Amann Joh., Bauer von dort	detto	"	32	55	
9	Ammer Math., Bauer v. Unterwattenbach	Oberwattenbach	Landshut	55	25	
10	Arco Graf, Gutsbesitzer von Oberköllnbach, wohnhaft in München	Oberköllnbach	"	98	53	Mitgl. d. I. Kammer d. Landtgs. Art. 9b. Ges.
11	Armannsberg Ldw., Graf, Guts- u. Eisenhammerbesitzer auf Schellneck	Altessing	"	26	32	"
12	Artmann Matthäus, Bauer in Ginhart	Süßkofen	Mallersdorf	27	25	
13	Ausserbauer Nep., Bierbrauer in Geiselhöring	Geiselhöring	"	35	49	
14	Bauer Frz., Bauer von Hörlbach	Hörlbach	Abensberg	28	12	
15	Bauer Gg., Wirth von Elsendorf	Ratzenhofen	"	28	38	
16	Bachmaier Andr., Wirth u. Oek. v. Viecht	Viecht	Landshut	57	39	
17	Baumgarten Philipp, Bauer von Unterschwerdt	Weihmichl	"	27	9	
18	Bärnpaitner, Bauer von Buch	Thann	Kelheim	26	40	
19	Beck Mart., Bauer in Mittergolding	Tiefenbach	Landshut	26	35	
20	Beck Mart., Wirth in Urtelkofen	Mierskofen	"	27	24	
21	Beutlhauser Mich., Bauer in Sallach	Sallach	Mallersdorf	31	50	
22	Biberger Simon, Bauer v. Alzhausen	Ratzenhofen	Abensberg	25	8	
23	Bernhardt Ludw., Frhr. v. Gutsbesitzer in Schwaben und k. Hofrath d. Z. in Augsburg	Hienheim	Kelheim	34	59	
24	Biberger Jos., Bauer v. Mitterfecking	Mitterfecking	"	25	10	
25	Biberger Barthl., Bauer v. Weihmichl	Weihmichl	Landshut	52	55	
26	Bieringer Joh., Brauer v. Mainburg	Mainburg	Abensberg	25	12	
27	Birkmaier Thom., Bauer v. Kaltenberg	Schneidhart	Kelheim	25	41	
28	Blüml Gg., Bauer von Stumpfreut	Semmerskirchen	Rottenburg	38	11	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
29	Brandl Seb., Bauer von Hörlbach	Hörlbach	Abensberg	25	16	
30	Brandl Flor., Bauer von Pullach	Pullach	Kelheim	41	13	
31	Brüglmaier Andr., Bauer v. Einmuß	Einmuß	"	25	2	
32	Bründl Joh., Bauer von Hadersbach	Hadersbach	Mallersdorf	30	24	
33	Buchner Jos., Bauer v. Hofendorf	Hofendorf	Rottenburg	31	4	
34	Burger Al., Bauer von Wasselsdorf	Obereulenbach	Abensberg	26	9	
35	Burgstaller Jak., Bauer in Sallach	Sallach	Mallersdorf	50	10	
36	Cottel Nik., Gutsbesitz. von	Ratzenhofen	Abensberg	62	32	
37	Danhauser Al., Bauer v. Oberdörnbach	Oberergoltsbach	Rottenburg	32	20	
38	Dietl Joh., Müller von Deisendorf	Gögging	Abensberg	40	44	
39	Dünzl Mart., Bauer v. Feldkirchen	Weichshofen	Mallersdorf	28	46	
40	Eberl Andr., Bauer in Obererlbach	Buch	Landshut	25	20	
41	Ebner Joh., Bauer in Steinkirchen	Mallersdorf	Mallersdorf	38	46	
42	Eckart Andr., Bauer von Altheim	Altheim	"	36	50	
43	Eisvogl Jos., Bräuer von Hienheim	Hienheim	Kelheim	39	43	
44	Eitenberger Thom., Bauer v. Osterhaun	Martinshaun	Landshut	33	—	
45	Englbrecht Sim., Bauer v. Mitterschreidhart	Schneidhart	Kelheim	31	—	
46	Englbrecht Ant., Bauer v. Rohrberg	Hebramsdorf	Rottenburg	27	14	
47	Erlacher Ant., Bauer v. Pfeffenhausen	Pfeffenhausen	"	26	57	
48	Ernst Eduard, Priv. zu Mamsen u. Hofsbesitzer zu Mamzill	Oberempfelbach	Abensberg	62	32	
49	Englbrecht Jos., Bauer in Oberlaichling	Unterlaichling	Mallersdorf	26	28	
50	Eßlinger Xav., Bauer von Hofdorf	Hofdorf	"	28	20	
51	Fahrübl Xav., Bauer von Gamling	Poiga	Kelheim	42	12	
52	Faltermaier Phil., Bauer v. Sailbach	Mitterfecking	"	35	34	
53	Fischer Frz., Bauer von Attenkofen	Schönbrunn	Landshut	34	6	
54	Fischer Ant., Bierbrauer und Posthalter in Ergoldsbach	Ergoltsbach	Rottenburg	29	14	
55	Filser Paul, Bauer v. Untergambach	Untergambach	"	39	20	
56	Finsterhölzl Joh., Bauer v. Untergolding	Tiefenbach	Landshut	29	52	
57	Forster Joh., Müller v. d. Aumühle	Aunkofen	Abensberg	36	6	
58	Forster Seb., Bauer von Irnsing	Irnsing	"	33	41	
59	Forster Mich., Bauer von Hienheim	Hienheim	Kelheim	31	32	
60	Forstner Mich., Bauer v. Oberumsbach	Martinshaun	Landshut	44	18	
61	Forster Xav., Bauer von Rohrberg	Hebramsdorf	Rottenburg	43	3	
62	Freilinger Joh., Bauer v. Oberlindhart	Oberlindhart	Mallersdorf	26	57	
63	Füsl Joh., Bauer von Freiling	Kapfing	Landshut	25	50	
64	Ganselmaier Jak., Bauer v. Inkofen	Inkofen	Rottenburg	25	3	
65	Ganselmaier Joh., Bauer v. Wölflkofen	Oberergoltsbach	"	25	14	
66	Gallmaier Sim., Bauer v. Sippenau	Thann	Kelheim	39	26	
67	Gebet Simon, Bauer von Baiern	Pullach	"	32	34	
68	Gerl Ant., Bauer von Gremling	Poiga	"	43	55	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
69	Gebendorfer Jak., Bauer v. Aichberg	Ratzenhofen	Abensberg	25	37	
70	Goderbauer Joh., Bauer v. Greilsberg, wohnhaft zu Mausham b. Gd. Feichten	Greilsberg	Mallersdorf	33	50	
71	Goderbauer Jkb., Bauer v. Eching	Eching	Landshut	36	45	
72	Göttner Ant., Bauer v. Ergolding	Ergolding	"	43	24	
73	Grichtmaier Joh., Bauer v. Gastorf	Buch	"	25	37	
74	Grießenbeck Frh. v., Gutsbesitz. auf Grießenbeck, k. Regrgsr. in München	Grießenbach	"	154	42	
75	Groll Ant., Wirth in Ergolding	Ergolding	"	45	43	
76	Groll Mich., Wirth in Essenbach	Essenbach	"	38	59	
77	Gruber Xav., Bauer v. Reißing	Reißing	Kelheim	27	38	
78	Gschlößl Jak., Bauer v. Mainburg	Mainburg	Abensberg	37	37	
79	Günzinger Gg., Bauer in Penk	Penk	Mallersdorf	47	57	
80	Häring Andr., Brauer v. Kirchdorf	Kirchdorf	Abensberg	25	10	
81	Hammerschmids-Eidam, Handlungs-Haus in Regensburg, resp. Gg. Neuffer	Eichhofen	Kelheim	29	31	
82	Haslbeck Seb., Bauer von Peisenhofen (wohnhaft in Burglengenfeld)	Peißing	"	26	9	
83	Haslbeck Mich., Oek. in Geiselhöring	Geiselhöring	Mallersdorf	25	28	
84	Haslbeck Ant., Bauer v. Franken	Haader	"	30	6	
85	Haslbeck Frz., Bauer v. Hopfendorf	Semmerskirchen	Rottenburg	29	30	
86	Haunberger Math., Bauer v. Beutlhausen	Oberaichbach	Landshut	29	3	
87	Hägl Seb., Bauer von Altdorf	Altdorf	"	46	38	
88	Harrer Bartl, Bauer in Haunwang	Haunwang	"	25	22	
89	Hartmüller Vit., Bauer in Unterschwendt	Weihmichl	"	25	14	
90	Heffels v., Bierbrauer und Gutsbesitzer in Wörth	Wörth	"	45	5	
91	Held Lor., Bauer in Haunwang	Haunwang	"	25	48	
92	Heim Jos., Wirth in Arth	Arth	"	33	47	
93	Heindl Seb., Bauer in Oberndorf	Weihmichl	"	29	16	
94	Heilmaier Jos., Bauer in Schierling	Schierling	Mallersdorf	30	49	
95	Hiendlmaier Math., B. v. Gattersberg	Dünzling	Kelheim	25	50	
96	Hierlmaier Jos., Bauer in Pinkofen	Pinkofen	Mallersdorf	49	15	
97	Hilz Jos., Bauer v. Unterwattenbach	Oberwattenbach	Landshut	35	50	
98	Hirschberger Jos., Gutsbesitzer in Ast (z. Z. Mitglied der II. Kammer)	Ast	"	102	54	Zur Zeit Mitgl. d. II. Kammer des Landtags Art. 9. d. Ges.
99	Holzapfel Pet., Bauer v. Schwaben	Hienheim	Kelheim	30	8	
100	Holzer Jos., Bauer v. Birnbach	Hausen	"	33	42	
101	Hopfensperger Jak., B. v. Unterkölnbach	Oberkölnbach	Landshut	26	43	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
102	Hopfensperger, Bauer v. Unterellenbach	Oberellenbach	Mallersdorf	25	40	
103	Höflinger Seb., Bauer v. Altendorf	Füßkofen	"	25	26	
104	Högl Jak., Bauer v. Wochesland	Stollnried	Rottenburg	25	3	
105	Högl Dom., Bauer in Osterwind	Egg	"	28	13	
106	Holzapfel Kasper, Bierbrauer und Oekonom von Rottenburg	Rottenburg	"	37	5	
107	Högl Phil., Bauer v. Ferchelsdorf	Semmerskirchen	"	26	57	
108	Högl Joh., Bauer in Unterwoltenkofen	Oberglaim	Landshut	26	7	
109	Hornstein Frhr. v., Gutsbesitz. auf Furth	Furth	"	60	40	
110	Hörmann Joh. B., Bürger in Pfaffenberg	Pfaffenberg	Mallersdorf	46	49	
111	Huber Joh., Bauer v. Leitenbach	Lindkirchen	Abensberg	32	58	
112	Huber Jos., Bauer v. Bruckhof	Aunkofen	"	35	33	
113	Huber Xav., Brauer v. Thann	Thann	Kelheim	51	38	
114	Huber Joh., Brauer v. Thann	detto	"	25	51	
115	Huber Bartl., Bauer v. Essenbach	Essenbach	Landshut	26	49	
116	Huber Thom., Bauer v. Gramelkam	Niederkam	"	29	12	
117	Huber Gg., Bauer in Kunhausen	Niederkam	"	25	32	
118	Huber Math., Bauer v. Hellprechting	Haindling	Mallersdorf	31	3	
119	Huber Math., Bauer in Sallach	Sallach	"	37	21	
120	Huber Math., Bauer in Dettenkof	Habersbach	"	30	40	
121	Huber Gg., Bauer in Altenburg	Schmatzhausen	Rottenburg	35	42	
122	Huber Mich., Bauer in Sandsbach	Sandsbach	"	42	19	
123	Huber Ulr., Bauer v. Gatzkofen	Kirchberg	"	34	5	
124	Huf Gg., Bauer in Ruhstorf	Laaberweinting	Mallersdorf	32	57	
125	Ihrler Jakob, Steinmetzmeister und Brauereibesitzer in Kelheim	Kelheim	Kelheim	25	14	
126	Ipfelkofer Gg., B. v. Kleinberghofen	Einmuß	"	25	9	
127	JudenmannGg., Brauer v. Leoprechting	Groß	"	27	14	
128	Kaberhuber Karl, Brauer in Pfeffenhausen	Pfeffenhausen	Rottenburg	47	18	
129	Kammermaier Jos., Brauer v. Arnkofen	Grafentraubach	Mallersdorf	33	25	
130	Kammermaier Jos., Bauer v. Wilnberg	Oberellenbach	"	28	14	
131	Kammermaier Lor., Bauer v. Franken	Haber	"	45	24	
132	Kammermaier Thom., Bauer v. Wißing	Hainsbach	"	43	14	
133	Kammermaier Jak., Bauer vou Buch	Oberergoltsbach	Rottenburg	41	2	
134	Karl Math., Bauer v. Kaltenbrunn	Habersbach	Mallersdorf	31	16	
135	Kellner Ant., Bauer v. Reißing	Reißing	Kelheim	25	55	
136	Keßling Karl Frhr. v., Besitzer v. Wildenberg	Wildenberg	Rottenburg	47	37	
137	Kießer Sim., Bauer v. Leoprechting	Groß	Kelheim	30	10	
138	Koch Bartl., Bauer v. Oberellenbach	Oberellenbach	Mallersdorf	26	27	
139	Koller Jos., Bauer von Fraunhofen	Hirschling	"	26	9	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
140	Köglmaier Jos., Bauer in Eggmühl	Eggmühl	Mallersdorf	28	38	
141	Kolbinger Seb., Bauer in Stinzbach	Buch	Landshut	28	52	
142	Kolbeck Jos., Bauer in Weilmaier	Weihenstephan	"	30	20	
143	Kraml Jos., Bauer v. Aiglstetten	Peising	Kelheim	36	58	
144	Kraml Math., Bauer v. Peising	"	"	37	35	
145	Kremmel Thom., Bauer in Eggmühl	Eggmühl	Mallersdorf	31	6	
146	Kreitmaier Johann Nep., Ritter v., Gutsbesitz. von Offenstetten	Offenstetten	Kelheim	78	10	
147	Krieger Frz. Paul, B. v. Dettenkofen	Hadersbach	Mallersdorf	31	54	
148	Krieger Jos., Bauer von Weichs	Weichs	"	40	39	
149	Lang Jos., Bauer in Osterham	Osterham	Mallersdorf	29	51	
150	Lainer Corb., Bauer in Ehrnstorf	Münchsdorf	Landshut	28	52	
151	Lechner Paul, Bauer in Alterbach	Götsdorf	"	31	3	
152	Lehner Mart., Bauer von Dünzling	Dünzling	Kelheim	26	27	
153	Lederer Math., Bauer in Niederlindhart	Niederlindhart	Mallersdorf	43	29	
154	Lehner Joh., Bauer in Stiersdorf	Oberellenbach	"	30	—	
155	Lehner Ludwig, Bauer von Illbach	Wellkofen	"	28	40	
156	Lehner Jak., Bauer in Hirschling	Hirschling	"	43	2	
157	Leiner Ant., Bauer von Weihbichl	Hoheneggkofen	Landshut	31	41	
158	Lilienthal Bernh., Handelsmann von Regensburg	Sinzing	Kelheim	26	50	
159	Lipp Jos., Bierbrauer in Laberweinting	Laberweinting	Mallersdorf	29	31	
160	Lodermaier Lor., Bauer in Ergolding	Ergolding	Landshut	32	22	
161	Loichinger Jak., Bauer in Moosthan	Moosthann	"	25	25	
162	Loichinger Georg, Bierbrauer von Geiselhöring	Geiselhöring	Mallersdorf	39	53	
163	Lottner Ldw. v., Besitzer v. Herrngierstorf	Herrngierstorf	Rottenburg	69	8	
164	Luginger Frz., Bauer v. Pettenkofen	Mierskofen	Landshut	25	27	
165	Luginger Gg., Bauer in Ergolding	Ergolding	"	27	28	
166	Mader Joh., Bauer von Thronhofen	Teugen	Kelheim	33	56	
167	Maier Gg., Bauer von Roff	Füßkofen	Mallersdorf	28	11	
168	Maier Seb., Wirth in Puchhausen	Puchhausen	"	29	2	
169	Maier Gg., Bauer v. Koislhof	Altheim	Landshut	46	47	
170	Maier Jos., Bauer v. Altdorf	Altdorf	"	53	28	
171	Maier Frz., Bauer von Oberleierndorf	Oberleierndorf	Rottenburg	32	51	
172	Maly Mart., Bauer von Hacker	Oberglaim	Landshut	30	24	
173	Malli Joh., Bauer von Pfellnkofen	Oberergoldsbach	Rottenburg	32	52	
174	Melzl Wilh. v., Besitz. v. Hohenthan	Hohenthann	"	28	25	Ist ein Vertreter nicht bestellt.
175	Mirlach Frz., Bauer v. Bibeltsbach	Türkenfeld	"	30	37	
176	Mieslinger Fr. X., Bauer v. Weichs	Weichs	Mallersdorf	44	13	
177	Mieslinger Bartl., Bauer v. Berghofen	Berghofen	Landshut	28	15	
178	Müller Andr., Bierbrauer in Inkofen	Inkofen	Mallersdorf	46	55	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
179	Müller Jos., Bauer v. St. Johann	Semmerskirchen	Rottenburg	34	40	
180	Mundigl Frz. X., Brauer v. Hohengebraching	Hohengebraching	Kelheim	70	12	
181	Neudecker Mart., B. v. Dürnaichbach	Garnzell	Landshut	28	13	
182	Necker Joh., Bauer v. Irnsing	Irnsing	Abensberg	32	37	
183	Neumaier Joh., Brauer v. Biburg	Biburg	"	86	13	
184	Neumaier Joh., Brauer zu Mainburg	Mainburg	"	27	22	
185	Neumaier Joh., Bierbrauer v. Geiselhöring	Geiselhöring	Mallersdorf	40	37	
186	Neumaier Pet., Bierbrauer u. Müller von Schierling	Schierling	"	32	58	
187	Neumaier Jos., Bauer in Ergolding	Ergolding	Landshut	26	31	
188	Neumaier Lor., Bauer v. Freyling	Kopfing	"	38	3	
189	Neumaier Mart., Bauer in Tiefenbach	Tiefenbach	"	27	30	
190	Neumaier Jos., Sebaldbräu in Landshut	Landshut	Stadtmagistrat Landshut	33	24	
191	Neumaier Math., Reichertbräu in Landshut	Landshut	"	26	53	
192	Niedermaier Aug., Brauer v. Mainburg	Mainburg	Abensberg	61	29	
193	Niedermaier Gg., Brauer v. Siegenburg	Siegenburg	"	25	23	
194	Nießl Seb., Bauer in Heindling	Heindling	Mallersdorf	42	10	
195	Niethhammer Jul. v., Reichsrath u. Gutsbesitzer in Mengkofen	Mengkofen	"	54	32	Mitglied der 1. Kammer d. Landtags Art. 9 d. Ges.
196	Nitzl Mich., Bauer in Thann	Garnzell	Landshut	40	35	
197	Obermaier Barth., Bauer in Altheim	Altheim	"	39	18	
198	Paintner Math., Bauer v. Altdorf	Altdorf	"	33	53	
199	Patzelsberger Andr., Bauer v. Otterting	Mühlhausen	Mallersdorf	25	—	
200	Peter Joh., Bauer von Irnsing	Irnsing	Abensberg	28	4	
201	Pichlmaier Thom., B. v. Thanhausen	Oberwangenbach	"	25	7	
202	Pichlmaier Mart., Bauer v. Altdorf	Altdorf	Landshut	30	44	
203	Pirzer Ant., Brauer von Irnsing	Irnsing	Abensberg	28	59	
204	Pielmaier Lor., Bauer von Teugen	Teugen	Kelheim	25	21	
205	Plaimer Joh., Bauer v. Altdürnbuch	Altdürnbuch	Abensberg	25	6	
206	Plank J. B., Bauer in Baiern	Pullach	Kelheim	30	56	
207	Plank Mich., Bauer von Buchhof	Holzharlanden	"	47	25	
208	Pointner Ant., Bauer von Holzen	Altheim	Landshut	48	4	
209	Prieler Gg., Bauer von Thanhausen	Oberwangenbach	Abensberg	28	2	
210	Preißing Graf v., Besitzer v. Niederhatzkofen u. auf Kronwinkl	Niederhatzkofen u. Kronwinkl	Rottenburg und Landshut	170 81	21 22	Mitglied der 1. Kammer der Reichsräthe. Art. 9 des Gesetzes.
211	Prückl Ant., Bauer in Zeitzkofen	Zeitzkofen	Mallersdorf	42	10	
212	Paul Math., Bauer in Holzharlanden	Holzharlanden	Kelheim	25	27	
213	Ramsauer Bartl., Bauer in Sallach	Sallach	Mallersdorf	27	11	
214	Rauchenecker Jak., Bauer v. Haindsbach	Haindsbach	"	28	52	
215	Raimeier Joh., Bauer in Niederlindhart	Niederlindhart	"	36	33	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand und Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
216	Redlbacher Gg., Bierbrauer in Geiselhöring	Geiselhöring	Mallersdorf	33	8	
217	Redlbacher Peter, Bierbrauer v. d.	"	"	38	5	
218	Reitmaier Frz., Bauer v. Arenhofen	Lindkirchen	Abensberg	28	31	
219	Reitmaier Jos., Bauer v. Thanhausen	Oberlauterbach	Rottenburg	26	58	
220	Reiter Gg., Bauer von Unterstorf	Garnzell	Landshut	38	2	
221	Reithofer Ant., Bauer v. Hebramsdorf	Hebramsdorf	Rottenburg	38	16	
222	Reichl Sev., Bauer v. Deutenhof	Teugen	Kelheim	30	1	
223	Resch Wolfg., Bauer in Altheim	Altheim	Landshut	44	39	
224	Rieder Math., Bauer v. Gaunkofen	Mirschkofen	"	26	16	
225	Riedl Bartl., Bauer v. Unterglaim	Oberglaim	"	29	33	
226	Ritt Bartl., Bauer v. Schöllnberg	Kopfing	"	27	46	
227	Ritzinger Sim., Bauer in Postau	Postau	"	25	58	
228	Rödl Egid., Bauer v. Massenhausen	Holzmaushausen	Abensberg	26	15	
229	Rödl Jos., Bauer v. Meilenhausen	"	"	31	23	
230	Röhrl Isid., Bauer von Kleedorf	Pullach	Kelheim	29	45	
231	Röhrl Gg., Bauer von Lintach	Kapfelberg	"	31	50	
232	Schardt Adam, Wirth in Essenbach	Essenbach	Landshut	54	33	
233	Scheid Andr., von Giller, Bauer	Aunkofen	Abensberg	32	6	
234	Scheuerer Nep., Bauer von Oberwattenbach	Oberwattenbach	Landshut	35	50	
235	Scheuerer Gg., Bauer in Berlbach	Holztraubach	Mallersdorf	28	12	
236	Scheuerer Jos., Bauer v. Pullach	Pullach	"	35	1	
237	Schlanderer Gg., Bauer v. Weichs	Schloßberg bei Abbach	Kelheim	28	53	
238	Schnitzlein, Gebrüder, Oekonom v. Gschwendhof	Lengfeld	"	45	32	Ein Vertreter nicht bestellt.
239	Schleibinger Jak., Bauer v. Garnzell	Garnzell	Landshut	27	25	
240	Schreier Jak., Bauer von Sallach	Sallach	Mallersdorf	25	11	
241	Schreier Joh., Bierbrauer in Geiselhöring	Geiselhöring	"	27	13	
242	Schwaiger Ant., Bauer v. Steinzell	Viecht	Landshut	33	3	
243	Schwaiger Jos., Bauer in Weihern	Weihmichl	"	26	13	
244	Schwindl, Dr., Regierungsdirektor u. Gutsbesitzer	Münchsdorf	"	30	15	
245	Seibold Mich., Bauer in Pinsham	Tiefenbach	"	29	56	
246	Seinsheim Graf v., zu Samsing	Grafentraubach	Mallersdorf	116	54	
247	Sellmer Frz., Bauer v. Sallach	Sallach	"	29	3	
248	Sellmer Joh. G., Bauer v. d.	"	"	27	37	
249	Spanner Joh., Bauer in Rimbach	Rimbach	Landshut	43	42	
250	Spitzauer Jak., Bauer in Altheim	Altheim	"	59	42	
251	Spitzauer Joh., Bauer v. d.	"	"	44	27	
252	Spitzauer Lor., Bauer v. d.	Altheim	Landshut	46	34	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum fl.	Grund-Steuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
253	Spretti, Graf v., k. Oberstl. und Ref. im Kriegsminist. u. Gutsbesitz.	Kapfing	Landshut	42	23	
254	Sellmer Seb., Müller in Oberlindhart	Oberlindhart	Mallersdorf	30	25	
255	Stadler Ant., Bauer v. Obermaßing	Weilloh	Kelheim	28	29	
256	Stadler Joh., Bauer v. Untermaßing	"	"	72	55	
257	Stadler Gg., Bauer v. Oberndorf	Heindling	Mallersdorf	57	6	
258	Stadler Mich., Bauer v. Bruckhof	Greilsberg	"	39	3	
259	Stanglmaier Math., Bauer von Puttenhausen	Steinbach	Abensberg	35	27	
260	Stanglmaier Jak., Wirth in Pfettrach	Pfettrach	Landshut	32	19	
261	Stanglmaier Sim., Bauer in Unterneuhausen	Unterneuhausen	"	46	57	
262	Steffl Seb., Bauer von Leitenbach	Lindkirchen	Abensberg	28	35	
263	Steckenbiller Thomas, Bauer von Niederkam	Niederkam	Landshut	30	25	
264	Steiger Sim., Bauer v. Hölzelsdorf	Attenhofen	Abensberg	28	18	
265	Steinberger Lor., Bauer v. Steinkirchen	Mallersdorf	Mallersdorf	43	53	
266	Steinberger Sim., Bauer v. Greilsberg	Greilsberg	"	34	16	
267	Stieglmaier Ant., Bauer v. Thanhausen	Oberwengenbach	Abensberg	26	36	
268	Stippberger Ant., Tafernwirth von Hienheim	Hienhein	Kelheim	26	48	
269	Straßer Mart., Bauer v. Kammern	Hoheneggkofen	Landshut	31	48	
270	Sturm Ant., Bauer in Ergolding	Ergolding	"	58	12	
271	Teufel Joh. N., B. v. Unterwattenbach	Oberwattenbach	"	39	40	
272	Teufel Jos., Bauer in Gindlkofen	Mirschkofen	"	35	57	
273	Thurmaier Math., Bauer in Mirskofen	"	"	28	—	
274	Fürst v. Thurn- u. Taxis, Gutsbesitzer	Eggmühl	Mallersdorf	411	44	Mitglied d. Kammer d. Reichsräthe. Art. 9 des Ges.
275	Weber Seb., Bauer von Tuffing	Heindling	"	28	10	
276	Weigl Math., Bauer v. Pickenbach	Kirchdorf	Abensberg	28	35	
277	Weigl Jak., Bauer v. Dünzling	Dünzling	Kelheim	32	45	
278	Weigl Bartl., Bauer in Allersdorf	Allersdorf	Rottenburg	26	31	
279	Weigl Mart., Bauer von Niederleierndorf	Niederleierndorf	"	36	29	
280	Weigl Mich., Bauer in Paring	Paring	"	26	45	
281	Weigl Sim., Bauer v. Sachsenhausen	Egg	"	27	8	
282	Weinzierl Alb., Brauer von Rohr	Rohr	Abensberg	25	43	
283	Weinzierl Gg., B. v. Unterneuhausen	Unterneuhausen	Landshut	48	1	
284	Weinzierl Jak., Wirth v. Weihmichl	Weihmichl	"	45	46	
285	Weinzierl Jos., Bauer v. Kottingrohr	Oberglaim	"	30	3	
286	Wengermaier Gg., Bauer v. Aufhausen	Steinbach	Abensberg	26	33	
287	Weiß Ant., Bauer v. Ruhstorf	Laberweinting	Mallersdorf	25	45	
288	Westermaier Andr., B. in Niederlindhart	Niederlindhart	"	28	6	

II. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 23. Juli 1852.
Ad Num. 24074. Seite 517.

Liste
der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Niederbayern.

(II. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
1	Absmaier Mich., Bauer v. Heinriching	Poigham	Griesbach	36	55	
2	Absmaier Andr., Bauer v. Mayrhof	„	„	34	13½	
3	Absmaier Jak., Weihmaier v. Wengham	Weihmörting	Rotthalmünster	39	29¾	
4	Aichner Gg., Bauer von Marklkofen	Marklkofen	Dingolfing	26	53	
5	Aichinger Bened., Erberbauer v. Erber	Oberindling	Rotthalmünster	32	40	
6	Altmannsberger Jos., Bauer v. Weg	Karpsham	Griesbach	29	12½	
7	Amann Frz., Bauer von Kattenbach	Lengthal	Dingolfing	41	5	
8	Anglloher Lor., Jodlbauer v. Reith,	Kirchham	Rotthalmünster	25	17½	
9	Apfelbeck Andr., Bauer in Vierhöfen	Wallersdorf	Landau	32	48	
10	Apfelbeck Seb., von Enzerereis	Dornach	„	29	38	
11	Arco Valley, Graf v. auf Adldorf	Adeldorf	„	185	32 u.	Mitglied der Kammer der Reichsräthe. Art. 9 d. G.
				33	44	
	Derselbe, Gutsbes. v. Baumgarten	Baumgarten	Pfarrkirchen	87	23	
12	Aretin Frhr. v., Gutsb. v. Haidenburg	Haidenburg	„	32	32	detto
13	Bachmaier Gg., Bauer v. Kleinhaarbach	Poigham	Griesbach	30	48¾	
14	Bachmaier Jk., Bauer v. Mitterhaarbach	„	„	32	38¾	
15	Bachmaier Ign., Bauer v. Nußberg	Kindlbach	„	25	¼	
16	Bachmaier Ad., Oek. u. Brauer v. Krähstorf	Dornach	Landau	27	42	
17	Bartlsperger Fr., Bauer v. Mettenhausen	Mettenhausen	„	26	4	
18	Baumgartner Jos., Bauer v. Oberrohrbach	Habersktirchen	Dingolfing	31	19	
19	Beck Frhr. v., Gutsbesitzer v. Mariakirchen, wohnhaft in Augsburg	Marienkirchen	Pfarrkirchen	76	53	
20	Bayerl Joh., Bauer v. Baderstorf	Dornach	Landau	54	23	
21	Beer Joh., Bauer v. Enzenweis	„	„	27	20	
22	Berger Bartl., Riedl v. Safferstetten	Safferstetten	Rotthalmünster	26	33¾	
23	Bergmaier Gg., Bauer v. Reutern	Reutern	Griesbach	25	17	
24	Bergmaier Mich., Bauer v. Huckenham	Steinberg	Rotthalmünster	28	23	
25	Bichler Fr., Bauer v. Seizlsdorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	33	47	
26	Birndorfer Frz., Bauer v. Singham	Karpsham	Griesbach	25	46	
27	Birndorfer Jos., Stubler v. Niederindling	Oberindling	Rotthalmünster	32	20	
28	Birnkammer Jak., Bauer in Geindorf	Gaindorf	Vilsbiburg	25	5	
29	Brand Joh., Bauer v. Niederhofen	Hütting	Griesbach	27	47	
30	Brunner Mart., Bauer v. Tettenham	Oberschwärzenbach	„	29	41¼	
31	Brunner Flor., Bauer v. Heidlfing	Heidlfing	Landau	26	24	
32	Brunner Flor., Bauer v. Oberndorf	Waibling	„	51	56	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
33	Brunner Gg., Bauer v. Steinbeißen	Mettenhausen	Landau	27	46	
34	Brunner Jak., Bauer v. Lagersdorf	Kamern	"	35	42	
35	Brunner Joh. N., Bauer v. Mettenkofen	Altenbuch	"	41	42	
36	Brunnhuber Math., Bauer v. Wimsen	Huldsessen	Eggenfelden	30	29	
37	Buchner Seb., Bauer v. Pilsting	Pilsting	Landau	32	45	
38	Brunner Jak., Bauer v. Rohrbach	Adeldorf	"	30	14	
39	BüchlmaierGab., Bauer v. Haunersdorf	Haunersdorf	"	31	33	
40	Büchlmaier Leonh., Bauer v. Aschöking	Mettenhausen	"	28	19	
41	Bründl Joh. v. Eglhof, Bauer	Lengthal	Dingolfing	25	51	
42	Frhr. v. Closen, Gutsbes. v. Gern	Gern	Eggenfelden	82	49	
43	Dambeck Jos., Bauer v. Grund	Hutting	Griesbach	26	24	
44	Graf v. Deym, Gutsb. v. Arnstorf	Arnstorf	Eggenfelden	124	8	
45	Deisbeck Joh., Bechhauser v. Melching	Melching	Rotthalmünster	26	41 1/4	
46	Demmelmaier Gg., Steininger v. Rohr	Kühham	"	25	3	
47	Dorfner Jos., Bauer v. Großpinning	Großpinning	Landau	27	25	
48	Dorfner Mich., Bauer v. Döttling	Erlag	Simbach	25	22	
49	Dusslinger Jos., Bauer v. Ering	Ering	Landau	27	50	
50	Ebenbeck Ant., Bauer v. Rupertskirchen	Rupertskirchen	"	25	1	
51	Eckl Gg., Bauer v. Rohrbach	Adeldorf	"	33	40	
52	Eder Ant., Bauer v. Dingdorf	Reith	Dingolfing	25	36	
53	Eder Leop., Bauer v. Wannersdorf	Adeldorf	Landau	36	10	
54	Eder Pet., Bauer v. Delling	Hartkirchen	"	56	27	
55	Eder Sim., Bauer v. Wochenmais	"	"	40	40	
56	Eder Sim., Bauer v. Reichstorf	Reichstorf	"	29	29	
57	Ebertseder J. E., Bauer in Maiechof	Ering	Simbach	29	43	
58	Egger Gg., Müller in Vilsöhl	Vilslern	Vilsbiburg	26	3	
59	Eibl Gg., Ok. u. Bräuer zu Ganacker	Ganacker	Landau	30	8	
60	Eichelsberger Gg., Wirth v. Kirchham	Kirchham	Rotthalmünster	34	7 1/2	
61	Eichelsberger Mich., Unterhofbauer v Malching	Malching	"	26	35 3/4	
62	Eimannsberger Math., Maierhofer v. Maierhof	Aspach	"	31	56	
63	Ernst Jos., Bauer v. Ettling	Ettling	Landau	39	4	
64	Feilhuber Mart., Bauer v. Niederhofen	Niederhofen	Griesbach	28	22	
65	Feilhuber Pet., Bauer v. Rottersham	Rubstorf	"	28	53	
66	Fischer Ant., Bauer v. Trieching	Ganacker	Landau	33	54	
67	Fischer Gg., Bauer v. Großpinning	Großpinning	Landau	31	43	
68	Fischer Gregor, Bauer v. Altenbuch	Altenbuch	"	34	41	
69	Fischer Jos., Bauer v. Mattenkofen	"	"	34	31	
70	Fischer Rupert, Bauer v. Altenbuch	"	"	35	54	
71	Fließer Mart., Bauer in Haselbach	Holzhausen	Vilsbiburg	27	55	
72	Frankenberger Ben., Bauer v. Unterschwarzenbach	Poigham	Griesbach	41	1/4	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
73	Frankenberger Joh., Bauer v. Gnau	Poigham	Griesbach	41	18¾	
74	Frankenberger Joh., Bauer v. Oberparzham	Weng	"	26	2½	
75	Frankenberger Jos., B. v. Eggertsham	Kühham	Rotthalmünster	33	37½	
76	Frankenberger Sebast., Hofbauer von Schönburg	"	"	27	19¼	
77	Frankenberger Frz., Schmalhofer v. Schmalhof	Pattenham	"	32	25¼	
78	Frhr. v. Fraunhofen auf Porau	Porau	Dingolfing	62	21	
	Derselbe, Gutsb. v. Alt- u. Neufraunhof.	Neufraunhofen	Vilsbiburg	96	52	
79	Fruhmorgen Jak., Bauer v. Köllnbach	Großköllnbach	Landau	28	39	
80	Fuchs Jos., Bauer v. Dornwang	Dornwang	Dingolfing	26	43	
81	Füßl Pet., Bauer v. Töding	Ottering	"	38	13	
82	Gassenhuber Rup., B. v. Mattenkofen	Altenbuch	Landau	26	32	
83	Gaisberger Fr., Bauer v. Sicking	Hütting	Griesbach	26	2¾	
84	Gaisberger Mart., Taubenhuber von Taubenhub	Poigham	"	27	9½	
85	Gierl Rupert, Bauer v. Altenbuch	Altenbuch	Landau	39	9	
86	Geldern, Graf v., Gutsb. v. Thurmstein	Postmünster	Pfarrkirchen	49	38	
87	Gradinger Andr., Bauer v. Heidelfing	Heidelfing	Landau	26	42	
88	Grainer Mart., Brauer in Tann	Tann	Simbach	25	30	
89	Gschnaidner Gg., Bauer in Münchham	Münchham	"	26	7	
90	Gsöttl Js., Bauer v. Essenbach	Schmidham	Griesbach	26	20½	
91	Hallhuber Mart., Bauer v. Oberschwärzenbach	Oberschwärzenbach	"	26	28½	
92	Hambauer Seb., Bauer v. Waibling	Waibling	Landau	33	50	
93	Hainthaler Jos., Bauer v. St. Veit	Steinberg	Rotthalmünster	29	9½	
94	Haslinger Jos., Bauer v. Wopping	Weihmörting	"	33	49	
95	Hastreiter Fr., Bauer v. Steinbeißen	Mettenhausen	Landau	27	3	
96	Hasreiter Mich., B. v. Mettenhausen	"	"	27	35	
97	Hauner Sim., Bauer v. Wallersdorf	Wallersdorf	"	43	15	
98	Heidenthaler Jg., Bierbrauer in Aspach	Aspach	Rotthalmünster	33	30	
99	Heilmaier Gg., Bauer in Rangersdorf	Rangersdorf	Landau	33	2	
100	Hillauer Andr., Bauer v. Oberteisbach	Weigendorf	Dingolfing	28	26	
101	Hießerer Jos., Köckerbauer v. Wengham	Weihmörting	Rotthalmünster	38	32½	
102	Hindlmaier Andr., B. v. Wallersdorf	Wallersdorf	Landau	38	3	
103	Hindlmaier Gg., Bräuer u. Oek. v. d.	"	"	41	57	
104	Hindlmaier J. B., Bauer v. Heidlfing	Heidlfing	"	25	2	
105	Hindlmaier Jos., Bauer v. Ganacker	Ganacker	"	33	42	
106	Hingerl Pet., Bauer v. Elsberg	Niederhausen	"	45	4	
107	Hießerer Jos., Bauer v. Schwaim	Karpfham	Griesbach	41	26¾	
108	Hitzlinger Andr., Bauer u. Wirth v. Birnbach	Birnbach	"	30	7¼	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
109	Hofbauer J. B., Bauer v. Wirmsing	Waibling	Landau	26	15	
110	Hofbauer Gg., Bauer v. See	Heidlsing	"	27	50	
111	Hofbauer Xav., Bauer v. Gosselding	Ganacker	"	31	25	
112	Heber Mich., Bierbrauer v. Furth	Röham	Pfarrkirchen	28	54	
113	Hofmann Math., Baumgartner v. Kirchham	Kirchham	Rotthalmünster	33	9	
114	Hofmeister Ant., Bauer v. Parinkofen	Waibling	Landau	27	32	
115	Hofmeister Math., Bauer v. d.	"	"	43	55	
116	Hofmeister Pet., Bauer v. Köllnbach	Großköllnbach	"	28	39	
117	Hölzl Gg., Müller v. Lengham	Kindlbach	Griesbach	25	—	
118	Hölzl Joh., Bauer v. Untergrafendorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	30	7	
119	Huber Frz., Bauer v. Dornwang	Dornwang	Dingolfing	25	36	
120	Huber Jos., Bauer v. Oberteisbach	Weigendorf	"	31	—	
121	Huber Jos., Bauer v. Gänsfall	Schmidham	Griesbach	26	44¾	
122	Huber Joh. B., Bauer v. Oberhausen	Oberhausen	Landau	25	45	
123	Huber Jos., Bauer v. Köllnbach	Großköllnbach	"	33	9	
124	Huber Ant., Bauhansl v. Tutting	Kirchham	Rotthalmünster	37	12½	
125	Hutterer Jos., Hutterer v. Hellham	Aspach	"	26	44½	
126	Hüfinger Jos., Müller v. Höhermühl	Schmidham	Griesbach	25	59	
127	Hahn Ant., Bauer v. Neuaich	Unterdietfurt	Eggenfelden	25	18	
128	Heuwieser Frz., Wirth v. Falkenberg	Falkenberg	"	27	15	
129	Jahrstorfer Flor., Bauer v. Brunn	Adldorf	Landau	34	42	
130	Jahrstorfer Math.. B. v. Wamersdorf	"	"	56	9	
131	Jahrstorfer Jos., Bauer v. Krähstorf	Dornach	"	29	13	
132	Jahrstorfer Ant., Bauer v. Enzenweis	"	"	28	50	
133	Jahrstorfer Frz. Xav., B. v. Schreieröd	Framering	"	25	52	
134	Jahrstorfer Joh., Bauer v. Wochenweis	Hartkirchen	"	49	29	
135	Jahrstorfer Joh., Bauer v. Wimpassing	Zeholfing	"	27	8	
136	Jahrstorfer Jos., Bauer v. Rangersdorf	Indersbach	"	29	32	
137	Jodlbaur Johann, Bauer von Unterschwärzenbach	Poigham	Griesbach	33	59	
138	Irler Jos., Bauer v. Oberweilenbach	Gottfrieding	Dingolfing	25	16	
139	Ittlinger Frz., Bauer von Ganacker	Ganacker	Landau	25	9	
140	Ittlinger Joh., Bauer v. Wallersdorf	Wallersdorf	"	25	24	
141	Ittlinger Mich., Bauer v. d.	detto	"	76	6	
142	Jungwirth Jak., Bauer v. Rottersham	Ruhstorf	Griesbach	29	49	
143	Kantner Jak., Bauer von Lengham	Kindlbach	"	25	38	
144	Kantner Franz, Bauer v. Fornbach	Fornbach	Landau	44	29	
145	Kantner Dionys, Bauer von Untergrafendorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	28	36	
146	Kaps Gg., Bauer von Aufhausen	Aufhausen	Landau	26	24	
147	Kapsreiter Seb., Bauer von Steindorf	Schmidham	Griesbach	30	58	
148	Kapsreiter Th., Maierhof. v. Essenbach	detto	"	30	59	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
149	Kellner Andr., Bauer von Köllnbach	Großköllnbach	Landau	48	49	
150	Kellner Jos., Bauer von Pilsbing	Pilsbing	"	26	24	
151	Kellnberger Jos., Bauer v. Wallersdorf	Wallersdorf	"	32	42	
152	Kellnberger Gg., Bauer v. Goßelting	Ganacker	"	50	2	
153	Kellnberger Ant., Bauer v. Oberndorf	Waibling	"	32	19	
154	Kellnberger Frz., Bauer v. Heidlfing	Heidlfing	"	26	50	
155	Kettl Jakob, Bauer von Jahrstorf	Dornach	"	26	9	
156	Kirschner Jos., Bauer v. Untertattenbach	Untertattenbach	Griesbach	25	36	
157	Kirmaier Jos., Bauer v. Goffelding	Ganacker	Landau	25	50	
158	Kirschner Jos., Bauer v. Schlüpfing	Kummern	"	38	51	
159	Klinger Jak., Bauer und Müller von Einsdorf	Hartkirchen	"	33	21	
160	Köckerbauer Vit., Bauer v. Schambach	Kirchham	Rotthalmünster	45	17$\frac{3}{4}$	
161	Kreil Franz, Bauer von Berg	Schmidham	Griesbach	31	8	
162	Kreilinger Joh., Bauer v. Effenbach	"	"	28	48	
163	Krinner Gg., Bauer v. Wolfersdorf	Altenbuch	Landau	39	34	
164	Krinner Gg., Bauer von Köllnbach	Großköllnbach	"	37	44	
165	Kriner Rupert, Bauer v. Neuhausen	Großpining	"	28	49	
166	Kubbeck Jos., Bauer v. Reichersdorf	Reichersdorf	"	25	25	
167	Lachhammer Jos., Bauer v. Rubstorf	Rubstorf	Griesbach	42	59	
168	Lamhofer Frz., Bauer v. Ganacker	Ganacker	Landau	35	47	
169	Lamer Jos., Bauer von Köllnbach	Großköllnbach	"	29	20	
170	Lechner Jos., Bauer von Troßling	Rubstorf	Griesbach	29	21	
171	Lehermaier Jos., Bauer v. Wiesing	Waibling	Landau	28	7	
172	Leitner Joh., Hufnagl von Tutting	Kirchham	Rotthalmünster	25	42$\frac{1}{2}$	
173	Leonhardt Ant., Bauer v. Reichersdorf	Reichersdorf	Landau	25	44	
174	Limbrunner Ant., Brauer v. Parmkofen	Waibling	"	39	47	
175	Limbrunner Seb., Bauer v. Pichling	Großpining	"	44	35	
176	Lindinger Jak., Bauer von Schwaim	Karpfham	Griesbach	26	32	
177	Lindinger Mart., Michlbauer v. Berg	Pocking	Rotthalmünster	38	55$\frac{3}{4}$	
178	Lex Max, Bauer von Loitersdorf	Englmannsberg	Dingolfing	30	45	
179	Löffl Jos., Müller von Haus	Peterskirchen I.	Eggenfelden	25	14	
180	Loichinger Seb., Bauer v. Goffelding	Ganacker	Landau	27	48	
181	Loibl Joh., Bauer von Heidlfing	Heidlfing	"	30	6	
182	Loibl Joh., Bauer von Brun	Adeldorf	"	38	15	
183	Loibl Math., Bauer vou Heidlfing	Heindlfing	"	39	46	
184	Löw Jos., Bauer von Altenbuch	Altenbuch	"	34	18	
185	Maier Joh., Bauer von Berg	Weng	Griesbach	26	46	
186	Maier Mart., Bauer v. Heigerting	Rubstorf	"	38	4	
187	Maier Mart., Wirth von Uttlau	Uttlau	"	26	36	
188	Maier Mich., Bauer v. Mitterndorf	Schmidham	"	47	27	
189	Maier Mich., Bauer von Schmidham	"	"	41	3	
190	Maier Gg., Bauer v. Rummersdorf	Ering	Landau	31	8	
191	Maier Gg., Bauer von Ganacker	Ganacker	"	33	53	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
192	Maier Gg., Bauer von Unterdeising	Großkönllbach	Landau	35	21	
193	Maier Joh., Bauer von Pilsting	Pilsting	"	26	35	
194	Maier Jos., Bauer von Maierhof	Müuchham	Simbach	27	47	
195	Maier Isid., Wirth u. Oek. v. Ering	Ering	"	49	47	
196	Maierhofer Gg., Bauer v. Mitterndorf	Schmidtham	Griesbach	26	43	
197	Maierhofer Phil., Bauer von Hof	Karpfham	"	33	16	
198	Maierhofer Gg., Bauer zu Maierhof	Kuhham	Rotthalmünster	28	45	
199	Meindl Joh., Bauer von Ganacker	Ganacker	Landau	28	3	
200	Milcher Mart., Bauer von Tutting	Kirchham	Rotthalmünster	26	39½	
201	Mittermaier Xaver, Bierbrauer und Oekonom von Haunersdorf	Haunersdorf	Landau	49	46	
202	Graf v. Montgelas Max, Gutsbesitzer in Gerzen und Aham	Aham	Vilsbiburg	93	55	Mitglied der I. Kammer der Reichsräthe, Art. 9 des Gesetzes.
203	Mühlbauer Fr., Bauer v. Mögling	Ganacker	Landau	35	40	
204	Müller Joh., Bauer von Büchling	Großpining	"	43	42	
205	Merz Anton, Bauer v. Oberweilenbach	Gottfrieding	Dingolfing	28	11	
206	Neumaier Franz, Bauer von Obermünchsdorf	Oberhausen	Landau	33	59	
207	Neuhofer Anton, Bräuhausbesitzer u. Oekonom von Vilsbiburg	Vilsbiburg	Vilsbiburg	32	43	
208	Niedermaier Gg., Bauer v. Kindlbach	Kindlbach	Griesbach	33	7	
209	Niedermaier Peter, Bauer v. Hellham	Aspach	Rotthalmünster	25	17	
210	Niethhammer v. Jul., Gutsb. v. Tunzenb.	Tunzenberg	Dingolfing	75	28	"
211	Obermaier Bart., Bauer v. Steinbeißen	Mettenhausen	Landau	31	32	
212	Obermaier Jos., Bauer v. Großpinning	Großpining	"	32	21	
213	Ortner Gg., Bauer von Tettenham	Oberschwärzenbach	Griesbach	27	—	
214	Plank Anton, Bauer von Altenbuch	Altenbuch	Landau	33	28	
215	Plank Joh, Bauer von Vierhofen	Wallersdorf	"	36	2	
216	Penninger Franz, Bauer v. Großthun	Salvator	Griesbach	25	46	
217	Perstorfer Math., Bauer v. Krähstorf	Dornach	Landau	25	11	
218	Pilzweger Steph., Bauer v. Rattersham	Ruhstorf	Griesbach	51	12	
219	Pländl Franz, Bauer von Großpining	Großpining	Landau	39	34	
220	Pländl Xaver, Bauer von Gosselting	Ganacker	"	32	59	
221	Penninger Joh., Bauer v. Eggersham	Kuhham	Rotthalmünster	32	57¾	
222	Penninger Joseph, Bauer zu Aicha	Pattenham	"	32	31½	
223	Pilzweger Michael, Bauer von Berg	Pocking	"	45	18¾	
224	Pölsterl Jos., Bauer von Altvaterloh	Hüttenkofen	Dingolfing	25	43	
225	Prieler Peter, Bauer von Inzing	Hartkirchen	Rottholmünster	27	5	
226	Ranzinger Jos., Bauer v. Ranzing	Poigham	Griesbach	45	41	
227	Reicheneder Math., Bauer v. Oberdientenau	Lengthal	Dingolfing	32	8	
228	Raicheneder Math., Bauer v. Füßbach	Niederviehbach	"	31	52	
229	Reißbeck Ign., Bauer v. Wallersdorf	Wallersdorf	Landau	27	5	
230	Remberger Jos., Bauer v. Reichersdorf	Reichersdorf	"	25	37	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand und Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
231	Resch Andreas, Bauer von Grum	Hütting	Griesbach	27	36	
232	Resch Andr., Bauer v. Großharbach	Oberschwärzenbach	"	25	21	
233	Resch Bened., Wirth v. Hörgertsham	Schmidham	"	45	59	
234	Resch Sebastian, Bauer v. Essenbach	"	"	26	47	
235	Resch Joseph, Bauer von Kopfham	Hartkirchen	Rotthalmünster	27	36	
236	Resch Jakob, Jungmaier v. Kühnham	Kühnham	"	36	10 3/4	
237	Frhr. v. Riederer, Gutsb. v. Schönau	Schönau	Eggenfelden	36	29	
238	Roßmadl Jos., Bauer v. Birndorf	Poigham	Griesbach	36	51	
239	Roßmaier Joh., Bauer von Rothof	Ruhstorf	"	33	3	
240	Salzberger Jos., Bauer v. Weiher	Reith	Dingolfing	25	58	
241	Schachtner Joh., Bauer v. Dornwang	Dornwang	"	36	12	
242	Schachtl Jos., Bauer in Herrnfelden	Gaindorf	Vilsbiburg	28	5	
243	Schachtner Mart., Bauer v. Wildenberg	Aufhausen	Landau	31	34	
244	Schäfer Franz, Bauer v. Altenbuch	Altenbuch	"	37	14	
245	Schäfer Michael, Bauer v. Altenbuch	"	"	33	27	
246	Schäfer Gg., Bauer von Heidlfing	Heidlfing	"	31	51	
247	Schäfer Rupert, Bauer und Bräuer von Waibling	Waibling	"	40	30	
248	Schäfer Jos., Bauer von Altenbuch	Altenbuch	"	36	3	
249	Schätz Jakob, Peuinger v. Penning	Weihmörting	Rotthalmünster	38	24 3/4	
250	Schmalhofer Gg., Bauer v. Kirchham	Kirchham	"	54	41 1/4	
251	Schwarz Isidor, Pimsmaier (Einöde)	Oberindling	"	32	14 1/2	
252	Schratzenthaler August, Bauer von Oberviehbach	Oberviehbach	Dingolfing	30	53	
253	Sigl Joh., Bauer von Badersdorf	Dornach	Landau	34	21	
254	Sicheneder Jos., Bauer v. Osterndorf	Münchsdorf	Pfarrkirchen	42	39	
255	Simbeck Kasp., Simbeckbauer (Einöde)	Malching	Rotthalmünster	27	48	
256	Söldner Martin, Bauer v. Altenbuch	Altenbuch	Landau	29	53	
257	Sanladerer Andr., Bauer v. Rottersham	Ruhstorf	Griesbach	42	39	
258	Sanladerer Jos., Bauer v. d.	"	"	28	14	
259	Schachtner Xaver, Bauer v. Ahausen	Landau	Landau	46	11	
260	Schachtner Jos., Bauer v. Wildenberg	Zeholfing	"	33	39	
261	Scharrer Math., Bauer v. Kleinpining	Großpining	"	41	4	
262	Schmidtbauer Jos., Bauer v. Mögling	Ganacker	"	32	43	
263	Schmidtbauer Franz, Bauer v. Hermannsdorf	Adeldorf	"	28	56	
264	Schmidtbauer Franz, Bauer v. Buchling	Großpining	"	25	52	
265	Schwinghammer Paul, Bauer von Hötzendorf	Oberhausen	"	25	3	
266	Schneidhuber Lor., Bauer v. Steindorf	Schmidham	Griesbach	28	33	
267	Sicheneder Jos., B. v. Hermannsdorf	Adeldorf	Landau	29	38	
268	Sickinger Joh., Bauer v. Sicking	Hütting	Griesbach	28	41	
269	Sulzbeck Peter, Bauer v. Lappersdorf	Kammern	Landau	41	13	
270	Stadlberger Lorenz, Bauer v. Thalham	Reutern	Griesbach	30	50	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
271	Stadler Anton, Bauer v. Padersberg	Sattlern	Landau	27	29	
272	Starzenberger Peter, Bauer v. Hilgersdorf	Zeholfing	"	26	55	
273	Steinberger Jak., Bauer von Weihmörting	Weihmörting	Rotthalmünster	39	$59\frac{3}{4}$	
274	Stöcker Jakob, Bauer von Oberschwärzenbach	Oberschwärzenbach	Griesbach	26	27	
275	Stoiber Gg., Bauer von Ettling	Ettling	Landau	33	49	
276	Stoiber Jos., Bauer v. Wieselsdorf	Kammern	"	27	7	
277	Stöger Paul, Bierbrauer in Rotthalmünster	Rotthalmünster	Rotthalmünster	29	$46\frac{1}{4}$	
278	Strohmaier Joh., Bauer v. Heidlfing	Heidlfing	Landau	25	35	
279	Straßer Jakob, Bauer in Vils	Falksdorf	Vilsbiburg	26	5	
280	Ant. v. Streber, Gutsbesitzer auf Moka	Niederviehbach	Dingolfing	27	30	
281	Sturny Christian, Wirth und Posthalter in Lengdorf	Simbach	Simbach	43	4	
282	Graf v. Taufkirchen, Gutsbesitzer in Kleeberg	Ruhstorf	Griesbach	74	16	
283	Trappentreu Michael, Bräuhausbesitzer und Oekonom in Eberspoint	Eberspoint	Vilsbiburg	34	17	Zur Zeit Mitgl. d. II. Kammer des Landtags Art 9. d. Ges.
284	Thurl Gg., Bauer von	Gonacker	Landau	26	57	
285	Urban Jos., Oekonom und Posthalter in	Vilsbiburg	Vilsbiburg	33	42	
286	Vetter Jos., Pfaffenhoferbauer (Einöde)	Pocking	Rotthalmünster	25	$27\frac{3}{4}$	
287	Venus Franz, Bauer von Kindlbach	Kindlbach	Griesbach	26	47	
288	Viehbeck Gg., Bauer in Dornwang	Dornwang	Dingolfing	25	30	
289	Waas Anton, Bauer von Heidlfing	Heidlfing	Landau	27	50	
290	Waas Johann, Bauer v. d.	"	"	27	7	
291	Waas Al., Biebrauer v. Wallersdorf.	Wallersdorf	"	27	32	
292	Waas Johann jun., Bauer v. d.	"	"	40	42	
293	Wagner Mich., Bauer v. Großpining	Großpining	"	26	7	
294	Waldkirch Graf, Gutsbesitzer auf Schömau	Frauenbiburg	Dingolfing	46	—	Mitglied d. Kammer d. Reichsräthe. Art. 9 des Ges.
295	Wasner Gg., Bauer von Tutting	Kirchham	Rotthalmünster	25	4	
296	Wasner Joh., Wasner von Reith	Kühham	"	27	40	
297	Weidinger Mich., Bründl v. d. Leiten	Pattenham	"	27	$50\frac{1}{4}$	
298	Weileder Gg., Bauer von Berg	Adeldorf	Landau	25	5	
299	Weindl Frz., Bauer v. Berg	Gaindorf	Vilsbiburg	25	20	
300	Weinzierl J., Bauer v. Wallersdorf	Wallersdorf	Landau	27	19	
301	Weiß Martin, Bräuhausbesitzer und Oekonom in Altfrauenhofen	Altfraunhofen	Vilsbiburg	41	54	
302	Wenzel Johann, Bauer v. Rothhof	Ruhstorf	Griesbach	32	13	
303	Wilnecker Jos., Bauer v. Siglsdorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	29	22	
304	Wiedl Anton, Bauer v. Eggernsdorf	Adeldorf	Landau	26	33	

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Niederbayern.

(III. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
1	Absmaier Paul, Bräuer,	Hofkirchen,	Vilshofen	25	41	
2	Altmann Joh., Bauer von Neustift	Walchsing	〃	32	41	
3	Altschaffl Georg, Bauer von Höhenrain	Pankofen	Deggendorf	29	57	
4	Altschaffl Matth., Bauer v. Kleinweichs	Otzing	〃	35	28	
5	Andrian Ed. Frhr. v., Gutsbesitzer auf	Vormbach	Passau II.	38	5	
6	Annetsberger Mich., Bauer von Annetsbergerhof	Raßberg,	Passau I.	25	23	
7	Apfelbeck Kasp., Bauer von Langenisarhofen.	Langenisarhofen	Osterhofen	28	$36\frac{3}{4}$	
8	Apfelbeck Matth., Bauer v. Eisensdorf.	Otzing	Deggendorf	44	11	
9	Apfelbeck Mich., Bauer von Schaidham	Michaelsbuch	〃	35	23	
10	Apfelbeck Steph., Oekonom von Niederpöring	Niederpöring	Osterhofen	34	45	
11	Pretin Karl, Frhr. v. Gutsbesitzer auf Haidenburg.	Haidenburg	Vilshofen	226	43	Mitglied der I. Kammer d. Landtags
		Oberndorf	Osterhofen	28	$24\frac{3}{4}$	
12	Armansberg, Graf von, Gutsbesitzer in Egg.	Egg	Deggendorf	57	3	〃
13	Bachhuber Paul, Bauer in Martinstodling	Egglham	Vilshofen	25	16	
14	Bachhuber Peter, Bauer v. Göttersdorf	Göttersdorf	Osterhofen	27	53	
15	Badl Matth., Bauer von Aholming	Aholming	Osterhofen	25	$54\frac{3}{4}$	
16	Bachmaier Max, Bräuer in	Pleinting	Vilshofen	27	31	
17	Bauer Mich. Bauer von Dulling	Dulling	Osterhofen	38	$2\frac{1}{2}$	
18	Baumgartner Benedikt, Bauer in	Ebelfing	Passau II.	25	32	
19	Baumgartner Jos., Bauer v. Uttenhofen	Stephansposching	Deggendorf	25	46	
20	Baumgartner Mich,. Bauer v. Oberndorf	Oberndorf	Osterhofen	27	$10\frac{1}{4}$	
21	Baumgartner Peter, Bauer v. Günzing	Haidenburg	Vilshofen	27	12	
22	Baumgartner Simon, Bauer von	Galgweis	Osterhofen	34	42	
23	Bayer Joh. B., Wirth v. Wischlburg	Stephansposching	Deggendorf	41	14	
24	Bayerl Anton, Bauer von	Otzing	〃	25	53	
25	Bayerl Jos., Bauer v. Rothenmann	Rottersdorf	〃	27	37	
26	Berger Michael, Bauer von	Natternberg	〃	50	41	
27	Bergmüller Anton, Bräuer von	Hengersberg	Hengersberg	28	42	
28	Biermaier Mart., Bauer von Hörgeting	Schwannenkirchen	〃	25	42	
29	Brunner Lorenz, Bauer von	Ottmaring	Osterhofen	39	$50\frac{1}{8}$	
30	Bründl Mich., Bauer v. Rettenbach	Natternberg	Deggendorf	25	36	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
31	Bründl Peter, Bauer von	Pankofen	Deggendorf	34	51	
32	Buchner Joh., Bauer von Penzleng	Aholming	Osterhofen	30	16⅞	
33	Dafinger Karl, Bräuer von Granet	Untergrannet	Wolfstein	26	17⅛	
34	Dantl Jos., Bauer von Untersimbach	Engertsham	Passau II.	26	16	
35	Dorfmeister Andreas, Bauer von	Altenmarkt	Osterhofen	30	50⅛	
36	Dorfmeister Joh., Bauer von Hordorf	Aicha	"	33	4½	
37	Dorfmeister Jos., Bauer v. Untervieh hausen	Kirchdorf	"	34	51¼	
38	Duschl Jos., Bauer von Wappersdorf	Rottersdorf	Deggendorf	47	34	
39	Ebner Michael, Bauer von	Reisling	Osterhofen	26	53⅜	
40	Ebner Seb., Bauer von Arndorf	Hannersdorf	Deggendorf	27	51	
41	Eckl Michael, Bauer von	Reisling	Osterhofen	58	6½	
42	Eder Jakob, Bauer von Lohhof	Niedermünchsdorf	"	38	8¼	
43	Eder Joseph, Bauer von	Altenmarkt	"	30	31	
44	Eder Kasp., Bauer v. Oberviehhausen	Wallersing	"	28	43⅛	
45	Eder Max, Bauer von	Altenmarkt	"	47	18¾	
46	Edlbeck Johann, Bauer von	Langenamming	"	36	15½	
47	Ebrl Matth., Bauer von Uttenhofen	Stephansposching	Deggendorf	25	38	
48	Eisenreich Joh., Bauer von Kirchdorf	Kirchdorf	Osterhofen	29	—	
49	Eklreiter Joseph, Bauer von	Ottmaring	"	27	33½	
50	Englberger Joh., Bauer v. Wallerdorf	Künzing	"	34	24¼	
51	Ernst Anton, Wirth von	Metten	Deggendorf	25	8	
52	Ertl Joh., Bauer von Rothenmann	Rottersdorf	"	29	46	
53	Fastenmaier Johann, Bauer von	Wisselfing	Osterhofen	28	47¼	
54	Fenzl Jos, Bauer von Parschalling	Iglbach	Vilshofen	27	53	
55	Finstermaier Peter, Bauer von Wappmannsberg,	"	"	25	10	
56	Fischer Andreas, Bauer von Asenham	Ebolfing	Passau II.	27	58	
57	Fischer Benedikt, Bauer von	Ebolfing	"	34	8	
58	Fischer Franz, Bauer von Rückhofen	Pankofen	Deggendorf	27	12	
59	Fischer Franz, Bauer von Rothenmann	Rottersdorf	"	29	29	
60	Fischer Georg, Bauer von Rettenbach	Natternberg	"	32	8	
61	Fischer Georg, Bauer in	Ebolfing	Passau II.	30	15	
62	Fischer Joseph, Bauer von Dorf	Engertsham	"	26	50	
63	Fischer Michael, Bauer von	Hannersdorf	Deggendorf	40	35	
64	Fischer Michael, Bauer von Arndorf	Hannersdorf	"	38	51	
65	Fischer Rupert, Bauer von	Rottersdorf	"	47	23	
66	Fischer Seb., Bauer von Hankhof	"	"	58	43	
67	Fischer Sebastian, Bauer von	Ozing	"	45	9	
68	Fischhold Joseph, Bauer von	Langenisarhofen	Osterhofen	30	5¾	
69	Fischhold Mich, Bauer von Penzling	Aholming	"	26	14	
70	Flemmisch Max, Reg.-Rath und Gutsbesitzer von	Ramsdorf	"	52	45¼	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
71	Flieger Andreas, Bauer von	Dorfbach	Passau II.	25	11	
72	Fliegerbauer Anton, Bauer von	Reisling	Osterhofen	28	39 5/8	
73	Fliegerbauer Joh., Bauer von Taberts-hausen,	Aholming	"	32	8 7/8	
74	Frankenberger Joh., Bauer v. Heigerting	Eholfing	Passau II.	28	39	
75	Frankenberger Joseph, Bauer von	Engertsham	"	60	49	
76	Frischhut Jos., Bauer von Pöcking,	Altenmarkt	Osterhofen	32	32 5/8	
77	Fuchs Seb., Bauer von Inkam	Künzing	"	27	12 7/8	
78	Gäßl Ignatz, Wirth in	Fürstenzell	Passau II.	35	26	
79	Gaislberger Michl, Bauer v. Höchfeld	Vormbach	"	34	27	
80	Gaislinger Johann, Bauer von	Stephansposching	Deggendorf	35	40	
81	Gaßenhuber Johann, Bauer von	"	"	25	46	
82	Gaßner Franz, Müller von Blindham	Iglbach	Vilshofen	31	6	
83	Geiger Matthias, Bauer von	Altenmarkt	Osterhofen	31	1 5/8	
84	Geiger Wolfgang, Bauer v. Arbing	"	"	27	46 3/8	
85	Geislinger Georg, Bauer v. Rothenmann	Rottersdorf	Deggendorf	27	58	
86	Gerstl Franz, Bauer in	Walchsing	Vilshofen	27	43	
87	Gerstl Johann, Bauer von	Amming	Osterhofen	26	34	
88	Gerstl Joseph, Bauer von	Wisselfing	"	32	34 3/4	
89	Griesbauer Jos., Bauer von Wischlburg	Stephansposching	Deggendorf	36	27	
90	Gruber Jos., Bauer von Untertilbach	Beutelsbach	Vilshofen	37	20	
91	Haberl Ant., Bauer von Gumperting	Altersbach	"	37	2	
92	Haberl Joh., Bauer von Gimsing	Künzing	Osterhofen	30	35 3/4	
93	Habersbrunner Martin, Bauer von	Langenamming	"	36	24 5/8	
94	Habersbrunner Michael, Bauer von	Oberndorf	"	25	20 3/8	
95	Habersbrunner Mich., Bauer v. Gains-dorf	Walchsing	Vilshofen	64	45	
96	Handlmaier Joseph, Bauer von	Niedermünchsdorf	Osterhofen	35	50 1/2	
97	Handlmaier Lorenz, Bauer von Nindorf	Ottmaring	"	25	50 3/8	
98	Hartl Barthl., Bräuer in	Straßkirchen	Passau I.	26	52	
99	Hartmann Jos., Bauer in Gainstorf	Walchsing	Vilshofen	27	38	
100	Hartmann Michael, Bauer von	Gergweis	Osterhofen	26	25 5/8	
101	Hasreiter Jos., Bauer von Linzing,	Wisselfing	"	32	40 1/4	
102	Heindl Jos., Bauer von Vierhöfen	Langenammining	"	44	18 5/8	
103	Heindl Joseph, Bauer von	Altenmarkt	"	31	51 1/4	
104	Helmhagen Ign., Bauer v. Hettenkofen	Michelsbuch	Deggendorf	34	24	
105	Hering Georg, Wirth von	Pankofen	"	25	33	
106	Hiendlmaier Joh. Bauer v. Rettenbach	Natternberg	"	30	15	
107	Hilz Felix, Besitzer von Schloß Au	Rainhartsmais	Regen	25	51	
108	Hilz Ign., Gutsbesitzer v. Fürstenhütte	Mauth,	Wolfstein	26	17 1/8	
109	Hirschenauer Georg, Bauer von Dorf,	Engertsham	Passau II.	34	40	
110	Hirschenauer Steph., Bauer von Vieh-hausen	Vormbach	"	59	28	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
111	Hochgraßl Joh., Bauer von	Kranzing	Osterhofen	25	27	
112	Höfl Peter, Bauer von Altham,	Aunkirchen	Vilshofen	30	5	
113	Hofmeister Michl, Bauer von	Buchhofen	Osterhofen	27	52$\frac{3}{8}$	
114	Huber Joseph, Bauer zu	Höhenstadt	Passau II.	39	9	
115	Huber Joseph, Bauer von	Altenmarkt	Osterhofen	29	11$\frac{1}{8}$	
116	Huber Michl, Bauer von	Ottmaring	,,	25	15$\frac{1}{2}$	
117	Jahrstorfer Sebastian, Bauer von	Buchhofen	,,	37	53	
118	Jodlbauer Johann, (Hiller,)	Engertsham	Passau II.	27	10	
119	Kammermaier Jos., Bauer v. Höhenrain	Pankofen	Deggendorf	26	31	
120	Kaps Georg, Bauer von Herblfing	Wallerfing	Osterhofen	27	56$\frac{5}{8}$	
121	Kargleder Joseph, Bauer v. Uttighofen	Haidenburg	Vilshofen	28	46	
122	Kettl Joseph, Bauer von	Niedermünchsdorf	Osterhofen	30	30$\frac{1}{4}$	
123	Kiermaier Georg, von Rettenbach,	Natternberg	Deggendorf	25	29	
124	Kiermaier Joh. Nep, Bauer von Hart	Walchsing	Vilshofen	26	17	
125	Kiermaier Joh., Bauer v. Bruderaming	Langenamming	Osterhofen	67	30$\frac{7}{8}$	
126	Kiermaier Kaspar, Bauer von	Niederpöning	,,	25	7$\frac{5}{8}$	
127	Klinger Ignatz, Bräuer von	Osterhofen	,,	37	54	
128	Knödl Joseph, Bauer von Weng	Altersbach	Vilshofen	30	13	
129	Konrad Georg, Bauer in	Walchsing	,,	34	22	
130	Kriegl Joh. Nep., Bauer von	Galgweis	Osterhofen	29	27$\frac{1}{8}$	
131	Kriener Anton, Bauer von	Otzing	Deggendorf	35	25	
132	Krinner Georg sen., Bauer v. Arndorf	Haunersdorf	,,	35	43	
133	Krinner Joseph, Bauer von Singerhof	Pankofen	,,	44	8	
134	Krinner Sebastian, Bauer von	Otzing	,,	32	55	
135	Kröll Georg, Bauer von Kasten	Altenmarkt	Osterhofen	29	26$\frac{1}{8}$	
136	Kröll Michael, Bauer von	Wisselsing	,,	31	3$\frac{3}{4}$	
137	Kröninger Michl, Bauer von	Langenisarhofen	,,	30	26$\frac{7}{8}$	
138	Kronschnabl Michl, Bauer v. Steinhof	Ranfels	Grafenau	26	20	
139	Kurz Andreas, Müller von Willing,	Göttersdorf	Osterhofen	42	4$\frac{5}{8}$	
140	Lachhammer Bened., Bauer von Niederschärding	Vormbach	Passau II.	42	13	
141	Lederer Jos., Bauer v. Sautern	Michlsbuch	Deggendorf	26	7	
142	Leeb Ant., Bauer von Mainkofen	Natternberg	,,	61	19	
143	Leeb Frz. Sal., Bauer von Rettenbach	,,	,,	25	19	
144	Leipold Georg, Bauer von Eisensdorf	Otzing	,,	43	50	
145	Leipold Joh., Bauer von Eisendorf	»	,,	47	54	
146	Loibl Joseph, Bauer von	Stephansposching	,,	36	20	
147	Loibl Ant., Bauer von Edermanning	Waltersdorf	Hengersberg	25	20	
148	Loibl Jos., Bauer von Manzing	Alterufer	,,	28	4	
149	Maidl Georg, Bauer von Girching	Künzing	Osterhofen	25	48$\frac{5}{8}$	
159	Maidl Georg, Bauer von Arbing	Altenmarkt	,,	26	34$\frac{3}{4}$	
151	Maidl Georg, Bauer von Putting	Buchhofen	,,	27	21	
152	Maidl Joh., Bauer von Bechling	Wallerfing	,,	29	12$\frac{3}{4}$	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
153	Maidl Joh., Bauer von	Wallersing	Osterhofen	31	18	
154	Maidl Jos., Bauer von Buttling	Buchhofen	"	59	22$\frac{7}{8}$	
155	Maidl, Martin, Bauer von Mondorf,	Ottmaring	"	32	41$\frac{1}{2}$	
156	Maier Simon, Bauer von	Amsham	Vilshofen	28	34	
157	Maier Paul, Bauer von	Langenamming	Osterhofen	40	38	
158	Marchl Lorenz, Bauer von	Stephansposching	Deggendorf	25	8	
159	Mittermaier Lorenz, Bauer v. Langburg	Künzing	Osterhofen	29	52$\frac{1}{8}$	
160	Mühldorfer Phil. v., Brauer in	Vilshofen	Vilshofen	36	56	
161	Muggendobler Frz., Bauer v. Moosham	Iglbach	"	28	11	
162	Nagl Georg, Bauer v. Martinstödling	Egglham	"	25	52	
163	Nagl Simon, Bräuer von	Göttersdorf	Osterhofen	33	51$\frac{1}{4}$	
164	Neißendorfer Balth., Bauer v. Linzing	Wisselsing	"	35	24$\frac{3}{8}$	
165	Obermaier Michael, Bauer v. Frauentödling	Egglham	Vilshofen	26	53	
166	Oberneder Thom., Bauer v. Pfaffenried	Oberetzdorf	Wegscheid	25	9	
167	Pfisterer Joh., Bauer von Lohe	Stephansposching	Deggendorf	27	44	
168	Pfiegl, Johann, Bauer von Wisselsing	Wisselsing	Osterhofen	40	34$\frac{5}{8}$	
169	Pirkl Anton, Bauer von Hainsdorf	Walchsing	Vilshofen	34	6	
170	Pirkl Johann, Bauer von	Wisselsing	Osterhofen	33	43	
171	Pirkl Joseph, Bauer von	Altenmarkt	Osterhofen	35	24$\frac{3}{8}$	
172	Pirkl Seb., Bauer von Vierhöfen	Langenamming	"	39	51$\frac{1}{8}$	
173	Plank Franz, Bauer von Hettenkofen	Michlsbuch	Deggendorf	30	37	
174	Plank Matthias, Bauer v. Tabertshausen	Aholming	Osterhofen	28	6$\frac{7}{8}$	
175	Plank Simon, Bauer von Oberndorf	Haunersdorf	Deggendorf	33	16	
176	Pöninger Thom., Bauer v. Urlharting	Engersham	Passau II.	33	50	
177	Pöschl Georg, Bauer von	Jandelsbrunn	Wegscheid	26	28	
178	Pöschl Ign., Bauer v. Walterreuth	Neukirchen	Passau I.	31	54	
179	Ponigl Stephan, Bauer von Niederschärding	Vormbach	Passau II.	48	59	
180	Poschinger Benedikt v., Besitzer von Oberzwislau	Lindberg	Regen	378	37	
181	Poschinger Michael v., Glasfabrikbesitzer von Oberfrauenau	Unterfrauenau	"	317	35	
182	Prebeck Joh., Bauer von Ranetsberg	Edenstetten	Deggendorf	28	15	
183	Preller Balth., Bauer v. Rothenmann	Rottersdorf	"	29	45	
184	Preysing Maximilian, Graf von Lichtenegg Moos	Walchsing	Vilshofen	32	19	Mitgl. d. I. Kammer d. Landtgs. Art. 9 b. Ges.
		Moos	Osterhofen	548	44$\frac{1}{8}$	
185	Priller Andreas, Bauer von	Ebolsing	Passau II.	38	5	
186	Rauch Joh., Bauer von Ausham	Höhenstadt	"	28	56	
187	Reichel Jos., Bauer von	Steinkirchen	Deggendorf	33	16	
188	Rainhart Jos., Bauer von	Ebolsing	Passau II.	29	55	
189	Rennberger Johann, Bauer von	Neisling	Osterhofen	38	$\frac{3}{8}$	
190	Renner Jos., Bauer von Penzling	Aholming	"	25	43$\frac{3}{4}$	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
191	Renner Jos., Bauer v. Tabertshausen	Aholming	Osterhofen	28	6 7/8	
192	Renner Martin, Bauer von	"	"	28	52 3/4	
193	Renner Matth., Bauer von Penzling	"	"	25	47 3/4	
194	Renner Simon, Bauer von Eschlbach	Anning	"	36	49	
195	Renner Simon, Bauer von	Reisling	"	27	27 5/8	
196	Renner Stephan, Bauer v. Ebering	Künzing	"	34	6 3/4	
197	Retzer Joh., Bauer v. Uttenkofen	Michlsbuch	Deggendorf	35	58	
198	Resch Steph., Bauer v. Eiling	Eholfing	Passau II.	38	9	
199	Rösch Joh., Bauer von Wallham	Engertsham	"	25	32	
200	Sagstetter Jak., Bauer v. Rothenmann	Rottersdorf	Deggendorf	39	45	
201	Sanladerer Benedikt, Bauer von	Egelsee	Passau II.	26	22	
202	Schadenfroh Wolfg. Wirth v. Flinsbach	Neßlbach	Hengersberg	25	26	
203	Scherr Jos., Bauer von	Langenamming	Osterhofen	27	1 3/8	
204	Scherr Jos., Bauer von Vierhöfen	"	"	35	58 3/8	
205	Scheuchengraber Jos., Bauer v. Seehof	Hilgartsberg	Vilshofen	27	12	
206	Schmerbeck Anton, Bauer von	Otzing	Deggendorf	27	47	
207	Schmerbeck Jos., Bauer von Rettenbach	Natternberg	"	25	43	
208	Schmerbeck Max, Bauer v. Enchendorf	Otzing	"	25	25	
209	Schmidbauer Andreas, Bauer von	Michlsbuch	"	26	3	
210	Schmidbauer Jos., Bauer von Wappersdorf	Rottersdorf	"	31	9	
211	Schrenk Jos., Bauer von Zainach	Altenmarkt	Osterhofen	38	13 1/4	
212	Schwarzmaier Ant., Bauer v. Enzkofen	Pankofen	Deggendorf	28	20	
213	Schwarzmaier Franz, Bauer von	Walchsing	Vilshofen	26	32	
214	Seitz Michael, Bauer von	Ebolfing	Passau II.	29	19	
215	Sickinger Joh., Bauer v. Thalau,	Höbenstadt	"	30	50	
216	Silbereisen Mich., Bauer v. Obersulzbach	Engertsham	"	32	9	
217	Sonleitner Joseph, Bauer von	Neukirchen	"	27	16	
218	Stadlberger Joh., Bauer von Asenham	Ebolfing	"	30	34	
219	Stattenberger Jos., Bauer v. Ultenhofen	Stephansposching	Deggendorf	25	43	
220	Stern Jos., Bauer v. Staufendorf	Unternberg	"	30	4	
221	Stern Matth., Bauer von Bergham	Steinkirchen	"	32	17	
222	Stimpfl, And., Bauer v. Gumperting	Altersbach	Vilshofen	42	33	
223	Stöckl And., Bauer v. Unterbeutelsbach	Beutelsbach	"	27	11	
224	Stolz Paul, Bauer von	Niedermünchsdorf	Osterhofen	26	18 1/8	
225	Sträußl Matth., Bauer v. Sautern	Michelsbuch	Deggendorf	29	9	
226	Streibl Jak., Bauer v. Vierhöfen	Langenamming	Osterhofen	41	40 1/8	
227	Streibl Joh. Bauer von	"	"	62	6 3/8	
228	Trost Kaspar, Wirth von	Buchhofen	"	29	30 3/4	
229	Trost Jos. Bauer von	"	"	64	26 1/8	
230	Urlhard Ulrich, Bauer v. Hasering	Höbenstadt	Passau II.	35	21	
231	Voitl Joh., Bauer v. Vembach	Steinkirchen	Deggendorf	38	17	
232.	Waas Mich., Bauer von Asenhof	Otzing	"	56	1	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
233	Waas Simon, Bauer v. Steinfurth	Steinkirchen	Deggendorf	25	—	
234	Waitzenbauer Joh., Bauer in Hitzing	Donauwetzdorf	Passau I.	25	31	
235	Wasmaier Michael, Bauer von	Ottmaring	Osterhofen	43	51 3/4	
236	Wasmaier Simon, Bauer von Schwaig	Altersbach	Vilshofen	55	35	
237	Wasmaier Jos., Bauer v. Unterholzen	Beutelsbach	"	33	9	
238	Weigl Jak., Bauer von Hardorf	Aicha	Osterhofen	26	45 1/4	
239	Weileder Georg, Bauer von	Neisling	"	25	43 5/8	
240	Wenzl Andreas, Bauer v. Lindau	Grubweg	Passau I.	27	50	
241	Wibl Jos., Bauer von Unterrohr	Söldenau	Vilshofen	26	35	
242	Wieland Joseph, Bauer von	Gergweis	Osterhofen	47	58 7/8	
243	Wieland Michael, Bauer von	"	"	29	26 5/8	
244	Wieninger Gottl., Bräuer in	Vilshofen	Vilshofen	50	9	
245	Wiesmaier Joh., Bauer von	Buchhofen	Osterhofen	30	3/8	
246	Willenegger Jos., Bauer von	Gergweis	"	38	24 3/4	
247	Wimmer Joh. N., Bauer v. Karling	Altersbach	Vilshofen	52	23	
248	Winkelhofer Bened., Bauer v. Hafering	Höhenstadt	Passau II.	34	7	
249	Winklhofer Benedikt, Bauer von Haunreit.	Altenmarkt	"	33	54	
250	Winkelhofer Jak., Bauer und Müller von Höchfeld	Vormbach	"	26	43	
251	Winkelhofer Jos., Bauer v. Obersulzbach	Engertsham	"	32	18	
252	Winkelhofer Mich., Bauer v. Gantham	Höhenstadt	"	34	36	
253	Winkelhofer Seb., Bauer von Pfalsau	"	"	41	—	
254	Winklmaier Ant., Bauer v. Bembach	Steinkirchen	Deggendorf	41	27	
255	Winklmaier Joseph, Bauer von	Michelsbuch	"	29	18	
256	Wittmann Sebastian, Bauer von	Stephansposching	"	27	44	
257	Wolfersеder Sim., Bauer v. Arsdorf	Haunersdorf	"	28	56	
258	Würzinger Jos., Bauer von	Langenisarhofen	Osterhofen	25	14 1/8	
259	Würzinger Matth., Bauer von	"	"	31	21 3/4	
260	Zacher Mart., Bauer v. Hörgerting	Schwanenkirchen	Hengersberg	26	20	
261	Zauner Mart., Bauer v. Rettenbach	Natternberg	Deggendorf	27	28	
262	Zierer Jos., Bauer von Friesendorf	Rottersdorf	"	26	40	
263	Zierer Seb., Bauer von Rothenmann	"	"	29	19	
264	Zink Seb., Bauer von Arndorf	Haunersdorf	"	25	12	
265	Zink Wolfg., Bauer v. Hattenkofen	Michelsbuch	"	26	16	
266	Zwinger Anton, Bauer von	Otzing	"	44	20	

Landshut den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

IV. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 23. Juli 1852.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Niederbayern.

(IV. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
1	Achatz Xav., Wirth in	Salching	Straubing	57	55	
2	Aichinger Paul, Bauer von Kobl	Achsbach	Viechtach	27	58	
3	Altschäfl And., Bauer in	Aiterhofen	Straubing	28	50	
4	Ammer Georg, Bauer in	Alburg	„	31	3	
5	Armansperg Graf v., auf Loham	Mariaposching	Bogen	79	21	Mitgl. d. I. Kammer des Landtags Art 9. d. Ges.
6	Atzberger Anton, Bauer von Wallmühl	Atting	Straubing	26	47	
7	Bachl Andr., Bauer von	Schambach	„	42	55	
8	Bachl Mich., Bauer von Pöllham	Agendorf	„	30	40	
9	Bachmaier Mich., Bauer von	Pönning	„	25	50	
10	Bachmaier Xav., Bauer von Taiding	Niederschneiding	„	34	25	
11	Bauer Mich., Bauer in	Obermotzing	„	29	28	
12	Bayerl Georg, Bauer von Gänsdorf	Grafling	„	32	6	
13	Bayerl Jos., Bauer von Kirchmading	Oberpiebing	„	54	23	
14	Bayerl Franz, Bauer in	Schambach	„	27	19	
15	Berchem Graf v., Gutsbesitzer auf	Steinach	„	73	47	
16	Berger Franz Sal, Bauer in	Oberschneiding	„	38	42	
17	Bergmaier Georg, Bauer in	Straubing	Straubing St.-M	55	2	
18	Bergmaier Jos., Bauer von Taiding	Niederschneiding	Straubing	43	55	
19	Bergmaier's Relikten (Jos. und Jakob) von Schierlhof	Oberschneiding	„	48	21	Ist ein Bevollmächtigter z. Z. nicht aufgestellt.
20	Brangl Mich., Bräuer in	Gossersdorf	Mitterfels	25	1	
21	Brändl Jos., Bauer von Sondergar	Haunkofen	Straubing	36	27	
22	Blaim Thom., Bauer v. Lindhof	Niederharthausen	„	59	24	
23	Bray Graf v., Gutsbesitzer von	Irlbach	„	277	47	
24	Bruckmaier, Wirth in	Arnbruck	Viechtach	25	27	
25	Brandl Jak., Bauer in Wäckam	Atting	Straubing	54	14	
26	Bründl Jos., Bauer in	Straubing St.-M.	„	33	39	
27	Bründl Mich., Bauer von Niedermennach	Oberaltaich	Bogen	25	32	
28	Bründl Jos., Bauer von Fruhstorf	Amselfing	Straubing	67	23	
29	Bründl Lorenz, Bauer in	Alburg	„	48	26	
30	Brunner Andr., Bauer von Münchshöfen	Niederschneiding	„	41	46	
31	Brunner Georg, Bauer von	„	„	45	19	
32	Brunner Wolfg., Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	„	34	14	
33	Buchner Georg, Bauer von Burgstall	„	„	38	34	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
34	Buchner Paul, Bauer von Burgstall	Straubing	Straubing	37	1	
35	Buchner Jos., Bauer in Waitling	Feldkirchen	"	30	43	
36	Buchner Joh., Bauer von Hunderdorf	Amselfing	"	31	47	
37	Buchner Jos., Bauer von Hörmannsdorf	»	"	36	52	
38	Buchner Jos., Bauer von Oberast	Alburg	"	48	44	
39	Buchner Mich., Bauer in	»	"	42	45	
40	Buchner Mich. jun., Bauer in	»	"	59	3	
41	Buchner Xav., Bauer in	»	"	53	28	
42	Detterbeck Paul, Bauer v. Mündlfing	Hankofen	"	48	41	
43	Dreyer Joh., Bauer in	Reißing	"	25	54	
44	Dünzinger Joh., Bauer in	Wolferkofen	"	31	32	
45	Dünzinger Jos., Bauer in	Salching	"	25	51	
46	Dünzinger Leonh., Bauer in Piering	»	"	44	1	
47	Dürnitz Freiherr v., Gutsbesitzer von Hienhardt u. Justizministerial-Sekr.	Oberschneiding	"	52	21	
48	Duschl Math., Bauer von Piering	Salching	"	59	30	
49	Ebner Joh., Bauer von	Pönning	"	40	44	
50	Eigenstetten Franz, Bauer von	Straubing Stadt-	Magistrat	31	33	
51	Eiglsberger Joh., Bauer von	Pönning	Straubing	35	31	
52	Engelberger Barth., Bauer v. Riedling	Oberpiebing	"	59	58	
53	Engelberger Frz., Bauer v. Schleimhof	Leibelfing	"	25	23	
54	Englram Georg, Bauer von Hunderdorf	Amselfing	"	41	58	
55	Englram Nikol., Bauer in	Straubing Stadt-	Magistrat	72	41	
56	Erndl Georg, Bauer von Pölham	Agendorf	Straubing	27	33	
57	Erndl Jos., Bauer in	Atting	"	59	16	
58	Erndl Jos., Bauer von Rükam	»	"	63	28	
59	Ertl Math., Bauer in	Habing	"	37	22	
60	Feicht Jos., Bauer von	Wolferkofen	"	39	25	
61	Fikentscher Friedr., Besitzer v. Buchhof	Aholfing	"	178	7	
62	Firlbeck Jos., Bauer in Münchsdorf	Grafling	"	30	40	
63	Firlbeck Seb., Bauer v. Münchsdorf	»	"	42	33	
64	Fischer Frz., Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	"	27	10	
65	Fischer Jos., Bauer von Gänsdorf	Grafling	"	40	31	
66	Fischer Jos., Bauer von Fierlbach	Niederschneiding	"	38	7	
67	Fischer Jos., Bauer von Lichting	Reißing	"	27	59	
68	Fischer Mark., Bauer in	Obersunzing	"	39	20	
69	Fischer Math., Bauer in	Geltolfing	"	40	26	
70	Fischer Seb., Bauer in	Grafling	"	39	52	
71	Foerg Gg., Bauer von Einbrach	Amselfing	"	33	55	
72	Frubstorfer Math., Bauer in	Ittling	"	32	33	
73	Fuhrmann Andr., Bauer von Etthal	Nitterharthausen	"	50	19	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand und Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
74	Fuhrmann Joh., Bauer von Riedling	Oberpiebing	Straubing	40	15	
75	Geiger Jos., Buuer von Kleß	Arrach	Kötzting	27	22	
76	Geiger Joh., Bauer von Schäftlhof	Unterparkstetten	Straubing	36	33	
77	Geiger Jos., Bauer von Thurasdorf	»	"	31	47	
78	Geislinger Jos., Bauer in	Peitzkofen	"	33	3	
79	Gerl Georg, Bauer in	Straßkirchen	"	40	34	
80	Gerl Joh., Bauer in	Pönning	"	28	13	
81	Gerl Math., Bauer von Windpassing	Alburg	"	54	10	
82	Gerl Mich., Bauer von	Straßkirchen	"	47	19	
83	Gerstbrein Xav., Bauer v. Kienoden	Salching	"	46	56	
84	Gierl Jos., Bauer von	Aiterhofen	"	28	3	
85	Gierl Lorenz, Bauer in	Leibelfing	"	31	13	
86	Gierl Seb., Bauer in	»	"	48	50	
87	Graßl Ant., Bauer in	Feldkirchen	"	62	57	
88	Griesbauer Fl., Bauer v. Haberkofen	Niederharthausen	"	39	50	
89	Griesbauer Jos., Bauer von Piering	Salching	"	38	35	
90	Gritsch Georg, Bauer in	Amselfing	"	39	34	
91	Gritsch Seb., Bauer von Moosdorf	»	"	36	9	
92	Groll Ant., Bauer von Pilling	Perkam	"	28	24	
93	Groll Franz, Bauer von	Irlbach	"	28	7	
94	Groll Jos., Bauer im Kay	Alburg	"	56	43	
95	Groll Mich., Bauer von Unterharthof	Zeiteldorn	"	29	55	
96	Haller Andr., Bauer von	Pönning	"	35	52	
97	Hambauer Math., Bauer in	Obersunzing	"	27	58	
98	Harlander Franz, Bauer in	Reißing	"	34	58	
99	Harlander Rupr., Bauer in	»	"	38	2	
100	Haslbeck Georg, Bauer von Kay	Alburg	"	34	59	
101	Heisinger Mich., Bauer v. Hörnbach	Agendorf	"	25	53	
102	Heitzer Franz, Bauer in	Schambach	"	47	42	
103	Hien Georg, Bauer von Neudau	Keeßnach	"	38	30	
104	Hien Jak., Bauer in	Mitterharthausen	"	88	28	
105	Hien Jos., Bauer von Lindlach	»	"	57	18	
106	Hien Xav., Bauer von Bierlhof	Zeilldorn	"	32	19	
107	Hiendlmaier Franz, Bauer in	Ittling	"	36	8	
108	Hiendlmaier Jos., Bauer von Mitterast	Mitterharthausen	"	52	45	
109	Hiendlmaier Jos., Bauer von	Atting	"	50	51	
110	Hiendlmaier Matth., Bauer in	Schambach	"	27	42	
111	Hiendlmaier Mich., Bauer in	Alburg	"	53	29	
112	Hiendlmaier Mich., Bauer v. Oberast	»	"	60	34	
113	Hiendlmaier Seb., Bauer v. Niederast	Niederharthausen	"	59	50	
114	Hiergeist Jos., Bauer von Hörnbach	Agendorf	"	33	46	
115	Hiergeist Jos., Bauer in	Alburg	"	44	52	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
116	Hiergeist Xav., Bauer in Seinting	Reißing	Straubing	28	59	
117	Hierl Andr., Bauer von Oberholzen	Pönning	„	34	50	
118	Hochholzer Jos., Bauer in Haberkofen	Niederharthausen	„	44	28	
119	Hochholzer Xav., Bauer von Kirchmatting	Oberpiebing	„	45	40	
120	Hölzl Jos., Bauer von Apperkof	Mitterharthausen	„	26	40	
121	Hösl Wolfg. Bauer in	Aiterhofen	„	46	—	
122	Hofmann Jos., Bauer v. Kirchmatting	Oberpiebing	„	31	40	
123	Hollermann Peter, Bauer v. Egelsee	Ittling	„	81	53	
124	Holmer Georg, Bauer in	»	„	25	49	
125	Holmer Jak., Bauer v. Hierlbach	Feldkirchen	„	28	28	
126	Huber Mart., Bauer v. Siebenkof	Wolferkofen	„	25	43	
127	Huber Mich., Bauer v. Schleinthof	Leibelfing	„	46	37	
128	Huber Andr., Bauer v. Gundhöring	Feldkirchen	„	28	59	
129	Huber Xav., Bauer v. Niedersinzing	Obersunzing	„	44	48	
130	Hundt Graf v., Gutsbesitzer von	Offenberg	Bogen	42	30	
131	Ittlinger Joh., Bauer v. Schratting	Reising	Straubing	40	23	
132	Ittlinger Joh. Paul, Bauer von	Niederschneiding	„	32	22	
133	Käufl G., Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	„	34	18	
134	Kammermaier Joh., Bauer v. Rückam	Atting	„	25	5	
135	Kammermaier Joh., Bauer in	Obersunzing	„	27	36	
136	Kandler Jak., Bauer von	Unterparkstetten	»	25	—	
137	Kandler Jos., Bauer v. Gundldorf	Mariaposching	Bogen	26	57	
138	Karl Math., Bauer v. Hausmetting	Eschlbach	Straubing	30	24	
139	Karl Jos., Bauer von Moosdorf	Amselfing	„	39	24	
140	Karl Xav., Bauer in	Aholfing	„	26	33	
141	Kastl Wolfg., Bauer in	Peißkofen	„	40	16	
142	Kell Jos., Bauer in	Straßkirchen	„	32	40	
143	Kell Leonh., Bauer von Aufham	Oberpiebing	„	45	31	
144	Kellenberger Joh., Bauer v. Makofen	Peißkofen	„	60	14	
145	Kiefl Jos., Bauer von	Niederwinkling	Bogen	26	6	
146	Kiendl, Math., Bauer in	Geltolfing	Straubing	34	42	
147	Kiendl Mich., Bauer in	Feldkirchen	„	44	13	
148	Kiermaier Ant., Bauer v. Fierlbach	Niederschneiding	„	39	16	
149	Klostermaier Jos., Bauer v. Piering	Salching	„	29	58	
150	Kräh Leop., Bauer in	Aiterhofen	„	66	20	
151	Krempl Jak., Bauer von Lanstorf	Atting	„	31	22	
152	Krieger Jos., Bauer in	Straubing Stadt.	Magistrat	63	55	
153	Krieger Joh., Bauer v. Harthof	Alburg	Straubing	59	57	
154	Krieger Franz, Bauer in	Oberharthausen	„	27	30	
155	Krieger Jos., Bauer in	»	„	34	14	
156	Krieger Ludw., Bauer in	Mitterharthausen	„	65	15	
157	Krieger Math., Bauer in Pilling	Perkam	„	29	10	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
158	Krieger Xav., Bauer in	Atting	Straubing	48	59	
159	Krieger Joh., Bauer von Radldorf	Perkam	"	28	- -	
160	Krinner Frz., Bauer v. Kirchmatting	Oberpiebing	"	61	28	
161	Krinner Gg., Bauer v. Putzenhofen	Peitzkofen	"	32	—	
162	Krinner Jak., Bauer in	Straßkirchen	"	52	30	
163	Krinner Jak., Bauer v. Oberriedling	Oberpiebing	"	42	49	
164	Krinner Jos. sen., Bauer in	Niederschneiding	"	74	41	
165	Lang Andr., Bräuer in	Falkenfels	Mitterfels	25	9	
166	Lanzinger Jak., Bauer in	Schambach	Straubing	29	35	
167	Leeb Andr., Bauer von	Hrafling	"	33	7	
168	Leeb Joh., Bauer von	»	"	36	52	
169	Leeb Rup., Bauer von Thal	»	"	28	52	
170	Leeb Seb., Bauer von Seehof	»	"	28	26	
171	Lehner Franz, Bauer von	Ittling	"	26	38	
172	Lenk Em. Ritter v., Gutsbesitzer	Zandt	Kötzting	50	35	
173	Leonhard Jos., Bauer v. Reithof	Gankofen	Straubing	28	—	
174	Leonhard Franz P., Bauer in	Salching	"	39	29	
175	Lermer Lorenz, Bauer in	Niederharthausen	"	34	51	
176	Lermer Math., Bauer in	»	"	34	31	
177	Lermer Nepom., Bauer von	Alburg	"	51	17	
178	Lermer Thom., Bauer in	»	"	26	49	
179	Lichtinger Paul, Bauer v. Mundlfing	Hankofen	"	34	25	
180	Limbruner Jos., Bauer von Rohrhof	Obersunzing	"	27	48	
181	Limbruner Jos., Bauer von Oedhof	Niederharthausen	"	40	37	
182	Limbruner Jos., Bauer von Taiding	Niederschneiding	"	45	22	
183	Limbruner Jos., Bauer v. Münchshof	»	"	35	36	
184	Limbruner Seb., Bauer v. Meindling	Wolferkofen	"	34	40	
185	Loibl Franz, Bauer von	Mariaposching	Bogen	31	17	
186	Loibl Joh., Bauer v. Handldorf	»	"	27	5	
187	Loibl Ig., Bauer von Sommersdorf	»	"	53	17	
188	Löffler Jak., Bauer von Mundlfing	Hankofen	Straubing	26	52	
189	Loichinger Jos., Bauer in	Alburg	"	62	18	
190	Loichinger Xav., Bauer v. Innerhienthal	Mitterharthausen	"	32	16	
191	Leiderer Seb., Bauer von Reithof	Unterparkstetten	"	32	—	
192	Magerl Frhr. v., Generalmajor und Gutsbesitzer in	Wiesenfelden	Mitterfels	60	33	
193	Maier Ant., Bauer von	Niederharthausen	Straubing	50	23	
194	Maier Gg., Bauer von Riedling	Oberpiebing	"	35	3	
195	Maier Jos., Bauer in	Aiterhofen	"	27	30	
196	Markl Jos., Bauer von	Straßkirchen	"	31	58	
197	Marreiter Jos., Bauer von	Wolferkofen	"	25	12	
198	Marreiter Leonh., Bauer von	Alburg	"	42	15	
199	Marreiter Mich., Bauer in	»	"	38	2	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum fl.	Grund-Steuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
200	Mayer Gg., Bauer in	Geltolfing	Straubing	38	27	
201	Mayer Math., Bauer in	Wolferkofen	"	32	17	
202	Mayer Mich., Bauer in	Geltolfing	"	67	20	
203	Monath Franz, Bauer in	Alburg	"	46	4	
204	Monath Gg., Bauer v. Gundhering	Feldkirchen	"	28	51	
205	Murrer Joh, Bauer von	Aiterhofen	"	37	9	
206	Murrer Jos., Bauer von	»	"	37	47	
207	Müller Ant., Bräuer von	Kranzell	Mitterfels	31	47	
208	Murrer Mich., Bauer in	Alburg	Straubing	44	25	
209	Murrer Xav., Bauer in	Schambach	"	37	30	
210	Nahmer Gg., Bauer in	Aiterhofen	"	43	17	
211	Neumaier Ant., Bauer v. Meindlfing	Welferkofen	"	31	24	
212	Neumaier Jak., Bauer in	Straubing Stadt-	Magistrat	25	29	
213	Neumaier Math., Bauer in	Pöning	Straubing	26	6	
214	Neumeyer Jos., Bräuer u. Wirth in	Eschlkam	Kötzting	36	44	
215	Neußendorfer Nep., Bauer in	Leiblfing	Straubing	58	51	
216	Niedermaier Al., Bauer in	Pöning	"	29	32	
217	Niedermaier Seb., Bauer von	Oberharthausen	"	29	15	
218	Niedermaier Xav., Bauer in	Niederpöning	"	29	9	
219	Obermaier Ant., Bauer in	Eschlbach	"	33	1	
220	Obermaier Jos, Bauer von Stetten	Peitzkofen	"	25	12	
221	Obermaier Pet., Bauer v. Kirchmatting	Oberpiebing	"	44	30	
222	Obermaier Xav., Bauer v. Oberholzen	Pöning	"	38	27	
223	Tellkofer Wolfg., Bauer v. Hinterschieden	Oberalteich	Bogen	25	18	
224	Petzendorfer Mich., Bauer v. Niederrast	Niederharthausen	Straubing	35	40	
225	Petzenhauser Joh. Nep., Bauer von	Reißing	"	28	—	
226	Petzenhauser Xav., Bauer von	Oberschneiding	"	31	—	
227	Pielmaier Jos., Bauer v. Neufang	Feldkirchen	"	53	25	
228	Plank Jos., Bauer in	Grafling	"	27	24	
229	Plendl Frz., Bauer v. Kirchmatting	Oberpiebing	"	38	6	
230	Plendl Jos., Bauer von Taiding	Niederschneiding	"	35	7	
231	Poschinger Mich. v., Gutsbesitzer in	Drachselsried	Viechtach	34	17	
232	Prebek Mich., Bauer v. Innerbienthal	Mitterharthausen	Straubing	47	12	
233	Preller Franz, Bauer von Stetten	Peitzkofen	»	32	15	
234	Preller Jak., von Putzenhofen	»	"	38	21	
235	Rabl Jos., Gutsbesitzer v. Münchshöfen	Niederschneiding	"	67	20	
236	Rammel Ig., Bauer v. Hetzhof	Obersunzing	"	44	19	
237	Rammel Mart., Bauer in	Geltolfing	"	38	58	
238	Rammel Urban, Bauer in	Obersunzing	"	28	4	
239	Reichel Ant., Bauer von Mosdorf	Amselfing	"	39	4	
240	Reicheneder Jos, Bauer in	Peitzkofen	"	28	11	
241	Reicheneder Xav., Bauer v. Teiding	Niederschneiding.	"	29	39	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
242	Reidl Andr., Bauer v. Niederwatting	Niederschneiding	Straubing	43	8	
243	Reidet Gg. v., Gutsbesitzer von	Altrandsberg	Kötzting	49	53	
244	Reisinger Jos., Bauer von	Niederharthausen	Straubing	29	39	
245	Reiter Joh., Bauer von	Schambach	"	34	53	
246	Reitzer Gg., Bauer von	Alburg	"	35	15	
247	Ringlstetter Barth., Bauer v. Gundldorf	Mariaposching	Bogen	25	16	
248	Rökl Al., Bauer in	Salching	Straubing	58	58	
249	Röckl Gg., Bauer in	Ragers	"	59	51	
250	Röckl Gg., Bauer in	Aiterhofen	"	26	11	
251	Rohrmaier Gg., Bauer in	Eggmühl	"			
	und Müller in Oedmühl	Aiterhofen	"	26	15	
252	Rohrmaier Jos., Bauer von	»	"	29	1	
253	Rohrmaier Jos., Bauer von	»	"	26	42	
254	Rohrmaier Matth, Bauer in	»	"	42	—	
255	Rohrmaier Wolfg., Bauer in	»	"	50	51	
256	Rohrmaier Xv., Bauer v. Niedersunzing	Obersunzing	"	32	13	
257	Roßmaier, Xav., Bauer in	Pöning	"	28	35	
258	Rubstorfer Joh., von Kirchmatting	Oberpöning	"	34	42	
259	Sagstetter Joh. Bauer v. Niedermennach	Oberalteich	Bogen	26	4	
260	Sagstetter Joh., Bauer v. Hörmannsdorf	Amselfing	Straubing	35	15	
261	Sagstetter Jos., Bauer von	Peitzkofen	"	33	35	
262	Sagstetter Jos., Bauer in	Straßkirchen	"	29	7	
263	Scharrer Gg., Bauer in	Aiterhofen	"	37	23	
264	Scharinger Jos., Bauer in	Perkam	"	25	47	
265	Schetz Gg., Bauer in	Atting	"	41	48	
266	Schetz Jak., Bauer von Rückam	»	"	29	32	
267	Schmidbauer Al., Bauer in	Alburg	"	52	11	
268	Schmidbauer Gg., Bauer von Kay	»	"	30	17	
269	Schmidbauer Jos., Bauer v. Wailling	Feldkirchen	"	32	16	
270	Schmidbauer Math., Bauer in	Amselfing	"	51	35	
271	Schmidbauer Joh., Bauer v. Fierlbrunn	Obersunzing	"	34	10	
272	Schmauß Gg., Bräuer v. Walchenberg	Pfolling	Bogen	46	8	
273	Schneider Paul, von Degernberg	Schwarzach	"	40	46	
274	Schreier Mich., Bauer v. Lindloch	Mitterharthausen	Straubing	54	58	
275	Schrank Jg., Bräuer u. Gutsbesitzer in	Kötzting	Kötzting	47	9	
276	Schrenk Frhr. v. auf Haggn, q. k. Appell.-Ger.-Rath	Neukirchen	Mitterfels	28	42	
277	Schreiber Mich., Bauer von Albertskirchen	Waltendorf	Bogen	29	45	
278	Schütz Leonh., Bauer von Wailling	Feldkirchen	Straubing	33	18	
279	Schütz Math., Bauer v. Aufham	Oberpiebing	"	63	42	
280	Schuderer Jos., Bauer v. Innerhienthal	Mitterharthausen	"	36	20	
281	Schwaiger Ant., Bauer in	Aiterhofen	"	27	49	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
282	Schwaiger Jos., Bauer in	Grafling	Straubing	40	11	
283	Schwaiger Jos., Bauer v. Schnatting	Reißing	"	25	54	
284	Seeholzer Gg., Bauer in	Eschlbach	"	25	27	
285	Sers Jos., Bauer in	Obersunzing	"	37	27	
286	Sir Jos., Bauer in	Straßkirchen	"	32	58	
287	Söldner Jak., Bauer in	Schambach	"	44	19	
288	Söldner Ig., Bauer von Hofstetten	Ittling	"	58	19	
289	Spommer Joh., Bauer in	Geltolfing	"	55	45	
290	Spommer Pet., Bauer v. Hundhöring	Feldkirchen	"	45	8	
291	Spießl Jos. Bauer von Saulbach	Eschlbach	"	39	54	
292	Spietlbauer Jos., Bauer von Kay	Alburg	"	33	3	
293	Stadler Mich., Wirth in	Aiterhofen	"	41	13	
294	Stegbauer Ign., Bauer v. Lenachhof	Oberalteich	Bogen	45	30	
295	Stegbauer Matth., Bauer in	Atting	Straubing	45	10	
296	Stegmaier Seb., Bauer v. Münchsdorf	Grafling	"	43	46	
297	Steinberger Xav., von Klöpfen	Eschlbach	"	42	27	
298	Stern Jos., Bauer von Wakofen	Peitzkofen	"	59	40	
299	Stierstorfer Mt., Bauer v. Windgassing	Alburg	"	37	31	
300	Stoffel Gg., Bauer von	Gailling	"	52	50	
301	Stoffel Jos., Bauer von	Alburg	"	87	10	
302	Straßer, Joh., Bauer in	Leiblfing	"	27	56	
303	Strohmaier Gg., Bauer in	Aiterhofen	"	28	59	
304	Strohmaier Joh., Bauer in	Amselfing	"	42	19	
305	Strohmaier Wolfg., Bauer v. Lembuch	»	"	29	26	
306	Strohmaier Thom., Bauer v. Aufham	Oberpiebing	"	38	33	
307	Thurn und Taxis Fürst, Besitzer in	Rain	"	207	54	Mitglied der I. Kammer d. Landtags
308	Ungerer Mich., Bauer v. Hirschkofen	Feldkirchen	"	34	43	
309	Vaitl Pet., Bauer von Fahrndorf	Mariaposching	Bogen	26	3	
310	Vilsmaier Joh., Bauer v. Ackerhof	Schambach	Straubing	41	54	
311	Waas Joh., Bauer von	Peitzkofen	"	30	47	
312	Waasmaier Gg., Bauer in Affa	Hankofen	"	35	42	
313	Wacker Jak., Bauer in	Peitzkofen	"	40	20	
314	Waldkirch Graf v., Gutsbesitzer in	Schönstein	Mitterfels	39	52	Mitglied der I. Kammer d. Landtags.
315	Weinfurtner Jos., Bauer v. Oeberau	Kagers	Straubing	38	55	
316	Weinzierl Joh., Bauer v. Rückam	Atting	"	25	39	
317	Weninger Gg., Bauer v. Hirschkofen	Feldkirchen	"	35	42	
318	Weninger Joh., Bauer in	Leiblfing	"	41	10	
319	Weninger Math., Bauer in	Amselfing	"	27	10	
320	Weninger Thom., Bauer in	Alburg	"	75	4	
321	Weninger Peter, Bauer in	»	"	53	5	
322	Weninger Kaspar, Bauer in	Straubing Stadt.	Magistrat	53	51	
323	Widenbauer Xav., Bauer v. Niederwalting	Oberschneiding	Straubing	25	18	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
289	Wieselsberger Ant., B. in Unholzing	Unholzing	Landshut	39	4	
290	Wimmer Gg., Bauer in Weichs	Schloßberg Abbach	Kelheim	29	19	
291	Wimmer Joh., Bauer in Stinzbach	Buch	Landshut	30	12	
292	Wimmer Joh., B. in Unterwattenbach	Oberwattenbach	"	35	12	
293	Wimmer Jos., Bauer v. d.	"	"	39	40	
294	Wimmer Math., Bauer von Wirthann	Haunwang	"	32	40	
295	Wild Gg., Bauer in Niederlindhardt	Niederlindhart	Mallersdorf	31	5	
296	Winter Gg., Bauer in Altheim	Altheim	Landshut	31	59	
297	Wittmann Ant., Oekon. v. Mühlhausen	Mühlhausen	Abensberg	42	20	
298	Wittmann Gg., Bauer in Eugenbach	Eugenbach	Landshut	31	36	
299	Wocheslander Caj., Wirth v. Rohr.	Rohr	Abensberg	26	53	
300	Zettl Andr., Bauer v. Altheim	Altheim	Landshut	38	9	
301	Zettl Barthl., Bauer v. d.	"	"	43	32	
302	Zettl Joh., Bauer v. d.	"	"	54	9	
303	Zettl Mark., Bauer v. d.	"	"	36	13	
304	Zettl Vit., Bauer v. d.	"	"	44	23	
305	Zettl Jos., Bauer von Altheim	Altheim	Landshut	27	20	
306	Zeller Jos., Bauer in Hofdorf	Hofdorf	Mallersdorf	30	54	
307	Zieglmaier Jos., Bauer v. Randlkofen	Mitterstetten	Abensberg	26	2	
308	Zieglmaier Gg., Wirth v. Attenhofen	Attenhofen	"	34	46	
309	Zierer Math., Bauer in Pondorf	Dünzling	Kelheim	31	18	
310	Zierer Ant., Bauer in Ergolding	Ergolding	Landshut	27	25	
311	Zierer Lorenz, Bauer in Niederlindhart	Niederlindhart	Mallersdorf	30	19	
312	Zierer Kasp., Bauer v. Breitenhart	Oberellenbach	"	26	1	
313	Zierer Kasp., Bauer v. Eltersdorf	Mallersdorf	"	26	8	
314	Zirngiebl Jos., Bauer v. Großmuß	Großmuß	Kelheim	37	15	
315	Zirngiebl F. X., Bauer in Pefelkofen	Wolfsbach	Landshut	27	27	
316	Zirngiebl Lorenz, Bauer in Krarenhof	Eggmühl	Mallersdorf	27	24	
317	Zuylen, Frhr. v., Besitzer vom Minoritenhof	Sinzing	Kelheim	139	20	

Landshut, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner.

☞ **Zur I. Beilage der Regierung-Entschließung vom 23. Juli 1852.**

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
305	Wimmer Andr., Bauer von Maßing	Maßing	Eggenfelden	32	6	
306	Wimmer Leopold, Bauer v. Schalkham	Weihmörting	Rotthalmünster	48	30	
307	Winkler Simon, Bauer v. Maßing	Maßing	Eggenfelden	26	44	
308	Winklhofer Jos., Bauer von Malching	Malching	Rotthalmünster	27	11½	
309	Winklhofer Jakob, Bauer v. Niederriedling	Oberindling	"	33	6¼	
310	Wolferseder Al., Bauer v. Heidlfing	Heidlfing	Landau	31	56	
311	Zauner Jakob, Bauer v. Lauterbach	Hammersbach	Eggenfelden	27	40	
312	Zellhuber Mart., Bauer v. d.	"	"	25	49	

Landshut, am 30. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

☞ Zur II. Beilage der Regierungs-Entschließung vom 23. Juli 1852.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
324	Wild Math., Bauer v. Niedersunzing	Obersunzing	Straubing	31	59	
325	Wild Seb., Bauer in	Oberharthausen	"	39	51	
326	Wild Xav., Bauer in	Aiting	"	36	37	
327	Winklmaier Jos., Bauer in	Peitzkofen	"	31	51	
328	Wolf Gg., Bauer v. Niedersunzing	Obersunzing	"	48	23	
329	Wolf Joh., Bauer v. Niederast	Niederharthausen	"	40	9	
330	Wolf Math., Bauer in	Straubing Stadt-	Magistrat	26	—	
331	Wolf Max, Privatier in	"	"	35	—	
332	Wolfersëder Jos., Bauer in	Haling	"	34	—	
333	Würger Jos., Bauer in	Geltolfing	"	31	16	
334	Wurm Joh., Bauer v. Hausmetting	Eschlbach	"	26	59	
335	Wurm Joh., Bauer v. Gundhöring	Feldkirchen	"	34	45	
336	Wurm, Jos., Bauer in	Salching	"	35	22	
337	Zink Jos., Bauer v. Hirlbach	Feldkirchen	"	66	31	
338	Zink Jos., Bauer in	Perkam	"	29	37	
339	Zink Seb., Bauer in	Schambach	"	29	40	
340	Zirngibl Mart., Bauer v. Oberhartlhof	Zeitldorn	"	35	41	
341	Zoller Joh., Bauer in	Niederharthausen	"	33	19	

Landshut den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Secretär.

☞ **Zur IV. Beilage der Regierungs-Entschließung vom 23. Juli 1852.**

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 62.

Landshut, Sonnabend den 7. August 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24056.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Stallwang, Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Stallwang ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pondorf und im Landgerichtsbezirke Mitterfels; sie zählt 1211 Seelen und eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Seit neuerer Zeit besteht jedoch zu Stallwang ein Frühmeß-Benefizium.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1) Aus dem Ertrage der Realitäten mit	199 fl.	12 kr.
2) Aus dem Ertrage der Rechte mit	409 fl.	40 kr.
3) Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	326 fl.	56 kr.
in Summa	935 fl.	48 kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe zu . : . . . . . 66 fl. 38¾ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 869 fl. 9¼ kr.
ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei, zu deren Uebernahme ein Kapital von beiläufig 600 fl. erforderlich ist, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär

Ad Num 24214.

An sämmtliche Apotheker in Niederbayern.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1852 wird nach dem Antrage des Vorstandes desselben auf den 19. August l. Js. anberaumt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, am 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,506.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Herstellung authentischer Markt-Verzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die durch Ausschreibung vom 27. November 1850 alljährlich am 1. Juni angeordnete Anzeige über die stattgefundenen neuen Markt-Bewilligungen sowohl, als die eingetretenen Abgänge und Veränderungen zur genauesten Darnachachtung nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Landshut den 2. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

München den 26. Juli 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse gegen Carl Wilhelm Vogt, Redakteur der Wochenschrift „Jocus" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender; Lettich, Dr. Langlois, Assessoren; Wolf, erster Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Carl Wilhelm Vogt von München, Redakteur des „Jokus," wegen Mißbrauchs der Presse durch den Art. „Triumph die Ultromontanen" rc. in Nr. 13 des Jokus vom 4. dß. Mts. Seite 321 ff.;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 22. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in dem eben bezeichneten Artikel im Jokus zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, und zur Erregung von Gehäßigkeit geeignete Nachrichten ausgestreut werden und hiedurch der §. 19. des Preß-Straf-Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint,

in Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, daß der Redakteur Karl Wilhelm Vogt in seinem obenbezeichneten Blatte jene Nachrichten wissentlich falsch ausgestreut habe; in Erwägung aber, daß wenn auch wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werden kann;

aus diesen Gründen

1) erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des zweiten Theiles des St. G. B. vom Jahre 1813 betreffend auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Karl Wilhelm Vogt;
2) verfügt auf Grund des §. 2. Abs. 2. des allegirten Preß-Straf-Gesetzes die Unterdrückung der Nro. 13 des „Jokus" vom 4. Juli 1852, insoweit derselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist;
3) verordnet die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in allen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs Bayern.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer,

Hettich, Dr. J. Langlois,

Dr. Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 14. v. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Mathias Reiter auf die katholische Pfarrei Hüttenkofen, Landgerichts Landshut, resignire.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 27. Juli l. Js. wurde der Schulprovisor Andreas Kaiser zu Gaindorf, k. Landgerichts Vilsbiburg, zum Schullehrer daselbst befördert.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. August l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Siegenburg, k. Landgerichts Abensberg, dem bisherigen Schullehrer zu Niederviehbach, k. Landgerichts Dingolfing, Joseph Freundorfer, übertragen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 2. August l. Js. wurde der Schullehrer Wenzeslaus Denkscherz zu Siegenburg, k. Landgerichts Abensberg, seinem Gesuche gemäß, zum Schullehrer in Pfaffenmünster, k. Landgerichts Straubing, ernannt.

III. Augsburger = Cours

vom 29. Juli 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92¼	—
» à 4 % »	96¾	96⅝
» a 4½ % »	101	100⅝
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100½
» à 5 % » » II. à IV. .	102½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	95⅞
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	696
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schaffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. August 1852.	Waizen	—	41	41	41	—	19	—	18	32	18	18	—	—	—	53
		Korn	—	14	14	12	2	16	30	15	56	15	51	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	37	7	10	7	—	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 3. August 1852.	Waizen	5	296	301	278	23	18	13	17	44	17	12	—	—	—	25
		Korn	—	34	34	34	—	17	10	16	51	16	15	—	—	—	56
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	6	40	6	19	6	5	—	12	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. August 1852.	Waizen	—	68	68	68	—	18	30	18	—	17	42	—	—	1	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	15	6	15	6	15	—	—	—	—
Kelheim	Vom 29. Juli 1852.	Waizen	6	29	35	35	—	18	20	18	10	18	—	—	18	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	18	—	17	40	17	—	—	—	1	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	16	19	19	—	7	47	6	43	5	32	—	39	—	—

wissentlich falsche, auf Beunruhigung der Staatseinwohner, und auf Störung des öffentlichen Vertrauens abzielende Nachrichten und Gerüchte ausgestreut sind,

in Erwägung, daß hienach ein Preßvergehen im Sinne des Art. 19 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850 zwar objektive angezeigt, daß jedoch der Schriftverfasser nicht ermittelt ist, und auch gegen den betreffenden Buchhändler in Augsburg, in dessen Besitz die fragliche Druckschrift gefunden wurde, Verdacht wissentlicher und absichtlicher Verbreitung nicht besteht.

Aus diesen Gründen

erkennt das unterfertigte Gericht nach Art. 49 Ziff. 5 und Art. 55 der Strafprozeßordnung v. 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens in Gemäßheit des Art. 2 des angezogenen Gesetzes v. 17. März 1850 die Vernichtung der mehr erwähnten Flugschrift.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. von Flembach. Fuchs.

v. Balta.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 26. v. Monats haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Geisenhausen, Landgerichts Vilbiburg, dem Priester Franz Vorbermaier, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor zu Glonn, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. Juli l. Js. bewogen gefunden, dem Landwehrbataillon der Stadt Landshut einen Major beizugeben, und hiezu den dermaligen Schützen-Hauptmann Franz Xaver v. Gäßler allergnädigst zu ernennen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 62. Landshut, Sonnabend den 7. August 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

505.

(Aufstellung von Briefkästen in dem Stadtbezirke Landshut.)

Mit Genehmigung der General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten, werden zur Erleichterung für das korrespondirende Publikum in dem Stadtbezirke Landshut, vom 3. l. Mts. an, zwei Brief-Kästen aufgestellt und zwar der eine in dem Stadttheile „zwischen den Brücken" an dem Hause des Kaufmannes Herrn Himmelsstoß, der zweite auf der Freiung an dem Hause des Wagenfabrikanten Herrn Steiner.

Indem man diese Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bezüglich der Benützung derselben folgendes bemerkt:

1) die Briefkästen sind lediglich zur Aufnahme jener Briefpostversendungen bestimmt, welche von dem Aufgeber ohne Rekommandation, entweder unfrankirt oder mit Franco-Marken versehen, abgesendet werden wollen, und die Schwere von 4 Loth Zollgewicht nicht übersteigen.

2) Aufgaben, welche sich zur Versendung mit der Briefpost überhaupt nicht eignen, als — Briefe mit Geld, Banknoten, oder anderen Papieren und Gegenständen von Werth, sowie über 4 Loth Zollgewicht wiegende Sendungen — dürfen nicht in die Briefkästen gelegt werden.

3) Die Briefkästen werden täglich dreimal, und zwar um

9 ¼ Uhr Früh,
5 » Nachmittags und
7 » Abends,

abgeholt und findet die darin enthaltene Korrespondenz mit den eine Stunde darnach abgehenden Posten, Beförderung.

4) Die Benützung dieser Einrichtung für frankirte Korrespondenz bedingt einen entsprechenden Franko-Marken-Vorrath.

Landshut, den 1. August 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

506.

Vom 6. l. Mts. anfangend, wird der Post-Omnibus von Landshut über Au und Mengkofen nach Straubing statt 6 Uhr Früh um 2¼ Uhr Nachmittags abfahren.

Hiedurch ergibt sich täglich zwischen Landshut und Straubing eine zweimalige direkte Reise-

Donnerstag, den 2. September 1852
Vormittags von 9 — 12 Uhr
im Büreau 7 dahier Tagsfahrt bestimmt, wobei der Zuschlag nach §. 99 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Bis zum Versteigerungstage kann hier die genaue Anwesensbeschreibung eingesehen werden.

Am 21. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der Königliche Direktor
Gebrath.
Stuhlreiter.

512.

Jhann Perlinger, vormaliger Schuhmacher in Ramsdorf d. G., ist gesonnen mit seiner Ehefrau und 3 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Wer an selben aus was immer für einen Rechtstitel eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen a dato um so verläßiger bei dem unterfertigten Amte geltend zu machen, als nach unbenütztem Umfluße dieses Termines hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Am 31. Juli 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

513.

(Ueberweisung der Grundrenten von den Stiftungen der Stadt Landau an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der Magistrat der Stadt Landau hat die zur Commune und den Wohlthätigkeitsstiftungen der Stadt Landau gehörigen Grundrenten in den Rentamtsbezirken Landau, Straubing und Vilshofen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Diese Ueberweisung wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, damit bezüglich der mit überwiesenen Zehentrenten der Spitalstiftung alle jene Cultusstiftungen, die eine Baukonkurrenzpflicht von fraglicher Stiftung ansprechen zu können glauben, in Ansehung des Art. 34 des Ablös.-Ges. ihre Rechte geeignet wahren können, wozu ihnen ein Termin von 6 Wochen a dato gegeben wird.

Nach unbenützten Ablauf dieses Termines werden die Ablösungs-Urkunden ohne weitere Rücksicht der betreffenden Stiftungsverwaltung ausgehändigt werden.

Den 30. Juli 1852.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

514.

(Gant des Handelsmannes Alois Prantl von Pfaffenberg betr.)

A.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkurses über das Gesammt-Vermögen des Krämmers Alois Brandl in Pfaffenberg die Rechtskraft erschritten hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage in nachfolgender Art festgesetzt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 21. September 1852;
II. zur Vorbringung der Einreden auf
Freitag den 22. Oktober 1852;
III. zur Schluß-Verhandlung, und zwar
a) zur Replik auf
Dienstag den 23. November 1852;
b) zur Duplik auf
Donnerstag den 9. Dezember 1852,
jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr und

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Gerichtslokale.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Kridars unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Da übrigens das Immobiliar-Vermögen des Gantirers sammt dem Ausbau nur zu 4003 fl. und sein Mobiliar-Vermögen nur zu 645 fl. 38 kr. gewerthet worden, während schon die Hypothekforderungen — ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten — in 8135 fl. und die bis jetzt bekannten Wechsel- und Kurrentschulden bei 5000 fl. betragen, daher, wenn auch voraussichtlich für das Immobiliarvermögen ein den Schätzungswerth übersteigender Erlös erzielt werden wird, dennoch die meisten Gläubiger nicht mehr zum Zuge kommen werden, so wird am zweiten Ediktstage eine gütliche Ausgleichung der Gant nachdrucksamst versucht, und im Gelingensfalle von den Nichterschienenen die Zustimmung hiezu angenommen, entgegengesetzten Falles aber die Bestimmung der §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 in Anwendung gebracht werden. Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantleiders etwas besitzen oder wissen, haben dieß, vorbehaltlich aller Rechte bei dem unterfertigten Gantgerichte zu übergeben oder anzuzeigen.

Schließlich werden die sämmtlichen, nicht dießgerichtlichen Gläubiger und deren Vertreter hiemit aufgefordert, bis zum oder im ersten Ediktstage einen Insinuationsmandatar am hiesigen Gerichtssitze zu benennen, widrigenfalls alle künftigen Erlasse an sie lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite zugestellt erachtet werden würden.

B.

Zum Verkaufe des schuldnerischen Immobiliarvermögens selbst, und zwar

I. des verpfändeten in der Steuergemeinde Pfaffenberg, bestehend

a) aus dem einstöckigen, hölzernen, mit Holz gedeckten, mittelmäßig baulichen Wohnhause sammt Kramladen, 700 fl.;

dem eben so baulichen, an das Haus angebauten, halb steinernen, halb hölzernen, mit Ziegeln gedeckten Stadl sammt Stall, 300 fl.;

dem Hofraume und dem Areale der Gebäude Pl.-Nro. 30 zu 10 Dez. 24. Bonität, 60 fl.;

der auf vorstehendem Anwesen ruhenden realen Krämergerechtsame, 1500 fl.;

dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ohne Werth;

Pl.-Nro. 848[a] dem Acker am Gemeindeholze per 1 Tagw. 44 Dez. 8 Bon., 125 fl.;

Pl.-Nro. 848[c] dem weitern Acker am Gemeindeholze per 1,31 Dez. 2. Bon., 30 fl.;

Pl.-Nro. 850 dem Neureisacker per 1,00 Dez. 3. Bon., 35 fl.;

Pl.-Nro. 265 der Viehautheilwiese zu 0,14 Dez. 13. Bonität, 25 fl.;

Pl.-Nr. 281 der weitern Viehautheilwiese per 0,16 Dez., 10. Bon., 20 fl.;

Pl.-Nr. 848[b] dem Gemeindeholzwalde, ausgereuthet, jetzt Acker zu 1,96 Dez. 1¾ Bon., 80 fl.;

Pl.-Nr. 634 dem Zellerschneidacker per 2,04 Dez. 6. Bonität, 130 fl.;

Pl.-Nro. 675 dem Küferwinkladcker per 0,88 Dez. 11. Bon., 75 fl.,

Pl.-Nro. 741 dem Hirschlreuthacker per 2,52 Dez. 8. Bonität; 190 fl.;

Pl.-Nro. 761 dem Galgenbergacker per 1,99 Dez. 4. Bon., 80 fl.;

b) Pl.-Nr. 836[a] dem Neureisacker per 1 Tgw. 06 Dez. 4. Bon., 40 fl.,

Pl.-Nro. 845[a] dem Gemeindetheilacker per 1,49 Dez. 6. Bon., 75 fl.;

Pl.-Nro. 836[b] der Gemeindetheilwaldung per 0,93 Dezim. 2. Bon., 35 fl.;

Pl.-Nro. 845[b] dem Hirschenreuthwalde, jetzt Ackerland per 1,53 Dez. 2¼ Bon., 50 fl.

Pl.-Nr. 124 dem Mitterlohacker per 1, 77 Dez. 11. Bon., 200 fl.;

Pl.-Nro. 441 dem Holzacker per 1, 44 Dez. 6. Bon., 70 fl.

In der Steuer-Gemeinde Holztraubach jedoch im Hypothekenbuche Pfaffenberg:

c) Pl.-Nro. 244¼ der sog. Felderbergwiese per 1,01 Dez. 12. Bon., 70 fl.

II. Des nicht verpfändeten in der Steuergemeinde Pfaffenberg, bestehend in

Pl.-Nro. 376 dem Brunnacker per 1, 9 Dez. 5. Bon., 65 fl.,

steht inzwischen auf

Samstag, den 18. September 1852

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Rathhause zu Pfaffenberg Termin an, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß das zuletzt genannte Objekt gesondert zum Aufstriche gebracht wird, daß sich der Zuschlag aller dieser Objekte nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. Nov. 1837 richtet, die Kaufsbedingungen am Steigerungstermine werden bekannt gegeben werden, bis dahin die Einsicht der nähern Gutsbeschreibung und Belastung hierorts offen steht, und sich Gerichts unbekannte Steigerungslustige über entsprechendes Vermögen und guten Leumund bei Vermeidung des Ausschlusses auszuweisen haben.

Am 18. Juli 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

515.

(Auswanderung des Joseph Binderin von Gangkofen nach Nordamerika betr.)

Jos. Binderin, lediger Weißgerbergeselle von Gangkofen, will nach Nordamerika auswandern; es sind deßhalb allenfallsige Ansprüche, die gegen denselben geltend gemacht werden wollen, binnen 14 Tagen beim hiesigen Gerichte anzumelden, außerdem selbe nicht mehr berücksichtiget werden können.

Den 2. August 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

516.

Lorenz Nagl, lediger Säcklergeselle von Mainburg ds. Gerichts, will nach Nordamerika auswandern. Wer daher an denselben irgend eine Anforderung zu machen hat, muß dieselbe bis zum 21. August ds. Js. um so gewisser hier anmelden, als außer dessen dieselbe später nicht mehr berücksichtigt wird.

Den 3. August 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

D. l. a.

Klüg, Assessor.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 63.
Mittwoch den 11. August 1852.

Ad Num. 19286.

An sämmtliche königl. Landgerichte und königl. Landgerichts-Physikate von Niederbayern.

(Die thierärztlichen Kosten bei Schafvisitationen; dann bei Viehseuchen, Wuthkrankheiten ic. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in Aufrechnung und Begründung der thierärztlichen Gebühren bei Schafvisitationen, dann bei Viehseuchen (Räude, Rotz, Milzbrand, Lungenseuche, Klauenseuche, Wuthkrankheit) überhaupt, findet die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen mit der k. Regierungskammer des Innern die einschlägigen Bestimmungen zur entsprechenden Darnachachtung, beziehungsweise zur Ueberwachung des Vollzuges, hiemit in Erinnerung zu bringen und zu diesem Ende dieselben unter Hinweisung auf die betreffenden Verordnungen und Entschließungen und deren frühere Veröffentlichung, wie folgt, zusammenzustellen:

Bei den thierärztlichen Geschäften, für welche Gebühren regulirt sind, welche nach Umständen aus der Staatskassa bezahlt werden, sind zu unterscheiden:

A. die zur Verhütung der Schafräude und gegen Ausbreitung derselben durch die Thier-Aerzte vorzunehmenden Schafvisitationen;

B. die thierärztlichen Visitationen bei Viehseuchen.

Was die ad A bezeichneten Visitationen betrifft, so ist durch die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. März 1836 Nr. 2498

(Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XV. Thl. II. §. 239 S. 709 und Intelligenzblatt für den Unterdonaukreis vom Jahre 1836 Seite 185)

nicht nur darüber Bestimmung getroffen, wer die sich ergebenden Kosten zu tragen habe, sondern ist zugleich auch das Maß der thierärztlichen Gebühren durch ein Regulativ festgesetzt, welches durch die Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 nicht derogirt wurde, wie dieses die hohe Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1841 (Gerets Verordn.-Samml. Bd. XXII. Seite 7) ausdrücklich besagt.

Diese Bestimmungen nebst dem einschlägigen Regulativ lauten, wie folgt:

I. An die mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen werden in folgenden Fällen aus Staatsfonds (Etatsposition für Epidemien und Viehseuchen) Gebühren geleistet:

1) Für die Untersuchung der ausländischen Wander- oder Weideschafe, von der Grenze an bis zu ihrem ersten Bestimmungsorte;

2) für die Beschau der zum inländischen Bedarf einzuführenden Schafe, von der Grenze bis zum Domizil des Eigenthümers;

3) für die Untersuchung der transitirenden Schafe vom Eingange bis zum Austritt über die Grenze.

4) für die erste Besichtigung der Gemeindeheeerden und auch der Privatheerden, wenn nämlich diese eine Commun- oder eine Pachtweide beziehen sollen;
5) für die erste Untersuchung einer Heerde, in welcher auf dem Weideplatze die Räude zum Ausbruche kommt; (dann nach h. Rescr. des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Sept. 1848) noch
6) für Visitation der Schafheerden beim Abzuge zur Schur oder Ueberwinterung.

II. Von den Eigenthümern sind die Kosten zu tragen:
1) Für Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse;
2) für die thierärztliche Untersuchung einer auf der Weide befindlichen und mit der Räude behafteten Heerde mit Ausnahme der ersten Untersuchung (I. 5.);
3) für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe;
4) für die Beaufsichtigung der Kur in den Fällen, wo diese dem Schäfer gestattet ist;
5) für die Beaufsichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde;
6) für den — einer auf dem Transporte befindlichen Heerde — beigegebenen Aufseher, resp. Begleiter.

Gebühren ad I.

Dem Thierarzte

a) bei einer Entfernung vom Wohnorte von einer halben Stunde und darüber:
1) für den ganzen Tag mit Einschluß der Reise-Auslagen das normalmäßige Taggeld von 2 fl. 30 kr.;
2) wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert: das halbe Taggeld.
3) wenn die Untersuchung in einem andern Polizeibezirke geschieht, kommt zur Tagesgebühr noch ein Rittgeld von 24 Kreuzer für einen halben und 48 Kreuzer für einen ganzen Tag der Abwesenheit vom Wohnorte;

b) an dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde:
1) für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr.,
2) für einen halben Tag — fl. 40 kr.

Beide Ansätze können auch nach Umständen auf 1 fl. — kr. und auf — fl. 30 kr. ermäßiget werden.

Gebühren ad II.

1) Für die Ausstellung eines Gesundheits-Zeugnisses — fl. 15 kr. (exclus. des Stempels);
2) für die thierärztliche Untersuchung, für Beaufsichtigung der durch den Schäfer besorgten Kur, für die Beaufsichtigung einer in Contumaz stehenden Heerde: entweder die ganze oder halbe Tagsgebühr, wie oben ad I. a und b.
3) die Gebühren für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe sind der Uebereinkunft mit dem Eigenthümer überlassen;
4) die Gebühren für den Aufseher und resp. Begleiter einer Heerde sind von den Behörden nach Billigkeit und in Uebereinstimmung mit dem Stande des Taglohn-Verdienstes oder auch besonderer Orts- und Personal-Verhältnisse festzusetzen." (Vergl. Geret Bd. IV, S. 232.)

Bezüglich der Communheerden (siehe oben I. Ziff. 4) ist durch die höchsten Entschliessungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. März 1850 (Kreis-Intelligenzbl. f. Niederbayern v. J. 1851 S. 217 und 218; Geret's Verordn.-Samml. Bd. XXVI, S. 14) und vom 12. Mai 1851 Nr. 4561 (Kreis-Intelligenzbl. f. Niederbayern v. J. 1851 S. 365) folgendes bestimmt:

1) die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen entweder eine Communheerde von nicht weniger als 100 Stücken gebildet, oder durch Hinzuziehung einer oder mehrerer kleinerer benachbarter Heerden die Zahl 100 erreicht wird, und die Untersuchung aller an einem Tage, wenn auch nicht an einem Orte, vorgenommen werden kann;
2) die Beschau der Communheerden hat in Reihenfolge zu geschehen, wie sie von der Distrikts-Polizeibehörde im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern angeordnet werden wird;
3) die Visitation hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder eines Delegirten desselben zu geschehen.

Uebrigens wird bezüglich der Gebühren des Thierarztes noch ausdrücklich bemerkt, daß bei Schaf-Visitationen Fuhrlöhne oder Rittgelder ausser in dem oben bei den Gebühren ad I. 3. bezeichneten Falle und Maße nicht aufgerechnet werden dürfen.

(Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. April 1850 Nr. 5995; Geret's Verordn.-Samml. Bd. XXVI. S. 17.)

Was dagegen die oben ad B. bezeichneten thierärztlichen Visitationen bei Viehseuchen betrifft, so wird bemerkt:

1) die Uebernahme der deßfalls erlaufenden Kosten auf das k. Aerar hängt von der vorschriftsmäßigen Adjudikation durch rechtskräftige Polizeibeschlüsse und von dem Einverständnisse der k. Regierung, Kammer des Innern, ab, wobei jedoch ausdrücklich zu erinnern kömmt, daß hier nur von den Ausgaben auf die sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln gegen Entstehung und Verbreitung von Seuchen rc. — keineswegs aber von den auf die Kur oder thierärztliche Behandlung erlaufenden Kosten, welche entweder die Communalkassen oder die betheiligten Besitzer treffen, die Rede seyn kann.

In Fällen also, wo mit der Besichtigung zugleich eine thierärztliche Behandlung in Verbindung tritt, sind daher die Kosten auszuscheiden; in den Tagebuchs-Extrakten der Thierärzte aber ist die Art des Geschäftes genau zu bezeichnen, um die allenfalls nöthige Kostenausscheidung revisorisch überwachen lassen zu können.

Durch Ausschreiben der k. Regierungskammer des Innern vom 19. September 1846 (Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1846 S. 609) und vom 20. April 1852 Nr. 16,048 (Kreisbl. v. J. 1852 S. 278) sind die Distrikts-Polizeibehörden bei entstandenen Rotzkrankheiten auch damit beauftragt, sich nicht zu begnügen, die im §. 22 der Verordn. v. 8. Sept. 1845 (Kreisbl. v. J. 1846 S. 609, Rotzkrankheiten betr.) anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, sondern sich auch über den vorschriftsmäßigen Vollzug derselben zu vergewissern, zu diesem Zwecke den Thierarzt und den Gerichtsdiener abzuordnen und daß dieses geschehen, jedesmal akten-

mäßig zu machen, und in den zu erstattenden Berichten der Art des Vollzuges jedesmal erschöpfende Erwähnung zu thun.

Ohne Mitvorlage dieser Verhandlungen resp. Akten dürfen die thierärztlichen Liquidationen von Seite der Revision keine Berücksichtigung finden.

2) Unter den gegebenen Voraussetzungen ist den Thierärzten schon durch hohes Finanz-Ministerial-Rescript vom 2. Dez. 1814 (Döllinger's Verordn-Samml. Bd. XV. Thl. II. §. 240 S. 712 Abs. 3; Geret's Verordn.-Samml. Bd. IV. S. 232) gleich den Landärzten ein Diätensatz per 2 fl. 30 kr. täglich festgesetzt: wobei zugleich dem Wasenmeister ein Bezug von täglich 1 fl. 30 kr.; dessen Gehilfen — fl. 40 kr. nebst ortsüblichem Fuhrlohn und für das Vergraben des Viehes per Stück 1 fl. 30 kr. bei etwaigen vorkommenden Fällen bewilliget ist.

Der obenbemerkte Diätensatz für die Thierärzte ist durch die Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 nicht geändert worden, indem es Theil II. Abschn. VI. §. 94 und Thl. I. §. 11 (Reggsbl. v. J. 1836 Seite 234) heißt, daß die Thierärzte bezüglich ihrer Deserviten und Gebühren den Landärzten und Wundärzten erster Klasse gleichgestellt sind, welche für die ihnen zustehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doktoren (unbesoldeten praktischen Aerzten) für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen erhalten.

Diese Diät von 2 fl. 30 kr. für den ganzen Tag und von 1 fl. 15 kr. für den halben Tag gebührt aber nach Analogie der Bestimmungen in dem hohen Finanz-Ministerial-Rescripte vom 26. Jänner 1852 Nr. 1109 „die Vergütung für Dienstesverrichtungen unbesoldeter Aerzte in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen betr." — den Thierärzten bei Geschäften in ihrem Wohnorte ebenso wie außerhalb desselben.

Außerdem darf der Tierarzt mehr nicht als einen Gulden als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reise (für jeden Reisetag) ohne Rücksicht, ob dieselbe den ganzen oder halben Tag in Anspruch nehme und insoferne die Entfernug wenigst eine Stunde von dem Wohnsitze des Thierarztes beträgt, in Aufrechnung bringen,

(Entschlß. der k. Staatsministerien des Innern vom 26. Sept. 1848 Nr. 22,921 und der Finanzen vom 3. Okt. 1848 Nr. 17,705 Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern vom Jahre 1848 Seite 719)

welche Vergünstigung jedoch, wie oben bereits erwähnt, bei Vornahme der gewöhnlichen Schaf-Visitationen keine Anwendung findet.

Hiebei werden schließlich, insbesondere im Anbelange der Nachweisung und Begründung der Liquidationen von thierärztlichen Gebühren sowohl für Schafevisitationen als auch für Dienstes-Verrichtungen bei Viehseuchen, namentlich aus Veranlassung mehrfach schon vorgekommenen superrevisorischer Beanstandungen folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

1) Die Kostenverzeichnisse über Viehseuchen, sowie auch über Schafvisitationen sind rechtzeitig und sogleich nach beendigtem Geschäfte in Vorlage zu bringen,

(Rescr. des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. August 1833 Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XV. Thl. II. §. 243 S. 714)

damit die Kosteneinweisung und Verrechnung möglichst noch in ebendemselben Etatsjahre erfolgen könne, in welchem sich der Anfall derselben ergeben hat.

2) In den Kostenliquidationen der Thierärzte müssen die Tage der geleisteten Funktionen unter genauer Angabe der Entfernung jeden Ortes vom Sitze der Polizeibehörde speziell bezeichnet und die Attestation der Gemeinde-Verwaltungen über die wirklich an den angegebenen Tagen geleisteten Funktionen sowie über den behaupteten Zeitaufwand der Geschäftsdauer beigefügt sein.

(Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli 1829, Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XV. Thl. II. §. 242 S. 713)

3) Die Liquidationen über die Gebühren für Schafvisitationen sind der Kontrole wegen mit Zeugnissen der Gemeinde-Vorsteher zu belegen, in denen ebenso wie in den Liquidationen die Anzahl der in jedem einzelnen Orte visitirten Schafe erkennbar seyn muß.

Einseitige Verfügungen der Gerichtsärzte können im Hinblicke auf den letzten Absatz des §. III. der allerh. Verordn. vom 6. Okt. 1809 (Reggsbl. S. 1820) nicht gebilliget werden.

(Reggs.-Ausschr. v. 14. März 1843 Nr. 9477 Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern v. J. 1843 S. 159)

Es kann daher ferner nicht mehr genügen, daß der Thierarzt selbstangefertigte derartige Certifikate den Gemeindevorstehern lediglich zur Unterschrift und Beidrückung des Siegels — wie dieses häufig vorgekommen — vorlege, sondern diese Attestationen haben unmittelbar von der betreffenden Gemeinde selbst auszugehen.

4) Die auf Grund des zu führenden Geschäftstagebuches angefertigten Liquidationen des Thierarztes sind künftig von demselben in duplo der einschlägigen k. Distriktspolizeibehörde vorzulegen, und ist das Original, welches behufs der superrevisorischen Controle zu den Rechnungs-Belegen genommen wird, von der Distriktspolizeibehörde und von dem k. Landgerichtsarzte bezüglich der Nothwendigkeit der getroffenen sanitätspolizeilichen Anordnungen sowie der Kosten- und übrigen Ansätze zu bestätigen. Auch müssen die Vermögens-Verhältnisse der Beschädigten jederzeit genau erhoben und aktenmäßig gemacht werden.

(Rescr. des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juli 1824, Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XV. Thl. II. §. 241 S. 713.)

5) Diese auf vorstehend bezeichnete wesentliche Erforderniße gegründete thierärztlichen Liquidationen haben die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden mit einem in duplo anzufertigenden Hauptverzeichniße, welchem der betreffende polizeiliche Beschluß und die rentamtliche Erinnerung hiezu bezüglich des Kostenpunktes in beglaubigter Abschrift beigefügt seyn müssen, der unterfertigten Stelle zur revisorischen Prüfung und resp. Zahlungs-Anweisung unter Beifügung der einschlägigen Akten in bereits oben angedeuteter Weise vorzulegen.

6) Wegen der Kosten auf den Vollzug der Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom 14. Dez. 1839 und der Instruktion hiezu sub eod. dat. (Kreis-Intelligenzbl. f. Niederbayern v. J. 1840, Extra-Beilage St. 1 vom 2. Jänner 1840) und auf die deßfallsigen übrigen Bestimmungen (Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XV. S. 534 bis 559) verwiesen.

Die Thierärzte, sowie die Gemeinde-Verwaltungen sind auf gegenwärtige Entschließung und die beifolgenden Formularien aufmerksam zu machen, wobei denselben zugleich zu eröffnen ist, daß das k. Finanz-Rechnungskommissariat unterm 30. April d. Js. und hiemit neuerdings zur Ueberwachung des Vollzuges vorbezeichneter Bestimmungen mit dem Beifügen angewiesen wurde, die Revision und resp. Festsetzung der thierärztlichen Kosten unnachsichtlich von Beibringung der vorschriftsmäßigen Nachweise und Begründungsbelege abhängig zu machen.

Landshut, den 3. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Formular I.

Liquidation

des Thierarztes N. zu N.

über die auf die Frühlings-Schaf-Visitation im k. Landgerichtsbezirke N. pro 1852 erlaufenen Kosten.

Angefertiget auf Grund des geführten Tagebuches am . . . . 1852.

Nr. curr.	Datum der geleisteten Funktion.			Bezeichnung der Ortschaften und Gemeindebezirke, wo die Visitationen vorgenommen wurden.	Angabe der			Gebührenbetrag						Beleg-Nummer.
					Anzahl der visitirten Schafe per	Ortsentfernung.	Geschäftsdauer incl. Reise.	an Diäten		an Rittgeldern		in Summa		
	Tag	Monat	Jahr		Stück	Stund.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	1.	März	1852	Gemeinde Edelsdorf, wo eine Communheerde gebildet wurde	120	3	1	2	30	—	—	2	30	1
2	3.	"	"	Die Communheerde zu Rosenberg	100	4	1	2	30	—	—	2	30	2
3	4.	"	"	Die Communheerde zu Hof	100	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	15	—	—	1	15	3
				rc. rc.										
				Summa	320	—	$2\frac{1}{2}$	6	15	—	—	6	15	—

N. N.,
Thierarzt.

Die Nothwendigkeit der getroffenen sanitätspolizeilichen Anordnung und der gemachten Reisen bestätiget

N. am . . . .

K. Landgericht N.

(L. S.)

Ohne (oder mit welcher) Erinnerung gegen obige Ansätze und gegen den behaupteten Zeit-Aufwand.

Zur Bestätigung N. am . . . . . .

(L. S.)

N., k. Gerichtsarzt.

Formular II.

Zeugniß.

Der Thierarzt N. von N. traf heute Vormittags dahier ein und nahm im Beisein des unterzeichneten Gemeindevorstehers sogleich die Visitation der in 120 Stück Schafen bestehenden Communheerde zu Edelsdorf vor, welches Geschäft bis Nachmittags 4 Uhr vollzogen war.

Edelsdorf, am 1. März 1852.

(L. S.)

N. N.,
Gemeinde-Vorsteher.

Formular III.

Liquidation

der Gebühren des Thierarztes N. zu N., veranlaßt durch die in nachstehenden Gemeinden, k. Landgerichts N., im Monate . . . . auf dem Weideplatze ausgebrochenen Schafräude.

Angefertiget auf den Grund des geführten Tagebuches am . . . . 1852.

Nr. curr.	Datum der Funktion. Tag	Monat	Jahr	Vortrag.	Angabe der Ortsentfernung. Stund	Geschäfts-Dauer incl. Reise. Tage	Gebühren-Betrag. an Diäten fl.	kr.	an Rittgeldern. fl.	kr.	in Summa fl.	kr.	Beleg-Nummer.
1	3.	Juli	1852	Erste Visitation der Gemeinde-Heerde zu Oberötzdorf . .	2½	1	2	30	1	—	3	30	1
2	6.	"	"	Desgleichen zu Hintereben bei zweitägigem Zeitaufwand, wovon jedoch ein halber Tag zur thierärztlichen Behandlung verwendet wurde	6¾	1½	3	45	2	—	5	45	2
3	8.	"	"	Desgleichen zu Hof . . .	1½	½	1	15	1	—	2	15	3
4	10.	"	"	Desgleichen zu N. (dem Wohnorte des Thierarztes) bei einem Zeit-Aufwande von einem ganzen Tage	in loco	1	1	15 *)	—	—	1	15	4
5	11.	"	"	Desgleichen ebendaselbst (bei einem halbtägigen Zeitaufwand) .	in loco	½	—	40 **)	—	—	—	40	5
				ꝛc. ꝛc. ꝛc.									
				Summa	—	4½	9	25	4	—	13	25	—

*) Kann nach Umständen auf 1 fl. ermäßigt werden.
**) Kann nach Umständen auf — fl. 30 kr. ermäßigt werden.

N., Thierarzt.

Daß die obigen Reisen in Folge sanitätspolizeilicher Anordnungen und im Interesse des Sachverhältnisses nothwendig gemacht wurden, bestätiget

N. am . . . . . . 1852.

K. Landgericht N.

(L. S.)

Ohne (oder mit welcher) Erinnerung gegen obige Ansätze und gegen den behaupteten Zeit-Aufwand.

Zur Bestätigung

N. am . . . . . . 1852.

(L. S.) N., k. Gerichtsarzt.

Formular IV.

Kostenverzeichniß

des k. Landgerichts N. im Betreffe der wegen der zu N. ausgebrochenen Maul- und Klauen-Seuche angeordneten Vorsichtsmaßregeln rc. rc.

Nro.	Vortrag.	Entfernung vom Gerichts-Sitze.	Geschäfts-Dauer incl. Reise.	Kostenbetrag partial		Kostenbetrag total		Beleg	Bemerkung.
		Stund.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	Nr.	
1	Der Thierarzt N. zu N., k. Landgerichts N., liquidirt für Besichtigung rc. rc. der Stallungen in N., Gemeinde N. rc. rc.	8	$1\frac{1}{2}$	2	45	2	45	1	

Abschrift.

Das k. Landgericht N.

beschließt rc. rc.
und das k. Aerar die Kosten zu tragen habe, weil Niemand einer Schuld oder Fahrläßigkeit verdächtiget wurde.

N. am rc. . . . . . .

K. Landgericht N.
(L. S.)

Br. m. zurück ohne Erinnerung gegen den Ausspruch im Kostenpunkte.

N. am . . . . . .

Königliches Rentamt N.
(L. S.)

In fidem copiarum

N. am . . . . . .

K. Landgericht N.
(L. S.)

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 63.

Mittwoch den 11. August 1852.

Gesetz,
die Gewerbsteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die über die Besteuerung der Gewerbe in dem Königreiche bestehenden Verordnungen einer Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten wie folgt:

I. Abschnitt.
Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1. Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radizirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Die Frage, ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden; jedenfalls wird die gewerbsmäßige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündung betrieben wird.

Art. 2. Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird.

Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden.

Art. 3. Die Gewerbsteuer ist eine direkte Staatsabgabe und zerfällt:

1) in die Normalanlage, und
2) in die Betriebsanlage.

Die erstere ist unveränderlich, sie besteuert das Gewerbe als solches in festem Ansatze — ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes.

Die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

Art 4. Bei Feststellung der Betriebsanlage bilden folgende äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung:

a) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter; oder
b) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl.;
c) bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien entscheidet die Menge des Erzeugnisses.

Nur bei einzelnen Gewerbsgeschäften, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung gewonnen werden können, wird ein bestimmter Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat.

Art. 5. Für die Normal- wie für die Betriebsanlage sind die Sätze der Gewerbsteuer durch die unter Ziffer I. beiliegende Scala festgesetzt.

Die Größe der für jedes einzelne Gewerbe oder gewerbsmäßige Unternehmen zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem unter Ziffer II. anliegenden Gewerbsteuertarife, welcher in der ersten Abtheilung die Normalanlage, in der zweiten Abtheilung die Betriebsanlage und die bezüglich derselben zu beobachtenden Vorschriften enthält.

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen der Steuerscala (Rubrik a, b, c und d) bestimmt. Bei denjenigen Gewerbsgeschäften jedoch, bei welchen in dem Tarife deßfalls eine Ausnahmsbestimmung getroffen ist, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des betreffenden Ortes durchgängig die in der Steuer-Scala für die höchste Klasse der Bevölkerung (Rubrik d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

Art. 6. Die Gewerbsteuerscala und der Gewerbsteuertarif bilden integrirende Theile des gegenwärtigen Gesetzes.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbsgeschäftes festgesetzt.

Art. 7. Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Art. 8. Die Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter, dann die Zahl und Art der Vor- und Einrichtungen wird zunächst durch die Erklärungen der Einzelnen Gewerbtreibenden erhoben und gründet sich auf den Stand, wie solcher in den der Deklarirung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren durchschnittlich verwendet wurde oder im Betriebe war.

Art. 9. Für die Bierbrauereien bietet die Durchschnittsgröße der in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Quantität Malzes — nach Zahl der Schäffel — die Grundlage zur Bemessung der Betriebsanlage.

Bei den Branntweinbrennereien wird der Durchschnitt des in den letztvorhergegangenen drei Jahren erzeugten Fabrikates, nach bayerischen Eimern berechnet, behufs der Steuerbemessung zu Grunde gelegt.

Art. 10. Ist ein Gewerbe nicht während des vollen Zeitraumes der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre in Betrieb gewesen, so wird der Durchschnitt nach der Zeit des in jener Periode wirklich stattgehabten Betriebes berechnet.

Art. 11. Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder Betriebsvorrichtungen beziehungsweise bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Deklaration gemäß der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes veranschlagten Zahl und Größe bemessen.

Art. 12. Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Faktoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen u. s. w.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt. Für jeden Arbeiter dieser letzteren Art wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes, bei welchem er verwendet ist, nur der Satz der Steuerklasse I. bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

Art. 13. Bei den unter lit. E. des Steuertarifs aufgeführten Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen findet die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Unterscheidung zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern keine Anwendung.

In diesen Fällen wird vielmehr der zur Bestimmung der Betriebsanlage in dem Tarife festgestellte durchschnittliche Steuersatz für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten technischen oder merkantilen Gehilfen, so wie für jeden dortselbst beschäftigten Fabrikarbeiter ohne Unterschied in Berechnung gebracht.

Art. 14. Handwerker, welche bereits als selbstständige Meister mit Gewerbsteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben ausschließend oder theilweise für größere Unternehmer oder Fabrikanten beschäftigt werden, bei Berechnung der Steueranlage dieser letzteren nicht mehr in Computation gezogen.

Art. 15. Lehrlinge, so wie Ehefrauen, wenn selbe in einem Geschäfte verwendet werden, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Art. 16. Wenn ein Gewerbe nicht von dem Gewerbsinhaber oder Berechtigten selbst, sondern in den nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen zulässigen Fällen durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben wird, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Geschäfsgehilfe nicht in Ansatz.

Art. 17. Pächter von Gewerbsrechten sind den Eigenthümern oder Besitzern der Gewerbsrechte gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Art. 18. Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so wird für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen jedoch jene Gewerbsunternehmungen, bei welchen das Produkt oder Fabrikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie alle jene Gewerbe, welche in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Wenn in ein und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarife ohnehin schon ein besonderer Steuersatz für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird nicht für jeden einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansatz gebracht; es wird vielmehr in einem solchen Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder soferne der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Satze des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen.

Art. 19. Ist mit einem Gewerbe, welches nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden, so hat der Berechtigte, wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Produkte und auf den Ort des Gewerbsbetriebes beschränkt, eine besondere Steuer für die Haltung des Ladens nicht zu entrichten.

Dehnt er aber gemäß seiner Befugniß den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In solchem Falle wird je nach der Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage (und zwar für jeden einzelnen Laden) in Ansatz gebracht.

Ebenso wird der Gewerbtreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Produkten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbsbetriebes hält, hiefür besonders als Händler, und zwar für jede einzelne Niederlage, besteuert.

Art. 20. Bei Gewerbsunternehmen, welche in Gesellschaft mehrerer Personen, (in Compagnie), sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Aktiengesellschaft betrieben werden, wird die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter (Chef, Vorstand, Ausschuß oder sonstigem Organe) der Gesellschaft erhoben. Die einzelnen Theilnehmer werden blos soferne sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich andern Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

Art. 21. Reale und radizirte Gewerbsrechte, sowie die nach Maßgabe des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Gewerbsconcessionen sind im Falle ihres Nichtbetriebes, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, als ruhend zu versteuern.

Dergleichen ruhende Gewerbe werden nach Maß der bestehenden Gewerbsverhältnisse mit einem der Klassensätze I bis VIII angelegt.

Art. 22. Die Steuer jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich solche auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen. Ebenso ist der parthienweise Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten nicht als steuerbares Handelsgeschäft zu erachten.

Art. 23. Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbsteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Auslande eine Gewerbsteuer im Inlande nicht zu entrichten.

Art. 24. Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproduktenhändler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrichtung einer Gewerbsteuer lediglich dann verbunden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den treffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt.

Art. 25. Soferne in einzelnen Fällen die Rücksicht auf besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, so ist die einschlägige Regierungsfinanzkammer ermächtiget, auf Antrag des Steuerausschusses die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbsteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 26. Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält:

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudice einer der in Artikel 34. am Ende und Artikel 43. gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 28. Die eingekommenen Erklärungen werden von den sämmtlichen Gemeindebehörden eines Amtsbezirkes innerhalb des hiezu festgesetzten Termines an das einschlägige Rentamt übergeben, welches dieselben einer vorläufigen Durchsicht und Prüfung unterzieht, die zu deren Beurtheilung für nöthig erachteten Erhebungen (Artikel 40) pflegt, und hierauf sämmtliche Declarationen in eine nach Steuerdistricten und nach Gewerbscategorien geordnete Steuerliste zusammenstellt.

Art. 29. Wenn von dem Rentamte die Steuerlisten angelegt sind, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Districten, außerdem aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Dieser Ausschuß ist zusammengesetzt:

a) aus einem von der einschlägigen Regierungskammer des Innern zu bestimmenden Districtspolizeibeamten, — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats, —

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben, —

c) aus fünf Ausschußmitgliedern, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des treffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Localverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben beigezogen wird —

d) aus einem verpflichteten Actuare, welchen das Rentamt zu stellen hat.

Art. 30. Zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt

jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der k. Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Districtspolizeibeamte als Wahlcommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen, und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz.

Bei der Auswahl selbst ist die Vertrautheit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 31. Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem treffenden Rentamtsbezirke ansässig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Classe, so müssen von den zehn Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden.

Art. 32. Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersatzmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt geschehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersatzmann eingerufen, das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdieß in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, welche, ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschusse, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

Art. 33. Jedem in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede ist vor Beginn seiner Function von dem vorsitzenden Districtspolizeibeamten nachstehender Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Gewerbsteuerausschusses mein Urtheil über die „zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

Art. 34. Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Gewerbsteuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Er prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom k. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten.

Wenn der im Artikel 27 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 35. Die Entscheidungen des Gewerbsteuerausschusses erstrecken sich im Allgemeinen auf alle jene thatsächlichen und gewerblichen Fragen, welche für die Bemessung der Steueranlage von Einfluß sind, insbesondere:

a) auf die Frage, welches oder welche Gewerbe von dem Steuerpflichtigen betrieben werden, dann ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird (Artikel 1); —

b) auf die zur Einreihung unter den Tarif nothwendige Bestimmung der Qualität eines Gewerbes im Falle dessen Eigenschaft überhaupt zweifelhaft sein sollte. (Artikel 7); —

c) auf die Festsetzung der Normalanlage jener Gewerbe, welche in dem Gewerbsteuertarife nicht speziell enthalten sind (Artikel 6); —

ferner auf die Fragen:

d) wie viel Geschäftsgehilfen in dem einzusteuernden Gewerbe durchschnittlich verwendet werden, dann wie viele von den verwendeten Hilfsarbeitern als eigentliche Gewerbsgehilfen oder als blos untergeordnet Arbeiter zu betrachten sind (Artikel 8 und 12); —

e) mit wie vielen und welchen Vorrichtungen das Gewerbe betrieben wird (Artikel 8); —

f) wie hoch sich bei Brauereiberechtigten die durchschnittliche Größe des jährlichen Malzverbrauches (Artikel 9.) beläuft; hiebei ist in jenen Gebietstheilen, in welchen der Malzaufschlag erhoben wird, der Betrag des an das Staatsärar entrichteten Aufschlages nach Maßgabe der aufschlagämtlichen Rechnungen zu Grunde zu legen; —

g) wie viel bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des jährlich erzeugten Fabricates (Artikel 9.) beträgt; —

h) ob in dem Falle, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, das in Artikel 18, Absatz 2 bezeichnete Verhältniß vorhanden ist oder nicht, und bejahenden Falles, nach welcher Gewerbsgattung die Besteuerung stattzufinden habe; —

i) was bei gemischten Waarengeschäften als hauptsächlicher Handelsgegenstand zu betrachten, beziehungsweise welches Handelsgewerbe bei der Besteuerung zu Grunde zu legen ist (Art. 18. Abs. 3.); —

k) ob in einem Laden nur eigene Producte oder auch aus anderen Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände feilgehalten werden, und wenn dieß der Fall, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Art. 19. deßfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist.

Außerdem hat der Steuerausschuß die Aufgabe, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlichen kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Classensätzen in dem Tarife gegeben ist (Art. 4. letzterer Absatz), die Feststellung des den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechenden Steuersatzes vorzunehmen.

Art. 36. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberechtigt sind nur die fünf Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden in den einschlägigen Fällen die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedrigen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

Art. 37. Die Leitung der Sitzungen ist dem Districtspolizeibeamten übertragen.

Derselbe hat auch die Ladung jener Declaranten, deren Fassionen beanstandet wurden, zu erlassen, und ihre Vernehmung vor versammeltem Ausschusse zu pflegen. Erscheint der Declarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Acten einzuverleiben.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so kann dasselbe für diesen Act der Sitzung nicht beiwohnen und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Art. 38. Den Ausschüssen ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den betreffenden Industrie- oder Handelsverhältnissen vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen, dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

Art. 39. Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, ferner im Einzelnen zu prüfen, ob alle Gewerbsteuerpflichtigen ihre Erklärungen richtig abgegeben haben und ob diese Erklärungen nach Maßgabe des die Betriebsanlage bedingenden Umfanges des Gewerbsbetriebes geschehen sind. Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Art. 40. Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuererklärungen erforderlichen Materialien werden die k. Rentbeamten oder deren Stellvertreter ermächtiget, alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes für nothwendig erachtet werden.

Dieselben sind demgemäß insbesondere berechtiget, zu jeder Zeit von den einschlägigen Behelfen sämmtlicher Staats- und Gemeindebehörden, Gewerbsinnungen u. s. w. Einsicht zu nehmen oder schriftliche Aufschlüsse zu verlangen, endlich entweder in eigener Person oder durch einen amtlich Bevollmächtigten von allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Art. 41. Ueber die Verhandlungen des Gewerbsteuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 42. Sind in dieser Weise die abgegebenen Erklärungen eines Bezirkes von dem Gewerbsteuerausschusse geprüft und festgesetzt, so wird auf Grund desselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerlisten eingetragen.

Die Steuerlisten werden hierauf, nach vorgängiger Bekanntmachung, während 14 Tagen, am Sitze des Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen aufgelegt.

Werden hiegegen Reclamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 48. bis 54.) verfahren.

Nach Ablauf des Reclamationstermins (Art. 52.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der

Königl. Regierung Kammer der Finanzen zur rechnerischen Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt.

B. Strafbestimmungen.

Art. 43. Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Art. 34. von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44. Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Art. 26.) zum Nachtheile des Staatsärares entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatscasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Art. 45. Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speciell eröffnet.

Art. 46 Soferne sich die Unrichtigkeit einer Erklärung nicht sofort bei deren Prüfung durch den Steuerausschuß ergibt, sondern erst später entdeckt wird, so hat der kgl. Rentbeamte den Fall einstweilen in Vormerkung zu nehmen und hierüber dem am Schluße des Finanzjahres behufs der Prüfung der neuen Zugänge zusammentretenden Ausschusse Vortrag zu erstatten, welcher sodann eine wiederholte Prüfung der Erklärung vornimmt und über die Straffälligkeit des Steuerpflichtigen gemäß Art. 44. entscheidet.

Wird die angezeigte Unrichtigkeit als begründet erkannt, so findet eine neue Steuerberechnung Statt und hat der Pflichtige den zu wenig entrichteten Betrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Art. 47. Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Orts, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen.

C. Reclamationsverfahren.

Art. 48. Soferne eine der in dem gegenwärtigen Gesetze über das Verfahren vorgesehenen Bestimmungen verletzt worden ist, kann Beschwerde wegen Nichtigkeit ergriffen werden.

Art. 49. Reclamationen gegen die Normalanlage sind dann zuläßig, wenn

a) ein Gewerbe in dem Tarife nicht aufgenommen, folglich durch das Gesetz mit keiner Normalanlage belegt und der Steuerausschuß zur Festsetzung der Normalanlage berufen ist;

b) wenn die Qualität eines Gewerbes zweifelhaft ist und der Steuerausschuß sich über diese Qualität und die hiedurch bedingte Normalanlage auszusprechen hat.

Reclamationen gegen die Betriebsanlage können lediglich stattfinden:

a) wegen unrichtiger Berechnung derselben, in welchem Falle jedoch die Reclamation an die höhere Instanz nur dann vorgelegt wird, wenn der Rentbeamte die Berichtigung seiner Be-

rechnung von kurzer Hand vorzunehmen sich weigern, folglich auf deren Richtigkeit bestehen sollte;

b) in allen jenen Fällen, in welchen der Steuerausschuß berufen ist, die Betriebsanlage je nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen innerhalb der Grenzen eines bestimmten Spielraums auszumessen.

Art. 50. Gegen Strafbeschlüsse kann unbedingt eine Reclamation erhoben werden.

Art. 51. Die nach den vorstehenden Artikeln 48, 49 und 50 zulässigen Rechtsmittel können sowohl von dem Gewerbsteuerpflichtigen als von dem Staatsanwalte ergriffen werden.

Letzterem steht außerdem das Recht zu, in allen Fällen wegen irriger Anwendung des Gesetzes von Amtswegen zu reclamiren.

Art. 52. Alle Richtigkeitsbeschwerden und Reclamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 42) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamte anzubringen und von diesem mit den einschlägigen Acten der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

Art. 53. Die Regierungsfinanzkammer entscheidet hierüber nach erstattetem Vortrage und colegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Sie ist ermächtiget, in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Gewerbs- oder Handelskammer, sowie der Gewerbs- und Handelsgremien oder einzelner Sachverständiger einzuholen.

Im Falle von ergriffenen Richtigkeitsbeschwerden (Art. 48) oder von Reclamationen des Staatsanwaltes wegen irriger Anwendung des Gesetzes verweist die Regierung, soferne die Beschwerde für begründet erachtet wird, die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder an einen andern aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß, oder sie trifft die Kraft ihres Oberaufsichtsrechtes für nöthig befundenen Verfügungen.

Bei den gegen die Normal- oder Betriebsanlage erhobenen Reclamationen (Art. 49.) bestätigt sie entweder den Beschluß des Steuerausschusses, oder sie spricht unter Aufhebung dieses Beschlusses die in veränderter Größe festgesetzte Steueranlage aus.

Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungsfinanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Befund der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen zu ermäßigen oder zu verstärken.

Art. 54. Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 55. Die nach Bescheidung der angebrachten Reklamationen und nach vorgenommener rechnerischer Prüfung (Art. 42.) definitive festgestellten Gewerbsteuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für je drei Jahre.

Art. 56. Die Betriebsanlage unterliegt von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreiches einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 57. Innerhalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

a) wenn der Steuerpflichtige während dieser Zeit verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Relikten nicht fortbetrieben wird;

b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;

c) wenn ein reales oder radicirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconcession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;

d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbspatentes, der Concession, der Licenz- oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und dieser Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen zum ununterbrochenen Weiterbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums erfüllt sind.

In vorbezeichneten Fällen wird die Steuer von dem dem Sterbefalle oder der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an abgeschrieben; bei ruhenden Gewerben tritt von dieser Zeit an die in Artikel 21 vorgesehene Steuer ein, welche durch das treffende königliche Rentamt von Amtswegen — und unter Vorbehalt der Revision von Seite der königlichen Regierungsfinanzkammer — festgesetzt wird.

Art. 58. Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbsinhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäftes die durch Artikel 26 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf Grund der hierin enthaltenen thatsächlichen Momente die Normal- und Betriebsanlage sofort provisorisch feststellt und mit dem dem Beginne des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele erhebt.

Am Schlusse jedes Finanzjahres wird der Steuerausschuß zu dem Zwecke einberufen, um die Erklärungen der während des verflossenen Jahres in Zugang gekommenen Gewerbesteuerpflichtigen vorschriftsmäßig zu prüfen, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt.

Das in gegenwärtigem Gesetze Artikel 34 — 54 vorgezeichnete Verfahren findet hiebei gleichmäßige Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, so ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 59. Die einschlägigen Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den betreffenden königl. Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs- Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Art. 60. Die Gewerbsteuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Erlöschungen von Gewerbsrechten u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 61. Alle auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 62. Den Mitgliedern des Gewerbsteuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Diese sowie andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskassa.

Art. 63. Der Reclamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reclamationsverfahrens mit dem von der königlichen Regierungsfinanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reclamation verwendet.

III. Abschnitt.

Erhebung der Gewerbsteuer.

Art. 64. Die Erhebung der Gewerbsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, Statt.

Art. 65. Jedem Gewerbsvereine, sowie jeder zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirke gebildeten Gewerbsgenossenschaft ist gestattet, die auf die Dauer von drei Jahren festgesetzte, den Gewerbsverein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer für diese Periode nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umzulegen.

Auf das in solcher Weise für die Dauer von drei Jahren festgesetzte Steuercontingent haben Zu- und Abgänge im Laufe der dreijährigen Periode keinen Einfluß.

Dagegen haftet die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer.

Schlußbestimmungen.

Art. 66. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Finanzjahre $18^{53}/_{54}$ für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Verordnung vom 15. April 1814 »Rectificirung der Gewerbsteuer betr.« außer Kraft gesetzt.

In gleicher Weise tritt die in dem Regierungsbezirke der Pfalz bisher bestandene Verordnung vom 14. April 1820 »die Gewerbsteuer im Rheinkreise betr.« — mit Ausnahme der die Gewerbspatente betreffenden Bestimmungen der §. 10, 12. Absatz 1, 30 bis 36, und 39 bis 43. — außer Anwendung.

Die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs- Ab- und Zugänge (Artikel 57 bis 59) sind in der Pfalz bei der einschlägigen Gemeindebehörde abzugeben.

Art. 67. Die Amtsgeschäfte, welche in diesem Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den mit der Steuercontrole betrauten Finanzbehörden ausgeübt.

Art. 68. Mit Einführung gegenwärtigen Gesetzes tritt die in Artikel 12. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1850, »die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend,« enthaltene Ausnahms-Bestimmung außer Wirkung.

Art. 69. In den Gebietstheilen von Unterfranken und Aschaffenburg hat die Anlage der Gewerbsteuer unter Anwendung der vorstehend gegebenen Bestimmungen gleichzeitig mit dem Eintritte der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Haussteuern — nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, »die Gewerbs- und Personalstaatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend« — stattzufinden.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 70. Gegenwärtiges Gesetz behauptet bis Schluß der VI. Finanzperiode unbedingte, nach Ablauf dieser Frist nur insoferne bindende Kraft, als ihm die erneuerte Verabschiedung zu Theil wird.

Im Falle die verfassungsmäßige Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, treten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in dem dieß- und jenseitigen Bayern wieder in Wirksamkeit.

Art. 71. Die nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes zur Deckung des Deficits der Staatscassa bestimmte, in Form von Beischlag-Procenten zu erhebende außerordentliche Steuer kommt bei der Gewerbsteuer nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung, als der Ertrag der neuen Normirung dieser Steuer nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche gemäß des Budget-Ziffers vermittelst der Gewerbsteuer mit Dazurechnung der gedachten Beischlag-Procente zu decken ist.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gewerbsteuer-Scala.

Beilage I.

Steuer-Classe.	Steuer-Satz.							
	a. in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen.		b. in Orten mit einer Bevölkerung von 1000—4000 Seelen.		c. in Orten mit einer Bevölkerung von 4000—20,000 Seelen.		d. in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen. *)	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	15	—	30	—	45	1	—
II.	—	30	1	—	1	30	2	—
III.	—	45	1	30	2	15	3	—
IV.	1	—	2	—	3	—	4	—
V.	1	15	2	30	3	45	5	—
VI.	1	30	3	—	4	30	6	—
VII.	2	—	4	—	6	—	8	—
VIII.	2	30	5	—	7	30	10	—
IX.	3	—	6	—	9	—	12	—
X.	4	—	8	—	12	—	16	—
XI.	5	—	10	—	15	—	20	—
XII.	7	30	15	—	22	30	30	—
XIII.	10	—	20	—	30	—	40	—
XIV.	12	30	25	—	37	30	50	—
XV.	15	—	30	—	45	—	60	—
XVI.	20	—	40	—	60	—	80	—
XVII.	25	—	50	—	75	—	100	—
XVIII.	30	—	60	—	90	—	120	—
XIX.	35	—	70	—	105	—	140	—
XX.	40	—	80	—	120	—	160	—
XXI.	45	—	90	—	135	—	180	—
XXII.	50	—	100	—	150	—	200	—
XXIII.	62	30	125	—	187	30	250	—
XXIV.	75	—	150	—	225	—	300	—
XXV.	87	30	175	—	262	30	350	—
XXVI.	100	—	200	—	300	—	400	—
XXVII.	125	—	250	—	375	—	500	—
XXVIII.	150	—	300	—	450	—	600	—
XXIX.	200	—	400	—	600	—	800	—
XXX.	250	—	500	—	750	—	1000	—

*) Diese Rubrik bildet zugleich den Steuersatz für alle jene Gewerbs-Unternehmungen, bei welchen nach der deßfalls in dem Tarife enthaltenen Bemerkung die Steueranlage ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs-Verhältnisse des Betriebsortes zu erfolgen hat.

Beilage II.

Gewerbsteuer-Tarif

enthaltend:

A. Die mechanischen Künstler und Handwerker (Nr. 1 bis 335.)

B. Die Handels-Geschäfte, und zwar:

1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen (Nr. 336 bis 342.),

2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen (Nr. 343 bis 508.),

3) Licitations-, Leih- und Mieth-Anstalten (Nr. 509 bis 517.),

4) mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten (Nr. 518 bis 529);

C. Das Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk, die Schiffahrt und Eisenbahnen, dann Schiffbau und Strassenbau-Unternehmungen (Nr. 530 bis 543.);

D. Die Gast- und Schenkwirthschaft (Nr. 544 bis 560.);

E. Die Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen,

und zwar:

Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe (Nr. 561 bis 577.),

Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbaue verwandte Unternehmungen (Nro. 578 bis 600.),

sonstige Fabriken aller Art (Nr. 601 bis 667), dann Mühlwerke (Nr. 668 bis 669.);

F. Bierbräuereien und Branntweinbrennereien (Nr. 670 bis 672.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
	A. Mechanische Künstler und Handwerker.			
1	Alabasterer	II.	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	—
2	Apotheker	X.	wie bei Nr. 1.	—
3	Apotheken des ärztlichen Personals. (Handapotheken)	VII.	» »	—
4	Ausstopfer von Thieren	I.	» »	—
5	Backofenmacher	III.	» »	—
6	Backsteinbrenner (im Freien als Kleingewerbe)	II.	» »	—
7	Bader (Barbiere)	IV.	» »	—
8	Badinhaber	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 6 Badwannen nichts, für jede folgende Wanne ein Viertheil des Betrags der Normalanlage in Berechnung gebracht. In Flußbädern gelten je zwei Badabtheilungen gleich einer Badwanne; ein freies Schwimmbad wird für 6 Badabtheilungen gerechnet.	
9	Badinhaber mit Abgabe von Erfrischungen:			
	Für das Bad	IV.	wie bei Nr. 8.	—
	Für Traiterie	II.	wie bei Nr. 1.	—
10	Bäcker	IV.	» »	—
11	Bäcker ohne Verlag	III.	» »	—
12	Bandagenmacher	III.	» »	—
13	Bandmacher	I.	» »	—
14	Baumeister (Architekten)	IX.	» »	—
15	Beinringler	II.	» »	—
16	Beinschwärzbereiter	I.	» »	—
17	Besenbinder (Schrappenstiel- und Stiefelholzmacher)	I.	» »	—
18	Bettfedernreiniger	II.	» »	—
19	Beutler	III.	» »	—
20	Bilderdrucker	III.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
21	Bildhauer (Formschneider)	III.	wie bei Nr. 1.	
22	Blättersetzer für Weber	II.	» »	—
23	Blasbalgmacher	II.	» »	—
24	Bleicher (Leinwandbleicher)	II.	» »	—
25	Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleiwaaren-Verfertiger	II.	» »	—
26	Blitzableitersetzer	IV.	» »	—
27	Blumenmacher, Blumenblätter- und Blumenbehälter-Verfertiger	II.	» »	—
28	Brieftaschenmacher	III.	» »	—
29	Brillenmacher	III.	» »	—
30	Brillengestellmacher	II.	» »	—
31	Brunnenmacher (für hölzerne Pumpen)	III.	» »	—
32	Buchbinder und Papparbeiter	IV.	» »	—
33	Buchdrucker, Notendrucker	IV.	» »	—
34	Büchsenmacher	IV.	» »	—
35	Büchsenschäfter	III.	» »	—
36	Bürstenbinder, Pinselmacher	III.	» »	—
37	Verfertiger von Bürsten aus Mooswurzeln	I.	» »	—
38	Carousselspielbesitzer	III.	» »	—
39	Chemiker	V.	» »	—
40	Chokolademacher	IV.	» »	—
41	Cigarrenmacher	II.	» »	—
42	Ciseleure	III.	» »	—
43	Compositions- und Dantes-Verfertiger.	II.	» »	—
44	Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Ansatz gebracht.	
45	Deckenmacher, (Bettdecken-, Pferddeckenmacher)	III.	wie in Nr. 1.	
46	Dekateure	III.	» »	
47	Destillateure	IV.	» »	—
48	Dosenmacher	III.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
49	Dreher, Drechsler (in Holz, Horn, Bein, Metall und Bernstein).	III.	wie bei Nr. 1.	—
50	Emailleure (Schmelz-Arbeiter)	III.	» »	—
51	Essigsieder	III.	» »	—
52	Färber	IV.	» »	—
53	Färber von ledernen Hosen und Handschuhen.	II.	» »	—
54	Farbenbereiter (Malerfarben-, Metallfarben-Bereiter)	III.	» »	—
55	Faßschwefelmacher	II.	» »	—
56	Federbusch-Verfertiger	III.	» »	—
	Federnbereiter, und zwar			
57	a) Bettfedern-Bereiter.	III.	» »	—
58	b) Schreibfedern-Bereiter.	I.	» »	—
59	Feilenhauer	III.	» »	—
60	Feuerwerker	II.	» »	—
61	Folienmacher	I.	» »	—
62	Fournierschneider	III.	» »	—
63	Friseure, (Perückenmacher)	III.	» »	—
64	Früchte-Ansetzer	II.	» »	—
65	Futteralmacher (Scheidenmacher)	III.	» »	—
66	Gabel- und Rechenmacher	I.	» »	—
67	Gärtner	III.	» »	—
68	Geigenmacher	III.	» »	—
	Gerber, und zwar:			
69	a) Rothgerber	VI.	» »	—
70	b) Weißgerber	IV.	» »	—
71	Geschmeidmacher	IV.	» »	—
72	Gesundheits-Taffet-Verfertiger	III.	» »	—
73	Getreideputzmühlmacher	II.	» »	—
74	Gipsarbeiter, Gipsformatoren	III.	» »	—
75	Glätter, Papierglätter	II.	» »	—
76	Glaser	III.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
77	Glas- und Spiegel-Schleifer (ohne Wasserkraft)	III.	wie bei Nr. 1.	—
78	Glockengießer, (Roth- und Gelbgießer)	III.	» »	—
79	Goldarbeiter mit Juwelenhandel	VII.	» »	—
80	Goldarbeiter ohne Juwelenhandel	V.	» »	—
81	Gold- und Silberarbeiter (im vereinigten Betrieb beider Gewerbe)	VI.	» »	—
82	Gold- und Silber-Drathzieher	II.	» »	—
83	Gold- und Silberschläger	II.	» »	—
84	Gold- und Silberspinner	I.	» »	—
85	Gold- und Silbersticker	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	
86	Goldleisten- und Rahmen-Verfertiger	III.	wie bei Nr. 1.	—
87	Goldwascher	I.	» »	—
88	Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher	IV.	» »	—
89	Gürtler, Bronceure	III.	» »	—
90	Haargeflecht-, Haardressen-Macher	II.	» »	—
91	Hafenbinder	I.	» »	—
92	Handschuhmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
93	Harzbrenner	I.	» »	—
94	Hechel- und Kartätschenmacher	II.	» »	—
95	Hefen- und Germsieder	IV.	» »	—
96	Holzschuh- und Holzwaaren-Verfertiger	I.	» »	—
97	Holzwerkzeugmacher	II.	» »	—
98	Hornpresser	II.	» »	—
99	Hosenmacher	III.	» »	—
100	Hosenträgermacher	II.	» »	—
101	Hutmacher, Filzmacher, Haasen-Haarschneider	IV.	» »	—
102	Hutstaffirer	III.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
103	Hutformmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
	Instrumentenmacher, und zwar:			
104	a) Verfertiger von musikalischen Instrumenten	IV.	» »	—
105	b) Verfertiger von chirurgisch. Instrumenten (auch Schnäppermacher)	IV.	» »	—
106	Juwelenfasser	V.	» »	
107	Kaffeesurrogat-Verfertiger	III.	» »	
108	Kalkbrenner im Kleinen	II.	» »	
109	Kaminkehrer (Schornsteinfeger)	IX.	» »	
110	Kammmacher	III.	» »	—
111	Kapselsteinmacher	II.	» »	—
112	Karchzähnmacher	II.	» »	—
113	Kartenmacher, Verfertiger von Spielkarten u. Adreß-Karten	IV.	» »	—
114	Kartoffl-Sago- und Nudelbereiter	II.	» »	—
115	Kattun- und Zitzdrucker	III.	» »	—
116	Kesselflicker, Pfannenflicker	I.	» »	—
117	Kesselschläger, herumziehender, der neue Arbeiten fertigt	IV.	» »	—
118	Kitter (Cementirer)	I.	» »	—
119	Klaviermacher	IV.	» »	—
120	Klavierstiftmacher	II.	» »	—
121	Klavierstimmer	II.	» »	—
122	Kleiderreiniger	II.	» »	—
123	Klempner in Blech u. Zink, (Spängler, Blechner, Flaschner)	III.	» »	—
124	Knochenmehlbereiter	III.	» »	—
125	Knopfmacher (Verfertiger von beinernen, metallenen u. sonstigen Knöpfen)	III.	» »	—
126	Kohlenbrenner	I.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
127	Korbmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
128	Korsettenmacher	II.	» »	—
129	Krankenwärter	I.	— —	—
130	Kranzbinder	I.	wie bei Nr. 1.	—
131	Krappdörrer	VII.	» »	—
132	Krautschneider	I.	» »	—
133	Kravatenmacher	III.	» »	—
134	Kürschner	III.	» »	—
135	Kuchenbäcker (Küchelbäcker, Pastetenbäcker)	V.	» »	—
136	Kummetmacher	III.	» »	—
137	Kupferstecher, Stahlstecher	IV.	» »	—
138	Kutschenmacher	III.	» »	—
139	Kuttelfleckbereiter (Kuttler)	II.	» »	—
140	Lackirer	IV.	» »	—
141	Lampenschwärzbereiter	I.	» »	—
142	Lebküchner (Lebkuchen-Bäcker)	V.	» »	—
143	Lederer	VI.	» »	—
144	Lederbereiter, Lederthauer	III.	» »	—
145	Lederpresser	II.	» »	—
146	Leimsieder	II.	» »	—
147	Leistenschneider	I.	» »	—
148	Lenir-Anstalten (Rastrir-Anstalten)	II.	» »	—
149	Liquermacher	IV.	» »	—
150	Lithographen (Steindruck)	III.	» »	—
151	Lithographische Steinzurichtung	II.	» »	—
152	Löffelmacher	II.	» »	—
153	Loderer	III.	» »	—
154	Maaßverfertiger, Maasstabmacher	II.	» »	—
155	Mälzer	III.	» »	—
	Maler, und zwar:			
156	a) Zimmermaler, Anstreicher, Tüncher,	II.	» »	—
157	b) Glasmahler, Porzellanmaler, Wappenmaler	III.	» »	—
158	Maler-Leinwand-Bereiter	II.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
159	Mangmeister	IV.	wie bei Nr. 1.	—
160	Matrazenmacher	III.	» »	—
161	Maurer, Maurermeister	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	
162	Mausfallenmacher, Käfigmacher	I.	wie bei Nr. 1.	—
163	Mechaniker (Verfertiger v. mathematischen, physikalischen und mechanischen Instrumenten aller Art)	IV.	» »	—
164	Metallbuchstaben-Verfertiger	III.	» »	—
165	Metalldreher	III.	» »	—
166	Metalldrucker	III.	» »	—
167	Metallschläger	II.	» »	—
168	Metallschneider	II.	» »	—
169	Methsieder	III.	» »	—
	Metzger (Fleischer, Schlächter) und zwar:			
170	a) Alt- und Jungmetzger, Schweinemetzger	V.	» »	—
171	b) Brandmetzger, (Schlächter, Metzger ohne Verlag)	III.	» »	—
172	c) Chaircutiers (Mannheimer-Köche)	VII.	» »	—
173	d) Rauchfleischmacher, Wurstmacher	IV.	» »	—
174	e) Pferdeschlächter	III.	» »	—
175	Meubelreiniger	II.	» »	—
176	Milchleute (mit Viehhaltung)	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Stück Milchvieh nichts, für jedes folgende Stück der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	
177	Modelirer (Holzmodellverfertiger)	II.	wie bei Nr. 1.	—
178	Molkenbereiter	II.	» »	—
179	Mostmacher	II.	» »	—
180	Mühlärzte	III.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
181	Mützenmacher, (Kappen-, Haubenmacher)	III.	wie bei Nr. 1.	—
182	Nachtlichtmacher	II.	» »	—
183	Natler (Nadel- und Haftelmacher)	III.	» »	—
184	Näherinnen, Weißnäherinnen	I.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	
185	Neftler	III.	wie bei Nr. 1.	—
186	Nudelmacher	II.	» »	—
187	Oblatenmacher	II.	» »	—
188	Oefen-Verfertiger	III.	» »	—
189	Oelpressen-Verfertiger	III.	» »	—
190	Optiker (Verfertiger optischer Instrumente)	IV.	» »	—
191	Orgelbauer	IV.	» »	—
192	Pantoffelmacher	II.	» »	—
193	Papiermaché-Arbeiter	III.	» »	—
194	Papiermacher für Gold-, Silber-, Metall- u. Bunt-Papier	III.	» »	—
195	Pappendeckelmacher	II.	» »	—
196	Pappschachtelmacher	I.	» »	—
197	Parfümeriebereiter	IV.	» »	—
198	Paternostermacher	I.	» »	—
199	Pechler (Pechbrenner, Pech- und Schmiersieder)	II.	» »	—
200	Peitschenstielmacher	I.	» »	—
201	Pergamentbereiter, Corduanleder-Bereiter	III.	» »	—
202	Perlmutterarbeiter	II.	» »	—
203	Pfeifenbäcker	II.	» »	—
204	Pfeifenkopfschneider	II.	» »	—
205	Pflasterer (Steinsetzer)	III.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	
206	Plattenleger	II.	wie bei Nr. 1.	—
207	Polierer	II.	» »	—
208	Posamentirer (Bortenmacher und Creppinarbeiter)	III.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
209	Presil- und Schneeberger-Schnupftabak-Bereiter	II.	wie bei Nr. 1.	—
210	Puppenverfertiger	I.	» »	—
211	Putzdrahtverfertiger	I.	» »	—
212	Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen	II.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	
213	Rad- und Gestellmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
214	Regen- und Sonnenschirmmacher	IV.	» »	—
215	Reißschneider	I.	» »	—
216	Repszeltenbereiter	I.	» »	—
217	Riemer	IV.	» »	—
218	Roßhaarbereiter	IV.	» »	—
219	Roßhaarbusch-Verfertiger	III.	» »	—
220	Sackmacher	I.	» »	—
221	Säckler	III.	» »	—
222	Sägfeiler	I.	» »	—
223	Saiten-Verfertiger	II.	» »	—
224	Saliterer, (Salpeterbereiter)	II.	» »	—
225	Sattelbaummacher	II.	» »	—
226	Sattler	IV.	» »	—
227	Schachtelmacher	I.	» »	—
228	Schäffler, (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder)	III.	» »	—
229	Schaukastenträger	I.	—	—
230	Schellenmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
231	Schieferhauer	I.	» »	—
232	Schiefertafelmacher	I.	» »	—
233	Schindelmacher	I.	» »	—
234	Schleifer, (Scheer- und Messerschleifer)	I.	—	—
235	Schlittenmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
236	Schlosser, Stahlarbeiter	III.	» »	—
	Schmiede, und zwar:			
237	a) Huf- u. Grobschmiede,	IV.	» »	—
238	b) Klein- u. Zeugschmiede,	III.	» »	—
239	c) Zirkelschmiede,	III.	» »	—
240	d) Kupferschmiede,	VI.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
241	e) Messerschmiede,	IV.	wie bei Nr. 1.	—
242	f) Büchsenschmiede,	III.	» »	—
243	g) Nagelschmiede,	III.	» »	—
244	h) Säg- und Bohrschmiede, dann Waffen-, Ketten-, Sensen-, Pfannen- und Scheeren-Schmiede (ohne Hammerwerk)	III.	» »	—
245	Schnallenmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
	Schneider, und zwar:			
246	a) ohne Tuchverlag	III.	» »	—
247	b) mit Tuchverlag	IV.	» »	—
248	Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein	I.	» »	—
249	Schnurwirker	II.	» »	—
250	Schreiner, (Tischler, Kistler)	III.	» »	—
251	Schriftgießer	IV.	» »	—
252	Schuhmacher, (Schuster)	III.	» »	—
253	Schuheinfasser	I.	» »	—
254	Schuhflicker, (Altreisser, Altflicker)	I.	» »	—
255	Schuhmacherwerkzeug-Verfertiger	II.	» »	—
256	Schuhputzer, öffentliche (Oeffentliche Stiefelwichser)	I.	» »	—
257	Schwefelsieder	II.	» »	—
258	Schwertfeger	IV.	» »	—
259	Seidenzwirner	II.	» »	—
260	Seiden-, Spitzen und Shawl-Putzer	II.	» »	—
261	Seifensieder (Kerzen- oder Lichterzieher)	V.	» »	—
262	Seiler (Repsschläger)	III.	» »	—
263	Senfbereiter	II.	» »	—
264	Siebmacher, (Verfertiger von Haar- u.	II.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
	Draht-Sieben, Gitterstricker)			
265	Siegellackmacher	III.	wie bei Nr. 1.	—
266	Silberarbeiter	V.	» »	—
267	Spiegelmacher	III.	» »	—
268	Spiegelglasbeleger	II.	» »	—
269	Spiegelglas-Polirer und Frontirer	II.	» »	—
270	Spiegelroller	II.	» »	—
271	Spiegelbortenmacher	II.	» »	—
272	Spielwaaren-Verfertiger	II.	» »	—
273	Spitzenmacher	I.	» »	—
274	Sporer	III.	» »	—
275	Spritzenmacher (Feuerspritzen-Verfertiger)	IV.	» »	—
276	Spritzenschlauchmacher	II.	» »	—
277	Stärkbereiter	II.	» »	—
278	Steinbrecher	I.	» »	—
279	Steingutbäcker	II.	» »	—
280	Steinhauer (Steinmetz)	IV.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	
281	Steinschleifer (Marmorschleifer)	II.	wie bei Nr. 1.	
282	Steinschneider, (Edelsteinschneider)	III.	» »	—
283	Sterbkreuzmacher	I.	» »	—
284	Stiftenmacher	II.	» »	—
285	Stockmacher	II.	» »	—
286	Streichriemen-, Fleckkugel-, Kitt-Verfertiger	II.	» »	—
287	Stricker	I.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	
288	Strohdecker	I.	wie bei Nr. 1.	—
289	Strohhutmacher	II.	» »	—
290	Strohhutbleicher	I.	» »	—
291	Strohwaaren-Verfertiger	II.	» »	—
292	Strohdeckenmacher, (Verfertiger von Matten aller Art)	I.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
293	Stuhlmacher, (Sesselmacher)	II.	wie bei Nr. 1.	—
294	Stuhlsitzflechter, (Sesselsitzflechter)	I.	» »	—
295	Stukaturarbeiter	III.	» »	—
296	Tabak-Rappirer	III.	» »	—
297	Tabak-Spinner	III.		—
298	Tapetenverfertiger	III.	» »	
299	Tapeten- und Plafond-Reiniger	I.	» »	—
300	Tapezirer, (Polstermacher)	VI.	» »	—
301	Taschner	VI.	» »	—
302	Tintenbereiter	I.	» »	—
303	Töpfer, (Hafner, Verfertiger von irdenen Geschirren)	III.	» »	—
304	Tuchmacher	III.	» »	—
305	Tuchbereiter	III.	» »	—
306	Tuchkratzer (Zeugkratzer)	III.	» »	—
307	Tuchscherer	III.	» »	—
	Uhrmacher, und zwar:		» »	—
308	a) Groß- und Klein-Uhrmacher,	IV.	» »	—
309	b) Verfert. v. Schwarzwälder-Uhren	III.	» »	—
310	Uhrgehäus- und Zifferblatt Verfertiger	III.	» »	—
311	Vergolder, Versilberer	IV.	» »	—
312	Viehschneider (Schweinschneider)	II.	» »	—
313	Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux)	II.	» »	—
314	Wachszieher	VII.	» »	
315	Wachspossirer	II.		—
316	Wäscher, Bügler, Glanzirer	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	
317	Wagenkrätzenmacher	I.	wie bei Nr. 1.	—
318	Wagner	III.	» »	—
319	Waldsaamen-Bereiter (im Kleinen)	II.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
320	Walker, Tuch- u. Strumpfwalker (ohne Mühle)	II.	wie bei Nr. 1.	—
321	Wannen-, Molter-, Backtrogmacher	II.	» »	—
322	Wasenmeister (Fallmeister, Abdecker)	V.	» »	—
323	Wattmacher (Verfertiger von Seiden- oder Baumwollen-Watte)	II.	» »	—
	Weber, und zwar:			
324	a) Baumwollweber, Wollweber, Leinenweber, dann Strumpfwirker, (Strumpf- und Sockenweber),	I.	» »	—
325	b) Seidenweber, dann Seidenbandweber	II.	» »	—
326	Weißriemer	II.	» »	—
327	Weißsieder	II.	» »	—
328	Wichsbereiter (Schuhwichsmacher)	I.	» »	—
329	Windenmacher	III.	» »	—
330	Wollebereiter	II.	» »	—
331	Wollschuhmacher (Verfertiger von Woll-, Winter-, Sahlband-, Fleckel-Schuhen und Tappen)	I.	» »	—
332	Zimmermeister	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	
333	Zinngießer	III.	wie in Nr. 1.	—
334	Zuckerbäcker (Conditoren)	V.	» »	—
335	Zündhölzchen-, Zunder- u Schwammmacher.	I.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.

B. Handels - Geschäfte

und zwar

1) Großhandel, Handl mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
336	Handel im Großen. Nach der hier gegebenen Norm sind nicht nur jene, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließend im Großen betreiben (Großhändler, Großhandlungen), sondern auch alle unter den nachfolgenden Nummern 343 bis 508 vorgetragenen Händler in dem Falle einzusteuern, wenn dieselben sich nicht auf den Detail-Verkauf beschränken, sondern neben dem Detailgeschäfte ihre Waaren regelmäßig in bedeutenden Parthien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen.	XIV.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
337	Banquiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren u. Wechseln Geschäfte treiben	XVI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	—
338	Speditcure	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
339	Bank-Anstalten	XXVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
340	Versicherungs- Assekuranz-) Anstalten od. Gesellschaften Agenturen von Handelsgesellschaften,	XVII	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	von Versicherungs-Anstalten u. dgl. und zwar:			
341	a) Hauptagenturen,	XII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	—
342	b) Spezialagenturen	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—

2) Detail-Handel mit bestimmten Gegenständen.

(Bemerkung. Soferne die nachfolgend vorgetragenen Händler sich nicht auf den Detail-Verkauf beschränken, werden dieselben nach Nr. 336 des Tarifs besteuert.)

343	Antiquare	IX.	wie bei Nr. 1.	—
344	Antiquitätenhändler	IX.	» »	—
345	Aschehändler	I	» »	—
346	Backstein- und Ziegelstein händler	VI.	» »	—
347	Band-, Schnur- und Zwirnhändler (Bändelkrämer)	II.	» »	—
348	Barometerhändler	II.	» »	—
349	Baumwollhändler	VIII.	» »	—
350	Bettfedernhändler	IV.	» »	—
351	Beuteltuchhändler	III.	» »	—
352	Bilderhändler	III.	» »	—
353	Blechwaarenhändler	IV.	» »	—
354	Blumenhändler (Händler mit künstlichen Blumen)	III.	» »	—
355	Blutegelhändler	IV.	» »	—
356	Branntweinhändler	III.	» »	—
357	Brod- und Weckhändler	I.	» »	—
358	Buchhändler	IX.	» »	—
359	Bürstenhändler	V.	» »	—
360	Cementhändler	VIII.	» »	—
361	Dosenhändler	IV.	» »	—
362	Eisenhändler (Eisen-, Messing-, Stahl-, Kupfer- und Bleiwaarenhandlungen)	VII.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
363	Handel mit altem Eisen	II.	wie bei Nr. 1.	—
364	Essighändler	III.	» »	—
365	Fässerhändler	V.	» »	—
366	Farbenhändler	VII.	» »	—
367	Firnißhändler	V.	» »	—
368	Fischhändler	IV.	Als Betriebsanlage ist eine der Classensätze I. bis XII. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
369	Flachs-, Hanf- und Werghändler	V.	wie bei Nr. 1.	—
370	Flegelbänderhändler	II.	» »	—
371	Fleisch- und Fetthändler (ohne Metzgerei)	IV.	» »	—
372	Flock-, Floret-Seide-Händler	VII.	» »	—
373	Fourage-Händler	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
	Früchtenhändler (auch Obstler) und zwar:			
374	a) mit Tafel- u. Süd-Früchten,	VI.	wie bei Nr. 1.	—
375	b) mit gewöhnlichen Früchten,	III.	» »	—
376	c) Citronen- und Pomeranzen-Händler	III	» »	—
377	d) Kastanienhändler	I.	» »	—
378	Galanterie- und sogenannte Nürnberger Waarenhändler	IX.	» »	—
			» »	—
379	Garnhändler	III.		
	Geflügelhändler		» »	—
380	a) ohne Mästung,	III.	» »	—
381	b) mit Mästung	VIII.	» »	—
382	Geschmeidwaaren-Händler	VII.	» »	—
383	Getreid-Händler (Frucht-Händler)	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
384	Gewehrhändler	VII.	wie bei Nr. 1.	—
385	Gewürzhändler	VII.	» »	—
386	Gipshändler	IV.	» »	—
387	Gipswaaren-, Gipsfiguren-Händler	II.	» »	—
	Glaswaarenhändler und zwar:			
388	a) mit gewöhnlichen Glaswaaren,	IV.	» »	—
389	b) mit geschliffenen Glas- und Krystall-Waaren	IX.	» »	—
390	Glasscherben-Verkäufer	I.	» »	—
391	Gold- und Silberwaaren-Händler, auch Bijouterie-Händler	IX.	» »	—
392	Haftenhändler	II.	» »	—
323	Handschuhhändler	IV.	» »	—
394	Harz- und Schmierhändler	I.	» »	—
395	Hausirer	—	Für den Hausirhandel, soweit derselbe den polizeilichen Bestimmungen gemäß zulässig ist, wird die Hälfte der für das entsprechende Detail-Handelsgeschäft bestimmten Normal-Anlage erhoben.	
396	Hefen- und Germhändler	II.	wie bei Nr. 1.	—
397	Höcker u. Viktualienhändler, Landesproduktenhändler (hierunter auch Gemüsehändler, Krauthändler, Grüze- Graupe- Dürrgemüsehändler, Gerst- und Hirsehändler u. dgl.)	III.	» »	—
	Holzhändler und zwar:			
398	a) Bauholz-, Nutzholz-, Brennholzhändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
399	b) Bretter- und Latten-Händler	VI.	wie bei vorgehenden.	—
400	Holzschuh- u. Holzwaarenh.	I.	wie bei Nr. 1.	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
401	Honighändler	I.	wie in Nr. 1.	—
402	Hopfenhändler	VI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
403	Huckler	IV.	wie bei Nr. 1.	—
404	Huthändler	V.	» »	—
405	Juwelenhändler	XI.	» »	—
406	Käskäufler	VII.	» »	—
407	Kalenderhändler	II.	» »	—
408	Kalkhändler	IV.	» »	—
409	Kleiderhändler	XI.	» »	—
410	Handel mit alten Kleidern	II.	» »	—
411	Knochenhändler	II.	» »	—
412	Kohlenhändler	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
413	Korkstöpselhändler	II.	wie bei Nr. 1.	—
	Krämer			
414	a) Krämer mit kurzen Waaren (Nürnberger u. Nadelkram)	VII.	» »	—
415	b) Landkramhandel (Kleinkrämer mit einigen geringen Artikeln, auch herumziehende Krämer)	III.	» »	—
416	Kreide-, Ocher-, Pfeifenerdehändler	II.	» »	—
417	Kruzifixhändler	I.	» »	—
418	Kunsthändler (Gemälde-, Kupferstich-, auch Musikalien- ꝛc. Händler)	X.	» »	—
419	Landkartenhändler)	V.	» »	—
420	Lappenkrämer	I.	» »	—
421	Lebkuchenhändler	IV.	» »	—
422	Leder- und Häutehändler	X.	» »	—
423	Lederausschneider	VI.	» »	—
424	Leonische Waarenhandlungen	VII.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
425	Liederhändler	I.	wie bei Nr. 1.	—
426	Liqueurhändler	VI.	» »	—
427	Loh- und Oelkuchenhändler	III.	» »	—
428	Lohrindenhändler	VI.	» »	—
429	Lumpenhändler	II.	» »	—
430	Lumpensammler	I.	» »	—
431	Malzhändler	VIII.	» »	—
432	Materialienhändler, Drogueriehändler	XI.	» »	—
433	Mausfallen- und Käfighändler	I.	» »	—
434	Mehlhändler und Mehlber	VI.	» »	—
435	Methhändler	IV.	» »	—
436	Meubelhändler (Meubel-Magazine)	VIII.	» »	—
437	Meubelpoliturhändler	II.	» »	—
438	Milchhändler	I.	» »	—
439	Mineralwasserhändler	II.	» »	—
430	Modewaarenhändler	IX.	» »	—
441	Musikalienhändler (zugleich Verleiher)	X.	» »	—
442	Oelhändler	V.	» »	—
443	Optische Waarenhändler	VII.	» »	—
444	Papierhändler (mit Schreibpapier, Buntpapier oder Makulaturpapier)	III.		
445	Parfümeriehändler	IV.	» »	—
446	Pechkranzhändler	II.	» »	—
447	Pelzwerkhändler (Rauhwaarenhändler)	VII.	» »	— —
448	Pfeifenhändler	III.	» »	—
449	Pferdhändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuer-Scala.
450	Pfragner	VII.	wie bei Nr. 1.	—
451	Pottaschhändler	V.	» »	—
452	Priechler	VII.	» »	—
453	Priechler, welche zugleich die Käskäuflerei betreiben	IX.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
454	Pulverkrämer	III.	wie bei Nr. 1.	—
455	Regen- und Sonnenschirm-Händler	VII.	» »	—
456	Roßhaarhändler	VI.	» »	—
457	Saamenhändler	III.	» »	—
458	Saitlinghändler	III.	» »	—
459	Salzhändler	IV.	» »	—
460	Salzstößler	VII.	» »	—
461	Sattlerwaarenhändler	VI.	» »	—
462	Schnittwaarenhändler in Seiden-, Leinen-, Baumwoll- oder Wollzeugen, in Leinwand, in Weißzeug (Gaze, Mousselin, Linon, Kammertuch und dgl.)	VIII.	» »	—
463	Schreibmaterialien-Handlungen	IX.	» »	—
464	Schreibmaterialien-Händler mit einzelnen kleinern Artikeln	III.	» »	—
465	Schuh- und Stiefelhändler	V.	» »	—
466	Seifen- und Lichterhändler	V.	» »	—
467	Seil- und Strickhändler	III.	» »	—
468	Senfhändler	III.	» »	—
469	Siebhändler	III.	» »	—
470	Silbersondhändler	V.	» »	—
471	Spezereihändler	VIII.	» »	—
472	Spielwaarenhändler	V.	» »	—
473	Spitzenhändler	VIII.	» »	—
474	Stärkhändler	III.	» »	—
475	Steingut-, Porcellain- u. Fayence-Waarenhändler	VII.	» »	—
476	Steinguthändler mit steinernen Krügen und Geschirren	IV.	» »	—
477	Steinhändler, (hierunter auch Schieferhändler und Mühlsteinverkäufer)	V.	» »	—
478	Stockhändler	I.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
479	Strohhändler mit gefärbtem Stroh	I.	wie bei Nr. 1.	—
480	Strohhuthändler	III.	» »	—
481	Strohwaarenhändler	II.	» »	—
482	Strumpfhändler	III.	» »	—
483	Stuhlhändler (Sesselhändler)	II.	» »	—
	Tabakhändler und zwar:			
484	a) Tabakdebitanten,	V.	» »	—
485	b) Tabakhandlungen	X.	» »	—
486	Talg-, Unschlitt, Fett-, Speck-, Thranhändler	VI.	» »	—
487	Tapetenhändler	VII.	» »	—
488	Teppichhändler	III.	» »	—
489	Töpferwaarenhändler, Geschirrhändler	IV.	» »	—
490	Torfhändler	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
	Trödler, und zwar:			
491	a) Großtrödler, (Großtändler, Käufler),	VII.	wie bei Nr. 1.	—
492	b) Kleintrödler (Kleintändler)	IV.	» »	—
493	Tuchhändler	X.	» »	—
494	Uhrenhändler	VII.	» »	—
495	Viehhändler (Rindvieh-, Schwein- ꝛc. Händler)	VIII.	Als Betriebsanlage wird eine der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
496	Vogelhändler	I.	wie bei Nr. 1.	—
497	Wachshändler	V.	» »	—
498	Wachstuchhändler	VI.	» »	—
499	Weinhändler	X.	» »	—
500	Weinhändler mit Aepfel- und Birnwein	VII.	» »	—
501	Weinsteinhändler	II.	» »	—
502	Wetz- u. Schleifsteinhändler	I.	» »	—
503	Wichshändler	I.	» »	—
504	Wildprethändler	IV.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
505	Wollhändler	VIII.	wie bei Nr. 1.	—
506	Wollschuhhändler (Händler mit Woll-, Winter-, Sahlband-Fleckelschuhen und Tappen)	I.	» »	
507	Zuckerwaarenhändler	III.	» »	—
508	Zündhölzchen-, Zunder, u. Schwammhändler, Schwefel- u. Feuersteinkrämer	I.	» »	—
	3. Lizitations-, Leih- und Mieth-Anstalten.			
509	Lizitations-Anstalten	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	—
510	Pfandverleih - Anstalten, Pfand- und Leihhäuser	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
511	Adreß- und Vermiethungs-Bureaux	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
512	Bettenverleiher	V.	wie bei Nr. 1.	—
513	Klavier-Vermiether	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei vermietheten Instrumente nichts, für je zwei folgende einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
514	Kleider-Verleiher	V.	wie bei Nr. 1.	—
515	Leihbibliotheken	IX.	» »	—
516	Masken-Verleiher	III.	» »	—
517	Meubel-Verleiher	VII.	» »	—
	4. Mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten.			
518	Sensale (Wechsel-Mäkler, Schiffs-Mäkler) im Großhandel	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuer-Scala.
519	Mäkler (Schaffner) im Kleinhandel	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
520	Negotianten	VIII.	wie bei vorigen.	—
521	Unterhändler (Schmuser)	V.	wie bei vorigen.	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
522	Schätzer (Auktionatoren)	VI.	wie bei Nr. 1.	—
523	Krahnenmeister	VI.	» »	—
524	Wagmeister	IV.	» »	—
525	Fruchtmesser (Kornmesser)	V.	» »	—
526	Holzmesser	II.	» »	—
527	Weinsticher (Weineimerer)	III.	» »	—
528	Faßaicher	II.	» »	—
529	Trockenlader (Faßzieher, Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schröter)	VI.	» »	—

C. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk; Schiffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
530	Frachtfuhrleute	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd ein halbmal der Betrag der Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
531	Fahrende Boten	III.	wie bei Nr. 530.	Ohne Rücksicht auf Bevölkernng nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
532	Lohnkutscher, Fiaker, Stellwagenführer, Pferdeverleiher	IV.	wie bei Nr. 530.	—
533	Karrer, Karrenführer, Holzkarrer, Sandkarrer	I.	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende Pferd einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
534	Etappen-Unternehmer	I.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XVII. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
535	Frachtschiffer, Marktschiffer (Schiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen)	VII.	Als Betriebsanlage wird für das erste Schiff nichts, für jedes folgende Fracht- oder Marktschiff einmal der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
536	Dampf-Schleppschifffahrts-Unternehmungen	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebhacht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuer-Scala.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
537	Hauptfähren-Unternehmer, (welche mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzen)	VIII.	Als Betriesanlage ist einer der Classensätze I. bis XII. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
538	Kleinschiffer u. Uebersführer	II.	Als Betriebsanlage wird für das erste Fahrzeug (Kahn ꝛc.) nichts, für jedes folgende einmal der Betrag der Normalanlage berechnet.	—
539	Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weiteren Handel in eigenen Schiffen verführen	XIV.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
540	Floßmeister	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
541	Anstalten oder Gesellschaften für Dampfschiffahrt oder Eisenbahnen (auf Bau oder Fahrt)	XXVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
542	Schiffbau-Unternehmer	IX.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
543	Strassenbau-Unternehmer	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.

D. Gast- und Schenkwirthschaften.

544	Gasthöfe	X.	wie bei Nr. 1.	—
545	Kleinere Gastwirthe mit Beherbergung von Fremden, — Tafernwirthschaften, — Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markt kommenden Landleute	VII.	» »	—
			» »	—
	Weinwirthe und zwar:			
546	a) Wein-Wirthschaften	VIII.	» »	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
	mit Abgabe von warmen Speisen,			
547	b) Weinschenken ohne Abgabe von warmen Speisen	VI.	wie bei Nr. 1.	—
	Bierwirthe und zwar:			
548	a) Bierwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen	VI.	» »	—
549	b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzäpfler)	III.	» »	—
	Kaffetiers (Kaffee- u. Chokoladeschenken) und zwar:			
550	a) ohne Traiterie,	V.	» »	—
551	b) mit Traiterie	VII.	» »	—
552	Garköche	IV.	» »	—
553	Kostgeber	III.	» »	—
554	Kraftsuppenanstalten	III.	» »	—
555	Branntwein- und Liquer-Schenken	III.	» »	—
556	Aepfel- und Birn-Wein-Schenken	IV.	» »	—
557	Weißbier-Schenken	III.	» »	—
558	Herberger	III.	» »	—
559	Billardhalter ohne Wirthschaft	IV.	» »	—
560	Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen	II.		—

E. Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen.

(Fabrikanstalten für Gespinnste und Gewebe, Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau verwandte Unternehmungen, sonstige Fabriken aller Art, dann Mühlwerke.)

561	Gespinnst-Anstalten und zwar: für Wolle (hierunter auch Arras-Garn-Spinnereien für Baumwolle, für Flachs, Hanf und Werg	V.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 100 in Gebrauch befindlichen Spindeln nichts berechnet, für je folgende 25 Spindeln der Satz der Steuer-Classe. I.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
562	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen	VIII.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse.	II.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuer-Scala.
563	Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- und Zwirn-Anstalten	VIII.	» »	II.	wie vorige
564	Tuch-Fabriken, dann sonstige Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge	VIII.	» »	II.	»
565	Fabriken für baumwollene u. halbbaumwollene Zeuge	VIII.	» »	II.	»
566	Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge	VIII.	» »	II.	»
567	Fabriken für leinene Zeuge	VIII.	» »	II.	»
568	Shawl-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
569	Band-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
570	Teppich-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
571	Possamentirwaarenfabriken	VIII.	» »	II.	»
572	Strumpfwirkereien	VIII.	» »	II.	»
573	Spitzen-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
574	Stück- u. Garnbleichereien	VIII.	» »	II.	»
575	Appretur-Anstalten	VIII.	» »	II.	»
576	Färbereien (Türkisch-roth-, Seiden und sonstige Färbereien)	VIII.	» »	II.	»
577	Druckereien für Zeuge aller Art	VIII.	» »	II	»
578	Eisenwerke (zur Erzeugung von Roheisen, Gußeisen u. Schmiedeisen aller Art)	V.	» »	III.	»
579	Drahtwerke	III.	» »	II.	»
580	Kratzen-Fabriken	III.	» »	II.	»
581	Nadel-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
582	Eisenwaaren- und Blech-	III.	» »	III.	»

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
	waaren-Fabriken (Hammerwerke für Waffen-, Sensen-, Ketten-, Säge-, Scheeren ꝛc., Schmiede-Schrauben-Nägel- und Stift-Fabriken — Fabriken für geschmidete Kleineisen- und Blechwaaren)		Für jeden Geschäfts-Gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	III.	wie vorige.
583	Blech-Walzwerke	VIII.	» »	III.	"
584	Stahl-Fabriken	V.	» »	III.	"
585	Stahlwaarenfabriken (hierunter auch Stahlfedern-Fabriken)	V.	» »	II.	"
586	Kupferhammer	XI.	» »	III.	"
587	Messingwerke	VIII.	» »	III.	"
588	Schrot-Fabriken	V.	» »	II.	"
589	Hüttenwerke für Blei-, Zink-, Arsenik-, Antimonium-, Quecksilber-, Alaun-, Vitriol- und Schwefel-Produktion	V.	» »	III.	"
590	Bronce-Waaren-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
591	Maschinen-Fabriken, dann Fabriken mechanischer, chirurgischer oder optischer Instrumente	XI.	» »	II.	"
592	Glashütten	V.	» »	III.	"
593	Glasschleiferei und Polir-Werke	VIII.	» »	II.	"
594	Spiegelglas- und Spiegel-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
595	Porzellan-Fabriken u. Fabriken sonstiger irdener Waaren	V.	» »	II.	"
596	Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- u. Gewerbs-Gebrauche	VIII.	» »	III.	"
597	Pott- und Weidasche-Siedereien	III.	» »	II.	"
598	Kalkbrennereien	V.	» »	II.	"
599	Ziegeleien	VIII.	» »	II.	"

6 *

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
600	Theeröfen	V.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	II.	wie vorige.
	Beleuchtungsunternehmungen, und zwar:				
601	a) für Gasbeleuchtung	XI.	Für die ersten hundert Flammen nichts, für je folgende hundert Flammen der Satz der Steuer-Classe.	V.	〃
602	b) Stadtbeleuchtungs-Unternehmungen mit anderen Stoffen	VIII.	» »	III.	〃
603	Bijouteriewaaren-Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	II.	〃
604	Bleistift-Fabriken	V.	» »	II.	〃
605	Blumen- und Blumenblätter-Fabriken	V.	» »	II.	〃
606	Brillengestell-Fabriken	VIII.	» »	II.	
607	Bürsten-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
608	Chokolade-Fabriken	VIII.	» »	III.	〃
609	Darmsaiten-Fabriken	V.	» »	II.	〃
610	Destillir-Anstalten	VIII.	» »	III.	〃
611	Dosen-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
612	Doublé-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
613	Essig-Fabriken	VIII.	» »	III.	〃
614	Etiketten-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
615	Etuis-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
616	Federkiel-Fabriken	III.	» »	II.	〃
617	Fischbein-Fabriken	V.	» »	II.	〃
618	Folien-Fabriken	V.	» »	II.	〃
619	Gewehr-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
620	Gold- und Silber-Manufakturen, Gold- u. Silber-Gespinnst-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
621	Gummiwaaren-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
622	Hasenhaarschneid- u. Hut-Fabriken	VIII.	» »	II.	〃
623	Häckel-Fabriken	V.	» »	II.	〃
624	Handschuh-Fabriken	VIII.	» »	I.	〃
625	Holzbroncewaarenfabriken	V.	» »	II.	〃

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
626	Karten-Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	II.	wie vorige.
627	Klavier- u. Orgelfabriken	XI.	» »	II.	"
628	Kravaten-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
629	Lakir-Fabriken aller Art	VIII.	» »	II.	"
630	Lebkuchen-Fabriken	VIII.	» »	III.	"
631	Leder- und Lederwaaren-Fabriken	XI.	» »	III.	"
632	Lederlak-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
633	Leim-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
634	Lithographische Anstalten, dann Anstalten zum Abdrucken von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten ꝛc.	VIII.	» »	II.	"
635	Malz-Fabriken	VIII.	» »	III.	"
636	Meubel-Fabriken	XI.	» »	II.	"
637	Oblaten-Fabriken	III.	» »	II.	"
638	Oel-Fabriken	VIII.	» »	III.	"
639	Papier-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
640	Gold-, Silber-, Bunt-Papier-, auch Papiermetalisir-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
641	Papiermaché-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
642	Pappendeckel-Fabriken	VIII.	» »	II.	"
643	Parfümerie-Fabriken (Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser, Seifen ꝛc.)	VIII.	» »	III.	"
644	Perlmutterwaarenfabriken	V.	» »	II.	"
645	Preßwaarenfabriken	V.	» »	II.	"
646	Pulver-Fabriken	V.	» »	II.	"
647	Regen- u. Sonnen-Schirm-Fabriken	XI.	» »	II.	"
648	Fabriken für Roßhaarbereitung	VIII.	» »	II.	"
649	Seifen-, Lichter-, auch Stearinkerzen-Fabriken	XI.	» »	II.	"
650	Senf-Fabriken	VIII.	» »	II.	"

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
651	Siegellack-Fabriken	V.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	III.	wie vorige.
652	Spiegelspän- und Schusterspän-Fabriken	V.	» »	II.	»
653	Spielwaaren-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
654	Spiritus- u. Liqueur-Fabriken	VIII.	» »	III.	»
655	Stärk- und Kraftmehl-Fabriken	V.	» »	II.	»
656	Strohgeflecht-Fabriken	V.	» »	II.	»
657	Tabak-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
658	Tapeten-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
659	Wachstuch- u. Wachstaffet-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
660	Wachswaaren-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
661	Wagen- u. Chaisenfabriken	XI.	» »	II.	»
662	Waldsaamen-Dörren	III.	» »	II.	»
663	Fabriken moussirender Weine	XII.	» »	III.	»
664	Wichs-Fabriken	VIII.	» »	II.	»
665	Zucker-Raffinerien	XII.	» »	III.	»
666	Runkelrüben-Zuckerfabriken	XI.	» »	III.	»
667	Zündhölzchen-Fabriken	V.	» »	II.	»
	Mühlwerke und zwar:				
668	a) Getreidemühlen zu Mehl-Gries-, Grütze u. Graupen, auch zum Schroten von Getraide u. Malz	V.	Als Betriebsanlage für den ersten Gang nichts, für jeden folgenden Gang der Satz der Steuer-Classe.	V.	»
669	b) Oelmühlen, Walkmühlen, Lohmühlen, Säge-, Schneid- und sonstige Mühlwerke.	V.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	III.	»

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

670	Bierbrauereien, (Braun- od. Weiß-Bier-Brauereien)	V.	Für die ersten 50 Schäffel jährlichen Malzverbrauchs wird als Betriebsanlage nichts, für jeden folgenden Schäffel eingesprengten Malzes der Betrag von sechs Kreuzern in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
671	Branntweinbrennereien u. zwar: a) Branntweinbrennereien, welche als Nebengewerbe (der Landwirthschaft, Bräuerei ꝛc.) betrieben werden	—	Für diese wird keine Normalanlage erhoben. Soferne dieselben nicht mehr als 10 Eimer jährlich erzeugen, sind sie auch von der Betriebsanlage frei. Erzeugen dieselben mehr als 10 Eimer, so wird vom 11ten Eimer beginnend für jeden Eimer der Betrag von drei Kreuzern als Betriebsanlage berechnet.	—
672	b) Gewerbs- oder fabrikmäßig betriebene Branntweinbrennereien	III.	Bei Berechnung der Betriebsanlage sind 10 Eimer frei; für jeden folgenden Eimer des jährlichen Erzeugnisses wird der Betrag von drei Kreuzern in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 64.

Landshut, Sonnabend den 14. August 1852.

Inhalt: Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikus Joh. Mannhardt in München. — Carsiren falscher Münzen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num 24,653.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgefundenen 236ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 356 gezogen worden.

Dieselbe enthält mährische ständische Aerarialobligationen und zwar de sessione 6. Mai 1777 zu 3½ resp. 1¾ % Nr. 14,220 mit einem Drittel der Kapitalsumme, de sessione 4. August 1767 zu 4 resp. 2 % Nr. 4833 bis 4954 mit den ganzen Kapitalsbeträgen; Nr. 4955 mit einem Drittel der Kapitalssumme, und Nr. 4956 bis 5343 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, dann de sessione 27. September 1769 zu 4 resp. 2 %, Nr. 2 bis 803 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,268,557 fl. 22¾ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Kuratelbehörden wer-

den hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 6. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,849.

(Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikus Joh. Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 25. Juli d. Js. Kreisblatt Stück 60 S. 505, werden die Gemeinde-Verwaltungen und die Verwaltungen der Wohltätigkeitsstiftungen auf die Vorzüge der von dem Mechanikus Johann Mannhardt in München fabrizirten Thurm-Uhren, so wie auf das Erbieten desselben, zur Erleichterung der Anschaffung angemessene Fristenzahlungen zu bewilligen, aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung solcher Uhren für den Fall des Bedürfnisses, aufgefordert.

Landshut am 7. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 24,140.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde im Monate April ds. Js. in der Stadt Kemnath ein falscher österreichischer Kronenthaler an Zahlungsstatt angenommen.

Derselbe ist aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, wegen des schlechten Gepräges, matten Klanges und Glanzes aber auf den ersten Blick als unächt zu erkennen; er trägt auf der Aversseite das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich, auf der Reversseite das gewöhnliche Kreuz mit den drei Kronen und die Jahreszahl 1852.

Diese Münze ist wie die ächten Kronenthaler gerändert, nur die Umschrift auf dem Rande etwas unleserlich.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, am 7. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 5. August 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	92¾
» à 4 % »	96¾	96½
» a 4½ % »	—	101
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100½
» à 5 % » » II. à IV. .	102½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	96¼
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	700
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. August 1852.	Waizen	—	30	30	28	2	19	56	19	15	18	53	—	—	—	43
		Korn	2	3	5	4	1	16	6	15	48	15	30	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	33	6	12	5	51	—	58	—	—
Deggendorf	Vom 10. August 1852.	Waizen	23	313	336	307	29	18	3	17	28	16	38	—	16	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	17	52	17	15	16	46	—	—	—	24
		Gerste	—	32	32	32	—	10	14	10	9	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	69	69	69	—	6	5	5	51	5	33	—	28	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. August 1852.	Waizen	—	75	75	75	—	18	—	17	30	17	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	45
Kelheim	Vom 5. August 1852.	Waizen	—	36	36	36	—	18	34	18	13	17	44	—	—	—	3
		Korn	—	4	4	4	—	18	21	17	48	17	16	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	10	2	8	—	7	30	6	45	—	—	—	47

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 9. August 1852.	Waizen	—	155	155	155	—	17	30	17	21	16	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6 August 1852.	Waizen	14	1084	1098	1014	84	19	16	17	58	16	32	—	28	—	—
		Korn	37	162	199	177	22	15	5	14	—	12	18	—	30	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	—	9	—	9	—	—	—	1	—
		Haber	27	201	228	210	18	6	45	6	10	5	30	—	13	—	—
Mainburg	Vom 4. August 1852.	Waizen	9	67	76	60	16	20	—	19	12	18	—	—	3	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	17	30	16	18	16	—	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	30	40	40	—	6	15	6	—	5	30	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. August 1852.	Waizen	—	26	26	24	2	19	9	17	43	14	—	—	—	—	31
		Korn	—	1	1	1	—	15	—	15	—	15	—	—	15	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	48	6	24	6	—	—	—	—	24
Osterhofen	Vom 9. August 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 10. August 1852.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	—	—	18	42	—	—	—	—	1	42
		Korn	5	32½	37½	37½	—	17	47	17	25	16	46	—	—	—	53
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	70	70	70	—	6	34	6	29	6	13	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 9. August 1852.	Waizen	—	10	10	10	—	18	45	16	45	15	—	1	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	6	15	6	—	—	—	—	45
Pilsting	Vom 10. August 1852.	Waizen	—	67	67	67	—	18	6	17	17	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. August 1852.	Waizen	12	487	499	481	18	19	9	18	10	17	18	—	—	—	2
		Korn	—	48	48	48	—	17	58	17	24	16	45	—	—	—	16
		Gerste	—	47	47	40	7	10	14	9	25	9	—	3	38	—	—
		Haber	—	187	187	187	—	6	20	5	58	5	36	—	33	—	—
Vilshofen	Vom 11. August 1852.	Waizen	94	554	648	472	176	18	13	17	40	17	2	—	23	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	16	26	16	11	15	52	—	25	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	11	4	10	50	10	33	—	—	—	2
		Haber	—	10	10	10	—	6	7	5	52	5	42	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 64. Landshut, Sonnabend den 14. August 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

517.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut hat auf den Antrag eines Hypothekgläubigers das Haus Nro. 91 auf dem Speisemarkte in der Altstadt dahier dem Zwangsverkaufe unterworfen und auf

Mittwoch, den 6. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale Tagsfahrt zur ersten öffentlichen Versteigerung anberaumt.

Das Versteigerungsobjekt besteht in einem Vorder- und Hinterhause, beide in guten baulichen Zustande und ganz gemauert unter Ziegeldach, das Vorderhaus ist dreistöckig, das Hinterhaus mit einem eigenen Ausgang auf die Länd ist einstöckig und vom Vorderhause nur durch einen zum Hause gehörigen Hofraum getrennt, in welchem sich ein Pumpbrunnen befindet.

Die Gebäude sind um 3000 fl. — der Brandassekuranz einverleibt und wurden am 26. Juni l. Js. gerichtlich auf neuntausend Gulden gewerthet.

Der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §.§. 98 und flg. des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden nur unter der Voraussetzung, daß sie ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, zu der Steigerung zugelassen.

Am 3. August 1852.

Der k. Direktor:

Hiltner.

Maußner.

518.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Webers Georg Baldini von Niederham der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag, den 4. Oktober d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Bräuhause zu Wiesing anberaumt, wobei jedoch der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Die fraglichen Realitäten bestehen aus Wohnhaus, Stall und Stadel, dann 3 Tgw. 66 Dez. im Schätzungswerthe von 713 fl. Dem Gericht

unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Leumund und Verhältnisse gehörig auszuweisen.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 30. Juli 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

519.
(Schuldenwesen der Anna Maria Gschwendtner, Binderswittwe von Thann betr.)

Nachdem bei der unterm 5. Juli l. Js. abgehaltenen Versteigerung des Binderanwesens der Anna Maria Gschwendtner von Thann gar kein Gebot erfolgte, so wird dasselbe nunmehr einer zweiten Versteigerung unterstellt und hiezu Commission auf

Samstag, den 4. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Markte Thann bestimmt und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß bei ihr der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Geboth den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolgt. Bezüglich des Umfanges und der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die amtliche Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern vom 27. April l. J. bezogen.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange eingeladen, daß sich auswärtige mit gerichtlichen Vermögens- und Leumundszeugnissen auszuweisen haben.

Am 3. August 1852.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Voithenberg, Landrichter.

520.
(Gantsache des Joseph Werner und Friedrich Geißl betr.)

Auf Andringen der Gläubigerschaft wird das große Bräu- und Oekonomie-Anwesen zu Mamming zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und deßhalb auf

Montag, den 6. September 1852 Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Mamming Tagsfahrt anberaumt, wo Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen vermögen, ihre Angebote zu Protokoll geben können. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und wird sich in Bezug auf die Art und Weise der Versteigerung, die Anwesensbestandtheile, Belastung und Taxation auf die Ausschreibung vom 1. Juni d. Js. Kurier von Niederbayern Nro. 165 und 171, neueste Münchner Nachrichten, Nro. 171 und 175, Regensburger Tagsblatt, Nro. 176 bezogen.

Den 3. August 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Der königliche Landrichter beurlaubt.
Bösl, l. Assessor.

521.
(Schuldenwesen der Philipp und Maria Hebenberger'schen Huberseheleute von Steindorf betr.)

Der unterm 16. Juli d. Js. ausgeschriebene und auf 16. September d. Js. angesetzte Anwesensverkauf unterbleibt.

Den 7. August 1852.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

522.
(Anna Breit gegen Joseph und Katharina Exner wegen Kaufschillings-Restes.)

Auf klägerisches Andringen wird das theils freieigene, theils durch Ablösung eigene Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Katharina Exner zu Bruck, Hausnummer 12, bestehend

1) in dem einstöckigen, hölzernen Wohnhause und Pferdstall unter einem Legschindeldache,

2) dem hölzernen Stadl mit theilweise gemauerten Kuh- dann hölzernen Schaf- und Schwein-Stall, alles unter einem Strohdache,

3) dem gemauerten, mit Ziegel gedeckten Waschhause, neu hergerichtet zur Wohnung für die Klägerin und ihre 6 Kinder und zwar für alle auf Lebenszeit und auf Absterben der Mutter mit der Befugniß für die Kinder, die Wohnung zu vermiethen,

4) einem Gumpbrunnen,

5) einem Garten-Acker- und Wies-Areale, katastrirt zu 13 Tgw. 59 Dez.,

6) einem Antheile an dem Gemeinderechte zu den noch unvertheilten Gemeindegründen von Künzing,

7) dem halben Nutzantheil — Gemeinderecht — an dem Brucknerespert Pl. Nro. 3957 a, 3957 b, 4245 a und 4245 b, worüber ein hängiger Prozeß verglichen ist. —

Alles dieses zusammen, ohne Ausbau geschätzt auf 2368 fl. 30 kr.

Dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Tagsfahrt im Wirthshause zu Künzing

Donnerstag, den 30. September l. Js.

Vormittags von 11 — 12 Uhr

anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen haben will, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 bis 101 des Zivilprozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich legal bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung auszuweisen sey.

Zwei Grundstücke Pl. Nro 3535 und 3536 zusammen 80 Dez. und geschätzt auf 80 fl. — wollen von den gegenwärtigen Besitzern als vorhanden nicht aufgefunden werden, es lasten übrigens auf dem Anwesen 2325 fl. 49 kr. Hypothekschulden, dazu 80 fl. Caution für die Zinsen zu einem der 5% Kapitalien mit 500 fl., ein besonderer Unterschluf für Katharina Breit und ein Naturalaustrag im jährlichen Anschlage zu 50 fl. für Anna Breit. Die Gebäude sind mit 1200 fl. assekurirt.

Die Besichtigung des Anwesens, dann die Einsicht der Schätzung vom 15. April l. Js. und des Steuerkatasters bei den Gerichtsakten steht inzwischen frei.

Den 7. Juli 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

523.

(Anfräumung der ältern Depositen betr.)

Von hoher Stelle wurde die Ausräumung der nachbezeichneten Judicial-Depositen anbefohlen.

Da die Eigenthümer derselben nicht ermittelt werden konnten, so ergeht hiemit an alle diejenigen, welche Ansprüche hierauf zu machen haben, die Aufforderung, ihre Rechte bis längstens 30. September d. Js. dahier anzumelden, und geeignet nachzuweisen, widrigenfalls die fraglichen Massen als herrenloses Gut dem k. Fiskus ausgeantwortet werden würden.

Massen.

Nr.	Vortrag.	Geld. fl.	Geld. kr.	Papier. fl.	Papier. kr.
1	Verlassenschaft des Jakob Zettlmäusl, Depositenschein der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassa Passau v. 3. Juni 1832 Nr. 4087 ad	—	—	75	6¾
2	Schuldschein der Filialbank Regensburg v. 17. Februar 1852 Nr. 19,333 in der Untersuchungssache gegen Peter Pollbammer et compl. wegen Diebstahls ad . . .	—	—	106	58

Am 3. August 1852.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

524.

(Die Entweichung des Arbeitshaus-Sträflings Georg Radelbeck aus Straubing betr.)

Heute Nachmittags 3 Uhr ist der unten signalisirte Arbeitshaus-Sträfling Georg Radelbeck, lediger Zimmermannssohn von Straubing, aus der diesseitigen Anstalts-Walke entwichen.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht man sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden auf genannten Sträfling Spähe verfügen, und im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Am 3. August 1852.

Königl. Polizei-Commissariat Kaisheim.
Closmann.

Signalement.

Alter: 22 Jahre, Größe: 5′ 10″, Statur: schlank, Haare: blond, Bart: — Stirne: flach, Augen: blau, Augenbraunen: blond, Nase: proportionirt, Lippen: detto, Mund: detto, Zähne: gut, Kinn: spitzig, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglicht, Hals: gewöhnlich, Mundart: bäurisch, Stimme: laut, besondere Kennzeichen: ohne: Aeußere Kennzeichen: trägt weißleinene Sträflings-Montur am Leibe und Holzschuhe.

525.

(Den verschollenen Georg Erlmaier von Kübelberg betr.)

Erlmaier Georg, lediger Bauerssohn von Kübelberg, der Gemeinde Bergham, geboren den 2. Februar 1781, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Derselbe oder seine eheliche Nachkommenschaft wird daher aufgefordert sich binnen drei Monaten von heute an, bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, außerdem er auf Andringen seiner nächsten Verwandten für todt erklärt und sein Vermögen an diese ausgehändigt würde.

Den 2. August 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

526.

Auf Andringen der Gläubiger werden Montag, den 4. Oktober h. Js. Mittags 12—2 Uhr im Bräuhause zu Wiesing Ausbrüche aus dem Bubenbergerhofe, bestehend in Feldgründen zu 1 Tgw. 87 Dez., Wiesen zu 0 Tgw. 29 Dez., Waldung zu 5 Tgw. 67 Dez.; geschätzt auf 430 fl. der erstmaligen öffentlichen Verhandlung unterworfen, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht. Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Am 30. Juli 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth.

527.

(Grundrenten-Ueberweisung des Anton Hödl, Krämers von Schönau betr.)

Anton Hödl, Krämer von Schönau d. G., hat seine im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungs-Kassa des Staates überwiesen.

Da nun von diesen Zenent-Renten die Baukonkurenz-Pflicht in Anspruch genommen werden können, so werden alle jene, insbesondere die Kirchenstiftungen wegen dieser oder anderweiter Ansprüche hiemit im Hinblick auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, diese Ansprüche bis letzten September l. Js. um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines ohne weitere Rücksicht würde vorgeschritten werden.

Am 6. August 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 65.

Landshut, Mittwoch den 18. August 1852.

Inhalt: Die allgemeine Verordnung über die Einführung von Paßkarten. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verbotwidrigen Verkauf von Hopfen auf dem Stocke. — Diensteѕnachricht. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 25,159.

An die k. Stadt-Commissariate
und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung von Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. Jänner d. Js. (Int. Bl. Seite 76) ausgesetzten Betreffes folgt nachstehend ein Nachtrag zu dem Verzeichnisse der in den k. Preußischen Staaten mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden mit dem Auftrage, hiernach die Aechtheit der producirten Paßkarten zu kontroliren.

Landshut, den 12. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der in den Preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.

Laufende Nummer	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der mit Ausfertigung von Paß-Karten beauftragten Behörden.
1	Düsseldorf	Der Polizei-Inspektor Junkermann in Crefeld.
2	Posen	Der Magistrat zu Lissa.
3	Frankfurt a./O.	Der Magistrat zu Sorau.

Dagegen sind die bisher mit Ausfertigung der Paß-Karten beauftragt gewesenen Magistrate von Swinemünde, Demmin, Anclam, Stargard, Cammin, Ueckermünde und Greifenhagen von dieser Befugniß und Verpflichtung entbunden und die betreffenden königlichen Landrathsämter damit betraut worden.

Berlin den 10. Juli 1852.

Ad Num. 24,583.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem k. k. österreichischen Finanz-Patente vom 21. März 1818, soll die Zurückführung der älteren österreichischen Staatsschuld auf den vollen ursprünglichen Zinsfuß und die Tilgung der ersten Hälfte ihres nominellen Betrages durch Einkäufe von Obligationen auf der Börse, und durch Delitung derselben von Seite der k. k. Staatsschuldentilgungsanstalt vom 14. April 1818 an, in längstens 50 Jahren, mithin bis zum Schlusse des Jahres 1868 bewerkstelliget werden.

Da nun diese Operation gegenwärtig bereits zum größeren Theile ausgeführt worden ist, so erscheint es zweckmäßig, genau nachzuforschen, ob nicht die im Besitze von Gemeinden und Stiftungen befindlichen Obligationen der älteren österreichischen Staatsschuld bei einer der bisherigen Verloosungen zum Zuge gekommen sind, ohne daß die einschlägige Vermögensverwaltung davon Kenntniß genommen, und die Rückzahlung oder Umschreibung der verloosten Kapitalien bewirkt hat.

Es wird deßhalb in nachstehenden Abdrucke,

1) das Finanz-Patent vom 21. März 1818,
2) das Verzeichniß der bisherigen Verloosungen,
3) das Verzeichniß der bisher verloosten und noch nicht verloosten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld mit dem Auftrage an die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen bekannt gegeben, hienach die erforderliche Recherche zu pflegen, und die weitere Einleitung zu treffen.

Landshut, am 6. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 9662.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern

Nach dem in Abdruck mitfolgenden, k. k. österreichischen Finanz-Patente vom 21. März 1818, soll die Zurückführung der älteren österreichischen Staatsschuld auf den vollen ursprünglichen Zinsfuß und die Tilgung der ersten Hälfte ihres nominellen Betrages durch Einkauf von Obligationen auf der Börse und durch Delirung derselben von Seite der k. k. Staatsschuldentilgungsanstalt vom 14. April 1818 an in längstens 50 Jahren, mithin bis zum Schlusse des Jahres 1868, bewerkstelligt werden.

Nachdem hienach diese Operation gegenwärtig bereits zum größeren Theile ausgeführt worden ist, erscheint es zweckmäßig, genau nachforschen zu lassen, ob nicht die im Besitze von Gemeinden und Stiftungen befindlichen Obligationen der älteren österreichischen Staatsschuld bei einer der bisherigen Verloosungen zum Zuge gekommen sind, ohne daß die einschlägige Vermögensverwaltung davon Kenntniß genommen und die Rückzahlung oder Umschreibung der verloosten Kapitalen bewirkt hat. — Zu diesem Behufe erhält die k. Regierung ein auf Anordnung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern hergestelltes Verzeichniß der bisherigen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe des Datums der Verloosungen und der jedesmal gezogenen Serien anruhend mit dem Auftrage, die bezeichneten Nachforschungen alsbald einzuleiten und nach deren Ergebnisse die geeigneten Anordnungen zur Umschreibung der bereits zur Verloosung gekommenen Kapitalien zu treffen.

München, den 14. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Aus Spezial-Auftrag der Ministerialrath:

Dillis.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Dietrich.

Abdruck. Ad 9662.

Einlösung der älteren Staatsschulden, und ihre Zurückführung auf den ursprünglichen Interessen-Betrag.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen durch das Patent vom 20. Hornung 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, soll nach den weiter folgenden Bestimmungen auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsenfuß zurückgeführt werden.

§. 2.

Die Zurückführung hat in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 anzufangen, jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die dermal herabgesetzten jährlichen Interessen Einmal hundert fünf und zwanzig tausend Gulden ausmachen, also wenigstens ein Kapital von Fünf Millionen Gulden in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt wird.

§. 3.

Die ältere Staatsschuld wird zu diesem Ende in Serien von Einer Million an Kapital, oder Fünf und zwanzig tausend Gulden am dermaligen jährlichen Interessenbetrage eingetheilt, und es werden in jedem Jahre fünf solcher Serien durch das Loos bezeichnet werden, welche die Kapitale enthalten, die in den ursprünglichen Zinsengenuß zu treten haben.

§. 4.

Die Ziehung der jährlich zu verloosenden Serien wird jedesmal in der ersten Woche der Monate Januar, März, Junius, August und November vor sich gehen. Die Eintheilung der im ersten Jahre zu verloosenden fünf Serien wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 5.

Nach jeder Verloosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Jeteressen-Bezahlung geschieht, ausgeglichen und von diesem Tage an werden dieselben im doppelten Betrage in Conventions-Münze erfolgt werden.

§. 6.

Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Kapitalsbetrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöset und vertilgt werden.

§. 7.

Die Einlösung hat durch den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld zu geschehen, welchem zu diesem Ende zu seinen dermaligen Zuflüssen ein jährliches Einkommen von Einer Million, Fünfmalhundert tausend Gulden Conventionsmünze versichert wird, das demselben in gleichen monatlichen Raten erfolgt werden wird, und ausschließend zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

§. 8.

Bei der halbjährigen Rechnungsbelegung über die Gebahrung mit den Zuflüssen des Tilgungsfondes wird jedesmal auch die Verwendung dieses Einkommens ausgewiesen, die eingelösten Obligationen werden übrigens in den Kreditsbüchern gelöscht und öffentlich vertilgt werden.

§. 9.

Da es durch die in den vorhergehenden Absätzen festgesetzte Verloosung geschehen wird, daß das Loos zuweilen auf solche Obligationen fällt, welche bereits in Folge der vorausgegangenen jährlichen Einlösung vertilgt worden sind, so ist jedesmal, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verloosung gefallen sind, den Betrag von Einer Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von Fünf Serien, noch eine weitere Serie zu verloosen.

§. 10.

Da diesen Bestimmungen zufolge Unsere Absicht dahin gerichtet ist, jährlich wenigstens auf den fünfzigsten Theil der gesammten älteren Staatsschuld in der Art zu wirken, daß die Hälfte davon in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, und ein gleicher Theil eingelöset und vertilget werde; so machen Wir Unseren Finanzminister für die genaue Vollziehung dieses Verfahrens verantwortlich, wodurch längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren die ältere Staatsschuld um die Hälfte vermindert, und den Theilnehmern an der übrig bleibenden Hälfte der Bezug der vollen Zinsen in Conventionsmünze zugewendet wird.

Wir machen demselben ferner zur Pflicht, Uns jährlich einen Ausweis über den Fortgang dieses Verfahrens vorzulegen, welcher zugleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Gegeben Wien den 21. März 1818.

Verzeichniß

der bisherigen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe des Datums und der jedesmal gezogenen Serien.

Nro. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.	Nro. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.
1	1. August 1818	199	41	2. November 1825	289
2	1. September »	295	42	2. Jänner 1826	442
3	1. Oktober »	169	43	1. Februar »	227
4	3. November »	313	44	1. März »	127
5	1. Dezember »	304	45	1. Juni »	412
6	2. Januar 1819	200	46	1. August »	386
7	1. März »	13	47	2. November »	229
8	1. Juni »	195	48	2. Jänner 1827	214
9	1. August »	56	49	1. März »	396
10	3. November »	136	50	2. April »	118
11	3. Jänner 1820	284	51	1. Juni »	244
12	1. März »	97	52	1. August »	290
13	2. Juni »	173	53	2. November »	212
14	1. August »	423	54	2. Jänner 1828	288
15	3. November »	142	55	1. März »	293
16	2. Jänner 1821	387	56	2. Juni »	11
17	1. März »	93	57	1. August »	26
18	1. Juni »	179	58	3. November »	422
19	1. August »	41	59	1. Dezember »	126
20	3. November »	370	60	2. Januar 1829	158
21	2. Jänner 1822	483	61	2. März »	258
22	1. März »	349	62	1. Juni »	451
23	1. Juni »	36	63	1. August »	171
24	1. August »	241	64	1. Oktober »	298
25	4. November »	346	65	2. November »	65
26	1. Jänner 1823	218	66	2. Jänner 1830	77
27	1. März »	335	67	1. März »	262
28	2. Juni »	117	68	1. Juni »	350
29	1. August »	48	69	2. August »	124
30	3. November »	52	70	1. September »	222
31	2. Jänner 1824	351	71	2. November »	148
32	1. März »	90	72	3. Jänner 1831	312
33	1. April »	10	73	1. März »	233
34	1. Juni »	85	74	1. Juni »	226
35	2. August »	393	75	1. August »	186
36	2. November »	326	76	2. November »	112
37	3. Januar 1825	156	77	2. Jänner 1832	154
38	1. März »	460	78	1. Februar »	425
39	1. Juni »	157	79	1. März »	25
40	1. August »	91	80	1. Juni »	38

Nr. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.
81	1. August 1832	9
82	2. November »	220
83	1. Dezember »	324
84	2. Jänner 1833	443
85	1. März »	40
86	1. Juni »	454
87	1. August »	237
88	2. November	62
89	2. Dezember »	153
90	2. Jänner 1834	436
91	1. März »	69
92	1. Mai »	260
93	2. Juni „	410
94	1. August »	44
95	3. November »	113
96	1. Dezember »	363
97	2 Jänner. 1835	269
98	2. März »	464
99	1. Juni »	193
100	1. Juli »	31
101	1. August »	102
102	2. November »	301
103	2. Jänner 1836	297
104	1. März »	49
105	1. April »	433
106	1. Juni »	5
107	1. August »	63
108	2. November »	188
109	1. Dezember »	143
110	2. Jänner 1837	185
111	1. März »	439
112	1. Juni »	140
113	1. August »	431
114	2. November »	444
115	1. Dezember »	419
116	2. Jänner 1838	88
117	1. Mäez »	115
118	1. Juni »	19
119	1. August »	59
120	1. Oktober »	318
121	2. November »	164
122	2. Jänner 1839	287
123	1. Februar »	391
124	1. März »	35
125	1. Juni 1839	440
126	1. Juli »	384
127	1. August »	134
128	1. November »	151
129	2. Dezember »	473
130	2. Jänner 1840	402
131	1. Februar »	453
132	2. März »	382
133	1. Mai »	265
134	1. Juni »	206
135	1. August »	358
136	2. November »	344
137	1. Dezember »	108
138	2. Jänner 1841	70
139	1. März »	170
140	1. Mai »	413
141	1. Juni »	35
142	2. August »	99
143	1. Oktober »	16
144	2. November »	76
145	1. Dezember »	389
146	3. Jänner 1842	300
147	1. Februar »	12
148	1. März »	380
149	2. Mai »	8
150	1. Juni »	139
151	1. August »	450
152	2. November »	155
153	1. Dezember »	189
154	2. Jänner 1843	466
155	1. März »	197
156	1. April »	261
157	1. Juni »	452
158	1. August »	314
159	2. November »	399
160	1. Dezember »	149
161	2. Jänner 1844	337
162	1. Februar »	268
163	1. März »	205
164	1. Mai »	348
165	1. Juni »	428
166	1. August »	281
167	2. November »	421
168	2. Dezember »	105

Nro der Ziehung.	Datum der Ziehung.		Nr. der gezogenen Serie.	Nro. der Ziehung.	Datum der Ziehung.		Nr. der gezogenen Serie.
169	2. Jänner	1845	342	203	2. Juli	1849	432
170	1. März	„	316	204	1. August	„	317
171	2. Juni	„	182	205	1. Oktober	„	430
172	1. August	„	29	206	2. Dezember	„	366
173	3. November	„	152	207	2. Jänner	1850	446
174	1. Dezember	„	128	208	1. Februar	„	168
175	2. Jänner	1846	27	209	1. März	„	462
176	3. Februar	„	333	210	2. April	„	457
177	2. März	„	21	211	1. Mai	„	98
178	2. Juni	„	176	212	1. Juni	„	367
179	1. August	„	103	213	1. August	„	441
180	1. Oktober	„	231	214	2. September	„	74
181	2. November	„	397	215	1. Oktober	„	228
182	2 Jänner	1847	6	216	2. November	„	123
183	1. März	„	207	217	2. Dezember	„	437
184	1. Mai	„	215	218	2. Jänner	1851	7
185	1. Juni	„	309	219	1. Februar	„	365
186	2. August	„	330	220	1. März	„	187
187	2. November	„	79	221	1. April	„	162
188	3. Jänner	1848	92	222	1. Mai	„	303
189	1. Februar	„	361	223	2. Juni	„	174
190	1. März	„	488	224	1. Juli	„	210
191	1. Mai	„	53	225	1. August	„	319
192	1. Juni	„	461	226	1. September	„	167
193	1. August	„	381	227	1. Oktober	„	104
194	2. Oktober	„	401	228	3. November	„	470
195	8. November	„	23	229	1. Dezember	„	357
196	1. Dezember	„	110	230	1. Jänner	1852	130
197	2 Jänner	1849	254	231	3. Februar	„	352
198	1. Februar	„	145	232	1. März	„	479
199	1. März	„	267	233	1. April	„	192
200	2. April	„	315	234	1. Mai	„	248
201	1. Mai	„	201				
202	1. Juni	„	424				

Uebersicht

aller gezogenen und der noch nicht zum Zuge gelangten Serien der älteren österreichischen Staats-Schuld, mit Angabe der Nummer und des Datums der einschlägigen Serienziehung.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serie	Nummern b. der gezogenen Serie	Nummern c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	Datum der Serien-Ziehung.
1			
2			
3			
4			
	5	106	1. Juni 1836
	6	182	2. Jänner 1847
	7	218	2. Jänner 1851
	8	149	2. Mai 1842
	9	81	1. August 1832
	10	33	1. April 1824
	11	56	2. Juni 1828
	12	147	1. Februar 1842
	13	7	1. März 1819
14			
15			
	16	143	1. Oktober 1841
17			
18			
	19	118	1. Juni 1838
20			
	21	177	2. März 1846
22			
	23	195	8. November 1848
24			
	25	79	1. März 1832
	26	57	1. August 1828
	27	175	2. Jänner 1846
28			
	29	172	1. August 1845
30			
	31	100	1. Juli 1835
32			
33			
34			
	35	124	1. März 1839
	36	23	1. Juni 1823
37			
	38	80	1. Juni 1832
39			
	40	85	1. März 1833
	41	19	1. August 1821
42			
43			
	44	94	1. August 1834
45			
46			
47			
	48	29	1. August 1823
	49	104	1. März 1836
50			
51			
	52	30	3. November 1823
	53	191	1. Mai 1848
54			
	55	141	1. Juni 1841
	56	9	2. August 1819
57			
58			
	59	119	1. August 1838
60			
61			
	62	88	2. November 1833
	63	107	1. August 1836
64			
	65	65	2. November 1829
66			
67			
68			
	69	91	1. März 1834
	70	138	2. Jänner 1841
71			
72			
73			
	74	214	2. September 1850

Nummern			Datum der Serien-Ziehung
a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	
75			
	76	144	2. November 1841
	77	66	2. Jänner 1830
78			
	79	186	2. November 1847
80			
81			
82			
83			
84			
	85	34	1. Juni 1824
86			
87			
	88	116	2. Jänner 1838
89			
	90	32	1. März 1824
	91	40	1. August 1825
	92	188	3. Jänner 1848
	93	17	1. März 1821
94			
95			
96			
	97	12	1. März 1820
	98	211	1. Mai 1850
	99	142	2. August 1841
100			
101			
	102	101	1. August 1835
	103	179	1. August 1846
	104	227	1. Oktober 1851
	105	168	2. Dezember 1844
106			
107			
	108	137	1. Dezember 1840
109			
	110	196	1. Dezember 1848
111			
	112	76	2. November 1831
	113	95	3. November 1834
114			
	115	117	1. März 1838
116			
	117	28	1. Juni 1823
	118	50	2. April 1827
119			
120			
121			
122			
	123	216	2. November 1850
	124	69	2. August 1830
125			
	126	59	1. Dezember 1828
	127	44	1. März 1826
	128	174	1. Dezember 1845
129			
	130	230	1. Jänner 1852
131			
132			
133			
	134	127	1. August 1839
135			
	136	10	3. November 1819
137			
138			
	139	150	1. Juni 1842
	140	112	1. Juni 1837
141			
	142	15	3. November 1840
	143	109	1. Dezember 1836
144			
	145	198	1. Februar 1849
146			
147			
	148	71	2. November 1830
	149	160	1. Dezember 1843
150			
	151	128	2. November 1839
	152	173	3. November 1845
	153	89	2. Dezember 1833
	154	77	2. Januar 1832
	155	152	2. November 1842
	156	37	3. Jänner 1825

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	
	157	39	1. Juni 1825
	158	60	2. Jänner 1829
159			
160			
161			
	162	221	1. April 1851
163			
	164	121	2. November 1838
165			
166			
	167	226	1. September 1851
	168	208	1. Februar 1850
	169	3	1. Oktober 1818
	170	139	1. März 1841
	171	63	1. August 1829
172			
	173	13	2. Juni 1820
	174	223	2. Juni 1851
175			
	176	178	2. Juni 1846
177			
178			
	179	18	1. Juni 1821
180			
181			
	182	171	2. Juni 1845
183			
184			
	185	110	2. Jänner 1837
	186	75	1. August 1831
	187	220	1. März 1850
	188	108	2. November 1836
	189	153	1. Dezember 1842
190			
191			
	192	233	1. April 1852
	193	99	1. Juni 1835
194			
	195	8	1. Juni 1819
	196	235	1. Juni 1852
	197	155	1. März 1842

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	
198			
	199	1	1. August 1818
	200	6	2. Jänner 1819
	201	201	1. Mai 1849
202			
203			
204			
	205	163	1. März 1844
	206	134	1. Juni 1840
	207	183	1. März 1847
208			
209			
	210	224	1. Juli 1851
211			
	212	53	2. November 1827
213			
	214	48	2. Jänner 1827
	215	184	1. Mai 1847
216			
217			
	218	26	2. Jänner 1823
219			
	220	82	2. November 1832
221			
	222	70	1. September 1830
223			
224			
225			
	226	74	1. Juni 1831
	227	43	1. Februar 1826
	228	215	1. Oktober 1850
	229	47	2. November 1826
230			
	231	180	1. Oktober 1846
232			
	233	73	1. März 1831
234			
235			
236			
	237	87	1. August 1833
238			

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	
239			
240			
	241	24	1. August 1822
242			
243			
	244	51	1. Juni 1827
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
	254	197	2. Jänner 1849
255			
256			
257			
	258	61	2. März 1829
259			
	260	92	1. Mai 1834
	261	156	1. April 1843
	262	67	1. März 1830
263			
264			
	265	133	1. Mai 1840
266			
	267	199	1. März 1849
	268	162	1. Februar 1844
	269	97	2. Jänner 1835
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	
280			
	281	166	1. August 1844
282			
283			
	284	11	3. Jänner 1820
285			
286			
	287	122	2. Jänner 1839
	288	54	2. Jänner 1828
	289	41	2. November 1825
	290	52	1. August 1827
291			
292			
	293	55	1. März 1828
294			
	295	2	1. September 1818
296			
	297	103	2. Jänner 1836
	298	64	1. Oktober 1829
299			
	300	146	3. Jänner 1842
	301	102	2. November 1835
302			
	303	222	1. Mai 1851
	304	5	1. Dezember 1818
305			
306			
307			
308			
	309	185	1. Juni 1847
310			
311			
	312	72	3. Jänner 1831
	313	4	3. November 1818
	314	158	1. August 1843
	315	200	2. April 1849
	316	170	1. März 1845
	317	204	1. August 1849
	318	120	1. Oktober 1838
	319	225	1. August 1851
320			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	Datum der Serien-Ziehung.
321			
322			
323			
	324	83	1. Dezember 1832
325			
	326	36	2. November 1824
327			
328			
329			
	330	186	2. August 1847
331			
332			
	333	176	3. Februar 1846
334			
	335	27	1. März 1823
336			
	337	161	2. Jänner 1844
338			
339			
340			
341			
	342	169	2. Jänner 1845
343			
	344	136	2. November 1840
345			
	346	25	4. November 1822
347			
	348	164	1. Mai 1844
	349	22	1. März 1822
	350	68	1. Juni 1830
	351	31	2. Jänner 1824
	352	231	3. Februar 1852
353			
354			
355			
356			
	357	229	1. Dezember 1851
	358	135	1. August 1840
359			
360			
	361	189	1. Februar 1848

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	Datum der Serien-Ziehung.
362			
	363	96	1. Dezember 1834
364			
	365	219	1. Februar 1851
	366	206	2. Dezember 1849
	367	212	1. Juni 1850
368			
369			
	370	20	3. November 1821
371			
372			
373			
374			
375			
376			
377			
378			
379			
	380	148	1. März 1842
	381	193	1. August 1848
	382	132	2. März 1840
383			
	384	126	1. Juli 1839
385			
	386	46	1. August 1826
	387	16	2. Jänner 1821
388			
	389	145	1. Dezember 1841
390			
	391	123	1. Februar 1839
392			
	393	35	2. August 1824
394			
395			
	396	49	1. März 1827
	397	181	2. November 1846
398			
	399	159	2. November 1843
400			
	401	194	2. Oktober 1848
	402	130	2. Jänner 1840

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	Datum der Serien-Ziehung.
403			
404			
405			
406			
407			
408			
409			
	410	93	2. Juni 1834
411			
	412	45	1. Juni 1826
	413	140	1. Mai 1841
414			
415			
416			
417			
418			
	419	115	1. Dezember 1837
420			
	421	167	2. November 1844
	422	58	3. November 1828
	423	14	1. August 1820
	424	202	1. Juni 1849
	425	78	1. Februar 1832
426			
427			
	428	165	1. Juni 1844
429			
	430	205	1. Oktober 1849
	431	113	1. August 1837
	432	203	2. Juli 1849
	433	105	1. April 1836
434			
435			
	436	90	2. Jänner 1834
	437	217	2. Dezember 1850
438			
	439	111	1. März 1837
	440	125	1. Juni 1839
	441	213	1. August 1850
	442	42	2. Jänner 1826
	443	84	2. Jänner 1833

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	Datum der Serien-Ziehung.
	444	114	2. November 1837
445			
	446	207	2. Jänner 1850
447			
448			
449			
	450	151	1. August 1842
	451	62	1. Juni 1829
	452	157	1. Juni 1843
	453	131	1. Februar 1840
	454	86	1. Juni 1833
455			
456			
	457	210	2. April 1850
458			
459			
	460	38	1. März 1825
	461	192	1. Juni 1848
	462	209	1. März 1850
463			
	464	98	2. März 1835
465			
	466	154	2. Jänner 1843
467			
468			
469			
	470	228	3. November 1851
471			
472			
	473	129	2. Dezember 1839
474			
475			
476			
477			
478			
	479	232	1. März 1852
480			
481			
482			
	483	21	2. Jänner 1822
484			

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.	Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.		a. der noch nicht gezogenen Serie	b. der gezogenen Serie	c. der einschlägigen Ser.-Zieh.	
485				487			
486					488	190	1. März 1848

Finis.

Ad Num. 25527.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Verbotswidrigen Verkauf von Hopfen auf dem Stocke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem verlautet, daß sich in denjenigen Gegenden Niederbayerns, in welchen Hopfenbau getrieben wird, bereits wieder fremde, namentlich israelitische Spekulanten eingefunden haben, und Kaufsgeschäfte um den Hopfen auf der Stange anknüpfen, so werden die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 (Reggs.-Blatt 1817 S. 587) den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend, beauftragt, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, und nach Befund gegen die Uebertreter mit aller Strenge einzuschreiten.

Landshut den 14. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 3. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Wolfgang Neumaier, Pfarrer zu Auerbach, Landgerichts Hengersberg, die Pfarrei Auerbach resignire.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 65. Landshut, Mittwoch den 18. August 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

528.

Nach gemeindlichen Beschlüßen soll die bisher bestandene Selbstregie und Bräuerei der hiesigen hl. Geistspitalstiftung mit dem Anfange des neuen Sud- und Verwaltungsjahres 18$^{52}/_{53}$ aufgelöst, und diese Bräuerei entweder verpachtet oder verkauft werden.

Diese Stiftungs-Bräuerei mit dem Bräurechte für braunes Winter- und Sommerbier, und mit dem Schenkrechte ohne Taferne und Wirthschafts-Befugniß besteht aus dem im Jahre 1846 ganz neu erbauten Bräuhause, mit Malztenne, Gährgewölbe und eiserne Luftdörre, zwischen den Brücken entlegen, und in dem Lagerkeller im städtischen Hagrain mit einem eigenen Faßschupfen-Gebäude und dem Kellergartengrunde.

Bei dieser Bräuerei ist nach eigenem Inventar die zum Bräubetriebe und zur Ausübung des Schenkrechtes erforderliche Mobiliareinrichtung an Schenkgeschirren, Schenk- und Lagerfäßern, und sonstigen Bräuhaus- und Keller-Utensilien in gut beschaffenem Zustande vorhanden, die dem Pächter zur Benützung, dem Käufer der Bräuerei aber käuflich überlassen wird.

Die Pacht- und Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungsverhandlung für die Pachtung und für den Verkauf der Bräuerei bekannt gegeben, doch steht es jeden Pacht- und Kaufslustigen frei, dieselben in dießortiger Kanzlei vorher einzusehen, so wie von den Realitäten und den sämmtlichen Inventarstücken Einsicht zu nehmen.

Auswärtige, hierorts unbekannte Pacht- und Kaufslustige müssen sich bei den anberaumten Versteigerungs-Verhandlungen durch Vorlage legaler Zeugniße über Ansäßigkeit, guten Leumund, zureichendes Vermögen und die erforderliche Gewerbskunde gehörig ausweisen.

Zur Verpachtungsverhandlung ist Tagsfahrt auf **Mittwoch, den 25. ds. Mts. Vormittags 9 — 12 Uhr;**

zur Verkaufsverhandlung auf

Donnerstag den 26. dieß gleichfalls Vormittags 9 — 12 Uhr,

angesetzt.

Landshut den 10. August 1852.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Der rechtskundige Bürgermeister

Harhammer.

529.

Im Zwangswege wird dem Bräuhaus- und Oekonomiebesitzer Anton Sarl zu Langquaid das nachbeschriebene und auf 24,099 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Braugerechtsame an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 -- 101 der Proz. Nov. vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf

den 7. September l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im untern Steigerbräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, geladen werden.

Dieses Anwesen besteht nach dem vorliegenden Grundsteuerkataster-Auszuge:

A. Aus dem gemauerten und mit Taschen eingedeckten Wohnhause, aus dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Bräuhause, der gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Holzschupfe, den Stallungen von gemischter Bauart und mit Hacken eingedeckt, einem neuen Stadel gemauert und mit Taschen eingedeckt, dem Heustadl gemauert und mit Ziegeln eingedeckt, unter demselben befindet sich ein Keller, dem Getreidstadl gemauert und mit Hacken eingedeckt, darunter befindet sich der Bierkeller, dem Brennhause mit Backofen gemauert mit gemischter Eindachung, und in dem Nebenhause mit angebauter Gaststallung gemauert, und mit Hacken eingedeckt, dann Hofraum und Brunnen 0 Tgw. 91 Dez.

Gärten	0	»	30	»
Krautbeeten . . .	0	»	45	»

2 Gemeinderechte zum Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen.

Ludeigen. Zur Kirche Sandsbach eingelegte Gilt — fl. 17 kr. 1 hl., dem Meßner zu Langquaid 2 Kornläutgarben, zehentbar.

B. Ziegelstadl, welcher aber nicht mehr steht 0 Tagw. 12 Dez.

Hopfengarten . .	1	»	55	»
Aecker	75	»	77	»
Wiesen	6	»	00	»
Oedung	0	»	42	»

Lehenbodenzinsig, zum k. Rentamt jährlich 12 fl. 12 kr. Lehenstift 5 fl. 15 kr. 2 hl. vom fixirten Groß-, Klein-, Kraut- und Hopfenzehent mit litt. E. und F.

1 Sch. 1 M. 3 V. $^1/_2$ S. Korn,
— » 5 » — » — » Haber und in Geld — fl. 29 kr. 4 hl. Hopfenzehentfixum 17 Pfund.

C. 5 Tagw. 21 Dez. Aecker und 0 Tagw. 31 Dez. Wiesen. Lehenbodenzinsig, zum Rentamte Vogteigeld 1 fl. 10 kr. 4 hl. Vogteigilt — Sch. 2 M. — V. — S. Korn, Pfennigstift 1 fl. 47 kr. 2 hl.

D. Wiesen 2 Tagw. 13 Dez. Erbrechtsbar zur Kirche Langquaid Stift 2 fl. 5 kr. 5 hl.

E. Wiese 2 Tagw. 99 Dez. Erbrechtsbar zur Kirche Niederrohning Stift 2 fl. 8 kr. 4 hl.

F. Acker 1 Tagw. 84 Dez. Lehenbodenzinsig zum k. Rentamt eingelegte Gilt zur Kirche Langquaid 1 fl. — kr. — hl.

G. Waldung 24 Tagw. 62 Dez. Kornbodenzinsig zum k. Rentamt, Kornbodenzins — Sch. 2 M. 2 V. — S.

H. Aecker 1 Tgw. 73 Dez. Wiesen, 2 Tagw. 92 Dez. ludeigen, zum k. Rentamt Scharrwerkgeld — fl. 54 kr. — hl. Stift — fl. 7 kr. 5 hl. Küchendienst — fl. 52 kr. 2 hl. Zur Kirche Langquaid eingelegte Gilt — fl. 25 kr. 4 hl. zehentbar.

I. Gras- und Baumgarten 0 Tagw. 45 Dez. Acker 6 Tagw. 00 Dez. Ludeigen, zehentbar.

K. Waldung 6 Tagw. 23 Dez. eigen.

L. Aecker 2 Tgw. 63 Dez. Zehent fixirt.

M. Wiese 1 Tgw. 70 Dez. Eigen, jedoch zum k. Rentamte Stift — fl. 20 kr. 4 hl.

N. Aecker 0 Tgw. 73 Dez. Reluirt eigen zum kgl. Rentamte Stift — fl. 6 kr. — hl. Vom fixirten Zehent Grundzins an Korn — Sch. — M. — V. 3⅞ S., an Haber — Sch. — M. — V. 2¾ S., an Geld — fl. 1 kr. — hl.

Am 16. Juni 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg. in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

530.

Auf Anruf eines Hypothekgläubigers wird zum Verkauf des im Kreis-Intell.-Blatt Beilage Nro. 11 vom Jahre 1852 in der neuen Münchner-Zeitung Nro. 29 näher beschriebenen Anwesens des Georg und der Anna Maria Kettner Söldners-Eheleute von Stausacker wiederholt Tagsfahrt im Wirthshause zu Stausacker auf

Mittwoch, den 13. Oktober h. Js. früh 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichts-unbekannte unter Vorlage legaler Zeugniße über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß nach §. 105 der Proz.-Novelle vom Jahre 1837 die Steigerin des Anwesens, Regina Kettner von Stausacker, für den Mindererlös zu haften hat.

Am 9. August 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

531.

(Verlassenschaft der Anna Endl, von Laberweinting betr.)

In der Verlassenschaft der Austragssöldners-wittwe Anna Endl von Laberweinting, geborne Kronwitter von Hüttenkofen, ist der Aufenthalt und die Descendenz mehrerer Erbsinteressenten unbekannt.

Wer daher Erbschaftsansprüche auf den Rücklaß der Defunktin hat, hat selbe

binnen drei Monaten

a dato um so gewisser geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Berücksichtigung derselben der Rücklaß der Verlebten an deren gerichtsbekannte gehörig legitimirte Erben ausgeantwortet würde.

Den 22. Juli 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

532.

Am 13. Mai l. Js. wurde aus der Donau ein Ballen Rauchtabak in Rollen zwischen Pirawang und Obernzell aufgefischt, und es ergeht hiemit an den unbekannten Eigenthümer die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato um so gewißer seine Ansprüche hierorts geltend zu machen, als außerdem gedachter Tabakballen der Confiskation nach §. 37 des Zollstrafgesetzes unterläge.

Den 4. August 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

533.

Auf Antrag eines Gläubigers wird nachbezeichnetes Anwesen des Gütlers Johann Dachs von Kaikenried d. G. gemäß §. 92 bis 98 des Proz. Ges. vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Ges. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Samstag, den 4. September l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Bräuhause zu Kaikenried anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugniße auszuweisen haben, ausserdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Das Anwesen besteht

a) aus dem hölzernen Wohnhause mit darunter befindlichen Stall, Schupfe und Getreidkasten — dann weiterm hölzernen Stadl und Schupfe — zusammen um 200 fl. assekurirt.

b) dann einen Grund-Compler von 48 Tgw. 23. Dez., nämlich: 7 Tgw. 95 Dez. Aecker, 2. Tgw. 89 Dez. Wiesen, 37 Tgw. 0 Dez. Holz, 0 Tgw. 28 Dez. Oedgründen und 11 Dez. Garten, endlich

c) einen ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1683 fl. 50 kr.

Das Anwesen ist freieigen, die hierauf lastenden Steuern und Abgaben werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, und können auch mittlerweile hierorts eingesehen werden.

Den 3. August 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder.

534.

In der bei dem unterfertigten Gerichte von dem Bierbräuer Georg Pschorr in München gegen die Bräumeisterseheleute Franz und Josepha Metz in Landshut wegen Forderung anhängig gemachten Streitsache haben letztere, den Joh. Prösl, vormaligen Besitzer des Hauses Nro. 162 ½ in der Karlsstraße in München den Streit verkündet.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort dieses Johann Prösl unbekannt ist, so erhält er auf Veranlassung der genannten Metz'schen Eheleute auf diesem Wege hiemit den Auftrag, auf erwähnte Streitverkündigung vom 3. praes. 9. Jänner d. Js. um so bestimmter binnen 3 Monaten sich zu erklären, ob er den Metz'schen Eheleuten nur beistandsweise im Streite assistiren, oder solchen gänzlich auf sich nehmen wolle, als sonst auf seine Wag und Gefahr im Streite weiters verfahren und er mit der Einwendung nicht gehört würde, als wäre in bezeichneter Streitsache nicht nach Gebühr gehandelt worden.

Hiebei wird bemerkt, daß die Einsicht der betreffenden Streitakten in diesseitiger Registratur frei steht, und die am 16. Jänner und 6. Februar d. Js. an Johann Prösl erlassenen Dekrete, die nicht zugestellt werden konnten, zur Empfangnahme bereit liegen.

Am 16. Juli 1852.

K. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor beurlaubt.

Mussinan, Rath.

535.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das Anwesen des Metzgers Peter Rudolph zu Deggendorf — bestehend aus dem zwei Stock hohen ganz gemauerten und mit Legschindeln gedeckten Wohnhause in der Schlachtgasse zu Deggendorf, der ganz gemauerten Stallung, ebenfalls mit Schindeln gedeckt, dem Hofraume sammt Brunnen, der zweimädigen Spitalwiese Pl.-Nr. 955 zu 2 Tagw. 1 Dez., dem realen Metzgerrechte und dem Anspruche auf die noch unvertheilten Gemeindegründe — alles zusammen geschätzt auf 5110 fl. am

Samstag, den 9. Oktober l. Js. von früh 10 — 12 Uhr

in hiesiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden zum ersten Male versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Amt Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Zahlungsfähigkeit, Leumund und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Zuschlag zu gewärtigen haben, wenn ihr Angebot obigen Schätzungswerth übersteigt, oder doch erreicht, — daß ihnen die Kaufsbedingnisse und Gutslasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und sie das besagte Anwesen auch schon vor der Versteigerung einsehen können.

Am 2. August 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 66.

Landshut, Sonnabend den 21. August 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 1090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Anzeige von Todesfällen aktiver und quiescirter Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises in Erinnerung gebracht, daß nach den bereits bestehenden Vorschriften (vid. Döllinger's V. S. Bd. XVII. S. 824 und Bd. XVIII. S. 71) über das Ableben aktiver sowohl als quiescirter Staatsdiener durch die Polizeibehörde des Ortes, an welchen solche gestorben, unverzüglich an das kgl. Staatsministe-

rium des Innern Anzeige zu erstatten ist, und daß diese Anzeige, wenn der Tod im Auslande erfolgte, der Behörde des Heimatsortes sogleich nach erlangter Kunde obliegt.

Landshut, den 18. August 1852.

Präsidium
der königlichen Regierung von Niederbayern.
In abs. Praes.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Fischer.

Ad Num. 25,416.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Rinchnachmündt aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. März ds. Js., wurde eine unbekannte taubstumme Weibsperson, deren Beschreibung nachstehend folgt, zu Rinchnachmündt, Landgerichts Regen, aufgegriffen und aller bisher gepflogenen Nachforschungen ungeachtet konnte über die Herkunft und über die Heimathsverhältnisse dieser Person nichts ermittelt werden.

Es erhalten daher sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, der Heimath dieser Person nachzuforschen und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem k. Landgerichte Regen mitzutheilen.

Landshut den 14. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement:

Alter, 34 bis 36 Jahr,
Größe, 5' 4'',
Körperbau, schlank,
Angesicht, voll,
Gesichtsfarbe, gesund,
Stirne, gewölbt,
Haare, schwarz,
Augen, blau-grau,
Nase, stumpf,
Lippen, aufgeworfen,
Zähne, gut,
Kinn, breit,
Sprache: unverständliches schnelles Gemurmel,

Besondere Kennzeichen:

1) Taubheit,
2) ein umfangreicher, aus mehreren kleineren verhärteten Drüsen in Kindsfaust-großen Abtheilungen bestehender Kropf an der rechten Seite des Halses;
3) am 4ten Finger der rechten Hand ein kupferner, und an jenem der linken ein blecherner Reif, welch letzterer, weil er zu groß ist, an einer Stelle mit einem weißen Fleckl umbunden ist;
4) beschränkte Verstandeskräfte und häufiges Gelächter.

Kleidung:

Ein Kostuch von braunem buntgestreiftem Baumwollenzeug;

ein Halstuch von blauem Baumwollenzeug mit rothen und grünen eingewirkten Ringen und ähnlichen Schnörkeln;

ein zweites zerlumptes Halstuch von schwarzem Baumwollenzeug mit breitem grauen Dessin, und einem rothen Streifen;

ein grobleinernes zerflicktes und zerrissenes Hemd;

ein Leibl von blau, weiß und rothgestreifter Leinwand, welches mit blauen und rothen persenen Flecken geflickt ist;

ein Kittel von blau-röthlichtem Baumwollenzeug, welcher mit Flecken von rosarothem und blauen Pers und vorne auch mit einem ziemlich großen Flecken von rupferner Leinwand geflickt ist,

ein Unterrock von gedruckter blauer Leinwand, welcher vorne mit einem großen und schmutzigen Flecken von ungefärbter Leinwand geflickt ist;

ein blauleinerner gedruckter Schurz, welcher mit verschiedenen blauen und rothen Flecken geflickt ist; kurze Strümpfe von Schafwolle, welche mit verschiedenen Flecken geflickt sind;

zerrissene, von Stiefeln abgeschnittene Mannsschuhe.

Der Haarkamm besteht aus hölzernen Stängchen, die oben in ein länglichtes aus weißer Leinwand gemachtes und auf der Rückseite mit rothem Pers überzogenes Säckchen eingenäht sind.

Ad Num. 25,473.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in Pabreukirchen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des Statthalters von Oberösterreich wurde am 8. Juli ds. Js. im Markte Pabreukirchen k. k. Bezirkshauptmannschaft Grein eine ausweislose taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Indem nachstehend das Signalement dieser Person folgt, erhalten sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, zur Ermittelung der Heimatsverhältnisse derselben geeignete Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Ergebnisse gleich directe der bezeichneten Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen, jedenfalls aber binnen längstens 4 Wochen das Ergebniß der Nachforschungen der unterfertigten k. Regierung anzuzeigen.

Landshut, am 15. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,975.

Personsbeschreibung

nachbenannter am 9. Juli 1852 eingelieferten taubstummen Weibsperson:

Alter, bei 50 Jahre,
Name, unbekannt,
von, detto
gebürtig, detto
Statur, klein
Gesicht, rundes
Haare, dunkelbraun,
Augen, grau,
Nase, stumpf,
Mund, breit,
Kinn, rund.

Besondere Kennzeichen:

ist schlecht an Füßen.

Trägt am Leibe:

ein rothgestreiftes Kopftüchel;
ein roth und gelbgestreiftes Halstuch;
ein grauzeugenes Spenserl;
einen blaugestreiften Kittel;
ein lichtblaues Vortuch;
ein blauleinernes Sackl;

Die Kleidungsstücke sind nach Mühlviertlerart angefertiget.

Ad Num. 25,475.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Mainflusse bei Schweinfurt aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein, unterm 30. März dl. Js., vom Magistrate der Stadt Schweinfurt ergangenes Ausschreiben ausgesetzten Betreffes mit der Weisung, gleichfalls Nachforschungen anzuordnen, sachdienliche Erfahrungen gleich directe dem genannten Magistrate mitzutheilen, hieher aber binnen längstens 4 Wochen das Ergebniß der Nachforschungen anzuzeigen.

Landshut den 16. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Abdruck.

(Schweinfurt.) Im Mainflusse in der Nähe der hiesigen Stadt wurde gestern der Leichnam eines Ertrunkenen gefunden, über dessen Heimath zur Zeit noch nichts Bestimmtes bekannt ist.

Alle Gerichts- und Polizei-Behörden werden aufgefordert, Recherchen anzustellen und sachdienliche Nachrichten schleunigst anher gelangen zu lassen.

Die Leiche ist 6¼' lang, sehr stark und fleischig, doch sind die Gesichtszüge des Leichnams, der schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu seyn scheint, durch die vorgeschrittene Fäulniß unkenntlich. Der Kopf ist mit langen schwarzen Haaren bedeckt, ebenso die breite Brust, im Gesichte befindet sich ein schwacher schwarzer Backenbart. Der Todte scheint ein Alter von 50 Jahren gehabt zu haben. Die unteren vorderen Zähne des Leichnams sind gesund und vollständig, die oberen Zähne fehlen bis auf den Storren eines rechtsstehenden Schneidezahnes.

An und bei der Leiche befanden sich ein zerrissenes altes baumwollenes Hemd, ein altes leinenes Hemd mit weißen porzellainenen Knöpfen an den Aermeln und am Kragen, gezeichnet mit M. B., eine alte geflickte Hose, zusammengesetzt aus blauen Tuchflecken und graubräunlichem Sommerzeug, ein alter mehrmals geflickter blauer Tuchwamms, eine Weste von grauem Sommerzeuge mit weiß und grauen Querstreifen, gelben Knöpfen und weißem blaugestreiftem Barchent-

futter, in diesem Futter befindet sich noch roth geschrieben die Nr. 80, ein schwarz halbwollenes Halstuch mit roth, blau und weißen Querstreifen, ein halbseidens Tuch von schwarzem Grunde und grünen Querstreifen, ein ganz altes zerrissenes verwaschenes Sacktuch, ein Paar rindslederne Stiefel, jeder Stiefel mit einem starken Rister auf der Seite, der eine Stiefel hatte einen Rier auf der Sohle, beide Stiefel waren stark genagelt, ferner befand sich an der linken Hand der Leiche ein weißwollener gestrickter Fausthandschuh, der andere Fausthandschuh stack in der linken Jackentasche; in der Brusttasche der Jacke ein Spiel deutsche Karten, schon gebraucht, von Backofen in Nürnberg, in der Hosentasche ein ganz mit Rost überzogenes Tischmesser, oben rund und mit schwarzem hölzernen Griffe, ein kleines Schnapsgläschen und ein kleines Haarkämmchen zum Zumachen, von schwarzen Horn.

Schweinfurt, den 30. März 1852.

Der Stadtmagistrat.

Schultes.

Ad Num. 25,565.

(Belobung für Lebensrettungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Juli ds. Js. haben der Gemeinde-Vorsteher Jakob Weindl und sein Sohn Karl Weindl, dann der Schiffknecht Georg Straßl von Neuhaus mit Gefahr für ihr eigenes Leben den Boten Joseph Furtinger und den Stationsführer Johann Nepomuck Hafner von dort, welche zur Nachtszeit aus einem verunglückten Kahne in den Innfluß gefallen sind, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese mit Muth und Klugheit ausgeführte edelmüthige Handlung, wird hiemit öffentlich belobend anerkannt.

Landshut, den 16. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 35,575.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns B. Maierhofer in Sct. Nikola betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Entschließung vom 16. November 1851 genehmigte und im Kreis-Intelligenz-Blatte für 1851 S. 828 ausgeschriebene Agentur des Kaufmanns Barth. Maierhofer in Sct. Nikola bei Passau ist mit der Wirkung zurückgezogen worden, daß die vom 1. k. Mts. September an etwa noch mit dem genannten Agenten zum Abschlusse kommenden Ueberfahrts-Verträge bei den Behörden nicht berücksichtiget werden dürfen.

Landshut, den 16. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,275.

(Die Besetzung der Schullehrerstelle in Ilzstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Johann Nepomuk Gebrath aus der Ilzstadt an die Innstadt-Schule zu Passau ist die Stelle des Schullehrers der II. und III. Knabenklasse zu Ilzstadt mit einem Gehalte von jährlichen 400 fl. und freier Wohnung im Schulhause, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der Stadtschul-Kommission Passau einzureichen.

Landshut, den 17. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 12. August 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93
» à 4 % »	—	96⅝
» a 4½ % »	—	101¼
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100½
» à 5 % » » II. à IV. .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	96½
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	705	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. August 1852.	Waizen	2	101	103	93	10	19	1	18	5	17	29	1	10	—	—
		Korn	1	16	17	17	—	16	15	15	24	14	56	—	24	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	6	9	4	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	24	17	5	38	5	11	4	52	1	1	—	—
Deggendorf	Vom 17. August 1852.	Waizen	29	455	484	426	58	16	43	16	—	15	30	1	28	—	—
		Korn	—	69	69	54	15	17	18	16	57	16	12	—	18	—	—
		Gerste	—	48	48	44	4	10	21	9	10	8	47	—	59	—	—
		Haber	—	108	108	108	—	5	55	5	31	5	14	—	20	—	—
Dingolfing	Den 10. August 1852.	Waizen	—	61	61	61	—	18	30	17	—	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	—	6	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. August 1852.	Waizen	—	20	20	20	—	17	30	17	—	16	30	—	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	18	15	18	15	18	15	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	12	6	—	5	30	1	—	—	—
Kelheim	Vom 12. August 1852.	Waizen	—	69	69	69	—	18	31	18	12	18	7	—	1	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	12	17	36	17	—	—	12	—	—
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	34	36	36	—	6	28	6	—	5	27	1	30	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. August 1852.	Waizen	—	132	132	132	—	18	—	17	45	17	33	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13 August 1852.	Waizen	84	911	995	970	25	19	10	17	14	15	56	—	24	—	—
		Korn	22	175	197	185	12	16	—	14	47	13	37	—	—	—	47
		Gerste	—	85	85	84	1	10	30	9	50	9	15	—	—	—	50
		Haber	18	213	231	221	10	6	45	6	10	5	30	—	—	—	—
Mainburg	Vom 11. August 1852.	Waizen	16	150	166	166	—	20	12	20	—	18	24	—	—	—	48
		Korn	—	30	30	30	—	17	12	16	18	15	18	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	6	—	5	30	5	—	—	30	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. August 1852.	Waizen	2	139	141	137	4	18	24	15	42	13	—	2	1	—	—
		Korn	—	5½	5½	5½	—	17	—	15	30	14	—	—	—	—	30
		Gerste	—	13	13	13	—	9	—	8	—	7	48	—	—	1	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	—	5	—	4	—	1	24	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 17. August 1852.	Waizen	—	8	8	2	6	—	—	18	—	—	—	—	42	—	—
		Korn	—	151½	151½	220½	31	17	3	16	40	16	3	—	45	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	229½	229½	210½	19	6	37	6	12	6	—	—	17	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. August 1852.	Waizen	—	38	38	38	—	19	—	17	23	16	18	—	38	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	45	6	38	6	30	—	23	—	—
Pilsting	Vom 17. August 1852.	Waizen	—	116	116	116	—	18	—	16	52	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	10	30	10	6	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. August 1852.	Waizen	18	810	828	699	129	16	45	15	52	15	12	2	18	—	—
		Korn	—	59	59	57	2	17	33	16	41	16	12	—	48	—	—
		Gerste	7	162	169	169	—	8	53	8	10	7	42	1	15	—	—
		Haber	—	217	217	213	4	5	56	5	17	5	—	—	41	—	—
Vilshofen	Vom 18. August 1852.	Waizen	176	656	832	480	352	16	47	16	12	15	27	1	28	—	—
		Korn	—	24	24	22	2	16	29	16	4	15	53	—	7	—	—
		Gerste	—	14	14	12	2	10	18	10	6	9	40	—	44	—	—
		Haber	—	15	15	14	1	6	12	5	36	5	26	—	16	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 66. Landshut, Sonnabend den 21. August 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

536.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. Kanal-Sektionen Riedenburg, Neumarkt, Nürnberg und Bamberg nach den Bestimmungen des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni curr. aufgelöst und deren Geschäfte an das nunmehr nach der allegirten Verordnung constituirte königl. Kanal-Amt in Nürnberg übergegangen sind.

Nürnberg, den 14. August 1852.

Der kgl. Extraditions-Commissär
Oberpostrath
Fischer.

537.

Gegen die Schuhmacherseheleute Georg und Theres Engartner von Straubing ist rechtskräftig auf Ganteröffnung erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger derselben

I. zur Anmeldung und Liquidation ihrer Ansprüche aus welchem Titel immer auf

Donnerstag den 23. September 1852
Vormittags 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 7. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr und

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 21. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr

im Büreau 7 dahier unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Wer etwas vom Vermögen der Gantirer in Handen hat, oder ihnen etwas hafftet, hat dieses, aller seiner Rechte unbeschadet, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dahier zu übergeben. —

Die bisher bekannt gewordenen Aktiven der Gantirer betragen 4172 fl. 48 kr., ihre Passiven 6134 fl. 3 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses der Gantirer Nr. 351 im gelben Distrikte dahier im Schätzungswerthe zu 3600 fl. und ih-

res realen Schuhmacherrechtes im Schätzungswerthe zu 400 fl. wird auf

Dienstag den 28. September 1852

Vormittags 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 92, 94 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen auszuweisen. —

Straubing, den 24. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

538.

(Die Auswanderung des Häuslerssohnes und Sattlergesellen Georg Retzer von Moos nach Nordamika betr.)

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an den Häuslerssohn und Sattlergesellen Georg Retzer von Moos d. Gts. sind um so sicherer binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist dem Georg Retzer die zur Auswanderung nach Nordamerika nöthigen Urkunden ausgehändigt werden würden.

Am 3. August 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

539.

(Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Matth. Maier von Thalham, aus seiner Heimath betr.)

Der an Irrsinn leidende Austrägler Matth. Maier von Thalham, der Gemeinde Frammering, d. G. hat sich am Sonntag den 1. August Vormittags 8 Uhr vom Hause entfernt, und ist seither nicht zurückgekehrt, noch konnte sein Aufenthalt ausgemittelt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Polizeibehörden das höfliche Ansuchen, zur Ausmittelung des Vermißten möglichst beizutragen, den Erfolg hievon hieher anzuzeigen und den Matthias Maier, im Falle er ermittelt werden kann, hieher liefern zu lassen.

Personbeschreibung.

Matthias Maier ist schon 70 Jahre alt, von schwachem Körperbau, sehr abgemagert, besonders im Gesichte, und circa 5′ 8″ groß

Bei seiner Entfernung trug er:

einen schon abgetragenen, feinen Filzhut, eine grüntücherne Weste mit umgelegten Kragen, eine lange tuchene dunkle Hose mit schwarzen Streifen, der Länge nach laufend, und ein Paar Scheerschuhe von Kalbsleder. Einen Rock oder Spenser hatte er gar nicht mitgenommen.

Den 3. August 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

540.

Die reale Drechslergerechtsame der Wittwe Maria Böck dahier, wird am

Dienstag, den 28. September l. Js.

Vormittags von 11 — 12 Uhr

im Amtszimmer Nro. 9 der zweiten Versteigerung unterworfen, wobei in Anwendung des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth (700 fl.) erfolgt.

Den 7. August 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

541.

(Hagenleder Anna c. Mayer Andrä wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Current-Gläubigers wird das Andreas Maier'sche Anwesen zu Wolfseck, bestehend aus dem 2 stöckigen Wohnhause mit Holzschupferl unter einem Legschindeldach nebst kleinen Hofraum und Brunnen, zusammen auf 600 fl. gerichtlich geschätzt, nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837, der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Hiezu ist Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Freitag, den 8. Oktober l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in Loco Wolfseck angesetzt, wozu Steigerungslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, geladen werden.

Den 10. August 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

542.

(v. Kieslinger'sche Kinder gegen Landstorfer pet. deb.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Kaspar und Walburga Landstorfer'schen Eheleuten zugehörige Bauernanwesen zu Hagenhöfen, Gemeinde Wiesenfelden, der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, und Termin hiezu auf

Samstag, den 9. Oktober d. Js. früh 9 Uhr

in Loco Hagenhöfen anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypoth. Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—105 der Prozeß-Novelle von 1837

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit und Leumund auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden. Das Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhaus mit Stallungen, gemischter Bauart, mit Legschindeln gedeckt. Pl. Nro. 1176 mit Hofraum zu 0 Tgw. 37 Dez.

2) dem Getreidstadel von Holz mit Legschindeln gedeckt,

3) dem Getreidkasten mit Schneidschindeln gedeckt,

4) dem gemauerten Backofen mit Legschindeln gedeckt,

5) dem Schöpfbrunnen,

6) dem Ausnahmshaus mit Stall, mit Schneidschindeln gedeckt, Pl. Nro. 1895a, mit Hofraum 0 Tgw. 3 Dez.,

Aecker:

Gartenacker,	Pl.-Nr.	1879	zu	1 Tgw.	58 Dez.
größere detto,	»	1879½a	»	3	» 39 »
Hammerfeld,	»	1883a	»	11	» 30 »
Eggarten,	»	1894	»	3	» 97 »
»	»	1900a	»	5	» 29 »
»	»	1910a	»	0	» 76 »
Baderfeld,	»	1911a	»	2	» 59 »
»	»	1912	»	6	» 27 »
»	»	1913a	»	4	» 70 »
Föhremberg,	»	1915	»	14	» 49 »
Wachteggarten,	»	1927a	»	1	» 58 »
Hüterweiberegg-garten,	»	1914a	»	3	» 20 »
				59	» 7 »

Wiesen:

die Point,	Pl.-Nr.	1877	zu	1 Tgw.	30 Dez.
Hammerwiese,	»	1891	»	2	» 20 »
untere Point,	»	1898a	»	3	» 91 »
Kesselwiese,	»	1895b	»	2	» 13 »
große Wiese,	»	1917	»	9	» 38 »
Holzwiese,	»	1921	»	2	» 66 »
Bäckerwiese,	»	1904	»	3	» 87 »
Gartenackerwiese	»	1879½b	»	0	» 50 »
Feldeggarten,	»	1910b	»	0	» 54 »
Bäckerfeld,	»	1911b	»	1	» 74 »
				28	» 23 »

Waldung.

Hammerberg, Pl-Nr.	1884	zu	3 Tgw.	55 Dez.
Schneiderberg, »	1902	»	2 »	22 »
Föhrenberg, »	1916	»	5 »	45 »
große Holz, »	1922	»	7 »	34 »
Wachtholz, »	1923	»	3 »	60 »
Hüterweiherholz, »	1914ª	»	1 »	24 »
			23 »	40 »

Oedungen:

d. unt. Anger, Pl.-Nr.	1875½	zu	0 Tgw.	34 Dez.
Schneiderberg, »	1903	»	3 »	44 »
Stadlanger, »	1878	»	0 »	72 »
Hammerfeld, »	1883ᵇ	»	0 »	76 »
Eggarten, »	1900ᵇ	»	0 »	85 »
Wahleggarten, »	1927ᵇ	»	0 »	73 »
			6 »	84 »

Weiher:

Untere Point, Pl.-Nr.	1898ᵇ	zu	0 Tgw.	31 Dez.
hintere Weiher, »	1928	»	1 »	12 »
			1 »	43 »

Der Schätzungswerth des Gesammt-Complexes ist 4645 fl. und ruhen auf demselben 3950 fl. Hypothek-Kapitalien.

Die auf dem Gute haftenden Lasten 2c. 2c. können in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden, sowie die nähern Versteigerungsbedingungen am Versteigerungstage noch besonders bekannt gegeben werden.

Den 9. August 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

543.

Nach gemeindlichen Beschlüßen soll die bisher bestandene Selbstregie und Bräuerei der hiesigen hl. Geistspitalstiftung mit dem Anfange des neuen Sud- und Verwaltungsjahres 18⁵²/₅₃ aufgelöst, und diese Bräuerei entweder verpachtet oder verkauft werden.

Diese Stiftungs-Bräuerei mit dem Bräurechte für braunes Winter- und Sommerbier, und mit dem Schenkrechte ohne Taferne und Wirthschafts-Befugniß besteht aus dem im Jahre 1846 ganz neu erbauten Bräuhause, mit Malztenne, Gährgewölbe und eiserne Luftdörre, zwischen den Brücken entlegen, und in dem Lagerkeller im städtischen Hagrain mit einem eigenen Faßschupfen-Gebäude und dem Kellergartengrunde.

Bei dieser Bräuerei ist nach eigenem Inventar die zum Bräubetriebe und zur Ausübung des Schenkrechtes erforderliche Mobiliareinrichtung an Schenkgeschirren, Schenk- und Lagerfäßern, und sonstigen Bräuhaus- und Keller-Utensilien in gut beschaffenem Zustande vorhanden, die dem Pächter zur Benützung, dem Käufer der Bräuerei aber käuflich überlassen wird.

Die Pacht- und Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungsverhandlung für die Pachtung und für den Verkauf der Bräuerei bekannt gegeben, doch steht es jeden Pacht- und Kaufslustigen frei, dieselben in dießortiger Kanzlei vorher einzusehen, so wie von den Realitäten und den sämmtlichen Inventarstücken Einsicht zu nehmen.

Auswärtige, hierorts unbekannte Pacht- und Kaufslustige müssen sich bei den anberaumten Versteigerungs-Verhandlungen durch Vorlage legaler Zeugniße über Ansäßigkeit, guten Leumund, zureichendes Vermögen und die erforderliche Gewerbskunde gehörig ausweisen.

Zur Verpachtungsverhandlung ist Tagsfahrt auf **Mittwoch, den 25. ds. Mts. Vormittags 9 — 12 Uhr;**

zur Verkaufsverhandlung auf **Donnerstag den 26. dieß gleichfalls Vormittags 9 — 12 Uhr,** angesetzt.

Landshut den 10. August 1852.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Der rechtskundige Bürgermeister

Harhammer.

544.

Johann Laſtberger, Sattlergeſelle von Neuhaus, k. Landgerichts Paſſau II., iſt eines im polizeilichen Grade ſtrafbaren Diebſtahls dringend verdächtig.

Da deſſen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, ſo werden ſämmtliche königl. Gerichts- und Polizeibehörden hiemit dienſtfreundlich erſucht, den Johann Laſtberger im Betretungsfalle in gebundener Route hieher zurückzuweiſen.

Den 12. Auguſt 1852.

Königliches Landgericht Paſſau I.

Fink, Landrichter.

545.

(Die Ueberweiſung der Zehenten von Seite der Spitalſtiftung Landau an die Ablöſungskaſſa des Staates betreffend.)

Nach einer Notifikation des kgl. Landgerichts Landau vom 30. vor. praes. 5. l. Mts., hat die Spitalſtiftung Landau ihre im kgl. Rentamts-Bezirke Vilshofen zum Anfalle gelangenden Grundrenten in Summa zu 144 fl. 33 kr. an die Ablöſungskaſſe des Staates überwieſen.

Es werden daher alle Jene, welche auf dieſe Renten Anſprüche haben, aufgefordert, dieſelben inner 4 Wochen a dato um ſo mehr geltend zu machen, als außerdem die Ablöſungs-Schuldbriefe an die Spitalſtiftung Landau hinausgegeben würden.

Den 12. Auguſt 1852.

Königliches Landgericht Oſterhofen

v. Rüdt, Landrichter.

546.

(Die Verakkordirung des Neubaues der Pfarrkirche zu Wallersdorf betreffend.)

Im Dorfe Wallersdorf d. G. ſoll für die in der Nacht vom 21. — 22. September 1849 abgebrannte Pfarrkirche eine neue ſolche erbaut werden. —

Dieſer Bau wird in öffentlicher Steigerung an den Mindeſtnehmenden in Akkord gegeben und zu dieſem Zwecke auf

Montag, den 6. September d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Amtslokale des unterfertigten Gerichts Termin anberaumt. —

Die Verſteigerung geſchieht nach Gewerben ausgeſchieden, und zwar:

a) für Maurer, b) für Steinmetze, c) für Zimmermanns-Arbeiten, d) für Schreiner, e) für Schloſſer und Schmiede, f) für Glaſer, g) für Spängler, h) für Maler, und endlich kommt i) auch der auf die Kirche zu ſetzende Blitzableiter mit zur Verſteigerung.

Die Baupläne, Koſten-Anſchläge ſowie das Bedingungsheft liegen fertig vor, und können vor dem Verſteigerungs-Termin alle Montage und Samſtage im Amtslokale dahier eingeſehen werden.

Am Verſteigerungstage ſelbſt werden, und zwar von 8 — 9 Uhr Morgens die Qualifikations- und Vermögens-Zeugniſſe der dem Gerichte unbekannten Mitſteigerungsluſtigen näher unterſucht, und auch von einem Herrn Baubeamten die allenfalls verlangt werdenden Erläuterungen über Plan, Preiſe, und Conſtruktion gegeben werden.

Die Genehmigung des Reſultates der Verſteigerung wird der kgl. Regierung vorbehalten.

Zu dieſer Verſteigerung werden alle kautionsfähigen Gewerbsleute eingeladen und zwar mit dem Beifügen, daß die Fähigkeits- ſowie die Vermögenszeugniſſe unbekannter Gewerbsmänner gerichtlich ausgeſtellt ſeyn müſſen, widrigenfalls ſie nicht angenommen würden. Am Verſteigerungstage ſelbſt werden Pläne, Voranſchläge

und Bedingungen vorgelegt und vorgelesen werden.

Den 10. August 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

547.

Bei Gelegenheit der am 31. Juli l. Js. im Hause des ledigen Häuslers, Peter Preis, von Plekenthal, vorgenommenen Haussuchung wurden nachfolgende Gegenstände aufgefunden und als verdächtig zu Gerichtshanden genommen:

1) 1 1/2 Ellen russisch grün ganz feines Tuch,

2) 3 noch ganz neue, schwarzseidene große Tücher zu 1 1/2 Ellen Breite und Länge, 1 davon bereits eingesäumt, 2 aber uneingesäumt,

3) ein ganz neues, rothwollenes Tüchl zu 3/4 Ellen Breite und Länge, mit rothen Fransen und geblümten Dessin,

4) ein auf einem breiten Brettchen aufgewikeltes Paquet schwarz wollener Fransen zur Einfassung von weiblichen Schuhen,

5) ein roth, blau und grün quadrillirter leinener Fleck, geflickt, mit 24 fl. an Münzen bestehend:

a) aus einem 3 1/2 Guldenstück mit dem Wappen der Stadt Frankfurt, 1844,

b) einem österreichischen Kronenthaler vom Jahre 1793,

c) 3 bayerischen Zweiguldenstücken aus den Jahren 1846, 1848 und 1850.

d) einem würtembergischen Zweiguldenstück von 1847,

e) aus einem preußischen Thaler vom Jahre 1817,

f) zwei bayerischen Guldenstücken von 1838 und 1842,

g) einem Guldenstücke mit dem Kopfbilde des Herzogs Bernhard von Sachsen Meiningen, 1835,

h) 7 österreichischen Vierundzwanzigern, 2 altbayerischen und 1 österreichischen Zwölfer,

i) 2 halben Guldenstücken, 6 Sechserstücken und ein Groschenstück,

6) ein ganz neuer Astrakanpelz für einen Mantel gerichtet,

7) ein Paquet feine Astrakanflecke.

8) 2 frischgegerbte Felle von schwarzer Farbe von ungleicher Größe, eines inwendig auf der gelben Seite in der Gegend der Schweifseite mit der Nummer 1 1/4 gemerkt,

8,700

9) 3 1/2 Ellen grüner Merino, beßter Qualität zu 6/4 Ellen Breite,

10) 4 1/2 Ellen dunkelgrüner Wollenzeug, von Ellenbreite, ganz neu,

11) ein Strenl feinsten, leinenen, bläulichten Zwirn,

12) ein Restl von 6 1/2 Ellen fein flächsene Leinwand,

13) ein fein flächsenes Leibtuch, von 2 1/2 Ellen Länge und 2 Ellen Breite,

14) ein weiterer Rest von 10 1/2 Ellen fein flächsene Leinwand, mit bläulichten Flecken an einigen Stellen,

15) 3 Reste Baumwollenleinwand zu 1 Elle, zu 2, und zu 2 1/2 Ellen,

16) ein weiterer Rest Glansperkal, zu 1 1/2 Ell.,

17) ein neuer, baumwollener, roth und weiß gestöckelter Bettkanesas zu 1 3/4 Ellen,

18) 3 Ellen Pers, braunfärbig, mit weißen, kleinen Tupfen, und ganz kleinen lilafarbigen Zungen,

19) ein ganz neues, noch nicht eingesäumtes, schwarz seidenes Halstuch,

20) ein Stück Kalbleder von röthlichter Farbe, auf welchem unkennbare, früher mit Kreide geschriebene Worte stehen,

21) ein zerschnittenes Stück weißer Schafpelz,

22) ein ganz neuer, kupferner Knödelkessel, mit halbem Deckel,

23) 12 neue, metallene, weiße Gürtler-Knöpfe und 4 weitere, weiß beinene Hemdknöpfe,

24) eine Parthie weiß leinene Bändchen,

25) ein ganz neuer Teppich, verschiedenfarbig,

26) ein ganz neues, uneingesäumtes, schwarzes Atlastuch, auf den Seiten mit einem halbdaumen breiten rothseidenen Streifen, in der Mitte mit großen, rothseidenen Vierecken,

27) ein neues, baumwollenes Schnupftuch, blau und weiß quadrillirt,

28) ein Rest Giletzeug, mit blauen, grünen, schwarzen und rothen Streifen,

29) ein Knabengilet, halbseiden, mit schwarzen, blauen, und weißen Streifen, rothgläsernen Knöpfchen, der Rücken von Pers, mit schwarzen, rothen und lilablauen Streifen,

30) ein Streifen rosarother Pers, mit dunklen, rothen, kleinen Blümchen und weißer Einfassung,

31) ein ganz neues, schwarzseidenes Kopftuch, mit 1½ Ellen Breite und Länge,

32) ein hellblaues, baumwollenes Schnupftuch, mit weißer Einfassung, in der Mitte mit einem weißen Kranze, inwendig mit einer weißen Ausschmückung,

33) ein weiß wollenes Brusttuch, mit weißen Fransen, geblümten Dessin, an den Ecken mit Rosen und Vergißmeinnichtblumen,

34) ein Rest graulicher Pers, mit weißzackiger Verzierung und schwarzen Tupfen,

35) ein neuer seidener Schurz, (Moire) mit Streifen von oben nach unten und nebeneinander liegend, von schwarzen, dann kleinen grünen, weiteren ganz kleinen schwarzen, weiteren lilafarbigen, dann weiter grünen, endlich lilafarbigen Streifen,

36) Reste von verschiedener Breite, vom nämlichen Schurzzeuge,

37) ein verschieden farbiges, grau, grün, rosafarbiges, weiß und gelbgestreiftes, seidenes Halstuch, mit solchen Fransen, schon etwas benützt,

38) ein weiteres, schon benütztes, seidenes Halstuch, mit großen, braunen und weißen Streifen,

39) ein weiteres, größeres rosafarbiges seidenes Halstuch, mit Bouquetten, großen, regenbogenfarbigen Streifen, an den Enden aber mit grünen und lilafarbigen Streifen,

40) ein ganz neues Atlastuch, mit Fransen, daumenbreiten weißen Streifen, inwendig mit gelben Blumen verziert, in Form eines Guirlandes, an den Enden überall mit 3 blauen Blumen und gelben und weißem Kelche,

41) ein Rest Weberzeug, mit blauem Grunde und schwarzen Streifen,

42) ein altbayerischer Vierundzwanziger vom Jahre 1763,

43) ein zwilchener Sack, bezeichnet mit

Nro. 4. J. (Zeichen einer Bretze) W.
1834.

Da die Eigenthümer dieser Gegenstände zur Zeit unbekannt sind, so ersucht man sämmtliche Distriktspolizeibehörden in ihren Bezirken die geeigneten Ausschreibungen veranlassen, die Beschädigten auf Anmelden vernehmen, und allenfallsige Akten sodann mit den Damnifikaten-Vernehmungen hieher senden zu wollen.

Am 4. August 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

548.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai d. Js., den Unterrichtsplan und die Einrichtung der königlichen Central-Thierarzneischule in München betreffend, unter den festgesetzten Aufnahmsbedingungen die Vorlage des

Absolutoriums eines Gymnasiums, oder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule nebst Vorweis der Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule, allerhöchst bestimmt sind, so macht man alle Eltern und Vormünder, welche Söhne oder Pflegbefohlene einst dem thierärztlichen Stande zu widmen gedenken, hiemit aufmerksam, daß vorzüglich in diesseitiger königlichen Lehranstalt ein vorbereitender Unterricht für die königliche Central-Thierarzneischule, wie vielleicht in keiner andern ähnlichen Anstalt, ertheilt wird, indem, außer der Naturgeschichte im Allgemeinen, besonders auch die Naturgeschichte der Hausthiere, Botanik mit besonderer Berücksichtigung auf die in der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Pflanzen, thierische Anatomie, Thierheilkunde mit Geburtshilfe und Hufbeschlaglehre, Uebung in Wart, Pflege und Behandlung der Hausthiere, nebst andern körperlichen Uebungen, als: Fahren, Reiten und dergleichen gelehrt wird, welche Fächer alle auch im Lehrplan der königlichen Central-Thierarzneischule aufgenommen sind und daher dem absolvirten Schüler der diesseitigen k. Anstalt bei seinem Eintritte in die königliche Central-Thierarzneischule als schon bekannte Fächer erscheinen, die demselben vor andern Schülern, welche diese früher noch nicht gehört haben, einen bedeutenden Vorschub leisten.

Zugleich wird auch, um Irrungen zu begegnen, bekannt gemacht, daß nach bezeichneter allerhöchster Verordnung, nebst dem Besitz der Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule das Absolutorium der diesseitigen k. Lehranstalt den unbedingten Eintritt in die königliche Central-Thierarzneischule in München sichert, wenn den übrigen Bedingungen hinsichtlich des Alters, der Gesundheit und sittlich reinem Lebenswandel entsprochen werden kann.

Die Königl. Kreislandwirthschaftliche Maximilians-Instituts-Inspection zu Lichtenhof (bei Nürnberg).

Dr. Fr. Weidenkeller.

549.

Am 4. Dezember 1851, in der Waldung Schnellenzipf, wurde durch einen flüchtig gegangenen Burschen aus Böhmen, ein Päckel mit 8 Stück weiße, baumwollene Tischtücher zurückgelassen und diesseits in gerichtlichen Verwahr gebracht.

Es ergeht daher an den Eigenthümer dieser Gegenstände der Auftrag, seine Ansprüche an selbe innerhalb 2 Monaten hierorts um so gewißer zu erheben, als nach Abfluß dieser Frist diese als dem k. bayer. Fiskus verfallen angesehen werden.

Den 6. August 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

550.

(Die Verlassenschaft des k. Revierförsters Tillis von Siebensee betreffend.)

Wer aus irgend einem Rechtstitel an den Rücklaß des k. Revierförsters Dillis Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sie verfahren werden wird.

Den 12. August 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 67.

Landshut, Mittwoch den 25. August 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,136.

(Die Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden, hier den Vollzug des dießfallsigen Gesetzes vom 28. Mai d. Js. Art. 19 und 44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die bezeichneten Betreffs erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. ds. Mts. öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 18. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Cressierer, Sekretär.

Abdruck. Nr. 13,918.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach den Art. 19 u. 44 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. (Ges.-Bl. 1852 S. 601) gehen die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien, welche statt des bisherigen Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden konstituirt werden, auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungskasse gegen Vergütung des Kapitalbetrages in Ablösungsschuldbriefen über.

Zu gleichmäßigem Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die instruktiven Vorschriften vom 17. Juni 1848, den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen betreffend, gelten auch hiefür, soweit sie anwendbar sind.

§. 2.

Demnach haben diejenigen bisherigen Weideberechtigten, welche ihre nach den Art. 17 und 18 des Gesetzes konstituirten Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien an die Ablösungskasse zu überweisen verlangen, solches der einschlägigen Kreisregierung, Kammer der Finanzen anzumelden.

Zugleich haben sie denjenigen Rentämtern, zu deren Bezirken die belasteten Grundstücke gehören, genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu überweisenden Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien in der am 17. Juni 1848 vorgeschriebenen Form sammt den Urkunden, wodurch sie konstituirt wurden, zuzustellen.

Statt der dritten und vierten Kolumne des Formulars (dermalige Größe der Grundabgaben, Betrag derselben in Geld) sind die Rubriken einzuschalten:

Betrag der Jahresabgabe, fl. kr. dl.

Betrag des Bodenzinskapitals, fl. kr. dl.

Die letzten drei Kolumnen werden von Seite des Ueberweisenden nicht ausgefüllt.

Mit andern Grundrentenüberweisungen dürfen diese nicht vermengt werden.

§. 3.

Eine Liquidation kann unterbleiben, wenn die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien erst neuerdings konstituirt worden sind, der Ueberweisende für die Richtigkeit derselben zu haften erklärt und sonst kein Bedenken dagegen besteht.

§. 4.

Der 20fache Betrag der Jahresabgabe bildet das Bodenzins- und zugleich Uebernahmskapital, welches so ferne gegen die Ueberweisung kein Anstand erhoben worden — von Seite des Rentamts in die sechste Kolumne des Verzeichnisses (zur Uebernahme geeignet werden anerkannt) einzustellen ist.

§. 5.

Als Ueberweisungstermin, von welchem an die nach Art. 25 des Gesetzes am 15. Dezember fälligen Jahresabgaben an die Ablösungskasse ohne Raten-Berechnung übergehen und dagegen die Verzinsung des Uebernahmskapitals beginnt, soll der erste Januar stipulirt werden.

§. 6.

Die von der Regierungs-Finanzkammer geprüften und im Kalkul festgestellten Verhandlungen werden sammt summarischen Verzeichniß an das Staats-Ministerium der Finanzen eingesendet, um die Ergebnisse desselben durch die Staatsschuldentilgungs-Commission der Ablösungs-Kasse einzuweisen.

Das summarische Verzeichniß ist in der bereits üblichen Weise zu verfassen; einer Zinszuschußberechnung aus der Staatskasse bedarf es aber bei den hier in Frage stehenden Ueberweisungen nicht.

§. 7.

Nachdem durch die Art. 27 und 28 des vorliegenden Gesetzes der Art. 34 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht alterirt wird, sondern vielmehr auch bezüglich der Weiderechts-Ablösungen in Wirksamkeit verbleibt, so haben alle hinsichtlich der Rechte Dritter angeordneten Vorsichtsmaßregeln hierbei in Anwendung zu kommen und wird deshalb insbesondere auf das Ausschreiben vom 11. März 1849 Nro. 3282 hingewiesen.

§. 8.

Die durch das gegenwärtige Gesetz für Weiderechte ermittelten Jahresabgaben unterscheiden sich von den nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848 fixirten Grundabgaben darin, daß sie,

1) nicht mit dem 18, sondern mit dem 20fachen Betrag ablösbar sind und

2) daß sie vor wie nach der Umwandlung in Bodenzinse an die Ablösungskasse überwiesen werden können.

Wenn deren Umwandlung in Bodenzinse zur Zeit der Ueberweisung noch nicht stattgefunden hat, so ist solche bei Gelegenheit derselben zu bewirken.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufnahme in die neuen Grundbücher hat es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

§. 10.

Wollen die für Weiderechte konstituirten Bodenzinse mittels Annuitäten getilgt werden, so kann solches, je nachdem es in 34 oder 43 Jahren geschehen soll, durch Uebernahme und Entrichtung von Annuitätraten bewirkt werden, welche ersteren Falls in 1½%, im zweiten Fall in 1 Prozent des Bodenzinskapitals bestehen (§. 4. der Instruktion vom 28. September 1848)

Außerdem kann nach den Art. 18 und 20 des Gesetzes das Bodenzinskapital ganz oder theilweise, baar oder mittels Ablösungsschuldbriefen, jederzeit abgelöst werden.

§. 11.

Wenn gemäß Art. 44 des Gesetzes die Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien einer ganzen Weidegemeinschaft an die Ablösungskasse überwiesen werden, so haben die sämmtlichen Betheiligten einen Bevollmächtigten zu bestellen, um die treffenden Ablösungsschuldbriefe sammt baarem Geld in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgiltig zu quittiren.

§. 12.

In den Rechnungen, welche die k. Rentämter über die Gefälle der Ablösungskasse zu stellen haben, werden die überwiesenen Weiderechtsbodenzinse bei den übrigen nach den Art. 15.

26 und 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 regulirten Bodenzinsen in Zugang gebracht und gleich diesen behandelt.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

St.-R. Fischer.

Die Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Schönwerth.

Ad Num. 25,696.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Vergütung der Monturschuld und Verpflegskosten der nach §. 74 des Heerergänzungs-Gesetzes entlassenen Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei- als Conscriptions-Behörden eine höchste Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 7. l. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut den 19. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Abdruck. Nr. 8383.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging unterm Heutigen an das zweite Armee-Corps-Commando.

„Hinsichtlich des von dem 2. Armeecorps-Commando im bezeichneten Betreffe unterm 14. v. Mts. erstatteten Berichts, demgemäß das Land-Commissariat Homburg und die königliche Regierung der Pfalz (K. d. J.) die Vergütung der Verpflegskosten für die Conscribirten Johann Moritz und Georg Klöckner, welche für Widerspenstige bei dem 4. Infanterie-Regimente Gumppenberg eingereiht wurden, und während ihrer Einübung wieder entlassen werden mußten, abgelehnt hat, hat man sich mit dem königlichen Staatsministerium des Innern ins Benehmen gesetzt.

Auf dem Grunde der von diesen anher mitgetheilten näheren Erörterungen ist das erwähnte Regiment zu ermächtigen, von der angeforderten Vergütung der Verpflegs- und Krankenkosten, die sie während ihrer Einreihung verursachten, Umgang zu nehmen, dagegen die Monturschuld nach den allgemeinen administrativen Bestimmungen, welche für solche Soldaten, die vor Ende ihrer Dienstzeit entlassen werden, zu behandeln.

Um übrigens den häufig vorkommenden Anständen, welche sich im Hinblicke der Bestimmungen in dem Kriegs-Ministerial-Rescript vom 9. November 1830 Nro. 199 bisher ergeben haben, zu begegnen, werden dieselben dahin modifizirt, daß jene Verpflegs- und Krankenkosten, welche die für Widerspenstige eingereihten und schon während ihrer Einübung wieder entlassen werdenden Conscribirten veranlassen, von nun an von denselben nicht mehr erholt, und sie hin-

sichtlich ihrer Monturschuld nach jenen allgemeinen Normen behandelt werden sollen, die, wie schon oben erwähnt, im Allgemeinen für vor Ende ihrer Dienstzeit entlassen werdende Soldaten bestehen.

Kann übrigens der Widerspenstige ermittelt werden, für welchen ein solcher schon während der Abrichtung wieder zu entlassende, und noch keine wirkliche Militärdienste geleistete Konscribirter einzutreten hatte; so hat ersterer die Verpflegs- und Heilungs-Kosten des Letzteren aus dessen schon angefallenen oder noch zu hoffenden Vermögen zu ersetzen, welches Verfahren in analoger Anwendung des §. 74 des H.-E.-G. stehet. —

Es ist sich deßfalls mit der einschlägigen Konscriptions-Behörde, und den betreffenden Gerichten in geeignetes Benehmen zu setzen, und das Erforderliche in dem Aerarial-Beschädigungs-Verzeichniße vormerken zu lassen.

Das Armeecorps-Commando, welchem die vorgelegten 2 Aktenfascikeln rückgeschlossen werden, hat hienach das Entsprechende zu verfügen."

Welches zur gleichmäßigen Verfügung hiemit eröffnet wird.

München den 7. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Lüder.

Die Vergütung der Monturschuld und Verpflegskosten der nach §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes entlassenen Soldaten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Gönner

Ad Num. 25,739.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine taubstumme aufgegriffene Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23. Juli d. Js. Nr. 23,122 ausgesetzten Betreffes wird hiemit eröffnet, daß die ausgeschriebene Weibsperson inzwischen ermittelt wurde, daher die angeordneten Nachforschungen ausser Wirkung zu setzen sind.

Landshut, am 19. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,682.

(Auswanderungs-Agentur der Schiffseigenthümer Hudig et Blockhuyzen in Rotterdam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreibungen vom 20. Oktober 1849, 23. März 1850 und 10. Februar 1852 als Unteragenten zum Abschlusse von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika für das Haus J. Barbe et Morisse in Havre ermächtigten Handelsleute Joseph Ott in Osterho-

sen, J. J. Schneider in Landshut, B. Köstler in Kelheim und F. P. Hummel in Straubing haben in gleicher Weise die von dem General-Agenten Franz Dessauer zu Aschaffenburg erbetene Bestätigung als Unteragenten der Schiffseigenthümer Hudig et Blockhuyzen in Rotterdam mit der Ermächtigung erhalten, für das letztgenannte Handlungshaus Ueberfahrts-Verträge direkt nach Amerika mit bayerischen Auswanderern abzuschließen.

Landshut, den 19. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25864.

An sämmtliche Landgerichte von Niederbayern,
dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Erweiterung der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster-Ebrach, Behufs der Umwandlung der Zwangs-Arbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu den autographirten Regierungsausschreibungen vom 18. April und 13. Mai vor. Js. wird nachstehend die weiter erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern ddo. 15./18. d. Mts. zur Wissenschaft abschriftlich mitgetheilt.

Landshut, den 20. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 13389.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Herstellungs-Arbeiten zur Erweiterung der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster-Ebrach soweit gediehen sind, daß die neuen für die weibliche Abtheilung bestimmten Räumlichkeiten bezogen werden können, und da die Versetzung der Zwangsarbeiterinnen aus der, zur Straf-Anstalt bestimmten Zwangs-Arbeits-Anstalt Plassenburg nach Kloster-Ebrach bereits angeordnet ist, so sind von nun an alle weiblichen Correktionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den diesfallsigen Normen bisher in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster-Ebrach abliefern zu lassen.

Hievon sind die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unverweilt zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die
k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern
Betreff wie vorstehend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
An dessen Statt der Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 26,301.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Hundswuth immer mehr an Verbreitung gewinnt und im niederbayerischen Kreise im Verlaufe gegenwärtigen Sommers vier (darunter in allerneuester Zeit zwei) Fälle vorgekommen sind, daß von wüthenden Hunden gebissene Menschen von der Wasserscheue befallen wurden und an dieser Krankheit gestorben sind; so hat die unterfertigte königliche Regierung die Polizeianordnungen zur Verhütung der Unglücksfälle durch Hundswuth vom 14. Dezember 1839, so wie die Instruktion zur Vornahme der Hundevisitation von demselben Datum einer durchgreifenden Revision unterworfen und bringt die also revidirten Vorschriften in der heutigen außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Kenntniß. Die unterfertigte Kreis-Stelle, wohl bekannt mit den Anfeindungen, welche die polizeilichen Anordnungen gegen die Hundswuth von jeher und von Personen aus allen Ständen zu erleiden hatten, wurde bei dem Erlasse dieser revidirten Vorschriften nicht nur einerseits von der ihr obliegenden hohen Pflicht des Schutzes der Person der Staatsangehörigen geleitet, sondern sie ist dabei andererseits auch von der Erwartung ausgegangen, daß es genügt, die Bewohner des Kreises auf die dem Leben und der Gesundheit Aller drohende Gefahr aufmerksam zu machen, um sich der bereitwilligsten Befolgung der in Frage stehenden Anordnungen von Seite aller Kreisangehörigen und der im Kreise sich aufhaltenden Fremden im Voraus versichert halten zu dürfen.

Den sämmtlichen Polizeibehörden und ihren Vollzugsorganen aber wird der nachdrücklichste Befehl ertheilt, die in den beiden Anlagen enthaltenen Anordnungen, insbesondere die Vornahme der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Hundevisitationen auf das genaueste in Vollzug zu setzen, um sich vor jeder Verantwortlichkeit und begründeten Einschreitung zu sichern.

Die Distrikts-Behörden haben ungesäumt die Aufnahme dieser Ausschreibung nebst Beilage in die bestehenden Lokalblätter zu bewirken, und die Verkündung in allen Gemeinden anzuordnen.

Landshut, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 25,274.

(Die Vornahme einer Kirchenkollekte zur Anschaffung der inneren Einrichtung für die kathol. Kirche zu Moosbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ausbringung der Kosten für die innere Einrichtung der Pfarrkirche in Moosbach, k. Landgerichts Vohenstrauß, welche bei dem großen Brande in diesem Markte im Jahre 1848 bis auf die Umfassungs-Mauern niedergebrannt ist, eine Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen diesseits des Rheins vorgenommen werde. —

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. v. Mts. werden die Distrikts-Polizei-Behörden beaustragt, die Vornahme dieser Collekte in den betreffenden Distrikten benehmlich mit den Pfarrämtern zu veranstalten, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen, und den Gesammtbetrag unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige des Sammlungs-Ergebnisses an die unterfertigte k. Stelle dem expedirenden Sekretariate der k. Regierung Kammer des Innern zu übersenden.

Landshut, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,514.

(Den Dienstes-Antritt des k. Kreiskassiers Joseph Georg Bauer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der k. Kreiskassier Joseph Georg Bauer seine Dienstes-Stelle dahier angetreten hat, so wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nunmehr alle Quittungen der k. Kreiskasse von Niederbayern von demselben und dem k. Kreiskassa-Controleur Rascher unterzeichnet sein müssen.

Landshut am 23. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktore

Greßierer, Sekretär

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 7. August l. Js. den Dienstestausch der k. Landgerichts-Aktuare Anton Eder und Anton Parst zu genehmigen, sohin den Aktuar Eder an das Landgericht Regenstauf und den Aktuar Anton Parst an das k. Landgericht Deggendorf allergnädigst zu versetzen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. August l. Js. wurde anstatt des als nunmehriger Magistratsrath aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Landshut ausgetretenen Apothekers Georg Hofpauer der Tabakfabrikant J. G. Fahrmbacher in das Spezial-Scholarchat der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Landshut berufen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 67. Landshut, Mittwoch den 25. August 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

551.

(Verlassenschaft des Michael Brandl, Bierbrauers zu Braunau betr.)

Auf Requisition des k. k. Bezirks-Kollegial-Gerichts Braunau, wird die zur Verlassenschaft des Michael Brandl, Bierbräuers von Braunau, gehörige, im dießseitigen Gemeindebezirke gelegene Auwiese, zu 1 Tgw. 99 Dez. Pl. Nro. 529, Besitzstand lit. A. fol. 817 am

Samstag, den 25. September l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Commissions-Zimmer Nro. 11 des unterfertigten Gerichtes unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert, wozu Kaufslusti ge eingeladen werden.

1) zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth per 350 fl. R. W. angenommen und die oberwähnte Realität bei der dritten Feilbietungs-Tagssatzung auch unter diesem Schätzungswerthe hingegeben werden.

2) Jeder Kaufslustige, welcher an der Lizitation theilnehmen will, hat 10% des Schätzungswerthes, das ist 35 fl. R. W. in Silbermünze als Vadium an die Licitations-Kommission zu erlegen, welcher Betrag dem Ersteher an seinem Kaufschillinge abgerechnet, den übrigen Lizitanten aber am Schlusse der Feilbietung zurückgestellt werden wird.

3) Der Erstehungspreis ist beim unterfertigten Gerichte und zwar binnen 4 Wochen nach der Versteigerung ganz in Silber zu erlegen, in so ferne der Ersteher nicht nachzuweisen vermag, daß ihm der eine oder andere Hypothekargläubiger noch fernerhin sein Kapital auf der Auwiese liegen läßt.

4) Ferners hat Ersteher die Zinsen der auf der Realität haftenden Kapitalien, so weit diese nach der Repartition zur Zahlung gelangen, vom Tage an, als er die Realität erstanden hat, ebenso zur Berichtigung zu übernehmen, als die seit dem letzten Zahlungstermine rückständigen, verfallenen und nicht verfallenen, sammt weiter laufenden öffentlichen und Communal-Abgaben, ohne daß ihm hiefür pro rata eine Vergütung geleistet wird.

5) Bei Nichtzuhaltung der Zahlungstermine wird die Auwiese auf Gefahr und Kosten des Erstehers, neuerdings feilgeboten und sogleich bei der ersten Feilbietungstagssatzung dem Meist-

bietenden hingegeben werden, das erlegte Vadium aber haftet verhältnißmäßig für den sich bei einer neuen Feilbietung allenfalls ergebenden Ausfall am früheren Erstehungspreise.

Am 9. August 1852.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Seelus, Assessor.

552.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Andermannsdorf betr.)

Die Wendung der Baufälle an den Pfarr- und dazu gehörigen Oekonomiegebäuden zu Andermannsdorf d. G., wird auf Anordnung der k. Regierung von Niederbayern und unter Vorbehalt der hohen Genehmigung dieser Stelle im Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung an die Wenigstnehmenden und zwar nach den einzelnen Gewerbs-Arten in Akkord gegeben.

Diese betragen mit Einschluß der Hand- und Spanndienste

a) für Maurerer . . .	180	fl.	51	kr.
b) » Zimmerer . . .	868	»	32	»
c) » Schreiner . . .	33	»	45	»
d) » Schlosser . . .	24	»	13	»
e) » Glaser	2	»	30	»
f) » Maler . . .	18	»	48	»
g) » Hafner . . .	13	»	45	»
Summa	1139	fl.	24	kr.

Der Versteigerungstermin ist auf

Donnerstag, am 9. September l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr

bei unterfertigten Gerichte anberaumt, bis zu welchem Tage das Bauschätzungs-Protokoll, Bedingnißheft ꝛc. zur Einsicht oder allenfallsiger Abschriftnahme in der Kanzlei bereit liegen.

Bemerkt wird noch, daß jeder Erschienene nur für seine Person steigern kann, es sey denn, daß er für einen Dritten legal bevollmächtigt sey. Will endlich ein und derselbe Unternehmer mehrere oder auch sämmtliche Arbeiten akkordiren, so hat er dieses für jedes Handwerk gesondert zu thun.

Im Uebrigen wird sich genau nach den allerhöchsten Verordnungen über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom 29. April 1833 gehalten.

Den 11. August 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg. in Niederbayern.

Dir. leg. abs.

Dobmayr.

553.

(Drexler'sche Gant betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Johann und Katharina Drexler'schen Maurers-Eheleute zu Wörth d. G., bestehend aus Wohnhaus, nebst Stall und Stadel unter einem Dache, dann Hofraum und Garten, Wies- und Feldgründen zu 2 Tagw. 98 Dez., zusammen gerichtlich gewerthet auf 480 fl. 20 kr. hiemit öffentlich versteigert; wozu auf

Samstag den 25. Septbr. l. Js.

früh 9 Uhr

in loco Wörth Termin anberaumt ist, und werden Steigerungslustige mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des H.-Ges. beziehungsweise §. 98 — 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt, daß die Baarzahlung des Steigerungsbetrags 14 Tage nach dem Hinschlage bei Meidung der gesetzlichen Nachtheile ohne weitere Anforderung zu erfolgen hat, daß sich übrigens dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumunds- und

Vermögens-Verhältnisse bei Meidung der Zurückweisung genügend auszuweisen haben.

Steuerkataster, Auszug und Schätzungs-Protokoll sind zu jeder Zeit bei Gericht einzusehen.

Landshut den 8. August 1852.

Königliches Landgericht Landshut.
Dir. abs.
Pfaffenzeller, Assessor.

554.

(Heimliche Entfernung des abgehausten Söldnerssohnes von Usterling betr.)

Vor 3 Wochen entfernte sich der abgehauste Söldnerssohn Xaver Haider von Usterling heimlich aus seiner Heimath und alle Nachforschungen blieben bis jetzt fruchtlos.

Es werden daher sämmtliche Distriktspolizei-Behörden ersucht, über den Aufenthalt dieses Individuums, dessen Signalement nachfolgt, geeignete Nachforschungen anzuordnen, und im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 15 Jahre, Gesicht: länglicht, Haare: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: schmal.

Den 17. August 1852.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

555.

Gegen die Schuhmacherseheleute Georg und Theres Engartner von Straubing ist rechtskräftig auf Ganteröffnung erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger derselben

I. zur Anmeldung und Liquidation ihrer Ansprüche aus welchem Titel immer auf

Donnerstag den 23. September 1852
Vormittags 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 7. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr und

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 21. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr

im Büreau 7 dahier unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Wer etwas vom Vermögen der Gantirer in Handen hat, oder ihnen etwas haftet, hat dieses, aller seiner Rechte unbeschadet, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dahier zu übergeben. —

Die bisher bekannt gewordenen Aktiven der Gantirer betragen 4172 fl. 48 kr., ihre Passiven 6134 fl. 3 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses der Gantirer Nr. 351 im gelben Distrikte dahier im Schätzungswerthe zu 3600 fl. und ihres realen Schuhmacherrechtes im Schätzungswerthe zu 400 fl. wird auf

Dienstag den 28. September 1852
Vormittags 9—12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 92, 94 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Personen über Leumund und Vermögen auszuweisen. —

Straubing, den 24. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor
Gebrath.
Stubleiter.

556.

Von dem unterfertigten k. Landgerichte wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das An-

wesen des Baptist Jungtäubl zu Martinstetten, im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus, Stallung, 9 Tgw. 77 Dez. Aeckern, 9 Tgw. 78 Dez. Wiesen, 9 Tgw. 85 Dez. Waldung und 4 Tgw. 21. Dez. Weidegrund; die Aecker gehören zur 7. bis 10., die Wiesen zur 6. bis zur 10., die Hölzer zur 2 1/2 bis 9., die Weidenschaft zur 2 1/4 Bonitätsklasse. Das Gut ist theils freieigen, zum Theil zur Pfarrkirche Auerbach erbrechtsweise grund- und handlohnbar, und haften darauf folgende Abgaben:
einfache Rustikalsteuer 3 fl. 28 86/100 kr. Gefällbodenzins — 52 kr., jährliche Grundstift — 56 kr.

Von den Aeckern Pl.-Nro. 3371 1/2 — 3374 1/2 3380 1/2 gebührt der große Zehent der Pfarrei Seebach, welcher auch der fixirte kleine Zehent zu reichen kommt.

Die Meßner in Seebach und Unterfrohnstetten beziehen noch 2 1/2 Korn- und 1 1/2 Haber-Läutgarben in gleichen Theilen.

Dieses Anwesen ist auf 4576 fl. gerichtlich gewerthet, und liegt die Schätzung mit den Bestandtheilen des Gutes dahier zur Einsicht vor.

Zur Versteigerung ist Termin auf

Montag, den 4. Oktober d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Schaufling angeraumt.

Sie geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837, und werden Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß nur solche zugelassen werden, die sich über hinreichendes Vermögen legal ausweisen.

Am 31. Juli 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

557.

(Höltl Ferdinand gegen Moser Andreas wegen Schuld.)

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen des Bauers Andreas Moser von Eitzersdorf, bestehend aus dem gemauerten zweistöckigten mit Legschindeln gedeckten Wohnhause nebst gemauerter Stallung, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel, hölzernen Wagenschupfe, Viehstall und dem halbgemauerten, halbgezimmerten Inhause mit Stall und Stadel, Flußhütte nebst Backofen, dann Hausstätte und Hofraum nebst Obstgärtl per 0, 34 Tgw., Gras- und Baumgärtl per 0, 10 Tgw., ferner: 20 Tgw. 62 Dez. Aecker, 13 Tgw. 84 Dez. Wiesen, 43 Tgw. 77 Dez. Waldung, und 2. Tgw. 26 Dez. Oedungen, zwei Wasserleitungen und Antheil an den Gemeindebesitzungen, laut gerichtlicher Schätzung vom 30. April 1851 auf 3707 fl. gewerthet, im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert und hiezu auf

Samstag den 16. Oktober d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in Loco Eitzersdorf Termin bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Nov. v. 1837 erfolgt und daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen legal sich auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können dahier eingesehen werden.

Den 16. August 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 67.
Mittwoch den 25. August 1852.

Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücksfälle durch Hundswuth.

§. 1.

In sämmtlichen Stadt-, Markts- und Landgemeinden von Niederbayern müssen alle Hunde ohne Ausnahme durch die verpflichteten Thier-Aerzte, und wo solche nicht aufgestellt sind oder nicht aus dem nächsten Bezirke requirirt werden können, durch zu verpflichtende Wasenmeister alljährlich einmal ihres Gesundheitszustandes wegen untersucht werden, und hat diese Untersuchung immer während des Laufes der Monate Juny und July stattzufinden, wobei sohin auch die Controle der bereits mit Zeichen versehenen Hunde mit den Nummern der Cataster vorzunehmen ist.

Auch in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Untersuchung zur andern müssen außerordentliche Untersuchungen vorgenommen werden, wenn in einem Distrikte ein als wüthend erkannter Hund sich vorgefunden hat, oder bereits eine bestimmte Strecke in einem Distrikte durchlaufen ist.

§. 2.

Auf welche Weise diese Untersuchungen vorzunehmen sind, besagt die beiliegende Instruktion.

§. 3.

Zur Deckung der durch diese erhöhte Aufsicht nöthigen Kosten ist alljährlich das für jeden gesund befundenen Hund abzugebende Zeichen ein Betrag, und zwar in Städten und Märkten bis zu 48 kr., auf dem platten Lande bis zu 24 kr. zu erheben; für zu Verlust gegangene Zeichen ist die Hälfte des ursprünglich bezahlten Betrags zu entrichten; bei jungen Hunden, welche noch nicht 3 Monate alt sind, findet die Verbindlichkeit zur Lösung eines Zeichens nicht statt, nach Ablauf des dritten Monats aber, oder in dem Falle, daß man sie schon früher auf die Straßen führen oder laufen lassen will, müssen sie zur Besichtigung vorgeführt, und für sie die Zeichen erholt werden.

Sollten die Distrikts-Polizei-Behörden für angemessen finden, die Gebür für die Hunde-Visitation nur auf die Auslagen zu beschränken, so ist ihnen dieses nach gutachtlicher Vernehmung des Distrikts-Rathes unbenommen.

§. 4.

In jedem Gemeindebezirke muß unter Mitwirkung der Polizeibehörde ein vollständiger Cataster über sämmtliche vorhandene Hunde hergestellt werden, welcher folgende Rubriken zu erhalten hat:

a) Fortlaufende Nummer,
b) Name und Stand des Besitzers,
c) Name,
d) Race,
e) Beschreibung,
f) Alter und
g) Gesundheitszustand,
} des untersuchten Hundes,
h) Verfügungen.

§. 5.

Die Materialien zu diesem Cataster werden bei der Hundevisitation gesammelt, die Verfügungen hierüber aber bedürfen, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen, der Bestätigung der Distrikts-Polizei-Behörde.

§. 6.

Alle Hunde, welche nach dem Ermessen des Thierarztes oder seines Stellvertreters durch hohes Alter oder Krankheit Besorgnisse erregen, sind bis zu erfolgter Verfügung der Distrikts-Polizei-Behörde dem Wasenmeister auf Kosten des Eigenthümers zur Verwahrung zu übergeben, wenn nicht letzterer die unverzügliche Tödtung des Hundes vorziehen sollte, welche übrigens jedenfalls anzuordnen ist, wenn die Distrikts-Polizei-Behörde nach Vernehmung des Gerichts-Arztes das erhobene Bedenken gegründet findet.

§. 7.

Für jeden unverdächtigen Hund ist dem Eigenthümer sogleich nach vollzogener Untersuchung ein aus den Visitations-Gebühren anzuschaffendes blechernes Zeichen mit der Anweisung zu behändigen, daß dasselbe an dem Halsbande des Hundes dauerhaft zu befestigen sei.

Diese Zeichen sind mit den zwei letzten Ziffern des laufenden Jahrganges (z. B. 52.) und zwei Anfangsbuchstaben der Benennung der Polizeibehörde (z. B. L. L. Landgericht Landshut; oder M. L. Magistrat Landshut), dann mit dem Buchstaben N. (Niederbayern) und einem fortlaufenden Nummer zu versehen, damit für den Fall, daß ein Hund als wüthend oder wuthverdächtig befunden werden sollte, oder bei anderm Anlasse der Eigenthümer aus dem Cataster ersehen werden könne.

§. 8.

Das beständige Tragen dieser Sicherheitszeichen ist strenge zu überwachen, und es liegt solches zunächst den Gemeindevorstehern und Gemeindedienern, insbesondere aber auch dem Gerichtsdienerpersonale ob, und ist jeder Zuwiderhandelnde sogleich der Distriktspolizeibehörde zur geeigneten Strafeinschreitung anzuzeigen. — Auch kann jeder außerhalb den Städten, Märkten und Ortschaften vorfindige, mit keinem Sicherheitszeichen versehene, herrnlos herumlaufende oder sich von seinem Herrn zu weit entfernende Hund durch Jäger und Gendarmen getödtet werden, und ist demjenigen, der erweislich einen solchen herumirrenden Hund erlegt, ein Schußgeld von 24 kr. aus den Visitationsgebühren zu bezahlen.

§. 9.

Wer überwiesen wird, einen Hund der jährlichen oder speziellen Untersuchung entzogen zu haben, ist mit 5 Thaler, oder bei Zahlungsunvermögenheit mit 3 Tagen Arrest zu bestrafen.

§. 10.

Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit, demselben die nöthige und geeignete Nahrung zu verabreichen, und ihm ein reines Lager und geeignetes Obdach, welches jedoch nie auf einem Düngerhaufen errichtet werden darf, zu gewähren.

§. 11.

Wenn es sich daher bei den jährlichen Visitationen entdecken lassen, oder sonst notorisch seyn sollte, daß Hunde-Eigenthümer ihre Hunde in der Aufbewahrung oder Nahrung vernachlässigen, so ist selben das Sicherheitszeichen zu verweigern, und die Distriktspolizeibehörden haben derlei Eigenthümern einen Termin von 14 Tagen vorzusetzen, binnen dessen sie sich ihrer Hunde zu entledigen oder zu gewärtigen haben, daß sie dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden.

Conscribirte oder in öffentlichen Anstalten verpflegte Arme dürfen keine Hunde halten.

§. 12.

Jeder Besitzer eines Hundes ist verbunden, durch sorgsame Pflege und Aufsicht dem Entstehe n der Hundswuth entgegen zu wirken.

§. 13.

Zur nöthigen Belehrung wird bemerkt, daß unbefriedigter Geschlechtstrieb, Störung während der Begattung, strenge Kälte und große Hitze, Mangel an frischem, reinen Wasser, ungesunde Nahrung, besonders der Genuß von faulem Fleisch, Fett und Blut, zu starke Erhitzung, unmäßige Züchtigung und Unreinlichkeit die gewöhnlichen Ursachen der entstehenden Hundswuth seyen.

§. 14.

Jeder Hund, an welchem sich eine Krankheit irgend welcher Art erkennen läßt, muß sogleich dem Thierarzte, oder wo sich noch keiner angestellt befindet, dem Wasenmeister zur Untersuchung und Heilung angezeigt werden.

§. 15.

Die Merkmale der entstehenden oder schon ausgebrochenen Hundswuth sind aus der beiliegenden Instruktion zu ersehen.

§. 16.

Wer immer von irgend einem Hunde gebissen wird, hat sich sogleich bei der Distriktspolizeibehörde zu stellen und hierüber die Anzeige zu machen, damit der Hund alsbald untersucht und nach Befund das Weitere verfügt werden könne.

Jeder von einem Hunde Gebissene hat sich sogleich zu dem nächsten Gerichtsarzte oder praktischen Arzte zu begeben und sich einer kunstgerechten Behandlung zu unterstellen.

Die Distriktspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß von Hunden gebissene Personen von dem k. Gerichtsarzte oder von einem praktischen Arzte unter Respicienz des Gerichtsarztes kunstgerecht behandelt werden, daß sie sich der Cur nicht vor der Zeit entziehen und nicht etwa Pfuschern in die Hände fallen.

Hunde, wenn auch der Wuth nicht verdächtig, die aber schon mehrere Menschen oder Thiere beschädigt haben, sollen nach hergestelltem Beweise ihrer Bissigkeit zum Wasenmeister gebracht und dort getödet werden.

§. 17.

Es ist strenge verboten, Hunde in die Kirchen, in Leichenäcker, Volksversammlungen, Wirthshäuser, öffentliche Vergnügungsplätze mitzunehmen, oder sie herrnlos nach eingetretener Dämmerung auf den Straßen herumlaufen zu lassen. Wenn Hunde in öffentlichen Gärten, Kellern oder allgemeinen Gastzimmern getroffen werden, sind die Wirthe verantwortlich, falls die Eigenthümer der Hunde nicht bekannt sind, und auch dann strafbar, wenn sie bei bekannten Eigenthümern diese nicht zur Entfernung der Hunde aufgefordert haben. Die Hunde der Eigenthümer, Pächter und Werkführer öffentlicher Wirthschaftslokalitäten sind von obigen Bestimmungen nicht ausgenommen.

§. 18.

Hitzige Hündinnen müssen zu Hause verwahrt, bissige Hunde aber und Hunde von grö-

ßerer Gattung, als Fang- und Metzgerhunde, dann Bullboggen, mit einem gut befestigten und verwahrten Maulkorbe versehen werden.

§. 19.

Hunde, bei welchen die in den §. 17 und 18 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht beobachtet werden, sind in Städten und in größeren Orten durch eigens aufzustellende, aus den Visitationsgebühren zu bezahlende Fangknechte einzufangen, und der Polizei zur Anzeige zu bringen, welche sofort entweder diese bei dem Fallmeister verwahrten Hunde dem durch das Sicherheits-Zeichen bekannten Eigenthümer nach vorhergegangener Abstrafung und Bezahlung der Fanggebühr ad 30 kr. zurückgibt, oder soferne sie mit keinem Sicherheitszeichen versehen sind, und sich der Eigenthümer nicht meldet, nach Ablauf von 48 Stunden tödten läßt.

Auf dem platten Lande ist mit derlei Hunden, wenn sie nicht durch die Wasenmeister nach vorstehender Anleitung gefangen werden, nach §. 8 dieser Vorschriften zu verfahren.

§. 20.

Jeder, dem ein fremder Hund zuläuft, muß hierüber binnen 24 Stunden der Polizei oder dem Gemeindevorsteher Anzeige machen; ist der Hund mit einem Sicherheitszeichen versehen und unverdächtig, so soll er dem ausgemittelten Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten — sofern er es wünscht — zurückgegeben werden, außerdessen auf Verlangen auch dem Anzeiger verbleiben; widrigenfalls aber wird der Hund bei dem Wasenmeister verwahrt und wenn sich kein Eigenthümer meldet oder der bekannte den Hund nicht zurückfordert nach 48 Stunden getödtet.

§. 21.

Wenn sich der Fall ergibt, daß Hausthiere, welch immer für einer Art, von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde, oder von andern wuthkranken Thieren gebissen worden sind, ist der Eigenthümer solcher Thiere verbunden, solches ohne Verzug der Polizei oder dem Gemeindevorsteher, und zwar dem letztern zur augenblicklichen Benachrichtigung der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Die gebissenen Thiere aber sind sogleich dem Wasenmeister zur sichern Verwahrung und Beobachtung bis zur Ankunft einer Gerichts-Commission zu übergeben.

§. 22.

Wüthende oder der wuthverdächtige Hunde sind, soferne sie nicht auf der Stelle unschädlich gemacht werden können, durch Eilboten in der Richtung, die sie genommen haben, zu verfolgen, und diese haben die Lokalbehörden der nächsten Gemeinden davon zu verständigen, damit sogleich die erforderlichen Maßregeln getroffen werden können.

§. 23.

Von der Zeit an, in welcher ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund in einem Gemeinde-Bezirk wahrgenommen wurde, sind sämmtliche Hunde daselbst ohne alle Ausnahme auf die Dauer von 14 Tagen sicher in den Wohnungen zu verwahren oder nur an der Schnur auf die Gasse zu führen.

Hat aber der wuthverdächtige Hund einen oder mehrere Hunde abgerauft, dann sind die abgerauften oder mit dem verdächtigen Hunde auch nur in Berührung gekommenen Hunde

a) wenn die Wuthkrankheit des abraufenden Hundes nach technischem Gutachten sehr wahrscheinlich ist, sogleich zu tödten,
b) wenn aber die Wahrscheinlichkeit nur gering ist, auf die Dauer von 40 Tagen auf Kosten des Eigenthümers, wenn dieser nicht die schleunige Tödtung seines Hundes vorziehen sollte, in den Contumaz-Stall des Wasenmeisters abzugeben, und nur dann dem Eigenthümer wieder zu überlassen, wenn der Hund während der Contumaz-Zeit gesund geblieben ist.

§. 24.

Gegen Thierärzte und ihre Stellvertreter, welche die Visitation der Hunde nachlässig oder gar mit unzulässiger Rücksicht auf Privatverhältnisse pflichtwidrig vornehmen, dann gegen das Aufsichtspersonal der Lokalpolizei, welches sich in dem Vollzuge dieser Maßregeln saumselig zeigt, ist mit angemessenen strengen Arreststrafen einzuschreiten, um sich von dem Vorwurfe der Verletzung eigener Pflicht ferne zu halten.

Die Distriktspolizeibehörden haben überhaupt verlässige Anordnungen zu treffen, daß die zur Verhütung der Unglücksfälle durch Hundswuth getroffenen Maßregeln genau beobachtet werden.

§. 25.

Wer diese polizeilichen Anordnungen übertritt, verfällt in jenen Fällen, wofür nicht schon ein bestimmtes Strafmaß bezeichnet worden ist, in eine von der Distriktspolizeibehörde auszusprechende arbiträre Strafe.

Landshut, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Instruktion

zur Vornahme der Hunde-Visitation im Regierungs-Bezirke von Niederbayern zur allgemeinen Ausschreibung vom 22. August 1852.

§. 1.

Die gewöhnlichen Hundevisitationen und Controlen der Cataster-Erträge und namentlich der vertheilten Zeichen sind im Regierungsbezirke von Niederbayern jährlich einmal vorzunehmen.

§. 2.

Die Distriktspolizeibehörde bestimmt die Tage und die Stunden der in allen Gemeinden vorzunehmenden Hundevisitationen, und ordnet dazu den Gerichtsthierarzt, oder soferne in dem Polizeibezirke zur Zeit ein solcher noch nicht aufgestellt seyn sollte, einen aus dem nächstgelegenen Distrikte hiezu requirirten Thierarzt und wenn dieser Fall nicht möglich seyn sollte, einen verlässigen Wasenmeister, dazu in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung einen Polizei-Offizianten oder sonstig hiezu qualificirten magistratischen Bediensteten, in den Landgemeinden aber den Gemeindevorsteher, dann den Gemeindediener und einen Gerichtsdienersgehilfen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung ab.

§. 3.

Jene beiden Polizeiorgane, denen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung der Gemeindediener und ein Gerichtsdienersgehilfe zur Seite zu stehen hat, nehmen bei der Visitation alle vorfindigen Hunde in ein Cataster auf, das alle im §. 4 der Regierungsausschreibung vom 22. August l. Js. vorgeschriebenen Rubriken enthalten muß, und wovon ein Exemplar der Di-

striktspolizeibehörde einzuliefern, das zweite aber in den Händen des Thierarztes oder seines Stellvertreters als Anhaltspunkt zu den weiteren Visitationen zu bleiben hat, bei welch letzterer immer nur die Zu- oder Abgänge einzutragen sind, wozu im Cataster der erforderliche Raum zu lassen ist.

§. 4.

Der Thierarzt oder sein Stellvertreter hat den Gesundheitszustand der ihm vorgeführten Hunde mit gewissenhafter Genauigkeit zu untersuchen, und sein Augenmerk ganz besonders auf die der Wuth verdächtigen Hunde zu richten.

Damit aber der Thierarzt dieses Geschäft zweckentsprechend und vollständig besorgen könne, hat die Distriktspolizeibehörde mittels Ausschreibens im Amtsblatte oder durch eigene Currenden nebst Bekanntgabe des Ortes, Tages und der Tageszeit der Visitationsvornahme, Nachfolgendes noch besonders anzuordnen:

I.

Jeder magistratisch Bedienstete und Gemeindevorsteher hat ein Verzeichniß der Hundebesitzer seines Bezirkes sammt der genauen Angabe der Hunde derselben anzufertigen, und solches an dem Tage der Hundevisitation dem Thierarzte oder seinem Vertreter bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl. zu übergeben. Hiebei wird jedoch von einer genauen Beschreibung der Hunde Umgang genommen.

II.

Der Hundevisitation hat der bezügliche magistratisch Bedienstete oder Gemeindevorsteher jedesmal selbst beizuwohnen, oder im Verhinderungsfalle sich durch einen Gemeindebevollmächtigten vertreten zu lassen, um mit Beihilfe des Gemeindedieners und des Gerichtsdienersgehilfen für Aufrechthaltung der nöthigen Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Der jeweilige Gemeindeschreiber hat das Visitationsprotokoll zu führen.

III.

Jedem Hundebesitzer ist bekannt zu geben, daß derjenige, welcher einen Hund verläugnet und der Visitation entzieht, nach §. 9 der Regierungsausschreibung vom 22. August 1852 in eine Strafe von 5 Thalern verfällt. Daher ist auch jeder Hundebesitzer durch den Gemeindediener oder den Ortsführer genau und besonders auf Tag und Stunde zur Visitation vorzuladen.

IV.

Jeder Hund ist an einem Stricke, bissige und größere Hunde, z. B. Fang-, Metzgershunde und dergleichen mit einem Maulkorbe versehen, zur Visitation vorzuführen.

V.

Für jeden visitirten und gesund befundenen Hund sind die Gebühren für die Visitation, die Hundezeichen u. s. w. von dem Gemeindevorsteher zu erheben und dieser hat dieselben an die Distriktspolizeihörde abzuliefern. Die Visitation ist in jeder Gemeinde besonders vorzunehmen und den Gemeinden mittels Amtsblatt oder Cirkular nach dem am Ende befindlichen Formular Ort und Zeit der Visitation rechtzeitig bekannt zu geben.

§. 5.

Sogleich nach vollendeter Visitation ist unter Vorlage des Catasters von Seite des Thierarztes oder seines Stellvertreters mit der Distrikts-Polizeibehörde abzurechnen.

§. 6.

Aus diesen Geldern ist dem Thierarzte eine Remuneration von 3 kr. für jeden untersuchten Hund zu verabfolgen, die Taggebühr des Gerichtsdienersgehilfen zu bestreiten, und den Ueberschuß an die Distriktsarmenpflege abzugeben.

§. 7.

Nach Umlauf eines jeden Kalenderjahres haben die Distriktspolizeibehörden die Rechnung über die Verwendung der Visitationsgebühren in dem Falle, wenn diese nicht lediglich auf die baaren Auslagen beschränkt werden, der kgl. Regierung zur Revision vorzulegen.

§. 8.

Zur gründlichen Beurtheilung werden nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft hier die Merkmale der beginnenden oder schon ausgebrochenen Hundswuth angegeben.

Die ersten Merkmale der entstehenden Wuth sind: eine Veränderung in der Munterkeit der Hunde, und zwar bald eine größere Reizbarkeit, Munterkeit, Neigung zum Zorne, bald auch eine bemerkbare Trägheit und Unfolgsamkeit, eine erhöhte Temperatur der Nasenspitze, Wechsel des Appetits, vermehrter Glanz und größere Röthung der Augen, Erweiterung der Pupille, ein eigenthümlich veränderter Blick und dergleichen mehr.

Was die Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth betrifft, so muß man zwei Formen dieser Krankheit, — die rasende Wuth und die stille Wuth unterscheiden.

In der rasenden Wuth zeigen die Hunde eine große Unruhe, welche sie in höherem Grade dazu treibt, aus dem Hause ihres Herrn zu entlaufen, und meilenweit in der Umgegend umherzuschweifen. — Von Zeit zu Zeit schnappen sie in die Luft, als ob sie Mücken fangen wollten, gerathen abwechselnd in einen stumpfsinnigen Zustand, wo sie die Augen halb schließen, den Kopf herabsinken lassen, und ohne äußere Veranlassung bald bellen oder heulen; aber bei keinem tollen Hunde schwindet das Bewußtseyn gänzlich, als bis kurz vor dem Tode.

In den ruhigen Zwischenräumen erkennen fast alle während der ganzen Krankheit ihren Herrn oder Pfleger.

Der Appetit zur gewöhnlichen Nahrung fehlt während der ganzen Krankheit gänzlich; dagegen fressen und verschlingen die tollen Hunde in einzelnen Momenten solche Dinge, die sonst nie zu ihrer Nahrung dienen, und welche sie im gesunden Zustande nicht berühren, als z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle, Scherben, Glas u. dgl. Sie lecken nicht selten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und zuweilen fressen sie den eigenen Koth, obgleich sie in der Regel an hartnäckiger Verstopfung des Leibes leiden.

Dabei zeigen sie eine große Neigung, kalte Gegenstände, z. B. Ketten, Steine, die Nägel, in den Fußboden, die Nase anderer Hunde u. dgl. zu belecken.

Es ist ein allgemein verbreitetes Vorurtheil, daß tolle Hunde das Wasser und glänzende Gegenstände scheuen; kein Hund ist wasserscheu. Alle wuthkranken Hunde können Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen, und zwar in jeder Periode der Krankheit.

Die Stimme der tollen Hunde ist bei allen verändert; sie ist rauh und heiser, widerlich und ängstlich; dabei halten sie in der Regel das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente zum Heulen gereizt werden. Das Beissen erfolgt gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorhergehendes Knurren oder Bellen, und besteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zuweilen mehrmal wiederholten Schnappen und Reißen mit den Zähnen.

Das äußere Ansehen der rasend tollen Hunde ist in der ganz ersten Zeit der Krankheit wenig verändert; bald jedoch werden die Augen glänzender, mehr geröthet, die Augenlider werden von Zeit zu Zeit auf einige Sekunden geschlossen, später werden die Augen trübe und matt; die Thiere bekommen ein schläfriges, mürrisches und verdrüßliches, ein rauhes und struppiges Aussehen, und alle werden in kurzer Zeit auffallend mager.

Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, und daher ohne Schaum und Geifer.

So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind, und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schweif noch ganz wie sonst, und wedeln auch zuweilen noch freundlich mit demselben: nur ganz zuletzt lassen sie den Schweif herabhängen.

Bei der stillen Wuth sind die Hunde mehr still, ruhig, ja traurig, der Unterkiefer hängt wie gelähmt herab, so daß das Maul stets offen steht; solche Hunde können nichts hinabschlingen, sondern es fließt und fällt ihnen fast Alles, was sie mühsam in das Maul genommen haben, wieder aus demselben heraus; dabei fließt ihnen der Speichel aus dem Munde, und die Zungenspitze ragt häufig zwischen den Zähnen und aus dem Munde hervor.

Auf diese Kennzeichen haben die Visitatoren besonderes Augenmerk zu richten.

Landshut, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Tabelle

über Ort und Zeit der Vornahme der Hundevisitation im Landgerichtsbezirke N. N.

pro 18 —

Nr. curr.	Ort der Vornahme der Visitation.	Monat, Tag, Tageszeit.	Eintreffende Gemeinden.	Bemerkungen.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 68.

Landshut, Sonnabend den 28. August 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,305.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Meisterprüfungen und die Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigten Stelle kommen fortwährend Meisterprüfungs-Zeugnisse in Vorlage, in denen der Befähigungs-Grad mit den Worten: »zur Gewerbsausübung auf dem Lande« ausgedrückt ist.

Da nun gemäß §. 6. Ziff. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 — den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr. — für die Gewerbsausübung in Landgemeinden die nämliche Befähigung gefordert werden muß, wie in Städten III. Klasse, die obenerwähnte Bezeichnung daher nicht bloß durch ihre Begränzung unrichtig ist, sondern überdieß den gegründeten Zweifel erweckt, ob die Prüfungs-Commission nicht willkührlich die verordnungsmäßi-

gen Anforderungen gemindert und eine Befähigung »für das Land« zuerkannt habe, wo sie die Befähigung für eine Stadt III. Klasse nicht für zureichend erkannte, — so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Prüfungs-Kommissionen zur genauen Obsorge für die strenge Einhaltung der in der bezeichneten Verordnung ertheilten Vorschriften anzuweisen, zugleich aber den Gewerbspolizei-Behörden die Zurückweisung verordnungswidrig ausgestellter Prüfungs-Zeugnisse, wenn auf deren Grund eine Concessions-Verleihung oder die Bewilligung zur persönlichen oder stellvertretenden Ausübung eines realen Gewerbes nachgesucht wird, zur Pflicht zu machen.

Landshut, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,084.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Physikats Kulmbach im Regierungsbezirke Oberfranken, wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5,860.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Markt Burgbernheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die II. Pfarrstelle zu Markt-Burgbernheim, Dekanats Windsheim, erledigt worden ist, so wird solche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassions-Abschluß vom Jahr 1852 in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Staats-Cassen	
in baarem Gelde	41 fl. 15 kr.
2) aus Stiftungs-Cassen in Geld	1 » — »
3) » Gemeinde-Cassen	
8½ Klafter gemischtes Holz à 3 fl. 55 kr. .	33 » 17½ »
10 Schock Wellen à 1 fl. 3 kr.	10 » 30 »
	86 fl. 2½ kr.

II. An Zinsen von gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches für eine nicht sehr große Familie ausreichend ist, und noch verschiedener Reparaturen bedarf . . . . 25 fl. — kr.

4 Tagw. 32 Dez. Wiesen
3 » 56 » Aecker
— » 24 » Gärten } auf 1 Jahr verpachtet 54 » 30 »

79 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) Grundherrliche

a) beständige Geldgefälle, noch nicht umgewandelt 7 fl. 44¾ kr.

b) unständige Handlöhne, » » » 30 » — »

2) An Zehenten, bereits fixirt auf

— Sch. 4 Mz. Korn á 8 fl. 51 kr. . .	5 »	54 »
38 » 2 » 2 V. 1½ S. Dünkel á 4 fl. 4 kr.	156 »	17½ »
28 » 3 » 2 » — » Haber á 3 fl. 25 kr.	97 »	39½ »
für Heu und Schmalzzehenten in Geld . .	41 »	11¾ »

3) von Gemeinde- und Weiderechten . . . . 6 » — »

244 fl. 47 kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	93 »	42¾ »
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	1 »	— »
Summa .	605 fl.	2¼ kr.
Die Lasten hievon abgerechnet mit	22 »	55 »
bleibt reines Einkommen .	582 fl.	37¼ kr.

Ansbach, den 16. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Gelta, Sekretär.

Ad Num. 2833.

(Die erledigte zweite prot. Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte zweite protest. Pfarrstelle zu Bayreuth, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1. aus Staatskassen

a. baar . . . . 85 fl. — kr.

b. an Naturalien		
$13\frac{5}{8}$ bayerische Klaftern weiches Scheitholz	42 fl. 40 kr.	
2. aus Stiftungskassen baar	40 » — »	
3. aus Gemeindekassen baar . . .	6 » — »	
		173 fl. 40 kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a. Wohnung mit dem Genusse von $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten	50 fl. — kr.	
b. ein Fischkasten am Main, zur Zeit eingegangen	— » — »	
		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1. an grundherrlichen Geldgefällen . . .	— » $46\frac{3}{4}$ »	
2. an Zinsen aus dem Ablösungskapital für die Zehenten	427 » 30 »	
		428 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .		305 » $59\frac{1}{2}$ »
	Summa .	957 fl. $56\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten .	26 » $37\frac{1}{2}$ »
	Reiner Ertrag .	931 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 21. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

D. Deininger v. n.

Hagen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 13. lauf. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aholfing, Landgerichts Straubing, dem Priester Michael von Baumann, Stadtpfarr-Kooperator zu Cham, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. August l. Js. beschlossen, den dermaligen Landrichter zu Mallersdorf Georg Belzer seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Landwehrdistrikts-Inspektors und eines Kommandanten des Landwehr-Bataillons Viechtach, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als 17jährigen ersprießlichen Thätigkeit im Landwehrdienste, zu entheben, sofort den Landrichter und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kötzting, Karl von Paur, zum Inspektor des II. Landwehr-Distrikts von Niederbayern mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants, und den Landgerichts-Assessor Karl Stadler zu Viechtach zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Viechtach allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 11. August l. Js. bewogen gefunden, dem Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen, Theodor Bedall, unter allergnädigster Anerkennung seiner während 15 Jahren mit Hingebung und sichtlichem Erfolge geleisteten Landwehrdienste die nachgesuchte Entlassung aus der aktiven Landwehr zu gewähren, und an seine Stelle den Landrichter Max Dümler zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen zu ernennen.

III. Augsburger = Cours
vom 19. August 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93
» à 4 % »	—	96⅝
» à 4½ % »	101½	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	100½
» à 5 % » » II. à IV. .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	96½
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	705	—
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. August 1852.	Waizen	10	98	108	86	22	17	26	16	45	16	—	1	20	—	—
		Korn	—	7	7	3	4	17	12	17	3	17	—	—	—	1	39
		Gerste	—	24	24	22	2	8	23	8	1	7	58	1	3	—	—
		Haber	17	38	55	38	17	4	34	4	12	3	58	—	59	—	—
Deggendorf	Vom 23. August 1852.	Waizen	58	158	216	196	20	16	51	16	16	15	35	—	—	—	16
		Korn	15	41	56	51	5	17	5	16	41	16	17	—	16	—	—
		Gerste	4	30	34	34	—	10	14	9	39	9	11	—	—	—	29
		Haber	—	14	14	14	—	5	30	5	16	4	52	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 17. August 1852.	Waizen	—	26	26	26	—	18	30	17	30	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	36	5	48	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. August 1852.	Waizen	—	17	17	17	—	17	—	16	—	15	30	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	12	5	6	5	—	—	54	—	—
Kelheim	Vom 19. August 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	18	34	18	12	17	22	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	24
		Gerste	1	—	1	1	—	—	—	8	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	6	14	5	51	5	5	—	9	—	—

**

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 23. August 1852.	Waizen	—	313	313	313	—	18	—	17	30	17	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	11	18	10	45	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. August 1852.	Waizen	25	831	856	856	—	19	25	18	4	16	34	—	—	—	50
		Korn	12	107	119	118	1	15	30	15	2	14	20	—	—	—	15
		Gerste	1	383	384	345	39	10	45	9	36	8	5	—	14	—	—
		Haber	10	124	134	132	2	6	45	5	52	4	51	—	18	—	—
Mainburg	Vom 18. August 1852.	Waizen	—	98	98	94	4	20	—	18	—	16	—	2	—	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	17	—	16	18	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	8	24	8	12	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	18	2	5	30	5	15	4	42	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. August 1852.	Waizen	4	107	111	102	9	17	42	14	36	12	—	1	12	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	16	30	15	—	14	30	—	30	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	7	24	7	12	7	—	—	48	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	5	36	4	—	3	30	1	—	—	—
Osterhofen	Vom 23. August 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 24. August 1852.	Waizen	6	2	8	8	—	16	38	16	17	16	4	1	43	—	—
		Korn	31	44½	75½	73½	2	16	18	16	16	15	21	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	19	99	118	116½	1½	6	25	6	12	5	57	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. August 1852.	Waizen	—	24	24	24	—	18	30	17	12	16	15	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	9	—	8	45	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	15	5	6	5	—	1	32	—	—
Pilsting	Vom 24. August 1852.	Waizen	—	113	113	113	—	18	—	17	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	10	30	10	13	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. August 1852.	Waizen	129	423	652	532	20	16	58	16	22	15	45	—	—	—	30
		Korn	2	59	61	61	—	17	18	16	50	16	24	—	—	—	9
		Gerste	—	134	134	134	—	9	16	8	53	8	32	—	—	—	43
		Haber	4	163	167	164	3	5	42	5	20	5	—	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 25. August 1852.	Waizen	352	145	497	414	83	17	—	16	28	15	44	—	—	—	16
		Korn	2	15	17	10	7	17	3	16	12	15	21	—	—	—	8
		Gerste	2	30	32	19	13	9	29	9	14	8	45	—	52	—	—
		Haber	1	15	16	16	—	—	—	5	45	—	—	—	—	—	9

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 68. Landshut, Sonnabend den 28. August 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

558.

Gegen die Schuhmacherseheleute Georg und Theres Engartner von Straubing ist rechtskräftig auf Ganteröffnung erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger derselben

I. zur Anmeldung und Liquidation ihrer Ansprüche aus welchem Titel immer auf

Donnerstag den 23. September 1852
Vormittags 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 7. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr und

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 21. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr

im Büreau 7 dahier unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Wer etwas vom Vermögen der Gantirer in Handen hat, oder ihnen etwas haftet, hat dieses, aller seiner Rechte unbeschadet, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dahier zu übergeben. —

Die bisher bekannt gewordenen Aktiven der Gantirer betragen 4172 fl. 48 kr., ihre Passiven 6134 fl. 3 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses der Gantirer Nr. 351 im gelben Distrikte dahier im Schätzungswerthe zu 3600 fl. und ihres realen Schuhmacherrechtes im Schätzungswerthe zu 400 fl. wird auf

Dienstag den 28. September 1852
Vormittags 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 92, 94 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, jedoch haben sich dem Gerichte unbekannte Per-

sonen über Leumund und Vermögen auszuweisen. —

Straubing, den 24. Juli 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stublreiter.

559.

In dem Schuldenwesen der Lederersehleute Joseph und Theres Koller von Schönberg steht zum öffentlichen Verkaufe ihres nachbeschriebenen Anwesens nach §. 94 et squ. des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes auf

Samstag, den 25. September d. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr
im Bartl'schen Gasthause zu Schönberg Termin an.

Es werden hiezu Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte nicht bekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit durch Vorlage von Attesten ihrer Domizilsbehörde auszuweisen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben, können aber auch vor demselben in dießamtlicher Kanzlei eingesehen werden. — Die rentamtlichen Grundsteuer-Cataster-Auszüge liegen bei den Akten.

Das Joseph Koller'sche Anwesen wurde bei der gerichtlichen Werthserhebung vom 8. Mai d. J. auf 7269 fl. 40 kr. taxirt, und besteht:

I. aus den Hypothekobjekten des Fol. 12 pag. 31 und 186 Besitz Lit. A.

a. An Gebäuden:

1) dem zweistöckigen gemauerten und mit Taschen eingedeckten Wohnhause, mit Hofraum geschätzt auf 3500 fl.;
2) der gemauerten mit Taschen gedeckten Werkstätte, sammt den darin befindlichen Gewerbsvorrichten, taxirt auf 400 fl.;
3) dem hölzernen Stadel mit gewölbter Stallung unter einem Schindeldache, geschätzt auf 300 fl.;
4) der neuen hölzernen Schupfe mit darin befindlichen durch Menschenkraft in Betrieb zu setzenden Lohstampf, taxirt auf 300 fl.

b. Dem im Grundsteuerkataster und im Hypothekenbuche als real eingetragenen Lederer-Rechte taxirt auf 1000 fl. resp. 1500 fl.

c. an Grundstücken:

Pl.-Nr. 71 und 75, Gras- und Baumgarten, zusammen 0,19 T. taxirt auf 103 fl.;
Acker: Pl.-Nr. 435. Bühlacker zu 0,40 Tgw., taxirt auf 36 fl.;
Wiesen: Pl.-Nr. 251, Gruberin zu 0,54 Tgw., taxirt auf 324 fl.;
Pl.-Nro. 444. Demeterie zu 0,15 Tgw., taxirt auf 105 fl.;

Besitz Lit. B. Gemeindetheile vom Jahre 1804.
Pl.-Nr. 655. Oberer Scheibenholztheil zu 0,87 Tgw., früher Holz nun Ackerland, taxirt auf 69 fl. 36 kr.;

Schönbergergemeindetheil in der Flur Mitternach;
Pl.-Nr. 1833. Das Burgholz zu 0,83 Tgw., taxirt auf 29 fl. 52 kr.

II. Aus den Hypothek-Objekten des Fol. 102 Besitz Lit. C.

Ausbruch aus dem Mühldorfer Hause, Pl.-Nr. 442. Hütergartl,
Pl.-Nr. 446. Hüterwiesel, zusammen 0,72 Tgw., taxirt auf 369 fl.

Bes. Lit. D. Gemeindetheile.
Aecker: Pl.-Nro. 614 und 615. Stierwiestheile zu 0,54 Tagw., taxirt auf 37 fl. 48 kr.

III. Aus den Hypothek-Objekten des Fol. 4 im II. Bd. Bes. Lit. E.

Ausbruch aus dem Brait oder Höltlanwesen, Pl.-Nr. 700. Grummacker zu 1,16 Tagw.,

Pl.-Nr. 701. Grundwiese zu 0,61 Tgw., tarirt auf 190 fl. 24 kr.

IV. Aus dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, tarirt auf 5 fl.

Am 2. August 1852.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

560.

(Kast gegen Mirtlsberger betr.)

Da bei der am 15. Mai l. Js. stattgehabten Versteigerung des Peter Mirtlsberger'schen Anwesens zu Achdorf der Schätzungspreis nicht geboten worden ist, so wird hiemit wiederholt Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Donnerstag den 23. September
Nachmittags 2 Uhr

im Zollwirthshause zu Achdorf mit dem Anhange anberaumt, daß nunmehr der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die amtliche Ausschreibung vom 9. April l. Js. bezogen.

Am 12. August 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wiesfer, Landrichter.

561.

(Jagd-Verpachtung betr.)

Nach Anordnung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen ddo. 23. Juli l. Js., wird der Jagdbezirk Hienheimer Forst östlicher Theil im Reviere Staußacker vom 1. Oktober l. Js. anfangend einer neuerlichen Verpachtung unterworfen. Hiezu wird auf

Donnerstag den 16. Septbr. l. Js.
Morgens 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu gesetzlich zulässige Pachtliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen den Verhandlungen vorausgehend bekannt gemacht, und die Verhandlungen Schlag 11 Uhr geschlossen werden.

Am 20. August 1852.

Königliches Rent- und Forstamt Kelheim.

v. Kirchbauer. Schollwöck.

562.

(Schuldenwesen des Mathias Fuchs, Bauer zu Kühstetten betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das eigene Anwesen des Mathias Fuchs, Bauers von Kühstetten, Gemeinde Hackenstall, bestehend

1) in einem Wohnhause mit Oekonomiegebäuden und einer Fläche ad		0	Tagw.	34	Dez.
2) in Gärten ad	. .	4	»	11	»
3) in Aeckern ad	. .	45	»	25	»
4) in Wiesen ad	. .	27	»	55	»
5) in Waldungen ad	.	11	»	51	»
6) in Oedungen ad	.	0	»	54	»
zusammen circa		89	Tagw.	30	Dez.

Belegt zum k. Rentamte

a) für das Grundobereigenthum mit einem Aequivalente zu 910 fl. und

b) mit einem jährl. Bodenzins aus einem Staatsbodenzinskapitale zu 295 fl. 48 kr. nach 4 % zu 11 fl. 49 kr. 7 hl.

nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 11. November
Vormittags 10 Uhr

in loco Kühstetten angesetzt.

Dieses Anwesen wurde am 6. dieß auf 9675 fl. 58 kr. gewerthet.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufslustige über ihre Zahlungsfähigkeit legal sich auszuweisen haben, dann daß die übrigen Bedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 13. August 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

563.

(Schmid c. Artmaier pct. deb.)

Nach fruchtlosen Ablauf des dem Schuldner zum Selbstverkaufe seines Anwesens dahier zugestandenen Termines, wird nunmehr auf neuerliches Andringen eines Hypothekgläubigers die sistirte Tagsfahrt zur zweitmaligen Versteigerung obigen (in der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1851, v. N. Münchnerzeitung v. 1851, Nro. 284, Int.-Blatt von Niederbayern desselben Jahres, Beilage Nro. 95 und Straubinger Wochenblatt Nro. 48 beschriebenen) Anwesens, welches auf 12,435 fl. gerichtlich gewerthet ist, reassumirt auf:

Dienstag, den 5. Oktober l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Commissionszimmer Nro. 7 des unterfertigten Gerichtes, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß der Zuschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich §. 99 — 102 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde und Kaufslustige, welche dießseitigem Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniße bei Vermeidung des Ausschlußes auszuweisen haben.

Den 7. August 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

564.

(Den Bedarf an Brennmaterialien für 18⁵²/₅₃ betr.)

Montag, den 6. September 1852 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commission des kgl. II. Kuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Freysing, dann Dienstag, den 7. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oeconomie-Commission zu Landshut der pro 18⁵²/₅₃ berechnete Bedarf an Brennholz und zwar in kleinen Parthien, dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirten Repsöl, sowie an Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut, den 25. August 1852.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 68.

Sonnabend den 28. August 1852.

Gesetz,
über die Benützung des Wassers.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmen Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3. 4. 5. 23. Absatz 3. und 4. 24. 31. 36. 38. 40. 48. 62. 63. 70. 84. 86. und 89. unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1. Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2. Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4. Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5. Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten geschärft oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6. Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7. Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8. Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9. Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10. Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11. Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf dergleichen Erlaubniß.

Art. 12. Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll,

2) wenn der Wassergebrauch durch Flußcorectionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maaße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14. Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 15. Das Abführen von Steinen, Sand, Schlam, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16. Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17. Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittels Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19. Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20. Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüßen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837,

die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21. Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22. Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspielen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Artikel 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24. Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschitte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25. Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26. Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Art. 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu voll-

kommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27. Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28. Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29. Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30. Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5. Absatz 2. Anwendung.

Art. 32. Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Fluße liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privatgewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Canäle.

Art. 33. Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und andern Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Canäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34. Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35. Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstück zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36. Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5. Anwendung.

Art. 37. Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abfluße, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39. Flüsse und Bäche, welche weder zur Schiffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40. Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, wel-

che sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41. Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspielen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43. In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44. Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mitlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45. Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46. Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40. Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47. Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anders festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau

reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48. Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49. Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeit unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der königl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50. Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Parteien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51. Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Canälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

Art. 52. Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54. Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56. Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57. Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58. Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59. Die durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Artikel 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60. Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erforderniße entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61. In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleuniget wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Artikel 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Artikel 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer andern Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes nnd wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64. Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Absatz 4 erheben zu lassen.

Art. 65. Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66. Trift-Gewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 72.
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68. Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Artikel 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69. Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 71. Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtigt, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 49 Absatz 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in soweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73. Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74. Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publicationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Localblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77. Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Artikel 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltnngsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Artikel 49 Absatz 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 78. Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. 79. Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81. Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82. Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83. Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84. Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundablässen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85. Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87. Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theil-

nahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88. Die über die Anwendung der Artikel 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89. Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90. Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bstimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretuug unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in Iter und die Kreisregierung Kammer des Innern in IIter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in Iter Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in IIter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

Art. 93. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94. In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. 95. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96. In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Artikel 15).

Art. 97. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maaß überschreitet (Artikel 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);

3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);

4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);

5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98. Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);

2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99. Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100. Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungs-Stellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floß-Ordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101. Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise

der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 69.

Landshut, Mittwoch den 1. September 1852.

Inhalt: Den Vaganten Joseph Krebs. — Die Ermittlung der Heimat einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson. — Die heimliche Entfernung des 10 ½ jährigen Mädchens Elis. Holleder aus Amberg. — Entfernung des taubstummen Leonhard Festel von Sattelberg. — Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe. — Den Fleischsatz pro September 1852. — Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,433.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Joseph Krebs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 3. d. Mts. (Int. Bl. Nr. 63 S. 539) wird hiemit eröffnet, daß der Vagant Joseph Krebs von Eichstädt seiner Heimatsbehörde bereits eingeliefert wurde, daher die angeordnete Spähe aufzuheben ist.

Landshut, den 26. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 26,218.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Ermittlung der Heimat einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde am 14. Juli d. Js. im Orte Langenau, k. Landgerichts Ludwigstadt, eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimatsverhältnisse nicht ermittelt werden konnten, da dieselbe im hohen Grade blödsinnig ist und nur unartikulirte Töne äußert.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher angewiesen, über die Heimatsverhältnisse dieser Person, deren Signalement nachstehend folgt, Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem k. Landgerichte Ludwigstadt mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut den 26. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Signalement.

Größe 5½′ von starken Körperbau, ungefähr 36 — 38 Jahre alt, schwarzes Haupthaar, schwarze lange Augenbraunen, langes Gesicht, große graue Augen, schwarzen Schnurrbart und Kneblbart, braune Gesichtsfarbe, angeschwollene mit Geschwüren behaftete Füße.

Die Kleidung besteht in einem alten zerrissenen und schmutzigen Leinwandkittel, in einer alten blautuchenen langen Hose, einem leinenem Hemde.

Ad Num. 25,907.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die heimliche Entfernung des 10½ jährigen Mädchens Elisabetha Holleder aus Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich Elisabetha Holleder, außereheliche Tochter der bereits verstorbenen Taglöhnerstochter Margaretha Holleder aus Neuhaidhof, k. Landgerichts Pegnitz, welche sich seit ihrer Geburt bei ihrem außerehelichen Vater den Beisitzer Georg Verst in Amberg aufgehalten hat, Anfangs des Monats Juli d. Js. heimlich von da entfernt, und ist deren Aufenthalt bis zur Zeit unbekannt geblieben.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden deßhalb beauftragt, auf die Elisabeth Holleder, deren Signalement unten beigefügt ist, Spähe zu verfügen und im Falle Betretens derselben dem Stadtmagistrate Amberg Nachricht zu geben, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 26. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Elisabetha Hoßeder ist circa 3' groß, 10½ Jahre alt, magern Körpers und Gesichts, hat weiße Kopfhaare und Augenbraunen, welch' erstere ganz abgeschoren sind, und graue Augen.

Sie trug bei ihrer Entfernung einen aschgrauen gestreiften Rock und einen Spenser vom nämlichen Zeug, ein blau und weiß gestreiftes Schürzchen und blau gestreiftes Kopftüchl.

Ad Num. 25,815.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Entfernung des taubstummen Leonhard Festl von Sattelberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern hat sich der taubstumme Gütlerssohn Leonhard Festl von Sattelberg, dessen Signalement nachstehend folgt, am 17. Juli d. Js. aus seiner im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen gelegenen Heimat entfernt, und wird seitdem vermißt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher angewiesen, auf denselben Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle an das genannte k. Landgericht abzuliefern, hieher aber Anzeigebericht zu erstatten.

Landshut, den 26. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement des taubstummen Leonhard Festel von Sattelberg.

Personal-Beschreibung.

19 Jahre alt, mittlerer Größe, schwachgebaut, dunkelrothe Haare, graue Augen, länglichte Nase und gleiches Gesicht.

Besonders Kennzeichen: Derselbe hat am obern Kiefer doppeltes Gebiß.

Kleidung desselben.

1. Fußbekleidung keine;
2. kurze, ganz alte, bis an die Knie reichende schwarzlederne Hose, welche schon etwas roth war;
3. eine Weste, vorn gestreift, mit falschen Zwölferknöpfen, mit einem schwarztuchenen Leibe;
4. einen noch ganz gut erhaltenen blausammeten Janker mit weißmetallenen ziemlich großen Knöpfen;
5. eine blau und rothgestreifte baumwollene Halsbinde;
6. eine schwarzseidene Zipfelhaube und darüber einen Strohhut;
7. einen blaugefärbten Schurz.

Ad Num. 26,667.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung des Art. 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, wird das Ergebniß der im Monate August d. Js. vollzogenen Wahl der Abgeordneten zum Landrathe von Niederbayern und deren Ersatzmänner im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Landshut, den 27. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der gewählten Abgeordneten zum Landrathe von Niederbayern und deren Ersatzmänner.

a) Vertreter der Distriktsgemeinden:

1) I. Wahlbezirk: Joseph Huber, Bauer in Thann, k. Ldg. Kelheim;
Ersatzmann: Johann Forster, Müller in Aumühle, Gemeinde Aunkofen, k. Ldg. Abensberg.

2) II. Wahlbezirk: Philipp Graf v. Hundt, Gutsbesitzer in Offenberg, k. Ldg. Bogen;
Ersatzmann: Johann Barnersoi, Posthalter in Stallwang, Ldg. Mitterfels.

3) III. Wahlbezirk: Georg Harring, Wirth und Oekonomiebesitzer in Pankofen, k. Ldg. Deggendorf;
Ersatzmann: Lorenz Penzkofer, Bauer in Großwalding, Gemeinde Mietraching, k. Ldg. Deggendorf.

4) IV. Wahlbezirk: Benedikt Rechenmacher, Biebrauer in Dingolfing, k. Ldg. Dingolfing;
Ersatzmann Joseph Schwarzmüller, Gastwirth in Pilsting, k. Ldg. Landau.

5) V. Wahlbezirk: Joh. Bapt. Urban, Bierbrauer und Posthalter in Vilsbiburg, k. Ldg. Vilsbiburg;
Ersatzmann: Simon Winkler: Bierbrauer in Massing, k. Ldg. Eggenfelden.

6) VI. Wahlbezirk: Joseph Pöschl, Oekonomiebesitzer in Wieshof, Gemeinde Rinchnachmünd, k. Ldg. Regen;
Ersatzmann: Jakob Stiegler, Bäcker in Grafenau, k. Ldg. Grafenau.

7) VII. Wahlbezirk: Johann Schmid, Bäcker u. Oekonom in Aign, k. Ldg. Rotthalmünster;
Ersatzmann: Johann Haberl, Weißgerber in Griesbach, Ldg. Griesbach.

8) VIII. Wahlbezirk: Joseph Adam, Bauer in Warzenried, k Ldg. Kötzting;
Ersatzmann: Franz Kasperbauer, Bierbrauer in Viechtach, Ldg. Viechtach.

9) IX. Wahlbezirk: Simon Stanglmaier, Bauer in Neuhausen, k. Ldg. Landshut;
Ersatzmann: Karl Kaberhuber, Bierbrauer in Pfeffenhausen, k. Ldg. Rottenburg.

10) X. Wahlbezirk: Joseph Rabl, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer in Münchshöfen, k. Ldg. Straubing;
Ersatzmann: Johann Neumayer, Bierbrauer in Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf.

11) XI. Wahlbezirk: Michael Kröll, Bauer in Wisselsing, k. Ldg. Osterhofen;
Ersatzmann: Paul Absmeier, Bierbrauer in Hofkirchen, k. Ldg. Vilshofen.

12) XII. Wahlbezirk: Johann Reichenberger, Bierbrauer in Freiung, k. Ldg. Wolfstein;
Ersatzmann: Friedrich Jaspel, Färber in Aicha v./W., k. Ldg. Passau I.

13) XIII. Wahlbezirk: Alois Lang, Handelsmann in Wegscheid, k. Ldg. Wegscheid;
Ersatzmann: Joseph Niedermaier, Gastwirth in St. Nikola, k. Ldg. Passau II.

14) XIV. Wahlbezirk: Joseph Spiegelbauer, Bauer in Penk, Gemeinde Reichenberg, k. Ldg. Pfarrkirchen;
Ersatzmann: Martin Grainer, Bierbrauer in Thann, k. Ldg. Simbach.

b) Vertreter der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte:

15) Johann Kast, Leihhausinhaber und Brauereibesitzer in Landshut;
Ersatzmann: Joseph Naager, Handelsmann in Landshut.

16) Karl Herrmann, Kaufmann in Passau;
Ersatzmann: Anton Pummerer, Kaufmann in Passau.

17) Franz Koller, Hausbesitzer und Regensburgerbote in Straubing;
Ersatzmann: Joseph Kraus, Gasthofbesitzer in Straubing.

c) Vertreter des großen Grundbesitzes:

18) I. Wahlbezirk: Johann Forstner, Müller in Aumühle, Gemeinde Aunkofen, k. Ldg. Abensberg;
Ersatzmann: Christian Frhr. v. Grießenbeck, Gutsbesitzer von Grießenbach, k. Ldg. Landshut, Regierungsrath in München.

19) II. Wahlbezirk: Georg Eibel, Bierbrauer in Ganacker, k. Ldg. Landau;
Ersatzmann: Franz Plendl, Bauer in Großpinning, k. Ldg. Landau.

20) III. Wahlbezirk: Johann Kiermayer, Bauer zu Streiblhof, Gemeinde Langenamming, k. Ldg. Osterhofen;
Ersatzmann: Joseph Baumgartner, Bauer zu Uttenhofen, Gemeinde Stephansposching, k. Ldg. Deggendorf.

21) IV. Wahlbezirk: Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen, k. Ldg. Straubing;
Ersatzmann: Xaver Wild, Bauer in Atting, k. Ldg. Straubing.

d) Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer:

22) I. Wahlbezirk: Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Commissär u. Stadtpfarrer in Landshut;
Ersatzmann: Anton Eberhard, Stadtpfarrer in Kelheim, k. Ldg. Kelheim.

23) II. Wahlbezirk: Franz Xaver Rechenmacher, Dekan und Pfarrer in Wegscheid, k. Ldg. Wegscheid;
Ersatzmann: Michael Fischer, Prodekan und Pfarrer in Reith, k. Ldg. Simbach.

24) III. Wahlbezirk: Mathias Höhel, Stadtpfarrer in Deggendorf, k. Ldg. Deggendorf;
Ersatzmann: Michael Härtl, Pfarrer in Niedernhausen, k. Ldg. Landau.

Landshut, den 27. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,746.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro September 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate August d. Js. gepflogenen Erhebungen, dann unter Beachtung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Regierungsblatt 1844 S. 852) mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München den durch Ausschreibung vom 2. Juli und 2. August d. Js. für den Monat August bekannt gemachten Fleischsatz auch im Monate September d. Js. fortbestehen zu lassen mit dem Beisatze beschlossen, daß die Taxe des Kalbfleisches 11 kr. per Pfund nicht übersteigen darf.

Landshut am 30. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2586.

Bekanntmachung.

An sämmtliche

Untergerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die im Kreisintelligenzblatte enthaltene Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 21. April l. Js. werden sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes unter Anweisung zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, daß zufolge höchsten Rescriptes der kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels ꝛc. vom 14., mitgetheilt durch Justizministerial-Entschließung vom 21./27. l. Mts., jede in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks wirklich erhobene Geldstrafe von dem betreffenden Polizeistrafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach besagtem Art. 17 empfangsberechtigten Lokalarmenkasse, zur andern Hälfte aber an das Tax- und Expeditions-Amt der k. Kreisregierung sofort einzusenden sei.

Passau den 28. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In legaler Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Dr. Heigl, Direktor.

Werner, Sekretär.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 69. Landshut, Mittwoch den 1. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

565.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. die Wiederherstellung des früher vom Jahre 1630 bis 1813 dahier bestandenen Studien-Seminärs allergnädigst zu genehmigen, und sofort zu befehlen geruht, daß dasselbe unter der Benennung „königliches Erziehungs-Institut für Studirende" mit dem Beginne des nächstfolgenden Studienjahres 18⁵²/₅₃ eröffnet werden solle.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Anordnung wurde bereits die erforderliche Einleitung bezüglich der Baulichkeiten und der innern Einrichtung verfügt und alle Vorsorge dahin getroffen, daß das Institut nach dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs zuverläßig mit dem vorschriftmäßigen Anfange des kommenden Studienjahres eröffnet werden kann.

Die Aufgabe dieser Erziehungs- und Bildungs-Anstalt umfaßt nach dem Allerhöchst genehmigten Programme die geistige Vorschule für alle Zweige des Staats- und Kirchendienstes, wie solche in der organischen Gliederung des bayerischen Erziehungs- und Unterrichts-Wesens vorgezeichnet ist, und gewährt sohin, die ganze Mittelstufe des jugendlichen Alters vom Austritte aus der Werktagsschule bis zum Uebertritte an eine Hochschule umfassend, den Unterricht in den Lehrgegenständen des Gymnasiums und der lateinischen Schule; dann in der hebräischen, französischen und italienischen Sprache, in Musik und Zeichnen; das Institut bietet seinen Zöglingen Erziehung im engern Sinne, Gewöhnung an ein gottesfürchtiges Denken, Leben und Handeln, ein vollkommen christliches, in Gehorsam, Bescheidenheit, Verträglichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Mäßigkeit sich bethätigendes Familienleben; es befriedigt alle Bedürfnisse der Jugend für Gesundheit und körperliche Ausbildung in Wohnung und Kost, Bedienung, Wartung und Pflege in Krankheitsfällen rc., wie solche eine gesunde Pädagogik erheischt.

Die aus dem Stiftungsfonde des Instituts fließenden Renten ergeben eine Anzahl von ganzen oder halben Freiplätzen für jene Zöglinge, welche ihre Dürftigkeit, sowie Würdig-

keit hiefür in Fleiß und Fortschritten, dann sittlichem Betragen in deßfallsigen Zeugnissen nachzuweisen vermögen. Außer diesen stiftungsmäßigen Freistellen werden noch so viele zahlende Zöglinge aufgenommen, als es die vorhandenen Räume des Hauses und die pädagogischen Rücksichten gestatten, und es ist die, in zwei Raten zu zahlende Jahres-Pension für diese auf 180 fl. (Einhundert und achtzig Gulden) normirt.

Indem man höchster Aufträge zufolge dieses hiemit öffentlich bekannt macht, werden Aeltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Mündel dem genannten Institute anvertrauen wollen, eingeladen, ihre desfallsigen an die Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu stylisirenden Gesuche um Aufnahme, sey es gegen Bezahlung oder um einen Freiplatz, zuverläßig bis längstens 1. Oktober l. Js., beim unterfertigten Rektorate einzureichen, und dieselben mit Zeugnissen a) über Geburt, b) über Impfung, c) über Gesundheit, d) über Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit, d. i. einem Schul- oder Studien-Zeugnisse zu belegen. Die übrigen Bedingungen zur Aufnahme, so weit sie nicht in dieser allgemeinen Ausschreibung angegeben sind, enthalten die gedruckten Statuten, welche auf dem Rektorate eingesehen werden können.

Die Requisiten an Kleidung und Wäsche ꝛc., welche die aufgenommenen Zöglinge behufs des Eintrittes mitzubringen haben, werden bei der Eröffnung der Aufnahms-Bewilligung speziell bekannt gegeben werden.

Landshut den 22. August 1852.

Königliches Studien-Rektorat.

Lichtenauer.

566.

(Den Bedarf an Brennmaterialien für 18⁵²/₅₃ betr.)

Montag, den 6. September 1852 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commission des kgl. II. Kuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Freysing, dann Dienstag, den 7. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oeconomie-Commission zu Landshut der pro 18⁵²/₅₃ berechnete Bedarf an Brennholz und zwar in kleinen Parthien, dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirten Repsöl, sowie an Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut, den 25. August 1852.

567.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut hat über den Nachlaß des k. Pfarrers Joseph Schönberger von Oberglaim den Universal-Konkurs erkannt und die gesetzlichen Ediktstage

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Samstag, den 16. Oktober l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden auf

Montag, den 15. November l. Js

III. zum Schlußverfahren, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Mittwoch, den 15. Dezember l. Js.

b) zur Abgabe der Duplik auf

Donnerstag, den 30. Dezember l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Gantmaße, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben werde.

Am zweiten Ediktstage wird die Sühne versucht werden.

Nach den bisherigen Erhebungen besteht das

Aktivvermögen in . .	3549 fl.	8⅞ kr.	
der Passivstand in . .	10905 »	34½ »	
so daß sich eine Ueberschuldung von	7356 fl.	25⅝ kr.	

herausstellt.

Alle diejenigen, welche zur Nachlaßsache gehörige Gegenstände in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Allenfallsige Zahlungen sind bei Vermeidung des nachmaligen Ersatzes nur bei Gericht zu leisten.

Den 24. August 1852.

Der k. Direktor:
Liltner.

Maußner.

568.

Der Magistrat des Marktes Hengersberg hat die im k. Rentamtsbezirke Deggendorf entlegenen Grundrenten

A. von der Commune, bestehend in ständigen jährlichen Geldgefällen zu 28 fl. 52 kr. 2 dl.

B. Der Leprosenhausstiftung, bestehend in ständigen jährlichen Geldgefällen zu 5 fl. 6 kr. 2 dl. und

C. Der Bruderhausstiftung, bestehend in einem jährlich ständigen Geldgefälle zu — fl. 39 kr. 1 dl. vom 1. Oktober 1850 an, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, für welche sich eine Uebernahmssumme

ad A. von	477 fl.	30 kr.
» B. »	102 »	10 »
» C. »	12 »	5 »
zusammen von	592 fl.	45 kr.

berechnet.

Da nun diese Uebernahmssumme unterm 12. l. Mts. höchsten Ortes zur Anweisung beantragt wurde, wovon jene ad A. und C. an den Magistrat Hengersberg verabfolgt werden, jene ad B. aber in Ablösungsschuldbriefen und baaren Zuschüßen demnächst zur Hinterlegung bei dem unterfertigten Gerichte eintreffen werden, so werden mit Bezugnahme auf Artikel 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle Jene, welche auf diese Rente rechtliche Ansprüche zu erheben vermögen, in Specie die Hypothekengläubiger und die Stiftungen hiemit aufgefordert, ihre Rechtsansprüche binnen vier Wochen um so gewißer geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Zeit dieselben nicht mehr berücksichtiget werden würden, und die Ablösungssumme als davon befreit an die Eigenthümer extradirt werden würde.

Den 18. August 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

569.

In Verlassenschaftssachen der Georg und Magdalena Kraus'schen Häuslerseheleute von Teißnach, d. Gerichts, wird deren rückgelassenes, hienach näher bezeichnetes Anwesen, am

Samstag, den 18. September l. Js.
von Morgens 10 — 12 Uhr

in Loco Teißnach, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugniße auszuweisen haben, ausserdeßen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. —

Das Anwesen besteht aus dem ganz hölzernen Wohnhause mit untermauerter Stallung, einem hölzernem Stadl und Backofen, dann 4 Tgw. 69 Dez. Gründen; alles zusammen im Werthe zu 604 fl. 36 kr.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben, können mittlerweile hierorts eingesehen werden, und werden am Versteigerungstage noch speziell bekannt gegeben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. und in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 98—101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837.

Den 17. August 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder.

570.

Die ledige Wirthstochter Magdalena Wolf von Hofkirchen beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselbe sind bis zum 15. September l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls ihr Gesuch ohne Rücksichtsnahme hierauf beschieden werden würde.

Den 27. August 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

571.

(Jos. Fenzl gegen Math. Salzinger et Cons. betr.)

Nachdem bei der am 24. Mai lauf. Jahres abgehaltenen erstmaligen Versteigerung des rubrizirten Anwesens kein Angebot auf dasselbe gelegt wurde, wird auf neuerlichen kreditorschaftlichen Antrag nunmehr wiederholt in loco Neureichenau

am Dienstag den 28. September

Vormittags 11 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag bei dieser Tagsfahrt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die frühern Ausschreibungen (in der Donauzeitung Nr. 109) bezogen.

Den 26. August 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

572.

Der Pfarrei Seebach werden im k. Rentamtsbezirke Deggendorf Zehentrenten zu 241 fl. 22 kr. in Bodenzins umgewandelt, für welche die gesetzliche Entschädigung vom 18- zum 20fachen Betrage in Anspruch genommen wurde, welche sich auf 482 fl. 44 kr. entziffert.

Diese Summe ist unterm 18. dieß höchsten Ortes zur Anweisung und Hinterlegung gelangt, und wird demnächst in Ablösungs-Schuldbriefen und baaren Zuschüssen dahier zur Hinterlegung gelangen. Demgemäß werden hiemit, unter Hinweisung auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle diejenigen, welche auf diese Zehentrente Rechtsansprüche zu haben glauben, insbesondere die Stiftungen, welche auf selber die Baupflicht anzusprechen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser binnen 4 Wochen dahier anzumelden und geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Zeit auf selbe keine Rücksicht mehr genommen, und die Ablösungs-Summe als davon befreit angesehen und extradirt werden würde.

Am 24. August 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 70.

Landshut, Sonnabend den 4. September 1852.

Inhalt: Unterricht in der bayerischen Geschichte. — Einen in Wildenroth, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, aufgegriffenen Taubstummen. — Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Georg Demler-Melder in Nürnberg. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Außerordentliche Beilage: Den Vollzug des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode 18⁵²/₅₃.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,290.

(Unterricht in der bayerischen Geschichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da fortwährend Manuscripte über bayerische Geschichte unmittelbar an die höchste Stelle eingesendet werden, so wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts ddo. 21. d. Mts. unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. März d. Js. (Intell.-Bl. S. 196) wiederholt zur öffentlichen Kunde gebracht, daß gedachte Elaborate jedesmal zunächst der k. Kreis-Regierung vorzulegen seien, von welcher sie seiner Zeit mit vorschriftsmäßiger Beurtheilung an das k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einbefördert werden.

Der zur Einsendung der fraglichen Manuscripte festgesetzte Termin, nämlich der 15. November l. Js. (Int.-Bl. vom Jahre 1852 S. 382.) wird hiebei in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 30. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,005.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen in Wildenroth, k. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 2. d. Mts. in Wildenroth, k. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimat bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittlung der Herkunft und Heimatsverhältnisse dieser Person, deren Signalement nachstehend folgt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und das Ergebniß der oben erwähnten Gerichts- und Polizeibehörde gleich direkte mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut den 30. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Personal-Beschreibung.

Alter: 16 bis 17 Jahre. Statur: schlank. Haare: röthlich und kurz geschnitten. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: weit. Gesicht: oval. Besondere Kennzeichen: hat Sommersprossen, an den obern Zahnkiefer zwei Reihen Zähne.

Kleidung:

Einen gewöhnlichen weißen Strohhut, schwarzbaumwollene Zipfelhaube, ein braun und blau gestreiftes leinernes Halstuch, ein altes braunes Gilet, mit doppelter Reihe falscher Zwölferknöpfe, blau manchestener Janker mit stehendem Kragen und metallenen Knöpfen, eine alte lederne kurze Hose, einen werchenen blaugefärbten Schurz, an welchem ein sogenanntes Hangerl von blauen Batist angenäht ist, endlich ein werchenes Hemd ohne Merkzeichen.

Hat weder Strümpfe noch Schuhe, und sind deßhalb die Füße bis an die Knie bloß.

Ad Num. 26,749.

(Auswanderungs-Agentur des Kaufmannes Georg Demler-Melber in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann und Spiegelfabrikbesitzer Georg Demler-Melber in Nürnberg, welcher durch höchstes Rescript vom 9. Juni 1849 als Hauptagent des Handelshauses Karl Pokrantz & Comp. in Bremen behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika bestätiget wurde, hat als Unteragenten den Scribenten und Hausbesitzer M. Reuter in Pfarrkirchen benannt. Diese Aufstellung erhält die Bestätigung der unterfertigten k. Regierung, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 30. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 26. August 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	93
» à 4 % »	97	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$101\frac{1}{4}$	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	$100\frac{1}{4}$
» à 5 % » » II. à IV. . .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	$96\frac{1}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	705	702
» » Promessen per Stück Agio ältere . .	—	—
» » » » » » neue . .	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 30 August 1852.	Waizen	22	29	51	51	—	18	32	17	32	16	54	—	—	—	47
		Korn	4	8	12	12	—	17	18	16	22	15	52	—	41	—	—
		Gerste	2	12	14	14	—	8	36	8	24	8	20	—	—	—	19
		Haber	17	9	26	25	1	4	39	4	24	4	16	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 31. August 1852.	Waizen	20	219	239	235	4	16	53	16	9	15	27	—	7	—	—
		Korn	5	55	60	46	14	17	5	16	7	15	47	—	34	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	9	51	9	37	9	19	—	2	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	4	5	50	5	29	—	—	—	34
Dingolfing	Vom 24. August 1852.	Waizen	—	32	32	32	—	18	18	17	30	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	9	30	9	15	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. August 1852.	Waizen	—	91	91	91	—	18	—	17	30	17	—	—	—	1	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	15	5	12	5	—	—	—	—	6
Kelheim	Vom 26. August 1852.	Waizen	—	60	60	60	—	17	37	17	9	16	35	1	3	—	—
		Korn	—	6	6	4	2	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	1	6	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	5	8	4	48	4	25	1	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 30. August 1852.	Waizen	—	200	200	200	—	17	24	17	12	16	48	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	10	—	9	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27 August 1852.	Waizen	—	883	883	874	9	19	10	17	52	16	11	—	12	—	—
		Korn	1	82	83	79	4	17	15	16	10	15	—	—	—	1	8
		Gerste	39	320	359	358	1	10	30	9	22	8	8	—	14	—	—
		Haber	2	189	191	191	—	6	45	5	47	4	26	—	5	—	—
Mainburg	Vom 25 August 1852.	Waizen	4	87	91	91	—	20	—	18	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	17	—	16	—	15	12	—	18	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	—	8	—	7	30	—	12	—	—
		Haber	2	36	38	38	—	5	30	5	—	4	30	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 31. August 1852.	Waizen	9	70	79	76	3	18	51	16	18	14	—	—	—	2	18
		Korn	—	5	5	5	—	17	30	16	54	16	30	—	—	1	54
		Gerste	—	8	8	8	—	7	45	7	15	6	30	—	—	—	3
		Haber	—	22	22	22	—	4	30	4	15	4	—	—	—	—	15
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 31. August 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	59½	61½	43½	18	17	19	17	6	16	26	—	—	—	50
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1½	74	75½	47½	28	6	28	6	24	6	7	—	—	—	12
Pfeffenhausen	Vom 30. August 1852.	Waizen	—	46	46	46	—	19	—	16	42	13	48	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	9	30	9	18	9	—	—	—	—	33
		Haber	—	10	10	10	—	6	15	5	23	5	12	—	—	—	17
Pilsting	Vom 31. August 1852.	Waizen	—	515	515	515	—	18	48	15	53	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	10	30	10	17	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. August 1852.	Waizen	20	485	505	503	2	17	3	16	34	15	30	—	—	—	12
		Korn	—	107	107	95	12	17	48	16	39	16	12	—	4	—	—
		Gerste	—	226	226	226	—	9	42	9	10	8	48	—	—	—	17
		Haber	3	131	134	134	—	5	56	5	22	5	—	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 1. September 1852.	Waizen	83	191	274	238	36	17	55	17	15	16	28	—	—	—	47
		Korn	7	40	47	33	14	17	4	16	17	15	27	—	—	—	5
		Gerste	13	5	18	10	8	9	21	8	41	8	—	—	33	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	39	5	33	5	28	—	12	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 70. Landshut, Sonnabend den 4. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

573.

(Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre $18^{52}/_{53}$ betr.)

An der königl. bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr $18^{52}/_{53}$ am 29., 30. und 31. Oktober l. Js. mit der Immatrikulation der neu eintretenden Forst-Kandidaten, welche folgende Nachweise beizubringen haben:

1) den Taufschein, resp. den Nachweis, daß sie das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 22te nicht überschritten haben;

2) ein amtliches Zeugniß über tadelloses, sittliches Verhalten;

3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit;

4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, welches indessen im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 26. Oktober 1850 bereits vor dem 26. Oktober 1850 erworben worden seyn muß; oder ein legales Zeugniß, worin nachgewiesen wird, daß der Bewerber die IV. Klasse der Lateinschule nicht nur besucht, sondern sich dem allgemeinen Fortgange nach, in einem der zwei ersten Drittheile der Lateinschule befunden habe; ferner

5) das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums; und endlich

6) ein amtliches Zeugniß über den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel, und im Falle noch nicht erlangter Selbstständigkeit, einen legalen Nachweis über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der k. Direktion auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der anderen dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden k. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat am Immatri-

kulations-Termine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg den 25. August 1852.

Königl. Direktion der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Direktor.

Gaul, Aktuar.

574.

(Bärtl c. Oswald p. injur.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann und der Walburga Oswald'schen Taglöhnersehleuten gehörige Haus, Hs.-Nr. 294 in der Schirmgaße, ludeigen, nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und ist Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 6. Oktober l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Zimmer Nro. 33 des unterfertigten Gerichts anberaumt.

Oben erwähnte Behausung ist gerichtlich auf 1600 fl. — geschätzt und mit 1225 fl. Hypothekschulden belastet.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugniße auszuweisen.

Den 17. August 1852.

K. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor:

Hiltner.

Maußner.

575.

Anna Maria Eibl, Bauerstochter von Reissach, deren Personalbeschreibung nachfolgt, hat sich im Zustande der Blödsinnigkeit schon seit dem 2. August d. Js. von ihrem Bruder Joseph Eibl, Bauer zu Reissach, entfernt, und ist ihr Aufenthalt bis jetzt unbekannt geblieben.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes werden aufgefordert, zur Ermittelung des Aufenthaltes dieser Person thätigst mitzuwirken, und sie im Betretungsfalle hieher zu liefern.

Am 30. August 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Personalbeschreibung.

Anna Maria Eibl ist in einem Alter von 38 Jahren, hat rothe kurz abgeschnittene Haare, eine hohe Stirne, graue Augen, eine kleine stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes volles Gesicht, von gesundem Aussehen, und der rechte Fuß ist ihr von Gichtleiden zusammengezogen.

Sie trug bei ihrer Entfernung ein schwarzes Kopftuch, einen rothpersenen Rock und eine gelb persene Schürze, sonst war sie blosfüßig und nur im Hemde.

576.

Gegen den Schreinermeister Johann Prugger von Straubing, ist rechtskräftig auf Einleitung des Universalkonkurses erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger desselben

I. zur Anmeldung und Liquidation ihrer sämmtlichen Forderungen aus welchem Titel immer auf

Donnerstag, den 30. September 1852
Vormittags 9 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 28. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Dienstag, den 23. November 1852
Vormittags 9 Uhr Zimmer Nro 7

unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß

das Nichterscheinen im ersten Ediktstage, den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Wer dem Gantirer etwas haftet, hat dieses unbeschadet aller Rechte hierauf bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes zum hiesigen Gantgerichte abzugeben. Die bisher bekannten Aktiven des Gantirers betragen 4729 fl. 30 kr., seine Passiven ohne Einrechnung der Hypothekzinsen 6264 fl. 41 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses des Gantirers Nro. 614 nebst dabei befindlichen Garten und Glashaus in hiesiger Altstadt im Gesammtschätzungswerthe zu 4600 fl. wird auf

Dienstag, den 26. Oktober 1852 Vormittags 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §§ 92 und 94 — 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, dem Gerichte unbekannte Personen haben sich jedoch über guten Leumund und über ihr Vermögen auszuweisen.

Den 14. August 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

577.

(Anwesensversteigerung des Webers Johann Moritz von Frontenhausen betr.)

Da bei der auf den 18. d. M. anberaumten Versteigerung ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag zur zweiten Versteigerung des Weber Johann Moritz'schen Anwesens zu Frontenhausen Termin auf

Mittwoch den 6. Oktober l. Js.

Nachmittags 12 — 2 Uhr

im Gasthause zur Post in Frontenhausen bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, übrigens dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 23. August 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

578.

Nachdem bei dem zum Verkaufe oder zur Verpachtung des hl. Geist-Spital-Stiftungsbräuhauses angesetzten Termine ein annehmbares Anboth nicht erreicht wurde, so wird diese Stiftungs-Bräuerei mit dem Schenkrechte ohne Tafern und Wirthschaftsbefugniß, bestehend aus dem im Jahre 1846 neu erbauten Bräuhause mit Malztenne, Gährgewölbe und eiserner Luftdörre und in dem Lagerkeller mit Faßschupfen-Gebäuden und Keller-Garten in schönster Lage, zusammen geschätzt auf 24065 fl., abermals zur Verpachtung oder zum Verkaufe Termin auf

Freitag den 24. September 1852

anberaumt, an welchem Tage

Vormittags von 9 bis 12 Uhr Pachtungs- und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr Kaufsanbothe

zu Protokoll genommen werden, über deren Annahme die gemeindliche Genehmigung vorbehalten bleibt.

Die zum Betriebe der Bräuerei und der Schenk- und Kellerwirthschaft nothwendigen im besten Zustande befindlichen Utensilien können dem Pächter zur Benützung und dem Käufer käuflich überlassen werden.

Die Einsicht der Realität, des Inventars und der Pacht- und Kaufsbedingnisse steht jedem Kaufslustigen offen und werden hierorts nicht

bekannte Kaufs- und Pachtlustige aufgefodert, sich durch amtliche Zeugnisse über Vermögen, Ansäßigkeit, Leumund und Gewerbskunde auszuweisen.

Landshut den 29. August 1852.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.
Der rechtskundige Bürgermeister
Harhammer.

579.

Johann Weinzierl, lediger Bauerssohn von Siebensee, geboren den 28. Mai 1781, sohin bereits 71 Jahre alt, wird seit dem Feldzuge nach Tyrol 1806 vermißt. Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden, außerdessen er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben ausgeantwortet werden würde.

Landshut den 21. August 1852.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

580.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründestiftung St. Johanniskirchen an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Pfarrpfründestiftung St. Johanniskirchen hat die im Rentamtsbezirke Eggenfelden entlegenen Zehentrenten dieser Pfründe an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle diejenigen, welche auf diese hierorts deponirten Ablösungskapitalien Ansprüche zu erheben haben, und insbesondere die Kultusstiftungen, welche von diesen überwiesenen Zehentrenten die Baupflicht ansprechen können, werden hiemit unter Bezugnahme des Art. 34 des Ablösungsgesetzes aufgefordert, diese Ansprüche bis 15. Oktober l. Js. hierorts anzumelden, außerdessen ohne weitere Rücksichtnahme verfahren wird.

Den 29. August 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

581.

(Grundrenten-Ueberweisung des Benno Metzner von Büchl an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der Zehentrentenbesitzer Benno Metzner von Büchl bei Simbach dß. Ger. hat seine Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. —

Dieses wird hiemit zu dem Behufe öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenigen, welche Ansprüche auf diese Renten machen zu können glauben, ihre Rechte wahren können, wozu ein Termin von 6 Wochen gegeben wird. —

Nach fruchtlosen Verlauf dieses Termines werden dem Benno Metzner die Ablösungs-Gelder (Obligationen) ohne weitere Rücksichtsnahme verabfolgt werden.

Am 30. August 1852.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 70.
Sonnabend den 4. September 1852.

Ad Num. 20,297.

(Den Vollzug des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode $18^{52}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das in rubr. Betreff erschienene höchste Vollzugsrescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. dß. Nr. 11538 wird in nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 26. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,538.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Gemäß Art. 23. Abs. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 (Ges.-Bl. pag. 218) ist nach Ablauf je dreier Jahre eine neue allgemeine Anlage der Kapitalrenten- wie der Einkommen-Steuer sämmtlicher Steuerpflichtiger vorzunehmen. Da nun mit dem Rechnungsjahre $18^{52}/_{53}$ die zweite Fatirungs-Periode, welche die Jahre $18^{52}/_{53}$, $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ umfaßt, beginnt, so ergeht an sämmtliche k. Regierungen, K. d. Finanzen, als die mit dem Vollzuge des erwähnten Gesetzes competenzmäßig betrauten Stellen, der Auftrag, die zur Aufstellung der neuen Steuerlisten nothwendigen Einleitungen allenthalben so rechtzeitig zu treffen, daß die Erhebung beider Steuergattungen mit dem Eintritte des durch das Gesetz vorgeschriebenen ersten Zahlungstermines pro $18^{52}/_{53}$ keinem Anstande unterworfen ist.

Die Aufnahme, Prüfung und Feststellung der Fassionen sowie die Berechnung der sich hieraus ergebenden Steueranlage hat zunächst nach den in Art. 14 fflg. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 enthaltenen Bestimmungen, unter Beachtung der in der instructiven Entschließung vom 19. Juli 1850 Nr. 11931 und den späteren Erläuterungs-Rescripten ertheilten allgemeinen Vollzugsvorschriften zu erfolgen.

Um übrigens hiebei einerseits die Einhaltung conformer Termine für die verschiedenen Stadien des vorgezeichneten Verfahrens und eine gleichmäßige formelle Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken zu erzielen, anderseits aber auch in materieller Beziehung die möglichste Gleichförmigkeit der Grundsätze bei Prüfung und Feststellung der Steuerfassionen zu bewirken,

werden den k. Regierungen nachstehende instructive Bestimmungen zur Nachachtung bei der Steuer-Anlage pro $18^{52}/_{53}$ mitgetheilt.

Abschnitt I.

§. 1.

Die Abgabe der Steuer-Fassionen und beziehungsweise deren protokollarische Aufnahme hat in sämmtlichen Gemeinden

mit dem Beginne des Monats October l. Js.

ihren Anfang zu nehmen.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß die gemäß Art. 16. des Gesetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichnisse aller Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nach Anleitung der in §. 1 der Instruction vom 19. Juli 1850 ertheilten Vorschriften bis zu vorgedachtem Zeitpunkte völlig hergestellt sind.

Da diese Verzeichnisse die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen und die Aufstellung der Steuerlisten bilden, so ist deren Vollständigkeit von besonderem Werthe und läßt sich solche bei gegenwärtiger Fatirung um so sicherer erwarten, als die vorhandenen Steuerlisten und Heberegister der ersten Fatirungsperiode bereits eine entsprechende Grundlage bilden, und es sich daher zunächst um Evidentstellung und Ergänzung derselben handelt. In größeren Orten wird es sich hiebei namentlich als zweckmäßig erweisen, wenn die Gemeindebehörden dafür Sorge tragen, daß bei jeder Hausnummer sämmtliche ein dem betreffenden Hause wohnende Fassionspflichtige vorgetragen werden; die richtige Einstellung der steuerpflichtigen Stiftungen, Anstalten, Pflegschafts- und Verlassenschafts-Massen rc. ist mit besonderer Sorgfalt zu überwachen. Das unterfertigte Staatsministerium vertraut zu der Thätigkeit der zur Staatsanwaltschaft berufenen kgl. Rentbeamten, daß dieselben bei diesem Geschäfte den Gemeindebehörden in geeigneter Weise an die Hand geben und die möglichste Vollständigkeit der fraglichen Verzeichnisse durch Einleitung entsprechender Erhebungen — nach Maß der ihnen durch Art. 20 Abs. 4 und 6 des Gesetzes eingeräumten Befugnisse — zu erzielen bestrebt sein werden.

§. 2.

Der Artikel 15 des Gesetzes bestimmt, daß der Steuerpflichtige die verschiedenen Einkommensquellen, welche derselbe besitzt, sowie das sich aus diesen Einkommensquellen berechnende jährliche Rein-Einkommen in der Fassion anzugeben und zugleich jene Momente beizufügen habe, welche zur entsprechenden Erläuterung der Fassion nothwendig erscheinen.

Hiemit ist zwar nicht die Abgabe eines detaillirten Rechnungs-Ausweises über den Ertrag der einzelnen Einkommensquellen von dem Steuerpflichtigen verlangt; auf der anderen Seite hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß eine ganze summarische und oberflächliche Angabe des Betrags der Kapitalrenten und des Einkommens, wie solche in einem großen Theile der im Jahre 1850 abgegebenen Fassionen stattgefunden hat, zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nicht hinreichen könne, daß es vielmehr zur Erzielung einer gerechten und gleichheitlich vertheilten Steueranlage von wesentlichstem Interesse erscheine, daß in der Fassion die einzelnen Einkommensquellen nach Gattung und Ertrag ausgeschieden vorgetragen und zugleich die auf die Feststellung der steuerbaren Größen Einfluß übenden besonderen Verhältnisse von dem Fatenten in Kürze bezeichnet werden.

Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die durch Art. 20 bedingte Vorprüfung der Fassionen von Seite der k. Rentbeamten, dann eine entsprechende und grundhaltige Feststellung durch den Steuerausschuß, sowie die Uebung einer genügenden Oberaufsicht der Kreisregierungen über den Vollzug des Gesetzes ermöglichen. Auf der anderen Seite wird durch entsprechende Spezialisirung der Steuer-Erklärungen eine große Anzahl von Vernehmungen der Fatenten von selbst hinwegfallen und den letzteren hiedurch eine nicht unberücksichtigenswerthe Erleichterung und Zeit-Ersparniß zugehen.

Zu diesem Zwecke wird den k. Regierungen das anliegende Formular mitgetheilt, welches bei der Fatirung pro $18^{52}/_{53}$ sowohl für die fortlaufende Aufnahme der mündlich erfolgenden — als auch für die Abfassung der schriftlich eingereichten Fassionen Anwendung zu finden hat.

Zur Beschleunigung der Sache werden die k. Rentämter von Seite der Regierungs-Finanzkammer mit einem entsprechenden Vorrathe von Formular-Papier versehen werden.

(cf. §. 3 der Instruction vom 19. Juli 1850.)

Die Gemeindebehörden haben allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Aufnahme der Fassionen mit Genauigkeit und genügender Vollständigkeit stattfindet. In dieser Beziehung erscheint es von höchster Wichtigkeit, daß die k. Rentämter vor dem Beginne der Fatirung mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die Behandlung der Fassionsaufnahme treten und insbesondere den Gemeindevorstehern auf dem platten Lande durch praktische Veranschaulichung der Sache durch Erläuterung der Absicht und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, sowie durch Auseinandersetzung der in gegenwärtiger Instruction bezeichneten Anhaltspunkte thätig an die Hand gehen. Den k. Regierungsfinanzkammern, sowie den einzelnen k. Rentämtern bleibt es zu diesem Ende unbenommen, die einschlägigen Gemeindebehörden mit kurzgefaßten und auf die besonderen Verhältnisse des Bezirkes Rücksicht nehmenden Vollzugs-Erläuterungen zu versehen.

Das Geschäft der Aufnahme der Fassionen muß

bis zum 25. October l. Js.

vollendet sein. Die k. Rentämter werden nach Empfang der Fassionen die primäre Durchsicht und Vorprüfung derselben pflegen, die Vollständigkeit der Einträge controliren und bei wahrgenommener formeller Mangelhaftigkeit sofort die nöthigen Ergänzungen veranlassen und die Steuer-Listen auf diese Weise durchgängig so vorzubereiten, daß deren Prüfung von Seite der Steuer-Ausschüsse nirgends einem Aufenthalte unterliegt.

§. 3.

Die Steuer-Ausschüsse haben hienach allenthalben

am 10. November

zusammenzutreten.

Für die rechtzeitige Vollendung der Wahl derselben ist nach Maßgabe der im §. 5 der Instruction vom 19. Juli 1850 gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen. Zweckmäßig erscheint es hiebei die Gemeinde-Behörden zu veranlassen, daß dieselben bei der Bestimmung der für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder sogleich auch einige Ersatzmänner benennen, um für den Fall der Verhinderung eines gemeindlichen Ausschußmitgliedes jede hiedurch hervorgerufene Störung in dem Fortgange des Geschäfts zu vermeiden.

Die Prüfung und Feststellung der Fassionen selbst erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und nach den hiezu in den §§. 6, 7 und 8 der instructiven Bestimmungen vom 19. Juli 1850 ertheilten Vorschriften, und ist spätestens

bis zum Schlusse des Monats November

zu vollenden.

Da die Auffassung der den Steuer-Ausschüssen durch das Gesetz vom 11. Juli 1850 zugewiesenen Competenz bei der erstmaligen Anlage der Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gegeben und in einzelnen — zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gelangten — Fällen selbst zu einer irrigen Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geführt hat, so wird in dieser Beziehung Folgendes zur Darnachachtung bewirkt:

a) Der Steuerausschuß entscheidet, soferne eine Fassion nicht als unbedenklich von demselben bestätigt wird, nach Art. 20 coll. 22 des Gesetzes — unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten — über den Betrag der jährlichen Kapitalrenten und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Der Wirkungskreis des Ausschusses ist demnach auf den Ausspruch über die Thatfrage der Größe des steuerbaren Objektes beschränkt; die innerhalb der Grenze dieses Wirkungskreises von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind als Wahrsprüche gemäß Art. 21 des Gesetzes inappellabler Natur.

b) Die Subsumtion dieser Thatfragen unter das Gesetz dagegen muß — nach allgemeinen Begriffen und dem Geiste des Gesetzes zufolge — dem Wirkungskreise der Verwaltungs-Behörden vorbehalten bleiben. Die Finanzbehörden haben demgemäß im Zweifelsfalle über die Eigenschaft (Qualität) und die hiedurch bedingte steuerbare Natur der von dem Prüfungausschusse der Größe (Quantität) nach festgestellte Kapitalrenten- oder Einkommensbezüge zu entscheiden; ihnen steht es zu, darüber zu urtheilen, ob eine Kapitalrente oder ein Einkommensbezug seiner Natur nach überhaupt steuerpflichtig sei, oder nach den Bestimmungen der Art. 2 und 7 des Gesetzes die Steuerfreiheit anzusprechen habe, ob eine Rente als Kapitalrente zu betrachten und zu besteuern, oder lediglich als Leibrente in der Einkommensteuer anzuziehen sei, ob eine Stiftung in die Klasse der Wohlthätigkeits- oder der Cultusstiftungen gehört u. s. w. u. s. w.

Während daher gegen die Beschlüsse des Ausschusses über die Größe einer Kapitalrente oder eines Einkommens kein Rechtsmittel zuläßig ist, so muß dem Betheiligten doch bezüglich der weiteren, dem Entscheid der Finanzbehörden vorbehaltenen Fragen das Recht der Beschwerde unbenommen bleiben.

c) Ebenso steht — nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen — dem Steuerpflichtigen das Recht zu, soferne der Ausschuß, ohne vorschriftsmäßig constituirt zu sein, gesprochen haben sollte, Nichtigkeitsbeschwerde ex defectu jurisdictionis, oder soferne eine Abänderung der fatirten Größen ohne vorgängige Vernehmung des Betheiligten erfolgt, Nichtigkeitsbeschwerde ex defectu citationis zu ergreifen. Wird eine derartige Beschwerde für begründet erkannt, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung zu verfügen.

d) Die Entscheidung, ob eine wissentliche Verschweigung steuerbarer Beträge vorliege, sowie der Ausspruch der für diesen Fall in Art. 25 des Gesetzes vorgesehenen Strafen ist der

ausschließenden Competenz des Prüfungsausschusses und zwar in inappellabler Eigenschaft zugewiesen. Da übrigens die Verhängung der Strafe zunächst im Interesse einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollzugs der Steueranlage stattfindet, so erscheint es im Hinblicke auf Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes und in analoger Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze als consequent, daß Strafbeschlüsse nur auf Anregung (Anklage) des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes ausgesprochen werden. Man erwartet hiebei von dem Pflichteifer der k. Rentbeamten, daß dieselben die Stellung der Anklage in den hiezu geeigneten Fällen strenge vorzunehmen nicht verabsäumen werden.

Da eine gerechte und gleichheitliche Vertheilung der Capitalrenten- und Einkommensteuer nach der Verpflichtung und Leistungsfähigkeit des Einzelnen hauptsächlich auf der richtigen Beurtheilung und Feststellung der Größe der Kapitalrenten und des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen beruht, so vertraut das Staatsministerium der Finanzen zu der Wahrheitstreue und Sorgfalt der Steuerausschüsse, daß sich dieselben der ihnen übertragenen Aufgabe unter strengem Vollzuge der durch das Gesetz gegebenen Vorschriften entledigen werden. Die materiellen Bestimmungen des letzteren sind in dieser Beziehung zunächst maßgebend; zur Erleichterung des Geschäftes und zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit der Behandlung in den verschiedenen Amtsbezirken werden übrigens in Abschnitt II. gegenwärtiger Entschließung noch einige allgemeine Anhaltspunkte angedeutet werden, deren praktische Benützung im Interesse der Erreichung der dem Gesetze zu Grunde liegenden Absichten mit Zuversicht gewärtigt wird.

§. 4.

Nach vollzogener Feststellung der Fassionen haben die königl. Rentämter sofort für jeden Steuerpflichtigen

a) den Betrag der jährlichen Kapitalrenten-Steuer nach Art. 3 des Gesetzes und zwar gemäß der in §. 8 lit. e. des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. p. 232) enthaltenen Bestimmung mit der Zahl von zwei Simplen, — sowie

b) den Betrag der jährlichen Einkommensteuer nach Art. 11 und 12 des Gesetzes — zu berechnen, den Abschluß der Fassionslisten in allen Columnen vorzunehmen und solche nebst dem aus den gemeindeweisen Abschlüssen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten summarischen Ausweise

bis längstens 20. December l. Js.

an die k. Regierungs-Finanzkammer zur Revision und Einweisung vorzulegen.

Die k. Regierungen werden hienach die aus den rentamtlichen Abschlüssen, und zwar nach den einzelnen Columnen des der gegenwärtigen Instruction beiliegenden Formulars gefertigte Hauptzusammenstellung an das unterfertigte Staatsministerium einsenden. Bemerkt wird hiebei, daß der Abschluß der einzelnen Rubriken nicht nach den ursprünglich fatirten, sondern nach den vom Steuerausschusse revidirten und festgesetzten Größen zu geschehen hat.

Die Einhebung der Steuer findet an den in Art. 5 und 13 des Gesetzes bestimmten Terminen statt. Bezüglich der Anfertigung der Hebe-Register wird auf den letzten Absatz des §. 10 der Instruction vom 19. Juli 1850 Bezug genommen.

§. 5.

Die im Laufe der 3jährigen Periode 18⁵²/₅₅ an dem Jahresbetrage der Kapitalrente oder des Einkommens eintretenden Veränderungen sind gemäß Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes und nach Vorschrift der §§. 12 und 21 der Instruction vom 19. Juli 1850 am Beginne jedes Finanz-Jahres (18⁵³/₅₄ und beziehungsweise 18⁵⁴/₅₅ zu berichtigen.

Da die Berücksichtigung dieser Aenderungen für eine wahre Evidenthaltung der Steuer-Anlage von höchster Wichtigkeit ist, so werden die k. Rentämter angewiesen, jedesmal am Anfange des zweiten und dritten Jahres der Steuerperiode durch eine in den Gemeinden ihres Bezirkes und nach Umständen in den Amts- oder Anzeigeblättern zu veröffentlichende Bekanntmachung die Steuerpflichtigen zur Anzeige solcher Veränderungen innerhalb eines bestimmten Termines aufzufordern. Zugleich werden die k. Rentbeamten alle ihnen im Laufe des Jahres bekannt werdenden Veränderungen an dem Kapitalrenten- oder Einkommensbetrage der steuerpflichtigen Amts-Eingehörigen, sowie sich ergebende Zu- oder Abgänge zur zeitgemäßen Anregung in Vormerkung nehmen, und zu gleichem Zwecke die Gemeindebehörden ihres Bezirkes veranlassen, über den Eintritt derartiger Veränderungen in den Bezügen einzelner Gemeinde-Angehörigen periodische Mittheilung an das Rentamt gelangen zu lassen.

Das Verfahren bei diesen Steuer-Rectifikationen ist nach Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes im Allgemeinen dasselbe, wie solches für die Hauptfatirung am Anfange der Steuerperiode vorgeschrieben ist. Hiebei muß es jedoch in wohlbemessenem Interesse des Staatsärars als nothwendig erachtet werden, allen übermäßigen Kostenaufwand sorgfältig zu vermeiden und daher bei der Behandlung der Steuer-Rectifikation im Laufe der Steuerperiode jede mögliche Vereinfachung des Verfahrens, soweit es mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich erscheint, eintreten zu lassen. Es unterliegt demgemäß keinem Anstande, daß die k. Rentbeamten da, wo in einer Gemeinde nur wenige unbedeutende oder auf Notorietät beruhende Veränderungen im Laufe des Jahres vorgekommen, beziehungsweise zur Anmeldung gelangt sind, und daher der mit Constituirung des Prüfungsausschusses verbundene Kostenaufwand in keinem Verhältnisse zu dem Steuer-Zugange stehen würde, von desfallsiger Berufung des gesammten Ausschusses Umgang nehmen und die Steuerberichtigung lediglich im Benehmen mit dem Pflichtigen — unter der selbstverständlichen Voraussetzung jedoch, daß von letzterem keine Erinnerung gegen diese abgekürzte Procedur erhoben wird und wider die Richtigkeit der Fassion an sich kein Zweifel besteht — bewerkstelligen. Ebenso ist es in derartigen Fällen unbenommen, die Einvernahme der gemeindlichen Ausschußmitglieder durch Currende zu bewirken und sodann da, wo ein Anstand von letzteren nicht erhoben, eine Vernehmung des Betheiligten sohin nicht nothwendig wird, die förmliche Einberufung des gesammten Ausschusses zu umgehen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern werden außerdem darüber wachen, daß auch der Aufwand für die am Anfange der Steuerperiode in sämmtlichen Bezirken berufenen Ausschüsse, wenn gleich ohne Beeinträchtigung des Rechtes derselben auf eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung, so doch innerhalb entsprechender Grenzen gehalten und namentlich bei Feststellung der bezüglichen Liquidationen allenthalben nach möglichst gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Abschnitt II.

Die wesentlichsten Angriffe, welche von competenter Seite gegen die bisherigen Ergebnisse der Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Anlage erhoben worden sind, treffen in dem Hauptpunkte zusammen, daß den geschöpften Erfahrungen zufolge eine auffallend große Anzahl von Fassionen hinter der muthmaßlichen wahren Bezugsgröße zurückgeblieben ist, und die Steuerlisten in ihrem allgemeinen Endresultate keineswegs eine der Absicht des Gesetzes entsprechende gleichheitliche Vertheilung der Steuer herbeigeführt haben.

Die Nothwendigkeit, derartige Mißstände nach Kräften zu beseitigen, läßt sich nicht verkennen, und es wurde daher bereits in der 78. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 30. Jänner l. Js. von Seite des Staatsministeriums der Finanzen die Erklärung abgegeben, daß dasselbe für die im heurigen Jahre stattfindende Hauptfassion der Steuerperiode $18^{51}/_{55}$ auf instructivem Wege einige Anhaltspunkte zu bezeichnen beabsichtige, um — ohne über die in dem Gesetze vom 11. Juli 1850 enthaltenen Bestimmungen hinauszugehen —, nicht nur der Thätigkeit der Staatsanwälte eine bestimmtere Richtung zu geben, sondern auch den Steuerausschüssen die Bahn anzudeuten, auf welcher dieselben mit größerer Sicherheit zu einer den factischen Verhältnissen in Wahrheit entsprechenden Feststellung der fatirten Größen gelangen können.

Die Mannigfaltigkeit dieser factischen Verhältnisse macht es allerdings unmöglich, eine für alle Fälle gleichmäßig anwendbare Norm zu geben. Indem daher die folgenden Bemerkungen nur als allgemeiner Leitfaden dienen sollen, bleibt es den k. Regierungen, sowie den einzelnen Rentämtern unbenommen, dieselben nach Maß der speziellen Verhältnisse ihres Bezirkes auszubilden und zu praktischer Anwendung zu bringen, andererseits können dieselben den Bestimmungen des Gesetzes gegenüber für die Steuerausschüsse zwar keine unbedingt bindende Norm bilden, das Staatsministerium glaubt jedoch das Vertrauen hegen zu können, daß die Mitglieder der Steuerausschüsse in wohlverstandener Auffassung ihrer wichtigen Aufgabe sich der ihnen gebotenen instructiven Hilfsmittel mit erfolgreicher Bereitwilligkeit bedienen werden.

§. 6.

Für die Controle der Kapitalrenten-Fassionen lassen sich am schwierigsten allgemeine äußere Anhaltspunkte finden. Das einzig wirksame Mittel liegt hier in dem Eifer des k. Rentbeamten und der Ausschußmitglieder, sich allmählig eine entsprechende Kenntniß von dem Stande des beweglichen Vermögens der Amtseingehörigen zu sammeln.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ist der k. Rentbeamte als Staatsanwalt verpflichtet, die Frage, ob die Anmeldung des Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner Kapital-Rente geschehen ist, zu prüfen und demzufolge die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge zu stellen. Dieser Gesetzesbestimmung zufolge hat daher der Rentbeamte nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jede Fassion, deren Wahrheit demselben zweifelhaft erscheint, seinerseits zu beanstanden und deren Richtigstellung bei dem Ausschusse zu beantragen. Da nun nach Abs. 6 desselben Artikels sämmtliche Staatsbehörden verbunden sind, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen, so erscheint es im Zusammenhalte vorbezeichneter Gesetzesstellen nicht nur zulässig, sondern von besonderem praktischen Werthe, daß die k. Rentbeamten schon

vor Zusammentritt der Prüfungsausschüsse in dem zur Ordnung und Vorprüfung der Fassionen bestimmten Zeitraume (vgl. oben Nr. 3 am Ende, dann §. 4 der Instruction vom 19. Juli 1850) durch geeignetes Benehmen mit den einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehörden jene Materialien sammeln, welche zum Belege für die als zweifelhaft erkannten und daher zur Beanstandung geeigneten Fassionen dienlich erscheinen. Die — innerhalb der durch die generalisirte Entschließung vom 22. Decemb 1850 N. 19898 gezogenen Grenzen zu pflegende — Einsicht der betreffenden Hypothekenbücher, Vertrags- und Verlassenschaftsacten, Inventarien, Vormundschaftsacten und Rechnungen rc. rc. wird entsprechende Anhaltspunkte hiezu liefern. Auf der andern Seite läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß die Fatenten in den meisten Fällen bereitwillig die an ihrem Einkommen zum Abzug gelangenden Passiv-Capitalien und resp. Schuldzinse declariren werden; da hiedurch die Besitzer der Activ-Capitalien gleichzeitig bekannt werden, so wird der k. Rentbeamte, wenn er sich über die angemeldeten Schuldcapitalien besondere Ausschreibungen und Zusammenstellungen hält, in den Stand gesetzt sein, einen großen Theil der in seinem Amtsbezirke aufliegenden Hypothek-Capitalien, sowie auch auf Handschein gegebenen Darlehen zu ermitteln und auf diese Weise hinwieder die Darleiher und deren Capitalrenten-Fassionen zu controliren. Unterstützen sich in dieser Beziehung die Vorstände der k. Rentämter gegebenen Falles gegenseitig, so lassen sich, wenn dieselben die gewonnenen Resultate mit Beharrlichkeit verfolgen und nach Maß der Ergebnisse auf den Vollzug der gesetzlichen Strafen ernstlich bestehen, hieraus jedenfalls nur günstige Folgen für die Erreichung des gesetzlichen Zweckes erwarten.

Im Besonderen wird hier noch auf nachstehende Punkte aufmerksam gemacht:

a) Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen nur eigentliche Passiv-Kapitalzinse in Abzug gebracht werden. Leistungen anderer Art, wenn dieselben gleich auf Rechtsverbindlichkeiten beruhen und fixer Natur sind, wie z. B. Apanagen, Witthümer, Besoldungen rc. rc. können hierunter nicht subsumirt werden.

b) Nach §. 15 der Instruction vom 19. Juli 1850 unterliegen **Betriebskapitalien**, welche in Gewerben oder im Handel blos vorübergehend angelegt sind, nach ihrem Ertrage nur der Einkommen- nicht auch der Kapitalrentensteuer. Diese Ausnahmsbestimmung bedarf ihrer Natur nach der striktesten Interpretation, und es erscheint daher weder mit dem Geiste noch der Absicht des Gesetzes vereinbarlich, wenn deren Anwendung, wie dieß bei der Fatirung im Jahre 1850 mehrfach stattgefunden zu haben scheint, so weit ausgedehnt wird, daß der gesammte Zinsertrag, welcher Banquiers oder Kaufleuten, die sich mit dem Papierhandel befassen, aus ihrem Vorrath an Staatspapieren zufließt, durchweg als von der Kapitalrentensteuer frei behandelt wird. Der Gewinn sowie die Provision, welche der Kaufmann aus dem Papierhandel zieht, bildet allerdings nur eine zur Einkommensteuer pflichtige Größe; ebenso sind die Zinsraten von Papieren, welche der Banquier kauft und als Handelsartikel sofort rasch wieder umsetzt, nicht als Gegenstand der Kapitalrentensteuer zu betrachten. Wenn dagegen der Kaufmann einen Theil seines Vermögens in verzinslichen Papieren anlegt, welche derselbe, wenn gleich mit der Absicht späteren zeitgemäßen Wiederverkaufs — doch zunächst nicht als Handelsartikel verwendet, so erscheint der hieraus fließende Zins, den der Kaufmann gleich jedem anderen Besitzer von Staatspapieren während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes bezieht, unzweifelhaft als eine

im Sinne des Gesetzartikels 1 steuerbare Kapitalrente und muß daher auch zu der hiefür gesetzlich bestimmten Steuer angezogen werden.

c) Daß den geistlichen Pfründen und Pfründebesitzern hinsichtlich der Renten aus ihren Ablösungs- und Fundations-Kapitalien gegenüber den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 eine unbedingte Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht zugestanden werden könne, ist in den Verhandlungen der jüngst verabschiedeten Kammer der Abgeordneten

(Stenogr. Ber. Band IV. Nr. 92 S. 38—44)

des Näheren erörtert worden. Die dortselbst, wie in den früheren bezüglichen Ministerial-Entschließungen Seitens der Regierung ausgesprochenen Grundsätze müssen daher, so lange das erwähnte Gesetz unverändert in Kraft besteht, auch fernerhin festgehalten werden, dagegen bleiben nach Maßgabe der Entschließungen des unterfertigten Staatsministeriums vom 3. April 1851 Nr. 5534 und vom 12. Mai 1852 Nr. 5959 die dem Zwecke der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen dann und insoweit von der Kapitalrentensteuer befreit, als durch deren Entrichtung die normalmäßige Congrua des Pfründebesitzers eine Schmälerung erleiden würde.

d) Die Renten aus ausländischen Staatspapieren sind nach Art. 1 des Gesetzes von der Kapitalrentensteuer dann frei, wenn schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden kann. Um auf solche Begünstigung Anspruch machen zu können, muß daher nicht nur ein auswärtiges Gesetz bestehen, welches jene Besteuerung ausspricht, sondern der Besitzer der betreffenden Papiere muß auch den Nachweiß liefern, daß er die Steuer wirklich entrichtet hat, soferne dieß den bestehenden Verhältnissen nach nicht als unzweifelhaft und auf Notorietät beruhend angenommen werden kann. Dagegen unterliegt es nach der stricten Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel, daß das reine Einkommen aus der Rente derartiger Papiere einen Theil des steuerbaren Gesammt-Einkommens des Besitzers bildet und sohin zur Einkommensteuer vorschriftsmäßig beigezogen werden muß.

§. 7.

Die Frage, ob und in welcher Weise sich zur Ermittlung des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz bestimmte äußere Anhaltspunkte, insbesondere mittels Zugrundelegung des Kataster-Ertrages (resp. der Steuerverhältnißzahl) auffinden und festsetzen lassen, ist der Gegenstand ausführlicher Erörterungen in der 92. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1852 gewesen.

Indem auf die betreffenden Verhandlungen

(Stenogr. Ber. Band IV. p. 45—54)

im Allgemeinen Bezug genommen wird, sieht sich das unterfertigte Staaatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung hier Folgendes zu bemerken:

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 beruht die Ermittlung des reinen Einkommens zunächst auf der Selbstschätzung und zwar bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre. Das Gesetz gründet demnach die Ermittlung des Reineinkommens nicht auf eine abstracte, auf der möglichen Ertragsfähigkeit des Steuerobjektes beruhende Größe, sondern auf den aus demselben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wirklich bezogenen Ertrag.

Bei der Mannigfaltigkeit der auf die Größe dieses Ertrages Einfluß übenden Verhältnisse erscheint es daher mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbarlich, die in den Grund- und Haussteuerkatastern gegebenen numerischen Anhaltspunkte als unbedingt maßgebend für die Größe des aus den bezüglichen Objekten fließenden Einkommens zu erklären; dagegen werden dieselben bei einer richtigen Auffassung der Sache in den meisten Fällen ein schätzenswerthes Hilfsmittel bieten, mit dessen Anhandnahme die Steuerausschüsse nicht nur bei Feststellung der einzelnen Fassionen von einer bereits gegebenen Grundlage auszugehen, — sondern auch das gegenseitige Verhältniß der Einkommensgröße verschiedener Besitzer mit größerer Verläßigkeit beurtheilen zu können im Stande sein werden.

Um in dieser Beziehung zu einem entsprechenden Resultate zu gelangen, müssen vor Allem die Grundlagen des Katasters in's Auge gefaßt werden. Die definitive Steuer-Verhältniß-Zahl repräsentirt bekanntlich den gleichmäßig erhobenen mitteljährigen Ertragswerth der Gründe in Gulden ausgedrückt, wobei jedoch bei Aeckern die Aussaat abgerechnet, und das Stroh, die Brachfrüchte, die Weide und alle sonstigen ökonomischen Nebennutzungen nicht eingerechnet sind. Die mehr oder weniger günstige Lage der Objekte, die Absatzgelegenheit, die Schwankungen der Fruchtpreise, Meliorationen der Gründe rc. sind hiebei nicht in Betracht gezogen. Der in der Verhältnißzahl ausgedrückte Betrag entspricht sohin weder dem vollen Brutto-Ertrage der Production, da er den Brachanbau oder die Aerndte des dritten Jahres und die Nebennutzungen unberücksichtiget läßt, noch auch dem wahren Reinertrag der Grundstücke, weil die Produktionskosten in demselben außer Berechnung bleiben und auf die jeweiligen Verkehrs- und Absatz-Verhältnisse keine Rücksicht genommen ist.

In der Regel kann zwar angenommen werden, daß die landwirthschaftlichen Produktions-Kosten einschlüssig der Reparaturen an Gebäuden und Baumannsfahrniß sich mit dem Ertrag der im Kataster außer Computation gelassenen ökonomischen Nebennutzungen und der Brachfrüchte compensiren, und daher die Steuerverhältnißzahl im Allgemeinen den wahren Ertrag soweit darstellt, als die Marktpreise der Erzeugnisse in gleicher Höhe mit den Katasterpreisen stehen. Wenn daher in dem Falle, daß die Preise der Bodenfrüchte während des für die Fassion maßgebenden Jahres höher als die Katasterpreise stunden, ein entsprechender Zuschlag und im entgegengesetzten Falle ein entsprechender Abzug von dem durch die Verhältnißzahl ausgedrückten Ertrag gemacht wird, so läßt sich allerdings schon auf diese Weise eine Grundlage gewinnen, von welcher — unter geeigneter Berücksichtigung der pecuniären und sonstigen besonderen Verhältnisse des einzelnen Grundbesitzers — bei der Controle der Fassionen ausgegangen werden kann.

Immerhin wird jedoch dieser Maßstab bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse und der hiedurch theilweise bedingten Größe des Ertrages nur einen lückenhaften Anhaltspunkt darbieten.

Soferne daher durch die Zugrundelegung des Katasters ein in seiner praktischen Anwendung stichhaltiges Controlmittel gefunden werden soll, so läßt sich dieses Ziel — wie schon in den allegirten Kammerverhandlungen angedeutet worden ist —, mit voraussichtlich genügendem Erfolge nur auf dem Wege erreichen, daß die k. Rentbeamten in den nach örtlicher Lage, Ertragsfähigkeit, Absatzgelegenheit u. s. w. verschiedenen Theilen ihres Bezirkes einzelne — im Besitz

von vertrauten Männern befindliche — Anwesen auswählen, sodann den Reinertrag dieser Anwesen nach dem Stande des Vorjahres (in dieser Beziehung natürlich ohne Rücksicht auf besondere persönliche und Vermögensverhältnisse des Besitzers) benehmlich mit dem Eigenthümer und den ständigen Ausschußmitgliedern erheben und hieraus das Verhältniß feststellen, in welchem auf jenen verschiedenen Anwesen der erhobene wirkliche Reinertrag zu dem Ziffer ihrer respectiven Steuerverhältnißzahl steht. Werden diese Anwesen als Musteranwesen zur Controle der Steuer-Fassionen aufgestellt, so kann es keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, den Grundbesitz jedes einzelnen Steuerpflichtigen nach seinen örtlichen Verhältnissen an eine der fraglichen Musterkategorien anzugleichen und hiemit zugleich das Verhältniß zu bestimmen, in welchem der Ertrag des betreffenden Grundbesitzers zu seiner katastermäßigen Steuerzahl steht. — Ist aus diesem Verhältnisse, als zwei gegebenen Größen, der absolute Ertrag des Grundbesitzes berechnet, so erübriget nur noch, einerseits jene Einkommensmehrungen, welche dem Fatenten aus besonderen landwirthschaftlichen Unternehmungen, aus dem Antheil an Gemeinderechten u. dgl. erwachsen, in Zuschlag —, dagegen besondere Ausgaben, Abgaben und Umlagen, hypothekarische oder sonstige Schuldzinsen, Leibgedinge u. s. w. in Abzug zu bringen, um mit Berücksichtigung dieser individuellen Momente sich ein sicheres Urtheil über die wahre Größe des aus dem bezüglichen Grund-Besitze fließenden Rein-Einkommens zu bilden.

In den noch nicht definitiv katastarirten Gebietstheilen läßt sich in ähnlicher Weise, wie die Steuerverhältnißzahl des definitiven Katasters, so hier der Betrag der jährlichen Grundsteuer als Anhaltspunkt der Angleichung benützen.

Ein gleiches Verfahren, wie bei dem Grundbesitze kann auch bei Feststellung des Einkommens aus Gebäuden in Anwendung gebracht werden. Auch hier wird es sich, namentlich wo die Haussteuer nach dem Miethertrage angelegt ist, als zweckmäßig erweisen, das Verhältniß, in welchem der dermalige Miethertrag zu der katastermäßigen Verhältnißzahl in bestimmter örtlicher Lage steht, aufzusuchen, und auf dieser Grundlage — mit entsprechender Berücksichtigung der auf die Unterhaltung der Gebäude zu verwendenden Kosten, dann der individuellen Vermögens- und Schuldverhältnisse des Besitzers — das aus dem Hausbesitze fließende Rein-Einkommen zu controliren. Von selbst versteht sich hiebei, daß da, wo ein Gebäude ganz oder theilweise von dem Besitzer für seine eigenen Bedürfnisse verwendet wird, diese Selbstbenützung nach ihrem Currentwerthe in entsprechenden Anschlag zu bringen ist.

Das unterfertigte Staatsministerium glaubt von einer wohlverstandenen und consequenten Durchführung des vorangedeuteten Verfahrens jedenfalls ersprießliche Resultate erwarten zu dürfen. Wenn daher auch die Steuer-Ausschüsse gemäß der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Stellung zu unbedingter Benützung der erwähnten Controlmittel nicht genöthiget werden können, so gewärtiget man doch von dem Geschäftseifer der k. Rentbeamten, daß dieselben in ihrer Eigenschaft als Staatsanwälte den Ausschußmitgliedern diese Grundsätze in sachgemäßer Erläuterung dringend empfehlen und auf solche Weise trachten werden, nicht nur dem Gesetze einen seiner Absicht entsprechenden Vollzug zu verschaffen, sondern auch zugleich dem in dieser Beziehung von Seite der Kammer der Abgeordneten durch ihren Beschluß vom 1. März l. Js. ausgedrückten Wunsche nachzukommen.

§. 8.

Bei Prüfung und Feststellung des Reineinkommens aus Gewerben oder gewerbsmäßig betriebenen Geschäften lassen sich entsprechende Resultate nur durch gleichzeitige Berücksichtigung der allgemeinen Localverhältnisse einerseits, dann der individuellen Verhältnisse und Betriebs-Ausdehnung anderseits, unter steter Angleichung an die mit Verläßigkeit erhobenen Fassions-Ergebnisse ähnlicher Gewerbsgeschäfte, erreichen.

Durch sachgemäßes Benehmen mit den Innungs-Vorstehern, den Fabrik- und Gewerbe-Räthen oder sonstigen Experten werden sich nach Verschiedenheit des Orts und des daselbst mehr oder minder blühenden Standes einer Gewerbsgattung allgemeine Anhaltspunkte finden lassen, welche mit Rücksicht auf die specielle Betriebsausdehnung des Einzelnen bei der Bemessung des Einkommens zu Grunde gelegt werden können. Bei jenen Gewerben, welchen durch bestehende Regulative eine bestimmte Mannsnahrung zugesichert ist, wie dieß bei den Bauern und theilweise bei Bäckern, Metzgern, Mehlbern, Müllern der Fall ist, wird der im Gegenhalte zu dem Materialverbrauch sich berechnende Betrag jener regulativmäßigen Mannsnahrung jedenfalls als Minimum des Gewerbseinkommens angenommen werden dürfen. Insbesondere wird aber die aus der Durchführung des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai l. Js. gewonnene Kenntniß der äußeren Merkmale des Gewerbsbetriebes, der Zahl der Gewerbsgehilfen, der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, der Menge des Erzeugnisses u. s. w. als schätzenswerthe Grundlage bei der Controle der einschlägigen Fassionen zu benützen sein.

Immerhin können jedoch auch diese Anhaltspunkte für die Bemessung des Reineinkommens aus dem Gewerbe nicht ausschließend Maß geben, indem die persönliche Befähigung und der Speculationsgeist des Einzelnen, sowie die Größe des Betriebs-Kapitals in allen Fällen einen wesentlichen Einfluß auf den Betrag des zu erzielenden Unternehmer-Gewinnes über und daher bei Feststellung des thatsächlichen Rein-Einkommens jederzeit in sorgfältige Berücksichtigung gezogen werden müssen.

Bezüglich der Festsetzung der Einkommensteuer von Gewerbtreibenden werden übrigens die k. Rentämter aufmerksam gemacht, daß nach Art 68 des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Eintritt der neuen Gewerbsteuer-Anlage die in Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 enthaltene Ausnahmsbestimmung außer Wirkung zu treten hat, und daher von dem Jahre 18⁵²/₅₃ angefangen auch diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbs-Conzession begründet ist, gleich den übrigen Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzern — gemäß Absatz 1 des allegirten Gesetzartikels — selbst dann verpflichtet sind, wenn deren Jahreseinkommen der geprüften Fassion zufolge den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte.

§. 9.

Für die Bemessung des Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Thätigkeit lassen sich allgemeine äußere Controlmittel nicht aufstellen.

Dagegen bildet der Erwerb aus Lohnarbeit oder sonstigen persönlichen Dienstleistungen ein Einkommen, dessen Betrag nach der Art der Beschäftigung einer- und

nach der Ortsüblichkeit des Lohnes (Arbeits-Verdienstes), anderseits in allen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bestimmt werden kann.

Wo der Lohnarbeiter ansässig ist, hat derselbe in minimo den durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Steuersatz von 20 kr. zu entrichten.

In letzterer Beziehung muß übrigens hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Steuersatz von 20 Kreuzern überhaupt als eine Ausnahme zu betrachten und nur da in Anwendung zu bringen ist, wo besonders ungünstige Verhältnisse es als wahrscheinlich erachten lassen, daß ein Staatsangehöriger trotz erlangter Ansässigkeit nicht einmal im Bezuge eines Jahreseinkommens von 200 fl. sich befinde. Die Steueranlage pro $18^{49}/_{52}$ weist erfahrungsgemäß in allen Bezirken eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Pflichtigen aus, welche, obgleich im Besitze von Realitäten, Gewerben oder Lohnerwerb, der ihre Person und Familie notorisch zu ernähren im Stande ist, doch in jene Ausnahmskategorie eingereiht worden sind. Der Hauptgrund dieses Ergebnisses scheint in der irrigen Auffassung zu liegen, welche noch vielfach über den Begriff des steuerbaren Reineinkommens verbreitet ist. Die k. Rentbeamten werden daher angewiesen, die Erläuterung dieses, die principielle Grundlage des Gesetzes bildenden Begriffes sich allenthalben angelegen sein zu lassen, und mit Bezug auf die bereits in §. 20 der Instruktion vom 19. Juli 1850 ertheilten Directiven den Gemeindebehörden und Steuerausschüssen klar zu machen, daß von dem Brutto-Ertrage des Einkommens allerdings die für die Produktion, d. h. für den eigentlichen Betriebszweck, sowie die für die Berichtigung von Schuldzinsen und öffentlichen Lasten aufgewendeten Auslagen, nicht aber auch jene Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen, welche für die eigene Lebsucht und Haushaltung oder für sonstige persönliche Zwecke des Steuerpflichtigen geleistet werden, daß vielmehr bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht nur dasjenige, was der Pflichtige von seinen Erzeugnissen oder seinem Erwerbe für den Bedarf der eigenen Haushaltung verwendet, nicht in Abzug gebracht werden könne, sondern auch die durch Naturalgenuß oder durch die Selbstbenützung rentirlichen Eigenthums genossenen geldwerthen Vortheile nach dem Currentpreise in Anschlag gebracht werden müssen. Hiebei bedarf es kaum einer besonderen Erinnerung, daß jene 200 fl. Einkommen, welche nach Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes unbesteuert bleiben, erst bei der Berechnung der Einkommensteuer-Größe von Seite der k. Rentämter (Hauptcolumne III. der Fassionsliste) in Abzug gebracht, — nicht aber schon von dem Fatenten bei der Deklaration seines Gesammt-Einkommens, noch auch von dem Steuer-Ausschusse bei Feststellung dieses letzteren vornweg gekürzt werden dürfen.

§. 10.

Die Prüfung und Feststellung des Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Apanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl. ist der Natur der Sache nach wenig erheblichen Anständen unterworfen. Fixe Bezüge dieser Art kommen gemäß Art. 10 des Gesetzes nach dem Stande zur Zeit der Fatirung, unständige Bezüge (Functionsremunerationen, Gratificationen, Tantiemen, Naturalbezüge xc. xc.) dagegen nach der Bezuggröße während des der Fassion unmittelbar vorausgegangenen Jahres in Berechnung. Diensigründe werden nach ihrem Rein-Ertrage, Dienstwohnungen und Naturalbezüge (soferne letztere nicht für den Dienst zu verwenden sind) nach ihrem Currentwerthe in Anschlag gebracht. Dagegen dürfen die auf den betref-

fenden Dienst (auf Regie, Kanzlei u. dgl.) gemachten Auslagen ebenso wie Wittwenfonds-Beiträge, Stempelgebühren, öffentliche Lasten u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bei Berechnung des Rein-Einkommens abgesetzt werden.

Bei Festsetzung des Einkommens aus Pfarr-Pfründen kann nicht die in der Pfarrfassion veranschlagte Ertragsgröße, sondern lediglich der Betrag des wirklich bezogenen und nach den vorstehenden Grundsätzen bemessenen Rein-Einkommens entscheiden. Die auf den Unterhalt von Hilfspriestern gemachten Ausgaben eignen sich zum Abzuge von dem Ertrag der Pfründe; dagegen hat der Hilfspriester sein Einkommen, wie sich solches aus dessen Geld- und Naturalbezügen berechnet, selbstständig zu versteuern.

Die Frage, ob und inwieweit Diäten- und Reisekosten-Entschädigungen von Bediensteten ein steuerbares Einkommen bilden, hat bereits zu mehrfachen Anständen geführt. Die Reisegebühren sind nach den neuesten einschlägigen Regulativen im allgemeinen auf den Ersatz der für die dienstliche Reise verwendeten Baar-Auslagen beschränkt und bilden daher unter dieser Voraussetzung kein steuerbares Einkommen. Ebenso sollen Commissionsdiäten zunächst nur »»die Zehrungs- und Reisekosten der Amts-Individuen decken und als billige Entschädignng für den Mehr-Aufwand auf Commissionsreisen einen eigentlichen Gewinn nicht gewähren.«« In dieser Auffassung erscheinen daher die Diäten im Allgemeinen nur als ein Wiederersatz der von dem Amts-Individuum für den Dienst geleisteten Ausgaben und eignen sich demgemäß, insoferne sie als durchlaufende Post kein reines Einkommen gewähren, nicht zur Besteuerung. Hiebei ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Beamte, insbesondere wenn dieselben keine Familie zurücklassen und sohin bei ihren Geschäftsreisen keines doppelten Haushaltes bedürfen, unter Umständen ein Diätenüberschuß gegenüber dem wirklichen Aufwande verbleibt; derartige Ueberschüsse bilden allerdings ein reines Einkommen, welches bei Berechnung des Gesammt-Einkommens in Ansatz zu bringen ist. Ob und in wieweit der letztgedachte Fall vorliegt, werden die fatirenden Bediensteten selbst, sowie die k. Rentbeamten und die Steuer-Ausschüsse unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessen wissen.

Schlußbemerkungen.

§. 11.

Die k. Kreis-Regierungen werden von selbst entnehmen, daß die vorstehenden Bemerkungen nicht beabsichtigen, das ganze Gebiet der bei Anlage der Kapital-Renten- und Einkommensteuer in Erwägung kommenden Fragen zu umfassen, sondern nur einige Hauptgesichtspunkte näher zu beleuchten und allgemeine Directiven anzudeuten. Es bleiben daher auch fernerhin die in der Instruktion vom 19. Juli 1850 ertheilten Vorschriften, sowie die in späteren speziellen Erläuterungs-Rescripten enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Das unterfertigte Staatsministerium erwartet hiebei, daß die k. Rentbeamten dem Vollzuge der gedachten Anordnungen ihre ungetheilte Aufmerksamkeit widmen werden. Um von der Thätigkeit der äußeren Organe in dieser Hinsicht entsprechende Kenntniß nehmen zu können, werden die k. Rentbeamten nicht ermangeln, in den Ausschußprotokollen sowohl die den Ausschuß-

Mitgliedern gegebenen allgemeinen Erläuterungen, als auch die in zweifelhaften Fällen Seitens der Anwaltschaft gestellten Anträge in Kürze zu constatiren.

Die Vervielfältigung gegenwärtiger instructiver Bestimmungen zur sachgemäßen Vertheilung an die mit dem Gesetzes-Vollzuge beauftragten Behörden und Ausschußmitglieder bleibt den k. Regierungs-Finanzkammern anheimgestellt, welchen gleichzeitig überlassen ist, diese Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Kenntniß der betheiligten Steuerpflichtigen bringen zu lassen.

München, den 16. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Schönwerth.

An die
k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Den Vollzug des Gesetzes über die Kapital-Renten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode 18[illegible] betr.

Fassionsliste

zur

Capitalrenten- und Einkommensteuer

pro

1852/55.

Gemeinde N.

kgl. Rentamts N. N.

I.

Fortlaufender Nummer.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Fatenten.	Fatent erklärt auf Ehre						
		a. Jahres-Betrag der Capital-Renten.	b. Jahres-Betrag des reinen Einkommens aus Grundbesitz.	c. Jahres-Betrag des reinen Einkommens aus Hausbesitz. (Mieth-Ertrāgnis oder Anschlag der Selbst-Benutzung.)	d. Jahres-Betrag des reinen Einkommens aus Grund-Renten.	e. Jahres-Betrag des reinen Einkommens aus Gewerbs-Betrieb.	f. Jährliches reines Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung.	g. Jährliches reines Einkommen aus Lohnarbeit oder sonstigen persönlichen Dienst-Leistungen.

und Gewissen.			II. Feststellung durch den Steuer-Ausschuß und zwar		III. Steueranlage durch das Rentamt und zwar				Bemerkungen.
h. Jährliches reines Einkommen aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Apanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.	Gesammt-Summe a bis h.	Besondere Erläuterungen und Unterschrift des Fatenten.	a. der jährlichen steuerbaren Capital-Renten.	b. des jährlichen steuerbaren reinen Gesammt-Einkommens.	a. jährliche Kapitalrentensteuer nach 2 Simplen.		b. jährliche Einkommensteuer nach der gesetzlichen Skala.		
			fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 71.

Landshut, Mittwoch den 8. September 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,077.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die für das Schuljahr 18⁵²/₅₃ sich eröffnende Freistelle in der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 12. Juni 1845 (v. Kreisblatt 1845 S. 426 ∫. 622) wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in der durch allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1844 errichteten Anstalt für arme krüppelhafte Kinder zu München durch den Austritt eines Zöglings am Ende des gegenwärtigen Schuljahres, ein Freiplatz des niederbayerischen Regierungsbezirkes für das Schuljahr 18⁵²/₅₃ in Erledigung kommt.

Alle Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in genannte Anstalt geeigneten Kinder und Pflegebefohlenen um die erwähnte Freistelle bewerben wollen, werden unter Bezug auf Art. II und III der obenallegirten allerhöchsten Entschließung (v. Regierungsbl. 203) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde, längstens bis zum 28. September d. Js. die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden, um dieselben sodann zur gehörigen Zeit allerhöchsten Orts mit gutachtlichem Antrage vorlegen zu können.

Uebrigens wird hiebei noch bemerkt, daß die Verleihung des fraglichen aus Kreisfonds dotirten Freiplatzes nur an ein armes krüppelhaftes Kind, welches dem Regierungsbezirke Niederbayern durch die Heimat angehört, stattfindet, und daß deßhalb jedes Gesuch mit einem legal ausgefertigten Heimatscheine belegt seyn muß.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, die einkommenden Gesuche hienach zu prüfen, etwaige Mängel, wo möglich sogleich, auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere spätestens bis 28. d. Mts. gutachtlich hieher einzusenden.

Landshut, den 2. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 27,184.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schul-Lehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1852 am Sitze der k. Regierung abgehalten.

Dieselbe wird am

Dienstag, den 19. Oktober l. Js.

beginnen und an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Diejenigen Schulgehilfen, welche seit dem Austritt aus dem k. Schullehrer-Seminare drei Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder allenfalls im Wege der Dispensation die Zulassung von Seite der unterfertigten Stelle erlangt haben, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen.

Sämmtliche bezeichnete Schulgehilfen haben, mit einem von der betreffenden k. Distrikts-Schulinspektion genau nach Vorschrift der Beilage XI. zu dem Eingangs erwähnten Regulative ausgefertigten Zeugnisse sammt hiezu gehörigen Belegen, insbesondere mit dem Austrittszeugnisse aus dem k. Schullehrer-Seminar und mit einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxiszeit versehen, am erwähnten Tage Vormittags 8 Uhr im k. Regierungs-Gebäude zu Landshut behufs der Inscription sich zu melden.

Diejenigen Schulgehilfen, welche gehindert sind, bei der Prüfung sich einzufinden, sind verpflichtet, ihre Entschuldigungsgründe durch die betreffende k. Distrikts-Schulinspektion an die

k. Regierung anzuzeigen, insoferne dieselben auf Anreihung an das gegenwärtige Konkursjahr Anspruch zu machen gedenken.

Landshut, den 2. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,091.

An sämmtliche k. Rektorate der Studienanstalten und Gewerbe- und Landwirthschaftsschulen, dann Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen und Stadt-Schulen-Kommissionen in Niederbayern.

(Die Herausgabe bayerischer Fürstenbilder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs werden von vorzüglichen Künstlern Zeichnungen gefertiget und in Holzschnitten ausgeführt, durch welche hervorragende Momente aus der vaterländischen Geschichte dargestellt werden.

Diese Bilder können ganz besonders dazu dienen, die Jugend zum Studium der vaterländischen Geschichte anzuregen, das Nationalgefühl zu beleben und zu heben und zugleich allmälig den ästhetischen Sinn zu entwickeln.

Deßhalb erscheinen diese Bilder, von welchen vorerst zwölf Blätter, jedes im Preise von etwa sechs Kreuzern gefertiget werden sollen, als besonders geeignet, zu Preisgeschenken in den Schulen verwendet zu werden, indem zum Theil die ganze Sammlung von zwölf Blättern als Preis gegeben, zum Theil den Preisbüchern das eine oder andere Blatt beigefügt werden kann.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 30. v. Mts. werden daher die obengenannten Studien- und Schulbehörden auf die bezeichnete Sammlung, mit deren Ausführung sofort begonnen wird, aufmerksam gemacht, und von diesem durch Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs hervorgerufenen Unternehmen in Kenntniß gesetzt.

Zugleich wird die Verwendung der erwähnten Bilder zu Preisgeschenken mit dem Beifügen angelegentlichst empfohlen, daß die Anschaffung derselben zu dem gedachten Zwecke für diejenigen Anstalten und Schulen, welche aus öffentlichen Fonds Zuschüsse erhalten, jedenfalls zu geschehen habe, insoweit letztere solches gestatten.

Uebrigens wird von sämmtlichen obengenannten Behörden am Schlusse des nächsten Studien- und Schuljahres einer berichtlichen Anzeige über die Zahl der zu Preisgeschenken verwendeten Exemplare der fraglichen Sammlung von Fürstenbildern entgegengesehen.

Landshut den 2. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 27,509.

(Den Vollzug des Gesetzes der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude, hier die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 84 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins betr. wird am Sitze einer jeden Bezirksbau-Inspektion ein eigener Brandversicherungs-Inspektor aus der Zahl der geprüften Bauchtechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bauinspektions-Bezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das oben angeführte Gesetz ihm zugewiesenen Gegenstände obliegt, da bis zum 15. dß. Mts. zur Besetzung dieser Stellen an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gutachtliche Anträge gestellt werden müssen, erhalten die etwaigen Bewerber mit dem Beifügen davon Kenntniß,

1) daß ihre Gesuche spätestens am 13. dieß Monats bei der k. Regierung, Kammer des Innern, einlaufen müssen,
2) daß den Brandversicherungs-Inspektoren nur eine widerrufliche Stellung eingeräumt werde, und
3) daß die Bewerber jedenfalls den Nachweis zu liefern haben, daß sie eine, der in der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830 angeordneten Prüfungen mit Erfolg bestanden haben.

Landshut, den 6. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,969.

(Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanzverwaltung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Weisung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. præs. 29. v. Mts. Nr. 14376, werden von den ertheilten Vollzugsvorschriften für das rubrizirte Gesetz jene Bestimmungen, welche allgemeines Interesse haben, und zwar die §§. 13—17 inclus., hier nachstehend in vollständiger Fassung veröffentlichet.

Landshut, am 3. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

§. 13.

Sowohl auf die Urschrift als auf jede Ausfertigung ist wie bisher, auch fernerhin

neben der fortlaufenden Nummer des Taxregisters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax- Stempel- und sonstigen Gebühren zu setzen.

III.

Ueber das Verfahren in Taxsachen.

§. 14.

Die Taxregister sind auch künftighin in der bisherigen Weise belegt, an den bestimmten Terminen der vorgesetzten Rechnungsstelle (Regierungsfinanzkammer) unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Taxpflichtigen gegen die primitive Taxirung zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Ueber die Prüfung des Taxregisters und seiner Beilagen ist ein Revisionsprotokoll zu fertigen, welches der Taxaturbehörde unter Fürstreckung einer kurzen Frist, welche drei bis vier Wochen nicht übersteigen darf, hinauszugeben ist. Den Betheiligten, welche in Folge der Revionserinnerungen zu einer höhern Gebührenentrichtung angehalten werden sollen, ist sogleich von den sie betreffenden Bedenken Mittheilung zu machen, und ihnen freizugeben, ob sie schriftlich oder zu Protokoll eine Erinnerung darüber innerhalb des dem Taxaturamte zur Beantwortung gegebenen Termines beifügen wollen.

Das Verfahren mit den Betheiligten in diesem Stadium ist als Offizialsache sohin tax- und stempelfrei zu behandeln.

§. 15.

Das beantwortete Revisionsprotokoll ist unter Beifügung der erforderlichen Belege und der etwaigen Erinnerungen der Betheiligten nach Abfluß des Termines zur Bescheidung einzusenden.

Die Bescheidung ist möglichst zu beschleunigen und hat in jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten.

§. 16.

Mit der Bescheidung des Revisionsprotokolls ist das Offizialverfahren den Betheiligten gegenüber geschlossen.

Erachtet sich daher ein zur Taxentrichtung Verurtheilter durch die Regierungsentschließung beschwert, und ergreift er die Berufung innerhalb der ihm durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestatteten 14tägigen Termines an das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, so hat er sich bezüglich der Eingaben nach den Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825 zu richten. In gleicher Weise sind alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen, als Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w. als Partheisachen zu behandeln.

Eine Rückvergütung der für das Recursverfahren bezahlten Tax- und Stempelgebühren findet nur dann statt, wenn die Berufung als begründet erkannt worden ist. Streng ist übrigens darauf zu sehen, daß die Berufungen nach Art. 45, l. c., keinen Suspensiveffekt haben, die strittigen Taxsummen sogleich eingezahlt, und nicht unter diesem Vorwande im Ausstande geführt werden.

§. 17.

Wenn die Betheiligten die Werthsangabe des Vertragsgegenstandes verweigern, oder dieselbe vom protokollirenden Beamten für zu gering erachtet wird, so ist alsbald dem betreffenden kgl. Rentamte mit der Aufforderung davon Nachricht zu geben, nunmehr in Gemäßheit des Art. 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Werth des Vertragsgegenstandes zu bestimmen. Erkennen die Betheiligten den rentamtlichen Werthsanschlag an, so ist derselbe der Taxation zu Grunde zu legen. Verweigern sie aber die Anerkennung, so ist zu der im Art. 29 vorgezeichneten Schätzung zu schreiten. Das k. Rentamt hat daher dieselbe bei dem protokollirenden Gerichte zu beantragen, und zugleich seinen Schätzmann zu benennen, aber immer darauf zu sehen, daß die Schätzung mit den geringst möglichsten Kosten vorgenommen werde. Es hat daher nur in Fällen, in denen es durchaus unvermeidbar ist, eine Abschätzung an Ort und Stelle stattzufinden. Zu diesem Behufe ist von Seite des Rentamts, wenn möglich, immer ein solcher Schätzmann in Vorschlag zu bringen, welcher den Vertragsgegenstand bereits von früherher genau kennt, und ist von dem protokollirenden Gerichte jedoch mit Vermeidung jedes direkten oder indirekten Zwanges darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse eben so verfahren.

Wenn die Schätzung gegen die Betheiligten ausfällt, so haben sie nach Art. 29 l. c die Kosten der Schätzungsverhandlungen, welche sodann selbstverständlich zu taxiren sind, zu tragen. Haben sie die Kosten nicht zu tragen, so fallen sie der Staatskassa zur Last, und eine Taxirung der Verhandlungen findet nicht statt.

München den 24. August 1852.

Ad Num. 26,674.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in Löffelsterz, Gerichtsbezirks Schweinfurt, aufgegriffene unbekannte und blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg kam in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni d. J. eine unbekannte Weibsperson in die Behausung des Schäfers Johann Schmaus zu Löffelsterz, Landgerichts Schweinfurt, woselbst sie im Schafstalle übernachtete.

Diese Person ist blödsinnig und gibt auf alle an sie gerichtete Fragen immer eine und dieselbe Antwort, nemlich »die heilige Mutter Gottes.« Ihr Name, Geburts- oder Wohnort ist von derselben nicht zu erfragen, und einmal brachte sie den Namen »Fladungen« vor.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Heimat dieser Person, deren Signalement nachstehend folgt, erfolglos waren, so ergeht hiemit an alle Polizeibehörden der Auftrag, zur Ermittlung jener Heimat mitzuwirken, und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem k. Landgerichte Schweinfurt mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut, den 4. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement:

Alter: circa 28 Jahre; Haare: schwarzbraun; Stirne: hoch; Augen: grau; Augenbraune: braun; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Gesichtsbildung: länglicht; Gesichtsfarbe: bleich; besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: ein sehr abgetragenes roth carirtes Kopftuch, dunkelblau und roth carirtes Halstuch, ein grauer gestreifter, zerrissener und abgetragener Rock, eine weiße zerrissene Schürze, ein altes zerrissenes und verlumptes Hemd.

Ad Num. 26,949.

(Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Ignatz Harslem in Passau als Agenten für die Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts., wurde die Aufstellung des Handelsmannes Franz Ignatz Harslem zu Passau als Agent der Rhein-Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz an die Stelle des von dieser Funktion zurückgetretenen Albert Pittinger zu Passau genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 26,947.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das an die königliche Landgestüts-Verwaltung erlassene Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts., zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut am 4. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 8226.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet sich zu der Bestimmung veranlaßt, daß die gemäß §§ 12 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. (Regierungsblatt Seite 1245 f. f.) alljährlich stattfindende Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschäl- (Gaureiter-) Hengste von nun an, mit Ausschluß der Sonn- und gebotenen Feiertage, lediglich an

Werktagen und zwar nach Thunlichkeit allenthalben nur an solchen Plätzen vorgenommen werden soll, welche für unberufene Zuschauer, namentlich für die schulpflichtige Jugend, weniger zugänglich sind.

München, den 26. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die
k. Landgestüts-Verwaltung.
Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betreffend

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
(gez.) Wolfanger.

Urtheil.

(Untersuchung gegen Lorenz Vogel, vormaligen Grenzaufseher zu Aufhausen wegen Körperverletzung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Passau in Sachen des Lorenz Vogel, ehemaligen Grenzaufsehers zu Aufhausen, wegen Körperverletzung zu Recht, was folgt:

1. Lorenz Vogel, 22 Jahre alt, ist schuldig des Verbrechens der Körperverletzung I. Grades, verübt an dem Zimmergesellen Friedrich Mayringer und wird hiefür
2. zu ein und ein halb Jahr Arbeitshaus, sowie in sämmtliche Kosten des Prozesses und Strafvollzuges verurtheilt, welche jedoch bei seiner Vermögenslosigkeit der kgl. Staatskassa überwiesen werden.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also verurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts Passau am vierzehnten Juli 1852, wobei zugegen waren: Schuster, Direktor; Schläfer, von Germersheim, Schlag, Kellner, Räthe; Rohrmüller, Staatsanwalt; Lupin, Protokollführer.

L. S. Schuster. Schläfer. v. Germersheim. Schlag. Kellner.
Lupin.

Vorstehendes gegen Lorenz Vogel im Ungehorsams-Verfahren erlassenes Urtheil wird hiemit nach Art. 346 des Proz. Str. Ges. vom 10. November 1848 öffentlich bekannt gemacht.

Am 15. Juli 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.
Schuster, Direktor.

Lupin.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 10. v. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Niederrummelsdorf, Landgerichts Abensberg, dem Priester Joseph Aigner, Expositus zu Prun, Landgerichts Riedenburg, allergnädigst übertragen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 71. Landshut, Mittwoch den 8. September 1852

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

582.

(Errichtung einer Relais-Poststation nebst Briefablage in Pörndorf betr.)

Mit dem 1. l. Mts. ist in dem Orte Pörndorf zwischen Vilshofen und Eichendorf eine Relaispoststation mit Briefablage bestellt worden, was man zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Landshut den 3. September 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Unger.

583.

(Die Eröffnung der Augsburger Kreis-Industrie-Ausstellung.)

Die Augsburger Kreis-Industrie-Ausstellung ist von 817 Ausstellern beschickt, die Ausstellungs-Gegenstände sind geordnet und der Katalog ist angefertigt.

Die feierliche Eröffnung derselben findet daher am

Samstag den 4. September 1852
früh 10 Uhr

Statt.

Die Dauer der Ausstellung ist sechs Wochen.

Zum zahlreichen Besuche wird hiedurch geziemend eingeladen.

Loose sind an der Kasse fortwährend zu erhalten.

Es wird dabei bemerkt, daß von den zu verloosenden Gegenständen keiner unter 5 fl. — Werth haben darf, daß aber der höchste Werth Eines Gewinnstes 4 — 500 fl. beträgt, dann auf 15 Loose Ein Treffer kommt.

Augsburg den 28. August 1852.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister

Forndran.

Retty, Sekr.

584.

(Zehentrenten-Ueberweisungen an die Ablösungskasse des Staates betr.

Nachstehende bisherige Zehentrenten-Besitzer:

a) Georg Brienböck, Bauer zu Unterhandorf,
b) Johann Ellbeck, Fischer von Neuaich,
c) Jakob Gangkofer, Obergrammelsberger von Gramelsberg,
d) Joseph Hillmaier, Wagner von Schönau,
e) die Pfarrkirchenverwaltung Hörbering, kgl. Landg. Neumarkt a. d. R.,

haben ihre im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da auf diesen Zehentrenten Bauverbindlichkeiten zu Kultusstiftungen oder andere Lasten und sonstige Ansprüche ruhen können, so werden unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art hierauf geltend machen können, hiemit aufgefordert, solche bis letzten Oktober l. Js. hierorts anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksichtnahme mit der Verabfolgung der deponirten Schuldbriefe verfahren würde.

Am 30. August 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

585.

(Das Auswanderungsgesuch des Jos. Scheingraber, Bauernsohnes von Einöd betr.)

Joseph Scheingraber will nach Nordamerika auswandern.

Es sind daher allenfallsige Rechtsansprüche und Forderungen hierorts innerhalb 14 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 2. September 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

586.

Auf Antrag der Erben des seit mehr als 50 Jahren vermißten und durch Gerichtsbeschluß vom 31. Dezember 1838 verschollen erklärten Bauerssohnes Johann Haslinger von Unteriglbach, wird derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser zu melden, als außerdessen der bereits 81 Jahre alte Johann Haslinger für todt erklärt und sein in 488 fl. bestehendes, aber bereits gegen hypothekarische Caution vertheiltes Vermögen seinen Erben gegen juratorische Caution hinausgegeben, resp. die auf dem Anwesen der Erben eingetragenen Hypothek-Cautionen gelöscht werden würden.

Am 28. August 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth.

587.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe Aicha an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der k. Pfarrer W. Leitner in Aicha hat seine im k. Rentamtsbezirke Vilshofen zum Anfalle gelangenden Grundrenten in Geld- und Geldanschlag zu jährlich 323 fl. 59$\frac{3}{4}$ kr. an die Ablösungs-Kasse des Staates überwiesen, für welche sich mitsammen eine Uebernahmssumme von 6479 fl. 55 kr. entziffert.

Es werden daher alle Jene, welche auf diese Renten Ansprüche haben, und namentlich die Kultusstiftungen, welche auf den vorgenannten Zehentrenten die Bau-Konkurrenzpflicht ansprechen, aufgefordert, ihre Ansprüche inner 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als außerdem die demnächst hierorts eintreffenden Ablösungs-Schuldbriefe an den Rentenüberweiser hinausgegeben würden.

Am 3. September 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

588.

(Die Anklage gegen Joseph Haberbauer und Georg Hasenöhrl wegen Diebstahlsverbrechens betr.)

Georg Hasenöhrl, beiläufig 27 Jahre alt,

ledige Schneidergeselle von Aicha v. W., kgl. Landgerichts Passau I., früher Soldat des kgl. 8. Infanterie-Regiments Seckendorf, aber seit 4. Mai 1851 als ausgedient mit Abschied entlassen, hat sich des am 19. August 1851 Morgens bei der Bauerswittwe Maria Bimehmender zu Algerting verübt wordenen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich auch dem Betrage nach Verbrechen ist, als Miturheber im Complotte dringend verdächtig gemacht, und wurde deshalb von dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern unterm 7. August 1852 gegen ihn wegen solcher That auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, sowie zugleich, da er auf flüchtigem Fuße sich befindet, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gegen ihn beschlossen und seine Ediktalladung verordnet.

Demgemäß wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, falls er nicht bei der am 9. d. M. beginnenden dritten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung, insbesonders bis zu der am Donnerstag den 16. September Morgens 8 Uhr anberaumten öffentlichen Verhandlung hinsichtlich des Mitkomplicen sich einfinden sollte, sich jedenfalls binnen 3 Monaten bei dem k. Kreis- und Stadtgericht Straubing, wo auch das folgende Schwurgericht gehalten werden wird, zu erscheinen, und sich wegen des obigen ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Straubing den 1. September 1852.

Der Schwurgerichtspräsident

Steinhäußer.

589.

In der Gantsache der Krämerseheleute Anton und Maria Pininger von Jellenkofen bei Ergoldsbach, wird das nachbeschriebene Anwesen sammt der realen Krämergerechtsame dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekenges. und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 untergestellt und hiezu Termin auf den 13. Oktober l. Js. früh 9 — 11 Uhr im Wirthshause zu Jellenkofen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund eingeladen werden.

Das Anwesen, geschätzt auf 1008 fl., besteht
a) aus dem gemauerten Wohnhause, ein Erdgeschoß und eine Dachwohnung enthaltend mit Stall und mit Ziegel eingedeckt 0 Tgw. 09 Dez.;
b) aus einem Garten beim Hause 0 Tgw. 04 Dez. zehentfrei. Gefällsbodenzins — fl. 23 kr.

Die reale Krämergerechtsame ist auf 100 fl. gewerthet.

Am 29. August 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
in Niederbayern.

Schätz, Landrichter.

590.

Auf kreditorschaftlichen Antrag sollen das Wohnhaus, Gemüsgärtchen und reale Drechslerrecht des Georg Lichtenauer zu Niederalteich zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Wohnhaus ist zweistöckig, gemauert und befindet sich dabei ein Kuhstahl, das Gärtchen ist 2 — 3 Dez. groß und in der 19. Bonitäts-Klasse, letzteres ist auf 40 fl. — ersteres auf 650 fl., die Drechslergerechtsame auf 500 fl. gerichtlich gewerthet.

Darauf ruhen zum k. Rentamte Deggendorf

einfache Grundsteuer — fl. $1^{14}/_{100}$ kr.
einfache Haussteuer — fl. 6 kr.,
jährliche Gewerbsteuer 2 fl.,
Gefällsbodenzins — fl. 17 kr. 2 hl.

Zur Versteigerung, welche nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz. Ges. v. 17. Novbr. 1837 erfolgt, ist Tagesfahrt auf

Montag den 25. Oktober d. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Auerschen Bräuhause zu Niederalteich anberaumt, und werden Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Den 25. August 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

591.

(Lindbrunner c. Kainz p. hyp. modo execut.)

Zur zweitmaligen Versteigerung der, der Bauerswittwe Anna Kainz von Oberallmansbach gehörigen Realitäten, nämlich:

1) des s. g. Kainzengutes, bestehend aus den nöthigen Gebäuden und 92 Tgw. 73 Dez. Grundstücken im Schätzungswerthe v. 10,570 fl., dann im Unzureichensfalle des Erlöses aus diesem auch

2) des s. g. Gröschlgutes, bestehend aus den nöthigen Gebäuden und 64 Tagw. 72 Dez. Grundstücken, gewerthet zu 7380 fl., bezüglich deren einzelnen Bestandtheile sich auf die frühern Verkaufsausschreibungen vom 22. Mai d. Js., im Kr.-Intell.-Bl. v. Ndb. Beil. 48 pag. 186, im Korrespondenten von und für Deutschland Nro 175 pag. 1378 Beil. 2., in der neuen Münchner-Zeitung Nro. 142 pag. 574 bezogen wird, steht auf

Samstag, den 25. September ll. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Hagenau neuerlicher Termin an, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§ 98 bis 101 der Proz.-Nov. von 1837 erfolgen wird und gerichtsunbekannte Steigerungslustige sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtbeachtung ihrer Angebote auszuweisen haben.

Schätzung, Belastung und sonstige Verhältnisse können inzwischen bei hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Den 25. August 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 71.

Mittwoch den 8. September 1852.

Gesetz
über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Art. 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Titel X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.
Von den Genossenschaften.

Art. 2. Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3. Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 4. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Art. 5. Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Art. 6. Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschafts-Verband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Art. 7. Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage und Unterhaltungskosten.

Art. 8. Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Art. 9. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. 10. Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. 11. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen.
2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung
   a) das Bewässerungs-Verfahren zu bestimmen;

b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln;

c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Cassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;

3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;

4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12. Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesen-Ordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 13. Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht mittelst Eintheilung der Grundstücke in Classen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens, nach den desfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. 14. Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Art. 15. Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen.

Art. 16. Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 17. Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß von den minder bemittelten Theilnehmern zurückzuersetzen sey, entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grund-Eigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18. Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. 19. Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Art. 20. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21. Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. 22. Die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. 23. Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Art. 1 bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruction vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Commissär von der Kreisregierung übertragen werden.

Art. 24. Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungs-Unternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maßangaben;

2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe
   a) des zu benützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und
   b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;
3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;
4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;
5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren active Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich
6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Art. 25. Die nach Art. 23 zur Instruktion des Gegenstandes zuständige Verwaltungs-Behörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Art. 26. Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zuläſſigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

Art. 27. Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt, zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Art. 28. Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbstgewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. 29. Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Directiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise in Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sey, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu

erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;

2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sey, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasserbedarfes der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

3) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, nach den Bestimmungen der Art. 62 bis 65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dem gestellten Antrage gemäß, in Anspruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sey;

5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sey, endlich

6) welche Entschädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Art. 30. Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung

a) des revidirten Voranschlages der Anlage und Unterhaltungskosten, und

b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden Behörde mit schriftlichem Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen, und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Art. 31. Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche hierauf bezüglichen Aktenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde, oder an einem anderen geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtsnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angränzenden oder sonst betheiligten Gemeinden in der üblichen Publikationsweise, nach Umständen auch mittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Art. 32. Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter den ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;
2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Acten zu bringen und gegebenen Falls nach Art. XVI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Art. 33. Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Art. 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;
b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;
c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;
d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten und die Festsetzung des Beitragmaßstabes, endlich
e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Art. 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.

Art. 34. Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken, und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen widersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der Antragsteller genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 35. Wird in Folge des Vorbringens der Partheien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht blos um Erläuterung oder Ergänzung des

bereits vorliegenden Gutachtens (Artikels 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Artikels 27 Absatz 1 zu geschehen.

Art. 36. Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Art. 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Art. 37. Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Commissär (Artikel 23 Absatz 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach collegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Art. 1. bezeichneten Art zu erklären, sonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;
5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich
6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modificationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. 38. In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837, maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel XIII bis XV, dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Art. 39. Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 40. Concurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Art. 41. Im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungsanträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Art. 42. Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungkrescriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Culturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in collegialer Berathung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Art. 43. In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Art. 44. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. 45. Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 46. Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Artikel 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

Art. 47. Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. 48. Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49. Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50. Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

Art. 51. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken ꝛc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

Art. 52. Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 9., 10 und 16., unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde, Titel X., §. 7. vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Uferschutz.

Art. 1. Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2. An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast, unter nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 3 bis 12.).

Art. 3. Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4. Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staats-Baubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Land-Rathe gewählte und von der Kreis-Regierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5. Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Artikel 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6. Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 7. Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegen den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 8. Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungs-Anspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9. Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumentwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10. Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Ufer-Schutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. 11. Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 12. An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikels 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungs-Bauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, so weit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. 13. Der Uferschutz an anderen, als den im Art. 2. bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen was das Gesetz über die Benützung des Wassers, hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. 14. Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem ge-

meinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15. Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16. Die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17. Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zuläßig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18. Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19. Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Artikels 10 und Artikels 40, Absatz 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21. Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22. Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 23. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26. Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 18, Absatz 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizei-Strafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27. Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Artikel 18 und 20 durch die königlichen Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28. Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 72.

Landshut, Sonnabend den 11. September 1852.

Inhalt: Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Auerbach, k. Landgerichts Hengersberg. — Die Erledigung der Pfarrei Hüttenkofen, k. Landgerichts Landshut. — Die Besetzung der Präfektenstelle an dem k. Erziehungs-Institute für Studierende zu Landshut. — Einen im Bezirke des Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler. — Vollzug des Gesetzes vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 27,092.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 14. v. Mts. an die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt.

Landshut, den 4. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 8649.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung der Pfalz, K. d. F., im unten bemerkten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Unter Bezugnahme auf die früheren Entschließungen bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. F., aus Veranlassung einer bezüglichen Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern andurch eröffnet, daß inhaltlich Berichtes der k. Gesandtschaft in der Schweiz vom 3. d. Mts. die nachbenannten 17 Kantone sich bereit erklärt haben, unter Zusicherung der Reciprozität der bayerischen Handelsreisenden wegen dieses Geschäftsbetriebes die Abgabe in ihren Territorien zu erlassen, und daß der Kanton St. Gallen bereits unterm 5. Mai d. Js. die Verfügung getroffen hat, daß von keinem bayerischen Handelsreisenden künftig mehr eine Patentgebühr erhoben werden solle.

1. Bern. 2. Unterwalden ob dem Walde. 3. Unterwalden mit dem Walde. 4. Freiburg. 5. Solothurn. 6. Basel, Stadt. 7. Basel, Landschaft (vorbehalten die Genehmigung durch den großen Rath). 8. Schaffhausen (desgleichen). 9. Appenzell außer Rhoden. 10. Appenzell inner Rhoden. 11 St. Gallen. 12. Aargau. 13. Thurgau. 14. Tessin. 15. Waadt. 16. Neuenburg und 17. Genf.

Die k. Regierung erhält demgemäß den Auftrag, die einschlägigen Behörden dahin anzuweisen, daß den Handelsreisenden aus den genannten Kantonen für die Zukunft die Freilassung von Abgaben wegen dieses Geschäftsbetriebes (Patent- und beziehungsweise Gewerb-Steuer) im ganzen Umfange des Königreichs Bayern gewährt werde.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Staatsrath v. Fischer.

gez. Schönwerth.

An die
k. Regierungs-Finanzkammer ergangen.
Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betr.

Ad Num. 27,522.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Auerbach, k. Landgerichts Hengersberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Auerbach ist in Folge allerhöchst genehmigter Resignation des Priesters Wolfgang Neumaier in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Hengersberg und im Dekanate Hofkirchen der Diözese Passau; sie zählt 1274 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer mit einem Hilfs-Priester pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich

1) an ständigem Gehalte auf . . . . 552 fl. 15 kr.
2) aus Realitäten auf . . . . 105 fl. 10 kr.

3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf . . . . . 203 fl. 39 kr.
4) an Nebenbezügen für Hilfspriester auf . . . . 300 fl. — kr.

im Gesammtbetrage sohin auf 1161 fl. 4 kr.
welcher nach Abzug einer fassionsmäßigen Gesammtausgabe von . . 350 fl. 20 kr.

auf ein reines Jahres-Einkommen von 810 fl. 44 kr.
sich zurückstellt.

Bewerber um fragliche Pfarrei haben ihre Gesuche inner der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut am 5. September 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,267.

(Die Erledigung der Pfarrei Hüttenkofen, k. Landgerichts Landshut, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Hüttenkofen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Landshut, im Dekanate Dingolfing, der Diözese Regensburg; sie zählt 326 Seelen, besitzt eine Filialkirche, ein Benefizium und eine Schule zu Worth und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Das Jahres-Einkommen der Pfarrei berechnet sich nach dem Ergebnisse der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion

aus Rechten auf . . . . 581 fl. 32¾ kr.
aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf . 69 fl. 30 kr.

im Gesammtbetrage auf 651 fl. 2¾ kr.
sohin nach Abzug der Ausgaben mit . . . 126 fl. 30 kr.

auf einen reinen Ertrag von 524 fl. 32¾ kr.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, inner der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 5. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,717.

(Die Besetzung der Präfektenstelle an dem k. Erziehungs-Institute für Studierende zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem mit allerhöchster Genehmigung wieder hergestellten Erziehungs-Institute für Studierende zu Landshut ist die Stelle eines Präfekten zu besetzen.

Die Obliegenheiten desselben sind durch eine eigene Dienstes-Instruktion geregelt und beziehen sich auf ununterbrochene Beaufsichtigung der Zöglinge sowohl in Hinsicht auf das Verhalten, als auch auf die Studien und die Arbeiten derselben.

Es ist daher nothwendig, daß der Präfekt wissenschaftliche Bildung besitze, und daß er insbesondere auch musikkundig sei.

Mit der Stelle ist neben der Freiwohnung im Institute freie Verköstigung und ein Jahres-Bezug von 400 fl. verbunden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,571.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen im Bezirke des Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde im Bezirke des k. Landgerichts Landsberg am 14. Juli d. Js. ein Kronenthaler auszugeben versucht, welcher sich als falsch erwies.

Derselbe ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, mit dem Bildnisse Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1796 versehen und besteht aus Glockenmetall.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 7. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,355.

An sämmtliche Distrits-Polizei-Behörden des Kreises.

(Vollzug des Gesetzes vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach §. 23. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die nächsten drei Etatsjahre 1852/55 eine neue allgemeine Anlage der Kapitalrenten- wie der Einkommen-Steuer vorgenommen werden muß, und die dreijährige Periode der für die Steueranlage pro 1849/52 thätig gewesenen Steuerausschüsse ihr Ende erreicht, demnach für den Zeitraum von 1852/55 für sämmtliche Rentamtsbezirke neue Ausschüsse

gewählt werden müssen, diese Wahl endlich durch die von der k. Regierung, Kammer des Innern, für die Rentamtsbezirke zu bestimmenden Beamten zu leiten ist, so werden mit diesem Wahlgeschäfte die nachbenannten k. Beamten betraut:

1. für den Rentamtsbezirk Abensberg der k. Landrichter Henneberger in Abensberg,
2. » » » » Deggendorf, die Landgerichtsbezirke Deggendorf und Hengersberg umfassend, der k. Landrichter Prantner in Deggendorf;
3. » » » » Dingolfing der k. Landrichter Gößmann in Dingolfing;
4. » » » » Eggenfelden der k. Landrichter Attenberger alldort;
5. » » » » Grafenau der k. Landrichter Wolf in Grafenau;
6. » » » » Griesbach der k. Landrichter Wiesinger allda;
7. » » » » Kelheim der k. Landrichter Schmid allda;
8. » » » » Kötzting der k. Landrichter v. Paur allda;
9. » » » » Landshut (Stadt- und Landgerichtsbezirk) der k. Regierungsrath und Stadtkommissär Hermann;
10. » » » » Landau der k. Landrichter Krimm zu Landau;
11. » » » » Mitterfels (Landgerichtsbezirke Mitterfels und Bogen umfassend) der k. Landrichter Jäger in Mitterfels;
12. » » » » Passau (der sich über den Stadtbezirk sowie über die Landgerichts-Bezirke Passau I. und II. erstreckt) der k. Landrichter Fink in Passau;
13. » » » » Pfaffenberg (Landgerichtsbezirke Mallersdorf und Rottenburg) der k. Landrichter Belzer in Mallersdorf;
14. » » » » Pfarrkirchen der k. Landrichter Dümler allda;
15. » » » » Regen der k. Landrichter Stangl allda;
16. » » » » Simbach der k. Landrichter v. Voithenberg allda;
17. » » » » Straubing (Stadt- und Landgerichtsbezirk) der k. Stadtkommissär, Landrichter Freiherr v. Pechmann;
18. » » » » Viechtach der k. Landrichter Adelmanseder alldort;
19. » » » » Vilsbiburg der k. Landrichter Schöninger alldort;
20. » » » » Vilshofen, der die beiden Landgerichtsbezirke Vilshofen und Osterhofen umfaßt, der k. Landrichter Fruth in Vilshofen;
21. » » » » Wegscheid der k. Landrichter Lonich allda und
22. » » » » Wolfstein der k. Landrichter Süß in Wolfstein.

Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 6. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich am 21. v. Mts. bewogen gefunden, den Landgerichts-Aktuar Joseph Oberdorffer von Landshut auf Grund der §§. 19 u. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und die somit erledigte Stelle dem Rechtspraktikanten Julius Kopp aus Greding allergnädigst zu verleihen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 29. vor. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Neustadt a./D., Landgerichts Abensberg, dem Priester Joh. Nep. Poitsch, Inspektor des Studien-Seminars St. Emeran zu Regensburg, zu übertragen geruht.

III. Augsburger = Cours
vom 2. September 1852.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	—	93
»	à 4 %	»	. . . .	97	—
»	à 4½ %	»	. . . .	101¼	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	100¾	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	102¼	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	102½	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	102¾	102¼
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	97	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . . .	705	702

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. September 1852.	Waizen	—	29	29	29	—	19	13	18	41	17	47	—	—	1	9
		Korn	—	12	12	10	2	18	53	18	3	17	30	—	—	1	41
		Gerste	—	7	7	7	—	8	21	8	11	8	—	—	13	—	—
		Haber	1	7	8	7	1	4	51	4	25	4	3		—	—	1
Deggendorf	Vom 7. September 1852.	Waizen	4	187	191	191	—	17	8	16	32	15	50	—	—	—	23
		Korn	14	36	50	48	2	16	35	16	12	15	45	—	—	—	5
		Gerste	—	74	74	74	—	10	24	10	3	9	38	—	—	—	26
		Haber	—	16	16	16	—	6	14	5	59	5	40	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 7. September 1852.	Waizen	—	21	21	21	—	17	12	17	—	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	48	5	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. September 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	17	—	16	42	16	—	—	48	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	9	42	9	42	9	42	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	—	4	54	4	42	—	18	—	—
Kelheim	Vom 2. September 1852.	Waizen	—	38	38	38	—	18	6	17	37	16	41	—	—	—	28
		Korn	2	10	12	12	—	17	54	17	8	16	36	—	52	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	—	1	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	20	5	1	4	53	—	—	—	12

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 6. September 1852.	Waizen	—	107	107	107	—	17	36	17	24	17	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	9	24	9	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	5	24	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3 September 1852.	Waizen	9	981	990	906	84	18	45	17	17	15	30	—	25	—	—
		Korn	4	155	159	156	3	17	33	15	53	14	22	—	17	—	—
		Gerste	1	445	446	446	—	10	48	9	42	8	26	—	—	—	20
		Haber	—	213	213	209	4	6	52	5	50	4	45	—	—	—	2
Mainburg	Vom 1. September 1852.	Waizen	—	125	125	106	19	20	—	17	30	13	—	—	30	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	18	—	16	—	15	42	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	10	—	9	45	9	24	—	—	1	45
		Haber	—	28	28	28	—	6	—	5	—	4	30	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. September 1852.	Waizen	3	65	68	67	1	19	30	18	15	17	30	—	—	2	3
		Korn	—	5	5	5	—	18	—	17	—	16	—	—	—	—	6
		Gerste	—	7½	7½	7½	—	8	30	7	48	7	6	—	—	—	33
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	52	4	45	—	—	—	37
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 7. September 1852.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	18	68	86	67½	18½	16	55	16	37	16	—	—	29	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	28	53	81	79	2	6	15	6	7	5	58	—	17	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. September 1852.	Waizen	—	24	24	24	—	18	15	17	17	15	15	—	—	—	35
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	9	36	9	30	8	42	—	—	—	12
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	7
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. September 1852.	Waizen	2	392	394	377	17	16	46	16	1	15	33	—	23	—	—
		Korn	12	69	81	70	11	18	6	17	8	16	6	—	—	—	29
		Gerste	—	284	284	284	—	10	5	9	27	8	54	—	—	—	17
		Haber	—	158	158	156	2	5	40	5	16	4	53	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 7. September 1852.	Waizen	36	90	126	111	15	18	10	17	43	17	—	—	—	—	28
		Korn	14	31	45	23	22	16	55	16	12	15	50	—	—	—	10
		Gerste	8	15	23	15	8	10	—	9	19	8	43	—	—	—	38
		Haber	—	8	8	7	1	5	54	5	36	5	30	—	—	—	2

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 72. Landshut, Sonnabend den 11. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

592.

(Bärtl c. Oswald p. injur.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann und der Walburga Oswald'schen Taglöhnersehleuten gehörige Haus, Hs.-Nr. 294 in der Schirmgaße, ludeigen, nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und ist Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 6. Oktober l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Zimmer Nro. 33 des unterfertigten Gerichts anberaumt.

Oben erwähnte Behausung ist gerichtlich auf 1600 fl. — geschätzt und mit 1225 fl. Hypothekschulden belastet.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugniße auszuweisen.

Den 17. August 1852.

K. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor:
Hiltner.

Mansner.

593.

Gegen den Schreinermeister Johann Prugger von Straubing, ist rechtskräftig auf Einleitung des Universalkonkurses erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger desselben

I. zur Anmeldung und Liquidation ihrer sämmtlichen Forderungen aus welchem Titel immer auf

Donnerstag, den 30. September 1852
Vormittags 9 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 28. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Dienstag, den 23. November 1852
Vormittags 9 Uhr Zimmer Nro 7

unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage, den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Wer dem Gantirer etwas haftet, hat dieses unbeschadet aller Rechte hierauf bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes zum hiesigen Gantgerichte abzugeben. Die bisher bekannten Aktiven des Gantirers betragen 4729 fl. 30 kr., seine Passiven ohne Einrechnung der Hypothekzinsen 6264 fl. 41 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses des Gantirers Nro. 614 nebst dabei befindlichen Garten und Glashaus in hiesiger Altstadt im Gesammtschätzungswerthe zu 4600 fl. wird auf Dienstag, den 26. Oktober 1852 Vormittags 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §§ 92 und 94 — 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, dem Gerichte unbekannte Personen haben sich jedoch über guten Leumund und über ihr Vermögen auszuweisen.

Den 14. August 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stubreiter.

594.

(Verlassenschaft des k. Gendarm Max Lipp zu Arnstorf betr.)

Wer an die Verlassenschaft des Max Lipp, k. Gendarm zu Arnstorf aus München, aus was immer für einen Grund Ansprüche machen zu können glaubt, hat dieselben inner 8 Wochen um so gewisser hierorts anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Den 27. August 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

595.

(Verlassenschaft der Söldnerswittwe Magdalena Schäfler in Erlbach betr.)

Auf Antrag der Vormundschaft und mit obervormundschaftlicher Genehmigung wird das der minderjährigen Söldners-Tochter Maria Schäfler in Obererlbach d. G., erbschaftsweise zugefallene sogenannte Heimgütl daselbst, Haus-Nr. 17 mit einem Rustikalkomplexe von 26 Tgw. 51 Dez. sammt aller Einrichtung, Vieh, Vorräthen und Fahrniß öffentlich an die Meistbietenden verkauft und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 28. dieß in loco Buch am Erlbach Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Bemerkt wird schließlich, daß das Obereigenthum von diesem Gute auf 108 fl. 30 kr. fixirt ist, und vom Käufer an's k. Rentamt zu bezahlen ist; weiters haften hierauf 21 fl. 46 kr. Bodenzins, dann 4 fl. 42 kr. Grundsteuer-Simplum.

Nähere Aufschlüsse ertheilt bis zum Versteigerungstage dahier, und bei der öffentlichen Versteigerung in loco Buch das unterfertigte Gericht. Der gerichtliche Schätzungspreis beträgt incl. Einrichtung und Fahrniß ꝛc. 4674 fl. 50 kr. Die Genehmigung des Meistgebotes wird sich vorbehalten.

Am 1. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

596.

Das k. Landgericht Mitterfels verordnet wegen des am 16. August 1852 bei Andreas Wirth zu Eiflasberg verübten Diebstahls, welcher nach der Verordnung vom 25. März 1816

als Vergehen strafbar ist, den dieser That verdächtigen ledigen Inwohnerssohn Joseph Bachmaier von Sillasberg zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Bachmaier vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er berechtigt sey, sich wegen der Verhaftung bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing zu beschweren.

Alle Gerichts- und Militärbehörden werden aufgefordert, zur Vollstreckung dieses Verhaftbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Signalement. Joseph Bachmaier hat eine Größe von 5' 9'' 10''', schwarzbraune Kopfhaare, große Augen, schwärzlichte Gesichtsfarbe, ist mit einem Leibschaden behaftet, und trägt ein etwas linkisches ans Tappische geeignete Benehmen zur Schau.

Er trägt wahrscheinlich von den entwendeten Gegenständen am Leibe eine lange schwarzlederne Hose, einen persenen Janker von braunem Grunde und weiß und schwarzen Streifen, hat einen schwarzen Filzhut und rindlederne Schnürschuhe.

Am 2. September 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

597.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird hiemit das Anwesen der Michael und Theres Grübl'schen Webersseheleute von hier Cat.-Nro. 219, bestehend aus einem Wohnhause, Schupfe und Hofraum Pl.-Nr. 402 mit 0,04 Dez. sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen geschätzt auf 1100 fl. — nebst der realen Webergerechtsame geschätzt auf 250 fl. wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Die Versteigerung findet statt

am Samstag den 13. November l. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Der Hinschlag geschieht diesmal gemäß §. 99 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte der Hypothekgläubiger. Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Zahlungsfähigkeit und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Die nähere Beschreibung und Beschaffenheit dieses Anwesens kann inzwischen hierorts eingesehen werden.

Den 1. September 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

598.

Da gegen den Weißgerber Franz Haberl von Gerzen die Gant rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 9. Oktober d. Js.,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf

Dienstag den 9. November d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) für die Replik auf

Donnerstag den 9. Dezember l. Js.,

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 23. Dezember l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Haberl'sche Gläubiger, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage

den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß der Aktivstand des Schuldners 1960 fl. 48 kr., der Passivstand dagegen 4768 fl. 5 kr., darunter 2090 fl. Hypothekkapitalien, beträgt.

Diejenigen, welche vom schuldnerischen Vermögen etwas in Handen haben, oder dem Schuldner etwas haften, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Den 3. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 73.

Landshut, Mittwoch den 15. September 1852.

Inhalt: Die Bitte des Armenpflegschafts-Rathes Orb um Bewilligung einer allgemeinen Kollekte. — Die Gesuche um Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonde für Staatsdiener und deren Relikten. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.
Außerordentliche Beilage: Gesetz, die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld. — Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe. — Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 27,450.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bitte des Armenpflegschafts-Rathes Orb um Bewilligung einer allgemeinen Kollekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 2. dss. Mts. zur Linderung der Noth der durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Orb die Vornahme einer Hauskollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern mit dem Auftrage bekannt gegeben, die eingehenden Sammel-Gelder binnen vier Wochen an das expedirende Ge-

kretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig den Betrag berichtlich zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 14. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,597.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Gesuche um Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonde für Staatsdiener und deren Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche um Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonde für Staatsdiener und deren Relikten häufen sich in neuester Zeit im Gegenhalte zu der der k. Regierung verfügbar gestellten jährlichen Summe in solcher Anzahl, daß die umsichtigste Prüfung derselben zur dringenden Pflicht wird, damit nicht auf den Grund unbescheinigter Angaben oder von Vorbringen, welche eines verlässigeren Nachweises bedürften, Unterstützungen in zu großen Beträgen bei verhältnißmässig geringerer Armuth und Erwerbsunfähigkeit zum Nachtheile jener Personen vertheilt werden, denen mit Rücksicht auf ihre dringenderen Umstände ein größerer Betrag hätte zugewendet werden können.

Zur Gewinnung der möglichst verlässigen Anhaltspunkte und zur Erzielung einer möglichst gerechten Vertheilung sieht sich die k. Regierung veranlaßt, für alle Zukunft und durchgängig die Anwendung des vom k. Staatsministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 23. Mai 1839 als Beilage zu derartigen Gesuchen vorgeschriebenen Formulars einer tabellarischen Uebersicht der Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Leumunds-Verhältnisse der bezüglichen Bittsteller für alle Gesuche fraglicher Art nach dem beifolgenden Schema anzuordnen, und den Bittstellern sowohl wie den Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthen Nachfolgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

1) Personen, welche aus den eigenen dienstlichen Beziehungen, oder aus jenen ihrer verstorbenen Väter und Ehemänner, in denen dieselben im dermaligen Gebiete des niederbayer. Kreises stehen oder standen, Gesuche um Unterstützungen aus dem bezeichneten Fonde ableiten können, sind gehalten, diese ihre Gesuche mit Anfang eines jeden neuen Etatsjahrs in der Regel bei der Distrikts-Polizeibehörde des gegenwärtigen Wohnorts mittels schriftlicher Eingaben, die nach der Natur der Sache als Armensachen zu betrachten sind, oder mittels Protokollar-Anrufen anzubringen, und sogleich mit den zur Erörterung aller Verhältnisse dienenden legalen Zeugnissen zu belegen.

2) Die Distrikts-Polizeibehörde hat zunächst die Aufgabe, die zur Begründung des Gesuches angeführten Punkte zu würdigen bei Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit der Belege nöthigen Falls in Benehmen mit anderen Behörden, stets aber unter Mitwirkung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes den wahren Sachverhalt in einer Weise in's Klare zu stellen, daß die unterfertigte k. Regierung über den Grad der Unterstützungs-Bedürftigkeit und Würdigkeit nach

Bedarf aufgeklärt sei. Zu diesem Behufe wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 10. November 1836, die Zeugniße zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr., welche mit litographirter generalisirter Entschliessung vom 21. ejusd. nur den Distrikts-Polizeibehörden des damaligen Unterdonaukreises mitgetheilt wurde, im Nachgange zur genauen Nachachtung kund gegeben.

3) Die solchermaßen festgestellten Verhältnisse sind sodann in die Uebersicht einzutragen, wobei in der Rubrik 2. alle Punkte, in den Rubriken 3. und 4. nur die bezüglichen zu erörtern und in der Rubrik 5 die hier ausgeführten Arten der Bezüge, sowie jede andere, z. B. der Bezug einer Rente aus einer außerhalb des niederbayerischen Kreises befindlichen Stiftung im jährlichen Betrage eingestellt werden müßen.

4) Diese einmal angefertigten Uebersichten haben die Grundlage für die nächsten Jahre zu bilden, so daß nur die Veränderungen, welche sich von einem Jahre zum andern in der einen oder andern Weise ergeben, in dem für jeden Gesuchsteller gesondert zu erstattenden Berichte, womit jedes erneuerte Gesuch vorgelegt wird, behufs der Ergänzung der hierorts hinterliegenden Uebersicht anzuzeigen, von den Distriktspolizei-Behörden aber in dem Concepte ihrer Uebersicht nachzutragen sind.

5) Die zu vertheilenden Unterstützungen werden in der Regel für ein Etatsjahr bewilligt. Deßhalb, und da die k. Regierung die für außerordentliche Unglücksfälle zurückbehaltene geringe Summe nach Maßgabe der größern Dürftigkeit und Würdigkeit am Schluße eines jeden Etatsjahrs an die betreffenden, bereits bedachten oder an neue Bewerber zu vertheilen gehalten ist, kann den im Laufe eines Etatsjahrs zum zweiten oder drittenmale wiederkehrenden Gesuchen derselben Bittsteller keine weitere Bedachtnahme zu Theil werden.

Die k. Regierung versieht sich der genauesten Befolgung vorstehender Anordnungen und gewärtigt insbesondere von den Distrikts-Polizeibehörden und den Armenpflegschafs-Räthen die sorgfältige und pflichtmäßige Prüfung dieser Gesuche, damit nicht nicht solche Unterstützungen, wie das k. Staats-Ministerium in der angezogenen höchsten Entschließung vom 23. Mai 1839 sich ausspricht, — an Individuen und Familien gelangen, welche selbst Privatvermögen besitzen, oder sich durch ständige Bezüge aus öffentlichen Kassen oder durch rechtmäßigen Erwerb selbst erhalten können, noch weniger aber solchen Individuen zufließen, welche eine mildthätige Gabe im Wohlleben für einige Tage, in Kleiderputz und in Befriedigung eingebildeter Bedürfnisse zu verschwenden, oder eine unordentliche Haushaltung, vielleicht auch einen unsittlichen Lebenswandel zu führen gewohnt sind.

Landshut, den 7. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Formular.

Uebersicht

der Verhältnisse zur Würdigung von Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus der k. Central-Staatskassa.

Namen und Stand der Bittsteller. 1.	Personal-Verhältnisse. 2.	Familien-Verhältnisse. 3.	Vermögens-Besitz. 4.	Bezüge aus öffentlichen Kassen. 5.	fl.	kr.	hl.	Weitere Notizen. 6.
	Lebensalter: Gesundheit: Erwerbs-Fähigkeit: Erwerbs-Zweig: Leumund: Beschaffenheit der Haushaltung.	Zahl der Kinder, welche noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehen: Lebensalter dieser Kinder: Hievon besuchen die öfftl. Schulen: In der Lehre bei Gewerben sind: Mit weiblichen Handarbeiten gegen Bezahlung beschäftigen sich: In Privatdiensten stehen:	Gebäude: Grundstücke: Nutzbare Rechte: Aktiv-Kapitalien:	Quiescenz-Gehalt. Pension: Alimentation: Almosen aus dem Lokal-Armenfond: Ständige Unterstützung: u. s. w.				Hier können lebenslängliche od. nur für eine bestimmte Zeit bewilligte Bezüge aus Mitteln von Privaten od. Familien u. andere in d. nebenstehenden Rubriken nicht berührte Verhältnisse aufgeführt werden.

Ad Num. 28,205.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Zur Würdigung der zahlreichen bei dem unterfertigten Staatsministerium einkommenden Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus den für dürftige Staatsdiener und ihre Relikten bestimmten Centralfonds ist es nothwendig, daß in den Zeugnissen, deren Ausstellung zur Erwirkung solcher Unterstützungen bei den Polizeibehörden nachgesucht wird,

a) die Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller,
b) die Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung und das sittliche Verhalten derselben,
c) ihre jährlichen Bezüge aus öffentlichen Kassen,
d) die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehenden Kinder, und
e) die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geistige oder körperliche Gebrechen der Bittsteller, oder ihrer Kinder und dergleichen, genau und gewissenhaft angeführt werden.

Die Ermittelung der Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse wird darauf beschränkt, daß die Beibringung solcher Zeugnisse bei der Vorlage des ersten Gesuches um eine Unterstützung nur den Vormündern rücksichtlich ihrer Mündel und nur denjenigen Wittwe'n auferlegt werden soll, deren vorgeschützte Vermögenslosigkeit der Polizeibehörde nach ihren Notizen und Wahrnehmungen als zweifelhaft erscheint.

Hiebei versteht sich indessen von selbst, daß die Polizei-Behörden, welche zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, wie die Landgerichte und die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten, der eine Unterstützung nachsuchenden Wittwe verhandelt haben, auf den damaligen Stand dieser Verlassenschaft bei der Ausstellung des Zeugnisses über die Vermögens-Verhältnisse der Wittwe geeignete Rücksicht nehmen sollen.

ic. ic.

München, den 10. November 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Wallerstein.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises K. d. J.
Die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Goßinger.

Ad Num. 27,709.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. vor. Mts. stattgefundenen 237ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie Nr. 272 gezogen worden.

* *

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar

de Sessione 6. Dezember 1793 zu 4 % Nr. 28,125 mit einem Zehntel, und Nr. 28,128 mit einem Viertel der Kapitalssumme;

de Sessione 10. Dezember 1794 zu 5 % Nr. 26,446 bis 27,642 mit den ganzen Kapitalbeträgen, und Nr. 27,643 mit der Hälfte der Kapitalssumme, in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,073,254 fl. 38¾ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut am 11. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 31. August d. Js. haben Seine Majestät der König die kath. Pfarrei Winzer, Landgerichts Hengersberg, dem Priester Michael Schreiner, Benefiziaten und Studienlehrer zu Rotthalmünster, allergnädigst zu übertragen geruht.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 73. Landshut, Mittwoch den 15. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

599.

(Verlassenschaft des Jakob Ihrler von Kelheim betr.)

Wer an den Rücklaß des am 15. August verstorbenen Bräuhaus- und Steinbruchsbesitzers, Jakob Ihrler von Kelheim eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 30 Tagen a dato um so gewisser hieramts anzumelden, als sonst ohne Rücksicht darauf mit Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache vorgeschritten wird.

Den 9. September 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

600.

Nachdem in der Gantsache gegen Karl Nothhaft Freiherrn von Weißenstein auf Runding, Lichtenegg rc. rc. durch das Ableben der Freifrau Maria Anna v. Nothhaft der Gantmasse der Kapitalsbetrag von 41,800 fl. zur Vertheilung unter die Gantgläubiger zugefallen und zu diesem Zwecke der Distributionsplan angefertiget ist, so wird sämmtlichen Gantgläubigern dessen Einsicht dahier gestattet, und ihnen zur Abgabe ihrer Erinnerungen hiegegen eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung in öffentliche Blätter an gerechnet, unter dem Rechtsnachtheile vorgestreckt, daß sie mit ihren Erinnerungen ausgeschlossen, der Vertheilungsplan als anerkannt erachtet und nach dessen Maaßgabe mit der Ausschüttung dieser Masse vorgeschritten werden würde.

Regensburg den 3. September 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor beurlaubt.

Mayer, Rath.

Fleischmann.

601.

(Grundrentenüberweisung des Regierungsraths und Gutsbesitzers Max Flemmisch vom Landgute Ramsdorf an die Ablösungs-Kasse des Staates betr.)

Der k. Regierungsrath und Gutsbesitzer Max Flemmisch zu Ramsdorf hat seine in den Rentamts-Bezirken Vilshofen und Landau zum Anfalle gelangenden Grundrenten, als

a) an ständigen Gefällen und darunter Zehentrenten in Geld- und Geldanschlag zu jährlich 1312 fl. 52 2/4 kr.

b) an Handlohns-Aequivalenten 15,745 fl. 54 kr.

überwiesen, für welche sich mitsammen eine Uebernahmssumme von 38,539 fl. 23 kr. entziffert.

Es werden daher alle Jene, welche auf diese Renten Ansprüche haben, und namentlich die Kultusstiftungen, welche auf den Zehentrenten die Baukonkurrenzpflicht ansprechen, aufgefordert: ihre Ansprüche inner 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als ausserdem die demnächst hierorts eintreffenden Ablösungs-Schuldbriefe an den Rentenüberweiser hinausgegeben würden.

Den 9. September 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

602.

(Verschollenheit der Bauerssöhne Johann und Matthias Högl, von Loitersdorf betr.)

Ediktalladung

für Johann Högl, geb. am 24. Juni 1785 und Matthias Högl, geboren am 17. September 1787, beide Bauerssöhne von Loitersdorf d. G., welche beide in den Jahren 1806 — 1809 mit ihren Regimentern nach Rußland ausmarschirten, sind auf dem Anwesen ihres Bruders des Gutsübernehmers Andrä Högl je 20 fl. Elterngut im Uebergabsbriefe jedoch bestimmt, daß im Falle die Rubrikaten nicht mehr vom Feldzuge zurückkehrten, diese Zuwendungen, dem Gute anheim fallen sollen. —

Auf Antrag des Anwesensbesitzers, Andrä Högl, ergeht nun an Eingangsgenannte, Joh. und Matthias Högl oder deren rechtmäßige Deszendenz die Aufforderung, sich innerhalb 60 Tagen a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und über ihre Ansprüche sich auszuweisen, als außerdem deren Vermögen à 20 fl. im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Den 7. September 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

603.

(Verlassenschaft des Bernhard Kappl, verwittw. Austragsbräuers von Deggendorf betr.)

Bernhard Kappl, Austragsbräuer zu Deggendorf, ist am 16. April d. Js. mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben.

Da einige Erben die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben, so ergeht an alle jene, welche Erbs-, Schuld- oder sonstige Ansprüche auf die vorliegende Rücklassenschaft machen zu können glauben, die Aufforderung, dieselben längstens am

Freitag den 8. Oktober 1852
Vormittags 9 Uhr

hierorts um so gewisser vorzubringen, als widrigenfalls bei der gänzlichen Bereinigung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Am 6. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 73.
Mittwoch den 15. September 1852.

Gesetz,
die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem 1. Juli 1852 haben in dem ehemaligen Amte Steinfeld die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern, dann das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 17. lit. b. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 in gesetzliche Kraft, dagegen die bisher zur Anwendung gebrachten stempelgesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,
die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geb. v Kobell.

Gesetz
über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.
Von der Fructificatons- und Hegezeit (geschlossenen Zeit).

Art. 1. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 2. Die Fructifikation eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidefrüchten, Futter- oder Handelsgewächsen und dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 4 auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Ernte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet (Gras) selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und macht er hiedurch die Weide auf andern Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggarten-Wiesen nicht begriffen.

Art. 3. Für den Entgang der Weide kann in den Fällen der Artikel 1 und 2 eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Würde aber hiedurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf anderen Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden.

Die Bestimmung des Triebweges in Bezug auf Richtung und Breite, sowie in Bezug auf Dauer der Benützung, erfolgt in diesem Falle, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht gütlich einigen, durch die Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen, wobei stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen ist.

Art. 4. Durch vorstehende Bestimmungen soll keine Weideberechtigung eine Ausdehnung über den bisherigen Umfang erhalten, daher auch in jenen Bezirken, in welchen ein früherer Anfangs- oder ein späterer Endtermin der Hegezeit durch Gesetz, Lokal-Ordnungen, Herkommen, Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel bereits feststeht, derselbe in keiner Weise geschmälert werden.

Art. 5. In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand der Cultur ihres Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst in dem Falle nicht zu, wenn hiedurch die bis dahin bestandene Fructifikations- oder Hegezeit eine den Ertrag des Weiderechtes schmälernde Erweiterung, sei es in irgend einer Beziehung, erhält.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 6. Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht kultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Art. 7. Ausnahmsweise tritt die theilweise Ablösung einer Weidedienstbarkeit in folgenden Fällen ein:

1) In denjenigen Weidedistrikten, in welchen die nach Art. 2 und 4 in Anwendung kommende Hegezeit den Wiesen nach den lokalen, klimatischen und Boden- dann Cultur-Verhältnissen den erforderlichen Schutz zu gewähren nicht im Stande ist, kann auf den Antrag der Mehrheit der Betheiligten Wiesenbesitzenden Pflichtigen eine erweiterte Hegezeit festgesetzt, und der auf den Zeitraum der Erweiterung treffende Theil der Weidedienstbarkeit für sich abgelöst werden.
2) Bei Wiesen, welche mit künstlichen Wässerungseinrichtungen versehen sind, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die Ablösung des darauf lastenden Weiderechtes vor-

1 *

behaltlich der Einräumung der nöthigen Triebwege nach Maßgabe des Artikels 3 von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden.

Art. 8. Die Mehrheit der Weidepflichtigen, welche nach Artikel 6 oder Artikel 7 Ziffer 1 die Ablösung der Weidedienstbarkeit verlangen kann, wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, welche die Weidepflichtigen auf der betheiligten Grundfläche besitzen. Hiebei werden im Falle des Artikels 6 die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und anderen nicht kultivirten Weideplätzen nur in so weit in Berechnung gezogen, als sich die erwähnten Eigenthümer für die Ablösung des Weiderechtes aussprechen.

Art. 9. Der Beschluß der nach Artikel 8 zu bemessenden Mehrheit der Pflichtigen verbindet die Minderheit, sich an der Ablösung zu betheiligen und zu der hiebei ermittelten Ablösungssumme verhältnißmäßig beizutragen.

Art. 10. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluß als zu Gunsten der Ablösung gefaßt erachtet, und es tritt für Diejenigen, welche im entgegengesetzten Sinne gestimmt haben, die im Artikel 9 bemerkte Verpflichtung ein.

Art. 11. Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für Ablösung der Weidedienstbarkeit erhalten soll, entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Art. 12. Kömmt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte nach den Bestimmungen des Iten Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes von seinem Rechte zu beziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt.

Art. 13. Hier ist zuvörderst der Rohertrag des abzulösenden Weiderechtes zu erheben.

Derselbe bestimmt sich einerseits nach dem Umfange und der Beschaffenheit der weidedienstbaren Grundstücke, dann der Menge, Güte und dem Werthe des darauf während der gesetzlichen Dauer der Weidezeit wachsenden Futters und andererseits nach dem Umfange der Berechtigung, d. h. der Menge des seit den letzten zehn Jahren durchschnittlich geweideten Viehes.

Art. 14. Im Falle der Concurrenz mehrerer Weiderechte auf derselben Weidefläche sind die darunter befindlichen ungemessenen Rechte nach Maßgabe

a) der wirklichen Ausübung in den letzten zehn Jahren,

b) der Zahl des Weideviehes, welches auf dem bezüglichen Gute des Weideberechtigten (herrschenden Gute) durchwintert werden kann,

in ihrem Umfange festzustellen und hienach in Anschlag zu bringen.

Die hiefür erforderlichen Erhebungen sind vor der Schätzung von Amtswegen zu pflegen.

Art. 15. Von dem festgestellten Rohertrage kommen behufs der Ermittlung des Rein-Ertrages in Abzug:

a) die Gegenleistnngen des Berechtigten an den Belasteten, und

b) der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Hut des Weideviehes.

Art. 16. Die mit der Abschätzung des Weiderechtes betrauten Sachverständigen haben hiebei auf die bei Amt vorliegenden oder von den Betheiligten zur Verfügung gestellten Rechnungen, Kauf- und Pachtverträge oder sonstigen urkundlichen Nachweisungen, welche über den

Werth oder bisherigen Ertrag des Weiderechtes Aufschluß geben, sowie auf die nach Artikel 14 etwa gepflogenen Erhebungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 17. Der hienach durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Rein-Ertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in §. 12 Ziffer 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 11 Ziffer 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.

Art. 18. Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4procentiges Bodenzinscapital constituiren, welches gleichfalls die im Artikel 17 erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt.

Art. 19. Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzins-Capitalien an die Ablösungskasse des Staates über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, beziehungsweise Bodenzinscapitals in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat.

Art. 20. Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinscapitales an die Ablösungscasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

Art. 21. Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letztere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den in Artikel 17—20 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 22. Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer derselben.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuerkataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen desselben zum Maßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Classen zu scheiden, jeder Classe den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe zuzuweisen und sodann nach Maßgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Classe befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

Art. 23. Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereinkommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe (Artikel 22) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgiltig erfolgt ist.

Art. 24. Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Artikel 23 eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirthschaftssystemes, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wäre und die Genannten die fragliche Termins-Verlängerung beantragen.

Die im Artikel 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

Art. 25. Die an die Stelle des Weidegenusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßige ein Anderes bestimmt wurde, von den Pflichtigen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

Art. 26. Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Weideberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur insoweit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücke oder zur Ausübung von Weiderechten auf anderen Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

Art. 27. Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideicommisses, so ist zu den Ablösungsverhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Thätigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Consense der Lehensherren, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideikommißverhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungssumme, beziehungsweise der Jahresabgabe unverändert.

Die deßfalls unter den am Lehen- oder Fideicommiß Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungssumme zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

Art. 28. Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothek-Gläubigern, welche sonach, unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungs-Verhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

Art. 29. Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer vierwöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungsantrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum Behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Artikel 24 des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weiderecht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Artikel 23) ohne Entschädigung des Pächters.

Art. 30. Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst (Artikel 7), so steht sowohl dem Verpächter als dem Pächter frei, binnen drei Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den ganzen Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im

Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahresabgabe, beziehungsweise der 4% Zinsen des von den Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungscapitales beläuft.

Die oben gedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dieß mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte.

Art. 31. Der Pächter des belasteten Grundstückes tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4% Zinsen des etwa bezahlten Ablösungs- oder normirten Bodenzins-Capitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Artikel 30 Absatz 1 bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezahlung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Absatze 1 ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

Art. 32. Die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre.

Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 33. Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

Art. 34. Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und eben so wenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten.

Art. 35. Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügungen, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden.

Art. 36. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, sowie überhaupt des Artikels 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 finden auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneefluchtrecht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 37. Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer

ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letztern von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten.

Art. 38. Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden, und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

Art. 39. Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Artikel 6) und

b) von der nach Artikel 8 oder Artikel 10 zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlusse übrigens die im Artikel 9 erwähnte Wirkung zukömmt,

verlangt wird, die Ausnahmen des Artikels 7 finden, jedoch auch bei solchen Weidebefugnissen gleichmäßige Anwendung.

Art. 40. Bezüglich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen finden zunächst die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung.

Art. 41. Kömmt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in Artikeln 12 bis 16 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, soweit sein Theilnahms-Recht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

Art. 42. Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Artikel 17 bestimmten Vorrechten über.

Art. 43. Die Vertheilung der auf solche Art constituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Art. 44. Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Artikel 18 bis 20 gleichmäßige Anwendung.

Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinscapitalien von Seite der Ablösungs-Kasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft; die Ablösungskasse ist nicht verbunden, sich in eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Be-

theiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben.

Art. 45. Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Artikel 21, 25 bis 28, dann 33 bis 36 gleichfalls maßgebend sind, erlöschen, abgesehen von den in Artikel 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Artikel 43) oder, wenn eine solche Vertheilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigungen endgiltig erfolgt ist.

Art. 46. Die in Artikel 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Artikel 39 bezeichneten gegenseitigen Weidedienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegemeinschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

Vierter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

Art. 47. Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund collegialer Berathung zu erfolgen.

Art. 48. Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch außer den in Artikel 27 und 32 gedachten Fällen auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt und
6) ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werthsumme des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

Art. 49. Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstreckt, so bilden diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der größte Theil des Weidecomplexes gelegen ist, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die zuständigen Instanzen.

Art. 50. Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Ge-

meinde als solche betheiligt und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreisregierung unmittelbar untergeordneter Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die bezüglichen Functionen einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde zu übertragen.

Art. 51. In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Art. 52. Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 53. Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten oder an den bereits geleisteten Diensteid zu erinnern, und über die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und die Lage der Akten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

Art. 54. Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

Art. 55. Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 56. Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen im Vereine mit einer gleich großen Anzahl neuzugezogener Sachverständiger vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Artikel 51 bis 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

Art. 57. Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

Art. 58. Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzuläßig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

Art. 59. Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei.

Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen.

Art. 60. Schätzungskosten, sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen.

Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

Art. 61. Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maßstab zu Grunde zu legen sind.

Art. 62. Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch-mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zu selbstständiger Berufung berechtigenden Zwischenbescheide (Artikel 52 und 55) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 63. Für die Berufungen ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Art. 64. Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruction vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

Art. 65. Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheines anwendbar und tritt zwei Monate nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und zwar, soweit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, soweit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Artikel 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 74.

Landshut, Sonnabend den 18. September 1852.

Inhalt: Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18$^{52}/_{53}$. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,001.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18$^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf das Ergebniß der Behufs der Aufnahme der Schullehrlinge in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing im Monate August l. Js. abgehaltenen Prüfung und nach Einsicht der hierauf bezüglichen kommissionellen Vorlagen genehmigt die unterfertigte kgl. Kreis-Regierung, daß mit dem Beginne des nächsten Schuljahres 18$^{52}/_{53}$ nachstehend genannte Schul-Lehrlinge in den ersten Kurs des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing aufgenommen werden:

1) Senft Otto, Schneiderssohn von Falkenstein,
2) Kaiser Joseph, Forstwartssohn von Marktbuchen, Landgerichts Viechtach,
3) Gautner Joseph, Söldnerssohn von Paindlkofen, Landgerichts Landshut,
4) Ofenbrunner Martin, Zimmermannssohn von Staubing, Landgerichts Kelheim,
5) Fuchs Johann, von Eichendorf, Landgerichts Landau,
6) Joseph Max, Schullehrers-Sohn von Plattling, Landgerichts Deggendorf,

7) Hammer Johann Baptist von Deggendorf,
8) Echinger Eduard, Schullehrers-Sohn von Lohe, Landgerichts Deggendorf,
9) Heigl Anton, Bäckerssohn von Langquaid, Landgerichts Rottenburg,
10) Stang Ludwig, Schullehrers-Sohn von Altmünster, Landgerichts Riedenburg,
11) Joseph Franz Xaver, Schullehrerssohn von Plattling,
12) Wieselhuber Moritz, Zimmermeisterssohn von Pfarrkirchen,
13) Schäffner Joseph, Schullehrerssohn von Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster,
14) Wirthensohn Ludwig, Schullehrerssohn von Hauzenberg, Landgerichts Wegscheid,
15) Hötzendorfer Johann, Schullehrers-Sohn von Hintereben, Landgerichts Wegscheid,
16) Mayer Anton, Schullehrers-Sohn von Grafenau,
17) Maurer Thomas, Bäckerssohn von Mallersdorf,
18) Brandl Andreas, Bauerssohn von Oelbrunn, Landgerichts Simbach,
19) Duschl Karl, Rentamtsboten-Sohn von Deggendorf.

Die k. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden aufgefordert, die betheiligten Schul-Lehrlinge ihrer Bezirke hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, am Dienstag den 2. November l. Js. Nachmittags 4 Uhr im k. Schullehrer-Gebäude zu Straubing sich einzufinden, und nebst einem Verpflegskosten-Vorschuße von 30 fl. —, die nach §. 8 der Seminars-Hausordnung (Regulativ für die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 Beil. VIII. Int. Bl. S. 145) erforderlichen Kleidungsstücke, als:

eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,
ein Feiertagskleid von schwarzer Farbe,
einen runden Hut und eine einfache Kappe,
zwei Paar kurze Stiefel,
die nothwendige Leibwäsche an Hemden, Unterbeinkleidern, Strümpfen, Sacktüchern, Halsbinden und Handtüchern zu je einem halben Dutzend,
ein wollenes gestricktes Jäckchen,
ein Kopfkissen,
ein Tischbesteck und
das zur Reinigung erforderliche Geräthe

mitzubringen.

Landshut, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Beyning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. September 1852 haben Seine Majestät der König die erledigte Lehrstelle des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am k. Lyzeum zu Passau dem dermaligen Religionslehrer an der k. Studien-Anstalt daselbst, Priester Fr. Xav. Obermaier, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen und zugleich zu genehmigen geruht, daß die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Religionslehrers an der k. Studien-Anstalt zu Passau dem Diöcesanpriester Dr. Michael Bauer in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde.

III. Augsburger = Cours
vom 9. September 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93½
» à 4 % »	97	—
» à 4½ % »	101¼	—
» à 5 % » Ausgabe I.	100½	—
» à 5 % » » II. . . .	102	—
» à 5 % » » III. . . .	102½	—
» à 5 % » » IV. . . .	102¾	102¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	96½
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	705	702

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. September 1852.	Waizen	—	65	65	65	—	19	42	19	10	18	34	—	—	—	29
		Korn	2	17	19	17	2	18	1	17	36	17	19	—	27	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	8	25	8	18	8	8	—	—	—	5
		Haber	1	12	13	13	—	5	12	4	56	4	30	—	—	—	31
Deggendorf	Vom 14. September 1852.	Waizen	—	189	189	189	—	17	53	17	14	16	27	—	—	—	42
		Korn	2	56	58	58	—	16	40	16	11	15	42	—	1	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	10	43	10	28	10	7	—	—	—	25
		Haber	—	42	42	42	—	6	44	6	33	6	24	—	—	—	34
Dingolfing	Vom 7. September 1852.	Waizen	—	26	26	26	—	18	30	17	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	30	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. September 1852.	Waizen	—	11	11	11	—	17	30	17	—	16	12	—	—	—	18
		Korn	—	6	6	6	—	18	—	18	—	18	—	—	—	1	—
		Gerste	—	9	9	9	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. September 1852.	Waizen	—	18	18	18	—	19	2	18	46	18	7	—	—	1	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	36	—	—	—	54	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	29

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleib.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 13. September 1852.	Waizen	—	199	199	199	—	17	37	17	27	17	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	10	45	10	24	10	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10 September 1852.	Waizen	84	708	792	759	33	19	10	18	18	17	31	—	—	1	1
		Korn	3	200	203	161	42	18	45	17	15	15	39	—	—	1	22
		Gerste	—	655	655	651	4	11	30	10	28	9	9	—	—	—	46
		Haber	4	251	255	238	17	7	30	6	33	5	30	—	—	—	42
Mainburg	Vom 7. September 1852.	Waizen	19	57	76	76	—	20	—	18	—	16	—	—	—	—	30
		Korn	—	20	20	20	—	19	—	18	—	17	—	—	—	2	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	—	9	30	9	—	—	15	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	—	4	30	4	—	—	30	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. September 1852.	Waizen	1	162	163	159	4	20	—	18	—	16	—	—	15	—	—
		Korn	—	6½	6½	5	1½	17	30	17	15	17	—	—	—	—	15
		Gerste	—	10½	10½	10½	—	8	30	8	—	7	30	—	—	—	12
		Haber	—	8	8	8	—	5	24	4	30	4	6	—	22	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 14. September 1852.	Waizen	—	1½	1½	1½	—	—	—	18	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	18½	49	67½	60	7½	16	50	16	17	15	22	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	65½	67½	67½	—	6	21	6	16	6	8	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 13. September 1852.	Waizen	—	14	14	14	—	17	30	17	7	15	—	—	10	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	48	9	40	9	30	—	—	—	10
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 15. September 1852.	Waizen	15	318	333	300	33	19	2	18	35	18	8	—	—	—	52
		Korn	22	35	57	49	8	16	47	16	20	15	41	—	1	—	—
		Gerste	8	1	9	5	4	9	12	9	9	9	—	—	10	—	—
		Haber	1	14	15	15	—	6	—	5	51	5	41	—	—	—	15

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 74. Landshut, Sonnabend den 18. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

604.

Gegen den Schreinermeister Johann Prugger von Straubing, ist rechtskräftig auf Einleitung des Universalkonkurses erkannt und es werden hiemit sämmtliche Gläubiger desselben

I. zur Anmeldung und Liquidation ihrer sämmtlichen Forderungen aus welchem Titel immer auf

Donnerstag, den 30. September 1852 Vormittags 9 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 28. Oktober 1852 Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Dienstag, den 23. November 1852 Vormittags 9 Uhr Zimmer Nro 7

unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage, den Ausschluß der Forderung aus gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Wer dem Gantirer etwas haftet, hat dieses unbeschadet aller Rechte hierauf bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes zum hiesigen Gantgerichte abzugeben. Die bisher bekannten Aktiven des Gantirers betragen 4729 fl. 30 kr., seine Passiven ohne Einrechnung der Hypothekzinsen 6264 fl. 41 kr.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauses des Gantirers Nro. 614 nebst dabei befindlichen Garten und Glashaus in hiesiger Altstadt im Gesammtschätzungswerthe zu 4600 fl. wird auf Dienstag, den 26. Oktober 1852 Vormittags 9 — 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §§ 92 und 94 — 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, dem Gerichte unbekannte Personen haben sich jedoch über guten Leumund und über ihr Vermögen auszuweisen.

Den 14. August 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stubreiter.

605.

(Schuldenwesen des Michael Kandler betr.)

Vom unterfertigen Gerichte wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Anwesen des Michael Kandler, Schneiders in Grattersdorf, zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe besteht aus hölzernem Wohnhaus mit Stallung und Stadel, dann Hofraum zu 10 Dez. gewerthet auf 600 fl. — Hausgarten und Backofen gewerthet auf 50 fl. — an Aeckern 3 Tagw. 14 Dez. — an Wiesen 2 Tagw. 39 Dez. — 1 Tagw. 6 Dez. Wald und einer realen Schneidergerechtsame auf 150 fl., die Aecker auf 429 fl. — die Wiesen auf 452 fl. — die Waldungen auf 67 fl. gewerthet.

Auf dem Gute haften folgende Abgaben: einfache Rustikalsteuer $38^{13}/_{100}$ kr., Haussteuer 6 kr., Gewerbsteuer 1 fl., Grundstift 1 fl. 47 kr. 4 hl., Scharwerkgeld 1 fl. 15 kr., Gilt 6 hl., einfache Steuer $10^{35}/_{100}$ kr., dann weitere einfache Steuer $11^{27}/_{100}$ kr., Gefällsbodenzins 18 kr. 6 hl., jährl. Läutgeld 1 kr.

Zur Versteigerung, die nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 erfolgt, ist Tagsfahrt auf

Samstag den 6. November d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Grattersdorf anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß solche, die dem Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger hiemit beauftragt, ihre allenfallsigen Guthaben bis zu obiger Tagsfahrt um so sicherer hierorts anzumelden, als außerdem hierauf keine weitere Rücksicht genommen würde.

Den 4. September 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

606.

(Untersuchung gegen Johann Bauer wegen Diebstahls betreffend.)

In der Untersuchung gegen den ledigen Dienstknecht Johann Bauer (vulgo Ochsenhanns) von Greilsberg wegen Diebstahls ist im Jahre 1849 demselben ein blautuchener Mantel dahier abgenommen worden, welcher zufolge Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 1. dß. Mts. von diesem Gerichte an das unterfertigte Gericht zur Ermittlung des Eigenthümers hinausgegeben wurde.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Mantels wird daher aufgefordert, sich binnen 8 Wochen von heute an dahier zu melden und als Eigenthümer auszuweisen, widrigenfalls der fragliche Mantel versteigert und der Erlös dem k. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Am 9. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Gößmann, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 75.

Landshut, Mittwoch den 22. September 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,787.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in Oberelchingen aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde am 28. April d. Js. in Oberelchingen, Landgerichts Neu-Ulm, die unten beschriebene taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, nach den Heimatsverhältnissen dieser Person Nachforschungen anzuordnen und das Ergebniß gleich direkte dem k. Landgerichte Neu-Ulm mitzutheilen.

Signalement.

Die Mannsperson ist 18 bis 20 Jahre alt, 5′ 1″ groß, magerer Statur, hat blonde, gerade herabgestrichene Haare, niedere Stirne, graue starr blickende Augen, eine lange Nase, einen großen Mund, spitziges Kinn, schlechte gelb angelaufene Zähne und ein faltiges Gesicht.

Ihre Kleidung besteht in einem weißen Hemde, einem rothen Halstuche, einem kurzen Zwilchkittel, mit weißen beinernen Knöpfen, einer zerrissenen braun und grau gestreiften Sommerhose, weißen Strümpfen, gut erhaltenen Schuhen und einer schwarztuchenen Schirmmütze.

Auf der Brust und am Leibe hat sie einigen Ausschlag, und in ihrer Nähe machte sich auch ein Schwefelgeruch bemerkbar, wodurch die Vermuthung begründet wird, daß sie wegen Hautkrankheit irgend einer Kur unterlegen sein dürfte.

Landshut, den 14. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Berning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,101.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikates Gemünden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Physikats Gemünden im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,520.

(Die Wiederbesetzung des erledigten St. Andräbenefiziums im Markte Rotthalmünster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Priesters Michael Schreiner auf die Pfarrei Winzer ist das St. Andräbenefizium zu Rotthalmünster in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Besitzer desselben ist verpflichtet, die Frühmesse im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr zu lesen, mit derselben an Sonn- und Festtagen eine Frühlehre zu verbinden, Aushilfe in der pfarrlichen Seelsorge zu leisten und in den Gegenständen der ersten Klasse der lateinischen Schule Unterricht zu ertheilen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums bestehen nach Ausweis der im Wege der Superrevision richtig gestellten Ertragsfassion

an ständigem Gehalte	8 fl.	50¼ kr.
aus Realitäten in	21 fl.	48 kr.
aus Rechten in	524 fl.	35 kr.
aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen in	2 fl.	— kr.
sohin in einer Gesammteinnahme von	557 fl.	13¼ kr.

welche sich durch die Ausgabe von 38 fl. 11¾kr.
auf einen jährlichen Reinertrag von 519 fl. 1¾kr.
zurückstellt.

Da in Folge gemeindlichen Reverses für vorliegenden Erledigungsfall die Verleihung rubrizirter Pfründe von Seiner Majestät dem Könige verfügt wird, so werden Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen versehen, innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 18. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,327.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den Vollzug des Vertrages zwischen Bayern und Oesterreich über die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Mittheilung des im obigen Betreff unterm 13. ds. erlassenen Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, erhalten diejenigen Distriktspolizeibehörden, deren Bezirke von der Donau und ihren Nebenflüssen durchzogen werden, den Auftrag, über die angeregten Punkte nach Vernehmung sachkundiger Personen und beziehungsweise im Benehmen mit der betreffenden k. Baubehörde binnen 4 Wochen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Landshut, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 7911.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da in Folge der bereits eingeleiteten Ausführung des Staatsvertrages vom 2. Dezember 1851 wegen der Schifffahrt auf der bayerisch-österreichischen Donau und ihren Nebenflüßen (Reg.-Bl. 1852 Nro. 34) auch diejenigen flußpolizeilichen und gewerblichen Schifffahrtsverhältnisse für diese Stromstrecken, welche die contrahirenden Regierungen zur besondern Verständigung und Vereinbarung vorbehalten haben, einer gemeinschaftlichen Regulirung unterstellt werden sollen, so ist, um in weitere Verhandlungen hierüber mit der österreichischen Regierung einzutreten, vor Allem in diesen Beziehungen eine gründliche und umfassende Information über die einschlägigen Zustände, wie sie dermalen auf der bayerischen Donau und Nebenflüßen bestehen, unerläßlich nothwendig. — Es ist aber auch jetzt durch den inzwischen geschlossenen Schifffahrtsvertrag für die noch erforderlichen reglementären Vorschriften eine feste Grundlage gewonnen und diese Vorschriften haben sich sohin — mit Wegfallen einer vollständigen und förmlichen Schifffahrts-

Ordnung für die Donau 2c. — nur mehr auf diejenigen Punkte zu beschränken, welche in der Flußconvention selbst noch nicht vertragsmäßig festgestellt sind.

Gemäß Art. 3 des gedachten Vertrags sollen nun für die bayerische und österreichische Donau und deren Nebenflüße über die Ausübung der Schifffahrt und die Handhabung der Strompolizei auf Grundlage der bereits bestehenden Anordnungen und mit Berücksichtigung der auf andern deutschen Strömen durch Uebereinkunft festgestellten Grundsätze gleichförmige Vorschriften erlassen, auch soll über die Vertragsbestimmung im Art. 5, wonach die Ausübung der Schifffahrt auf den gedachten Flußstrecken einem Jeden gestattet ist, der mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit hiezu die Erlaubniß erhalten hat, nähere Anordnung zwischen den kontrahirenden Staaten vereinbart werden.

In der einen und andern Beziehung werden hauptsächlich nachbezeichnete Verhältnisse in Frage kommen, über welche das unterfertigte k. Staatsministerium genügende Aufklärung zu erhalten wünscht:

1) Welche flußpolizeiliche Anordnungen, sowohl allgemeine als lokale, bestehen gegenwärtig auf der bayerischen Donau und deren Nebenflüssen; werden diese Anordnungen im ganzen Umfange und mit Strenge aufrecht erhalten; welche Einrichtungen und Maßnahmen sind zur Handhabung der Flußpolizei getroffen; haben sich diese Anordnungen und Einrichtungen zur Sicherheit der Schiffahrt und des Handels für ausreichend und zweckentsprechend erwiesen oder sind Ergänzungen und Verbesserungen nothwendig?

2) Welche Rücksichten sind beim Erlasse allgemeiner — die Schiff- und Floßfahrt regelnder Vorschriften auf die eigenthümlichen Betriebsverhältnisse zu nehmen, und in welchen Beziehungen müssen insbesondere die dermaligen Zustände bei Ausübung der Schiff- und Floßfahrt, als: die Beschaffenheit des Strombetts, der Ufer, Leinpfade, die Konstruktion der auf der Donau 2c. benützten gewöhnlichen Fahrzeuge (Ruderschiffe) für neue derartige Vorschriften als maßgebend erachtet werden?

3) Welche Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung (Reg. Bl. 1831 Nr. 27) namentlich aus dem sechsten Titel: »polizeiliche Vorschriften zur Sicherung der Schiffahrt und des Handels«, dann aus den nachgefolgten einschlägigen Supplementar-Artikeln eignen sich zur Uebertragung auf die bayerische Donau?

4) Wird die Schiff- (Floß-) Fahrt auf der bayerischen Donau 2c. ausschließend von gewerbsberechtigten und geprüften Schiffern 2c. ausgeübt, oder nehmen auch andere In- und Ausländer hieran Theil, und im letzteren Falle, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen ist denselben die Schiff- (Floß-) Fahrt und der Gütertransport gestattet?

5) Stehen die gewerbsberechtigten Schiffer 2c. insgesammt im Innungsverbande; sind die Schiffer-Innungen im Besitze besonderer Satzungen oder Statuten; auf welche Verhältnisse nehmen diese Satzungen überhaupt Bezug; enthalten dieselben insbesondere auch Bestimmungen über die Befähigung zur selbstständigen Führung der Schiffe, über Haftung des Schiffsführers in Beziehung der geladenen Güter, über Unterordnung und Disziplin der Schiffsmannschaften,

über Ausrüstung der Fahrzeuge; sind durch dieselben auch den Schiffsführern zur Sicherung der Fahrt und der Ladungen besondere Verpflichtungen auferlegt?

6) Wird es für die Schifffahrt und den Verkehr vortheilhaft, auch nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen zulässig erachtet, das auf anderen Flüssen übliche Patentwesen auf der Donau ꝛc. einzuführen, d. h. die Ausübung der Schifffahrt von der Ertheilung einer besonderen Urkunde für die Person des Schiffsführers und für ein bestimmtes Fahrzeug abhängig zu machen, so zwar, daß das Schiffspatent erst nach vorgängiger Untersuchung des zur Fahrt zu benützenden Schiffes und das Patent für den Schiffer nach Erfüllung gewisser persönlicher Voraussetzungen erlangt, mit dem Aufhören dieser Voraussetzungen aber auch und damit die Berechtigung zur persönlichen Ausübung der Schifffahrt wieder entzogen werden kann?

7) Werden in Zukunft zur Handhabung der Flußpolizei und für die Schifffahrtsangelegenheiten auf der bayerischen Donau ꝛc. eigene Behörden zu bestellen seyn, und ist es nothwendig, dießfalls neue Einrichtungen zu treffen oder genügt es, die einschlägigen Organe in ihrem bisherigen Geschäfts- und Wirkungskreise zu belassen?

Die k. Regierung, K. d. J., erhält hiemit den Auftrag, in der angedeuteten Richtung die einschlägigen Erhebungen vorzunehmen, und darüber Gutachten zu erstatten, zu welchem Behufe die Beilagen des Berichtes vom 2. Juni 1851 im Anschlusse gegen Wiedervorlage zurückfolgen.

München, den 13. September 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Den Vollzug des Vertrags zwischen Bayern und Oesterreich über die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär an dessen Statt
der Ministerialrath
Pfeufer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 9. September l. Js. haben Seine Majestät der König die Vorstandschaft des neu errichteten Erziehungs-Instituts für Studierende zu Landshut den kgl. Studien-Rektor und Professor, geistlichen Rathe Lichtenauer daselbst allergnädigst zu übertragen geruht.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 15. September l. Js. ist der bisherige Schulprovisor Anselm Maurer in Rainertshausen, k. Landgerichts Rottenburg, zum Schullehrer in Teugn, k. Landgericht Kelheim, befördert worden.

Der Füßilier-Lieutenant Alexander Geier im Landwehr-Bataillon Deggendorf wurde zum Oberlieutenant befördert.

**

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz=Blatt

von Niederbayern.

Nro. 75. Landshut, Mittwoch den 22. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

607.

Auf Andringen einer Gläubigerin wird das Anwesen der Gärtlerseheleute Michael und Theres Seidenberger Hs.-Nr. 739 im braunen Distrikte vor dem obern Thore dahier, bestehend aus dem ganz gemauerten zweistöckigen und mit Ziegeltaschen gedeckten Wohngebäude nebst Stall und Heuböden, einem Pumpbrunnen, Gemüß- und Baumgarten, dann einem Acker zu 1 Tgw. 71 Dezim. im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe zu 1925 fl. am

Dienstag den 30. November 1852
von 10—12 Uhr Vormittags

im Büreau 7 dahier der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, wobei nach §. 64 des Hyp. Ges. v. 1. Juni 1822 und §. 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren wird.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über guten Leumund und hinreichenden Vermögens-Besitz auszuweisen.

Die nähere Gutsbeschreibung und die übrigen amtlichen Notizen können bis zum Versteigerungstage dahier in Einsicht genommen werden.

Den 13. September 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor
Gebrath.

Stubreiter.

608.

(Verlassenschaft des Mathias Kolbinger, Bräuknechtes von Eggenfelden betr.)

Wer an der rubrizirten Verlassenschaft aus was immer für einen Grund Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche inner 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls das vorhandene Vermögen an die Intestaterben resp. bekannten Gläubiger ausgehändiget werde.

Am 14. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

609.

(Franz Maier gegen Anna Lampertseder wegen Forderung.)

Auf klägerisches Andringen wird das Lampertseder'sche Schmidanwesen Hausnummer 51 zu

Oberpöring — gemäß Vertrages vom 20. März 1851 dem Sohne Michael übergeben, später von der Tochter Anna Lampertseder übernommen bestehend:

1. in einem zweistöckigen gemauerten Wohnhaus mit Ziegltaschen gedeckt,

2. in der Schmiede, in Kuhstall, der Schupfe und dem Backofen, Alles gemauert unter einem Ziegldach,

3. in gemauertem, mit Ziegl gedeckten Stadl,

4. in gemauertem Pumpbrunnen,

5. in Hofraumsareal mit Wurz, und Baumgärtl per 0 Tagw. 18 Dez.,

6) in Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Zu Feld

Litt. B. Gemeindtheile.

Aecker.

(alte Theile.)

1) Pl.-Nr. 1359. Oberer Krautgarten 0,31 Tagw. 5. Bon.

2) Pl.-Nr. 1374. Unterer Krautgarten (vom Jahre 1786) 0,34 Tagw. 5. Bon.

3) Pl.-Nr. 1234. Einfang mit Wiesl, 1,04 Tagw. 5. Bon.

4) Pl.-Nr. 1300. Kronwitthügl vom Jahre 1803 34 Dez. 5. Bon.

Wiesen

vom Jahre 1786.

5) Pl.-Nr. 1108. Bäckgörglgries zu 0,91 Tagw. 4. Bon.

6) Pl.-Nr. 1228. Fischgeier mit Gebüsch zu 2,12 Tagw. 6. Bon.

Waldung

vom Jahre 1803.

7) Pl.-Nr. 1180. Brombeerwehrgriesl zu 31 Dez. 4. Bon.

8) Hiezu die reale Ehehaftschmidgerechtsame.

Werden die betreffenden Ehehaftsbezüge litt. C. und die besondern Verhältnisse und Gegenleistungen aus dem Cataster bekannt gegeben.

Alles Voranstehende in der Steuergemeinde Oberpöring.

In der Steuergemeinde Ettling Kat. litt. A. Gemeindtheile vom Jahre 1786, freieigen.

Waldungen.

9) Pl.-Nr. 2381. Bromberghölzl zu 0,15 Tagw. 3. Bon.

10) Pl.-Nr. 2821. Himlingerholz beim Hart zu 5,13 Tagw. 3. Bon.

11) Pl.-Nr. 2834. Harttheil beim Lebzelterholz zu 3,53 Tagw. 5. Bon.

12) Pl.-Nr. 2850. mittlerer Harttheil zu 4,90 Tagw. 7½ Bon.

13) Pl.-Nr. 2885. Kohlstatttheil im Hart zu 3,01 Tagw. 4. Bon.

Alles dieses zusammen unter dem 5. v. Mts. geschätzt auf 2892 fl. 21 kr. — dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 29. Oktober l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Oberpöring anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Civilprozeßgesetzes v. 17. November 1837 erfolgt und sich über Vermögen und Leumund sogleich legal bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung auszuweisen sey.

Auf dem Anwesen haften 2800 fl. Hypothek-Schulden, eine Ausnahmsreichniß im jährlichen Anschlage zu 40 fl. und ein Kinder-Unterschluf, Ausfertigungs- und Verpflegungsanschlag zu 150 fl. — kr.

In dem gegenwärtigen Gesammtverkaufs-Objekte ist das sogenannte untere Hardtholz zu

6 Tagw. 6 Dez. Pl.-Nr. 2902⅞ eventuell geschätzt auf 151 fl. 30 kr., obwohl im Hypothekenverbande versirend, nicht mit inbegriffen und bleibt deßhalb das Weitere kreditorschaftlichen Anträgen überlassen.

Inzwischen steht die Besichtigung des Anwesens, dann die Einsicht der Akten, der Schätzung, des Steuerkatasters ꝛc. bei Gericht frei.

Den 24. August 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

610.

(Schul- und Meßnerhausbau zu Ergolding betr.)

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 7. Mai l. J. wird die Neuaufführung des Schul- und Meßnerhauses zu Ergolding am

Mittwoch den 20. Oktober 1852

von früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufens mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt, und hiebei bemerkt, daß

1) die Maurerarbeiten auf	.	2722 fl. — kr.,
2) „ Zimmermannsarbeit	.	701 fl. 26 kr.,
3) „ Schreinerarbeit auf	.	350 fl. 54 kr.,
4) „ Schlosserarbeit auf	.	288 fl. 15 kr.,
5) „ Glaserarbeit auf	.	76 fl. 26 kr.,
6) „ Hafnerarbeit auf	.	96 fl. — kr.,
7) „ Spänglerarbeit auf	.	63 fl. 54 kr.,
8) das Anstreichen auf	.	84 fl. 12 kr.,
in Summa auf		4383 fl. 7 kr.

veranschlagt sind, dann daß zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich konzessionirt, und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind.

Die Pläne und Kostenvoranschläge, so wie das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermine im Amtslokale eingesehen werden.

Am 12. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

611.

Der Gutsbesitzer von Voithenberg zu Neunußberg hat die im k. Rentamtsbezirke Viechtach gelegenen Grundrenten der dortigen Schloßkapelle im Geld und Geldanschlage zu jährlichen 31 fl. 10 kr. 3½ dl. vom 2. Februar 1852 an die Ablösungskassa des Staats um eine Uebernahmssumme von 623 fl. 37 kr. 2 dl. überwiesen und die Ablösungsschuldbriefe hierüber liegen in der diesseitigen Amtskassa in Verwahrung. — Die Cultusstiftung, welche bezüglich der Baupflicht Ansprüche zu machen hat, und überhaupt alle diejenigen, welche auf jene Urkunden Ansprüche zu erheben glauben, werden auf Grund des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hier um so gewisser anzumelden, widrigenfalls derlei Ansprüche unberücksichtiget blieben und jene Schuldbriefe an den Gutsbesitzer von Voithenberg auf dessen Antrag ausgefolgt würden.

Am 17. September 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder.

612.

In der Gantsache der Krämerseheleute Anton und Maria Pininger von Zellenkofen bei Ergoldsbach, wird das nachbeschriebene Anwesen sammt der realen Krämergerechtsame dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Be-

stimmungen des §. 64 des Hypothekenges. und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 untergestellt und hiezu Termin auf den

13. Oktober l. Js. früh 9 -- 11 Uhr

im Wirthshause zu Zellenkofen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund eingeladen werden.

Das Anwesen, geschätzt auf 1008 fl., besteht a) aus dem gemauerten Wohnhause, ein Erdgeschoß und eine Dachwohnung enthaltend mit Stall und mit Ziegel eingedeckt 0 Tgw. 09 Dez.; b) aus einem Garten beim Hause 0 Tgw. 04 Dez. zehentfrei. Gefällsbodenzins — fl. 23 kr.

Die reale Krämergerechtsame ist auf 100 fl. gewerthet.

Am 29. August 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
in Niederbayern.

Schätz, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 76.

Landshut, Sonnabend den 25. September 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,806.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Juli l. Js. zu Neustadt a./S. ein falscher Laubthaler in Umlauf gesetzt.

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, hat einen innern Werth von 42 kr. und trägt die Jahrzahl 1727; der Rand ist auffallend schlecht gefertigt, und es läßt sich dieses falsche Münzstück durch Farbe und Klang von ächtem unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und

gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten, oder die Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 17. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 28,517.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Visirung der Pässe behufs des Eintrittes in das Königreich beider Sizilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. September d. Js. ausgesetzten Betreffes ist fremden Reisenden der Eintritt in die neapolitanischen Staaten vom 1. Oktober l. Js. an nur dann gestattet, wenn deren Reisepässe von der im betreffenden Staate beglaubigten neapolitanischen Gesandtschaft zu dieser Reise visirt sind.

Indem dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Paßbehörden die Weisung, bei Ausstellung der Reisepäße darauf aufmerksam zu machen.

Landshut, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 28,331.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot ausländischer Scheidemünzen in Württemberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des von den k. württembergischen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 27. August dß. Js. erlassenen Ausschreibens, worin das bereits seit dem Jahre 1807 bestehende Verbot ausländischer Kreuzer und Kreuzer-Bruchtheile neuerdings in Erinnerung gebracht wird, zur Kenntnißnahme und zur geeigneten Bekanntmachung.

Landshut, den 18. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 9166.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot ausländischer Scheidemünzen.

Ungeachtet nach dem k. General-Reskript vom 26. November 1807 (Reg.-Bl. S. 589) alle ausländischen Kreuzerstücke im Königreiche verboten sind, so werden im inländischen Verkehr doch noch häufig ausländische Scheidemünzen in ganzen, halben und Viertelskreuzern angetroffen, und zwar zum Theil in Sorten, welche selbst in den Ländern ihres Ursprungs keinen gesetzlichen

Kurs mehr haben oder solchen demnächst verlieren werden, wie dieß namentlich hinsichtlich der vor dem Jahre 1851 ausgegebenen österreichischen Kupfermünzen der Fall ist.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich deßhalb veranlaßt, das Verbot von 1807 hiemit in Erinnerung zu bringen, und vor der Annahme außer Kurs gesetzter Scheidemünzen (zu vergl. auch k. Verordnung vom 2. Dezember 1837, Reg.-Blatt S. 591—92) überhaupt zu warnen, indem sie hiebei bemerken, daß bei der k. Münzkasse gegen baare Bezahlung, beziehungsweise portofreie Einsendung des Betrags jederzeit inländische Kreuzer in ganzen Rollen zu 5 Gulden, sowie halbe und Viertelskreuzer in Rollen von 1 fl. zu haben sind. Ebenso ist die Staatshauptkasse stets mit einem Vorrath von kursmäßigen ganzen, halben und Viertelskreuzern versehen, welche an Personen und Kassen, die von ihr Zahlungen zu empfangen haben, auf Verlangen rollenweise abgegeben werden.

Um sodann die nicht kursmäßigen Scheidemünzen auch als Opfergeld allmählig außer Circulation zu bringen, und von den betreffenden Stiftungen fortwährend sich wiederholende Verluste für die Zukunft abzuwenden, erhalten deren Verwaltung hiedurch die Weisung, die in den Opferbüchsen sich vorfindenden verbotenen Münzen nicht wieder auszugeben, sondern solche an die Münzkasse dahier gegen Ersatz des Metallwerthes abzuliefern.

Stuttgart, den 27. August 1852.

Ministerium des Innern. — Finanz-Ministerium.

Linden. — Knapp.

Ad Num. 28,466.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Mathias Maier von Thalham betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Austrägler Mathias Mayer von Thalham, Landgerichts Landau, wird seit dem 1. August dß. Jrs. vermißt, und die bisherigen Nachforschungen waren erfolglos. Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittlung des Aufenthaltes dieses geisteskranken Menschen, dessen Signalement unten folgt, genügende Anordnungen zu treffen, und sachdienliche Ergebnisse gleich direkte dem k. Landgerichte Landau mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Denning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personsbeschreibung

des vermißten Austräglers Mathias Maier von Thalham.

Mathias Maier ist schon 71 Jahre alt, von schwachen Körperbau, sehr abgemagert besonders im Gesichte. Er ist circa 5′ 8″ groß.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug er einen feinen schwarzen Filzhut von gewöhnlicher Form und schon stark abgenützt, eine grüne tüchene Weste, mit umgelegten Kragen, eine tüchene lange Hose von dunkler Farbe mit schwarzen Streifen der Länge nach laufend, und ein paar Schnürschuhe von Kalbsleder.

Bekanntmachung.

(Den Verein zur Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen in Niederbayern betr.)

Der Kreisausschuß des Vereines zur Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen glaubt sich nunmehr in den Stand gesetzt, seine Thätigkeit nach Maßgabe der Satzungen (Beil.

zum Kreis-Int.-Bl. Nr. 39 v. J. 1845) eröffnen, und mit den Zuschüssen aus Kreisfonds für zwei Etatsjahre, sowie mit den Beiträgen der Vereinsmitglieder pro 18⁵¹/₅₂ solche, zum ersten Anfange größere Kosten erfordernde Anordnungen treffen zu können und zu sollen, welche dem Vereinszwecke auch möglichst entsprechen.

Zu dem Ende haben vorerst die Bezirksausschüsse die Vereinsbeiträge für's Jahr 18⁵¹/₅₂ zu erheben und an den Kreisausschuß zu übermitteln; wo aber solche Ausschüsse noch nicht bestehen, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden die Einladung, die Einhebung und Hiehersendung der Beiträge von den Vereinsmitgliedern zu übernehmen. Genannte Ausschüsse und Behörden werden ferner ersucht, die aus Strafanstalten entlassenen und in ihrem Bereiche befindlichen Individuen oder die Angehörigen von noch Detinirten, denen Unterstützungen aus der Vereinskasse zugewendet werden sollen, nicht blos namhaft zu machen, sondern hierüber auch gutachtliche Anträge nach gepflogenem Benehmen mit den Heimathsgemeinden und den örtlichen Armenpflegen zu stellen. Eben so nothwendig ist es, daß dem Kreisausschusse diejenigen Kreisangehörigen zur Kenntniß gebracht werden, welche sich zur Aufnahme von Entlassenen bereit erklären, und ihre Befähigung dazu durch ihren eigenen wohlgeordneten Haushalt an den Tag legen.

In den gutachtlichen Vorschlägen über die dem Vereine zuweisbaren Correktionäre ist besonders anzugeben,

a) welche Unterstützung jedes vorgeschlagene, einer Unterstützung bedürftige Individuum bisher aus den Mitteln der Lokalarmenpflege erhalten hat?

b) worin die Unterstützung vom Kreisvereine nach den individuellen Verhältnissen am Zweckmäßigsten zu bestehen habe, und wird hiebei bemerkt, daß der Verein neben den satzungsgemäßen Unterstützungen insbesondere auch denjenigen Personen, welche Entlassene in Dienste nehmen, einen angemessenen Zuschuß am Liedlohne zuzuwenden gedenke;

c) unter welchen etwaigen Bedingungen und Voraussetzungen die Unterstützung gewährt und die Aufnahme von Entlassenen zugesichert werden kann?

d) Mit diesen Angaben ist die, von dem Bezirksausschusse bei der Distriktspolizei-Behörde zu erholende Charakteristik des betreffenden Individuums und eine genaue Kundgabe über Familienstand, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, sowie über Arbeitsfähigkeit, — letztere durch ein ärztliches Zeugniß bekundet — nebst möglichst genauer Bezeichnung der bekannten Gründe des sittlichen Verfalles, einzusenden; denn nur bei umsichtiger Würdigung aller Momente vermag der Kreisausschuß, dessen Aufgabe von der Obliegenheit einer Kreisarmenpflege wohl zu unterscheiden ist, eine dem Vereinszwecke entsprechende Maßregel zu billigen und zu ermöglichen.

Die Fürsorge des Kreisvereines wird sich bei Zulänglichkeit der Mittel auf alle dem Kreise angehörigen und zur Unterstützung begutachteten Entlassenen erstrecken, insoferne diese Unterstützung einigen Erfolg mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht stellt; bei eintretender Conkurrenz wird aber der Kreisausschuß auf die Entlassenen jener Bezirke vorzüglichen Bedacht nehmen, dessen Angehörige dem Vereine als Mitglieder beigetreten sind.

Indem der Kreisausschuß der hiemit kund gegebenen, zur Entfaltung seiner Thätigkeit nothwendigen Anordnungen zu willfährigem Vollzuge empfiehlt, kann er nicht unterlassen, die Bezirks-Ausschüsse und alle Theilnehmer am Vereine einzuladen, daß sie wo möglich neue Mitglieder für's J. 18⁵²/₅₃ gewinnen, und hiebei den §. 5 der Vereinssatzungen nicht außer Acht lassen möchten.

Landshut, den 11. September 1852.

Der Kreisausschuß.

Du Prel, z. Z. Vorstand.

II. Augsburger = Cours

vom 16. September 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	93¾
» à 4 % »	97	—
» à 4½ % »	101¾	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	102	—
» à 5 % » » III. . . .	102½	—
» à 5 % » » IV. . . .	102¾	102¾
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	97	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	705	702

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorhger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. September 1852.	Waizen	—	97	97	78	19	18	21	17	36	16	22	1	34	—	—
		Korn	2	15	17	14	3	16	33	15	54	15	12	1	42	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	9	54	9	17	8	54	—	—	—	59
		Haber	—	29	29	24	5	5	—	4	45	4	29	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 21. September 1852.	Waizen	—	245	245	245	—	18	18	17	38	16	41	—	—	—	24
		Korn	—	23	23	23	—	16	29	16	—	15	24	—	11	—	—
		Gerste	—	126	126	126	—	11	13	10	56	10	27	—	—	—	28
		Haber	—	102	102	98	4	6	10	5	52	5	34	—	41	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. September 1852.	Waizen	—	7	7	7	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	10	12	10	6	10	—	—	24	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. September 1852.	Waizen	—	31	31	29	2	18	58	18	35	17	57	—	11	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	18	38	17	52	17	—	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	36	5	25	5	9	—	5	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 20. September 1852.	Waizen	—	206	206	206	—	18	—	17	36	17	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	10	45	10	36	10	21	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. September 1852.	Waizen	33	1002	1035	890	45	19	15	17	56	16	18	—	22	—	—
		Korn	42	91	133	77	56	18	30	16	51	14	55	—	24	—	—
		Gerste	4	1046	1050	1011	39	12	—	10	52	9	21	—	—	—	24
		Haber	17	101	118	118	—	7	3	6	18	5	37	—	15	—	—
Mainburg	Vom 15. September 1852.	Waizen	—	157	157	137	20	19	30	18	—	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	70	70	62	8	19	—	18	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31½	31½	31½	—	10	—	9	48	9	39	—	—	—	18
		Haber	—	15	15	15	—	5	—	4	30	4	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. September 1852.	Waizen	4	116½	114½	109½	5	19	12	15	—	11	30	3	—	—	—
		Korn	1½	2½	4	4	—	16	—	15	—	14	—	2	15	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	30
		Haber	—	22	22	22	—	6	—	5	12	4	30	—	—	—	42
Osterhofen	Vom 20. September 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	10	—	9	18	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 21. September 1852.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	67	74½	67	7½	16	45	16	15	15	43	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	163½	163½	125½	38	6	9	5	58	5	45	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. September 1852.	Waizen	—	65	65	61	4	18	30	16	21	13	30	—	46	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	9	36	9	24	9	12	—	16	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	48	5	20	5	12	—	10	—	—
Pilsting	Vom 21. September 1852.	Waizen	—	300	300	300	—	18	45	17	50	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	327	327	327	—	11	24	11	10	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. September 1852.	Waizen	3	435	438	436	2	17	40	17	9	16	18	—	—	—	14
		Korn	4	134	138	114	24	17	48	17	1	16	30	—	—	—	2
		Gerste	4	299	303	301	2	10	16	9	37	9	—	—	—	—	7
		Haber	—	212	212	212	—	6	27	5	46	5	18	—	9	—	—
Vilshofen	Vom 22. September 1852.	Waizen	33	390	423	342	81	18	4	17	34	16	56	1	1	—	—
		Korn	8	6	14	10	4	16	2	15	59	15	48	—	21	—	—
		Gerste	4	—	4	2	2	—	—	10	—	—	—	—	—	—	51
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	48	—	—	—	3	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 76. Landshut, Sonnabend den 25. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

613.

Im Wege der Exekution wird das Bäcker-Anwesen des Joseph Greindl von Englmar nach §. 64 des Hyp. Ges. und §§. 96 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 am kommenden

Samstag den 13. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im mittern Wirthshause zu Englmar an den Meistbietenden öffentlich versteigert und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen.

Das Anwesen besteht aus:

1) Besitz Litt. A. einem einstöckigen gemauerten Wohnhause mit Legschindeln eingedacht sammt Backofen, aus einem halb gemauerten, halb gezimmerten, mit Legschindeln gedeckten Neben- und Stallgebäude sammt Brodkammer. Pl.-Nr. 24⅓a und 24⅓b.

2) Pl.-Nr. 193⅓ der Zipfelwiese zu 1,07 Dez.

3) Pl.-Nr. 68 der Wiese auf dem Anger zu 0,16 Dez.

4) Der Zulegewiese Pl.-Nr. 112⅓ zu 1 Tgw. 0,3 Dez.

zu einem Gesammt-Schätzungwerth von 910 fl.

Die Rechte und Lasten des Gutes, sowie die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 15. September 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

614.

(Dietl gegen Wild wegen Elterngut betr.)

Da bei der auf 25. August l. Js. anberaumten Versteigerung des Wild'schen Söldneranwesens zu Radldorf sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird zur wiederholten Versteigerung desselben Tagsfahrt auf

Freitag den 15. Oktober
Nachmittags von 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Rain angesetzt, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen bezieht man sich

1) auf die Ausschreibung im Int.-Bl. für Niederbayern Nr. 56 v. 17. Juli 1852,

2) im Korrespondenten von und für Deutschland — Beil. zu Nr. 199 v. 17. Juli l. J.,

3) im Landshuter Kourier Nr. 166 vom 15. Juli l. Js. und
4) im Amtsblatt des k. Landgerichts Straubing.

Den 17. September 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

615.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrkirchenstiftung Heining betr.)

Die Kirchenverwaltung Heining hat die im Bezirke der kgl. Rentämter Passau und Vilshofen entlegenen Grundrenten der dortigen Pfarrkirchenstiftung, bestehend aus ständigen Geld- und Naturalgefällen und Handlohnsäquivalenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und ist das Ablösungskapital pr. 7158 fl. 39 kr. 3 dl. bei diesseitigem Gericht deponirt.

Da nun nach Art. 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so ergeht an alle diejnigen, welche aus irgend einem Titl an die überwiesenen Renten Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, dieselben bis Ende des künftigen Monats Oktober um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieses Termines das Ablösungs-Kapital an die überweisende Stiftung extradirt werden würde.

Den 18. September 1852.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

616.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird den Schuhmachersehleuten Joseph und Anna Maria Fischl zu Langquaid ihr nachbeschriebenes Anwesen, gerichtlich geschätzt auf 2830 fl. sammt realer Schuhmachersgerechtsame an die Meistbietenden gegen gleich baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 26. Oktober l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in loco Langquaid in der schuldnerischen Behausung Termin angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen hiemit geladen werden.

Dieses Anwesen besteht nach dem vorliegenden Grundsteuerkatasterauszuge aus

Lit. A.

dem Wohnhause Nro. 106 zu Langquaid von gemischter Bauart mit Erdgeschoß und einer Dachwohnung mit Stall und Stadl unter einem Legschindldache, in mittelmäßig baulichem Zustande, Pl.-Nr. 116ª zu 0 Tgw. 10 Dez. mit dem daranstoßenden Gras- und Wurzgärtchen, Pl.-Nr. 116ᵇ zu 0 Tgw. 17 Dez. und dem Krautbett im Gstäudet Pl.-Nr. 2456 zu 0 Tgw. 10 Dez., dann einen ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen. Haussteuer 23 kr. und 6 kr. einfache Grundsteuer.

Lit. B.

der Heckenwiesen Pl.-Nr. 562 zu 1 Tgw. 25 Dez. Rustikalsteuer 17 kr. 3 hl.

Lit. C.

den Gartenacker Pl.-Nro. 137 zu 1 Tgw. 38 Dez.;

dem Schinderacker Pl.-Nr. 252 zu 6 Tgw. 08 Dez. Rustikalsteuer 47 kr. 6 hl.

Am 18. Septbr. 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 76.

Sonnabend den 25. September 1852.

Ad Num. 20,770.

(Den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubr. Betreffe erschienenen höchsten instruktiven Vorschriften des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. v. Mts. werden nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 5. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Instructive Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 »die Gewerbsteuer betr.«

Das Gewerbsteuer-Gesetz vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt Nr. 25. Seite 329) hat gemäß Artikel 66 desselben mit dem Finanzjahre 18⁵²/₅₃ in Wirksamkeit zu treten.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes berufenen Organe erhalten daher den Auftrag, sofort die geeigneten Einleitungen zu treffen, um die Durchführung der neuen Gewerbsteuer-Anlage allenthalben rechtzeitig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu bewirken.

I.

Zu Abschnitt I des Gesetzes

Die Bestimmungen über den

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer

sind in Abschnitt I des Gesetzes und in den dem Artikel 5 als integrirende Theile einverleibten beiden Beilagen, der Steuer-Scala und dem Steuer-Tarife, enthalten. Die in dieser Beziehung dem Landtage gemachten Vorlagen sowie die in dessen Sitzungen gepflogenen Verhandlungen geben sowohl über den Geist und die Absichten des Gesetzes, als auch über seine praktische Anwendung die nöthigen Erläuterungen an die Hand. Es kann sohin bezüglich des materiellen Theiles im Allgemeinen auf den Inhalt jener Erörterungen Bezug genommen werden; — um übrigens den Vollzugsbehörden, sowie den Mitgliedern der Steuerausschüsse die Kenntniß der dem Gesetze zu Grunde liegenden Principien möglichst zu erleichtern, ist im Anschlusse ein Auszug aus denjenigen Motiven beigefügt, mit welchen der Entwurf des nunmehr allerhöchst sanctionirten Gesetzes bei dessen Vorlage an die Kammern von Seite des Staatsministeriums begleitet wurde, und in denen sich der innere Zusammenhang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem gedrängten Bilde dargestellt findet.

II.

Zu Abschnitt II des Gesetzes.

Das bei Anlage der Gewerbsteuer zu beobachtende

Verfahren

ist durch Abschnitt II. des Gesetzes geregelt. Indem die einschlägigen Stellen und Behörden zunächst auf die dortselbst getroffenen Bestimmungen hingewiesen werden, findet sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Bezirken noch nachstehende instructive Vorschriften zu erlassen.

§. 1.

Verzeichnung sämmtlicher Gewerbtreibenden.

Um für die Vollständigkeit der Steuerlisten eine entsprechende Grundlage zu gewinnen und den Vollzug der Artikel 26 und 27 des Gesetzes in geeigneter Weise bewirken zu können, erscheint es vor Allem nothwendig, daß für jede Gemeinde ein Verzeichniß sämmtlicher in derselben befindlicher Gewerbtreibenden aufgestellt werde. Die Anfertigung dieser Verzeichnisse haben die Gemeindebehörden, welchen die Aufforderung zur Abgabe der Steuer-Erklärungen gemäß Art. 26 übertragen ist, im Benehmen mit den einschlägigen k. Rentämtern vorzunehmen.

Wer zur Entrichtung einer Gewerbsteuer und demgemäß zur Abgabe einer Steuer-Erklärung verpflichtet ist, bestimmt der Artikel 1 des Gesetzes. Da übrigens die Entscheidung der Frage, ob Jemand ein steuerbares Gewerbe betreibt, nach Art. 35 zunächst dem Steuerausschusse anheimgegeben ist, so sind in das erwähnte Verzeichniß auch alle jene Individuen aufzunehmen, bei welchen die Frage, ob deren Geschäft in die Kategorie der gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten gehört, zweifelhaft und daher eine deßfallsige Beschlußfassung der Einsteuerungsbehörde veranlaßt erscheint. In den diesseitigen Kreisen ist hierauf insbesondere bezüglich der sogenannten freien Gewerbe und Erwerbsarten (vgl. Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825) zu achten.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Steuerpflicht bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird. Soferne der Inhaber eines Geschäftes eine Niederlage seiner Erzeugnisse außerhalb des Ortes, an welchem das Hauptgeschäft betrieben wird, hält (Art. 19 l. c.), so wird die für die Niederlage zu erhebende besondere Steuer bei jenem auswärtigen Rentamte angelegt, in dessen Bezirk sich die Niederlage befindet. Derartige Niederlagen sind daher in das Verzeichniß jener Gemeinde, woselbst sie bestehen, aufzunehmen.

§. 2.

Aufnahme der Steuererklärungen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Aufforderung der Pflichtigen zur Fatirung ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Aufnahme der Steuererklärungen in sämmtlichen Gemeinden

mit dem 1. November l. Js.

ungehindert beginnen kann.

Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Steuererklärungen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplificirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Die Rubriken der Hauptcolumne I des Formulars sind zum Eintrage der Erklärung des Steuerpflichtigen oder seines Stellvertreters bestimmt, die Hauptcolumnen II, III und IV dagegen haben für die Einträge des Steuerausschusses und der Finanzbehörden frei zu bleiben.

Die Erklärung des Gewerbtreibenden wird nach den in Art. 26 des Gesetzes ertheilten allgemeinen Vorschriften, unter allseitiger Berücksichtigung der in Art. 7 bis 24 enthaltenen Bestimmungen abgegeben.

a) In der ersten Rubrik der Hauptcolumne I ist der Name und Wohnort nebst Wohnungsbezeichnung des Steuerpflichtigen vorzutragen; in der zweiten Rubrik sind das oder die von demselben betriebenen Gewerbe einzustellen. Bei Angabe der Gewerbsgattung entscheidet gemäß Art. 7 des Gesetzes der thatsächliche Betrieb des Gewerbes; etwaige Erläuterungen, welche in dieser Beziehung nothwendig erscheinen, sind in der hiefür besonders eröffneten 5. Rubrik bemerklich zu machen.

b) Die dritte Rubrik ist zum Eintrage derjenigen äußerlich kennbaren Merkmale, welche gemäß Art. 4. lit. a — c die Grundlage zur Feststellung der Betriebsanlage bilden, bestimmt. Die in der zweiten Abtheilung des gesetzlichen Tarifs bezüglich der Berechnung der Betriebsanlage ertheilten Normen sind maßgebend dafür, ob der Steuerpflichtige die Zahl der verwendeten Gehilfen und Arbeiten oder die Zahl und Art der im Gebrauch befindlichen Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, oder endlich die Menge des Erzeugnisses (dieß bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien) zu fatiren hat. Im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen erscheint es zweckmäßig, daß derselbe nicht unterläßt, auch in jenen Fällen, in denen dem Tarif zufolge die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Berechnung ein Spielraum von Klassensätzen gegeben ist (Art. 4 letzter Absatz), wenigstens einige Anhaltspunkte in der Steuererklärung namhaft zu machen, welche von dem Steuerausschusse zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung sachdienlich benützt werden können.

Bei den bereits im Betriebe befindlichen Gewerben hat die Declaration der Betriebsmerkmale nach dem Durchschnitte der jüngst vorhergegangenen drei Jahre zu geschehen.

(Art. 26 lit. a, b und c, vgl. mit Art. 8 und 9).

Die Bestimmung dieser Durchschnittsgrößen findet nach gewöhnlichen mathematischen Grundsätzen statt. Wenn z. B. ein Gewerbe im Jahre $18^{49}/_{50}$ zwölf, $18^{50}/_{51}$ acht und $18^{51}/_{52}$ zehn Gesellen beschäftiget hat, so sind als Durchschnitt $\frac{12 + 8 + 10}{3}$ d. ist 10 Gesellen zu fatiren. Hat eine Spinnerei im Jahre $18^{49}/_{50}$ 3,000, im Jahre $18^{50}/_{51}$ 3,600 und im Jahre $18^{51}/_{52}$ 3,900 Spindeln im Gebrauche gehabt, so beträgt der behufs der Steueranlage zur Fassion zu bringende Durchschnitt $\frac{3.000 + 3.600 + 3.900}{3}$ d. i. 3,500 Spindeln. Ein Branntweinbrenner, der im jüngstvergangenen Jahre 200, im zweitletzten Jahre 240, und im drittletzten Jahre 190 Eimer erzeugt hat, wird $\frac{190 + 240 + 200}{3}$ d. i. 210 Eimer als Durchschnitt fatiren. In gleicher Weise ist da zu verfahren, wo die Betriebsausdehnung entweder nach der Natur des Geschäftes oder aus Veranlassung besonderer Umstände während des Jahres öfters wechselt, z. B. ein Zimmermeister habe

$18^{49}/_{50}$ 3 Monate lang 7, einen Monat 3 und 8 Monate hindurch 18 Gesellen;

$18^{50}/_{51}$ 4 Monate lang 12, 2 Monate 6 und 6 Monate 24 Gesellen;

18$^{51}/_{52}$ 4 Monate gar keinen und 8 Monate hindurch 20 Gesellen beschäftiget, so berechnet sich der Monatsdurchschnitt

$$\text{pro } 18^{49}/_{50} \text{ auf } \frac{21 + 3 + 144}{12} \text{ d. i. } 14$$

$$\text{pro } 18^{50}/_{51} \text{ auf } \frac{48 + 12 + 144}{12} \text{ d. i. } 17$$

$$\text{pro } 18^{51}/_{52} \text{ auf } \frac{0 + 240}{12} \text{ d. i. } 20$$

sohin in S^a für 3 Jahre auf 51, woraus sich im Durchschnitt für ein Jahr $\frac{51}{3}$ d. i. 17 Gesellen zur Fassion ergeben.

Sich etwa entziffernde Bruchtheile sind bei diesen Berechnungen außer Ansatz zu lassen.

In derselben Weise wird in den im Art. 10 des Gesetzes bezeichneten Fällen verfahren. Gesetzt ein Meister betreibt zur Zeit der Fassion sein Gewerbe erst seit anderthalb Jahren, und hat im ersten halben Jahre des Betriebes 3, im zweiten halben Jahre 4 und im dritten halben Jahre 5 Gehilfen beschäftigt, so ist als Durchschnitt die Zahl von 4 Gehilfen anzusetzen u. s. w.

(Vgl. hiezu Stenogr. Ber. der K. d. Abg. Bd. V. p. 265).

c) Da nach Art. 19 des Gesetzes dann, wenn mit einem Gewerbe, das nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden ist, und der Berechtigte den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände ausdehnt, derselbe neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare unterliegt, — so ist der Steuerpflichtige in derartigen Fällen gemäß Art. 26 lit. c. gehalten, von diesem Verhältnisse in der Declaration besondere Erwähnung zu thun. — Zu diesem Zwecke ist die vierte Rubrik der Hauptcolumne I eröffnet. Die fünfte Rubrik endlich ist für die Unterschrift des Fatenten bestimmt und gibt demselben zugleich Gelegenheit, etwaige besondere auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse erläuternd zu erwähnen.

§. 3.

Die Gemeindebehörden werden für die Einhaltung der vorgedachten Bestimmungen bei Aufnahme der Steuer-Erklärungen Sorge tragen und durch entsprechende Aufklärung der Pflichtigen späteren Anständen und Vorladungen möglichst zu zu begegnen suchen. Die kgl. Rentämter haben zu diesem Behufe vor dem Beginne der Fassionsaufnahme mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen zu treten und denselben — soweit dieß nothwendig erscheint — mit sachdienlichen Erläuterungen an die Hand zu gehen.

Zugleich werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Sache die k. Regierungsfinanz-Kammern dafür sorgen, daß die k. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem genügenden Vorrathe von — nach dem exemplicifizirten Formulare gefertigten Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie zur allenfalls gewünschten Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Declarationen zu benützen haben.

Bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 27 des Gesetzes zu verfahren.

§. 4.

Vorbereitung der Steuerlisten durch das Rentamt.

Die Aufnahme der Steuer-Erklärungen muß allenthalben

bis Mitte des Monats November

vollendet sein.

Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Steuer-Erklärungen werden hierauf nebst den schriftlich eingereichten Declarationen an das k. Rentamt übergeben (Art. 28), welche dieselben vorschriftsmäßig ordnet und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuerausschuß vorbereitet. Die k. Rentbeamten sind hiebei durch Art. 28 und 40 des Gesetzes insbesondere angewiesen, die eingekommenen Declarationen auch in materieller Hinsicht einer vorläufigen Prüfuung zu unterziehen und in zweifelhaften Fällen sofort alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes und zur Begründung der von Seite der Staatsanwaltschaft bei dem Steuerausschusse zu stellenden Anträge als nothwendig erscheinen.

§. 5.

Wahl der Steuer-Ausschüsse.

Die Steuer-Ausschüsse haben hienach in sämmtlichen Bezirken

zu Anfang des Monats Dezember l. Js.

zusammenzutreten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, um die Constituirung der Steuerausschüsse (Art. 29 bis 33) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, so vorzubereiten, daß die Feststellung der Steuer-Erklärungen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die k. Regierungsfinanz-Kammern werden demnach ohne Aufschub mit den k. Regierungs-Kammern des Innern ins Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche gemäß Art. 29 lit. a. coll. Art. 37. Abs. 1. den Vorsitz im Steuer-Ausschusse zu übernehmen haben.

Die hiezu bestimmten Distriktspolizeibeamten sind kraft dieses ihnen übertragenen Special-Commissoriums angewiesen, die nach Art. 30 zusammengesetzte Wahlversammlung rechtzeitig (im Laufe des Monats November) einzuberufen, und die von derselben vorzunehmende Wahl von zehn Ausschußmitgliedern zu leiten. Nach geschlossener Wahl versammelt der vorsitzende Distrikts-Polizeibeamte die aus derselben hervorgegangenen zehn Mitglieder, welche nunmehr unter sich gemäß Artikel 30 Abs. 3 und 4 die vier ständigen Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Zugleich veranlaßt der mit dem Wahlcommissariat betraute Beamte die einschlägigen Gemeindebehörden, diejenigen Stellvertreter zu bezeichnen, welche in Verhinderung des als fünftes Ausschußmitglied gesetzlich bestimmten Gemeinde- oder Distriktsvorstehers nach Art. 29 lit. c. in den Ausschuß zu treten haben.

Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 5 und des Art. 31 sind bei dem Wahlgeschäfte genau zu beachten. Der Absatz 2 des Art. 31 hat in dem Regierungsbezirke der Pfalz insoferne

analoge Anwendung zu finden, daß in dem Falle, wenn sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Ortschaft, die 500 oder mehr Familien zählt, befindet, von den 10 Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden müssen.

(Vgl. Stenogr. Ber. Band V. p. 285).

Nach Vollzug des gesammten Wahlgeschäftes sind die hierüber gepflogenen Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner an das betreffende Rentamt zu übermachen.

Die eidliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder nimmt der vorsitzende Distriktspolizeibeamte erst bei deren Eintritt in den Ausschuß, beziehungsweise bei Beginn ihrer Funktionen vor.

§. 6.

Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen.

Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Zeitpunkte hat die Prüfung und Feststellung der Steuer-Erklärungen zu beginnen.

Der k. Rentbeamte ladet hiezu den vorsitzenden Distriktspolizeibeamten, sowie die betreffenden Ausschußmitglieder — zu bestimmtem Termine — an den Sitz des kgl. Rentamtes ein (Art. 34 Abs. 1).

Bezüglich der Stellung und Aufgabe des Vorsitzenden, dann des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes, sowie der stimmberechtigten Ausschußmitglieder wird auf die deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes Bezug genommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuer-Erklärung ist die Vernehmung beziehungsweise Ladung des Betheiligten vor der Beschlußfassung gemäß Art. 34 und 37 Abs. 2 um so weniger zu verabsäumen, als die Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschrift eine Nichtigkeit des Verfahrens ex defectu citationis (Art. 48) nach sich ziehen würde.

Die Competenz des Steuerausschusses ist in Art. 35 des Gesetzes genau bestimmt. Für den Eintrag der Beschlüsse desselben ist die Hauptcolumne II des beiliegenden Formulars bestimmt.

a) Nach lit. a) bis c) dann h) und i) des Art. 35 hat der Ausschuß die Qualität des von dem Steuerpflichtigen betriebenen Gewerbes zu bestimmen und dasselbe unter die entsprechende der in dem gesetzlichen Tarife vorgetragenen Gewerbsgattungen einzureihen, oder, soferne das betriebene Geschäft in dem Tarife nicht enthalten sein sollte, dasselbe nach der Analogie an das dem einzusteuernden zunächst verwandte Gewerbsgeschäft (Art. 6) anzugleichen. Zu diesem Zwecke ist die erste Rubrik der Hauptcolumne II eröffnet, in welcher der Beschluß des Ausschusses über die Qualität des oder der von dem Pflichtigen betriebenen Gewerbe und zugleich der laufende Numer des gesetzlichen Tarifs, unter welchen die Einreihung behufs der Besteuerung stattfindet, einzutragen ist.

b) Die zweite Rubrik ist für die Festsetzung der äußeren Betriebsmerkmale des Gewerbes, soferne diese für die Berechnung der Steueranlage dem Tarif zufolge maßgebend sind, nach Vorschrift der lit. d bis g des Art. 35 bestimmt. Die im §. 2. lit. b gegenwärtiger Instruktion gegebenen Andeutungen haben bei der Beschlußfassung des Ausschusses gleichfalls ihre grundsatzmäßige Anwendung zu finden. Wenn von dem Ausschusse eine Abänderung der von dem

Gewerbtreibenden deklarirten Durchschnittsgrößen vorgenommen wird, so ist hievon in dem nach Art. 41 aufzunehmenden Protokolle in Kürze Erwähnung zu thun.

c) Nach Art. 35 lit. k hat der Ausschuß zu entscheiden, ob in einem mit einem Handwerks- oder Fabrikgeschäfte verbundenen Laden nur eigene Produkte oder auch aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände feil gehalten werden, dann in letzterem Falle, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Art. 19 deßfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist. — Die dritte Rubrik der Habptcolumne II ist eröffnet, um den Beschluß des Ausschusses über das in fraglicher Beziehung obwaltende Verhältniß vorzutragen, und gegebenen Falles zugleich den Tarif-Numer des entsprechenden Handelsgeschäftes, unter welchen der Ladenverkauf der fremden Erzeugnisse subsumirt werden soll, — sowie die Ausmessung der Steuer zu bezeichnen, als welche gemäß Art. 19 Abs. 1 a. E. nach Umständen der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steuer-Anlage in Ansatz zu bringen ist.

(Vgl. Nr. 1 der in dem beigegebenen Formulare aufgeführten Beispiele.)

d) Dem Steuerausschusse ist durch den letzten Absatz des Art. 35 (vgl. mit Art. 4 am Ende) die weitere Aufgabe zugewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten, äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben ist, die Ausmessung der Betriebs-Anlage vorzunehmen. Die Festsetzung derselben erfolgt in der Art, daß derjenige Klassensatz der Steuerscala, dessen Geldbetrag der Ausschuß als den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechend erachtet, in die vierte Rubrik der Hauptcolumne II eingetragen wird.

(Vgl. Beispiel Nr. 6 des Formulars.)

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem diese Ausmessung stattzufinden hat, ist bereits am Schlusse des §. 7 der auszugsweise beigefügten Gesetzesmotive angedeutet. Specielle Anhaltspunkte lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der vorkommenden Fälle nicht im vorhinein feststellen. Jedenfalls wird übrigens das Hauptaugenmerk des Ausschusses darauf zu richten sein, die Bemessung des Klassensatzes in einer Weise vorzunehmen, daß die sich hieraus ergebende Besteuerung in einem entsprechenden Verhältnisse zu der sich gesetzlich berechnenden Gewerbsteuer anderer Geschäfte, welche nach äußeren Betriebsmerkmalen angelegt sind, steht. Gesetzt es handle sich um Bestimmung der Betriebsanlage eines Großhandlungsgeschäftes, befindet sich nun z. B. in dem Bezirke eine Fabrik, von welcher angenommen werden kann, daß sie ungefähr gleichen Unternehmergewinn, wie das in Frage stehende Großhandlungsgeschäft abwerfe, so wird, wenn die nach Zahl der Arbeiter oder der Vorrichtungen bemessene Gewerbsteuer jener Fabrik im Ganzen 300 fl. beträgt, es als geeignet erscheinen, für das einzusteuernde Großhandlungsgeschäft als Betriebsanlage den Klassensatz XXIII auszusprechen, indem der dieser Classe entsprechende Geld-Betrag von 250 fl. mit Zurechnung der Normalanlage von Tarif-Numer 336 zu 50 fl., sodann für das Großhandlungsgeschäft ebenfalls eine Gesammt-Steueranlage von 300 fl. entziffert.

e) Nach Art. 25 des Gesetzes ist die Regierungs-Finanzkammer ermächtiget, unter den daselbst näher bezeichneten Voraussetzungen die sich gesetzlich berechnende Normal- und Betriebs-Anlage auf Antrag des Steuerausschusses um einen bestimmten Theil zu ermäßigen.

Um derartige Nachlässe sofort bei der Aufstellung der Steuerliste und der Einweisung des Steuer-Solls von Seite der Regierung berücksichtigen zu können, erscheint es als nothwendig, daß die bezüglichen Anträge des Ausschusses sogleich bei Festsetzung der Steuer-Declarationen gestellt werden. Dieselben sind in der ersten Rubrik der Hauptcolumne IV vorzutragen, und mit einer kurzgefaßten gutachtlichen Aeußerung des Rentamtes zu begleiten.

(Vgl. Beispiele Nr. 2. 8. 11. des Formulars.)

Die zweite Rubrik der Columne IV ist für den — in Ziffern auszudrückenden — Beschluß der Kreisregierung offen zu halten.

Die Natur des Art. 25 als einer für bestimmte Fälle gegebenen Ausnahmsbestimmung erheischt bei deren Anwendung eine wohlbemessene Vorsicht und gründliche Erwägung der obwaltenden Umstände, um nicht durch eine übermäßige Ausdehnung derselben die gesetzlich beabsichtigte Anlage der Gewerbsteuer in ihrer Wesenheit zu alteriren. Hiebei will hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die fragliche Gesetzesbestimmung nicht die individuellen Verhältnisse des einzelnen Gewerbtreibenden im Auge hat, da diese schon in der nach der respektiven Betriebsausdehnung bemessenen Betriebsanlage ihre Berücksichtigung finden, sondern daß dieselbe vielmehr die Rücksichtsnahme auf besondere örtliche, namentlich Verkehrs- und Absatzverhältnisse bezielt, wie z. B. die unverhältnißmäßige Uebersetzung eines Gewerbes an einem Orte, die durch Veränderung der Verkehrswege, durch Eisenbahnen u. dgl. herbeigeführten Betriebsstockungen, die gedrückte Lage einzelner Industrie-Zweige da, wo der Meister in der Regel für den größeren Manufakturisten arbeitet und daher des selbstständigen Unternehmer-Gewinnes größtentheils entbehrt u. s. w.

(Vergl. über diesen Gegenstand auch Stenogr. Ber. Band V. p. 387 und 389.)

f) Die gemäß der gesetzlichen Bestimmungen Art. 43 bis 47 veranlaßten Strafbeschlüsse hat der versammelte Ausschuß, soferne ein bezüglicher Antrag von Seite des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes gestellt wird, sofort zu fassen, und dem Straffälligen, wenn er anwesend ist, zu Protokoll zu eröffnen, außerdem aber durch das k. Rentamt gegen Nachweis eröffnen zu lassen.

g) Besondere Erwägungen, welche in einer oder der anderen Beziehung den Beschluß-Fassungen des Ausschusses zu Grunde liegen, oder zu deren Erläuterung nothwendig erscheinen, ferner alle Strafbeschlüsse und deren kurzgefaßte Motive sind in dem Ausschußprotokolle (Art. 41) speziell zu constatiren.

§. 7.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde.

Um jeden unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden und die rechtzeitige Aufstellung des Gewerbsteuersolls für das Finanzjahr 18⁵²/₅₃ zu ermöglichen, ist allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen des Steuerausschusses ohne Aufenthalt mit voller Thätigkeit vorgenommen und womöglich

bis Mitte des Monats Dezember l. Js.

zu Ende gebracht werden.

Die k. Rentämter haben hienach die Gesammt-Gewerbsteuer jedes einzelnen Steuerpflichtigen unter Zugrundlegung der von dem Steuerausschusse gefaßten Beschlüsse zu berechnen (Art. 42

Abs. 1) und den sich entziffernden Geldbetrag in die Hauptcolumne III der Steuer-Liste einzutragen.

Für die Berechnung der Steuer sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes im Zusammenhalte mit den für jede Gewerbsgattung in den beiden Abtheilungen des Tarifs gegebenen Vorschriften maßgebend. Bei denjenigen Gewerben, welche nach den in dem gesetzlichen Tarife deßfalls beigefügten Bemerkungen ohne Rücksicht auf die Bevölkerung besteuert werden, hat der Ansatz der Normal- und Betriebsanlage durchgängig nach den in Rubrik d der Steuerscala verzeichneten Geldbeträgen der betreffenden Klassensätze zu erfolgen. Wo dagegen eine solche Bemerkung im Tarife nicht beigefügt ist, werden nach der Seelenzahl des Ortes, an welchem das Gewerbe betrieben wird, die einschlägigen Beträge der Rubriken a) b) c) oder d) der Scala bei der Steueranlage zu Grunde gelegt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Einwohnerzahl, wie sich solche nach der jüngsten Vereinszählung ergeben hat. (Das beiliegende Formular gibt hiefür eine entsprechende Exemplification.)

Zur Controle für die Revision ist die Einwohnerzahl sämmtlicher Orte, deren Gewerbtreibende in einer Liste vorgetragen sind, auf dem Titelblatte derselben vorzumerken.

Die Steuer ruhender Gewerbe wird (gemäß Art. 21 und 57 letzter Abs. vergl. mit §. 9 der Gesetzesmotive) durch das Rentamt von Amtswegen festgesetzt. Die Anhaltspunkte für die Ausmessung dieser Besteuerung innerhalb der durch Art. 21 Abs. 2. gezogenen Grenze gibt zunächst der Betrag der für die betreffende Gewerbsgattung festgesetzten Normalanlage im Zusammenhalte mit den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen, dem Werthe der Berechtigung oder der vorhandenen Betriebseinrichtungen u. s. w. an die Hand.

Da die Entscheidung über die nach Art. 25 des Gesetzes beantragten Steuer-Ermäßigungen der k. Regierungsfinanzkammer vorbehalten ist, so ist hierauf bei Einstellung der sich gesetzlich ergebenden Steuerbeträge von Seite des Rentamts keine Rücksicht zu nehmen.

Die Steueranlage jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, wird zwar nach den allgemeinen Bestimmungen angesetzt, jedoch im Hinblicke auf Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes in die Hauptcolumne III nicht eingestellt, sondern lediglich intra lineam (am füglichsten in der Rubrik »Bemerkungen«) vorgetragen.

§. 8.

Auflage der Steuerlisten am Rentamts-Sitze. Abschluß und Vorlage derselben an die Regierungsfinanzkammer.

Nach Vollzug der Steuerberechnung sind die Steuerlisten während 14 Tagen am Sitze des k. Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerb-Steuerpflichtigen aufzulegen (Art. 42 Abs. 2).

Die Auflage der Steuerlisten ist in den dem Rentamtsbezirke eingehörigen Gemeinden auf geeignetem Wege, nach Umständen durch die Amts- oder Localblätter, öffentlich bekannt zu machen.

Die hienach zur Anmeldung kommenden Reclamationen (Art. 42 Abs. 3 coll. Abs. 48 bis 52) hat das k. Rentamt, wenn sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen, und wenn sie schriftlich eingereicht werden, der Steuerliste beizulegen. Reclamationen, welche wegen unrichtiger Berechnung der Betriebsanlage erhoben werden, kann der k. Rentbeamte, sofern er dieselben begründet findet, sofort von kurzer Hand (Art. 49 Abs. 5) erledigen; entge-

gengesetzten Falles werden dieselben gleich den übrigen Reclamationen behandelt. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegten Beschwerden oder Reclamationen werden schriftlich abgefaßt und gleichfalls der Steuerliste betreffenden Ortes adnumerirt.

Nach Ablauf des Reclamationstermines (Art. 42 Abs. 4, coll. Art. 53) schließt das Rentamt die Steuerlisten sämmtlicher Gemeinden in der Hauptcolumne III ab und sendet dieselben mit den erlaufenen Verhandlungen und Reclamationen nebst einer Zusammenstellung der gemeindeweisen Abschlüsse des Steuersolls (Summa der Columne III) an die vorgesetzte k. Regierungsfinanzkammer ein.

Man erwartet, daß diese Vorlage allenthalben

in der ersten Hälfte des Monats Februar künftigen Jahres

bewerkstelligt werde.

§. 9.

Einweisung des Verrechnungs-Solls. Bescheidung der Reclamationen.

Die k. Regierung, K. d. F., hat hierauf

a) die rechnerische Revision der Steuerlisten vornehmen zu lassen;

b) die auf Steuermäßigung nach Art. 25 gestellten Anträge zu bescheiden und sofort die zum Nachlasse genehmigten Beträge, welche jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages der Gesammtsteuer (Normal- und Betriebs-Anlage) des betreffenden Gewerbes übersteigen dürfen, in die II. Rubrik der Hauptcolumne IV einzutragen, und demnach

c) das sich ergebende Gewerbsteuer-Soll zur Verrechnung einzuweisen. Bei dieser Einweisung ist der Gesammtbetrag der nach Art. 25 genehmigten Steuer-Ermäßigungen an dem aus dem Hauptabschlusse der Columne III sich beziffernden Soll zu kürzen.

Zugleich hat die Regierungsfinanzkammer

d) die erhobenen Reclamationen nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu verbescheiden. Die Bestimmungen, nach welchen sie diese Zuständigkeit übt, sind in Art. 48 bis 54 des Gesetzes enthalten und bedürfen, nachdem in Art. 53 die allgemeinen Direktiven für die Behandlung der verschiedenen Reclamationsfälle bereits gegeben sind, keiner besonderen instructiven Erörterung. Soferne einzelne, als begründet erachtete Reclamationen eine wiederholte Verhandlung der Sache veranlassen, ist die Einweisung des Verrechnungs-Solls hiedurch nicht aufzuhalten, sondern die nachträgliche Einweisung der in Zweifelsfrage stehenden Steueranlagen vorzubehalten.

§. 10.

Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge.

Der Art. 3 des Gesetzes stellt den Grundsatz auf, daß die Normalanlage das Gewerbe als solches in festem Ansatze, ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes zu besteuern habe, — die Betriebsanlage dagegen veränderlich sein und sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen, mehr oder weniger schwunghaften Betrieb eines Gewerbes richten solle.

Diese Zeitabschnitte, nach deren Ablauf jeweilig eine neue Declaration von Seite der Gewerbtreibenden und eine vollständige Revision der Betriebsanlage aller Gewerbe nach dem gesetzlich vorgezeichneten Verfahren vorgenommen werden soll, sind auf je drei Jahre festgesetzt.

Bereits in §. 7 der auszugsweise beigegebenen Gesetzesmotive ist bei Erläuterung der Art. 8 und 9 bemerkt, wie in der Bestimmung, daß die Bemessung des Betriebsumfanges nach dem Durchschnitte der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre stattzufinden habe, zugleich der Grund und die Rechtfertigung dafür liege, daß die nach diesem dreijährigen Durchschnitte bemessene Steuer auch für einen Zeitraum von drei Jahren in gleicher Größe und ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eintretende Erweiterungen oder Beschränkungen des Betriebs fortzubestehen hat. In dieser Auffassung der Sache finden die Bestimmungen der Art. 55 und 56 ihre Begründung.

Veränderungen an der festgesetzten Steuer können demnach im Laufe der dreijährigen Periode nur zufolge eingetretener Beendigung des Gewerbsbetriebes, in den in Art. 57 spezificirten Fällen stattfinden. Um übrigens hiebei verwickelte Ratenberechnungen und Verrechnungs-Einweisungen zu vermeiden, enthält der allegirte Artikel zugleich die Bestimmung, daß die Steuerabschreibung und beziehungsweise die Beendigung der Steuerpflicht erst mit dem der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele, einzutreten habe.

Mit dieser Bestimmung gleichlaufend verfügt der nachfolgende Artikel 58, daß auch für Gewerbe, welche während der Dauer der Steuerperiode neu begonnen oder wieder aufgenommen werden, die Pflicht der Steuer-Entrichtung erst mit dem dem Beginne des Betriebs nächstfolgenden Steuerziele in Wirksamkeit zu treten hat. Das in dem Gesetze vorgeschriebene Einsteuerungs-Verfahren findet im Allgemeinen auch auf diese Zugänge Anwendung. Da jedoch, wenn bei jedem Gewerbszugange die sofortige Prüfung durch den Ausschuß vorgenommen werden sollte, hiedurch — abgesehen von der Schwerfälligkeit des Verfahrens — jedenfalls ein unverhältnißmäßig großer Kostenaufwand veranlaßt werden würde, so hat das Gesetz zur Beseitigung dieser voraussichtlichen Nachtheile und zur Sicherung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Behandlung die Bestimmung getroffen, daß alle Zugänge während des Jahres lediglich nach dem Inhalte der Declaration des Steuerpflichtigen vorläufig provisorisch von dem Rentamte in Steuer gelegt, und die definitive Steueranlage sämmtlicher im Laufe des Jahres zugegangenen Gewerbe dem am Schlusse jedes Jahres deßfalls einzuberufenden Steuerausschusse vorbehalten bleiben solle.

Der Vollzug dieser an sich einfachen Bestimmungen wird kaum zu wesentlichen Anständen Veranlassung geben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es jedoch hiebei, daß die k. Rentämter sich in steter Kenntniß von den neu zugehenden Gewerbsteuer-Pflichtigen in ihrem Amtsbezirke halten, das unterfertigte Staatsministerium glaubt in dieser Beziehung zu den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden vertrauen zu können, daß dieselben die ihnen durch Art. 59 des Gesetzes übertragene periodische Mittheilung der Zu- und Abgänge von Gewerbtreibenden sorgfältig bewerkstelligen werden.

Die Rectification des Verrechnungs-Solls erfolgt auf Grund von Gewerbsteuer-Zu- und Abgangs-Verzeichnissen, welche von Seite der k. Rentämter mit den erlaufenen Verhandlungen in bisher üblicher Weise an die k. Regierungsfinanzkammer in Vorlage gebracht werden. Den letz-

2 *

teren bleibt es überlassen, den ihnen untergebenen Aemtern, soferne es für nothwendig erachtet werden sollte, in dieser Hinsicht noch besondere instructive Anleitung zu ertheilen.

§. 11.

Kosten der Steuer-Anlage.

Die auf die Steueranlage erwachsenden unvermeidlichen Kosten trägt die Staatskassa. Dieselben werden von den k. Rentämtern in ein Verzeichniß gebracht und von den kgl. Regierungsfinanzkammern nach revisorischer Festsetzung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (»directe Steuern«) eingewiesen.

Die den Mitgliedern des Steuer-Ausschusses nach Art. 62 Abs. 1 zukommenden Entschädigungen, sowie die Vergütungen an Sachverständige, welche gemäß Art. 38 und 53 Abs. 2 beigezogen werden, sind — auf vorgängige deßfallsige Liquidation — in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Reg.-Bl. p. 1169), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen und anzuweisen.

Die Kosten der Ladung im Falle des Art. 27, sowie die Kosten des Reclamationsverfahrens, soferne die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, hat der Betheiligte zu tragen.

Den Mitgliedern der nach Art. 20 berufenen Wahl-Versammlung kommt ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Die Gebühren des Distrikts-Polizeibeamten, welcher zum Vorsitze im Steuer-Ausschusse bestimmt ist, richten sich, soferne der Beamte sich zur Verrichtung der betreffenden Geschäfte von seinem Amtssitze zu entfernen hat, nach den allgemeinen Vorschriften über die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener.

III.

Zu Abschnitt III des Gesetzes.

Die

Erhebung der Gewerbsteuer

erfolgt vorläufig an den zur Perception dieser Steuergattung bisher bestimmten Terminen.

Dieselbe wird daher

a) in den diesseitigen Kreisen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1832 (Reg.-Bl. p. 145) in zwei Steuerzielen, wovon das erste am 15. Februar und das zweite am 15. Juli jedes Jahres fällig ist, eingehoben;

b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz findet die Perception, nach der daselbst ohnehin bereits bestehenden Uebung, in Quartals-Zielen, sohin am Schlusse der Monate Dezember, März, Juni und September jedes Finanzjahres, Statt.

Schon das Gewerbsteuer-Edikt vom 15. April 1814 hat »jenen Gewerbsgenossen in Städten und Märkten, welche durch Innungen verbunden sind, gestattet, daß sie die Total-Summe der Gewerbsteuer, welche in einem Steuerdistrikte auf eine Innung treffen würde, unter sich nach eigenem Einverständnisse umlegen dürfen.« Diese Befugniß hat allenthalben da, wo von derselben Gebrauch gemacht wurde, ihre Zweckmäßigkeit bewährt. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 hat daher in Art. 65 nicht nur diese Berechtigung den Gewerbvereinen wieder ertheilt, sondern auch die Bildung von besonderen Genossenschaften zum Zwecke der gemeinschaftlichen

Steuer-Umlegung unter der Voraussetzung gestattet, daß sich die betreffenden Genossen in ein und demselben Amtsbezirke befinden. Derartige Genossenschaften können in dem Regierungsbezirke der Pfalz ebenso wie in den diesseitigen Kreisen gebildet werden. — Um diese Art der Steuer-Erhebung möglichst zu begünstigen und zu vereinfachen, bestimmt der Art. 65 Abs. 2, daß auf das für die Dauer von drei Jahren von der Genossenschaft unter sich umgelegte Steuer-Contingent die während der Steuerperiode sich ergebenden Zu- und Abgänge keinen Einfluß üben sollen, es vielmehr während dieser Zeit bei der unveränderten Ablieferung der am Beginne der dreijährigen Periode festgesetzten Totalsumme sein Verbleiben haben dürfe, — wogegen die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und Ablieferung der Gesammtsteuer haftbar erklärt ist. Sollte erfolgter Mahnung ungeachtet die rechtzeitige Ablieferung des Steuerbetrages nicht erfolgen, so muß es dem k. Rentamte vorbehalten bleiben, die Genossenschaft als gelöst zu erklären und die spezielle Steuereinhebung der einzelnen Gewerbtreibenden wieder zu verfügen.

Die Herstellung der aus den revidirten Steuerlisten anzufertigenden Heberegister bleibt den betreffenden Perceptionsämtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der Fatirungsperiode umfassen und die Evidenthaltung der Steuer-Ab- und Zugänge möglich machen.

IV.

Zu den Schlußbestimmungen des Gesetzes.

Bezüglich der

Schlußbestimmungen und transitorischen Verfügungen

des Gesetzes werden hier noch nachstehende Bemerkungen beigefügt:

1. Mit der Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 haben die bisherigen Gewerb-Steuer-Normen sowohl des dießrheinischen Bayern, als der Pfalz außer Wirksamkeit zu treten. Da übrigens das neue Gesetz lediglich die Besteuerung der Gewerbe und gewerbsmäßig betriebenen Geschäfte, sowie das bei der Steuerregulirung zu beobachtende Verfahren im Auge hat, so versteht es sich von selbst, daß die verschiedenen in dem dieß- und jenseitigen Bayern bestehenden gewerbspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen hiedurch völlig unberührt bleiben. Aus diesem Grunde tritt die in der Pfalz bisher bestandene Verordnung vom 14. April 1820 nur insoweit außer Kraft, als deren Bestimmungen den Gegenstand und das Maß der Gewerbsteuer sowie das bei deren Regulirung zu beobachtende Verfahren betreffen; dagegen hat es bei den dortselbst eingeführten — mit dem System der Gewerbefreiheit zusammenhängenden — Gewerbspatenten und deren Gebrauch, dann den Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch derselben auch fernerhin sein Verbleiben. Um in dieser Beziehung jedem Zweifel vorzubeugen, sind in Art. 66 Abs. 3 des Gesetzes jene Paragraphe der Verordnung vom 14. April 1820 genau bezeichnet, deren praktische Geltung fortan aufrecht erhalten bleiben soll.

(Vgl. Stenogr. Berichte Band V. p. 292.)

Die in dem neuen Gesetze hinsichtlich des Verfahrens ertheilten Vorschrifen sind durchgängig derart gefaßt, daß dieselben bei den in der Pfalz bestehenden organischen Geschäftseinrichtungen ihre gleichmäßige Anwendung finden können. Bezüglich der Behandlung der Ab- und Zugänge hat der Art. 66 Abs. 4 in Berücksichtigung der in der Pfalz obwaltenden Competenz-

Verhältnisse bestimmt, daß die Abgabe der Steuer-Erklärungen bei Gewerbs-Zu- und Abgängen, welche im Laufe der Steuerperiode eintreten, nicht sofort bei dem betreffenden Rentamte, sondern bei der einschlägigen Gemeindebehörde stattzufinden habe, von welcher sodann die geeignete Mittheilung an das Steueramt zu bewerkstelligen ist.

2. Das Gesetz vom 1. Juli 1834 »die Steuer-Nachläße betreffend« bleibt in Bezug auf die neue Gewerbsteuer-Anlage in seiner bisherigen Wirksamkeit.

3. Nach Art. 70 des Gesetzes ist dessen Revision am Schlusse der VI. Finanzperiode vorbehalten. Da sich dieselbe vorzüglich auf den Steuertarif und die Classification der einzelnen Gewerbe unter Zugrundlegung der aus der praktischen Durchführung gewonnenen Erfahrungen zu erstrecken hat, so werden zu diesem Ende noch mehrfache statistische Zusammenstellungen über die aus den Steuerlisten gewonnenen Resultate nothwendig erscheinen. In letzterer Beziehung wird nach Vollzug der Steueranlage pro 18⁵²/₅₃ besondere Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums erfolgen.

4. Da die nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes in Form von Beischlagprocenten zu erhebende außerordentliche Steuer gemäß Art. 71 des Gewerbsteuergesetzes bei dieser Steuer-Gattung nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung kommt, als der Ertrag der neuen Steueranlage nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche durch die Gewerbsteuer nach ihrem budgetmäßigen Voranschlage mit Dazurechnung der betreffenden Beischlagprocente zu decken ist: so werden die k. Regierungsfinanzkammern hiemit beauftragt, nach definitiver Feststellung der Steueranlage sofort einen nach Rentamtsbezirken geordneten summarischen Ausweis über das pro 18⁵²/₅₃ zur Einweisung gelangte Gewerbsteuer-Soll und zwar so rechtzeitig anher in Vorlage zu bringen, daß die Frage, ob und in welchem Maße die durch das Finanzgesetz bestimmten Steuer-Beischläge bei der neu angelegten Gewerbsteuer zur Einhebung zu kommen haben, noch vor dem ersten Perceptionstermine entschieden, und die erforderliche Entschließung hierüber an die Steuer-Behörden erlassen werden kann.

Die einschlägigen k. Stellen und Behörden werden die Wichtigkeit des in Gegenwärtigem behandelten Gesetzes, durch welches einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprochen und den seit Jahren über Ungleichheit der Gewerbe-Besteuerung geführten Klagen nach Möglichkeit abgeholfen werden soll, von selbst ermessen und daher allseitig die nöthige Umsicht und Geschäftsthätigkeit aufbieten, um dasselbe in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise in's Leben zu führen.

München den 16. August 1852.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

(Beilage zu den instruktiven Bestimmungen über den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852.)

Auszug aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, die Gewerbsteuer betreffend.

§. 1.

2c. 2c.

§. 3.

Gegenstand der Gewerbsteuer Art. 1 und 2.

Der I. Abschnitt des Gesetzentwurfes (Art. 1 bis 25) begreift die materiellen Bestimmungen über den Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1, welcher den Gegenstand der Steuer feststellt, enthält sich zwar jeder Definition, bezeichnet jedoch mit Berücksichtigung der in dem dieß- und jenseitigen Bayern bestehenden administrativen Einrichtnngen diejenigen Kategorien von Erwerbsarten, welche von der Gewerbsteuer getroffen werden sollen. Der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung und die allseitig wahrnehmbare Geltung, welche eine große Anzahl der nach der Gewerbeordnung dem freien Betriebe vorbehaltenen Erwerbsarten im Verlaufe der Zeit und bei der raschen Fortbildung der Industrie im Allgemeinen gewonnen haben, endlich die vergleichende Berücksichtigung der Verhältnisse des Pfalzkreises, welche bei der dortselbst bestehenden Gewerbfreiheit den Unterschied zwischen koncessionirten und blos lizenzirten Gewerben nicht kennen, — ließ es nicht nur als zweckmäßig, sondern selbst als unabweislich erkennen, auch die sogenannten freien Gewerbe in den Bereich dieser Steuer unter der Voraussetzung zu ziehen, daß dieselben gewerbsmäßig betrieben werden. In welchen Fällen der gewerbsmäßige Betrieb solcher Erwerbsarten vorhanden sey, läßt sich zwar gesetzlich nicht feststellen, und muß daher dem jeweiligen Urtheile der Einsteuerungsbehörden überlassen bleiben, um übrigens auch in dieser Beziehung so weit es möglich ist, feste Anhaltspunkte zu geben, hat der Art. 1 einzelne Merkmale näher bezeichnet, bei deren Vorhandenseyn der gewerbsmäßige Betrieb und somit auch die Steuerpflicht schon zufolge gesetzlicher Präsumtion als vorhanden erachtet werden muß.

§. 4.

System der Gewerbebesteuerung.

Die Fundamentalgrundsätze über den Maßstab der Besteuerung sind in den Art. 3 u. 4 ausgesprochen; die praktische Anwendung der dortselbst angedeuteten Prinzipien ist in Art 5 und 6, beziehungsweise in den diesen Artikeln als integrirende Bestandtheile angefügten beiden Beilagen enthalten.

Ausgehend von dem Grundsatze, daß bei der direkten Besteuerung der Ertrag des steuerbaren Objektes die richtigste Basis der Auflage bilde, hat man zur Ausmittlung dieser Steuergrundlage in der Theorie verschiedene Wege bezeichnet und als solche namentlich die beiden Systeme der Fatirung und der Schätzung hervorgehoben.

Die Tauglichkeit von Fassionen beruht auf dem Wissen und der Redlichkeit der Fatenten

einer — auf dem Besitze sicherer Controlmittel andererseits. Die Fatirung muß daher als letztes Hilfsmittel zur Ausmittlung eines steuerbaren Ertrages erachtet werden, und erscheint nur da als gerechtfertigt, wo alle anderen äusseren Erkennungszeichen desselben mangeln oder nur mit überwiegender Schwierigkeit und Belästigung des Pflichtigen gewonnen werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte man die Ertragsfatirung als Grundlage der Gewerbsteueranlage um so weniger für entsprechend erkennen, als es dem größeren Theile der Gewerbtreibenden — selbst bei redlichem Willen — kaum gelingen würde, den Ertrag ihrer Gewerbe richtig zu schätzen; eine geordnete Buchführung ist bei Kleingewerben nicht gewöhnlich, dieser oder jener zieht noch eine Kapital- oder Hausrente neben dem Ertrag seines Gewerbes, auf dem platten Lande sind die Handwerker meist zugleich kleine Grundbesitzer — hier fällt das Einkommen aus verschiedenen Quellen so häufig zusammen, daß dem Fatenten eine sichere Ausscheidung seiner verschiedenen Bezüge in der Regel nicht zugemuthet werden könnte.

Eben so wenig genügen Schätzungen, welche den Ertrag der Gewerbe in positiver Größe aussprechen sollen. Schon bei der Boden- und der Hausrente vermag die Schätzung nicht den wirklichen, sondern nur den wahrscheinlichen — unter bestimmten regelmäßigen Verhältnissen zu erwartenden — Ertrag festzustellen. Noch unsicherer ist die Schätzung des Gewerbseinkommens. Die täglichen Aenderungen in dem Einflusse der Konkurrenz, der stete Wechsel der individuellen Fähigkeiten und der Betriebsmittel entziehen dem Schätzer jeden festen Anhaltspunkt, insbesondere in der Abgleichung der Anlage verschiedener Gewerbe unter sich, — die Schätzung artet in ein regelloses Meinen aus, welches bei jedem Schätzungsgremium eine andere Richtung nehmen, zu beständiger Ungleichheit und Willkührlichkeit führen muß.

So sehr daher auch die Staatsregierung gewünscht hätte, ein System in Anwendung bringen zu können, durch welches die Basis der Besteuerung für alle Gewerbe in einem möglichst einfachen Grundsatze gegeben wäre, so ist dieselbe doch nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, daß alle derartige Versuche an der praktischen Ausführbarkeit scheitern. Unter diesen Verhältnissen hat sich der vorliegende Entwurf für das System einer spezifiken Steuerklassifikation sämmtlicher Gewerbskategorien nach bestimmten Steuersätzen entschieden, und die Fatirung und Schätzung hiebei nur als Hilfsmittel in so weit benützt, als deren Anwendung unbedingt nothwendig erschien.

§. 5.

Ausscheidung und Begriff von Normal- und Betriebsanlage. — Art. 3 und 4.

Die Hauptgesichtspunkte, welche man sich bei der Durchführung dieses Systems als Endzweck vor Augen stellen mußte, waren:

„einmal eine richtige Classifikation der verschiedenen Gewerbsgattungen untereinander „nach dem erfahrungsgemäßen Verhältnisse ihrer absoluten Ertragsfähigkeit;

„sodann die Aufstellung entsprechender Normen zur Ausmessung der Steueranlage „der einzelnen Gewerbtreibenden derselben Kategorie nach der relativen Rentirlichkeit „ihres Geschäftes, d. h. die Aufstellung von Normen, nach welchen bei dem schwung„hafteren Betriebe eines Gewerbes die Steueranlage in einer dem muthmaßlichen „Ertrage entsprechenden Weise erhöht und dadurch das wahre Verhältniß zwischen der

„Besteuerung des ausgedehnteren gegenüber dem kleineren Gewerbsbetriebe vermittelt „wird;

„endlich die Berücksichtigung der Größe des Marktes bei jenen Gewerben, welche „zunächst auf den Lokalabsatz beschränkt sind, und zwar dieß durch entsprechende Rück„sichtsnahme auf die Bevölkerung des Ortes, wo das bezügliche Gewerbe betrieben „wird."

Zur Verwirklichung dieser Prinzipien und zugleich zur Ermöglichung ihrer praktischen Systematisirung hat der Entwurf die Bestimmung an die Spitze gestellt, daß jede Gewerbsteueranlage in eine Normal- und in eine Betriebsanlage zu zerfallen habe.

Jeder, der eine Gewerbskonzession oder Lizenz sucht, oder ein Patent löst, gibt die Absicht zu erkennen, das Gewerbe wenigstens für seine Person ausüben zu wollen; er hat die natürliche oder gesetzliche Präsumtion für sich, daß er sich im Besitze der nöthigen Fähigkeiten und Betriebsmittel befinde. Hieraus ergibt sich der Schluß, daß jeder, der die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes erwirkt hat, auch mindestens jene Steuer bezahlen muß, welche dem aus dem einfachen Betriebe zu erzielenden Ertrage angemessen ist. Diese einfache individuelle Ausübung eines Gewerbes durch die Person Eines Berechtigten ist es, was der Gesetzentwurf unter Normalbetrieb begreift, und mit einer unveränderlich festgestellten nach der absoluten Rentirlichkeit der verschiedenen Gewerbskategorien bemessenen Steuer als Normalanlage belegt. Jede mögliche industrielle Erweiterung des Gewerbsbetriebes ist bei dieser Normalanlage unberücksichtiget.

Daß der größere Gewerbsertrag mehr steuern müsse als der geringere, bedarf keiner grundsätzlichen Erörterung. Da nun die Gewerbe derselben Kategorie sehr verschieden betrieben werden können, so geht hieraus von selbst hervor, daß die Normalanlage allein, welche lediglich den erfahrungsgemäßen Ertrag aus der individuellen Ausübung eines Gewerbes, nach gewöhnlichem einfachen Betriebe besteuert, in dem Gewerbsteuersysteme nicht ausreichen könne, sondern noch eine weitere Anlage gegeben seyn müsse, welche die verschiedenen Gradationen des Betriebes, den veränderlichen Betriebsumfang des Gewerbes zur Besteuerung zieht. Diese nach der größeren oder geringeren Betriebsausdehnung steigende oder fallende Steueranlage ist es, welche der Entwurf als Betriebsanlage bezeichnet, und welche ihrer Natur gemäß nicht nach einem unveränderlichen, unter allen Verhältnissen sich gleich bleibenden Steuersatze ausgesprochen werden kann, sondern in zeitweise veränderlicher Steuergröße den verschiedenen Schwankungen und Gestaltungen des Betriebsumfanges zu folgen hat.

Die Betriebsanlage kann übrigens die Betriebausdehnung nur so weit ins Auge fassen, als dieselbe sich äusserlich — in erkennbaren Merkmalen der Geschäftserweiterung — darstellt; alle höheren Potenzen, größere individuelle Fähigkeit und Spekulationsgeist des Gewerbtreibenden und deren Einfluß auf die industrielle Hebung des Geschäftes und seines Ertrages können in dieser Anlage nicht zur Computation kommen. Der Art. 4 hat demgemäß unter lit. a bis c jene äusserlich erkennbaren Erscheinungen bezeichnet, nach welchen der größere oder geringere Betriebsumfang eines Gewerbes bemessen und die Betriebsanlage regulirt werden soll. Nur bei jenen Gewerbsgeschäften, bei welchen solche äusserliche Merkmale als Anhaltspunkte zur

Beurtheilung des Geschäftsumfanges nicht gewonnen werden können, wie dieß namentlich bei größeren Handelsgeschäften der Fall ist, will der Entwurf einen gewissen Spielraum bestimmen, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den jeweilig bestehenden Geschäftsverhältnissen stattfinden soll.

§. 6.

Steuerskala und Steuertarif; grundsätzliche Beleuchtung derselben — Art. 5 und 6 nebst Beilagen.

Die Normal- und die Betriebsanlage zusammen bilden dem Vorerwähnten zufolge die Gesammtsteuer jedes einzelnen Gewerbsunternehmens.

Die spezifike Anwendung dieses Systems auf die verschiedenen Gewerbsgattungen ist durch die Steuerskala und den Steuertarif praktisch geregelt.

Mittelst der Beigebung einer eigenen Steuerskala, welche die Gradation der Tarifsätze nach bestimmten (in römischen Ziffern fortlaufenden) Klassen ordnet, ist es möglich geworden, in dem Tarif durchgehends die Steuerbeträge nur mit den Klassenziffern der Skala zu bezeichnen, zugleich ist aber mit der Anwendung dieser Skala auch die entsprechende Berücksichtigung der Absatzverhältnisse dadurch gegeben, daß jede Steuerklasse verschiedene und zwar nach der Bevölkerung des Betriebsortes in vier Abtheilungen steigende Geldbeträge repräsentirt, welche je nach dem Orte, wo das Gewerbe ausgeübt wird, sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht werden sollen, so ferne nicht einzelne Gewerbe erfahrungsgemäß von dem Lokalabsatze unabhängig sind, in welchen Fällen sodann nach der in der Rubrik „Bemerkungen" des Tarifs jedesmal beigefügten Bemerkung ohne Rücksicht auf den Betriebort der für die höchste Bevölkerungsklasse bestimmte Steuersatz in Berechnung zu bringen ist.

Der Steuertarif enthält in der ersten Abtheilung die für das betreffende Gewerbe bestimmte Normalanlage, in der zweiten die Vorschriften für Berechnung der Betriebsanlage. Ein flüchtiger Blick in den Tarif zeigt, daß derselbe in Aufzählung der Gewerbe viel reichhaltiger ist, als jene Tarife, welche den früheren Verordnungen vom 15. April 1814 und vom 14. April 1820 beigegeben sind. Die Ursache hievon liegt nicht nur in der fortschreitenden Ausbildung des Gewerbewesens im Allgemeinen und der damit immer fühlbarer gewordenen Mangelhaftigkeit der älteren Tarife, sondern auch darin, daß die Vereinigung der Gesetzgebungen der Pfalz und des diesßrheinischen Bayern eine möglichst genaue Aufzählung sämmtlicher sowohl dort wie hier vorkommenden Gewerbe erforderte, und die Ausdehnung des Steuergesetzes auf die sogenannten freien Erwerbsarten, soferne sie gewerbsmäßig betrieben werden, den Kreis der steuerbaren Gewerbe wesentlich erweiterte. Zur Erleichterung der Handhabung hat übrigens der Tarif, wie die am Eingange desselben vorangeschickte Uebersicht ausweist, die verschiedenen Gewerbsgattungen in einzelne größere Gruppen zusammengestellt und in diesen so weit thunlich nach dem Alphabete geordnet.

Die Klassifikation der einzelnen Gewerbe bildete den einflußreichsten Theil der bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gestellten Aufgabe, da dieselbe zunächst den nunmerischen Maßstab der Besteuerung feststellt; sie bildet aber auch zugleich den schwierigsten Theil der Aufgabe, da sie nicht blos die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe im ganzen Umfange des Königreichs

ins Auge zu fassen, sondern auch die Bestimmung ihrer durchschnittlichen absoluten Rentabilität aus der allgemeinen Erfahrung zu schöpfen hatte . . . . . .

Da, wie schon früher bemerkt, die Normalanlage nur die einfachste (individuelle) Ausübung eines Gewerbes in Betracht zieht, so mußte dieselbe allenthalben so mäßig gehalten werden, daß sie dem Gewerbtreibenden selbst bei der geringst möglichen Geschäftsausdehnung zu keiner drückenden Last wird. Da nun die Erfahrung lehrt, daß einzelne gewerbsmäßig betriebene Erwerbsarten kaum auf einer höheren Stufe der Ausbildung stehen, wie die Taglohnarbeit, so muß die Steuer derartiger Gewerbe ziemlich gleichen Schritt mit der Besteuerung des Taglöhners halten. Die erste Klasse der Steuerskala hat daher den niedrigen Satz von 15 Kreuzern auf dem platten Lande bis zu einem Gulden in den größten Städten als Ausgangspunkt genommen. Die mäßige Progression der einzelnen Steuerklassen macht es hienach möglich, die fortschreitend rentirlicheren Gewerbe mit einer ihrer respektiven Ertragsfähigkeit entsprechenden Normalanlage zu klassifiziren, und damit das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Gewerbsgattungen zu ordnen.

Für die Normen zur Berechnung der Betriebsanlage, d. h. für den Maßstab, nach welchem die Steueranlage mit dem schwunghafteren Gewerbsbetriebe sich erhöhen soll, lassen sich in der Theorie nicht die geringsten Anhaltspunkte auffinden, der praktische Blick auf den Stand der einzelnen Gewerbe in Bayern, auf ihre größere oder geringere Ausbildung, auf den durch ihren Betrieb im Allgemeinen zu erzielenden Unternehmergewinn kann hier allein entscheiden. Der Prüfstein der über die Berechnung der Betriebsanlage gegebenen Normen kann daher für alle vorkommenden Fälle nur in der Beantwortung der Frage gefunden werden, ob das aus der Anwendung jener Normen sich ergebende Resultat der Steueranlage des schwunghafter betriebenen Gewerbes gegenüber den minder schwunghaft betriebenen in der That dem Verhältnisse ihrer gegenseitigen Ertragsfähigkeit entspricht und somit der Steuerleistungsfähigkeit des einzelnen Gewerbtreibenden angemessen ist. Von diesem Gesichtspunkte allein ist die Regierung bei Feststellung der Vorschriften für die Betriebsanlage ausgegangen und hat es sich gleichzeitig zur Aufgabe gemacht, dieselben in möglichst einfachen, von künstlichen Combinationen freien und daher praktisch leicht anwendbarere Formen zu geben.

§. 7.

(Erörterung zu den Vorschriften über Berechnung der Betriebsanlage.)

Der Art. 4 des Entwurfes hat, wie schon oben erwähnt worden, die Bemessung der Betriebsanlage nach äusserlich kennbaren Merkmalen als Regel aufgestellt, und unter diesen Merkmalen vor Allem:

A. die Zahl der in einem Gewerbsgeschäfte verwendeten Gehilfen als Anhaltspunkt bestimmt.

Was der Entwurf unter Gewerbsgehilfen versteht, und in welcher Weise dieser Begriff nach den verschiedenen Geschäftsverhältnissen bei dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes aufzufassen ist, darüber sind die näheren Bestimmungen in den Art. 12 bis 16 enthalten.

Daß die Anwendung der Gehilfenzahl als Faktor der Steuerberechnung nicht für alle Gewerbsgattungen in gleichem Maßstabe erfolgen konnte, erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit

und den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe. Demungeachtet war es möglich, wenigstens bei einem großen Theile der Gewerbe gleiche Grundsätze in letzterer Beziehung durchzuführen.

Bei dem Umstande nämlich, daß die Normalanlage (nach den früher entwickelten Motiven) fast durchgängig sehr mäßig gegriffen wurde, — bei der Erfahrung ferner, daß der Arbeitsverdienst beziehungsweise die Leistung eines gewerbkundigen Gehilfen in der Regel jenem des Gewerbmeisters gleich zu achten ist, in der Erwägung endlich, daß das Betriebskapital mit der größeren Zahl der Gehilfen nicht gleichmäßig steigt und um des Gehilfen willen nicht verdoppelt werden muß, folglich durch den vervielfältigten Umsatz des einfachen Betriebskapitals bei vermehrter Gehilfenzahl der Vortheil des Meisters in rascher Progression wächst — ist man zu der Ansicht gelangt, daß bei der Mehrzahl der mechanischen Gewerbe, dann der Detailhandlungsgeschäfte und der Gastwirthschaften sich die Ertragsfähigkeit in gleichem Maße mit der Zahl der Gehilfen vervielfältige, beziehungsweise die größere Ertragsfähigkeit in der größeren Zahl der Gehilfen gleichmäßig repräsentirt werde, und daher eine dem Leistungsvermögen entsprechende Steueranlage zu erzielen sey, wenn man die tarifmäßig festgesetzte Normalanlage nach der Zahl der Gehilfen vervielfältigt, d. h. den Betrag der Normalanlage für jeden einzelnen Gehilfen als Betriebsanlage in Ansatz bringt. Nur bezüglich des ersten Gehilfen glaubte man in allen Fällen der angedeuteten Art eine Ausnahme insoferne statuiren zu sollen, daß für diesen nur der halbe Betrag der Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz gebracht wird, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil einerseits eine Erleichterung für die kleinen Gewerbe im Allgemeinen dadurch begründet werden wollte, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß bei vielen Gewerben ein Gehilfe gehalten werden muß, ohne daß der Absatz des Geschäftes dessen volle Beschäftigung möglich macht und daher derselbe auch nur theilweise bei der Berechnung der Betriebsanlage in Komputation gezogen werden kann.

Nach der hier erörterten Norm ist die Betriebsanlage der laufenden Nummer 1 des Tarifs sowie aller folgenden Gewerbe regulirt, bei welchen in der Rubrik „Betriebsanlage" auf die bei Nr. 1 angegebenen Vorschriften verwiesen ist.

Ein Schuhmacher (Nr. curr. 252 des Tarifs) zahlt hienach beispielsweise in München:

wenn er ohne alle Gehilfen arbeitet die Normalanlage nach Steuerklasse III mit	3 fl.	— kr.
wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage mit	3 fl.	— kr.
und als Betriebsanlage	1 fl.	30 kr.
in Summa	4 fl.	30 kr.
wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage mit	3 fl.	— kr.
und als Betriebsanlage für den ersten Gehilfen	1 fl.	30 kr.
für die folgenden drei je 3 fl.	9 fl.	— kr.
in Summa	13 fl.	30 kr.

Ein Schuhmacher in einer Stadt von 3000 Seelen zahlt in gleichem Verhältnisse:

wenn er ohne Gehilfen arbeitet	1 fl.	30 kr.
wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage von	1 fl.	30 kr.
als Betriebsanlage	— fl.	45 kr.
in Summa	2 fl.	15 kr.

wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage von . . . . 1 fl. 30 kr.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen . . . . — fl. 45 kr.
für jeden folgenden 1 fl. 30 kr. i. e. . . . . 4 fl. 30 kr.

in Summa 6 fl. 45 kr.

Wie schon erwähnt, ließ die Vielfältigkeit der Verhältnisse nicht zu, diesen Maßstab bei allen Gewerben, deren Betriebsanlage unter Zugrundelegung der Gehilfenzahl berechnet werden soll, in Anwendung zu bringen. Namentlich konnte bei einzelnen mechanischen Handwerken, welche eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Gehilfen untergeordneter Befähigung beschäftigen, wie Dachdecker, Maurer, Pflasterer u. dgl. nicht für jeden Gehilfen der ganze Betrag der betreffenden Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden, sondern es mußte, um das wahre Verhältniß der Steuerleistungsfähigkeit festzuhalten nur eine bestimmte Quote der Normalanlage als Maßstab der für den einzelnen Gehilfen in Berechnung zu bringenden Betriebsanlage festgesetzt werden.

Ebenso waren von dem oben erwähnten Grundsatze abweichende Bestimmungen für die Berechnung der Betriebsanlage der Fabriken nothwendig. Schon der Umstand, daß die meisten Fabriken, insbesondere jene, deren Produktion auch als Kleingewerbe vorkommt, mit einer verhältnißmäßig höheren Normalanlage klassifizirt werden mußten, machte es unmöglich, den Satz der Normalanlage mit jedem Gehilfen fortschreitend zu vervielfältigen. Auch konnte der Unterschied zwischen eigentlichen Geschäftsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern, wie ihn Art. 12 aufstellt, auf die Fabriken keine Anwendung finden, da das Prinzip der größeren Arbeitstheilung bei fabrikmäßigen Unternehmungen, sowie die untergeordnete Beschäftigung des größten Theils der Arbeiter dort, wo großartige Maschinen thätig sind, jene Unterscheidung nicht als praktisch durchführbar erkennen ließ. In Abtheilung E des Tarifs ist daher zur Berechnung der Betriebsanlage nach der Gehilfenzahl jeweilig ohne Rücksicht auf den Betrag der Normalanlage ein besonderer Klassensatz festgesetzt, welcher nach der im Gesetzartikel 13 enthaltenen Bestimmung als durchschnittlicher Betrag für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten Gehilfen in Ansatz zu kommen hat, ohne Unterschied ob der Gehilfe in die Klasse der merkantilen oder der technischen Gehilfen, in die Klasse der Arbeiter mit erlernter Handwerksfähigkeit oder in jene der bloßen Fabrikarbeiter oder sonstiger untergeordneter Arbeiter gehört. Bei diesem durchschnittlichen Ansatze und bei dem Umstande, daß in fabrikmäßigen Unternehmungen regelmäßig ohnehin eine größere Anzahl von Gehilfen verwendet wird, erschien es andererseits nicht nothwendig, eine ausnahmsweise Ermäßigung des Steuersatzes für den ersten Gehilfen, wie dieß bei den Kleingewerben geschehen ist, eintreten zu lassen.

Eine Maschinenfabrik, welche beispielweise

1 Ingenieur
2 Werkführer
1 Kassier
1 Verwalter
10 Dreher
20 Schlosser

30 Schmiede
10 Schreiner
6 Gießer
1 Lakierer
8 Knechte

90 Personen in **Summa**

beschäftigt, hätte demgemäß nach Nr. curr. 591 des Tarifs und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes zu bezahlen:

als Normalanlage den Satz der Klasse XI mit	20 fl. — kr.
als Betriebsanlage für jeden der obenbezeichneten 90 Personen den Satz der Klasse II à 2 fl. d. i.	180 fl. — kr.
sohin im Ganzen als Gewerbsteueranlage	200 fl. — kr.

B. Als weiteren äusserlich kennbaren Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges bezeichnet das Gesetz die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen. Wie der Tarif zeigt, hat man diesen Anhaltspunkt bei einer geringeren Anzahl von Gewerbsgattungen zur Bemessung der Steuerpflicht gewählt, und hievon nur da Gebrauch gemacht, wo sich in der Gehilfenzahl schwer ein richtiger Maßstab finden läßt oder man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Zahl der Gewerbsvorrichtungen den Umfang des Geschäftes und sein Betriebsverhältniß vorherrschend zu repräsentiren geeignet sey.

Die einzelnen Modalitäten dieser Art der Betriebsanlage sind in dem Tarife betreffenden Ortes vorgetragen und wird daher auf die dortselbst enthaltenen Bemerkungen unter dem Beifügen Bezug genommen, daß der Entwurf auch hier sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat, das Maß der Steuer nach den Gewerbsvorrichtungen so zu stellen, daß die nach dieser Norm behandelten Gewerbe in dem Resultat ihrer Steueranlage einen vollkommen verhältnißmäßigen Schritt mit dem Steuermaße der nach der Gehilfenzahl angelegten Gewerbe halten.

In der Natur des Sachverhältnisses ist es übrigens gelegen, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Geschäftsvorrichtungen als Maßstab zur Bemessung der Betriebsanlage gewählt sind, ein bestimmter Theil dieser Vorrichtungen jederzeit bei der Berechnung vorneweg ausser Ansatz gelassen werden muß, indem eine gewisse — wenn auch geringe — Anzahl von Vorrichtungen selbst zu dem einfachsten Betriebe des bezüglichen Gewerbes nothwendig ist, und sohin die zu diesem einfachsten Betriebe nöthigen Vorrichtungen bereits in der für das betreffende Geschäft festgesetzten Normalanlage repräsentirt seyn müssen. Auch in dieser Beziehung sind die einschlägigen Bestimmungen in dem Steuertarife zu finden.

Einige Beispiele mögen zur sachdienlichen Erläuterung hier Platz finden.

Ein Lohnkutscher (Nr. 532 des Tarifs) in einer Stadt von 12,000 Einwohnern, welcher durchschnittlich 6 Pferde hält, zahlt

als Normalanlage nach Klasse IV den Betrag von	3 fl. — kr.
als Betriebsanlage für die ersten zwei Pferde nichts,	

für die folgenden vier Pferde je 1 fl. 30 kr. als halben Betrag der Normalanlage
sohin . . . . 6 fl. — kr.

Gesammtsteuer 9 fl. — kr.

Eine Gespinnstanstalt (Nr. curr. 561 des Tarifs) in welcher durchschnittlich 3,000 Spindeln arbeiten, zahlt — und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes — als Normalanlage nach Klasse V . . . . 5 fl. — kr.
als Betriebsanlage von den ersten 100 Spindeln nichts, von den weiteren 2,900 Spindeln für je 25 den Betrag der Klasse I mit 1 fl. sohin . . . . . 116 fl. — kr.

Summa der Steueranlage 121 fl. — kr.

Keiner besonderen Ausführung wird es bedürfen, daß nach der Absicht des Gesetzentwurfes die Gehilfenzahl und die Zahl der Geschäftsvorrichtungen zwei getrennte, selbstständige Faktoren zur Bemessung der Betriebsanlage seyn sollen und daß demnach, wenn bei einem Gewerbe dem Tarif zufolge die Vorrichtungen den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage abgeben, nicht zugleich auch die in diesem Gewerbe verwendeten Gehilfen zur Computation kommen können und umgekehrt, wie dieß auch aus den vorangeführten Beispielen ersichtlich ist.

C. Die Menge des Erzeugnisses bildet nur bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage, und zwar bei letzteren, weil hier, namentlich was die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien betrifft, ein anderer Maßstab sich nicht füglich in Anwendung bringen ließ — bei ersteren dagegen aus dem Grunde, weil dort der Malzverbrauch einen um so sicheren Anhaltspunkt für die Bemessung der Geschäftsausdehnung gibt, als die Größe desselben durch den an das Staatsärar bezahlten Malzaufschlag durchgängig mit Zuverlässigkeit kontrolirt werden kann. Die Berechnung der Betriebsanlage findet hier am zweckmäßigsten nach bestimmten Geldgrößen vom Schäffel Malz, beziehungsweise vom Eimer des Branntweinerzeugnisses statt, worüber die näheren Bestimmungen unter Nr. curr. 670 bis 672 des Tarifs enthalten sind.

Die Normalanlage hat bei diesen Gewerbsgattungen — und zwar in voller Uebereinstimmung mit dem dem ganzen Tarife zu Grunde liegenden Prinzip — nur den Zweck, den Minimalbetrag der Steuer festzustellen, welcher in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Größe der Geschäftsausdehnung bezahlt werden muß; deßhalb ist auch bei den Vorschriften über Berechnung der Betriebsanlage jenes Maß des Erzeugnisses von der Betriebsanlage freigelassen, welches bereits in der Normalanlage repräsentirt erscheint. Jeder Bräuer, welcher weniger als 50 Schäffel Malz versiedet, hat demnach ohne Rücksicht auf die Schäffelzahl des verbrauchten Malzes mindestens den Satz der Klasse V mit 5 fl. zu bezahlen. Derjenige Bräuer bagegen, welcher mehr als 50 Schäffel einsiedet, zahlt für den Verbrauch der ersten 50 Schäffel ebenfalls den Betrag von 5 fl. als Normalanlage, ausserdem aber vom 51sten Schäffel an für jedes folgende Schäffel 6 kr. als Betriebsanlage.

In analoger Weise findet die Steuerberechnung bei den gewerbs- oder fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien (Nr. curr. 672) statt. Nur bei den als Nebengewerbe betriebenen Brennereien (Nr. curr. 671) hat man in Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen und des Nahrungsstandes der kleinen Bräuer eine Ausnahme insoferne statuirt, als

hier von Erhebung einer Normalanlage gänzlich Umgang genommen und die ersten 10 Eimer des erzeugten Fabrikates in allen Fällen auch bei Berechnung der Betriebsanlage ausser Ansatz gelassen werden sollen, so daß die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien, wenn sie im Durchschnitt nicht mehr als 10 Eimer jährlich liefern, von der Gewerbsteueranlage gänzlich befreit bleiben, und auch bei größerem Betriebe noch eine mäßige Begünstigung (durch die Nichtberechnung der ersten 10 Eimer nämlich) genießen.

D. Nur als ein schlüßliches Auskunftsmittel für jene Gewerbe, bei welchen keine äusserlich kennbaren Merkmale zur Bemessung der Betriebsanlage gefunden werden können, ist ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben worden, innerhalb dessen die Steueranlage von der Einsteuerungsbehörde bemessen werden soll. Wie die Einsicht des Tarifs zeigt ist diese Art der Steuerbemessung auf möglichst wenige Gewerbskategorien beschränkt und hat namentlich nur bei Großhandelsgeschäften und den hiemit verwandten Unternehmungen Platz gegriffen. Die Anwendung der desfalls in dem Tarife gegebenen Vorschriften wird kaum auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen.

Ein Großhandlungsgeschäft hat nach Nr. 336 des Tarifs als Normalanlage den Betrag der Steuerklasse **XIV** mit 50 fl. zu bezahlen. Als Betriebsanlage hat einer der Klassensätze **I** bis **XXVII** in Berechnung zu kommen; es kann demgemäß als solche der Betrag von 1, 2, 3 fl. u. s. w. bis zu dem Satze von 500 fl. festgestellt werden. Bestimmt nun die Einsteuerungsbehörde als Betriebsanlage z. B. den Klassensatz **XVI**, so zahlt das Geschäft

als Normalanlage	50	fl.	—	kr.
als Betriebsanlage	80	fl.	—	kr.
Gesammtsteuer	130	fl.	—	kr.

wird als Betriebsanlage der Klassensatz **XXVII** bestimmt, so zahlt das Geschäft

als Normalanlage	50	fl.	—	kr.
als Betriebsanlage	500	fl.	—	kr.
Gesammtsteuer	550	fl.	—	kr.

Die Direktiven für Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb des in dieser Beziehung gegebenen Spielraumes lassen sich im Gesetze nicht spezialisiren; sie müssen aus den Verhältnissen des konkreten Falles gewonnen werden. Die Ertragsfähigkeit des Gewerbes, beziehungsweise der bei dessen Betrieb muthmaßlich zu erzielende Unternehmergewinn haben auch hier den nächsten Anhaltspunkt der Beurtheilung zu bilden; die weiteren Anhaltspunkte werden sodann in dem Verhältnisse des muthmaßlichen Unternehmergewinnes anderer, nach bestimmten äusserlichen Merkmalen besteuerter Gewerbe oder Fabriken, d. h. in der Angleichung der zu wählenden Steuerklasse an die sich berechnende Betriebsanlage der letzteren zu suchen seyn.

§. 8.

(Erläuterung der in Art. 7 bis 20 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.)

In dem Vorhergehenden sind die nöthigsten Erörterungen über den Tarif und die in demselben bezüglich der einzelnen Gewerbsgattungen enthaltenen Vorschriften dargelegt worden.

Um übrigens den speziellen Bestimmungen des Tarifs die entsprechende praktische Anwendbarkeit zu geben, waren noch mehrfache allgemeine Bestimmungen nothwendig, welche eben

wegen ihrer allgemeinen Natur in dem Tarif nicht wohl Platz greifen konnten, und denen daher die geeignete Stelle in dem Gesetze selbst angewiesen werden mußte.

Diese — die Anwendung des Tarifs erläuternden — Bestimmungen sind in den Art. 7 bis 20 enthalten.

Zu Art. 7.

Nachdem der ganze Entwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Ertragsfähigkeit des Gewerbes nach seinem jeweiligen Betriebsumfange den Maßstab der Steuer zu geben habe, so liegt es in der Consequenz, daß bei der Steueranlage nur der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes in Betracht gezogen werden kann, und bei der Einreihung unter die in dem Tarif aufgeführten Gewerbsgattungen um deßwillen als maßgebend entscheiden muß, weil der wirkliche Ertrag des Gewerbes nicht von den Befugnissen des Ausübenden, sondern vielmehr von der faktischen Gestaltung und Ausdehnung des Betriebes abhängt. Diesen Satz festzustellen ist der Zweck des Art. 7. Wenn daher z. B. ein Kaufmann eine sogenannte allgemeine Handlungsgerechtsame besitzt, welche ihm die Befugniß gibt, alle Waarengattungen — mit Ausnahme weniger statutarisch bestimmter Artikel — zu führen und derselbe beschränkt sich auf den Handel mit Modewaaren, so wird derselbe eben auch nur als Modewaarenhändler (nach Nro. 440 des Tarifs) besteuert. Wer die Conzession zu einer vollständigen Gastwirthschaft besitzt, sich jedoch darauf beschränkt, eine Bierwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen zu halten, wird nicht nach Nro. 544 oder 545, sondern lediglich nach Nro. 548 des Tarifs — als der seinem thatsächlichen Geschäftsbetriebe entsprechenden Gewerbsgattung in Steuer genommen u. s. w.

Zu Art. 8 und 9.

Da die Berechnung der Betriebsanlage sich auf bestimmte äußerliche Merkmale der Betriebsausdehnung stützt, so mußte das Gesetz einen gewissen Zeitraum feststellen, nach welchem der durchschnittliche Stand jener Merkmale erhoben und der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden soll. Zu diesem Zwecke hat der Entwurf in Art. 8 und 9 für alle Fälle den durchschnittlichen Stand des Betriebes während der der Erklärung vorhergegangenen drei Jahre als maßgebend bezeichnet. Dieser dreijährige Durchschnitt läßt nicht nur der Beurtheilung der Betriebsverhältnisse eines Gewerbes genügenden Spielraum, um bei der streng arithmetisch vorgezeichneten Steuerberechnung den nachhaltig wahren Stand derselben zu Grunde legen zu können, sondern es liegt hierin zugleich die Rechtfertigung dafür, daß die nach dreijährigem Durchschnitt bemessene Betriebsanlage andererseits auch während eines dreijährigen Zeitraums — ohne Rücksicht auf die inzwischen etwa sich wechselweise ergebenden Betriebsveränderungen — unverändert forterhoben werde. (Art. 55 des Entwurfes.)

Zu Art. 10 und 11.

Die Art. 10 und 11 enthalten lediglich ergänzende Bestimmungen zu dem in den vorhergehenden beiden Artikeln durchgeführten Grundsatze.

Zu Art. 12 bis 16.

Art. 12 bis 16 handelt von den Gewerbsgehilfen. Da die Art. 12 und 13 bereits in der Erörterung der über die Betriebsanlage aufgestellten Vorschriften in §. 7 lit. A. gegenwärtiger Motive besprochen worden sind, die hiemit weiter in Verbindung stehenden Artikel 14, 15 und 16 des Entwurfes aber ihre Motive selbstredend in sich tragen, so kann hier von einer näheren Erläuterung derselben Umgang genommen werden.

Zu Art. 17.

Der Art. 17 findet lediglich in dem dießrheinischen Bayern Anwendbarkeit, da nur nach den hieselbst geltenden Gewerbsgesetzen eine Verpachtung von Gewerbsrechten vorkommen kann. Die subsidiäre Haftung des Verpächters erscheint übrigens nicht nur rechtlich begründet, sondern auch im Interesse des Staatsärars finanziell geboten.

Zu Art. 18.

Uebereinstimmend mit dem Geiste des ganzen Gesetzentwurfes, welcher allenthalben die wirkliche Ertragsfähigkeit und die thatsächliche Betriebsgestaltung ins Auge faßt, hat der Art. 18 die Bestimmung getroffen, daß, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, für jedes einzelne Gewerbe die betreffende Normal- und Betriebsanlage zur Erhebung zu gelangen hat. Die in Abs. 2 dieses Art. statuirten Ausnahmen sind in der Natur der Sache begründet. Daß ein Instrumentenmacher, der sein Produkt durch Arbeiten hervorbringt, welche in das Gewerbe der Schlosser, Drechsler, Glasschleifer, Schreiner u. s. w. einschlagen, nicht eigens als Schlosser, Drechsler, Glasschleifer und Schreiner, sondern eben nur als Instrumentenmacher zur Besteuerung zu kommen hat, ist einleuchtend; bei Fabriken und Manufakturen kommt dieses Verhältniß manigfach vor. Ebenso kann ein Gasthofbesitzer, welcher der Beschaffenheit seines Geschäftes gemäß in seinem Gasthofe ausser der Beherbergung und Bewirthung von Fremden zugleich auch Wein in seinem Gastzimmer ausschenkt, ein Billard hält und Kaffee verabreicht, nur als Gasthofbesitzer (nach Nr. 544 des Tarifs) nicht aber auch zugleich als Weinwirth und als Kaffetier besteuert werden u. dgl. mehr. Von praktischer Wichtigkeit erscheint die analoge Anwendung dieser Anschauungsweise auf Handelsgeschäfte mit gemischten Waaren. Da nämlich der Tarif den allgemeinen Begriff »Kaufleute« absichtlich vermieden und in Abtheilung B. 2, nur die Detailhandlungsgeschäfte nach bestimmten Waarengattungen aufgeführt hat, auf der andern Seite aber die Erfahrung lehrt, daß sehr häufig in ein und demselben Geschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß es möglich wäre, in dem Tarif für jede derartige Waaren-Combination einen besondern Steuersatz zu normiren, so hat der Abs. 3 des Art. 18 zur Vermeidung von Mißverständnissen bestimmt, daß in solchem Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Gewerbes bildet, und eventuell der Steuersatz des höherbesteuerten der bezüglichen Handelsgewerbe in Anwendung zu bringen sei.

Da der Ausspruch über die in dem ebenbesprochenen Art. 18 behandelten Fälle nach Art. 35 des Entwurfes dem Steuerausschuße vorbehalten ist, so dürfte die entsprechende Berücksichtigung der bei jedem einzelnen Gewerbe obwaltenden Geschäftsverhältnisse hinreichend gesichert erscheinen.

(Zu Artikel 19.)

Bekanntlich führt eine große Anzahl von mechanischen Handwerkern — namentlich in größern Städten — neben ihrem Gewerbsbetriebe auch einen offenen Laden, in welchem die aus der betreffenden Werkstätte hervorgegangenen Arbeiten feil geboten werden. Bei der Erwägung der Frage, ob ein derartiges Ladengeschäft als besonderes Gewerbe neben der Ausübung des bezüglichen Handwerks zu betrachten sei, ist die Staatsregierung von der Auffassung ausgegangen, daß, so lange der Gewerbsmann in seinem Laden lediglich selbsterzeugte Produkte ausbietet, die Haltung des Ladens nur als eine eigene Art der Erwerbung von Kundschaft betrachtet werden könne. Bei einzelnen Gewerben z. B. Hutmachern, Bürstenbindern, Parapluimachern, Säcklern u. s. w. wird sogar die Kundschaft in der Regel blos auf diese Weise gewonnen und befriedigt. Je größer oder geringer die in den Laden gezogene und auf diese Art befriedigte Kundschaft ist, desto größer oder geringer gestaltet sich in gleichem Maße die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, desto mehr oder weniger Gehilfen, desto mehr oder weniger Geschäfts-Vor- und Einrichtungen sind dem betreffenden Geschäftsmanne nothwendig. Da nun der höhere oder niedrigere Stand des Betriebs schon a priori bei Bemessung der Betriebsanlage in Berücksichtigung gezogen ist, die mit dem Ladenabsatze gleichen Schritt haltende Geschäftsausdehnung sohin bereits in der Steueranlage des Gewerbes an sich getroffen ist, so sind keine genügenden Gründe gegeben, die Haltung des Ladens, so lange sich der Verkauf auf die eigenen Erzeugnisse des Steuer-

Pflichtigen beschränkt, noch als einen besondern Faktor der Steuerberechnaug in Computation zu ziehen. Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß die in dem Ladengeschäfte verwendeten Gehilfen (Ladendiener 2c. 2c.) als Geschäftsgehilfen des bezüglichen Handwerks in Berechnung gebracht werden müssen. Soferne dagegen der Gewerbsmann auch fremde Waaren zum Verkaufe führt, oder eine Niederlage eigener Produkte außerhalb des Betriebsortes hält, fallen die vorangedeuteten Gründe weg und hat die Besteuerung des Handelsgeschäftes neben der Besteuerung des Handwerkes stattzufinden. Die nach diesem Gesichtspunkte entworfenen Bestimmungen sind in Artikel 19 enthalten. Wenn daher beispielweise ein Hutmacher in München sechs Gesellen beschäftigt, und zum Verkauf seiner selbst gefertigten Hüte einen Laden hält, in welchem ein Ladenmädchen servirt, so hat derselbe zu entrichten:

als Normalanlage nach Nr. 101 des Tarifs den Betrag von . .	4 fl.	—	kr.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen	2 fl.	—	kr.
für die folgenden fünf Gesellen je 4 fl.	20 fl.	—	kr.
für das Ladenmädchen als 7. Gehilfen	4 fl.	—	kr.
in Summa	30 fl.	—	kr.

Führt derselbe in seinem Laden auch Pariserhüte, so wird zu der Steueranlage noch ein Beischlag erhoben, welcher sich nach Umständen auf den halben bis ganzen Betrag des nach 404 des Tarifs für Huthändler bestimmten Steuersatzes der V. Klasse, sohin auf 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. zu belaufen hat.

§. 9.

(Besteuerung der ruhenden Gewerbe — Art. 21.)

Die Pflicht zur Steuerentrichtung hört im Allgemeinen mit der Beendigung des Betriebs — nach den im Art. 57 des Entwurfes deßfalls getroffenen Bestimmungen — auf. In dem dießrheinischen Bayern kommt nun häufig der Fall vor, daß reale oder radizirte Gewerbsrechte, sowie persönliche Gewerbs-Conzessionen zwar außer Betrieb gesetzt werden, daß jedoch der Berechtigte auf sein Gewerbsrecht oder seine Gewerbs-Conzession nicht ein für allemal verzichtet, sondern die Wiederaufnahme des Gewerbes kraft seines früheren Rechtes sich vorbehält, welches Verhältniß in der Geschäftssprache mit dem Ausdrucke »ruhende Gewerbe« bezeichnet zu werden pflegt. Da der Gesetzentwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Anlage der tarifmäßig sich berechnenden Steuer nur nach dem wirklichen Betriebsumfange und nach dem thatsächlichen Bestande des Gewerbes erfolgen könne, so ließ sich eine Forterhebung der festgestellten Steuer bei eintretender zeitweiligen Gewerbsruhe nicht rechtfertigen. Nachdem aber derjenige, welcher auf ein Gewerbsrecht nicht förmlich verzichtet, sondern dasselbe nur ruhen läßt, sich mit diesem Zustande einen Theil seiner Befugniß vorbehält, so erscheint es billig, daß derselbe — wie dieß auch bisher in solchem Falle in den diesseitigen Kreisen stattgefunden hat, — eine, wenn auch geringe Steuer für die vorbehaltene Berechtigung bezahle. Als Maßstab für diese außerordentliche Steuerentrichtung ist durch Art. 21 die Bestimmung eines der ersten 8 Klassensätze festgesetzt worden, so daß die Steuer eines ruhend verführten Gewerbes in minimo 15 kr. bis 1 fl. und in maximo 2 fl. 30 kr. bis 10 fl. betragen kann. Die Ausmessung dieser Steueranlage hat, da es sich hier um keine Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse handelt, der Gesetzentwurf (Art. 57 a. E.) ausschließend dem Ausspruche der Finanzbehörde anvertrauen zu müssen geglaubt.

(Steuerbefreiungen — Art. 22.)

Die in Art. 22 statuirten Steuerbefreiungen sind in der Natur der Sache begründet. Daß die Gewinnung der Produkte des Bodens, des Wassers und der Forste nicht als steuerbares Gewerbe erachtet werden könne, ist zwar selbstverständlich; dessenungeachtet wurde es für zweckmäßig erachtet, in dem Gesetzentwurfe ausdrückliche Erwähnung hievon zu thun, einmal um jeden möglichen Zweifel vornherein zu beseitigen, sodann aber namentlich aus dem Grunde,

weil einige Limitationen in dieser Beziehung besondere Erwähnung zu bedürfen scheinen. Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, Fischerei und des Bergbaues kann nämlich nur in soferne nicht zu den steuerbaren Gewerben gezählt werden, als derselbe sich auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstreckt; werden diese Rohprodukte von dem Produzenten weiter verarbeitet und involvirt diese Verarbeitung den Betrieb eines eigenen Gewerbes, so hat für letzteres allerdings die Besteuerung einzutreten. Ebenso ist nur der Verkauf des eigenen Erzeugnisses durch den Produzenten von der Steuer frei; gehen dagegen die erwähnten Produkte in die zweite Hand über und werden von da in gewerbsmäßiger — Weise weiter verkauft, so ist dieser Weiterverkauf allerdings als Handelsgeschäft zu besteuern. Wenn daher der Landmann Kartoffel und Getreide baut, so hat er für die Gewinnung dieser Produkte keine Gewerbsteuer zu bezahlen; eben so wenig ist er, wenn er seine Kartoffel und sein Getreide zu Markte führt, hiefür als Händler zu besteuern. Wenn er dagegen aus der Kartoffel Branntwein fabrizirt, so wird er als Branntweinbrenner, wenn er aus seinem Getreide auf Bestellung Malz bereitet, als Mälzer in Gewerbsteuer genommen; ebenso ist jener, der von dem Landbebauer Getreide kauft und dasselbe zum Handel auf die Schranne bringt, als Getreidhändler zu besteuern u. dgl.

(Steuerverhältniß der Ausländer — Art. 23 u. 24.)

Die Art. 23 und 24 ordnen das Steuerverhältniß der Ausländer, soferne sie dauernd oder nur periodisch gewerbsmäßige Geschäfte in Bayern treiben; die bezüglichen Bestimmungen werden einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

§. 10.

(Offfizielle Steuerermäßigung — Art. 25.)

Der Gesetzentwurf hat es sich, wie schon früher bemerkt, zur Aufgabe gesetzt, die Steuer in einer Weise zu reguliren, daß dieselbe der Steuerkraft jedes einzelnen Gewerbtreibenden möglichst entspricht, und hiemit die Belastung der verschiedenen Gewerbtreibenden untereinander in ein praktisch richtiges Verhältniß setzt. Die Regierung durfte sich jedoch nicht verhehlen, daß bei der durch die Vorschriften des Tarifs scharf abgegränzten Bemessung der Steuer möglicherweise Fälle eintreten können, in welchen bei strenger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Gleichmäßigkeit der Steueranlage durch besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältniße gestört und eine Ueberbürdung einzelner Pflichtiger in Vergleich zu der Besteuerung anderer Gewerbtreibender veranlaßt erscheinen mag. Man mußte es daher als in hohem Grade wünschenswerth erachten, den Rücksichten der Billigkeit einigen Spielraum gegeben und in dem Gesetze ein Mittel geboten zu sehen, um bei obwaltenden besonderen Umständen eine Ermäßigung der Steueranlage eintreten lassen und hiemit das richtige Steuerverhältniß vermitteln zu können. Diesen Zweck zu erreichen, hat der Gesetzentwurf im Art. 55 den Staatsbehörden die Befugniß eingeräumt, unter den oben angedeuteten Verhältnissen die Betriebsanlage *) ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle einen Viertheil des sich gesetzlich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen. Da die Ausübung dieser Befugniß einen deßfallsigen Antrag des Steuerausschusses voraussetzt, und überdieß der Competenz der zweiten Instanz, den Regierungsfinanzkammern nämlich, vorbehalten ist, so darf ein ungemessener Gebrauch derselben nicht befürchtet, und die jederzeitige sorgfältige Prüfung der veranlassenden Verhältnisse als gesichert erachtet werden.

§. 11.

u. s. w. u. s. w.

München den 29. April 1852.

(Vergl. Verhandlungen der Kammern der Abgeordneten vom Jahre 1852 Beilagen Band IV. Beilage Nr. CCIII. Seite 264 ffg.)

*) Bemerkung. Nach dem Allerh. sanktionirten Gesetze „die Normal- und Betriebsanlage.“

Formular.
(Beilage zu den instruktiven Vorschriften über den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852.)

Gewerbsteuer-Liste

der

Stadtgemeinde N.

kgl. Rentamts N. N.

Bemerkung.
Die Stadtgemeinde N. zählt 33,000 Seelen.

I.

Laufende Nummer.	Erklärung des Gewerbtreibenden.				
	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeußere Betriebs-Merkmale und zwar a) Zahl und Gattung der Gehilfen u. Arbeiter, — oder b) Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Brauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören. Angabe der Läden od. Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1	Johann Fischer (Jägerstrasse Nr. 12)	Silberarbeiter	Beschäftigt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre vier Gesellen und einen Knecht.	Hat einen Laden in der Ottostrasse Nr. 20, in wechem er außer seinen eigenen Erzeugnissen auch französische Silberwaaren feilhält.	(Gez.) Johann Fischer.
2	Christian Müller (Jägerstrasse Nr. 3)	Schneider ohne Tuchverlag	Arbeitet mit Einem Gesellen.	—	Gez. Chr. Müller mit der Bemerkung, daß sich derselbe wegen Ueberseßung des Gewerbes in sehr mißlichen Verhältnissen sich befindet.
3	Michael Schulz (Ottostrasse Nr. 11)	Schuhmacher	Das Gewerbe ruht.	—	(Gez.) Mich. Schulz.
4	Katharina Niederberger, Wittwe (Ottostrasse Nr. 17)	Schreiner-Geschäft.	Wird mit einem Werkführer, 6 Gesellen und einem Hausknecht betrieben.	—	(Gez.) † † † Handzeichen der Katharina Niederberger.
5	Joseph Kurz (Katharinengäßchen Nr. 2)	Besenbinder; hat zugleich eine Branntwein-Schenke.	Besorgt das Geschäft allein mit seiner Frau.	—	(Gez.) † † † Handzeichen des Jos. Kurz.
6	Salomon Maier (Jägerstrasse Nr. 3)	Banquier und Spezial-Agent der N.-Versicherungs-Gesellschaft.	Betreibt das Geschäft in Compagnie mit seinem Bruder, welcher zugleich als Commis verwendet ist.	—	(Gez.) Salomon Maier.
7	Wilhelm Dörffer (Marstrasse Nr. 22)	Spezerei-Handlung.	Betreibt das Geschäft mit 2 Commis und einem Ausgeher.	—	(Gez.) W. Dörffer (besitzt eine allgem. Handelsgerechtsame, übt aber nur den Spezereiwaarenhandel aus.)

II. Ausspruch des Steuerausschusses.				III.		IV.			
Bezeichnung der Tarifnummer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Classensatz der Betriebsanlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt.		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuer-Ermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag.		Bemerkungen.
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Silberarbeiter nach Nro. 266 des gesetzlichen Tarifs	4 Gehilfen, 1 Arbeiter.	Als Händler nach Nro. 391 des Tarifs mit der halben Steueranlage.	—	29	30	—	—	—	Für das Handwerk nach Classe V d. Normalanlage 5 fl. — kr. Betr. Anl. f. 4 Gehilfen . . 17 fl. 30 kr. F. 1 Knecht . 1 fl. — kr. F. d. Laden die Hälfte d. Classensatzes IXd. 6 fl. — kr. Summa 29 fl. 30 kr.
Schneider ohne Tuchverlag nach Nr. 246 des Tarifs.	Festgesetzt auf 2 Gesellen durchschnittlich.	—	—	7	30	Wegen unverhältnißmäßiger Uebersetzung d. Gewerbes zu ¼ Nachlaß begutachtet. (Das k. Rentamt schließt sich diesem Gutachten an.)	1	52½	Nach Classe IIId. Normalanl. . 3 fl. — kr. Betr. Anl. f. 2 Gehilfen . . 4 fl. 30 kr. Summa 7 fl. 30 kr.
—	Ruht.	—	—	1	—	—	—	—	Vom Rentamt nach Art. 21 mit dem Classensatz I. angelegt.
Schreinerei nach Nro. 250 des Tarifs.	6 Gesellen, 1 Arbeiter, (d. Werkführer bleibt nach Artikel 16 außer Ansatz.)	—	—	20	30	—	—	—	Nach Classe IIId. Normalanl. . 3 fl. — kr. Betr. Anl. f. 6 Gesellen . . 16 fl. 30 kr. 1 Knecht . . 1 fl. — kr. Summa 20 fl. 30 kr.
Betreibt das Besenbindengewerbsmäßig, sohin nach Nr. 17 d. Tarifs, u. als Branntweinschenker n. Nro. 555 steuerbar.	—	—	—	4	—	—	—	—	Als Besenbinder Normal-Anl. Cl. Id. mit . 1 fl. Für d. Schenke Cl. IIId. mit . . . . . 3 fl. Summa 4 fl. Die Ehefrau nach Art 15 außer Ansatz.
Banquier-Geschäft nach Nro. 337 Agentur nach Nro. 342 des Tarifs.	—	—	Banquier-Geschäft Classe XVIII. Agentur Classe VI. als Betriebs-Anlage.	211	—	—	—	—	Als Banquier Norm. Anl. nach Cl. XVId. . 80 fl. Betr. Anl. nach Cl. XVIIId. . . . . 120 fl. F. d. Agentur Norm. Anl. nach Cl. Vd. 5 fl. Betr. Anl. nach Cl. VId. . . . . 6 fl.
Spez.-Händler nach Nro. 471 des Tarifs. *)	Festgesetzt: 1 Buchhalter, 2 Commis, 1 Ausgeher.	—	— (vorbehaltl. d. Entsch. d. nach Art. 49 erhobenen Reklamation.)	36	—	—	—	—	*) Der Staatsanwalt hat Reklamation eingelegt u. beantragt Einsteuerung nach Nro. 336 des Tarifs.

I.

Laufende Nummer.	Erklärung des Gewerbtreibenden.				
	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeußere Betriebs-Merkmale und zwar a) Zahl und Gattung der Gehilfen u. Arbeiter, — oder b) Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Brauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören. Angabe der Läden od. Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
8	Joseph Lang (Marstrasse Nr. 25)	Lohnkutscher	Hält durchschnittlich 6 Pferde.	—	(Gez.) J. Lang, mit dem Bemerken, daß das Geschäft in Folge der neu eröffneten Eisenbahn nur mit Unterbrechung betrieben werden kann.
9	Heinrich Weber (Marstrasse Nr. 30)	Weinwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen.	Hält 1 Koch, 1 Küchenmädchen, 2 Kellner, 1 Hausknecht (zugleich Küfer).	—	(Gez.) H. Weber. (Besitzt eine Gasthofsgerechtigkeit, übt aber nur die Weinwirthschaft aus.)
10	Aug. Klein (Katharinengäßchen Nr. 7)	Stadtmusikant.	—	—	(Gez.) A. Klein.
11	Theodor Gerber (am Heumarkt Nr. 2)	Baumwoll-Spinnerei.	In der Fabrik befinden sich durchschnittlich 3000 Spindeln in Gebrauch.	Hat in Passau eine Niederlage seiner Fabrikate, worüber bei dem dortigen Magistrate die vorschriftsmäßige Erklärung abgegeben worden ist.	(Gez.) Theod. Gerber (sucht wegen gedrückter Geschäfte um ¼ Nachlaß nach).
12	Derselbe.	Maschinen-Fabrik in der St. Johannsvorstadt.	Beschäftigt durchschnittlich 90 Personen nach der schriftlich eingereichten Erklärung.	—	(Siehe schriftliche Fassion.)
13	Georg Huber (Sterngasse Nr. 9)	Bierbrauer.	Versiedet durchschnittlich 1000 Schäffel Malz.	—	(Gez.) Georg Huber.

II. Ausspruch des Steuerausschusses. Bezeichnung der Tarifnummer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Classensatz der Betriebsanlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist.	III. Berechnung der Steuer durch das Rentamt. fl.	kr.	IV. Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuer-Ermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Lohnkutscher nach Nro. 532 des Tarifs.	6 Pferde.	—	—	12	—	Wird wegen Uebersetzung u. Stockung des Lohnkutschergeschäftes in der Stadt N. zu ¼ Nachlaß begutachtet. (Rent-Amt vollkomm. einverstanden.)	3	—	Normal-Anl. nach Classe IVd. . . . 4 fl. Betr.-Anl. f. 2 Pferde — fl. " " " 4 " 8 fl. Summa 12 fl.
Weinwirthschaft nach Nr. 546 des Tarifs.	3 Gehilfen (Koch u. Kellner) 2 untergeordnete Arbeiter.	—	—	37	—	—	—	—	Normalanlage nach Classe VIIId. . . . . . . 10 fl. Betr. Anl. f. 3 Geh. 25 fl. " " " 2 Arb. 2 fl. Summa 37 fl.
Musikant n. Nr. 560 des Tarifs.	—	—	—	2	—	—	—	—	Nach Classe IId.
Gespinnst-Anstalt nach Nro. 561 des Tarifs.	3000 Spindeln.	Die Niederlage i. Passau kommt bei d. dortigen Rentamte zur Besteuerung.	—	121	—	Sind im Hinblick auf Art. 25 keine Gründe vorhanden, d. gewünschten Nachlaß zu begutachten. (D. k. Rentamt hiemit einverstanden.)	—	—	Normalanl. . . . 5 fl. Betr.-Anlage 100 Spindeln frei f. d. folgenden 2900 116 fl. Summa 121 fl.
Maschinen-Fabrik nach Nro. 591 des Tarifs.	90 Gehilfen u. Arbeiter.	—	—	200	—	—	—	—	Normal-Anl. nach Cl. XId. . . . . 20 fl. Betr. Anlage f. 90 Pers. nach Cl. IId. 180 fl. Summa 200 fl.
Bierbrauerei nach Nro. 670 des Tarifs.	Hat nach Ausweis der aufschlagamtlichen Rechnungen im J. $18^{49}/_{50}$ 1200 " " $18^{50}/_{51}$ 1400 " " $18^{51}/_{52}$ 1000 sohin in S. 3600 Schffl. während d. jüngst. 3 Jahre versotten, woraus sich e. Durchschnitt v. 1200 Schffl. ergiebt.	—	—	120	—	—	—	—	Normalanlage . . 5 fl. Betr.-Anlage 50 Schäffel frei. 1150 Sch. à 6 kr. 115 fl. Summa 120 fl.

Bemerkung.

Bei den im vorstehenden Formulare aufgeführten Beispielen ist durchgängig angenommen, daß die bezüglichen Gewerbe in einer Stadt, welche über 20,000 Seelen zählt, betrieben werden, weßhalb in allen Fällen die Classensätze nach Rubrik d der gesetzlichen Steuerscala in Ansatz gebracht wurden.

Soferne dieselben Gewerbe beispielsweise in einer Stadt von 4000 bis 20,000 Einwohnern betrieben würden, so gestaltete sich die Steuerberechnung (Hauptcolumne III) folgendermassen:

ad num. 1. a) für das Handwerk nach Classe V. Rubrik c, die Normalanlage mit 3 fl. 45 kr., dann als Betriebsanlage für 4 Gehilfen 13 fl. 7½ kr. und für den Knecht — fl. 45 kr., b) für den Laden die Hälfte des Classensatzes IX Rubrik c. mit 4 fl. 30 kr. — sohin in Summa 22 fl. 7½ kr.

ad num. 2. nach Classe III. Rubrik c, die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 2 Gesellen mit 3 fl. 22½ kr. — sohin in Summa 5 fl. 37½ kr.

ad num. 3. der Classensatz I. Rubrik c. mit 45 kr.

ad num. 4. nach Classe III. Rubrik c. die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 6 Gesellen 12 fl. 22½ kr. und für 1 Arbeiter 45 kr. — sohin in Summa 15 fl. 22½ kr.

ad num. 5. Als Besenbinder Normalanlage nach Classe I c. mit 45 kr.; für die Schenke nach Classe IIIc. mit 2 fl. 15 kr. — sohin in Summa 3 fl.

ad num. 6. Als Banquier Normalanlage nach Classe XVI c. mit 60 fl. Betriebsanlage nach Cl. XVIII c. mit 90 fl.; als Agent Normalanlage nach Cl. V c. mit 3 fl. 45 kr., Betriebsanlage nach Cl. VI c. mit 4 fl. 30 kr. sohin in Summa 158 fl. 15 kr.

ad num. 7. nach Classe VIII Rubrik c. Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betr.-Anl. für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 1 Arbeiter 45 kr., sohin in Summa 27 fl. — kr.

ad num. 8. nach Classe IV c. Normalanlage 3 fl. Betr.-Anl. für 4 Pferde 6 fl. — sohin in Summa 9 fl.

ad num. 9. nach Classe VIII c. Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl 45 kr. und für 2 Arbeiter 1 fl. 30 kr. — sohin Summa 27 fl. 45 kr.

ad num. 10. nach Classe II. Rubrik c. mit 1 fl. 30 kr.

ad num. 11, 12 und 13. Für diese berechnet sich die Steuer in einer Stadt von 4000 bis 20,000 Seelen ebenso, wie in einer Stadt mit mehr als 20,000 Einwohnern, da Gespinnstanstalten, Maschinenfabriken und Bierbrauereien nach dem gesetzlichen Tarife ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes durchgängig nach Rubrik d der Steuer-Scala angelegt werden. Sohin auch hier ad num. 11: 121 fl., ad num. 12: 200 fl. und ad num. 13: 120 fl.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 77.

Landshut, Mittwoch den 29. September 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,338.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Ueberfüllung der Strafanstalten hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt zu Plaßenburg in eine Strafanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. v. Mts. (Kreisblatt S. 562) folgt nachstehend die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. zur Darnachachtung.

Landshut, den 21. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 15306.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die seitherige Zwangsarbeitsanstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt umgewandelt werde und daß die neue Strafanstalt zu Plassenburg vorläufig die Arbeitshaussträflinge von kürzester Strafdauer aufnehme, welche in den Strafanstalten zu St. Georgen und Lichtenau nicht mehr Raum finden, sowie daß einsweilen aushilfsweise noch jene Anzahl Zwangsarbeiter auf der Plassenburg verbleibe, die in der nunmehr einzigen Zwangsarbeitsanstalt des Königreiches zu Kloster Ebrach zeitweise nicht untergebracht werden können, für welche Correktionäre die Anstalt zu Plassenburg die Eigenschaft einer Zwangsarbeitsanstalt beibehalten soll. Demgemäß sind von nun an auch alle männlichen Correktionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den desfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeitsanstalt Klosterebrach abliefern zu lassen. Hienach hat die k. Regierung das Weitere zu eröffnen und zu verfügen.

München, den 14. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Dr. Aschenbrenner.

An die
k. Regierung, K. d. I., von
Niederbayern.
Betreff w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Eppler.

Ad Num. 26,468.

(Die Förderung des Leinbaues und der Flachs-Veredlung, hier die Errichtung von Warmwasserröst-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unterm 19. v. Mts. erfolgte Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit dem Bemerken veröffentlicht, daß hierauf bezügliche Anerbietungen gerne aufgenommen und der Beschlußfassung der allerhöchsten Stelle unterstellt werden würden.

Landshut, den 21. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 7788.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat bereits durch die Entschließung vom 25. März 1850, die Frage neuerdings in Anregung gebracht, durch welche Mittel die namentlich für einzelne Landestheile höchst wichtige Flachskultur am erfolgreichsten zu fördern sein möchte?

Die reichhaltigen Materialien, welche in Folge dessen von Seite der kgl. Kreisregierungen, sowie die Kreis-Comitès des landwirthschaftlichen Vereins in Vorlage kamen, wurden von dem General-Comitè des genannten, unter Mitwirkung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines einer sorgfältigen Würdigung unterstellt und es sind hieran mehrfache sowohl in landwirthschaftlicher, als in technischer Hinsicht sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge geknüpft worden, auf deren Verwirklichung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel fortan hinzuwirken das unterzeichnete k. Staatsministerium sich zur besondern Aufgabe machen wird.

Die genannten Vereinsorgane haben sich übrigens hiebei in der Ueberzeugung geeiniget, daß nach den bewährten Erfahrungen anderer Länder nichts mehr geeignet sey, die Flachskultur rasch zu heben, als die Errichtung großartiger, nach den neuesten Verbesserungen zweckmäßig eingerichteter Flachsröstanstalten.

Denn nicht nur wird auf diesem Wege ein ungleich besseres Material für die Leinenfabrikation gewonnen, sondern es werden durch eine derartige Anstalt auch die flachsbauenden Landwirthe in weitem Umkreise in den Stand gesetzt, ihr Rohmaterial sogleich vom Felde hinweg zu annehmbaren Preisen dahin zu verkaufen, während sie hiebei einer Reihe von mühevollen, schwierigen und für die Beschaffenheit des Flachses zumeist entscheidenden Manipulationen, als dem Rösten, Dörren, Brechen, Schwingen ꝛc. gänzlich und zwar größtentheils zu einer Zeit überhoben werden, in welcher dem Landmanne manche andere dringende Feldarbeit obliegt.

Diese Gelegenheit zu einem sicheren, raschen und einträglichen Absatze des Rohmateriales ist unstreitig das beste Förderungsmittel für diesen wichtigen Kulturzweig, namentlich dann, wenn den bestehenden Absichten gemäß, gleichzeitig auf die Verbreitung eines wahrhaft rationellen Leinbaues mit Entschiedenheit hingewirkt wird.

Daß endlich die Erweiterung und Vervollkommnung des Leinbaues unter diesen Voraussetzungen hinwieder auf die Hebung der Leinen-Industrie den günstigsten Einfluß äußern werde, ist einleuchtend und es genügt in dieser Hinsicht beispielsweise nur die Thatsache zu erwähnen, daß die in Oberfranken bestehende Flachsspinnanstalt seither genöthigt war, den größten Theil ihres Materialbedarfes wegen unzulänglicher Quantität und Qualität des inländischen Produktes aus dem Auslande zu beziehen, ein Umstand, welcher die Concurrenz mit auswärtigen Spinnereien nothwendig erschweren muß.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines hat in Erwägung dieser Verhältnisse, sowie im Hinblicke auf die außerordentlich günstigen Erfolge, welche durch die in Amerika zuerst angewendete, im Jahre 1847 durch Schenk nach England gebrachte und seitdem mehrfach verbreitete und verbesserte neue Methode des Flachsröstens mittelst künstlich erwärmten Wassers seither allenthalben erzielt worden sind, den anerkennenswerthen Entschluß gefaßt, die zu Groß-Ullersdorf in Mähren nach jenem Systeme errichtete und im besten Betriebe stehende Warmwasser-Flachsröstanstalt durch einen Sachverständigen besichtigen zu lassen, um auf diesem Wege verläßige Aufschlüsse und zugleich Anhaltspunkte für die Förderung dieses Industriezweiges für den Fall der Errichtung solcher Röstanstalten in Bayern zu erlangen.

Der mit dieser Aufgabe betraute Professor der landwirthschaftlichen Centralschule Karl Hornstein ist unlängst von seiner Sendung zurückgekehrt und hat die Ergebnisse seiner Wahrneh-

mungen in einem ausführlichen Berichte niedergelegt, für dessen Vervielfältigung durch den Druck von Seite des polytechnischen Vereines gleichfalls Sorge getragen worden ist.

Nach dem Resultate der stattgehabten Prüfung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten in Bayern nach dem Vorbilde jener zu Groß-Ullersdorf im hohen Grade wünschenswerth sey und das unterzeichnete k. Staatsministerium ist seinerseits bereit, einem derartigen auf solide Grundlage beabsichtigten Privat-Unternehmen die etwa erforderliche Unterstützung aus den für die Förderung der Industrie budgetmäßig bestimmten Centralfonds zu gewähren.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei Bestimmung der Oertlichkeit für die zu errichtende Warmwasser-Röste neben den übrigen Erfordernissen auf jene Gegenden entscheidende Rücksicht zu nehmen seyn werde, in welchen die Flachskultur, durch klimatische und Bodenverhältnisse begünstiget, schon seither mit Vorliebe und entsprechendem Erfolge betrieben wird, und welche eben deßhalb einen erhöhten Aufschwung und weitere Verbreitung dieses Culturzweiges erwarten lassen, wie dieses in den an das Fichtelgebirg, den bayerischen und resp. Böhmerwald und die Alpen gränzenden Bezirken vorzugsweise der Fall ist.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt demnach unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in dem Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern, Jahrgang 1852 Seite 285 ff, 358 ff und 491 ff, im Anschlusse.

40 Exemplare

des obenerwähnten Berichtes über die erste österreichische Flachs-Röstanstalt mit Warmwasser zu Groß-Ullersdorf in Mähren mit dem Auftrage, dieselben, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Inhaltes gegenwärtiger Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt, an das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, dann an die Gewerbs- und Handelskammern (beziehungsweise die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe) sowie an einzelne hervorragende und für ein derartiges Unternehmen voraussichtlich sich interessirende Industrielle des Kreises zu vertheilen, dabei auf die zu Grunde liegenden Absichten des unterfertigten k. Staatsministeriums erläuternd aufmerksam zu machen und hiedurch, sowie auf jede sonst geeignet und zweckförderlich scheinende Weise auf die Erzielung eines entsprechenden Erfolges allenfalls durch Veranlassung zur Bildung einer Actiengesellschaft hinzuwirken.

Die der k. Regierung, K. d. J., in Folge dessen zugehenden und zur Berücksichtigung geeigneten Anerbietungen sind nach vorläufiger Prüfung mit wohlmotivirtem Gutachten vorzulegen, wobei übrigens schon vorläufig darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die hiebei in Aussicht gestellte Staatsunterstützung, im Hinblicke auf die deßfalls verfügbaren Geldmittel, sich voraussichtlich auf eine oder höchstens zwei größere Unternehmungen zu beschränken haben wird.

München, den 19. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Förderung des Leinbaues und der Flachsveredlung, hier die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 28,795.

An die k. Schullehrer-Seminars-Inspektion Straubing, dann an sämmtl. k. Distrikts- u. Lokal-Schul-Inspektionen u. Stadt-Schulen-Kommissionen in Niederbayern.

(Das Lehrbuch der deutschen Sprache von Joh. Nep. Kelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg ist im verflossenen Jahre eine deutsche Sprachlehre unter dem Titel: »Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben, namentlich zum Schulgebrauche bearbeitet von Joh. Nep. Kelle« erschienen, und hat der Verfasser um Einführung derselben zum Gebrauche in den lateinischen und deutschen Schulen gebeten.

Nach dem Ergebnisse einer von sachkundigen Schulmännern vorgenommenen Prüfung ist dieses Lehrbuch für den Gebrauch in den genannten Schulanstalten als nicht geeignet befunden worden; es haben sich jedoch mehrere achtbare Stimmen dafür ausgesprochen, daß dasselbe den Lehrern und Zöglingen der Schullehrer-Seminarien, sowie den Schullehrern und Schullehrlingen zur Benützung empfohlen zu werden verdiene.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. l. Mts. werden die obenbezeichneten Schulbehörden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß keine Erinnerung dagegen bestehe, wenn die untergebenen Lehrer und Lehrlinge auf das fragliche Werk aufmerksam gemacht werden wollen.

Landshut, den 25. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,938.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine bei Kaltenmarkt aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wurde am 20. August d. Js. bei Kaltenmarkt im Gemeindebezirke Münzkirchen ein taubstummer unbekannter Mann aufgegriffen und eingeliefert. Derselbe ist 24 — 26 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze, kurzgeschorne Haare, dunkle Augen, volles braunes Gesicht, stumpfe Nase, etwas aufgeworfene Lippen und einen schwarzen Bart. Er senkt den Blick beständig zur Erde und sieht den nicht an, der ihn anspricht. Er hat heftige Anfälle von Epilepsie. Er sprach anfangs die Worte: »Fried, Wagen« aus. —

Bekleidet ist derselbe mit einem gestreiften leinernen Beinkleid, stark geflicktem Spenser von Tuch, dessen ursprüngliche Farbe nicht mehr zu bestimmen ist. Er trägt ferner einen abgetragenen alten Filzhut, den er tief in's Gesicht setzt und ist bloßfüßig.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten nun den Auftrag, den persönlichen Verhältnissen und

der Heimat dieses Menschen nachzuforschen und sachdienliche Erfahrungen gleich directe der k. k. Bezirkshauptmannschaft Schärding mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen den Erfolg jener Nachforschungen anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß sie zu keinem Resultat geführt haben.

Landshut, den 26. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Berning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28849.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen im Stifte Wilhering aufgegriffenen stummen und blödsinnigen Burschen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hat sich am 20. Juli d. Js. im Stifte Wilhering nächst Linz ein unbekannter blöder und stummer Bursche eingefunden, nachdem er früher im Eirnbergerwalde gesehen worden war.

Da die Heimath dieses Menschen bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, in Bezug auf die Herkunft und die Verhältnisse dieses Menschen geeignete Nachforschungen sogleich anzuordnen und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Linz mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die gepflogenen Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut, den 26. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Personsbeschreibung.

Alter: 22 bis 24 Jahre. Statur: klein. Gesicht: abgemagert, länglich, blaß. Augen: braun. Mund: gewöhnlich. Haare: schwarz.

Sonstige Kennzeichen: Derselbe hat einen Anflug von schwarzen Schnurbart, ist stumm (jedoch nicht taub, indem er auch manche Aufträge versteht und befolgt) dann blödsinnig.

Bekleidet war derselbe: mit einer alten Barchenthose mit einem weißleinwandenen Hosenträger, einen alten Barchentpelz mit Schafsfellen gefüttert, welcher von einem großen Manne herrühren dürfte, einem grob leinenen Hemde, um den Hals und um die Hände mit Hafteln, ohne aller Kopf- und Fußbekleidung.

Ad Num. 2922.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Erledigung der Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach betr.)

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach, wird

hierdurch mit nachverzeichneten Erträgnissen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte . . . . — fl. — kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, geräumig und in gutem Zustande; Oekonomiegebäude der Reperatur bedürftig 25 fl.

b) Gründe:

$35\frac{3}{4}$ Tagwerk Aecker
$9\frac{237}{400}$ " Wiesen
$1\frac{138}{400}$ " Gärten
} . . 155 fl. 55 kr.

Hievon sind 67 ☐ von den Aeckern und Wiesen für 400 fl. Kapital abgetreten worden

180 fl. 55 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: (nach dem Stande vor dem 4. Juni 1848.)

a) von großen Fruchtzehnten 186 fl. $28\frac{3}{4}$ kr.

b) vom kleinen Zehnten . 5 fl. 15 kr.

c) vom Blutzehnten . . 8 fl. 56 kr.

200 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.

d) Waiderecht . . . . 3 fl. — kr.

e) Forstrecht:

28 Klaftern weiches Holz . . 112 fl. — kr.

840 kleine Wellen . . . . 23 fl. 20 kr.

f) Eichelmastung . . . . . — fl. 12 kr.

339 fl. $11\frac{3}{4}$ kr.

V. Einnahme an Dienstes-Funktionen . . . . . 47 fl. 6 kr.

IV. Observanzmäßige Gaben . . . . 13 fl. 33 kr.

Summa	580 fl.	$45\frac{1}{2}$	kr.
Lasten	46 fl.	6	kr.
Reiner Ertrag	534 fl.	$39\frac{1}{2}$	kr.

Bayreuth, den 18. September 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann v. n.

Hagen.

Schweinfurt den 17. September 1852.

Erkenntniß.

(Untersuchung wegen der in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundenen Druckschrift „Anarchie oder Autorität?" von Wilhelm Marr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am sieben und zehnten September

achtzehn hundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll als Vorsitzender, Schultes und Dr. Jäger, Räthe, Schumann, k. Staatsanwalt, und Stramer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundenen Druckschrift: »Anarchie oder Autorität?« von Wilhelm Marr.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 7. praes. 10. Septbr. 1852 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die von dem k. Staatsanwalte in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundenen und von ihm mit Beschlag belegte Druckschrift:
Anarchie oder Autorität? von Wilhelm Marr. Hamburg, Hofmann und Campe 1852.
welche den Zweck hat, die Ursachen des Mißlingens der bisherigen revolutionären Bestrebungen im Sinne der extremsten Umsturz-Parthei zu erörtern und den vermeintlich zukünftigem Gelingen führenden Weg zu zeigen, nach ihrem ganzen Inhalte jeder menschlichen und göttlichen Autorität offen und grundsätzlich Hohn spricht, jede bestehende auf die Idee der Autorität begründete Regierungsform, insbesondere auch die monarchische, mit Verachtung behandelt, was insbesondere Seite 75 Abs. 1 S. 92. 99. 103. 115. am ungescheutesten und stärksten geschieht, —
daß dieselbe ferner die höchsten und wesentlichsten Gegenstände des Glaubens und Hoffens der christlichen Religion, Gott und Himmel als Phantome verspottet und die ganze christliche Kirche mit Ausdrücken der Verachtung angreift,
2) daß durch diese Schrift demnach die Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes übertreten sind,
3) daß jedoch keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr., dann des Art. 2. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850,

1) auf Einstellung des Strafverfahrens verordnet jedoch
2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Schultes. Dr. Jäger.

Stramer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 18. September l. Js. wurde der Präsentation des Beneficiaten Priesters Peter Attenberger auf die vereinigten Beneficien Sctae. Annae und Sctae. Magdalenae, dann auf das Meßnersche Beneficium zu Dingolfing die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 77. Landshut, Mittwoch den 29. September 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

617.

(Schuldenwesen des Johann Scheuer betr.)

In Folge nunmehr in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses vom 10. vorigen Monats, wonach über das Vermögen des Johann Scheuer das Gantverfahren einzuleiten ist, werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und wird

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Freitag den 8. Oktober 1852;

II. zur Abgabe der Einreden und Erinnerungen auf

Dienstag den 9. November d. Js.;

III. zu den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 10. Dezember d. Js.

jedesmal früh 8 Uhr in der diesseitigen Amtskanzlei Tagsfahrt anberaumt, und wird bemerkt, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird unter den erschienenen Creditoren nochmals ein Vergleich versucht, und wird denselben hiebei besonders zu bedeuten gegeben, daß bei der Geringfügigkeit der Masse ein solcher in ihrem eigenen Interesse liege, damit nicht durch die Kosten und die bevorzugten Gläubiger die ganze Masse verschlungen werde.

Letztere besteht in dem Kaufschillinge des Hellergütchens zu 551 fl. und außer einer Hypothekpost von 100 fl. sind noch 1133 fl. 41 kr. Forderungen angemeldet, abgesehen von bereits erlaufenen Gerichtskosten und Abgabenrückständen.

Zugleich werden alle jene, welche unter was immer für einen Titel Gegenstände des Johann Scheuer in Händen haben, aufgefordert, sie bei eigener Haftung dem Gantgerichte zu übergeben, beziehungsweise anzuzeigen, sowie auch allenfallsige Forderungszahlungen gültig nicht an Johann Scheuer, sondern nur an das Gantgericht gemacht werden können.

Am 11. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

618.

(Auswanderung der Barbara Fahrner, Söldnerstochter von Siegersdorf betr.)

Rubrikatin ist gesonnen, nach Ungarn auszuwandern.

Wer an dieselbe Forderungen von was immer für eine Art zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen ohne Rücksicht auf dieselben die Auswanderungsbewilligung nach vorher beigebrachter Ausnahms-Urkunde ertheilt werden würde.

Rottenburg den 18. September 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

619.

Unter Bezug auf diesseitige Ausschreibung vom 17. August 1852 — vide Kreisintelligenzblatt von Niederbayern St. 69 Beilage — wird das dort näher bezeichnete Anwesen der Georg und Magdalena Krausischen Häuslerseheleute von Teißnach, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf

Freitag den 22. Oktober l. Js.
Morgens 10 — 12 Uhr

hier am Gerichtssitze im Commissionszimmer Nr. 17 Termin anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag um das Meistanboth, wenn solches die Schätzungssumme von 604 fl. übersteigt, unbedingt erfolgen werde.

Am 22. September 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder.

620.

Im dießgerichtlichen Judizial-Depositorium befinden sich nachstehende Massen:

a) 4 fl. 21 kr. 2 dl. Verlassenschaft der Barbara Neumaier von Hagenburg, Gemeinde Stollnried,

b) 1 fl. 48 kr. Zellnersche Kuratelsache, deren Eigenthümer aus Mangel der Akten hierüber unbekannt, und durch die Recherchen nicht auszumitteln sind.

In Folge appellationsgerichtlichen Befehls vom 28. August praes. 2. Sept. l. Js. werden nun alle diejenigen, welche allenfalls auf diese Massen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche dahier binnen

drei Monaten

um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als widrigenfalls die erwähnten Massen als herrenloses Gut dem k. Fiskus ausgeantwortet werden würden.

Rottenburg am 20. September 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

621.

(Heil. Geistspital Landshut gegen Unterpaintner pct. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Xaver Unterpaintner von Mallersdorf gerichtlich versteigert, und hiezu Termin auf

Samstag den 16. Oktober l. Js.
Morgens zwischen 10 und 11 Uhr

in der Gerichtskanzlei anberaumt.

Das Anwesen besteht aus zwei Wohnhäusern Nr. 26 und 63 dahier sammt Stadl, Stall und 0,08 Dez. Hofraum, dann 1,90 Dez. Hochbuchetholz, am 10. Jänner lauf. Js. auf 1090 fl. gewerthet.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp. Ges. und §§ 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange

eingeladen, daß die Lasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 4. September 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

622.

Im Wege der Exekution wird das Gesammtanwesen der Franz und Joseph Kaiserschen Abdeckerseheleute zu Thennengraben bei Wiesenfelden d. Ger. nach §. 64 des Hyp. Ges. und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837

am kommenden 20. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Wiesenfelden öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus

Pl.-Nr. 164 einstöckiges Wohnhaus mit Stallung unter einem Dache, halb massiv, halb gezimmert, mit Legschindeln eingedacht, ein hölzerner Stadel von derselben Dachung, Backofen, maßiver Führung, mit Ziegeln eingedacht und Hofraum.

Pl.-Nr. 165 der Baum- und Grasgarten mit 2 Aeckerln zu 0,76 Dez. in der 9. B.-Kl.

Pl.-Nr. 194 der Wiesacker zu 1 Tgw. 98 Dez. in der 7. Bon.-Klasse.

Pl.-Nr. 193 der Brunnwiese zu 1 Tagw. 16 Dez. in der 8. Bon.-Klasse.

Das Recht, eine Kuh und ein gesundes Pferd auf den Gemeindegründen zu weiden, und wurde auf 1325 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Rechte und Lasten des Gutes, sowie die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung des Gutes bekannt gegeben. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Den 22. September 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

623.

(Straßberger c. Rothbauscher p. deb.)

Auf Andringen eines Currentgläubigers wird das Anwesen der Botens-Eheleute Emmeram und Theres Rothbauscher von Pfaffenberg, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur erstmaligen öffentlichen Feilbietung im Rathhaus zu Pfaffenberg auf

Samstag den 16. Oktober l. J.
Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr

Termin anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus sammt Stall und Stadel und 0 Tgw. 10 Dez. Hofraum, dann 5 Tagw. 27 Dez. Acker und wurde am 4. vor. Mts. auf 1705 fl. gewerthet.

Die Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp. Ges. und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Gerichtsunbekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 4. September 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

624.

Auf klägerisches Andringen wird das den Georg und Theres Raidlschen Eheleuten gehörige Mühlanwesen zu Neuhausmühle Gemeinde Prag Nro. 37 bestehend aus:

1) Wohnhaus und Mühlgebäude mit zwei Gängen, Stallungen, Stadl unter Legdach,

2) Inhaus mit Stall und Stadel,

3) Backofen,

4) der radizirten Mahlmühlgerechtsame,

5) 13 Tgw. 39 Dez. Aecker, durchschnittlich der 8. Bonität,

6) 14 Tagw. 24 Dez. Wiesen,

7) 84 Dez. Oedung,

8) 4 Tagw. 73 Dez. Waldungen

und am 30. Juli l. Js. auf 7327 fl. gerichtlich eingeschätzt, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt im Wirthshause zu Prag auf Freitag den 29. Oktober 1852 Vormittags 11 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolge und über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich sogleich legal bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen sei.

Auf dem Anwesen ruhen eine lebenslängliche Nahrung für Katharina Scharinger an erster Stelle hypothek. versichert im jährlichen Geldwerthe zu 60 fl. und incl. des Heirathgutes des Eheweibes 10,900 fl. Hypothekschulden.

Die Besichtigung des Anwesens, die Einsicht der Schätzung und des Steuerkatasters steht inzwischen frei, die rentamtlichen Lasten und Abgaben werden am Commissionstage bekannt gegeben werden.

Den 7. September 1852.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 78.

Landshut. Sonnabend den 2. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,580.

(Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie auch von dem k. Staatministerium der Finanzen unterm 29. Juni d. Js. zum Forstgesetze vom 28. März 1852 erlassenen Vollzugsvorschriften werden in der dieser Nummer des Kreis-Intelligenzblattes beigegebenen außerordentlichen Beilage mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die weitern den Vollzug des Gesetzes vorbereitenden Anordnungen den

einschlägigen Behörden durch die ihnen vorgesetzten Kreisstellen in besonderen Entschließungen zugehen werden.

Landshut, den 6. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Benning, k. Regier.-Präs.

Schwindl, k. Regier.-Dir.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In leg. Abw. des Präsidenten.

Dr. Heigl.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26,064.

(Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die von den k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Regelung des Vollzuges des Art. 17 des Gesetzes v. 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzblatt 1850 Seite 321 rc. rc.) unterm 14. vor. Mts. getroffenen Anordnungen zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Landshut, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 8220.

Staatsministerium des Innern,
dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten k. Staatsministerien finden sich veranlaßt, zur Regelung des Vollzuges des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzblatt v. J. 1850 S. 321 ff.) nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1.

Jede in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes wirklich erhobene Geldstrafe ist von dem betreffenden Polizei-Strafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach Art. 17 des Gesetzes empfangsberechtigten Lokal-Armenkassa, zur Hälfte an das Tax- und Expeditionsamt der k. Kreis-Regierung sofort einzusenden.

2.

Diese letzteren, nach dem erwähnten Gesetzes-Artikel zur Bildung eines Unterstützungs-Fondes für das zur Beaufsichtigung der Strassen verpflichtete Unterpersonal (als Wegmacher, Gerichtsdiener, Gendarmen u. s. w.) bestimmten Strafgelder sind zum Behufe der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses jeweils zu gewährenden Unterstützungen dortselbst anzusammeln.

3.

Die Verleihung derselben hat durch die k. Kreisregierung, K. d. J., mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit der betreffenden Individuen, unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die von ihnen mit erfolgreichem Eifer gepflogene Strassenaufsicht, sowie erforderlichen Falles nach Erholung des Gutachtens der denselben vorgesetzten Dienstesbehörde zu geschehen.

4.

Die Verwaltung und Rechnungsstellung bezüglich dieses Kreis-Unterstützungsfondes ist von der k. Kreisregierung, K. d. J., ihrem Tax- und Expeditionsamte oder einem ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungs-Organe gegen einen mäßigen Tantiemenbezug zu übertragen und entsprechend zu überwachen.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J. Den Vollzug des Art. 17 des Ges. v. 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 28,591.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Erhebungen des Durchschnittpreises der Gerste bei dem Beginne des Sudjahres 1852/53 hat sich gegen jenen, welcher dem Winterbiersatze des vorausgegangenen Sudjahres zu Grunde lag, eine Preisminderung per Schäffel Gerste von mehr als 2 fl. ergeben, die jedoch den Betrag von 4 fl. nicht erreicht. Demnach wird auf den Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in ganz Niederbayern der provisoriche Winterbiersatz um 1 dl. per Maß herabgesetzt, so daß die Maß Winterbier auf dem Ganter 5 kr. und mit Hinzurechnung des Schenkpreises 5 kr. 2 dl. kostet. Diesem Preise wird der Lokalaufschlag beigerechnet, wie derselbe mit allerhöchster Genehmigung erhoben werden darf.

Nach der Verodnung vom 18. Dezember 1847 (Regierungsblatt 1847 S. 1045) sind die Bräuer bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse auf den Ganterpreis beschränkt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben die genaue Einhaltung dieses Biersatzes zu überwachen, darüber stete Kenntniß sich zu verschaffen, daß nur ganz tarifmäßiges, reines, gehörig ausgegorrenes und unverdorbenes Bier verleitgegeben werde.

Zugleich werden die Distriktspolizeibehörden auf die rechtzeitige, durch §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 anbefohlene Vorlage der genau erhobenen Gersten- und Hopfenpreise aufmerksam gemacht.

(vide authogr. Reggs.-Ausschreiben vom 6. September 1847 Nr. 26,625).

Landshut, den 30. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28473.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Thalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des k. Landgerichts Tirschenreuth wurde ein Geldstück eingenommen, welches das Gepräge eines österreichischen Thalers mit der Jahreszahl 1780 hat, und mit der gewöhnlichen Umschrift, den Namen »Maria Theresia« und deren Bildniß versehen ist.

Bei dem ersten Anblicke schon erkennt man an diesem Geldstücke die Unächtheit. Der Klang, die Farbe, die Prägung unterscheiden es von den ächten; der Stoff ist Composition, die Versilberung fast ganz abgewetzt, auffallend ist die ganze verfehlte Zeichnung des Adlers.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Thaler gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 28921.

An die Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Apotheker in Niederbayern.

(Arznei-Tax-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung dd. Reichenhall den 21. August 1848 die Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr., werden die Preise einiger Arzneimittel in nachfolgender Weise vorläufig abgeändert:

I. Im Preise erhöht werden:

1) Castoreum canad. pulv., den Gran auf 1 kr.
2) Tinct. castor. canad., die Drachme auf 16 kr.

II. Im Preise ermäßiget werden:

1) Chinin. sulphur., der Gran von 3 auf 2 kr.
2) Cantharid. pulv., die Unze von 48 auf 36 kr.
3) Emplastr. Canth., die Unze von 24 auf 16 kr.
4) Oleum Ricini, die Unze von 12 auf 8 kr.
5) Hepar sulph., die Unze von 12 auf 8 kr.
6) Acidum phosphoric., die Unze von 40 auf 28 kr.
7) Ammon. subcarb., die Unze von 30 auf 20 kr.
8) Cortex cinnam. cryl., in toto die Unze von 48 auf 36 kr.
pulv. die Unze von 1 fl. auf 40 kr., die Drachme von 8 auf 6 kr.
9) Radix liquirit., die Unze von 6 auf 4 kr.
10) Lichen Carrageen c., die Unze von 8 auf 6 kr.

III. Zum erstenmal taxirt werden:

1) **Chloroform**, die Drachme mit 9 kr. die Unze mit 42 kr. für Anstalten.
2) **Aconitin**, der Gran mit 15 kr.
3) **Herba lobel. infl.**, die Drachme mit 32 kr.
4) **Tinct. lobel infl.**, die Drachme mit 4 kr.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,962.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts- [Oktober-] Fest, hier die Tax-Ermäßigung für die auf den k. Eisenbahnen zu diesem Feste Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Taxermäßigung, welche den zum dießjährigen Oktoberfeste nach München Reisenden auf den k. Eisenbahnen gewährt ist, von mehreren Seiten nicht richtig aufgefaßt ist, so wird die nachstehende Bekanntmachung der General-Direktion der k. bayer. Verkehrs-Anstalten hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 28. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen, welche am Sonnabend vor dem dießjährigen Oktoberfeste zum Besuche desselben von irgend einer Bahnstation auf der k. Eisenbahn hieher reisen wollen, findet eine Taxermäßigung in der Art statt, daß sie gegen Vorzeigung des bezahlten Billets an irgend einem beliebigen Tage nachher bis zum 11. Oktober d. J. einschlüßlich unentgeltlich an die Einsteigstation zurückbefördert werden. Diese Tax-Ermäßigung genießen sowohl Reisende der III. als der II. Wagenklasse; auf die I. Wagenklasse ist sie nicht ausgedehnt. Die Billets sind bis zur Rückreise wohl zu verwahren, indem nur gegen Vorzeigung des auf der Rückreise abzugebenden Billets die unentgeltliche Rückbeförderung in der treffenden Wagenklasse stattfindet.

München, den 24. September 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr v. Brück.

Rogg.

Ad Nr. 28,905.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. dieß Monats ist angeordnet worden, daß bei Ertheilung von Musik-Lizenzen und Begutachtungen hiezu von dem Grundsatze der thunlichsten Beschränkung dieser in neuerer Zeit sehr überhand genommen habenden, in national-wirthschaftlicher und polizeilicher Richtung immerhin bedenklichen Erwerbsart nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 29. Dezember 1837 Nr. IV Ziffer 3 lit. c auszugehen sey.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben sich genau hienach zu achten, und zugleich bis längstens 15. Dezember eines jeden Jahres ein Verzeichniß über die in fremden Regierungsbezirken lizenzirten Musiker ihrer Polizei-Distrikte mit Bezeichnung des betreffenden Kreises oder einzelner Polizeibezirke desselben in Vorlage zu bringen.

München, den 25. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 23. September 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93¾	—
» à 4 % »	97	—
» à 4½ % »	101	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	102	—
» à 5 % » » III. . . .	102½	—
» à 5 % » » IV. . . .	102¾	102½
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	97	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	704	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibe.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. September 1852.	Waizen	19	84	103	99	4	17	55	17	6	16	33	—	30	—	—
		Korn	3	10	13	10	3	16	7	15	53	14	—	—	1	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	10	1	9	49	8	51	—	—	—	32
		Haber	5	23	28	28	—	4	59	4	50	4	31	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 28. September 1852.	Waizen	—	230	230	225	5	18	15	17	48	17	2	—	—	—	10
		Korn	—	28	28	28	—	16	5	15	46	15	12	—	14	—	—
		Gerste	—	167	167	165	2	11	36	11	9	10	31	—	—	—	13
		Haber	4	54	58	58	—	6	2	5	52	5	28	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 21. September 1852.	Waizen	—	16	16	16	—	18	12	17	45	15	45	—	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	19	—	18	—	17	12	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	10	30	10	—	9	45	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	18	5	45	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. September 1852.	Waizen	—	19	19	19	—	18	—	17	42	17	6	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	10	24	10	24	10	24	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. September 1852.	Waizen	2	58	60	58	2	18	6	17	37	16	54	—	58	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	19	—	18	37	18	15	—	—	—	45
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	59	5	38	5	18	—	—	—	13

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landau	Vom 27. September 1852.	Waizen	—	147	147	147	—	18	24	18	18	18	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	11	15	11	6	10	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. September 1852.	Waizen	45	874	919	821	98	18	45	17	28	15	55	—	28	—	—
		Korn	56	22	78	64	14	16	15	15	9	13	47	1	42	—	—
		Gerste	39	1472	1511	1284	227	11	52	10	17	8	25	—	35	—	—
		Haber	—	174	174	168	6	6	15	5	58	5	33	—	20	—	—
Mainburg	Vom 22 September 1852.	Waizen	20	150	170	140	30	19	—	17	30	15	—	—	30	—	—
		Korn	8	70	78	68	10	16	—	15	30	15	10	2	30	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	10	—	9	48	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	65	65	51	14	4	36	4	24	4	—	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. September 1852.	Waizen	5	141	146	131	15	18	—	15	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	7½	7½	7½	—	16	24	15	9	14	—	—	—	—	9
		Gerste	—	51	51	51	—	9	30	8	45	8	15	—	—	—	15
		Haber	—	29	29	29	—	5	—	4	30	4	—	—	42	—	—
Osterhofen	Vom 27. September 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 28. September 1852.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	18	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	7½	34	41½	38	3½	16	20	16	3	15	27	—	12	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	38	84	122	108	14	6	3	5	57	5	44	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. September 1852.	Waizen	4	36	40	40	—	17	30	16	32	13	30	—	—	—	11
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	10	—	9	15	8	30	—	9	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	15	5	1	4	30	—	19	—	—
Pilsting	Vom 28. September 1852.	Waizen	—	213	213	213	—	19	—	18	25	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	243	243	243	—	11	42	11	8	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. September 1852.	Waizen	2	453	455	455	—	18	3	17	33	17	—	—	—	—	24
		Korn	24	34	58	57	1	17	9	16	3	15	—	—	58	—	—
		Gerste	2	291	293	267	26	10	27	9	49	9	3	—	—	—	12
		Haber	—	171	171	170	1	5	50	5	28	4	50	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 29. September 1852.	Waizen	81	207	288	268	20	18	38	18	12	17	34	—	—	—	38
		Korn	4	—	4	4	—	16	—	15	55	15	42	—	4	—	—
		Gerste	2	4	6	6	—	10	42	10	14	10	—	—	—	—	14
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	12

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 78. Landshut, Sonnabend den 2. Oktober 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

625.

Aufnahme der Zöglinge

in die königl. Kreis-Landwirthschaftsschule und dem k. landwirthschaftlichen Maximilians-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme der Zöglinge in obige kgl. Lehranstalt findet in diesem Jahr am 12. Oktober statt, worauf die Aufnahmsloosung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge unter den Theilnehmern des Lichtenhofer Blattes am 15. Oktober, als am allerhöchsten Geburtsfeste Ihrer Majestät unserer regierenden Königin Marie folgt. Dieses bringt hiemit den Eltern, Vormündern und Gemeindeverwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung und landwirthschaftlichen Ausbildung anzuvertrauen, die unterzeichnete k. Stelle mit dem Bemerken zur Nachricht, daß auch schon vor obigen Termin die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen können. Ebenso können auch edle Menschenfreunde durch Pränumeration auf die Zeitschrift »Lichtenhofer Blätter,« mit 1 fl. jährlich, welche jede kgl. Postbehörde anzunehmen hat, sich das Mitloosungsrecht an obiger menschenfreundlichen Aufnahmsloosung armer Knaben verschaffen, wozu deshalb ergebenst einladet

Die
Königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts.
Dr. Fr. Weidenkeller.

626.

Nachdem innerhalb des durch öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juli h. Js. eröffneten Termins, Eigenthumsansprüche auf die nachhin benannten Depositen-Massen nicht angemeldet worden sind, so werden diese Massen als herrenlos erklärt, und hiemit dem königlichen Fiskus überwiesen.

Den 16. September 1852.

Königliches Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

Nr.	Gegenstand.	Geld.		Papier.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schuldenwesen des Jos. Rotthaner von Eglsee (Voglau)	3	32	—	—
2	Pensionsratum der Anna Schuster von Heining ad	2	—	—	—
3	Depositum des Lor. Sternetseder von Salawöhr	2	29	—	—
4	Depositum des Jos. Antesberger von Domlstadl ad	4	48	—	—
5	Depositum des Jos. Schmidbauer von Beiderwies, Aerarialschuldschein d. fürstlich Paßau'schen Probgerichts vor Innbrücke d. d. 15. Febr. 1801 ad .	—	—	450	—
6	Depositum des Max Hagenleithner von Doblstein, Depositenschein der churfürstlichen Hauptkassa München vom 19. Dez. 1796 Nr. 565 ad . . .	—	—	42	48½
7	Depositum der Bäcker Stockenhuber'schen Kinder von Steinbach, Depositenschein der churfürstlichen Hauptkassa München v. 19. Dez. 1796 Nr. 560 ad .	—	—	5	5½
8	Gant des Bäckers Stockenhuber von Steinbach, Depositenschein derselben Kassa d. d. 16. April 1804 ad	—	—	69	25
9	Depositum für die Bartolmä Fischl'schen Erben Michael und Benno Wimmer von Neuburg, k. k. österreich'sche Landschaftsobligation d. d. Linz 23. Jan. 1768 ad	—	—	50	—

627.

(Schuldenwesen des Philipp Michl betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Philipp Michl, Häusler von Oberndorf, und seinem Eheweibe Anna Maria, geborne Springer, gehörige freieigene Häusleranwesen zu Oberndorf, bestehend aus:

1) dem an der Straße von Freiung nach Grainet gelegenen Wohnhause, theils gemauert, theils hölzern und einstöckig unter einem Schneidschindeldache mit Grundfläche Pl.-Nr. 172 per 0,06 Dez.,

2) dem an dem Wohnhause gegenüber aufgeführten Stadelgebäude theils gemauert, theils hölzern, incl. Grasgarten mit einigen Kirschbäumen besetzt Pl.-Nr. 172b per 0 Tgw. 07 Dez. 10. B.-Cl., wie solches unterm 18. Sept. 1852 Alles auf 425 fl. gerichtlich geschätzt wurde, an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Termin hiezu und zwar in dem Schuldner'schen Hause zu Oberndorf ist auf

Dienstag den 2. November l. Js. von Vormittags 10 bis 12 Uhr

anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag vorbemerkter Realitäten nach §. 64 des Hypotheken-Ges. mit Rücksicht auf §. 98 — 102 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Die auf diesen Realitäten haftenden Abgaben und Lasten können an jedem Gerichtstage eingesehen werden, und werden dieselben auch vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Auswärtige oder dem Gerichte Unbekannte haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit durch über allen Zweifel erhabene Zeugnisse und Urkunden, oder dem Gerichte als zahlungsfähige Bürgen auszuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden.

Am 27. September 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Beilage
zum
Kreis-Intelligenzblatte der königl. Regierung von Niederbayern.

Vorschriften
zum
Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

I. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

§. 1.
(Art. 2—5.)

Die Grundsätze, welche das Forstgesetz in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen aufgestellt hat, entsprechen vollkommen den Bestimmungen der Verordnung vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reg.-Bl. d. a. 1849 pag. 961 et sequ.). Es finden daher obige Grundsätze in der gedachten Verordnung und den Vollzugsvorschriften vom 15. Oktober 1849 Nr. 15,392 und zum Theile auch den Vorschriften vom 18. April 1851 Nr. 6,629 ihre erforderliche nähere Erläuterung.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. 2.
(Art. 6—18.)

Zum Vollzuge der Art. 6 bis 18 des Forstgesetzes sind am heutigen Tage besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche sich hier bezogen wird.

3. In Ansehung der Privat-Waldungen.

§. 3.
(Art. 20.)

Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen.

Im Art. 20 will das Gesetz den forstwirthschaftlichen Nachtheilen begegnen, welche dem Walde durch allzugroße Zerstückelung in einzelne Theile zugehen, und darum wird die Zustimmung der Forstpolizeistelle in die Vertheilung vorbehalten.

Damit aber auch in dieser Beziehung dem Eigenthumsrechte der Privatwaldbesitzer keine zu enge Grenze gezogen werde, so bestimmt der zweite Absatz des Artikels, daß diese Zustimmung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind. Diese letztere Frage ist mehr von der Lage und der Betriebsart des Waldes als von seiner Flächengröße abhängig, daher hat das Gesetz kein Flächen-Minimum festgesetzt.

II. Forstberechtigungen.

§. 4.
(Art. 24, 25 und 26.)

Ermäßigung von Forstberechtigungen.

Eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer findet nach dem Gesetze nicht statt.

Wird in Staatswaldungen die Ermäßigung für nöthig erachtet, so ist durch das betreffende k. Forstamt der Antrag bei der Forstpolizeibehörde zu stellen.

Es erscheint immerhin als sehr räthlich, zeitweise Ermäßigungen forstberechtigter Nutzungen, wenn sie der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes entgegenstehen, und ebenso die nothwendig erachteten Veränderungen der Holz- und Betriebsarten im Wege des gütlichen Abkommens mit den Forstberechtigten eintreten zu lassen. Die Forstpolizeibehörden haben daher vor der Einleitung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stets eine gütliche Ausgleichung beider Theile zu versuchen.

Wo diese erfolglos bleibt, wird sich die forstpolizeiliche Entscheidung auf das Gutachten von forsttechnisch gebildeten Sachverständigen zu gründen haben (Art. 111).

Bei Beurtheilung eines Antrages auf Ermäßigung der Forstrechte werden die Sachverständigen die Momente zur Begründung ihres Gutachtens wohl hauptsächlich in der sorgfältigen Prüfung der von dem Waldeigen-

thümer vorzulegenden, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und Regeln bearbeiteten Waldertragsermittelung und des Wirthschaftsplanes finden.

Bei dieser Gelegenheit haben die Sachverständigen zugleich die Ursache zu ermitteln und möglicher Weise aktenmäßig darzuthun, aus welcher die Ertragskräfte des Waldes bis zu der Tiefe herabgesunken sind, wo sie zur vollen Befriedigung der Forstrechte nicht mehr hinreichen.

Abänderung der Holz- und Betriebsart.

Bei der streitigen Frage der Umwandlung in eine andere Holz- oder Betriebsart werden die entscheidenden Momente ebenfalls durch Sachverständige (Art. 111) festzustellen sein.

Als wesentlich sind zu betrachten:

a) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten;

b) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Klima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald;

c) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigung, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

Daß dem Waldbesitzer, den Berechtigten gegenüber, die Befugniß zustehe, die dermalige Holz- und Betriebsart zu erhalten und zu verhindern, daß durch natürliche Verbreitung der Weichhölzer oder der unedlern Holzart die edlere verdrängt werde, liegt in dem Geiste des Gesetzes. Eben so wenig kann eine gedeihliche Mischung der Holzarten, wenn hiedurch das Forstrechtsverhältniß nicht alterirt wird, dem Waldbesitzer verwehrt werden.

§. 5.
(Art. 27.)

Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene.

Die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes (Art. 27. Ziffer 1) findet nach den im Gesetze vorgeschriebenen Modalitäten bei mehreren der wichtigsten Berechtigungen, z. B. bei der Berechtigung auf Brennholz, auf Waldstreu, Ausübung der Weidenschaft in Wäldern ꝛc. ꝛc., keine besondere Schwierigkeit.

Mehr Vorsicht ist bei Fixirung der unter Ziffer 2 des Art. 27 zu subsumirenden Forstberechtigungen erforderlich, damit der Umfang des Rechtes so begrenzt werde, daß weder der Pflichtige noch der Berechtigte willkürliche Abweichungen vornehmen kann, so z. B. wird in der Hauptsache

a) bei der Bauholzberechtigung nach dem Bedarfe die Fixirung durch Feststellung der Dimensionen der berechtigten Gebäude zu geschehen haben;

b) das Recht auf die Mastnutzung wird sich durch **Feststellung** der Zahl der Mastschweine, der Zeit des Einschlagens und **der Dauer** der Mast auf ein bestimmtes Maß bringen lassen;

c) das Recht auf die Benützung des Leseholzes wird zu seiner Fixirung die Feststellung der Zahl der Leseholzberechtigten, der Tage, an welchen das Recht ausgeübt werden kann, und der Anzahl von Personen erfordern, mit welchen entweder die berechtigte Gemeinde oder der einzelne Berechtigte das Recht ausüben darf.

In ähnlicher Weise wird bei Fixirung der Berechtigungen auf Harzgewinnung, Steinbrechen, Thongraben, Sandgewinnung 2c. 2c. zu verfahren sein.

Immerhin bleibt es räthlich, die Abgabe auf ein bestimmtes jährliches Maß zurückzuführen, wo die Natur der Berechtigung solches gestattet.

Wo sich bei den Forstrechts-Fixirungen die forstpolizeiliche Entschließung auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, muß dieses Gutachten die Motive, auf welche sich dasselbe stützt, vollständig enthalten.

§. 6.

(Art. 28)

Behandlung der nicht fixirten Bauholzberechtigungen.

Der genügende Nachweis des wirklichen Bedarfs an Bauholz zu den berechtigten Gebäuden, Brücken 2c. geschieht, wenn der Verpflichtete solches für nöthig findet, durch die vom Berechtigten beizuschaffenden ordentlichen Ueberschläge anerkannter Bauverständiger, Bau- oder Zimmermeister 2c. 2c.

Dem Verpflichteten steht nicht blos das Recht, den Nachweis der wirklichen Verwendung von dem Berechtigten zu verlangen, sondern auch die Ausübung der Controle über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Bauholzes zu und er kann im Falle einer nur theilweisen Verwendung oder wenn das Holz in der gesetzlich bestimmten Zeit seinem Zwecke gemäß nicht zur Verwendung gekommen sein sollte, seine Entschädigungs-Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig machen.

Ist das Holz veräußert worden, so treten die Bestimmungen des Art. 96 über den Frevel in Kraft und der Beschädigte hat gemäß Artikel 63 die Wahl, seine Entschädigungsklage bei dem Civil-Gericht anhängig zu machen, oder die Entscheidung darüber dem Forststrafgericht zu überlassen.

Bezüglich der Waldungen des Staats, der Gemeinden und Stiftungen sind die Entschädigungsansprüche in dem eben erwähnten Falle jedesmal gleichzeitig mit dem Strafantrage an die Forststrafgerichte zu bringen.

§. 7.

(Art. 30 und 31.

Ablösung der Forstberechtigungen.

Bei den Forstrechts-Ablösungen ist der Weg des freiwilligen Uebereinkommens von den mitwirkenden Organen auf alle Weise zu fördern.

Tritt nach Artikel 30 die zwangsweise Ablösung ein, so ist im Falle des Absatzes zwei Ziffer 1 nicht blos ein Gutachten forsttechnisch befähigter Sachverständiger, sondern die Vorlage des genügenden technischen Nachweises erforderlich, daß der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebs fähig bleibt und den Bedarf der Holzberechtigung nachhaltig deckt. Dieser Nachweis wird in befriedigender Weise wohl nur durch eine auf Flächenausscheidung und Altersklassen gestützte generelle Ertragsermittelung geleistet werden können, und daher eignet sich die besagte Ablösungs-Modalität vorzugsweise für Fälle:

a) wenn die ganze Gemeinde berechtigt ist und ihren Entschädigungstheil in einer ungetheilten Fläche als Gemeindewald zugewiesen erhält;

b) wenn die Einzelberechtigten zur Uebernahme des entsprechenden Waldtheiles und zur Vertheilung der Nutzungen unter sich in Gemeinschaft treten und

c) wenn das abzulösende Forstrecht des Einzelnen von einem größern Umfange ist.

Im Falle der Ablösung nach Ziffer 2 im zweiten Absatze des Artikel 30, werden die Verhandlungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend) den geforderten Nachweis ohne Schwierigkeit liefern, ob das forstberechtigte Gut bei dem Eintreten der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes, zu dem Eigenthümer des belasteten Waldes im Grundbarkeits-Verbande gestanden hat. Die königlichen Rentämter haben auf Verlangen den Betheiligten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Für Berechnung der Ablösungssummen nach dem Kapitalwerthe oder dem zwanzigfachen Betrage des in Geld angeschlagenen jährlichen Fixums, kommen die Bestimmungen des Artikel 27 in Anwendung; es haben daher die Forstpolizei-Behörden den erforderlichen Bedacht zu nehmen, daß von den Sachverständigen mit der nöthigen Umsicht und Gründlichkeit verfahren werde.

In denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Verordnung vom 18. Jänner 1805 über Ablösung der Forstservituten seither in Gesetzes-Kraft bestanden hat, werden bis zum Tage der Wirksamkeit des Forstgesetzes die von den kompetenten Behörden eingeleitet gewesenen Forstrechts-Ablösungs-

Verhandlungen nach den Bestimmungen der gedachten Verordnung behandelt und zu Ende geführt, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt.

§. 8.

(Art. 33.)

Betretung des Rechtsweges gegen forstpolizeiliche Entscheidungen.

Im zweiten Absatze des Artikel 33 ist festgesetzt, daß die Betretung des Rechtsweges keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirke.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Bestimmung die Befugniß des Gerichts nicht ausschließt, nachdem dasselbe einmal mit der Sache befaßt ist, jede Verfügung zu erlassen, welche es den Sachverhältnissen für angemessen erachtet, ohne hierin durch die vorhergegangene Anordnung der Polizeibehörde behindert zu sein. Der Sinn des Gesetzes ist blos der: daß durch die Thatsache der Einreichung der Klage bei dem Civilrichter und durch die Verhandlung vor demselben an und für sich kein Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirkt wird.

III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§. 9.

(Art. 35 — 38.)

Waldrodungen.

Die königlichen Forstämter, welchen die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zusteht (Art. 112), haben sich mit Beihülfe ihrer Untergebenen von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen nicht ärarialischen Waldungen, deren Lage und übrigen Verhältnissen, nach und nach möglichst verlässige Kenntniß zu verschaffen, und in besonders anzulegenden Verzeichnissen diejenigen Privatwaldungen vorzumerken, welche nach amtlicher Ansicht

a) auf unbedingtem Waldboden stocken, der sich zur bessern Kultur nicht eignet, und den äußern Wahrnehmungen nach nur im Walderträge die höchste Rente liefert (Art. 35 Ziffer 1). Besonderes Augenmerk ist hier auf die Gebirgswaldungen zu richten.

b) die Waldungen, die in die Kategorie des Art. 35 Ziffer 2 und in seiner nähern Erläuterung, des Art. 36 fallen; endlich

c) die Waldungen, auf welchen Forstrechte lasten (Art. 35 Ziffer 3).

Je umsichtiger die königlichen Forstämter in der Herstellung dieser Verzeichnisse verfahren, je mehr werden sie bei den ihnen zu machenden Anzeigen von dem Vorhaben der Rodung in der Lage sein, die amtlichen An-

träge, ohne Veranlassung von weitläufigen Vorerhebungen, an die Forstpolizeibehörden gelangen zu lassen (Art. 37). In den meisten Fällen finden sie die nöthigen Anhaltspunkte in den amtlichen Vormerkungen oder es genügt die Einsichtsnahme und die schriftliche Aeußerung des Revier- oder Forsteiförsters. Dienstreisen an Ort und Stelle von Seiten des Forstmeisters oder seines Stellvertreters werden daher selten eintreten und können überhaupt mehr auf die wichtigern Fälle beschränkt bleiben; oder es kann, wenn mit der Rodung nicht geeilt werden will, die allenfalls nöthige Einsichtsnahme, gelegenheitlich anderer in der Gegend vorzunehmender Dienstgeschäfte geschehen. Ueberhaupt ist auf Vermeidung von Kosten der möglichste Bedacht zu nehmen. Wo demungeachtet solche Kosten erlaufen, sind sie von dem Waldbesitzer, welcher die Rodung angemeldet hat, zu tragen, und die königlichen Forstämter haben die Liquidation sogleich dem amtlichen Antrage anzulegen, damit die Forstpolizeibehörde das Weitere verfügen kann.

Mit der Bewilligungsertheilung zur Rodung haben die Forstpolizeibehörden die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Kultur als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese 2c. nach der Abholzung vollzogen sein muß (Art. 75).

§. 10.

Wahl der Sachverständigen.

Wird das besondere Gutachten von Sachverständigen erforderlich (Art. 111) so haben die Forstpolizeibehörden Bedacht zu nehmen, daß die Wahl auf Individuen falle, von denen man sich versehen kann, daß sie die nöthige Kenntniß und die Einsicht haben, um in der vorwürfigen Frage ein bereiftes und unbefangenes Urtheil abgeben zu können. So werden z. B. die Sachverständigen zu wählen sein:

a) bei der Frage, ob das Waldgrundstück zur bessern Benützung als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese sich unbezweifelt eignet — vorzugsweise aus gebildeten und erfahrenen Landwirthen;

b) bei der Frage, ob der Wald in die Kategorie der Schutzwaldungen zu zählen sei, müßten die Sachverständigen vorzugsweise gewählt werden aus wissenschaftlich gebildeten, anerkannt tüchtigen und der Gegend kundigen Forstwirthen, Aerzten, Professoren und Lehrern der naturgeschichtlichen Fächer an wissenschaftlichen und technischen Unterrichts-Anstalten des Staates; aus Wasser- und Bergbauverständigen; überhaupt aus wissenschaftlich gebildeten Personen, welchen die Naturkunde kein fremdes Feld geblieben ist, und die sich in den besondern Richtungen wie im Art. 36 näher bezeichnet sind, Erfahrungen gesammelt haben.

§. 11.

(Art. 40.)

Betriebsweise der Schutzwaldungen.

Das Verbot des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen schließt die forstwirthschaftliche Benützung des Waldes keineswegs aus. Sie kann, je nach der Ortslage im plänterweisen Betriebe mit Verschonung des jüngern Holzes oder durch allmälige schlagweise Verjüngung stattfinden.

§. 12.

(Art. 41.)

Abschwendung des Waldes.

Der Grundsatz, welcher im Artikel 1 an der Spitze des Forstgesetzes steht, gestattet nicht, dem Privatwaldbesitzer forstwirthschaftlich vorzuschreiben, wie und in welchem Maße er den Wald benützen soll; daher verlangt das Gesetz von ihm keinen Etat und Wirthschaftsplan, setzt kein Abtriebs-Alter fest und überläßt es seiner eigenen Konvenienz, in welchem Alter und in welchem Maße er den Abtrieb führen will, wenn nur keine Rechte Dritter gekränkt, Abschwendung vermieden und der Wald in Produktivität, beziehungsweise in Bestockung, erhalten wird. Daß demnach die Einbringung der Haupt- und Neben-Nutzungen, wenn sie auch das Maß der Leistungsfähigkeit momentan weit überschreitet, und ebensowenig die ordnungsmäßige Fällung im jüngern Holze, keine Abschwendung sei, sagt das Gesetz im zweiten Absatze des Artikel 41, welcher den Begriff der Abschwendung auf die verwüstende, das Fortbestehen des Waldes u n m i t t e l b a r gefährdende Handlung, begrenzt. Wer z. B. die Junghölzer unregelmäßig durchlöchert und dadurch Schneedruck und Insekten herbeiführt, — wer Wege und Gassen in die Junghölzer haut, um einen alten zurückgebliebenen Stamm herauszuschleifen &c., der verwüstet den Wald; — wer die Erde auf Haufen schlägt, und den Waldboden wegführt, der gefährdet unmittelbar den Fortbestand des Waldes.

Die königlichen Forstämter haben Sorge zu tragen, daß die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei (Art. 113) über den Begriff der Waldabschwendung gehörig informirt werden.

§. 13.

(Art. 42.)

Aufforstung der Waldblößen.

Der Artikel 42 verpflichtet die Waldbesitzer zwar nur zur Aufforstung derjenigen Waldblößen, welche nach der Verkündigung des Forstgesetzes entstehen, dadurch ist aber nicht ausgesprochen, daß die ältern Waldblößen nicht mehr als Wald kultivirt werden sollen, vielmehr ist es sehr wünschens-

werth, wenn die königlichen Forstämter und das Hilfspersonal die Waldbesitzer auch zur Aufforstung dieser Waldblößen zu vermögen suchen und ihnen bei diesem Geschäfte thätig an die Hand gehen, um im Interesse des National-Wohlstandes die Urproduktion an Forstprodukten zu erhöhen.

Mit der Antragstellung wegen Aufforstung der neu entstandenen Waldblößen und der Lücken in den Junghölzern haben sich die königlichen Forstämter zugleich über die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit zu äußern, damit die Forstpolizeibehörden die nöthige Frist bestimmen können, bis zu welcher die Forstkultur vollzogen sein muß.

Ausgebaute Steinbrüche und verlassene Sand- und Kies-Gruben in Waldungen sind wie Waldblößen zu behandeln und in Kultur zu setzen, sobald der Boden hiefür empfänglich geworden ist.

Ordnet, wegen Nichtbefolgung dieser forstpolizeilichen Verfügung das Forststrafgericht neben Zuerkennung der Strafe die Ausführung der Kulturen durch das Forstamt an (zweiter Absatz des Art. 42), so hat letzteres mit gehöriger Rücksichtsnahme auf ökonomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen und die Rechnung, mit Beifügung der Liquidation etwa veranlaßter Taggebühren und Beaufsichtigungskosten dem Forststrafgerichte zur Bewirkung der sofortigen Bezahlung zu überreichen.

Letzteres wird ebenso, im Falle des Bedürfens, für Geldvorschüsse sorgen, welche dem Forstamte zur Bestreitung der Taglöhnungen, des Samen- oder Pflanzen-Ankaufes rc., zur Verfügung zu stellen sind.

§. 14.
(Art. 43.)

Waldweide.

Wenn bezüglich der Bestimmungen des Artikel 43 über Ausübung der Weidenschaft in Waldungen das Gutachten von Sachverständigen nothwendig wird, so sind dieselben aus der Klasse der erfahrenen ausübenden Forstwirthe zu wählen, da es sich hier von der forstwirthschaftlichen Zulässigkeit der Waldweide handelt.

§. 15.
(Art. 44.)

Alpenweide.

Die für Alpenweide bestehenden besondern Bestimmungen und Alpen-Ordnungen, ebenso die Weideordnungen für Waldungen, in welchen ähnliche Rechtsverhältnisse über Weidenschaft, wie in den Alpen hergebracht sind, sollen von den königlichen Forstämtern sorgfältig gesammelt und wegen forstpolizeilicher Ueberwachung das Nöthige angeordnet werden.

IV. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.
(Art. 48 und 49.)

Die königlichen Forstmeister und Revierförster haben nach Thunlichkeit die sämmtlichen Forstschutzdiener über die Unterscheidung von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel geeignet zu verständigen.

§. 17.
(Art. 64)

Werthbestimmungstabellen.

Bevor das Forstgesetz in Vollzug tritt und nachher alle drei Jahre, hat die königliche Kreisregierung Kammer der Finanzen gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, Werthbestimmungstabellen nach Artikel 64 des Forstgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werthe haben sich auf die Markt- und Lokalpreise, weniger auf die Forsttaxen zu gründen.

Die Werthe aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Kommerzial-Bau-Nutz- und Werkhölzer in Kubikfußen und die der Brennhölzer in Klaftern und Wellenhunderten, aber auch in Traglasten anzugeben.

Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Metzen, Pfunden rc. veranschlagt.

Wo größere zusammenhängende Waldmassen mit gleichen Absatzlagen in verschiedene Regierungsbezirke einschlagen, haben die betreffenden Regierungen die Werthbestimmungstabellen gegenseitig sich mitzutheilen und vor deren Veröffentlichung eine Uebereinstimmung zu erzielen.

B. Besondere Bestimmungen.

Forstfrevel.

§. 18.
(Art. 80 und 82.)

Entwendung an aufgearbeitetem und zum Verbrauche hergerichtetem Material.

Auf die Bestimmungen der Artikel 80 und 82 letzter Absatz, ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

§. 19.

(Art. 96 — 99.)

Kauf und Verkauf von Forst-Produkten.

Bei der Anwendung der Artikel 96 bis 99, welche die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen wollen, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, so wie die Umstände, aus welchen erhellet, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dies bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist; insbesondere, wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften rc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 20.

(Art. 100 und 103.)

Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Die königlichen Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter die Artikel 100 und 103 zu subsumirenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deshalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 157 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

Bei Gewohnheitsfrevlern hat jedoch gemäß Art. 143 des Gesetzes die Anzeige jedesmal durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das königliche Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (nach Organisation der Bezirksgerichte des betreffenden Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

§. 21.

(Art. 105.)

Anordnungen bei außergewöhnlicher Zunahme von Forstfreveln.

Im Falle der Anwendung des Artikel 105 haben die Anträge auf Erlassung der erforderlichen königlichen Verordnung von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das königliche Staatsministerium des Innern zu richten.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

A. In Ansehung der Forstpolizeibehörde.

§. 22.

(Art. 112.)

Antragstellung durch die königlichen Forstämter.

Die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden steht nur den königlichen Forstämtern zu. Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privatwaldbesitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und zur Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa aufgestellten höheren Forstbediensteten sind jedoch berechtiget, zu jeder Zeit Einsicht von den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu nehmen Letztere haben ihnen zu dem Behufe die gedachten Verzeichnisse vorzulegen, welche sie sodann mit ihren Erinnerungen und Anträgen begleitet in der festgesetzten Zeit an die königlichen Forstämter zu übersenden haben.

Es ist diesen höhern Forstbediensteten von den königlichen Forstämtern jede verlangte Aufklärung alsbald zu geben und die nöthige Unterstützung ohne Verzug zu gewähren.

B. In Ansehung der Forststrafgerichte.

§. 23.

(Art. 116.)

Antragstellung.

Den k. Forstämtern steht, so wie bei den Forstpolizeibehörden, auch bei den Forststrafgerichten die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu.

§. 24.

(Art. 118.)

Forstdiener.

Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und wenn sie zur Führung des Forstrügeverzeichnisses und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hiezu haben.

§. 25.

(Art. 120.)

Forstrügeverzeichnisse und besondere Anzeigeprotokolle.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Art. 120 die Befugniß zusteht, diejenigen Forstdiener zu bezeichnen und auszuwählen, welche ein Forstrüge-Verzeichniß zu führen haben, werden, im Falle es sich von Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer handelt, nicht unterlassen, mit diesen oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen.

§. 26.

(Art. 121.)

Die königlichen Forstämter haben rechtzeitig und nach den Bestimmungen des Artikels 121 des Forstgesetzes jedem mit der Führung eines Rüge-Verzeichnisses beauftragten Forstdiener eine gehörige Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbogen zuzustellen, welche auf die Dauer eines Etatsjahres von dem Forstamte für jeden Forstdiener fortlaufend zu nummeriren und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichtes vorher versehen zu lassen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Ueber die abgegebenen Forstrügeverzeichnißbogen haben die königlichen Forstämter eine besondere Vormerkung zu führen.

§. 27.

Allen Forstbediensteten, Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Artikel 120, 122 und 124 des Forstgesetzes zu führende Forstrügeverzeichniß — Formular Anlage Nr. 1 — täglich einzutragen sind.

Formular Nr. 1.

Ueber die Forstpolizeiübertretungen wird ein Protokoll nach Vorschrift der Artikel 123 und 124 aufgenommen.

§. 28.

Die Forstrügeverzeichnisse, sowie die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Protokolle, haben die betreffenden Forstbediensteten, Forstaufseher und Waldhüter ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und weg zu lassen, was wirklich geschehen ist.

§. 29.
(Art. 122.)

Es ist verboten, die Einträge in den Forstrügeverzeichnissen nach der Hand, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Faktum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr ins Klare zu setzen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hiefür bestimmten Rubrik, mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 30.

Der Name und Stand des Anzeigers ist in dem Forstrügeverzeichniß oberhalb der Anzeigen zu bemerken.

§. 31.

Der Anzeiger hat den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Werthbestimmungstabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Werthbestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Werth und Schaden pflichtmäßig und bestimmt anzugeben.

§. 32.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung

derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und als dem Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der königlichen Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben nöthigenfalls noch ergänzt und vervollständigt, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deshalb zu stellen.

§. 33.

Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen, oder denselben als Erwerbsmittel benützen (Art. 98 und 100 Nr. 3).

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und königlichen Forstdienstbeamten haben daher dieser Klasse der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbsbetriebe bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Kultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen rc. rc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forstrügeverzeichnissen sogleich, oder in den Spalten für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 34.

Der Art. 87 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels nach Art. 88 auch Anwendung auf die Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher erforderlichen Falles unter Anwendung des Artikel 125 des Forstgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch können nöthigen Falles die zu Schaden gehenden Thiere hinweggeführt, oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigenthümer inzwischen nicht melden.

§. 35.

Da der Artikel 68 Ziffer 7 des Forstgesetzes die Civilverantwortlichkeit der Dienstherren wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den letztern jedesmal auch die Ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

§. 36.

Die richtige Anwendung des Artikel 94 ist von besonderer Bedeutung, theils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzleistungen und Strafen verhängt, welche nothwendig dem Maße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Artikel 94 gegen solche Beschädigungsfrevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Zehntheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die königlichen Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadenveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besondern Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadenersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien ꝛc. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntniß haben soll.

§. 37.
(Art. 129 und 136.)

Pfändung und Beschlagnahme entwendeter Forstprodukte.

Bei der gesetzlich zulässigen Beschlagnahme der gefrevelten sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Artikel 125 bezeichneten Zwecke solches durchaus erfordern.

§. 38.
(Art. 136.)

Haussuchungen.

Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen.

§. 39.

Handbuch.

Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugs-Instruktion enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§. 40.

Bei Personalveränderungen müssen diese Handbücher sowie die Forstrügeverzeichnisse der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Bögen amtlich extradirt werden.

§. 41.

(Art. 140.)

Weitere Behandlung der Forstrüge-Verzeichnisse.

Die Forstrügeverzeichnisse sind nach den Bestimmungen des Artikel 140 des Forstgesetzes nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit den dort erwähnten Verzeichnissen und Protokollen am 1. Tag des nächstfolgenden Monats an den einschlägigen Revierförster abzugeben, resp. von diesem zu sammeln.

Die nach Artikel 123 und 124 über Forstpolizeiübertretungen aufgenommenen Protokolle sind dem vorgesetzten Revierförster, insoferne er nicht selbst das Protokoll aufgenommen hat, jedesmal sogleich zu übersenden und gemäß Artikel 143 Absatz 4 des Gesetzes weiter zu behandeln.

§. 42.

Der Revierförster heftet die sämmtlichen Rügeverzeichnisse für jeden Forststrafgerichtsbezirk zusammen, und versieht solche mit einem Umschlagbogen nach Formular Anlage Nr. 2.

Formular Nr. 2.

Gleichzeitig fertigt derselbe zu den Forstrügeverzeichnissen für jeden Forststrafgerichtsbezirk eine Uebersicht nach Formular Anlage Nr. 3 an.

Formular Nr. 3.

Eine solche Uebersicht ist auch den in der Zwischenzeit zur Vorlage kommenden Protokollen oder besonderen Anzeigen jedesmal beizufügen.

§. 43.

Spätestens am 5. jeden Monats sendet der Revierförster die Forstrügeverzeichnisse und Protokolle mit den hiezu angefertigten Uebersichten und sonstigen Belegen an das einschlägige königliche Forstamt, welches dieselben zu prüfen, mit seinen Strafanträgen und etwaigen sonstigen Bemerkungen zu versehen und vor Ablauf des 10. desselben Monats an die einschlägigen Forststrafgerichte zu übergeben hat.

§. 44.

Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privat-Waldbesitzer haben die nach den Bestimmungen des §. 23 von ihren Untergebenen gesammelten Forstrügeverzeichnisse ebenso wie die königlichen Revierförster zu heften, dann mit den vorbezeichneten Uebersichten begleitet gleichfalls vor dem 5. jeden Monats den einschlägigen königlichen Forstämtern zu übersenden.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer unmittelbar

an die betreffenden königlichen Revierförster, welche auch die rechtzeitige Vorlage zu überwachen haben.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet ihre Forstdiener zu kontroliren.

§. 45.
(Art. 141.)

Vorladung der Zeugen und Erhebung von Beweismitteln durch das Forststrafgericht vor der Sitzung.

Von der Befugniß (Art. 141 Absatz 2) die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die königlichen Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protokolle des verpflichteten Forstschutzpersonals gemäß Artikel 152 volle Beweiskraft haben.

Ist über einen Frevel außer der Forstgerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Forststrafgerichte gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Akten, zur Stellung der geeigneten Anträge, dem Forstamte mitzutheilen. Letzteres hat die Akten zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

§. 46.
(Art. 146)

Vorladungen der Beschuldigten.

Formular Nr. 4.

Das Forststrafgericht verfügt alsbald die Vorladung der Beschuldigten nach den Bestimmungen des Artikel 146 des Forstgesetzes durch den Gerichtsdiener, welchem ein nach Formular Anlage Nr. 4 zu diesem Zwecke anzufertigendes Verzeichniß für jede betreffende Gemeinde zu übergeben ist. Die von den Revierförstern hergestellten Uebersichten erleichtern die Anfertigung dieser Verzeichnisse.

§. 47.
(Art. 142.)

Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen.

Die Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevel sind in allen Fällen von dem Forststrafgerichte im Benehmen mit dem königlichen Forstamte zu bestimmen.

Der Zeitraum binnen welchem die ordentlichen Forststrafgerichts-Sitzungen anzuberaumen sind, darf nicht mehr als einen Monat betragen, so daß jeden Monat eine ordentliche Sitzung zur Aburtheilung sämmtlicher im vorausgegangenen Monat konstatirter Frevel stattfindet.

Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelfälle können jedoch außerordentliche Sitzungen bestimmt werden.

§. 48.
(Art. 143.)

Besondere Forststrafgerichtssitzungen für rückfällige Frevler.

Wenn rückfällige Frevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der Aburtheilung so lange entzogen bleiben würden, daß der Artikel 100 des Forstgesetzes gegen dieselben keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der königlichen Forstämter bei dem einschlägigen Forststrafgericht der Antrag auf besondere, in kürzeren Abständen aufeinander folgende Forststrafgerichts-Sitzungen gestellt werden.

Das Forststrafgericht ist verpflichtet im Benehmen mit dem königlichen Forstamt außerordentliche Sitzungen in der Art anzusetzen, daß der Zweck derselben zu erreichen ist.

Besondere Anzeige über bedeutende Forstfrevel und Polizeiübertretungen.

Ebenso ist zu verfahren bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei excessiven Forstpolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf Verzug haften würde. Ueber solche Fälle ist dem einschlägigen Revierförster baldmöglichst Anzeige zu erstatten, welcher nöthigenfalls sogleich Lokaleinsicht zu nehmen, jedenfalls aber den Thatbestand protokollarisch zu konstatiren, und das von dem Anzeiger oder etwaigen Zeugen zu unterschreibende Protokoll binnen 24 Stunden dem königlichen Forstamte vorzulegen hat. Dieses sendet das Protokoll mit seinen Strafanträgen oder sonstigen Bemerkungen versehen, zur unverweilten Vornahme der Untersuchung an das einschlägige Forststrafgericht.

§. 49.

Frist für die Aburtheilung.

Bei gewöhnlichen Fällen hat in der Regel die Aburtheilung der angezeigten Frevel noch in dem, dem Abschlusse der Forstrügeverzeichnisse zunächst folgenden Monat zu geschehen und nur ausnahmsweise ist eine längere Frist zulässig, welche aber sechs Wochen nach dem Abschlusse der Rügeverzeichnisse niemals übersteigen darf.

§. 50.
(Art. 144.)

Anwesenheit des königlichen Forstmeisters in den Forststrafgerichtssitzungen.

Die königlichen Forstmeister haben den Forststrafgerichtssitzungen selbst beizuwohnen, sie können sich aber auch durch den Forstamtsaktuar oder einen der Forstgerichtsbehörde zunächst wohnenden königlichen Revierförster vertreten lassen.

In den Gerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Gerichtssitz gehört. In solchen Fällen haben sich die königlichen Forstämter vor den Sitzungen gegenseitig mit einander zu benehmen.

Die königlichen Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden von der königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen besonders bezeichnet.

§. 51.

Uebersicht zu den Forstrügeverzeichnissen.

Der den Forstgerichtssitzungen beiwohnende königliche Forstbeamte hat die den Forststrafgerichten mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen Uebersichten Formular Anlage Nr. 3, während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Es bleiben dieselben jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfristen (Art. 163, 165) bei dem Forststrafgerichte deponirt, welches die eingelegten Einsprüche und Berufungen darin vorzumerken, sofort längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Fristen die Uebersichten den königlichen Forstämtern zurückzustellen hat.

Diese sind gehalten, solche nach genommener Einsicht und Vormerkung den betreffenden Revierförstern, beziehungsweise den höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer alsbald zurückzugeben.

Die königlichen Revierförster oder höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben alle ausgesetzten oder durch Einspruch angefochtenen Frevelfälle in eine besondere Uebersicht nach Formular Anlage 3 zu übertragen, welche dem königlichen Forstamt alsbald zum Behufe der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung zu übergeben ist.

Hinsichtlich der durch Berufung an das höhere Gericht gelangenden Sachen hat dieses nach erfolgter oberrichterlicher Entscheidung einen Auszug des Urtheils an das Untergericht gelangen zu lassen, welches denselben dem königlichen Forstamte zum Behufe der Eintragung in die Uebersicht mittheilt.

Durch diese Uebersichten erhält die Forstverwaltung eine vollständige Nachweisung über den Vollzug des Forstrügegeschäfts und die Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler wie zur Anfertigung der angeordneten Uebersicht zu dem Forstrechenschaftsbericht.

§. 52.

Abverdienung der Geldstrafen durch Waldarbeit.

Auf den Grund dieser Uebersichten haben auch die Revierförster den Rentämtern jene Forstfrevler alsbald zu verzeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Hiezu ist namentlich den zahlungsunfähigen Forstfrevlern jede mögliche Gelegenheit zu bieten, soweit dies die etatirten Mittel nur immer gestatten.

Die abzuziehenden Löhne sind wie bei den übrigen Waldarbeiten nach den ortsüblichen Taglöhnen und nach Maßgabe der Leistungen zu bemessen.

Die Revierförster sind verpflichtet, den königlichen Rentämtern jede zulässige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und denselben namentlich bei den Hauerlöhnen, wo die Anweisung nur auf den Rottmeister geschieht, jene Holzhauer speciell anzugeben, welche Forststrafen schuldig sind.

Ueberhaupt werden sämmtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest soviel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deshalb der Abzug derselben an den Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten nicht nur zulässig, sondern den königlichen Rentämtern von den betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

§. 53.

(Art. 157.)

Bezeichnung der rückfälligen Frevler durch die Forstbeamten.

Wenn auch zur Sicherung des Vollzugs der strengen Strafbestimmungen, welche das Forstgesetz gegen die rückfälligen und Gewohnheitsfrevler aufstellt, den Forststrafgerichten selbst die Führung alphabetischer Verzeichnisse über alle bestraften Forstfrevler zur Pflicht gemacht ist (Art. 157), so sind doch die Revierförster ꝛc. und königlichen Forstämter gehalten, bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse oder der besonderen Protokolle auf dieselben besonders aufmerksam zu machen und die bereits stattgehabten Verurtheilungen innerhalb der kritischen Zeit mit den Strafanträgen speciell anzugeben.

§. 54.

(Art. 164 und 165.)

Berufungen.

Die nach den Bestimmungen der Artikel 164 und 165 des Forstgesetzes gestattete Berufung ist sowohl im Betreff der Hauptsache als geeigneten Falles in Betreff des Kostenpunktes von dem der Forststrafgerichts-Sitzung beiwohnenden Forstbeamten innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von 8 Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Rekurses erforderlichen Materialien zu sammeln und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte unverzüglich mitzutheilen, im Falle der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war.

Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat.

Findet jedoch das königliche Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der

Berufung bei dem Untergerichte erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen.

§. 55.

(Art. 170, 172.)

Vollzug der rechtskräftigen Urtheile.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft, längstens aber innerhalb vierzehn Tagen nach der Sitzung, haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten, und über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth, Schadensersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß nach Formular Anlage Nr. 5 dem betreffenden königlichen Rentamt zu übersenden, welchem der Vollzug der Geldstrafen ebenso ausschließlich obliegt, als den Forststrafgerichten jener der Gefängnißstrafen.

Formular Nr. 5.

§. 56.

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Artikel 173 bis 178 des Forstgesetzes zu bewirken, oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen, und wie dieß geschehen, haben die Visitationskommissaire streng zu überwachen.

§. 57.

Zahlungsunfähige Frevler.

Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist, sind von dem königlichen Rentamte alsbald, längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse in ein Verzeichniß nach Formular Anlage Nr. 6 zusammen zu stellen, welches den einschlägigen Forststrafgerichten mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Art. 53 des Forstgesetzes in duplo zu übergeben ist.

Formular Nr. 6.

§. 58.

Personen, die den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, welche daher in den Uebersichten (§. 51) von den Revierförstern besonders bemerklich zu machen sind, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sollen sogleich zum Vollzug der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Baarzahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

§. 59.

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest.

Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach dem Empfange des Verzeichnisses ohne Verzug vorzunehmen, das Duplicat desselben aber dem Rentamt mit der nöthigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die betreffenden Rubriken über die Arresterstehung ausgefüllt werden.

Der Vollzug der Gefängnißstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegentreten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an, zu bewirken.

Das Originalverzeichniß ist von dem Forststrafgericht zum Nachweis über die vollzogenen Gefängnißstrafen zu benützen.

§. 60.
(Art. 176.)

Ausbezahlung der Schadens- und Werthsersätze an Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Formular Nr. 7.

Nach Verlauf von vier Monaten, vom Tage des Empfanges der vorbezeichneten Einzugsverzeichnisse haben die königlichen Rentämter die für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erhobenen Schadens- und Werths-Beträge an diese Waldbesitzer hinauszuzahlen und denselben ein Verzeichniß der unerhobenen Beträge zur beliebigen eigenen Beitreibung (Art. 176.) nach Formular Anlage Nr. 7 zu übergeben.

Das Hebregister ist mit den diesfallsigen Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen.

§. 61.

Uneinbringliche Schadens- und Werthsersätze des Aerars.

Die Uneinbringlichkeit der dem königlichen Aerar zuerkannten Schadens- und Werths-Beträge, sowie der Kosten, welche nicht durch Baarzahlung geleistet werden konnten, ist nach beendigtem Exekutionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen und sind die Belege hierüber dem Hebregister zu adnummeriren. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten, als Citationsgebühren rc. rc. dem Hebregister anzufügen.

§. 62.

Halbjährige Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts.

Formular Nr. 8.

Die königlichen Rentämter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts nach Formular Anlage Nr. 8 an die königliche Regierung Kammer der Finanzen vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft, die für das Aerar baar erhobenen Beträge zur definitiven Verrechnung eingewiesen und zur Belegung der Jahresrechnung wieder zurückgegeben werden.

Das Bezugsregister mit Belegen hiezu wird dieser summarischen Uebersicht nicht abnummerirt, wohl aber gesondert mit der Jahresrechnung vorgelegt, damit von Seite der Superrevision eine Vergleichung und Prüfung stattfinden und hierauf die Rückgabe an das Rentamt geschehen kann.

§. 63.

In diesen summarischen Uebersichten ist für den Eintrag der Gesammtbeträge eines jeden Einzugsverzeichnisses nur eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht für das I. halbe Jahr die dem Rentamt in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des zunächst vorhergegangenen Jahres von den Forststrafgerichten mitgetheilten Einzugsverzeichnisse in Vortrag, wogegen die Uebersicht für das II. Semester jene Beträge aufnimmt, welche die in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März des laufenden Etatsjahres zugekommenen Einzugsverzeichnisse enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten für das I. Semester hat am 1. April und jene für das II. Semester am 1. Oktober jeden Jahres zu geschehen.

§. 64.

Ausstandsverzeichnisse.

Da hiedurch den k. Rentämtern zur Erhebung der von den Forststrafgerichten eingewiesenen Beträge mindestens ein halbes Jahr an Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die königlichen Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zulässig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister wieder zu dienen hat, ist unter Modifikation der Ueberschrift das Formular Anlage Nr. 5 zu benützen.

§. 65.

Die in einem Semester hiernach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Semesters unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Aussenstände summarisch übertragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

§. 66.

Kosten für die Verpflegung des Verurtheilten.

Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

§. 67.

Anschaffung der nöthigen Formulare.

Da von dem königlichen Aerar die sämmtlichen Forststrafen, Taxen und Protokollgebühren nunmehr vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare Anlage Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, auch von demselben zu bestreiten.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die königlichen Forststrafgerichte, königlichen Forst- und Rentämter abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem königlichen Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf indirekte Staatsauflagen in Ausgabe zu verrechnen.

München, am 29. Juni 1852.

Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Formular Anlage Nr. 1.

(§. 27.)

Ordnungs-Nummer	Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde		Bezeichnung des Frevlers		Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, Ort und Zeit der Begehung, Benennung etwaiger Zeugen, gepfändeter Gegenstände 2c. 2c.	Besondere Bemerkungen Nachträge und Berichtigungen	Benennung des Wald-Besitzers
	Jahr Monat	Tag	Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort			

Daß die in dem vorstehenden Original-Forstrüge-Verzeichniß enthaltenen Einträge der

Zu . . . . am ten 185

Von dem Anzeiger anzugebender Werth des entwendeten Objectes		Anträge des Forstamtes							Erkenntniß des Forststrafgerichtes							Kosten				Bemerkungen
		Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes	Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses		Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß	Gerichts-Taxen und Protokollgebühren		Citations- und sonstige Gebühren		
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage			fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Wahrheit in allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht.

(Der Anzeiger.)

Forststrafgericht . . . .   K. Forstamt . . . .

Forstrügeverzeichnisse

der

im k. Forstrevier   vom   ten   18
bis zum   ten   18   zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forststrafgerichtsbezirk

Vom k. Revierförster an das k. Forstamt abgegeben am   ten   18
Bei dem k. Forstamt eingelaufen am   ten   18
An das k.   übergeben am   ten   18
Bei dem k.   eingelaufen am   ten   18

Die Aburtheilung wurde im Benehmen mit dem k. Forstamt von dem Forststrafgericht festgesetzt auf den   ten   18   mittags   Uhr.

Forststrafgericht . . . . Forstamt . . . .

Uebersicht

der

vom ten 18 bis zum ten 18

zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forstrevier

Die Aburtheilung hat stattgefunden am ten 18

Von Seite der Forstverwaltung hat der Forstgerichtssitzung beigewohnt der k.

Fortlaufende Nummer	Nr. der einzelnen Forstrügeverzeichnisse	Benennung des Anzeigers	Bezeichnung des Frevlers		Kurze Angabe des Frevels	Besondere Bemerkungen des Revierförsters	Benennung des Waldbesitzers	Angegebener Werth des entwendeten Objektes
			Name und Stand	Wohn- und Aufenthalts-Ort				

Anträge des Forstamts						Erkenntniß des Forststrafgerichtes													
Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes	Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses	Werth und Schadens-Ersatz für				Strafe in			Kosten				Bemerkungen
			Geld		Gefängniß		das Staats-Aerar		Gemeinden, Stiftungen und Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen u. Protokollgebühren		Citations- und sonstige Gebühren		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Anlage Nr. 4.
(§. 46.)

Vorladung in der Gemeinde

Verzeichniß

der

des Forstfrevels angeschuldigten so wie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen, welche durch den Gerichtsdiener zu der auf den ten 18 mittags Uhr am zu anberaumten Forststraf-Gerichtssitzung vorzuladen sind.

Ordnungs-Nummer der forstamtlichen Uebersicht	Ordnungs-Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses	Des Vorzuladenden		Kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels	Die beantragte Strafe und Entschädigung in		
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthalts-ort		Geld		Arrest
					fl.	kr.	Tage

Tag und Stunde der Verhandlung	Androhung der Folgen des Nichterscheinens	Angabe der Personen, an welche, sowie der Zeit und des Orts, wann und wie die Vorladung geschehen	Bemerkungen

Formular Anlage Nr. 5.

(§. 55 und 65.)

Rentamt . . . .

Einzugsverzeichniß

der am ten . . . . 18 . durch das k. Forststrafgericht zu . . . .

erkannten Forststrafen, Schadens= und Werths=Ersätze, dann Kosten.

Fortlaufende Ordnungs-Nummer	Nr. der einzelnen Forstrüge-Verzeichnisse	Bezeichnung des Reviers, in welchem der Frevel verübt wurde	Bezeichnung des Schuldigen		Benennung des Waldbesitzers	Erkenntniß des Forststrafgerichts										
						Werth- und Schadensers. für				Strafe in			Kosten			
			Name	Wohn- u. Aufenthaltsort		das Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen u. Protokollgebühren		Citations- u. sonstige Gebühren	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.

Perzeption des Rentamtes														Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt.		Nr. der Belege	Bemerkungen.
Werth- und Schadenserf. für				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeträge		Datum der Zahlungsleistung	Pagina des Journals				
das Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen u. Protokollgebühren		Citations- u. sonstige Gebühren									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.		

Formular Anlage Nr. 6.
(§. 57.)

Rentamt . . . . . . Forststrafgericht . . . . . .

Verzeichniß

derjenigen Frevler, welche bei der Forststrafgerichtssitzung vom ten 18 zu Geldstrafen verurtheilt wurden, die aber weder von den Frevlern, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden konnten, daher in Arreststrafe umzuwandeln und zu erstehen sind. Hergestellt auf den Grund der von dem Amtsdiener erstatteten Anzeigen.

Ordnungs-Nummer des Einzugs-Verzeichnisses.	Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Frevler.		Schuldige Geld-Strafe		Von dem Forststrafgericht wegen Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt.	Vormerkung des wirklich erstandenen Arrestes	Angabe der Tage, an welchen der Arrest erstanden wurde	Bemerkungen
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort						
				fl.	kr.	Tage	Tage		

Gefertigt und bescheinigt zu . . . . am ten 18

K. Rentamt . . . . . .

Daß vorstehende Geldstrafen in Arrest umgewandelt und die ungesäumte Abbüßung der Arreststrafen angeordnet worden ist, bescheinigt

. . . . am ten 18

K. . . . . . .

Formular Anlage Nr. 7.
(§. 60.)

Verzeichniß

der für Gemeinden, Stiftungen und Privaten von dem K. Forststrafgericht zu . . . . erkannten Forstschadens- und Werthsbeträge, welche das unterzeichnete K. Rentamt baar erhoben oder, von diesem als uneinbringlich erkannt, den betreffenden Waldbesitzern zur beliebigen eigenen Beitreibung zu überweisen hat.

Nummer des Einzugs-Verzeichnisses	Bezeichnung des schuldigen Frevlers		Benennung des Waldeigenthümers	Werth- u. Schadensersatz, welcher dem Waldeigenthümer vom k. Rentamt				Empfangsbescheinigung des Waldeigenthümers durch Unterschrift	Bemerkungen
	Name	Wohnort		baar abgeliefert wurde		zur eigenen Erhebung überwiesen wurde			
				fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular Anlage Nr. 8.
(§. 62.)

Rentamt . . . . . .

Summarische Uebersicht

über

die Einnahmen aus Forstrügen für das

. . te Semester 18

Des Einzugs-Verzeichnisses		Die Verurtheilung hat stattgefunden am		Erkenntniß des Forststrafgerichtes										
				Werth- und Schadensersatz für				Strafe in			Kosten			
Ordnungs-Nr.	Datum	Forststrafgericht.	Datum	das Staats-Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage.	fl.	kr.	fl.	kr.

Perzeption des Rentamtes												Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt		Bemerkungen.
Werth- und Schadensersatz für				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeträge				
das Staats-Aerar.		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren						
fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Besondere Vorschriften

zum

Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852,

in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

I. Allgemeine Vollzugsvorschriften

§ 1.

(Art. 6 und 14 des Gesetzes.)

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die im Artikel 6 des Forstgesetzes der Staatsregierung vorbehaltene Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen bezieht sich im Wesentlichen

1) Auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne,

2) Auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen;

3) Auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Artikel 14 die Ausübung dieser Oberaufsicht zunächst zusteht, haben sich daher — soweit es nicht schon geschehen ist, — im geeigneten Benehmen mit den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, über Lage, Größe und Wirthschaftsverhältnisse aller in ihrem Amtsbezirke gelegenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen Kenntniß zu verschaffen und sich überhaupt mit diesen Verwaltungen über Gegenstände des forstwirthschaftlichen Betriebes und des Schutzes der betreffenden Waldungen in angemessenem Benehmen zu erhalten, wodurch weitwändige schriftliche Verhandlungen vermieden und die Interessen der Gemeinden und Stiftungen im einfachsten und sichersten Wege gefördert werden.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden und Stiftungen, zeitweise und mindestens einmal des Jahres, Nachsicht zu pflegen und sich von der fortgesetzten Anwendbarkeit der Wirthschaftspläne, von dem Gange des Fällungs- und Cultur-Betriebs und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntniß zu verschaffen. Diejenigen Wahrnehmungen, welche besondere Verfügungen oder abhelfende Maßnahmen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sind den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Form amtlicher Erinnerungen mit den nöthigen Aufforderungen zu übersenden, und wenn sie erfolglos bleiben, in angemessener Frist der Forstpolizeibehörde oder beziehungsweise Stelle, wenn die

betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, zur Anzeige zu bringen.

Findet der Forstmeister oder dessen Stellvertreter bei seiner Inspection, daß zur Verhinderung fehlerhafter Ausführung der Fällungen oder der Forst-Culturen oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden augenblickliche Abhilfe erforderlich ist, so ist er durch den Schlußsatz im Artikel 14 ermächtigt, die nöthigen provisorischen Verfügungen auf der Stelle zu treffen; er hat aber die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung alsbald davon in Kenntniß zu setzen und erforderlichen Falls auch weitere Anzeige zu erstatten.

Die Oberaufsicht, welche die königlichen Forstämter in den Waldungen der Gemeinden und Stiftungen ausüben, wird von Amtswegen besorgt und es finden keine Anrechnungen von Taggebühren und Reisekosten statt.

§ 2.

(Art. 7.)

Aufstellung von Wirthschaftsplänen. Beilage A.

Die Anleitung zur Anfertigung der im Artikel 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirthschaftspläne ist in der Anlage A. enthalten. Dabei bleibt es übrigens unverwehrt, die Altersclassen- und die Periodentabelle d. i. den generellen Betriebsplan nach den für die Staatswaldungen vorgeschriebenen Normen (Instruction für Forsteinrichtung vom 30. Juni 1830 und Reassumirung der Erläuterungen ꝛc. vom 17. April 1844) anzufertigen, wenn solches dem örtlichen Verhältnisse für angemessener erachtet werden sollte und der mit dem Geschäfte beauftragte Sachverständige hierin eine Erleichterung finden würde.

Bereits vorhandene vorschriftsmäßig festgestellte Wirthschaftspläne bleiben bis zum Schlusse des laufenden Zeitabschnittes in Giltigkeit, wo sie dann angemessen zu ergänzen oder zu erneuern sind.

§ 3.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl des Sachverständigen, welchem die Anfertigung der Wirthschaftspläne übertragen werden will, hat zwar nach Art. 7 des Gesetzes im dritten Absatze, durch die betreffenden Verwaltungen zu geschehen, sie unterliegt aber der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Da es für die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen von großer Bedeutung ist, daß hiezu nur ganz tüchtige Techniker gewählt werden, welche ihre Befähigung in theoretischer wie auch in praktischer Beziehung für dieses wichtige Geschäft vollkommen bewährt haben, so kann die Forstpolizeibehörde nach Vernehmung des einschlägigen Forstamtes der betreffenden

Verwaltung einen oder mehrere solcher befähigten Techniker vor der Wahl bezeichnen.

Jedenfalls hat die ꝛc. Verwaltung in einem festzusetzenden Termine einen entsprechenden Accord mit einem als befähigt anerkannten Techniker abzuschließen und der Forstpolizeibehörde vorzulegen, welche binnen 14 Tagen die Zustimmung zu ertheilen hat, wenn gegen die Befähigung des Technikers und gegen den Kostenpunkt nichts zu erinnern kommt. In dem Accord ist Vorsehung zu treffen, daß der Accordant zur Lieferung der entsprechenden Arbeit binnen Jahresfrist auch in dem Falle verbindlich bleibt, wenn er selbst an der Vollendung der Arbeit aus irgend einer Ursache gehindert wäre.

Im Falle die Herstellung des Wirthschaftsplanes einem Forsttechniker übertragen würde, welcher die Wirthschaft in dem betreffenden Walde nicht selbst zu führen hat, so ist der letztere Forsttechniker doch bei allen wichtigen Fragen, wie z. B. der Bestandsabtheilung, Bestimmung der Umtriebszeit, der künftigen Bewirthschaftung ꝛc. zu Rathe zu ziehen und sind divergirende Ansichten vom königlichen Forstamte noch während der Arbeit auszugleichen.

Ist der Wirthschaftsplan hergestellt, so hat die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung denselben dem königlichen Forstamte zur Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung zuzustellen. Nach dessen Rückempfang fügt die ꝛc. Verwaltung ihre etwaige Erinnerung ebenfalls bei, und sendet das vollständige Elaborat an die betreffende Forstpolizeibehörde, welche dasselbe alsbald mit gutachtlichem Berichte der königlichen Regierung, Kammer des Innern, (Forstpolizeistelle) vorzulegen hat.

Die den königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen haben die Bestätigung des gewählten Sachverständigen und die Genehmigung des Wirthschaftsplanes nach vorgängigem Benehmen mit dem treffenden Forstamte bei der Forstpolizeistelle unmittelbar nachzusuchen.

Nach erfolgter Genehmigung sind — mit Ausnahme der Forsthauptkarten, welche bei dem Originale zu verbleiben haben — durch den mit der Anfertigung betrauten Forsttechniker zwei vollständige Copien herzustellen, wovon das eine Exemplar die betreffende Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung und das zweite Exemplar das königliche Forstamt erhält. Das Original gelangt in den Verwahr des mit der Wirthschaftsführung aufgestellten Forsttechnikers. Jedes dieser drei Exemplare ist vor der Ablieferung mit einer einfachen Mappe zu versehen und in dieser von den Inhabern sorgfältig aufzubewahren.

Einhaltung der Wirthschaftspläne.

Mit der Genehmigung durch die Forstpolizeistelle (Regierung Kammer des Innern) treten die Wirthschaftspläne in Vollzug und es bleibt jede Abweichung davon ohne vorher erholte Genehmigung dieser Stelle untersagt. Der betreffenden Verwaltung ist aber die Antragstellung zur theilweisen oder gänzlichen Abänderung des genehmigten Planes vorbehalten.

§ 4.

In gewissen Fällen kann von Anfertigung von Wirthschaftsplänen Umgang genommen werden.

Die den Forstpolizeistellen zur Entscheidung anheimgegebenen Fälle, wann von Aufstellung der Wirthschaftspläne Umgang genommen werden dürfe, sind von der Erörterung der Vorfrage abhängig, ob der betreffende Wald oder das Waldgrundstück einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sei oder nicht. (Art. 7 des Gesetzes, letzter Absatz.) Die Merkmale, welche zur Erledigung dieser Frage dienen können, müssen darum jedesmal dargestellt werden, dabei kommt hauptsächlich in Betracht:

a) Die Größe, Lage und Figur des Grundstückes, die Cultur seiner nächsten Umgebung;

b) die dermaligen Bestandsverhältnisse und Benützungsart;

c) die Frage, ob das Waldgrundstück mit andern Waldungen derselben Gemeinde oder Stiftung in einen Wirthschaftscompler vereiniget werden könne.

Wenn auch von der Aufstellung eines ordentlichen Wirthschaftsplanes dispensirt wird, so bleibt die betreffende Gemeinde oder Stiftung dennoch verbunden, auch solche Waldgrundstücke pfleglich zu behandeln und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

§ 5.

(Art. 8, 12 und 13.)

Betriebsführung durch Sachverständige.

Den Gemeinden und Stiftungen ist die Wahl der Techniker, welchen sie die Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen übertragen wollen, vorbehaltlich der Bestätigung der Forstpolizeistelle anheimgegeben. (Art. 8 und 13 des Gesetzes). Die Gewählten müssen ihre Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben, wobei es sich von selbst versteht, daß auch in moralischer Beziehung kein Hinderniß obwalten darf.

Daß der Nachweis der theoretischen Befähigung des Forsttechnikers durch Beibringung der genügenden Note aus der Concursprüfung für den Staatsforstdienst von jenen Förstern nicht zu fodern ist, welche bei Einführung des Forstgesetzes bereits im Forstdienste stehen und ihre Befähigung practisch bewährt haben, ist im 2. Absatze des erwähnten Artikels 8 ausgedrückt.

Steht der gewählte Forsttechniker im Dienste des Staates, so ist vor Ertheilung der Bestätigung die Zustimmung der betreffenden königlichen Regierung Kammer der Finanzen, steht er im Dienste von Gemeinden oder Stiftungen, die Zustimmung der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung erforderlich. (Art. 12 des Gesetzes.)

§ 6.

(Art. 9.)

Ziehen die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen vor, mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung im Gemeinde- oder Stiftungswalde, gegen verhältnißmäßigen Besoldungs-Beitrag ein Uebereinkommen zu treffen, so ist der deßfallsige Antrag der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche mit der Kammer der Finanzen in das geeignete Benehmen zu treten und durch letztere die Erholung der Genehmigung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen zu veranlassen hat. Die aus Gemeinde- oder Stiftungscassen zu zahlenden Besoldungsbeiträge müssen in diesem Falle genau festgestellt werden.

Die Bildung gemeinschaftlicher Forstreviere, in Fällen wo mehrere Gemeinden und Stiftungen sich zur Aufstellung eines eigenen gemeinschaftlichen Försters vereinigen, erfordert die Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Innern.

§. 7.

(Art. 10 und 13.)

Sorge für den Forstschutz.

Bei Ausübung des Bestätigungsrechtes der Forstpolizeibehörden bezüglich des aufzustellenden Schutzpersonals (Art. 10 und 13) ist auf die Bestimmung der Artikel 113, 117 und 118 des Forstgesetzes und wenn die aufzustellenden Schutzindividuen nach Art. 120 ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie des Lesens und Schreibens kundig sind.

Wo die Zusammenlage der Waldungen die Bildung gemeinschaftlicher Forstschutzbezirke gestattet, ist wegen der damit verbundenen Kostenersparung hierauf der entsprechende Bedacht zu nehmen.

§ 8.

(Art. 18.)

Körperschaftswaldungen.

Körperschaftswaldungen, wenn sie nicht in die Klasse der Privatwaldungen gehören, sind nach Art. 18 des Gesetzes wie Gemeinde- oder Stiftungswaldungen zu behandeln; es finden daher auch die Bestimmungen dieser Vollzugsinstruktion auf dieselben gleichmäßige Anwendung.

II. Ausführung des jährlichen Betriebs.

a) Hinsichtlich der Fällungen.

§. 9.

Innerhalb des genehmigten Abgabesatzes und der durch die periodischen Wirthschaftspläne vorgezeichneten Grenze liegt die jährliche Ausführung der Fällungen in der Competenz des hiefür aufgestellten Forstpersonals (Art. 8 des Gesetzes) der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen oder der Körperschaften, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Forstämter.

Die Controle über die Verwendung und Verrechnung der Forstnutzungen wird von der Curatelbehörde vorzugsweise bei Revision der Rechnungen geübt.

§. 10.

Holzbedarfslisten.

Im Monat Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen und Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten, unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfslisten an und theilen solche dem nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etatsjahre genutzt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1) Das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte;

2) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;

3) das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Corporations-Theilhaber;

4) das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rath- oder Gemeindehauses 2c. 2c.;

5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 11.

Hiebsrepartition.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der mit dem Waldbetriebe betraute Forstbedienstete nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes und innerhalb der Grenzen des periodischen Wirthschaftsplanes die Gehaue für das treffende Etatsjahr aus, und entwirft sodann die jährliche Hiebs-Repartition nach anliegendem exemplificirten Formular B.

Beilage B.

Am Schlusse der Hiebsrepartition ist immer eine Abgleichung mit dem Etat im Material und bei den Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche beizufügen und besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß Etatsüberschreitungen in den Vorjahren so bald als möglich wieder ausgeglichen werden.

Diese Hiebsrepartition ist längstens bis 1. September jeden Jahres, wo die Fällung im Winter, und am 1. Jänner, wo dieselbe im Sommer stattfindet, in duplo der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung zu übergeben, welche sie dem einschlägigen königlichen Forstamt vorlegt.

Letzteres prüft die Uebereinstimmung mit dem periodischen Wirthschaftsplan und gibt die Hiebsrepartition mit seiner Erinnerung oder Bestätigung an die betreffende Verwaltung zurück, welche sie dem oben erwähnten Forstbediensteten zum Vollzuge mittheilt. Das Duplicat bleibt bei der Verwaltung.

Die Erinnerungen der königlichen Forstämter sind zu beachten, Beschwerden dagegen, insoferne sie durch gegenseitige Verständigung nicht gehoben werden können, durch die unmittelbar vorgesetzte Forstpolizeibehörde an die königl. Kreisregierung Kammer des Innern zur Entscheidung zu bringen.

§. 12.

Holzfabrication.

Die Fällung und Aufklafterung des Holzes soll nach der jedesmal vorauszugehenden Auszeichnung durch den betreffenden Forstbediensteten in der Regel und wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, nicht durch die Empfänger, sondern durch taugliche Holzhauer geschehen, welche ihren Lohn auf dem Grunde des von dem Forstbediensteten ausgefertigten Lohnzettels ausbezahlt erhalten.

Die Hauer- und Setzer-Löhne sind bei Gratisabgaben von den Holzempfängern wieder zurückzubezahlen, außerdem aber zu der Taxe zu schlagen. Nur im Falle dem Holzempfänger ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, kann derselbe bei Gratisholzabgaben von dem Rückersatz der Hauerlöhne entbunden werden.

§. 13.

Die zu Holzhauern qualificirten Einwohner der Wald besitzenden Gemeinden oder Körperschaften sind zu den Fällungen zuzulassen. Mithin kann jeder in die Rotte treten und den Hauerlohn für das ihm zukommende Holz wieder selbst verdienen.

Diejenigen, welche sich indessen während des Arbeitsverlaufs als unbrauchbar bewähren, sich den festgesetzten Bedingungen nicht unterziehen wollen, bösen Willen zeigen, oder zu Freveln oder Unordnung 2c. Veranlassung geben, sind sogleich aus der Arbeit zu weisen.

§. 14.

In der Regel ist sämmtliches Stamm-, Nutz-, Geschirr- und Werkholz vor der Abgabe oder Verwerthung zu fällen und das anfallende Brennholz von den eingestellten Holzhauern aufzuarbeiten.

Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder eine Abgabe von Stämmen auf dem Stocke stattfinden, so sind solche vorher von dem Forstbediensteten fortlaufend zu nummeriren und mit ihrem Massengehalt genau aufzunehmen.

§. 15.

Looseintheilungsverzeichnisse.

Beilage C.

Nach Beendigung der Holzhiebe nimmt der Forstbedienstete in Gegenwart eines Mitgliedes der Verwaltung und des betreffenden Forstschutzpersonals den Materialanfall auf, fertiget hierüber nach Formular C ein Looseintheilungsverzeichniß an und übergibt dasselbe der Verwaltung, welche auf dessen Grund die Verwerthung oder Vertheilung, sowie das hierüber zu führende Protokoll vorbereitet, die Ausschreibung des Versteigerungstermines erläßt und sofort die Verwerthung und Abgabe des gewonnenen Materials vollzieht.

Das der Holzaufnahme beiwohnende Mitglied der Verwaltung, welchem der Forstbedienstete das fertig gestellte Holz gleichzeitig förmlich überweist, hat die Richtigkeit des Looseintheilungsverzeichnisses zu bescheinigen, welches sodann der Gemeinde- oder Stiftungsrechnung beizufügen ist.

§. 16.

Gleichzeitig mit dem Looseintheilungsverzeichniß theilt der Forstbedienstete der betreffenden Verwaltung die forsttechnischen Bedingungen mit, unter welchen die Abgabe und Verwerthung zu vollziehen ist, und welche dem Abgabe- oder Verkaufs-Protokoll zu Grunde zu legen sind.

§. 17.

Vertheilung und Verkauf des Materials.

Die Vertheilungslisten oder Versteigerungsprotokolle sind sogleich nach vollzogenem Acte abzuschließen, die Gesammtsummen der Erlöse und die Klafterzahl mit Worten einzutragen und alsbald von der Verwaltung zu unterzeichnen. Es sind diese Protokolle den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen beizufügen.

Wird bei der Versteigerung die von der Verwaltung vorzuschlagende und von der Curatel im Benehmen mit dem königlichen Forstamte periodisch etwa von 3 zu 3 Jahren zu genehmigende Taxe erreicht, so bedarf der Zuschlag keiner Curatelgenehmigung, außerdem ist dieselbe bei den einer

Districtspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden vorzubehalten und der Gegenstand an die Curatelbehörde unter Vorlage der Protokolle zur Verfügung zu bringen.

§. 18.

Bei Abgaben oder Verwerthungen von Holz aus den Gemeindewaldungen zum eigenen Bedarf an Gemeindeglieder ist die Bedingung zu stellen, daß das überlassene Holz nicht weiter verkauft oder vertauscht werden darf. (Art. 96 des Gesetzes.)

§. 19.

Fällungsnachweisung.

Sobald die Fällungen vollständig beendiget sind, fertiget der Forstbedienstete die mit der Hiebs-Repartition — Formular Lit. B. — verbundene Fällungsnachweisung an und sendet selbe gleichzeitig mit der Hiebs-Repartition für das nächstfolgende Jahr und längstens am 1. September jeden Jahres, beziehungsweise 1. Jänner wo die Fällung im Sommer stattfindet, an die betreffende Verwaltung, welche die Nachweisung in das bei ihr befindliche Duplikat der Hiebs-Repartition ebenfalls einträgt und sodann beide Exemplare dem königlichen Forstamte zu seiner Erinnerung mittheilt. Nach der von diesem vorgenommenen Prüfung wird das Rapular durch die Verwaltung wieder an den Forstbediensteten zurückgegeben.

Am Schlusse der Betriebs-Nachweisung ist eine Abgleichung der Ergebnisse mit dem Etat in Material und bei Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche vorzunehmen und jede erhebliche Differenz gehörig zu motiviren.

Die Hiebs-Repartition mit Fällungs-Nachweisung muß sodann der Rechnung als Beleg beigefügt werden.

§. 20.

Abänderung des Fällungsplanes.

Tritt der oben im §. 3 letzter Absatz vorgesehene Fall einer Plan-Abänderung ein, so muß der hierauf gerichtete Antrag der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft längstens bis zum 1. Juli an die vorgesetzte Curatel-beziehungsweise Forstpolizeibehörde gebracht werden. Findet diese Behörde schon in curateler und forstpolizeilicher Hinsicht die Voraussetzung einer Planabänderung nicht gegeben, so eröffnet dieselbe den abweisenden Beschluß der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, welcher dagegen die Berufung an die höhere Curatel- und Forstpolizei-Instanz unbenommen bleibt. Wird aber der Antrag für zuläßig erachtet, so ist die Abänderung des Wirthschaftsplanes nach vorgängiger erschöpfender Instruktion der Genehmigung

der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichwie bei neuen Wirthschaftsplänen zu unterstellen.

Ist der Antrag nur auf eine Abweichung von dem festgesetzten Jahres-Etats-Quantum gerichtet und kann dieselbe unter Einhaltung des Wirthschaftsplanes und innerhalb der nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden, so fällt die Genehmigung derselben nach eingeholter Erinnerung des königlichen Forstamtes dem Wirkungskreise der unmittelbar vorgesetzten Curatel- und Forstpolizeibehörde anheim.

Bei solchen außergewöhnlichen den Abgabesatz vorübergehend überschreitenden Holzfällungen ist Sorge zu tragen, daß der Vorgriff in den nächsten Jahren wieder eingespart werde.

b) Hinsichtlich der Culturen.

§. 21.

Forstculturanträge.

Der Forstbedienstete hat die betreffenden Verwaltungen über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser oder jener Culturarbeit, Weganlage ꝛc. auch über die Art der Ausführung und die Beibringung der Mittel zu verständigen.

Nachdem sich der Forstbedienstete über die zu verwendende Summe und die Lieferung der erforderlichen Sämereien mit den Verwaltungen geeiniget hat, entwirft derselbe auf dem Grunde des periodischen Betriebsplanes den jährlichen Culturplan nach Formular D.

Beilage D.

Die Mittheilung desselben in duplo an die Verwaltung, die Revision durch das königliche Forstamt und die Vollzugs-Nachweisung hat gleichzeitig und in der oben bei den §§ 11 und 19 für die jährlichen Fällungen vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

§. 22.

Wenn die zu den Culturen nöthigen Sämereien oder Pflänzlinge nicht von Seite der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft selbst gewonnen oder aus ihren Waldungen bezogen werden können, so hat der Forstbedienstete zum Ankauf die nöthige Anleitung zu geben, die rechtzeitigen Lieferungs-Accorde zu veranlassen, die Prüfung des Samens vor der Aussaat vorzunehmen und über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche Anordnung zu treffen.

Die königlichen Forstämter haben zu diesem Zwecke den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf Verlangen von dem Preise und dem Bezugsorte der für die Staatswaldungen angeschafften Sämereien Mittheilung zu machen.

§. 23.

Da der Umfang der jährlichen Culturausführung sich nicht immer gleich bleiben wird, so werden auch die Ausgaben hiefür steigen oder fallen. – Sobald daher der jährliche Culturplan festgestellt ist, hat die betreffende Verwaltung — mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Edikts — die Aufbringung der Mittel zu berathen und geeigneten Falles die Genehmigung der Curatelbehörde einzuholen.

§. 24.

Der Forstbedienstete hat die Ausführung der Culturen mit Anhandnahme des einschlägigen Schutzpersonals oder eines vom Waldbesitzer zu stellenden Aufsehers zu leiten, sorgsam zu überwachen, etwa entgegenstehende Hindernisse im geeigneten Wege zu beseitigen und die Lohnlisten und Kostenverzeichnisse zu bescheinigen.

§. 25.

Wo für Gemeindewaldungen die baaren Mittel flüssig gemacht werden können, sollen auch hier wie für Stiftungen und Körperschafts-Waldungen zur Ausführung aller Forstkulturen und Verbesserungen immer tüchtige Taglöhner verwendet werden, da die unentgeldlichen Leistungen die Einwohnerschaft nicht nur unlieb belästigen, sondern auch mangelhafte Arbeit und Zeitverschwendung in der Regel zur Folge haben.

§. 26.

Läßt es die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung oder die Körperschaft an der Anschaffung des Culturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so hat der Forstbedienstete der einschlägigen Forst-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Ausführung des genehmigten Culturvorschlags auf Kosten der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft verfügen wird.

Bei den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden oder Stiftungen hat die Anzeige an jene durch das betreffende königliche Forstamt zu geschehen.

c. Hinsichtlich der Forstnebennutzungen.

§. 27.

Nebennutzungsanträge.

Ueber die im Laufe des Jahres zu gewinnenden Forstnebennutzungen bringt der Forstbedienstete seinen Vorschlag an die einschlägige Verwaltung, welche

die Revision durch das Forstamt gleichzeitig mit jener der Fällungs- und Culturpläne veranlaßt.

§. 28.

Streunutzung.

Wenn aus Gemeindewaldungen Streuabgaben stattfinden, ist der in diesem Falle gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplane herzustellende, auf den periodischen Nutzungsplan zu gründende Voranschlag pünktlich einzuhalten und zu überwachen.

Wenn außerordentliche dringende Streubedürfnisse in einem Jahre eine Abweichung hievon nothwendig machen sollten, sind die oben unter § 20 ausgesprochenen Normen und Grundsätze und das dafür vorgezeichnete Verfahren gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

§. 29.

Die Anweisung und Ueberwachung der Ausführung der Streunutzung gehört zum Wirkungskreise des Forstbediensteten, welcher namentlich auch dafür zu sorgen hat, daß die Sammlung auf den zur Streunutzung angewiesenen Waldabtheilungen nur unter Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften geschehe

Weide.

Ebenso liegt es in der Pflicht des Forstbediensteten, im Frühlinge die von der Weidenutzung auszuschließenden Culturen, Junghölzer oder Angriffsflächen im Benehmen mit den betreffenden Verwaltungen verhängen, oder nach üblichem Gebrauch im Walde bezeichnen zu lassen und den Hirten kenntlich zu machen.

§. 30.

Lohrindengewinnung.

In allen Mittel- und Niederwaldungen, wo nutzbares Eichenholz bei dem Abtriebe anfällt und ein angemessener Preis für die Lohrinde erzielt werden kann, ist auf die Benutzung derselben besondere Rücksicht zu nehmen. Wo Vorurtheile oder persönliches Interesse dieser für die inländische Industrie besonders wichtigen Forstnebennutzung entgegen treten, haben die Curatel- und Forstpolizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 31.

Nebennutzungsnachweisung.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres hat der Forstbedienstete eine Nachweisung über die in den Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschafts-Waldungen gewonnenen Nebennutzungen an die Verwaltung abzugeben, welche nach Einholung der Erinnerungen des königlichen Forstamts, ebenso wie die Fällungs- und Culturnachweisung der Rechnung als Beleg beigefügt werden muß.

München, am 29. Juni 1852.

Dr. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Anlage lit. A.
(§. 2.)

Anleitung

zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. I.

Grenzberichtigung und Vermarkung.

Vor Allem muß das Waldareal, wo es noch nicht geschehen sein sollte, in seinen Grenzen sicher gestellt und vermarkt werden.

Von wahrgenommenen Mängeln in der Vermarkung ist von dem Forsttechniker alsbaldige Anzeige an die betreffende Curatelbehörde zu erstatten.

§. II.

Bestandsabtheilung.

a) Jede abgesondert liegende Parcelle, und jeder Theil von größeren über ein bis zweitausend Tagwerke umfassenden Waldungen, welcher von Natur als dauernd und selbstständig für sich bestehend zu betrachten, oder durch Flüsse, Bäche, Hauptthäler oder Rücken von den übrigen abgesondert ist, bildet einen District.

b) Jeder Theil eines Districtes, welcher nach Maßgabe seiner Lage und des Bodens zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll, bildet eine Abtheilung. Auch kann die zu große Ausdehnung eines gleichmäßig bestandenen oder mit der Zeit in gleichen Bestand zu bringenden Districtes die Zerlegung desselben in mehrere Abtheilungen erfordern. In Gebirgen sind es Bergrücken und Thäler, durch welche die auf Produktionsfähigkeit und Bewirthschaftung verschiedenartigen Einfluß äußernden Expositionen von einander getrennt werden, und welche als natürliche Separationslinien zu betrachten sind. Auch können hohe Bergwände in ihrer Mitte von einander getrennt, und Hochebenen von Berghängen ausgeschnitten werden. Nur in ebenen oder schwach hügligen Forsten kann eine regelmäßige planimetrische Eintheilung vorgenommen werden. In keinem Falle dürfen aber die gegenwärtigen, nicht selten durch verkehrte Wirthschaft veranlaßten Bestandsverschiedenheiten als Maaßstab dienen, indem diese sich bei geregelter Wirthschaft allmälig ausgleichen werden.

Die Größe der Abtheilungen richtet sich nach dem Umfange des gesammten Waldareales, und es kann in ausgedehnten Waldmassen eine Abtheilung 150 bis 200 Tagwerke, bei kleineren dagegen und in Nadelwaldungen nur die Hälfte hievon und noch weniger betragen.

Die Waldabtheilungen bilden die Hauptbasis einer guten Forsteinrichtung. Hieraus folgt die Nothwendigkeit ihrer dauernden Bezeichnung. Chausseen und Hauptcommunications- oder Holzabfuhrwege, im Gebirge auch scharfe Bergrücken, Gräben rc., können hiezu dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind schmale Schneußen von 5 bis 6 Fuß Breite zwischen den Abtheilungen anzulegen und nur für den Fall diese zu erweitern, als sie für die Folge zu Holzabfuhrwegen oder Brandschneußen verwendet werden können. Wird bei ihrer Anlage hierauf Rücksicht genommen, so können viele Wege hiedurch entbehrlich gemacht, und somit bedeutende Flächen für die Holzzucht gewonnen werden.

In engen Thälern oder tiefen Schluchten bedarf es keiner, oder höchstens nur von ihrem Auslauf gegen die Bergrücken, einer besondern Bezeichnung.

Die Bestandesabtheilungslinien sind vorerst nur durch Visirlinien festzuhalten und die Winkelpunkte durch starke Pflöcke, welche zur Vermeidung der Entwendung bis auf einen Fuß hoch über der Erde einzuschlagen, oder in dieser Höhe abzuhauen sind, zu bezeichnen. Nach erfolgter Revision und Genehmigung der Wirthschaftspläne darf die Aufräumung derselben erfolgen. Das dabei gewonnen werdende Material ist als außerordentlicher Anfall zu betrachten, und zur Bestreitung der Kosten für die vorgeschriebenen Arbeiten zu verwenden.

c) Ungleichartige Theile einer Abtheilung, welche in der Bewirthschaftung nicht beibehalten, vielmehr ausgeglichen, und künftig einer und derselben Behandlungsart unterzogen werden sollen, sind als Unterabtheilungen auszuscheiden. Hiebei ist sich nicht in ein zu ängstliches Detail einzulassen und nur zu sondern, was nicht in eine Altersclasse vereinigt werden kann.

Kleine nur wenige Tagwerke haltende Partheien werden, wenn sie auch eine von dem umgebenden Bestande verschiedene Behandlung erheischen sollten, z. B. Erlenbrüche in Nadelholzabtheilungen, Eichenhorste in Buchenbeständen, nicht als besondere Abtheilungen ausgeschieden.

d) Die Districte und Abtheilungen sind mit Namen und Nummern, die Unterabtheilungen nur mit Littern zu bezeichnen. Z. B. District Hochwald Nr. IV Abth. Brandberg Nr. 3 Unterabtheilung lit. d.

e) Mit der Vermarkung und Bestandsabtheilung ist das Forsteinrichtungsgeschäft zu beginnen.

§. III.

Vermessung und Cartirung.

a) Da die Catastermessung größtentheils durchgeführt ist, so bedarf es keiner neuen Messung, sondern es ist nur das forstliche Detail geometrisch

aufzunehmen, und in die Steuerblätter einzutragen. Ebenso sind Vervollständigungen an der Vermarkung auf denselben nachzutragen.

Auf den Grund der ergänzten Steuerblätter sind die Flächen der einzelnen Bestandes-Ab- und Unterabtheilungen durch Schätzquadrate zu ermitteln, und die Ergebnisse mit den Grundflächen des Catasters unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich inzwischen durch Kauf, Verkauf, Tausch 2c. ergeben haben, in Uebereinstimmung zu bringen. Die ergänzten Steuerblätter bilden die bleibenden Grundkarten und es sind deßhalb die allmählig verschwindenden Unterabtheilungslinien nicht mit Tusch, sondern mit Blei in dieselben einzutragen.

b) In den wenigen Bezirken, wo die Catastermessung noch nicht vollständig durchgeführt ist, haben sich die Vorarbeiten zur Anfertigung der Wirthschaftspläne vorerst auf die Vermarkung und Bestandsabtheilung zu beschränken und es ist mit den übrigen Arbeiten zuzuwarten, bis die Messung vollendet ist und die Catasterkarten bezogen werden können.

Bis zur Vollendung der periodischen Wirthschaftspläne ist die Beschreibung der Hiebsart in der jährlichen Hiebsrepartition etwas ausführlicher zu machen und das Hiebsquantum mit Vorsicht und in keinem Falle in einer die Nachhaltigkeit gefährdenden Weise festzusetzen.

c) Für jeden Waldcomplex ist eine Bestandsübersichtskarte im 10-, 20- oder 25,000 theiligen Maßstabe herzustellen. Diese soll nebst der Gestaltung des Terrains die Altersclassen in Tuschgraden, die Betriebs- und die Holzarten jedoch nur in Laub- und Nadelholz ausgeschieden — in Farben darstellen, und einen Ueberblick über die Zusammenlage der Waldungen, sowie der Wege, Brücken, Flüsse, Höfe, Mühlen, Ortschaften 2c., welche innerhalb oder in der nächsten Umgebung der Waldungen liegen, gewähren.

Diese Bestands-Uebersichts-Karten sollen den periodischen Wirthschaftsplänen beigelegt und für den Fall sie das gewöhnliche Aktenformat überschreiten, auf Leinwand geheftet und in dieses zusammengelegt werden.

§. IV.

Wirthschafts-Complexe.

Sämmtliche einer Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gehörigen Waldungen sind in der Regel in einen Wirthschaftscomplex zusammen zu fassen, nur für größere, oder in verschiedenen Bezirken sehr entfernt liegende Waldungen, wo die Absatz- und Wirthschaftsverhältnisse sehr verschiedenartig sind, wie dieß bei einzelnen Stiftungen der Fall sein kann, sind mehrere Complexe zu bilden und für jeden Complex besondere Operate anzufertigen.

§. V.

Generelle Beschreibung.

Formular a.

Ueber jeden Waldcomplex ist eine ganz kurze generelle Beschreibung anzufertigen. Was diese im Wesentlichen zu enthalten hat, gibt das exemplificirte Formular Anlage a zu erkennen.

Es ist sich hiebei von jedem weitläufigen Detail oder einer schwülstigen Darstellung, hier wie bei all den übrigen Arbeiten entfernt zu halten, und je einfacher und kürzer sich gefaßt werden kann, desto entsprechender wird die Arbeit sein.

Umfassender sind jedoch die Motive zur Bestimmung des Umtriebes, und die aus der speciellen Beschreibung nicht hervorgehenden allgemeinen Wirthschaftsregeln anzugeben.

§. VI.

Wirthschaftsregeln und Umtriebszeit.

Jene Grundsätze und Wirthschaftsregeln, nach welchen der Betrieb in den Staatswaldungen geleitet wird, finden zwar auch Anwendung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, — nur müssen hier bei Bestimmung der Betriebsart und des Umtriebes mehr Rücksichten auf den gegenwärtigen wie künftigen Bedarf der Waldbesitzer selbst eintreten. Wenn daher, wie es leider nicht selten der Fall ist, durch momentanen Bedarf der Materialvorrath abgeschwendet und der Umtrieb weit unter jenen herabgesetzt ist, welcher der Production der größten und werthvollsten Holzmasse entspricht, so kann für den Fall, als der gegenwärtige eigene Bedarf der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Corporation entgegentritt, nicht plötzlich auf diesen höheren Umtrieb übergegangen, sondern nur allmählig auf einen solchen eingelenkt werden.

Problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen gut bestockter Niederwaldungen in Hochwald 2c. sollen den Gemeinden und Körperschaften nicht aufgedrungen und soferne diese nicht selbst eine andere Bewirthschaftungsweise wünschen, oder eine solche durch natürliche Verhältnisse, Abschwendung der Bodenkraft durch frühere übermäßige Streunutzung 2c. absolut geboten ist, die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig und nachhaltig genützt werden. Es ist vielmehr nur Fürsorge zu treffen, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Productions-Vermögens angegriffen, und daß jeder verödete oder frisch abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht, jede in den natürlichen Verjüngungen verbleibende Blöße alsbald vollständig ausgepflanzt und den Beständen in ihrer ferneren Entwickelung die erforderliche forstpflegliche Behandlung zu Theil werde.

Auf Erhaltung und die Cultur des in manchen Gegenden schon fast gänzlich verschwundenen Eichenholzes ist jedoch möglichster Bedacht zu nehmen.

§. VII.

Spezielle Bestands-Beschreibung und Ertrags-Ausmittlung. Formular b.

a) Wie die Bestandesbeschreibung anzufertigen, und mit der Ertrags-ausmittlung in Verbindung zu bringen ist, kann in formeller Beziehung aus dem exemplificirten Formular Anlage b ersehen werden.

b) In diesem Formular sind die verschiedenen Betriebsarten und Classen gesondert vorzutragen, jede für sich zu summiren und am Schlusse zu recapituliren.

c) Der Bestandsbeschreibung gegenüber sind für jede Unterabtheilung die Haubarkeitserträge mit ihrer Angriffsfläche in jene Altersclasse ohne Rücksicht auf spezielle Abtriebszeit einzustellen, welche ihrem Durchschnittsalter entspricht; damit jedoch diese Altersclassentabelle auch den generellen Betriebsplan ersetzt, ist bei jenen Beständen, wo eine frühere Verjüngung oder Cultur angemessen erachtet wird, ein * beizufügen, um bei dem Entwurfe der periodischen Wirthschaftspläne die zum Angriffe besonders geeigneten Abtheilungen leichter überblicken zu können.

d) Die sämmtlichen Materialanfälle in den Nachhauungen, sowie jene solcher Durchforstungen und Reinigungshauungen, welche in dem nächsten Zeitabschnitt voraussichtlich ausgeführt werden, sind unter die Haubarkeitserträge jeder Unterabtheilung roth einzustellen.

Alle späteren Durchforstungen, welche noch im Laufe der Berechnungszeit muthmaßlich anfallen, sind summarisch und am Schlusse jeder Betriebs-Classe anzugeben.

Der practischen Beurtheilung bleibt lediglich überlassen, die Durchforstungserträge für den nächsten Zeitabschnitt als Anhaltspunkt für die Berechnung der späteren anzunehmen.

e) In regulären Mittel- und Niederwaldungen, wo die Fläche in der Regel den besten Haltpunkt für die Nachhaltigkeit bietet, sind die Haubarkeitserträge mit Rücksicht auf die bisherigen Hiebsergebnisse lediglich einzuschätzen, und es hat jede kostspielige und mühevolle Auszählung des Oberholzes — insoweit nicht etwa Muster für die künftige Ueberhaltung desselben gesucht werden wollen — zu unterbleiben.

In regelmäßigen Beständen werden die Haubarkeitserträge meist eingeschätzt und die Kosten für die Massenaufnahmen in der Regel gespart werden können.

In unregelmäßigen Beständen dagegen sind die Aufnahmen auf die haubare Klasse zu beschränken. Das bei den Nachhieben anfallende Holz ist dagegen sowohl in den Hoch- wie in den Mittelwaldungen speziell aufzunehmen.

Bei den speziellen Bestandsaufnahmen können zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit die Massentafeln benützt werden.

Die Anwendung künstlicher Zuwachsberechnungen, Baumanalysen rc. hat zu unterbleiben.

f) Alle Haubarkeitserträge werden auf die Mitte jener Altersklasse eingeschätzt oder berechnet, in welche der Bestand nach seinem Alter eingereiht werden muß. Bei Beständen, für welche jedoch ein früheres oder späteres Abtriebsalter bestimmt wird, ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. VIII.

Ausmittlung des Materialetates für die nächste Zeit.

Aus der Summe der gesammten Materialanfälle während des Verlaufs der ganzen Umtriebszeit, getheilt durch deren Anzahl Jahre, bildet sich der normale nachhaltige Ertrag für jede Betriebsklasse, und durch Addition dieser, für die Betriebsarten und den Wirthschaftscomplex.

Für die Hochwaldungen bietet dieser den nächsten Anhaltspunkt zur Bestimmung des Materialetats für die nächste Zeit.

Das Altersklassenverhältniß und die Materialerträge, der mehr oder minder vollkommene Zustand der Bestände, die gegenwärtig vorhandene und in den nächsten Umtrieb überzugehende Holzmasse der Nachhiebe, die Erzielung eines höheren Durchschnittszuwachses durch baldige Verjüngung zuwachsloser Flächen, die Aufforstung von Krüppelbeständen, übermäßige Streunutzung rc. werden dem umsichtsvollen, praktischen Forstmanne neben der Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer weitere Motive zur Beurtheilung abgeben, ob der normale nachhaltige Ertrag für die nächste Zeit als Etat eingehalten oder überschritten werden darf, oder ob unter demselben verblieben werden muß. Der ermittelte Etat wird in der Regel nicht für die ganze Berechnungszeit beibehalten werden können. Es hat vielmehr nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes von 10 oder 12 Jahren eine Waldstandsrevision einzutreten, bei welcher mit Rücksicht der bis dorthin ausgeführten Culturen und Verbesserungen, überhaupt der inzwischen eingetretenen Veränderungen am Waldstande, ein neuer Etat sowie der Wirthschafts- und Culturplan für den zweiten Zeitabschnitt festgesetzt und entworfen wird.

Für die Mittel- und Niederwaldungen ist sich vorzugsweise an die Fläche zu halten. Wenn auch das Ertragsvermögen derselben nicht so

gleich ist, daß jährlich eine gleiche Angriffsfläche eingehalten werden kann und darf, so wird sich doch eine ziemliche Gleichstellung des Etats oder Einhaltung des normalen nachhaltigen Ertrags bewirken lassen, wenn für den nächsten Zeitabschnitt die hiefür treffende Flächenfraktion in den Wirthschaftsplan eingestellt, und dem Wirthschafter freie Bewegung innerhalb der Grenzen derselben überlassen wird.

Der Einhaltung der Reihenfolge der Hiebe nach Abtheilungen ist in Mittel- und Niederwaldungen kein bedeutendes Opfer zu bringen, da jede Abtheilung ein selbstständiges Ganzes bildet, durch Linien oder Wege begrenzt ist, und selten eine Beschädigung durch die Abfuhr des Holzes von einer Abtheilung durch die andere möglich wird, wenn die Abtheilungslinien und Wege allmählig in Gräben gelegt und in einen gut fahrbaren Stand wo möglich gesetzt werden.

Bei Hochwaldungen, insbesondere bei Nadelwaldungen dagegen ist die Reihenfolge von größerer Bedeutung und es ist bei Anlage der Hiebe die nöthige Rücksicht auf Beschädigungen insbesondere durch Sturmwinde ꝛc. nicht aus dem Auge zu lassen.

§. IX.

Spezieller Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt und Wirthschafts-Controle-Vormerkung.
Formular c.

a) Das exemplifizirte Formular Anlage c weiset nach, wie der Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt angefertigt und die hiemit in Verbindung gebrachte Wirthschafts-Controle-Vormerkung geführt werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß vorzugsweise jene, oder vor allem solche Bestände in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden, durch deren Verjüngung oder Cultur ein höherer Durchschnittszuwachs gewonnen wird.

Nicht minder ist alle Aufmerksamkeit auf die vorsichtig auszuführenden, dagegen in kurzen Zwischenräumen zu wiederholenden Durchforstungen und Reinigungshiebe zu verwenden. Nach Ausführung dieser Hiebe soll in der Regel erst ein Angriff in vollkommenen Beständen erfolgen, wenn der Bedarf der Waldbesitzer dies nicht anders erfordert.

Es ist überhaupt der Wirthschafts- und Culturplan mit aller Umsicht und Sorgfalt anzufertigen und die Rücksicht auf gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf der Waldbesitzer mit allmähliger Steigerung des Ertrags so viel nur immer möglich in Einklang zu bringen.

b) Der nächste Zeitabschnitt, für welchen die Wirthschafts- und Cultur-Pläne anzufertigen sind, ist in der Regel auf 12 Jahre festzusetzen. Für Complexe dagegen, welche nur aus Niederwaldungen bestehen, denen ein Umtrieb von 20 bis 30 Jahren besser entspricht, als ein solcher von 24 bis 36 Jahren, können auch 10 Jahre angenommen werden.

Für die Hochwaldungen ist ein den Etat auf mindestens 15 bis 18 Jahre deckendes Holzquantum in den Wirthschaftsplan einzustellen, um dem Wirthschafter den nöthigen Spielraum zu gewähren und wegen der auf den nächsten Zeitabschnitt überzugehenden Nachhiebshölzer keine Verlegenheiten zu bereiten.

Bei den Mittel- und Niederwaldungen dagegen muß die dem festgesetzten Zeitabschnitt entsprechende Angriffsfläche streng eingehalten werden, da diese unter keiner Bedingung für den ganzen Zeitabschnitt überschritten werden darf.

c) Dem Wirthschaftsplane gegenüber sind die jährlichen Hiebsergebnisse nach Beendigung der Fällungen in die Nachweisung, welche als Wirthschafts-Controlbuch zu dienen hat, einzutragen. Der Eintrag hat in das bei dem einschlägigen Revierförster oder überhaupt dem mit der Wirthschaftsführung betrauten Techniker, sowie in jenes bei dem königlichen Forstamte befindliche Exemplar zu geschehen.

Während, so wie nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes gewähren diese Einträge eine sehr einfache und schnelle Uebersicht über die gesammten Materialanfälle und über die Abweichung der Ergebnisse von der Schätzung. Diese werden in der Folge die sichersten Anhaltspunkte für die Einschätzung der Forsterträge, und für die Waldstands-Revision zur Feststellung des neuen Etats nach Ablauf eines jeden Zeitabschnittes bieten.

d) Von dem Wirthschaftsplane eines laufenden Zeitabschnittes darf ohne spezielle Genehmigung der königlichen Regierung Kammer des Innern (Forstpolizeistelle) nicht abgewichen werden. Für den Fall dieses ganz unvorherzusehende Ereignisse, wie z. B. Waldbrände, Windschäden, Insektenbeschädigungen, außergewöhnlicher Bedarf der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft ꝛc. nöthig machen sollten, sind die genehmigten Fällungen, so wie deren Ergebnisse in die Wirthschaftspläne — wozu der nöthige Raum zu belassen ist — nachzutragen, damit bei der Waldstands-Revision keine Fällungen und Materialerträge übersehen werden können.

§. X.

Spezieller Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt.
Formular d.

Wie der Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt anzufertigen ist, geht aus dem exemplifizirten Formular Anlage d hervor. Dieser steht in engster Verbindung mit dem Wirthschaftsplane. Vor Allem sind die in den Schlägen und Verjüngungen etwa verbliebenen Blößen durch Pflanzung, oder Saat in Bestand zu bringen. Nach diesem ist erst mit der Cultur größerer Oedungen zu beginnen, wo deren noch vorhanden sind.

Bei der Auswahl der jeder Lage und dem Boden entsprechenden Holzart ist auch immer Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer oder der Gegend zu nehmen.

In keinem Falle dürfen aber Holzarten gewählt werden, deren gutes Gedeihen auf dem betreffenden Standort nicht vollkommen gesichert ist.

Auf die Entwässerung nasser Stellen, die Herstellung der nöthigen Schutzgräben und die allmählige Verbesserung der Waldwege ist bei dem Entwurfe des Culturplanes gleichfalls die nöthige Rücksicht zu nehmen. Ebenso wie bei den Wirthschaftsplänen sind auch hier die jährlich ausgeführten oder etwa nachträglich genehmigten Culturen vorzumerken.

§. XI.

Forstnebennutzungen.

Nach den Bestimmungen des Art. 7 des Forstgesetzes dürfen die Forst-Nebennutzungen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten. Es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft die nöthige Rücksicht zu nehmen und in jenen Gegenden, wo bisher übermäßige Nutzungen statthatten, nur allmählig auf die absolut nöthige Beschränkung überzugehen.

Von sehr erheblichen Folgen für den Waldstand ist die Benützung der Streu. Diese ist als natürlicher Dünger für die Erhaltung der Waldungen ebenso absolut erforderlich, als der bereitete Dünger bei der Landwirthschaft.

In Gegenden daher, wo Streunutzung stattfindet, und diese aus Rücksicht für die Landwirthschaft nicht aufgehoben werden kann, muß die Abgabe um so mehr auf den Grund eines geregelten Planes erfolgen, als mit der übermäßigen Streunutzung der allmählige Untergang der Waldungen unvermeidlich ist und die Bezugsberechtigten alsdann Mangel an Streu und an Holz zugleich zu fürchten hätten.

In Bezug auf das Nutzungsalter der Bestände und den Wechsel der Nutzung selbst wird auf die diesfalls bestehenden Bestimmungen insbesondere auf die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betreffend, Regierungsblatt Nro. 48 Seite 962 im Allgemeinen hingewiesen, es ist aber so viel möglich der absolute Bedarf der Einwohnerschaft bei der Anfertigung des Streunutzungsplanes mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen und nur allmählig auf eine etwa nöthige beschränktere Nutzung überzugehen.

Formular e.

Der Streunutzungsplan, wo die Aufstellung eines solchen nöthig erscheint, ist nach dem exemplifizirten Formular Anlage e vorläufig nur auf

den Zeitraum von sechs Jahren anzufertigen. Nach Verlauf dieses Zeitraums gehört die Erneuerung desselben zu den Obliegenheiten des von den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften aufgestellten Forsttechnikers. Die Prüfung durch das königliche Forstamt und die Genehmigung der Forstpolizeistelle bleibt aber vorbehalten.

Formular Anlage a.
(A. § V.)

Generelle Beschreibung

des Gemeindewaldes vom . . . .

Revier . . . . . . Forstamts . . . .

1. Fläche.

Die ganze Fläche des Forstgrundes beträgt 3713 Tagwerk.
davon sind inproductiv . . . 13 Tagwerk } 23 Tagwerk.
productiv aber unbestockt . . 10 „
verbleibt als wirklich bestockte Fläche 3690 Tagwerk.

2. Lage.

Die ganze Waldfläche besteht aus zwei getrennten Districten. Der District Nr. 1 Buchwald liegt eine halbe Stunde östlich von der Gemeinde N. N. und bildet die Grenze des Steigerwäldgebirges. Auf der Höhe bildet dieser District eine große Ebene, von welcher ziemlich steile Abhänge gegen Osten, Süden und Westen bis in das Flachland ausgehen.

Der District Nr. 2 Niederwald liegt eine Viertelstunde südlich von der Gemeinde N. N. in dem weiten Flachlande fast ganz eben.

3. Boden.

Das Gebirge des Districtes Buchwald besteht in seiner Oberfläche aus fruchtbarem Keuperboden, welcher meist hinlänglich tief und nur gegen Westen theilweise flach ist. Dieser sandige Lehmboden ist mit wenig Sandsteinen gemischt, auf der Höhe sehr frisch, zum Theil etwas naß. Dagegen sind die südlichen und westlichen Abdachungen ziemlich trocken. Die Unterlage besteht aus mergelartigem Sandsteinschiefer. Die Mischung mit Dammerde ist bei einer sehr mäßigen Streunutzung günstig und die Bodendecke besteht fast durchaus aus Moos und nur an einzelnen trockenen Stellen zeigt sich die Heidelbeere und Heide.

Der in der Ebene liegende District Niederwald gehört der Muschelkalk Formation an. Der Boden ist tiefgründig und frisch, etwas bindend, jedoch mit Dammerde vortheilhaft gemischt und meist mit einer Laubdecke oder Grasnarbe versehen.

4. Beschaffenheit der Bestände und Hauptmomente der Wirthschaft.

Der District Buchwald möchte in der früheren Zeit größtentheils mit Laubholz, vorzugsweise mit Rothbuchen, bestockt gewesen sein, in welches sich allmählig die Tanne und Fichte eingedrängt zu haben scheinen. Bei der früheren Pläntérwirthschaft hat die Fichte die übrigen Holzarten überflügelt und bildet nunmehr den Hauptbestand. Die nur noch horstweise vorkommende Rothbuche wird kaum $\frac{1}{10}$ und die einzeln eingesprengte Tanne etwa $\frac{1}{15}$ der Bestockung ausmachen.

Schon im vorigen Jahrhundert scheint man die Pläntérwirthschaft verlassen zu haben und auf eine regelmäßige Schlagwirthschaft übergegangen zu sein. Hiebei dürfte es auch mit Beibehaltung der bisherigen 140jährigen

Umtriebszeit verbleiben und zur Vermeidung von Beschädigungen durch Sturmwinde die Richtung der Hiebe von Nordost gegen Südwest zu leiten sein.

Nach vorausgegangenen vorsichtigen und öfter zu wiederholenden Durchforstungen wären zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne dunkle Besamungshiebe zu führen, diese nach Bedarf des Nachwuchses allmählig zu lichten und sodann die Räumung des Oberholzes in möglichst langen und schmalen Streifen vorzunehmen. Etwa verbleibende Blößen wären nach der Räumung mit Tannen und Fichten, auf trockenen Stellen auch mit Lerchen auszupflanzen.

Der District Niederwald scheint früher ein Eichen-Hochwald gewesen zu sein, welcher plänterweise benützt und so mit Unterwuchs von verschiedenem Alter ergänzt wurde.

Erst nachdem die Lohrinde einen bedeutenden Werth erhalten hat, wurde die Niederwaldwirthschaft eingeführt, bei welcher ein sehr hoher Gelderlös erzielt und nebstdem der Bedarf der Gemeinde an Brenn-, Werk- und Bauholz bisher nachhaltig gewonnen wurde. Nur wurden die jährlichen Hiebe sehr ungleich geführt, oft zu weit ausgedehnt und die Rücksichten auf Nachzucht von starkem Bauholz außer Acht gelassen.

Mit sorgfältiger Ueberhaltung von Eichen-Oberholz in 3 Altersclassen sowohl vereinzelt als in kleinen Horsten und allmähligerem Uebergange des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre dürfte die Niederwaldwirthschaft hier beibehalten werden. Auf vollständige Eichenbestockung, nöthigenfalls mittelst Einstufung von Eicheln, oder Bepflanzung der vorkommenden Blößen, wäre sorgfältige Rücksicht zu nehmen, dabei die untergeordnete Mischung mit Hainbuchen und Birken angemessen zu begünstigen.

5. Berechtigungs-Verhältnisse.

Der Hofbesitzer zu . . . . . hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug des nöthigen Bauholzes zu seinen erst kürzlich gehörig katastrirten 3 Gebäuden. Nebstdem hat er jährlich 10 Klafter Fichtenscheitholz in dem Districte Buchwald gegen Rückersatz des Hauerlohnes anzusprechen.

Der Distrikt Niederwald ist unbelastet, jedoch übt die Gemeinde . . . . . vergünstigungsweise in den offenen Beständen desselben das ganze Jahr über den Schweineeintrieb aus, welcher auf den Wald nicht nachtheilig einwirkt, und der Einwohnerschaft großen Vortheil gewährt.

6. Absatzverhältnisse.

An jede Familie der Gemeinde . . . . . . werden gegen Rückersatz des Hauerlohns jährlich 4 Klafter Brennholz und 200 Wellen zum eigenen Bedarf in verschiedenen Sortimenten, wie solche die Hiebe abwerfen, abgegeben.

Ferner wird der Bedarf der Schule mit 10 Klafter 400 Wellen, der des Geistlichen mit 6 Klafter 200 Wellen, dann jener des Gemeindehauses mit 2 Klafter und 200 Wellen ohne Rückersatz des Hauerlohns verabfolgt.

Der ganze übrige Holzanfall wird öffentlich versteigert.

7. Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen bestehen aus Lohrinden, Streu, Mast und dem Schweineintrieb.

Aus Lohrinden werden jährlich circa 7000 fl. gelöst, womit fast sämmtliche Gemeindelasten bestritten werden.

An Waldstreu werden jährlich circa 48 Fuhren an die kleinbegüterten Einwohner abgegeben gegen 2 fl. Taxe per Fuhr.

Eine weitere Ausdehnung der Streunutzung wäre ohne Benachtheiligung des Waldstandes nicht wohl zulässig.

8. Holzpreise und Hauerlöhne.

(Die Holzpreise werden hier für die ortsüblichen Sortimente nach dem Stande des laufenden Jahres angegeben und zwar inclus. Hauerlöhne. Sodann sind die Hauerlöhne für die verschiedenen Holzsortimente zu bezeichnen.)

9. Forstverwaltung und Forstschutz.

Bei der großen Wichtigkeit des Gemeindewaldes wurde im laufenden Jahre dessen Verwaltung vom k. Forstrevier getrennt und hiefür ein eigener Revierförster von der Gemeinde in Dienst genommen. Für jeden District war früher schon ein Forstaufseher aufgestellt, wovon jeder ein Taggeld von 30 kr. und jährlich 4 Klafter Brennholz, dann 200 Wellen bezieht. Der Jahresgehalt des Revierförsters beträgt . . . fl. und 6 Klafter Holz, dann 200 Wellen.

Die Frevel belaufen sich durchschnittlich der letzten 5 Jahre auf . . . . Holz, ... Weide, ... Streu, ... Gras, ... sonstige Frevel.

10. Ertrags-Zusammenstellung.

Betriebsart und Umtriebszeit	der Altersklassen Flächengröße und Materialanfälle				Summe				Normaler nachhaltiger Ertrag				Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs pro Tagwerk		Flächenfraktion d. Angriffes	
	Haubar	Angehend haubar	Mittelholz	Jungholz	der bestockten Fläche		der Material-Anfälle		im Ganzen		pro Tagwerk				nachhaltig für die ganze Fläche	für die haubare Klasse insbesondere
	a. Tagwerk b. Klafter.				Tagw.	Dez.	Klftr.	Wellen 100	Klftr.	Well. 100	Klftr.	Well. 100	Klftr.	Well. 100	Tagwerke	
Hochwald.																
140jährige Betriebsklasse a.	100	140	150	170	560	—	45820	—	327	—	81,8	—	0,58	—	4,0	2,86
" " " b.	7020	13400	8400	17000												
Niederwald.																
20jährige Betriebsklasse a.	455	1100	700	875	3130	—	16761	24542	838	1227	5,3	7,8	0,26	0,39	156,5	91,0
" " " b.	2161	5525	3925	5150												
Summa für den ganzen Gemeindewald . . a.	555	1240	850	1045	3690	—	—	—	1165	1227	—	—	—	—	—	—
b.	9181	18925	12325	22150												

11. Etatsausmittelung für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren.

Bei der Betriebsklasse von 140 Jahren ist das Altersklassenverhältniß sowohl in der Fläche wie in dem Material-Anfall nicht günstig, es muß daher unter dem normalen nachhaltigen Ertrag verblieben und hiedurch auf ein richtiges Altersklassenverhältniß allmählig eingelenkt werden.

Würde der Etat lediglich auf den Materialanfall der beiden älteren Klassen gegründet, so könnten ohne Berücksichtigung der überzugehenden Nachhiebshölzer jährlich nur 292 Klafter genutzt werden. Da indessen aus den beiden jüngeren Klassen Bestände ohne Zuwachsverlust früher in Angriff genommen werden können, so dürfte der Etat in runder Zahl auf 300 Klafter festzusetzen sein.

Für die 20jährige Betriebsklasse kann der normale nachhaltige Ertrag in runder Summe mit 830 Klafter Holz und 122,000 Wellen als Etat angenommen werden. Dieser Etat soll während des ganzen Umtriebes so viel wie möglich in jedem Jahre gleich gehalten werden. Da indessen das älteste Holz erst 16jährig ist, und per Tagwerk nur 4$\frac{3}{4}$ Klafter abwirft, welcher Ertrag allmählig bis zu 6 Klafter im 20jährigen Alter steigt, so muß — da hier Boden und Bestockung auf der ganzen Fläche ziemlich gleich sind — jährlich eine mit dem Steigen des Haubarkeitsertrages im Verhältniß stehende Minderung der Angriffsfläche eintreten. Dieser Zweck wird nahehin erreicht, wenn im ersten Jahre 175$\frac{1}{2}$ Tagw., im zweiten Jahre 173$\frac{1}{2}$ Tagw. und sofort in jedem Jahre 2 Tagwerk weniger zum Angriff kommen, so daß im 20sten Jahre eine Fläche von 137$\frac{1}{2}$ Tagw. bleibt, welche mit 6 Klafter per Tagwerk den Etat von 830 Klaftern bis auf 5 Klafter ausfüllt. Es wurden demnach 1974 Tagw. in den Wirthschaftsplan eingestellt, welche Fläche nicht überschritten werden darf. Es stellt sich sohin der Etat für Hochwald auf . . 300 Klafter — Wellen,

„ Niederwald „	. . 830	„ 122000	„
für den ganzen Gemeindewald daher auf	. 1130	Klftr. 122000	Wellen.

12. Schlußbestimmung über die Ausführung der Forsteinrichtung.

Die Vermarkung mit Steinen wurde im vorigen Jahre vorgenommen und die Katasterpläne vervollständiget. Die Abtheilungslinien sind 3′ breit aufgehauen und können nach der Revision erweitert und größtentheils als Wege benützt werden, die Haubarkeitserträge wurden eingeschätzt und die Nachhiebshölzer speziell aufgenommen.

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Formular Anlage b:
(A §. VII.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Specielle Bestandsbeschreibung

und

Ertrags-Ausmittelung

der

Gemeindewaldungen von . . . . . .

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen. Namen	Nr. lit.	a. b. c. d.	Der Ab- und Unterabtheilungen. Beschreibung der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	Fläche inproduktiv Tgw.	Dez.	productiv aber unbestockt. Tgw.	Dez.	bestockt. Tgw.	Dez.	Haubarkeitsertrag pro Tagwerk. Klft.	Well. 100
			Betriebsklasse zu 140 Jahren.								
			Fichten, mit Tannen und Buchen gemischte Hochwaldungen.								
Buchwald Hirschberg.	**I.** 1	a	Ein steiler aber geschützter nordwestlicher Abhang.								
		c	Sandiger Lehmboden zum Theil etwas flach und ziemlich trocken gegen Westen, größtentheils aber ziemlich tief und frisch. Bodenüberzug: Moos, auf der westlichen Seite zum Theil auch Heide und Heidelbeere.								
	a	c	80 bis 150 jähriger Fichtenbestand mit einzelnen Tannen und Rothbuchen von gleichem Alter. Früher plänterweise benützt, nicht ganz vollkommen geschlossen, aber größtentheils von gutem Wuchs.	—	—	—	—	100	—	70	—
		d	Alsbaldiger Angriff und Verjüngung von Nordost gegen Südwest mit möglichst langer Schlaglinie. Nach dem Abtrieb wären die verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen und Fichten, auf trockenern mit Heide überzogenen Stellen aber mit Lerchen und Föhren nachzubessern.								
	b	c	70 bis 80jähriger ziemlich gut geschlossener und wüchsiger Fichtenbestand mit ziemlich vielen 150jährigen Buchen.	—	—	—	—	20	—	80	—
		d	Durchforstung im ersten Zeitabschnitte. Samenverjüngung nach lit. a mit Einsprengung von Tannensamen.								
	c	c	1 bis 15 jähriger Fichten - Licht- und Abtriebsschlag mit einzelnen Tannen und Buchenhorsten und noch ziemlich vielem Oberholz gegen Südwest.	—	—	—	—	50	—	80	—
		d	Allmälige Abräumung des Oberholzes mit Rücksicht auf die Buchen- und Tannenbesamung, dann Auspflanzung der Blößen mit Fichten, Tannen und Lerchen.								

I. Altersclasse.					II. Altersclasse.					III. Altersclasse.					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
100	—	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	*20	—	1600 40	— —	Durchforstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	4000 500	— —	Nachhauung

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen.		Der Ab- und Unterabtheilungen.								Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
		Beschreibung		Fläche							
Namen	Nr. lit.	a. b. c. d.	der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	unproductiv		productiv aber unbestockt.		bestockt.			
				Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100
Fichtel.	2	a	Oestliche sanfte Bergwand.								
		b	Frischer Lehmboden, hinlänglich tief mit Brocksteinen und einer Moosdecke.								
		c	15 bis 35jähriges Fichtenstangenholz mit einzelnen Tannen und Buchen, sehr wüchsig und vollkommen geschlossen und mit rückgängigen 150jährigen Fichten durchstellt.	—	—	—	—	120	—	90	—
		d	Vorsichtige Auszugshauung der alten Fichten nach vorheriger Entästung und Auspflanzung der kleinen Lücken mit starken Lerchen und Fichten.								
Buchwald Streitwald	I. 3	a	Südliche ziemlich steile Bergwand mit 2 Einbeugungen.								
		b	Lehmiger Sandboden, steinig und trocken; aber hinlänglich tief. Mit Moos, theilweise aber auch mit Heidelbeer und Haide bewachsen.								
		c	35 bis 50jähriges Fichtenstangenholz von mittelmäßigem Wuchs und nicht allenthalben ganz vollkommen geschlossen.	—	—	—	—	150	—	50	—
		d	Im ersten Zeitabschnitte eine sehr mäßige Durchforstung.								
detto	4	a	Hochebene mit ganz sanfter Neigung gegen Westen.								
		b	Sandiger Lehmboden, hinlänglich tief und frisch, an einigen Stellen auch naß. **Lit. a** hat eine Moosdecke, **lit. b** einen Heidelbeerüberzug.								
	a	c	70 bis 100jährige Fichten mit ziemlich vielen mitunter älteren Ulmen und Buchen, auch einzelnen Eschen und Ahornen durchstanden, größtentheils vollkommen geschlossen, und in gutem Wuchse.	—	—	—	—	120	—	90	—
		d	Eine Durchforstung im ersten Zeitabschnitt und Entwässerung der nassen Stellen durch Gräben.								

I. Altersclasse					II. Altersclasse					III. Altersclasse					IV. Altersclasse				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	10800 200	— —	— Auszug
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*150	—	7500 100	— —	— Durchforstung	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	120	—	10800 360	— —	— Durchforstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Der Ab- und Unterabtheilungen.									
		Beschreibung		Fläche						Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
Namen	Nr. lit.	a. b. c. d.	der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	improductiv		productiv aber unbestockt		bestockt			
				Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100
	b	c	Eine Oedung am östlichen Ende mit einzelnen abständigen 200 bis 300jährigen Buchen.	—	—	10	—	—	—	—	—
		d	Alsbaldiger Abtrieb der alten Buchen und Auspflanzung mit Fichten, wozu im nächsten Jahre ein Saatbeet anzulegen wäre.								
			Eine durch den ganzen District ziehende 22′ breite Straße ohne Steinbau, auf der Bergseite mit Gräben und den nöthigen Kanälen versehen.	5	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	5	—	10	—	560	—	—	—
			Hiezu die muthmaßlichen Durchforstungserträgnisse aus den spätern Zeitabschnitten	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa Summarum für die Betriebs-Classe von 140 Jahren.	5	—	10	—	560	—	—	—
			Betriebsclasse zu 20 Jahren. Eichenschälwaldungen.								
Niederwald Haderholz	II. 1	a	Freie Ebene mit unbedeutenden wellenförmigen Hügeln, welche sämmtliche Abtheilungen durchziehen.								
		b	Bindender Kalkboden mit Dammerde vortheilhaft gemischt, tiefgründig und frisch, an mehreren Stellen auch feucht und naß, meist mit Laub bedeckt, theilweise mit Gras bewachsen.								
		c	12 bis 13jähriger mit Hainbuchen und einzelnen Aspen, Birken, Linden und Saalweiden gemischter Eichen-Niederwald von sehr gutem Wuchse und mit vollkommener Bestockung. Eichen mit einzelnen Birken und Hainbuchen als Oberholz in 3 Altersclassen und einzelne sehr alte Eichen in un-	—	—	—	—	400	—	5	8,0

I. Altersclasse					II. Altersclasse					III. Altersclasse					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		20	—	Reinigung															
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	7000	—	—	140	—	12400	—	—	150	—	7500	—	—	170	—	14800	—	—
		20	—	Reinigung			400	—	Durchforstung			100	—	Durchforstung			500	—	Nachhauung
																	200	—	Auszug
—	—	—	—	—	—	—	600	—	Durchforstung	—	—	800	—	Durchforstung	—	—	1500	—	Durchforstung
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
—		—	—	—	400	—	2000	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen.		Der Ab- und Unterabtheilungen.								Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
		Beschreibung		Fläche							
Namen	Nr. lit	a. b. c. d.	der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	inproduktiv		productiv aber unbestockt.		bestockt.			
				Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100
			regelmäßiger Vertheilung, 30 bis 40 Stück auf dem Tagwerk. Die jüngeren 2 Classen in Folge des kurzen Umtriebes kurzschäftig.								
		d	Abtrieb als Niederwald in der Reihenfolge mit Rücksicht auf Erhöhung des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre. Bei eintretender Eichelmast wären einzelne schlecht bestockte Stellen kurz vor der Verjüngung mit Eicheln zu bestufen und die nassen Stellen durch Gräben trocken zu legen.								
Gereuth	2		Wie die Abtheil. Nr. 1 nur 10 bis 11jährig	—	—	—	—	400	—	5¼	8,0
Hoheleite	3		desgleichen nur 7 bis 9jährig	—	—	—	—	400	—	5½	7,5
Dornbusch	4		desgleichen 14jährig	—	—	—	—	300	—	4¾	9,0
Jägerhäuschen	5		desgleichen 15 bis 16jährig	—	—	—	—	375	—	4¾	8,5
Hühnerholz	6	a b	Wie Abtheilung Nr. 1.								
	a	c d	desgleichen 16jährig	—	—		—	80	—	4¾	8,5
	b	c d	desgleichen nur 6 jährig	—	—	—	—	300	—	5¾	7,5
Sandgrube	7		desgleichen nur 1 bis 3 jährig	—	—	—	—	475	—	6	7,0
Alteschloß	8		desgleichen nur 4 bis 5 jährig	—	—	—	—	400	—	5¾	7,5
			Die durch den District ziehende Hauptstraße enthält	8	—	—	—	—	—	—	—
			Summa für die Betriebsclasse zu 20 Jahren	8	—	—	—	3130	—	—	—
			Hiezu jene von 140 Jahren	5	—	10	—	560	—	—	—
			Summa für den ganzen Gemeindewald	13	—	10	—	3690	—	—	—

I. Altersclasse.					II. Altersclasse.					III. Altersclasse.					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	400	—	2100	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2200	3000	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	300	—	1425	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	1781	3187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	—	380	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	1725	2250	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—	2850	3325	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2300	3000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
455	—	2161	3867	—	1100	—	5525	9100	—	700	—	3925	5250	—	875	—	5150	6325	—
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
555	—	9181	3667	—	1240	—	18925	9100	—	850	—	12325	5250	—	1045	—	22150	6325	—

Aufgestellt zu N. N. im October 1853.

N. N.

Formular Anlage c.

(A. §. IX.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Specieller Wirthschaftsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

und

Wirthschafts-Controle Vormerkung

der

Gemeindewaldungen von . . . . .

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Antrag						
Namen	Nr. lit.	Fläche		Der auszuführenden Fällungen kurze Angabe	Nutz- und Bau-Holz	Brenn-holz	Stock-holz	Wellen
		Tagw.	Dez.		Massen-Klafter	Raum Klafter		100
Buchwald	**I**			**A. Hochwaldungen.**				
				Angriffshiebe				
Hirschberg . .	1 a	60	–	Abtrieb von Nord-Nord-Ost gegen Süd-Süd-West in möglichst langen Streifen, nachdem vorerst die ganze Fläche von 60 Tagwerken zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne in dunklen Besamungsschlag gestellt wurde. . . .	1000	3180	500	–
				Nachhauungen				
Hirschberg . .	1 c	50	–	Allmälige Nachhauung mit besonderer Rücksicht auf die Buche und Tanne	200	300	–	–
				Auszugshauung				
Fichtel	2	120	–	Vorsichtige Aushauung der alten Fichten nach vorheriger Entästung.	30	170	20	–
				Durchforstungen				
Hirschberg . .	1 b	20	–	Gewöhnliche Durchforstung	–	40	–	–
Streitwald . .	3	150	–	Sehr vorsichtige Durchforstung	–	100	–	–
detto . . .	4 a	120	–	desgleichen	–	360	–	–
				Reinigungshiebe				
Streitwald . .	4 b	10	–	Abräumung der alten Buchen	–	20	5	–
		530	–	Summa für Hochwald	1230	4170	525	–
Niederwald	**II.**			**B. Niederwald.**				
				Angriffshiebe				
Haderholz . .	1	400	–	Angriff	100	1900	–	3200
Bereuth . . .	2	400	–	"	100	2000	–	3200
Hobeleite . . .	3	400	–	"	100	2100	–	3000
Dornbusch . .	4	300	–	"	50	1375	–	2700
Jägerhäuschen	5	375	–	"	100	1681	–	3187
Hühnerholz. .	6 a	80	–	"	10	370	–	680
detto . . .	b	19	–	" Von lit. b gehen 381 Tagw. auf den zweiten Zeitabschnitt über	–	110	–	148
		1974	–	Summa für Niederwald	460	9536	–	16109
				Zufällige Ergebnisse.				
				Im ganzen Wald können an zufälligen Ergebnissen jährlich anfallen 5 Klafter Holz 300 Well. dann 5 Klafter Stockholz	5	55	60	36
				S. p. s.				

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Nachweisung								
Etatsjahr des Anfalles	Fläche		Hiebsart	Bau- und Nutzholz	Brennholz	Stockholz	Wellen	Bemerkungen.
	Tgw.	Dz.		Massen-Klafter	Raum Klafter		100	
$18^{52}/_{53}$	60	—	Dunkler Besamungsschlag	—	240	50	—	(Bei jeder Hiebsnummer muß so viel Raum bleiben, daß die im Laufe eines Zeitabschnittes anfallenden Nutzungen bei der Nachweisung vorgetragen und am Ende des Zeitabschnittes summirt werden können. Für die zufälligen Ergebnisse ist eine ganze Seite zu bestimmen. Am Schlusse hat auch noch mindestens eine Seite frei zu bleiben für etwaige Nachträge. Jede Hiebs- und Betriebsart ist zu summiren und zu recapituliren.)
$18^{54}/_{55}$	—	—	Nachhauung	50	35	—	—	
$18^{55}/_{56}$	—	—	Nachhauung	80	120	20	—	
$18^{52}/_{53}$	—	—	Nachhauung	50	10	5	—	
$18^{53}/_{54}$	—	—	detto	100	150	10	—	
$18^{54}/_{55}$	120	—	Auszugshauung	35	180	28	—	
$18^{53}/_{54}$	20	—	Durchforstungen	—	50	—	—	
$18^{55}/_{56}$	30	—	detto	—	100	—	—	
$18^{56}/_{57}$	10	—	Abräumung	—	22	7	—	
$18^{52}/_{53}$								
$18^{52}/_{53}$ $18^{53}/_{54}$ $18^{54}/_{55}$ u. s. w.								

Formular Anlage d.

(A. §. X

Forstamt N N.

Revier N.

Specieller Culturplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

Cultur-Nachweisung

der

Gemeindewaldungen

von

N. N.

Der Districte Ab- u. Unterabtheilungen		Antrag							Bemerkungen
					Kostenbetrag				
Name	Nr. lit.	Cultur-Fläche		Kurze Beschreibung der auszuführenden Cultur	Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
		Tgw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	
				Ansaaten und Pflanzungen in Hochwaldungen.					
Buchwald Hirschberg .	I. 1 a	10	—	Nach der Abräumung wären die etwa verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen u. Fichten, auf trockenen Stellen dagegen mit Lerchen und Föhren auszupflanzen. 6 Tagwerke mit stärkeren Fichten und Tannen à 6 fl.	—	—	36	—	Nach den Entwässerungs-Gräben folgen die Schutz- und Schonungsgräben, dann die übrigen Verbesserungen als Abräumung von Vorwuchs rc. und endlich die Wege. Es ist bei jeder Cultur-Nummer so viel Raum zu lassen, daß die Ausführung gegenüber dem Antrage eingetragen werden kann. Auch ist am Schlusse mindestens eine Seite für Nachträge frei zu lassen.
				4 Tagwerk Lerchen und Föhren à 3 fl. 36 kr.	—	—	14	24	
Hirschberg .	1 c	8	—	Desgleichen					
				7 Tagwerk mit Fichten und Tannen à 6 fl.	—	—	42	—	
				1 Tagwerk mit Lerchen à 3 fl. 36 kr. .	—	—	3	36	
Fichtel . . .	2	5	—	Nach vollzogenem Auszugshieb sollen die verbleibenden Blößen, welche durch den umgebenden Bestand sich nicht schließen können, mit Fichten, auf trockenen Stellen mit Lerchen ausgepflanzt werden à 10 fl. per Tagwerk	—	—	50	—	
Streitwald .	4 b	10	—	Nach der Abräumung soll diese Blöße in Reihen mit Fichten bepflanzt werden à 3 fl. 36 kr. per Tagwerk	—	—	36	—	
Hirschberg . Streitwald .	1 a c 4 b	10	—	Zur Erzielung der nöthigen Pflanzen wären an geeigneten Orten kleine Saatbeete anzulegen 5 Pfd. Tannen und 2 Pfd. Fichtensamen à 10 kr., 1 Pfd. Lerchen- und 2 Pfd. Föhrensamen à 40 kr.	—	—	3	10	
				Für Bearbeitung des Bodens und Pflege der Saatbeete	—	—	10	—	

Nachweisung								
Jahr der Ausführung	Cultur-Fläche		Nähere Bezeichnung der ausgeführten Cultur	Kostenbetrag				Bemerkungen
				Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
	Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	
$18^{60}/_{61}$	3	—	3000 Tannen und 3500 Fichten von 6 bis 8 Jahren in Distanz zu 5 Fuß gepflanzt 40 Taglöhne à 30 kr. . .	—	—	20	—	
$18^{61}/_{62}$	6	—	5000 Tannen und 4500 Fichten von 5 bis 6 Jahren in 5 Fuß Distanz gepflanzt 60 Taglöhne à 30 kr. . .	—	—	30	—	

Der Distrikte Ab- u. Unterabtheilungen		Antrag							
Name	Nr. lit.	Cultur-Fläche		Kurze Beschreibung der auszuführenden Cultur	Kostenbetrag				Bemerkungen
					Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand.		
		Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	
				Ansaaten und Pflanzungen in Niederwaldungen.					
Niederwald	**II.**								
Die in den Wirthschaftsplan eingestellten Abtheilungen	1 2 3 4 5	30	—	Vor dem Angriff wären die vorhandenen Blößen bei eintretenden Mastjahren mit Eicheln einzustufen à 3 fl. 34 kr. per Tagw.	—	—	107	—	
	6 a b	10	—	Nach dem Abtrieb wären noch etwa vorhandene Blößen mit Eichen einzupflanzen à 12 fl. per Tagwerk	—	—	120	—	
				Entwässerungs-Gräben.					
Buchwald	**I.**								
Streitwald .	4 b	—	—	200 Ruthen Gräben à 6 kr. pr. Ruthe .	—	—	20	—	
Niederwald	**II.**								
Alle Abtheilungen		—	—	600 Ruthen desgleichen	—	—	60	—	
				Summa für den Gemeindewald N.	—	—	502	10	

Aufgestellt zu N. N. im October 1853.

N. N.

Nachweisung								
Jahr der Ausführung	Cultur-Fläche		Nähere Bezeichnung der ausgeführten Cultur	Kostenbetrag				Bemerkungen
				Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
	Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Anlage e.
(A. §. XI.)

Forstamt N. N.

Revier N. N.

Specieller Streunutzungsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

Nachweisung

der

Gemeindewaldungen von . . . . .

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Antrag						
		Beschreibung der Nutzungsfläche				Nutzung in den nächsten 6 Jahren		
Namen	Nr. lit.	Bestandesalter	Boden- und Bestandsverhältnisse	Größe		pro Tagwerk	im Ganzen	
				Tgw.	Dez		Laub-, Moos und Nadel-Streue	Heide und sonstige Forstunkräuter
						Fuder		
Buchenwald Hirschberg . .	I. 1 b	70 bis 80	Ziemlich gut geschlossener Fichtenbestand von kräftigem Wuchse, auf gutem Boden	20	—	1½	30	—
Streitwald . .	4 a	70 bis 100	Desgleichen	120	—	2	240	—
detto	4 b	—	Eine Oedung mit Heidelbeeren bewachsen, bereits entkräfteter Boden . .	10	—	2	—	20
			Summa	150	—	—	270	20
			Die jährliche Nutzungsfläche beträgt $\frac{150}{6}$ = 25 Tagwerk und die Nutzung $\frac{290}{6}$ = 48⅓ Fuder.					

Aufgestellt zu N. N im Okt. 1853.

N. N.

Nachweisung						Bemerkungen
Jahr der Abgabe	Flächengröße		Streu-Ergebniß			
			pro Tagwerk	im Ganzen		
				Laub, Moos und Nadelstreu	Heide- und sonstige Forst-Unkräuter	
	Tagw.	Dez.	Fuder			
$18^{52}/_{53}$	20	—	2	40	—	
$18^{53}/_{54}$	25	—	2	50	—	
$18^{54}/_{55}$ u. s. w.	25	—	2	50	—	

Formular Lit. B.
(§. 11 und 19.)

Forstamt . . . . evier . . . .

Hiebs-Repartition

und

Fällungs-Nachweisung

für die

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

pro 18

Ordnungsnummer	Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen: Namen	Nr. Lit.	Spezielle Hiebsart	Fällungs-Antrag: Angriffsfläche in Hochwaldungen Tgw.	Dz.	Angriffsfläche in Mittel- und Niederwaldungen Tgw.	Dz.	Fläche der übrigen Hauungen Tgw.	Dz.	Bau- und Nutzholz Massen Klafter	Brenn- u. Kohlholz: Scheit-, Prügel- und Astholz Raum Klafter	Wellen 100	Stockholz Raum Klftr.	Bemerkungen.
	Gemeindewald von N. N.													
	I. Hochwald.													
	Bärethal.	I.												
1	Zweigrund . .	2	Nachhauung .	—	—	—	—	240	—	800	1220	250	—	
2	Fichtel	5	Durchforstung.	—	—	—	—	130	—	—	390	100	—	
3	Eichenbuch . .	8	detto . . .	—	—	—	—	180	—	—	60	20	—	Nur die stärksten Aspen u. das ganz unterdrückte Buchenholz.
4	Lindenthal . . .	6 b	Reinigung von Weichholz . .	—	—	—	—	100	—	—	50	20	—	Ungefähr die Hälfte des Weichholzes.
5	Vorberg	7 a	detto . . .	—	—	—	—	20	—	—	20	40	—	Der Rest der Weichhölzer mit Schonung der Birken.
6	Sämmtliche Abtheilungen .	—	Zufällige Ergebnisse	—	—	—	—	—	—	—	12	12	30	
	II. Mittel- und Niederwald													
	Lindenberg.	II.												
7	Gereuth	4	Angriff . . .	—	—	95	—	—	—	70	600	400	—	
8	Lindenthal . . .	6 a	detto . . .	—	—	80	—	—	—	10	370	310	—	
9	Billbach . . .	5	Nachhauung .	—	—	—	—	100	—	120	250	40	—	
	Leite.	IV.												
10	Zuber	5	detto . . .	—	—	—	—	50	—	60	130	25	—	
11	Schästenwald .	6 a	Reinigung der Kernwuchsborste von den Stockausschlägen . .	—	—	—	—	80	—	—	—	80	—	
12	Sämmtliche Abtheilungen . .	—	Zufällige Ergebnisse	—	—	—	—	—	—	—	6	40	—	
			Summa	—	—	175	—	900	—	1060	3108	1337	30	
										4168				
	Aus den Vorjahren bleibt gegen den Etat, auszugleichen in plus +, minus			—	—	+20	—	—	—	+200		+60	—	
			Summa	—	—	195	—	900	—	4368		1397	30	
	Der Etat und die jährliche Angriffsfläche sind festgesetzt			—	—	195	—	—	—	4370		1400	—	
	Noch auszugleichende Differenz gegen den Etat			—	—	—	—	—	—	—2		—3	—	

Aufgestellt zu N. N. am 25. August 1852.

Der kgl. Revierförster
N. N.

Fällungs-Nachweisung												
Angriffsfläche				Fläche der übrigen Hauungen		Bau- u. Nutzholz	Brenn- und Kohlholz			Wirklich verausgabte Hauerlöhne		Bemerkungen.
in Hochwaldungen		in Mittel- und Niederwaldungen					Scheit-, Prügel- und Astholz	Wellen	Stockholz			
Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Massen Klafter	Raum Klafter	100	Raum Klafter	fl.	kr.	
—	—	—	—	240	—	763	1229	257	—	2100	—	
—	—	—	—	100	—	6	390	97	—	450	—	Wegen Mehrergebniß blieben 30 Tagw. für das nächste Jahr.
—	—	—	—	180	—	—	63	21,6	—	70	—	
—	—	—	—	100	—	—	38	14	—	45	—	
—	—	—	—	20	—	—	16	32	—	70	—	
—	—	—	—	—	—	—	18	6	45	118	—	
—	—	95	—	—	—	75	620	420	—	800	—	
—	—	80	—	—	—	12	374	295	—	512	—	
—	—	—	—	100	—	135	255	45	—	320	—	
—	—	—	—	50	—	60	120	20	—	181	—	
—	—	—	—	80	—	—	—	90	—	150	—	Wegen erschwerter Arbeit wurden die Löhne erhöht.
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	30	—	
—	—	175	—	870	—	1051	3123	1447,6	45	4846	—	
						4174						
—	—	+20	—	—	—	+ 200		+ 60	—	—	—	
—	—	195	—	870	—	4374		1507,6	45	—	—	
—	—	195	—	—	—	4370		1400	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	+ 4		+ 107,6	—	—	—	

Abgeschlossen am 30. August 1853.

Der kgl. Revierförster
N. N.

Formular Anlage Lit. C.
(§. 15.)

Revier N. N. — N. N. Wald von N. N.

Loos-Eintheilungs-Verzeichniß

über das in dem Schlage Nro. der Hiebsrepartition pro 18
Distrikt N. N. Nro. Abtheilung N. N. Nro. Lit. angefallene Holz.

Nro. der Abschnitte, Stangen, Klafter und Wellen	Der Abschnitte Länge.	mittlerer Durchmesser.	Kubik-Inhalt.	Scheit-, Prügel- und Ast-Holz.	Wellen	Stock-Holz.	Einheit der Taxe.		des Hauer-Lohnes.	
	Fuß.	Zoll.	c' Fuß.	Raum, Klafter.	100	Raum, Klafter.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eichen-Bauholzabschnitte.										
1	30	12	34	—	—	—	—	6	—	10
2	28	10	22	—	—	—	—	6	—	10
3	19	15	33	—	—	—	—	10	—	15
4	24	13	32	—	—	—	—	8	—	12
Kiefern-Nutzholzabschnitte.										
1	36	8	18	—	—	—	—	5	—	6
2	40	10	31	—	—	—	—	7	—	8
Buchen-Scheitholz.										
1	—	—	—	1	—	—	10	—	1	—
2	—	—	—	1½	—	—				
3	—	—	—	2	—	—				
4	—	—	—	1½	—	—				
Gemischtes Astholz.										
1	—	—	—	1	—	—	4	—	—	45
2	—	—	—	1	—	—				
3	—	—	—	1	—	—				
4	—	—	—	1½	—	—				
Gemischte Wellen.										
1	—	—	—	—	100	—	3	—	—	36
2	—	—	—	—	50	—				
3	—	—	—	—	125	—				
			Summa 170	10	275					

Aufgestellt zu N. N. am ten 1852.

Der k. Revierförster:
N. N.

Die richtige Ueberweisung neben verzeichneten Holzes bescheiniget

Der Bevollmächtigte:
N. N.

Formular Anlage Lit. D.
(§. 21.)

Forstamt . . . .　　　　Revier . . . .

Kultur-Vorschlag

und

Kultur-Nachweisung

für die

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen

pro 18 . . .

Ordnungs-Nummer.	Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen. Namen.	Nr. Lit.	Kultur-Antrag. Fläche der neuen Kulturen. Tagw.	Dez.	Fläche der Nachbesserungen. Tagw.	Dez.	Gräben und Weg-Anlagen. Ruth.	Kurze Angabe der Kultur.	Kostenanschlag der Natural-Leistungen. fl.	kr.	Kostenanschlag des baaren Aufwandes. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Stadtwald N. N.												
	A. Laubholzsaaten: keine.												
	B. Nadelholzsaaten: **Bärethal**	I.											
1	Zweigrund	2	6	—	—	—	—	Einzelne Blößen mit vermagertem Boden in einem 10 bis 15 jährigen Buchen-Abtriebs-Schlage sollen platzweise mit Kiefern und Lerchen angesäet werden, 18 Pfd. Kiefern- und 12 Pfd. Lerchensamen pr. Tagw. 5 fl.	—	—	30	—	
2	Meisenschnabel . .	6 a	—	—	2	—	—	10jährige Fichtensaat, in welcher auf mehreren sehr trockenen Stellen die Kultur mißlungen ist, welche Orte in Riefen mit Lerchen und Kiefern nachgebessert werden sollen, 8 Pfd. Kiefern- und 4 Pfd. Lerchensamen.	—	—	14	32	Wurde im periodischen Kulturplane nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Anfertigung vollständiges Gedeihen der Kultur noch gehofft wurde.
	C. Pflanzungen:												
3	Rosendelle	7 c	10	—	—	—	—	Eine mit dem Walde vereinigte Oedung soll mit 3jährigen Fichten bepflanzt werden.	—	—	36	—	
	D. Schutz- und Schonungsgräben: **Lindenberg**	II.											
4	Schloßberg	1 a	—	—	—	—	300	Längs der Feldgränze wird eine 3jährige Eichenkultur durch den Ueberlauf des Viehes beschädiget, weßhalb ein Schutzgraben nöthig wird, pr. Ruthe 6 kr.	—	—	30	—	
	Summa		16	—	2	—	300		—	—	110	32	

Aufgestellt zu N. N. am 25. August 1852.

N. N.

Kultur-Nachweisung.										
Fläche				Gräben und Weg-Anlagen.	Kurze Angabe der ausgeführten Kultur.	Kostenbetrag.				Bemerkungen.
der neuen Kulturen.		der Nachbesserungen.				Anschlag der Natural-Leistungen.		Baarer Aufwand.		
Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Ruth.		fl.	kr.	fl.	kr.	
6	—	—	—	—	Ganz nach Antrag.	—	—	30	—	
—	—	2	—	—	Desgleichen.	—	—	12	30	Die Ersparung wurde bei der Bodenbearbeitung erzielt.
10	—	—	—	—	Desgleichen.	—	—	36	—	
—	—	—	—	300	Desgleichen.	—	—	30	—	
16	—	2	—	300		—	—	108	30	

Gefertiget zu N. N. am 1. August 1853.

N. N.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 79.

Landshut, Mittwoch den 6. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,525.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann die k. Rent- und Forstämter von Niederbayern.

(Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen, erläßt unter Beziehung auf das Forstgesetz vom 28. März 1852, und auf die in der außerordenlichen Beilage zu Nr. 78 des dießjährigen Kreisintelligenzblattes verkündeten Vollzugsvorschriften vom 29. Juni ds. Js. an die Distriktspolizeibehörden, dann die k. Forst- und Rentämter folgende Weisungen:

I.

An die Distriktspolizeibehörden.

1) Da die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen kraft des Gesetzes unter der Oberaufsicht der Staatsregierung steht, und jene Bewirthschaftung auf Wirthschaftspläne

gestützt seyn muß, (Art. 6 und 7 des Forstgesetzes) das Forstgesetz vom 28. März d. Js., aber nach allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1852, am 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit zu treten hat, so müssen die Gemeinden und Stiftungen für die Herstellung der Wirthschaftspläne rechtzeitig Sorge tragen, daß der Einführungstermin auch eingehalten werden kann.

Die Distriktspolizeibehörden haben daher die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen beziehungsweise die gesetzlichen Verwalter der Pfarrstiftungen zur Herstellung der Wirthschaftspläne aufzufodern, die Beachtung der Art. 2—7 des Forstgesetzes und der §§. 2—4 der besondern Vollzugsvorschriften ihnen zu empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl der Sachverständigen nur mit Genehmigung der Forstpolizeibehörde (Art. 7 Abs. 3 des Forstgesetzes) geschehe, und daß die Zustimmung der k. Regierung erholt werde, wenn von Wirthschaftsplänen Umgang genommen werden will. (Art. 7 Abs. 4 des Forstgesetzes und §. 4 der besondern Vollzugs-Vorschriften.)

Die angefertigten Forstwirthschaftspläne sind der Erinnerung des einschlägigen k. Forstamts zu unterstellen, sofort mit den Erinnerungen der einschlägigen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu versehen, und an die Forstpolizeibehörde abzugeben, welche das vollständige Elaborat mit gutachtlichem Berichte bis 1. Jänner 1853 der k. Regierung, K. d. J., einzusenden hat.

Da übrigens nach Absatz II im §. 2 der besondern Vollzugsvorschriften bereits vorhandene vorschriftsmäßig festgestellte Wirthschaftspläne bis zum Schlusse des laufenden Zeitabschnittes in Giltigkeit bleiben, so sind die betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen besonders, jedoch mit dem Beifügen darauf aufmerksam zu machen, daß auch solche Wirthschaftspläne mit den Erinnerungen des k. Forstamts und der Verwaltung versehen, bis 1. Jänner 1853 der k. Regierung, K. d. J., in Vorlage zu bringen sind, um sie bezüglich der Voraussetzungen der Art. 2—4 des Forstgesetzes der Prüfung unterstellen zu können.

2) Zur Ausführung des Betriebs nach den Wirthschaftsplänen haben nach Art. 8 des Forstgesetzes die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen; in beiden Fällen unterliegt nach Art. 13 des Forstgesetzes die Wahl der Bestätigung der k. Regierung, K. d. J.

Zum Vollzuge dieser Vorschrift haben die Forstpolizeibehörden, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zur rechtzeitigen Wahl aufmerksam zu machen, und die eingekommenen Anträge bis 1. Jänner 1853 in Vorlage zu bringen; dabei aber jene Gemeinden und Stiftungen ausdrücklich zu benennen, welche die Wahl des Forstbetriebspersonals unterlassen haben, damit die in Abs. 2 des Art. 13 im Forstgesetze vorgeschriebene Auffoderung erlassen werden kann.

Um unvollständige Vorlagen zu vermeiden, haben die Forstpolizeibehörden für den Fall, wenn §. 5. der besonderen Vollzugsvorschriften keine Beachtung gefunden hätte, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen darauf aufmerksam zu machen, und die Ergänzung zu veranlassen.

3) Nach Art. 10 des Forstgesetzes haben die Gemeinden und Stiftungen für die Handhabung des Forstschutzes zu sorgen und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen; die Bestätigung desselben steht nach Art. 13 des Forstgesetzes den Forstpolizeibehörden zu.

Daher haben letztere Sorge zu tragen, daß ihnen die Wahl rechtzeitig angezeigt, dabei aber Art. 118 des Forstgesetzes und §. 24 der Vollzugsvorschriften in beiden Absätzen genau beachtet, und wenn die Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutze (Art. 11 des Forstgesetzes) beantragt würde, die Genehmigung der k. Regierung, K. d. J., bis 1. Jänner 1853 erholt werde.

4) Um der k. Regierung, K. d. J., eine allgemeine Vollzugscontrol möglich zu machen, haben sämmtliche Distriktspolizeibehörden binnen 6 Wochen ein ganz verläßiges Verzeichniß aller in ihrem Bezirke liegenden Gemeinde- und Stiftungs- wie auch der Körperschaftswaldungen, wenn diese nicht in die Klasse der Privatwaldungen gehören, (§. 8 der besondern Vollzugs-Vorschriften) in Vorlage zu bringen, und dabei das dieser Ausschreibung beigefügte Formular **Nro. I.** anzuwenden.

5) Die Besitzer der nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Ablösung des Lehenverbandes betr. — von der Allodifikation ausgeschlossenen Waldungen sind nach Art. 21 des Forstgesetzes schuldig, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen, und hierüber der k. Regierung den Nachweis zu liefern.

Die Forstpolizeibehörden haben daher vorkommenden Falles diese Waldbesitzer darauf aufmerksam zu machen, und bis 1. Jänner 1853 über den Stand der Sache Bericht zu erstatten.

6) Ein Gleiches gilt von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des oben, **sub. Nro. 5**, aufgeführten Ablösungs-Gesetzes allodifizirt worden sind.

7) Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeindevorsteher zur Herstellung des Thatbestandes bei Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln sind jene nach Art. 125—139 des Forstgesetzes vor Ablauf des Einführungstermins geeignet zu belehren, und die Nachweise darüber bei den Akten zu sammeln.

8) Daß die nach Art. 119 des Forst-Gesetzes anbefohlene Verpflichtung der in Art. 113 genannten Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei rechtzeitig veranlaßt werde, ist nicht aus dem Auge zu verlieren.

9) Da nach Art. 80 und 82 Abs. 3 des Forstgesetzes die Entwendung von aufgearbeiteten zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, endlich der bereits geschälten Lohrinde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft wird, und nach §. 18 der Vollzugs-Vorschriften darauf durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündung in den Gemeinden aufmerksam gemacht werden soll, so wird dieser Vorschrift durch diese Bekanntmachung in einer Richtung genügt, andrerseits aber haben die Distriktspolizeibehörden für die Verkündung in den Gemeinden Sorge zu tragen und die Nachweise darüber bei den Akten zu sammeln.

II.

An die k. Rent- und Forstämter.

1) Die k. Forstämter erhalten nach Art. 64 des Forstgesetzes und nach §. 17 der Vollzugs-Vorschriften anliegend, **sub. Nro. II.**, ein Formular der Werthbestimmungstabelle

mit dem Auftrage, nach der im Vortrage bezeichneten Exemplifikation die fragliche Tabelle im Sinne des erwähnten Art. 64 für jedes Forststrafgericht und beziehungsweise für die betreffenden Forstaufsichtsbezirke in triplo anzufertigen, längstens bis zum 1. Dezemb. d. Js. in Vorlage zu bringen und den Bedarf des hiezu erforderlichen lithographirten Papieres sogleich anzuzeigen, welches den k. Forstämtern sodann unverweilt zugesendet werden wird.

2) Nach §. 39 des Vollzugsvorschriften ist jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erforderniße zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

Die k. Forstämter werden daher beauftragt, die beiläufige Anzahl der für ihren Amtsbezirk erforderlichen Handbücher sogleich anzuzeigen, um die Größe der Auflage bemessen zu können.

Nach vollendetem Drucke werden diese Handbücher den k. Forstämtern zur Vertheilung an das Forstschutzpersonal zugesendet werden.

3) Die k. Forstmeister, welche nach §. 50 der Vollzugsvorschriften den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden mit Rücksicht auf die bevorstehende Forstorganisation und resp. Forstbezirkseintheilung durch besondere Ausschreibung bestimmt werden.

4) Die k. Rent- und Forstämter werden beauftragt, den Bedarf der nach der Vollzugsinstruktion erforderlichen Druckformulare anzuzeigen, um nach §. 67 derselben für deren Anschaffung Sorge tragen zu können.

Die k. Regierung gibt sich gerne dem Vertrauen hin, daß von allen betheiligten Behörden mit Umsicht und Pünktlichkeit jene Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden, die zur Einführung des Forstgesetzes nothwendig sind.

Landshut den 14. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär

Formular Nro. I.

Verzeichniß

aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Forstpolizeibezirk des Landgerichts (Magistrats) N.

Der Waldungen.					Bemerkung.
Eigenthümer.	Lage nach polit. Gemeinden.	Namen.	Flächen-Inhalt.		
			Tagw.	Dezm.	

Formular Nro. II.

Werthbestimmungstabelle

über die vorkommenden Forstprodukte in dem Forstaufsichtsbezirk . . . .
des Forststrafgerichtes . . . . k. Forstamtes . . . .

Nähere Bezeichnung der Forstprodukte nach Gattung, Holzart, Qualität, gegendüblichen Sortimenten und Mäßereien.	Werth-Anschlag.	
	fl.	kr.
I. Forsthauptprodukte.		
A. Stamm-, Nutz-, Bau- und Werkholz.		
(Im Werthe per Kubikfuß nach dem Lokalpreis).		
Folgen die verschiedenen Holzarten und gegendüblichen Sortimente.		
B. Kleinnutzhölzer.		
(Im Werthe per Stück oder per 100 Stück.)		
Wie oben.		
C. Brennhölzer.		
(Im Werthe per Normal- oder Lokal-Klafter.)		
Folgen die verschiedenen Brennholzsortimente als Scheit-, Prügel-, Ast-, Stock- und Wellen-Holz nach Holzarten und Qualitäten mit Angabe des Werthes dieser Sortimente in Traglasten.		

Nähere Bezeichnung der Forstprodukte nach Gattung, Holzart, Qualität, gegendüblichen Sortimenten und Mässereien.	Werth-Anschlag.	
	fl.	kr.
II. Forstnebennutzungsprodukte. (Nach Fuhren, Lasten, Metzen, Pfunden ꝛc.)		
1) Gräserei		
2) Erde		
a) Stein		
b) Mergel		
c) Sand		
d) Gyps		
e) Lehm		
3) Torf		
4) Waldstreu		
a) Laubstreu		
b) Moosstreu		
c) Nadlstreu		
d) Beerstreu		
e) Uebriges Streuwerk		
5) Borken und Lohrinden		
a) Eichenloh		
b) Fichtenloh		
6) Mast- und Holzsamen		
Eicheln, Buchen } Geäckerich		
Obst		
Nadelholzsamen		
7) Harz (Pech)		
Kinnstöcke (Theer)		
8) Uebrige Nebennutzungen		
a) Schwämme		
b) Kräuter		
c) Wurzeln		
d) Beeren		
e) Ameisen-Eier		
Bemerkung. Sollten in einem oder dem andern Aufsichtsbezirke noch anderweitige Forstprodukte gewonnen und verwerthet werden, sind solche in die Tabelle einzustellen.		

Ad Num. 29,210.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro Oktober 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate September dß. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, mit Beachtung des §. 4. der allerh. Verordnung vom 30. Okt. 1844 (Rggs.-Bl. 1844 S. 852) die Fleischtaxe für den Monat Oktober d. Jrs. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 12 kr. (zwölf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 11½ kr. (eilf Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 10½ kr. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Machstochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

IV. In den übrigen Polizei-Distriften von Niederbayern

richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12 kr. per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Ti»teln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nun-

»mehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom »1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie inner-»halb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet ge-»wesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem »K. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem »Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt ange-»meldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die »frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt »fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei »dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht an-»erkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der »Zurückweisung an, bei den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht »werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober »1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober »1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der »festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch »mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht »weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen,** wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfalle-

nen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige **physische** Personen.

Landshut, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 26854.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich der irrsinnige Bauerssohn Georg Hummel von Hasla von da entfernt und sein Aufenthalt konnte bis jetzt nicht ausgemittelt werden. Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, über den Aufenthalt des Hummel, dessen Signalement unten folgt, Nachforschungen anzuordnen, und ihn im Betretungsfalle an das k. Landgericht Parsberg abzuliefern, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung erfolglos war.

Landshut, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement.

Georg Hummel ist 62 Jahre alt, irrsinnig und taub, hat schwarze, mit sehr vielen grauen vermischte Haare, eine große schlanke Figur und eine gewöhnliche Gesichtsbildung.

Bei seiner Entfernung trug er juchtene Halbstiefel, ein langes schwarztuchenes, in den äußeren Seitennäthen mit schwarzen Knöpfen besetztes Beinkleid, eine schwarztuchene Weste, einen dunkeln Tuchjanker und eine baumwollene schwarze Zipfelkappe.

Ad Num. 29,305.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Baganten Johann Reischl (Netter) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken ist seit 24. Juni d. Js. der Schuhmacherslehrling Johann Reischl (Netter) von Eichstädt aus der Lehre entlaufen und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, den Aufenthalt des Reischl, dessen Signalement nachstehend folgt, nachzuforschen und ihn im Falle Betretens sogleich mittelst Schub dem Magistrate der Stadt Eichstädt zuzuliefern, das Ergebniß der Nachforschung aber binnen 4 Wochen anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß sie erfolglos war.

Landshut, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär

Signalement.

Johann Reischl (Netter) ist 17 Jahre alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase und Mund, ovales Kinn und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Nr. 29,047.

(Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der k. General-Zoll-Administration vom 16. dieß nebst der dazu gehörigen Zusammenstellung zur Kenntniß des commerzirenden Publikums gebracht.

Landshut, den 30. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,365.

(Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. Nr. 9069 wird hiemit eine Zusammenstellung derjenigen Zollbegünstigungen, welche von den Niederlanden vertragsmäßig Frankreich, Neapel, Sardinien und Belgien gewährt sind und daher auf Grund des Art. 29 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 31. Dez. 1851 auch den gleichartigen Erzeugnissen der Vereinsstaaten bei der Einfuhr in die Niederlande zustehen, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vereinbarten Ursprungszeugnisse auf sämmtliche darin aufgeführten Erzeugnisse, für welche eine Zollermäßigung bei der Einfuhr in die Niederlande in Anspruch genommen wird, Anwendung finden.

München, den 16. September 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Auszug
aus den
Handels- und Schifffahrts-Verträgen zwischen den Niederlanden und fremden Nationen, eine Zusammenstellung der Zollbegünstigungen enthaltend, welche die Niederlande fremden Nationen vertragsmäßig gewährt haben und deren die deutschen Zollvereins-Staaten durch Gleichstellung mit den am meisten begünstigten dritten Nationen theilhaftig werden.

I. Vertrag zwischen den Niederlanden und Frankreich vom 12. Juli 1841.

Art. 10.

§. 1. Se. Majestät der König der Niederlande genehmigt:

1) daß von allen Einfuhrzöllen beim Eingange in Seine europäischen Staaten befreit sind, die französischen Weine, Branntweine und Spirituosen;

und daß um drei Fünftel für Weine auf Flaschen und um die Hälfte für die Branntweine und Spirituosen, gleichfalls auf Flaschen, die Einfuhrzölle (mit Einschluß des Zolles auf das Glas) ermäßigt werden, wenn die genannten Weine, Branntweine und Spirituosen, sei es auf Fässern, sei es in Flaschen seewärts unter der einen oder der andern der beiden Flaggen, und landwärts und auf den im Art. 8. aufgeführten Strömen und Flüssen unter irgend einer Flagge eingeführt werden.

(NB. Die im Art. 8 aufgeführten Flüsse und Ströme sind: die in den Art. 108 u. 117 der Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 genannten Flüsse und Ströme, deren schiffbare Strecke beiden Staaten gemeinschaftlich ist, sowie die Zwischengewässer dieser Flüsse und Ströme auf niederländischem Gebiete.)

2) daß zu Gunsten der nachstehend genannten französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr auf allen vorbezeichneten Wegen und unter jeder Flagge, die jetzt durch den allgemeinen Tarif festgestellten Einfuhrzölle ermäßigt werden, wie folgt:

von 4 auf 2 Fl. für das niederländische Pfund auf die seidenen Stoffe, Gewebe und Bänder;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe.)

von 10 auf 5 Prozent des Werthes auf Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe.)

von 6 auf 3 Prozent vom Werthe auf Messerschmiedarbeit und kurze Waaren (mercerie);

von 10 auf 6 Prozent vom Werthe auf Tapetenpapier;

um ein Viertel des jetzigen Zollsatzes auf Seifen aller Art;

(Der Zoll auf Seife betrug zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages 6 Fl. pro 100 Kilogrammes; dieser Zollsatz besteht im Allgemeinen noch, beträgt jedoch für parfümirte Seife 10 Fl. pro 100 Kilogrammes.)

3) daß beim Eingange auf den genannten Wegen das weiße und alles andere nicht vergoldete Porzellan zu demselben Zolle wie das Fayençe zugelassen werden,

und Glaswaaren zu den bei Einfuhr auf dem Rheine erhobenen Zöllen und jedenfalls zu dem mäßigsten Zolle, welcher für irgend einen Eingangspunkt bestimmt werden möchte.

II. Vertrag zwischen den Niederlanden und Neapel vom 17. November 1847.

Art. 8. Das Oliven-Oel und der raffinirte Schwefel genießen bei direkter Einfuhr in die niederländischen Staaten auf Schiffen des einen oder des andern Landes (d. h. auf niederländischen oder neapolitanischen Schiffen) eine Ermäßigung von fünfzig Prozent des tarifmäßig festgestellten Zolles.

III. Vertrag zwischen den Niederlanden und Sardinien vom 24. Juni 1851.

Art. 12. In Erwiederung gewähren die Niederlande dem Königreiche Sardinien die Ermäßigungen der respektive an Frankreich und dem Königreiche Beider Sicilien durch Verträge, welche die Niederlande mit jenen Mächten den 25. Juli 1840 und den 17. November 1847 gezeichnet haben, zugestandenen Einfuhrzölle auf den Wein und das Olivenöl, welche auf der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Liste B. näher beschrieben sind, und außerdem eine Ermäßigung von einem Viertel des gegenwärtigen Zolles auf die in Zucker eingemachten Früchte, auf die Suckade, auf den Vermicelli und anderem gleichartigen Teig.

Liste B.

Die nachfolgenden Waaren-Erzeugnisse der Sardinischen Staaten, sollen, wenn sie in die Niederlande eingeführt werden, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher solches geschieht, sowie des Hafens, aus welchem die Waaren kommen, beim Eingange in jenes Königreich die nachstehend bezeichnete Zollermäßigung genießen.

Die gegenwärtig bestehenden Zölle in den niederländisch-ostindischen Kolonien auf sardinische Weine, sowohl auf Fässern, als auf Flaschen, werden auf die Hälfte ermäßigt.

Die sardinischen Weine auf Fässern sind frei von allen Eingangszöllen bei der Einfuhr in die niederländisch-europäischen Häfen und die gegenwärtigen Zölle auf die Weine in Flaschen werden um drei Fünftel ermäßigt.

Das Oliven-Oel genießt eine Ermäßigung von 50 Cents auf den durch den Zolltarif festgestellten Zoll.

IV. Handelsvertrag zwischen den Niederlanden und Belgien vom 20. Sept. 1851.

Art. 19. Die Einfuhrrechte auf die nachstehend genannten Fische des nationalen Fischfanges, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, unter niederländischer oder belgischer Flagge, sind festgestellt, wie folgt:

Bei Einfuhr in die Niederlande:

Amhovis, frische, gesalzene, geräucherte oder getrocknete die 100 Kilogr. 1 Fl. 90 Cts.
(Nach dem niederländischen Tarife 6 Prozent vom Werthe.)

Heringe, trockene, sauere, geräucherte, frische, mit der Einsalzschaufel umgewendete und getrocknete Plattfische, die 1000 Stück . . . . 2 Fl. 40 Cts.

Art. 20. Die französischen und Rheinweine, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, sollen zu denselben Zöllen zugelassen werden, als wenn die Einfuhr direkt von den Erzeugungsländern stattgefunden hätte.

Art. 21. Die folgenden Erzeugnisse, deren niederländischer oder belgischer Ursprung in der zwischen beiden Regierungen zu verabredenden Form gehörig festgestellt seyn wird, sollen bei

der Einfuhr von einem der beiden Staaten in den anderen, einem gleichmäßigen, in folgender Art beschlossenen Tarife unterworfen seyn, nämlich:

Für die Einfuhr in die Niederlande:

Bier in Fässern, das Hektolitre . . . . 2 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif, 7 Fl. 50 Cts.)

Bier in Flaschen von 116 oder mehr auf das Hektolitre, die 100 Flaschen 2 Fl. 75 Cts
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl. 25 Cts.)

Bier in Selterwasser-Krügen (von 1 Litre, 2 Decilitres oder weniger) die 100 Krüge . . . . 3 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 9 Fl. 50 Cts.)

Spielkarten, in Spielen oder Blättern, die 100 Kilogrammes . . 6 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Bleiweiß, die 100 Kilogrammes . . . . 1 Fl. 40 Cts.
Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)

Hanf, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . 1 Fl. 40 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl.)

Eiserne Nägel, die 100 Kilogrammes . . . . — Fl. 75 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)

Leder, gegerbt und bereitet, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogr. . . 6 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Hopfen, ... frei.
(Allgemeiner Tarif: 60 Cts.)

Flachs, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . 2 Fl. 40 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 3 Fl. 50 Cts.)

Bücher, in flämischer oder holländischer Sprache, gebunden in Pappe oder broschirt, die 100 Kilogrammes . . . . 1 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Meubeln, vom Werthe . . . . 8 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 20 Fl.)

Papiere jeder Art ohne Unterschied, mit Ausnahme der Pappe, vom Werthe . . 5 Prozent
(Allgemeiner Tarif: Papier von allen Arten, es sey weiß, grau oder gefärbt, Zitz- und Notenpapier, gleichfalls Registerpapier, weiß und liniirt: die 100 Kilogrammes 8 Fl.; Meubel-, Kartauschen-, graues Pack- und blaues Zuckerbäcker-Papier: 10 Prozent vom Werthe, Rand- und Kartenpapier: 3 Prozent vom Werthe.)

Seife, harte und weiche, die 100 Kilogrammes . . . . 4 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 6 Fl.)

Seife, parfümirte, die 100 Kilogrammes . . . . 7 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Stearin, die 100 Kilogrammes . . . . 4 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)

Glaswaare: ordinäre Flaschen, die 100 Kilogrammes . . . . 1 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: die 100 Stück 2 Fl.)

Fenstergläser aller Art und Dachpfannen, vom Werth . . . . . 5 Prozent.

Allgemeiner Tarif: von 100 Kilogrammes 1 fl. 50 Cts.)

Einfache Krystallwaare, vergoldet, gefärbt u. nicht geschliffen, die 100 Kilogr. 3 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: 4 Fl.)

Krystallwaare, vergoldet, gefärbt, gerippt, geschliffen oder bearbeitete (avec application) die 100 Kilogrammes . . . . 6 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)

Es versteht sich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel festgestellte gegenseitige Tarif durch Ausfuhrprämien, Zollerstattungen oder andere derartige Maßregeln nicht geändert werden darf.

Diese Bestimmung findet auch auf die durch Art. 22 festgestellten Zölle Anwendung.

Art. 22. Die Eingangszölle in den Niederlanden auf die nachstehend bezeichneten belgischen Erzeugnisse sind, wie folgt, festgestellt worden, nämlich:

Salpetersäure, die 100 Kilogrammes . . . . 1 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)

Schwefelsäure, die 100 Kilogrammes . . . . — Fl. 10 Cts.

(Allgemeiner Tarif: 75 Cts.)

Schiefersteine, die 1000 Stück . . . . — Fl. 10 Cts.

(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)

Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tüll, vom Werthe . . . . . 4 Prozent

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Seidene Hüte mit Filzgrund, das Stück . . . . — Fl. 25 Cts.

(Allgemeiner Tarif: 50 Cts.)

Eisen, Fabrikate und Geräthschaften von geschmiedeten, gehämmerten und gestrecktem Eisen, ohne Beimischung anderer Materien, mit Einbegriff von Aexten, Schaufeln, Hacken, Spitzhauen, Karste, Hämmer und Rechen, selbst mit seinem hölzernen Stiele versehen, sowie Schrauben jeder Art, vom Werthe . . . . 2 Prozent.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Nähgarn von Flachs, Hanf und Werg, und jede andere Art von Garn, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes . . . . 10 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 15 Fl.)

Kurze Waaren (mercerie et coutellerie) vom Werthe . . . . 3 Prozent.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Porzellan, anderes als vergoldetes, die 100 Kilogr. . . . . . . 6 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: 12 Prozent.)

Gewebe, Zeuge und Stoffe von Baumwolle, roh gebleicht, gedruckt oder gefärbt, vom Werthe . . . . 4 Prozent.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Gewebe und Stoffe von Wolle: Tuche, Casimire und andere Stoffe, welche die Tuche und Casimire ersetzen, sowie Buckskins, Cuirs de laine, Zephyrtücher &c. &c. die 100 Kil. 30 Fl.

(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 45 Fl.)

Alle andere Arten Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres weniger als ein Kilogramm wiegen, vom Werthe . . . . 5 Prozent.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Alle andere Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres ein Kilogramme oder mehr wiegen, die 100 Kilogrammes . . . . 30 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: 34 Fl.)

Gewebe, Zeuge und Stoffe von Flachs, von Hanf oder von Werg, roh, gebleicht, gefärbt oder gedruckt, jeder Art mit Ausnahme des Zwillich, Beddetyk genannt, vom Werthe 1 Proz.

(Allgemeiner Tarif: roh und gebleicht 3 Prozent; gefärbt oder gedruckt 6 Prozent.)

Gewebe, Bänder und Waaren von Seide jeder Art, das Kilogramme . . . 2 Fl. — Cts.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.)

Die Stoffe von Baumwolle und Wolle, ohne andere Mischung, deren Kette ausschließlich von Baumwolle ist und von denen 6 Metres ein Kilogramme und mehr wiegen, sind den Baumwollengeweben gleichgestellt.

(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogramme 34 Fl.)

Die Stoffe, welche keine Wolle enthalten, mit Baumwolle, Seide, Flachs oder Hanf vermischt, sollen nach dem Grundstoffe klassifizirt werden, welcher in ihrer Zusammensetzung rücksichtlich des Gewichtes vorherrschend ist.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.

Glaswaarn, Spiegel, belegt oder nicht belegt, vom Werthe . . . 6 Prozent.

(Allgemeiner Tarif: Spiegelglas 8 Prozent, desgl. belegt 10 Prozent.

Abdruck. Aschaffenburg den 17. September 1852.

(Untersuchung wegen Verbreitung mehrerer Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am siebenzehnten September achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender; Schäffer, Rath; Englert, Assessor; Huber, Staatsanwalt; Schwab, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom königl. Staatsanwalte unterm 14. dß. Mts. gestellten schriftlichen Antrags:

I. In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten, Heinrich Scheidl, verheiratheter Sections-Palier aus München, dermalen in Hain, kein erheblicher Verdacht vorliegt, die bei ihm vorgefundenen Druckschriften in der Weise verbreitet zu haben, daß gegen ihn nach Art. 1,

3 oder 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse eingeschritten werden könnte;

II. In Erwägung

1) daß nachfolgende Schriften:

a) Historische Enthüllungen über die wirklichen Ereignisse der Geburt und Jugend Jesu — Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann 1849;

b) Katechismus der christlichen Vernunft-Religion von Heribert Rau, Pfarrer — Stuttgart Hofmann'sche Verlagsbuchhandlung 1848;

c) Es ist nur ein Gott (ohne Druckort) 1851. (40 Seiten);

d) Predigt, gehalten in der deutsch-katholischen Kirchengemeinde München am 3. August 1851 von Richard Bachmann. Gedruckt bei G. Franz in München;

e) Predigt, gehalten vor den deutsch-katholischen (frei-christlichen) Gemeinden München und Nürnberg von Richard Bachmann. — Hersbruck. Druck von Konrad Pfeifer 1851. —

f) Weltuntergang und Welterneuerung. Predigt vor der deutsch-katholischen Kirchengemeinde München, gehalten am 25. Juli 1851 von R. Bachmann, Prediger. — Hersbruck, Druck von Konrad Pfeifer 1851;

g) »Untreue schlägt den eigenen Herrn.« Erwiederung des Vorstandes der freien christlichen Gemeinde Nürnberg auf die Schrift »Unser Austritt aus den freien Gemeinden« von Friedrich Dumhof und Georg Ruf — Nürnberg — Druck der W. Tümmelschen Offizin — 1851;

(Auszüge der durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 6. Juli 1852 unterdrückten Rufischen Predigt »Christus todt — Christus auferstanden enthaltend);

h) Rechtfertigung der Religiosität der freien christlichen Gemeinden (Deutschkatholiken) gegen die bekannte Flugschrift der Exprediger Dumhof und Ruf — Hersbruck. Druck von K. Pfeifer 1851;

i) der Jubelablaß in Franken. — Unterricht über Ablaß und Jubiläum rc. rc. von einem guten Christen. — Kitzingen 1851. Druck und Verlag von J. B. Dürr.

Grundsätze der christlichen Religion und insbesondere Lehren der katholischen Kirche mit Spott und Verachtung angreifen und hiedurch der Art. 20 des Ges. vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

2) daß die Schriften

a) Republik und Königthum in Italien von J. Mazzini — Köln 1851;

b) Monarchie oder Republik in Deutschland — Vertheidigungsrede von Dr. H. Becker, gehalten vor dem Geschwornengerichte zu Köln am 25. Oktober 1850 — Köln 1851;

c) Katechismus des Proletariers von Redesco — London u. New-York. Verlag des socialistischen Literatur-Comptoirs 1849;

d) der 13. Juni von Ledru-Rollin, ins Deutsche übersetzt von C. B. — Cöln 1850;

theils mittel-, theils unmittelbar die Realisirung der social demokratischen Republik durch Umsturz

bestehender Regierungformen anpreisen und letztere mit Spott und Verachtung behandeln, hiernach den Art. 16 des erwähnten Gesetzes verletzen;

3) daß die weitern Schriften

a) die Auflösung der freien Gemeinden in Bayern und im übrigen Deutschland. — Vom Standpunkt des Rechts der Politik und Humanität. Straßburg. Verlag und Druck von Silbermann — S. 7. u. 19.)

b) Mahnruf des Märzvereins in München an den deutschen Volksstamm der Bayern. München 1849;

sich Schmähungen gegen die bayerische Staatsregierung erlauben und gegen Art. 26 des Gesetzes verstossen;

4) daß die Schrift

»Oeffentliche Verhandlungen des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg am 9. und 10. Septbr. 1850 in der Anklage gegen Dr. Heinkelmann, prakt. Arzt zu Bamberg wegen Hochverraths. Nach stenogr. Bericht herausgegeben von Dr. Heinkelmann — Bamberg. Selbstverlag des Herausgebers;

auf den Siten 15, 26, 27, 32 und 34 Schmähungen, herabwürdigenden Spott, Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, sowie Bezeigung der Verachtung gegen Ihre Majestäten die Könige Max II. und Ludwig I., das bayerische Regentenhaus und die bayerische Regierung, sowie Beschimpfung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland enthalten, worauf die Art. 12, 13, 22 und 26 Anwendung finden,

5) daß die Schrift

»Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg am 9. Dezember 1850 in der Anklage gegen Gustav Diezel, Literaten aus Nassau, in Würtemberg wegen Majestäts und Amtsehrenbeleidigung, (nach stenographischem Bericht.) Nürnberg. Druck und Verlag der W. Tümmelschen Offizin, —

ungeachtet der durch den Schwurgerichtshof ausgesprochenen Unterdrückung der Diezelschen Schrift »Bayern und die Revolution« gerade die durch Verurtheilung des Diezel für sträflich erklärten Stellen dieser Schrift gegen die Bestimmung des Art. 3 aufgenommen hat;

III. In Erwägung, daß bei einzelnen dieser Schriften eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, im übrigen auch bei allen Verjährung nach Art. 5 des Gesetzes vorliegt,

IV. In Erwägung, daß nach Art. 2 Abs. 2 des mehrerwähnten Gesetzes in dem Falle, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung von Schriften strafbaren Inhalts verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 u. Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Heinrich Scheidl,

2) verordnet jedoch die Unterdrückung der vorgenannten Schriften und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreisintelligenzblätter des Königreiches, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen Aschaffenburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Lupin, Schäffer, Englert.

Schwab.

Zur Beglaubigung
Aschaffenburg, am 25. September 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor: Frhr. v. Lupin.

Schwab.

Abdruck. Nürnberg, den 30. September 1852.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: „Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt 1852" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am acht und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath v. Landgraf, als Vorsitzender; Dietz, Rath; Hofmann, Assessor; Dr. Mayer, k. II. Staatsanwalt, und Wäger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwaltes Dr. Mayer in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die anonyme Druckschrift das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Konkordats Schaffhausen 1852.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalte unterm 27. lauf. Monats gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß in der Dbuckschrift:

Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Konkordats Schaffhausen, Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung 1852,

durch verächtliche Aeußerungen über die bayer. Staatsverfassung, durch Schmähung der bayerischen Staatsregierung, und Aufforderung zum faktischen Widerstand gegen die Verfassung, ferner durch Beschimpfung der beiden Kammern des Landtags und öffentlichen Behörden, endlich durch Beschimpfungen und Spott gegen abgetretene bayer. Staatsminister und vormalige Landtagsabgeordnete, die Art. 16, 26 und 33 des Gesetzes vom 17. März zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheinen.

In weiterer Erwägung, daß der Verfasser des genannten Werkes nicht bekannt geworden ist, und daß auch sonst keine Anhaltspunkte gegeben sind, um gegen eine bestimmte Person wegen Verbreitung dieser Schrift nach Art. 1 des allegirten Preßgesetzes weiter fürzuschreiten, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift nach Art. 2 Abs. 2 und 3 eben dieses Gesetzes die Unterdrückung des für strafbar erklärten Buches verfügt werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg in Gemäßheit des Art. 49 Abs. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 und in weiterer Anwendung der obenallegirten Gesetzesstelle auf Einstellung des Strafverfahrens, und verordnet die Unterdrückung des mehrgenannten Werkes, sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreichs, sowie in dem Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

v. Landgraf. Dietz. Hofmann.

Wäger.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 79. Landshut, Mittwoch den 6. Oktober 185

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

628.

Die Kirchenverwaltung Diepoltskirchen hat die Grundrenten der Wallfahrtskirche Diepoltskirchen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Alle diejenigen, welche an diese Renten Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis 13. November l. Js. hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines ohne weitere Rücksicht hierauf verfahren werden würde.

Den 24. September 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

629.

(Auswanderungsgesuch des Georg Pellkofer betr.)

Georg Pellkofer, Häuslerssohn von Kagers, beabsichtet nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, längstens bis zum 15. Oktober l. Js. denselben diesseits anzumelden, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und Auswanderungs-Urkunde und Paß an denselben extradirt werden würde.

Den 29. September 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

630.

(Verlassenschaft des Anton Graser, Hausbesitzers zu Arnstorf betreffend.)

Wer an der rubr. Verlassenschaft aus was immer für einen Grund Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche inner 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls das vorhandene Vermögen an die bekannten Erben ausgeantwortet werde.

Am 24. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

631.

Die Austragsbäurin Magdalena Dottler von Heft starb am 24. Juni 1852 in einem Alter von 72 Jahren mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes vom 2. Juni 1851, worin

der Universalerbe verpflichtet ist, folgende Legate zu entrichten:

An ihre sämmtlichen Firm- und Taufpathen die Summe von 200 fl. zu gleichen Theilen. Da der Universalerbe diese Firm- und Taufpathen nicht alle zu bezeichnen vermag, die Anzahl derselben aber bedeutend seyn soll, so werden diese unbekannten Firm- und Tauf-Pathen der Verstorbenen aufgefordert um so mehr binnen 4 Wochen sich hier anzumelden, als sie sonst bei seinerzeitiger Auseinandersetzung und Vertheilung der Masse nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Binnen derselben Frist und unter demselben Präjudize haben ferner alle bis zur Stunde noch unbekannte Gläubiger ihre allenfallsigen Forderungen an den Rücklaß der Verlebten anzumelden.

Den 20. September 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth.

632.

(Lichtenwallner Theres c. Raidl Georg wegen Hypothek-Schuldforderung betreffend.)

In Folge Zahlung unterbleibt die auf

Freitag, den 29. Oktober d. Js.

anberaumte öffentliche Versteigerung, des den Georg und Theres Raidl'schen Eheleuten gehörigen Mühlanwesens zu Neuhausmühle Gemeinde Prag d. G.

Den 30. September 1852.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 79.

Mittwoch den 6. Oktober 1852.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jedem der in Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 1798 (22. Frimaire VII.) bezeichneten Beamten ist gestattet, auf Akte, welche er selbst gefertigt hat, bevor dieselben einregistrirt sind, bei einem anderen Rechtsgeschäfte Bezug zu nehmen, soferne die gesetzliche Einregistrirungsfrist dieser Akte noch nicht abgelaufen ist und der zweite Akt die Erwähnung enthält, daß der frühere gleichzeitig mit ihm zur Einregistrirung werde vorgelegt werden.

In keinem Falle darf die Einregistrirung des zweiten Aktes vor jener des ersten verlangt werden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Art. 2. Die Notare sind befugt, Rechtsgeschäfte auf den Grund nicht einregistrirter, unter Privat-Unterschrift, oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteter Urkunden vorzunehmen und solche in ihren Akten anzuführen, unter der Bedingung, daß diese Urkunden demjenigen Akte beigeheftet werden, in welchem von ihnen Erwähnung geschieht, und daß sie vor dem Notariatsakte mit der Formalität der Einregistrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung versehen werden.

Die Notare haben in diesem Falle sowohl die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, als auch die Geldstrafen, zu welchen jene Urkunden Anlaß geben, zu erlegen.

Art. 3. Die durch die Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel, die öffentlichen Mobiliarverkäufe und das Notariat und durch den Artikel 68 des Handelsgesetzbuches ausgesprochenen fixen Geldstrafen werden herabgesetzt, wie folgt:

jene über 100 Franken auf 25 Gulden,
jene von 100 Franken auf 10 Gulden,
jene von 50 Franken auf 5 Gulden,
jene unter 50 Franken auf 2 Gulden 30 Kreuzer.

In gleicher Weise wird das in jenen Gesetzen bestimmte Minimum der verhältnißmäßigen Strafen herabgesetzt; rücksichtlich der verhältnißmäßigen Strafen, welche das gesetzliche Minimum übersteigen, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die voranstehenden Verfügungen finden auf alle oben bezeichneten Strafen Anwendung, welche bei Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes noch geschuldet werden.

Art. 4. Die Beitreibung der Stempelgebühren und der Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze hat auf dem Wege des Zahlbefehles zu geschehen; im Falle der Opposition soll nach Vorschrift der Gesetze vom 12. Dezember 1798 (22. Frimaire VII.) und 18. März 1801 (27. Ventose IX.) verfahren werden.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Die bestehenden gesetzlichen Verfügungen, soweit sie obigen Bestimmungen entgegenstehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

G e s e tz
die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zu Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2. Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständiger Curatien, Pfarrvikariate und Expposituren;

5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen, und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;
6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann.
7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 3. Ueberdieß haben die Verpflichtung in der Anstalt zu verbleiben:
1) Diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen, ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;
2) diejenigen Theilnehmer, welche in den durch Artikel 51 und 52 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entlediget haben; endlich
3) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Capitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothek-Gläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben.

Art. 4. Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt verweigert ist, ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungs-Verträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Art. 5. So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliar-Brand-Versicherungsanstalt bestehen wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten untersagt.

Zweite Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. 6. Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen, beweglichen Sachen.

Art. 7. Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Artikel 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungs-Anstalt in genügender Weise (Artikel 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikel 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothek-Gläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Versicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 8. Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2.

Dasselbe gilt auch schon von bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zuläßige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. 9. Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Artikel 2, Ziffer 5), können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.

Art. 10. Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden, Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos von Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

Dritte Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11. Zur Giltigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

1) Die ausdrückliche, bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;

2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen;
3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Artikel 18 bis 29), oder im Falle des Artikels 18 Absatz 2 des betreffenden Voranschlages;
4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distriktspolizeibehörde (Artikel 30).

Art. 12. Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten, wogegen sogleich, vom Tage des Eintrittes an, für alle hierauf sich ergebenden Brandschäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats Septembers zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft — ausgenommen bei dem im Artikel 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäuden.

Art. 13. Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. 14. Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungs-Summe, welche immer mit der Zahl zehn ohne Buch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen.

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringern Summe, als jener durch die Schätzung ermittelten, einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme angesehen wird.

Art. 15. Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen; ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Artikel 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Mit-Eigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagsumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;
2) das Minimum der Versicherungssumme der in Artikel 2 Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besondern Vorschriften.

Art. 16. Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht werden.

Bezüglich der Giltigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 zur Anwendung.

Art. 17. Ebenso kann der Anschlag, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15 auch zu jeder Zeit gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden.

Art. 18. Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, blos für die verbrennbaren Bestandtheile stattfinden, ist gemäß Artikel 11, Nummer 3, durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspektor (Artikel 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt; dann die im Artikel 8, Absatz 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Art. 19. Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Artikel 7) in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.

Art. 20. Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

Art. 21. Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes.

Art. 22. Bauholz, welches Dritte unentgeltlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. 23. Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. 24. Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittsumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. 25. Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung

besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art. 26. Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Classification (Artikel 59, 61 und 62) zu constatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Local-Polizeibehörde (Magistrat, Gemeinde-Vorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Artikel 105) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27. Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungs-Ausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten, bei der Lokal- und Distriktspolizeibehörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28. Werden derartige Einwendungen bei der Orts-Polizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Artikel 26 bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29. Sind dagegen bei der Orts-Polizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gegen die Schätzung gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

Art. 30. Legt der Versichernde die Schätzung (Art. 28 und 29) unter Erfüllung der im Artikel 11 vorgezeichneten Erfordernisse der Distrikts-Polizeibehörde vor, so hat diese die Ausnahmsbescheinigung zu ertheilen.

Art. 31. Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungs-Inspektor zu veranlassen.

Art. 32. Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet, so bleibt es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungs-Inspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnitts-Summe den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. 33. Der Brandversicherungs-Inspektor und im Falle des Artikels 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden nach den in Artikel 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle, worauf sodann die Distrikts-Polizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

Art. 34. Das in Art. 19 — 33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, in welchem Falle dieselben sich überhaupt allen Verbindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers wieder zu unterziehen haben.

Art. 35. Außer den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen kann die Distrikts-Polizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände verfügen und erstere je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen.

Ebenso hat die Distrikts-Polizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 92.

Art. 36. Gegen den Ausspruch der Distrikts-Polizeibehörde über die Größe der gemäß Artikel 33 und 35 von derselben festgesetzten Versicherungssumme steht den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 37. Die herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und wird daher dem Ausschlage der Brandversicherungsbeiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt. Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung während des Jahres bereits einbezahlten Beträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht Statt.

Art. 38. Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungsrevision die Anstalt zu tragen, ausgenommen wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen, und letztere als unbegründet befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.

Vierte Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Art. 39. Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungsanspruch an die Anstalt.

Art. 40. Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücks-

fällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche noch fahrläßige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Art. 41. Wer des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch.

Art. 42. Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet diejenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird.

In den Fällen des Artikels 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Distriktspolizeibehörde.

Tritt in Fällen der Artikel 35 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungssumme den Maßstab der Entschädigung.

Art. 43. Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden.

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Kassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Artikel 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Artikel 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden.

Art. 44. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Art. 45. Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des gebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zuläßig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

Art. 46. Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Drittheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte Drittheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich blos um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bauaccorde auf die Entschädigungs-Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Art. 47. Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungskapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Art. 48. Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können mit Ausnahme der im Artikel 46 Absatz 4 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 49. Ist gegen den Versicherten wegen fahrläßiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungskapital denselben allein, so ist solches von der Distriktspolizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen

für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 50. Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungskapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bauaccorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51. Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthums-Verhältnisse im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 und Artikel 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. 52. Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrläßige Brandstiftung (Artikel 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

Fünfte Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53. Jeder einzelne Brandfall muß von der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Art. 54. Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat.

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen.

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen.

Art. 55. Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, soferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche, im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

Art. 56. Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protokollarisch — und zwar bezüglich der Schadensschätzung in tabellarischer Form aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen. — Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen, sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung, als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücksfällen längstens innerhalb vier Wochen die sämmtlichen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Artikel 54 vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Art. 57. Die Schätzungskosten, so weit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den in Artikel 56 Absatz 2 vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat.

Sechste Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Casse.

Art. 58. Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

Art. 59. Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungs-Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objektes in der Art, daß

I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste,

II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite,

III. die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht und diese vier Klassen in dem Verhältnisse von 5, 6, 8, 9 in Konkurrenz gezogen werden.

Art. 60. Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

Art. 61. Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Concurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $^{2}/_{10}$,

bei dem zweiten um $^{8}/_{10}$,

bei dem dritten um $^{10}/_{10}$,

bei dem vierten um $^{15}/_{10}$ derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Klasse nach Artikel 59 zu zahlen hat.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege, und wird durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Art. 62. Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Art. 63. Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Distriktspolizeibehörde bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, und die Distriktspolizeibehörde sodann die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses festzusetzen.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht blos nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Art. 64. Die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude nach Artikel 59 und 61 einzureihen ist, steht der Distrikts-Polizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 65. Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden.

Art. 66. Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer vom hundert Gulden des Kapitals und beziehungsweise der Kapitalserhöhung über den gewöhnlichen Conkurrenzbeitrag zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungsanstalt zu entrichten.

Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen, ferner diejenigen Summen, welche nach Artikel 46, 47, 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 67. Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen erhoben.

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Klasse treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet.

Art. 68. Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können, so werden unverzinsliche Vorschüsse in entsprechendem Betrage aus der Staaskasse geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen.

Art. 69. Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Artikel 67 und 68 bezeichneten Mittel der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

Art. 70. Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distrikts-Polizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Exekutionswege zu erholen haben.

Art. 71. Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 72. Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

Art. 73. Die Beiträge für die nach Artikel 2 Ziffer 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Curator oder Administrator aus den Massagelbern zu leisten, ohne deßhalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Art. 74. Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Art. 75. Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Artikel 2 Nr. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen

der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungs-Beiträge vorzuschießen.

Art. 76. Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Art. 77. Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Conkurs gerathenen Theilnehmer, ist im §. 12 Ziffer 7 lit. b. und §. 25 Ziffer 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt.

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Artikel 71) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Art. 78. Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23 Nr. 5 Anwendung.

Siebente Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79. Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etats-Jahr vor dem 1. September bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde ausdrücklich entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist.

Art. 80. Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitz-Veränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

Art. 81. Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

Achte Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Art. 82. Die Verwaltnng der Anstalt wird von den Distrikts-Polizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungsbezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staatsministerium übertragen.

Art. 83. Bei den Distriktspolizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Art. 84. Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirksbauinspektion ein eigener Brand-

Versicherungsinspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bau-Inspektionsbezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distriktspolizeibehörden und Bezirksbauinspektionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruktion festgesetzt.

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 85. Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, für die Dauer desselben dem Brandversicherungs-Inspektor einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Artikel 84) versehenen Funktionär zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Art. 86. Jeder der sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, wird ein Rechnungskommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben.

Art. 87. Bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungsgeschäfte der Brandversicherungsanstalt ein Central-Rechnungs-Commissär aufgestellt.

Art. 88. Das in den Artikeln 84, 86 und 87 bezeichnete technische und Rechnungs-Personale der Anstalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlassen bleibt, hinsichtlich der Gehaltsbezüge, dann der Dienstes- und Pensionsverhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Art. 89. Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Art. 90. Den Distriktspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen untergeben.

Neunte Abtheilung.

Geschäftsführung.

Art. 91. Jeder in der Anstalt eintretende Theilnehmer ist in das betreffende Grundbuch unter Angabe seiner besonderen Verhältnisse zur Anstalt einzutragen, und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu seiner Legitimation zuzustellen.

Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht blos in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

Art. 92. Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Artikeln 19 bis 22 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen.

Die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmen.

Zeigt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei dem versicherten Gegenstande der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist, so ist, im Falle

der Versicherte in einer von der Lokalpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufriedenstellt, die Versicherungssumme nach Maßgabe des Revisionsergebnisses von der Distriktspolizeibehörde sofort in dem Grundbuche herabzusetzen.

Werden jedoch von dem Versicherten gegen die von dem Brandversicherungs-Inspektor beantragte Minderung Einwendungen gemacht, so hat die Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Rekurses an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Versicherungssumme ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

Art. 93. Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeindevorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art. 94. Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95. Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Artikel 67) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Artikel 69) ein.

Art. 96. Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Distriktspolizeibehörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zur Brandversicherungskasse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 97. Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen.

Zehnte Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98. Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Artikeln 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspektoren, Funktionäre, Rechnungs-Commissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungscommissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder dieses Verwaltungspersonals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme von 45,000 Gulden zu bezahlen.

Art. 99. Die Distriktspolizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratifikation, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Art. 100. Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten nnd Reisekosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstaft nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 101. Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei. Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Eilfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Art. 102. Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt;
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten
   a) über die Giltigkeit des Eintritts in die Anstalt (Artikel 11);
   b) über verweigerte Vergütung des im Artikel 39 Absatz 2 bezeichneten Schadens;
   c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Artikels 40;
   d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Artikel 52.

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zuläßig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Art. 103. Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Recurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Recursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 104. Die Vertretung der Brandversicherungsanstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiscalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; — das in jeder Kreishauptstadt befindliche Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zuläßigen Civilrechtsklagen; — die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

Zwölfte Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105. Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Distrikten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreis-Interessen ausgeübt.

Art. 106. Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei;
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern. —

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungsausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107. Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungsausschuß besteht, ansäßig sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrläßigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108. Die Ablehnung der Funktion eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegtem 60sten Lebensjahres,

oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Funktion im Brandversicherungsausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet, und versehen ihre Funktion unentgeltlich.

Art. 109. Der Brandversicherungsausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungsanstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen und deßhalb insbesondere:

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtgemäß zu genügen;
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Distriktspolizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen, und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften, der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 110. Der Brandversicherungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen. —

Art. 111. Die nach Artikel 105 zur Controle des Immobiliarbrandversicherungswesens in den Distrikten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreisinteressen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Casse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreisregierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

Dreizehnte Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. 112. Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergeben-

den Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Schlußartikel 113. Die Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 135 bis 165), die Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 33—34), und das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834 Seite 89—96) sind aufgehoben.

Art. 114. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, kann

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprocentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder
b) als Reallast auf Grundbesitz radizirt, oder
c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder endlich
d) gänzlich abgelöst werden.

Art. 2. Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheits-Leistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht (Artikel 1 lit. a. und b.), zwischen der Fixirung (lit. c.) und der Ablösung (lit. d.) derselben.

Die berechtigte Stiftung kann nur Sicherstellung ihrer Ansprüche nach Artikel 1 lit. a. und b. verlangen und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist.

Art. 3. Will der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungskapital der Sicherung der Baupflicht zu Grunde legen, so muß gemäß Absatz 2 des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt werden und zwar vor Allem durch Einleitung eines gütlichen Uebereinkommens.

Wird ein solches nicht erzielt, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 4. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. Oktober 1770 (Mayers Generalien-Sammlung d. a. 1771 S. 493) Geltung hat, sind 3⅓ Procente von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clerikal-, 2 Procente aber von jenem des Laikalzehnten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist.

Dieser Capitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur 1⅔ Procent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Clerical- und 1 Procent von jenem des Laicalzehents im 20fachen Betrage anzuschlagen, und bildet diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer mandatsmäßiger Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Art. 5. In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 keine Geltung hat, jedoch anderweitige Normen über das Maximum der Zehentbauconcurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestehen, muß unter Zugrundelegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Decimators, sowie die Capitalisirung derselben nach dem im Artikel 4 bemerkten Verfahren bestimmt werden.

Art. 6. Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wird der Artikel 4 in gleichmäßige Anwendung gebracht.

Art. 7. Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungssumme das Doppelte des in Gemäßheit der Artikel 4, 5 oder 6 festgesetzten Capitalwerthes der Baupflicht.

Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihn treffende Concurrenz leistet.

Muß im Wege der Exekution zu Verwerthung eines Theils der Schuldbriefe geschritten werden, so sind die Zinsen des übrig gebliebenen Theils so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungskapital wieder ergänzt ist.

Art. 8. Bei Radicirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Capitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Concurse den

Vorzug des §. 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte.

Art. 9. Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon hat dessen Betrag dem 4procentigen Zinse aus dem Capitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu sein.

Der Baukanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Capitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist.

Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, wie die Grundrenten.

Art. 10. Die nach Artikel 1 lit. a. oder b. versicherte Zehentbaupflicht, sowie der Baukanon können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung von dem Baupflichtigen durch Erlage des Capitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden.

Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Art. 11. Ablösungskapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des congruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen auch nur insoweit in Anspruch genommen werden, als das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt.

Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Capitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren 4procentige Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründe-Einkommens bestritten werden kann.

Art. 12. Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrikt erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren Distrikt die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist.

Art. 13. Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde findet die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der letzteren, wenn dieser nicht gleichlautend mit jenem der ersten Instanz ist, binnen gleicher Frist an das betreffende Staatsministerium statt.

In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Art. 14. Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Partheien gleichheitlich getragen.

Art. 15. Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Capitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikels 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein.

Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den sieben diesrheinischen Kreisen mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe hat auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung zu kommen, an welche bei seinem Erscheinen die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für ihre Bauansprüche handelt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

Gesetz,

einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Zuständigkeit der nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 zu errichtenden Stadt- und Landgerichte umfaßt sämmtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, vorbehaltlich der auf die Behandlung der Familienfideicommisse bezüglichen besonderen Gesetzesbestimmungen.

Für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege (Notariatsgeschäfte) sollen besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichtsbeamten aufgestellt werden.

Art. 2. Der Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Artikels 19 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850.

Die Artikel 59, 62 und 75 des zuletzt genannten Gesetzes sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 80.

Landshut, Sonnabend den 9. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,284.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. September v. Js. wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß gemäß Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. M. das Gesuch des Fabrikanten rc. Goldberger in Berlin, ihm den durch Ministerialverfügung vom 3. Juni 1850 für die Dauer von 2 Jahren und im Umfange des Königreichs Bayern gestatteten Verkauf seiner galvano-elektrischen Rheumatismusketten auch für die Folge zu bewilligen, abschlägig beschieden worden ist.

Landshut, den 1. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 60.

An sämmtliche königliche Landgerichte von Niederbayern.

(Die Fragnerei des Sebastian Schels in Jachenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Anfrage der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, werden die Eingangs benannten Behörden aufgefordert, binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist auf den Grund sorgfältiger Erhebungen anzuzeigen, mit welchen Artikeln die Fragner auf dem platten Lande an Orten, wo bereits Krämer koncessionirt sind, vermöge örtlicher Gewerbsordnungen der Observanz vorliegender Entscheidungen etc. in ihren Bezirken Handel treiben dürfen.

Landshut, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 305.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Vorstellung mehrerer Lumpensammler in Nürnberg wegen der Bestimmungen über das Lumpensammeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im obigen Betreffe unterm 29. vor. Mts. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der Distrikts-Polizeibehörden veröffentlicht.

Landshut, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 8855.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mehrere Lumpensammler von Nürnberg haben in einer an das unterzeichnete k. Staats-Ministerium gerichteten Vorstellung untenstehenden Betreffes die Bitte gestellt:

a) die schon bestehende Vorschrift, durch welche Juden vom Lumpensammeln ausgeschlossen sind, von Neuem einzuschärfen,
b) ledige Personen vom Lumpensammeln auszuschließen,
c) die förmlich ansässigen Lumpensammler von dem jedesmaligen Visa der Polizeibehörden des Sammlungsdistriktes zu befreien, solche vielmehr
d) mit förmlichen, einer Gewerbsteuer unterliegenden, alle Jahre zu erneuernden Patenten zu versehen, jedenfalls, wenn auf die Anträge sub c und d nicht sollte eingegangen werden,
e) die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie von ansässigen Lumpensammlern nicht noch ein besonderes Leumunds-Zeugniß zu erholen und

f) dieselben in der Zeitdauer des Sammelns nicht unter acht Tage zu beschränken haben.

Hierauf wird nun in Erwiederung des Regierungsberichtes vom 26. v. M. nachstehende Entschließung ertheilt:

ad a. Wiewohl das unterzeichnete k. Staatsministerium nach seinen seitherigen Wahrnehmungen keine genügende Veranlassung zu der Annahme hat, daß den jüdischen Glaubensgenossen die polizeiliche Bewilligung zum Lumpensammeln in einzelnen Fällen wirklich ertheilt wird, und auch die k. Regierung, K. d. J., gemäß berichtlicher Aeußerung vom 26. August l. Js. die pünktliche Handhabung dieses Verbotes innerhalb ihres Bezirkes bestätiget hat, so hat doch das unterzeichnete k. Staatsministerium nicht unterlassen, den übrigen Kreisregierungen unter Hinweisung auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 1. Juli 1837 (Döll. Ver.-Samml. B. 14. §. 541) den Betrieb des in die Kategorie des Noth- und Schacherhandels fallenden Lumpensammelns durch Juden wiederholt als unstatthaft zu bezeichnen.

ad b. Den Antrag auf unbedingte Ausschließung aller ledigen respektive unansässigen Personen vom Lumpensammeln kann das unterzeichnete k. Staatsministerium um so weniger für gerechtfertiget finden, als hierin eine große Unbilligkeit für gut beleumundete, arme unansässige Individuen, für welche sich das Lumpensammeln wegen seines eigenthümlichen Betriebes in vielen Fällen besser eignen wird, als für ansässige verheirathete Personen, liegen würde, und es immerhin Aufgabe der Polizeibehörden ist, die Ermächtigung zum Lumpensammeln solchen unansässigen Individuen vorzuenthalten, welche zu einem anderweitigen Erwerbe befähiget sind, oder von welchen irgend ein Mißbrauch dieser Bewilligung zum liederlichen sicherheitsgefährlichen Lebenswandel zu befürchten steht.

ad c. Die förmlich ansässigen Lumpensammler von dem jedesmaligen Visa der Polizeibehörden des Sammlungsdistriktes zu befreien, kann mit den sicherheitspolizeilichen Erwägungen und insbesondere mit der von den Distriktspolizeibehörden zu übenden Aufsicht auf die in ihrem Bezirke befindlichen Lumpensammler nicht vereinbar, sohin der dießfallsige Antrag zur Genehmigung nicht geeignet befunden werden.

ad d. Eine förmliche Patentirung der Lumpensammler würde das Abhängigkeits-Verhältniß, in welches die Commissionäre zu den Vollmacht gebenden Papierfabrikanten durch die Normativ-Entschließung vom 23. Dezember 1835 gestellt sind, wesentlich verrücken und dem selbstständigen Zwischenhandel mit Lumpen, dessen allmählig gänzliche Beseitigung aller Orts angestrebt wird, neuen Vorschub zu leisten geeigenschaftet sein.

Es kann daher auch dem dießbezüglichen Antrage nicht willfahrt werden.

Dagegen erscheint

ad e. nicht gerechtfertiget, von den mit Vorweisbüchern versehenen Commissionären noch die Vorlage besonderer Leumundszeugnisse zu verlangen, ehevor ihnen der Betrieb ihres Geschäftes im einzelnen Polizeibezirke gestattet wird, da die Würdigung der Leumunds-Verhältnisse vor Ausstellung des Vorweisbuches und die Beifügung des Resultates in demselben zu erfolgen hat, (conf. Ziffer II. Abs. 5. l. c.)

ad f. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, welche bei Bestimmung der Zeitdauer des Verweilens im einzelnen Distrikts-Polizeibezirke zu erwägen sind, erscheint es nicht angemessen, den Polizeibehörden irgend ein Maaß in dieser Dauer vorzuschreiben.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, die Antragsteller hienach bescheiden zu lassen. —

München, den 29. September 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.
Die Vorstellung mehrerer Lumpensammler in Nürnberg wegen der Bestimmungen über das Lumpensammeln betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Ad Num. 553.

(Die Konkursprüfung für die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Konkursprüfung für die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten wird am Mittwoch den 1. Dezember l. Js. am Sitze der unterfertigten königlichen Kreisregierung beginnen.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche im Kreise das Heimatrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben, und diese Prüfung zu bestehen beabsichtigen, haben ihre Admissions-Gesuche unter Vorlage der Zeugnisse über die erstandene erste Prüfung und über vollendete zweijährige Praxis spätestens bis zum 15. November l. Js. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Solche Kandidaten, welche sich bei diesjähriger Konkursprüfung der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzverwaltung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche entweder mit dem allgemeinen Admissions-Gesuche zu verbinden, oder gesondert, spätestens bis zum 15. November l. Js. unter Vorlage der hiezu vorgeschriebenen Zeugnisse zum Einlaufe der unterfertigten k. Regierung zu bringen.

Etwaige Dispensations-Gesuche sind mit den dazu gehörigen Zeugnissen und Belegen spätestens bis letzten Oktober l. Js. zu überreichen.

Landshut, den 7. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. wurde die Stelle eines Rechnungs-Kommissärs zur Besorgung der auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungs-Geschäfte bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., dem Revisor bei der k. Regierung daselbst, Johann Wilhelm Fichtner, in widerruflicher Weise vom 1. Oktober l. Js. beginnend übertragen.

III. Augsburger = Cours
vom 30. September 1852.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	93¾	—
»	à 4 %	»	97	—
»	à 4½ %	»	101	—
»	à 5 %	» Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	» » II. . . .	102	—
»	à 5 %	» » III. . . .	102½	—
»	à 5 %	» » IV. . . .	102¾	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .		97	—
Bank-Aktien		Div. II. Sem. . .	704	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Oktober 1852.	Waizen	4	67	71	69	2	17	46	17	2	16	3	—	4	—	—
		Korn	3	2	5	4	1	16	—	15	53	15	30	—	—	—	—
		Gerste	—	149	149	139	10	9	35	9	20	9	8	—	29	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	57	4	46	4	30	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 5. Oktober 1852.	Waizen	5	191	196	196	—	18	28	18	1	17	20	—	—	—	13
		Korn	—	7	7	7	—	16	30	16	8	16	—	—	—	—	22
		Gerste	2	253	255	233	22	11	12	10	51	10	10	—	18	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	6	8	5	59	5	36	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 5. Oktober 1852.	Waizen	—	20	20	20	—	18	—	17	12	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	11	—	10	15	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselböring	Vom 5. Oktober 1852.	Waizen	—	80	80	80	—	17	30	16	30	16	—	1	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	10	15	10	15	10	15	—	9	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	54	5	54	5	54	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. September 1852.	Waizen	2	61	63	63	—	18	45	17	17	15	9	—	20	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	17	—	—	—	1	37	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	20	20	20	—	5	24	5	8	4	57	—	20	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 4. Oktober 1852.	Waizen	—	100	100	100	—	18	24	18	12	17	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	224	224	224	—	11	6	10	54	10	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Oktober 1852.	Waizen	98	908	1006	991	15	18	51	17	24	15	36	—	4	—	—
		Korn	14	63	77	76	1	15	30	14	41	13	50	—	28	—	—
		Gerste	227	1240	1467	1377	90	11	32	9	52	7	52	—	35	—	—
		Haber	6	195	201	177	24	6	45	6	14	5	37	—	—	—	16
Mainburg	Vom 29. September 1852.	Waizen	30	120	170	140	10	18	30	17	—	15	—	—	30	—	—
		Korn	10	75	85	81	4	15	18	14	12	13	30	1	18	—	—
		Gerste	—	197	197	197	—	11	36	11	12	10	30	—	—	1	24
		Haber	14	20	34	31	3	5	—	4	30	4	—	—	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Oktober 1852.	Waizen	15	105	120	120	—	18	—	15	15	12	30	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	80	12	9	45	8	48	8	—	—	—	—	3
		Haber	—	28	28	28	—	6	—	5	9	4	18	—	—	1	21
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 5. Oktober 1852.	Waizen	—	3½	3½	3½	—	—	—	17	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	3½	38	41½	36½	5	16	33	16	26	16	13	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	54	68	68	—	6	—	5	57	5	38	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Oktober 1852.	Waizen	—	16	16	16	—	17	42	17	13	16	30	—	—	—	41
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	9	48	9	37	8	36	—	—	—	22
		Haber	—	22	22	22	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	14
Pilsting	Vom 5. Oktober 1852.	Waizen	—	281	281	281	—	19	—	18	3	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	346	346	346	—	11	48	10	53	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Oktober 1852.	Waizen	—	688	688	664	24	17	1	16	29	15	48	1	4	—	—
		Korn	1	50	51	47	4	16	14	15	26	15	—	—	37	—	—
		Gerste	26	376	402	367	35	9	44	9	19	9	—	—	30	—	—
		Haber	1	233	234	224	10	5	57	5	28	4	52	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 6. Oktober 1852.	Waizen	20	398	418	396	22	18	37	18	14	17	40	—	—	—	2
		Korn	—	6	6	6	—	16	10	15	55	15	40	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	10	30	10	10	9	30	—	4	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	18	6	4	6	1	—	—	—	4

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 80. Landshut, Sonnabend den 9. Oktober 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

633.

(Joseph Pinzinger von Deggendorf gegen Voggenthaler von Ucking wegen Forderung betr.)

In obiger Streitsache wird man auf Andringen des Häuslers Joseph Pinzinger das noch dermal bestehende Anwesen des Johann Voggenthaler von Ucking, nämlich das zweistöckige Wohnhaus, theils gemauert, theils von Holz mit Stallung und daran gebauter Schupfe unter einem Leg- und Schneidschindeldache, 75 Dez. Garten, 8 Tagw. 84 Dez. Acker, 2 Tagw. 95 Dez. Wiesen und 5 Tagw. 42 Dez. Holz, alles zusammen geschätzt auf 2236 fl. zum ersten Male am

Mittwoch den 10. November d. Js. von Früh 10 Uhr bis Nachm. 2 Uhr im Wirthshause zu Marhofen öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem hiesigen Amte Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden über Zahlungsfähigkeit, Leumund und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, und außerdem nicht zur Versteigerung zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Zuschlag zu gewärtigen haben, wenn ihr Angebot obigen Schätzungswerth übersteigt, oder doch erreicht, daß ihnen die Kaufsbedingnisse und Gutslasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und sie das besagte Anwesen auch schon vor der Versteigerung einsehen können.

Den 26. August 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

634.

Die Pfarrpfründe-Stiftung Plattling hat ihre Grundrenten und darunter insbesondere auch die Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen. Da die Ablösungs-Kapitalien resp. Obligationen per 50,750 fl. bereits bei dem hiesigen Gerichte deponirt sind, so werden alle diejenigen, welche auf diese Grundrenten nach §. 34 des Ablösungsgesetzes Anspruch machen können, namentlich die etwa wegen der zehentherrlichen Baukonkurrenzpflicht betheiligten

Kultusstiftungen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche längstens bis

Freitag den 22. Oktober d. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, und gehörig zu begründen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die Ablösungs-Obligationen ohneweiters an die genannte Pfarrpfründe-Stiftung resp. an die Kirchenverwaltung Plattling ausgehändigt werden würden.

Den 24. September 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

635.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Theres Löffler in Schwimbach am

Donnerstag den 4. November d. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Schwimbach öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht in den Gebäulichkeiten und 20 Tagw. 18 Dezim. Grundstücken im Schätzungswerthe von 3405 fl. und können die auf dem Gute haftenden Lasten aus dem Steuerkataster bei den Akten ersehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls ihre Zurückweisung stattfinden würde.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach den §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Den 29. September 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

636.

(Auffinden eines Leichnams in der Donau betr.)

Am 23. September l. Js. wurde in der Donau im diesseitigen Amtsbezirke untenbeschriebener z. Z. unbekannter Leichnam aufgefunden.

Man stellt das Ansuchen, deßhalb Recherche zu pflegen und im Entdeckungsfalle Anzeige hieher zu machen.

Den 26. September 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Beschreibung der Kleidung.

Schwarz-braun- halb seidenes roth gestreiftes Halstuch,
baumwollenes Hemd, noch ganz gut mit dem Buchstaben P,
weißes Chemisette,
schwarzes Beinkleid,
schwarztuchener Rock noch ganz gut,
schwarze Halbstiefel noch ganz neu und neu gesollt mit Absätzen,
schwarzes Atlas-Gilet mit Blumen,
grau wollene Socken und baumwollenes quadrillirtes Sacktuch.

In der Hosentasche befand sich ein grüner gestrickter Geldbeutel mit 5 fl. 12 kr. in Geld.

Derselbe mißt bei 6 Schuh, hat schwarzes reich besetztes Haar, volles Gesicht, den Mund voll guter Zähne, ganz kleinen etwas blonden Schnurbart, ist von kräftigem Körperbau und in den Zwanziger-Jahren.

637.

(Fischer v. Kufner wegen Kaufserfüllung betr.)

Im Wege der öffentlichen Versteigerung sind 50 Stück Floßbäume, wovon jeder 12 Klafter W. M. lang und am kleinen Orte ebenfalls 12 Zoll W. M. im Durchmesser haben muß, an eine der Donauländen bei Winzer, Flintsbach oder Niederalteich zu liefern.

Tagsfahrt zur Verakkordirung dieser Lieferung steht auf Mittwoch den 27. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr dahier an, wozu Akkordlustige eingeladen werden.

Den 24. September 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 81.

Landshut, Mittwoch den 13. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,999.

(Den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehenden Distriktspolizeibeamten wurde der Vorsitz in den Steuerausschüssen nach Maßgabe der Art. 29 lit. a. und Art. 37 Abs. 1. übertragen und dieselben zugleich mit der Leitung der Wahl nach Art. 30 des Gesetzes betraut:

1) für den Rentamtsbezirk Abensberg dem k. Landrichter Henneberger in Abensberg;
2) für den Rentamtsbezirk Deggendorf (Landgerichtsbezirk Deggendorf und Hengersberg) dem k. Landrichter Prantner in Deggendorf;
3) für den Rentamtsbezirk Dingolfing dem k. Landrichter Gößmann in Dingolfing;
4) für den Rentamtsbezirk Eggenfelden dem k. Landrichter Attenberger von dort;
5) für den Rentamtsbezirk Grafenau dem k. Landrichter Wolf allda;
6) für den Rentamtsbezirk Griesbach dem k. Landrichter Wiesinger alldort;

7) für den Rentamtsbezirk Kelheim dem k. Landrichter Schmidt alldort;
8) für den Rentamtsbezirk Kötzting dem k. Landrichter v. Paur daselbst;
9) für den Rentamtsbezirk Landau dem k. Landrichter Krimm alldort;
10) für den Rentamtsbezirk Mitterfels (Landgerichtsbezirke Mitterfels und Bogen) dem k. Landrichter Jäger alldort;
11) für den Rentamtsbezirk Landshut (Stadt- und Landgerichtsbezirk) dem k. Landrichter Wieser von dort;
12) für den Rentamtsbezirk Passau (Stadtbezirk, dann Landgerichtsbezirke Passau I. und II.) dem k. Landrichter Taucher;
13) für den Rentamtsbezirk Pfaffenberg (Landgerichtsbezirke Mallersdorf und Rottenburg) dem k. Landrichter Belzer in Mallersdorf;
14) für den Rentamtsbezirk Pfarrkirchen dem k. Landrichter Dümler von da;
15) für den Rentamtsbezirk Regen dem k. Landrichter Stangl in Regen;
16) für den Rentamtsbezirk Simbach, dem k. Landrichter v. Voithenberg von da;
17) für den Rentamtsbezirk Straubing (Stadt- und Landgerichtsbezirk) dem k. Landrichter Freiherrn v. Pechmann allda;
18) für den Rentamtsbezirk Viechtach dem dortigen Landrichter Adlmanseder;
19) für den Rentamtsbezirk Vilsbiburg dem k. Landrichter Schöninger von da;
20) für den Rentamtsbezirk Vilshofen (Landgerichtsbezirk Osterhofen und Vilshofen) dem k. Landrichter Fruth in Vilshofen;
21) für den Rentamtsbezirk Wegscheid dem k. Landrichter Lonich von da; und
22) für den Rentamtsbezirk Wolfstein dem k. Landrichter Süß alldort.

Dieß wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 8. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 922.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. hat die unterfertigte Stelle die bisher bestandenen Brandversicherungs-Distriktskassen-Verwaltungen aufzulösen beschlossen.

Die Distriktspolizeibehörden haben daher sämmtliche zur Perception gelangende Brand-Assekuranz-Gelder fortan lediglich nach Vorschrift des Art. 96 d. G. zu behandeln, übrigens bis auf weitere Verfügung am Schlusse eines jeden Monats über die stattgehabten Einnahmen und Ausgaben summarischen Nachweis an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 577.

(Die Beförderung bayerischer Auswanderer nach New-Orleans durch das Handlungshaus Chrystie Heinrich et Comp. in Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. August l. Js. ist die Ermächtigung des Handlungshauses Chrystie Heinrich et Comp. in Havre zur Beförderung bayrischer Auswanderer von Havre nach New-York auch auf die Route von Havre nach New-Orleans ausgedehnt worden.

Landshut, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 720.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tax-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem — im Vollzuge des Art. 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, so wie der innern, dann Polizei- und Finanzverwaltung — seit dem 1. dß. Mts. für jede Beglaubigung 36 kr. Taxe erhoben und verrechnet werden müssen, ungeachtet dessen aber noch häufig der Fall vorkommt, daß von den betreffenden Behörden nur der frühere Taxbetrag von 30 kr. eingesendet wird, so erhalten in Folge Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, obiger Gesetzesbestimmung durch jedesmalige Anlage von 36 kr. Taxe nachzukommen, indem widrigenfalls von nun an die Verweigerung der Beglaubigung beziehungsweise Nichtvorlage zu diesem Zwecke an das k. Staats-Ministerium eintreten müßte.

Landshut, den 10. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 722.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die für die Bau-Inspektionsbezirke Landshut, Passau, Straubing und Deggendorf ernannten Brandversicherungs-Inspektoren bis zum 20. d. Mts. zum Dienstesantritte einberufen worden sind, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dem Tage, an welchem ihnen durch die mit dem Verpflichtungs-Akte betrauten Behörden die wirkliche Dienstesübernahme des einschlägigen Brandversicherungs-Inspektors

vernachrich tet seyn wird, dessen Thätigkeit in allen vorkommenden Fällen nach Maßgabe der Art. 31 32 und 34 des Gesetzes vom 28. Mai h. Js. die Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins betreffend, in Anspruch zu nehmen.

Landshut, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 26. September l. Js. zu genehmige n geruht, daß der Pfarrer Ignatz Wiblinger auf die katholische Pfarrei Eyberg, Landgerichts Simbach, resignire.

Seine Majestät der König haben am 2. d. Mts. geruht, die zweite Landgerichts-Assessors-Stelle zu Mitterfels, dem geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Höß aus Dachau, dermal zu Bruck, allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Oktober h. Js. wurden zu Brandversicherungs-Inspektoren ernannt:

1) der Wegmeister Joseph von Mendl in Abensberg für den Bauinspektionsbezirk Landshut,
2) der Ingenieur-Praktikant Johann Nepomuk Särve zu Ebelsbach für den Bauinspektions-Bezirk Deggendorf,
3) der Verweser der Wegmeisters-Stelle zu Straubing, Joseph Bachel, für den Bauinspektionsbezirk Straubing, und
4) der Ingenieur-Praktikant Franz Huber zu Passau für den Bauinspektionsbezirk Passau.

Auf den Grund h. Ministerial-Rescripts vom 28. v. M. ist der von dem Majoritätsbesitzer und Aeltesten der Familie der Grafen v. Preysing-Hohenaschau, Johann Christian Graf v. Preysing, für den k. Tischtitulanten Priester Johann Nep. Lechner, zur Zeit Cooperator in Hofdorf, Ldg. Mallersdorf, ausgestellten Präsentation auf das erledigte Schulbeneficium in Kronwinkl im Einverständnisse mit dem erzbischöfl. Ordinariate München-Freysing die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Berichtigung.

In dem Intelligenz-Blatte vom 2. Oktober 1852 Nr. 78 S. 631 Zeile 4 von oben ist anstatt die Drachme mit 32 kr. zu lesen die Unze mit 32 kr.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 81. Landshut, Mittwoch den 13. Oktober 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

638.

Nachdem die Adaptirungsbauten zum hiesigen k. Erziehungs-Institute für Studirende bis zum vorschriftsmäßigen Anfange des Studienjahres dem bezieh- und bewohnbaren Zustande der Lokalitäten nicht entgegengeführt werden können, so wurde höchsten Orts genehmigt, daß die laufenden Herbstferien bis zu Anfang des Monats November verlängert werden. — Hievon werden die Schüler der hiesigen k. Studienanstalt und deren Eltern mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Anmeldung der in das Gymnasium adspirirenden Schüler der Lateinschule auf den 2. November, die Prüfung behufs der Aufnahme in's Gymnasium auf den 3. und 4. November, und die Inscription in allen Klassen des Gymnasiums und der lateinischen Schule auf den 5. November l. Js. hiemit anberaumt wird.

Landshut den 3. Oktober 1852.

Königliches Studien-Rektorat.
Lichtenauer.

639.

Auf Andringen eines Erben des durch Beschluß des k. Landgerichts Simbach vom 16. August 1825 als verschollen erklärten Alban Harlander, Bauerssohn von Wolfsbeichlergut zu Taubenbach, wird dieser, nachdem er auch seit dieser Verschollenheitserklärung weder selbst sich meldete, noch Leibeserben von ihm in Vorschein kamen, da ferner aus der Ursache seiner Entfernung und dem Orte, wohin er sich begab, mit Gewißheit auf dessen erfolgtes Ableben geschlossen werden kann, nunmehr als todt erklärt, und dessen in 100 fl. bestehendes Elterngut unter Aufhebung der Kaution dem Max Kitzlmüller von Simbach als Testamentserben ausgeantwortet.

Den 3. September 1852.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Voithenberg, Landrichter.

640.

(Tödtung und Beraubung des Revierjägers Michael Fürst in Dünzling betr.)

Am 4. Oktober wurde der gräflich von Ler-

chenfeldsche Revier-Jäger Michael Fürst von Dünzling in der Waldung Bockenberg dieß Gerichts nur 5 Schritte von der Gränze des Landgerichtsbezirkes Kelheim entfernt, erschossen und folgender Effekten beraubt, gefunden als:

1) seiner Doppelflinte mit gedrehten Läufen, langen ledernen Riemen, lichtgeschifft, mit Perkussionsschlößern, vorne an den beiden Hahnen etwas ausgeschnitten, mit eisernen Ladstock, der oben mit einer sogenannten Versicherung versehen ist, unten mit einem eisernen Kolbenblech beschlagen, an beiden Läufen geladen;
2) seiner silbernen Cylinderuhr mit weißem Zifferblatt, römischen Ziffern, stählernen Zeigern, doppelten Deckel, rückwärts zum Aufziehen, eingravirten, nicht näher bezeichneten Namen, rückwärts mit Blumenzierrathen;
3) seiner braunledernen, viereckigen Waidtasche;
4) seines Stilets mit Heft von braunen mit Messing beschlagenen Hirschgeweih;
5) seines messingen, halbrunden Jägerpfeifels,
6) seines Maaßstabes, auf der einen Seite mit Dezimalmaaß, auf der andern Seite mit Duodezimalmaaß versehen;
7) seines weißledernen beschmutzten Geldbeutels mit weiß stählenen kleinen Schreibkastenschlüßel und einigen Gulden Geld, deren Betrag nicht näher angegeben werden kann;
8) seiner braunledernen viereckigen Brieftasche mit den darin befindlichen Papieren über Streu- und Holzabgabe u. s. w.;
9) seines braunpersenen Sacktuches;
10) eines kleinen goldenen Ohrringes;
11) seines schwarzledernen Schrottbeutels mit Schrotten;
12) seines Pulvergefäßes von Horn oben in in schiefer Richtung mit Pulver;
13) seiner bei sich gehabten Eßwaaren, bestehend aus Aepfeln und Bavesen.

Bei der Schwere des hier in Mitte liegenden Verbrechens werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, auf die so eben beschriebenen Gegenstände — um den zur Zeit noch unbekannten Thäter wo möglich auf die Spur zu kommen — die sorgfältigste Spähe allenfalls auch durch Verständigung der im Bezirke befindlichen Leihanstalten und Tändler ꝛc. zu verfügen, den Besitzer des Einen oder des Andern dieser Gegenstände aber, insoferne er sich über deren rechtmäßigen Erwerb nicht auf der Stelle ausweisen kann, sogleich in Verhaft zu nehmen und wohlverwahrt an die unterfertigte Gerichtsbehörde abzuliefern.

Stadtamhof den 7. Oktober 1852.

Königliches Landgericht.

Payr.

641.

In dem Schuldenwesen der Lederers-Eheleute Joseph und Theres Koller von Schönberg wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 2. August d. Js. auf Eröffnung der Gant erkannt.

Es werden nun die Ediktstage in folgender Ordnung bestimmt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 10. November d. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden hingegen auf

Donnerstag den 9. Dezember.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar

a. zur Replik auf

Mittwoch den 29. Dezember und

b. zur Duplik auf

Mittwoch den 19. Jänner 1853

immer von Vormittags 8 Uhr an.

Hiezu werden die Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Ferners wird bekannt gegeben, daß, weil sich am ersten Verkaufstermine kein Käufer für das Anwesen der Joseph Koller'schen Eheleute eingefunden hat, nunmehr zur nochmaligen Versteigerung desselben auf

Samstag den 6. November d. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr

im Bartlschen Gasthause zu Schönberg Tagsfahrt bestimmt sey, und daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Der Verkauf geschieht in der Weise, daß die Objekte ausgeschieden nach dem je Ein Hypothekfolium bildenden Bestandtheile ausgeboten werden. — Es wird dießfalls auf die Ausschreibung Nro. 234 S. 1036 c. in der Donauzeitung Nro. 232 d., in der neuen Münchnerzeitung Nro. 202 S. 1622 c., in der Beilage zum Int.-Bl. für N.-B. St. 68 S. 252 hingewiesen.

Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund ausweisen können, werden eingeladen.

Grafenau, den 27. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

642.

(Das Schuldenwesen der Krämerseheleute Johann und Anna Buchner von Münchham betreffend.)

Das schon durch Gerichtsbeschluß vom 7. Februar v. Js. zum Zwangsverkaufe ausgeschriebene Anwesen der Krämerseheleute Johann und Anna Buchner zu Münchham wird hiemit neuerdings nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 dem öffentl. Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Montag, den 15. November l. Js.

Vormittas von 10 — 12 Uhr

in Loco Münchham Tagsfahrt angesetzt.

Bezüglich der Bestandtheile des Gutes und der übrigen Verhältnisse wird sich auf die diesgerichtliche Ausschreibung vom 4. Febr. 1850 (Kr.-Intell.-Blatt von Niederbayern Nro. 21 vom 13. März, bayerische Landbötin Nro. 59 vom 10. März und Donauzeitung Nro. 68 vom 9. März 1850) bezogen, jedoch mit dem Anhange, daß das dort aufgeführte zweistöckige, gemauerte, mit Legschindeln eingedeckte Krämerhaus inzwischen verkauft wurde, und daß nach Umständen mit einem der beiden noch vorhandenen Häuser das reale Krämerrecht und mit dem andern das reale Schneiderrecht zum Aufwurfe kommen können und daß diese die erste Versteigerung ist.

Den 18. September 1852.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Loithenberg, Landrichter.

643.

Auf Andringen der Gläubiger wird man den sammt dem Anspruche auf die noch unvertheilten Gemeindegründe auf 350 fl. geschätzten Bauplatz des im Winter $18^{46}/_{47}$ durch Schneedruck eingestürzten Hauses des Jakob Graf von Deggendorf am

Samstag, den 13. November d. Js.

von Früh 11 — 12 Uhr

öffentlich in hiesiger Amtskanzlei an den Meistbietenden zum zweitenmale versteigern.

Kaufsliebhaber, von welchen sich die dem hiesigen Amte bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit

und erfüllte Militärpflicht Unbekannten durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen haben, und außerdem zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der dazu gesetzlich berechtigten Gläubiger geschieht, daß ihnen die nähere Beschreibung des Verkaufsgegenstandes, die darauf haftenden Steuern s. a. Abgaben, dann die nähern Kaufsbedingnisse am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und sie obigen Platz auch schon vor der Versteigerung einsehen können.

Den 28. September 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

644.

(Kraus c. Troffer peto. deb. betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen der Söldnerseheleute Michael und Anna Troffer in Nutzenbach gerichtlich versteigert und findet die Versteigerung am

Donnerstag, den 4. November in Obersünzing Morgens v. 12 — 1 Uhr statt.

Das Anwesen werthet nach gerichtlicher Schätzung 3794 fl. und besteht nach dem Schätzungsprotokolle und der Steuerkataster in einem gemauerten Wohnhause und einigen Nebengebäuden sammt 21 Tgw. 95 Dez. Acker-, Wies- und Holzgründen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes resp. nach §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Auswärtige über ihr Vermögen und ihren Leumund durch Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, und daß bis zur Versteigerung die nähere Anwesensbeschreibung in den Akten ersehen werden kann.

Den 25. September 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 82.

Landshut, Sonnabend den 16. Oktober 1852.

Inhalt: Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1852/53. — Eine im Regnitzflusse nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson. — Curfiren falscher Kronenthaler. — Eine zu Wasserburg aufgegriffene unbekannte, blödsinnige Mannsperson. — Eine zu Langengeisling, Landgerichts Erding, aufgegriffene stumme Weibsperson. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 303.

An sämmtliche Distrits-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 67 des Gesetzes vom 28. Mai c., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiemit beauftragt, zur erforderlichen Dotation der niederbayerischen Brandassekuranzkassen als Vorausschlag pro 1852/53 sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen nach dem Brandversicherungsstande pro 1851/52 ungesäumt zu erheben, und die eingegangenen Beiträge der unterfertigten Stelle zu verausgaben.

Landshut, den 8. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 571.

(Eine im Regnitzfluße nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck, einer vom Magistrate der Stadt Bamberg unterm 22. Juli d. Js. erlassenen Bekanntmachung ausgesetzten Betreffs mit der Weisung, der Herkunft der darin beschriebenen Person nachzuforschen, und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem genannten Magistrate mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Bamberg, den 22. Juli 1852.

Bekanntmachung.

Am 27. September v. Js. sprang eine Weibsperson in den rechten Regnitzarm nächst der Kettenbrücke dahier.

Dieselbe wurde zwar gleich wieder vom Wasser herausgezogen, sie konnte aber nicht mehr ins Leben zurückgerufen werden.

Da die bisher angestellten Nachforschungen nach dieser Person ohne Erfolg geblieben sind, so wird an sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken hiermit das Ersuchen gestellt, hierüber in den diesen verehrlichen Behörden untergeordneten Gemeinden Recherchen anstellen zu lassen, und ein hiebei etwa gewonnenes sachdienliches Ergebniß ungesäumt hieher zur Kenntniß zu bringen.

Die Personalbeschreibung wird in Folgendem angegeben:

Die Weibsperson war beiläufig 21 Jahre alt, 5 Schuh groß, hatte hellbraune Kopfhaare, welche sich in einem einfachen Haargeflechte endigten, breite Stirne, blaue Augen, etwas spitzige Nase, rundes Kinn, regelmäßige und gutgeformte Gesichtszüge, überhaupt einen gut genährten und regelmäßig geformten Körper, ohne ein besonderes Abzeichen.

Am Leibe trug sie:

1) einen blauen mit gelben Mustern gedruckten Ueberrock von Kattun,
2) einen desgl. von rothem Kattun,
3) einen dunkelblauen Rock mit gelben Mustern gedruckt,
4) einen wattirten grünlichen Unterrock,
5) ein grau röthliches wollenzeugenes Oberjäckchen mit grünen und rothen Streifen,
6) ein dergleichen Jäckchen von Baumwollenzeug mit grünen Tupfen,
7) schwarz gewirkte und darunter blau gestrickte Strümpfe,
8) ein paar kalblederne Schuhe,
9) eine blaugedruckte Schürze,
10) ein wollenes gestreiftes mit Franzen versehenes Umschlagtuch,
11) einen ausgeschnittenen Kamm von Horn,

12) ein leinernes Hemd, in welchem am Brustschlitze die Buchstaben K. B. roth eingezeichnet sind,

13) in dem linken Ohrläppchen befand sich ein gelbmetallener Ohrenring,

14) unter der Schürze war am Körper eine Tasche von roth und blau carrirtem hausgemachtem Zeuge mit einem schwarzen Bande befestiget, worin sich ein Fingerhut, ein Schnappmesser und 21¼ kr. an Geld in kleinen Münzen vorfanden.

Der Stadt-Magistrat Bamberg.

Lurtz, v. n.

Burkart.

Ad Num. 754.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate September d. Js. wurde im Bezirke des Landgerichts Regen ein falscher Kronenthaler in Umlauf gesetzt. Derselbe ist k. k. österreichischen Gepräges, trägt die nicht mehr ganz deutlich zu erkennende Jahreszahl 1793 oder 1795, besteht aus Messing, ist weder mit eigenen Stempeln geprägt noch gegossen, sondern durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und wiederholtes Abschlagen der dadurch erhaltenen Metallform auf eine Messingplatte hergestellt.

Die auffallend glatten Flächen und die Messingfarbe dieser Münze lassen sie leicht als unächt erkennen.

Indem nun vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 221.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine zu Wasserburg aufgegriffene unbekannte, blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Oberbayern dd. 2. d. Mts. ausgesetzten Betreffes mit der Weisung, gleichfalls Spähe zu verfügen und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem k. Landgerichte Wasserburg mitzutheilen.

Landshut, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. August l. Js. Vormittags 9 Uhr wurde in der Stadt Wasserburg eine unbekannte, blödsinnige Mannsperson ohne alle Legitimation aufgegriffen, aus der trotz aller Fragen und Versuche nichts weiter als die Worte:

»Salzseppel und Donau«

herausgebracht werden konnten.

Fragliche Mannsperson ist 5 Schuh 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, grünlich graue Augen, eine etwas gebogene Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und ist von gelber Gesichtsfarbe mit kurzem schwärzlichem Bart.

Am Halse trägt dieselbe ein roth und weiß gestreiftes wollenes Halstuch, ein weiß leinernes schmutziges Hemd, eine blau tüchene Weste mit schwarz beinernen Knöpfen, ziemlich abgetragen, einen groben blautüchenen zerrissenen und theilweise mit grauem Tuch geflickten Janker, eine grau und schwarze Bukskinhose, welche an verschiedenen Stellen mit Tuch und Leinwandflecken geflickt ist.

Auf dem Kopfe trug dieselbe einen runden abgetragenen schwarzen Filzhut. Eine Fußbekleidung hat sie nicht und ist ohne besondere Kennzeichen.

Da alle Nachforschungen nach dem Namen und der Heimat dieser Mannsperson bisher erfolglos blieben, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, zur Eruirung der Heimat derselben ungesäumt das Erforderliche einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sogleich dem Landgerichte Wasserburg zur Kenntniß zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Bruch, Kanzlist.

Ad Num. 232.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine zu Langengeisling, Landgerichts Erding, aufgegriffene stumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 2. d. Mts. von der k. Regierung von Oberbayern im ausgesetzten Betreffe erlassene Ausschreibung folgt nachstehend in Abdruck mit dem Auftrage, gleichfalls Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse gleich direkte dem k. Landgerichte Erding mitzutheilen.

Landshut, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Juli d. Js. wurde in dem Orte Langengeisling eine stumme, in den zwanziger

Jahren stehende Weibsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Name und Heimat bisher aller Recherchen ungeachtet nicht ausgemittelt werden konnte.

Die obgenannten Behörden werden daher beauftragt, geeignete Nachforschungen nach dem Namen und der Heimat der nachstehend beschriebenen Person anzustellen und ein sachdienliches Ergebniß dem Landgerichte Erding sogleich unmittelbar mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Bruch, Kanzlist.

Signalement:

5′ 5″ groß. Augen: blau. Nase: breit. Mund: weit. Kinn: schmal. Haar: braun. Stirn: schmal. Alter: 20—25 Jahre. Zähne: mangelhaft. Angesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schmächtig. Besondere Kennzeichen: ein bedeutender Kropf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 9. Oktober l. Js. wurde der bisherige Distrikts-Schulinspektor Priester Georg Stummer auf sein Ansuchen von der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors unter Anerkennung seiner deßfallsigen mehrjährigen erfolgreichen Wirksamkeit enthoben und die Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektionsbezirk Straubing II. dem Pfarrer Priester Martin Fleißner zu Aiterhofen übertragen.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. l. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädig zu genehmigen geruht, daß die Stelle eines Präfekten in dem k. Erziehungs-Institute für Studirende zu Landshut dem Priester Franz Seraph Mühlberger, z. Z. Cooperator zu Schwarzhofen, Landgerichts Neuburg v. W. in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 2. d. Mts. den II. Assessor des k. Landgerichts Mitterfels, Johann Nepomuk Mösmang, in gleicher Eigenschaft an das k. Landgericht Freising auf sein Ansuchen versetzt.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Aktuar des k. Landgerichts Regen, Friedrich Stadler, auf die zweite Assessor-Stelle beim k. Landgerichte Neumarkt a./R. seinem Ansuchen gemäß zu berufen und die hiedurch in Erledigung gekommene Landgerichts-Aktuars-Stelle in Regen dem Stadtgerichts-Accessisten Max Joseph Lederer in München zu verleihen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 11. Oktober l. Js. ist der erledigte Knaben-Schuldienst in der Ilzstadt Passau dem Schullehrer Franz Kleinhäupl zu Regen verliehen worden.

III. Augsburger = Cours
vom 7. Oktober 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93⅞	—
» à 4 % »	97	—
» à 4½ % »	101⅝	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	101¾	—
» à 5 % » » III. . . .	102½	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102½
» Grundrenten = Ablösung à 4 %	97	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	702	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Oktober 1852.	Waizen	2	58	60	59	1	18	18	17	31	16	52	—	—	—	29
		Korn	1	1	2	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	7
		Gerste	10	187	197	197	—	8	59	8	41	8	28	—	39	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	4	58	4	48	4	38	—	—	—	[illegible]
Deggendorf	Vom 12. Oktober 1852.	Waizen	—	286	286	286	—	18	22	17	58	16	51	—	3	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	16	25	15	58	15	6	—	10	—	—
		Gerste	22	251	273	249	24	11	6	10	46	10	18	—	5	—	—
		Haber	—	95	95	95	—	6	2	5	49	5	29	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 12. Oktober 1852.	Waizen	—	29	29	29	—	18	—	17	48	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	10	24	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Oktober 1852.	Waizen	—	10	10	10	—	17	—	16	36	16	30	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	10	30	10	24	10	15	—	—	—	9
		Haber	—	14	14	14	—	6	—	5	15	5	—	—	39	—	—
Kelheim	Vom 7. Oktober 1852.	Waizen	—	52	52	52	—	16	50	16	10	15	35	1	1	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	9	—	8	34	8	30	—	26	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	4	4	43	4	18	—	25	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 11. Oktober 1852.	Waizen	—	123	123	123	—	19	—	18	24	18	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	220	220	220	—	11	12	11	—	10	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. Oktober 1852.	Waizen	15	947	962	940	22	19	10	17	52	16	13	—	—	—	28
		Korn	1	49	50	49	1	16	—	15	20	14	30	—	—	—	39
		Gerste	90	1299	1389	1263	126	11	45	9	44	7	21	—	8	—	—
		Haber	24	182	206	201	5	6	52	6	22	5	52	—	—	—	8
Mainburg	Vom 6. Oktober 1852.	Waizen	10	191	201	181	20	19	—	18	—	15	36	—	—	1	—
		Korn	4	70	74	69	5	17	—	16	—	15	—	—	—	1	48
		Gerste	—	42	42	42	—	10	—	9	42	9	18	1	30	—	—
		Haber	3	30	33	30	3	6	—	5	—	4	—	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Oktober 1852.	Waizen	—	70	70	70	—	18	30	16	—	14	30	—	—	—	45
		Korn	—	2½	2½	2½	—	16	30	16	30	16	30	—	—	—	—
		Gerste	12	90½	102½	91½	11	9	36	8	12	7	—	—	36	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	24	4	24	3	48	—	45	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 12. Oktober 1852.	Waizen	2	3	5	4	1	18	—	17	54	17	48	—	—	—	54
		Korn	5	24½	29½	29½	—	16	51	16	37	15	54	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	52½	52½	40½	12	6	16	6	1	5	52	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 11. Oktober 1852.	Waizen	—	43	43	43	—	17	30	16	24	15	15	—	49	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	9	18	8	58	8	—	—	39	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	36	5	20	5	—	—	—	—	5
Pilsting	Vom 12. Oktober 1852.	Waizen	—	292	292	292	—	18	30	18	10	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	373	373	373	—	11	30	11	21	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Oktober 1852.	Waizen	24	382	406	400	6	17	28	17	5	16	33	—	—	—	36
		Korn	4	29	33	33	—	16	45	15	49	15	—	—	—	—	23
		Gerste	35	479	514	509	5	9	44	9	4	8	30	—	15	—	—
		Haber	10	184	194	194	—	6	12	5	35	5	12	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 13. Oktober 1852.	Waizen	22	485	507	460	47	18	42	18	21	17	40	—	—	—	7
		Korn	—	5	5	5	—	16	24	16	—	15	18	—	—	—	5
		Gerste	—	12	12	9	3	10	10	9	49	9	30	—	21	—	—
		Haber	—	33	33	15	18	6	2	5	55	5	45	—	9	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz=Blatt

von Niederbayern.

Nro. 82. Landshut, Sonnabend den 16. Oktober 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

645.

Programm und Satzungen

der

landwirthschaftlichen Central-Schule

zu

Weyhenstephan bei Freysing.

Im Vollzuge der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 18. September 1852, die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule von Schleißheim nach Weyhenstephan und deren Reorganisation betreffend, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

A. Bildungszweck und Unterricht.

§ 1.

Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule in Weyhenstephan ist die Aufgabe gesetzt, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede, auch größere Wirthschaft vollkommen zweckmäßig einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen.

§ 2.

Zur Erreichung des so eben bezeichneten Zweckes werden die nachbenannten Unterrichtsgegenstände in zwei Jahreskursen vorgetragen.

Erster Jahreskurs.

a) Wintersemester.

1) Physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie;
3) Pflanzenbau, allgemeiner Theil, (Bodenkunde, Bodenbearbeitung und Düngerlehre);
4) Viehzucht, allgemeiner Theil, bestehend in Anatomie und Physiologie des Thierorganis'm, dann äußere Pferdekenntniß;
5) landwirthschaftliche Geräthekunde;
6) landwirthschaftliche Zeichnungskunde, (Geräthe- und Situationszeichnung.)

Außerdem praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Arbeiten und in der Viehhaltung.

b) Sommersemester.

1) Oekonomische und Forstbotanik,

2) Pflanzenbau, spezieller Theil,
3) Beschreibung der Wirthschaftsführung zu Weyhenstephan,
4) Viehzucht, besonderer Theil,
5) praktische Feldmeßkunst.

Außerdem praktische Uebungen in allen Arbeiten des Feldbaues und der Viehhaltung, Untersuchung der Bodenarten, botanische Exkursionen.

Zweiter Jahreskurs.

a) Wintersemester.

1) Viehzucht, besonderer Theil, (Fortsetzung.)
2) Thierheilkunde.
3) Acker- und Wiesenbau.
4) Landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde.
5) Landwirthschaftliche Technologie.
6) Landwirthschaftliche Baukunde, (Hoch- und Straßenbau).
7) Forstwirthschaftslehre.

Außerdem praktische Uebungen, vorzugsweise in den landwirthschaftlichen Gewerben.

b) Sommersemester.

1) Thierheilkunde, (Fortsetzung.)
2) Wiesenbau, (Fortsetzung.)
3) Landwirthschaftliche Technologie, (Fortsetzung.)
4) Obst-, Wein- und Gartenbau.
5) Landwirthschaftliche Gütertaxation und Buchhaltung.
6) Forstwirthschaftslehre (Forsetzung), dann Forsttaxation.

Außerdem praktische Uebungen im Feld- und Wiesenbau, im landwirthschaftlichen Betrieb, Anfertigung von Betriebsplänen, Excursionen auf benachbarte Landgüter und in die Staatsforsten.

§ 3.

In allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes finden praktische Uebungen mit zeitweisen Excursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer statt, wobei im Hinblick auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung ausschließlich hiefür verwendet werden wird.

§ 4.

Für fortgesetzten Religionsunterricht, sowie für den Gottesdienst je nach den Confessionen der Eleven ist Vorsorge getroffen.

B. Aufnahme, Verpflegung und Disciplin der Eleven.

§ 5.

Die Aufnahme ist bedingt:

1) Durch das vollendete 16. Lebensjahr;
2) durch den Nachweis über genügende Vorbildung;
3) durch ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter Ziffer 2 geforderte Nachweis ist zu liefern durch Vorlage des erlangten Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Ueberdieß haben die absolvirten Gewerbeschüler (soferne sie nicht zugleich die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule beizubringen vermögen), über die nothwendigsten Vorkenntnisse der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie sich auszuweisen und zu diesem Zweck eine Vorprüfung hierüber vor dem versammelten Lehrpersonale der Anstalt zu bestehen.

§ 6.

Am Beginne jedes Semesters hat ein Eleve, so ferne er Inländer ist, 125 fl. und so ferne er Ausländer, 150 fl. vorauszubezahlen, wofür er Unterricht, freie Wohnung mit Bett,

Beheizung, Bedienung, Licht, dann die Kost, bestehend in Frühstück, Mittag- und Abendessen, für die Dauer der Unterrichtszeit erhält.

Für Leibwäsche, Bücher, Schreib-Utensilien hat jeder Eleve selbst zu sorgen.

Für Anschaffung von landwirthschaftlichen und technologischen Zeitschriften in das allgemeine Lesezimmer hat jeder Eleve halbjährig 2 fl. zu entrichten.

Bei freiwilligem Austritte oder bei Entlassung findet eine Zurückbezahlung des Unterhaltsbetrages für das betreffende Semester nicht statt.

Für unentgeldliche ärztliche Behandlung der Eleven ist Sorge getragen.

§ 7.

1) Die Handhabung der Disciplinar- und Hausordnung wird von dem Direktor überwacht und ist ihm zur Unterstützung ein Assistent beigegeben.
2) Die Eleven haben dem Vorstande und dem gesammten Lehrpersonale Ehrerbietung und Achtung zu erweisen, ein anständiges, gesittetes Verhalten in und außer der Centralschule zu beobachten, den Vorträgen mit Anstand und Aufmerksamkeit fleißigst beizuwohnen, und insbesondere die Disziplin- und Hausordnung zu beobachten.
3) Unfleiß, unsittliches Betragen, Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften überhaupt, ziehen strenge Einschreitungen und Strafen in folgenden Abstufungen nach sich:
   a) Verweis durch die betreffenden Lehrer;
   b) Verweis durch den Direktor;
   c) Verweis von dem ganzen Professoren-Collegium;
   d) Unterschrift der Entlassungs-Androhung;
   e) Entlassung.

Nur bei der Zuerkennung der Strafe der Entlassung findet ein Rekurs an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, jedoch ohne Suspensivwirkung, statt.
4) Gröbere Excesse und Vergehen unterliegen der Behandlung der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden.
5) Das Aufstehen geschieht im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr, wozu das Zeichen mit der Glocke gegeben wird. Die Centralschule wird im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr, im Frühjahre und Herbst nach Maßgabe der Tageslänge auf Anordnung des Direktors geschlossen.
6) Die Ruhe des Hauses darf während der Vorträge auf keine Weise gestört werden.
7) Hunde und andere Thiere in und außer der Centralschule zu halten, ist nicht gestattet.
8) Der Wechsel der Zimmer oder der Einrichtung kann nur mit Vorwissen und Bewilligung des Direktors stattfinden.
9) Die größte Vorsicht muß mit Feuer und Licht beobachtet werden. Die Aufbewahrung von Schießgewehren und Pulver ist nicht gestattet.
10) Für Möbels, Fensterscheiben, Schlüssel und Geschirr eines Zimmers haftet jedesmal der dasselbe bewohnende Eleve und hat den etwa angerichteten Schaden zu ersetzen.
11) Im Erkrankungsfalle eines Eleven ist dem Direktor unverweilt die Anzeige zu erstatten, damit die rechtzeitige Hilfe gewährt werden könne.
12) Keinem Eleven ist es erlaubt, im Innern der Centralschule oder auf dem Felde oder in den Stallungen die bestehende Ordnung zu stören, so wie muthwillige

Zerstörung der Pflanzungen oder Quälen der Thiere strenge geahndet wird. Der Fehlende ist zum Ersatze verpflichtet.

§ 8.

Das Unterrichtsjahr beginnt jedesmal am 15. Oktober und schließt mit Ende August.

Die österlichen Ferien dauern 14 Tage. Für das Unterrichtsjahr 18⁵²/₅₃ wird der Beginn ausnahmsweise auf den 3. November festgesetzt.

§ 9.

Am Schluße des I. Semesters wird zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes abgehalten.

§ 10.

Am Schlusse des Schuljahres findet nach vorgängiger Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung statt, welcher unter dem Vorsitze des von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten abgeordneten Kommissär der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonal beiwohnen.

Diese Prüfung umfaßt sämmtliche theoretische und praktische Lehrgegenstände und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

§. 11.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Eleven bestehen folgende vier Noten:

I. Note, d. h. »vorzüglich gut,«
II. » d. h. »sehr gut,»
III. » d. h. »gut,«
IV. » d. h. »unzureichend.«

§. 12.

Je nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung des zweiten Jahreskurses im Zusammenhalte mit dem Resultate jener des Vorjahres wird jedem abgehenden Eleven das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert. Die von dem Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorial-Zeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungs-Commissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der III. Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorial-Zeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung das Erforderliche zu wiederholen gehalten. Nach Befund werden solche Eleven auch sofort entlassen.

C. Aufnahme und Behandlung der Hospitanten.

§. 13.

Es ist Jünglingen, welche die gehörige Befähigung besitzen und das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunden der Landwirthschaft reiferen Alters gestattet, in einzelnen Lehrgegenständen der Centralschule sich Belehrung oder praktische Unterweisung zu verschaffen und zu diesem Behufe die Aufnahme als Hospitanten an der Anstalt nachzusuchen, unter folgenden Bedingungen:

1) Jeder Hospitant hat sich bei dem Direktor anzumelden; seine hinreichende Vorbildung zur Aufnahme in die Anstalt, dann der Besitz guter Sitten muß hiebei durch Zeugnisse nachgewiesen werden.
2) Die Hospitanten bezahlen an Honorar für das erste und zweite Semester je 50 fl.; für das dritte und vierte Semester je 25 fl., und zwar immer voraus am Beginne des Semesters, an welchem Zeitpunkt sie gleichzeitig für Anschaffung von landwirthschaftlichen und technologischen Zeitschriften in das allgemeine Lesezimmer halbjährig zwei Gulden voraus zu entrichten haben.
3) Die Hospitanten haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen. So lange noch Woh-

nungen in der Anstalt frei sind, können ihnen diese semesterweise billig überlassen werden, sowie sie auch die Kost mit den Eleven durch verhältnißmäßige Zahlung erlangen können.

4) Es wird erwartet, daß dieselben in keiner Weise die Ordnung an der Anstalt oder in dem Betriebe stören, dann daß dieselben sich eines gesitteten Betragens befleißen und dem Besuche der treffenden Vorträge mit Fleiß obliegen, widrigenfalls sie ihre Entfernung von der Anstalt zu gewärtigen haben.

Eine Rückerstattung des vorausbezahlten Honorars findet weder im Falle der Entlassung noch bei freiwilligem Austritte statt.

5) Am Schlusse eines jeden Semesters erhalten die Hospitanten aus jedem Lehrgegenstande, dessen Vorlesung sie besucht haben, auf Verlangen ein Frequentationszeugniß, oder im Falle sie eine Prüfung daraus bestanden haben, ein Zeugniß über den Erfolg ihres Studiums.

6) Ein Absolutorium können Hospitanten nicht erhalten.

§. 14.

Jeder Eleve und Hospitant erhält nach erlangter Aufnahme in die Anstalt ein gedrucktes Exemplar voranstehenden Programmes.

E. Attribute der landwirthschaftlichen Centralschule.

§. 15.

Für die Zwecke der landwirthschaftlichen Centralschule ist das k. Staatsgut Weihenstephan mit einem arrondirten Areal von etwa 660 bayerischen Tagwerken an Aeckern und Wiesen, dann mit den verschiedenen Hausthiergattungen und übrigen wirthschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Außerdem besitzt die Anstalt

1) ein eigenes Versuchsfeld, auf welchem die verschiedenen Uebungen in den landwirthschaftlichen Hand- und Gespannarbeiten vorgenommen, verschiedene und namentlich alle jene landwirthschaftlichen Pflanzen, welche auf dem Staatsgute nicht vorkommen, gebaut und Versuche mit verschiedenen Dünger- und Anbau-Arten, Fruchtfolgen, Geräthen und Maschinen gemacht werden;
2) eine großartige, nach den neuesten Verbesserungen eingerichtete Bierbrauerei,
3) eine Baumschule,
4) einen Hopfengarten,
5) ein chemisches Laboratorium,
6) eine Käserei,
7) ein Samenkabinet,
8) eine Sammlung vaterländischer Bodenarten,
9) eine Naturalien-Sammlung von Thieren, Pflanzen und Mineralien,
10) ein physikalisches Kabinet,
11) eine Geräthe- und Modellensammlung,
12) eine Bibliothek,
13) die entsprechende Gelegenheit zu nutzreicher Anschauung der Forstwirthschaft und Forst-Kultur in den benachbarten k. Laub- und Nadelholz-Waldungen.

§. 16.

Für die Ertheilung des Unterrichtes ist das erforderliche Lehr- und Hilfspersonal aufgestellt, und für Vervollständigung der Sammlungen und übrigen Lehrattribute Sorge getragen.

646.

(Die Eröffnung des Schulkurses der k. Baugewerksschule pro 18⁵¹/₅₂ betr.)

Am 11. November (Martini) l. J. wird die k. Baugewerks-Schule dahier im Lokale Kaufingerstraße Nr. 8 ihren 30sten Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht

werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März künftigen Jahrs (Josephi) ertheilt werden wird.

München, den 27. September 1852.

Der
Vorstand der k. Baugewerksschule
Reuter.

647.

Auf Anrufen von Hypothekgläubigern wird das Anwesen des Johann und der Anna Maria Rödl, Gütlers-Eheleute von Viehhausen, der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, hiezu im Wirthshause des Kastenmeier von Viehhausen Tagsfahrt auf

Samstag den 13. November h. Js.
früh 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögens-Zeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 7. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

648.

(Raimund Niederlsches Debitwesen betr.)

Auf Antrag mehrerer Gläubiger ist das Bauernanwesen des Raimund Niederl zu Hirschenberg, bestehend

a) aus einem Wohnhause, Stall, Stadl, Getreidkasten und Hofraum, einem Inhause mit Stall und Stadel und einem alten Inhause mit Stall und Stadel in gutem baulichen Zustande, und gewerthet zusammen auf . . . . 1150 fl.

b) 29 Tgw. 55 Dez. Aeckern gewerthet auf 1567 fl.

c) 35 » 97 » Wiesen gewerthet auf 3395 fl.

d) 17 Tgw. 89 Dez. Waldungen gewerthet auf 350 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagfahrt auf Dienstag den 23. November l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr in der schuldnerischen Wohnung zu Hirschenberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den §§. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837 und dem §. 64 des H. G. erfolgt.

Das Schätzungsprotokoll und der Kataster-Auszug liegt zur Einsichtsnahme bei Gericht vor.

Auswärtige und unbekannte Steigerer haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse bei der Steigerung legal auszuweisen.

Am 24. September 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

649.

(Ehemaier'sche Relikten c. Zistler pot. deb.)

Der k. Advokat Baron Du Prel zu München hat Namens der Erben des verstorbenen Boten-Austrägers Michael Ehemaier von dort den Zeugwebersohn Wolfgang Zistler von Bodenmais wegen einer Forderung zu 126 fl. 4 kr. unter abschriftlicher Vorlage eines Notariats-Protokolles vom 2. März 1843 unterm 13./29. Jän. d. Js. dahier Klage gestellt und hierin um Einleitung des Executiv-Prozesses gebeten.

Auch hat der genannte klägerische Anwalt unterm 28./30. Juli d. Js. das Original der Klagsbeilage zu den Akten übergeben.

Es wird demnach zur Einsicht des Original-Dokuments durch den Beklagten Termin auf

Donnerstag den 16. Dezember d. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu der Beklagte Wolfgang Zistler, dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt

ist, hiemit nach Ger. Ord. Cap. V. §. 8 mit dem Anhange ediktaliter geladen, daß bei seinem Ausbleiben die Urkunde für von ihm eingesehen erachtet und er mit allen Einreden ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten eröffnet, daß er das Duplikat der Klage dahier in Empfang nehmen könne und daß er bis zum Termine um so zuverlässiger dahier einen Insinuations-Mandatar zu bestellen habe, als außerdem in dieser Sache alle weitern Verfügungen an ihn durch den Anschlag an hiesige Gerichtstafel für insinuirt erachtet würden.

Den 6. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Dir. leg. abs.

Härtl, Assessor.

650.

(Kast gegen Hohenzeder wegen Forderung modo execut.)

In Folge Anrufens eines Hypothekgläubigers wird das Plankmühl-Anwesen oberhalb Mainburg an der Abens gelegen, dem gerichtlichen Verkaufe mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu Termin auf

2. Dezember Vormittags 10 Uhr im Orte Plankmühle anberaumt.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. Gebäude.

Das Wohngebäude 1 Stockwerk hoch bis unter die Dachung gemauert, mit Daschen gedeckt, enthält im untern Erdgeschoße ein Wohnzimmer mit Nebenkammer, dann über 1 Stiege der Hausboden und ein Wohnzimmer, Schätzungswerth 1500 fl.

Die Mahlmühle an das Wohnhaus angebaut, hat zwei Werke oder Gänge, die Schneid- oder Sägemühle, einen Gang sammt Nebenbau; wegen Ruinosität dieser Mühlwerke sind die beiden Gänge der Mahlmühle auf 800 fl., die Schneidmühle nur auf 400 fl., die Mühlgerechtsame selbst auf 800 fl., die Schneidmühlgerechtsame auf 400 fl. geschätzt.

Das Stadelgebäude mit darangebauter Stallung durchaus von Holz, mit Schneidschindel gedeckt, in einem baufälligen Zustande, ist geschätzt auf 200 fl.

Die Streuschupfe von Brettern aufgezimmert, geschätzt auf 25 fl.

Das Austragshäuschen 1 Stockwerk hoch gemauert, zu 200 fl.

II. Grundstücke.

Der Grasgarten, 74 Dez., geschätzt auf 300 fl.

Die Area der vorbemerkten Gebäude sammt Hofraum und Wurzgärtchen zu 24 Dez., geschätzt auf . . . . 50 fl.

Gartenacker zu 52 Dez., geschätzt auf 60 fl.

Steinbachackerl zu 49 Dez., geschätzt auf 50 fl.

Nasses Ackerl zu 36 Dez., geschätzt auf 25 fl.

Hochwegriegerl zu 1 Tagw. 25 Dez., geschätzt auf . . . . 70 fl.

Obere Holzwegacker zu 82 Dez., geschätzt auf . . . . 60 fl.

Merglgrubenacker zu 27. Dez., geschätzt auf 25 fl.

Eichbergriegl zu 1 Tagw. 7 Dez., geschätzt auf . . . . 60 fl.

Lohackerl zu 50 Dez., geschätzt auf 50 fl.

Merglgrubriegl zu 18 Dez., geschätzt auf 15 fl.

Eichbergriegl zu 30 Dez., geschätzt auf 25 fl.

Straßackerl zu 37 Dez., geschätzt auf 50 fl.

Eichbergrieglacker zu 23 Dez., geschätzt auf 15 fl.

Eichbergholzacker zu 63 Dez., geschätzt auf 50 fl.

Angerwiese hinter dem Hause zu 1 Tagw. 88 Dez., geschätzt auf . . . . 500 fl.

Kleines oder Bruckwieserl zu 63 Dez., geschätzt auf . . . . 100 fl.

Oedung an den Merglgrubhügel zu 6 Dez., geschätzt auf . . . . 3 fl.

Gemeindholzacker zu 1 Tagw. 54 Dez., geschätzt auf . . . . 70 fl.

Gemeindholzwaldung zu 7 Tagw. 76 Dez., geschätzt auf . . . . 600 fl.

Bachmülleracker zu 1 Tagw. 5 Dez., geschätzt auf . . . . 125 fl.

Buttenhauser- oder Pechacker zu 1 Tagw. 2 Dez., geschätzt auf . . . . . . 80 fl.

Bachmülleracker zu 82 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Eichbergriegl zu 1 Tagw. 5 Dez., geschätzt auf . . . . 80 fl.

Eichbergacker zu 30 Dez., geschätzt auf 25 fl.

Selmeracker zu 1 Tagw. 73 Dez., geschätzt auf . . . . 125 fl.

Aus den vertheilten Gemeindegründen von Aufhausen circa 60 Dez., geschätzt auf 50 fl.

Gemeindetheil an der Gemeindegrenze von Steinbach, geschätzt auf . . . . 25 fl.

Die Abenswiese jenseits der Abens circa 1/2 Tagw., geschätzt auf . . . . 150 fl.

Die untere Abenswiese circa 1/2 Tagw., geschätzt auf . . . . 150 fl.

Der Schätzungswerth des gesammten Anwesens beträgt 7413 fl. Die auf demselben ruhenden Abgaben mögen aus dem Grundsteuerkataster-Auszuge ersehen werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige, dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, ausserdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden, dann daß der Hinschlag sich nach 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§ 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Abensberg, den 22. September 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 83.

Landshut, Mittwoch den 20. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 996.

An die k. Stadtkommissariate und Landgerichte in Niederbayern.

(Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Colonie Afrikas betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Juli l. Js. (Kr. Intell. Bl. p. 473) die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend, wird den k. Stadtkommissariaten und Landgerichten in Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. zur Darnachachtung eröffnet, daß für solche Auswanderer, deren Ziel die französische Colonie Afrika's ist, die Ertheilung der nöthigen Visas bei der französischen Gesandtschaft in München unentgeltlich stattfinde.

Landshut, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Secretär.

Ad Num. 807.

(Die Bewilligung einer Collekte zur Beischaffung der inneren Einrichtung der katholischen Kirche in Pachling, k. Landgerichts Cham, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. lauf. Monats haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Bestreitung der Kosten für Anschaffung der nothwendigen Einrichtungs-Gegenstände der Pfarrkirche zu Pachling, Landgerichts Cham, eine Kollekte in den katholischen Kirchen der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, sowie der Oberpfalz und von Regensburg vorgenommen werde.

Von dieser allerhöchsten Verfügung werden die Distriktspolizeibehörden in Kenntniß gesetzt und beauftragt, benehmlich mit den Pfarrämtern die allerhöchst bewilligte Kollekte in Vollzug zu setzen, den Ertrag in Empfang zu nehmen und unter gleichzeitiger Anzeige des Ergebnisses an die unterfertigte Stelle an das expedirende Sekretariat der k. Regierung K. d. J. einzusenden.

Landshut, den 15. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1132.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 238. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 194 gezogen worden.

a) Hofkammer-Obligationen und zwar zu 4 % Nr. 37594 bis Nr. 38,998 zu 3½ % Nr. 39006 bis 39327, dann

b) die nachträglich eingereihten Kärnthnerischen ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 % Nr. 4475 bis Nr. 4489; im Gesammtkapitalbetrage von 1,273,708 fl. 47 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 16. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 459.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in Waldhausen, k. Landgerichts Trostberg, aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 25. August d. Js. in der Gemeinde Waldhausen, Landgerichts Trostberg, nachstehend beschriebene blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name nud Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittelung der Herkunft dieser Person Nachforschungen anzuordnen und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem k. Landgerichte Trostberg mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 17. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe: 5' 10''; Haare: röthlich blond; Augen: braun; Bart: roth, struppig; Gesicht: länglich. Die Züge sind durch Blödsinn verzerrt.

Am Leibe trug derselbe ein Hemd und Beinkleid von grober Leinwand und zerrissen, ein ebenfalls zerrissenes schwarzes Leibchen und einen schwarzen hohen Strohhut.

Ad Nr. 1307.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Landgerichte, dann die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Das Wandern der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. Mts. wurde ausgesprochen:

1) daß an beurlaubte Soldaten, welche als Handwerksgesellen in Arbeit treten wollen unter keiner Voraussetzung Wanderbücher ausgestellt werden dürfen;

2) daß denselben aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen und der exceptionellen Stellung der Angehörigen des Militärstandes unbenommen seyn solle, gegebenen Falles den Nachweis der erfüllten Wanderzeit auf andere genügende Art zu liefern;

3) daß die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. April 1845, nach welchen die Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltes eines Beurlaubten immer nur für einen bestimmten Ort, und nie ohne Vorwissen der Heimats- und resp. Conscriptionsbehörde des Beurlaubten ertheilt werden darf, genau aufrecht zu erhalten seyen.

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 21. März h. Js. (Kreis-Int.-Bl. p. 208) die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betreffend, welche durch die vorbemerkten höchsten Anordnungen lediglich im Punkte 5 eine theilweise Modifikation erfahren hat, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2143.

(Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1851 die praktische Konkursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamte der Kammer des Innern, woselbst sie gegen Entrichtung der Stempelgebühr und Taxe in Empfang genommen werden können.

München, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekretär.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1852 betreffend.)

Das Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 4./11. d. Mts. rubr. Betreffs des Inhalts:

»I. Die Eröffnung der vierten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1852 zu Straubing »abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 29. November d. Js.

»festgesetzt.

»II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichts »von Niederbayern Heinrich Prell und zu dessen Stellvertreter der Direktor des »Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.«

Passau den 12. Oktober 1852.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 11. Oktober l. Jrs. haben Seine Majestät der König dem in Ruhestand versetzten k. Gymnasial-Professor Priester Jakob Eckert zu Landshut die nachgesuchte Enthebung von der Funktion eines Kreisscholarchen von Niederbayern zu bewilligen, dieselbe dem bisherigen Ersatzmanne, k. geistlichen Rathe, Distriktsschulinspektor und Stadtpfarrer zu St. Martin in Landshut, Priester Joseph Werner, und die hiedurch eröffnete Stelle eines Ersatzmannes dem k. Distriktsschulinspektor und Stadtpfarrer zu St. Jodok in Landshut, Priester Franz Sales Seelos, allergnädigst zu übertragen geruht.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 83. Landshut, Mittwoch den 20. Oktober 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

651.

(Die Eröffnung des Schulkurses der k. Baugewerksschule pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Am 11. November (Martini) l. J. wird die k. Baugewerks-Schule dahier im Lokale Kaufingerstraße Nr. 8 ihren 30sten Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März künftigen Jahrs (Josephi) ertheilt werden wird.

München, den 27. September 1852.

Der
Vorstand der k. Baugewerksschule
Reuter.

652.

Vom königlichen Landgerichte Bogen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Anwesen Hausnumer 16⅔ zu Amosried des Krämers Gottlieb Englberger daselbst zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe hat zu Angehörungen außer den Gebäuden an einen Wohnhaus, Stallung, Stadel unter einem Dache und einen Backofen 5 Tgw. 84 Dez. Aecker, Wiesen u. Oedungen zur 6. bis 18. Bonitätsklasse gehörig, dann die reale Krämersgerechtigkeit. Dasselbe entrichtet zum k. Rentamte jährlich 47 kr. 4 hl. einfache Rustikalsteuer, Handlohnsäquivalent 130 fl. (früher Gutsherrschaft Egg) zur Ablösungskasse Gefällsbodenzins 41 kr. 6 hl. aus 17 fl. 24 kr. Kapital von litt. A und 2 fl. 32 kr. Gefällsbodenzins aus 63 fl. 18 kr. Kapital von litt. B, dem Meßner zu Schwarzach eine Kornläutgarbe. Blut- Heu- und Grumetzehentfrei. Groß- und Grünzehent sind fixirt. Dasselbe ist auf 1204 fl. 20 kr. taxirt und kann die Schätzung und was sonst über das ausgebotene Anwesen bei Gericht bekannt ist, in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Donnerstag, den 30. Dezember h. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Wirthshause zum Amosried anberaumt, wo-

zu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden.

Vogen am 11. Oktober 1852.

Ehrlich, Landrichter.

653.

(Schuldenwesen des Michael Jobst von Irgetshofen betr.)

Auf gläubigerisches Anrufen wird die Waldung des Michael Jobst von Irgetshofen, Bernthal zu 8 Tagw. 32 Dez. geschätzt auf 500 fl. zweitmaliger Versteigerung unterstellt, hiezu Tagsfahrt im Wirthshause zu Hauzenried auf

Dienstag den 9. November h. Js. früh 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, — Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 8. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

654.

(Debitwesen der Relikten des Xaver Hagn betreffend.)

Auf wiederholtes klägerisches Anrufen wird der am 17. August anberaumte Termin zur zweitmaligen öffentlichen gerichtlichen Versteigerung des außerhalb der Stadt Abensberg entlegenen Anwesens der Xav. Hagn'schen Relikten auf

5. November Vormittags 9 Uhr

reassumirt, und wird auch zur zweitmaligen gerichtlichen öffentlichen Versteigerung im Gerichtslokale des innerhalb der Stadt situirten Anwesens der vorbenannten Relikten auf

6. November Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über Zahlungsfähigkeit u. guten Leumund legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden; ferner daß gemäß §. 99 der Nov. v. J. 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung de dato 3. Juli l. Js. verwiesen.

Den 22. September 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

655.

(Johann Berger gegen Schmidmaier Georg pct. deb. et hypoth. betreffend.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Schwimmer Anwesen der Georg und Maria Schmidmaierschen Bauerseheleute zu Lanzing am

Dienstag, den 21. Dezember d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Heckberg dem öffentlichen Zwangsverkaufe durch Versteigerung unterstellt. Dieses Anwesen besteht

A. Gebäude.

1) aus dem hölzernen zweistöckigen Wohnhause mit eingebautem Pferdestall unter einem Dache, geschätzt auf 800 fl.

2) aus dem gemauerten, gewölbten Kuhstalle mit Futterboden, Ziegelfürst und eingemauerter Streuschupfe, geschätzt auf 800 fl.

3) aus dem hölzernen Stadel mit eingebautem Gänse- und Schafstale, dann Wagenschupfe geschätzt auf 200 fl.

4) aus der Holzschupfe mit Getreidkasten, eingebautem Schweinstall, geschätzt auf 80 fl.

5) einen Backofen unter Ziegeldachung, werth 40 fl.

B. Gärten.

2 Tgw. 05 Dez. Gras- u. Baumgarten.

C. Aecker.

28 Tgw. 52 Dez.

D. Wiesen.

24 Tgw. 80 Dez.

E. Waldungen.

35 Tgw. 80 Dez..

F. Oedung.

0 Tgw. 29 Dez.

Die Wohn- und Oekonomiegebäude sind in gutem baulichen Zustande, und es wurde der Gesammtbesitz gerichtlich auf 8988 fl. 24 kr. geschäzt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich den Bestimmungen §§ 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, sowie allenfallsige Aufschlüsse jederzeit hierorts ertheilt.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 11. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümmler, Landrichter.

656.

(Schneider gegen Krieger p. damn. inf.)

Im Exekutionswege wird die dem Valentin Krieger dahier gehörige Hälfte des Hauses Nro. 43 in der Lederergasse, bestehend aus einem gewölbten Keller im Erdgeschosse, dann über zwei Stiegen aus zwei heitzbaren und einem unheizbaren Zimmer, zwei Küchen, einem Vorhause und einem Abtritte und aus der Halbscheide des Trockenbodens und Hausdaches auf der Rückseite, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 450 fl. nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 am

Montag, den 22. November l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer der Depositen Commission zum ersten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt, mit dem Bemerken, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 12. October 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Euprin.

657.

Auf Andringen der Interessenten wird das Rott'sche Glaseranwesen zu Windorf der wiederholten öffentlichen Versteigerung auf Kosten, Wag und Gefahr des früheren Meistbietenden unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Montag, den 22. November l. Js.

Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Koch'schen Bräuhause zu Windorf anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung des Anwesens wird sich auf die Bekanntmachung im Int.-Blatt Nro. 35, allgemeiner Anzeiger Nro. 36, der neuen Münchner-Zeitung Nro. 103 und im Vilshofner Amtsblatt Nro. 18 bezogen und werden die näheren Bedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältniße gehörig auszuweisen widrigenfalls sie nicht zur Steigerung gelassen würden.

Den 8. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth.

658.

Nachdem bei der auf den 28. August d. Js. angesetzten ersten Versteigerungs-Tagsfahrt kein Käufer erschienen ist, wird auf weiteres kläge-

risches Anrufen zur zweiten Versteigerung des Anwesens des Joseph Hartl, Söldners zu Reichenstetten, sowie dasselbe in den frühern Bekanntmachungen vom 18. Juni d. Js. näher beschrieben ist, Termin auf

Mittwoch, den 3. November d. Js.

in Loco Reichenstetten festgesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich über ihr Vermögen gehörig auszuweisen.

Kelheim am 7. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

659.

In dem dießgerichtlichen Depositorium befinden sich nachverzeichnete Depositen, welche bei Auflösung der Patrimonial-Gerichte von dem gräfl. Arkoischen Patrim.-Gerichte Adldorf, hieher übergeben wurden, ohne daß bisher die Eigenthümer derselben ermittelt werden konnten.

Es werden daher alle jene, welche hierauf rechtsgiltige Nachweise anführen können, aufgefordert solche binnen 3 Monaten a dato dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Beträge als herrenloses Gut an das k. Staatsaerar verabfolgt werden.

Landau den 15. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

1) Gillmaier Jakob, Binder zu Wien	7 fl.	12 kr.	3 dl.
2) Elsp Martin, Jägerssohn von Adldorf . .	1 fl.	8 kr.	— dl.
3) Meister Theres und Helena, Hafnerstöchter von Ruhstorf.	— fl.	32 kr.	2 dl.

660.

(Verschollenheit der Aibauernsöhne Matthias und Jakob Daffner v. Stallwang betr.)

Die beiden Bauerssöhne Matthias und Jakob Daffner von Stallwang, ersterer geboren den 28. Aug. 1787, letzterer den 21. Februar 1789, von denen jedem ein Elterngut von 250 fl. mit sonstigen Emolumenten ausgezeigt ist, werden seit dem russischen Feldzuge vermißt. Da seit ihrer Entfernung von ihnen nichts mehr verlautete, und deren Tod wahrscheinlich ist, so ergeht auf Antrag der Intestaterben an dieselben oder ihre etwaige Deszendenz der Auftrag, binnen drei Monaten von heute an um so sicherer sich bei hiesigem Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem die beiden Rubrikaten, sowie deren Deszendenz für verschollen erklärt würden, und deren Vermögen an die gesetzlichen Erben gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 6. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Die beiden ...

Daffner von Stallwang, ersterer geboren ...
28. Aug. 1787, letzterer den 31. Juni ...
1789, von denen jedem ein Erbgut ...
150 fl. mit sonstigen Emolumenten ...
ist, werden seit dem russischen Feldzuge ...
Da seit deren Entfernung von ihnen nichts ...
verlautete, und deren Tod wahrscheinlich ist, ...
ergeht auf Antrag der Intestaterben ...
den oder ihre etwaige Descendenz ...
binnen drei Monaten von heute an ...
so sicherer sich bei hiesigem Gerichte zu melden, ...
und ihre Ansprüche geltend zu machen, ...
außerdem die beiden Abwesenden, sowie ...
Descendenz für verschollen erklärt werden, ...
deren Vermögen an die gesetzlichen Erben ...
Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 6. Oktober 1852.

... Landshut.

Stück 54.

Landshut, Sonnabend den 23. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 191.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke erhalten die Distrikts-Polizeibehörden einen Auszug aus dem Jahresberichte der deutschen Gesellschaft zu New-York vom 3. März mit dem Auftrage, die Auswanderer auf die in diesem Jahresberichte enthaltenen Bemerkungen über Revaccination, ... und über Geldumwech...

Abdruck. Nro. 15555.

Im Allgemeinen können wir den Auswanderern den Rath ertheilen, sich vor der Einschiffung drüben noch einmal impfen zu lassen, da nicht selten auf den Schiffen die Pockenkrankheit ausbricht und das hiesige Hospital an der Quarantaine stets viele Pockenkranke hat. Es ist sehr auffallend, daß die Meisten hievon Deutsche sind und zwar größtentheils solche, die über Havre kommen.

Denen, die über Antwerpen reisen wollen, empfehlen wir, keine Lebensmittel von Hause mitzubringen oder selbst zu kaufen, indem sie doch gezwungen sind, den durch die Belgische Regierung vorgeschriebenen Proviant à 18 fl. pro Kopf zu nehmen. Diejenigen, welche Proviant mitbrachten und sich darauf verließen, dafür keine weitere Ausgabe zu haben, fanden sich bitter getäuscht und mußten den vorgeschriebenen Proviant ankaufen, wodurch bei vielen die mäßigen Mittel ganz erschöpft wurden, welche für ihre Weiterreise von hier oder für ihre erste Einrichtung bestimmt waren und hinreichend gewesen wären.

Folgende Rathschläge müssen wir bitten besonders zu beachten:

a) Nicht früher als Ende Februar und nicht später als Anfang oder höchstens Mitte September aus dem Einschiffungshafen abzufahren, indem in der Regel schon in der ersten Hälfte des November die Fluß- und Kanal-Verbindung mit dem Innern größtentheils gehemmt und die Ankommenden gezwungen sind, das etwa zur Weiterreise bestimmte Geld hier in der Stadt zu verzehren.

b) Auf keine Weise sich darauf einzulassen, in Europa für die Reise von hier in das Innere eine Vereinbarung zu treffen oder gar das geforderte Geld ganz oder theilweise zu bezahlen.

Im verflossenen Jahre sind freilich leider wieder häufig dergleichen Fälle vorgekommen, wo sich viele von Deutschland aus mitgebrachte Beförderungsscheine hier als ganz werthlos auswiesen, bei Andern dagegen das Doppelte für eine langsamere Beförderungsweise bezahlt wurde, wo für die Hälfte hier am Platze die rascheste zu haben war. Den Verlockungen, schon in Europa für die Weiterreise von hier in's Innere zu unterhandeln und ganz oder theilweise zu bezahlen, wird der Auswanderer dort, gerade in diesem Jahre mehr wie früher, ausgesetzt sein, da bekanntlich mehrere Inhaber oder Agenten hiesiger Beförderungs-Häuser selbst nach Deutschland gereist sind, um diesen ihren Zweck durch dortige Agenten durchzusetzen und sich so schon drüben ihre Leute zu sichern. Auf diese Weise suchen sie die hier zum Schutze der Einwanderer in Wirksamkeit getretenen oben erwähnten Verordnungen, wodurch es ihnen unmöglich wird, einen großen Vortheil von den Einwanderern zu ziehen, ungestraft zu umgehen.

Dem Auswanderer selbst sey aber die Versicherung ertheilt, daß die jüngst entstandene Concurrenz mehrerer Eisenbahnen, die nach dem Westen führen, die Passage während des kommenden Sommers weit geringer stellen wird als im vergangenen Jahre, und daß es hier am Platze Zeit und Gelegenheit genug geben wird, die ihm am besten scheinende Reiseroute zu nehmen.

so mehr, da in der letzten Zeit New-York, sowie auch Philadelphia, worauf die meisten Deutschen drüben so sehr ihre Hoffnung setzen, stark von unbemittelten Einwanderern überfüllt worden sind, so daß es für diese schwerer fällt, genügenden Verdienst zu erhalten, indem bei der übergroßen Zunahme von Arbeitskräften die Preise der Arbeiten sehr gedrückt sind.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuations-Mandatar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es kommt in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß die k. Postanstalt in Prozessen zwischen Privaten unter sich und zwischen Privaten und dem k. Fiskus als Insinuations-Mandatar von jenen aufgestellt wird.

Um nun in dieser Beziehung Mißverständnissen vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Es will zwar durchaus nicht verhindert werden, daß die Privaten von der Belästigung der Aufstellung eines besonderen Insinuations-Mandatars an den Gerichtssitzen dadurch befreit werden, daß sie die k. Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen als diejenigen Behörden bezeichnen, ... die an sie zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen unmittelbar von den k. Ge-

Hiernach übernimmt die k. Postanstalt für dergleichen mit der Brief- oder Fahrpost gehenden Stücke nur in so ferne und in so weit eine Haftung, als derselben nach den Transportbestimmungen für die k. bayerischen Posten überhaupt eine solche obliegt.

München, den 19. Oktober 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

gez. Löhle.

Lauber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 14. l. Mts. haben Seine Majestät der König die kath. Pfarrei Stallwang, Landger. Mitterfels, dem Priester Franz Seraph Röhrl, Officiator und Religionslehrer an der Studien-Anstalt zu Straubing allergnädigst zu verleihen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 14. Oktober 1852.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt			93⅞	—
» à 4 %	»			97	—
» a 4½ %	»			101⅝	
» à 5 %	»	Ausgabe	I.	—	—
» à 5 %	»	»	II.	101¾	—
» à 5 %	»	»	III.	—	102¼
» à 5 %	»	»	IV.	102¾	—
» Grundrenten = Ablösung à 4 %				97	—
Bank-Aktien		Div. II. Sem.		702	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreis gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 18. Oktober 1852.	Waizen	1	58	59	59	—	18	35	18	—	17	13	—	—	—	29
		Korn	—	3	3	3	—	17	37	17	19	16	56	—	—	1	19
		Gerste	—	100	100	100	—	8	43	8	29	7	53	—	12	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	59	4	47	4	30		1	—	—
Deggendorf	Vom 18. Oktober 1852.	Waizen	—	386	386	386	—	18	10	17	49	17	5	—	9	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	17	6	16	48	16	32	—	—	—	50
		Gerste	24	192	216	197	19	10	35	10	17	9	52	—	29	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	5	57	5	43	5	18	-	6	—	—
Dingolfing	Vom 19. Oktober 1852.	Waizen		16	16	16	—	17	12	17	—	16	45	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	16	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	11	—	10	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Oktober 1852.	Waizen	—	50	50	50	—	17	45	17	21	17	—	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	10	30	10	18	10	12	—	6	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	—	5	48	5	18	—	—	—	—
Kelheim	Vom 14. Oktober 1852.	Waizen	—	26	26	26	—	17	53	16	34	15	1	—	—	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	18	—	17	30	17	—	—	—	—	30
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	8	9	—	—	—	25	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	41	5	35	5	24	—	—	—	52

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 18. Oktober 1852.	Waizen	—	255	255	255	—	18	42	18	24	18	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	444	444	444	—	11	30	11	18	10	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15 Oktober 1852.	Waizen	22	1036	1058	1013	45	19	20	17	43	16	8	—	9	—	—
		Korn	1	80	81	68	13	16	50	15	56	15	15	—	—	—	36
		Gerste	126	1364	1490	1287	203	11	11	9	17	7	10	—	27	—	—
		Haber	24	331	336	333	3	6	45	6	19	5	52	—	3	—	—
Mainburg	Vom 13 Oktober 1852.	Waizen	20	179	199	189	10	19	36	17	—	14	—	1		—	—
		Korn	5	80	85	80	5	17	18	17	—	15	30	—	—	1	—
		Gerste	—	170½	170½	170½	—	10	—	9	30	9	—	—	12	—	—
		Haber	3	60	63	53	10	5	48	5		4	30	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Oktober 1852	Waizen	—	111	111	111	—	18	6	15	48	13	15	—	12	—	—
		Korn	—	½	½	½	—	16	—	16	—	16	—	—	30	—	—
		Gerste	11	69	80	64	16	9	36	8	33	8	—	—	—	—	21
		Haber	—	32	32	32	—	5	—	4	30	4	—	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 18. Oktober 1852.	Waizen	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 19. Oktober 1852.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	18	30	—	—	—		—	36
		Korn	—	31	31	31	—	17	6	16	55	15	45	—	—	—	54
		Gerste	—	16	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	43½	55½	52½	3	6	17	6	3	5	45	—	—	—	2
Pfaffenhausen	Vom 18. Oktober 1852.	Waizen	—	36	36	36	—	17	36	16	31	13	24	—	—		7
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	9	30	8	16	6	30	—	42	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	5	45	5	18	4	36	—	2	—	—
Pilsting	Vom 19. Oktober 1852.	Waizen	—	286	286	286	—	19	—	18	15	16	45	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	334	334	334	—	11	48	11	39	10	15	—	—	—	—
		Haber		—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Oktober 1852.	Waizen	6	402	408	408	—	17	36	17	16	16	45	—	—	—	21
		Korn	—	28	28	28	—	16	57	16	21	16	—	—	—	—	32
		Gerste	5	480	485	471	14	10	10	9	18	8	25	—	—	—	14
		Haber	—	218	218	218	—	5	50	5	28	5	3	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 20. Oktober 1852.	Waizen	47	457	504	434	70	18	12	17	56	17	27	—	25	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	16	40	16	16	15	45	—	—	—	16
		Gerste	3	11	14	14	—	10	24	10	—	9	30	—	—	—	11
		Haber	18	—	18	7	11	6	1	5	55	5	48	—	—	—	—

661.

Die Gottlieb und Katharina Engelberger'schen Häuslers- und Krämerseheleute zu Amosried haben sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach die Ediktstage in folgender Ordnung bestimmt.

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 7. Dezember l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf

Freitag den 7. Jänner k. Js.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Replik auf

Februar k. Js.

Nichterscheinen in den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Ferners wird bekannt gegeben, daß das gemeinschuldner'sche Anwesen, welches auf 1204 fl. 20 kr. gerichtlich taxirt ist, nach der diesseitigen Ausschreibung vom 11. d. Mts. am Donnerstag den 30. Dezember l. Js. Vormittags von 11 — 12 Uhr im Wirthshause zu Amodried zum erstenmale zum Verkaufe ausgesetzt wird, wozu Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund ausweisen können, eingeladen worden sind.

Der Verkauf geschieht in der Weise, daß die Objekte ausgeschieden nach dem je ein Hypothekenfolium bildenden Bestandtheile ausgebo-

im Hause der Gantleider anberaumt, und daß die Gläubiger hiebei erscheinen können.

Zugleich werden alle jene, welche unter was immer für einen Titel Gegenstände des Gottlieb Englberger in Händen haben, aufgefordert, sie bei eigener Haftung dem Gantgerichte zu übergeben, beziehungsweise anzuzeigen, sowie auch allenfallsige Forderungszahlungen gültig nicht an Gottlieb Englberger, sondern nur an das Gantgericht gemacht werden können.

Den 16. Oktober 1852.

Königl. Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

662.

(Erbauung des Schul- und Meßnerhauses in Semerskirchen betreffend.)

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 14. September l. Js. wird die Neubauführung des Schul- und Meßnerhauses zu Semmerskirchen am künftigen

Montag den 22. November l. Js.
von Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt und hiebei bemerkt, daß

1) die Erd- und Maurerarbeit	1168 fl. 48 kr.
2) die Zimmermannsarbeit .	299 fl. 36 kr.
3) die Schreinerarbeit . .	163 fl. 18 kr.
4) die Schlosserarbeit . .	100 fl. 30 kr.
5) die Glaserarbeit . . .	34 fl. 18 kr.
6) die Hafnerarbeit . . .	99 fl. — kr.
7) die Anstreicherarbeit . .	50 fl. — kr.
in Summa	1915 fl. 30 kr.

veranschlagt sind, dann daß zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich konzessionirt und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind.

Die Pläne und Kostenvoranschläge, so wie das Bedingnißheft, können in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermine im Amtslokale eingesehen werden.

Rottenburg den 9. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

663.

Mit Genehmigung der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten werden am 1. November l. Js. an zwischen Rotthalmünster und Malching täglich zweimalige Karriolpostfahrten in nachstehender Weise unterhalten:

I. Fahrt.

Abgang	Ankunft
aus Rotthalmünster	in Malching
6 Uhr früh,	7 Uhr früh,
aus Malching	in Rotthalmünster
8 Uhr früh.	9 Uhr Vorm.

II. Fahrt.

Abgang	Ankunft
aus Rotthalmünster	in Malching
4 Uhr Nachm.,	5 Uhr Abends,
aus Malching	in Rotthalmünster
6 Uhr Abends;	7 Uhr Abends;

was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 12. Oktober 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Unger.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 85.

Landshut. Mittwoch den 27. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nr. 1512.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Verein für Ausbildung der Gewerke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des nachstehend im Abdrucke folgenden Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. erhalten die Eingangs benannten Behörden den Auftrag, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihres Bezirkes hierauf entsprechend aufmerksam zu machen, und auch ihrerseits zur Verwirklichung der allerhöchst ausgesprochenen Intention nach Kräften mitzuwirken.

Landshut, den 22. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,875.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Seit mehreren Jahren besteht in München ein »Verein für Ausbildung der Gewerke,« welcher sich nach den revidirten Satzungen vom 6. Dezember 1850 zunächst zur Aufgabe gemacht hat, alle diejenigen Gewerke zu vervollkommnen, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höhern Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind.

Zu diesem Behufe verbreitet der Verein kunstgerechte Zeichnungen von Gewerksgegenständen, läßt Gegenstände aller Art als Muster fleißiger, dauerhafter und künstlerischer Ausführung anfertigen, gelungene Werke ausstellen und durch Verloosung verbreiten, und sucht endlich für die ausgestellten Gewerksgegenstände neue Absatzwege ausfindig zu machen.

Jedes Mitglied des Vereines hat vierteljährig einen Beitrag v. 1 fl. 30 kr. zu leisten, wofür es das Vereinsblatt und ein Freiloos für die Verloosung erhält, und befugt wird, Anträge ꝛc. an den Verein zu stellen. Seit seinem Bestehen hat nun der Verein seinen Wirkungskreis noch erweitert und zwar in der Art, daß er seine Thätigkeit auch für Nichtmitglieder anbietet und daß er nicht bloß Zeichnungen und Muster für Gewerksgegenstände besorgt, sondern auch die Ausführung solcher Gegenstände selbst übernimmt und überwacht. So hat derselbe Matrizzen und Zeichnungen zur Anfertigung von Galanteriewaaren mit Verzierungen aus Steinpappe für einen Gewerksverein besorgt, ferner für eine Kirche einen Taufstein aus Sandstein, Stationstafeln in Holz mit Vergoldung, Canontafeln, Leuchter, Ampeln, Kirchenfahnen, Crucifixe, ferners die Planzeichnung für eine Feldkapelle, sowie für Feldkreuze und für Denkmäler auf Kirchhöfen übernommen, Zeichnungen und Modelle für verschiedene Gewerksgegenstände stehen ihm zu Gebot.

Der k. Regierung kann mit Rücksicht auf die erwähnte Aufgabe und Wirksamkeit des bezeichneten Vereins nicht entgehen, daß es vielfach auch für die Gemeinden und Stiftungen von Wichtigkeit ist, die Thätigkeit dieses Vereines in Anspruch zu nehmen.

Die Anlage von Brunnen, Denkmälern u. dgl., dann die Anschaffung von Gewerksgegenständen mancherlei Art aus Gemeindemitteln erfolgt nicht selten auf eine wenig entsprechende Weise, weil den Anforderungen eines guten Geschmackes und der Kunst, wie sie doch häufig ohne Kostenmehrung mit Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit verbunden seyn können, zu wenig Rechnung getragen wird. — Aehnliche Mißstände zeigen sich häufig bei den Anschaffungen für die innere Einrichtung der Kirchen sowohl an Paramenten als in anderer Beziehung, z. B. an Betstühlen, Beichtstühlen, Kanzeln ꝛc. ꝛc.

Dem Vereine für Ausbildung der Gewerke sind die Kräfte einverleibt oder doch bekannt und zugänglich, durch deren Inanspruchnahme in Bezug auf die Anschaffungen und Arbeiten der bezeichneten Art vollkommen Schönes, Zweckmäßiges und Dauerhaftes erlangt und sohin den vorerwähnten Mißständen vorgebeugt werden kann, und es ist, um dieses Ziel zu sichern, nur erforderlich, daß die Gemeinden und Stiftungen bei ihren Anschaffungen ꝛc. aus dem Bereiche der Gewerke sich an den genannten Verein wenden und von ihm Zeichnungen, Muster, Voranschläge, Unterweisung für die Ausführung ꝛc. zu erhalten suchen oder ihm selbst letztere überlassen.

Eine entsprechende Belehrung und Ermunterung der Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen erscheint in dieser Beziehung vor Allem als angemessen. Zugleich ist aber von Wichtigkeit, daß diejenigen Behörden, welche Anschaffungen oder Unternehmungen der bezeichneten Art curatelamtlich zu prüfen und zu genehmigen haben, mit dem Vereine für Ausbildung der Gewerke sich in Benehmen setzen und die Thätigkeit desselben hiefür in Anspruch nehmen.

Nachdem der Verein sich angelegen seyn läßt, stets auch den Kostenpunkt in Betracht zu ziehen, so ist nicht zu besorgen, daß durch das angedeutete Verfahren die Auslagen für eine Gemeinde oder Stiftung besonders vermehrt werden, zumal wenn nicht etwa vorher durch Erholung von Plänen und Gutachten solcher, welche ohne Rücksicht auf beßeren Geschmack und künstlerische Ausstattung blos alltägliche Brauchbarkeit im Auge haben, und gleichwohl für ihre Entwürfe und Arbeiten hohe Zahlungen in Anspruch nehmen, Ausgaben herbeigeführt werden.

Im Vollzuge eines allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wird nun die k. Regierung beauftragt, nicht nur durch Ermunterung und Belehrung dahin zu wirken, daß bei Anschaffungen und Unternehmungen im Bereiche der Gewerke von den Gemeinden und Stiftungen, insbesondere auch von den Kirchenstiftungen die Thätigkeit des mehrerwähnten Vereines in Anspruch genommen werde, sondern vor Allem auch die mit der Handhabung der kuratelamtlichen Pflichten betrauten Behörden anzuweisen, daß sie, so oft sich ihnen bei Ausübung jener Pflichten Gelegenheit hiezu darbietet, und nach der Sachlage besondere Kosten hieraus nicht erwachsen, den gedachten Verein um seine gutachtl. Aeußerung oder um seine Mitwirkung für entsprechende Erreichung des jeweiligen Zweckes anzugeben, und dahin zu wirken haben, um auf diese Weise einen besseren Geschmack in den Gewerken zu fördern und denselben insbesondere auch in den Anschaffungen und Unternehmungen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln die Erreichung jenes Standpunktes künstlerischer Vollendung zu sichern, welcher nach dem Zwecke und der Thätigkeit des bestehenden Vereins für Ausbildung der Gewerke erreicht werden kann.

Hienach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung K. d. J. von Niederbayern.
Den Verein für Ausbildung der Gewerke betreffend.

durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Eppleu.

Ad Num. 1170.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, wurde im Monate Juli l. Js. zu Kulmain, Ldg. Kemnath ein falscher preuß. Thaler an Zahlungsstatt verausgabt.

Dieses Thalerstück besteht aus einem Gemische unedler Metalle und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden; dasselbe führt auf der Aversseite das

Brustbild, des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen mit der Umschrift dieses Namens, auf der Reversseite das große preußische Wappen mit dem Lorbeerkranze und der Kette mit dem Kreuz, dann »Ein Thaler XIV eine feine Mark 1830.«

Diese Münze hat einen matten Glanz und dumpfen Klang, ist deßhalb leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1758.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den angeblichen Christoph Heinl aus Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs ist am 27. August l. Js. im Orte Dobrowod, k. k. Bezirkshauptmannschaft Plan in Böhmen ein ausweisloser blödsinniger Mann angeblich Christoph Heinl aus dem Königreiche Bayern, aufgegriffen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden erhalten nun nachstehend die Personalbeschreibung dieses Menschen mit dem Auftrage, behufs der Ausmittelung der Heimat und der persönlichen Verhältnisse desselben die geeigneten Nachforschungen anstellen zu lassen, und das Ergebniß binnen längstens 6 Wochen um so sicherer anzuzeigen, als hierüber dem k. Staatsministerium des Innern der Nachweis geliefert werden muß.

Landshut, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personsbeschreibung

eines von der k. k. Gensdarmerie am 27. August d. Js. im Dorfe Doberwod, Tepler Steuerbezirkes, aufgegriffenen ausweislosen blödsinnigen Mannes.

Alter: beiläufig 30 Jahre; Name: unbekannt; Geburtsort: unbekannt; Wohnort: unbekannt; Statur: klein, untersetzt; Gesicht: rund, voll; Haare: lichtbraun, struppig; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich, etwas aufgeworfene Lippen; Kinn: rund. Trägt am Leibe: 1 zwilchene Jacke; 1 zwilchene Hose; 1 grün und roth geblümte quadrillirte zerrissene Piquetweste; 1 blau leinwandene Schürze; 1 schwarztuchene Mütze mit ledernem Schirm, dann einen schmalen roth und weißen Streif. Besondere Kennzeichen: antwortet auf Befragen um Namen, Heimatsort, stets nur einzelne Worte: Dörfl, Wirthshaus, Mühle, Wald ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 2154.

An sämmtliche
k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden des Kreises.
(Den Bedarf an Intelligenzblättern pro 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden des Kreises erhalten den Auftrag, den Bedarf an Intelligenzblättern für das Jahr 1853 der Redaktion des Blattes binnen

drei Wochen

anzuzeigen.

Die Abonnements-Gebühren à 3 fl. per Exemplar sind bis Mitte Januar l. Js. an die Redaktion in kursmäßigen Münzen abzuliefern.

Zugleich wird den k. Landgerichten bemerkt, daß die mittelbaren Magistrate, die Landgemeinden und Pfarrämter die Intelligenzblätter bei denselben zu beziehen und die Abonnements-Gebühren auch dahin zu bezahlen haben.

Landshut, den 24. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2009.

(Die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten pro 18^51/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zeugniße der bei der unterfertigten kgl. Stelle im Dezember 1851, die praktische Konkursprüfung bestandener zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten liegen beim Sekretariate derselben gegen Erlag der Gebühren bereit, und können dortselbst in Empfang genommen werden.

Dabei werden diese Kandidaten auf die allgemeinen und besondern Vorschriften, nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtskandidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concurs-Prüfung zu achten haben, vom 7. Dezember 1841, gesonderte Beilage zum Kr.-Int.-Bl. von Schwaben und Neuburg 1842 Nro. 3 aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 16. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden.

Wallani.

(Die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuations-Mandatar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eine von der kgl. General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten unterm heutigen anher erfolgte Mittheilung vom 19. dieß veröffentlicht.

Passau den 21. Oktober 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayr, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der k. Postanstalt, als Insinuations-Mandatar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es kommt in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß die kgl. Postanstalt in Prozessen zwischen Privaten unter sich und zwischen Privaten und dem kgl. Fiskus als Insinuations-Mandatar von jenen aufgestellt wird.

Um nun in dieser Beziehung Mißverständnissen vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Es will zwar durchaus nicht verhindert werden, daß die Privaten von der Belästigung der Aufstellung eines besonderen Insinuations-Mandatars an den Gerichtssitzen dadurch befreit werden, daß sie die kgl. Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen als diejenigen Behörden bezeichnen, denen die an sie zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen unmittelbar von den kgl. Gerichten unter der Wirkung gegeben werden sollen, daß dieselben mit der Aufgabe als insinuirt zu betrachten sind.

Es kann jedoch diesem Verfahren nur eine prozessualische Folge zwischen den Parteien und den Gerichten gegeben werden, und es tritt hiedurch die kgl. Postanstalt mit denjenigen Privaten, welche, wie man sich ausdrückt, dieselbe als Insinuations-Mandatar benennen, durchaus in kein weiteres civilrechtliches Verhältniß als dasjenige ist, welches zwischen jedem Aufgeber eines Poststückes und der kgl. Postanstalt überhaupt durch die Aufgabe des Stückes besteht.

Hiernach übernimmt die kgl. Postanstalt für dergleichen mit der Brief- oder Fahrpost gehenden Stücke nur in so ferne und in so weit eine Haftung, als derselben nach den Transport-Bestimmungen für die kgl. bayerische Posten überhaupt eine solche obliegt.

München, den 19. Oktober 1852.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

gez. Löhle.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Napoleon le petit par Victor Hugo" 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags 3 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer Rath, Dirrigl Assessor, Wolf erster Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Preße durch die Druckschrift: „Napoleon le petit par Victor Hugo Londres 1852"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung und insbesondere der hieher bezüglichen Stellen des vorbezeichneten Pamphlets;

nach Ansicht des von dem k. Staatsanwalte unterm 19. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß durch die Druckschrift „Napoleon le petit par Victor Hugo, Londre 1852.“ besonders durch die Stellen auf pag. 21, 39, 93, 101, 114, 115, 120, 121, 130, 133, 135, 199, 218, 219, 222, 223, 256, 259, 296, 297, 298, 345 ꝛc. ꝛc., der Präsident der französischen Republik als Oberhaupt des französischen Staates durch Ausdrücke der heftigsten Schmähung und Beschimpfung, sowie durch Beimessung verrächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt wird, daß somit hier der Art. 22 des Pr.-St.-G. vom 17 März 1850 als verletzt erscheint;

in Erwägung, daß die im Art. 25 des allegirten Gesetzes zur Anwendung des besagten Art. 22 enthaltene bedingte Voraussetzung der Gegenseitigkeit in Preßsachen durch die zwischen der bayerischen und der französischen Regierung getroffene Uebereinkunft (Regierungsblatt Nr. 48 von 1851 Seite 1142) gegeben ist;

in endlicher Erwägung, daß es sich aber hier um keine Person handelt, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, daß dagegen obige Schrift in Bayern verbreitet wurde;

Aus diesen Gründen erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

1) Die ebenbezeichnete Druckschrift sey nach Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preß-Straf-Gesetzes vom 17. März 1850, in so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und es sey

2) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr v. Mulzer.

Laumer. Dirrigl. Dr. Wolf.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 85. Landshut, Mittwoch den 27. Oktober 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

664.

Das unterfertigte Gericht wird das am 28. September l. Js. gefällte Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache der Gasthofbesitzers-Ehegatten Alexander und Anna v. Brentano dahier am

Donnerstag den 28. lauf. Monats

in Kraft der Verkündung an seine Gerichtstafel anheften lassen.

Den 21. Oktober 1852.

K. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

l. d.

Gareis, Rath.

Winterle, Rechtspr.

665.

Mit allerhöchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. dß. wurde die Errichtung eines Hopfen-Marktes in der Stadt Landshut allergnädigst genehmigt.

Dieser Markt wird allwöchentlich am Dienstage vom 1. Oktober bis 30. April dahier in der geräumigen und vollkommen zweckentsprechenden Hopfenhalle in der Steckengasse gehalten und nächsten

Dienstag den 26. dß.

zum erstenmale eröffnet.

Für diesen Hopfenmarkt ist die Marktordnung allerhöchst bestätigt und hieraus hier zur besondern Kenntniß aller Marktgäste zu bringen, daß die Zufuhr und Lagerung des Hopfens in die Hopfenhalle, sowie die Abfuhr desselben täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geschehen kann, daß nur ungemischter, reiner Hopfen auf den hiesigen Hopfenmarkt gebracht werden darf und das ganze Hopfenlager in einer inländischen Mobiliar-Assekuranz gegen Feuersgefahr versichert wird und die Markt-, Lager- und Waaggebühren ganz unbedeutend sind.

Die Hopfenproduzenten und Konsumenten werden daher zu zahlreichem Besuche dieses Hopfenmarktes eingeladen, wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß die Lage der Stadt Landshut bei ihren günstigen Verkehrsverhältnissen, den sich nach allen Richtungen durchkreuzenden Straßen, und den ihr so nahe liegenden Ge-

genden, wo ober- und niederbaierischer Hopfen von anerkannter bester Qualität und beträchtlicher Quantität gebaut wird, gewiß alle Vortheile eines guten Marktes bietet.

Die Hopfemarktordnung kann von unterfertigter Behörde unentgeltlich bezogen werden.

Landshut, den 20. Oktober 1852.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Der rechtskundige Bürgermeister

Harhammer.

666.

Die Pfarrpfründestiftung Otzing hat ihre Grundrenten, die ausschließend aus Zehenten bestehen, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und Ablösungs-Kapitalien, resp. Obligationen zu 40,031 fl. 7 kr. 2 dl. sind bereits bei hiesigem Gerichte deponirt.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf diese Grundrenten, resp. Ablösungs-Kapitalien nach § 34 des Ablösungsgesetzes Anspruch machen können, namentlich die etwa wegen der zehentherrlichen Bauconcurrenzpflicht betheiligten Kultusstiftungen hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche längstens bis

Freitag den 26. November d. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, und gehörig zu begründen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die Ablösungs-Obligationen ohneweiters an die genannte Pfarrpfründestiftung ausgehändigt werden würden.

Den 19. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

667.

Am 10. Oktober 1852 Nachts 11 Uhr haben zwei unbekannte Mannspersonen auf der Brücke von Simbach nach Braunau jeder einen Sack mit Käse, zusammen 55 Pfund, von sich geworfen und auf der Brücke liegen lassen.

Nachdem nun die Käse zu Gericht gebracht wurden, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß der Eigenthümer dieser Käse sich binnen sechs Monaten bei Amte zu melden hat, außer dessen auf Confiscation derselben erkannt werden würde.

Den 14. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Loithenberg, Landrichter.

668.

(Voruntersuchung gegen Bierbräuin Groll wegen Diebshehlerei betr.)

In einigen Wohnungen der Stadt Vilshofen und vorzüglich in der Kolonie Pieckenthal wurden nachfolgende Gegenstände, theils schon verarbeitet, theils noch in Stücken aufgefunden, und wurden insbesonders die Seiden-, Woll-, Tibet- und Orleans-Waaren auf verschiedenen Märkten in Bayern und Oesterreich ohne allen Zweifel durch die als Marktdiebe schon bekannten Häulersfamilien Ruck, Berger rc. entwendet.

Indem man die möglichstgenaue Beschreibung mittheilt, ersucht man sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Ober- und Niederbayern, die sämmtlichen Handelsleute und Krämer ihres Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben auf allenfallsiges Anmelden, wenn nicht schon bereits Untersuchungen eingeleitet sein sollen, umständlich über die Art und Weise, dann Zeit der ihnen zugefügten Diebstähle vernehmen und die Vernehmungsprotokolle hieher mittheilen zu wollen.

Am 15. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

Beschreibung der Gegenstände.

1. $10\frac{3}{4}$ Ellen dunkelblaues Tuch, bereits dekatirt . . . . . . 34 fl. 24 kr.
2. 10 Ellen Wollen-Orleans, grünschillernd 6 fl.
3. 1 Kleid von grauen Seidenpolka mit blauen und weißen Streifen zu 10 Ellen 6 fl. 40 kr.
4. 1 weiteres Seidenkleid, braun mit grünen Streifen zu 12 Ellen . . . 18 fl.
5. 1 grau und rothgestreiftes Perstüchel 15 kr.
6. $2\frac{3}{4}$ Ellen Seidenbrillantin schamoi mit rothen, grünen und weißen Streifen 4 fl. 45 kr.
7. $12\frac{1}{2}$ Ellen braunseidener gros de naples 17 fl.
8. $\frac{2}{3}$ Ellen schwarzer Atlas . . . 1 fl.
9. $\frac{3}{4}$ Ellen Seidenzeug moiré mit blau und weißen Streifen . . . . . . 2 fl.
10. $2\frac{2}{3}$ Ellen Seidenbrillantin, blau mit rothen Streifen . . . . . . 5 fl. 24 kr.
11. 2 schwarzseidene Kopftücher 2 fl. 42 kr.
12. 1 Restl Seidenzeug zu $\frac{2}{3}$ Ellen, lilablau mit weißen Streifen . . . . 50 kr.
13. 1 Wollenmousselin Swahl mit braunen, rothen und blauen Blumen, ohne Zweifel Oesterreicherstoff . . . 3 fl. 48 kr.
14. $\frac{7}{8}$ Ellen schwarzer Atlas . 1 fl. 27 kr.
15. $4\frac{1}{3}$ Ellen schwarz, blau und braun Brillantin . . . . 6 fl. 12 kr.
16. 1 ponso rothseidenes Tüchl mit bunten Rand . . . . 1 fl. 12 kr.
17. 1 schwarzseidenes Brillantintuch 1 fl. 9 kr.
18. 1 Atlasbrillantintüchl mit gelben und bunten Blumen (österreichisch) 1 fl. 54 kr.
19. 1 Restl Rosataffet, 1 Elle . 32 kr.
20. 2 Ellen blauen Florans . . 48 kr.
21. 1 rosa Brillantintüchl mit bunten Farben (österreichisch) . . 1 fl. 45 kr.
22. 1 solches (österreichisch) . 1 fl. 36 kr.
23. 1 Seidenmoiré schwarzer Langswahl 5 fl. 24 kr.
24. 1 ponso rothseidenes Tüchl mit bunten Farben . . , . . . 1 fl. 24 kr.
25. $7\frac{1}{3}$ Ellen Rosapers mit weißen Blumen 2 fl. 30 kr.
26. $4\frac{1}{3}$ Ellen Rosapers mit weißen Blümchen 1 fl. 26 kr.
27. 1 gewirkter Swahl von bunten Farben 4 fl. 6 kr.
28. 1 Sommerswahl, weiß mit bunten Blumen . . . . 3 fl. 27 kr.
29. 1 schwarzseidenes Tüchl (Moiré) 2 fl.
30. 1 rothseidenes Tüchl mit weißen und braunen Rand . . . 1 fl. 54 kr.
31. 1 weißer, feiner, bunter Wollenswahl 12 fl.
32. 17 Ellen braunschillernder Taffet 24 fl.
33. $1\frac{3}{4}$ Ellen schwarzes Tuch zu $1\frac{1}{3}$ Ellen Breite . . . . 3 fl. 42 kr.
34. $1\frac{2}{3}$ Ellen dunkelblaues Tuch mit Rand 5 fl. 36 kr.
35. $1\frac{3}{4}$ Ellen braunes Tuch . 5 fl. 48 kr.
36. $1\frac{1}{3}$ Ellen russisch grünes Tuch 3 fl. 36 kr.
37. $1\frac{1}{3}$ Ellen russisch grünes Tuch 3 fl. 36 kr.
38. $1\frac{1}{2}$ Ellen sächsisches Cögnartuch, schwarz 4 fl. 42 kr.
39. $1\frac{2}{3}$ Ellen blauen Burking, gestreift 3 fl. 12 kr.
40. 1 blauer Tuchmantel mit Astrakankragen 26 fl.
41. 1 Rosaperskleid . . . 3 fl. 12 kr.
42. 2 rosaperserne Schürze . 1 fl. 36 kr.
43. 1 braunes Perskleid . . 3 fl. 6 kr.
44. 1 grünwollener Schurz mit bunten Streifen . . . . 1 fl.
45. 1 grüner Orleansschurz . 2 fl. 6 kr.
46. 1 schwarzblauer Taffetschurz 1 fl. 42 kr.
47. 1 buntfarbiger Mousselinschurz 1 fl. 18 kr.
48. 1 baumwollener gestreifter Schurz 30 kr.
49. 1 schwarz halbwollener Swahl mit bunten Rand . . . . . 2 fl. 42 kr.

50. 1 grüntüchenes Gilet . 1 fl. 30 kr.
51. 1 schwarztüchener Spenser 3 fl. 48 kr.
52. 1 blaugraue Burkinghose mit schwarzen Streifen . . . . . 1 fl. 48 kr.
53. 1 Schurz vom schwarzen Glanztaffet 1 fl. 36 kr.
54. 1 schwarzer Muff . . 2 fl. 52 kr.
55. 1 Kleid von blauem Wollmousslin 5 fl.
56. 1 halbbraunes Perskleid . . . 4 fl.
57. 1 schwarzes Orleanskleid 6 fl. 48 kr.
58. 1 Wollmousselinkleid, buntfarbig 8 fl.
59. 1 Kleid von Wollenpolka mit Seidenstreifen . . . . 6 fl. 30 kr.
60. 1 Kleid von violetblauen gros de naple 15 fl. 30 kr.
61. 1 braunseidener Ueberwurf 2 fl. 30 kr.
62. 1 grauschillerndes Orleanskleid . 8 fl.
63. 1 halbwollener Schurz, grün und weiß 36 kr.
64. 4½ Ellen Schirting . . . . 1 fl.
65. 1 braun und gelb halbwollenes Tüchl 24 kr.
66. 1 Paar graue Straminschuhe . 36 kr.
67. 1 Pfund weißer Wachsstock 1 fl. 15 kr.
68. 1 rosarothes Schürzl von Pers 24 kr.
69. 1 hellbrauner bunter Wollenmousselin-Rock . . . . 4 fl. 30 kr.
70. 1 weißes Mousselintüchl mit bunten Rand 30 kr.
71. ein rothes desgleichen, mit blauen und gelben Blumen . . . . 1 fl. 6 kr.
72. 1 grauer Seidenschurz mit rothen Streifen 54 kr.
73. 1 schwarzseidenes Orleans-Corsett 1 fl. 42 kr.
74. 1 grüner Wollenorleansschurz . 42 kr.
75. 1 schwarzseidenes Kopftuch 1 fl. 3 kr.
76. 1 Paar schwarze Sammtschuhe . 1 fl.
77. 1 grüntüchener Spenser mit Astrakan 7 fl. 15 kr.
78. 1 schwarz glanztaffetes Corsett 2 fl. 12 kr.
79. 1 dunkelgrüntüchene Hose 2 fl. 24 kr.
80. 1 buntfarbiges Mousselinschürzl 34 kr.
81. 1 gelb, roth und grünseidenes Tüchl 1 fl. 54 kr.
82. 1 rosaseidenes Tuch . . . 30 kr.
83. 1 schwarzseidenes Kopftuch . . 2 fl.
84. ⅞ Ellen brillantin Seidenzeug, braun mit Lila . . . . 12 kr.
85. 1 braunmousselines kleines Schürzl 14 kr.
86. 1 seidenes Gilet mit blauen und grauen Streifen . . . . . . 1 fl. 24 kr.
87. 1 ponso schwarz seidenes Tüchl 54 kr.
88. 1 rothseidenes Tuch mit hellen Grund 2 fl.
89. ⅓ Ellen Burking . . . . 30 kr.
90. 1 schwarzseidenes altes Kopftuch 1 fl. 12 kr.
91. 1 roth mit lila seidenes Tüchl mit Blumen . . . . . . 1 fl. 36 kr.
92. 2 roth und weißwollene Kinderhauben 12 kr.
93. 7 Bilder . . . . . . 1 fl. 24 kr.
94. 1 rothseidenes Halstuch mit bunten Rand 54 kr.
95. 1 schwarzseidenes Kopftuch 1 fl. 24 kr.
96. 1 roth, blau und grünseidenes Tüchl 48 kr.
97. 1 schwarz, blau und gelbseidenes Tüchl 32 kr.
98. 1 blau, roth und grünseidenes Tüchl 48 kr.
99. 1 grau, roth und grünseidenes altes Tüchl . . . . 27 kr.
100. 1 rothseidenes Tüchl mit bunten Rand 27 kr.
101. 1 rosa und weißseidenes altes Tüchl 24 kr.
102. 1 Karte . . . . 8 kr.
103. 1 rothes Mousselintuch mit bunten Farben 1 fl.
104. 1 grüner Swahl mit farbiger Bordur 3 fl. 24 kr.
105. 1 grüntüchener Spenser mit Astrakan 6 fl. 15 kr.
106. 1 blau und weiß mousseliner Rock 4 fl. 24 kr.
107. 1 blaugraue Burkinghose 4 fl. 36 kr.
108. 1 brauner Tuchspenser mit Astrakan 8 fl.
109. 1 brauner Persschurz . . 1 fl. 12 kr.
110. 1 schwarzseidenes Kopftuch . . 54 kr.
111. 1 seidenes Gilet mit schwarzen und grauen Streifen . . . . . . 1 fl. 24 kr.
112. 1 blauseidenes altes Tüchl . 12 kr.
113. 1 grünes kleines Mousselintüchl 12 kr.
114. 1 roth und scharzseidenes Tüchl 36 kr.
115. 1 roth und weißseidenes Tüchl 12 kr.
116. 2 Scheeren . . . . 36 kr.
117. 1 braun und blau canafasene Bettziehe 2 fl. 42 kr.
118. 1 solche Kopfküssenziehe . . . 30 kr.
119. 1 schwarzseidenes Tuch . . . 2 fl.
120. 1 Elle braun und weißen Pers 21 kr.
121. 1 Rest weißer Piquet . . . 18 kr.
122. 1 grau, roth und schwarzseidenes Tüchl 48 kr.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 86.

Landshut. Sonnabend den 30. Oktober 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1858.

(Die Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs- und der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat die durch das Ableben ihres bisherigen Agenten, des bisherigen Bürgermeisters Bartholomä Köstler erledigten Agenturen ihrer Mobiliarfeuerversicherungs- dann Lebensversicherungsanstalt für den Landgerichtsbezirk Kelheim dem dortigen Handelsmann Georg Braun übertragen.

Da gegen diese Agenturbestellung ein Bedenken nicht besteht, so wird dieselbe in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. dieß anmit veröffentlicht.

Landshut, den 22. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 27917.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf das Bauwesen, hier die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund allerhöchsten Befehls wird in Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. v. Mts. wiederholt auf die Anordnungen aufmerksam gemacht, welche im rubr. Betreffe durch die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juni v. Js. (Intellbl. vom Jahre 1851 Seite 420) getroffen wurden.

Es ist hierin namentlich hervorgehoben, daß diejenigen Bauten, zu welchen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis diese erfolgt sein wird, daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen solcher Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben, daß endlich die pünktliche Ausführung der allerhöchst genehmigten Baupläne durch die betreffenden Behörden auf's sorgfältigste zu überwachen sei.

Unter Hinweisung auf diese Vorschriften werden daher die Distriktspolizei- und Baubehörden zur pflichtmässigen Beachtung derselben aufgefordert und beigefügt, daß jede deßfallsige Säumniß Verantwortlichkeit und gegebenen Falls Disciplinar-Einschreitung zur unnachsichtlichen Folge haben würde.

Landshut, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1918.

(Die Resultate der dießjährigen Preise-Vertheilungen des Landgestüts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 18. Abs. 4. wird hiemit das Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirkes, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben, veröffentlicht.

Landshut, den 24. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landesgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden.	
	Familien-	Tauf-				Farbe	Jahre alt
1	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	Griesbach	Kastanienbraun	4½
2	Wimmer	Leopold	Bauer	Schalkham	Rotthalmünster	Dunkelkastanienbr.	4½
3	Mayerhofer	Georg	Mayerhofer	Schönburg	detto	Hellkastanienbraun	6
4	Hiesinger	Johann	Müller	Höhnmühl	Griesbach	Rapp	3½
5	Jungmaier	Michael	Dobler	Schneepoint	Rotthalmünster	Hellbraun	4½
6	Absmayer	Jakob	Weihmayer	Wangham	Griesbach	Kupferfuchs	3½
7	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	detto	Kupferfuchs	3½
8	Gschnaitner	Georg	Hitzelbauer	Rohr	Rotthalmünster	Rapp	3½
9	Schacherbauer	Joseph	Schaufelhuber	Ering	Simbach	Kastanienbraun stichelhärig	3½
10	Oeller	Georg	Bäcker	Karpfham	Griesbach	Dunkelkastanienbr.	3½
11	Kirschner	Joseph	Mittermaier	Wangham	Rotthalmünster	Dnnkelfuchs	3½
12	Ranzinger	Maria	Riedmaierin	Riedhof	Griesbach	Kastanienbraun	3½
13	Hofmann	Jakob	Krieg bauer	Feicht	Rotthalmüuster	Dunkelkastanienbr.	3½
14	Lechner	Johann	Zankl	Schwaim	Griesbach	Kastanienbraun	3½
15	Fischer	Joseph	Weißauer	Zell	Rotthalmünster	Hellkastanienbraun	4½
16	Reichl	Michael	Suttner	Singham	Griesbach	Hellkastanienbraun	3½
17	Niedermeier	Michael	Lehner	Heinriching	detto	Kastanienbraun	5
18	Frankenberger	Joseph	Hirschenauer	Engertsham	Passau II.	Kastanienbraun	3½
19	Absmaier	Franz	Marksbauer	Wiesberg	Rotthalmünster	Hellkastanienbraun	5
20	Rembart	Melchior	—	Kriessingsreith	detto	Kastanienbraun	3½
21	Rittinger	Joseph	Bauer	Gergweis	Osterhofen	Hellfuchs	4½
22	Baumgartner	Michael	Anthoferbauer	Oberndorf	detto	Hellbraun	5
23	Schwäbl	Franz X.	Pfarrer	Plattling	Deggendorf	Rothbraun	3½
24	Kröll	Joseph	Bauer	Kasten	Osterhofen	Hellbraun	4½
25	Gegenfurtner	Joseph	Bauer	Absätz	Bogen	detto	4
26	Kröll	Georg	Bauer	Kasten	Osterhofen	detto	4
27	Berger	Jakob	Bauer	Fischerdorf	Deggendorf	Kastanienbraun	3½
28	Platiel	Paul	Bauer	Fischerdorf	detto	Hellbraun	4
29	Duschl	Anton	Bierwirth	Deggendorf	detto	Hellkastanienbraun	3½
30	Behammer	Martin	Bauer	Fischerdorf	detto	Rothbraun	3½
31	Murauer	Anton	Wirth	detto	detto	Hellbraun	4
32	Lechner	Michael	Bauer	Uttigkofen	Vilshofen	Hellkastanienbraun	4
33	Zauner	Jakob	Bauer	Vierhöfen	Osterhofen	Rapp	3½
34	Reichl	Mathias	Bauer	Rottersdorf	Deggendorf	Hellbraun	3½
35	Renner	Theresia	Bauerswittwe	Holzschwaig	detto	Hellfuchs	3½
36	Hiendlmayr	Johann	Bauer	Rettenbach	detto	Hellbraun	3
37	Schmid	Felix	Bauer	Fischerdorf	detto	Rothbraun	3

Nro.	Namen Familien-	Namen Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden. Farbe	Jahre alt
38	Reichl	Augustin	Bauer	Wischlburg	Deggendorf	Kastanienbraun	3
39	Köck	Michael	Bauer	Fürstenstein	Passau I.	Hellbraun	3½
40	Pellkofer	Joseph	Wirth	Offenberg	Bogen	Hellbraun	3
41	Brandl	Jakob	Bauer	Hornsdorf	Stranbing	Hellkastanienbraun	3
42	Buchner	Franz X.	Bauer	Alburg	detto	detto	3
43	Hiendlmayr	Michael	Bauer	Oberost	detto	Hellbraun	4
44	Forstner	Johann	Müller	bei Abensberg	Abensberg	Muskatschimmel	3
45	Neumaier	Johann	Hölzlbauer	Biburg	detto	Schwarzschimmel	3
46	Sedlmeyer	Joseph	Bauer	Ursbach	detto	Hellkastanienbraun	4
47	Singldinger	Kaspar	Wirth	Rottmann	Deggendorf	Hellbraun	3½
48	Furtner	Martin	Metzger	Landshut	Landshut	Dunkelbraun	3½

Wegen besonderen Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:

a) Sanladerer Joseph, Bauer in Rottersham, k. Landgerichts Griesbach.

b) Bergmüller Anton, Bräuer in Hengersberg, k. Landgerichts Deggendorf.

München, den 19. Oktober 1852.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Alex. Graf v. Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 961.

(Die Vornahme von Waldvertheilungen und anderer geometrischen Arbeiten durch das k. Forstpersonal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind Fälle vorgekommen, und ist Beschwerde darüber erhoben worden, daß insbesondere bei größeren Waldvertheilungen und Vertheilungen in Folge von Forstpurifikationen die dem Geschäftsressort der Bezirksgeometer zugewiesenen Vermessungsarbeiten von königlichen Forstbedienstelen vorgenommen werden.

Da nun gemäß §§ 1 bis 3 der Instruktion für die Landgeometer vom 15. April 1834 — Intellbl. v. J. 1843, Beilage zu Stück 26 — dann Finanzministerial-Rescript vom 21. November 1850 und Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Jänner 1851 — Intellbl. v. J. 1851 Seite 36 bis 39 — die zur Fortführung des definitiven Steuerkatasters gesetzlich nothwendigen Vermessungen ausschließend von den Bezirksgeometern vorzunehmen sind, so wird, da Waldvertheilungen, sowie Vertheilungen in Folge von Forstpurifikationen offenbar hierunter zu subsummiren sind, verfügt, wie folgt:

Die königlichen Forstbediensteten haben sich aller jener Vermessungen zu enthalten, welche vermöge vorallegirter höchster Bestimmungen ausdrücklich und ausschließlich dem Geschäftsressorte

der Bezirksgeometer zugewiesen sind, und ist denselben als hiezu nicht authorisirt, die Vornahme derselben untersagt.

Auf vorstehenden höchsten Verordnungen und deßfallsiger Verfügung muß im Interesse der Integrität des Steuerwesens mit aller Strenge bestanden werden, da einerseits die k. Rentämter gehalten sind, nur auf den Grund der von den Bezirksgeometern hergestellten und gefertigten Messungsoperaten das Steuerumschreibverfahren einzuleiten, anderseits aber nur dadurch, daß die bezüglichen Vermessungen von den hiefür beeidigten Bezirksgeometern vorgenommen werden, diese auch für die Richtigkeit der gepflogenen Vermessungen, die Verläßigkeit der hiedurch in den Katastern hervorgerufenen Steueränderungen und die stete Evidenz der Kataster-Pläne haftbar gemacht werden können.

Landshut, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Nro. 2279.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine bei Kaltenmarkt aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 26 vorigen Monats ausgesetzten Betreffs Nr. 28,938 wird hiemit eröffnet, daß die Heimath der darin signalisirten Mannsperson bereits ermittelt, daher die verfügte Nachforschung aufzuheben ist.

Landshut, den 27. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2172.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wurde zu Aschach, Bezirkshauptmannschaft Wels, eine unbekannte taubstumme Weibsperson, deren Personalbeschreibung unten folgt, aufgegriffen.

Da die Herkunft dieser Person bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, zur Ermittelung der Heimatsverhältnisse derselben genügende Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte der genannten Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen, hieher aber das Ergebniß der Nachforschungen binnen 5 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,565.

Personsbeschreibung

einer in Aschach aufgegriffenen, taubstummen, unbekannten Weibsperson.

Dieselbe ist beiläufig 24 — 25 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat ein rundes, volles Gesicht, vollzählige Zähne, braune Haare und Augenbraunen, als besonderes Kennzeichen, beim linken Auge eine Warze, und einen Blähhals.

Bekleidet ist sie mit einem langen Ueberrock ohne Aermeln, der Grund desselben ist braun, mit blauen Streifen und derlei Blumen eingewirkt, ein braunes Kopftuch, der Rand an demselben mit blau, grün und rothen Blumen versehen, ein wollenes gestreiftes Halstuch, ein blaues Vortuch, schwarz sammtenen Spenser, ein leinwandenes Hemd trägt sie am Leibe mit langen Aermeln, an denen sich vorne so wie an den Achseln blaue Leisteln befinden und ist bloßfüssig. Bei sich trägt sie ein blaues Säckel und Tüchel, in welchen sich Obst und mehrere Stückchen Brod, dann ein Gebetbüchel (der lebendige Rosenkranz) befindet.

Ad Num. 2,320.

An sämmtliche Behörden der innern Verwaltung.

(Das von dem Landtags-Archivar Stumpf bearbeitete geographisch-statistisch-historische Handbuch von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. l. Mts. bez. Betr. wird nachfolgend im Abdruck zur Kenntnißnahme der betheiligten Behörden veröffentlicht.

Landshut, den 27. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär

Abdruck. Nr. 17,492.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Landtags-Archivar Pleikard Stumpf in München hat ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreiches Bayern bearbeitet, und gibt dasselbe nunmehr im Drucke heraus.

Die dem unterzeichneten Staats-Ministerium untergebenen Stellen und Behörden, dann die Gemeinden werden einer von dem Verfasser gestellten Bitte entsprechend, hiedurch ermächtiget, dieses für den Dienstgebrauch nützliche Werk aus Regiemitteln anzuschaffen, sofern durch solche Anschaffung eine Ueberschreitung der betreffenden Etatsposition nicht herbeigeführt wird.

München, den 24. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung
K. d. J., von Niederbayern.
Das von dem Landtagsarchivar Stumpf bearbeitete geographisch statistische historische Handbuch von Bayern betr.

II Augsburger = Cours
vom 21. Oktober 1852.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	93½	—
»	à 4 %	»	. . . .	97	—
»	a 4½ %	»	. . . .	100¾	
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	101½	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	102½	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	102¾	—
»	Grundrenten = Ablösung à 4 %		. . .	97	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . .	702	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. Oktober 1852.	Waizen	—	126	126	126	—	18	28	17	59	16	53	—	1	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	17	—	16	36	16	26	—	42	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	8	51	8	34	8	27	—	—	—	5
		Haber	—	22	22	22	—	5	17	5	1	4	54		—	—	14
Deggendorf	Vom 26. Oktober 1852.	Waizen	—	377	377	367	10	17	49	17	25	16	50	—	24	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	17	19	17	4	16	50	—	—	—	16
		Gerste	19	410	429	373	56	10	13	9	58	9	27	—	19	—	—
		Haber	—	89	89	89	—	5	52	5	35	5	18	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 26. Oktober 1852.	Waizen	—	25	25	25	—	18	18	17	12	17	—	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	10	6	9	45	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	—	5	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Oktober 1852.	Waizen	—	36	36	36	—	18	—	17	42	17	30	—	—	—	21
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	10	18	10	12	10	9	—	6	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	12
Kelheim	Vom 21. Oktober 1852.	Waizen	2	14	16	16	—	18	34	18	3	16	54	—	—	1	29
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	36	—	—	—	54	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	9	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	48	5	45	5	42	—	—	—	10

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 25. Oktober 1852.	Waizen	—	160	160	160		18	42	18	30	18	12		—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	356	356	356	—	10	48	10	36	10	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25 Oktober 1852.	Waizen	45	813	858	846	12	19	30	18	22	16	53	—	—	—	39
		Korn	15	45	60	60	—	17	37	16	51	16	5	—	—	—	55
		Gerste	203	976	1179	1143	36	11	25	9	36	7	39	—	—	—	19
		Haber	3	208	211	207	4	6	45	6	27	6	7	—	—	—	8
Mainburg	Vom 20 Oktober 1852.	Waizen	10	89	99	99	—	20	—	19	—	17	30	—	—	2	—
		Korn	5	20	25	25	—	17	—	16	—	15	48	1	—	—	—
		Gerste	—	32½	32½	32½	—	10	15	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	10	40	50	50	—	5	—	4	18	4	—	—	42	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26 Oktober 1852	Waizen		145	145	137	8	18	—	14	—	11		1	48	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	16	48	16	12	15	36	—	—	—	12
		Gerste	16	102½	118½	58½	60	9	-	7	54	6	6	1	21	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	5	6	4	42	4	15	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 25 Oktober 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 26. Oktober 1852.	Waizen	—	7½	7½	7½	—	18	24	18	10	18	—	—	20	—	—
		Korn	—	38½	38½	38½	—	17	53	17	42	17	27	—	—	—	47
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	59½	62½	61	1½	6	18	6	8	5	59	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 25. Oktober 1852	Waizen	—	34	34	34	—	18	15	17	22	15	45	—	—		51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
		Gerste	—	161	161	161	—	9	45	8	38	6	46	—	—	—	22
		Haber	—	13	13	13	—	6	—	5	32	5	12	—	—	—	14
Pilsting	Vom 26. Oktober 1852.	Waizen	—	334	334	334	—	18	40	17	59	17	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	277	277	277	—	11	30	10	50	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Oktober 1852.	Waizen	—	455	455	455	—	18	13	17	55	17	3	—	—	—	39
		Korn	—	24	24	24	—	17	55	17	11	16	42	—	—	—	49
		Gerste	14	359	373	373	—	9	55	9	19	8	48	—	—	—	1
		Haber	—	287	287	287	—	5	51	5	27	5	—	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 27. Oktober 1852.	Waizen	47	396	443	273	170	17	54	17	32	16	55	—	24	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	16	27	15	49	15	30	—	27	—	—
		Gerste	3	5	8	5	3	10	—	9	43	9	—	—	24	—	—
		Haber	18	—	18	11	7	6	21	6	10	5	55	—	—	—	15

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro 86. Landshut, Sonnabend den 30. Oktober 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

669.

(Schuldenwesen der Kainz Anna, Bauerswittwe von Oberalmansbach.)

Zur beantragten drittmaligen Versteigerung der der Bauerswittwe Anna Kainz von Oberalmansbach gehörigen dortigen zwei Anwesen, nämlich:

I. des sogenannten Kainzengutes, bestehend aus den nöthigen Gebäuden und 92 Tagw. 73 Dezim. Grundstücken, gewerthet zu 10,570 fl.; dann

II. des sogenannten Gröschlgutes, bestehend aus den nöthigen Gebäuden und 64 Tagw. 72 Dezim. Grundstücken, gewerthet auf 7380 fl. — bezüglich deren einzelnen Bestandtheile auf die frühern Ausschreibungen vom 22. Mai d. Js. im Kr.-Int.-Blatte Beilg. 48 S. 186, im Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 175 Beilg. 2 S. 1378, in der neuen Münchner Zeitung Nro. 145 S. 1164, dann in der Landshuter Zeitung Nro. 143 S. 574 wiederholt hingewiesen wird, steht auf

Samstag den 20. November l. Js.
Mittags von 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Hagenau neuerlicher Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auch dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und der §§ 98—101 incl. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und Gerichts unbekannte Steigerer bei Vermeidung der Nichtbeachtung ihrer Angebote sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Schäzung, Belastung und sonstige Verhältnisse können inzwischen in hiesiger Gerichts-Kanzlei eingesehen werden.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vorlage des Vermögens-Inventars, Bekanntgabe des Verkaufs-Resultates, Liquidation der Forderungen und zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieses Schuldenwesens, im Falle ihres Mißlingens aber zur Vernehmung der weitern Gläubiger-Anträge am

Dienstag den 30. November h. Js.
Morgens 9 Uhr

hierorts Termin anstehe, wozu sämmtliche un-

bekannte Gläubiger der Kainz mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden von der weitern Verhandlung dieses Schuldenwesens ausgeschlossen würden.

Am 16. Okt. 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

670.

(Gerstmaier modo Schülein c. Kroiß'sche Eheleute wegen Forderung modo exec.)

Auf wiederholtes klägerisches Anrufen wird das Anwesen der Jakob Kroiß'schen Eheleute zu Mitterstetten, eigentlich der Restkomplex, wie er nach der im Oktober 1849 erfolgten Abtrümmerung noch vorhanden ist, der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und ist hiezu

auf 23. November Nachm. 1 Uhr

Termin im Orte Mitterstetten in der Behausung benannter Eheleute anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Restkomplexes sind folgende:

A. Beim Hauptanwesen.

Das Wohnhaus mit daran gebauter Viehstallung unter mit dem Stadl unter ein und derselben Dachung zur Hälfte mit Hohlziegeln, zur Hälfte mit Stroh bedeckt.

Streuschupfe von Holz gebaut mit Strohdachung, Schweinstallung von Holz gebaut, mit Strohdachung, Backofen.

Grundstücke.

Baum- und Grasgarten zu 14 Dezim., Pl.-Nr. 10 b;
Landersdorfer Acker zu 37 Dezim., Pl.-Nr. 48;
Lange Riegel zu 40 Dez. Pl.-Nr. 53;
Wegriegel zu 16 Dezim. Pl.-Nr. 80;
Haidriegel zu 35 Dezim. Pl.-Nr. 91;
Eintbalriegel zu 45 Dez. Pl.-Nr. 97;
Birnbaum Riegel zu 51 Dez. Pl.-Nr. 133;
Untere Steinbuckl zu 46 Dez. Pl.-Nr. 205;
Obere Steinbuckl zu 47 Dez. Pl.-Nr. 213;
Obere Seigenkreppe 62 Dez. Pl.-Nr. 218;
Untere » » 50 Dez. Pl.-Nr. 225;
Obere Wiesacker 83 Dez. Pl.-Nr. 245;
Untere » » 17 Dez. Pl.-Nr. 247;
Pfingstacker zu 38 Dez. Pl.-Nr. 302;
Spitzacker zu 24 Dez. Pl.-Nr. 309 b;
Steinbuckl Acker 63 Dez. Pl.-Nr. 317 b;
Pechacker zu 47 Dez. Pl. Nr. 330;
Wegriegel zu 29 Dez. Pl.-Nr. 360;
Trettriegel zu 44 Dez. Pl. Nr. 372;
Boschenacker zu 17 Dez. Pl.-Nr. 386;
Beeracker 23 Dez. Pl.-Nr. 407;
Obere Heuwiese 8 Dez. Pl.-Nr. 228;
Untere Heuwiese 33 Dez. Pl.-Nr. 248;
Oedung am Steinbuckl 10 Dez. Pl.-Nr. 201;
Oedung am Spitzacker 20 Dez. Pl.-Nr. 309 a;
Oedung am Steinbuckl 21 Dez. Pl.-Nr. 317 a;
Gemeinderecht;
Hütwiese 18 Dez. Pl.-Nr. 42;

B Ausbruch aus dem Fertlhof.

Kleiner Wegriegel 27 Dez. Pl.-Nr. 81;
Seigkreppenacker 47 Dez. Pl.-Nr. 223;
Seigkreppenacker 46 Dez. Pl.-Nr. 224;

C. Lippenhof Ausbruch.

Hennebergwaldung 8 T. 15 D. Pl.-Nr. 2100;
Hennebergwiese 1 Tagw. 8 Dez. Pl.-Nr. 2101.

D. Hasenhofausbruch.

Eierwiese 3 T. 17 Dez. Pl.-Nr. 1810;

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden; dann daß die sub. Nr. A. bezeichneten als Specialhypotheken, sowie die sub. Nr. B. C. D. bemerkten Objekte zusammen gleichfalls als Spezialhypotheken erscheinen und daher die sub Nr. A. bezeichneten Realitäten separirt und die sub.

Nr. B. C. D. bemerkten zusammen ebenfalls separirt zur Versteigerung gebracht werden, und zwar die sub. A. zum zweitenmale, die sub B. C. D. zum erstenmale, daher der Hinschlag hinsichtlich jener sub A. ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt; bezüglich jener der sub B. C. D. aber der Hinschlag sich nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§ 98 — 101 der Nov. v. J. 1837 richtet.

Abensberg, den 27. Sept. 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

671.

(Blatiel c. Jungtäubl pct. deb.)

In dem zum öffentlichen Verkaufe der Immobilien des Baptist Jungtäubl zu Martinstetten, wie solche im Intelligenzblatte für Niederbayern, Jahrgang 1852 Beil. Nr. 67, Donauzeitung Nr. 234 und Deggendorfer Wochenbl. Nr. 35 ausgeschrieben sind, am 4. d. Mts. angestandenen Bietungstermine ist kein Kaufslustiger erschienen.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird neue Versteigerungstagsfahrt auf Mittwoch den 10. November d. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Schaufling angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der den Hypothekgläubigern für den Fall, daß die Taxe nicht erreicht wird, durch § 64 des Hyp.-Ges. zugesicherten Rechte erfolgen wird.

Hengersberg, den 13. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

672.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Taglöhners Michael Eder dahier der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 13. Dezember h. Js.

Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Das fragliche Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stallung und Hoiraum, dann 6 Tagwerk 26 Dezimalen Grundstücken und ist auf 2433 fl. geschätzt.

Dem Gerichte unbekannte Gläubiger haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse gehörig auszuweisen.

Am 15. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth.

673.

(Auswanderung des Anton Seidenschwand, Söldnerssohn von Oberlauterbach und der Maria Anna Loidl, Halbbauerstochter von Hohenthann betr.)

Rubrikaten sind gesonnen, nach Ungarn auszuwandern.

Wer an denselben Forderungen von was immer für einer Art zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen drei Wochen von heute an um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdessen ohne Rücksicht auf dieselben, die Auswanderungsbewilligung nach vorher beigebrachten Aufnahms-Urkunde ertheilt werden würde.

Am 19. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

674.

Nachdem am Versteigerungs-Termine den 13. l. Mts. der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag das zur Gantmasse der Krämersehcleute Anton und Maria Pinninger von Zellenkofen bei Ergoldsbach gehörige Anwesen sammt der realen Krämergerechtsame wiederholt dem öffent-

lichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 untergestellt und hiezu Termin auf

den 17. November l. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Jellenkofen anberaumt.

Dieses Mal erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dieses Anwesen, geschätzt auf 1008 fl., besteht:

a) aus dem gemauerten Wohnhause, ein Erdgeschoß und eine Dachwohnung enthaltend, mit Stallung zu 0 Tagw. 9 Dez.,
b) aus einem Garten beim Hause zu 0 Tagw. 4 Dez.,

zehentfrei. — Gefällsboden-Zins 23 kr.

Die reale Krämergerechtsame ist auf 100 fl. gewerthet.

Zu welcher Versteigerung zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Am 15. Okt. 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schüß, Landrichter.

675.

(Gant des Krämers Alois Prantl von Pfaffenberg betr.)

Nach Gläubiger Antrag sollen die Krämer Alois Prantl'schen Gantrealitäten zu Pfaffenberg, in vier gesonderten Bestandtheilen verkauft werden. Dieselben bestehen

1) a. in dem Wohnhause sammt Krammladen, dem Stadel sammt Stallung und dem Hofraume per 10 Dez. gewerthet zu 1700 fl.

b. dem realen Krämerrechte zum Handel mit Spezerei-, Schnitt-, Tuch- und Eisen-Waaren im Mitteldurchschnittswerthe von 1116 fl. 40 kr. und

c. den mit Plannumern 848ª, 848ᵇ, 850, 865, 281, 848ᵇ 634, 675, 741 und 761 bezeichneten Aeckern, Wiesen und Waldungen im Gesammtflächeninhalte von 13 Tagw. 44 Dez. gewerthet zu 1495 fl., sohin einem Gesammtwerthe von 4311 fl. 40 kr.

2) In den mit Plan-Numern 836ª, 845ª, 836ᵇ, 845ᵇ, 124 und 441 bezeichneten weitern Aeckern und Waldungen per zusammen 8 Tagw. 32 Dez. im Gesammtschätzungswerthe v. 825 fl.

3) in der s. g. Felderbergwiese Plan-Nr. 244½ per 1 Tagw. 1 Dez., gewerthet zu 200 fl., endlich

4) in dem s. g. Brunnacker Pl.-Nr. 376 per 1 Tgw. 9 Dez. im Schätzungswerthe von 130 fl.

Zum Verkaufe derselben in diesen vier gesonderten Abtheilungen, bezüglich derer einzelner Bestandtheile sich auf die frühern Ausschreibungen im Intell.-Bl. pro 1852 Beil. Nr. 63 pag. 228 et sequ. im Korrespondenten v. und für Deutschland pro 1852 Beilage zu Nr. 229 pag. 1794 und in der Landshuter Zeitung pro 1852 Nr. 187 pag. 752 zurückbezogen wird, steht demnach auf

Donnerstag, 18. November l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

im Rathhause zu Pfaffenberg Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Zuschlag dieser vier gesonderten Verkaufskompiexe und Objekte nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§ 98 bis 101 der Proz.-Nov. v. 1837 richte, die Kaufsbedingungen am Steigerungstermine werden bekannt gegeben werden, bis dahin die Einsicht der nähern Gutsbeschreibung und Belastung offen stehe und sich gerichtsunbekannte Steigerer bei Vermeidung ihrer Nichtzulassung über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Am Montag, 22. November d. Js.
Morgens 8 Uhr

wird man sodann in der Prantl'schen Behausung zu Pfaffenberg, die sämmtlichen zu dieser Gantmassa gehörigen Mobilien und Moventien, bestehend aus verschiedenen Haus- und Baumannsfahrnissen, Betten, einem Wägerl, zwei Kühen, einigem Eisen und Schnittwaaren, dann einigem Getreide und Stroh an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigern, wozu gleichfalls Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Am 19. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 87.

Landshut Mittwoch den 3 November 1852

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Nro. 1672.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Londoner-Globé-Assekuranz-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem ermittelt worden, daß die Globé-Assekuranz-Gesellschaft in London sich die Aufstellung von Agenten in Bayern erlaubt hat, ungeachtet derselben zu keiner Zeit die hiezu erfoderliche allerhöchste Bewilligung ertheilt worden ist, so ergebt in Gemäßheit Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. l. Mts. an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nicht nur gegen derartige unbefugte Agenten entsprechend einzuschreiten, sondern auch durch Benützung der Lokal-Intelligenzblätter und in sonst geeigneter Weise die Amtsangehörigen auf das verbotwidrige Verfahren der gedachten Gesellschaft mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, wie für Geltendmachung ihrer allenfallsigen Rechtsansprüche

gegen die fragliche Gesellschaft in Bayern durchaus keine Gewähr bestehe, dieselben daher durch Vermeidung jeder Theilnahme an derselben sich rechtzeitig vor Schaden zu wahren haben.

Landshut, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 2211.

(Den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung findet sich veranlaßt, die Stelle eines Vorbereitungs-Lehrers für Schul-Lehrlinge zu Regen einzuziehen, sofort den Schullehrer Michael Köppel daselbst von der Funktion eines Vorbereitungslehrers zu entheben, dagegen versuchsweise in der Stadt Deggendorf einen Vorbereitungs-Lehrer für Schullehrlinge aufzustellen, und diese Funktion dem Schulprovisor Jos. Dreßely zu Deggendorf in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Gegenwärtige Verfügung wird mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. September 1851 (Intelligenzblatt S. 555) hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 1,994.

(Oeffentliche Belobung und Belohnung für Lebensrettungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sonntag den 29. August d. Js. haben die Arbeiter Nikolaus Bauer von Besensandbach und Georg Reschauer von Neukirchen am Inn fünf Mitglieder der Eisenbahnbau-Sektion Vilshofen, welche mit einer Zille auf der Donau gescheitert waren, mit eigener Aufopferung aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese mit Muth und umsichtiger Entschlossenheit ausgeführte und edelmüthige Handlung wird hiemit öffentlich anerkannt, und jedem der oben genannten Arbeiter eine Belohnung von 10 fl. zuerkannt.

Landshut, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Du Prel, k. Regierungs-Direkter.

Bunner, Sekretär.

Ad Nr. 2319.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Oktober d. Js. stattgefundenen 239. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 78 gezogen worden.

Dieselbe enthält

a) Bankobligation zu 5 resp. 2½ % von Nr. 70814 bis Nr. 71205 und

b) 4 resp. 2 % ob der ennsisch ständische Domestikal-Obligationen von Nr. 2877 bis Nr. 3098 im gesammten Kapitalsbetrage von 1,002,789 fl. — kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkularverordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 27. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2470.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes v. 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Annäherung des Termines zur Neuwahl der Einquartirungs-Commissionen werden sämmtliche Magistrate I. Klasse und die k. Landgerichte des Regierungsbezirks auf die Bestimmungen des §. 22 der Vollzugs-Vorschriften zum Einquartirungsgesetze vom 25. Juli 1850 mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß von Seite der erstgenannten Behörden die Wahl-Ergebnisse bis zum 1. Dezember h. Js. zur Prüfung in Vorlage zu bringen sind, die Landgerichte aber bis zum nämlichen Termine lediglich über den gesetzmäßigen Vollzug der Wahlen Anzeige zu erstatten haben.

Landshut, den 29. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2191.

(Die Druckschrift: Wunder's Handbuch für die Landgemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Buchnerschen Buchhandlung zu Bamberg ist erschienen:

»Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Gemeinde- und Stiftungsschreiber, verfaßt vom Herrschaftsrichter Wunder in Wilhelmsdorf, zweite ganz neu ausgearbeitete, vermehrte und mit der Grötz'schen Instruktion für Gemeinde-Vorsteher 2c. verbundene Auflage. Preis 1 fl. 12 kr.

Die Anschaffung dieser Druckschrift wird den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, so weit es die Mittel gestatten, empfohlen, und den Distrikts-Polizeibehörden die Weisung gegeben, die bezeichneten Verwaltungen hierauf aufmerksam zu machen.

Landshut, den 28. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 2315.

(Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung v. 23. dieß und unter Mittheilung des Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 22. dieß erhalten die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, die Gewerbvereine in dem Sinne obigen Rescripts geeignet aufmerksam zu machen und zu belehren.

Landshut, den 30. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 10,567.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Verein zur Ausbildung der Gewerke in München, auf dessen Bestrebungen und Zwecke das unterzeichnete k. Staatsministerium bereits in seiner Entschließung vom 18. Jänner v. Js. die k. Kreisregierungen aufmerksam zu machen, Anlaß genommen hat, ist, wie die kgl. Regierung Kammer des Innern aus der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. M. neuerdings ersehen haben wird, in der Lage, seine ersprießliche Thätigkeit im Interesse der Veredlung der Gewerke immer weiter ausdehnen zu können. Die k. Regierung Kammer des Innern wird deßhalb angewiesen, die Gewerbsräthe und Gewerbs-Vereine wiederholt auf die Wirksamkeit dieses Vereines hinzuweisen und insbesondere denselben

bemerkbar zu machen, daß ihnen in der Konstituirung und Bereitwilligkeit dieses Vereines Gelegenheit geboten sei, sich zur Einführung neuer oder zur Veredlung und Verbesserung bereits bestehender Produktionszweige die diensamen Zeichnungen, Muster, Voranschläge u. s. w. zu verschaffen.

München, den 22. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung K. d. I., von Niederbayern.
Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Urtheils-Bekanntmachung.

(Die Untersuchung gegen Joseph Venus, Mühljungen von Hötzling wegen des Verbrechens der aussergerichtlichen Verläumdung betreffend.)

Das k. Appellationsgericht von Niederbayern hat in der öffentlichen Sitzung vom 13. August d. Js. in der Untersuchung gegen den flüchtig abwesenden Mühljungen Jos. Venus von Hötzling, k. Landgerichts Griesbach, wegen Verbrechens der aussergerichtlichen Verläumdung folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Niederbayern, in Sachen des Joseph Venus, ledigen Mühljungen von Hötzling, wegen Verläumdung, abändernd das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichts Passau vom 2. Juni 1852 zu Recht, was folgt:

1) Joseph Venus ist schuldig des Verbrechens der aussergerichtlichen Verläumdung des Müllers Michael Kapsreiter zu Kleeberg und des Dienstknechts Feindseis von Hütting und wird deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren, geschärft in der Art, daß demselben von 15. bis 30. März jeden Jahres nur an jedem dritten Tage warme Speise zu verabreichen ist, verurtheilt.

2) Der Beschuldigte hat die sämmtlichen Kosten des Verfahrens wie des Strafvollzuges zu tragen, seiner Mittellosigkeit halber fallen dieselben jedoch dem k. Staatsärar zur Last, mit Ausnahme jener Strafvollzugskosten, welche im Straforte durch Arbeit abverdient werden.

Dieses wird mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß dem Verurtheilten gegen dieses Urtheil innerhalb eines Termines von 30 Tagen das Einspruchsrecht zusteht.

Passau, den 22. Oktober 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

v. Kirchbauer, Sekretär.

Abdruck. Amberg, den 22. Oktober 1852.

(Untersuchung wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am zwei und zwanzigsten Oktober, acht-

zehnhundert und zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Freiherr v. Thüngen, Direktor, als Vorsitzender, Käs und Gürster, Räthe, als Beisitzer, Halenke, k. I. Staatsanwalt, und Biehler, Rechtspraktikant als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Halenke in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 9. l. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die unter Kreuzband durch die Post an den Arbeiterverein oder in dessen Ermanglung an die Gesellenherberge in Sulzbach versendeten Preßerzeugnisse, nämlich:

a) »das Weib in der ikarischen Gemeinschaft,«

b) »die Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution« und

c) »ein Aufruf an die Arbeiter zur Verbreitung der sozialistischen Druckschriften des L. G. Allhusen in Kiel«

offen die Lehren des Cummunismus und Socialismus predigen und zur Revolution auffordern;

2) eine Person, gegen welche desfalls eine Einschreitung gepflogen werden könnte, nicht gegeben ist, daß

3) die beiden ersten Preßerzeugnisse bereits durch die gerichtlichen Erkenntnisse des königl. Kreis- und Stadtgerichtes Bayreuth v. 13. Mai 1852 und des k. Appellationsgerichts der Pfalz v. 13. Februar 1852 unterdrückt sind, daß

4) dieses noch nicht der Fall ist bezüglich des erwähnten Aufrufes, welcher, da er sich gegen das Preßgesetz verstößt, gleichfalls unterdrückt werden muß; —

Aus diesen Gründen erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg,

1) in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55, des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Th. des St.-G.-B. vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens,

2) auf Unterdrückung des Aufrufes an die Arbeiter zur Verbreitung socialistischer Druckschriften von L. G. Allhusen in Kiel (Druck von S. . W. Hirt in Plorn, so weit er nicht in Privatbesitz übergegangen, und verordnet,

3) daß dieses Erkenntniß in die Kreisintelligenz-Blätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz eingerückt werde.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Thüngen, Käs, Gürster.

Biehler.

Ad Num. 47.

Bayreuth, am 23. Oktober 1852.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstraf-Gesetzes durch die Druckschrift: „Volkskalender, Neue Zeitrechnung Jahr 1" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am 23. Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Direktor Freiherr v. Waldenfels Vorsitzender, Morgenroth Rath, Neubig Assessor, Schumann I. Staatsanwalt und Protokollist Semmelmann Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung die Verbreitung der Druckschrift »Volkskalender, Neue Zeitrechnung, Jahr I. Kiel 1850 Alshusens Verlag, Neue Straße betr.«

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 23. Okt. 1852 gestellten schriftlichen Antrages,

In Erwägung, daß durch den Inhalt der vorbezeichneten Druckschrift die im Königreiche Bayern bestehende monarchische Regierungsform mehrfach mit Spott und groben Schmähungen behandelt wird,

daß diese Schrift an mehreren Stellen solche Schmähungen gegen die bestehenden Staatsverhältnisse, Angriffe auf die Unverletzbarkeit des Eigenthums und gegen Lehren und Einrichtungen der im Staate bestehenden christlichen Religionsgesellschaften enthält; daß überhaupt die Tendenz der fraglichen Schrift offenbar auf Verbreitung sozial demokratischer und communistischer Lehren gerichtet ist;

daß also in bezeichneter Druckschrift die Artikel 16 und 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt sind;

in Erwägung, daß Anhaltspunkte nicht gegeben sind, um gegen eine bestimmte Person wegen Verbreitung dieser Schrift nach Art. 1. des allegirten Gesetzes einschreiten zu können, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift die Unterdrückung derselben zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth in Gemäßheit des Art. II und III. des citirten Ges. und des Art. 49. Abs. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes v. 10. Nov. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift und deren Beilage: »Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution,« in so weit diese Schriften nicht in Privatbesitz übergegangen sind, sowie die Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern des Königreichs und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Frhr. v. Waldenfels, Morgenroth, Neubig, Semmelmann.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften von Robert Blum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags 4 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer Rath, Dirrigl Assessor, Wolf erster Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift:

»Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik (ein Staatslexikon für das Volk) Leipzig 1847. — Verlag von Robert Blum et Comp.«

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des von dem k. Staatsanwalte unterm 13. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß der Inhalt einer großen Anzahl von Artikeln des bezeichneten Handbuches namentlich im I. Hefte S. 13. 15. 33., im II. Hefte S. 95., im II. Hefte S. 179., im IV. Hefte S. 194., im Hefte V. S. 284. 287. 293., im VI. und VII. Hefte S. 427., im VIII. Hefte S. 449. 508. und 530., im II. Bande I. Heft S. 54, im III. Bande II. Heft S. 93 rc. — eine Richtung verfolgt, wodurch die in Bayern bestehende Regierungs-Form, dann die Einrichtungen und Gebräuche der in diesem Staate bestehenden Religionsgesellschaften angegriffen werden, daß somit durch diese Angriffe Art. 16. und 20. des Pr.-St.-G. vom 17. März 1850 verletzt erscheinen.

In Erwägung, daß obige im Auslande erschienene Druckschrift in Bayern verbreitet wurde;

In weiterer Erwägung, daß die im Art. 5 des allegirten Preßstrafgesetzes bestimmte Verjährungszeit zwar bereits verflossen ist; daß es sich hier aber nicht um eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, sondern nur um Unterdrückung eines gemeinschädlichen Preßerzeugnisses handelt;

Aus diesen Gründen erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

1) es sei die obenbezeichnete Druckschrift in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preß-Straf-Gesetzes vom 17. März 1850, in so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und

2) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreichs bekannt zu machen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr v. Mulzer.

Laumer. Dirrigl. Dr. Wolf.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 87. Landshut, Mittwoch den 3. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

676.

(Schneider gegen Krieger p. damn. inf.)

Im Exekutionswege wird die dem Valentin Krieger dahier gehörige Hälfte des Hauses Nro. 43 in der Lederergasse, bestehend aus einem gewölbten Keller im Erdgeschosse, dann über zwei Stiegen aus zwei heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, zwei Küchen, einem Vorhause und einem Abtritte und aus der Halbscheide des Trockenbodens und Hausdaches auf der Rückseite, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 450 fl. nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 am

Montag, den 22. November l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer der Depositen Commission zum ersten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt, mit dem Bemerken, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 12. October 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Schuster, Direktor.

Cuprin.

677.

(Andreas Thurmair'sche Curatel betr.)

Andreas Thurmair, ehemals Söldner von Essenbach, wurde gemäß rechtskräftigem Erkenntnisse vom 14. Juli l. Js. als gerichtlich erklärter Verschwender unter Curatel gestellt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß derselbe nur mit Genehmigung des gerichtlich aufgestellten Curators, des Taglöhners Peter Maier von Gries, lästige Verträge eingehen kann.

Am 19. Okt. 1852.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

678.

(Baufälle am Meßnerhause zu Rimbach betr.)

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 13. Sept. l. J. werden die Reparatursarbeiten am Schul- und Meßnerhause zu Rimbach am

Mittwoch, den 10. November 1852
früh 10 — 12 Uhr

im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Ausrufs mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestim-

mungen der allerh. Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt, und hiebei bemerkt, daß

1) die Maurerarbeiten auf . . . 91 fl. 10 kr.
2) die Zimmerarbeiten „ . . 278 fl. 48 kr.
3) die Schreiner- Schlosser- und Glaserarbeit auf . . . . . 102 fl. 18 kr.
4) die Hafnerarbeit auf . . . 25 fl. — kr.

Summa: 497 fl. 16 kr.

veranschlagt sind, dann daß zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich concessionirt, und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind.

Die Pläne und Kostenvoranschläge, sowie das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermine im Amtslokale eingesehen werden.

Den 18. Okt. 1852.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

679.

(Berchem von c. Karrer pto. deb. modo execut.)

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Rupert Karrer'schen Rothgerbersehleute zu Siegenburg dem gerichtlichen Verkaufe mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu

auf 20. Dezember Nachm. 1 Uhr

Termin im Orte Siegenburg im Niedermaier'schen Gasthause anberaumt.

Dieses am 28. Juni l. Js. auf 3873 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen hat folgende Bestandtheile.

1) Das Wohngebäude, mit darin befindlicher Werkstätte und dem Zurichtzimmer; davon gebautem Stadel, Pferd-, Rindvieh- und Schwein-Stallung unter einer und derselben Dachung, ein Stockwerk hoch bis unter die Dachung gemauert und mit Platten gedeckt; neben dem Hausboden ist noch ein Wohnzimmer angebracht, geschätzt auf 1200 fl.

Zwei Sohlledergruben; in der Escherwerkstätte drei Eschergruben, in der Farbenwerkstätte drei Farbengruben, gesch. auf 145 fl.

Die reale Rothgerbergerechtsame, geschätzt auf 1500 fl.

2) Grundstücke. Die Area dieses Gebäudes sammt Hofraum zu 0 Tgw. 10. Dez., geschätzt auf 30 fl.

Der Baumgarten zu 0 Tgw. 13 Dez., geschätzt auf 40 fl.

Forstrechtsentschädigungsantheil zu 2 Tgw. 80 Dez. zur Hälfte Jungholz, geschätzt auf 200 fl.

Der obere Krautgarten zu 0 Tgw. 03 Dez. geschätzt auf 12 fl.

Krautgarten zu 0 Tgw. 04 Dez., geschätzt auf 12 fl.

Krautgarten zu 0 Tgw. 03 Dez., geschätzt auf 12 fl.

Obere Holzgemeindeantheil, Jungholz zu 1 Tgw. 32 Dez., geschätzt auf 40 fl.

Straßenackerl zu 1 Tgw. 01 Dez., geschätzt auf 130 fl.

Weberhiesel- oder Steinbucklackerl zu 0 Tgw. 70 Dez. geschätzt auf 75 fl.

Umerstorferweg- nun Hopfengarten zu 0 Tgw. 58 Dez., geschätzt auf 200 fl.

Anzenbäheacker zu 1 Tgw. 46 Dez., geschätzt auf 75 fl.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen eingeladen, daß Auswärtige, dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden, dann daß der Hinschlag sich nach §. 64

des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Den 11. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

680.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Bauerseheleute Mathias und Katharina Bauer von Großbettenrain, bestehend aus dem Wohnhause mit Pferdstall, Holzschupfe, Kuhstall mit Schupfe, Stadel und Hofraum, 29 Tgw. 79 Dez. Aeckern, 13 Tgw. 75 Dez. Wiesen, 19 Tgw. 76 Dez. Waldungen, 0 Tgw. 94 Dez. Gartenland, — zusammen geschätzt auf 3028 fl. 53 kr. dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf

Dienstag, den 28. Dezember l. Js.
Vormittags von 9 — 11 Uhr

im Wirthshause zu Triendorf festgesetzt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 inclus. des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 erfolget und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 16. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

681.

Im Konkurse des Weißgerbers Franz Haberl von Gerzen wird zum Verkaufe seines Anwesens, bestehend in dem Wohnhause mit Hofraum und angebauter Gerber-Werkstätte, dem Wurzgärtchen Pl.-Nr. 62 b zu 0 Tgw. 2 Dez., dem Sommerauer-Acker Pl.-Nr. 226 zu 0 Tgw. 38 Dez. und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, — zusammen geschätzt auf 1696 fl. — geschritten und hiezu Termin auf

Mittwoch den 12. Jänner 1853
Vormittags 10 Uhr

im Hofwirthshause zu Gerzen bestimmt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Proz. Ges. v. Jahre 1837 erfolget und unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Am 16. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

682.

(Untersuchung wegen verlassener zollpflichtiger Gegenstände betreffend.)

Am 17. Oktober heurigen Jahres um 5¾ Uhr wurde von einem unbekannten Schwärzer am sogenannten Schindersteg nächst der Landesgrenze eine Düngergabel zu 1 Pfund Zollgewicht auf der Flucht abgeworfen.

Wer daher auf dieselbe Eigenthumsansprüche zu machen gedenkt, hat sich binnen sechs Monaten von heute an beim unterfertigten Landgerichte zu melden und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die abgeworfene Düngergabel der Konfiskation unterliegt.

Den 21. Oktober 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

683.

Nach dem nunmehr rechtskräftigen Beschluße vom 28. August l. Js. ist über das Vermögen der Anton und A. Maria Artmaier'schen Zieglers- und Realitätenbesitzers-Eheleute zu Straubing der Universalkonkurs zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag, den 2. Dezember l. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 4. Januar 1853

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Donnerstag, den 3. Februar 1853

dann für die Duplik auf

Dienstag, den 22. Februar 1853

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer im Schütz-Riemerhause dahier angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten der Post übergeben und mit der Aufgabe für insinuirt erachtet würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Endlich wird bemerkt, daß die zur Zeit bekannten Passiva sich auf 18,252 fl. 48 kr. belaufen, worunter sich 15,184 fl. 15 kr. Hypothekschulden ohne Einrechnung der rückständigen Zinsen befinden, daß bei der zweiten Versteigerung des auf 12,435 fl. geschätzten Artmaier'schen Anwesens ein Meistgebot von 6650 fl. gelegt wurde, und daß zur Zeit keine Mobiliar- oder andere Gantmasse vorhanden ist.

Den 16. Oktober 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 88.

Landshut, Sonnabend den 6. November 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Nro. 2545.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro November 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Oktober ds. Js. gepflogenen Erhebungen, dann unter Beachtung des §. 4. der allerh. Verordnung vom 30. Okt. 1844 mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, den durch Ausschreiben vom 2. Oktober d. Js. bekannt gemachten Fleischsatz auch im Monate November d. Jrs. beizubehalten beschlossen, für das Kalbfleisch aber bestimmt, daß es den Betrag von 12 kr. per Pfund nicht überschreiten darf.

Landshut, den 1. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Nr. 2748.

(Das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelastung von Hypothekobjekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 28. v. Mts. und jene des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. v. M. bez. Betr. werden im nachstehenden Abdrucke zur genauen Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 2. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Berning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretar.

Abdruck. Ad Num. 17,597.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

In Absicht auf die Erzielung eines möglichst gleichmässigen, den Gesetzen entsprechenden Verfahrens bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelastung von Hypothekenobjekten, hat das k. Staatsministerium der Justiz unterm 16. Oktober l. Js. die zur Kenntnißnahme angefügte Entschließung an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines erlassen. Damit nun aber der hiebei beabsichtigte Zweck erreicht werde, erscheint es als nothwendig, daß jene Anmeldungen von Grundlastenveränderungen möglichst gleichmässig und mit Rücksicht auf die durch das Gesetz bestimmte Einrichtung der Hypothekenbücher geschehen.

Mit Rücksicht hierauf wird Folgendes verfügt:

1) die Anmeldungsverzeichnisse über Grundlastenveränderungen sind in tabellarischer Form und in duplo herzustellen und den Hypothekenämtern vorzulegen;

2) diese Verzeichnisse sind:

a. nach dem Wohnorte des Besitzers der Hypothekenobjekte, und sodann

b. nach dem Namen dieses Besitzers, oder dort, wo die Hypothekenbücher und deren Sachregister nach dem definitiven Steuerkataster berichtiget sind, nach Katasterplan-Nummern zu ordnen;

3) in den Verzeichnissen sind möglichst genau aufzuführen:

a. die belasteten Objekte, insbesondere nach ihrem Ursprung und resp. Erwerbstitel, oder dort, wo das Steuerdefinitivum eingeführt ist, nach Katasterlitern und Plannummern;

b. der frühere Bezugsberechtigte;

c. die bisher bestandene Art und Größe der Belastung, geschieden nach dem belasteten Objekte;

d. die allenfalls eingetretene Aenderung in dem bezugsberechtigten Subjekte, und endlich

e. der nunmehrige Belastungszustand nach Art und Größe, gleichfalls geschieden nach dem Objekte;

4) in dem Verzeichniße ist eine Columne zur Beifügung des betreffenden Hypothekenbuches, Bandes und Foliums offen zu halten.

Die königl. Regierung Kammer des Innern erhält nun den Auftrag, diejenigen Behörden und Aemter des Kreises, von welchen Anmeldungen von Veränderungen in der Grundbe-

lastung von Hypothekenobjekten auszugehen haben, zur genauen Beachtung dieser Vorschriften anzuweisen.

München, den 28. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung K. d. J., von Niederbayern.
Das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Abdruck. Nr. 17,597.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 16. Nov. 1848 wurde das hypothekamtliche Verfahren für Anmeldungen von Aenderungen der Grundbelastungs-Verhältnisse solcher Grundstücke geregelt, welche bisher dem Hypotheken-Verbande nicht einverleibt waren. Allein auch hinsichtlich der Einträge von Grundbelastungs-Veränderungen von Grundstücken, welche bereits in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen, haben sich Anstände ergeben, und die von einzelnen Gerichten eingeholten Berichte über das bisher eingehaltene und fernerhin einzuschlagende Verfahren lassen ersehen, daß dieser Geschäftsgegenstand der verschiedenartigsten Behandlung unterliege, und daß über die Vereinigung dieser Geschäftsaufgabe mannigfache Ansichten bestehen, welche dem Hypotheken-Gesetze vom 1. Juni 1822 und der Vollzugs-Instruktion hiezu nicht entsprechend erachtet werden können.

Um nun in dieser Beziehung ein möglichst gleichmäßiges den Gesetzen entsprechendes Verfahren zu erzielen, findet sich das Staatsministerium der Justiz veranlaßt, folgende leitende Grundsätze aufzustellen:

1) Die Aenderungen, welche sich in Folge des Bodenentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 in den Belastungsverhältnissen von Hypothekenobjekten ergeben haben, sind nur auf Antrag der Betheiligten, oder wenn die Hypothekenämter sonst hievon glaubhafte Kenntniß z. B. durch Mittheilung eines amtlich genehmigten Vertrages, oder einer von der zuständigen Behörde geschehenen Feststellung erlangt haben, in hypothekamtliche Würdigung zu ziehen.

2) Bei genügender Veranlassung hypothekamtlicher Thätigkeit dürfen die deßfallsigen Handlungen und resp. Einschreibungen nicht in so lange, bis eine anderweitige Veränderung auf dem einen oder andern Hypothek-Folium zur Berichtigung desselben Anlaß bietet, verschoben werden, sondern das Hypothekenamt hat sofort auf die geschehene Veranlassung in Gemäßheit der §§. 2 und 18 der Vollzugs-Instruktion zum Hypothekengesetze die geeignete Verfügung zu treffen.

3) Eine angemeldete Veränderung der Grundbelastung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung desjenigen, dessen Rechte zu Verlust gehen, oder eine Veränderung erleiden, sowie desjenigen, dessen Leistungen anders gestaltet werden sollen, im Hypothekbuche eingetragen werden.

4) Anmeldungen, welche sich nicht sogleich zum Eintrage, jedoch den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zufolge zur Vormerkung eignen, sind sofort im Hypothekenbuche vorzumerken, und den zu Vernehmenden zur allenfallsigen Abgabe ihrer Erinnerungen bei Vermeidung des Eintrages an einem bestimmten Termine oder innerhalb einer peremtorischen Frist mitzutheilen. Die bloße Kundgabe, daß die Anmeldung bei dem Hypothekenamte eingesehen werden könne, genügt jedoch als Mittheilung der Anmeldung nicht.

Je nachdem Erinnerungen einkommen oder nicht, ist dem Hypothekengesetze gemäß weiter zu verfahren.

5) Hinsichtlich der Protokollirung und beziehungsweise Registrirung der Anmeldungen zum Hypothekenprotokolle, der Adhibirung der Anmeldungen zu den Beilagen, der Art und Weise der Rekognition und Notifikation der Einträge geben die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Vollzugs-Instruktion genügendes Maß.

Die Registrirungen der Anmeldungen zum Hypotheken-Protokolle müssen jedoch jedenfalls den Namen des Besitzers des belasteten Objektes, das Folium, auf welches eine Aenderung vorzumerken, resp. einzutragen ist, endlich auch das berechtigte Subjekt, wenn hierin eine Aenderung vorkommt, ersehen lassen, um die Ladung der zu Vernehmenden sowie die geschehene Vormerkung und resp. den Eintrag controliren zu können.

6) Der Eintrag selbst hat mit Rücksicht auf §. 131 des Hypotheken-Gesetzes, §. 18, der Instruktion hiezu und §. 30 des Bodenentlastungs-Gesetzes in erster Rubrik desjenigen Foliums zu geschehen, worauf die frühere Belastung vorgetragen war. Ist die Größe der neueren Belastung bestimmt ermittelt, so soll sie im Hinblicke auf §. 135 Absatz 1 des Hypothekengesetzes nach ihrem jährlichen Betrage oder der Ablösungsmodalität vorgetragen werden, und eine bloße Hinweisung auf die Beilagen kann nicht genügen.

7) Sollten die Veränderungen wegen mangelnder Ausscheidung bei der Fixation oder Umwandlung unausgeschieden für mehrere Grundstücke angemeldet worden seyn, welche auf verschiedenen Hypothek-Folien oder zum Theile gar nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, so sind die Aenderungen auf jedem betreffenden Hypothekfolium, jedoch mit dem Beifügen einzuschreiben, daß hiefür auch das weitere hinlänglich zu bezeichnende Hypothekenobjekt und resp. nicht verhypothezirte Grundstück mithafte. Den Betheiligten ist es dann zu überlassen, die Ausscheidung bei den zuständigen Behörden und seinerzeit unter Vorlage der genügenden Beweisbehelfe die Berichtigung im Hypothekenbuche zu erwirken.

8) Einträge derartiger Veränderungen, welche bisher ohne Einhaltung des hier vorgezeichneten Verfahrens im Hypothekenbuche beschäftiget wurden, sind denjenigen, welche vorerst hierüber zu vernehmen gewesen wären, soweit dieß noch nicht geschehen ist, bekannt zu geben.

Das k. Appellationsgericht hat die ihm untergebenen Hypothekenämter zur pünktlichen Einhalung des durch gegenwärtige Entschließung vorgezeichneten Verfahrens anzuweisen und den Volzug bei Amtsübergabe, Visitationen und anderen Gelegenheiten sorgfältig zu überwachen.

München, den 16. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

An das k. Appellationsgericht.
Das hypothekamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothek-Objekten betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Hauck.

Ad Num. 1,837.

(Die Feststellung der Beschälstationen des allgemeinen Landgestüts pro 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der für das Jahr 1853 für Niederbayern vermöge höchsten Ministerial-Rescripts genehmigten Beschälstationen des allgemeinen Landgestütes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 2. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10495.

Verzeichniß

der für das Jahr 1853 genehmigten Beschäl-Stationen des allgemeinen Landgestütes.

Nro.	Regierungsbezirk.	Beschäl-Stationen.	Bestellt mit Hengst.
1	Oberbayern.	München	4
2		Aichach	3
3		Bruck	3
4		Dachau	3
5		Erding	3
6		Geisenfeld	5
7		Gmund	4
8		Ingolstadt	6
9		Lenggries	3
10		Miesbach	4
11		Tölz	5
12		Wasserburg	3
13		Wörnsmühle	4
14		Zangberg	3
14		Summa	53
1	Niederbayern.	Landshut	3
2		Abensberg	4
3		Altersbach	4
4		Berg	3
5		Deggendorf	5
6		Eholfing	4
7		Fürstenzell	4
8		Landau	3
9		Malching	4
10		Geiselhöring	3
11		Osterhofen	5
12		Pocking	4
13		Straubing	4
14		Vilshofen	4
15		Weihmörting	4
16		Weng	3
16		Summa	61
1	Oberpfalz ꝛc.	Regensburg	4
2		Neumarkt	3
3		Neustadt a. d. W.-Naab	3
4		Riedenburg	3
5		Schwandorf	3
5		Summa	16
1	Oberfranken.	Höchstadt a./A.	3
2		Unterneuses	4
2		Summa	7
1	Mittelfranken.	Ansbach	3
2		Beilngries	3
3		Eichstädt	3
4		Ellingen	3
5		Feuchtwangen	3
6		Gunzenhausen	3
7		Heidenheim	3
8		Kadolzburg	4
9		Neustadt a./A.	3
10		Rothenburg	4
11		Thalmässing	3
12		Uffenheim	5
13		Wassertrüdingen	3
14		Windsbach	4
14		Summa	47
1	Unterfranken ꝛc.	Würzburg	3
2		Aschaffenburg	3
3		Neustadt a./S.	3
3		Summa	9
1	Schwaben ꝛc.	Augsburg	4
2		Buchdorf	4
3		Memmingen	3
4		Neuburg	5
5		Schwabmünchen	3
6		Sonthofen	3
7		Wertingen	4
8		Oettingen	3
9		e. noch z. bestimmender Ort	3
9		Summa	32
		Recapitulation.	
14	Stationen	Oberbayern	53
16	"	Niederbayern	61
5	"	Oberpfalz	16
2	"	Oberfranken	7
14	"	Mittelfranken	47
3	"	Unterfranken	9
9	"	Schwaben	32
63	Stationen	Summa	225

Bemerkung. Außer diesen 225 Beschälern circa noch [?] als Reserve.

Bekanntmachung.

(Die Funktion des Untersuchungsrichters am k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Folge der Beförderung des bisherigen Untersuchungsrichters am königl. Kreis- und Stadtgerichte Straubing, Raths Sebastian Walterberger, die Funktion des Untersuchungsrichters am benannten Kreis- und Stadtgerichte durch höchstes Rescript des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 25/30 dieß dem Rathe Georg Heribert Stautner daselbst übertragen wurde, so wird diese Veränderung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 31. Oktober 1852.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayer, Sekretär.

Abdruck. Aschaffenburg, den 22. Oktober 1852.

(Untersuchung wegen Verbreitung religiöser Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Lupin, Direktor, Vorsitzender, Kurz und Wolf, Räthe, Huber, k. Staatsanwalt, Schwaab, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung religiöser Schriften im Landgerichtsbezirke Orb;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des von dem k. Staatsanwalte unterm 19. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß bezüglich der hier angezeigten nach Art. 1 und 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 strafbaren Ausstreuung und Verbreitung von Schriften Verjährung nach Art. 5. und 49. ibid. eingetreten ist;

In Erwägung, daß die Schrift: »der verlorne und wiedergefundene rechte Weg. — Eine Geschichte. — Basel bei Dr. Marriott« gegen Art. 20 des erwähnten Pr.-St.-Ges. verstößt, indem sie auf Seite 7 die Ertheilung des Ablasses als eine »lästerliche Handlung« bezeichnet und hiedurch die der kath. Kirche eigenthümliche Lehre vom Ablasse mit Verachtung behandelt.

Aus diesen Gründen

1) erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 u. Art. 55 des Preß-Straf-Gesetzes v. J. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens;
2) verordnet jedoch nach Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der obenbezeichneten Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnißes in sämmtliche Kreisintelligenzblätter des Königreichs sowie in das Amtsblatt der Pfalz;
3) beschließt weiter im Hinblicke auf vorerwähnte Gesetzesstelle die Vernichtung der zu Gerichtshanden gebrachten beiden Exemplare dieser Schrift und die Hinausgabe der übrigen unsträflichen Inhalts an das Untersuchungsgericht, k. Landgericht Orb, zur Zustellung an die berechtigten Personen.

Also geschehen zu Aschaffenburg wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Kurz. Wolf.

Schwaab.

Zur Beglaubigung.

Aschaffenburg am 25. Oktober 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor Frhr. v. Lupin.

Schwaab.

II. Augsburger = Cours

vom 28 Oktober 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93½	—
» à 4 % »	97	—
» à 4½ % »	100¾	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	101¾	—
» à 5 % » » III. . . .	102½	—
» à 5 % » » IV. . . .	102½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	96¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	702	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg	
								Preis des Schäffels									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. November 1852.	Waizen	—	66	66	57	9	17	58	17	15	15	—	—	44	—	—
		Korn	—	5	5	4	1	17	44	17	29	16	—	—	—	1	7
		Gerste	—	88	88	88	—	9	10	8	57	8	32	—	—	—	23
		Haber	—	17	17	17	—	5	48	5	34	5	22	—	—	—	33
Deggendorf	Vom 2. November 1852.	Waizen	10	73	83	74	9	17	36	17	16	16	44	—	9	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	4	—	—
		Gerste	56	85	141	99	42	9	48	9	32	9	23	—	26	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	6	8	5	55	5	26	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 2. November 1852.	Waizen	—	34	34	34	—	18	15	17	54	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	10	15	10	—	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	6	6	6	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Oktober 1852.	Waizen	—	36	36	36	—	18	20	17	43	17	—	—	20	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	17	30	17	10	17	3	—	—	—	34
		Gerste	—	5	5	5	—	9	12	9	8	9	6	—	—	1	8
		Haber	—	22	22	22	—	5	38	5	31	5	22	—	14	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. November 1852.	Waizen	—	206	206	206	—	18	48	18	36	18	18	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	397	397	397	—	10	54	10	45	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29 Oktober 1852.	Waizen	12	1161	1173	1138	35	19	7	18	11	17	11	—	11	—	—
		Korn	—	82	82	82	—	17	45	17	15	16	45	—	—	—	24
		Gerste	36	1256	1292	1251	41	11	40	9	47	7	40	—	—	—	11
		Haber	4	249	253	249	4	6	45	6	16	5	42	—	11	—	—
Mainburg	Vom 3 November 185 .	Waizen	10	98	108	98	10	19	45	18	30	16	36	—	—	—	30
		Korn	—	18	18	18	—	18	—	17	30	17	—	—	—	—	30
		Gerste	—	59	59	59	—	10	3	10	—	9	30	—	—	—	30
		Haber	—	25	25	25	—	5	—	4	—	3	54	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. November 1852.	Waizen	8	63½	71½	71½	—	18	—	16	30	15		—	—	2	30
		Korn	—	6	6	6	—	17	—	15	54	14	48	—	18	—	—
		Gerste	60	99½	159½	149½	10	9	30	8	45	7	30	—	—	—	51
		Haber	—	27½	27½	27½	—	5	24	4	57	4	30	—	—	—	15
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. November 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	31½	31½	28	3½	18	9	18	2	17	53	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	40	5	6	28	6	22	6	12	—	—	—	14
Pfeffenhausen	Vom 2. November 852	Waizen	—	27	27	27	—	18	15	17	21	16	42	—	1	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	9	45	8	34	7	6	—	4	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	45	5	24	5	—	—	8	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Oktober 1852.	Waizen	—	493	493	463	30	17	42	17	4	16	33	—	51	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	17	52	17	36	17	—	—	25	—	—
		Gerste	—	355	355	354	1	9	52	9	33	8	45	—	—	—	4
		Haber	—	283	283	283	—	5	44	5	28	5	9	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 3. November 1852.	Waizen	170	244	414	316	98	17	56	17	38	17	17	—	—	—	6
		Korn	—	13	13	13	—	16	42	16	28	15	40	—	—	—	39
		Gerste	3	3	6	6	—	10	—	9	54	9	48	—	—	—	18
		Haber	7	2	9	9	—	6	—	5	58	5	43	—	12	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 88. Landshut, Sonnabend den 6. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

684.

(Ehmaier'sche Relikten c. Zistler pet. deb.)

Der k. Advokat Baron Du Prel zu München hat Namens der Erben des verstorbenen Boten Austräglers Michael Ehemaier von dort gegen den Zeugwebersohn Wolfgang Zistler von Bodenmais wegen einer Foderung zu 126 fl. 4 kr. unter abschriftlicher Vorlage eines Notariats-Protokolles v. 2. März 1843 unterm 13./29. Jan. d J. dahier Klage gestellt und hierin um Einleitung des Executiv-Prozesses gebeten.

Auch hat der genannte kläger'sche Anwalt unterm 28./30. Juli d. J. das Original der Klagsbeilage zu den Akten übergeben.

Es wird demnach zur Einsicht des Original-Dokuments durch den Beklagten Termin auf

Donnerstag den 16. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu der Beklagte Wolfgang Zistler, dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, hiemit nach Ger. Ordg. Cap. V. §. 3 mit dem Anhange ediktaliter geladen, daß bei seinem Ausbleiben die Urkunde für von ihm eingesehen erachtet und er mit allen Einreden ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten eröffnet, daß er das Duplikat der Klage dahier in Empfang nehmen könne, und daß er bis zum Termine um so zuverlässiger dahier einen Insinuations-Mandatar zu bestellen habe, als außerdem in dieser Sache alle weitern Verfügungen an ihn durch den Anschlag an hiesige Gerichtstafel für insinuirt erachtet würden.

Den 26. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Dir. leg. abs.

Härtl, Assessor.

685.

(Grundrenten-Ueberweisung des Alois Neuhauser, Posthalter in Simbach an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Alois Neuhauser, Posthalter von Simbach d. Ger. hat seine in den Bezirken der k. Rentämter Landau und Eggenfelden entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Dieses wird zu dem Behufe hiemit öffentlich bekannt gegeben, damit die Cultusstiftungen, welche auf diesen Zehentrenten die Baupflicht

ansprechen zu können glauben, sich bis zum 1. Dezember dß. Js. zur Geltendmachung ihrer Ansprüche dahier melden können, da nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Landau den 30. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

686.

(Die Wiederbesetzung des Marktschreiberdienstes zu Neukirchen betr.)

Durch den Tod des Markt- und Kirchenschreibers, Sebastian Berchtold zu Neukirchen, ist dieser Dienst in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Ein künftiger Marktschreiber bezieht als solcher einen Gehalt von . . . . 250 fl.
freie Wohnung im Rathhause im Werthsanschlage von . . . . 40 fl.
Schreibmaterialien, Aversum . . . 30 fl.
Holzgeld für Beheizung des Raths-Zimmers . . . . 6 fl.
und Gehalt als Kirchenschreiber . . . 50 fl.

Die Bewerbungsgesuche sind längstens bis 12. Dezember d. Js. beim unterfertigten Magistrate einzureichen, ausserdessen sie nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Den 2. November 1852.

Magistrat Neukirchen.

Plöderl, Bürgermeister.

Nichtamtlicher Artikel.

687.

Unterricht für Bauhandwerker betr.

Im Schmuckermair'schen Institute zu Landshut werden Bauhandwerker zur Meisterprüfung zweckmäßig vorbereitet. Der Unterricht beginnt im Laufe des Monats November.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern **Nro. 88.**

Sonnabend den 6. November 1852.

Ad Num. 2256.

(Die Verhandlungen des Landrathes für die Jahre 1851/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorschrift des Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. May 1852, die Landräthe betr. entsprechend wird das Protokoll über die Verhandlungen des versammelten Landrathes von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 11. bis 24. Oktober 1852 in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht.

Landshut, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Junner, Secretär.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes

im Regierungsbezirke

Niederbayern

vom

11. bis 24. Oktober 1852.

Protokoll

der ersten Landraths-Sitzung am 11. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Die Herren:

1. Philipp Graf von Hundt, Gutsbesitzer in Offenberg. 2. Jos. Rabl, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer in Münchshofen. 3. Jos. Huber, Bauer von Thann. 4. Georg Harring, Wirth und Oekonomiebesitzer in Pankofen. 5. Benedikt Rechenmacher, Bierbräuer in Dingolfing. 6. Joh. Bapt. Urban, Bierbrauer und Posthalter in Vilsbiburg. 7. Jos. Pöschl, Oekonomiebesitzer in Wieshof. 8. Johann Schmid, Bäcker und Oekonom in Aign. 9. Jos. Adam, Bauer in Warzenried. 10. Simon Stanglmaier, Bauer in Neuhausen. 11. Michael Kröll, Bauer in Wisselsing. 12. Joh. Reichenberger, Bierbrauer in Freiung. 13. Alois Lang, Handelsmann in Wegscheid. 14. Jos. Spiegelbauer, Bauer in Penk. 15. Johann Kast, Leihhausinhaber und Brauereibesitzer in Landshut. 16. Karl Herrmann, Kaufmann in Passau. 17. Franz Koller, Hausbesitzer und Regensburger Bote in Straubing. 18. Johann Forstner, Müller in Aumühle. 19. Joh. Kiermayer, Bauer zu Streiblhof. 20. Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen. 21. Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Kommissär und Stadtpfarrer in Landshut. 22. Franz Xav. Rechenmacher, Dekan und Pfarrer in Wegscheid. 23. Mathias Höbel, Stadtpfarrer in Deggendorf.

Zur Versammlung des Landrathes von Niederbayern für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ fanden sich heute Vormittags 9½ Uhr die oben angeführten Mitglieder ein.

Durch die Kommission der königl. Kreisregierung, nämlich Herrn Regierungs-Präsidenten von Benning in Begleitung des Herrn Regierungsraths Hecht und des k. Sekretärs Dr. Höfele wurden die Sitzungen des Landrathes für eröffnet erklärt, der Alterspräsident Karl Herrmann von Passau aufgefordert, die Wahl des Präsidenten und Sekretär des Landrathes zu leiten, nach geschehener Wahl Anzeige zu machen, — Morgen den 12. und am nächsten Freytag den 15. Oktober Morgens 10 Uhr zur kirchlichen Feyer des Namensfestes Sr. Majestät des Königs und des Geburtsfestes Ihrer Majestät der Königinn zu erscheinen.

Nach Abgang der königl. Kommission wurde als Präsident mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 24 des Landraths-Gesetzes vom 28. May 1852 von 14 unter 23 Votanten Till Philipp Graf v. Hundt, Gutsherr auf Offenberg, und als Sekretär in einem gesonderten Wahlakte in einem dritten Scrutin mit 13 Stimmen unter 23 Votanten Jos. Rabl, Bierbrauer in Münchshofen gewählt, nachdem im ersten und zweiten Scrutin die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden konnte.

Die nächst meisten Stimmen, nämlich sieben, erhielt Till Seelos, geistl. Rath zu Landshut.

Das Wahlresultat wurde sogleich durch 2 abgeordnete Landräthe dem königlichen Regierungs-Präsidium zur Anzeige gebracht.

Einen weitern Akt bildete die Wahl eines Ausschußes für Angelegenheiten des Innern, woraus

Herr Franz Koller mit 15 Stimmen,
Herr Benedikt Rechenmacher mit 12 Stimmen,
Herr Joh. Bapt. Urban mit 10 Stimmen,
Herr Franz Seelos mit 10 Stimmen,
Herr Dekan Rechenmacher mit 10 Stimmen
als Mitglieder dieses Ausschußes hervorgingen.

Im weiteren Wahlakte für den Ausschuß für Finanzsachen wurden

Herr Karl Herrmann mit 16 Stimmen,
Herr Johann Kast mit 15 Stimmen,

Herr Simon Stanglmaier mit 11 Stim.,
Herr Alois Lang mit 11 Stimmen,
Herr Joh. Reichenberger mit 11 Stim.
gewählt.

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Die Vorberathung über Bildung der Kreisliste der Geschwornen und zum Staatsgerichtshofe ward dem zuerst erwählten Ausschuße übertragen.

Die Abwesenheit des Herrn Georg Eibl von Ganacker, ohne Entschuldigung, führte den Entschluß herbei, das königliche Regierungs-Präsidium um eventuelle Einberufung des Ersatzmannes anzugeben.

Die Plätze wurden verloost, und die Plätze hienach von Mitgliedern einzunehmen beliebt.

Die vom königlichen Regierungs-Präsidium eingebrachten Regierungs-Vorlagen wurden zur Vorbearbeitung an die treffenden Ausschüsse behändiget, eine Sitzung für den morgigen Tag wegen des Namensfestes Seiner Majestät des Königs anzuberaumen nicht für geeignet befunden, hierauf die Sitzung geschlossen.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Zweite Landraths-Sitzung den 13. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder des Landrathes.

Es wurde durch den Sekretär der bisher eingekommene Einlauf bekannt gegeben, mit der Notiz, an welchen Ausschuß jeder der Einläufe verwiesen wurde.

Die Verlesung des Protokolls über die erste Sitzung gab zu einer Bemerkung nicht Veranlassung, den eigentlichen Gegenstand der Verhandlungen bildete das Gesuch des Gutsbesitzers und königl. Regierungs-Rathes Freiherrn von Griessenbeck um Enthebung von der ihn getroffenen Wahl als Ersatzmann zum Landrath von Niederbayern.

Auf Vortrag des Referenten Herrn Koller, dahin lautend, daß der Ausschuß mit vier Stimmen gegen Eine die Gewährung des Gesuches begutachtet habe, eröffnete der Präsident die Berathung, wobei die Herrn Koller, geistlicher Rath Seelos, Dekan Rechenmacher für die Begutachtung, die Herren Urban, Rabl und Reichenberger gegen dieselbe in weitläufiger Ausführung der Gründe ihrer vorhabenden Abstimmung, sich betheiligten.

Bei der Abstimmung wurde vom Präsidenten die Frage aufgeworfen, wer will dem Gesuche des Freiherrn von Griessenbek zustimmen? wer es will, bleibe sitzen, wer nicht, erhebe sich.

Von 22 erheben sich 11, blieben sitzen 11 Votanten. Bei der Stimmengleichheit entschied sich der Präsident (nach Art. 25. des Landrathsgesetzes) für das Gesuch des Freiherrn von Griessenbeck, wodurch die Verhandlung beendigt war, da keine anderweitige Beanstandung der Wahlakte Veranlassung zur Debatte gab.

Es meldeten mehrere Referenten der Ausschüsse, morgen über eingebrachte Gegenstände Vortrag halten zu können.

Es wurde darauf hin auf morgen den 14. Vormittag 9 Uhr Sitzung anberaumt und die heutige geschlossen.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Dritte Landraths-Sitzung den 14. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder des Landrathes,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

Das Protokoll der 2. Sitzung wurde verlesen und genehmigt, der neuere Einlauf bekannt gegeben und den treffenden Ausschüssen zugetheilt.

Eine Mittheilung von der königl. Kreisregierung enthielt die Entschuldigung des Mitgliedes Georg Eibel durch ein ärztliches Zeugniß, wodurch die Unmöglichkeit des Erscheinens desselben dargelegt wurde. Die Versammlung beschloß für Herrn Eibel den Urlaub auf die Dauer der dießjährigen Sitzungen.

Ueber die Evidenthaltung der Geschwornenliste trug Herr Dekan Rechenmacher als Referent das neue Verzeichniß vor, welches durch Berathung und Beschluß des Landrathes theils bestätiget und theils geändert wurde.

Der Vortrag des Herrn Urban über Errichtung einer Ackerbauschule hatte den Beschluß zufolge, vorerst mehrere Exemplare des Programms besorgen zu lassen und bis zur nähern Instruirung den Gegenstand auszusetzen.

Einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen bildete die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, worüber dem Landrathe gutachtliche Aeußerung zur Aufgabe gemacht war.

Das Gutachten des Referenten, dem der Ausschuß zugestimmt hatte, daß die königliche Regierung auf $18^{53}/_{54}$ Etat 500 fl. einsetzen möge, um nach Maaßgabe nachgewiesener Dürftigkeit auf einzelne Distrikte zu genanntem Zwecke momentane Unterstützung gewähren zu können, — änderte der gesammte Landrath nach gepflogener Berathung dahin ab, daß derselbe dereinst nicht abgeneigt sein werde, in Anbetracht des edlen Zweckes Kreismittel in Verwendung zu bringen, daß aber vorerst das Bedürfniß in den einzelnen Distrikten und deren Leistungen nach den bestehenden Verordnungen über Armen- und Pflegschaftswesen genau ermittelt werden sollten, daß jedenfalls die Rettungsanstalten in die äußern Distrikte, als diesen zuerst obliegend, vertheilt, nicht als eine centralisirende großartige einzig dastehende Anstalt in Aussicht gestellt werden könnten.

Hierauf erstattete Herr Dekan Rechenmacher Vortrag über den Antrag des Herrn Alois Lang, betreffend die Uebernahme der Passau- Obernzell - Wegscheider Distrikts-Strasse als Staatsstrasse und führte in demselben aus, daß der Ausschuß einstimmig seinem Gutachten beigestimmt, ferner, wie der beträchtliche Theil des Kreises Niederbayern weder eine Kreis- noch eine Staatsstrasse besitze, und fast abgeschnitten vom Vaterlande isolirt stehe, wie der Unterhalt der bisherigen Distriktsstrasse in der gebirgigen Lage für die Pflichtigen eine fast unerschwingliche Last ist, wie besonders Obernzell und Griesbach über die Hofleithe besonders zu leisten haben, wie an der Donau die Strasse durch Schiffszüge als Trettweg benützt wird, und die Wasserfahrzeuge an den Geländen großen Schaden anrichten, der vielmehr von der Gesammtheit, als von einzelnen Gemeinden zu tragen wäre.

Der Staat benütze diese Strasse als Poststrasse; dieselbe ist der einzige Zug, auf welchem die bedeutensten Absatzartikel, wichtig für die Produzenten wie für die Käufer zur Donau nach Oesterreich und in das Inland gehen.

Selbst von der königlichen Regierung von Niederbayern seien Gutachten zur allerhöchsten Stelle abgegeben worden, welche das Bedürfniß dieser Strassenausbesserung darthun.

Gegenüber dem benachbarten Oesterreich stehe dieser Theil Bayerns rücksichtlich der Fahrbarkeit der Strasse zurück, welche in das österreichische Mühlviertel das einzige größere Verbindungsmittel giebt.

Wenn auch bisher aus Kreisfonds, Mittel

bewilligt wurden, um den Unterhalt zu erleichtern, so sei doch dieser Beitrag nicht hinreichend, um der Strasse jene Steigung zu geben, welche die Frequenz und den Transport nicht hindert und den Unterhalt erleichtert.

Gewiß würde der Bezirk Wegscheid weit mehr sich heben und die Bedeutung des Bezirkes eine größere in Bezug auf das Bruderland am rechten Ufer der Donau werden, wie es überhaupt der bayerische Wald nach seinen eigenthümlichen wichtigen Produkten insbesondere Holz, Schlachtvieh, Leinwand, Graphit verdient, wenn die Straffenverbesserung und Vermehrung die verwaiste Gebirgsgegend beglücken würde.

Bei dereinstiger Fortführung der Eisenbahnstrecken durch Niederbayern sei es unumgänglich nothwendig, die Zweigstrassen von den Querseiten zur Bahn aufzubessern.

Gleichen Falles dürfte auch dermalen die Wohlfahrt des Gebirgsstriches sich heben durch die Uebernahme der Route auf Staatsausgaben.

Diese Bedürfnisse führten die Mitglieder Rabl und Reichenberger weiter aus, worauf die Versammlung einstimmig beschloß, die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen: Seine Majestät der König möge geruhen, die Uebernahme der Passau-Obernzell-Wegscheider-Distriktsstrasse als Staatsstrasse allerhuldvollst zu genehmigen; — bis dahin aus dem Kreisfond einen jährlichen Zuschuß von 2000 fl. für die das Landgericht Wegscheid treffende Strecke in den Etat einzustellen, unbeschadet der seitherigen Bezüge.

Die auf heute vorgemerkten Gegenstände waren bereinigt, sohin die Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag den 16. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde, unter Bekanntgabe der zum Vortrage bereiften Gegenstände.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Vierte Landraths-Sitzung den 16. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
19 Mitglieder des Landrathes,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

Nach Bekanntgabe des Einlaufes wurde das verlesene Protokoll über die dritte Sitzung genehmiget.

Der Antrag, betreffend Stiftungskonkurrenz-Beiträge, wurde vom Antragsteller auf den Vortrag des Referenten Herrn Dekan Rechenmacher dahin modifizirt, an die k. Kreis-Regierung die Bitte zu stellen, zur Repartition der Beitrags-Quoten eine allgemeine Erneuerung der Grund-Etate durch die Stiftungs-Verwaltungen vornehmen zu lassen, wozu die Versammlung einhellig einstimmte.

Der Antrag betreffend „Uebernahme der Unterhaltung des Landgerichtsgebäudes zu Osterhofen auf Staatsfond“ und der Antrag, betreffend „Kreisbeschäftigungs-Anstalten“ wurden nach geeigneter Erörterung von den Antragstellern zurückgenommen.

Ueber den Betreff: Irrenanstalt, beziehungsweise Vereinigung der Irrenanstalt für Niederbayern mit jener von Oberpfalz und Regensburg, erstattete Referent, geistl. Rath Seelos, umfassenden Vortrag, welchem der Ausschuß seine Zustimmung zugesagt hatte, dahin lautend: es sey dem provisorischen Vortrage der beiden Regierungen zur Verwendung von 104,000 fl. aus dem Irrenfond von Niederbayern für die Anstalt in Karthaus-Prüll die Zustimmung zu geben.

Eine weitläufige Erörterung der Gründe

hatte die Abstimmung mit Namensaufruf zur Folge, wodurch dem Antrage des Ausschußes die Zustimmung mit 17 Stimmen gegen 3 versagt wurde.

In der auf Nachmittags 3 Uhr fortgesetzten Sitzung wurde im Betreffe der Irrenanstalt der Beschluß gefaßt, an die k. Regierung den Antrag zu stellen, Recherchen zu pflegen,

1) welche Objekte das dem Herrn Reichsrath Graf v. Preysing Lichtenegg-Moos gehörige Damenstiftsgebäude zu Altenmarkt bei Osterhofen enthalte, ob, und zu welchen Preisen dieses verkäuflich sey, welche Adaptirungen zur Irrenanstalt dort nöthig werden, wie hoch die deßfallsigen Kosten sich belaufen dürften, insbesondere zu untersuchen, wie es mit der Benützung des Wassers für eine Anstalt steht, da es verlautet, es bestünden hierüber Differenzen, —
2) welche Kosten bei einem Neubau in Deggendorf zu verhoffen wären, wozu früher Anschläge gemacht waren;
3) bis dahin soll die Verwaltung des Fonds wie seither vorgeführt werden.

Die Rechnung der Verwaltung des Kreis-Irren-Unterstützungsfonds für 18⁴⁹/₅₀ schließt wie folgt:

Einnahmen:

Titl	I.	An Aktivrest des Vorjahres 18⁴⁸/₄₉	4795 fl.	41 kr.	3 dl.
"	II.	" Aktivzins Rückstände der Vorjahre	180 fl.	— kr.	— dl.
"	III.	" Rechnungsdefekten und Ersatzposten	14 fl.	51 kr.	— dl.
"	IV.	" Kapitalszinsen des laufenden Jahres	3406 fl.	— kr.	— dl.
		Total-Summa der Einnahmen	8396 fl.	32 kr.	3 dl.

Ausgaben:

Titl	I.	Auf Passiv-Abschluß und Zahlungs-Rückstände des Vorjahres	— fl.	— kr.	— dl.
"	II.	" Rechnungsdefekte	— fl.	— kr.	— dl.
"	III.	" Besoldung und Regiebedürfnisse	211 fl.	37 kr.	— dl.
"	IV.	" den Zweck	3959 fl.	50 kr.	1 dl.
"	V.	" Prozeßkosten	— fl.	— kr.	— dl.
"	VI.	" hingeliehene Kapitalien	2800 fl.	— kr.	— dl.
"	VII.	" zufällige Ausgaben	— fl.	— kr.	— dl.
		Total-Summa der Ausgaben	6971 fl.	27 kr.	1 dl.

Abgleichung:

Betrag der Einnahmen	8396 fl.	32 kr.	3 dl.
Betrag der Ausgaben	6971 fl.	27 kr.	1 dl.
Verbleibt ein Aktiv-Cassa-Bestand	1425 fl.	5 kr.	2 dl.

Vermögensausweis 114,093 fl. 5 kr. 2 dl., sohin ein Zuwachs von 257 fl. 24 kr. 2 dl., worunter jedoch 1968 fl. — kr. — dl. Zinsrückstände mitbegriffen sind.

Rechnung für 18⁵⁰/₅₁.

Einnahmen:

Titl	I.	An Aktivrest des Vorjahres 18⁴⁹/₅₀	1425 fl.	5 kr.	2 dl.
"	II.	" Aktivzinsrückständen der Vorjahre	1008 fl.	— kr.	— dl.
"	III.	" Rechnungsdefekten und Ersatzposten	194 fl.	13 kr.	2 dl.
"	IV.	" Kapitalszinsen des laufenden Jahres	3407 fl.	17 kr.	2 dl.
"	V.	" Sustentationsbeiträge zahlungspflichtiger Irren	— fl.	— kr.	— dl.
"	VI.	" heimbezahlten Kapitalien	5100 fl.	— kr.	— dl.

Titl VII.	An Legaten und Fundirungs-Zuschüssen . .	— fl.	— kr.	— dl.
„ VIII.	„ zufälligen Einnahmen	10,000 fl.	— kr.	— dl.
	Total-Summa der Einnahmen	21,134 fl.	36 kr.	2 dl.

Ausgaben:

Titl I. Auf Passiv-Abschluß und Zahlungsrückstände des Vorjahres	— fl.	— kr.	— dl.
„ II. „ Rechnungsdefekte	— fl.	— kr.	— dl.
„ III. „ Besoldungs- und Regie-Bedürfnisse . .	215 fl.	47 kr.	— dl.
„ IV. „ den Zweck	3404 fl.	20 kr.	1 dl.
„ V. „ Prozeßkosten	— fl.	— kr.	— dl.
„ VI. „ hingeliehene Kapitalien	16,400 fl.	— kr.	— dl.
„ VII. „ zufällige Ausgaben	18 fl.	2 kr.	— dl.
Summa aller Ausgaben	20,038 fl.	9 kr.	1 dl.

Abgleichung:

Betrag der Einnahmen	21,134 fl.	36 kr.	2 dl.
Betrag der Ausgaben	20,038 fl.	9 kr.	1 dl.
Verbleibt an Aktiv-Kasse-Bestand	1096 fl.	27 kr.	1 dl.

Vermögens-Ausweis 124,460 fl. 27 kr. 1 dl., sohin ein Zuwachs von 10,367 fl. 21 kr. 3 dl. worunter jedoch 1364 fl. Zinsrückstände mitbegriffen sind.

Durch Beschluß des Landrathes wurden dieselben als richtig anerkannt.

Dem von Herrn Urban eingebrachten Antrag „die Ausgaben auf Besoldung und Regie" für die Zukunft zu streichen, wurde die Zustimmung nicht ertheilt.

Der letzte Gegenstand der Berathung, den Antrag des Herrn Joseph Adam, Verein verwahrloster Kinder in Kötzting, um Unterstützung aus Kreisfonds, wurde an den Finanz-Ausschuß zur allenfallsigen Berücksichtigung hinüberzugeben beschlossen.

Hierauf die Sitzung geschlossen, die nächste auf Montag den 18. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, d. Z. Sekretär.

Fünfte Landraths-Sitzung den 18. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
19 Landrathsmitglieder,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

Nach Bekanntgabe des Einlaufes wurde das Protokoll über die 4. Sitzung genehmiget.

Als Berathungsgegenstände zur Beschlußfassung lagen vor, das Referat des Finanz-Ausschusses

1) über die Rechnung über den Fond der Hilfskasse für das Jahr 18⁴⁹/₅₀.

Einnahmen.

Aktivrest vom Vorjahre	1265 fl.	52 kr.	3 dl.
Eingezahlte Annuitäten	2649 fl.	46 kr.	1 dl.
Summa	3915 fl.	40 kr.	— dl.

Ausgaben.

Auf neue Darlehen	2500 fl.	— kr.	— hl.
Regie	12 fl.	— kr.	— hl.
Zufällige Ausgaben	19 fl.	10 kr.	— hl.
Summa	2531 fl.	10 kr.	— hl.
Sohin ergiebt sich ein Aktivrest von	1384 fl.	30 kr.	— hl.
Hiezu die ausstehenden Aktivkapitalien	18544 fl.	30 kr.	— hl.
Ergiebt sich sohin ein Vermögen	19929 fl.	— kr.	— hl.
Gegen das Vorjahr mehr um	226 fl.	49 kr.	2 hl.

Neu ausgegliehen wurden 2500 fl. — kr. — hl.
Die Ausstände entziffern 578 fl. 56 kr. 1 hl.

2) Rechnung für das Jahr 18$^{50}/_{51}$.

Einnahmen.

Aktivrest vom Vorjahre	1384 fl.	30 kr.	— hl.
Eingezahlte Annuitäten	2878 fl.	39 kr.	2 hl.
An eingezahlten Zinsen	1 fl.	3 kr.	— hl.
Summa	4264 fl.	12 kr.	2 hl.

Ausgaben.

Auf neue Darlehen	2900 fl.	— kr.	— hl.
Regie	12 fl.	— kr.	— hl.
Zufällige Ausgaben	13 fl.	20 kr.	— hl.
Summa	2925 fl.	20 kr.	— kr.
Sohin ergiebt sich ein Aktivrest von	1338 fl.	52 kr.	2 hl.
Hiezu die ausgeliehenen Kapitalien	18698 fl.	30 kr.	— hl.
Sohin ergiebt sich ein Vermögen von	20037 fl.	22 kr.	2 hl.
Gegen das Vorjahr mehr um	108 fl.	22 kr.	2 hl.

Neu ausgeliehen wurden 2900 fl. — kr. — hl.
Die Ausstände entziffern 555 fl. 56 kr. 2 hl.

Unter Anerkennung dieser Rechnung spricht der Landrath den Dank ür die umsichtige und uneigennützige Führung gegen Herrn Kaufmann Deutter von Landshut, aus.

Kann jedoch nicht umhin, den Antrag festzustellen, die Minderung der Ausstände, welche im Jahre 18$^{49}/_{50}$ 555 fl. 56½ kr., im Jahre 18$^{50}/_{51}$ 480 fl. 40¾ kr. waren;
sohin um 75 fl. 15¾ kr.
sich veringerten, auf eine möglichst kleine Ziffer herabzubringen.

3) Das Referat über die Rechnung des Unterstützungsfondes der Tuchmacher in Arnstorf für 18$^{49}/_{50}$.

Einnahmen.

1) Aktivrest vom Jahre 18$^{48}/_{49}$	52 fl.	1 kr.	1 hl.
2) An eingegangenen Annuitäten	— fl.	— kr.	— hl.
3) An Staatskapitalszinsen	63 fl.	30 kr.	— hl.
Summa	115 fl.	31 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) Auf Anlehen bei Privaten	— fl.	— kr.	— hl.
2) Kapitalsanlagen bei öffentlichen Kassen	— fl.	— kr.	— hl.
Sohin verbleibt ein Aktivrest von	115 fl.	31 kr.	1 hl.

Hiezu die Annuitäten-Ausstände . . .	1613 fl.	20 kr.	— dl.
Und die bei öffentlichen Kassen anliegenden Kapitalien gerechnet	1780 fl.	kr.	— dl.
So ergiebt sich ein Vermögensstand mit	3508 fl.	51 kr.	1 dl.

Die Rechnung für $18^{50}/_{51}$.

Einnahmen.

1) Aktivrest vom Jahre $18^{49}/_{50}$	115 fl.	31 kr.	1 dl.
2) An eingegangenen Annuitäten . . .	— fl.	— kr.	— dl.
3) An Staatskapitalszinsen	63 fl.	30 kr.	— dl.
Summa	179 fl.	1 kr.	1 dl.

Ausgaben.

1) Auf Anlehen bei Privaten : . . .	— fl.	— kr.	— dl.
2) Kapitalsanlagen bei öffentlichen Kassen . .	— fl.	— kr.	— dl.
Summa	179 fl.	1 kr.	1 dl.
Hiezu die Annuitäten-Ausstände . . .	1613 fl.	20 kr.	— kr.
Und die bei öffentl. Kassen anliegenden Kapitalien	1780 fl.	— kr.	— dl.
So ergiebt sich ein Vermögen	3572 fl.	21 kr.	1 dl.

Nach der Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung wurde die Vorstellung der Tuchmacher von Arnstorf, um Nachlaß der Rückstände an Annuitäten im Betrage zu 1613 fl. 20 kr. berathen.

Der Beschluß des Landrathes genehmigte die Abschreibung der 1613 fl. 20 kr. für die Rechnung pro $18^{51}/_{52}$ wodurch die Vorlage königlicher Kreisregierung bereiniget wurde.

4) Das Referat des Finanz-Ausschusses

a) über die Rechnungen der Kreishauptfonds $18^{49}/_{50}$

A. Einnahmen.

I. Aus dem Bestand der Vorjahre.			
1) Aus der V. Finanz-Periode und zurück .	40,254 fl.	34 kr.	3 dl.
2) Aus den Vorjahren der VI. Finanz-Periode .	— fl.	— kr.	— dl.
II. Einnahmen des laufenden Jahres	100,118 fl.	54 kr.	— dl.
Zusammen	140,373 fl.	28 kr.	3 dl.
Wenn hievon die Erhebungs- und Verwaltungskosten			
a. Auf dem Bestand der V. Finanz-Periode und zurück mit	74 fl.	36 kr.	— dl.
b. Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode mit .	— fl.	— kr.	— dl.
c Für das laufende Jahr mit	1019 fl.	43 kr.	3 dl.
Zusammen mit	1094 fl.	19 kr.	3 dl.
abgezogen werden, so verbleibt ein verfügbarer Einnahms-Ueberschuß zur Deckung der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke von	139,279 fl.	9 kr.	— dl.

B. Ausgaben.

I. Auf dem Bestand der Vorjahre.			
1) Auf die V. Finanzperiode und zurück . .	16,561 fl.	33 kr.	— dl.
2) Auf die Vorjahre der VI Finanzperiode .	— fl.	— kr.	— dl.
II. Auf dem Bestand des laufenden Jahres.			
a. Auf den Etat des Landrathes	1528 fl.	2 kr.	— dl.
b. Auf Erziehung und Bildung	55,680 fl.	18 kr.	2 dl.

c. Auf Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sonstige Anstalten für Industrie und Kultur . .	10,992 fl.	38 kr.	— dl.
d. Auf allgemeine Sanitätsanstalten des Kreises .	5500 fl.	— kr.	— dl.
e. Auf Kreis-Armen und Findelhäuser	— fl.	— kr.	— dl.
f. Auf Kreisbeschäftigungsanstalten	— fl.	— kr.	— dl.
g. Adaptirungs- und Unterhaltungskosten der zur Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude	— fl.	— kr.	— dl.
h. Auf Strassen- und Wasserbau	18,220 fl.	— kr.	— dl.
i. Allgemeiner Reservefond	— fl.	— kr.	— dl.
Gesammtbetrag der Ausgaben	108,482 fl.	31 kr.	2 dl.
Da nun der Einnahmsüberschuß	139,279 fl.	9 kr.	— dl.
beträgt, so ergiebt sich ein Aktivrest von	30,796 fl.	37 kr.	2 dl.

An diesem Aktivreste ist jedoch der aus der Abgleichung der nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der V. Finanzperiode et retro resultirende Einnahms-Ueberschuß zu kürzen, welcher in folgender Weise ermittelt wurde:

Nach Fol. 2 der Rechnung betragen die Einnahmen 21,185 fl. 30 kr. 2 dl.

Und resp. nach Wegrechnung der ebendaselbst auf Defekte vereinnahmten, jedoch nach Nr. V. Ziffer 2 des allerhöchsten Landrathsabschieds vom 11. April 1851 (nach Fol. 14) wieder zu Schulhausbauten, sohin zu Kreiszwecken verwendeten 4525 fl. 14 kr. 1 dl.

noch	16,660 fl.	16 kr.	1 dl.

Die Ausgaben dagegen auf Erhebung und Verwaltung nach Fol. 8. . 55 fl. 25 kr. 3 dl.

Auf Erfüllung der Kreiszwecke . . . 16,561 fl. 33 kr. — dl.

Zusammen	16,616 fl.	58 kr.	3 dl.
Sohin ergiebt sich somit ein Einnahms-Ueberschuß von	43 fl.	17 kr.	2 dl.
Wird dieser Einnahms-Ueberschuß von dem Aktivreste pr.	30,796 fl.	37 kr.	2 dl.
abgezogen mit	43 fl.	17 kr.	2 dl.
so verbleibt zum Uebertrage in die Kreisfondshauptrechnung pro $18^{50}/_{51}$ ein Aktivrest von . .	30,753 fl.	20 kr.	— dl.

b) Ueber die Rechnungen der Kreishauptfonds pro $18^{50}/_{51}$.

A. Einnahmen.

I. Aus dem Bestande der Vorjahre.			
1) Aus der V. Finanzperiode und zurück . .	1751 fl.	23 kr.	1 dl.
2) Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode .	31,446 fl.	8 kr.	1 dl.
II. Einnahmen des laufenden Jahres	100,092 fl.	22 kr.	1 dl.
Zusammen	133,289 fl.	53 kr.	3 dl.
Wenn hievon die Erhebungs- und Verwaltungskosten:			
a. Auf dem Bestande der V. Finanzperiode und zurück mit	90 fl.	21 kr.	— dl.
b. Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode mit .	52 fl.	55 kr.	1 dl.
c. Für das laufende Jahr mit	978 fl.	58 kr.	— dl.
Zusammen mit	1122 fl.	14 kr.	1 dl.

abgezogen werden, so verbleibt ein verfügbarer Einnahmsüberschuß zur Deckung der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke von	132,167 fl.	39 kr.	2 dl.

B. Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

1) Auf die V. Finanzperiode und zurück . . .	30 fl.	10 kr.	1 dl.
2) Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode . .	200 fl.	— kr.	— dl.

II. Auf den Bestand des laufenden Jahres.

a) Auf den Etat des Landraths	— fl.	— kr.	— dl.
b) Auf Erziehung und Bildung	55,496 fl.	49 kr.	2 dl.
c) Auf Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sonstige Anstalten für Industrie und Kultur .	12,405 fl.	53 kr.	2 dl.
d) Auf allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungs-Bezirkes	5500 fl.	— kr.	— dl.
e) Auf Kreisarmen und Findelhäuser . . .	400 fl.	— kr.	— dl.
f) Auf Kreisbeschäftigungsanstalten	— fl.	— kr.	— dl.
g) Adaptirungs- und Unterhaltungskosten der zur Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude	— fl.	— kr.	— dl.
h) Auf Strassen und Wasserbau	23,070 fl.	— kr.	— dl.
i) Allgemeiner Reservefond	— fl.	— kr.	— dl.
Gesammtbetrag der Ausgaben	97,102 fl.	53 kr.	1 dl.
Da nun der Einnahms-Ueberschuß	132,167 fl.	39 kr.	2 dl.
beträgt, so ergiebt sich ein Aktivrest von	35,064 fl.	46 kr.	1 dl.

An diesem Aktivreste ist jedoch der aus der Abgleichung der nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der V. Finanzperiode et retro resultirende Einnahms-Ueberschuß zu kürzen, welcher in folgender Weise ermittelt wurde:

Die Einnahmen betragen nach Fol. 3 . .	1446 fl.	43 kr.	2 dl.
Die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung nach Fol. 9. . . . . 64 fl. 33 kr. 3 dl.			
Auf Erfüllung der Kreiszwecke nach Fol. 14 . . 30 fl. 10 kr. 1 dl.			
Zusammen	94 fl.	44 kr.	— dl.
Es ergiebt sich somit ein Einnahmsüberschuß von	1351 fl.	59 kr.	2 dl.
Wird dieser Einnahmsüberschuß von dem Aktivreste pr.	35,064 fl.	46 kr.	1 dl.
abgezogen mit	1351 fl.	59 kr.	2 dl.
so verbleibt zum Uebertrage in die Kreisfonds-Hauptrechnung pro 18⁵¹/₅₂ ein Aktivrest von . .	33,712 fl.	46 kr.	3 dl.

Ueber beide Rechnungen wurde Anerkennung einstimmig beschlossen.

Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung waren erschöpft, daher die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen den 19. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Sechste Landrathssitzung den 19. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
20 Landrathsmitglieder,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

Nach Bekanntgabe der Einläufe und Verlesung des Protokolls der V. Sitzung wurde durch Beschluß dieses genehmiget.

Den ersten Gegenstand bildete die Angelegenheit der Ackerbauschule.

Nach Erörterungen der Mitglieder: Referent Urban des ersten Ausschusses, geistlichen Raths Seelos, Dekan Rechenmacher, Rabl, Stanglmaier, des k. Kommissärs, wurde der Antrag des Ausschusses, dahin lautend: den Positionen im Spezial-Etat auf den Zweck der Ackerbauschule beizustimmen, und zur Eröffnung derselben möglichst bald zu schreiten, zum Beschlusse erhoben.

Zum weitern Beschluß wurde mit 20 Stimmen gegen Eine der Antrag des Ausschusses erhoben, in dem Programm für die Ackerbauschule II. §. 17 die Aufnahmszeit des Zöglings vom 17ten auf das 15te Lebensjahr herabzusetzen, wenn die körperliche und sonstige Ausbildung des Aufzunehmenden solches gestatten, ebenso der Antrag des Mitgliedes Rabl, den Titel der Ackerbauschule in Kreis-Ackerbauschule zu verändern, weiter der Antrag des Herrn Rabl, das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Deckung allenfallsigen Mehrbedarfes über 1500 fl. Voranschlag aus den Zuschüssen des landwirthschaftlichen Vereines zu veranlassen.

Hiedurch die Vorlage der k. Regierung bereiniget.

Der nächste Gegenstand der Berathung war das Referat des Herrn Dekan Rechenmacher vom 1. Ausschusse über das Gesuch des k. Erziehungs-Institutes für Studierende zu Landshut um einen Beitrag zu 500 fl. für erste Herstellung, und zu einem Sustentationsbeitrage zu 500 fl. für's erste Jahr.

Als Vertheidiger erhob sich geistlicher Rath Seelos und der k. Kommissär, — dagegen J. Rabl.

Das Gutachten des Ausschusses, 500 fl. als Aversalsumma zu leisten, wurde dadurch zum Beschluß erhoben, daß bei Stimmengleichheit der Präsident für das Gutachten des Ausschusses sich erklärte.

Ueber den Antrag der Errichtung einer Kariol-Post von Worth über Bogen nach Deggendorf betr. hatte Herr Urban Vortrag erstattet.

Der Antragsteller, Herr Graf v. Hundt, erklärte nach den inzwischen erhaltenen Aufschlüssen über die Aenderungen der Einrichtung an der Posterpedition Plattling mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden zu seyn.

Herr Benedikt Rechenmacher erstattete Vortrag über den Antrag: Detailverkauf von Viehsalz betreffend.

Es wurde dabei erörtert, wie nach den Bestimmungen des k. Staatsministeriums der Finanzen der Verkauf durch die Salzfaktorien nicht hinreiche, den Detailabsatz zu begünstigen, wie solcher von dem landwirthschaftlichen Interesse geboten werde, — wie selbst von den Gewerbtreibenden bei denjenigen Faktorien Viehsalz angekauft werde, welcher den Verkauf mit Strenge an das Zeugniß über den Verkauf binden, und hiedurch den kleineren Besitzern der Preis des Viehsalzes erhöht werde.

In Rücksicht der allerwärts anerkannten Vortheile des Gebrauches von Viehsalz wurde der Antrag zum Beschluß erhoben:

> es sey Seine Majestät der König allerehrfurchtvollst zu bitten, durch Errichtung von Faktorien oder Ueberlassung an vertrauenswerthe Geschäftsmänner den Detailverkauf von Viehsalz möglichst begünstigen zu wollen.

Ueber die Voranschläge der Kreisausgaben und Einnahmen für 18⁵¹/₅₂ trug Herr Kast vom Finanzausschusse vor.

Die Regierungsvorlage Cap. I. §. 1.

„Bedarf des Landrathes“

wurde unverändert angenommen. 1600 fl.

Cap. II. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen

a) Ständige Bezüge des Lehrpersonals an fundations- und dotationsmäßigen Reichnißen des Staatsärars, einschließig der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . 4474 fl. 51 kr. — dl.

b) Zuschußbedarf zur Erfüllung der Congrua, und zwar:
1) zur Deckung der Congrua nach dem bisherigen Maaße 19,840 fl. 53 kr. — dl.
2) zur Erhöhung derselben auf 250 fl. und 200 fl. 6656 fl. 56 kr. 2 dl.
26,497 fl. 49 kr. 2 dl.

c) Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen . . . 6072 fl. 54 kr. — dl.

d) Aversalzuschußleistung zu den Stadtschulen . . . 7921 fl. — kr. — dl.

e) Zuschußbedarf zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, der Schullehrer-Relikten und Beitrag zum Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verein . . . . 3135 fl. — kr. — dl.

f) Zuschußbedarf zum Unterhalt weiblicher Arbeitsschulen . 460 fl — kr. — dl.

g) Zuschußbedarf für den Vorbereitungsunterricht der Schul-Lehrlinge . . . . 1000 fl. — kr. — dl.

h) Beiträge zur Realerigenz
1) Ständige Bauausgaben . 34 fl. — kr. — dl.
2) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern . . . 3000 fl. — kr. — dl.
3034 fl. — kr. — dl.

i) Schulaufsicht
1) Schulvisitations-Gebühren der Distrikts-Inspektoren 1681 fl. — kr. — dl.
2) Zur Abordnung außerordentlicher Schul-Visitationen 1000 fl. — kr. — dl.
3) für lithographirte Papiere zu d. Visitationsverhandlungen 50 fl. — kr. — dl.
4) für Abordnung des Schullehrer-Seminars-Inspektors zur Anstellungs-Prüfung und Beiziehung von Musik- und Zeichnungskundigen . 150 fl. — kr. — dl.
2881 fl. — kr. — dl.

§. 2. Isolirte lateinische Schulen . . . . — fl. — kr. — dl.

§. 3. Sonstige Erziehungs- und Bildungsanstalten:

a) für den Taubstummen-Unterricht . . . . . . 1000 fl. — kr. — dl.

b) Freiplätze im Blindeninstitut zu München . . . . 375 fl. — kr. — dl.

c) Freiplätze für krüppelhafte Kinder . . . . . 390 fl. — kr. — dl.

§. 4. Reserve für Erziehung und Bildung . . 461 fl. — kr. — dl.

Summa Cap. II. 58,002 fl. 36 kr. 2 dl.

wurde unverändert angenommen.

Nach dem Beschlusse vom 19. Oktober 1852 sind für das Erziehungs-Institut zu Landshut 500 fl. diesen Positionen beizusetzen.

Cap. III. für Industrie und Kultur die Propositionen:

Cap. III. Industrie und Kultur:

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Passau	6455 fl. — kr. — hl.
b) in Landshut	3468 fl. — kr. — hl.
c) in Straubing	950 fl. — kr. — hl.
d) für die Prüfungskommissäre	200 fl. — kr. — kr.
§. 2. Ackerbauschulen	1500 fl. — kr. — kr.
§. 3. Für Stipendien und zwar an Zöglinge:	
a) der politechnischen Schule in München	450 fl. — kr. — hl.
b) den Landwirthschaftsschulen in Schleißheim und Lichtenhof	360 fl. — kr. — hl.
§. 4. Sonstige Anstalten für Industrie und Kultur .	1000 fl. — kr. — hl.
§. 5. Reservefond	255 fl. — kr. — hl.
Summa Cap. III.	14,638 fl. — kr. — hl.

wurden unbeanstandet eingestellt;

Jedoch bei §. 2 und 4 Cap. III. die Aufstellung einer besonderen Rechnungsstellung für den Zweck der Ackerbauschulen und Industrie und Kultur gewünscht, um hierauf seiner Zeit vorkommende Anträge auf Anlage von Fonds u. dgl. geeignet berücksichtigen zu können.

Cap. IV. und V. der Regierungs-Vorlagen.

Cap. IV. Gesundheit.

§. 1. Errichtung einer Kreisirren-Anstalt . .	5000 fl. — kr. — hl.
§. 2. Für die Gebähranstalt in München . .	500 fl. — kr. — hl.
Summa Cap. IV.	5500 fl. — kr. — hl.

Cap. V. Wohlthätigkeit.

a) Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre . 200 fl. — kr. — hl.
unverändert angenommen.

Gegen die Einstellung von 5000 fl. für Errichtung eines Kreis-Getreidemagazins erhob sich der Beschluß des Landrathes, in Anbetracht, daß bei den geringen Mitteln einem eintretenden Nothstande nicht abgeholfen werde, und Niederbayern als vorzugsweise Getreid ausführend, geringe Besorgniß hegen dürfte.

Bei Cap. VI. wurden 13,680 fl. und b) Unterhaltung für die Freising-Mainburg-Abensberger Strasse 1000 fl. nicht beanstandet, dabei jedoch der Antrag einstimmig beschlossen, die allerehrfurchtvollste Bitte zu stellen:

> Seine Majestät geruhen in Anbetracht des neuen Verkehrs zwischen den Angränzungen an diese Strasse und dem Donau-Main-Kanale, der früheren zweimaligen adoptirten Kategorie einer Staatsstrasse, und der seither vergrößerten Frequenz die Freising-Mainburg-Abensberger Strasse auf Staatskosten übernehmen, und seiner Zeit im Budget Vorsorge treffen zu lassen.

Cap. VI. §. 2. Die Beiträge zur Bestreitung von Wasserbauten, welche Gemeinden obliegen, mit 6000 fl., beantragt der Landrath durch einhelligen Beschluß in der Weise einzustellen, daß 4000 fl. zur Unterstützung der Unterhaltung der Strassen, resp. zu den obigen 13,620 fl. gezählt, welche 17,620 fl. nach Ermessen des Bedürfnisses und ihrer Eigenschaft vertheilt werden können auf nachfolgende Strassen:

1. Strasse von Passau über Obernzell nach Wegscheid und zur Böhmergränze, genießt den Bezug durch Beschluß vom 14. Oktober,
2. von Cham über Kötzting nach Viechtach,
3. von Vilshofen über Ortenburg nach Fürstenzell und Schärding,
4. von Pfarrkirchen über Aidenbach nach Vilshofen,
5. von Pfarrkirchen nach Braunau,
6. von Scherneck zwischen Ganghofen und Eggenfelden über Massing nach Neumarkt,

7. von Straubing über Zeitzkofen, Langquaid und Massenhofen nach Abensberg,
8. von Deggendorf über Ruhmannsfelden nach Patteredorf,
9. durch das Altmühl-Thal von Kelheim nach Riedenburg,
10. Strasse von Erding über Vilsbiburg, Frontenhausen nach Vilshofen,
11. von Landshut über Bruckberg, Volkmannsdorf nach Moosburg,
12. von Erding über Langenpreising nach Viecht zur Staatsstrasse von Freising nach Landshut,
13. von Landshut über Münchsdorf nach Dorfen,
14. von Landshut über Ackofen nach Kröningen und Aham,
15. von Vilsbiburg über Seiboltsdorf, Dittelskirchen, Niederviehbach zur Staatsstrasse,
16. von Velden nach Buchbach,
17. von Regensburg über Traubling nach Mengkofen und Dingolfing,
18. von Mitterfels über Adendorf nach Straubing,
19. von Donaustauf über Oberparkstetten, Bogen nach Deggendorf,
20. von Deggendorf über Hengersberg, Winzer, Hofkirchen und Vilshofen,
21. von Deggendorf nach Plattling,
22. von Passau über Hammerberg nach Eisenbirn,
23. von Escheikam nach Kötzting,
24. von Kötzting über Blaibach, Konzell, Mitterfels, Oberalteich zur Donau,
25. von Kötzting über Grub, Arnbruck, Thalersdorf, Bodenmais und Regen,
26. von Eschelkam über Neukirchen, Engelshütt, Lamm, Bayerisch-Eisenstein, Zwieslerwaldhaus,
27. von Kötzting über Hohenwarth nach Englshütt,
28. von Viechtach über Prackenbach nach Konzell,
29. von Kirchenroth über Wiesenfelden nach Falkenstein,
30. von Mitterfels über Ascha, Zinzenzell nach Roding,
31. von Straubing über Alburg, Geiselhöring, Pfaffenberg zur Landshuter-Regensburger-Strasse,
32. von Grafenau über Oswald nach Klingenbrunn, Kirchdorf, Zell,
33. von Schönberg über Innernzell nach Hundding und Hengersberg,
34. von Grafenau über Trautmannsdorf zur Passau-Zwieslerstrasse,
35. von Vilshofen über Zenting nach Schönberg,
36. von Passau nach Hauzenberg über Thürnau nach Breitenberg,
37. von Tittling über Aicha nach Vilshofen,
38. von Ortenburg über Griesbach, Schwaim, Rotthalmünster und Malching,
39. von Pfarrkirchen über Tristern nach Rotthalmünster und Würding,
40. von Frontenhausen über Sallach nach Eggenfelden,
41. von Landau nach Goben zur Staatsstrasse von Landshut nach Deggendorf,
42. von Landau über Harburg nach Pilsting,
43. von Vendelsberg über Waldkirchen und Bischofsreuth nach der Böhmer Grenze,
44. von Freyung über Kreuzberg und Finsterau nach Böhmen,
45. von Landshut über Rottenburg, Rohr, Reissing nach Kelheim,
46. von Affeking nach Postsaal,

und für die nachstehenden Routen:

1. die Strasse von Regensburg über Wörth nach Bogen bis Deggendorf,
2. Zuschuß zur Häublmüllerbrücke auf der Strasse zwischen Röhrenbach u. Perlesreuth,
3. die Strasse von Leierndorf über Dünzling, Paring nach Kösering,
4. die Strassen von Saal nach Kelheim und Essing,
5. die Strassen von Grafenau nach Regen,
6. die Strasse von Vilsbiburg nach Velden.

Den weiteren Rest pr. 2000 fl. beschließt der Landrath zu Uferschutzbauten nach Inhalt des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Uferschutz betr. zu verwenden.

Cap. VII. habe keine Ausgleichung zu erfahren.

Deckungsmittel.

Die in der Regierungsvorlage bezeichneten Posten von Cap. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. wurden unverändert angenommen.

Der Antrag der Ausschüsse wurde einstimmig zum Beschluß erhoben, Cap. XI. die Kreisumlage sei mit 5% zu erheben; der allenfallsige Entgang gegen die Proposition von 5½% wird aus den Ueberschüssen der genehmigten Rechnung 18⁵⁰/₅₁ gedeckt, und hiedurch dem 2. Absatz des Art. 18 des Landrathsgesetzes genügt.

Die Aufstellung, wie Einnahmen und Ausgaben hienach sich ergeben, wird auf die morgige Sitzung den 20. Oktober anberaumt, die heutige Sitzung geschlossen.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, d. Z. Sekretär.

Siebente Landraths-Sitzung den 20. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
20 Landrathsmitglieder,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

Nach der Bekanntgebung des Einlaufes wurde das Protokoll über die sechste Sitzung verlesen und unbeanstandet genehmiget.

Es wurde die Uebersicht des Voranschlages der Kreisfonds für 18⁵¹/₅₂, wie solcher sich nach den Beschlüssen der Sitzung vom 19. Oktober gestaltet, berathen wie folgt:

I. Abschnitt: Kreisausgaben.

Kap. I. Bedarf des Landrathes	1600 fl.	— kr.	— hl.
Kap. II. Erziehung und Bildung:			
§ 1. Deutsche Schulen	55,776 fl.	34 kr.	2 hl.
§ 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
a) Für Taubstummen-Unterricht	1000 fl.	— kr.	— hl.
b) Für Freiplätze im Blindeninstitut	375 fl.	— kr.	— hl.
c) Für Freiplätze für krüppelhafte Kinder	390 fl.	— kr.	— hl.
d) Aversum für die erste Errichtung des Erziehungsinstituts für Studirende in Landshut (Beschluß v. 19. Okt. 1852)	500 fl.	— kr.	— hl.
§ 3. Reserve für Erziehung und Bildung	461 fl.	— kr.	— hl.
Summa Kap. II.	58,502 fl.	34 kr.	2 hl.
Kap. III. Industrie und Kultur:			
§ 1 Landwirthschafts- und Gewerbeschule:			
a) Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	6455 fl.	— kr.	— hl.
b) Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Landshut	3468 fl.	— kr.	— hl.
c) Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Straubing	950 fl.	— kr.	— hl.
d) Taggelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200 fl.	— kr.	— hl.
§ 2. Ackerbauschulen	1500 fl.	— kr.	— hl.
§ 3. Stipendien für Zöglinge an Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen und den politechnischen Schulen	810 fl.	— kr.	— kr.
§ 4. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur	1000 fl.	— kr.	— hl.
§ 5. Reservefond	255 fl.	— kr.	— hl.
Summa Kap. III.	14,638 fl.	— kr.	— hl.

	fl.	kr.	dl.
Kap. IV. Gesundheit:			
§ 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt . .	5000 fl.	— kr.	— dl.
§ 2. Beitrag zur Gebäranstalt in München für den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen . .	500 fl.	— kr.	— dl.
Summa Kap. IV.	5,500 fl.	— kr.	— dl.
Kap. V. Wohlthätigkeit:			
Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre	200 fl.	— kr.	dl.
Summa Kap. V.	200 fl.	— kr.	— dl.
(Nach dem Beschlusse vom 19. Oktober l. J. .			
Kap. VI. Strassen- und Wasserbau:			
§ 1. Distrikts-Strassen:			
a) Beiträge zur Unterhaltung und Herstellung derselben .	15,620 fl.	— kr.	dl.
b) Beitrag zur Unterhaltung der Distriktsstrasse von Passau nach Wegscheid im Bezirke des Landgerichts Wegscheid	2000 fl.	— kr.	— dl.
(Beschluß vom 14. Oktober d. Js.)			
c) Unterhaltung der Freising-, Mainburg-, Abensbergerstrasse	1000 fl.	— kr.	— dl.
§ 2. Zur Vornahme zu Uferschutzbauten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Beschluß v. 19. Oktober 1852)	2000 fl.	kr.	— dl.
Summa des Kap. VI.	20,620 fl.	kr.	— dl.
Kap. VII. Reservefond nach der Abgleichung der Rechnung von $18^{51}/_{52}$	1861 fl.	3 kr.	1 dl.
Summa des Kap. VII.	1861 fl.	3 kr.	1 dl.
Hiezu Summa Kap. VI.	20,620 fl.	— kr.	— dl.
Kap. V.	200 fl.	— kr.	— dl.
Kap. IV.	5500 fl.	— kr.	dl.
Kap. III.	14,638 fl.	— kr.	— dl.
Kap. II.	58,502 fl.	— kr.	— dl.
Kap. I.	1600 fl.	— kr.	— dl.
Summa der Kreisausgaben pro $18^{51}/_{52}$	102,924 fl.	37 kr.	3 dl.
Hiezu der Reservefond aus der Rechnung pro $18^{50}/_{51}$ als Reserve für $18^{52}/_{53}$ über Abzug von 1500 fl. für die Ackerbauschule	32,212 fl.	46 kr.	3 dl.
Gesammt Summa	135,137 fl.	24 kr.	2 dl.

II. Abschnitt: Deckungsmittel.

	fl.	kr.	dl.
Kap. I. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeträge des Staates mit	4516 fl.	15 kr.	— dl.
Kap. II. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	258 fl.	36 kr.	dl.
Kap. III. Leistungen des Staates für ständige Bauausgaben	34 fl.	— kr.	— dl.
Kap. IV. Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreisschuldotation für die deutschen Schulen	32,889 fl.	3 kr.	— dl.
Kap. V. Zuschuß zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer	1300 fl.	— kr.	— dl.
Kap. VI. Zuschüß zur Erhöhung der Congrua auf 250 resp. 200 fl.	6656 fl.	56 kr.	2 dl.

Kap. VII.	Zuschuß zur Abordnung außerordentl. Schulvisitationen	1000 fl. — kr. — dl.
Kap. VIII.	Zuschuß zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	1000 fl. — kr. — dl.
Kap. IX.	Zuschuß für Industrie und Kultur	1500 fl. — kr. — dl.
Kap. X.	Besondere Einnahmsquellen, Rückzahlung von Vorschüssen	130 fl. — kr. — dl.
Kap. XI.	Kreisumlage zu 5% nach dem feststehenden Steuerprinzipale über Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe . . . . . (Beschluß vom 19. Oktober l. Js.	53,639 fl. 47 kr. 1 dl.
	Summa	102,924 fl. 37 kr. 3 dl.
Verfügbarer Aktivrest aus $18^{50}/_{51}$		32,212 fl. 46 kr. 3 dl.
Gesammtsumma der Deckungsmittel für $18^{51}/_{52}$ . . .		135,137 fl. 24 kr. 2 dl.

Nach dem Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{50}/_{51}$ entziffert sich ein Aktivrest von 33,712 fl. 46 kr. 3 dl., welcher in die Rechnung pro $18^{51}/_{52}$ überzugehen hat.

In dieser Rechnung ist jedoch die bewilligte Summe für die Errichtung einer Ackerbauschule im Betrage zu 1500 fl. nicht in Ausgabe gestellt, sohin im Aktivreste des Jahres $18^{50}/_{51}$ mitbegriffen.

Da nun nach dem Beschlusse des Landrathes vom 19. Oktober l. Js. die Errichtung einer Ackerbauschule beantragt ist, die Position von 1500 fl. dem bestimmten Zwecke noch zuzuwenden kömmt, so ist der erwähnte Betrag von dem feststehenden Aktivreste wegzunehmen, und dem bestimmten Zwecke zu überweisen, weßhalb sich der Aktivrest für das Jahr $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 32,212 fl. 46 kr. 3 dl. zurückführt.

Für die Errichtung der Ackerbauschule sind demnach zur Zeit schon disponibel:

a.	die bewilligte Summe für das Jahr $18^{49}/_{50}$ in dem dermaligen Betrage nach besonderer Uebersicht des expedirenden Sekretariates vom 30. September 1852 von .	1527 fl. 58 kr. — dl.
b.	Die bewilligte Summe vom Jahre $18^{50}/_{51}$ zu . .	1500 fl. — kr. — dl.
c.	Die eingestellte Summe von $18^{51}/_{52}$	1500 fl. — kr. — dl.
	in Summa	4527 fl. 58 kr. — dl.

Die für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ bewilligten Summen für Industrie und Kultur wurden bei der Filialbank in Regensburg verzinslich angelegt.

Die dermal noch verfügbare Summe ergibt nach dem Ausweise des expedirenden Sekretariats vom 30. September 1852 im Betrage von

	1569 fl. 1 kr. — dl.
die eingestellte Summe für $18^{51}/_{52}$	1500 fl. — kr. — dl.
	3069 fl. 1 kr. — dl.

Der Beschluß über die Richtigkeit der Einstellung war einstimmig.

Der Antrag des Joseph Rabl, dahin lautend, k. Regierung möge unmittelbar nach erfolgtem Landrathsabschiede aus den für den Zweck der Ackerbauschule, dann der Industrie und Kultur genehmigten Positionen durch Anlage bei öffentlichen Kassen eigene Fonds bilden, und dieselben mit dem für die Irrenanstalt für gegenwärtiges Jahr verzinslich machen, und hierüber die Rechnungen seiner Zeit vorlegen, wurde einstimmig durch Beschluß angenommen.

Hierauf wurde die Wahl des Ausschusses im Hinblicke des Art. 31 beschäftigt, und hiebei

Simon Stanglmaier mit 22 Stimmen
Joseph Rabl mit 17 „
Johann Kast mit 13 „

im ersten Scrutin,
im zweiten Scrutin

Johann Reichenberger mit 14 Stimmen
Franz Koller mit 12 „

endlich im sechsten Scrutin
Johann Forster mit 14 Stimmen
sohin alle mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Als Ersatzmänner wurden:
Herr Pöschl mit 17 Stimmen
„ Seelos „ 17 „
„ Hien „ 15 „
„ Urban „ 14 „
„ Bened. Rechenmacher mit 13 St.
im ersten Scrutin,
im zweiten Scrutin
Herr Dekan Rechenmacher mit 20 Stimmen gewählt.

Der Ausschuß wählte den Joseph Rabl zum Vorstand, Herrn Johann Kast zum Sekretär, und zeigte in einem eigenen Schreiben die Wahl der k. Regierung an.

Die Entschädigung der Ausschußmitglieder ist nach dem einstimmigen Beschlusse wie den Landräthen zu reichen.

Hiemit die Sitzung geschlossen, und die nächste auf den 21. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Achte Landraths-Sitzung den 21. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
20 Landrathsmitglieder,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

Der seit gestern eingekommene Einlauf und das Protokoll wurden verlesen und dieses durch Beschluß genehmiget.

Die von dem Referenten Urban bereiften Anträge, betreffend Uferschutzbauten, wurden dem zweiten Ausschusse resp. zur Berathung und Einstellung in das Budget übergeben, und für heute ausgesetzt.

Dem Beschlusse des ersten Ausschusses über den Antrag des Mitgliedes Forstner, k. Regierung wolle die Herstellung einer Kariolpost von Mainburg nach Au herbeiführen, wurde einstimmig beigetreten.

Die Anträge des Herrn Pfarrers Höhel Erhebung zweier Straffenstrecken vor den Thoren Deggendorfs zu Staatsstraffen und die Erhebung zu Kreisstraffen im Landgerichte Deggendorf wurden vom Ausschusse als nicht begutachtet, vom Landrathe nicht angenommen.

Der Vortrag des Referenten Urban über den Antrag des Mitgliedes Rabl, Pferdezucht betr., führte zu einer längeren Berathung, an welcher die Herren geistl. Rath Seelos, Reichenberger, Rabl, Koller, Stanglmaier theilnahmen.

Der Beschluß fiel in Rücksicht der häufigen Aeußerungen über die nicht zureichende Zahl der Beschälstationen, vielmehr über die Nothwendigkeit, letztere näher aneinander zu rücken, im Einklange mit dem Ausschusse dahin aus: es seyen die Vorschläge des Referenten sowie des Antragstellers mit den dazu gehörigen Motivirungen allerhöchster Stelle zur Berücksichtigung vorzulegen, die hierauf bezüglichen Anträge dem Protokolle beizulegen.

Dem dazu gebrachten Antrage des Herrn Reichenberger, es möchten im bayerischen Wald Beschälstationen errichtet werden, trat der Landrath einstimmig bei.

Die Bitte der Theres Siebenkäs, Instituts-Vorsteherin in der Kinderbewahranstalt zu Landshut um Unterstützung ihrer Anstalt wurde vom Ausschusse nicht begutachtet, von der Versammlung nicht gewährt.

Nach dem Vortrage des geistl. Raths Seelos über den Antrag des Mitgliedes Herrmann, die Gewerbsschule in Passau betr., entspann sich eine lang andauernde Berathung, an der Herr

Herrmann, Rabl, Seelos, Koller sich betheiligten, worauf der Landrath sich den Antrag und Bitte durch Beschluß aneignete:

Seine Majestät der König wolle den Lehrerstand der Gewerbeschulen in die Kategorie der mit pragmatischen Rechten versehenen Staatsdiener huldvollst aufnehmen und auf dem legislativen Wege die Uebernahme der bezüglichen Besoldungen auf Staatsausgaben allergnädigst vorbereiten lassen.

Den übrigen Anträgen des Herrn Herrmann ist durch Einstellung in $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ für die Gewerbschule in Passau bereits entsprochen.

Die Tagsordnung war erschöpft, die Sitzung geschlossen, die nächste auf den 22. Oktober Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Beilage I. Landshut, den 13. Oktober 1852.

Antrag
des Joseph Rabl, Landraths-Mitglied.
(Pferdezucht betr.)

Das Institut der Beschälhengste an und für sich hat durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Nov. 1851 bedeutende verbessernde Aenderungen erfahren. Insoferne hieraus eine wesentliche Vermehrung von zugeführten und belegten Stuten, also eine Ausbesserung der Pferdezucht gefolgert werden sollte, kommt man auf die häufige Beobachtung der Thatsache, daß das Zuführen von Stuten zu den k. Beschälstationen an vielen Plätzen ab- anstatt zugenommen hat.

Die nächste Folgerung zieht sich von selbst ganz unschwer, dieselbe wird der wohlmeinenden Absicht der allerhöchsten Stelle und den verwendeten Kosten nicht entsprechen.

Wiewohl einzelne schöne Pferde bei den Preise-Vertheilungen erscheinen, so ist die Masse derselben wieder eine so kleine, daß die Wahl für die Preisgerichte eine wahrhaft leichte, und selbst Pferde mit Preisen belohnt werden, welche keineswegs fehlerfrei sind.

Was die Zahl der jährlich gezogenen jungen Pferde betrifft, ist eine Klage nicht begründet.

Auf den Pferdemärkten ist der Zweifel leicht gelöst, die Gestalt der jungen Thiere bildet aber größtentheils noch den Grund von unangenehmen Bemerkungen.

Es braucht nicht weit geholten Nachweis, um behaupten zu können, die Pferdebesitzer benützen für ihre Stuten schlechte Hengste.

Die Frage, warum sie dieses thun, wird zu näheren Aufschlüssen führen.

Die Pferdebesitzer haben in den *weitaus meisten* Fällen zu große Entfernung zu den Beschälstationen. Es ist noch den Wenigsten der Kalkul über den größeren Vortheil des Sprunges eines schönen Hengstes recht klar. Der Bauer ist zu sparsam, um z. B. im Frühjahre ein oder gar zwei Tage mit dem Hin- und Herreisen zur Station zu verbringen; er nimmt also den nächsten besten Hengsten seines Stalles oder seines Nachbarn, oder wenn es gut geht, eines Gaureiters zum Sprunge.

Eine genaue Beobachtung würde vielleicht die Behauptung rechtfertigen, daß auf einen kleineren Kreis, um die Beschälstation bessere, in größerer Entfernung schlechtere Pferdezucht bis auf wenige Ausnahmen zu finden ist. Es haben daher Besitzer von größeren Pferdeställen es auf sich genommen, für ihre Stuten einen eigenen Hengst sich zu halten, so z. B. hat das Dorf Fischerdorf — obwohl in der Nähe der Station Deggendorf — seinen eigenen Hengst, in Münchshöfen, Landgerichts Straubing, hat Andrä Brunner einen Hengst zum Belegen der Stuten; viele andere halten sich zum gleichen Zwecke einen Hengst, so lange solcher kräftig ist, — selbst ein Landrathsmitglied macht sich anheischig, um einen Hengst nachzusuchen.

Hiedurch läuft jedoch unsere Pferdezucht Gefahr, kein besonderes Glück zu machen, wenigstens mit der Zahl von vorzüglichen Thieren zu einer Namhaftigkeit nicht zu kommen.

Die Pferdezüchter sind auch gar nicht im Stande, ausgezeichnete Sprungthiere sich zu kaufen. Weder auf den Märkten, noch von Privaten ist es dem unkundigen Bauer möglich.

In Rücksicht aller dieser Wahrnehmungen ist nachstehender Antrag der Berathung und Annahme zu unterstellen werth:

„Es sey versuchsweise von dem Beschäl-Institute auf einige Terrains z. B. für je eine oder zwei oder drei Gemeinden, welche notorisch mit verbesserter Pferdezucht sich abgeben, ein vorzüglicher Hengst demjenigen Gutsbesitzer gegen Zahlung von zwei Drittel des Preises aus erster Hand zu überlassen, welcher um einen derartigen Hengst sich meldet, außerdem durch besondere Rechtlichkeit und Thätigkeit sich auszeichnet.

Den Ausfall des dritten Drittheils hat die Kasse des Beschälinstitutes oder die Kasse des Kreiskomité in Verbindung mit den disponiblen Mitteln des Landrathes für fakultative Zwecke zu tragen.

Futter und Wart treffen den Pferdezüchter. Dieser hat die Stuten seines Rajons gegen ein Sprunggeld von 1 fl. 12 kr. durch jenen Hengst belegen zu lassen, wenn dieselben zugeführt werden.

Die Normen, unter welchen dieses zu geschehen hat, sind dieselben, wie bei den Beschälstationen, jedoch so, daß der Hengst ununterbrochen, das heißt Sommer wie Winter in des Pferdezüchters Hand bleibt.

Hierüber hat zunächst das landwirthschaftliche Bezirkskomité, dann das Kreiskomité, endlich der inspizirende Offizier des Beschälwesens Aufsicht zu pflegen und Bericht zu erstatten.

Das Sprunggeld und der Erlös aus dem Verkauf des Hengstes bei dessen Untauglichkeit sind die Entschädigung für Wart und Pflege und jene zwei Drittel, welche beim Ankauf der Pferdezüchter oder die Gemeinde bezahlen.

Die Ausführung wäre in einer Gegend, in welcher die Beschälstationen weit entfernt sind, oder von Stuten schwachen Besuch gehabt haben und mit dem kommenden März zu veranlassen.

In Gewärtigung wohlwollender Berücksichtigung
Eines Landrathes

ergebener
Joseph Rabl.

Zur Beglaubigung für die Abschrift.
Das Präsidium des Landrathes:
Philipp Graf von Hundt.

Landshut, den 23. Oktober 1852. Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Beilage II.

Referent
des Landrathes Urban vom ersten Ausschuß.

Referent ist der Meinung, da in dieser Sache nothwendig etwas geschehen soll, folgenden Vorschlag der kgl. Staatsregierung zur thunlichen Benützung der kgl. Landgestütskommission mitzutheilen:

a.

es mögen die aus den verschiedenen Beschälstationen sich befindenden Hengste in ihren Rajon ganz nach der Art wie die Gaureiter in Anwendung gebracht, und

b.

nicht, wie bisher alle Stationen im Monat März besetzt, sondern je nach dem Bedürfniß der ökonomischen Verhältnisse des Rajons, Anfangs Februar berücksichtigt, sowie dieß mit dem Antrag des Herrn Rabl, der k. Gestütskommission mitgetheilt werden.

Landshut, den 20. Oktober 1852.

Urban.

Zur Beglaubigung für die Abschrift.
Das Präsidium des Landrathes.
Philipp Graf von Hundt.

Landshut, den 23. Oktober 1852. Jos. Rabl, d. Z. Sekretär.

Neunte Landraths-Sitzung den 22. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
20 Landrathsmitglieder,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

Das Protokoll wurde in der Fassung genehmigt, wie diese nunmehr gehalten ist und verlesen war.

Als Einlauf hatte sich die Bitte des Mitgliedes Härring ergeben, ihn wegen eingetretener Kränklichkeit von heute für die Dauer dieser Versammlung zu beurlauben, was auch zugegeben wurde.

Den Hauptgegenstand der Berathung bildete der Voranschlag der Kreisfonds für $18^{52}/_{53}$.

Ausgaben

von den Regierungsvorlagen wurde Kap. I. unverändert angenommen Kap. II.

§ 1. deutsche Schulen,

§ 2. sonstige Anstalten,

a. für Taubstummenunterricht,

b. für Freiplätze im Blindeninstitut,

c. für Freiplätze für kruppelhafte Kinder,

wurden in den für $18^{51}/_{52}$ veranschlagten Ziffergrößen unverändert angenommen.

Ein Antrag des Joseph Rabl, die Ausscheidung der Bauten für Schulhäuser und Rubrizirung auf Bauten zu erwirken, rief eine weitläufige Debate hervor.

Derselbe wurde mit 11 Stimmen gegen 10 verworfen.

Einen zweiten Antrag des Joseph Rabl, betreffend Reisestipendium für einen Lehrer am Schullehrerseminar, der weitläufige Erörterungen zur Folge hatte, nahm der Landrath nicht an — mit 17 Stimmen gegen 3.

In Kap. II. § 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern mit 500 fl. hatte der Ausschuß beantragt 300 fl. statt 500 fl. einzusetzen.

Die Berathung berührte vielseitig das für und dawider, schloß endlich mit der Abstimmung von 20 Stimmen für die Frage: ob ein Betrag eingestellt werden sollte.

Eine zweite Abstimmung trat mit 20 Stimmen gegen 1 Stimme dem Ausschußgutachten bei, in den Etat 300 fl. einzusetzen und dem Antrage des Jos. Rabl: kgl. Kreisregierung werde vor Verwendung dieser Summe genaue Darstellung der Verhältnisse über Verpflichtung zur Bauführung und der Beiträge von den Eigenthümern und die Pläne hierüber dem Landrathe zur Prüfung vorbereiten.

Kap. II. § 4 wurde unverändert angenommen.

Ebenso Kap. III. § 1 a. mit 6455 fl., bei § 1. b. wurde Antrag der k. Kreisregierung eine Mehrung von 400 fl. für Personalerigenz von 3468 auf 3868 fl. einhellig angenommen.

Die Positionen

Kap. II. § 1. c. d.

» § 2. Ackerbauschulen,

» § 3. a. u. b.

§ 4.

§ 5. wurden unverändert angenommen, wie solche in dem Etat $18^{51}/_{52}$ enthalten sind.

In Kap. IV. § 1. war vom Ausschuß für die Errichtung einer Kreisirrenanstalt um 500 fl. weniger, also 5000 fl. beantragt, wozu der Landrath beistimmte, da ein Antrag, nur 3000 fl. einzusetzen, verworfen war.

Kap. IV. § 2. mit 500 fl., sowie Kap. V. § 1 mit 200 fl angenommen. Dagegen § 2. mit 5000 fl. für Errichtung eines Getreidemagazins aus denselben Rücksichten, wie ein Etat $18^{51}/_{52}$, abgelehnt.

Kap VI. § 1. gab der Landrath für

a. Distriktsstrassen . 14,000 fl. und

b. Mainburgerstrasse . 1000 fl.

seine Zustimmung, so daß der Beschluß vom 14. Oktober für die Strasse im Landgericht Wegscheid mit 2000 fl. unter den 14000 fl. mit inbegriffen sein und einen weitern Beitrag nicht fodern könne.

Das Verzeichniß der Distriktsstrassen vom Etat 18⁵¹/₅₂ solle hieher bezogen werden.

Der Antrag des Ausschusses, gutachtliche Bemerkungen über Stundenzahl und sonstige Zustände der Distriktsstrassen von den Bauinspektionen zu erholen, wurde dahin erweitert, daß dieses gelegenheitlich der dienstlichen Reisen der kgl. Baubeamten zu geschehen habe, und in dieser Fassung angenommen.

Kap. VI. § 2. Beiträge zur Bestreitung der Kosten für Wasserbauten, welche Gemeinden obliegen, mit 4000 fl. erhielt die Annahme dahin, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 Uferschutz betr. die Verwendung auf Kreisfonds überzutragen sei.

§ 3. Uferschutz an Flüssen ꝛc. wurde unverändert angenommen.

Im Ausschuß waren zur Einsicht und Prüfung der bezüglichen Bauten Herr Kreisbaurath Bernatz und k. Kommissär Hecht erschienen, und hiemit ein Verzeichniß der Bauten mit Angabe der zu verwendenden Beträge angefertiget.

Letzteres wurde in der Versammlung wieder berathen und die Verwendung Summe von 33000 fl. angenommen, wobei die Anträge der Landräthe möglichst berücksichtiget wurden und anliegendes Verzeichniß aufgestellt, daher in Summa Kap. VI. 48000 fl.

Dabei wurde der Antrag einstimmig angenommen:

königliche Kreisregierung wolle in Anbetracht

1. der Komplikation der Art. 4. 5. 6. 7. 8. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Uferschutz betr.,
2. des nothwendigen Zusammenwirkens der Eigenthümer von Grundstücken mit dem Uferschutz,
3. der bereits gebotenen Anträge der Anwohner am Inn und den andern Flüssen, das Herbeischaffen von Faschinenholz, die Uebernahme des Abböschens der Rasendecken, Weidenpflanzen Seitens der Grund-Eigenthümer und Gemeinden erwirken.

Kap. VII. Reservefond habe sich auszugleichen.

Deckungsmittel für 18⁵²/₅₃.

Die Proposition Kap. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. wurden unverändert angenommen.

Zu Kap. XI. der Propositionen hatte der Ausschuß den Antrag gestellt, daß die Kreisumlage mit 5⁵/₆ Proz. des Steuerprinzipals erhoben werde.

Nach einigen Erörterungen beschloß der Landrath, es sei dem Ausschußgutachten beizutreten.

Der Antrag des Joseph Rabl: kgl. Kreis-Regierung werde den effektiven Aktivrest einer Rechnung nach dem Abschluße Seitens der kgl. Kreisregierung bei öffentlichen Kassen verzinslich anlegen und die hiedurch erzielten Mehreinnahmen zu den effektiven Aktivresten dereinst in Rechnung bringen, wurde einstimmig zum Beschluße erhoben.

Die Tagesordnung war erschöpft und die nächste Sitzung auf morgen Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Beilage III.

Voranschlag

der Kosten für die Herstellung der nothwendigsten Uferschutzbauten auf Rechnung des Kreisfonds an nachstehenden Flüssen für 18$^{52}/_{53}$.

	Kosten-Betrag v. d. k. Regierung vorgeschlagen.	Regulirt durch den Landrath.
A. An der Donau.	fl.	fl.
ad 1. Landgericht Straubing.		
Bei dem Thurnhofe unterhalb Straubing hat die Donau tief in fruchtbares Land eingebrochen, machte dadurch den schon öfter zurückverlegten Weg nach Bogen unbrauchbar und bedroht selbst bei längerer Fortdauer die Gebäulichkeiten des genannten Hofes. Diesem Ufereinbruche durch die Anlage der nothwendigen Schutzbauten auf eine Länge von 2600 Fuß Einhalt zu thun, erfodert einen Kostenaufwand von	6000	3000
Bemerkung. Der Staat schützt die Grundlage. Die Deckung und was zu weiterem Schutze nothwendig ist, liegt den Besitzern der Grundstück eigenthümer resp. Gemeinden ob.		
Für den Uferschutz bei dem Hofsauerbeschläg an der Wundermühle wird zur Verhütung weiteren Schadens einzuwirken beantragt	—	1000
ad 3. Landgericht Deggendorf.		
Am sogenannten Grafenwörth, Kleinschwarzach gegenüber, bricht die Donau in das rechte Ufer, diesem Einbruche auf einer Länge von 1000 Fuß Einhalt zu thun, erfodert einen Kostenaufwand von	1500	800
ad 4. Landgericht Deggendorf.		
Zwischen Metten und Hilkam ist das linkseitige Donauufer auf einer Länge von 10,000 Fuß dem Abbruche ausgesetzt und dieser bedroht selbst bei längerer Fortdauer die an dem linken Donauufer hinziehende Distriktsstrasse.		
In der Voraussetzung, daß die anstossenden Grundbesitzer nach Thunlichkeit bei der Schützung des Ufers durch Abböschung und Bepflanzung desselben mitwirken, kann auf diese große Länge mit dem Kostenaufwand von . . der nöthigste Schutz bewirkt werden.	8000	2000
Bemerkung. In Anbetracht, daß die Angrenzer abböschen und die Ufer mit Rasen decken und mit Weiden bepflanzen.		
ad 5. Landgericht Osterhofen.		
In der großen Donaukrümme bei Pisliß und Herzogau bedarf das rechtseitige Donauufer eines kräftigen Schutzes zur Erhaltung der anstossenden Gründe und Gebäude. Hiefür bedarf es auf eine Länge von 2000 Fuß eines Kostenaufwandes von	4000	4000
B. Am Inn.		
ad 7. Landgericht Simbach.		
Zur zeitlichen Abwehr des Inn-Einbruches bei Ering, ist ein Aufwand erforderlich von	4000	3000
Bemerkung. Da die Gemeinde mit Lieferung von Faschinenholz u. dgl. mitwirken wird.		

	Kosten-Betrag v. d. k. Regierung vorgeschlagen.	Regulirt durch den Landrath.
ad 8. Landgericht Rotthalmünster.	fl.	fl.
Zum Schutze des Dorfes Urfar ist die Verstärkung des dort bestehenden Blößwerkes nothwendig, was einen Aufwand erfordert von . . .	300	300
ad 9. Landgericht Rotthalmünster.		
Die bestehenden Uferschutzbauten bei der Hofwirthsmühle bedürfen nambaft er Nachbesserungen zu ihrer Erhaltung, so wie auch der weiteren Ausdehnung, wofür auf die Länge von 1000 Fuß ein Kostenaufwand erfordert wird von	1000	1000
ad 10. Landgericht Rotthalmünster.		
Für den Schutz des Ufers längs den Gemeindegründen und Auen von Gögging, Bärnau und Inzing ist unter Berücksichtigung der versprochenen Beihilfe der treffenden Gemeinden ein Kostenaufwand erfoderlich von . . .	3000	2000
ad 11. Landgericht Griesbach.		
Zum Schutze der sehr bedrohten Rettinger Augründe bedarf es eines Kostenaufwandes von	7000	4000
C. An der Isar.		
ad 14. Landgericht Landshut.		
Für die nothwendig weitere Ausdehnung des Blößwerkes zum Schutze des Ufers bei Egging sind nothwendig für eine Länge von 450 Fuß . .	1800	1200
Bemerkung. Bei Voraussetzung der Beihilfe der Gemeinde.		
ad 15. Landgericht Landshut.		
Für den Schutz des Ufers bei Hofham auf 400 Fuß Länge sind nothwendig	3000	900
ad 17. Landgericht Landshut.		
Für den Schutz des Ufers am sogenannten Fahrenbacherwasens werden nothwendig für die Länge von 950 Fuß	4000	800
ad 19. Landgericht Landshut.		
Für die Abwehr des starken Einbruches bei dem Dorfe Ohu sind erfoderlich	7000	5000
Reserve zu diesem Uferschutz	—	2000
Allgemeiner Reservefond	—	2000
Gesammt-Summa		33,000

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Landshut den 22. Oktober 1852.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, d. Z. Sekretär.

Zehnte Landrathssitzung den 23. Oktober 1852.

Gegenwärtige: Der Präsident,
der Sekretär,
20 Landrathsmitglieder,
der k. Regierungsrath Hecht als k. Kommissär.

1) Das verlesene Protokoll wurde genehmiget. Als Beilage hiezu wurde der Voranschlag über Uferschutz pro $18^{52}/_{53}$ beigegeben.

2) Die drei seit gestern gekommenen Einläufe wurden wegen nahem Ablaufe der Berathungszeit zur möglichsten Berücksichtigung an k. Kreisregierung hinübergegeben.

3) Die Aufstellung der Uebersicht des Etats pro $18^{52}/_{53}$ der Kreisfonds wurde auf Verlesen durch einstimmigen Beschluß angenommen.

Ausgaben für $18^{52}/_{53}$.

Abschnitt I.

Cap. I. Bedarf des Landrathes.

		fl.	kr.	dl.
§. 1.	Diäten und Reisekosten	1300	—	—
§. 2.	Regie	300	—	—
	Summa Cap. I.	1600	—	—

Cap. II. Erziehung und Bildung.

		fl.	kr.	dl.
§. 1.	Deutsche Schulen	55,776	34	2
§. 2.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
a)	für Taubstummen-Unterricht	1000	—	—
b)	Freiplätze im Blindeninstitut	375	—	—
c)	Freiplätze für krüppelhafte Kinder	390	—	—
	Summa	1765	—	—
§. 3.	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern Beschluß vom 22. Oktober	300	—	—
§. 4.	Reserve für Erziehung und Bildung	461	—	—
	Summa Cap. II.	58,302	34	2

Cap. III. Industrie und Kultur:

		fl.	kr.	dl.
§. 1.	Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
a)	in Passau	6455	—	—
b)	in Landshut	3868	—	—
c)	in Straubing	950	—	—
d)	für die Prüfungskommissäre	200	—	—
	Summa §. 1.	11,473	—	—
§. 2.	Ackerbauschulen	1500	—	—
§. 3.	Für Stipendien an Zöglinge:			
a)	der politechnischen Schule in München	450	—	—
b)	Landwirthschaftsschulen in Weyhenstephan und Lichtenhof	360	—	—
	Summa §. 3.	810	—	—
§. 4.	Sonstige Anstalten für Industrie und Kultur	1000	—	—
§. 5.	Reserve für Industrie und Kultur	285	—	—
	Summa Cap. III.	15,068	—	—

Cap. IV. Gesundheit.

§. 1. Errichtung einer Kreisirren-Anstalt . .	5000 fl.	— kr.	— hl.
§. 2. Für Gebäranstalt in München, für Unterricht der Hebammenschülerinnen	500 fl.	— kr.	— hl.
Summa Cap. IV.	5500 fl.	— kr.	— hl.

Cap. V. Wohlthätigkeit.

Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre .	200 fl.	— kr.	— hl.
Summa Cap. V.	200 fl.	— kr.	— hl.

Kap. VI. Strassen- und Wasserbauten:

§ 1. Distrikts-Strassen:

a) Beiträge zur Herstellung und Erhaltung	12,000 fl.	— kr.	— hl.
b) Beitrag zur Unterhaltung der Distriktsstrasse von Passau nach Wegscheid im Bezirke des Landgerichts Wegscheid	2000 fl.	— kr.	— hl.
c) Unterhaltung der Freising-, Mainburg-, Abensbergerstrasse	1000 fl.	— kr.	— hl.
Summa § 1.	15,000 fl.	- kr.	— hl.
§ 2. a) Beiträge zur Bestreitung der Kosten zu Uferschutzbauten, an Schiff- und floßbaren Flüssen	31,000 fl.	— kr.	— hl.
b) Reservefond für Uferschutzbauten . .	2000 fl.	— kr.	— hl.
Summa § 2	33,000 fl.	— kr.	— hl.
Hiezu Summa § 1 Kap. VI.	15,000 fl.	— kr.	— hl.
Summa Kap. VI.	48,000 fl.	— kr.	— hl.
Kap. VII. Allgemeiner Reservefond	— fl.	— kr.	— hl.
Summa des Kap. VII.	— fl.	— kr.	— hl.
Hiezu Summa Kap. VI.	48,000 fl.	— kr.	— hl.
» Kap. V.	200 fl.	— kr.	— hl.
» Kap. IV.	5500 fl.	— kr.	— hl.
» Kap. III.	15,068 fl.	— kr.	— hl.
» Kap. II.	58,302 fl.	24 kr.	2 hl.
» Kap. I.	1600 fl.	— kr.	— hl.
Gesammt-Summa der Kreisausgaben	128,670 fl.	24 kr.	2 hl.

Deckungsmittel.

A. Zuschüße der Zentralfonds.

§ 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates	4516 fl.	15 kr.	— hl.
§ 2. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	258 fl.	36 kr.	— hl.
§ 3. Ständige Bauausgaben	34 fl.	— kr.	— hl.
§ 4. Antheil an der allgemeinen Schuldotation .	32,889 fl.	3 kr.	— hl.
§ 5. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer im bisherigen Maasstabe	1300 fl.	— kr.	— hl.
§ 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl.	6656 fl.	56 kr.	2 hl.

§ 7. Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1000 fl.	— kr.	— dl.
§ 8. Unterstützung für dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer	1000 fl.	— kr.	— dl.
§ 9. Zuschuß für die Zwecke der Landeskultur .	1500 fl.	— kr.	— dl.
B. Besondere Einnahmsquellen.			
§ 10. Rückzahlungen an geleisteten Vorschüssen aus Kreisfonds . . .	60 fl.	— kr.	— dl.
	49,214 fl.	50 kr.	2 dl.
§ 11. Die Kreisumlage zu 5⅝ Prozent des Steuerprinzipale nach Abzug der Erhebungskosten .	62,579 fl.	45 kr.	— dl.
So ergiebt sich eine Gesammtsumma der Deckungsmittel	111,794 fl.	35 kr.	2 dl.
Im Gegenhalt zu den Ausgaben Etat pr. . . .	128,670 fl.	34 kr.	2 dl.
Ergiebt sich ein Deficit von	16,875 fl.	59 kr.	— dl.

welche aus dem Aktivrest der Kreishauptfondsrechnung pro 18⁵¹/₅₂ zu decken sind, wonach von

32,212 fl. 46 kr. 3 dl. die Passiva
mit 16,875 fl. 59 kr. — dl. abgezogen

für Rechnung 18⁵²/₅₃ ein Aktivrest von
15,336 fl. 37 kr. 3 dl. sich entziffert.

4) Der Antrag des Herrn Herrmann, Vermehrung des Landgerichtspersonals bis zur Durchführung der Gerichtsorganisation, war laut Vortrag des Referenten Urban vom Ausschusse dahin begutachtet worden, daß zu beantragen sei, die Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen, das Brandassekuranzwesen in Beziehung auf Katastrirung und Perzeption, das Depositenwesen, die Taxperzeption, das Beiwohnen bei Gewerbeprüfungen, möge den Landgerichten abgenommen werden.

Nach mehreren Aeußerungen von Herrn Urban, Seelos, Dekan Rechenmacher, Joseph Rabl, Reichenberger, Herrmann, k. Kommissär wurde obiger Antrag zum Beschluße erhoben.

Daran reihten sich die Anträge:
kgl. Kreisregierung wolle,

1) bei den Inspektionen über das Benehmen der Beamten gegenüber den Unterthanen ein wachsames Augenmerk verwenden;
2) in Anbetracht der bedenklichen Stellung des untergeordneten Dienstpersonales der Landgerichte und hieraus folgenden Störungen für jedes Amt das Hilfspersonale und den Gehalt hiefür feststellen, diesen Betrag von den Funktions-Nebenbezügen der Landrichter durch das kgl. Rentamt zahlen lassen; — denselben wurde einhellig beigetreten.

5) Ueber den Antrag des Jakob Hien, Hüten betr., trug Herr Dekan Rechenmacher vor, daß der Ausschuß den Antrag zur Vorlage nicht begutachtet habe.

Nach längerer Berathung, daß nämlich lokale, geographische und ökonomische Verhältnisse bei dem Vollzug der deßfallsigen Verordnungen wohl zu berücksichtigen seien und nach den Aufschlüssen des k. Kommissärs, das Einzelnhüten auf arrondirten Gütern nicht verboten sei, stellte J. Rabl den Antrag: es sei k. Kreisregierung zu ersuchen, die bestehenden Bestimmungen über Verwendung der Feiertagsschüler zum Viehhüten aneinander zu reihen, zu veröffentlichen und zum Vollzuge zu bringen, — welcher Antrag von dem Landrathe einstimmig angenommen wurde.

6) Der Antrag des Jos. Rabl: Zustand des Kreises, wurde einestheils vom Ausschusse nicht begutachtet, jedoch in der Fassung, um die Personen in dem Alter über der Feiertagsschulpflicht, welche sich durch excessives Betragen und Rohheiten, besonders in den Wirthshäusern auszeichnen, in ihren Zusammenkünften und in der Ausführung der allenfalls beabsichteten großartigen Schlägereien zu hindern, möchten von

Seite mehrerer Gendarmerie-Stationen und Gerichtsdiener förmliche Zusammentreffen und Streifen gehalten und den Behörden neuerdings die prompteste Verfolgung von Excessen und Beschleunigung der Untersuchungen und Erkenntnisse eingeschärft werden, — einstimmig angenommen, — in Rücksicht des in jüngster Zeit sehr gelungenen Versuches der Art und der sichern Erfahrung, daß nur die schnelle Folge von Untersuchung und Strafe auf das Vergehen von wirksamen Folgen sei.

7) Der Antrag des Herrn Koller: die kgl. Regierung zu bitten, die Anwendung von körperlicher Züchtigung jedoch nur als äußerstes Auskunftsmittel — auf verfassungsmässigem Wege veranlassen zu wollen — war laut Vortrag des Hr. Referenten Dekan Rechenmacher vom Ausschusse gegen 2 Stimmen begutachtet worden.

Die Gründe dafür und dagegen wurden in der tiefsten Bedeutung erwogen und berathen, wobei namentlich Urban, Benedikt Rechenmacher und Rabl sich gegen die Nothwendigkeit und Räthlichkeit der Prügelstrafe namentlich auch gegen die Form des Antrages sich kräftigst aussprachen.

Die Abstimmung fiel dahin aus, daß, 12 Stimmen gegen 8 Stimmen, für den Antrag sich erklärten.

8) Der Antrag des Hrn. Herrmann im Betreffe: Eisenbahn von Regensburg an die österreichische Grenze, wurde in der Fassung begutachtet:

es sei Seine Majestät der König allerehrfurchtsvollst zu bitten, bei der Führung der Eisenbahn von Regensburg an die österreichische Grenze, Passau von dieser Bahn allergnädigst berühren zu lassen, und von dem Landrathe einstimmig angenommen.

9) Der Antrag des Hrn. Benedikt Rechenmacher, Repartition der zu unterhaltenden Verbindungswege im Landgerichte Dingolfing konnte weder vom Ausschusse begutachtet, noch vom Landrathe angenommen werden.

10) Dafür hatte der erste Ausschuß für sich folgende Einstellung in das Protokoll beantragt:

Bezüglich der vom vorigen Landrathe beantragten Aufhebung des Schulgeldes für den Feiertagschulbesuch bedauert der gegenwärtige Landrath, daß dieselbe dermal noch nicht ausführbar sei, indem dazu eine Entschädigungssumme von 7000 fl. nothwendig erscheint, stellt aber an kgl. Regierung die Bitte, daß durch Herstellung neuer Fassionen der Schul- und Meßnerdienste, die bei mancher Schule in Folge des Ablösungsgesetzes geboten ist, sowie durch Hinweisung auf allenfallsige Lokalmittel die Abgabe des Feiertagschulgeldes allmälig aufgehoben werde.

Der Landrath stimmte dem Antrage bei.

Hiemit war die Tagesordnung erschöpft und die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 8 Uhr anberaumt.

Philipp Graf von Hundt, Präsident.

Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Eilfte Landraths-Sitzung den 24. Oktober 1852 Vormittags 8 Uhr.

Gegenwärtige: Der Präsident,

der Sekretär,

16 Landrathsmitglieder,

Einlauf fand sich nicht vor.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und genehmiget.

Da die Vorlage der k. Kreisregierung sowie die eingebrachten Anträge berathen und darüber das Ergebniß in den Protokollen niedergelegt ist, eine weitere Aufgabe nicht vorliegt, so hielt der Landrath seine Aufgabe für gelöst, zeigte der Präsident der kgl. Kreisregierung die Beendigung der letzten Sitzung durch zwei Delegirte an.

In Verhinderung des Herrn Landraths-Präsidenten.

Carl Herrmann,

als Alterspräsident.

(L. S.) Jos. Rabl, z. Z. Sekretär.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 89.

Landshut, Mittwoch den 10. November 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Art. 67 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1.

Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2.

Für die im Art. 156 Abs. 2 des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3.

Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.;

Mehrere Mitglieder ein und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum;

b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Art. 5.

Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113 und 117 des Forstgesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6.

Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekosten-Entschädigungen des Personals der Forstpolizei-Behörde und der Forststraf-Gerichte nach den deßfalls bestehenden Normen.

Art. 7.

Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie für die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134 und 177) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht.

Art. 8.

Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 16. Oktober 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Schönwerth.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Württemberg die Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1827 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, zugleich aber auch dem Nro. 2. der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1827 (Döllinger, Band XII. pag. 522 §. 69) nunmehr nachfolgende Fassung zu geben:

Nro. 2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel der Verpflegten oder Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Zahlung der Kur- Verpflegungs-, dann Leichenkosten, verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten sowie der Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

München den 27. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhofen, k. Staatsrath.

Durch die Minister
der k. Rath
Geßele:

Ad Num. 2718.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen Stationen des Regierungsbezirks, an welchen die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste für die nächste Beschälzeit vorgenommen wird, mit Angabe der Zeit der Musterung veröffentlicht, und den Distriktspolizeibehörden der Auftrag ertheilt, nicht nur den Gemeinden diese Musterungstermine noch besonders behufs der weitern Verbreitung zu eröffnen, sondern auch deren Bekanntmachung in den Lokalblättern des Bezirks zu veranlassen.

Landshut, den 2. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Verzeichniß

derjenigen Stationen im Regierungsbezirke Niederbayern, an welchen die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste für die nächste Beschälzeit vorgenommen wird.

Nro.	Stationen.	Zeit der Musterung.			Bemerkungen.
		Jahr	Tag	Monat	
1	Landau	1852	20	Novbr.	
2	Altersbach	"	22	»	
3	Berg	"	24	»	
4	Weng	"	25	»	
5	Weihmörting . . .	"	26	»	
6	Malching	"	27	»	
7	Pocking	"	29	»	
8	Egolfing	"	30	»	
9	Fürstenzell . . .	"	1	Dezbr.	
10	Vilshofen	"	3	»	
11	Osterhofen . . .	"	4	»	
12	Plattling	"	6	»	
13	Deggendorf . . .	"	7	»	
14	Straubing . . .	"	9	»	
15	Geiselhöring . . .	"	10	»	
16	Abensberg . . .	"	14	»	
17	Landshut . . .	"	15	»	

München, den 16. Oktober 1852.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Graf Alex. Jenison, Rittmeister.

Ad Nr. 2840.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des praktischen Arztes Dr. Buchhofer zu Tittling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Dr. Buchhofer ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Tittling, k. Landgerichts Passau I., in Erledigung gekommen, Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 3. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Berning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2503.

An sämmtliche
Landgerichte und unmittelbare Magistrate in Niederbayern.

(Die im Jahre 1852 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagelbeschädigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des jüngst verflossenen Sommers sind nachstehende Gemeinden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg vom Hagelschlage besonders schwer betroffen worden:

1) im Landgerichtsbezirk Lauingen die Stadtgemeinde Lauingen, dann die Landgemeinden Hausen, Faimingen und Peterswörth,
2) im Landgerichtsbezirke Neuburg die Gemeinden Ballersdorf, Bergen, Bittenbrunn, Bruck, Burgheim, Dezenacker, Feldkirchen, Heinrichsheim, Leidling, Moos, Oberhausen, Ortelfing, Ried, Riedensheim, Rohrenfels, Sinning, Stepperg, Straß, Unterhausen, Untermarxfeld, Wagenhofen, Zell,
3) im Landgerichtsbezirke Dillingen die Gemeinde Donaualtheim,
4) im Landgerichtsbezirke Donauwörth die Gemeinde Hafenreuth,
5) im Landgerichtsbezirke Höchstädt die Gemeinden Deisenhofen, Lutzingen, Oberglauheim, Schwanenbach, Unterglauheim, Wolpertstetten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Septbr. l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die hilfsbedürftigen Hagelbeschädigten dieser Gemeinden ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen im Königreiche erlassen werde.

Demzufolge ergeht hiemit an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern die Weisung, in ihren Amtsbezirken hienach geeigneten Aufruf zu erlassen, für die entsprechende Empfangnahme der eingehenden Beiträge Sorge zu tragen, und deren Einsendung binnen 8 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zu bewirken.

Landshut, den 6. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2962.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Entfernung der achtjährigen Tochter des Bauern Georg Thomas Bachhuber von Breitenlohe, Namens Dorothea betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat sich am 31. September d. Js. die achtjährige Tochter des Bauern Georg Thomas Bachhuber von Breitenlohe, k. Landgerichts Schwabach, Namens Dorothea, ohne Wissen ihrer Eltern vom Hause entfernt, und wird seit dieser Zeit vermißt. Da die bisherigen Nachforschungen erfolglos waren, erhalten sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, gegen die Vermißte, deren Personalbeschreibung nachstehend folgt, Spähe zu verfügen und das Ergebniß gleich direkte dem k. Landgerichte Schwabach mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Spähe ein sachdienliches Resultat nicht geliefert habe.

Landshut, den 6. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Dorothea Bachhuber ist 8 Jahre alt, etwa 3' 6'' groß, von untersetztem Körperbau, hat weiße Haare, eine hohe Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, sie kann nicht reden und ist etwas blöd.

Bei ihrer Entfernung war sie baarfuß, ohne Kopfbedeckung und trug nichts weiter als ein leinenes Hemd, einen blau und weißgestreiften Rock und eine blaugedruckte Schürze am Leibe.

Ad Num. 3097.

(Die Schrift „Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Joseph Roßbach" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. wurde für die Landgemeinde-Verwaltungen die Ermächtigung gegeben, die Druckschrift: »Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Joseph Roßbach, Rechtsrath in Würzburg, Würzburg Druck von L. A. Zürn 1852, Preis 36 kr.,« aus Gemeindemitteln anzuschaffen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 6. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, I. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 328.

(Die Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Skt. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Skt. Georgen wird zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die fatirten Erträgnisse derselben sich in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a. baar	11 fl.	—	kr.
b. an Naturalien:			
— Scheffel 2 $^{19}/_{32}$ Metzen Waizen	5 fl.	9	kr.
6 » 5 $^{28}/_{32}$ » Korn .	65 fl.	9	kr.
6 » 5 $^{28}/_{32}$ » Gerste .	51 fl.	52½	kr.
2 » 1 $^{30}/_{32}$ » Haber .	8 fl.	12½	kr.
8 $^{8}/_{9}$ bayer. Klaftern weiches Scheitholz	39 fl.	6½	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . . .	33 fl.	30	kr.
	214 fl.	—	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a. Wohnung, in gutem Zustand und selbst für eine etwas zahlreiche Familie ausreichend	50 fl. — kr.		
b. Wurz- oder Hausgarten, gegen 125 ☐ Rth. betragend	9 fl. 54 kr.		
		59 fl. 54 kr.	
		273 fl. 54 kr.	

IV. Ertrag aus Rechten: Zehentfixum bestehend in:

1 Scheffel 1 Metzen Waizen . .	13 fl. 55½ kr.	
10 » 1 22/32 Metzen Korn . .	95 fl. 54¾ kr.	
11 » 5 10/32 » Gerste . .	88 fl. 17¾ kr.	
1 » 4 16/32 » Haber . .	6 fl. 11½ kr.	
10 » 4 24/32 » Erdäpfel .	22 fl. 34¼ kr.	
15 Bund langes Stroh	1 fl. 25 kr.	
15 Bund kurzes Stroh	— fl. 59½ kr.	
5 Schock 40 Stück Kraut . . .	4 fl. 15 kr.	
3 Schock — Stück Kohlrüben . .	1 fl. 12 kr.	
21 Pfund Flachs	4 fl. 12 kr.	
17 Pfund Hanf	1 fl. 28¾ kr.	
15 Maaß Hanfkörner	— fl. 32¾ kr.	
		240 fl. 58¾ kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen:

a. aus der Cerrò'schen Waisenhausstiftung	60 fl. — kr.	
b. Stolgebühren	247 fl. 39½ kr.	
		307 fl. 39½ kr.
	Summa	822 fl. 32¼ kr.
	Lasten	25 fl. 27½ kr.
	Reiner Ertrag	797 fl. 4¾ kr.

Bayreuth, den 30. Oktober 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagn.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. November l. Js. wurde der an die Stelle des im Jahre 1848 gewählten und nunmehr aus dem Magistrat getretenen Mathias Babl gewählte Bierbrauer und Oekonomiebesitzer Joseph Weinzierl in Pfaffenberg als Magistratsrath dortselbst bestätigt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 89. Landshut, Mittwoch den 10. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

688.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Franz Seraph Auflinger, Unteraufschlägers zu Viechtach, rechtliche Ansprüche zu machen glaubt, hat selbe binnen 4 Wochen a dato hier bei Gericht um so sicherer geltend zu machen, widrigenfalls die vorhandene Masse den Erben extradirt, und er durchaus nicht mehr berücksichtiget werden würde.

Am 29. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Aulmannseder, Landrichter.

689.

(Verlassenschaft der Walburga Schuster verwittibten Hausbesitzerin von Landau betr.)

Wer an dem Rücklasse der Rubrikatin einen rechtserheblichen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, diesen am

Freitag, den 26. November 1852
Vormittags

hieramts zu melden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Zugleich ergeht an alle etwa vorhandene unbekannte Schuldner die Anforderung, sich mit ihren Schuldbeträgen dahier zu melden.

Den 30. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

690.

(Wieser c. Zauscher pct. deb. hyp.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Peter und der Josepha Zauscher, Schreinerseheleute von Kelheim, bestehend in dem zweistöckigen, gemauerten und mit Schiefer gedeckten Wohnhause, in der realen Schreinergerechtsame und dem Antheile an dem unvertheilten Gemeinde-Recht geschätzt auf 1500 fl. dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, hiezu Tagsfahrt in der Kanzlei des k. Landgerichts Kelheim auf

Dienstag, den 28. Dezember h. Js.
früh 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß sich gerichtsunbekannte durch legale Zeugnisse über Vermögen auszu-

weisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Proz.-Nov. v. J. 1837 erfolge.

Den 28. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

691.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Boten, Xaver Högn von hier, der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Berücksichtigung der §§. 97 und folgende des Gesetzes vom 17. November 1837 unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag, den 20. Dezember h. Js.
Nachmittags von 2 — 4 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt.

Das fragliche Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stallung, Wagenremiße, und Stadl, dann 4 Tgw. 71. Dez. Grundstücken und ist auf 3567 fl. geschätzt.

Die nähern Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse gehörig auszuweisen.

Den 20. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

692.

(Debitwesen des vormaligen Schreiners Sebastian Schnittmann von Neustadt betr.)

Auf wiederholten klägerischen Antrag wird das Anwesen der Sebastian Schnittmann'schen Eheleute zu Neustadt zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und ist hiezu

auf 11. Dez. Nachmittags 2 Uhr

Termin im Orte Neustadt im dortigen Dürmaier'schen Gasthause anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige, dem Gerichte unbekannte Individuen über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden, dann daß der Hinschlag gemäß § 99 der Nov. v. J. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Was die Bestandtheile dieses Anwesens betrifft, so wird sich auf die frühere Bekanntmachung dd. 20. Mai l. Js. bezogen, (im allgemeinen Anzeiger Nro. 47, Abensberger Amts- und Wochenblatt Nro. 23.)

Den 30. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 90.

Landshut, Sonnabend den 13. November 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 349.

(Das Handbuch des Forstgesetzes für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Landtagsarchivariats-Gehilfen S. Jos. Jandebeur in München wurde zur Herausgabe des Forstgesetzes mit den Vollzugsvorschriften die höchste Bewilligung ertheilt.

Derselbe hat nun die Preise in der Art bestimmt, daß

a. ein gebundenes Exemplar des Forstgesetzes nebst den allgemeinen Vollzugsvorschriften und dem Repertorium hierüber 42 kr., dagegen

b. ein solches Exemplar mit den besonderen Vorschriften für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen sammt Repertorium hierüber 48 kr. kostet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3107.

An die
k. Studien-Rektorate, die k. Schullehrers-Seminar-Inspektion und sämmtliche k. Distrikts- und Lokalschulbehörden in Niederbayern.

(Die von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. l. Mts. werden die Vorstände sämmtlicher obenbezeichneter Studien- und Schulbehörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 28. September 1842 (Intelligenzbl. S. 582) und vom 23. Juni 1848 (Intelligenzbl. S. 442) wiederholt auf die von dem verstorbenen Dr. Carl Beiling bearbeitete Karte von Palästina, welche nach dem einstimmigen Gutachten mehrerer Schulbehörden als eine historische Gedächtnißkarte für den Privatgebrauch Behufs des Bibelstudiums von entschiedenem Werthe ist, aufmerksam gemacht und zur Anschaffung derselben, soweit es die Mittel der betreffenden Anstalten erlauben, ermächtiget.

Landshut, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3245.

(Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen des Jahres 18⁵¹/₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschliessung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. l. Mts. sind die k. Stellen und Behörden, welche die Landtags-Verhandlungen der Jahre 1851 u. 1852 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, ermächtigt worden, das zur Versendung bereit liegende Repertorium über jene Verhandlungen, welche Versendung wie bisher durch die Post portofrei erfolgt, um den für das Exemplar auf 1 fl. 35 kr. festgesetzten Preis auf Regiekosten anzuschaffen.

Landshut, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3355.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Fröhlich ist das Landgerichts-Physikat Landshut in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 10. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 4. November 1852.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt		93½	—
»	à 4 %	»		97	—
»	à 4½ %	»		100¾	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I.	—	—
»	à 5 %	»	» II.	101¾	—
»	à 5 %	»	» III.	102½	—
»	à 5 %	»	» IV.	—	102
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %			96½	—
Bank-Aktien			Div. II. Sem.	702	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. November 1852.	Waizen	9	113	122	122	—	18	26	17	38	16	20	—	—	—	23
		Korn	1	12	13	12	1	17	50	17	22	17	—	—	7	—	—
		Gerste	—	243	243	243	—	9	8	8	58	8	31	—	—	—	1
		Haber	—	69	69	65	4	5	23	5	9	4	57		25	—	—
Deggendorf	Vom 9. November 1852.	Waizen	9	248	257	256	1	17	48	17	29	16	52	—	—	—	13
		Korn	—	14	14	14	—	17	45	17	32	17	15	—	—	—	32
		Gerste	42	222	264	254	10	10	19	10	3	9	45	—	—	—	31
		Haber	—	67	67	67	—	6	4	5	54	5	43	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 9. November 1852.	Waizen	—	25	25	25	—	18	54	17	20	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	—	—	—	5	36	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. November 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	18	—	17	54	17	30	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	10	6	10	—	9	30	—	15	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	48	5	36	—	12	—	—
Kelheim	Vom 4. November 1852.	Waizen	—	29	29	29	—	18	10	17	17	15	24	—	—	—	7
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	10	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	9	5	8	54	8	—	—	14	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	40	5	33	5	20	—	—	—	2

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 8. November 1852.	Waizen	—	86	86	85	—	18	54	18	38	18	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	242	242	242	—	10	54	10	39	10	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. November 1852.	Waizen	35	1088	1123	1068	55	19	—	17	35	13	32	—	36	—	—
		Korn	—	53	53	52	1	17	52	17	17	16	45	—	—	—	2
		Gerste	41	1531	1572	1461	111	11	42	9	57	8	1	—	—	—	10
		Haber	4	372	376	357	19	6	45	6	20	5	55	—	-	--	4
Mainburg	Vom 10 November 185 .	Waizen	10	278	288	248	40	18	45	17	15	16	-	1	15	—	—
		Korn	—	24	24	24	10	18	30	18	—	17	40	—	—	—	30
		Gerste	—	51½	51½	51½	—	10	6	10	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	6	—	5	—	4	48	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. November 1852.	Waizen	—	147	147	147	—	19	18	17	3	15	15	—	—	—	33
		Korn	—	4	4	4	—	17	48	17	36	17	24	—	—	1	42
		Gerste	10	100½	110½	101½	9	9	—	8	—	7	—	—	45	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	5	15	4	54	4	30	—	3	—	—
Osterhofen	Vom 8. November 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 9. November 1852.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3½	35	38½	36½	2	18	42	18	34	18	28	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	80	85	84	1	6	18	6	10	6	3	—	12	—	—
Pfaffenhausen	Vom 8. November 1852	Waizen	—	43	43	43	—	18	15	17	9	15	24	—	12	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	12	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	147	147	147	—	9	—	8	23	7	—	—	11	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6		5	27	5	30	—	—	—	23
Pilsting	Vom 2. November 1852.	Waizen	—	241	241	241	—	19	—	17	20	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—
		Gerste	—	269	269	269	—	11	24	10	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	--	—	-	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. November 185?	Waizen	30	440	470	453	17	17	32	17	17	16	48	—	—	—	13
		Korn	—	68	68	68	—	17	55	17	30	17	—	—	6	—	—
		Gerste	1	449	450	428	22	10	5	9	28	8	42	—	—	—	5
		Haber	—	241	241	241	—	5	56	5	36	5	12	—	—	—	8
Vilshofen	Vom 10. November 1852.	Waizen	98	332	430	414	16	18	24	17	9	17	50	—	—	—	31
		Korn	—	15	15	15	—	17	25	17	3	16	56	—	—	—	35
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	6
		Haber	—	—	—	...	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 90. Landshut, Sonnabend den 13. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

693.

Der Knabe Georg Schneidinger, unehelich der Katharina Schneidinger aus der Gemeinde Hamersbach d. G. hat sich von dem Gemeindevorsteher zu Mitterhof heimlich entfernt, und sträunt wahrscheinlich umher.

Derselbe ist 9 Jahre alt. Seine Kleidung kann nicht mehr angegeben werden.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden ersucht, selben auf Betreten zu arretiren, und hieher einzuliefern.

Am 4. November 1852.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

694.

Am Mittwoch den 24. l. Mts. und den darauffolgenden Tagen wird im Pfarrhofe zu Wetzelsberg, kgl. Landgerichts Mitterfels, der Rücklaß des verstorbenen Herrn Pfarrers Stephan Graf, bestehend in Haus- und Dekonomie-Geräthschaften aller Art, dann Getraide, Pferden, Kühen, Wägen u. dgl. von einer Kommission der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde gegen Baarzahlung im Steigerungswege verkauft, wozu hiemit Kaufslustige eingeladen werden.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche Forderungen an den Verstorbenen haben, die Aufforderung, selbe binnen 2 Monaten hierorts anzumelden, ausserdem mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne Rücksicht auf dieselben vorgeschritten würde.

Den 6. November 1852.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Hiermer.

695.

(Den Verkauf des Aignerschen Häusleranwesens zu Firlbrunn betr.)

In Folge rechtskräftigen Beschlusses vom 13. Februar c. wird das Anwesen der Häuslerseheleute Andreas und Anna Aigner von Firlbrunn dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht zu diesem Zwecke auf

Dienstag den 7. Dezember c.

Nachmittags von 2 bis 3 Uhr dahier am Amtssitze Tagsfahrt an, wozu Steigerungslustige

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§ 98 — 101 des Gesetzes vom 10. November 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Im Uebrigen wird sich auf die Verkaufsausschreibung vom 29. August 1851 bezogen (vide Beilage zum Intelligenzblatte v. Niederbayern Nr. 72, dann Straubinger Wochenblatt Nr. 36.)

Straubing, den 3. November 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

696.

Pferde-Ankauf.

Das k. I. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold kauft in loco München eine größere Anzahl Reit- und Zugpferde vom Montag den 15. dß. Mts. anfangend Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Lehelkaserne an, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Größe der Pferde 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste betragen muß und deren Alter nicht unter 5 und nicht über 6 Jahre sein darf.

Die näheren Bedingnisse werden den Verkäufern hierorts bekannt gemacht.

München den 8. November 1852.

697.

Pferdeankauf.

Von dem kgl. II. Artillerie-Regiment (vac. Zoller) werden am 16., 18., 23. und 25. dß. Mts. die auf dem Sollstande abgängigen Reit- und Zugpferde aus freier Hand angekauft.

Es werden daher die Inhaber tauglicher und fehlerfreier Pferde inländischer Zucht eingeladen, dieselben in dem Hofe der alten Kaserne dahier an den bezeichneten Tagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags zur Musterung vorzuführen, wobei bemerkt wird, daß die Pferde nicht unter 5 und nicht über 7 Jahre alt sein dürfen und 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste messen müssen.

Würzburg den 6. November 1852.

698.

(Schulhausbau in Hoheneggkofen.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließungen vom 6. Sept. und 28. Oktober l. Js. werden die Erbauung eines neuen Schulzimmers zu Hoheneggkofen und die Reperatur des bisherigen dortigen Schul- und Meßnerhauses am Mittwoch den 24. November von früh 10 Uhr bis 12 Uhr Vormittags im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittels Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt und hiebei bemerkt, daß

1) die Maurerarbeiten auf	856 fl.	26 kr.
2) die Zimmerarbeiten auf	283 fl.	6 kr.
3) die Schreinerarbeiten auf	340 fl.	50 kr.
4) die Schlosserarbeiten auf	188 fl.	— kr.
5) die Glaserarbeiten auf	40 fl.	— kr.
6) die Hafnerarbeiten auf	36 fl.	— kr.
7) die Anstreicherarbeiten auf	56 fl.	18 kr.
Summa	1800 fl.	40 kr.

veranschlagt sind, dann daß zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, die obrigkeitlich concessionirt und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind.

Die Pläne und Kostenvoranschläge, so wie das Bedingnißheft können in der Zwischen-

zeit und am Versteigerungstermine im Amtslokale eingesehen werden.

Landshut am 3. November 1852.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

699.

Nach dem nunmehr rechtskräftigen Beschluße vom 28. August l. Js. ist über das Vermögen der Anton und A. Maria Artmaier'schen Zieglers- und Realitätenbesitzers-Eheleute zu Straubing der Universalkonkurs zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag, den 2. Dezember l. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 4. Januar 1853

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Donnerstag, den 3. Februar 1853

dann für die Duplik auf

Dienstag, den 22. Februar 1853

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer im Schütz-Riemerhause dahier angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten der Post übergeben und mit der Aufgabe für insinuirt erachtet würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Endlich wird bemerkt, daß die zur Zeit bekannten Passiva sich auf 18,252 fl. 48 kr. belaufen, worunter sich 15,184 fl. 15 kr. Hypothekschulden ohne Einrechnung der rückständigen Zinsen befinden, daß bei der zweiten Versteigerung des auf 12,435 fl. geschätzten Artmaier'schen Anwesens ein Meistgebot von 6650 fl. gelegt wurde, und daß zur Zeit keine Mobiliar- oder andere Gantmasse vorhanden ist.

Den 16. Oktober 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing
Der Königliche Direktor
Gebrath.
Stuhlreiter.

700.

(Lichtenauer'sches Schuldenwesen in Niederalteich betr.)

In dem zum öffentlichen Verkaufe der Realität und Drechslergerechtsame des Georg Lichtenauer, wie solche im Intell.-Bl. für Niederbayern, 1852 Beil. Nro. 71, Donauzeitung Nro. 246 und Deggendorfer Wochenblatt Nro. 37 ausgeschrieben sind, am 25. d. M. angestandene Steigerungstermin ist kein Kaufsgebot gemacht worden.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird neue Versteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch, 24. November d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich angeordnet, wozu zahlungsfähige Kaufslustige

mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der den Hypothek-Gläubigern für den Fall, daß die Taxe nicht erreicht werden sollte, durch §. 64 des Hyp.-Ges. zugesicherten Rechte erfolgen wird.

Den 25. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Dir. leg. abs.

Hundrieser.

701.

(Jos. Brauneis, Wagner von hier, Gant betr.)

Es wird im rubr. Betreffe bekannt gegeben, daß das Prioritätserkenntniß v. 23. v. M. am

Dienstag, den 23. Nov. d. Js.

an hiesige Gerichtstafel zur Einsicht der Betheiligten angeheftet und nach Umfluß von 14 Tagen wieder abgenommen werden wird.

Den 23. Oktober 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Gebrath.

Hiermer.

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern **Nro. 90.**

Sonnabend den 13. November 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampfkesseln den Personen und dem Eigenthume drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe und den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der polizeilichen Bewilligung zur Anlage feststehender Dampfkessel.

Art. 1.

Die Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, deren Ertheilung den Baupolizeibehörden hiemit übertragen wird.

Art. 2.

Das Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist bei der einschlägigen Baupolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen und hat zu enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll;

b) eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften; dann die Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine werden soll; bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stossenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und

die Höhe des Schornsteines und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben sein muß;

g) die Nivellements-Pläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl., erforderlich sind.

Art. 3.

Die Baupolizeibehörde hat, sobald ein solches Gesuch eingekommen ist, alle diejenigen Ortseinwohner, welche gegen die beabsichtigte Anlage gegründete Einwendungen vorbringen zu können glauben, durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die Aufstellung und Benützung des Dampfkessels auf dem beantragten Platze innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung, vorzubringen.

Art. 4.

Die weitere Sachinstruktion, mit welcher jene der durch das Gesuch angeregten rein baupolizeilichen Fragen gleichzeitig vorzunehmen ist, sowie die Bescheidung richtet sich nach den allgemeinen, für Gegenstände der Baupolizei bestehenden Vorschriften und Zuständigkeits-Verhältnissen, sowie nach dem Artikel 32 gegenwärtiger Verordnung.

Als Sachverständiger über ein Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist übrigens jederzeit der nach Art. 7 gegenwärtiger Verordnung für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel aufgestellte technische Beamte mit seinem Gutachten einzuvernehmen.

Art. 5.

In der Pfalz bleiben bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 15. Oktober 1810 aufrecht.

Titel II.

Von der Bewilligung zum Gebrauche von Dampfkesseln.

Art. 6.

Kein Dampfkessel darf, er sei für eine feststehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, in Gebrauch genommen werden, ehe nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauche ertheilt worden ist.

Art. 7.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Locomotive und Dampfschiffe geschieht durch eine Commission, welche von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für bestimmte Distrikte und für je drei Jahre aus einem technischen Beamten und zwei anderen Sachverständigen aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker, Lehrer technischer Anstalten u. dgl. gebildet wird.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wird einem in gleicher Weise

aufzustellenden technischen Beamten übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Die erfolgte Bildung der Commissionen, sowie der ihnen zugewiesenen Distrikte ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die Vornahme dieser Untersuchung und Probe, welche an jedem von dem Betheiligten hiefür bezeichneten Orte erfolgt, ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde (Landgericht, Land-Commissariat, Stadtmagistrat) schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

A. wenn dasselbe einen Dampfkessel für Locomotive oder Dampfschiffe betrifft:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) den Namen des Ortes, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll;

c) wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

d) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind;

e) die Angabe der größten Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, dann die Angabe, ob sie eine Hochdruck- oder Condensations-Maschine sei;

B. wenn dasselbe sich auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht:

a) die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels;

b) die Angaben des gegenwärtigen Artikels 8 von a bis e (einschließlich) in so ferne dieselben in Folge des gestellten Gesuches um Bewilligung zur Anlage des feststehenden Dampf-Kessels nicht ohnehin schon genau und vollständig derselben Polizeibehörde vorliegen.

Art. 9.

Die Polizeibehörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Gesuch sogleich der einschlägigen Commission mitzutheilen, welche verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter hiezu in möglichster Bälde vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll zu führen und solches mit Gutachten der Polizeibehörde zu übergeben.

Nachdem die weiteren, nach diesem Gutachten etwa noch nothwendig erscheinenden Erhebungen in beschleunigter Weise gepflogen worden sind, hat die Polizeibehörde die Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels zu ertheilen oder zu verweigern, den gefaßten Beschluß den Betheiligten ohne Aufschub zu eröffnen und zugleich auch der Commission mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Dampfkessel, welche an einem andern, als dem Orte der Aufstellung und Benützung untersucht, geprobt und entsprechend befunden werden, hat die Polizeibehörde

nicht die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen, sondern eine beglaubigte Abschrift des von der Commission über die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe und deren Ergebniß aufgenommenen Protokolls dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 10.

Bezüglich der im letzten Absatze des Artikels 9 bezeichneten Dampfkessel kann das Gesuch um Vornahme der Untersuchung und Probe, mit den erforderlichen Angaben belegt, auch unmittelbar bei dem einschlägigen, nach Artikel 7 gegenwärtiger Verordnung aufgestellten technischen Beamten schriftlich angebracht werden.

Letzterer hat, im Falle die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe den Kessel als vollkommen tauglich nachgewiesen hat, das aufgenommene Protokoll dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche auszuhändigen, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe mit dem Gesuche und seinem Gutachten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11.

Die zwar im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobten Dampfkessel müssen an dem letzteren Orte von der einschlägigen Commission nochmals äußerlich untersucht werden.

Der Betheiligte hat daher diese nochmalige Untersuchung, unter Vorlage der über die bereits vorgenommene Untersuchung und Probe erhaltenen Urkunde, bei der einschlägigen Polizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen, welche hierauf sogleich die Untersuchung zu veranlassen und die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen hat, wenn nach dem Commissions-Gutachten der Dampfkessel auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten hat.

Art. 12.

Dampfkessel, welche im Auslande gefertigt und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht erprobt worden sind, müssen vor der Benützung, wie alle übrigen Dampfkessel, einer vorschriftsmäßigen Untersuchung durch die betreffende Commission, in deren Bezirk die Aufstellung und erste Benützung erfolgt, unterworfen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle ebenfalls die im Artikel 8 vorgeschriebene Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen, und dieser Anzeige das amtliche Zeugniß über die im Auslande bereits vorgenommene Probe und das hiebei beobachtete Verfahren beizufügen.

Art. 13.

Findet die Commission bei dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen die Zeugnisse über anderswo erfolgte Probe genügend und den Kessel unbeschädigt, so daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten ist, so wird die Polizeibehörde auf das Gutachten der Commission und nach geschehener Ausbesserung der etwa vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet aber die Polizeibehörde aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, so hat dieselbe zu geschehen. Diese neue Probe ist jedoch in dem Falle unerläßlich, wenn der Kessel behufs des Transportes zerlegt worden ist.

Titel III.

Von der Vornahme der Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

Art. 14.

Bevor zur Probe eines Dampfkessels geschritten wird, hat die Commission denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen und zu constatiren:

a) daß keine sichtbaren Fehler und Beschädigungen vorhanden sind;
b) daß die Beschaffenheit des Materials und die Dicke der Bleche mit den Bestimmungen des Tit. IV. und
c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorschriften des Tit. V. gegenwärtiger Verordnung übereinstimmen.

Art. 15.

Die Festigkeit eines jeden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung oder Einmauerung, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile, mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes d. i. des über den äußeren Druck der Luft gestatteten Druckes erprobt werden, und zwar nach den näheren Bestimmungen der von Unseren Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich zu ertheilenden Vollzugsanweisung zu gegenwärtiger Verordnung.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen diesem Ueberdrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Titel IV

Von dem Bau, der Beschaffenheit des Materials und von der Dicke des Bleches der Dampfkessel.

Art. 16.

Zur Fertigung von Dampfkesseln darf nur Kupferblech oder Eisenblech angewendet werden.

Nur zu Röhren unter vier Dezimalzoll innerem Durchmesser ist auch der Gebrauch des Messingbleches gestattet.

Die Anwendung des Gußeisens zu denjenigen Theilen der Dampfkessel, welche dem Feuer ausgesetzt sind, ist nur dann gestattet, wenn der über den Druck der äußeren Luft anzuwendende Dampfdruck den vierten Theil einer Atmosphäre nicht übersteigt. Für höheren Druck ist das Gußeisen nur da zuzulassen, wo dasselbe nicht unmittelbar dem Feuer ausgesetzt ist.

Art. 17.

Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form mit kreisrundem Querschnitt müssen die Wände des Kessels sowie der Sied- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen wenigstens folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihre innere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus Eisen- oder aus Kupfer-Blech besteht, die aus der beigefügten Tabelle I. zu entnehmende Wandstärke;
b) Siedröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle II. zu entnehmende Wandstärke.

B. Die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihre äußere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle III. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren von Messingblech die aus der beigefügten Tabelle IV. zu entnehmende Wandstärke.

Art. 18.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form müssen die Wandstücke eine verhältnißmäßig größere Stärke haben als bei cylindrischen Kesseln von gleichem Umfange.

Die Verstärkung der Wände jener Kessel kann auch durch entsprechende Verankerung mittels Stehbolzen oder Eisenstangen, durch Verstärkungsrippen u. dgl. bewirkt werden, in welchem Falle die Wandstärke derselben bis zu der für cylindrische Kessel von gleichem Umfange vorgeschriebenen Wandstärke vermindert werden darf.

Titel V.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel und deren Herstellung bei bereits in Gebrauch stehenden Dampfkesseln.

Art. 19.

Bezüglich der Sicherheitsventile wird folgendes bestimmt:

a) Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

b) Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

c) Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein und ein halb mal so groß sein, als die nachstehende Tabelle lit. f. vorschreibt.

d) Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventil und mit einer Wassersäule versehen ist. Die Wassersäule soll aber einen ein und ein halb mal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventiles, nicht unter den niedersten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

e) Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

f) Jedes Sicherheitsventil muß, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Damfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre mehr als:

von												Atmosphären
0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	
bis												
½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadratdezimal-Linien freie Oeffnung.

g) Die Lüftung der Ventile mit Federzuhaltung muß den in der beigefügten Tabelle V. enthaltenen Höhen an dem Ventilsitze entsprechen.

h) Die Breite des Ventilrandes soll möglichst gering sein. Das Produkt aus dem Durchmesser des Ventiles und der Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Druck der Luft, dividirt durch 100, gibt die Breite des Ventilrandes, welche nicht überschritten werden darf.

In jedem Falle ist $1/10$ Zoll für die Breite des Ventilrandes gestattet.

i) Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

h) Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel, eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bei dem Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Öffnung verhindert wird.

l) Die Sicherheitsventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel probirt worden ist.

m) Die Commission hat auf den Sicherheitsventilen und deren Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und Zehntheilen einer Atmosphäre in passender Weise vorzumerken und den Kessel mit einem Merkmale zu versehen, welches dessen Identität jederzeit erkennen läßt.

n) Die Gewichte, mit welchen die Sicherheitsventile während der Arbeit belastet werden dürfen, hat die Commission mit der Zahl der Pfunde zu stempeln. Die Verwendung ungestempelter Gewichte zu diesem Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 20.

Jeder Kessel muß mit einem nach Atmosphären graduirten, möglichst vollkommenen, Manometer versehen sein, welcher von dem Maschinisten und Heizer leicht beobachtet werden kann.

Der Manometer muß an dem Kessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebracht werden. Bei Dampfkesseln, wo dieses der Raum nicht gestattet, muß die Entfernung des Manometers von dem Kessel die geringst mögliche sein.

Art. 21.

Bei feststehenden Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere möglichst vollkommene Manometer zugelassen werden.

Art. 22.

An jedem Dampfkessel müssen, zur leichten Beobachtung des Wasserstandes, wenigstens eine gläserne Wasserstandsröhre und drei in verschiedenen Höhen eingesetzte Probierhähne angebracht sein.

Die Wasserstandsröhre darf auch dann nicht fehlen, wenn der Kessel mit einer Schwimmervorrichtung versehen ist.

Art. 23.

An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speisung des Kessels mit Wasser angebracht sein.

Schiffsdampfmaschinen müssen auch eine Sicherheitspumpe erhalten.

Art. 24.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle, bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln ist dieser Abstand nach Maßgabe so zu vermehren, daß bei der größten vorkommenden Seitenneigung des Schiffes die Feuerzüge noch sämmtlich vier Zoll unter dem niedersten Wasserstande liegen.

Art. 25.

Diejenigen Personen, welche schon Dampfmaschinen und Dampfkessel zu irgend welchem Gebrauche besitzen, haben innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, den Vorschriften der Artikel 19, 20, 21, 22 und 23 nachzukommen.

Titel VI.

Von den Vorschriften über die Stellung der feststehenden Dampfkessel, über die Anlage der Feuerungen derselben, dann von der Dispensation von diesen Vorschriften und von deren Anwendung auf bereits bestehende Dampfkessel.

Art. 26.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampf-Kessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampf-Kessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Art. 27.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

Art. 28.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

Art. 29.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Material verfertiget sein.

Art. 30.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden.

   a) Im ersten Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, in so ferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflecht, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Distriktspolizeibehörde dergestalt festzusetzen, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude durch Rauch, Ruß u. dgl. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch Beschädigungen der Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf, oder unter Aufsicht eines verpflichteten Kaminkehrers durch Ausbrennen. Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

Art. 31.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, den Unternehmer von der Befolgung der vorstehenden über die Stellung der feststehenden Dampfkessel ertheilten Vorschriften zu dispensiren, wenn der Zweck auf andere Weise mit gleichem Erfolge für die Sicherheit gegen das Zerspringen der Kessel erreicht werden kann.

Art. 32.

Erscheint dagegen die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der vom Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren, welchen nur durch besondere, in gegenwärtiger Verordnung nicht vorgeschriebenen Maßregeln vorgebeugt werden kann, nach dem Gutachten der Commission verbunden, so hat über das gestellte Gesuch jederzeit Unsere Kreisregierung zu entscheiden, welche die Anlage eines solchen Dampfkessels von besonderen, deren Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig machen kann.

Art. 33.

Diejenigen Personen, welche bereits feststehende Dampfkessel in Gebrauch haben, können, von Unseren Kreisregierungen zu der ganzen oder theilweisen Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung über die Stellung und Feuerung der Dampfkessel aufgestellten Vorschriften innerhalb eines angemessenen hiefür anzuberaumenden Termines angehalten werden, wenn die bestehende Anlage des Dampfkessels die Gefahr einer Explosion besorgen läßt.

Titel VII.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel.

Art. 34.

Durch die vorläufige Probe und Untersuchung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zersprengen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, aber nicht für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich und er hat daher selbst die weitere Sorge für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselstein u. dgl. zu tragen und sich, nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

Art. 35.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die nach Art. 7. aufgestellten technischen Beamten anzuordnen, welche ermächtiget werden, in besonderen Fällen zu diesen Untersuchungen noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Art. 36.

Ueber jede solche Untersuchung hat der Commissär ein Besichtigungsprotokoll aufzunehmen und mit Gutachten der einschlägigen Polizeibehörde vorzulegen.

Hat die Untersuchung die durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände eingetretene Schadhaftigkeit eines Kessels ergeben, so ist, je nach dem Grade der Schadhaftigkeit, auf Reparatur, Vornahme einer neuen Probe oder auf gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen und hiernach von der Polizeibehörde das Weitere zu verfügen.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist die Commission, beziehungsweise der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Art. 37.

Bei dergleichen Untersuchungen soll, so lange der Kessel nicht ganz entblößt, d. h. nicht vom Mantel oder Mauerwerk freigestellt wird, die Spannung nicht über das ein und ein halb Malige des gestatteten Ueberdruckes angewendet werden. Zeigt sich hiebei nur die kleinste Fehlerhaftigkeit, so muß die Entblößung stattfinden und die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes vorgenommen werden.

Die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes soll bei Locomotiven und Dampfschiffskesseln nach je durchlaufenen fünftausend Meilen stattfinden.

Titel VIII.

Von den mit der Bedienung eines Dampfkessels betrauten Personen.

Art. 38.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels übernehmen will, muß sich von nun an bei der Commisson über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

Art. 39.

Die Commission hat sich bei den zeitweiligen Untersuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel betrauten Personen zu überzeugen und auf Entfernung derselben anzutragen, wenn sie den Erfordernissen ihres Dienstes nicht vollkommen entsprechen.

Titel IX.

Von den Kosten, dem Schadenersatze, den Strafen und Taxen.

Art. 40.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, der

Commission unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so wie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für die nach den Bestimmungen des vorstehenden Titel VII. zu pflegenden Untersuchungen fallen der Staatskassa zur Last.

Der Inhaber des Kessels hat jedoch die hiezu erforderlichen Arbeiter und Apparate der Commission unentgeltlich an die Hand zu geben.

Sollte aber nach Titel VI. Art. 37. Absatz 1. die Vornahme einer Probe des Kessels mit dem Zweifachen des gestatteten Ueberdruckes als nothwendig erachtet werden, so hat der Eigenthümer des Kessels auch die dadurch verursachten Commissionskosten zu bestreiten, wenn das Ergebniß die vorgenommene Probe rechtfertiget. Im entgegengesetzten Falle werden dieselben auf die Staatskasse übernommen.

Diese Ausscheidung der Kosten findet bei den Proben des Titel VI. Artikel 37. Absatz 2. gleichmäßige Anwendung.

Ein Schadensersatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Kessels findet nicht statt.

Art. 41.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Kessel-Explosion verursacht wird, richtet sich nach den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen.

Art. 42.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften in Bezug auf die Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen sollen an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

In der Pfalz unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung polizeilicher Bestrafung nach Maßgabe der dort in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Uebertretungen erfolgt durch die mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit beauftragten Behörden und nach den hiefür bestehenden Normen.

Art. 44.

Bei beharrlichem Ungehorsam gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die darauf gestützten Anordnungen der zuständigen Behörden von Seite der Gewerbtreibenden kann die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels erfolgen.

Art. 45.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkesselinhaber veranlaßt worden sind.

Titel X.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

Art. 46.

In allen Fällen, wo sich der Betheiligte durch den Beschluß und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, steht demselben das Recht der Beschwerdeführung, sowie in Strafsachen das Recht der Berufung an die höhere Instanz innerhalb einer zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen, bei Strafsachen in der Pfalz innerhalb der durch die einschlägigen Gesetze bestimmten Frist zu.

Titel XI.

Von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf die Anlage feststehender Dampfkessel und die Untersuchung und Probe von Dampfkesseln, welche für den Dienst der Hofbauintendanz, Landesvertheidigung, Staats-Bergwerke und Salinen, Staats-Eisenbahnen und Dampfschifffahrt und dergleichen bestimmt sind.

Art. 47.

Hinsichtlich der Anlage feststehender Dampfkessel, welche für den Dienst

a) Unserer Hofbauintendanz,
b) der Landesvertheidigung,
c) Unserer Bergwerke und Salinen,
d) Unserer Eisenbahnen,
e) Unserer Dampfschiffe, sowie
f) der sonstigen Staatsanstalten

bestimmt sind, richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach den über die Aufführung von Bauten für diese Anstalten und Zwecke bestehenden Bestimmungen und Vorschriften.

Zum Gebrauche dieser Dampfkessel ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Art. 48.

Die Untersuchung und Probe der für die im vorstehenden Artikel bezeichneten Anstalten und Zwecke bestimmten Dampfkessel wird von den durch Unsere betreffenden Civil- oder Militär-Stellen hiemit beauftragten Commissionen vorgenommen.

Art. 49.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage feststehender Dampfkessel als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

Hohenschwangau, den 9. September 1852.

Max.

Dr v. Aschenbrenner. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

I. Ta-

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d \left[b^{0.003 \cdot n} - 1 \right] + 0.1075$

Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luft-

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
2	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12
3	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
4	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13
6	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
9	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15
12	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16
15	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18
18	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19
21	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20
24	0.11	0.12	0.13	0.14	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.22
27	0.11	0.12	0.13	0.15	0.16	0.17	0.19	0.20	0.22	0.23
30	0.11	0.12	0.14	0.15	0.17	0.18	0.20	0.21	0.23	0.24
33	0.11	0.12	0.14	0.16	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26
36	0.11	0.13	0.14	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.25	0.27
39	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26	0.28
42	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.23	0.25	0.28	0.30
45	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.22	0.24	0.27	0.29	0.31
48	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.23	0.25	0.28	0.30	0.32
51	0.11	0.13	0.16	0.18	0.21	0.24	0.26	0.29	0.31	0.34
54	0.11	0.13	0.16	0.19	0.22	0.24	0.27	0.30	0.32	0.35
57	0.11	0.14	0.16	0.19	0.22	0.25	0.28	0.31	0.34	0.36
60	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.26	0.29	0.32	0.35	0.38
63	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.27	0.30	0.33	0.36	0.39
66	0.11	0.14	0.17	0.21	0.24	0.27	0.31	0.34	0.37	0.40
69	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.28	0.31	0.35	0.38	0.41
72	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.29	0.32	0.36	0.40	0.43

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die

druck, und b den Zahlenwerth 2.7182818 . . . . bedeutet.)

pressungen über den äußeren Luftdruck.

3⅓	3⅔	4	4⅓	4⅔	5	5⅓	5⅔	6	6⅓	6⅔	7
Zollen											
0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14
0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15
0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20
0.17	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.23
0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27
0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30
0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	0.27	0.28	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33
0.23	0.24	0.25	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33	0.34	0.35	0.36
0.24	0.26	0.27	0.28	0.30	0.31	0.32	0.34	0.35	0.37	0.38	0.39
0.26	0.27	0.29	0.30	0.32	0.33	0.35	0.36	0.38	0.40	0.41	0.43
0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.41	0.42	0.44	0.46
0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.41	0.44	0.45	0.47	0.49
0.30	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52
0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.49	0.51	0.53	0.55
0.33	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.52	0.54	0.56	0.58
0.35	0.37	0.40	0.42	0.44	0.48	0.49	0.52	0.54	0.57	0.59	0.62
0.36	0.39	0.41	0.44	0.46	0.49	0.52	0.54	0.57	0.60	0.62	
0.38	0.40	0.43	0.46	0.49	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63		
0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.56	0.60	0.63			
0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62				
0.42	0.45	0.49	0.52	0.55	0.58	0.61					
0.44	0.47	0.50	0.54	0.57	0.60	0.64					
0.45	0.49	0.52	0.56	0.59	0.63						
0.48	0.50	0.54	0.58	0.61							

II. Ta-

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Siedröhren aus Gußeisen

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}\left[b^{0.01\,.\,n} - 1\right] + 0\,.\,3585$ berechnet, in welcher die

Durchmesser der Siedröhren.	Wandstärken für nachstehende Atmo-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll	in									
1	0.36	0.36	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
2	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39
3	0.36	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39	0.39	0.40	0.40
4	0.36	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42
5	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.43
6	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45
7	0.36	0.37	0.38	0.39	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46
8	0.36	0.37	0.38	0.40	0.41	0.43	0.44	0.45	0.47	0.48
9	0.36	0.37	0.39	0.40	0.42	0.43	0.45	0.46	0.48	0.50
10	0.36	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46	0.48	0.49	0.51
11	0.36	0.38	0.39	0.41	0.43	0.45	0.47	0.49	0.51	0.53
12	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52	0.54
13	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.51	0.54	0.56
14	0.36	0.38	0.40	0.48	0.45	0.48	0.50	0.52	0.56	0.57
15	0.36	0.38	0.41	0.43	0.46	0.48	0.51	0.54	0.56	0.59
16	0.36	0.38	0.41	0.44	0.47	0.49	0.52	0.55	0.57	0.60
17	0.36	0.39	0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62
18	0.36	0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

Buchstaben c, d, n und b die in Beilage **II.** angegebene Bedeutung haben.)

sphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.

$3\frac{1}{3}$	$3\frac{2}{3}$	4	$4\frac{1}{3}$	$4\frac{2}{3}$	5	$5\frac{1}{3}$	$5\frac{2}{3}$	6	$6\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	7
Zollen											
0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39
0.39	0.40	0.40	0.40	0.41	0.41	0.41	0.42	0.42	0.42	0.43	0.43
0.41	0.41	0.42	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.45	0.46	0.46	0.47
0.43	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50
0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.58
0.48	0.49	0.50	0.51	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.59	0.60	0.61
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.58	0.59	0.61	0.62	0.63	0.65
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.59	0.61	0.62	0.64	0.65	0.67	0.68
0.53	0.54	0.56	0.58	0.60	0.61	0.63	0.65	0.67	0.69	0.70	0.72
0.54	0.56	0.58	0.60	0.62	0.64	0.66	0.68	0.70	0.72	0.74	0.76
0.56	0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.73	0.75	0.77	0.79
0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.74	0.76	0.78	0.81	0.83
0.60	0.62	0.64	0.67	0.69	0.72	0.74	0.77	0.79	0.82	0.84	0.87
0.61	0.64	0.66	0.69	0.72	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.87	0.90
0.63	0.66	0.68	0.71	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94
0.65	0.67	0.71	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94	0.97
0.66	0.69	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.95	0.98	1.01

III. Ta-

der erforderlichen Wandstärken der durch
aus Eisenblech, welche den Dampfdruck

(Nach der Formel $e = 0.0067\, d \sqrt[3]{n} + 0\,0538$ berechnet, worin

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
2	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	0 07	0.07	0.07	0.07	0.07
3	0.05	0.07	0.07	0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0 08
4	0.05	0.07	0.08	0 08	0 08	0.09	0.09	0 08	0.09	0.09
5	0.05	0.07	0.08	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10
6	0.05	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.11	0 11	0.11	0.11
7	0.05	0.09	0 10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12
8	0.05	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13
9	0.05	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14
10	0.05	0.10	0 11	0.12	0.13	0.13	0.14	0 14	0.15	0.15
12	0.05	0.11	0.12	0 13	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18
14	0.05	0.12	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19
16	0.05	0.13	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21
18	0.05	0.14	0.16	0.18	0 19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23
20	0.05	0.15	0.17	0.19	0.20	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25
22	0.05	0.16	0.18	0.20	0.22	0 23	0.24	0 25	0.26	0.27
24	0.05	0.17	0.19	0.22	0.23	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29
26	0.05	0.18	0.21	0.23	0.25	0.26	0.27	0.29	0.30	0.31
28	0.05	0.18	0.22	0.24	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0 33
30	0.05	0.19	0.23	0.26	0.28	0.29	0.31	0.32	0.33	0.34
32	0.05	0.20	0.25	0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.35	0.36
34	0.05	0.21	0.25	0.28	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.38
36	0.05	0.22	0.27	0.30	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.40
38	0.05	0.23	0.28	0 31	0.33	0.36	0.38	0.39	0.41	0.42
40	0.05	0.24	0.29	0.32	0.35	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44
42	0.05	0.25	0.30	0.34	0.37	0.39	0 41	0.43	0.44	0 46
44	0.05	0.26	0.31	0.35	0.38	0.40	0.43	0.45	0.46	0.48
46	0.05	0,27	0.32	0.36	0 39	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50
48	0.05	0.28	0.34	0.38	0.41	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52

belle

den Kessel gehenden Feuer- oder Rauch-Röhren auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

e, d und n die in der Beilage II. angegebene Bedeutung haben.)

pressungen über den Luftdruck.											
3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zollen											
0.06	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12
0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16
0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.18
0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.19	0.20	0.20	0.20	0.21	0.21
0.19	0.20	0.20	0.21	0.21	0.21	0.22	0.22	0.22	0.23	0.23	0.23
0.21	0.22	0.22	0.23	0.23	0.24	0.24	0.25	0.25	0.25	0.26	0.26
0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29
0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29	0.29	0.30	0.30	0.31	0.31
0.27	0.28	0.29	0.28	0.30	0.31	0.31	0.32	0.32	0.33	0.33	0.34
0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	0.33	0.34	0.34	0.35	0.35	0.36	0.36
0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39
0.33	0.34	0.35	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.40	0.41	0.41
0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.43	0.44
0.37	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.46
0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.49
0.41	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52
0.43	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54
0.45	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57
0.47	0.49	0.50	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.57	0.58	0.59
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62		
0.53	0.55	0.57	0.58	0.59	0.60	0.62	0.63				

IV. Tabelle

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0.01\ d \sqrt[3]{n} + 0.0753$ berechnet; e, d und n haben die in der Beilage II. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																				
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3	3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zoll																						
1	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
1 1/2	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2 1/2	0.08	0.09	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
3	0.08	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.12
3 1/2	0.08	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
4	0.08	0.10	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15

V. Tabelle

der Höhen, auf welche die Ventile mit Federzuhaltung sich lüften müssen, damit aller über die zulässige Dampfspannung erzeugte Dampf entweichen kann.

(Nach der Formel $s = 0.0594 \sqrt{F \frac{n+0.588}{(n+0.336)^2}}$ berechnet, wo **F** die vom Feuer berührte Fläche, **n** die Atmosphären bei denen die Lüftung des Ventiles beginnen soll und **s** die bei dieser Dampfspannung **n** stattfindende Spannung der Feder, reduzirt auf den Ventilsitz, bezeichnet.)

Heizfläche in Quadratfuß	Lüftungshöhen der Ventile für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.													
	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7
	in Zollen													
10	0.22	0.18	0.15	0.13	0.12	0.11	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.08	0.07	0.07
50	0.52	0.40	0.33	0.29	0.26	0.24	0.22	0.21	0.20	0.19	0.18	0.17	0.16	0.16
100		0.56	0.47	0.41	0.37	0.34	0.31	0.29	0.28	0.26	0.25	0.24	0 23	0.22
150		0.69	0.57	0.50	0.45	0.41	0.38	0.36	0.34	0.32	0.31	0.29	0.28	0.27
200			0.66	0.58	0.53	0.48	0.44	0.41	0.39	0.37	0.36	0.34	0.33	0.32
250				0.65	0.58	0.53	0.50	0.46	0.44	0.42	0.40	0.39	0.37	0.35
300					0.64	0.58	0.54	0.51	0.47	0.46	0.43	0.42	0.40	0.39
350					0.69	0.63	0.59	0.55	0.52	0.49	0.47	0.45	0.43	0.42
400						0.67	0.63	0.59	0.55	0.53	0.50	0.48	0.46	0.45
450							0.66	0.62	0.59	0.56	0.53	0.51	0.49	0 47
500								0.66	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52	0 50
550								0.69	0.65	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52
600									0.68	0.64	0.62	0.59	0.57	0.55
650										0.67	0.64	0.61	0.59	0.57
700											0.66	0.64	0.61	0.59
750											0.69	0.66	0.63	0.62
800												0.68	0.65	0.63
850													0.67	0.65
900													0.69	0.67
950														0.69

Vollzugsanweisung

zur

Königlichen Allerhöchsten Verordnung über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln vom 9. Sept. 1852.

Staats-Ministerium des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. Sept. d. J., die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., wird folgendes verfügt und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Zu Titel III., Artikel 15. der Verordnung.

§. 1.

Die Prüfung der Festigkeit eines Dampfkessels muß dahin gerichtet sein:

1) den verlangten Druck durch Wasser auf die Wände des Kessels auszuüben;

2) während und nach der Action des Druckes den Kessel durch Augenschein zu untersuchen;

3) die etwa eingetretene bleibende Veränderung der Dimensionen des Kessels und seines Rauminhaltes zu ermitteln.

§. 2.

Hinsichtlich des bei der Kesselprobe zu beobachtenden Verfahrens wird vorgeschrieben:

a) Alle Sicherheitsventile, bis auf eines, werden fest verschlossen; dieses aber ist so zu belasten, daß es, wenn das Wasser das Doppelte des zur den ordentlichen Gebrauch des Kessels gestatteten Druckes auf die Kesselwände ausübt, gehoben wird.

b) An dem obersten Theile des Kessels ist ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers anzubringen.

c) Der Kessel wird nun mit heißem Wasser ganz angefüllt und dann der Hahn geöffnet, damit der Kessel selbst, wenn derselbe etwa durch das Einbringen des Wassers in einen Zustand der Spannung versetzt worden wäre, durch das Zusammenziehen seiner Wände das zu viel hineingebrachte Wasser wieder hinausdrücken kann, ohne aufzuhören ganz voll zu sein.

d) Nachdem der Hahn wieder verschlossen worden ist, wird mittelst einer Druckpumpe so lang Wasser in den Kessel getrieben, bis das Ventil sich zu heben beginnt.

Die Differenz der beiden Wasserspiegel in dem Pumpkasten vor und nach dem Einpumpen gibt die Menge des eingepumpten und durch den Kessel gegangenen Wassers.

e) Nun ist der Hahn wieder zu öffnen und das ausfließende Wasser in ein Gefäß aufzufangen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach bleibend um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das in dem vollen Kessel eingepumpte.

Das ausfließende Wasser muß der Menge des eingepumpten gleich sein, weniger des bei dem Heben des Ventiles durch Ausspritzen verloren gegangenen Wassers. Dieser Verlust läßt sich direct nicht bemessen; er variirt mit den Dimensionen und der Elasticität des Kessels.

Die Grenze der Erweiterung, welche kein Dampfkessel erreichen darf, ist gewöhnlich durch Vertrag bestimmt.

Bezeichnet man den Rauminhalt des ungeprüften Kessels mit v, den Rauminhalt des Kessels nach der bis zur vertragsmäßig festgestellten Erweiterungsgrenze getriebenen Ausdehnung mit v', die Quantität des eingepumpten Wassers mit a, die des ausgeflossenen und gemessenen Wassers mit b, so darf a - b nur ein echter Bruch von v' — v sein, wenn dem Vertrage Genüge geleistet worden sein soll.

Der Wasserverlust bei den bayerischen mit 12 Atmosphären geprüften Locomotiven beträgt 2 Maß und steigt manchmal bis zu 6 Maß. Wenn bei 2 Maß Verlust 1 Maß auf wirkliche Erweiterung des Kessels gerechnet wird, so betrug die Erweiterung 16mal weniger als die vorgeschriebene Grenze bestimmte.

§. 3.

Bei solchem Drucke gibt sich der geringste Mangel an Dichtigkeit sogleich durch Ausspritzen von Wasser kund. Um jedoch auch geringes Durchsickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, ist erforderlich, vor dem Druckversuche den Kessel sorgfältig abtrocknen zu lassen.

Geringes Durchsickern oder Schwitzen an den Verbindungsstellen ist dem Kessel, wenn derselbe sich sonst gut zeigt, nicht nachtheilig. Diese Stellen werden nach einem paarmaligen Heitzen ganz dicht.

Bei der Probe ist darauf zu sehen, daß das belastete Ventil rings vollkommen aufliegt, weil es sich sonst schon bei geringem Drucke öffnet.

§. 4.

Die Belastung des Sicherheitsventils kann auf folgende Weise ermittelt werden:

Der Druck einer Atmosphäre auf 1 Quadratduodezimalzoll bayerischen Maases beträgt 12,2247 Zollpfund, kann aber, zur Abkürzung der Berechnung, zu 12,225 Zollpfund, angenommen werden.

Durch Multiplication der Zahl 12,225 mit der Anzahl der Atmosphären, auf welche der Kessel probirt werden soll, enthält man daher die auf einen Quadratduodezimalzoll treffende Belastung. Ist z. B. der im Kessel anzuwendende höchste Dampfdruck, über den äußern Druck der Luft, $=$ n Atmosphären, der Probedruck also $= 2$ n, so ist die entsprechende Belastung eines Quadratduodezimalzolles $= 2\,n \times 12{,}225$. Rechnet man nun die Fläche der Ventil-Oeffnung in bayerischen Quadratduodezimalzollen und multiplicirt die so erhaltene Anzahl von Quadratduodezimalzollen mit der oben gefundenen, auf 1 Quadratduodezimalzoll treffenden Belastung, so gibt das Produkt die nöthige Belastung des Ventiles.

Ist also die Ventilöffnung für den Durchmesser d $= d^2 \times 0{,}785$, so ist die nöthige

Belastung des Ventiles, welche q genannt sein soll, $q = 2\,n \times 12{,}225 \times d^2 \times 0{,}785$, oder auch $q = 19.\,19 \times n \times d^2$.

Zieht man von dieser Belastung (q) das Eigengewicht (a) des Ventiles ab, so erhält man die Anzahl der Pfunde (q-a), die auf das Ventil noch zu legen sind, wenn die Belastung unmittelbar statt findet.

Geschieht die Belastung mittels eines Hebels und ist:

q die verlangte Totalbelastung des Ventiles;
a das Ventilgewicht;
b das Gewicht des Hebels;
p das zu suchende, am Ende des Hebels anzubringende Gewicht;
L die Länge des Hebels am Drehpunkte bis zum Aufhängpunkte des Gewichtes;
l die Hebellänge vom Drehpunkte bis zu dem Befestigungspunkte der Ventilstange;
L' die Entfernung des Schwerpunktes des Hebels vom Drehungspunkte,

so hat man

$$l\,q = la + L'b + Lp.$$

und hieraus

$$p = \frac{L\,(q-a) - L'b}{L}$$

der Schwerpunkt des Hebels wird am einfachsten durch Aufhängen desselben an einer Schnur und durch Verrücken des Aufhängepunktes bis der Hebel wagrecht steht, ermittelt.

Das Gewicht, womit der Hebel auf das Ventil drückt, kann auch dadurch bestimmt werden, daß man den Hebel an dem Punkte, wo er auf den Stift des Ventiles drückt, mit einer Federwage in Verbindung bringt, welche das verlangte Gewicht unmittelbar angibt.

Für metrisches Maas und Kilogramme berechnet sich das Gewicht in Kilogrammen auf ähnliche Weise, indem man alle Maase in Centimetern und die Gewichte in Kilogrammen ausdrückt, und den Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter zu 1,033 Kilogramme ansetzt.

Zu Titel IV. Art. 17.

§. 5.

Die allen Berechnungen der Verordnung zu Grunde gelegte Einheit des Längenmaases ist der bayerische Fuß, welcher nach der Verordnung vom 28. Februar 1809 gleich ist 0,2918592 Meter.

So oft die Benennung „Zoll" in der gegenwärtigen Verordnung vorkommt, ist der zwölfte Theil des bayerischen Fußes, oder ein bayerischer Duodezimalzoll zu verstehen.

§. 6.

Versteht man unter den Druck einer Atmosphäre die Pression, welche eine Quecksilber-Säule von 76 Centimeter, bei der Temperatur des Nullpunktes gemessen, auf ihre Unterlage ausübt; setzt man das specifische Gewicht des Quecksilbers für diese Temperatur gleich 13,596, verglichen mit Wasser der größten Dichtigkeit; setzt man ferner 1 Pfund des Zollgewichtes gleich $\frac{1}{2}$ Kilogramm und 1 Kilogramm gleich dem Gewichte von 1 Kubikdecimeter destillirten

geschieht, der Kessel sogleich geöffnet, oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen webren. Das erstere könnte sofort das Zerspringen oder Fortschleudern des Kessels herbeiführen, das letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwicklung statt findet. Das Zweckmäßigste ist, den Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien u. dgl. am häufigsten vorkommen und welche durchgehende Feuerröhren und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie verschiedene Explosionen bewiesen haben, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenachse des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenieteten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhacken oder anderem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zuschieber, damit durch das Durchziehen der äußeren Luft der glühende Kessel nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase rc., wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber sehr behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher, oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf den Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dieß mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und es ist rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthüre aus dem Hahn oder Ventil in's Freie abzuleiten. Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kesseln mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen vorzubeugen, geboten, alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Damfdruckes an dem Manometer rc. und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, welche letztere man nach Verlauf von zehn bis fünfzehn Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitiget ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand in dem Kessel wieder hergestellt und alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwas aus seiner gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht worden ist.

Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benützen, dringend darauf auf-

Wassers der größten Dichtigkeit, so ist der Druck einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadratduodezimalzoll gleich 12,2247 Zollpfund, und auf den Quadratcentimeter gleich 1,0333 Kilogramm.

§. 7.

Unter einer Pferdekraft wird die Kraft verstanden, welche erforderlich ist, 514 Zoll-Pfund in einer Secunde 1 bayer'schen Fuß hoch, oder 75 Killogramm 1 Meter hoch zu heben.

§. 8.

Wenn die Wandstärke von Dampfkesseln zu bestimmen ist, deren Durchmesser oder Ueberdruck die Grenzen der Tabellen I. oder II. überschreitet, so kann, zur Vereinfachung, die Berechnung im Falle I. nach dem Ausdrucke

$$e = 0{,}0015\ n\ d + 0{,}11,$$

im Falle II. nach dem Ausdrucke

$$e = \frac{n\ d}{200} + 0{,}37$$

geschehen.

Zu Titel VI. Art. 32.

§. 9.

Die nicht selten vorgekommenen beklagenswerthen Unglücksfälle, welche durch das Zerspringen von Dampfkesseln herbeigeführt wurden, sind in den meisten Fällen als eine Folge ungeeigneter Behandlung derselben während ihres Gebrauches anzusehen.

Damit nun solchen Unglücksfällen vorgebeugt werde, wird allen Besitzern von Dampf-Kesseln, Maschinenmeistern ꝛc., insbesondere den mit der Bedienung der Dampfkessel zunächst betrauten Personen folgendes Verfahren zur Pflicht gemacht:

Vor Allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nicht unter die im Titel V. Art. 24. festgesetzte Höhe herabsinkt.

Man beruhige sich dabei nicht, daß das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benütze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, insbesondere in dem Falle, wenn das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist. Man halte stets mehrere Glasröhren im Vorrath, damit eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte zerspringen sollte. Mit gleicher Sorgfalt beobachte man den Dampfmesser (Manometer), sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt als nach Titel III. Artikel 15. für den Gebrauch des Kessels zugestanden ist. Man verlasse sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst den Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dieß der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niederen Wasserstand im Kessel, oder endlich gibt der letztere gar durch Zittern u. dgl. Zeichen von Ueberspannung, oder vom Wassermangel, so darf doch keineswegs, wie es in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht

merksam gemacht, wie eine sorgfältige Auswahl und sorgfältige Ueberwachung der Heitzer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deßhalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Der Wärter einer Maschine soll alle Arbeiten kennen, sie praktisch getrieben haben und jederzeit seinen Leuten ein gutes Vorbild sein. Gesundheit, körperliche Stärke, Gelenkigkeit, Ausdauer, Treue, Offenherzigkeit sind Eigenschaften, welche kein Wärter einer Dampfmaschine vermissen lassen soll.

Auch scheue man nicht in Fällen der Gefahr geringe Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen Stillhalten in der Fabrik erwachsen könnten und in keinem Verhältnisse zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kesselexplosion treffen. Nur zu oft hat die Furcht der Heitzer und Maschinenwärter vor dem Stillehalten der Fabrik und von den sie treffenden Verweisen und Geldstrafen das Zerspringen der Kessel herbeigeführt, indem sie den von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeigen am Kessel, Wasserstands-Anzeiger, Dampfmesser rc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde.

Die Fabrikunternehmer werden daher in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heitzern rc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen zu lassen, wenn sie sofort Anzeige machen, daß am Kessel nicht alles in Ordnung ist.

§. 10.

Der Niederschlag, welcher den Kesselstein bildet, ist oft so beschaffen, daß er vor seiner Erhärtung zu Stein durch Ausblasen des Kessels, d. i. durch Austreiben des Wassers aus dem Kessel mittelst Dampf, fortgeschafft werden kann, wobei dann der lockere Niederschlag zugleich mit dem Wasser ausströmt. Es ist daher auf das rechtzeitige Ausblasen des Kessels ein besonderes Augenmerk zu richten und hat wenigstens allwöchentlich einmal zu geschehen, wenn das Speisewasser viele erdige Bestandtheile enthält.

München, den 7. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Freiherr v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Sekretär
Ministerialrath Wolfanger.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 91.

Landshut, Mittwoch den 17. November 1852.

Inhalt: Kursiren falscher Münzen. — Die ehelichen Verhältnisse der Deutschkatholiken und Mitglieder der ehemaligen freien Kirchen-Gemeinden. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Deutschland und die abendländische Civilisation. — Die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die die Druckschrift: „Napoleon der Kleine von Viktor Hugo." — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch den Roman: Geheimnisse des Volks oder Geschichte einer Proletarier-Familie von Eugen Sue. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2281.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde unlängst in Aschaffenburg bei einer öffentlichen Kasse ein falscher Kronenthaler eingenommen. Derselbe ist ein sogenannter englischer, der im Innern aus Kupfer besteht, und mit der Oberfläche eines ächten Stückes überzogen ist, es können daher derartige Münzstücke, welche einen Silberwerth von 36 bis 40 kr. haben von einem ächten Münzstücke kaum unterschieden werden.

Der bezeichnete falsche Kronenthaler war mit der Jahreszahl 1796 versehen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falls nach Vorschrift einzuschreiten.

Landshut, den 11. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 3371.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die ehelichen Verhältnisse der Deutschkatholiken und Mitglieder der ehemaligen freien Kirchen-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe an die k. Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg unterm 7. dß. erlassene Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 12. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 11,194.

Staatsministerium des Innern.

In der diesseitigen Entschließung vom 5. Nov. v. Js. Nr. 18,027 ist sub Ziff. 4 bereits ausgesprochen worden, daß das Verfahren bei Ansässigmachung und Verehelichung solcher Individuen, welche bisher den unter dem Namen „Deutschkatholiken" oder „freie Kirchengemeinden" bestandenen Religionsgenossenschaften angehörten, nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 und beziehungsweise vom 1. Juli 1834 sich zu richten habe, und daß bei der Verhandlung solcher Gesuche gemäß §. 8. Ziff. 1 des oben allegirten Gesetzes das etwaige Vorhandenseyn kirchenrechtlicher Hindernisse, bei Vermeidung der sonst entstehenden Haftung für Kosten und Schäden sorgfältig in das Auge zu fassen sey.

Um nun den Polizeibehörden für die richtige und gleichförmige Anwendung der hiebei zu beachtenden Grundsätze nähere Anhaltspunkte zu gewähren, sieht sich das unterfertigte königl. Staatsministerium veranlaßt, der k. Regierung unter Bezugnahme auf die frühere Entschließung vom 5. Nov. v. Js. Folgendes zu eröffnen:

Die dermalen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehende bürgerliche Gesetzgebung über die Ehe stützt sich neben dem römischen Rechte bekanntlich wesentlich auf Bestimmungen des canonischen Rechtes und es sind in den geltenden Provinzial-Gesetzen namentlich unter Zugrundelegung des katholischen und protestantischen Eherechts die obersten Bestimmungen über die Zulässigkeit und Giltigkeit der Ehe, die Form ihrer Schließung, die Auflösung des Ehebandes 2c. aus der religiösen Bedeutung der Ehe abgeleitet.

Soferne daher nicht Spezialstatute, wie jenes bezüglich der Juden, (dann Preuss. Landrecht Thl. II. 1. §. 136, 137) ausdrücklich eine theilweise oder gänzliche Ausnahme gestatten, erscheinen jene Provinzial-Landesgesetze bei der Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit und Giltigkeit einer Ehe und die etwa bestehenden gesetzlichen und beziehungsweise kirchenrechtlichen Hindernisse zunächst maßgebend und können die desfallsigen Bestimmungen unbeschadet der richterlichen Competenz und Entscheidung in vorkommenden Fällen auch von Seite der betreffenden Polizei-Behörden bei der Würdigung von etwaigen Verehelichungs-Gesuchen nicht unbeachtet gelassen werden.

1) Was nun zuvörderst die bei den Mitgliedern der ehemaligen deutschkatholischen oder freien Gemeinden bereits bestehenden Ehen anbelangt, so sind diese Ehen entweder solche, welche vor dem Eintritte in jene Genossenschaften nach den bestehenden Gesetzen geschlossen wurden und die kirchliche Einsegnung nach den Grundsätzen der betreffenden, im Staate anerkannten Religions-Gesellschaft erhalten haben, oder solche, welche erst nach erfolgtem Eintritte in jene Genossenschaften und nach ertheilter obrigkeitlicher Bewilligung von den Predigern jener ehemals bestandenen freien Kirchengemeinden eingesegnet wurden.

Die allseitige Giltigkeit und Anerkennung der ersteren Ehen kann einem Zweifel nicht unterliegen. Ebensowenig ist die bürgerliche und civilrechtliche Wirksamkeit der zuletzt erwähnten, unter Sanktion der Staatsgewalt geschlossenen Ehen in Widerspruch zu ziehen, soferne nicht schon bei dem Abschlusse derselben an und für sich entgegenstehende gesetzliche und resp. kirchenrechtliche Hindernisse unbeachtet geblieben sind, welche die Ungiltigkeit derselben zur Folge haben.

2) Soferne nun neuerlich Mitglieder jener Genossenschaften um die obrigkeitliche Bewilligung zur Verehelichung auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1825 nachsuchen würden, käme vor Allem in Betracht, daß, nachdem jene Sekten zufolge der Bekanntmachung vom 2. Nov. v. Js. als Religionsgesellschaften nicht mehr anerkannt und somit weder zur Feier von Gottesdiensten, noch zu der Aufstellung von kirchlichen Dienern befugt sind, auch die Erfüllung der von den bestehenden Landesgesetzen diesseits des Rheins (Bayer. Landrecht Thl. I. C. VI. §. 5. Preuß. Landr. Thl. II. 1. §. 136) für die wirksame Schließung einer Ehe vorgezeichneten kirchlichen Form für die Mitglieder jener Sekten überhaupt nicht wohl möglich erscheint, da, solange dieselben keiner der im Staate anerkannten öffentlichen Religionsgesellschaften angehören, die Organe der letzteren, welche hier nicht blos als Civilstandsbeamten betrachtet werden können, die Vermittlung solcher Ehen im Hinblicke auf die für ihre Confession vorgezeichneten kirchenrechtlichen und dogmatischen Grundsätze mit vollem Rechte abzulehnen befugt sind.

Im Hinblicke auf diese Erwägungen erscheinen daher die Polizei-Behörden bei dem Vollzuge des §. 8 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 doppelt verpflichtet, die Bewilligung zur Verehelichung in solchen Fällen nicht zu ertheilen, beziehungsweise stets auf dem vorgängigen Nachweise zu bestehen, daß der förmlichen Schließung einer dergleichen Ehe ein kirchenrechtliches Hinderniß nach den geltenden Landesgesetzen nicht entgegenstehe.

3) Bei jenen Fällen, in welchen ein Mitglied jener Sekte schon vor seinem Uebertritte ein eheliches Verhältniß mit einem Katholiken oder Protestanten eingegangen hat, welches noch nicht durch den Tod des Ehegatten gelöst ist, kommt überdies in Betracht, daß inhaltlich der schon unterm 19. Juli 1850 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen der Uebertritt zu einer anderen Confession oder Religionsekte eine dem Bande nach bestehende Ehe nicht zu trennen vermag, vielmehr in solchen Fällen vorerst im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1818 (Gesetzblatt S. 474) die Scheidung der früheren Ehe quoad vinculum von dem kompetenten Ehegerichte förmlich ausgesprochen und dem geschiedenen Ehegatten durch das richterliche Urtheil die Wiederverehelichung gestattet seyn muß.

In gleicher Weise würde auch in dem Falle, wenn die Verehelichung erst nach dem Uebertritte zu jener Sekte und mit einem Mitgliede der letzteren stattfand, eine Bewilligung zu der Wiederverehelichung, abgesehen von dem sub Ziff. 2 bereits berührten Hindernisse erst dann ertheilt werden können, wenn diese früher geschlossene Ehe durch förmliches Urtheil des kompetenten Gerichtes aufgelöst worden ist.

4) Gehört von den beiden um die obrigkeitliche Bewilligung zur Verehelichung nachsuchenden Personen nur die eine derselben der erwähnten Sekte, die andere hingegen einer der im Staate anerkannten christlichen Confessionen an, so ist zwar die Würdigung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die anerkannten christlichen Kirchen-Gesellschaften und beziehungsweise, deren Organe Ehen zwischen ihren Angehörigen und Mitgliedern jener Sekten für zuläßig erachten und einsegnen können, zunächst dem kompetenten Ermessen dieser kirchlichen Organe anheimgegeben.

Die Polizeibehörden haben jedoch in solchen Fällen, und in dem Anbetrachte, daß das öffentliche Ehehinderniß der Verschiedenheit der Religion (disparitas cultus) in den bürgerlichen Gesetzen anerkannt ist, vorerst auf dem legalen Nachweis des Nichtvorhandenseyns kirchenrechtlicher Hindernisse von Seite der einschlägigen Lokalkirchenbehörde zu bestehen, und im Uebrigen bei Verbescheidung des Gesuches nach den allgemeinen hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Sollte überdies das Mitglied der Sekte bereits früher eine Ehe geschlossen haben, welche nicht förmlich gelöst ist, so sind hiebei überdies die sub Ziff. 3 gegebenen Direktiven zu beobachten.

5) Endlich ist noch des Falles zu erwähnen, wenn ein Mitglied jener Sekte, welches während des rechtlichen Bestandes gedachter freier Religionsgenossenschaften mit einem Angehörigen derselben eine Ehe abgeschlossen hat, bei dem Fortbestande dieser Ehe zu einer der öffentlich anerkannten christlichen Confessionen übertritt und nunmehr zu einer weiteren Verehelichung schreiten will.

Da gemäß des sub Ziff. 1 Bemerkten solche von den Mitgliedern der aufgehobenen Religionsgenossenschaften vor dem 2. Nov. v. Js. mit obrigkeitlicher Bewilligung vor ihren Predigern eingegangenen ehelichen Verbindungen im Allgemeinen als bürgerlich giltig erachtet werden müssen, so haben die Polizeibehörden, abgesehen von der Zuläßigkeit einer zweiten Verehelichung, in sonstiger Beziehung sich vor Allem darüber zu vergewissern, ob die Lösung der ersten Ehe durch das kompetente Civilgericht anerkannt und ausgesprochen worden ist.

Hienach sind die Polizei-Behörden geeignet zu verständigen.

München, den 7. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern, Mittel- und Unterfranken ergangen.
Die ehelichen Verhältnisse der Deutschkatholiken und Mitglieder der ehemaligen freien Kirchengemeinden betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Eppler.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Deutschland und die abendländische Civilisation ꝛc.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgerichts München hat am achten November achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift „Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe. Stuttgart. Verlag von Karl Göppel" 1852.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des von dem königl. Staatsanwalte unterm 6. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die obenbezeichnete Druckschrift, besonders auf Seite 193. 199. 206. u. a. Ausdrücke enthalt, durch welche die katholische Religion mit Verachtung angegriffen und die bayerische Staatsregierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt wird und daß demgemäß die Art. 20 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß hier eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte zwar nicht gegeben ist, die Unterdrückung der ebenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2. Abs. 2. des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht München die obenbezeichnete Druckschrift „Deutschland und die abendländische Civilisation" sei, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken und dieses Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr v. Mulzer.

Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Ad Nr. 80. Bayreuth, den 9. November 1852.

(Die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Druckschrift: „Napoleon der Kleine von Viktor Hugo" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am neunten November achtzehnhundert und zweiundfünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freih. v. Waldenfels, Direktor, Vorsitzender, Morgenroth, Rath, Neubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Pausch, Rechtspraktikant, Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Schomann in seinem Vortrage über die Untersuchung:

Das in der Grau'schen Buchhandlung dahier vorgefundene Exemplar der unter dem Titel: „Napoleon der Kleine von Victor Hugo.“ Aus dem Französischen von Ludwig Fort Bremen C. Lohmanns Buchhandlung 1852 erschienener Uebersetzung des Pamphlet's Napoleon le petit pur Victor Hugo betr.

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 9. November 1852 gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß die obenbezeichnete deutsche Uebersetzung dieser Schrift die in derselben enthaltenen heftigen Schmähungen und Beschimpfungen des Oberhaupts des französischen Staats wiedergibt und gleichfalls Beleidigungen gegen den Präsidenten der französischen Republik durch Bemessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen enthält;

daß also durch die Druckschrift „Napoleon der Kleine“ des Artikel 22 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt wird und daß nach der zwischen der Königl. Bayerischen und der französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft (Regierungsbl. vom Jahr 1851. Nr. 48. Seite 1142) die zur Anwendung des Artikel 22 durch Artikel 25 des citirten Gesetzes vorausgesetzte Gegenseitigkeit in Preßsachen gegeben ist;

in Erwägung, daß Personen nicht angezeigt sind, gegen welche wegen Verbreitung fraglicher Druckschrift eingeschritten werden könnte, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift die Unterdrückung derselben zu verfügen ist,

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth nach Artikel II. Absatz 2 und 3 des Preß-Gesetzes vom 17. März 1850 und Artikel 49. Ziff. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens verordnet dagegen die Unterdrückung der Druckschrift: Napoleon der Kleine von Victor Hugo, aus dem Französischen von Ludwig Fort, insoweit dieselbe nicht im Privatbesitz übergangen ist, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Bayreuth, den 9. November 1852.

Freiherr von Waldenfels. Morgenroth. Neubig.

(L. S.) Pausch.

Abdruck.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch den Roman: „Geheimnisse des Volks oder Geschichte einer Proletarier-Familie von Eugen Sue.“)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am fünften November achtzehnhundert

zweiundfünfzig, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freih. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift:

„Les mystéres du peuple par Eugéne Sue; Lausanne, société éditriçe l' Union" 1849,

und deren Uebersetzung:

„Die Geheimnisse des Volks oder Geschichte einer Proletarier-Familie von Eugen Sue, Deutsch von Ernst Reinhold — in Lieferungen — Leipzig, Otto Klemm." 1850.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung:

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. vor. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß der Inhalt der bezeichneten Druckschrift unzweifelhaft die Tendenz entnehmen läßt, den Socialismus möglichst zu verbreiten, die verfassungsmässige Gewalt zu beseitigen und den Umsturz der bestehenden Ordnung herbeizuführen, daß somit der Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist; daß jedoch die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift nach Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes gerechtfertiget erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München.

es sei die Druckschrift „les mystères du peuple par Eugen Sue etc." und deren obenbezeichnete deutsche Uebersetzung, insoweit beide nicht bereits im Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet

Freiherr von Mulzer.

Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 10. November l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Gundihausen, k. Landgerichts Landshut, dem dermaligen Schullehrer zu Baierbach, k. Landgerichts Vilsbiburg, Georg Bayer, verliehen worden.

Mittelst Entschließung vom 10. November d. Js. wurde der Schulgehilfe Max Pamler aus Aidenbach in Folge gutsherrschaftlicher Präsentation als Schullehrer zu Stubenberg, Landgerichts Simbach, bestätigt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. November l. Js. wurde der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Walchsing, kgl. Landgerichts Vilshofen, dem Schullehrer Michael Brandl zu Gundihausen, k. Landgerichts Landshut, verliehen.

Beilage zum Königlich Bayerischen Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Nro. 91. Landshut, Mittwoch den 17. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

702.

Mit Genehmigung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten findet die Abfahrt des Post-Omnibus aus Simbach am Inn nach Tbann künftig um 12 Uhr Mittags und aus Tbann nach Eggenfelden um 4½ Uhr Nachmittag statt, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 14. November 1852.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Unger.

703.

Pferde-Ankauf.

Das k. 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold kauft in loco München eine größere Anzahl Reit- und Zugpferde vom Montag den 15. ds. Mts. anfangend Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Lehelkaserne an, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Größe der Pferde 15 Fäuste 2 Zoll bis 16 Fäuste betragen muß und deren Alter nicht unter 5 und nicht über 6 Jahre sein darf.

Die näheren Bedingnisse werden den Verkäufern hierorts bekannt gemacht.

München den 8. November 1852.

704.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die dem Johann Kienz concessionirten Drechsler, Haus- und Grundbesitzer von Freiung gehörigen freieigenen Realitäten als:

a) das zweistöckige halb gemauerte halb mit Brettern verschlagene, nicht ganz ausgebaute Wohnhaus mit angebauten Stadel unter einem Schneidschindeldache;

b) der um das Wohnhaus herum liegende Grund, wovon ein kleiner Theil zu einem Garten umgewandelt wurde, Pl.-Nr. 192 pr. 0, 71 Dez. wie diese beiden Realitäten unterm 25. Oktober l. Js. auf 650 fl. geschätzt wurden, an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Termin hiezu ist am Sitze des königl. Landgerichts Wolfstein und zwar auf

Mittwoch den 22. Dezember l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag vorbenannter Realitäten nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf § 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Die auf den Realitäten haftenden Abgaben und Lasten können an jedem Gerichtstage eingesehen werden und werden auch an der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Auswärtige, oder dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über guten Leumund und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage unzweifelhafter Zeugnisse und Urkunden oder dem Gerichte als zahlungsfähig bekannte Bürgen auszuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden.

Wolfstein am 6. November 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

705.

Auf Anrufen von Hypothekgläubigern wird das Anwesen des Troffer Michl, Söldners von Rutzenbach ds. Gerichts nunmehr der zweiten öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag, den 7. Dezember 1852
Nachmittags von 2—3 Uhr,

im Wirthshause zu Obersunzing anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatz eingeladen werden,

1) daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und
2) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Im Uebrigen nimmt man Bezug auf das Straubinger Wochenblatt 1852 Nro. 41 und Donauzeitung Nro. 281.

Den 8. November 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

706.

(Grundrenten-Ueberweisung des Meßners Simon Seyerer von Gerzen betr.)

Simon Seyerer, Meßner zu Gerzen, hat seine fixirten Zehent-Renten an die Ablösungs-Kasse des Staates abgetreten und ist der Uebernahmsschilling von 1175 fl. 25 kr. hierorts bereits gerichtlich deponirt. —

Im Hinblick auf Art. 14 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 ergeht demnach die Aufforderung, an alle diejenigen, welche Ansprüche auf diese Renten erheben zu können glauben, dieselben binnen

dreißig Tagen a dato

um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die Ablösungsschuldbriefe ohne weiters hinausgegeben würden.

Den 21. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

707.

Verhaftsbefehl.

Das Königliche Landgericht Mitterfels verordnet wegen des am 3. August 1852 bei dem Söldner Georg Lubermaier von Einfürst verübten Diebstahls, welcher nach Art. I. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, die dieser That verdächtige Dienstmagd Theresia Resch v. Roßhaupten, dß. Ger., zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles, ist solcher

der benannten Resch vorzuzeigen, und diese davon zu erinnern, daß sie gesetzlich sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts- Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Signalement.

Ist 24 — 25 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, hat ein volles Gesicht, lichte Haare und ist etwas blatternarbig.

Den 7. November 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

708.

Auf Andringen der Gläubiger wird man, da bei der ersten Versteigerung kein Kaufsliebhaber erschienen ist, das Anwesen des Metzgers Peter Rudolph zu Deggendorf sammt dem realen Metzgerrechte, alles zusammen geschätzt auf 5110 fl. am Samstag den 18. Dezember d. Js. von Früh 10 — 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden zum zweiten Male versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Amte Unbekannten sich durch legale Zeugniße ihrer Heimatsbehörden über Zahlungsfähigkeit, Leumund und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, und außerdem zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 2. August d. Js. hinsichtlich der Anwesensbestandtheile hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungspreis jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der dazu berechtigten Gläubiger erfolgt, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, Abgaben und Gutslasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden und sie das besagte Anwesen auch schon vor der Versteigerung einsehen können.

Den 28. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

709.

(Schuldenwesen des Michael Kandler betr.)

Indem zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Michael Kandler, Schneiders in Grattersdorf, wie solche im Intelligenzbl. für Niederbayern 1852, Beil. Nr. 71, Donauzeitung Nr. 257 und Deggendorfer Wochenbl. Nr. 38 ausgeschrieben sind, am 6. ds. anberaumten Termin ist kein Steigerungslustiger erschienen.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird neue Versteigerungstagsfahrt auf Dienstag den 7. Dezember d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Grattersdorf angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der den Hypothek-Gläubigern für den Fall, daß die Taxe nicht erreicht wird, durch § 64 des Hyp.-Ges. zugesicherten Rechte erfolgen wird.

Hengersberg, den 9. November 1852.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

710.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das Anwesen des Bräuers Joseph Kettl zu Deggendorf am Donnerstag, den 23. Dezember d. Js. von Früh 10 — 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dasselbe an Liegenschaften, Bräugewerbseinrichtungen und Rechten im Ganzen auf 24,466 fl. 30 kr. geschätzt, besteht aus den nöthigen Gebäuden in der Stadt, dem Sommerkeller in

der Au, dann dem Sommerkeller in der Vorstadt am Ufer, aus zwei Gärten zu 20 und 43 Dez., aus 13 Tgw. 25 Dez. Aeckern, 10 Tgw. 38 Dez. Wiesen, 5 Tgw. 61 Dez. Holz im Greisinger-Hochwalde, Oedungen zu 83 Dez. und dem realen Bräuerrechte, und sowohl nagel- und bandfesten als beweglichen Bräu-Einrichtungen, dem Anspruche auf einen doppelten Gemeinde-nutzantheil, und dem Großzehentrecht zu ⅓ auf 6 Grundstücken des sogenannten Bruckhofes bei Kandlbach.

Kaufsliebhaber werden zur obigen Versteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß etwaige dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, des Leumunds und der Zahlungsfähigkeit unbekannte Steigerer ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, daß ihnen die einzelnen Bestandtheile des obigen Anwesens und deren Schätzung, dann die nähern Kaufsbedingnisse, sowie die auf diesem Anwesen haftenden Steuern s. a. Abgaben und Lasten am Steigerungstage selbst eröffnet werden, so wie sie dasselbe nebst der Schätzung auch schon vor obigem Tage einsehen können, und daß endlich der Zuschlag erfolgt, wenn das geschlagene Meistgebot den obigen Schätzungspreis übersteigt oder auch nur erreicht.

Zugleich wird unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 24. August d. Js. Jedermann vor dem Ankaufe der beweglichen s. a. Bräugewerbseinrichtungen, als z. B. Fäßer aller Art, und andere Geschirre aller Art u. s. w. hiemit ernstlich gewarnt, da hiezu den Gemeinschuldnern und ihrer Familie kein Recht mehr zusteht, und daher auch alle solche Verkäufe hiemit zum Voraus als ungiltig erklärt werden, weßhalb sich Jedermann vor Schaden zu hüten hat.

Den 22. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 92.

Landshut, Sonnabend den 20. November 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3369.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Wegmachers Gabriel Zill zu Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 7. dß. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 13. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 17,107.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 8. Oktober l. Js. im gegenwärtigen Betreffe wird der k. Regierung K. d. J. nachstehende Entschließung ertheilt:

Der Wegmacher Gabriel Zill hat durch seine ihm dienstlich vorgesetzte Behörde das Zeugniß erhalten, daß er bereits in derjenigen Klasse vorgerückt sei, welche von der Kreisregierung angestellt wird und auch nur von derselben entlassen werden kann, was jedoch nur dann geschehe, wenn die Verfällung in drei schwere Strafen und die Androhung der Entlassung vorhergegangen seien, ohne daß eine Besserung eingetreten sei.

Demselben wurde hiebei bestätigt, daß er sich während der 9 Jahre seines Wegmacher-Dienstes sehr gut betragen und zu einer Bestrafung überhaupt keinen Anlaß gegeben habe. Durch den vorgelegten Militär-Abschied ist dem rc. Zill eine während 6 Dienstjahren gepflogene ausgezeichnet gute Aufführung bezeugt. —

Die bei der Ansässigmachung des rc. Zill in Betracht zu ziehende allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1849, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraſſen betreffend, (Reggsbl. 1849 S. 57) gewährt den genannten Bediensteten nach zurückgelegter zehnjähriger eifriger und treuer Dienstleistung die Stabilität und einen hiemit verbundenen Standesgehalt. Den Wegmachern und Straſſenwärtern ist ferner im Falle ihrer Dienst- und Erwerbs-Unfähigkeit *eine* bestimmte monatliche Unterstützung und im Falle ihres Ablebens der zurückgelassenen Wittwe mit ihren Kindern ebenfalls eine derartige Unterstützung aus Staatsfonds zugesichert.

Werden diese dienstordnungsmäßigen Bestimmungen auf die oben erwähnten persönlichen Verhältnisse des Wegmachers Zill angewendet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe nicht unter die gewöhnlichen Lohnarbeiter zu rechnen, sondern in die Klasse derjenigen im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen eingetreten sei, deren Entlassung durch ein beharrliches Mißverhalten bedingt, und welchen im Falle der Dienstuntauglichkeit für sich, im Todesfalle aber für ihre Hinterbliebenen, die Aussicht auf eine ständige Unterstützung gewährt ist.

Dem Angeführten zufolge ist daher die Anwendung der durch die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 8. September 1851 Nr. 14028 das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Rentamtsboten Schübler zu Partenkirchen betr., ausgesprochenen Grundsatze auf den Wegmacher Zill um so weniger einem Bedenken unterworfen, als auch die Persönlichkeit des Gesuchstellers den dort bezeichneten Erfordernissen entspricht, und die von den Gemeindebevollmächtigten und dem Armenpflegschaftsrathe zu Reichenhall abgegebenen Erklärungen in dieser Beziehung keinen Anstand erhoben, vielmehr nur das dienstliche Verhältniß des rc. Zill zum Gegenstande ihrer Erinnerungen gemacht haben.

München, den 7. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die k. Regierung von Oberbayern,
K. d. J.
Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Wegmachers Gabriel Zill zu Reichenhall betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Epplen.

Ad Num. 2,643.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Verwendung von Geldstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der bereits auf den 1. Oktober lauf. Js. festgesetzten Anzeige und Vorlage bis jetzt noch im Rückstande sind, werden an den Vollzug der Ausschreibung vom 27. Juli l. Js. binnen einer unerstrecklichen Frist von 8 Tagen mit dem Beisatze erinnert, daß nach fruchtlosem Ablaufe die Absendung eines Wartboten auf Kosten der Säumigen stattfinden werde.

Landshut, den 14. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2489.

(Die Entfernung des Lehrlings Joseph Schöfbeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Schöfbeck, unehelicher Sohn der Maria Sandbühler von Egg, Landgerichts Deggendorf, hat sich von seinem Lehrherrn, den Schneider Peter Lehner von Weibing entfernt und sein Aufenthalt konnte bisher nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, gegen diesen Lehrling, dessen Signalement unten folgt, Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Deggendorf zuzuliefern.

Landshut, den 14. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Joseph Schöfbeck.

Alter: 13 Jahre. Haare: lichtbraun. Nase: spitzig. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß. Größe: seinem Alter angemessen.

Derselbe trug bei seiner Entlaufung: ein rupfenes Hemd, ein schwarzzeugenes Gilet, und eine Hose von gestreiften Sommerzeuge.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 3. November l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kurzenisarhofen, Landgerichts Osterhofen, dem Priester Johann Baptist Mayer, Pfarrer zu Dietersburg, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. November 1852 wurde an die Stelle des wegen Schwerhörigkeit ausgetretenen Zimmermeisters Butz der Bierbrauer Vinzenz Guggenberger als Mitglied der Kirchenverwaltung St. Jodok in Landshut bestätigt.

Durch Entschließung der k. Regierung und des Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 12. November l. Js. wurde der bisherige Lieutenant des Landwehr-Bataillons Viechtach Joseph Schmaus zum Oberlieutenant, und der dortige Landwehrmann Augustin Kilger zum Lieutenant befördert.

Berichtigung. In der im Kreisblatte Stück 82 enthaltenen Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. vom 8. Oktbr. 1852, den Brandversicherungsvoranschlag pro $18^{52}/_{53}$ betr. muß es statt: „und die eingehenden Beiträge der unterfertigten Stelle zu verausgaben" heißen: „und die eingehenden Beiträge lediglich nach den Weisungen der unterfertigten Stelle zu verausgaben."

III. Augsburger = Cours

vom 11 November 1852.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld
Obligationen à 3½ % prompt				93¾	—
»	à 4 %	»		97	—
»	à 4½ %	»		100¾	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I.	—	—
»	à 5 %	»	» II.	101¾	—
»	à 5 %	»	» III.	102¼	—
»	à 5 %	»	» IV.	—	102
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %			96¾	—
Bank-Aktien			Div. II. Sem.	708	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. November 1852.	Waizen	—	164	164	156	8	18	7	17	21	15	44	—	17	—	—
		Korn	1	15	16	16	—	17	56	17	36	17	2	—	—	—	14
		Gerste	—	201	201	193	8	9	6	8	57	8	36	—	—	—	1
		Haber	4	46	50	49	1	5	26	5	8	4	56	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 16. November 1852.	Waizen	1	176	177	177	—	18	15	17	52	17	8	—	—	—	23
		Korn	—	15	15	15	—	18	13	17	44	16	24	—	—	—	12
		Gerste	10	265	275	275	—	10	43	10	19	9	52	—	—	—	16
		Haber	—	76	76	76	—	6	—	5	50	5	39	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 16. November 1852.	Waizen	—	69	69	69	—	18	36	18	—	17	36	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. November 1852.	Waizen	—	46	46	46	—	17	24	17	15	17	6	—	39	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	10	—	9	54	9	30	—	6	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	6	42	6	—	5	30	—	—	—	12
Kelheim	Vom 11. November 1852.	Waizen	—	49½	49½	43	6½	18	19	17	50	17	16	-	—	—	33
		Korn	—	7	7	7	—	18	18	17	—	16	3	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	9	12	8	44	8	32	—	10	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	5	32	5	15	5	3	—	18	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 15. November 1852.	Waizen	—	199	190	190	—	18	49	18	38	18	18	—	—	—	—
		Korn	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	390	390	390	—	10	57	10	45	10	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. November 1852.	Waizen	55	1051	1106	1086	20	19	18	17	57	16	4	—	—	—	22
		Korn	1	86	87	82	5	18	7	17	37	17	—	—	—	—	20
		Gerste	111	1428	1539	1416	123	11	47	10	1	8	8	—	—	—	4
		Haber	19	386	405	399	6	6	52	6	22	5	52	—		—	2
Mainburg	Vom 17. November 1852.	Waizen	40	196	236	236	—	19	—	18	—	17	—	—	—	—	45
		Korn	10	20	30	30	—	18	—	17	18	17	—	—	42	—	—
		Gerste	—	59½	59½	59½	—	10	—	9	36	9	30	—	24	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	6	—	5	—	4	48	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. November 1852.	Waizen	—	134	134	130	4	19	—	16	—	13	—	1	3	—	—
		Korn	—	15½	15½	15½	—	17	30	16	33	15	42	1	3	—	—
		Gerste	9	77	86	83	3	9	36	8	36	7	30	—	—	—	36
		Haber	—	21	21	21	—	6	—	5	15	4	30	—	—	—	21
Osterhofen	Vom 15. November 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 16. November 1852.	Waizen	—	½	½	½	—	—	—	18	30	—	—	—	—	—	30
		Korn	2	38	40	35½	4½	19	3	18	43	18	6	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	86	87	63	24	6	13	6	5	6	4	—	5	—	—
Pfiffenhausen	Vom 15. November 1852.	Waizen	—	52	52	52	—	18	24	17	22	13	—	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	9	40	8	40	8	—	—	—	—	17
		Haber	—	19	19	19	—	6	6	5	44	4	54	—	3	—	—
Pilsting	Vom 9. November 1852.	Waizen	—	296	296	296	—	18	39	17	49	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	467	467	467	—	11	30	11	3	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	18	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. November 1852.	Waizen	17	493	510	498	12	17	50	17	33	17	—	—	—	—	16
		Korn	—	85	85	73	12	18	2	17	41	17	—	—	—	—	11
		Gerste	22	509	531	485	46	9	46	9	20	8	54	—	8	—	—
		Haber	—	248	248	248	—	5	57	5	35	5	15	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 17. November 1852.	Waizen	16	305	321	307	14	19	24	19	—	18	32	—	—	—	51
		Korn	—	9	9	9	—	17	45	17	32	17	18	—	—	—	24
		Gerste	—	13	13	13	—	10	36	10	18	9	48	—	42	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 92. Landshut, Sonnabend den 20. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

711.

Pferde-Ankauf.

Die Oekonomie-Commission des k. 3. reitenden Artillerie-Regiments (Königin) erkauft jeden Werktag von 9 — 11 Uhr im Hofe der alten Isarkaserne mehrere zum Artilleriedienste brauchbare Reit- und Zugpferde, woselbst auch die näheren Bedingnisse zu vernehmen sind.

München, den 5. November 1852.

712.

Nach dem nunmehr rechtskräftigen Beschluße vom 28. August l. Js. ist über das Vermögen der Anton und A. Maria Artmaier'schen Zieglers- und Realitätenbesitzers-Eheleute zu Straubing der Universalkonkurs zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag, den 2. Dezember l. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 4. Januar 1853

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Donnerstag, den 3. Februar 1853

dann für die Duplik auf

Dienstag, den 22. Februar 1853

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer im Schütz-Riemerhause dahier angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten der Post übergeben und mit der Aufgabe für insinuirt erachtet würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, oder zur Masse schulden, aufgefordert,

solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Endlich wird bemerkt, daß die zur Zeit bekannten Passiva sich auf 18,252 fl. 48 kr. belaufen, worunter sich 15,184 fl. 15 kr. Hypothekschulden ohne Einrechnung der rückständigen Zinsen befinden, daß bei der zweiten Versteigerung des auf 12,435 fl. geschätzten Artmaier'schen Anwesens ein Meistgebot von 6650 fl. gelegt wurde, und daß zur Zeit keine Mobiliar- oder andere Gantmasse vorhanden ist.

Den 16. Oktober 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

713.

(Curatel über Katharina Duschl, led. Bauerstochter von Unterframring betr.)

Katharina Duschl ledige und blödsinnige Bauerstochter von Unterframring steht unter Curatel des Schmiedmeisters Joseph Waltl von Oberframring und kann ohne dessen Zustimmung weder über ihr Vermögen verfügen, noch sonst giltige Rechtsgeschäfte und Verbindungen eingehen, kann sohin auch keine Schulden kontrahiren.

Dieß wird hiemit öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich Jedermann vor Schaden bewahren kann.

Landau, am 5. November 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

714.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Kaspar und der Walburga Landstorfer Hs.-Nr. 71 zu Hagenhöfen, bestehend aus Wohnhaus mit Stallungen und 119 Tgw. 37 Dez. Grundstücken wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf Donnerstag den 16. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Hagenhöfen anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im übrigen wird sich auf die Bekanntmachung am 9. August d. Js. (Amtsbl. St. 33. Intbl. St. 66 und Straubinger Wochenblatt St. 34) verwiesen.

Mitterfels den 9. November 1852.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

715.

(Laschinger wider Ederer wegen Schuld betr.)

Auf wiederholtes klägerisches Andringen wird zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung des Edererschen Bader Anwesens zu Ruhmansfelden hiemit auf Samstag den 18. Dezember l. Js. Morgens 10 — 12 Uhr in loco Ruhmansfelden, im Huberschen Bräuhause Termin anberaumt.

Unter Rückbezug auf dießseitige Ausschreibung vom 12. März 1852 (Kr. Intbl. für Niederbayern St. 25. Beil. Courier für Niederbayern Nr. 87 und Neue Passauer Zeitung Nr. 92.) werden Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, und bemerkt, daß gemäß § 99 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 9. November 1852.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern Nro. 92.
Sonnabend den 20. November 1852.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreisland- Wirthschaftsfestes in Niederbayern im Jahre 1852 mit Preisen für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste in der Landwirthschaft belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben.

1. Die goldene Medaille von 4 Dukaten erhielt: Anton Würf, Oekonom und Gemeindevorsteher in Schwarzach, k. Landgerichts Hengersberg.

2. Einen bayerischen Dukaten: Johann Kellner, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Frauenberg, k. Ldg. Landshut.

3. Einen bayer. Dukaten: Thomas Buchhart, Oekonom und Gemeindevorsteher in Galgweis, k. Ldg. Osterhofen.

B.

Wegen Güterarrondirungen, bewirkt durch Ortsvorstände, oder Gemeindeglieder in den Jahren 1850, 1851 und 1852.

Von den hiefür ausgesetzten Preisen erhielten:

1. Einen bayer. Dukaten: Math. Lukas, Bierbrauer und Oekonom in Deggendorf, Vorstand des landwirth. Vereins Deggendorf.

2. Die silberne Vereinsmünze: Peter Bachhuber, Oekonom in Göttersdorf, k. Ldg. Osterhofen.

C.

Gemeindevorsteher, oder Gemeindeglieder, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthwirthschaft und Landesverschönerung sich auszeichneten.

Hier wurde zuerkannt:

1. Die silberne Vereinsmünze, nebst einen bayer. Geschichtsthaler: Dem Hrn. Johann Bernlochner, Gastwirth und Besitzer der Harscherschwaige in Landshut.

2. Die silberne Vereinsmünze: Dem Jos. Kleiter, Müllermeister zu Klötzlmühle bei Landshut.

§. II.

In Bezug auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Urbarmachung des größten Distrikts öden Landes, und ihre Vollenduug in den letzten drei Jahren.

Die hiefür ausgesetzten Preise, welche durch Comité-Sitzungs-Beschluß vom 9. September 1852 um 6 weitere vermehrt worden sind, erhielten:

1. zwei bayer. Dukaten: Georg Schmauß, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer zu Welchenberg, k. Ldg. Bogen.

2. Einen bayer. Dukaten: Hr. Pfarrer Michael Fischer in Reith, k. Landgerichts Simbach, und Vorstand des landw. Distrikts Simbach.

3. Die silberne Vereinsmünze:

a) Herr Pfarrer Burger in Altheim, k. Ldg. Landshut;
b) Paul Lechner, Bauer zu Altenbach, k. Ldg. Landshut;
c) Herr Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Bayer in Altdorf, k. Ldg. Landshut;
d) Simon Baumgartner, Schlagerbauer zu Galgweis, k. Ldg. Osterhofen;
e) Jakob Friedl, ausübender Landwirth in Deggendorf;
f) Jakob Prübek, Bauer und Gemeindevorsteher zu Pfalling, k. Ldg. Bogen;
g) Peter Bachhuber, Oekonom zu Göttersdorf, k. Ldg. Osterhofen;
h) Josepha Sturm, Oekonomiebesitzerin zu Schönbrun bei Landshut;
i) Andrä Boggenreither, Bauer in Roßbach, k. Ldg. Pfarrkirchen;
k) Kaspar Schweinbek, Bauer in Schweibelreuth, k. Ldg. Landshut;
l) Michael Kain, Bauer zu Mettenwald, k. Ldg. Deggendorf;
m) Peter Heller, Söldner zu Edlmannsberg, k. Ldg. Landshut.

B.

Aufhebung der Brache unter schwierigen Umständen seit mindestens sechs Jahren.

Von 5 Konkurrenten erhielten Preise:

1. Die goldene Vereinsmünze von 4 Dukaten Gehalt: Kaspar Emslander, Brauhaus- und Oekonomiepächter zu Weihenstephan, k. Ldg. Landshut.

2. Zwei bayer. Dukaten: Joseph Hiendlmaier, Bauer zu Mitterast, königl. Ldg. Straubing.

3. Die silberne Vereinsmünze:

a) Nepom. Aigner, Landwirth und Posthalter in Malching, k. Ldg. Rotthalmünster;
b) Herr Franz Xav. Pfreundtner, gräfl. v. Armannsperg. Verwalter zu Schellneck, k. Ldg. Kelheim.

C.

Preise für Verwendung des größten Umfanges an Feldern zum Flachsbau in den letzten 3 Jahren in Gegenden, wo derselbe nicht betrieben wird.

Zwei bayer. Dukaten: Anton Würf, Landwirth und Gemeindevorsteher von Schwarzach, k. Ldg. Hengersberg.

Die übrigen 3 Preise blieben unvertheilt.

D.

Preise für Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren den größten Umfang an Feldern zum Repsbau verwendet haben.

Diese Preise wurden ertheilt:

a) Zwei bayer. Dukaten dem Kaspar Emslander, Brauhaus- und Oekonomiepächter in Weihenstephan, k. Ldg. Landshut.

b) Ein bayer. Dukaten dem Anton Huber, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer in Pfaffenberg, k. Ldg. Mallersdorf.

E.

Gleiche Preise für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Hanfbau den größten Felderumfang verwendet haben: Blieben ohne Bewerbung.

F.

Für den Anbau des Luzerner Klees auf den größten Felderumfang, wo derselbe in dem Jahre 1851 noch nicht eingeführt war ꝛc.

Von den hiefür ausgesetzten Preisen erhielt jenen von 2 bayer. Dukaten: Paul Braunsberger, Landwirth zu Hart, k. Ldg. Rotthalmünster.

Die weiteren Preise konnten nicht vertheilt werden.

§. III.

Gartenbau.

A.

Gartenkultur und Gemüsebau.

1. Preis: 2 bayer. Dukaten und ein Buch: Lorenz Greimer, Gärtner in Landshut.

2. Preis: Die silberne Vereinsmünze und ein Geschichtsthaler nebst einem Buch: Hr Franz Schmied, k. Revierförster zu Neuessing, k. Landgerichts Kelheim.

3. Preis: Die silberne Vereinsmünze und ein Buch: Franz Maierholzer, Schneidermeister in Gergweis, k. Ldg. Osterhofen.

4. Preis: Die silberne Vereinsmünze und ein Buch: Theres Pfaffinger, Schneiderswittwe zu Simbach am Inn.

5. Preis: Die silberne Vereinsmünze und ein Buch: Hr. Jos. Ponzellin, Realitätenbesitzer zu Jesendorf, k. Ldg. Vilsbiburg.

6. Preis: Die silberne Vereinsmünze und ein Buch: Georg Walk, Zinngießer in Hengersberg.

B.

Blumenzucht.

1. Preis: Die silberne Vereinsmünze und 2 Doppelguldenstücke: Lorenz Greimer, Gärtner in Landshut.

2. Preis: konnte nicht vertheilt werden.

§. IV.

Für Obstbaumzucht.

A.

Bewerbung für Landwirthe.

Die hiefür ausgesetzten Preise, welche übrigens um 5 weitere Preise vermehrt wurden, erhielten:

a) Einen bayer. Dukaten: Hr. Simon Pausinger in Landshut.

b) Die silberne Vereinsmünze:

1. Johann Neumaier, Landwirth in Altenöd, k. Ldg. Rotthalmünster.
2. Joseph Arbinger, Bauers-Sohn von Durchfuhrt, k. Ldg. Heugersberg.
3. Herr Anton von Streber zu Niederviehbach.
4. Georg Holzbauer, Oekonom in Malching, k. Ldg. Rotthalmünster.
5. Andrä Uttendorfer, Landwirth in Roßbach, k. Ldg. Pfarrkirchen.
6. Jos. Behammer, Ansiedler zu Holzhausen, k. Ldg. Osterhofen.
7. Jos. Kleiter, Müllermeister zu Klötzlmühl bei Landshut.

B.

Bewerbungen für Schullehrer.

Diese Preise erhielten:

a) Zwei neue bayer. Dukaten: Joseph Kumpfmüller, Schullehrer in Waldhof, k. Landgerichts Pfarrkirchen;

b) und die silberne Vereinsmünze: Xav. Hillmaier, Schullehrer in Altheim, k. Ldg. Landshut;

Xav. Limmer, Schulprovisor in Haag, k. Ldg. Wegscheid;

Andräas Batz, Gärtner und Lehrer der Obstbaumzucht bei den deutschen Schulen in Landshut.

V.

Eichenkultur.

Eichenpflanzungen in eigenthümlichen Waldungen,

Um die für diesen Zweig ausgesetzten Preise fand sich nur ein einziger Bewerber, nämlich Joseph Jäger, Landwirth von Schleichberg, k. Ldg. Deggendorf, und konnte demselben in Hinsicht auf seine Leistungen eben auch nur der 2te Preis, bestehend in einem bayerischen Dukaten, zuerkannt werden.

Die übrigen, so wie der zu

B.

für Anlegung von Eichenschälwaldungen

ausgesetzte Preis blieben wegen Mangels an Konkurrenz unvertheilt.

VI.

Waldkultur.

A.

Forstgerechte Behandlung eigenthümlicher Holzgründe.

Von diesen hiefür ausgesetzten Preisen erhielten:

a) 2 bayerische Dukaten: Die heilige Geist-Spital-Dekonomie-Verwaltung in Landshut.

b) einen bayer. Dukaten: Sebastian Hagl, Bauer zu Altdorf, k. Ldg. Landshut;

c) die silberne Vereinsmünze: Joseph Erndl, Bauer in Aiting, k. Ldg. Straubing.

Der 4te und 5te Preis konnte nicht vertheilt werden.

B.

Bepflanzung oder Aussaat von Holzgründen.

1. Preis: Ein bayer. Dukaten: Georg Schmauß, Bierbrauer und Dekonomiebesitzer in Welchenberg, k. Ldg. Bogen.

2. Preis: Ohne Konkurrenz.

VII.

Verbesserung der Weidenschaften.

Ohne Bewerbung.

VIII.

Seidenzucht.

Pflanzung von Maulbeerbäumen.

Von 2 Konkurrenten erhielt den

1. Preis: Einen bayer. Dukaten: Simon Wimmer, Bauer zu Prünkofen, k. Ldg. Rottenburg.

2. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und einen Geschichtsthaler Paul Obermaier, Schneidermeister in Kötzting.

IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten, namentlich in Bezug auf Dienstjahre.

24 Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einen neuen Geschichtsthaler bestehend.

Diese erhielten:

1. Barbara Hauber, seit 50 Jahren als Dekonomiemagd bei Seb. Eder, Bauer zu Altebenpoint, k. Ldg. Vilsbiburg;

2. Jos. Steinbrecher, seit 42 Jahren Dienstknecht bei den Dallermühlbesitzern in Landshut;

3. Georg Kallinger, für 43jährige Dienste, hievon 35 Jahre bei Georg Wasner, Landwirth zu Niederhof, k. Ldg. Rotthalmünster;

4. Anton Bauer, Oberknecht, für 38jährige Dienste bei den Herbstmaier'schen Schwestern zu Höfahrtsmülle, k. Ldg. Dingolfing;

5. Jos. Weidemüller, für 36jährige Dienste, hievon die letzten 16 Jahre auf der Längensteigermühle zu Altheim, k. Ldg. Landshut;

6. Math. Angermaier, für 32½jährige Dienstzeit, hievon die letzten 17½ Jahre bei dem Bräuer Leonh Haker zu Seemannshausen, k. Ldg. Eggenfelden;

7. Anna Maria Eigner, für 32jährige Dienstzeit bei dem Bäcker Gg. Aigner, nun dessen Wittwe, zu Niederaichbach, k. Ldg. Landshut;

8. Stephan Ambros, seit 30 Jahren Oekonomieknecht, hievon die letzten 20 Jahre 2 Monate bei Jos. Stern, Bauer zu Staufendorf, k. Ldg. Hengersberg;

9. Michael Gels, für 30jährige Dienstzeit, hievon 12 Jahre als Viehhirt in der Münchnerau bei Landshut;

10. Franz Brauherr, für 30jährige Dienstzeit bei dem Bauer Breiherr zu Rükering, k. Ldg. Hengersberg;

11. Maria Zizelsberger, für 29jährige Dienstzeit bei dem Bierbrauer Lukas in Deggendorf;

12. Jos. Kaufmann, seit 29 Jahren in ländlichen Diensten, hievon die letzten 13 Jahre als Baumann bei Karl Kaberhuber, Bierbrauer ꝛc. in Pfeffenhausen, k. Ldg. Rottenburg;

13. Viktoria Schlotter, Dienstmagd seit 29 Jahren, hievon 22 Jahre bei Stadlbauer zu Oberrain, k. Ldg. Landshut;

14. Georg Schmerbek, für 28½jährige Dienstzeit bei Christian Rothbauer, Dekonom in Landau;

15. Georg Endl, für 28jährige Dienstzeit, hievon 25 Jahre bei Ludwig Schmid, Landwirth in Ortenburg, k. Ldg. Vilshofen;

16. Maria Deukl, für 28jährige Dienstzeit bei Alois Bauer, Gast- und Landwirth in Plattling, k. Ldg. Deggendorf;

17. Anna Maria Schober, für 28 und hievon für 22jährige Dienstzeit bei Anna Maria Schiller: Bäuerin in Wiesenberg, k. Ldg. Hengersberg;

18. Peter Weigl, für 26jährige Dienstzeit bei Ignaz Seefelder und dessen Vater Bierbrauer und Dekonom in Rottenburg;

19. Theres Maier, für 25jährige Dienstzeit bei dem Bauer Seb. Höflinger zu Hofdorf, k. Ldg. Mallersdorf;

20. Johana Haider, für 24jährige Dienstzeit bei Ign. Söldner, Hofsbesitzer zu Hofstetten, k. Ldg. Straubing;

21. Jos. Spanner, für 23½jährige Dienstzeit bei Jos. Steinberger, Wirth zu Grüblhof, k. Ldg. Dingolfing.

22. Anna Bauer, für 23jährige Dienstzeit bei Lorenz Grammelsberger zu Südoed, k. Ldg. Eggenfelden;

23. Anna Lößl, für 23jährige Dienstzeit bei Hrn. geistl. Rath, Dekan und Pfarrer Haßlinger in Schwannenkirchen, k. Ldg. Hengersberg;

24. Johann Scheimpf, für 22jährige Dienstzeit bei Xav. Fürholzer, Färber und Dekonom in Deggendorf.

X.

Aufmunterung der Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½jährigen Zuchthengste.

1. Preis: Eine goldene Vereinsmünze von 4 Dukaten im Gehalt nebst einem Buch und Fahne: Herr Anton Weigl, k. Pfarrer in Velden, k. Ldg. Vilsbiburg.

2. Preis: Zwei bayer. Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Jos. Rittinger, Bauer in Galgweis, k. Ldg. Osterhofen.

3. Preis: Ein Dukate, ein Buch und eine Fahne: Maria Tettenhammer, Radlerin in Weihmörting, k. Ldg. Rotthalmünster.

4. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, einen Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne: Simon Baumgärtner, Schlagerbauer in Galgweis, k. Ldg. Osterhofen.

5. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne: Benno Metzner, Bauer zu Bühl, k. Ldg. Landau.

6. Preis: Eine silberne Vereinsmünze: Jak. Absmaier, Landwirth zu Wankam, k. Ldg. Rotthalmünster.

7. Preis: Eine silberne Vereinsmünze: Martin Ginkofer, Landwirth zu Rammersberg, k. Ldg. Vilsbiburg.

8. Preis: Eine silberne Vereinsmünze: Wolfgang Kellner, Brauhaus-Pächter zu Furth, k. Ldg. Landshut.

9. Preis: Eine silberne Vereinsmünze: Ludwig Aichner, Bauer in Sallach, k. Ldg. Mallersdorf.

10. Preis: Eine silberne Vereinsmünze: Michael Rittinger, Bauer von Absdorf, k. Ldg. Osterhofen.

B.

Für die besten, von der k. b. Landgestüts-Commission approbirten 4 — 6jährigen Gaureiter-Hengste.

1. Preis: Eine Vereinsmünze in Gold von 4 Dukaten Gehalt und eine Fahne: Joseph Roßmann, Landwirth zu Birndorf, k. Ldg. Griesbach.

2. Preis: Zwei bayer. Dukaten und eine Fahne: Jakob Winkelhofer, Obermaier zu Niederindling, k. Ldg. Rotthalmünster.

3. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne: Franz Luginger, Landwirth zu Pattenkofen, k. Ldg. Landshut.

C.

Für die besten 3½ bis 4½jährigen Zuchtstuten.

1. Preis: Eine goldene Vereinsmünze von 6 Dukaten Gehalt, ein Buch und eine Fahne: Joseph Rittinger, Bauer zu Gergweis, k. Ldg. Osterhofen.

2. Preis: Eine goldene Vereinsmünze von 4 Dukaten Gehalt, ein Buch und eine Fahne: Franz Kröll, Bauer in Altenmarkt, k. Ldg. Osterhofen.

3. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Georg Gangwolf, Bauer in der Münchnerau, k. Ldg. Landshut.

4. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Georg Kröll, Bauer in Kasten, k. Ldg. Osterhofen.

5. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Anton Fischer, Bierbrauer und Oekonom in Ergoldsbch, k. Ldg. Rottenburg.

6. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne: Johann Ruhstorfer, Bauer in Gessendorf, k. Ldg. Landshut.

7. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Johann Neumaier, Bierbrauer in Biburg, k. Ldg. Abensberg.

8. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch u. eine Fahne: Jos. Schrenk, Bauer in Zainach, k. Ldg. Osterhofen.

9. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Martin Furthner, Metzgermeister und Oekonomiebesitzer, nun dessen Wittwe in Landshut.

10. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Georg Riedl, Oekonom zu St. Nikola in Landshut.

Außer diesen erhielten ferner noch die silberne Vereinsmünze:

11. Jak. Brandl, Bauer in Hornstorf, k. Ldg. Straubing.
12. Hr. Pfarrer Anton Weigl, in Velden.
13. Joh. Bapt. Hermann, Landwirth in Pfaffenberg, k. Ldg. Mallersdorf.
14. Georg Weingartner, k. Posthalter und Landwirth in Mallersdorf.
15. Georg Springer, Metzgermeister und Landwirth in Landshut.
16. Martin Vielhuber, Bauer in Stachelsdorf, k. Ldg. Landshut.
17. Josepha Surm, Oekonomiebesitzerin zu Schönbrun bei Landshut, und
18. Kaspar Schwimbek, zum Schweibelmaier, k. Ldg. Landshut.

D.

Für die besten 1½ bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben.

1. Preis: Eine Vereinsmünze in Gold von 4 Dukaten Gehalt und eine Fahne: Die heilige Geist-Spital-Oekonomie-Verwaltung in Landshut.

2. Preis: Zwei Dukaten und eine Fahne: Ant. Fischer, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer in Ergoldsbach.

3. Preis: Ein Dukate und eine Fahne: Anton Weiß, Bierbrauer und Landwirth in Altfraunhofen, k. Ldg. Vilsbiburg.

Besondere Belohnung.

Als solche erhielt die silberne Vereinsmünze: Martin Strasser, Bauer in Kammern, k. Ldg. Landshut.

E.

Für die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben ꝛc.

1. Preis: Drei bayer. Dukaten: Joseph Neumaier, Sebaldbräu in Landshut.

2. Preis: Eine silberne Vereinsmünze mit 4 Zweiguldenstücken u. eine Fahne: Johann Bernlochner, Gastwirth und Besitzer der Harscherschwaige in Landshut.

Besondere Belohnung.

Als solche wurde zuerkannt die silberne Vereinsmünze mit Beigabe eines Zwei-Guldenstückes: Der Metzgerswittwe und Oekonomiebesitzerin Furthner in Landshut.

F.

Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder.

1. Preis: Eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Johann B. Bernlochner, Gastwirth und Besitzer der Harscherschwaige in Landshut.

2. und 3. Preis ohne Konkurrenz.

G.

Für den schönsten Schweinsbären.

Preis: Eine silberne Vereinsmünze und 2 Doppelguldenstücke: Andrä Bachmaier, Wirth und Oekonom in Viecht, k. Ldg. Landshut.

H.

Für das schönste Mutterschwein mit Ferkeln.

Preis: Eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke: Andrä Bachmaier, Wirth und Oekonom von Viecht, k. Ldg. Landshut.

I.

Für Mastochsen.

1. Preis: Zwei Dukaten und eine Fahne: Joseph Neumaier, Sebaldbräu in Landshut.

2. Preis: Ein Dukaten und eine Fahne, dann als besondere Anerkennung hiezu noch ein Zweiguldenstück: Die Wittwe des verstorbenen Metzgermeisters Martin Furthner in Landshut.

3. und 4. Preis: Ohne Konkurrenz.

Endlich wurde auch noch ein Gaisbock von besonderer Schönheit von dem Privatier Xav. Koiselmaier in Landshut vorgeführt und demselben hiefür die silberne Vereinsmünze zuerkannt.

XI.

Verbesserung der Stallungen.

Die hiefür ausgesetzten Preise erhielten:

a) Die goldene Medaille von 6 Dukaten Gehalt: Die gräflich von Arko-Valley'sche Oekonomie-Verwaltung in Oberköllnbach, k. Ldg. Landshut.

b) Eine goldene Vereinsmünze von 4 Dukaten Gehalt: Die Freiherrlich von Fraunhofische Guts- und Oekonomie-Verwaltung Neufraunhofen, k. Ldg. Vilsbiburg.

c) Ein Dukate und ein Zweiguldenstück: Joseph Winkelhofer, Landwirth zu Obersulzbach, k. Ldg. Passau II.

d) Einen Dukaten und ein Zweiguldenstück: Lorenz Zierer in Niederlindhart, k. Ldg. Mallersdorf.

e) Und die silberne Vereinsmünze: Xav. Ebenbäck, Landwirth zu Großweichshofen, k. Ldg. Mallersdorf.

Johann Mailly, Wirth zu Paring, k. Ldg. Rottenburg.

Math. Neumaier, Bierbrauer in Landshut.

Alois Münsterer, Bierbrauer zc. in Ergoldsbach.

Ignaz Seefelder, Bierbrauer zc. in Rottenburg.

XII.

Bienenzucht.

A.

Landwirthe, welche die meisten Bienenstöcke besitzen.

Für den ersten Preis fand sich kein entsprechender Bewerber.

2. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und 2 Bücher: Michael Meßner, Landwirth in Aign, k. Ldg Landshut.

3. Preis: Die silberne Vereinsmünze und ein Buch: Sim. Gründl, Bauer zu Lebering, k. Ldg. Vilshofen.

4. Preis: Ohne Konkurrenz.

B.

Für Beförderung der Bienenzucht.

Um den hiefür ausgesetzten Preis hatte sich ein Bewerber nicht gemeldet, und konnte sohin nicht vertheilt werden.

Landshut, am 19. Sept. 1852.

Das

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern.

v. Benning.

Wimmer, Sekretär.

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 93.

Landshut, Mittwoch den 24. November 1852.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betr. — Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen des Jahres 1851/52. — Die Errichtung der Kreisackerbauschule zu Schleißheim. — Das Kursiren falscher österreichischer Kupfermünzen. — Erledigung des Physikates Hammelburg. — Kursiren falscher Münzen. — Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Anna Maria Glaab von Sailauf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Erhaltung, Veränderung bestehender und der Wahl neuer Ortsnamen zu verfügen, was folgt:

1) Unsere Stellen und Behörden haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden.

2) Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung darf eine Aenderung von Ortsnamen nicht vorgenommen werden; erst wenn diese ertheilt und amtlich bekannt gemacht worden ist, sollen die öffentlichen Bücher und Urkunden hienach berichtiget werden.

3) Auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert Unsere vorher einzuholende Genehmigung und kann der ertheilte Namen erst nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung Unserer Entschließung in die öffentlichen Bücher und Urkunden aufgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Vorder Riß, den 3. November 1852.

Max.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3500.

(Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen des Jahres $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das von dem Landtags-Archivariate angefertigte Repertorium über die Verhandlungen des Landtages vom Jahre 1851 und 1852 wurde der Preis auf 1 fl. 35 kr. für das Exemplar festgesetzt, und die Anordnung getroffen, daß dasselbe wie bisher durch die k. Post portofrei versendet wird.

Die k. Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen, und unentgeldlich erhalten haben, werden ermächtiget, dieses Werk auf Regiekosten anzuschaffen.

Landshut, den 18. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 3515.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Errichtung der Kreisackerbauschule zu Schleißheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mitteiluug der k. Regierung von Oberbayern soll die Aufnahme der Zöglinge in die zu gründende Kreisackerbauschule zu Schleißheim nicht wie bisher bei dem Bestehen derselben als Centralanstalt von dem Vorstande erfolgen, sondern die Kreisstelle hat sich die Admission zur Eintrittsprüfung und zur Aufnahme selbst vorbehalten.

Die Distriktspolizeibehörden haben hienach allenfallsige Bewerber Behufs der Einreichung ihrer Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen zu belehren.

Landshut, den 18. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curfiren falscher österreichischer Kupfermünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurden im Landgerichtsbezirke Rehau im Monate September d. Js. mehrere falsche österreichische Kupferkreuzer mit der Jahrszahl 1851 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind durch Gießen in Formen, die nach ächten dergleichen Münzen angefertigt werden, hergestellt worden. Die äußere Kupferfarbe haben sie durch Eintauchen in eine Kupferauflösung erhalten, wodurch sich Kupfer chemisch an der Oberfläche niedergeschlagen hat.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 18. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4084.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Hammelburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Physikats Hammelburg im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3316.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im September l. Js. zu Aschaffenburg ein falsches Halbguldenstück, herzoglich nassauischen Gepräges, in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite, das Bildniß des Herzogs von Nassau mit der Um-

schrift „Adolph, Herzog zu Nassau" auf der anderen Seite die Bezeichnung, „½ Gulden" mit der Jahreszahl 1840, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Es unterscheidet sich von einem ächten Stücke auffallend durch den Mangel der Randprägung, außerdem aber noch durch sein stumpfes Gepräge und sein rauhes Aussehen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 21. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4020.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Anna Maria Glaab von Sailauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat sich im Monate April d. Js. die unten signalisirte Anna Maria Glaab von ihrem Heimatsorte Sailauf entfernt, ohne daß deren Aufenthalt inzwischen ermittelt werden konnte.

Da dieselbe höchst wahrscheinlich auf dem Bettel umherzieht, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag gegen diese Person Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle an das k. Landgericht Aschaffenburg abliefern zu lassen, hieher aber Anzeige davon zu erstatten.

Landshut, den 21. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 12 Jahre; Statur: untersetzt; Haare: braun; Augen: schwarz; Gesichtsfarbe: gebräunt; Gesichtsform: rund.

Dieselbe trug zur Zeit ihres Entweichens ein grün, biberness, abgetragenes Kleid und war ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. l. Mts. an, den Regierungs-Assessor Hermann Fischer zu Landshut zum Rathe der Kammer des Innern, der Regierung von Niederbayern zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den k. 2ten Assessor Martin Zierer in Bogen auf die am k. Landgerichte Vilsbiburg erledigte erste Assessor-Stelle vorrücken zu lassen, den k. 2ten Assessor Johann Baptist Höß von Mitterfels nach Bogen, und den k. 2. Assessor Kaspar Streicher von Mallersdorf nach Mitterfels zu versetzen, endlich auf die in Mallersdorf erledigte Stelle den zeitlich quieszirten Landgerichts-Assessor von Vilshofen, Joseph Zimmermann, zu berufen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 93. Landshut, Mittwoch den 24. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

716.

Künftigen Freitag, den 26. d. Mts. und am darauf folgenden Freitag, den 3. Dezember l. Js., werden von der Oekonomie-Commission des k. II. Kürassier-Regiments Prinz Adalbert zu Landshut und von der Filial-Oekonomie-Kommission in Freising jedesmal Vormittags 9 Uhr und zwar zu Landshut in der Jesuiten-Kaserne, zu Freising auf der Hauptwache, mehrere zum Dienste nicht mehr verwendbare Gegenstände, als: Mäntel, Mantelsäcke, Sättel, Sattelpelze, wollene Bett- und Pferdedecken, Leintücher, Riemenwerk und Abfalleder rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Landshut, den 19. November 1852.

717.

(Die Gant des Lorenz Luthner betr.)

Auf Antrag der Gläubiger werden die Realitäten des Lorenz Luthner der Versteigerung unterworfen und wird hiezu Termin auf

Donnerstag, den 13. Jänner k. Js. Vormittags 10 — 11 Uhr

anberaumt und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes von 1822 und §. 92 94 und 98 des Prozeß-Gesetzes v. 1837 erfolge.

Am nämlichen Tage werden **Vormittags 11 — 12 Uhr** die vorhandenen Mobilien nach Vorschrift d. G. O. versteigert.

Die Immobilien bestehen aus Wohnhaus am Viktualienmarkte ganz gemauert, mit Ziegeln gedeckt in gutem baulichen Stande mit gutem Keller, Holzlege, Hofraum und Brunnen, geschätzt auf 3600 fl. die reale Webergerechtsame 200 fl.

Die Mobilien bestehen aus einigen Hausgeräthen, Weberwerkzeuge und einigen Waaren, 211 fl. 48 kr. werth.

Unbekannte haben sich über Vermögen auszuweisen.

Den 5. November 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

718.

(Schuldenwesen der Rauscher'schen Webers-Eheleute von Oberzell betreffend.)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Rauscher'schen Weberseheleute

zu Obernzell, d. G., dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und hiezu zu Obernzell auf

Montag, den 13. Dezember l. Js.
früh 10 Uhr

im Zaspl'schen Gasthause Termin bestimmt.

Das Anwesen besteht aus dem zweistöckigen gemauerten, mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause in sehr gutem baulichem Zustande, einem realen Weberrechte, dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, einem Gemüsegärtl, ferner 0, 90 Tgw. Wiesen, 1, 20 Tgw. Aecker und 2, 47 Tgw. Waldgrund, in einem Gesammtschätzungswerthe zu 1391 fl. —

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und §§ 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle, und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihr Vermögen legal auszuweisen.

Den 9. November 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

719.

Auf Andringen zweier Gläubiger wird das Anwesen der Söldners-Eheleute Andreas und Katharina Dünzinger von Birnbach, bestehend:

a) aus Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache, Hofraum . 0 Tgw. 09 Dez.
b) Grasgarten, . . . 0 » 30 »
c) Gartenacker, . . . 0 » 23 »
d) Stadlerbergacker, . . 7 » 01 »
e) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
f) Forstentschädigungsantheil vom Jahre 1802 in der Winisau, . . . 4 Tgw. 97 Dez.
g) Schweigeracker, . . 2 » 68 »

zusammen gerichtlich auf 1860 fl. 42 kr. geschätzt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Termin hiezu steht an in Loco Birnbach, auf künftigen

Dienstag, den 28. Dezember l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag vorbenannter Realitäten nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf §§. 98 bis 103 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Die auf den Realitäten haftenden Abgaben und Lasten können an jedem Gerichtstage eingesehen werden und werden auch bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Auswärtige, oder dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über guten Leumund und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage unzweifelhafter Zeugnisse und Urkunden, oder dem Gerichte als zahlungsfähig bekannte Bürgen auszuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden.

Den 19. November 1852.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

720.

(Anna Hageneder, c. Andreas Maier, wegen Schuld)

Auf Andringen eines Currentgläubigers wird das Andreas Maier'sche Anwesen zu Wolfsegg, bestehend aus zweistöckigen Wohnhaus mit Holzschüpferl unter einem Legschindeldach nebst kleinen Hofraum und Brunnen zusammen auf 600 fl. gerichtlich geschätzt, nach §. 99 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Hiezu ist Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Montag, den 17. Jänner k. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Wirthshaus zu Wolfsegg angesetzt, wozu Steigerungslustige, welche sich über Leumund u. Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, geladen werden.

Den 6. November 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

721.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1846	» Rießling	24	—
	1848	» rother .	10	—
	1848	» Rießling	12	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1846	» Rießling	21	—
	1848	» Auslese .	15	—
Randersacker	1822	Pfülben . .	36	—
	1833	» . . .	22	—
	1848	» Rießling	10	—
	1848	Spielberg » .	9	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—
Homburg	1848	Kallmuth . .	8	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1849	Felsen Leisten .	14	—
	1849	Leisten rother .	30	—
	1849	Stein . . .	22	—
	1849	Schalksberg . .	16	—
	1849	Schloßberg rother	24	—
Randersacker	1849	Pfülben Rießling	20	—
	1849	Spielberg »	18	—
Hammelburg	1848	Saalecker »	32	—
	1848	» Traminer	36	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.

2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.

4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.

6) Bestellungen sind beim unterzeichneten königl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.

7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer-, 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer-, 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 10. November 1852.

Königliches Hoföconomie-Rentamt.

Schierlinger.

722.

(Matthias Priller'sches Debitwesen betr.)

Da sich bei der erstmaligen Versteigerung des Priller'schen Anwesens zu Unterwangenbach, ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird dasselbe auf kreditorisches Andringen zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, u. hiezu auf Donnerstag, den 16. Dezember Nachmittags 1 Uhr im Wirthshause zu Unterwangenbach Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger der

Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die dießgerichtliche Ausschreibung von 4. Juni l. Js. (allgemeiner Anzeiger, Korrespondent von und für Niederbayern, Kreis- und Intelligenzblatt, Abensberger Wochenblatt) bezogen.

Den 24. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 94.

Landshut, Sonnabend den 27. November 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4398.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Kissingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des k. Gerichts- und Brunnenarztes Dr. Maas ist das k. Landgerichts-Physikat Kissingen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 22. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Berning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3777.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die vermißte geisteskranke Appolonia Köppel von Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern hat sich die geisteskranke Appolonia Köppel von Schönbrunn, Landgerichts Dachau, seit längerer Zeit aus ihrer Heimat entfernt, und konnte über ihren derzeitigen Aufenthalt bisher nichts ermittelt werden.

Dieselbe ist 28 Jahre alt, untersetzter Statur, breiten runden Gesichts, gesunden aber läppischen Aussehens, hat graue blonde Augen, gute Zähne und ist sehr kurzsichtig.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden nun beauftragt, dem Aufenthalte dieser Weibsperson nachzuforschen, sie im Betretungsfalle an das Landgericht Dachau abzuliefern und hieher binnen 5 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4092.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde im Landgerichtsbezirke Scheßlitz ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges und führt die Jahreszahl 1845. Es besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen besonders eingeschlagen worden; die Münze selbst ist auf den ersten Blick als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4374.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. November 1852 ausgesetzten Betreffes, nach welcher die höchsten Ministerial-

Ausschreiben vom 31. März 1824 (Int.-Bl. 1824 S. 197) und vom 15. Februar 1835 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XV. S. 827) eine Abänderung erfahren haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Landshut, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 18,647.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

In Erwägung, wie mehrfache und gewichtige Rücksichten es höchst wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, daß die Polizeibehörden von jeder vorkommenden, unehelichen Geburt alsbald Kenntniß erlangen, findet sich das unterzeichnete k. Staatsministerium nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zu nachstehenden Abänderungen des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 Nr. 4834, die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr., und zu folgenden weiteren Anordnungen veranlaßt:

1) Unter Aufhebung der Nro. 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 werden die Vorstände der Gebärhäuser und sonstigen Anstalten, in welchen Entbindungen vorkommen, für verpflichtet erklärt, künftighin der Polizeibehörde des Ortes der Anstalt über alle vorgekommene Geburten monatliche Anzeige zu erstatten. —

Den bezeichneten Vorständen ist es hiebei anheimgegeben, die Anzeige über jene Geburten, welche wegen des Standes und der Verhältnisse der Mutter oder aus anderen Gründen zur möglichst geringen Oeffentlichkeit gelangen sollen, dem Vorstande der Polizeibehörde in einem besonderen Verzeichnisse zu übergeben.

2) Die der Nro. 6 des genannten Ministerial-Ausschreibens beigefügte Ausnahme ist aufgehoben.

3) Die durch Ministerial-Ausschreiben vom 15. Februar 1835 Nro. 3687, die gerichtliche Aufsicht auf die ausserehelich geborenen Kinder betr., angeordnete Uebergabe eines wochentlichen Verzeichnisses der in Entbindungs-Anstalten vorgekommenen ausserehelichen Geburten seitens der Vorstände dieser Anstalten an die Gerichtsbehörde I. Instanz des betreffenden Polizeibezirkes haben von nun an zu unterbleiben. — Dagegen hat die Polizeibehörde des Ortes der Entbindungs-Anstalt der Heimaths-Polizeibehörde von der Entbindung einer dem Bezirke der letzteren angehörigen, unverehelichten Mutter alsbald Kenntniß zu geben und die Heimaths-Polizeibehörde dem betreffenden Heimathsgerichte weitere Mittheilung zu machen. —

4) Sämmtlichen Polizeibehörden wird übrigens die sub Nro. 7 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 ertheilte Vorschrift zur genauesten Beachtung neuerdings eingeschärft. — Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 590.

(Die Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg, ist durch das am 15. Oktober ds. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Stephan Tretzel in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrei sind nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. An ständigem Gehalt . . . . — fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet und hinlänglichen Raum für eine Familie gewährt und der Dekonomie-Gebäude 50 fl. — kr.

Desgleichen der Grundstücke von

30 Tagwerk 64 Dezm. Aecker,
12 » 84 » Wiesen,
— » 44 » Gärten.
} . . 302 fl. 49 kr.

352 fl. 49 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben in Geld . . . . 1 fl. 45¾ kr.

b) unständige Abgaben in Laudemien . . 2 fl. 45½ kr.

2) An Zehenten:

a) der Zehenten ist an die k. Grundrenten-Ablösungskassa abgetreten worden, von welcher an jährlichen Zinsen aus 17,630 fl. Capital vergütet werden . . 705 fl. 12 kr.

b) Nutzanschlag des Weiderechtes . . . 1 fl. — kr.

710 fl. 43¼ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 23 fl. 54 kr. Beichtgelder . . . . 65 fl. 49 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen : . — fl. — kr.

Summa 1130 fl. 21¼ kr.

hievon die Lasten abgezogen mit . . . . 17 fl. 30½ kr.
jedoch mit Ausnahme der Kapitalrentensteuer.

Bleibt reines Einkommen 1112 fl. 50¾ kr.

Ansbach, den 13. November 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Sella, Sekretär.

Praes. den 9. November 1852.

(Untersuchung gegen den Redakteur der Neuen Speyerer Zeitung, G. F. Kolb, wegen Preßvergehen betr.)

Auszug

aus den auf der Kanzlei des k. Bezirksgericht zu Frankenthal hinterlegten Urkunden.

Ordonnanz.

Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am dreißigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Hosemann, Untersuchungsrichter und Referent, Zieglwalner, Assessor, und Sartorius, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Friedrich Kolb, Redakteur der Neuen Speyerer Zeitung in Speyer, welcher des Preßvergehens durch Publikation eines Artikels, »Lehren von Jesuiten,« in Nro. 231 der Neuen Speyerer Zeitung vom fünf und zwanzigsten September dieses Jahres beschuldigt ist;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrages der k. Staatsbehörde vom fünf und zwanzigsten dieses Monats;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß zwar allerdings der in der Neuen Speyerer Zeitung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nummer zwei hundert ein und dreißig, unter der Rubrik »Lehren von Jesuiten« figurirende Aufsatz keine Zuwiderhandlung gegen den Art. 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebzehnten März 1850 involvirt, indem darin weder Nachrichten oder Gerüchte zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten enthalten sind, daß aber durch denselben die Verfügungen des Art. 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 übertreten wurden, indem indistinkt den Jesuiten, mithin dem Orden als solchem, Thatsachen — Aufstellung von Lehren — vorgeworfen werden, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, die Mitglieder dieses Ordens der Verachtung oder dem Hasse bloßstellen würden, und nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes sowohl die physischen als die moralischen Personen gegen Schmähungen geschützt sind;

In Erwägung, daß zwar den in dem fraglichen Aufsatze zusammengestellten sogenannten Lehren von Jesuiten der Schein literarischer Begründung zu geben versucht wird, daß jedoch, abgesehen davon, daß die einzelnen aphoristischen Sätze aus dem Zusammenhange, worin sie in den größeren casuistischen Werken sich befinden, fragmentarisch herausgerissen sind, und selbst zugegeben, daß unter den vielen Tausenden der Mitglieder des Ordens einzelne Jesuiten nicht zu billigende, aber auch durch das Correctiv theils offizieller Verwerfung, theils doktrineller Bekämpfung mißbilligte Lehren und Ansichten vortrugen, jedenfalls der Aufsatz generell als Lehren der Jesuiten darstellt, was nur speziell einzelnen Individuen zur Last fallen könnte, daß daher in objektiver Hinsicht der Thatbestand des Vergehens der Schmähung in Gemäßheit des Artikels 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig gegeben ist, daß aber, was die subjektive Seite betrifft, der Beschuldigte Georg Friedrich Kolb zu seiner Entschuldigung auf allerlei Bücher sich bezieht, wodurch jedoch um so weniger die begangene Schmähung an und für sich gerechtfertigt werden kann, als den von dem Beschuldigten angeführten Büchern eine Masse widerlegender Schriften gegenübersteht, daß übrigens angenommen werden mag, daß der Beschuldigte sich ohne Sachkenntniß, ohne nähere Prüfung des Für und Wider zum Abdruck des Aufsatzes bestimmen ließ, daß daher der historischen und

literarischen Beschränktheit und dadurch erklärlichen Preoccupation des Beschuldigten Rechnung zu tragen und zwar dermalen die Einstellung des Verfahrens zu verordnen, aber in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse die Unterdrückung des fraglichen Zeitungs-Artikels wegen gesetzwidrigen gehässigen Inhalts zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet zwar die Einstellung des weitern Verfahrens gegen den Beschuldigten Georg Friedrich Kolb, Redakteur der Neuen Speyerer Zeitung;

Verfügt jedoch in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung des angeführten Zeitungsartikels insoweit derselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist.

Also beschlossen zu Frankenthal wie oben.

Unterschrieben: Möhl, Hosemann, Zieglwalner und Sartorius.

Collationirt und der Königlichen Staatsbehörde ertheilt.

Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber:
Ruppertshoven, I. Untergerichtschreiber.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. November d. Js. ist die Unterdrückung der Druckschrift, betitelt: »der bayerische Staat und die fränkische Industrie, geschildert in den Schicksalen der Handlungshäuser G. A. Gätschenberger und J. J. von Hirsch in Würzburg nebst einem Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: wie der Verarmung zu steuern und dem Wohlstand Bayerns aufzuhelfen ist? von Stephan Gätschenberger. Der Ertrag ist für die Armen der Rhön und des Spessarts bestimmt. Würzburg 1852. Druck der C. Becker'schen Universitätsbuchdruckerei. Selbstverlag des Verfassers.« — soweit dieselbe nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, — verfügt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 16. November 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Würzburg.
Seuffert.

Mösert.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 13. November l. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der II. Klasse an dem Gymnasium zu Straubing dem Studienlehrer der III. Klasse an der Lateinschule zu Aschaffenburg, Franz Xaver Enzenberger, allergnädigst zu übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 20. November l. Js. wurde der Handelsmann Franz Haberl zu Kelheim, nachdem derselbe zum Bürgermeister in Kelheim erwählt worden ist, in dieser Eigenschaft bestätiget.

Durch Regierungsverfügung vom 22. November 1852 wurde die Stelle eines k. Kommissärs für die Schullehrlinge des Prüfungs-Distrikts Straubing dem k. Distrikts-Schul-Inspektor, Dekan Franz Xaver Seitz zu Alburg übertragen.

III. Augsburger = Cours
vom 18. November 1852.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt			93½	—
» à 4 %	»		97⅞	—
» à 4½ %	»		100¾	—
» à 5 %	»	Ausgabe I.	—	—
» à 5 %	»	» II.	101¾	—
» à 5 %	»	» III.	102½	—
» à 5 %	»	» IV.	—	102½
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			96½	—
Bank-Aktien		Div. II. Sem.	700	695

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. November 1852.	Waizen	8	165	173	109	64	17	39	16	56	15	19	—	25	—	—
		Korn	—	11	11	7	4	17	30	17	10	17	—	—	26	—	—
		Gerste	8	159	167	161	6	9	4	8	55	8	39	—	2	—	—
		Haber	1	77	78	78	—	5	15	5	6	4	46	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 23. November 1852.	Waizen	—	185	185	178	7	18	33	18	11	17	38	—	—	—	19
		Korn	—	21	21	21	—	18	44	18	18	18	6	—	—	—	34
		Gerste	—	271	271	265	6	11	2	10	32	10	17	—	—	—	13
		Haber	—	81	81	81	—	6	12	6	—	5	42	—	—	—	10
Dingolfing	Vom 23. November 1852.	Waizen	—	54	54	54	—	18	12	17	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	11	24	10	15	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	12	6	3	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. November 1852.	Waizen	—	15	15	15	—	17	48	17	30	17	24	—	—	—	15
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	17	30	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	10	30	10	12	10	6	—	—	—	18
		Haber	—	27	27	27	—	5	57	5	24	5	12	—	36	—	—
Kelheim	Vom 18. November 1852.	Waizen	6½	44½	51	51	—	18	7	17	5	15	20	—	45	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	18	23	18	11	17	42	—	—	1	11
		Gerste	—	12	12	12	—	9	26	9	16	9	6	—	—	—	32
		Haber	—	18	18	18	—	5	40	5	35	5	25	—	—	—	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 22. November 1852.	Waizen	—	204	204	204	—	18	36	18	18	18	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	612	612	612	—	11	—	10	45	10	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19 November 1852.	Waizen	20	1113	1133	1113	20	19	22	18	4	16	21	—	—	—	7
		Korn	5	79	84	73	11	18	7	17	19	16	26	—	18	—	—
		Gerste	123	1923	2056	1785	271	11	45	9	54	7	52	—	7	—	—
		Haber	6	435	441	420	21	6	45	6	20	5	53	—	2	—	—
Mainburg	Vom 24 November 1852.	Waizen	—	286	286	268	18	18	30	17	30	16	—	—	30	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	18	15	17	30	17	—	—	—	—	12
		Gerste	—	118½	118½	118½	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	24
		Haber	—	70	70	70	—	5	15	5	—	4	12	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. November 1852.	Waizen	4	162	166	96	70	17	—	15	—	12	—	1	—	—	—
		Korn	—	6½	6½	1½	5	14	36	14	36	14	36	2	3	—	—
		Gerste	3	96½	99½	68½	21	8	36	7	54	7	12	1	18	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	5	—	4	45	4	30	1	30	—	—
Osterhofen	Vom 22. November 1852.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. November 1852.	Waizen	—	5	5	1	4	—	—	19	24	—	—	—	—	—	54
		Korn	4½	51½	56	49	7	19	11	19	6	18	52	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	105	129	103	26	6	6	5	57	5	48	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. November 1852.	Waizen	—	43	43	39	4	18	—	17	15	16	—	—	7	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	106	3	9	40	8	46	7	15	—	—	—	6
		Haber	—	19	19	19	—	6	6	5	37	5	—	—	7	—	—
Pisting	Vom 16. November 1852.	Waizen	—	393	393	393	—	19	—	18	15	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	409	409	409	—	11	18	11	14	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. November 1852.	Waizen	12	460	472	470	2	17	58	17	26	16	52	—	7	—	—
		Korn	12	48	60	60	—	17	54	17	33	17	12	—	8	—	—
		Gerste	46	552	598	587	11	9	47	9	11	9	—	—	9	—	—
		Haber	—	339	339	331	8	6	—	5	43	5	27	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 24. November 1852.	Waizen	14	458	472	355	117	18	56	18	35	18	12	—	25	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	18	54	18	40	18	27	—	—	1	8
		Gerste	—	26	26	26	—	10	36	10	17	10	2	—	1	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 94. Landshut, Sonnabend den 27. November 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

723.

Künftigen Freitag, den 26. d. Mts. und am darauf folgenden Freitag, den 3. Dezember l. Js., werden von der Oekonomie-Commission des k. II. Kürassier-Regiments Prinz Adalbert zu Landshut und von der Filial-Oekonomie-Kommission in Freising jedesmal Vormittags 9 Uhr und zwar zu Landshut in der Jesuiten-Kaserne, zu Freising auf der Hauptwache, mehrere zum Dienste nicht mehr verwendbare Gegenstände, als: Mäntel, Mantelsäcke, Sättel, Sattelpelze, wollene Bett- und Pferdedecken, Leintücher, Riemenwerk und Abfallleder rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Landshut, den 19. November 1852.

724.

(Ehemaier'sche Relikten c. Zistler pct. deb.)

Der k. Advokat Baron Du Prel zu München hat Namens der Erben des verstorbenen Boten Austrägers Michael Ehemaier von dort gegen den Zeugwebersohn Wolfgang Zistler von Bodenmais wegen einer Foderung zu 126 fl. 4 kr. unter abschriftlicher Vorlage eines Notariats-Protokolles v. 2. März 1843 unterm 13./29. Jan. d. J. dahier Klage gestellt und hierin um Einleitung des Executiv-Prozesses gebeten.

Auch hat der genannte kläger'sche Anwalt unterm 28./30. Juli d. J. das Original der Klagsbeilage zu den Akten übergeben.

Es wird demnach zur Einsicht des Original-Dokuments durch den Beklagten Termin auf

Donnerstag den 16. Dezember d. J.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu der Beklagte Wolfgang Zistler, dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, hiemit nach Ger. Ordg. Cap. V. §. 3 mit dem Anhange ediktaliter geladen, daß bei seinem Ausbleiben die Urkunde für von ihm eingesehen erachtet und er mit allen Einreden ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten eröffnet, daß er das Duplikat der Klage dahier in Empfang nehmen könne, und daß er bis zum Termine um so zuverlässiger dahier einen Insinuations-Mandatar zu bestellen habe, als außerdem in dieser Sache alle weitern Verfügungen an ihn

durch den Anschlag an hiesige Gerichtstafel für insinuirt erachtet würden.

Den 6. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Dir. leg. abs.

Härtl, Assessor.

725.

(Baron von Rothhaft, Gant betr.)

In der Gantsache gegen Baron Karl Rothhaft von Weißenstein auf Runding ꝛc. ꝛc. wird auf gestellten Antrag die Ediktalcitation vom 3. September 1852 und das mit ihr verbundene Präjudiz in Betreff der Einsicht des Vertheilungsplanes und der Erinnerungsabgabe dagegen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Regensburg, den 12. November 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Ebnet.

Zimmermann.

726.

(Die Grundrentenüberweisung der Filialkirche Harling an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Die Kirchenverwaltung Harling hat die zur Filialkirchenstiftung Harling gehörigen Grundrenten in den Rentamtsbezirken Kötzting und Viechtach an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Diese Renten bestehen in ständigen Gefällen und Handlohnsäquivalenten, wofür eine Uebernahmssumme von 2681 fl. 48½ kr. bereits höchsten Orts beantragt worden ist.

Dieses wird nun zur Wissenschaft und zu dem Ende eröffnet, damit jene Kultusstiftungen, welche von den mitüberwiesenen im Bezirke des k. Landgerichts Kötzting gelegenen Zehentrenten per 79 fl. 32½ kr. die Baukonkurrenzpflicht anzusprechen vermögen, in Ansehung des Art. 34 des Ablösungsgesetzes ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so zuverläßiger anmelden, als nach Umfluß dieser Frist derlei als nicht bestehend erachtet und die Ablösungspapiere der überweisenden Stiftung ausgehändigt werden würden.

Den 23. November 1852.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

727.

(Die Grundrentenüberweisung des Ignatz von Zieglern von Regen betr.)

Der Oekonomiebesitzer Ignatz von Zieglern von Regen hat seine im Rentamtsbezirke Regen gelegenen Zehenten im Geldanschlage zu jährlich 217 fl. 3 kr. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da nun auf den überwiesenen Renten Bau- und sonstige Verbindlichkeiten haften können, und gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskasse übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich ächt bestehend angenommen, und die deßfalls dahier deponirten Ablösungs-Schuldbriefe dem Eingangs erwähnten Interessenten hinausgegeben werden würden.

Am 13. November 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

728.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1846	» Rießling	24	—
	1848	» rother .	10	—
	1848	» Rießling	12	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1846	» Rießling	21	—
	1848	» Auslese .	15	—
Randersacker	1822	Pfülben . .	36	—
	1833	» . . .	22	—
	1848	» Rießling	10	—
	1848	Spielberg » .	9	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—
Homburg	1848	Kallmuth . .	8	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1849	Felsen Leisten .	14	—
	1849	Leisten rother .	30	—
	1849	Stein . . .	22	—
	1849	Schalksberg . .	16	—
	1849	Schloßberg rother	24	—
Randersacker	1849	Pfülben Rießling	20	—
	1849	Spielberg »	18	—
Hammelburg	1848	Saalecker »	32	—
	1848	» Traminer	36	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten königl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer-, 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer-, 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 10. November 1852.

Königliches Hoföconomie-Rentamt.

Schierlinger.

729.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Mathias Fuchs, Bauers zu Kuhstetten, geschätzt auf 9675 fl. 58 kr. am

Dienstag den 28. Dezember l. Js.

von Früh 10 Uhr bis Nachmittag 1 Uhr öffentlich an den Meistbietenden zum zweitenmale im Reiter'schen Gasthause zu Wurmannsquick versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufslustige über die Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse sich auszuweisen haben, dann daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekar-Gläubiger nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht.

Uebrigens wird sich wegen dieses Gutes auf die Ausschreibung vom 13. August l. Js. und zwar

1) in Nr. 68 der Beilage zum Intell.-Bl. von Niederbayern,
2) in Nr. 252 der Beilage des Correspondenten von und für Deutschland,
3) in Nr. 70 des allgemeinen Anzeigers,
4) in Nr. 239 der Donau-Zeitung,
5) in Nr. 204 der Landshuter Zeitung und
6) in Nr. 14 des Amtsblattes des k. Landgerichts Eggenfelden bezogen.

Den 15. November 1852.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

730.

(Die Wiederbesetzung des Schul- und Frühmeßbenefiziums zu Pfeffenhausen betr.)

Durch das Ableben des bisherigen Benefiziaten Loibl ist das hiesige Schul- und Frühmeß-Benefizium in Erledigung gekommen.

Mit dieser Pfründe sind nach der geprüften Fassion folgende Einkünfte und Lasten verbunden, als:

I. Einkünfte:

		fl.	kr.	hl.
1)	An ständigen Gehalt	265 fl.	21 kr.	5 hl.
2)	» Kapitals-Zinsen	16 »	14 »	2 »
3)	Aus Realitäten .	185 »	— »	— »
4)	» Rechten . .	28 »	20 »	2 »
	in Summa .	494 fl.	56 kr.	1 hl.

II. Lasten.

		fl.	kr.	hl.
1)	Wegen den Staatszwecken	13 fl.	22 kr.	1 hl.
2)	„ des Diözesan-Verbandes	3 »	2 »	— »
3)	Wegen besondern Zwecken	— »	48 »	— »
	in Summa .	17 fl.	12 kr.	1 hl.

so daß sich ein reines Einkommen darstellt von 477 fl. 43 kr. 5 hl.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten sind, daß er wöchentlich 3 Messen pro fundatoribus applicire, die Frühmesse an allen Sonn- und Feiertagen mit einer kurzen Exhortation abhalte, bei großen Beichtkonkursen im Beichtstuhle — sowie überhaupt in Nothfällen in der Seelsorge Aushilfe leiste, jährlich 17 Jahrtags-Vigilien beiwohne, und die Werktags-Schule der III. Klasse in zwei Abtheilungen, und die Feiertags-Schule der Knaben nach den bestehenden Schulplan halte.

Da das Nominations-Recht auf diese Pfründe dem unterfertigten Magistrat cummulativ mit dem k. Pfarramte dahier zustehet, so haben sich Bewerber mit ihren mit Zeugnissen belegten Gesuchen binnen 4 Wochen anher zu wenden, wobei bemerkt wird, daß sich dieselben über ihre Befähigung zum Schulunterrichte noch besonders durch das Zeugniß eines Distrikts-Schul-Inspektors oder Kreis-Scholarchen über das mit Erfolg bestandene Coloquium auszuweisen haben.

Pfeffenhausen am 23. Oktober 1852.

Magistrat des Marktes Pfeffenhausen.

Gareis, Pfarrer. Fahmüller, Bürgermeister.

Schittler, Marktschreiber.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 95.

Landshut, Mittwoch den 1. Dezember 1852.

Inhalt: Den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Das Kursiren eines falschen Vierundzwanzigers. — Erledigung des Physikats Selb. — Ankauf von Pferden für die Militärfohlenhofs-Anstalt. — Dienstesnachricht. — Beilage.
Außerordentliche Beilage: Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3946.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate, dann praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. bez. Betreffs werden in der außerordentlichen Beilage die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Satzungen des bereits in's Leben getretenen Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Betracht des für den ganzen ärztlichen Stand höchst wichtigen Zweckes jenes Vereines haben Seine Majestät der König bis auf Weiteres allerhöchst zu verfügen geruht, daß fortan keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis ertheilt werde, bevor er sich nicht über den Beitritt zu dem gedachten Pensionsvereine und über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen habe; ferner daß jeder hienach eingetre-

tene praktische Arzt gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu verbleiben.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, alle Aerzte des Amtsbezirkes, unter Hinweisung auf diese Ausschreibung und die in der außerordentlichen Beilage bekannt gegebenen Satzungen, in angemessener Weise aufzufodern, dem Vereine beizutreten, dessen wohlthätiger Zweck sich um so rascher und vollständiger erfüllen wird, als allgemeiner die Theilnahme auch der bereits ansäßigen Aerzte sich bethätiget.

Landshut, den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4471.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. dß. Mts. ausgesetzten Betreffes zur Kenntnißnahme und zur Verständigung der Bierbräuer.

Landshut, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 18,973.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Bräuern auf ein weiteres Jahr, vom 1. Januar 1853 an, unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst freizugeben geruhet:

1) daß der Doppelbier fabricirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen;

2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Doppelbiere Verzicht zu leisten habe.

Die k. Regierung wird angewiesen, vorstehende Entschließung sogleich durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 19. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 4102.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren eines falschen Vierundzwanzigers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde im Monate Juli l. Js. bei dem Landgerichte Waldmünchen ein falsches Vierundzwanziger-Stück percipirt.

Diese Münze trägt österreichisches Gepräge, besteht aus Argentin oder Neusilber und ist mit eigens gravirtem Stempel geprägt worden, weßhalb sich schließen läßt, daß nachdem hiezu verschiedene Arbeitskräfte und größere Apparate nöthig waren, diese falsche Münze von einer Bande herrühre, welche die Falschmünzung in ausgedehntem Maaße betreibe.

Jene falsche Münze führt das Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit der Umschrift dieses Namens, auf der andern Seite das österreichische Wappen mit der Jahreszahl 1817.

Klang und Farbe machen die Unächtheit dieser Münze leicht kennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4749.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Physikats Selb im Regierungsbezirke Oberfranken wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 26. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4970.

(Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Administrations-Commission der Militär-Fohlen-Höfe wird auch im heurigen Jahre eine größere Anzahl 3½ und 4½ jähriger Fohlen des leichten und des schweren Reitschlages für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft werden.

Für Niederbayern sind als Ankaufs-Stationen bestimmt: Landshut, Vilsbiburg, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Simbach am Inn, Rotthalmünster, Pocking, Karpfham, Griesbach, Fürstenzell, Vilshofen, Osterhofen, Plattling, Deggendorf, Landau, Straubing, Mallersdorf, Schierling und Rottenburg.

Die zum Ankaufsgeschäfte beorderte Kommission wird mit dessen Vollzug in der ersten Hälfte des Monats Dezember l. Js. beginnen, und dieselben ohne Unterbrechung fortsetzen, übrigens den Tag ihres Eintreffens an den einzelnen Stationen den Distrikts-Polizeibehörden noch besonders bekannt geben, welche ihrerseits den Ankaufstag ohne allen Verzug in den einschlägigen Gemeinden zu veröffentlichen haben.

Landshut, am 29. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Die von dem Pfarrer Joseph Steininger zu Stamhamm mittels Urkunde vom 20. Oktober 1852 bewerkstelligte Präsentation des geprüften Pfarramtskandidaten Joseph Neidhardt, derzeitigen Pfarrprovisors zu Winzer, auf die durch die Resignation des Priesters Ignaz Wiblinger erledigte Pfarrei Eyberg, Landgerichts Eggenfelden, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 95. Landshut, Mittwoch den 1. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

731.

(Classifikation der Dienstpferde betr.)

Von der Oekonomie-Commission des kgl. II. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert in Landshut werden 15 Pferde, Cuirassier-Schlags, jedoch nicht unter 4½ und nicht über 5½ Jahre alt, angekauft, und können daher von jetzt an täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, geeignete Pferde dort zur Besichtigung Behufs des Ankaufes vorgeführt werden.

Landshut, den 27. November 1852.

732.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Holzhändlers Paul Bauer jun. von Windorf der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes mit Hinblick auf §. 97 und folgender Nov. vom 17. November 1837 unterworfen, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag, den 3. Jänner 1853 Nachmittags 3 — 4 Uhr

im Koch'schen Bräuhause zu Windorf anberaumt, wobei jedoch der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Das fragliche Anwesen besteht in einem gemauerten, zweistöckigen, mit Schaarschindeln gedeckten Wohnhause nebst hölzerner Schupfe, dann Garten zu 4 Dez. und ist auf 1310 fl. geschätzt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen.

Den 18. November 1852.

Königliches Landgericht Vilshofen.

V. l. a.

Krieger, Assessor.

733.

(Georg Deiner'sches Debitwesen in Schweighausen betr.)

In Folge kreditorschaftlichen Anrufens ersteht zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung des Deiner'schen Söldenanwesens zu Schweighausen auf Montag, den 13. Dezember l. Js. Nachmittags 1 Uhr

in der Behausung des Schuldners Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach den Be-

stimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der §§ 98 bis 103 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht:

litt. A. das sog. Vinzenzergütl.

Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Backofen in höchst mittelmäßigen baulichen Zustand zu 0 Tgw. 03 Dez. Baum- und Wurzgarten Pl.-Nro. 2389^{b},

Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Stein- oder Osterbuckacker Pl.-Nro. 2401$^{1}/_{2}$ zu 0 Tgw. 86 Dez., vom Spitzacker, Pl.-Nro. 2502$^{1}/_{2}$ zu 0, 55 Dez., kleine Fuchsacker Pl.-Nro. 2504 zu 0 Tgw. 47 Dez., hintere Harlanderweg, Pl.-Nro. 2538 zu 0 Tgw. 50 Dez., Mitterwegacker, Pl.-Nro. 2567 zu 0 Tgw. 46 Dez., Lichtwiese, Pl.-Nro. 2416 zu 0 Tgw. 38 Dez., Oedung beim Steinacker zu 0 Tgw. 35 Dez. mit Pl.-Nro. 2400, Postwegacker, Pl.-Nro. 2527 zu 2 Tgw. 16. Dez., Landstraßbreitl, Pl.-Nro. 283 zu 2 Tgw. 28 Dez., und wurde auf 2177 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Belastung und sonstige Verhältnisse können bis zum Steigerungstage am hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Den 25. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

734.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden die nachhin bezeichneten Realitäten der Bauers-Eheleute Sebastian und Theresia Hinkofer zu Wimpassing bei Schwarzach bestehend aus:

1) dem Wohnhause, Stall und Stadel unter einem Dache von gemischter Bauart mit Legschindeldach, dann dem Röhrenwasser aus dem Brunnen bei dem Backofen auf Pl.-Nro. 748, Pl.-Nro. 747 ad 0 Tgw. 17 Dez.,

2) dem Inhause mit Stall, unter einem Dache, hölzern mit Legschindeldach, Hofraum, Inhäusl auf dem Hochbühl genannt,

3) dem Garten, Pl.-Nro. 748^{a} zu 0 Tgw. 65 Dez., 28. B.-Cl.,

4) dem Garten beim Hochbüchel, Gras- und Baumgarten, Pl.-Nro. 845 ad 0 Tgw. 25 Dez., 12. B.-Cl.,

5) dem Breitacker Pl.-Nro. 759^{a} zu 2 Tgw. 34 Dez., 7. B.-Cl.,

6) dem Gartenacker am Hochbuckl nächst dem Inhäusl, Pl.-Nro. 846 ad 1 Tgw., 91 Dez. 5. B.-Cl.,

7) dem Ganskragenacker, Pl. Nro. 847^{a} ad 4 Tgw. 57 Dez., 6. B.-Cl.,

8) dem Grubfeld, Pl.-Nro. 849 ad 2 Tgw. 71 Dez., 6. B.-Cl.,

9) dem detto, Pl.-Nro. 850^{a} ad 0 Tgw. 52 Dez. 7. B.-Cl.,

10) der oberen Oedwies mit Brunnen, Pl.-Nro. 885^{a} ad 2 Tgw. 62 Dez., 9. B.-Cl.,

11) der untern Oedewies mit der Wässerung aus den Brunnflüssen in Pl.-Nro. 885^{a} aus dem herablaufenden Wasser 5 Tage in jeder Woche, Pl.-Nro. 887$\frac{1}{2}$ zu 1 Tgw. 59 Dez., 9. B.-Cl.,

12) dem Hochbüchlholz, Pl.-Nro. 843, zu 16 Tgw. 7 Dez., 1$^{1}/_{4}$ B.-Cl.,

13) dem Birket im Hochbüchlholz, Pl.-Nro. 848 zu 3 Tgw. 6 Dez., 1 B.-Cl.,

14) der Loh bei der Oedwiese, Pl.-Nro. 885^{b} zu 0 Tgw. 73 Dez. 4 B.-Cl.,

15) dem Oedplatz worauf früher ein Haus stand, mit Backofen und Brunnen, Pl.-Nro. 748^{b} zu 0 Tgw. 63 Dez.,

16) der Gassen, Pl.-Nro. 758 zu 0 Tgw. 34 Dez. 1. B.-Cl.,

17) dem Anwander am Breitacker, Pl.-Nro. 759[b] zu 1 Tgw. 23 Dez. 2. B.-Cl.,

17) dem Anwander am Ganskragen, Pl.-Nro. 847[b] ad 0 Tgw. 12 Dez. 2. B.-Cl.,

19) dem Anwander am Grubfeld, Pl.-Nro. 850[b] zu 0 Tgw. 57 Dez. 1. B.-Cl.,

20) dem Gartenackerl vom Spranger erkauft, Pl.-Nro. 760[a] zu 0 Tgw. 71 Dez.,

im Schätzungswerthe von 3003 fl. dem öffentlichen Verkaufe gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unterworfen und hiezu ist Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 5. Jänner 1853 Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in Loco Wimpassing anberaumt. Allenfallsige Kaufsliebhaber werden nun zur oben angesetzten Versteigerungs-Tagsfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß in Beziehung der einzelnen Bestandtheile und sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse bei dem unterfertigten Gerichte jederzeit ertheilt werden können.

Den 13. November 1852.

Königliches Landgericht Bogen.

Dir. leg. abs.

Brunner, Assessor.

735.

(Das Vagiren des zehnjährigen Mädchens Johanna Bayer, von Mettenhausen betr.)

Johanna Bayer, uneheliche Tochter der ledigen Söldnerstochter Theres Bayer, von Mettenhausen d. G., wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut, vom 26. Juni d. Js., wegen des Vergehens des Diebstahls unter erschwerenden Umständen, wegen des Vergehens der Kindesaussetzung und wegen des entfernten Versuches des Mordes verübt an einem Kinde; zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Nach erstandener Strafe begab sich Johanna Bayer am 28. August d. Js. angeblich zu ihrer Pathe Magdalena Hüttenkofer nach Ohu k. Ldg. Landshut; allein eine Vernehmung der Magdalena Hüttenkofer ergab, daß Johanna Bayer gar nicht dahin gekommen sey. —

Inzwischen kam Johanna Bayer im Monate September l. Js. einmal nach Mettenhausen, in das Haus ihrer Pflegeältern, nahm da in Abwesenheit der Hausbewohner einige Kleider zu sich und entfernte sich ungesehen wieder. —

Seither ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, und es ist kein Zweifel, daß Johanna Bayer sich dem Vagiren hingegeben hat. —

Da nun dieses Mädchen viele Anlagen zum Bösen hat, so werden sämmtliche Polizei-Behörden auf diese Vagantin aufmerksam gemacht, und ersucht, dieselbe im Betretungsfalle aufzugreiffen und hieher liefern zu lassen. —

Sollte sich aber Johanna Bayer in einem ordentlichen Dienst befinden, so wolle Nachricht hierüber hieher gegeben werden.

Persons-Beschreibung.

Johanna Bayer ist 10 Jahre alt, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, eine flache Stirne, rundes Gesicht, und eine stumpfe Nase. Ihr Mund ist ziemlich weit, das Kinn rund, und die Gesichtsfarbe blaßgelb; der Körperbau schwach und ihre Größe circa 4 Schuh. — **Sie hat einen tückischen falschen Blick.** —

Die Kleider die sie heimlich bei ihren Pfleg-Eltern fortnahm (und die sie jetzt tragen dürfte) sind:

Ein ins dunkelrothe spielender persener Oberrock mit großen, theils rothen, theils weißen Blumen, ein persenes hellrothes Schürzchen, blau baumwollene Strumpfe und kalblederne Schnürschuhe. Auf dem Kopfe ein schwarzbaumwollenes Tuch.

Den 25. November 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

736.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	12	—
	1846	» Rießling	24	—
	1848	» rother .	10	—
	1848	» Rießling	12	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1846	» Rießling	21	—
	1846	» Auslese .	15	—
Randersacker	1822	Pfülben . .	36	—
	1833	» . . .	22	—
	1848	» Rießling	10	—
	1848	Spielberg » .	9	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	30	—
Homburg	1848	Kallmuth . .	8	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1849	Felsen Leisten .	14	—
	1849	Leisten rother .	30	—
	1849	Stein . . .	22	—
	1849	Schalksberg . .	16	—
	1849	Schloßberg rother	24	—
Randersacker	1849	Pfülben Rießling	20	—
	1849	Spielberg »	18	—
Hammelburg	1848	Saalecker »	32	—
	1848	» Traminer	36	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten königl. Hoföconomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer-, 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer-, 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 10. November 1852.

Königliches Hoföconomie-Rentamt.

Schierlinger.

737.

(Advokat Schwaiger c. Dinauer p. deb. hyp.)

Zum Verkauf des Anwesens der Theres Dinauer, Müllerswittwe von Abbach, bestehend in einem einstöckigen, gemauerten und mit Schindeln gedeckten Wohnhaus, dem Gemeinderecht und einem Pflanzbeet geschätzt auf 955 fl. — wird Tagsfahrt im Gasthause des obern Koller von Abbach auf

Mittwoch den 5. Jänner 1853

von 10 — 12 Uhr

festgesetzt und werden Kaufsliebhaber gerichtlich unbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz. Nov. vom Jahre 1837 erfolge.

Den 16. November 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatt von Niederbayern. **Nro. 95.**

Mittwoch den 1. Dezember 1852.

Satzungen

des

Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Gemäß den Beschlüssen des Congresses bayerischer Aerzte v. J. 1848 und der Berathungs-Commission v. J. 1850, einen Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte zu gründen, hat der zu diesem Behufe gewählte Central-Ausschuß einen Capitalstock angebahnt und einen Entwurf der Satzungen dieses Vereins zur Vorlage gebracht.

Der mathematische Theil dieser Satzungen — die Tariftabellen der Einzahlungen — wurde von Herrn Conrektor Eilles in München gefertiget und von Herrn Rektor Vierheilig in Straubing begutachtet. Zur Erläuterung dieses rechnerischen Theiles der Satzungen geben wir in Beilage **A** Vierheilig's eigene Worte.

Dieser Entwurf wurde der allerhöchsten Stelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, demselben mit zweckmäßigen Abänderungen die allerhöchste landesherrliche Genehmigung und dem Pensionsvereine selbst alle Rechte einer vom Staate anerkannten Körperschaft zu ertheilen. (Siehe Beilage **B**.)

Der Verein wurde hierauf durch die aus der Wahl der Aerzte Bayerns hervorgegangene General-Versammlung am 4. Oktober 1852 als constituirt erklärt — unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der von ihr zu dem Entwurfe der Satzungen gewünschte Zusätzen und Bestimmungen und der von allerhöchster Stelle etwa noch nachträglich zu treffenden Abänderungen.

Die Besorgung der Verwaltungs-Angelegenheiten wurde von der General-Versammlung den nach Cap. VII. der Satzungen gebildeten Organen überantwortet: den Kreis-Ausschüssen, dem Verwaltungsrathe und dem Schiedsgerichte.

Die Organisation dieses Pensions-Vereins unterscheidet sich von ähnlichen Versicherungs-Anstalten durch den neben dem Pensionsfond gebildeten Stockfond oder Capitalstock. Der Pensionsfond wird durch alle für Versicherungen eingezahlten Summen, der Stockfond durch freiwillige Gaben — Beiträge der Ehrenmitglieder, bereits allerhöchst gewährte jährliche Zuschüsse aus Staatsmitteln, Schankungen und Legate — ohne Versicherungs-Ansprüche gebildet. Aus ersterem dürfen nur satzungsmäßige Pensionen bestritten werden; letzterer dient zur Sicherheit der Gesellschaft; dessen Zinsen aber werden zur Versicherung unbemittelter Aerzte — damit allmählig alle Relikten des ärztlichen Standes versichert werden — und zur Vertheilung einer Dividende an die Pensionäre verwendet. Die vom Pensionsfond getrennte Verwaltung dieses Capitalstockes ermöglicht es dem Verein, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an be-

sondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

Die von der General-Versammlung endgiltig beschlossenen Satzungen haben unterm 25. Oktober l. J. die allerhöchste Genehmigung in der nachfolgenden Fassung erhalten.

Als Ergänzungen zu den Satzungen hat die General-Versammlung Vollzugs-Instruktionen für die Verwaltungs-Organe festgesetzt.

Vollzugs-Instruktion **II.** ermächtiget den Verwaltungs-Rath, gemeinschaftlich mit dem Schiedsgerichte, „die nun berathenen und endgiltig festgesetzten Satzungen des Pensions-Vereines — nach erhaltener allerhöchster Genehmigung — inhaltlich der etwa vorzunehmenden Abänderungen von allerhöchster Stelle — drucken zu lassen und die Thätigkeit des Pensions-Vereins sofort zu eröffnen.“

Im Auftrage der General-Versammlung vom Jahr 1852, bestehend aus den Herren **DDr.:**

Schneider, k. Professor,	Abgeordneter für	Oberbayern,
Burgl, prakt. Arzt,	" "	Niederbayern,
Meuth, k. Cantonsarzt,	" "	die Pfalz,
Gruber, k. Gerichtsarzt,	" "	die Oberpfalz u. Regensburg,
Rapp, k. Gerichtsarzt,	" "	Oberfranken,
Rose, prakt. Arzt und Rektor der Gewerbsschule,	" "	Mittelfranken,
Rosenthal, prakt. Arzt,	" "	Unterfranken und Aschaffenburg,
Haus, k. Regier.- und Kreis-Med.-Rath,	" "	Schwaben u. Neuburg,

erklären die gewählten Verwaltungs-Organe mit der Bekanntgabe der beistehenden gedruckten Satzungen die Thätigkeit des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte für eröffnet und laden zu zahlreicher Theilnahme ein.

München, den 25. Oktober 1852.

Verwaltungsrath:

Dr. Graf. Dr. Oettinger. Dr. Ernst Buchner. Dr. Schnitzlein. Dr. Jacubetzky.
Schlichthörle, k. Advokat. B. Müller, k. Rechnungscommissär.

Schiedsgericht:

Dr. von Schleis. Dr. Seitz. Dr. Rothmund. Hofrath von Seybold, k. Advokat.
Völkel, k Hofökonomierath.

Beilage A.

Gutachten,

den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betreffend.

Der Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte will sich die Mittel zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben theils durch Baarzahlungen beim Eintritte der Mitglieder, theils durch fixe jährliche Beiträge verschaffen. Die Größe dieser beiderlei Geldleistungen wird bei ordentlichen Mitgliedern von dem Alter beider Eheleute abhängig gemacht.

Zur Berechnung dieser Größe sind folgende Elemente gegeben:

1) die Mortalitätstafeln von Brune;
2) der vierprocentige Zinsfuß;
3) eine ganze Wittwen-Pension beträgt 100 fl. jährlich, wenn der Ehemann über vier Jahre ordentliches Mitglied des Vereins gewesen ist. Wenn aber ein Ehemann im ersten Jahre nach seinem Eintritte in die Zahl der ordentlichen Mitglieder stirbt, so haben die Hinterbliebenen (Wittwe und Waisen) keinen Anspruch auf Pension; und erfolgt sein Tod im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach diesem Eintritte, so erhalten die Hinterbliebenen nur die halbe Pension;
4) zur Bestreitung der Waisen-Pensionen wird der Bedarf für die Wittwen-Pensionen um 26% erhöhet;
5) von der ganzen Summe, die dem Calcul gemäß ein Mitglied an den Verein schuldig ist, soll ein Drittel durch Baarzahlung beim Eintritte und zwei Drittel durch fixe jährliche Beiträge getilgt werden.

Aus diesen Elementen hat der Unterzeichnete die Leistungen der Mitglieder für jene Fälle, wo die Frau um zehn Jahre jünger ist als der Mann, und auch für jene, wo beide Eheleute mit einander in gleichem Alter stehen, sorgfältig berechnet, und sowohl für die Baarzahlungen, als auch für die jährlichen Beiträge, ganz dieselben Größen erhalten, welche in den beiden vorliegenden Tabellen stehen. Auf diese Weise und in dem Umstande, daß die Tarifsätze in beiden Richtungen nach dem Alter des Mannes regelmäßig steigen und nach dem Alter der Frau regelmäßig fallen, hat der Unterzeichnete die volle Ueberzeugung gewonnen, daß beide Tabellen mit außerordentlichem Fleiße ganz genau aus obigen Elementen berechnet worden sind.

Jetzt kommt es nur noch auf die Beantwortung dreier Fragen an.

Die erste Frage ist, ob im gegebenen Falle die Mortalitätstafeln von Brune angewendet werden können? Diese Frage muß entschieden bejaht werden; denn diese Tafeln stützen sich auf eine achtundfünfzigjährige Erfahrung an 31,500 Ehepaaren. Sowohl die Länge der Zeit, als auch die Menge der beobachteten Individuen, und überdieß die Vortrefflichkeit der Methode, nach welcher Brune die Tafeln berechnete, geben ihnen vor allen anderen Mortalitätstafeln den Vorzug. Der Zeitraum von 1776 bis 1834, in welchen die angestellten Beobachtungen hineinfallen, war reicher, als je ein anderer, sowohl an Begebenheiten und Veränderungen in den europäischen Staatsverhältnissen und im Leben der Menschen überhaupt, als auch an mancherlei Elementarereignissen und deren Folgen. Nässe, Kälte, Hitze und Trockenheit zeichneten manche Jahre aus; es herrschte Hungersnoth und Theuerung, und wüthete der Krieg und

Typhus; aber auch wieder friedliche und fruchtbare und gesunde Jahre spendeten ihren Segen. Während dieser Zeit kam Alles vor, was nur irgendwie auf die Verlängerung oder Verkürzung des menschlichen Lebens Einfluß haben kann. Sonach kann wenigstens in Hinsicht auf Lebensdauer oder Sterblichkeit der Frauen und Wittwen durchaus kein Zweifel obwalten, daß die Brune'sche Dekremententafel für Frauen vollkommene Brauchbarkeit haben müsse.

Dagegen kann wohl im ersten Augenblicke in Bezug auf die Lebensdauer oder Sterblichkeit der Männer einiges Bedenken sich erheben, weil jene Individuen, deren Leben der Bruner'schen Dekremententafel für Männer zur Grundlage diente, bei ihrem Eintritte in die preußische Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, durch Zeugnisse nachweisen mußten, daß sie nicht mit solchen körperlichen Leiden und Gebrechen behaftet sind, welche einen baldigen Tod voraussehen lassen, während der Wittwen-Pensions-Verein bayerischer Aerzte später als Zwangs-Verein keinem praktischen Arzte, sobald er einmal außerordentliches Mitglied ist, bei seiner Verehelichung die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes verweigern kann.

Aber auch dieses Bedenken verschwindet ganz bei gründlicher Prüfung und gehöriger Würdigung folgender in die Vereinssatzungen aufgenommenen Bestimmungen:

a) Wittwe und Waisen haben keinen Anspruch auf Pension, wenn der Ehemann oder Vater nicht ein volles Jahr ordentliches Mitglied des Vereins war. Durch diese Bestimmung wird verhütet, daß nicht ein außerordentliches Mitglied, dem die Berechtigung, als ordentliches Mitglied einzutreten, nicht entzogen werden kann, aus Spekulation sich noch auf dem Todtenbette trauen läßt, um einer liebgewonnenen Person eine Pension zu verschaffen.

b) Wittwe und Waisen erhalten nur die halbe Pension, wenn der Ehemann oder Vater zwar über ein volles Jahr, aber weniger als vier volle Jahre, ordentliches Vereinsmitglied war. Durch diese Bestimmung werden alle Gesundheitszeugnisse hinlänglich ersetzt. Denn auch die blühendste Gesundheit gewährt keine Bürgschaft, daß ein Mensch noch über vier Jahre leben werde, und während der Gesunde auf seine Kraft pochend, sich sehr leicht einen Exceß erlaubt, der seinem Leben schnell ein Ende macht, gibt sich der Kränkelnde, durch mehrjährige Leiden zur Vorsicht gemahnt, eine bessere Pflege und erhält sein Leben länger. Daher mag es von einem Manne, der über vier Jahre ordentliches Mitglied war, gleichgiltig sein, ob er mit oder ohne Gesundheitszeugnisse in den Verein aufgenommen worden ist.

c) Ein Drittel der ganzen Schuld, die der Calcul für ein Mitglied auswirft, muß beim Eintritte baar abgetragen werden. — Durch diese Bestimmung ist dafür gesorgt, daß diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche nach dem ersten und vor dem vollendeten vierten Jahre ihres Eintrittes sterben, den ganzen Bedarf für die versprochenen Pensionen ihrer Wittwen und Waisen bis auf einen kleinen Rest selbst bestreiten. Denn es fehlt auf diese Weise in jedem einzelnen Falle schon weniger als der sechste Theil der für die halbe Pension erforderlichen Baar-Summe, und somit reducirt sich der Abgang im Ganzen auf einen noch kleineren aliquoten Theil des für alle halben Pensionen nothwendigen Baarbedarfs. Aber durch die im §. 47 der Satzungen festgestellten Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder wird nicht nur der soeben berührte geringe Passivrest vollständig gedeckt, sondern die Größe jener Beiträge und die Zinsen aus den Eintritts-Capitalien à 25 fl. reichen gewiß hin, um den ganzen Ausfall zu

decken, der sich ungeachtet aller bereits erwähnten Vorsichtsnahmen wegen Umgehung der Gesundheitszeugnisse beim Uebertritte der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder etwa dennoch ergeben könnte. Denn es liegt in der Natur eines solchen Zwangsvereins, wie der beabsichtigte ärztliche Verein künftig sein wird, daß die Zahl der außerordentlichen Mitglieder keineswegs klein sein kann. Deßwegen ist auch an Beiträgen und Capitalszinsen eine verhältnißmäßig große jährliche Einnahme gesichert, wofür der Verein durchaus nichts zu leisten hat, sondern die einzig und allein dazu bestimmt ist, für etwaige Ausfälle als Ersatz zu dienen. Aus der Berechtigung der außerordeutlichen ärzlichen Mitglieder, durch Verehelichung ohne weiters in die Kategorie und die Rechte der ordentlichen Mitglieder einzutreten, fließt das Recht des Vereins, zu seiner Sicherstellung Prämien zu fordern, und diese Sicherstellung gewährt dann hinwieder eine Wohlthat, die dem ganzen ärztlichen Stande zu Gute kommt.

Unter solchen Umständen muß jeder Zweifel schwinden, daß die Brune'sche Dekremententafel für Männer hier ebenfalls angewendet werden könne.

Eine zweite Frage ist, ob im gegebenen Falle nach dem 4prozentigen Zinsfuße gerechnet werden dürfe? —

Diese Frage läßt sich sehr leicht beantworten. Gegenwärtig können Capitalien von jeder Größer zu 4½ und 5 Procent schnell und sicher angelegt werden, und nach der gegenwärtigen Lage aller Staats- und Privat-Verhältnisse zu urtheilen, ist auf lange Zeit hinaus nicht zu befürchten, daß der Zinsfuß fallen werde. Ja selbst zu der Zeit, als der bayerische Staat nur gegen geringe Verzinsung Gelder annahm, konuten bei Privaten Capitalien zu 4% jederzeit noch sicher angelegt werden. Ein Gleiches wird auch wohl künftighin stattfinden und wenn auch wieder einmal eine Zeit kommt, wo es schwer hält, Gelder zu 4% fruktifizirend zu machen, so ist alsdann der Pensions-Verein bayerischer Aerzte gewiß schon so erstarkt, daß hieraus eine Gefahr für ihn nicht mehr zu besorgen sein wird. Auch bleiben einem derartigen Vereine nur beim Entstehen viele Gelder zum Ausleihen übrig, so daß sich für das Wenige doch noch ein sicherer Platz finden lassen wird. Demnach fällt auch die Besorgniß hinweg, daß der Zinsfuß zu hoch gegriffen sein möchte.

Die dritte Frage endlich ist, ob ein Zuschlag von 26% zu dem Bedürfnisse der Wittwen-Pensionen ausreichen werde, die Unkosten der Waisenpensionen zu bestreiten?

Hierüber kann eine Vergleichung mit dem Vereine für das Amts- und Kanzlei-Personal am Besten belehren. Jener Verein hat, gestützt auf die Erfahrungen älterer Vereine, in jenen Fällen, wo die Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse und ebenfalls bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gereicht werden sollen, den Bedarf für die Wittwenpensionen nur um den vierten Theil, d. i. 25% erhöhet, und es zeigt sich diese Erhöhung als vollkommen genügend. Wenn daher der Verein bayerischer Aerzte einen Zuschlag von 26% macht, so gibt diese kleine Steigerung nur von der großen Vorsicht Zeugniß, die man nirgends aus den Augen verlor.

Aus allen diesen Erwägungen dürfte wohl überzeugend hervorgehen, daß in rechnerischer

Beziehung nichts verabsäumt worden ist, was nur irgendwie zur Sicherstellung des beabsichtigten Vereines beitragen kann.

Voranstehendes ist theils die vollste Ueberzeugung, theils unmaßgeblichste Ansicht des Unterzeichneten.

Straubing, den 8. Mai 1852.

Vierheilig, k. Studienrektor.

Beilage B.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf die Vorstellung des ständigen Ausschusses bayerischer Aerzte, vom 19. Mai l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

a) der budgetmäßige Staatszuschuß zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungsfondes von jährlich 2000 fl. als unangreifbarer Gründungsfond der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte mit dem Vorbehalte behandelt werde, daß im Falle der Auflösung derselben der aus jenen Zuschüssen gebildete Fond an den Staat zurückzufallen habe und daß die Renten dieses Fondes zu den Zwecken der Anstalt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden;

b) der gedachte Pensionsverein mit allen Rechten einer vom Staate anerkannten Körperschaft und die vorgelegten hierbei folgenden Satzungen desselben mit nachstehenden Abänderungen die allerhöchst landesherrliche Genehmigung erhalten. *)

c) Ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß sobald der Pensionsverein in Wirksamkeit getreten ist, die Anordnung getroffen werde, daß keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Praxiserlaubniß ertheilt werde, bevor er sich nicht über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen hat, und daß auch jeder hiernach eingetretene praktische Arzt gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu bleiben, sodann

d) daß der Pensionsverein der unmittelbaren Oberaufsicht der Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., mit dem Vorbehalte unterstellt werde, daß dieser die Jahresrechnungen des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden, und ihr unbenommen bleibt, einen Regierungs-Commissär mit der Befugniß aufzustellen, von der Verwaltung des Vereins Kenntniß zu nehmen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den General-Versammlungen anzuwohnen, endlich

e) daß die Auszahlung des Staatszuschusses nach förmlicher Constituirung des Vereins an die satzungsmäßig gebildete Verwaltung desselben vom Jahre 18⁵¹/₅₂ an in halbjährigen Raten während der noch laufenden Finanzperiode erfolge.

München, den 29. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Strauß. (gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

(gez.) Epplen.

*) Diese von Sr. Majestät dem Könige angeordneten Abänderungen sind den Satzungen bereits einverleibt worden.

Satzungen.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aerzte Bayerns errichten für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen einen Pensions-Verein.

§. 2.

Dieser Pensions-Verein bildet seiner Bestimmung gemäß eine Versicherungs-Anstalt für ärztliche Familien.

Das zu Pensionen bestimmte Vereins-Vermögen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entfrembet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines jedoch vorbehalten sich die Mitglieder ihre Ansprüche auf das Vermögen des Vereines unter allen Umständen und darf über die Verwendung desselben — mit Ausnahme des aus Staatszuschüssen herrührenden Theiles, §. 111, und vorbehaltlich etwaiger besonderer stiftungsmäßiger Bestimmungen — nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung unter Einholung der allerhöchsten Genehmigung entschieden werden.

§. 3.

Der Verein wird durch freiwilligen Beitritt der bereits ansässigen bayerischen Aerzte gegründet.

Eine Verpflichtung zum Beitritte und zum Verbleiben bei dem Vereine findet nur insoweit statt, als dieses von der k. Staatsregierung jeweils angeordnet werden wird.

§. 4.

Die Erhaltung und der Fortbestand des Vereins sind auf Gegenseitigkeit berechnet.

§. 5.

Zur Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvoraussichtliche Wechselfälle dient ein durch freiwillige Beiträge bereits gegründeter Capitalstock oder Stiftungsfond; dieser wird fortwährend durch etwaige Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Legate, überhaupt durch alle jene Baarleistungen vermehrt, welche nicht in den Bereich der Leistungen von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern fallen.

§. 6.

Zur Verwirklichung des Vereins als Versicherungs-Anstalt für alle Relikten des ärztlichen Standes wird jenen Aerzten, welche nachweisbar aus eigenen Mitteln als ordentliche Mitglieder in den Verein nicht eintreten können, der Eintritt durch die Gesellschaft selbst ermöglichet, insoweit deren pecuniäre Kräfte es zulassen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Renten aus dem Capitalstocke verwendet.

§. 7.

Der Verein besteht — je nach den Leistungen und Ansprüchen — aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 8.

Ordentliche Mitglieder werden diejenigen Aerzte, welche verheirathet sind, den durch die Satzungen auferlegten Verpflichtungen nachkommen und dadurch auch gleichzeitig die ihren Relikten zugesicherten Pensionsrechte erlangen.

§. 9.

Außerordentliche Mitglieder sind alle unverheiratheten Aerzte, welche — bei geringern Leistungen — zur Zeit keine Pensionsrechte beanspruchen können, jedoch bei ihrer Verehelichung unter ergänzenden Nachzahlungen in die Reihe der ordentlichen Mitglieder übertreten.

§. 10.

Ehrenmitglied kann jeder Wohlthäter der Gesellschaft werden.

§. 11.

Die Einzahlungen ordentlicher Mitglieder werden nach ihrem und ihrer zu versichernden Gattin jeweiligen Alter in der Art berechnet, daß durchschnittlich jedes Mitglied nach der muthmaßlichen Lebensdauer so viel bezahlt, als zur Deckung der später zu beziehenden Pension nothwendig ist.

§. 12.

Die außerordentlichen Mitglieder leisten ihre Einzahlungen ohne Unterschied des Alters.

§. 13.

Es besteht nur eine Klasse von Pensionsversicherung. Einfache Waisen erhalten ¹/₅, Doppelwaisen ³/₁₀ der Pension der Wittwe.

§. 14.

Die den künftigen Wittwen zu versichernden Pensionen fließen, wenn sie in diesem Stande verbleiben, auf Lebensdauer, oder — wenn sie denselben verändern, bis zu ihrer Wiederverheirathung.

Den künftigen ehelichen Waisen wird die Pension bis zum vollendeten 21sten Lebens-Jahre gesichert, wenn dieselben nicht schon früher eine Versorgung finden.

§. 15.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen sind nothwendige Alimente, sie können weder verpfändet, noch verkauft, noch sonst an einen Dritten übertragen werden.

§. 16.

Der Verein ist von der k. Staatsregierung anerkannt, steht unter Oberaufsicht derselben und genießt das Recht einer moralischen oder juridischen Person.

§. 17.

Der k. Staatsregierung steht die Einsicht in die Verwaltung des Vereins jeder Zeit zu.

§. 18.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen selbst; er bildet zu diesem Behufe Kreisausschüsse als Filiale, einen Verwaltungsrath und ein Schiedsgericht. Sämmtliche Verwaltungs-Organe gehen aus der freien Wahl der Mitglieder hervor.

§. 19.

Die jährlichen, vom Verwaltungsrathe zu stellenden Rechnungen über seine Geschäfts-Führung werden zur Einsicht aufgelegt und durch den Druck veröffentlicht.

§. 20.

Die Mitglieder erkennen die in den Satzungen festgesetzten Bedingungen an und unterwerfen sich — für den Fall eines Zerwürfnisses mit dem Verwaltungsrath — unbedingt dem im Rekurswege erfolgten Ausspruche des Schiedsgerichtes als oberster Instanz.

Capitel II.

Aufnahme.

§. 21.

Als ordentliches Mitglied wird jeder verheirathete Arzt aufgenommen.

§. 22.

Von der Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ausgeschlossen:

a) Aerzte, die das 60. Jahr bereits überschritten haben.

b) Militär-Aerzte, so lange die Armee auf dem Kriegsfuße steht.

§. 23.

Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist jeder ledige Arzt oder Wittwer ohne pensionsfähige Kinder geeignet.

§. 24.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied unterliegt nebst der Anmeldung und gleichzeitigen Entrichtung eines beliebigen Beitrages, dessen Minimum jedoch festgesetzt ist, dem Ermessen der Verwaltungsorgane.

Denselben steht es zu, Nichtärzte, welche erhebliche Dienste in der Verwaltung leisten, auch ohne alle Beiträge als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§. 25.

Der zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sich Anmeldende hat nachfolgende beglaubigte Belege, in welchen alle Zahlen mit Worten geschrieben sein müssen, beizubringen:

a) Die sub Beilage I. anliegende Beitritts-Erklärung,

b) Geburts- oder Taufzeugnisse für sich und seine Gattin,

c) ein Trauungszeugniß mit Angabe des früheren Familien-Namens der Gattin.

§. 26.

Jede erwiesene wissentlich falsche Angabe in den beigebrachten Nachweisen hat Verlust aller Rechte als Vereinsmitglied zur Folge, ohne Anspruch auf Rückersatz der bereits gemachten Einzahlungen.

§. 27.

Der zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied sich Anmeldende sendet blos seine Beitritts-Erklärung ein.

§. 28.

Zu Aufnahms-Terminen ist jeder Quartal-Anfang bestimmt. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht sechs Wochen früher bei dem betreffenden Kreisausschusse, die Aufnahme selbst durch den Verwaltungsrath und bedarf zu ihrer Giltigkeit der relativen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

§. 29.

Die Giltigkeit einer Versicherung wird vom Tage der Ausstellung der Aufnahms-Urkunde an berechnet. Von diesem Tage an treten alle Verbindlichkeiten und Rechte des neuen Mitgliedes in Wirksamkeit.

§. 30.

Bei Berechnung der Alters-Differenz werden Brüche unter ½ Jahr nicht, über ½ Jahr für ein volles Jahr gezählt.

§. 31.

Sowohl der aus dem Verein Ausgetretene, als der Ausgeschlossene kann wieder aufgenommen werden, wird aber bei seiner Wiederanmeldung als ein Neueintretender behandelt.

§. 32.

Alle Zusendungen an die Organe der Verwaltung werden nur portofrei, mit Beilage der für die Fahrpost oder für Boten erstehenden Austragsgebühr angenommen.

Capitel III.

Leistungen.

§. 33.

Die Leistungen zur Gründung und Sicherstellung des Pensionsvereins, dann zur Bestreitung der Pensionsbezüge und Verwaltungskosten bestehen in freiwilligen Beiträgen und in festgesetzten Einzahlungen.

§. 34.

Freiwillige Beiträge bilden: fernere Gründungsbeiträge — Gaben von Ehrenmitgliedern — dem Vereine von einzelnen Aerzten cedirte ärztliche Deservitenforderungen — Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Vermächtnisse und Stiftungen.

Den Gesammtausdruck der bisherigen freiwilligen Leistungen bildet der laut §. 5 in Folge eines Beschlusses des Congresses bayerischer Aerzte vom 8. Oktober 1848 durch Gründungsbeiträge bereits angebahnte und seit dieser Zeit vermehrte Capitalstock.

Zur Vergrößerung desselben werden fortwährend Gaben und Zuschüsse jeder Art entgegen genommen.

§. 35.

Zur Bestreitung der zugesicherten Pensionsbezüge und der Verwaltungskosten sind bestimmte Einzahlungen nach folgenden Normen festgesetzt.

§. 36.

Jedes eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmskarte von zwei Gulden und einen Regiebeitrag von 12 kr. per Quartal zur Deckung der Verwaltungs- und Regiebedürfnisse. Dasselbe erhält dafür die Aufnahms-Urkunde, ein Exemplar der Satzungen des Vereins und jährlich ein Exemplar des Jahres- und Rechenschafts-Berichtes.

§. 37.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt ferner nach normirten Einzahlungs-Tarifen:

a) ein nach dem Alter beider Ehegatten berechnetes Eintritts-Capital;

b) nach denselben Verhältnissen berechnete Jahres-Beiträge.

Zur Deckung der Pensionen sind die Einzahlungen in der Art berechnet, daß ein Drittheil durch Baarzahlung beim Eintritte — durch das Eintritts-Capital, und zwei Drittheile durch Jahresbeiträge gedeckt werden. Ueber die Größe des Eintritts-Capitals jedes Einzelnen nach dem jeweiligen Alter gibt Aufschluß Beilage II. Scala 1., über jene der jährlichen Beiträge Beilage III. Scala 2.

§. 38.

Ein Wittwer gewordenes ordentliches Mitglied zahlt den vierten Theil des während des Lebens seiner Gattin entrichteten Jahresbetrages. Hat dasselbe keine pensionsberechtigten Kinder, so steht es ihm auch frei, den Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes zu entrichten.

§. 39.

Diese Zahlungsquote des Jahresbeitrages (§. 38.) ist zur Sicherung der Pensions-Ansprüche der aus der frühern Ehe vorhandenen Kinder von dem Vater auch dann fortzuentrichten, wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet. Die Pensions-Ansprüche solcher Kinder werden von dem Zeitpunkte des ursprünglichen Eintrittes an gerechnet.

§. 40.

Verehelicht sich ein Wittwer, der schon früher ordentliches Mitglied war, wieder, so unterliegt er in Bezug auf die Pensions-Versicherung seiner neuen Gattin und der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Die Pensions-Ansprüche der neuen Versicherung datiren vom Tage der erneuten Aufnahme an.

§. 41.

Für eine geschiedene Gattin und deren Kinder müssen die betreffenden Jahresbeiträge zur Wahrung der Pensionsansprüche — gleichviel von welcher Seite der Ehegatten — fortentrichtet werden.

§. 42.

Verehelicht eine geschiedene Gattin sich wieder und hat pensionsberechtigte Kinder aus der vorhergegangenen Ehe, so muß für diese — zur Wahrung ihrer Pensions-Ansprüche — der für mutterlose Waisen im §. 38 festgesetzte Jahresbeitrag fortentrichtet werden, widrigenfalls, nebstdem, daß die Mutter die aus der früheren Ehe gesicherten Pensionsansprüche durch ihre Wiederverheirathung verliert, diese auch für die bisher versicherten Kinder verloren gehen würden.

§. 43.

Geht ein geschiedener Ehemann eine neue Ehe ein, so unterliegt er allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Ueberdieß müssen die im §. 41 genannten Jahresbeiträge für die Gattin und Kinder aus der früheren Ehe fortentrichtet werden.

§. 44.

Für nachweisbar unbemittelte Aerzte wird das Eintritts-Capital als ordentliches Mitglied aus einem noch näher zu bestimmenden Theile der Renten des Stock-Fond, insoweit die für das betreffende Jahr zu diesem Behufe ausgeworfene disponible Summe reicht, entrichtet.

Selbst die Bestreitung der Jahresbeiträge für nachweisbar unbemittelte ordentliche Mitglieder aus einem Theile der Renten des Stock-Fond bleibt — bei genügender Dotirung desselben — vorbehalten.

Diese gegen Revers gemachten Einzahlungen sollen zurückerstattet werden, sobald die Vermögensverhältnisse des betreffenden Mitgliedes es zulassen.

§. 45.

Ein außerordentliches Mitglied zahlt ohne Unterschied des Alters die Summe von 25 fl. als Eintritts-Capital — und 6 fl. als Jahres-Beitrag.

§. 46.

Tritt ein außerordentliches Mitglied bei seiner Verehelichung in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so wird ihm die Summe des früher eingezahlten Eintritts-Capitals in Abrechnung gebracht; in allen übrigen Beziehungen unterliegt es den Bestimmungen eines Neueintretenden.

§. 47.

Den Ehrenmitgliedern bleibt die Größe des Beitrages freigestellt, jedoch soll sie mindestens 25 fl. betragen, gleichviel ob als Aversal-Zahlung oder in Raten.

Tritt ein Ehrenmitglied in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so gelten für dasselbe alle Bestimmungen eines Neueintretenden: ohne daß ihm die bisherigen Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

§. 48.

Das Eintritts-Capital der freiwillig beitretenden ordentlichen Mitglieder kann in vierjährigen oder acht halbjährigen gleichen Fristenzahlungen entrichtet werden; wenigstens die erste derselben muß bei der Aufnahme gleichzeitig mit der ersten Quartalszahlung des Jahresbeitrages eingezahlt, die rückständigen müssen mit 5 Prozent verzinst werden. Die Gesammtschuld muß binnen vier Jahren abgetragen werden.

Außerordentlichen Mitgliedern ist eine Fristenzahlung ihres Eintritts-Capitals nicht gestattet.

§. 49.

Die Jahresbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in Quartals-Raten in der ersten Hälfte des ersten Monats eines jeden Quartales im Voraus entrichtet, können jedoch in ganzjähriger Vorausbezahlung auf einmal geleistet werden.

War der Jahresbeitrag auf ein Jahr im Voraus entrichtet worden und unter dieser Zeit der Tod des Einzahlenden eingetreten, so werden jene Quartal-Zahlungen, welche das verstorbene Mitglied über das Quartal, in welchem sein Tod erfolgt war, hinaus geleistet hatte, mit der ersten Pensionszahlung zurückerstattet.

§. 50.

Mitglieder, welche durch Unglücksfälle temporär zahlungsunfähig geworden sind, können — wenn sie jene Unfälle genügend nachweisen — Aufschub ihrer Quartalbeiträge bis zu einem Jahre in Anspruch nehmen.

§. 51.

Mitglieder, welche mit schuldigen Zahlungen, gleichviel ob für rückständige Quartalbei-

träge oder für eine im §. 48 stipulirte Fristenzahlung des Eintritts-Capitales ein volles Jahr in Rückstand bleiben, werden gegen Post-Lieferungs-Schein zur Abführung ihrer Rückstände binnen sechs Wochen — vom Tage dieser Bescheinigung an — auf ihre Kosten aufgefordert; nach Verfluß dieses Termines tritt bei freiwilligen Mitgliedern der Ausschluß ein; bei unfreiwilligen dagegen treibt der Verwaltungsrath die Rückstände gerichtlich ein.

In besonderen Fällen kann auch die Verwaltung mit der Aufforderung zur Zahlung an den Betheiligten, gleichzeitig die ihr bekannten dereinstigen Pensionsberechtigten auffordern, durch Leistung der Rückstände für den Betheiligten ihre Pensions-Ansprüche zu wahren.

§. 52.

Alle Zahlungen geschehen in kassamässigen groben Münzsorten nach den im § 32 festgesetzten Vorschriften an den betreffenden Kreis-Ausschuß.

§. 53.

Ueber alle geleisteten Zahlungen wird satzungsmäßige Bescheinigung ertheilt, welche im Erforderungsfalle vorgezeigt werden muß.

§ 54.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre; die Zahlungs-Termine sind die ersten fünfzehn Tage eines jeden Quartals.

Capitel IV.

Genuß der Pensionen.

§ 55.

Jede Wittwe erhält eine Jahrespension von Einhundert Gulden.

§ 56.

Eine einfache Waise erhält das Fünftel der Pension der Wittwe; jedoch darf die Summe der Pensionen einfacher Waisen aus einer und derselben Ehe den Betrag der Pension der Wittwe nicht überschreiten.

§ 57.

Eine Doppelwaise erhält drei Zehntel der Pension der Wittwe; die Summe der Pensionen für alle aus einer Ehe erzeugten Doppelwaisen darf die Hälfte des Mehrbetrages der Pension der Wittwe nicht übersteigen.

§ 58.

Der Genuß der Pensionen beginnt:

a) bei Wittwen mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Monats;

b) bei Waisen und Doppelwaisen am ersten Tage nach dem Sterbemonate des Vaters oder beziehungsweise der Mutter;

c) bei nachgeborenen Kindern (posthumis) nach Ablauf des Monates, in welchem sie geboren wurden.

§. 59.

Versicherte Kinder, deren leibliche Eltern gestorben sind, gelten als Doppelwaisen, auch wenn sie Stiefeltern haben.

§. 60.

Kinder, deren Mutter nicht versichert war, Stiefkinder, adoptive und uneheliche Kinder, letztere, so lange sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 61.

Bei Pensions-Anmeldungen ist durch legale Zeugnisse beim betreffenden Kreisausschusse nachzuweisen:

a) der Sterbetag des Mitgliedes;

b) das Leben seiner Wittwe, deren Vor- und früherer und gegenwärtiger Familien-Namen, deren Alter und die Zeit ihrer Verehelichung mit dem Verstorbenen;

c) Zahl, Namen und Alter der Kinder, mit Angabe derjenigen Ehe, aus welcher sie stammen.

Ferner ist die Anzeige zu machen, bei welchem Kreisausschusse die treffenden Zahlungen erhoben werden wollen.

§ 62.

Wurden alle Nachweise für richtig befunden, so wird der Pensionsbezug von dem Verwaltungsrathe in Quartals-Raten — jedesmal am Anfange des Quartals zahlbar — zur Auszahlung angewiesen.

Die Quittungen sind von den Pensionsberechtigten oder deren Vormündern auszustellen. Jährlich ist der vierten Quartals-Quittung ein legales Zeugniß über Leben, fortdauernden Wittwenstand, beziehungsweise unversorgten Stand der pensionsberechtigten Waisen beizufügen.

§. 63.

Die Pensionsberechtigung erleidet mit Ausnahme der im §. 68 bezeichneten Fälle keine Beeinträchtigung.

§. 64.

Der Genuß der ganzen Pension ist dadurch bedingt, daß das ordentliche Mitglied volle vier Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an, am Leben verbleibe und seine Verbindlichkeiten erfüllt habe.

§. 65.

Erfolgt der Tod vor Ablauf des ersten Jahres nach geschehener Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein, so ist die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten und die Wittwen und Waisen erhalten keine Pensionen; dagegen werden ihnen alle bisher gemachten Einzahlungen, mit Ausnahme der Aufnahmstaxe und der Regie-Beiträge, gegen Rückgabe der Aufnahmsurkunde und unter der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich aller Ansprüche an den Pensionsverein begeben, zurückerstattet.

§. 66.

Erfolgt der Tod eines ordentlichen Mitgliedes nach Ablauf des ersten und vor vollendetem vierten Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an gerechnet — gleichviel ob im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach der Aufnahme — so bezieht die Wittwe die Hälfte der versicherten Pension.

Dasselbe Verhältniß findet bei den Pensionen der Waisen statt.

§. 67.

Stirbt ein Mitglied, welches Rückstände schuldet, so werden an den ersten Pensionszahlungen die Rückstände abgezogen.

Capitel V.

Verlust und Aufhören der Pensionen.

§. 68.

Das Anrecht auf Pensionen erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;

b) durch erfolgten Ausschluß der freiwillig eingetretenen ordeutlichen Mitglieder;

c) durch Verlust des bayerischen Indigenats.

Territorial-Veränderungen haben keinen Einfluß auf die bereits erworbenen Rechte eines Mitgliedes.

§. 69.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse gehen alle Ansprüche auf Rückerstattung der gemachten Einzahlungen verloren.

§. 70.

Den Betheiligten wird der erfolgte Ausschluß schriftlich eröffnet und steht ein Recurs lediglich an das Schiedsgericht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Eröffnung an, zu.

§. 71.

Der Pensionsbezug hört auf:

a) bei Wittwen mit dem Kalender-Quartale ihres Absterbens oder ihrer Wiederverheirathung,

b) bei Waisen und Doppelwaisen mit dem Kalender-Quartale des vollendeten 21. Jahres oder ihres Todes, oder der selbstständigen Versorgung durch Verheirathung, stabile Anstellung oder Errichtung eines selbstständigen Geschäftes.

Capitel VI.

Vermögen.

§. 72.

Das Vermögen des Pensions-Vereins wird gebildet:

a) aus den Eintritts-Capitalien, Aufnahmstaxen, Jahres- und Regiebeiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und aus den Zinsen der hieraus angelegten Capitalien;

b) aus dem laut §. 5 und §. 34 gegründeten und fortdauernd in Zunahme begriffenen Capitalstocke, wozu Gründungsbeiträge fortwährend angenommen werden; aus den Zuschüssen aus Staatsmitteln — aus den beliebigen Beiträgen der Ehrenmitglieder — aus den Cessionen ärztlicher Deserviten-Forderungen — aus den Schankungen, Vermächtnissen und Erbschaften, welche dem Vereine zufallen — und aus den erlaufenden Capitals-Zinsen dieser Gefälle.

§. 73.

Gemäß der Bildung dieses Pensionsvereins auf Gegenseitigkeit und der Gleichberechtigung der Mitglieder in Bezug auf Pensionen für deren Relikten; entsprechend der Sicherstellung der

Gesellschaft gegen unvoraussichtliche Wechselfälle und dem Zwecke — durch allmählige Versicherung unbemittelter Standesgenossen aus einem Theile der Zinsen des Stockfond ein Versicherungs-Institut für alle Relikten des ärztlichen Standes zu verwirklichen, — scheidet sich das Vermögen des Vereins:

a) in den Pensions-Fond,

b) in den Stock-Fond.

§. 74.

Dem Pensionsfond gehören alle unter §. 72 lit. a. bezeichneten Einnahmen an. — Er dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Pensionen und Verwaltung und darf nie zur Erfüllung anderer Zwecke verwendet werden.

§. 75.

Der Stockfond wird aus den im § 72 lit. b. bezeichneten Einnahmen gebildet, somit aus jenem Theile des Vereinsvermögens, das — auf dem Wege der Freiwilligkeit, ohne Ansprüche an die Gesellschaft — erworben wurde. Durch freiwillige Beiträge entstanden, hat dieser Fond auch andere Bestimmungen, als der Pensionsfond; er ist zunächst zur Sicherstellung des Pensionsvereins gegen unvoraussichtliche Wechselfälle bestimmt.

§. 76.

Das Capital des Stockfond darf unter keinen Umständen angegriffen werden.

§. 77.

Die Zinsen und sonstigen Gefälle aus dem Stockfond werden nicht admassirt und sind bestimmt:

a) zum Erlage des Eintritts-Capitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, welche als ordentliche Mitglieder eintreten wollen,

b) aushilfsweise, wenn es die Mittel gestatten, zur Bestreitung rückständiger Jahresbeiträge für die im §. 44 bezeichneten Mitglieder;

c) zu einer pro rata zu vertheilenden Jahres-Dividende an die Pensionäre, wenn diese Gefälle es gestatten.

Nöthigenfalls können die Zinsen aus dem Stockfond ohne Berücksichtigung der sub. a, b, c angeführten Bestimmungen auch zur theilweisen Bestreitung der satzungsmäßigen Pensionen verwendet werden, wenn der Pensions-Fond zu diesem Behufe nicht ausreichen sollte.

§. 78.

Ueber die Art der Verwendung der Renten aus dem Stockfond gemäß den Bestimmungen des vorstehenden §. beschließt nach Vernehmung der Verwaltungsorgane die jeweilige Generalversammlung für die Dauer der nächsten Verwaltungs- oder Finanz-Periode.

Capitel VII.

Verwaltung.

§. 79.

Die Dauer einer Verwaltungs- oder Finanz-Periode ist auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 80.

Der Verein verwaltet sein Vermögen selbst; die Verwaltung wird durch folgende Organe geleitet:

a) durch die Kreisausschüsse;
b) durch den Verwaltungsrath;
c) durch das Schiedsgericht.

Diesen Organen liegt die Berathung und Entscheidung über die Verwaltungs-Angelegenheiten ob.

§. 81.

Zur Besorgung der Verwaltungs-Angelegenheiten in den einzelnen Kreisen wählen sämmtliche in einem Kreise Betheiligte auf drei Jahre einen Kreisausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche an einem und demselben Orte wohnen.

Die Wahlresultate werden dem Verwaltungsrathe angezeigt und im betreffenden Kreise bekannt gemacht.

Der Kreisausschuß vertheilt unter sich die Stellen eines Vorstandes, Kassiers und Secretärs, welch' Letzterer zugleich die Stelle eines Controleurs bekleidet, — ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar und dem Verwaltungsrathe unmittelbar untergeordnet.

§. 82.

Dem Kreisausschusse liegt ob: die Instruirung und Begutachtung der Anmeldungen zur Aufnahme und zur Pensions-Einweisung, ferners der Gesuche um Erlaß des Eintritts-Capitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, so wie die Insinuation und der Vollzug der Beschlüsse der vorgesetzten Organe der Verwaltung.

§. 83.

Der Kassier des Kreisausschusses besorgt für den Verein im Auftrage und nach der Instruktion des Verwaltungsrathes die Perception aller Einnahmen, so wie die Leistungen aller Ausgaben innerhalb seines Kreises und die vierteljährig zu pflegenden Abrechnungen mit der Hauptkasse; die Abrechnungen haben der Vorstand und der Secretär des Kreisausschusses mitzuunterzeichnen und sich am Schlusse jeden Monates von dem Stande der Kasse zu überzeugen.

§. 84.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt; vor Ablauf dieser Verwaltungsperiode findet jedesmal eine neue Wahl durch die Generalversammlung statt, bei der jedoch bisherige Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 85.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben in München wohnenden Mitgliedern; unter diesen muß sich ein Rechtskundiger und ein Rechnungsverständiger befinden. Der Verwaltungsrath ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar, wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, Kassier, Controleur und Secretär und bedarf zu giltigen Beschlüssen der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschlüssig des Vorstandes oder dessen Stellvertreters; über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das alle Anwesenden unterzeichnen.

Erlasse, Verfügungen und Ordonnanzen müssen vom Vorstande und Secretär, Empfangsbestättigungen von Geldsendungen vom Kassier und Controleur, Aufnahms-Urkunden aber von allen Vieren unterzeichnet sein.

§. 86.

Der Verwaltungsrath ist mit dem unbehinderten Vollzuge der Satzungen, vorbehaltlich der besonders ausgesprochenen Beschränkungen, beauftragt. Insbesondere liegt ihm ob, die Aufnahme und der Ausschluß der Mitglieder, die Festsetzung ihrer Leistungen und der Pensionen, dann die Vollstreckung der Beschlüsse der Generalversammlung überhaupt, so wie jener über die Verwendung der Renten aus dem Stockfond — gemäß den Bestimmungen der §§. 44 und 77 —; er besorgt — mittelbar durch die Kreisausschüsse — die betreffenden Ein- und Auszahlungen, verwaltet und verwahrt das Vereinsvermögen; er ist daher ermächtigt, Capitalien anzulegen und angelegte Capitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittiren, Hypotheken und Ewiggeld-Capitalien zu cediren und zu übertragen, dann im Hypothekenbuche und bezüglich im Grundbuche Löschungen vorzunehmen und zu diesen Geschäften Stellvertreter aus seiner Mitte zu bevollmächtigen; er stellt jährlich die von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreibende Rechnung und die Rechenschaft über seine Gesammtverwaltung; er sammelt alle statistischen Notizen, welche über den Zustand und die Fortbildung des Vereins Aufschluß geben und hält sie evident; er wendet überhaupt jedes zweckmässige Mittel zum Vollzuge der Satzungen an, Alles jedoch nur in Kraft der Satzungen und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen, nöthigenfalls beim Mangel einer bestimmten Verfügung im Geiste der Satzungen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der nächsten Generalversammlung.

§. 87.

Der Kassier und Controleur empfangen und verwahren gemeinschaftlich alle Gelder und geldwerthen Papiere, leisten alle Zahlungen — theils unmittelbar selbst, theils durch Anweisungen an die Kreisausschüsse — nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrathes.

Beide haben am Ende jeden Monates das Kassa-Journal gemeinschaftlich zu revidiren und den Baarvorrath zu vergleichen.

§. 88.

Das gesammte Vereinsvermögen wird gleich bei der Constituirung der Gesellschaft in den Pensionsfond und in den Stockfond geschieden und bleibt für immer in diese Kategorien getheilt.*)

Dasselbe wird in einer unter gemeinschaftlicher Sperre des Kassiers und Controleurs stehenden Kasse aufbewahrt.

§. 89.

Die Capitalien des Stockfond und des Pensionsfond müssen ohne Unterschied auf Namen des Vereines lauten, dürfen nur in bayerischen Staatspapieren, in Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder nach Maßgabe des Hypothekengesetzes auf Realitäten nach den für Stiftungs-Kapitalien, gemäß den bestehenden Staatsgesetzen, vorgeschriebenen Normen angelegt werden und die mit Auszügen aus den Hypothekenbüchern versehenen Anlehensgesuche müssen vor der Anlage dem rechtskundigen und dem rechnungsverständigen Mitgliede zur Einsicht mitgetheilt werden, worauf sodann von dem Verwaltungsrathe nach relativer Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

*) Durch die getrennte Verwaltung dieser Fonds ist der Verein in den Stand gesetzt, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

Die momentan nicht verwendbaren Gelder des Pensionsfond sollen bis zur möglichen weitern Benützung so sicher als möglich verzinslich angelegt werden.

§. 90.

Zur Führung der Bücher und der Geschäfte des Vereins überhaupt nimmt der Verwaltungsrath das unumgänglich nothwendige Hilfspersonal auf; unter diesen einen sachverständigen Geschäftsführer.

§. 91.

Der jährliche Rechnungsabschluß findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt; spätestens vier Monate nachher hat der Verwaltungsrath die Hauptrechnungs-Resultate und den Rechenschaftsbericht durch den Druck bekannt zu geben und die Rechnung und Belege zur Einsicht jedes Mitgliedes vier Wochen lange im Vereinslocale aufzulegen.

§. 92.

Der Verwaltungsrath hat in allen dem Kreisausschuße zur Instruction zugewiesenen Gegenständen dessen Gutachten zu erholen.

§. 93.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrathes steht den Kreisausschüssen, so wie jedem einzelnen Betheiligten der Recurs an das Schiedsgericht zu.

§. 94.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, drei ärztlichen, einem rechtskundigen und einem rechnungsverständigen, welche sämmtlich in München wohnen müssen und auf sechs Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann; giltige Beschlüsse können nur in Anwesenheit der drei ärztlichen Mitglieder gefaßt werden.

§. 95.

Der Verein kann von Mitgliedern oder ihren versicherten Angehörigen wegen aller aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nur bei dem Schiedsgerichte belangt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz über alle Reklamationen einzelner Mitglieder oder ihrer versicherten Angehörigen, welche sich durch eine Anordnung des Verwaltungsrathes in ihren Rechten verletzt erachten.

Das Schiedsgericht ist ferner in Verwaltungs- und Rechnungssachen die letzte Instanz.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel mehr statt; derselbe ist inappellabel, für beide Theile bindend, sogleich vollziehbar und wird schriftlich mit Entscheidungsgründen ertheilt.

§. 96.

Für Berufungen jeder Art ist eine Nothfrist von drei Monaten vom Tage der Insinuation an gestattet, innerhalb welcher die Berufungsfrist bei dem Kreisausschusse oder Verwaltungsrathe übergeben werden muß. Die Berufung hat Suspensiv-Effekt.

§. 97.

Das Schiedsgericht ist zugleich die Revisionsbehörde zur Verbescheidung der Rechnung des Verwaltungsrathes.

§. 98.

Zur Prüfung des Verhältnisses der wirklichen Sterbefälle und der darauf gegründeten Leistungen zu den Durchschnittsberechnungen wird am Schlusse einer jeden Finanzperiode — gegen angemessene Remuneration — von einem tüchtigen Mathematiker als Experten ein technisches Gutachten über die Nachhaltigkeit der Leistungen und die Sicherheit der Gesellschaft abgefaßt.

Durch diese Maßregel soll das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten, der Pensionsverein selbst vor Erschütterungen bewahrt und den Mitgliedern zur eigenen Beruhigung eine richtige Einsicht in die Lage und Verhältnisse des Vereins gesichert werden. Dieses technische Gutachten wird vor dem Zusammentritte der Generalversammlung eingeholt und dieser zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Capitel VIII.

Generalversammlung.

§. 99.

Drei Monate vor dem Ablauf einer jeden Verwaltungs- oder Finanz-Periode, somit alle sechs Jahre, findet am 1. Oktober eine ordentliche Generalversammlung statt; diese wird durch je einen Abgeordneten eines jeden Kreises — aus freier Wahl sämmtlicher Vereinsmitglieder hervorgegangen — repräsentirt.

Der Verwaltungsrath schreibt die Wahl aus und läßt sie durch die Kreisausschüsse vollziehen.

Jeder Wähler benennt auf einem Wahlzettel einen Abgeordneten und einen Ersatzmann; die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wähler sind an die in ihrem Kreise wohnhaften Mitglieder gebunden; die Dauer der Vollmacht der Gewählten erstreckt sich auf sechs Jahre.

In besonders wichtigen und dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath, nach Vernehmung des Schiedsgerichtes; eine außerordentliche Generalversammlung berufen oder statt dieser die Gutachten sämmtlicher acht Kreisausschüsse einholen, in welchem Falle er an die Majorität gleichfalls gebunden ist. Der Verwaltungsrath ist ferner gehalten, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sobald die Majorität der Kreisausschüsse eine solche verlangt.

§. 100.

Alle der Generalversammlung von den Centralorganen vorzulegenden Gegenstände müssen, von diesen gehörig bereift, den Bevollmächtigten mit der Aufforderung zum Zusammentritte wenigstens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§. 101.

Die Generalversammlung wird als constituirt betrachtet, wenn drei Viertheile der Gewählten oder die Deputirten von sechs Kreisen gegenwärtig sind; die an dieser Zahl Fehlenden werden durch die anwesenden Deputirten aus den in München ansässigen Mitgliedern gewählt.

Die Generalversammlung ist ermächtiget, von allen Mitgliedern der Verwaltungsorgane Aufschlüsse zu fordern. Diese sind verpflichtet, den Verhandlungen der Generalversammlung beizuwohnen und haben eine berathende, aber keine entscheidende Stimme.

§. 102.

Nur die Generalversammlung allein ist befugt, die Satzungen abzuändern oder zu ergänzen, die Mitglieder für den Verwaltungsrath und für das Schiedsgericht auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen, von der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen, entdeckten Mißständen abzuhelfen und deßfallsige Beschlüsse zu erlassen, so wie vorkommende Beschwerden über die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes zu bescheiden.

§. 103.

Bei den Wahlen der Verwaltungsorgane durch die Generalversammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit. Jeder Wähler hat für das betreffende Verwaltungsorgan die nöthige Zahl von Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmännern zu benennen; sämmtliche austretende Mitglieder sind wieder wählbar. — Die Funktionen der Neugewählten beginnen mit dem ersten Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres.

Das Schiedsgericht, der Verwaltungsrath und die Kreisausschüsse sind ermächtigt, auf erledigte Stellen in ihrer Mitte im Laufe einer Verwaltungsperiode die vorhandenen Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge einzuberufen und, wenn keine Ersatzmänner mehr bestehen, sich durch eigene Wahl zu ergänzen.

§. 104.

Den auswärtigen, zu der Generalversammlung gewählten Abgeordneten werden Tages-Gebühren mit 2 fl. 30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen beziehungsweise der Eisenbahn-Taxen II. Klasse bewilligt. Diese, sowie etwaige aus der Generalversammlung erwachsenden Regie-Kosten werden durch eine besondere Umlage auf sämmtliche ordentliche Mitglieder gedeckt.

Capitel IX.

Giltigkeit und Abänderungen der Satzungen.

§. 105.

Gegenwärtige Satzungen treten — nach erfolgter allerhöchster Genehmigung — mit dem ersten Jänner 1853 in Wirksamkeit.

§. 106.

Vorschläge zu Abänderungen der Satzungen werden bei dem Verwaltungsrath angebracht und von diesem spätestens drei Monate vor dem Zusammentritte der nächsten General-Versammlung den Kreisausschüssen zur Veröffentlichung mitgetheilt.

§. 107.

Jede Abänderung der Satzungen bedarf der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Eine solche kann nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten beschlossen werden und tritt nach erfolgter allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit.

§. 108.

Während der ersten 24 Jahre des Bestehens des Vereines dürfen keine Anträge in Bezug auf Erhöhung der Pensionsbezüge aus dem Pensionsfond gestellt werden, indem eine

gründliche und erfolgreiche Berathung hierüber vor dieser Zeit nicht möglich ist; jedoch bleibt eine aus genannten Fond pro rata an die Pensionäre zu vertheilende Jahres-Dividende über den satzungsmäßigen Pensionsbetrag für später vorbehalten, wenn der Stand des Versicherungsvermögens der Gesellschaft es gestattet.

Auf die Ertheilung einer Jahresdividende an die Pensionäre aus den Zinsen des Stock-Fond oder aus etwaigen besondern Vermächtnissen zu diesem Behufe findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Capitel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 109.

Der seit dem 8. Oktober 1848 zum Behufe der Beschaffung eines Capitalstockes provisorisch gebildete Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte ändert mit seiner wirklichen Constituirung seinen Namen in „Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte“ um.

§. 110.

Die in bayerischen Staatspapieren „auf Namen des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte“ bisher angelegten Capitalien werden „auf Namen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte“ umgeschrieben.

§. 111.

Die von Seiner Majestät dem Könige bewilligten Zuschüsse aus der Staatskasse werden, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, als Gründungsfond behandelt und die Renten hievon zu den im §. 77 aufgeführten Zwecken verwendet.

Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die aus Staatsmitteln bewilligten Zuschüsse an den Staat zurück.

§. 112.

Die Zinsen aus dem bisher gebildeten Capitalstocke werden für die ersten drei Jahre nach stattgefundener Constituirung zur Bestreitung der Verwaltungs-Unkosten verwendet; für die folgenden Jahre der laufenden Finanzperiode des Vereins aber werden die Zinsen des Stockfond nach den Bestimmungen des §. 77 verwendet.

§. 113.

Im ersten Jahre des Bestehens des Vereins ist es freiwillig zugehenden Aerzten gestattet, auch gegen halbe Leistungen an Eintritts-Capital und Jahresbeiträgen als ordentliche Mitglieder einzutreten. Dieselben erwerben dadurch für ihre Relikten auch nur den Anspruch auf die Hälfte der satzungsmäßigen Pensionsbezüge.

Wollen sie später volle Pensionsansprüche erlangen, so müssen sie die bisherigen Jahresbeiträge auch fernerhin leisten und überdieß behufs der Ergänzung der Versicherung die Bedingungen eines neueintretenden Mitgliedes erfüllen und Eintrittscapital, sowie Jahresbeiträge nach Maßgabe des nunmehrigen Alters und der hienach treffenden Bestimmungen des Tarifs zur Hälfte bezahlen.

§. 114.

Die Generalversammlung erklärt den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte, — unter Vorbehalt der Genehmigung und etwaiger Abänderung der Satzungen von Seite der k. Staatsregierung — als constituirt.

Mit dem ersten Jänner 1853 beginnt die Aufnahme der Mitglieder des Pensionsvereins; Anmeldungen hiezu finden zwei Monate früher bei den betreffenden Kreisausschüssen statt.

§. 115.

Die nächste ordentliche Generalversammlung findet am 1. Oktober 1858, eine außerordentliche aber am 1. October 1855 statt.

München, den 25. October 1852.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Beilage I.

Beitritts-Erklärung

zum Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte als ordentliches Mitglied.

1) Vor- und Zunamen des zum Eintritte sich Anmeldenden:
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt (laut Geburtszeugniß):
3) Dermaliger Aufenthalt:
4) Vor- und früherer Familiennamen der zu versichernden Gattin mit der Angabe, ob der Anmeldende schon einmal verehelicht gewesen sei:
5) Tag, Monat und Jahr der Geburt der zu versichernden Gattin (laut Geburts-Zeugniß):
6) Namen und Geburtszeit der Kinder aus der Ehe mit vorgenannter Gattin:

Ich erkläre hiemit, daß ich die vorstehenden Angaben der Wahrheit gemäß gemacht habe, mich allen Bestimmungen der Satzungen des Vereins unbedingt unterwerfe und daß alle aus dem Abschlusse gegenwärtiger Versicherung für den Pensionsverein erwachsende Verbindlichkeiten erloschen sein sollen, wenn nachgewiesen würde, daß eine der obenerwähnten durch mich gemachten und veranlaßten Angaben der Wahrheit entgegen sei.

am ten 18

(Vollständige Namensunterschrift) *)

*) Diese Unterschrift muß legalisirt sein.

Inhalt.

…alien.

…	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.
…,4	102,0	106,8	111,8	117,0	122,3	127,7	133,2	138,8	144,4	150,1	155,9	161,7	167,4
…,8	96,2	100,8	105,6	110,6	115,6	120,8	126,1	131,5	136,9	142,4	148,0	153,6	159,1
…,3	90,5	94,9	99,5	104,2	109,0	114,0	119,1	124,3	129,5	134,8	140,2	145,6	151,0
…,9	84,9	89,1	93,5	98,0	102,6	107,8	112,2	117,2	122,2	127,3	132,5	137,8	143,0
…,7	79,5	83,5	87,6	91,8	96,2	100,7	105,4	110,2	115,0	119,9	124,9	130,0	135,1
…,9	74,4	78,1	81,9	85,9	90,1	94,4	98,8	103,4	108,0	112,7	117,5	122,4	127,3
…6,0	69,3	72,8	76,4	80,1	84,1	88,2	92,4	96,8	101,2	105,7	110,3	115,0	119,7
…,3	64,4	67,7	71,1	74,6	78,3	82,2	86,2	90,4	94,6	98,9	103,3	107,7	112,2
…6,8	59,7	62,8	66,0	69,3	72,8	76,5	80,3	84,2	88,2	92,3	96,4	100,6	104,9
…2,5	55,2	58,1	61,1	64,3	67,6	71,0	74,5	78,2	82,0	85,9	89,8	93,8	97,9
…8,4	50,9	53,6	56,4	59,4	62,5	65,7	69,0	72,5	76,1	79,7	83,4	87,2	91,1

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 96.

Landshut. Sonnabend den 4. Dezember 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3893.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Auffinden falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden im July ds. Js. im Orte Waldberg, Landgerichts Bischofsheim, 59 falsche Münzen gefunden: nämlich

32 Halbguldenstücke großherzoglich badischen und kgl. bayerischen Gepräges,
7 Sechserstücke Frankfurter Gepräges,
20 Groschen k. bayerischen Gepräges.

Diese Münzen bestehen sämmtlich aus Zinn, sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen sind, und durch Farbe so wie durch den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen nicht schwer zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Poli-

zeibehörden die Aufforderung, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut, den 30. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4932.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. lauf. Mts. stattgefundenen 240. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 278 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4 resp. 2 %ige Aerarialobligationen des Wiener-Stadt-Oberkammeramtes von Nr. 408 bis 1774 in einem Gesammt-Betrage von 1,275,165 fl. 51¾ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hiernach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, am 27. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5019.

(Die vom Universitätsprofessor Dr. Pözl herausgegebene Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 25 lauf. Monats bez. Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Landshut, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 17,903.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die Johann Palm'sche Hofbuchhandlung in München hat die Bitte gestellt, daß die k. Stellen und Behörden zur Anschaffung der in ihrem Verlage so eben erschienenen, von dem ordentlichen öffentlichen Professor des Rechts an der Ludwigs-Maximilians-Universität, Dr. Joseph

Pözl, herausgegebene »Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze« aus Regiemitteln ermächtiget werden möchten.

Nachdem die erwähnte Sammlung für den dienstlichen Gebrauch sehr nützlich erscheint, so wird die erbetene Ermächtigung zur Anschaffung auf Regiemittel, insoferne diese dazu hinreichen, den dem Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen untergeordneten k. Stellen und Behörden mit dem Bemerken ertheilt, daß der Ladenpreis für jenes Werk 1 fl. 30 kr. beträgt.

München, den 25. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die vom Universitätsprofessor Dr. Pözl herausgegebene Sammlung der bayr. Verfassungsgesetze betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Eppien.

Ad Num. 4868.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro Dezember 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Regierung hat auf den Grund der im Monate November d. Js. gepflogenen Erhebungen, dann unter Beachtung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München den durch Ausschreiben vom 1. November d. Js. bekannt gemachten Fleischsatz auch im Monate Dezember d. Js. beizubehalten beschlossen, für das Kalbfleisch aber ein Maximum von 12 kr. per Pfund festgesetzt, das nicht überschritten werden darf.

Landshut, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3745.

(Die Distrikts-Gemeinde-Rechnung des Landgerichts Rottenburg pro 18⁵¹/₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Superrevision die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg pro 18$^{51}/_{52}$ wie folgt, öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
1)	An Aktiv-Rest	782 fl.	30 kr.	2 hl.
2)	» Aktiv-Ausständen	26 »	14 »	— »
3)	» Zinsen von Aktiv-Kapitalien	89 »	40 »	2 »
4)	» direkten Gemeinde-Umlagen	1164 »	29 »	— »
5)	» heimbezahlten Capitalien	100 »	— »	— »
	Summa	2163 fl.	54 kr.	— hl.

96 *

B. Ausgaben.

1) Auf Rechnungs-Defekte	— fl.	20 kr.	— hl.
2) » die Verwaltung	41 »	38 »	— »
3) » Gemeinde-Anstalten:			
a) Gesundheitspolizei	363 »	52 »	— »
b) Transportfuhren	191 »	20 »	2 »
c) Sicherheit	120 »	— »	— »
4) Lithographirte Papiere	6 »	42 »	— »
5) Auf Kapitals-Darlehen	500 »	— »	— »
Summa	1224 fl.	1 kr.	2 hl.

C. Vermögen.

a) Kapitalien	3275 fl.	— kr.	— hl.
b) Mobilien	750 »	— »	— »
c) Ausstände	24 »	26 »	— »
d) Kassa-Aktiv-Rest	939 »	52 »	2 »
Summa	4989 fl.	18 kr.	2 hl.

D. Passiv-Stand.

Zahlungs-Rückstand	150 fl.	— kr.	— hl.
Reine Vermögens-Summe	4839 fl.	18 kr.	2 hl.

Landshut, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5342.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Behörden, welche das durch Regierungs-Ausschreiben vom 14. August 1852 Nr. I. Ziff. 4 (Int.-Bl. 1852 S. 627) angeordnete Verzeichniß der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen noch nicht vorgelegt haben, werden an diese Vorlage hiemit erinnert.

Landshut, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5032.

(Die k. Blinden- und Taubstummen-Institute zu München, hier die Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird eine an die k. Regierung von Oberbayern ergangene, und hieher in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. l. Mts. im oben bezeichneten Betreffe Behufs der Nachachtung zur Offenkunde gebracht.

Landshut, den 30. November 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Abdruck. Nro. 9198.

Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten.

In Erwiederung des Berichtes der k. Regierung Kammer des Innern von Oberbayern vom 2. d. Mts. wird nach dem Antrage derselben genehmigt, daß jeder mit oder ohne Freiplatz in das k. Blinden- oder in das k. Taubstummen-Institut zu München aufgenommen werdende Zögling bei dem Eintritte in die betreffende Anstalt:

1. 6 leinerne Hemden,
2. 6 Paar Strümpfe oder Socken,
3. 6 Sacktücher,
4. 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
5. 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
6. 1 Kappe oder Haube,
7. 1 vollständige Werktags- und
8. 1 vollständige Sonntags-Kleidung,

dann die nothwendigen Haarkämme, so wie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe, dagegen aber den unbemittelten Freizöglingen bei ihrem Austritte aus der Anstalt auf Kosten der Letzteren die nothwendigste Ausstattung zugewendet werde.

Die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Zöglinge in dem betreffenden Institute hat bei den Freizöglingen bei vorliegenden amtlichen Zeugnißen sehr großer Dürftigkeit der Aeltern und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt, bei den zahlenden Zöglingen aber auf deren oder ihrer Angehörigen Rechnung zu geschehen.

München, den 25. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.)

An die k. Regierung, K. d. J. von Oberbayern.
Die k. Blinden- u. Taubstummen-Institute in München, hier die Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 74.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages von 30/m fl. pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die pro $18^{51}/_{52}$ entworfene Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwen und minorennen Doppelwaisen hat nach hoher Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 25. November l. Js. das Resultat ergeben, daß Eine Rate dießmal 85 Gulden beträgt.

Dieses Ergebniß wird hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. November 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 22. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Papierfabrik des Joseph Kandler zu Kleinwalding sammt den dazu gehörigen Gründen, so wie dem zunächst gelegenen Schulhause fortan die Benennung »Marienthal« beigelegt, und diese auch öffentlich gebraucht werde.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 28. praes. 30. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. Js. an den Regierungsassessor Johann Baptist Heydenreich zu Ansbach zum Rathe der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 25. vor. Mts. den Feldwebel bei der Garnisons-Kompagnie Nymphenburg, Leopold Trautner aus Eichstädt, zum Landgerichtsdiener in Wolfstein zu ernennen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 25. November 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93	—
» à 4 % »	96¾	—
» à 4½ % »	100¾	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	101¼	—
» à 5 % » » III. . . .	102	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	96¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	700	697

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. November 1852.	Waizen	64	70	134	134	11	17	17	16	—	14	11	—	56	—	—
		Korn	4	10	14	14	—	16	49	16	26	15	58	—	54	—	—
		Gerste	6	133	139	128	11	8	52	8	35	8	18	—	15	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	5	21	5	9	4	57	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 30. November 1852.	Waizen	7	175	182	182	—	18	37	18	11	17	42	—	—	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	18	34	18	21	18	8	—	—	—	3
		Gerste	6	380	386	386	—	10	37	10	18	10	2	—	14	—	—
		Haber	—	71	71	71	—	6	6	5	57	5	35	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 30. November 1852.	Waizen	—	24	24	24	—	19	—	18	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	10	30	9	45	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. November 1852.	Waizen	—	22	22	22	—	17	48	17	30	17	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	17	30	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	10	30	10	15	10	12	—	—	—	3
		Haber	—	22	22	22	—	6	—	5	24	5	12	—	—	—	—
Kelheim	Vom 25. November 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	18	7	17	30	15	8	—	—	—	24
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	18	—	—	—	—	11	—	—
		Gerste	—	11	11	12	—	9	30	8	52	8	30	—	24	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	28	5	22	5	1	—	13	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreis gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 29. November 1852.	Waizen	—	75	75	75	—	18	32	18	18	17	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	575	575	575	—	11	3	10	49	10	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26 November 1852.	Waizen	20	1021	1041	881	160	8	37	17	15	15	23	—	42	—	—
		Korn	11	56	61	51	10	8	—	17	23	16	25	—	—	—	4
		Gerste	271	1379	1650	1437	213	1	19	9	35	7	42	—	19	—	—
		Haber	21	490	511	489	22	6	23	6	4	5	37	—	16	—	—
Mainburg	Vom 1. Dezember 185 .	Waizen	18	190	208	188	26	18	30	16	—	14	—	1	30	—	—
		Korn	—	40	40	35	5	17	30	17	—	16	30	—	30	—	—
		Gerste	—	181½	181½	181½	—	9	50	9	—	8	30	1	—	—	—
		Haber	—	45	45	43	2	5	—	4	36	4	12	—	24	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. November 1852.	Waizen	70	97	173	167	6	16	48	15	12	13	36	—	—	—	12
		Korn	5	—	5	4	1	17	—	16	30	16	—	—	—	2	36
		Gerste	31	53	84	77	7	8	33	7	51	7	12	—	3	—	—
		Haber	—	51½	51½	51½	—	5	15	4	51	4	30	—	—	—	6
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 30 November 1852.	Waizen	4	4½	8½	8½	—	18	24	17	52	17	—	1	32	—	—
		Korn	7	54½	61½	49½	12	18	56	18	40	17	54	—	26	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	75	101	101	—	6	—	5	49	5	39	—	8	—	—
Pfiffenhausen	Vom 29. November 852.	Waizen	4	54	58	56	2	17	12	16	6	11	30	1	3	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	19	30	—	—	—	—	3	30
		Gerste	3	100	103	103	10	9	30	8	2	7	—	—	44	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	30	5	23	5	15	—	14	—	—
Pilsting	Vom 23. November 1852.	Waizen	—	286	286	286	—	19	—	18	40	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	499	499	499	—	11	30	11	16	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. November 1852.	Waizen	2	423	425	386	45	17	56	17	29	16	54	—	—	—	3
		Korn	—	55	55	52	3	17	55	17	30	17	—	—	3	—	—
		Gerste	11	506	517	448	69	9	55	9	24	8	46	—	—	—	13
		Haber	8	226	234	234	—	5	52	5	29	5	—	—	14	—	—
Vilshofen	Vom 1. Dezember 1852.	Waizen	117	459	576	481	95	18	17	18	1	17	42	—	34	—	—
		Korn	—	21	21	15	6	18	30	18	2	17	45	—	38	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	10	36	10	24	10	14	—	—	—	7
		Haber	—	21	21	21	—	6	14	6	10	5	50	—	—	—	10

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 96. Landshut, Sonnabend den 4. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

738.

(Jakob Brunnhölzl'sches Schuldenwesen betr.)

Nachdem der Käufer des Jakob Brunnhölzl'schen Häusler-Anwesens zu Saulorn den Kaufschilling ad 1470 fl. innerhalb der bestimmten Zeit nicht hat aufbringen, und baar erlegen können, so werden auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers die freieigenen Realitäten des Jakob Brunnhölzl auf Wag und Gefahr und Haftung für einen allenfallsigen Mindererlös wiederholt öffentlich versteigert.

Termin hiezu ist im Johann Nepomuk Moosbauerischen Gasthause zu Hohenau, und zwar am Donnerstag den 16. Dezember l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr anberaumt, und werden hiezu dem Gerichte bekannte, zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf obige Kaufssumme ad 1470 fl. erfolge, letztere jedoch den Aufwurfs-Preis bilden.

Bezüglich der Bestandtheile der Realitäten wird sich lediglich auf die Ausschreibungen und Bekanntmachungen

a) allgemeiner Anzeiger St. 15 S. 77 et 78. St. 35 S. 207,

b) Kreis-Intelligenz-Blatt von Niederbayern St. 15 S. 54 et Beilage Nr. 25 S. 128 und

c) Passauer Zeitung Nr. 54 S. 216 et 122 S. 487

bezogen, darauf hingewiesen, und schlüßlich nur noch bemerkt, daß die Reallasten und die Kaufbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 12. November 1852.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

739.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 30. Oktober praes. 6. Nov. h. Js. wird die Wendung der unterm 21. und 22. Juni h. Js. auf 745 fl. 44 kr. eingeschätzten Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Holzkirchen im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestfordernden verakkordirt und hiezu Termin auf Montag, den 20. Dezember h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr in Loko Pfarrhof Holzkirchen angesetzt. Die

Verakkordirung der einzelnen Reparaturarbeiten geschieht wo möglich nach einzelnen Gewerben an die betreffenden Gewerbsleute. Nur kautionsfähige Meister werden zur Versteigerung zugelassen.

Die Genehmigung der Versteigerungs-Resultate wird der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. vorbehalten. Die Baufallschätzungsverhandlungen sowie das Bedingnißheft können sowohl dahier, als auch bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Zugleich mit diesen Baufällen wird auch die Herstellung des Spaltenzaunes beim Hausgarten und des Stangenzaunes an der Waschhauspoint, welche auf 70 fl. veranschlagt ist, an den Wenigstnehmenden versteigert.

Den 12. November 1852.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Greil, Assessor.

740.

(Alois Mayer'sches Söldlwesen zu Geibenstetten betr.)

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Söldners Alois Mayer von Geibenstetten dem gerichtlichen Verkaufe in executionsweise mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und hiezu Termin auf

24. Jänner Nachmittags 1 Uhr

im Orte Geibenstetten im dortigen Wirthshause anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nur nach §. 64 des H.-G. vorbehaltlich der §§ 98 bis 101 sich richtet, dann daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Die Bestandtheile des Anwesens sind folgende:

Gebäude. Das Wohnhaus ein Stockwerk hoch, gemauert mit Platten gedeckt, das Stadelgebäude gemauert jedoch sehr baufällig, die Hälfte des Bac[illegible]ckofens, wovon der Nachbar Johann Zott M[illegible]iteigenthümer ist.

Grundstück[illegible]e. Die Area des Wohnhauses sammt Hofr[illegible]aum zu 0 Tagw. 11 Dezim., Grasgarten zu 0[illegible]0 Tgw. 88 Dez., Garteacker zu 1 Tgw. 96 [illegible] Dez., das Weiderecht auf den unvertheilten G[illegible]emeindegründen.

Der Schätzu[illegible]ngswerth des Gesammtanwesens beträgt 135[illegible]fl.

Den 12. N[illegible]ovember 1852.

Königlich[illegible]es Landgericht Abensberg.

Herr[illegible]neberger, Landrichter.

741.

(Verlassenschaft des Unteraufschlägers Franz Auslinger zu Biechtach b[illegible]etr.)

Nachdem f[illegible]ich inner der vierwochentlichen Frist laut Aufford[illegible]erung vom 29. v. Mts. bisher Niemand ge[illegible]meldet hat, wird beschlossen, daß die vorhande[illegible]e Masse über den Rücklaß des verstorbene Fra[illegible]nz Seraph Auslinger, k. Unteraufschlägers zu Biechtach, extradirt und daraus Niemand me[illegible]hr berücksichtigt werde.

Den 27. November 1852.

Königl[illegible]iches Landgericht Biechtach.

Adlmannseder.

742.

Der früh[illegible]er als Metzger beim Rosengartenwirth in M[illegible]ünchen bedienstet gewesene Joseph Beck von Fr[illegible]eising, welcher von einem Studenten für unbez[illegible]ahlte Zechen einen Versatzzettel erhalten haben so[illegible]ll, wird hiemit aufgefordert, dem Unterzeichnete[illegible]n durch sein einschlägiges Gericht seinen jetzigen[illegible] Aufenthalt bekannt zu geben, da selber als Ze[illegible]uge vernommen werden soll.

Den 30. November 1852.

Der f[illegible]unkt. Untersuchungsrichter am K. Kreis[illegible] und Stadtgericht Landshut.

Maier, Assessor.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 97.

Landshut, Mittwoch den 8. Dezember 1852.

Inhalt: Nachforschungen nach dem Aufenthalte der A. M. Glaab von Sailauf. — Rechnungs-Ablage über den Distrikts-Gemeinde-Fond für den Landgerichtsbezirk Kötzting pro 18$^{51}/_{52}$. — Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Kantons Appenzell. — Verehelichungen von Inländerinnen mit Ausländern. — Auffinden einer männl. Leiche bei Sarmingstein in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Grein im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. — Aufgreifen eines Taubstummen in der Gemeinde Ebensee der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden. — Auffinden eines unbekannten Leichnams am rechten Donauufer in der Gemeinde Steyeregg. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz. — Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Denkschrift Napoleon der Kleine von Viktor Hugo. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5150.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Anna Maria Glaab von Sailauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. November d. Js. bez. Betr. sub Nr. 4020 wird hiemit eröffnet, daß Anna Maria Glaab ihrer Heimatsbehörde bereits zugeliefert wurde, daher die angeordnete Spähe wieder aufzuheben ist.

Landshut, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 4643.

(Rechnungs-Ablage über den Distrikts-Gemeinde-Fond für den Landgerich ... ksbezirk Kötzting pro ...)

Im Namen Seiner Majestät des Kön ... igs von Bay ...

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai ... d. Js., die Dist ...
werden die Resultate der in rubro angeführten Rechnung nach ... vorher vollzogener ...
derselben hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen:

An Aktiv-Rest vom Vorjahre	308 fl. 9 ...
» Aktiv-Ausständen	297 » 14 ...
» Kapital-Zinsen	711 » 7 ...
» heimbezahlten Capitalien	1025 » — ...
» zurückbezahlten Vorschüßen	30 » 32 ...
» zufälligen Einnahmen	19 » 18 ...
ad I. Summa	2321 fl. 21 kr.

II. Ausgaben.

Auf die Verwaltung	68 fl. 45 kr.
» » Gesundheit	147 » 46 »
» Brücken und Straßen	706 » 50 »
» Aktivvorschüße	30 » 24 »
» Kapital-Darleben	1150 » — »
ad II. Summa	2103 fl. 45 kr.
III. Aktiv-Rest	217 fl. 36 kr.
IV. Aktivvermögensstand	28877 fl. 58 kr.

Landshut, den 3. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs- Präsident.

Zunner, Sek...

Ad Num. 5350.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und ... Physikate von Niederba...

(Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in G... ais, Kanton Appenzell, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Schwaben und Ne... euburg, K. d. J., im obenstehe...
Betreffe unter dem 26. vor. Monats erlassene Ausschreibun... g wird nachfolgend zur Warnung ...
Publikums öffentlich bekannt gemacht, und werden die Di... strikts-Polizeibehörden beauftragt, ...
Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenzblä... tter zu veranlassen.

Landshut, am 3. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs- Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 5976.

(Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Canton Appenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach zuverläßigen amtlichen Erhebungen ein gewisser Krüsi, welcher in öffentlichen Blättern, insbesondere in der Augsburger Allgemeinen und Abendzeitung von Zeit zu Zeit ein »Heilmittel für Bruchleidende« angekündigt und solches mit der Unterzeichnung

»Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell«

als sehr wirksam empfiehlt, keineswegs ein Arzt, sondern ein Weber und Schnürer in Gais ist, welcher von dem dortigen Großrathe als Afterarzt wegen unbefugten Medizinirens, prellerischer Ankündigungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern und betrügerischen Handels mit solchen zu wiederholtenmalen bestraft wurde, so wird das Publikum hiemit vor dem Ankaufe der von diesem Individuum empfohlenen Heilmittel gewarnt.

Augsburg, den 28. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 5203.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Verehelichung von Inländerinnen mit Ausländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im obigen Betreffe unterm 26. vor. Mts. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 3. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 19,197.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Mit Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 10. April l. Js. Nro. 5360, die Verehelichung der Katharina Riedheimer aus Fürth mit Philipp Evora aus Görz in Illyrien betr., wurde der k. Regierung eröffnet, daß die Bestimmungen des §. 8 Ziff. 4 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, dann §. 17 der allerh. Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr., (Reg.-Bl. S. 1505) nur auf solche Inländer anwendbar seyen, welche durch eine Verehelichung im Auslande den bisher genossenen Staats- und Heimathsverband nicht verlieren, daß daher der Heimatsbehörde der Katharina Riedheimer die Zuständigkeit mangle, über die bürgerliche Giltigkeit der von der

Letzteren im Auslande eingegangenen Ehe Beschluß zu fassen un[illegible]nd gegen sie w[illegible]
Verehelichung im Auslande einzuschreiten, nachdem die Würdigun[illegible]ung dieser persönl[illegible]
der Katharina Riedheimer lediglich denjenigen auswärtigen Behör[illegible]rden zusteht, dene[illegible]
in Folge ihres Austrittes aus dem bayerischen Staatsverbande [illegible]en persönlicher B[illegible]
geben ist.

Aus Anlaß dieses Falles ist zwischen den Staatsmin[illegible]isterien des k. H[illegible]
Aeußern, dann des Innern, auch die Frage zur Erörterung ge[illegible]kommen, ob auf G[illegible]
ehelichung einer Inländerin mit einem Ausländer gegen die er[illegible]stere die Beschlagna[illegible]
mögens nach Maßgabe des Ediktes über die Vermögens-Confi[illegible]skationen vom 29. [illegible]
(Reg.-Bl. S. 1957) und der Ministerial-Entschließungen [illegible]vom 19. und 27. J[illegible]
(Döll, V.-S. Bd. III. S. 51 §. 37 und 38) verfügt werd[illegible]en könne.

Rücksichtlich dieser Frage ergeht nunmehr in Ueberei[illegible]stimmung mit dem k. [illegible]
sterium des k. Hauses und des Aeußern nachstehende Entsch[illegible]ließung:

Von älteren Verordnungen enthalten jene vom 2. [illegible]Mai 1771, 20. Septe[illegible]
und 17. Juni 1803 zwar ein ganz allgemeines Verbot de[illegible]r Auswanderung ohne [illegible]
Bewilligung, dagegen besagen jene vom 30. August 1797 [illegible] und 5. Juli 1799 (D[illegible]
Bd. III. §. 28—32) ausdrücklich, daß diese Verbote nur v[illegible]on männlichen Staatsange[illegible]
verstehen seyen. Nur die Verordnung vom 6. Juli 18[illegible]04 (Döll, V.-S. a. a. O[illegible]
§. 47) verbietet in der Regel alle Auswanderung ohne Un[illegible]terschied des Geschlechtes. [illegible]
heirathung einer Inländerin mit einem Ausländer als ei[illegible]ne solche Auswanderung zu [illegible]
sey, darüber enthalten jene Verordnungen keinen Aufschluß.

Nachdem nun in dem Edikte über das Indigenat [illegible]§. 6 Ziff 3 einfach erklärt i[illegible]
das erworbene Indigenat geht [illegible] verloren — d[illegible]urch Verheirathung einer Baye[illegible]
einem Ausländer,
und zwar ohne allen Vorbehalt und ohne Hinweisung [illegible] auf sonstige gesetzliche Bestimm[illegible]
nachdem ferner hiemit die allgemeine Bestimmung des Titel [illegible] IV §. 14 der Verf. Urk. in [illegible]
einstimmung ist, indem der dort mit Rücksicht auf Art. 1[illegible] 8 lit. b. Ziff. 1 der deutschen [illegible]
besagte bestimmte Vorbehalt auf Frauenspersonen keine An[illegible]wendung finden kann, so ist die [illegible]
ehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer als eine selbst[illegible]ständige legale Art der Auswand[illegible]
zu betrachten, auf welche die Bestimmungen über die unerlau[illegible]bten Auswanderungen nicht angew[illegible]
werden können.

München, den 26. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs A[illegible]llerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die k. Regierung von Mittelfranken.
K. d. J.
Die Verehelichungen von Inländerinnen mit Ausländern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 5,276.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Sarmingstein in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Grein im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns dt. 22. vorigen Monats, wurde am 9. September d. Js. zu Sarmingstein der k. k. Bezirkshauptmannschaft Grein eine unbekannte männliche Leiche von der Donau angeschwemmt.

Dieselbe war bekleidet mit einem Schamper von schwarzem Tuche und mit ovalen schwarzbeinernen Knöpfen, um den Hals trug sie einen wollenen Shawl mit rothbraunen, weißen und blauen Streifen; ferners am Leibe eine Weste von schwarzem Leder, das Hintertheil von Barchent, sowie auch vorne mit Barchent gefüttert, mit kleinen beinernen Knöpfen; ein Nachtleibl von Schnürlbarchent mit Zwirnknöpfen; einen Vorleib von Perkail mit grober Leinwand gefüttert; eine Hose von Baumwollstruck mit blauem Grund und braunen Streifen; eine Gattie von Barchent, ein harbenes Hemd, vorne auf der Brust chemisettartig kroatische Hosenträger mit schwarzen und grünen eingearbeiteten Blumen, grobe baumwollne gestrickte Socken; an den Füßen zwei gute juchtene Stiefel an den Absätzen mit Eiseln, an den Sohlen mit Nägeln besetzt.

Der Körper selbst ist 5 Schuh 3 Zoll lang, kräftig gebaut, 30 — 40 Jahre alt, die Zähne vollzählig und gut.

Aus der Bekleidung des Untersuchten, so wie aus der vorgeschrittenen Fäulniß geht hervor, daß derselbe schon sehr lange im Wasser gelegen sein müsse, so wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß derselbe ein Handwerker, und zwar ein Lederer oder ein Gärber gewesen sei.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, für allseitige Bekanntmachung vorstehenden Erlasses in den Gemeinden Sorge zu tragen und allenfallsige Aufschlüsse über den Verunglückten binnen 4 Wochen berichtlich vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 5275.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Aufgreifen eines Taubstummen in der Gemeinde Ebensee der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, dt. 22. vor. Mts. wurde am 22. Oktober dß. Js. in der Gemeinde Ebensee der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein taubstummer junger Mann, dessen Personalbeschreibung unten folgt, als ausweislos aufgegriffen.

Derselbe ist des Lesens und Schreibens unkundig, und es konnte aus seinen Zeichen nur abgemerkt werden, daß derselbe nach seiner Profession ein Schneider und aus dem Mühl-

rierl an der böhmischen Grenze oder aus Niederösterreich von
Grenze sein dürfte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen,
selben ungesäumt das Erforderliche einzuleiten und ein sachdienl
lage zu bringen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 4. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Ka
v. Berning, k. Regierungs-Prä

Personsbeschrei b

des durch die hiesige k. k. Gendarmerie aufgegriffenen t

Name: unbekannt. Beschäftigung: dem Wahrnehmen
19 und 20 Jahre. Statur: klein, untersetzt mit sichelför
Augen, graubraun; (mißt 4 Schuh 10 Zoll 1 Strich).
Volles gutgenährtes Gesicht. Sonstige Kennzeichen: taubstu

Trägt am Leibe: eine schwarztuchene zerrissene Hose
lichen Satinglotrock mit einer Reihe schwarzbeinener zum
ein altes mit weißbeinernen Knöpfen versehenes flanellenes
leinernes Hemd mit vergallenen Halskragen, eine Kappe n
welcher von einem Militär-Czako herrührt, als Fußbekleidur
welche er gebettelt zu haben andeutet, da er vor einigen
und seines Felleisens oder Pinkls beraubt worden sein soll.

Gemeindevorstehung Ebensee, am 23.
Ignaz Neubacher, m
Bürgermeister.

Ad Num. 5274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörd

(Auffinden eines unbekannten Leichnams am rechten Donauufer in der
hauptmannschaft Linz betr.)

Im Namen Seiner Majestät

Nach einer Zuschrift des k. k. Statthalters im Erz
de dato 22. v. Mts., wurde am 4. Oktober d. Js.
Entfernung vom rechten Donauufer in der Ortsgemeinde Steyere

Derselbe dürfte, der eines jungen Mannes von 24
5′2″ groß, gut genährt und gebaut; die Haare sind d
Bart ganz abrasirt, der Kopf ziemlich groß und länglich,
stülpt, die Stirne von mittlerer Größe, die Zähne gut un
der Hals ziemlich kurz, die Brust breit, die Arme und Sch
Knochenbau sein, nirgends ein Zeichen einer Verletzung

---

der böhmischen

zur Eruirung de
liches Ergebniß so

mmer des Innern
sident.

Zunne
ung

taubstummen jungen M
nach ein Schneider. Ak
inigen Füßen. Haare:
Nase: proportionirt. M
mm.

einen alten geflickten Bl
Theil schon ausgebrochene
Nachtspenserl, ein altes
it breiten Boden, ledernen
g hat derselbe ein Paar Bu
Tagen seines Wanderbuches

Oktober 1853.
. p.

en in Niederbayern.
Gemeinde Steyeregg, der k. k. Bezirks

d:s Königs.
herzogthum Oesterreich ob der E
auf einem Schotterhaufen in gerin
g ein unbekannter Leichnam aufgefun
bis 30 Jahren seyn, er ist ungefä
unkelbraun, und kurzgeschnitten, d
die Augen braun, die Nase aufge
vollzählig, die Lippen aufgeworfen
nkel muskelös, der Leib schlank, be
r eines körperlichen Gebrechens.

Die Kleidungsstücke, welche die Leiche an hatte, sind folgende:

Ein oliven-grüner, ziemlich guter, tuchener Gehe-Rock mit gleichen Kragen, abgetragenen seidenen Knöpfen, am Rücken und Armen mit grauen abgetragenen Kattun, in den Schößen mit schwarzen Kattun gefüttert, ein weißes, lila geblümtes Gilet, mit weißen Kattun gefüttert mit einem runden Kragen, und unten rund abgeschnitten und mit einer Reihe Knöpfe von demselben Stoffe, als die Weste, eine Pantalonhose von grau-blauen Struck, mit weißen Beinknöpfen ohne Strupfen, mit weißer Leinwand gefüttert, einem Hosenträger aus Tuchenden verfertigt, und mit Leinwand gefüttert, derselbe besteht aus zwei Theilen, ist zerrissen, und um ihn einzuknöpfen, ist in einem Theile ein weißwollener Klang von Schuster-Drath, an dem andern von einem weißwollenen Band angebracht, ein weisses Hemd von grober Leinwand, auf der Brust und den Armen von feinen Kattun, eine Gattiehose, von weissen Barchent, an mehreren Stellen geflickt, mit leinenen Bändern an den Füssen, und zum Schnüren um den Leib, ein Chemisette von weissen Kattun; gefaltet, mit drei kleinen Perlmutter-Knöpfen und weissen Bändern an den Füssen statt den Socken zwei kattunene, dreieckige Tücher, das eine weiß und schwarz, das andere blau roth und weiß quadrillirt, im Sack des Gehrockes ein kattunenes, roth, grün und gelb quadrillirtes Schnupftuch, der Hals war bloß und kein Stück der Wäsche gemerkt, zwei kalblederne, mit Juchten neu vorgeschuhte, einpaarige Halbstiefel, an den Rändern der Sohlen mit Nägeln und an den Absätzen mit Stiften beschlagen.

Nach dem Befunde läßt sich schliessen, daß der Verunglückte durch einen Zufall in das Wasser gefallen und ertrunken ist; der Leichnam dürfte 8 bis 14 Tag im Wasser gelegen seyn.

Die Kleidungsstücke des Verunglückten sind der allfälligen Agnoscirung wegen, von dem Bürgermeister in Steyeregg in Verwahrung genommen worden.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen über die Heimath dieses Verunglückten anzustellen und das Ergebniß an die unterfertigte kgl. Stelle binnen vier Wochen vorzulegen.

Landshut, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Abdruck. Landshut, den 23. November 1852.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine von Viktor Hugo betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Landshut hat am drei und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags 3 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugen waren: Direktor Hiltner Vorsitzender, Hiltner, Löblein Räthe, Fleißner Staatsanwalt, Maußner Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Fleißner in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine von Viktor Hugo aus dem Französischen übersetzt von H. J. K. Savoye, Gera, Verlag von H. Kanitz 1852,

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke de [illegible] er Voruntersuchun
nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 8. d. Mt [illegible] 18. gestellten schrif
in Erwägung, daß durch eben erwähnte Druckschrift der [illegible] Präsident der fr
publik Ludwig Napoleon als Oberhaupt des französischen Staates [illegible] durch Schmähung,
und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnunge [illegible] n beleidigt wird (
16, 29, 33, 34, 35, 42, 43, 70, 75, 79, 87, 88, 89, 1 [illegible] 37, 139, 148 rc.

Daß sonach der Art. 22 des Gesetzes vom 17. Mär [illegible] z 1850 zum Schu
Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheint und die Vorau [illegible] setzungen, unter w
nach der Bestimmung des Art. 25 des genannten Gesetzes auf [illegible] auswärtige Staaten
bar erklärt wird, durch die zwischen der bayerischen und franz [illegible] ösischen Regierung g
amtlich bekannt gemachte Uebereinkunft gegeben sind (Reg.-Bl. [illegible] v. J. 1851 S. 11
und daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg [illegible] gerichtet werden könnte
gezeigt ist, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts de [illegible] r genannten Druckschrift
drückung derselben zu verfügen ist,

aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Landshut in Anwendu [illegible] ng des Art. 2 Abs. 2
Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den M [illegible] ißbrauch der Presse und
Nro. 5 und 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. Novembe [illegible] r 1848 auf Einstellung
verfahrens, verordnet dagegen zugleich die Unterdrückung de [illegible] r Druckschrift: Napoleon
von Viktor Hugo aus dem Französischen übersetzt von H. J [illegible] . K. Savoye. Gera, Ve
H. Kanitz 1852, soweit sie noch nicht in Privatbesitz überg [illegible] egangen ist, und die Bekann
dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern [illegible] und in dem Amtsblatte der

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Dittner, Löblein. Mauß

Dittner,

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 25. Novemb [illegible] er l. Js. haben Seine Ma
der König das erledigte Beneficium und Pfarrvikariat [illegible] Laubenbach, Landgerichts Simba
Inn, dem Priester Mathias Hinbringer, Kooperator z [illegible] u Eitling, Landgerichts Landau
verleihen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 25. vorigen [illegible] Monates haben Seine Maje
der König die katholische Pfarrei Auerbach, Landgerichts [illegible] Hengersberg, dem Priester Joh
Baptist Kraus, Dekan und Pfarrer zu Langdorf, Landg [illegible] erichts Regen, verliehen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 97. Landshut, Mittwoch den 8. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

743.

(Grundrenten-Überweisung des Bauern Martin Geiß von Mitterbichl an die Ablösungskasse des Staates betr.

Der Bauer Martin Geiß von Mitterbichl, hat seine im Rentamtsbezirke Regen gelegenen Zehenten im Jahresbetrage zu 20 fl. 8 kr. 3 dl. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun auf den überwiesenen Renten, Bau- und sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskasse übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit die Aufforderung, inner 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Amte anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen und die deshalb dahier deponirten Ablösungsschuldbriefe dem Eingangs erwähnten Interessenten hinausgegeben werden würden.

Den 23. November 1852.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

744.

Auf Andringen eines Gläubigers wird man das auf 5896 fl. geschätzte Anwesen des Wirths Johann Baptist Jungtäubl von Haslach, bestehend aus dem Wohn- und Wirthshause mit Bierkeller, Stadel mit Fuhrleutstall, Küh- und Pferdstall, gezimmerten Kellerhaus mit Keller und Kegelbahn, Hofraum sammt rinnendem Wasser, 4 Tagwerk Feld, 7 Tagwerk 14 Dezim. Wiesen, 11 Tagwerk Waldungen, und dem Anspruche auf die noch unvertheilten Gemeindegründe, am

Samstag, den 29. Jänner 1853 von Früh 10 bis Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause Marhofen zum ersten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber, von welchen die dem Amte in Bezug auf Leumund, Zahlungsfähigkeit und erfüllte Militärpflicht Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden hierüber auszuweisen haben, und außerdem zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß zwar die personelle Tafernwirthsgerechtsame eben darum nicht mit verkauft werden kann, aber schon seit

dem Jahre 1834 auf obigem Anwesen ausgeübt wurde, und daher deren Fortsetzung einem Anwesenskäufer kaum verweigert werden dürfte, daß sie aber den Zuschlag des obigen Anwesens zu gewärtigen haben, wenn ihr Angebot den obigen Schätzungspreis übersteigt, oder auch nur erreicht, daß ihnen die auf diesem Anwesen haftenden Steuern s. a. Abgaben und Lasten am Versteigerungstage werden bekannt gegeben werden, und daß sie davon auch schon vor dem Versteigerungstage Einsicht nehmen können.

Am 15. Nov. 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

B. leg. verh.

Hdß, Assessor.

745.

Die Pfarrpfründestiftung Kurzisarhofen, hat ihre im k. Rentamts-Bezirke Vilshofen zum Anfalle gelangenden Zehentrenten, dann die Handlohns-Aequivalente an die Ablösungs-Kasse des Staats überwiesen, für welche sich mitsammen eine Uebernahms-Summe von 29,608 fl. 4 kr. 2 hl. entziffert.

Es werden nun alle Jene, welche auf diese Renten Ansprüche haben, und namentlich die Kultusstiftungen, welche auf den Zehentrenten die Baukonkurrenz-Pflicht ansprechen, aufgefordert, ihre Ansprüche inner 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als außerdem die demnächst hierorts eintreffenden Ablösungs-Schuldbriefe an den Renten-Ueberweiser hinausgegeben würden.

Am 29. November 1852.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

746.

Barbara Reischl, Inwohnerstochter von Gsenget, k. Landgerichts Wegscheid, wurde bei ihrer Arretirung wege[illegible]gen Diebstahls nachbezeichneten [illegible] Gegenständen ge[illegible] am 4. August [illegible] 1852 in der Nä[illegible] thanensteig gefu[illegible]nden haben will, scheinlich entwe[illegible]ndet wurden, und thümer bis jet[illegible]zt unbekannt geblie[illegible]

Die sämmt[illegible]lichen Gerichts- u[illegible] hörden werde[illegible]n hievon zur Anordnu[illegible] Recherchen u[illegible]nd zur Mittheilung Erfahrungen [illegible] hiemit in Kenntniß ge[illegible]

1) Eine s[illegible]chwarztuchene Hose mi[illegible] rothgestreifte[illegible]n Hosenträger,

2) eine [illegible]othseidene Weste, mit [illegible]nen Gürtle[illegible]knöpfen,

3) eine halbseidene, schwarze [illegible] blauen St[illegible]eifen und gelben Gürtlerk[illegible]

4) ein [illegible]rupfenes Leintuch, an de[illegible] Ende noch Spuren einer Einmerkung staben I. [illegible]N, oder I. H. bemerkbar [illegible]

5) ein weißbarbenes Säckel mit [illegible] welchem si[illegible]ch die Buchstaben D. O. mit Farbe ei[illegible]geschrieben finden,

6) vie[illegible]r weitere, theils weiße, the[illegible] und blau gestreifte Säckel ohne Kennze[illegible]

Den [illegible]. Dezember 1852.

Kö[illegible]nigliches Landgericht Passau

Fink, Landrichter.

747.

(Grundrent[illegible]enüberweisung des Bauern Lorenz List i[illegible]terbich[illegible]l betr.)

Der [illegible]Bauer Lorenz List von Mitterbüch[illegible] seine im [illegible] Rentamtsbezirke Regen gelegenen henten i[illegible]n Jahresbetrage zu 19 fl. 55 kr[illegible] die Ablö[illegible]sungskassa des Staates überwiesen[illegible]

Da n[illegible]un auf den überwiesenen Renten [illegible] und so[illegible]nstige Verbindlichkeiten haften könn[illegible] und gem[illegible]äß Art. 34 des Ablösungsgesetzes [illegible] Rechte Dritter von den überwiesenen Ren[illegible] an die [illegible]Ablösungskassa übergehen, so ergeht [illegible] alle [illegible]e, welche aus diesem Titel Ansprüch[illegible]

erheben zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche inner 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Amte anzumelden, als ausserdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen und die deßfalls dahier deponirten Ablösungsschuldbriefe dem Eingangs erwähnten Interessenten hinaus gegeben werden.

Den 23. November 1852.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

748.

Für den verstorbenen Austrägler Lorenz Fischer von Teugn und die verstorbenen Ulrich Gruber'schen Branntweinbrennerseheleute von Kelheim, sind im Hyp.-Buche für Teugn Bd. I. S. 391 zusammen 40 fl. angeblich aber schon bezahlt, auf dem Anwesen des Bauers Lorenz Pilmaier von Teugn eingetragen.

Da deren Erben hierorts unbekannt sind, so werden die allenfalls noch am Leben befindlichen hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an ihre Rechtsansprüche an diese Hypothekforderung anher zu erklären, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist selbe im Hyp.-Buche nach Antrag gelöscht würden.

Am 30. November 1852.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

749

Zufolge Entschliessung der k. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 1. Dezember 1852 Nro. 21,273 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag, den 21. Dezember 1852

Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die Entwässerungsanlagen in den nachbenannten Bezirke der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion gelegenen Oertlichkeiten:

I. im Schaafwascher-Moose (VII. Loos, Profil Nro. 326 bis 328ᶜ) 2447 Fuß lang, veranschlagt zu . . . 2064 fl. 4 kr.

II. im Neumüller Filz, Abtheil. A (X. Loos Profil Nro. 354ᵇ bis 3618) 6830 Fuß lang veranschl. zu . . 7838 fl. 29 kr.

III. im Neumüller Filz, Abth. B X. Loos Profil Nro. 361ᵇ bis 364ᵍ 3280 Fuß lang, veranschlagt zu . . 3278 fl. 37 kr.

zusammen 11117 fl. 6 kr.

im Ganzen 13181 fl. 10 kr.

Submissionen werden angenommen:

a) auf jede der drei Abtheilungen (I. II. III.) als besonderer Akkordgegenstand,

b) auf die Abtheilung I. allein und die Abtheilungen II. und III. zusammengenommen,

c) auf alle drei Abtheilungen zusammengenommen, als einziger Akkordgegenstand.

In den einzureichenden Submissionen ist aber deutlich anzugeben, auf welche der drei oben in a, b oder c bezeichneten Weisen submittirt werden will.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 6. l. Mts. Dez. an im Amtslokale der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten

...ens bis Montag den 20. De-
...bends 6 Uhr entweder bei einer
...erfertigten Behörden, oder bis
...18. l. Mts. Dez. Abends 6 Uhr
...bahns-Commission zu München
...usen seyn.

...tenten sind bei Vermeidung aller
... und 11. der allgemeinen Sub-
...gungen angedrohten Folgen ge-
...zember 1852.

...ayer. Landgericht Traunstein.

...Seiz, Landrichter.

halten in den eben ... angegeben... n Abänderungen,
Terminen sich pers... lich oder ... durch genüglich
bevollmächtigte St... Vertreter ... einzufinden, und
wenn solches verla... t wird, i... hre Ueberschreit...
Fähigkeit, ihr Kau... ons- und ... Betriebs-Vermö...
gen sogleich durch ... amtliche Z... eugnisse genügend
nachzuweisen und ... den bedin... dem Zuschlag zu
gewärtigen.

Königlich bayer. Eisenbah... Bau-Sektion
Prien zu Traunst... stein.
Lößl, Sekt.-Inge... nieur.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 98.

Landshut, Sonnabend den 11. Dezember 1852.

Inhalt: Eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche. — Dienstesnachricht. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5673.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ddo. 23. v. M. wurde am 18. August d. Js. bei Fischers, k. Landgerichts Grönnenbach, ein unbekannter männlicher Leichnam aus der Iller gezogen.

Derselbe mißt 6′ 2″, ist von starker Statur, mag beiläufig 30 Jahre erreicht haben, hat dunkelbraune Haare, keinen Bart und gute Schneidezähne.

Wegen vorgerückter Fäulniß kann die Gesichtsbildung nicht mehr genau beschrieben werden.

Gekleidet war die Leiche mit einem schwarzen eng anschließenden Tuchrocke mit umgeschlagenen Kragen, Ravers, zwei Reihen übersponnenen Knöpfen, die Schoos etwas über die Mitte der Oberschenkel reichend und mit dunkelblauen Merino gefüttert, der linke Aermel ist am Ellenbogen geflickt, mit einem schwarzseidenen noch gut erhaltenen Halstuche, einem wollenen Sommergilet mit braunem Grunde, über die Brust mit roth, grau und weißen, nach der Länge

[…]eiten blauen Streifen, groß quarrirt, einer Reihe lei[…]ner schwa[…]zer Knöpfe und […]s im Rücken, mit einer Sommerhose von Wollenze[…]g, im G[…]unde grau und […]then, blauen und hellgrauen Streifen der Länge nach versehen. […]se lag unten an den elegant gemachten kalbledernen Halbstiefeln, mittelst enge[…] Strupfen knapp an.

[…]ißes, ziemlich feines Hemd mit gelegten Falten, 3 [illegible] […]ißen leiner[…] [illegible] […]ten Knöpfen an […] Manchetten am Handgelenke, eine weiße Unterhose u[…] fast neue gestrickte Socken, […]he.

[…]emd ist am rechten Winkel mit „2" roth eingemer[…]t, der Name aber ist heraus[…] […] Socken mit F. 4. ziemlich groß, roth gemerkt.

[…] rechten hintern Rocktasche steckte ein blaues Sacktuch mit weißen Blumen, alle […] am Rock, Gilet und Hose waren leer.

[…]liche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, nach den Hei[illegible]t[…]verhältnissen […]achforschungen anzuordnen und binnen 4 Wochen das Ergebniß [illegible]ß beizufügen, wo[…] […]essen angenommen werden würde, daß die Nachforschungen erfolgl[illegible]los waren.

[…]t, am 8. Dezember 1852.

[…]önigliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zu[illegible]n.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

[…] allerhöchsten Rescripts vom 30. v. Mts. haben Se. Majestät [illegible] [illegible]tert, Schule [illegible] läßt der König be[…] […] St. Andrä Beneficium zu Rotthalmünster, k. Landg. gl. Na[…]ens, dem Priester […] Beneficiumsprovisor in Rotthalmünster, zu übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 2. Dezember 1852.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	92½	—
» à 4 % »	96⅝	—
» à 4½ % »	100½	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	101	—
» à 5 % » » III. . . .	102	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	96¼	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	703	700

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verblieben. Schäf.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. Dezember 1852.	Waizen	11	217	228	216	12	16	17	15	44	14	45	—	16	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	15	50	15	39	15	14	—	47	—	—
		Gerste	11	96	107	107	—	8	40	8	23	8	12	—	12	—	—
		Haber	—	55	55	55	—	5	16	5	1	4	51	—	8	—	—
Deggendorf	Vom 6. Dezember 1852.	Waizen	—	301	310	301	—	18	12	17	50	17	4	—	21	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	18	22	18	7	17	57	—	14	—	—
		Gerste	—	321	321	321	—	10	28	10	12	9	51	—	6	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	6	2	5	53	5	37	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 7. Dezember 1852.	Waizen	—	27	27	27	—	18	12	17	—	15	15	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	10	24	9	48	8	36	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Dezember 1852.	Waizen	—	23	23	23	—	17	30	17	12	17	—	—	18	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	30
		Gerste	—	65	65	65	—	10	30	9	30	9	—	—	45	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	34	5	54	5	54	—	—	—	30
Kelheim	Vom 2. Dezember 1852.	Waizen	—	77	77	77	—	17	2	16	18	15	23	1	21	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	16	—	15	48	15	—	2	12	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	8	48	8	19	8	8	—	33	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	43	5	38	5	34	—	—	—	16

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl. kr.	Mittlerer Preis des Schäffels fl. kr.	Mindester Preis des Schäffels fl. kr.
Landau	Vom 6. Dezember 1852.	Waizen	—	86	86	86	—	18 27	18 12	17 [illegible]
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	396	396	396	—	10 45	10 35	10 [illegible]
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3 Dezember 1852.	Waizen	160	925	1085	1064	21	18 [illegible]	17 15	15 [illegible]
		Korn	10	73	83	66	17	17 [illegible]	17 2	16 [illegible]
		Gerste	213	1319	1532	1437	95	11 [illegible]	9 42	7 [illegible]
		Haber	22	388	410	404	6	6 [illegible]	6 —	5 [illegible]
Mainburg	Vom 7. Dezember 185 .	Waizen	20	186	206	196	10	18 [illegible]	16 —	12 [illegible]
		Korn	5	40	45	35	10	17 [illegible]	17 —	16 [illegible]
		Gerste	—	27	27	27	—	9 [illegible]	8 30	7 [illegible]
		Haber	2	71	73	64	9	6 [illegible]	5 42	4 [illegible]
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Dezember 1852.	Waizen	6	162½	168½	168½	—	[illegible]	15 39	14 [illegible]
		Korn	1	4½	5½	5½	—	[illegible]	14 36	13 [illegible]
		Gerste	7	58	65	51	14	[illegible] 48	7 33	7 [illegible]
		Haber	—	32½	32½	32½	—	[illegible] 36	5 [illegible]	4 [illegible]
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 7. Dezember 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Korn	12	47	59	34	25	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Gerste	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Haber	10	66	76	66	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Pfiffenhausen	Vom 6. Dezember 1852.	Waizen	2	69	71	68	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Korn	—	1	1	1	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Gerste	—	106	106	104	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Haber	—	23	23	23	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Pisting	Vom 30. November 1852.	Waizen	—	76	76	76	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Korn	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Gerste	—	391	391	391	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Haber	—	7	7	7	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Straubing	Vom 4. Dezember 1852.	Waizen	45	508	553	461	92	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Korn	3	86	89	71	18	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Gerste	69	482	551	436	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Haber	—	312	312	308	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Vilshofen	Vom 7. Dezember 1852.	Waizen	95	140	235	211	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Korn	—	14	14	5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Gerste	—	2	2	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Haber	—	5	5	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 98. Landshut, Sonnabend den 11. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

750.

(Gant des Schreinermeisters Johann Prugger betr.)

Zur zweitmaligen Versteigerung des zur Gant des Johann Prugger, Schreinermeisters von Straubing, gehörigen Hauses Nr. 614 nebst Garten und Glashaus im Gesammtschätzungswerthe von 4600 fl. wird auf

Dienstag den 11. Jänner
Vormittags 10 Uhr

im Bureau 7 dahier Tagsfahrt anberaumt und eröffnet, daß der Zuschlag hiebei nach § 99 des Pr.-Ges. vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden dazu geladen, dem Gerichte unbekannte haben sich über guten Leumund und genügendes Vermögen auszuweisen. Die genauere Anwesensbeschreibung und alle vorhandenen amtlichen Notizen liegen den Kaufslustigen bis zum Versteigerungstage dahier zur Einsicht auf.

Straubing, den 30. November 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor
Gebrath.

Hiermer.

751.

(Weinzierl, c. Zurl. pct. deb. et alim.)

Vom k. Landgerichte Straubing wird in der Klagssache der ledigen Maria Weinzierl von Wenzhofen und der Curatel ihres Kindes gegen den ledigen Häuslerssohn Sebastian Zurl von Schwimmbach, pct. deb. et alim. wiederholt Tagsfahrt zum Sühneversuch bei dessen Mißlingen zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Freitag, den 14. Jänner 1853 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die Partheien und zwar der

... Anhange geladen werden, ... eines wiederholten Ausbleibens ... läugnet erachtet, er mit allem ... präcludirt und die Klägerin ... Klage gelassen werde.

... dessen Aufenthaltsort unbekannt ... erischen Contumazialantrag in ... egistratur einsehen und wird

demselben hiebei bemerkt, daß ... eine Besi... Gerichtsboten ... gungen an ihn lediglich an das ... angeschlagen werden.

Den 4. Dezember 1852:

Königliches Landgericht St... ...ting.

Frhr. v. P...mann, La... ...richter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 99.

Landshut, Mittwoch den 15. Dezember 1852.

Inhalt: Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1853. — Die Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Abensberg pro 18$\frac{51}{52}$. — Die Schulvisitationsgebühren der k. Distrikts-Schul-Inspektoren für das Jahr 18$\frac{52}{53}$. — Das Gesetz über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. — Einen im Innstrome aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung für das k. Landgericht Vilshofen pro 18$\frac{51}{52}$. — Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse. — Uebersicht der im Kalenderjahre 1852 vorgefallenen Selbstentleibungen. — Verausgabung falscher Münzen. — Den definitiven Winterbiersatz pro 18$\frac{52}{53}$. — Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Decanats Markt Erlbach. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5705.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Verzeichniß der Beschälstationen, welche für das mit dem Anfang des Monats März künftigen Jahres wieder beginnende Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts in Niederbayern bestehen werden, wird nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, am 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Hauner, Sekretär.

Verzeichniß

der im Jahre 1853 im Regierungsbezirke Niederbayern beste[he]nden Bes[chäl-Stationen des] allgemeinen Landgestütes.

Nro.	Beschäl-Stationen.	Bestellt mit Hengsten	Bemerkungen
1	Landshut	3	Für diese Stati[on] wird die [illegible] gestüte beig[e]schafft.
2	Abensberg	4	
3	Altersbach	4	k. Landgerichts Vilshofen.
4	Berg	3	k. Landgerichts Griesbach.
5	Deggendorf	5	
6	Eholfing	4	} k. Landgerichts Passau II.
7	Fürstenzell	4	}
8	Geiselhöring	3	k. Landgerichts Mallersdorf.
9	Landau	3	
10	Malching	4	k. Landgerichts Rotthalmünst[er].
11	Osterhofen	5	
12	Pocking	4	k. Landgerichts Rotthalmünst[er].
13	Straubing	4	
14	Vilshofen	4	
15	Weihmörting	4	k. Landgerichts Rotthalmünst[er].
16	Weng	3	k. Landgerichts Griesbach.
	Summa	61	

München, den 3. Dezember 1852.

Die Königliche Landgestüts-Ver[w]altung.

In dienstlicher Abwesenheit des Vor[st]andes:

Der königliche Verwaltungsbea[m]te

Weiß, Regimentsquartiermei[st]er.

Ad Num. 2997.

(Die Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Abe[nsb]erg pro 18[51/52] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Kö[n]igs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. [M]ay d. Js., die Distriktsräthe betr., werden nach vorgenommener Superrevision die Resultate der Distriktsfondsrechnung für den Landgerichtsbezirk Abensberg pro $18^{51}/_{52}$ hiemit öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

I.	An Aktivkassenbestand	176 fl. 30 [illegible]
II.	» Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—
III.	» direkten Gemeinde-Umlagen	652 » 37 »
IV.	» außerordentlichen Einnahmen	6 » 18 »
	Summa A.	835 fl. 25 [illegible]

B. Ausgaben.

I.	Auf die Verwaltung	19 fl. 34 kr.
II.	» Sustentationsbeiträge	305 » — »
III.	» Impfkosten	98 » 31 »
IV.	» Unterhaltung der Vicinalstrassen	332 » 52 »
V.	» außerordentliche Ausgaben	73 » — »
	Summa B.	828 fl. 57 kr.

Abschluß.

Einnahmen	835 fl. 23 kr.
Ausgaben	828 » 57 »
Aktivrest	6 fl. 26 kr.

Landshut, den 9. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6666.

An die k. Distrikts-Schul-Inspektionen von Niederbayern.

(Die Schulvisitationsgebühren der k. Distrikts-Schul-Inspektoren für das Jahr 18 51/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Distrikts-Schulinspektionen wird hiedurch eröffnet, daß mittelst Entschließung vom Heutigen die k. Rentämter angewiesen worden sind, die für die ordentlichen Schulvisitationen des Jahres 18 51/52 gut gemachten Gebühren gegen gehörige Empfangsbestätigung auszubezahlen.

Landshut, den 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5247.

(Das Gesetz über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Nummer 34 des Gesetzblattes von 1852 ist das Gesetz vom 28. Mai l. Js. die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baulast betr. verkündet.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat in der höchsten Entschließung vom 17. August d. Js. zum Vollzuge desselben nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Anordnung der §§. 14, 15 und 16 der durch Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1850 (Kreisblatt S. 796) gegebenen instruktiven Vorschriften werden durch das erwähnte Gesetz vom 28. May d. Js. nicht berührt, vielmehr werden dieselben von Oberkuratel

...rhin und zwar mit der Ausdehnung giltig erklärt, daß die im ... der Ablös... Gesetzes
...ktion enthaltenen Anordnungen nicht bloß bezüglich ... stiftungen
...züglich der Baucanone und sonstiger, im Vollzuge ...
...urrogat einer Zehentbaupflicht für die berechtigten ...
Anwendung zu kommen haben.

... längst insbesondere durch die allerhöchste Verordnung vom 8. J... 1838 (...
...urch das Ministerial-Ausschreiben vom 5. Novemb... endlich der
...hriften über rechtzeitige Wendung der Baufälle, na... ihre Ueber...
Reparaturen an Stiftungs-Gebäuden, damit nicht ... Dieß
...e Baugebrechen herbeiführe, sind fernerhin zu handhaben. an wel...
Interesse derjenigen Pfründen und sonstigen Stiftungen, jähr...
eines Dritten durch ihre Umwandlung in einen ständigen ...
...nglicher Ablösung nach Art. 1 lit. c. und d. dann Art. 2 des Gesetzes
...e schon durch §. 13 der Instruktion vom 19. Oktober 1850 auf
...hmigung zu Ablösungs-Verträgen aufmerksam gemacht worden wo...
...n Curatelbestimmungen dasselbe Erforderniß auch für das Zust...
...des Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai d. Js. einzuleitenden
...: die quantitative Feststellung einer Zehentbaupfli... Stiftigkeit und zwa...
...timmten gerichtlichen Verlautbarung, was auch in den Motiven d...
(Art. 3) bereits bemerkt worden ist.

...n den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes wird ...
...betrag und Kapitalwerth, welche bei Sicherstellung insbesondere an...
...anzunehmen und zu Grunde zu legen sind, hingegen, Fixirung un...
...es Gesetzes näher bestimmt werden. Nicht bloß ... wiesen, wie di...
...den folgenden bis einschlüßig Artikel 11 ergibt ... aus diesem G...
...r Unterscheidung für alle weiteren Fragen der ... sich die Wich...
Zehentbaupflicht, sowie die durch eine Verwechslung ... Sicherung,
Rechtsansprüche, weßhalb hierauf besonders aufmerksam ... entstehen ... gem...
...e gilt

...ichtlich der zur Anwendung des Absatzes 3 Artikel 4 des
...daß eine an erster Stelle baupflichtige Stiftung ... im Stand...
...tteln zu erfüllen. Das Gesetz hat hiebei nur ... solche Stift...
Stande sind, ihrer Baupflicht aus eigenen ... Mitteln zu ge...
..., welche hiezu nicht ausreichende Mittel besitzen. Dieß er...
...andtagsverhandlungen, insbesondere dem ste...graphischen ...
...mmer der Abgeordneten vom 22. Mai l. Js., ...enn es ni...
...esetzes: „Ist jedoch eine Stiftung ꝛc. ꝛc. im Stande, die ...
...llen,“ selbst schon mit Entschiedenheit folge... würde.
...Gesetz hat nach seinem ausdrücklichen Inhalte ausschließend die kirchliche Bau...
...f einem Zehentrechte lastet, und nach Art. 3 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848

§. 11 der ...
...ngs-Schillinge, vom 28. Mai ... etwa geschehener ...
...uli 1811 Regbl. ... Regbl. S. 449) ... sich von Zeit zu ... Baunachsehr große ... Liegt insbesondere ... sche die bisherige ... lichen Baucanon ... abzugeben wird. ... un, das Erforderniß ... der, so gilt auch ... ...stattfindenden der ... der geistlichen Ueber... ...vor angedeutet der ... zu dem Entwurfe

Auf den Unterschied ... und Ablösung einer ... diese beiden Faktoren ... Gesetzes-Artikel, son... ...igkeit der genauen ... Umwandelung und ...de Beeinträchtigung ...cht wird.

...Gesetzes erforderlichen ... sey, die Baupflicht ... liegen im Auge, welche ... ergibt sich nicht aber auch ... Berichts klar aus dem ... über die 123. ... Sitzung der unbeschränkten ... nicht aus der Baupflicht aus eigenen ...

auf die Ablösungskapitalien übergegangen ist, zum Gegenstande, nicht aber andere dauernde Lasten, welche zu Gunsten einer Stiftung auch auf einem Zehentrechte ruhen. Auf die letzteren konnte daher das Gesetz lediglich im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Betheiligten, wozu hinsichtlich der Stiftungen die Curateigenehmigung erforderlich wäre, eine analoge Anwendung erhalten, während sich zur Zeit die unveränderliche Giltigkeit der Bestimmungen des Artikel 34 des Ablösungs-Gesetzes von 1848 hinsichtlich solcher, durch das Gesetz vom 28. Mai d. Js. nicht berührter Berechtigungen und Verpflichtungen von selbst versteht.

Nach diesen Bestimmungen und Andeutungen ist sich genau zu achten.

Landshut, den 9. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5542.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Einen im Innstrome aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. Oktober heurigen Jahres wurde in einem Arme des Innstromes innerhalb des Gemeindebezirks Stephanskirchen, Landgerichts Rosenheim, ein Leichnam gefunden, an welchem bei der stark vorgeschrittenen Verwesung nur noch zuerkannt werden konnte, daß er männlichen Geschlechts und großen Körperbaues war, und alle Zähne in beiden Kiefern noch vorhanden waren. Am Leibe hatte er blos eine baumwollene Hose, wahrscheinlich von blauem Grunde, braunen Streifen mit schwarzbeinernen Knöpfen, sowie blaue Strümpfe.

Nachdem die im Regierungsbezirke Oberbayern um den Verunglückten gepflogenen Nachforschungen erfolglos geblieben sind, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, auch in ihren Bezirken Erkundigungen pflegen zu lassen, ob Niemand vermißt werde, auf welchen obiger Beschrieb paßt.

Ueber sachdienliche Resultate ist Anzeige zu erstatten; Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4567.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung für das k. Landgericht Vilshofen pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. May 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilshofen pro $18^{51}/_{52}$ die Resultate derselben zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlichet.

A. Einnahmen.

Rest	41 fl. 4	5 kr. 1 hl.
...deren Einnahmen	293 "	" "
...ten Gemeinde-Auflagen	1861 "	7 " 3 "
Summa ad A.	2197 fl.	51 kr. — hl.

B. Ausgaben.

Verwaltung	50 fl.	— kr. — hl.
...striktsanstalten	1509 "	36 " — "
...serve-Fond	317 "	15 " "
Summa ad B.	1876 fl.	51 kr. — hl.
Aktiv-Cassa-Rest	320 fl.	— kr. — hl.

...den 10. Dezember 1852.

...gliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident. ...

...mtliche Distriktspolizeibehörden ... n Niederba...

...ng des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der ...

Namen Seiner Majestät des Königs von Bay...

...inweisung auf die autographirte Reggs.-Entschließung vom 24. ... Vorlage der Be...

...diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit ...

...e erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, sowie der ...

...Redakteure noch im Rückstande sind, hiemit beauftragt, bis spä...

...ge der fraglichen Verzeichnisse an die unterfertigte Stelle zu b...

..., den 13. Dezember 1852.

...nigliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

...bayern. ... Mai 1850 ... Verzeichnisse der in ... der daher bestellten ... spätestens 30. Dez. ... vorzulegen.

Bauer, Sekretär.

...8.

...sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niede...

(Ueberficht der im Kalenderjahre 1852 vorgefallenen Selbstentleibungen.)

...m Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

...Hinweisung auf die autographirte Reggs.-Ausschreibung v. 3. Dez. 1844 Nr. ...

...sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, bis spätestens 20. Jänner ...

...ersicht der im Kalenderjahre 1852 vorgefallenen Selbstentleibungen in der vorge...

...rm an die unterfertigte Stelle einzubefördern.

...hut, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bauer, Sekretär.

Ad Num. 5015.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des k. Landgerichts Vilshofen sind falsche Guldenstücke verausgabt worden. Dieselben sind königlich bayerischen Gepräges, tragen die Jahreszahl 1847, sind aus Zinn und in Formen gegossen, welche von ächten Münzen abgenommen worden, und lassen sich durch ihren dumpfen Klang leicht als falsch erkennen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen allenfalls weiterer Verbreitung der Fälschung und Verausgabung Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Vilshofen mitzutheilen, welches bereits gegen ein der Fälschung verdächtiges Individuum Untersuchung eingeleitet hat.

Landshut, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsidenten.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6248.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 18$\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November 1852 haben keine Veranlassung gegeben, von der Vereinigung der sämmtlichen niederbayerischen Polizeibezirke in einen einzigen Biersatz-Distrikt abzugehen.

In Folge dieser Distrikts-Bildung und auf den Grund der berechneten Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens wird für sämmtliche Polizei-Bezirke von Niederbayern der definitive Winterbiersatz für 18$^{52}/_{53}$ in nachstehender Weise festgesetzt:

1.

der Ganterpreis 4 kr. 1 dl.

d. i. vier Kreuzer und einen Pfennig für die Maaß, —

der Schenkpreis auf 4 kr. 3 dl.

d. i. vier Kreuzer und drei Pfenninge für die Maaß.

2.

In Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag besteht, ist derselbe dem Ganterpreise beizurechnen, wornach sich auch der Schenkpreis um den gleichen Betrag erhöht.

3.

Bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse haben die Bräuer den Ganterpreis einzuhalten.

Die Distriktspolizeibehörden haben vorstehende Satzbestimmungen sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen, und dieselben zu diesem Ende den Gemeinden sowie den Betheiligten ohne allen Verzug bekannt zu geben, übrigens pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes und tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Landshut, den 14. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach, betr.)

Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Beförderung des Pfarrers Gebhard ist die Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt
digung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb
t ausgeschrieben.

nkommen dieser Pfarrei besteht nach der zum Behufe der Ausscheidung
bemerkten Bezügen:

ständigem Gehalte:

kassen:

baarem Gelde 7

Naturalien

Schffl. 1 Metz. 1 V. 2½ Sechz. Korn à 8 fl. . . 9

„ 4 „ — „ 3½ „ Haber à 4 fl. 34 kr. . 1

Schober 40 Bund langes Stroh à 5 fl. 21 kr. 1 kr.

ungskassen:

arem Gelde . . . . .

aten 2 Klafter weiches Scheitholz . . . .

Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . 20

trag aus Realitäten:

en Wohnung im Pfarrhaus, welches sich in gutem Stand
und der Oekonomiegebäude
Grundstücke . . . . .

trag aus Rechten:

herrlichen Rechten in Geld, dann
ten, welche fixirt und an die Ablösungskasse überwiesen sind
echten . . . .
echten . . . .

r weiches Scheitholz und 75 Stück Wellen
uhren und Fuhren zur Pfarrpeunt . . .

nnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen
nnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen

Summa
Hievon die Lasten abgezogen
Verbleibt reiner Diensteftrag

4 fl. 35 kr.
6 fl. 36 kr.
9 fl. 51½ kr.
8 fl. 33 kr.
9 fl. 11 kr.
8 fl. — kr.
108 fl. 8½ kr.
2 fl. — kr.
2 fl. — kr.
35 fl. — kr.
33 fl. 51 kr.
68 fl. 51 kr.
245 fl. 40 kr.
7 fl. — kr.
73 fl. 15 kr.
4 fl. — kr.
329 fl. 55 kr.
78 fl. 9 kr.
688 fl. 3½ kr.
33 fl. 46½ kr.
654 fl. 16½ kr.

h, den 6. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Bella, Sekretär.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 99. Landshut, Mittwoch den 15. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

752.

In der Untersuchung wegen Kirchenraubes gegen Pritzl und Konsorten sind bei hiesigen Gerichte nachfolgende Gegenstände in Verwahr:

1) Ein Paquet Leinwandstücke und ein Stück rothen Zeuges,

2) ein Paquet mit 3 Schürzen von Leinwand, 3 Handtücher, 1 Hemd, 1 kleines Tüchl, 2 seidene Halstücher,

3) ein Paquet enthaltend Stücke von Kirchenwäsche, Bänder, 1 Handtuch, 1 Goldbörtchen,

4) ein Sack mit:

a) 1 Paquet, enthaltend 1 Altartuch, und 1 kleines gefranztes Tüchl,

b) ein Paquet von blauen Papier mit halbgeschmolzenen Borten,

c) alte Borten, zusammengebunden,

d) in einem kleinen Papier, Silberstücke,

e) eine silberne Schnürrkette mit 2 Thalern und silbernen Stiften,

f) ein Schächtelchen mit Glassteinen,

5) 2 abgeschnittene Wachskerzen,

6) ein leinerner Sack, enthaltend:

a) ein eisernes Stangenstück mit geschmolzenem Silber theilweise umgossen,

b) ein Päckchen halbgeschmolzener Silberborten,

7) eine eiserne Mühlstange, und 1 eiserner Klingelgriff, 4 eiserne Ringe,

8) 2 silberne Halsketten, 1 silberne Sackuhr, 4 Stangen geschmolzenes Silber, 8 Stückchen geschmolzenes Silber, in Baaren 6 fl. 2 kr.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann aufgefordert, der als Eigenthümer dieser Gegenstände seine Ansprüche geltend machen kann, sich beim unterfertigten Gerichte binnen

sechs Wochen

vom Tage der Einrückung zu melden, widrigenfalls diese Gegenstände als herrenloses Gut betrachtet und zu Gunsten des Fiskus über sie verfügt würde.

Landau den 6. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

753.

...ger wegen Hypothek-Forderung betr.)

...risches Andringen wird das An-
...ereheleute Kaspar und Theres
...Schönau — in dem einstöckigen
...deln gedeckten Wohnhause und
... 02 Tgw., einem Garten zu
...nd einem Acker zu 1, 15 Tgw.
...gerichtlich auf 289 fl. gewerthet,
...n Meistbietenden versteigert und

..., den 23. Dezember d. J.
...ttags 10 — 12 Uhr

... zu Schönau Termin anberaumt,
...gslustige mit dem Bemerken ge-
...ß die Versteigerung nach §§ 97 —
...Nov. von 1837 und nach §. 64
... erfolgt und die dem Gerichte
...ufsliebhaber sich über Vermögen
...gal auszuweisen haben.

Schätzungsprotokoll und Gru...
liegen bis zum Versteigerungsta...
Einsicht offen, und die Kaufsbed...
den am Strichtermine bekannt ge...

Den 2. November 1852.

Königl. Landgericht Gr...

Wolf, Landrichter.

754.

Anton Krempl, Söldnersohn ...
dß. Ger., geboren am 11. Mai ...
als ehemaliger Soldat vermißt, ...
oder seine rechtmäßige Descendenten ...
sich binnen 3 Monaten a dato ...
hieramts zu melden, als sonst ...
mögen, bestehend in 460 fl., na...
9. Juni 1835 verfahren würde.

Den 2. Dezember 1852.

Königliches Landgericht ...

Schmid, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 100.

Landshut, Sonnabend den 18. Dezember 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5986.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wurden gegen Ende des Monats Oktober l. Js. in der Stadt Bamberg, dann in den Landgerichtsbezirken Kronach und Naila falsche Zehnthaler- und Fünfthalerstücke in Gold, k. hannoverischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1831 und 1837 zu verausgaben versucht, und ist deshalb bei den betreffenden Gerichten gegen verschiedene Individuen Untersuchung eingeleitet worden.

Diese Münzen bestehen aus reinem Kupfer, sind galvanisch vergoldet und mit eigens gravirten falschen Stempeln und zwar im Ringe geprägt, wodurch die Kerben am Rande hergestellt worden sind.

Zur Anfertigung derselben mußten daher verschiedene Arbeitskräfte thätig gewesen seyn, sowie auch größere mechanische Vorrichtungen dazu nöthig waren. Uebrigens ist das Gepräge unrein, insbesondere sind die lateinischen Buchstaben ungleich, so daß die Unächtheit, dieser Münzen auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Indem Jedermann vor Annahme derselben gewarnt wird, ergehet an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung, wegen ihrer Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle mit den genannten Gerichten, ins Benehmen zu treten.

Landshut, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5843.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den aus der Strafanstalt München entsprungenen Zuchthaussträfling Bartholomä Mayer aus Rapperszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J. entsprang am 4. Oktober l. Js., der Zuchthaus-Sträfling Bartholomä Mayer, lediger Bauernknecht von Rapperszell, Landgerichts Aichach aus der Strafanstalt München.

Die zu seiner Habhaftwerdung erlassenen Verfügungen blieben bisher fruchtlos.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden deßhalb beauftragt, die sorgfältigste Spähe gegen ihn zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die genannte Strafanstalt abzuliefern. Seine Personalbeschreibung wird zu dem Ende mitgetheilt.

Landshut, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Alter, 31 Jahre; Größe, 5' — " 2'''; Statur, klein; Haare, schwarz; Bart, schwarz; Augen, grau; Nase, lang; Mund, groß; Zähne, anscheinend gut; Mundart, altbayerisch; Aeußere Kennzeichen, am Hinterkopf eine Schlagnarbe, am linken Backen eine Brandnarbe; Verborgene Zeichen: fehlen die meisten Stockzähne.

Am Leibe trug er bei seiner Entweichung: 1 leinernes Hemd, 1 wollene Hose mit Träger, 1 wollenen Spenser mit rothem Kragen, 1 leinernes Gilet, 1 Halstuch, 1 Sacktuch, 1 Paar Strümpfe, 1 leinerne Züchtlingskappe.

Ad Num. 6330.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Aufbewahrung der Verpflichtungs-Protokolle der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck von der höchsten Ministerial-Entschließung bez. Betreffs ddo. 12. vor. Mts. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung.

Landshut, am 13. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 18531.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unterm 17. August 1821 ist durch Verfügung des k. Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern die Anordnung getroffen worden, daß die Protokolle über die Beeidigung neu ernannter Beamten an das allgemeine Reichsarchiv einzusenden und von diesem als Nachweise zum Vollzuge der Verfassungs-Urkunde zu verwahren seyen.

Theilweise ist diese Vorschrift bisher beachtet worden, theilweise aber wurden die Verpflichtungs-Protokolle neu Angestellter den Personal-Akten einverleibt oder der nächst vorgesetzten Stelle eingesendet und von dieser eigens oder gleichfalls in den Personal-Akten gesammelt und verwahrt.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen und den Beeidigungs-Protokollen eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Verwahrung zu sichern, wird Folgendes bestimmt:

1) Ueber die Verpflichtung eines jeden in erster Anstellung eintretenden Beamten oder amtlichen Dieners ist ein Verpflichtungs-Protokoll aufzunehmen, welches die zu leistenden Eide wörtlich enthält.

2) Die Hinterlegung und Verwahrung dieser Protokolle hat zu geschehen

a) hinsichtlich des Collegial-Personals der k. Kreis-Regierungen K. d. J. bei dem unterzeichneten Staatsministerium,

b) hinsichtlich des übrigen bei den Regierungen K. des J. in erster Anstellung eintretenden Personals bei den königlichen Regierungs-Präsidien,

c) hinsichtlich der Vorstände und Neben-Beamten der unmittelbaren äußeren Behörden bei den vorgesetzten Kreisregierungen K. d. J.,

d) hinsichtlich der angestellten Amtsdiener und subalternen Amts-Gehilfen bei den betreffenden Amts-Vorständen.

3) Die Verwahrung hat nach Jahrgängen geordnet in verschließbaren Behältnissen zu geschehen.

4) Ueber jede Verpflichtung, sowie über die Deponirung des Protokolls ist in dem betreffenden Personal-Akte Vormerkung zu hinterlegen.

5) Das Original-Beeidigungs-Protokoll verbleibt auch im Falle der Versetzung oder Beförderung eines Beamten bei jener Oberbehörde, oder jenem Amts-Vorstande in Verwahr, bei welchem die Deponirung nach der ersten Anstellung geschehen ist.

Nur bei der Versetzung oder Beförderung eines Beamten zu einem andern Ressort, zum Beispiel zum reinen Justiz- oder zum Finanzdienste, rc. ist mit dem Personal-Acte auch das Verpflichtungs-Protokoll an die betreffende vorgesetzte Stelle oder den Amtsvorstand in diesem letztern Ressort abzugeben.

6) Die Einsendung der Verpflichtungs-Protokolle neu Angestellter an das allgemeine Reichs-Archiv hat fortan zu unterbleiben.

Hienach ist sich zu achten, und den Unterbehörden gleichmäßige Weisung zu ertheilen.

München, den 13. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die k. Regierung Kammer des Innern von Niederbayern.
Die Aufbewahrung der Verpflichtungs-Protokolle der Beamten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Eppien.

Ad Num. 1023.

(Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a./A., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a./A., durch Ableben des Pfarrers Roscovius in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der neuesten Fassion vom 26. Juli v. Js. wie folgt:

Position	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde:		
Vergütung für einen Schleißbaum	4 fl.	30 kr.
b) an Naturalien		
8 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 44 kr.	53 fl.	52 kr.
2 „ weiche Stöcke à 4 fl. — kr.	8 fl.	— kr.
241 Stücke weiche Wellen à 2 fl. 42 kr.	6 fl.	30½ kr.
2) aus Stiftungskassen:		
a. an baarem Gelde	9 fl.	3½ kr.
b. an Naturalien:		
von der Kirchenstiftung Neustadt a./A.:		
4 Sch. 1 Metz. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.	37 fl.	33 kr.
von der Kirchenstiftung Emskirchen:		
12 Sch. 3 Metz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.	112 fl.	44½ kr.
3) von Privaten, als Beitrag zum Holzhauerlohn	2 fl.	30 kr.
Ersatz für die freie Holzbeifuhr, nach Abzug des Passivreichnisses	2 fl.	30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlaag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und von einer guten baulichen Beschaffenheit ist, nebst den beiden Häusgärtchen	35 fl.	— kr.
desgleichen von Aeckern und Wiesen	210 fl.	15 kr.
	245 fl.	15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an Zehenten nach erfolgter Ablösung		
vom Großzehenten	30 fl.	6½ kr.
„ Klein- und Hopfenzehenten	96 fl.	— kr.
„ Wiesen-Zehenten	5 fl.	27 kr.
„ längst fixirten Kälberzehenten	1 fl.	23 kr.
2) an Gemeinde- und Waiderechten	1 fl.	— kr.
	133 fl.	56½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	91 fl.	24¼	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— fl.	—	kr.
Summa	707 fl.	49¾	kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	6 fl.	21½	kr.
Verbleibt reines Einkommen	701 fl.	28¼	kr.

Ansbach, den 6. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Abdruck. Augsburg den 20. November 1852.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, Abends sechs Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender von Langen und Ebenhoech, Räthe: Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt, und von Valta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion dahier, wegen Preß-Vergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem königl. Staatsanwalte unterm zwanzigsten vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages, in Erwägung, daß

a) in dem auf Seite 640 der Nummer 120 der neuen Sion enthaltenen Aufsatze: „Abstraktionen eines Reisenden von der Schweiz nach München und zurück" Stellen sich vorfinden, welche das Verhalten der deutschen Regierungen und, wie die Fassung des Artikels zu erkennen gibt, auch der bayerischen Regierung gegenüber den Rechten der Kirche durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigend angreifen, und daher die Anwendbarkeit des Art. 26. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 bedingen; daß ferner

b) der im Literaturblatte Nr. 21. auf Seite 644 enthaltene Aufsatz: „das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates", worin diese kirchlich politische (in Nürnberg bereits mit Beschlag belegte und gerichtlich unterdrückte) Denkschrift als ein Werk von bleibendem Werthe empfohlen ist, ebenfalls mehrere Stellen enthält, welche zunächst die bayer'schen Regenten beleidigend angreifen und denselben verächtliche Handlungen und Gesinnungen beimessen, wonach auch die Art. 12 und 16 des Preßgesetzes als anwendbar erscheinen

in Erwägung, daß aus den in Frage stehenden Aufsätzen jedoch kein genügender Beweis zur Annahme einer rechtswidrigen die bayerische Regierung herabwürdigende Absicht auf Seite des Redakteurs Karl Haas entnommen werden kann, dagegen jedenfalls der Inhalt der fraglichen Aufsätze objektiv als strafwürdig erscheint.;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens,

2) verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2. des vorerwähnten Preßgesetzes, daß die Nummer 120 der neuen Sion nebst dem Literaturblatte Nr. 121, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten seien, sowie, daß gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. von Langen. Ebenhoech.

von Valta.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4. des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 5. Dezember 1852.

Der Untersuchungsrichter am königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. Dezember l. Js. wurden die bisherigen Schulprovisorate: Asenham, k. Landgerichts Rotthalmünster, und Wörth, k. Landgerichts Landshut, zu definitiven Schulstellen erhoben, und in Folge dessen die Schulprovisoren Karl Muth in Asenham und Joseph Aichinger in Wörth zu Schullehrern daselbst befördert.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. Dezember l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Kumreut, Landgerichts Wolfstein, zur definitiven Schulstelle erhoben, und in Folge dessen der dortige Schulprovisor Karl Heigl zum Schullehrer befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Dezember l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Falkenfels, k. Landgerichts Mitterfels, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Martin Weininger zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Dezember 1852 ist das Schulprovisorat Grammelkam, Landgerichts Landshut, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joseph Herpichler zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Dezember l. Js. ist das Schulprovisorat Krailing, k. Landgerichts Viechtach, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Peter Aster zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Dezember laufenden Jahrs wurde das Schulprovisorat Raßbüchl, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Joseph Schindler zum Schullehrer daselbst befördert.

Durch Regierungs-Verfügung vom 14. Dezember l. Js. ist das Schulprovisorat Haarbach, k. Landgerichts Griesbach, zu einer definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Alois Schaller zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 14. Dezember l. Js. ist das Schulprovisorat Frohnstetten, k. Landgerichts Hengersberg, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Michael Geiger zum Schullehrer befördert worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. Dezember l. Js. wurde das Schulprovisorat Hintereben, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Kajetan Leutgeb zum Schullehrer daselbst befördert.

III. Augsburger = Cours

vom 9. Dezember 1852.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	92[illegible]	—
»	à 4 %	»	. . . .	96[illegible]	—
»	à 4½ %	»	. . . .	—	100[illegible]
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	101	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	102	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	—	102[illegible]
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	96[illegible]	—
Bank-Aktien	. . . . . .		Div. II. Sem. . .	—	705

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Dezember 1852.	Waizen	12	175	187	187	—	16	32	16	—	15	12	—	—	—	16
		Korn	—	7	7	6	1	16	22	16	11	16	—	—	—	—	32
		Gerste	—	145	145	143	2	8	36	8	22	8	2	—	1	—	—
		Haber	—	38	38	36	—	5	22	5	12	4	56	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 14. Dezember 1852.	Waizen	—	310	310	307	3	18	7	17	56	17	18	—	—	—	6
		Korn	—	13	13	13	—	18	1	17	50	17	16	—	17	—	—
		Gerste	—	305	305	305	—	10	35	10	31	10	7	—	—	—	9
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 14. Dezember 1852.	Waizen	—	16	16	16	—	18	12	17	54	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	10	18	10	—	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	54	—	—	5	36	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Dezember 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	17	—	16	42	16	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	11	—	10	30	10	18	—	—	1	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	6	6	6	6	6	—	—	—	12
Kelheim	Vom 9. Dezember 1852.	Waizen	—	30	30	30	—	16	18	15	31	14	50	—	37	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	15	12	14	14	16	—	1	34	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	8	30	8	20	8	12	—	—	—	1
		Haber	—	21	21	21	—	5	42	5	30	5	24	—	8	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 13. Dezember 1852.	Waizen	—	56	56	56	—	19	—	18	36	17	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	289	289	289	—	10	45	10	35	10	25	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10 Dezember 1852.	Waizen	21	1265	1286	1264	22	18	45	17	15	15	17	—	—	—	—
		Korn	17	100	117	110	7	16	45	16	17	15	45	—	45	—	—
		Gerste	95	1218	1313	1161	152	11	—	9	9	7	21	—	33	—	—
		Haber	6	434	440	432	8	6	15	5	56	5	30	—	1	—	—
Mainburg	Vom 14. Dezember 185[illegible].	Waizen	10	158	168	168	—	18	—	16	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	10	30	40	40	—	17	—	16	48	16	30	—	12	—	—
		Gerste	—	34½	34½	34½	—	9	—	8	30	8	—	—	30	—	—
		Haber	9	58	67	67	—	5	30	5	—	4	48	—	42	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Dezember 1852.	Waizen	—	218	218	193	25	16	36	15	—	13	—	—	39	—	—
		Korn	—	3½	3½	3½	—	16	—	15	48	15	36	—	—	1	12
		Gerste	14	34	48	48	—	8	45	7	51	6	54	—	—	—	24
		Haber	—	37½	37½	37½	—	5	6	4	48	4	30	—	12	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 14. Dezember 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	54	—	—
		Korn	33	51½	76½	60½	16	17	36	17	19	16	48	—	46	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	39	49	49	—	5	53	5	46	5	33	—	—	—	17
Pfiffenhausen	Vom 13. Dezember 1852.	Waizen	3	133	136	134	2	17	36	16	14	15	—	—	—	—	38
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	45	47	47	—	9	—	7	48	7	—	—	40	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	—	5	34	5	18	—	—	—	12
Pisting	Vom 7. Dezember 1852.	Waizen	—	109	109	109	—	18	30	17	45	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	460	460	460	—	11	18	9	46	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Dezember 1857.	Waizen	92	473	565	471	94	17	15	16	54	16	9	—	17	—	—
		Korn	18	32	50	48	2	16	48	16	15	15	48	—	38	—	—
		Gerste	115	342	457	442	15	9	29	9	1	8	32	—	15	—	—
		Haber	4	175	179	176	3	5	49	5	40	5	30	—	—	—	5
Vilshofen	Vom 15. Dezember 1852.	Waizen	24	972	996	740	256	17	59	17	41	17	21	—	39	—	—
		Korn	9	14	23	20	3	17	—	16	51	16	32	—	43	—	—
		Gerste	—	36	36	28	8	10	40	10	25	10	5	—	5	—	—
		Haber	4	8	12	12	—	5	56	5	37	5	24	—	23	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 100. Landshut, Sonnabend den 18. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

755.

(Die Joseph gegen Lermer'sche Eheleute wegen Schuld betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Ludwig und Theresia Lermer'schen Stadtmusikers-Eheleuten dahier gehörige reale Stadtmusikerrecht, gerichtlich gewerthet auf 500 fl. nach §. 64 des Hyp. Ges. und der §§. 98 —101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 am

Montag den 24. Jänner 1853

Vormittags von 10—12 Uhr

im Geschäftszimmer der Depositen-Commission dahier zum ersten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 11. Dezember 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

756.

(Die Restauration der Pfarrkirche Mamming betr.)

Durch hohe Regierungs-Entschließung vom 10. August l. Js. wurde die Restauration der Pfarrkirche in Mamming mit einem Kostenaufwande von 485 fl. 44 kr., worunter 176 fl. 20 kr. für Maurerarbeit, 130 fl. für Steinmetzarbeit, 119 fl. 24 kr. für Glaserarbeit und 60 fl. für Schmid- und resp. Schlosserarbeit begriffen sind, genehmiget und die Verakkordirung dieser Arbeiten angeordnet, wozu nun auf

Donnerstag den 13. Jänner 1853

Vormittags von 10—11 Uhr

in dem Geschäftszimmer des II. Landgerichts-Assessors dahier Tagsfahrt mit dem Bemerken anberaumt ist, daß sich unbekannte Akkordanten über ihre Meisterschaft, Tüchtigkeit und Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung auszuweisen haben, und die Akkordbedingungen, Kostenvoranschläge und Pläne in der Zwischenzeit, so-

wie bei der Versteigerungstagsfahrt dahier eingesehen werden können.

Den 14. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

757.

(Gant des Schreinermeisters Johann Prugger betr.)

Zur zweitmaligen Versteigerung des zur Gant des Johann Prugger, Schreinermeisters von Straubing, gehörigen Hauses Nr. 614 nebst Garten und Glashaus im Gesammtschätzungswerthe von 4600 fl. wird auf

Dienstag den 11. Jänner

Vormittags 10 Uhr

im Bureau 7 dahier Tagsfahrt anberaumt und eröffnet, daß der Zuschlag hiebei nach § 99 des Pr.-Ges. vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden dazu geladen, dem Gerichte unbekannte haben sich über guten Leumund und genügendes Vermögen auszuweisen. Die genauere Anwesensbeschreibung und alle vorhandenen amtlichen Notizen liegen den Kaufslustigen bis zum Versteigerungstage dahier zur Einsicht auf.

Straubing, den 30. November 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor

Gebrath.

Hiermer.

758.

(Löffler Johann, Gütler von Schambach, dessen Debitwesen betr.)

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird hiemit zur zweiten Versteigerung des Anwesens des Löffler Johann, Gütlers von Schambach d. Ger., Termin auf

Montag den 10. Jänner 1853

Nachmittags 1 — 2 Uhr

im Wirthshause zu Leiblfing angesetzt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß

a) dem Gerichte unbekannte Käufer sich hinlänglich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und

b) daß der Zuschlag dieses Mal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Hiebei wird sich auf die Ausschreibung vom 29. Septbr. 1852 — Intell. Bl. St. 80, S. 625 — bezüglich der Lasten, Abgaben 2c. bezogen.

Den 5. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 101.

Landshut, Mittwoch den 22 Dezember 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6359.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Anzeigen über die im Jahre 1852 stattgefundenen Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Annäherung des Berichterstattungs-Termins sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden an die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Jänner 1843, die deutsche Auswanderung betr., zu erinnern.

Landshut, den 16. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6100.

(Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Viechtach pro 18⁵¹⁄₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Supperrevision der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichtsbezirks Viechtach für das Jahr 18⁵¹/₅₂ stellen sich die Resultate derselben wie folgt heraus:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	117 fl.	32 kr.	3 hl.
2) Zinsen von Aktivkapitalien	317 »	45 »	— »
3) An Aktiv-Ausständen	16 »	— »	— »
4) An zurückbezahlten Aktivvorschüssen	2 »	30 »	— »
5) Ersatz für Vaganten-Transport	14 »	18 »	3 »
Summa	468 fl.	6 kr.	2 hl.

B. Ausgaben.

1) Auf Regie	18 fl.	42 kr.	— hl.
2) Auf Vaganten-Transport	68 »	51 »	— »
3) Auf Strassen, Brücken und Durchlässe	126 »	36 »	— »
4) Auf Impfkosten	62 »	52 »	— »
5) Auf öffentliche Blätter	63 »	21 »	— »
6) Auf unvorhergesehene Fälle	3 »	— »	— »
7) An geleisteten Aktivvorschüssen	9 »	46 »	— »
Summa	353 fl.	10 kr.	— hl.

C. Abschluß.

1) Einnahmen	468 fl.	6 kr.	2 hl.
2) Ausgaben	353 »	10 »	— »
Aktivbestand	114 fl.	56 kr.	2 hl.

D. Vermögen.

1) Aktivkapitalien	9600 fl.	— kr.	— hl.
2) Aktivkassabestand	114 »	56 »	2 »
Summa	9714 fl.	56 kr.	2 hl.

E. Schulden.

Keine.

Reines Vermögen	9714 fl.	56 kr.	2 hl.

Dieß wird in Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. und nachdem der Distriktsrath nach der Verhandlung vom 23. Oktober d. Js. gegen diese Rechnung nichts zu erinnern fand, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6687.

(Distrikts-Konkurrenz-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Griesbach pro 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der vorschriftsmäßigen Superrevision unterstellte Distrikts-Konkurrenzkassa-Rechnung des k. Landgerichtsbezirks Griesbach hat folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen.

1) Aktivkassebestand des Vorjahres	1087 fl.	1 kr.	— hl.
2) An Distrikts-Umlagen	918 »	10 »	3 »
3) An besonderen Einnahmen	279 »	57 »	9 »
Summa .	2315 fl.	9 kr.	1 hl.

B. Ausgaben.

1) Auf Rechnungsdefekte und Ersatzkosten . .	2 fl.	— kr.	— hl.
2) Auf die Verwaltung und Regie	27 »	26 »	— »
3) Auf den Zweck:			
a) An Impfkosten	47 »	56 »	— »
b) An Vaganten und Militärtransportkosten . .	30 »	15 »	— »
c) Auf Brücken und Straßenbauten . . .	1203 »	47 »	— »
d) Auf den Reservefond	129 »	40 »	— »
Summa .	1440 fl.	14 kr.	— hl.

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen	2315 fl.	9 kr.	1 hl.
Die Ausgaben dagegen	1440 »	14 »	— »
Bleibt Aktivkassabestand .	874 fl.	55 kr.	1 hl.

Dieß wird auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Distriktsrath nach der Verhandlung vom 23. Oktober d. Js. gegen diese Rechnung keine Erinnerung fand.

Landshut, am 16. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 5497.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Rechnungen über Kosten für Militär-Arrestanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Landgerichten wird in Erinnerung gebracht, daß in die Militär-Arrestanten-Kosten-Rechnungen, welche alle Quartale mit gesondertem Berichte in Vorlage zu bringen sind, nur jene Individuen aufgenommen werden dürfen, welche dem k. bayerischen Militärverbande angehören.

Dahin gehören weder ausländische Deserteure, noch Conscriptionspflichtige, noch solche, welche wegen im Urlaube begangenen Verbrechen oder Vergehen von Civilgerichten abgeurtheilt wurden und nun an den Strafort abgeliefert werden, noch solche, welche im Urlaube befindlich wegen polizeilicher Exzesse einer Abwandlung unterliegen.

Die k. Landgerichte werden sohin angewiesen, in den Kosten-Rechnungen nicht nur das Regiment, zu welchem der Soldat gehört, sondern auch die Ursache des Aufgreifens oder der Durchlieferung, welche aus dem Schubpasse ersichtlich ist, anzuführen.

Von diesen Anordnungen sind die Zwischenstationen geeignet zu verständigen und haben die treffenden Landgerichte, welchen die Quartalsrechnungen einzusenden sind, vor der Vorlage die allenfalls nöthigen Ergänzungen zu bewerkstelligen.

Landshut, den 18. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 5422.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Getreidhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch neuerliche Vorkommnisse sieht sich die unterfertigte Stelle in Folge deßfallsiger Ministerial-Entschließung veranlaßt, auf die Bestimmungen des § 2. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846 über den Getreidhandel aufmerksam zu machen, wonach jeder Getreidhändler, d. h. jeder, der sich mit dem Ankauf von Getreide Behufs des Wiederverkaufes befaßt, mit einem distriktspolizeilichen seine Ansäßigkeit beurkundenden Zeugniße versehen sein muß, demnach jeder derlei Handel ohne den wirklichen Besitz dieses Zeugnisses, gleich viel ob der Händler ansäßig ist, oder nicht, der verordnungsmässigen Strafe unterliegt.

Die Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, diese Anordnungen auf möglichst umfassende Weise, durch Einrücken in die Lokalblätter ihres Bezirkes und specielle Verkündung in sämmtlichen Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Getreidhändler oder die sich mit Getreidhandel befassen wollen, auf die Erholung des distriktspolizeilichen Zeugnisses aufmerksam gemacht werden.

Landshut, den 18. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsidenten.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6655.

(Distrikts-Conkurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Rotthalmünster pro 18$^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distrikts-Conkurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Rotthalmünster pro 18$^{51}/_{52}$ wurde vorschriftsmäßig der Superrevision unterstellt.

Die Ergebnisse derselben sind folgende:

A. Einnahmen.

1) Aktivbestand des Vorjahres	703 fl.	54 kr.	1 dl.
2) An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	— »	12 »	— »
3) » Distrikts-Umlagen	510 »	48 »	— »
4) » Beitrag des Staates	12 »	44 »	— »
5) » besondern oder zufälligen Einnahmen	296 »	12 »	— »
Summa	1523 fl.	50 kr.	1 dl.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	15 fl.	— kr.	— dl.
2) An Impfkosten	70 »	51 »	— »
3) » Wegmacherlöhnungen	368 »	18 »	— »
4) Auf Brücken, Durchläße und Geländer	445 »	30 »	1 »
5) Für Ortschaftstafeln, Wegweiser rc.	12 »	18 »	— »
6) Aufsicht auf Straßen und Alleen	10 »	— »	— »
7) Außerordentliche Ausgaben	3 »	54 »	— »
Summa	925 fl.	51 kr.	1 dl.

C. Abschluß.

1) Einnahmen	1523 fl.	50 kr.	1 dl.
2) Ausgaben	925 »	51 »	1 »
Aktivkassabestand	597 fl.	59 kr.	— dl.

Dieß wird auf den Grund des Art. 21 Abs. 3 et 4 des Gesetzes vom 28. May 1852, die Distriktsräthe betr., mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Distrikts-Rath bei seiner Versammlung vom 11. Oktober l. Js. gegen den Inhalt dieser Rechnung nichts zu erinnern fand.

Landshut, den 16. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 1084.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Pfarrers Michil in Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, kam diese Pfarrei in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen durch das k. Rentamt Heidenheim

a) in Geld . . . . 168 fl. 45 kr.

b) an Naturalien:
4 Sch. 2 Metz. 3 V. 1 1/4 S. Korn und
2 „ 2 „ 3 „ 3/4 „ Dinkel . . . . 50 fl. 42 kr.

12 1/6 Klafter Buchen-Scheitholz
12 1/6 „ Fichten- „ „
306 Stück Buchen Wellen und
306 „ Fichten Wellen } . . . . . 96 fl. 56 kr.

2) aus Stiftungskassen:
von der Kirchenstiftung in Treuchtlingen in Geld . . 25 fl. — kr.

342 fl. 23 kr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, und der übrigen Pfarrgebäude, welche sich in gutem baulichen Stande befinden und auch für eine zahlreiche Familie genügenden Raum darbieten . . . . 30 fl. — kr.
Anschlag eines Krautbeets . . . . — fl. 48 kr.

30 fl. 48 kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . — fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen . 214 fl. 26 3/4 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 2 fl. — kr.

Summa 588 fl. 37 3/4 kr.

Mit Ausnahme der auf 15 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 9. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Gelbo, Sekretär.

Abdruck. Augsburg den 20. November 1852.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Zeit dahier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, Abends sechs Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Kgl. Direktor Graf von Luiat du Ponteil, Vorsitzender, von Langen und Ebenhoech, Räthe; Decrignis, kgl. 1. Staatsanwalt, und von Balta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Zeit dahier, wegen Preß-Vergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem königl. Staatsanwalte unterm eilften dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages,

in Erwägung, daß in dem Artikel: Berlin (ein Preßprozeß) Schmähung der evangelischen Kirche durch Arthur Müller, enthalten in Nummer 132 der neuen Sion vom 2. November l. Js. die Lehre einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, daß mithin ein Vergehen im Sinne des Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 indicirt ist,

in Anbetracht, daß jedoch zur Annahme der rechtswidrigen Absicht auf Seite des Redakteurs den Karl Haas genügende Anhaltspunkte zur Zeit nicht vorliegen.

Aus diesen Gründen

1) erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10 November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens,
2. verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßgesetzes, daß die Nummer 132 der neuen Sion, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, sowie gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. von Langen. Ebenhorch.

von Valta.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 16. Dezbr. l. Js. ist der Schulprovisor Ignatz zu Landshut Freundorfer in Folge Präsentation desselben von Seite des Stadt-Magistrats daselbst auf die neu errichtete fünfte Schullehrersstelle an der Knaben-Schule zu St. Martin als Schullehrer in Landshut bestätiget worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 13. Dezember l. Js. ist das Schulprovisorat Wiesings, Landgerichts Viechtach, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Franz Preisinger zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschliessung vom 14. Dezember l. Js. ist der Schulprovisor Karl Gruber zu Oberhatzkofen, kgl. Landgerichts Rottenburg, zum Schullehrer befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. Dezember l. Js. ist das Schulprovisorat Ramsfels, k. Landgerichts Grafenau, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Ludwig Freymüller zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 14. Dezember l. Js. ist das Schulprovisorat Riedlhütte, k. Landgerichts Grafenau, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Ignaz Gmach zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Dezember l. Js. ist das Schulprovisorat Karlsbach, k. Landgerichts Wolfstein, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Joh. Nep. Bayer zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. Dezember 1852 ist das bisherige Schulprovisorat Ruhmannsdorf, kgl. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Anton Graf zum Schullehrer daselbst befördert worden.

☞ **Wegen des heil Weihnachts-Festes erscheint Sonnabend den 25 Dezember kein Kreis-Intelligenz-Blatt.**

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 101. Landshut, Mittwoch den 22. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

759.

(Verschollenheit des Mathias Winklmeier, Stubenreither-Bauerssohnes von Stubenreith betr.)

Mathias Winklmeier, Bauerssohn von Stubenreith d. G., seit dem russischen Feldzuge vermißt und unterm 3. Februar 1844 bereits für verschollen erklärt, wird hiemit, da seit dieser Zeit weder von ihm noch seinen etwaigen Descendenten Kunde anher gelangte, für todt erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten unter Aufhebung der bisher gestellten Real-Caution gegen juratorische Caution ausgeantwortet werden.

Den 1. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

760.

Nachdem am ersten Verkaufstermine, den 26. Oktober d. Js. sich kein Steigerungslustiger eingefunden hat, so wird auf wiederholtes Anbringen eines Hypothekgläubigers, das nachbezeichnete, gerichtlich auf 2830 fl. gewerthete Anwesen, der Joseph und Anna Maria Fischl'schen Schuhmachereheleute zu Langquaid, zum zweitenmale der öffentlichen Feilbietung an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Donnerstag, den 27. Jäner 1853
Vormittags von 10 — 12 Uhr

in Loco Langquaid in der Posthalter Steiger'schen Behausung wiederholte Tagsfahrt angesetzt.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber, versehen mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund, mit dem Anhange geladen, daß dießmal nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. Novembre 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dieses Anwesen besteht nach dem vorliegenden Grundsteuerkataster-Auszuge aus

litt. A., dem Wohnhause, Nro. 106 im Markte Langquaid, von gemischter Bauart, mit Erdgeschoß und einer Dachwohnung, mit Stall und Stadel unter einem Legschindeldache, im mittelmäßig baulichen Zustande, Pl.-Nro. 116ª

zu 0 Tgw. 10 Dez., mit dem daran stossenden Gras- und Wurzgärtl Pl. Nro. 116^{b} zu 0 Tgw. 17 Dez. und dem Krautbett im Gestaudet Pl.-Nro. 2456 zu 0 Tgw. 10 Dez., dann einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen. Haussteuer 23 kr. und 6 kr. einfache Rustikalsteuer.

Litt. B., Dem Gartenacker, Pl.-Nro. 137 zu 1 Tagw. 38 Dezim., dann Schneideracker, Pl.-Nro. 252 zu 6 Tgw. 68 Dez. Rustikalsteuer 47 kr. 6 hl.

Die nähern Kaufsbedingungen rc. rc. werden am Strichstermine selbst bekannt gegeben.

Königliches Landgericht Rottenburg
Schütz, Landrichter.

761.
(Zehentrentenüberweisung des Rentamtsoberschreibers Georg Binder von Simbach und des Andreas Lechl, Bauers von Hinterau betr.)

Der Rentamtsoberschreiber Georg Binder von Simbach und der Bauer Andreas Lechl von Hinterau, haben Zehentrenten zur Ablösungskasse des Staates überwiesen und zwar Ersterer in Geld und Geldanschlag zu jährlichen 49 fl. 11 kr. ½ dl., mit einer Uebernahmssumme von 983 fl 42 kr. 2 dl. u. Letzterer im Geldanschlage zu jährl. 210 fl. 46 kr. 3½ dl. mit einer Uebernahmssumme von 4215 fl. 37 kr. 1 dl.

Unter Bezugnahme auf Art. 31 des Ablösungsgesetzes werden alle diejenigen, welche auf die Ablösungsschuldbriefe Anspruch zu haben glauben, insbesondere alle Cultusstiftungen, welche Bau-Konkurrenzpflicht an diese Renten beanspruchen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Wochen a dato geltend zu machen, ausserdessen die Ablösungsschuldbriefe den Eigenthümern verabfolgt werden würden.

Den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Leithenberg, Landrichter.

762.
(Niedermayer'sches Debitwesen zu Wegscheid betr.)

Auf Antrag der Gläubiger ist das Lederer-Anwesen des Gottlieb Niedermayer, Lederermeisters zu Wegscheid, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Hofraum mit dem Ableitungswasser aus dem Brunkorbe vor dem Landgerichtsgebäude gemeinschaftlich mit Haus-Nro. 2, 53, 110 und 111 nach den herkömmlichen Gesachten, dann einer realen Lederergerechtsame und 0 Tgw. 27 Dez. Wurzgarten und Wiese Pl.-Nro. 101^{b}, 0 Tgw. 28 Dez. Gartenacker, Pl.-Nro. 111^{a}; 0 Tgw. 58 Dez. Hausstubenacker Pl.-Nro. 410^{a} 0 Tgw. 10 Dez. Wiese, Grasrain am Hausstubenacker Pl.-Nro. 410^{b}; 0 Tgw. 75 Dez. Holztheil im Kasbüchl, bereits in einen Acker umgewandelt, Pl.-Nro. 1319; 1 Tgw. 10 Dez. Holztheil im Kapellenholz Pl.-Nro. 1524; dann dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, im Gesammt-Schätzungswerthe zu 3445 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Freitag, den 11. Februar 1853
Vormittags 9 — 12 Uhr

in der Landgerichtskanzlei zu Wegscheid Termin anberaumt. —

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und dem §. 64 des Hyp.-Gesetzes erfolgt, daß die Kaufsbedingungen noch besonders im Kaufstermine bekannt gemacht werden, und daß fremde und unbekannte Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Das Schätzungs-Protokoll und der Steuerkataster-Auszug liegt bis zum Steigerungstermine bei Gericht zur Einsichtsnahme vor.

Den 8. Dezember 1852.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

763.

(Anton Maab, Handelsmann in Landshut, gegen Baltasar und Barb. Metzger, Sattlerseheleute in Furth p. mut.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Balthasar und der Barbara Metzger gehörige Sattleranwesen zu Furth bestehend:

1) aus dem eingädigen, gemauerten mit Ziegeln eingedeckten Wohnhaus,

2) dem Hausanger, Obst- und Hopfengarten, im gesammten Schätzungswerthe von 850 fl. und mit 860 fl. Hyp.-Schulden belastet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist zur Versteigerung desselben vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 96 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges. auf

Montag, den 14. Februar 1853
Vormittags 10 Uhr

Tagsfahrt in Loco Furth anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Kaufs- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, die näheren Verhältniße über das Kaufsobjekt und seine Belastung können hierorts oder bei dem Versteigerungstermin eingesehen werden.

Am 1. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

764.

(Trosser Michael, Söldner von Rützenbach, dessen Debitwesen betr.)

Da sich in rubr. Betreff die Versteigerung vom 7. Dezember l. Js., sich wegen Unvollständigkeit des einschlägigen Hyp.-Fol. und resp. wegen Mangel der Citation einzelner Gläubiger als nichtig herausstellte, so wird wiederholt zur zweiten Versteigerung Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 5. Jänner 1853
Vormittags

in der Kanzlei angesetzt und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß

1) dieses Mal der Zuschlag ohne Rücksi auf den Schätzungswerth erfolge,

2) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Gerichtsakten ersehen werden können.

Im Uebrigen nimmt man Bezug auf das Straubinger Wochenblatt von 1852 Nro. 41 und die Donauzeitung Nro. 281.

Den 13. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

765.

Es wird im Wege der Exekution das Anwesen des ledigen Webers Michl Anzinger zu Kößlarn öffentlich um das Meistangebot verkauft. Es besteht solches in einem hölzernen Wohnhaus, dann einem Gras- und Baumgarten zu 28 Dezimalen, und einer realen Webergerechtigkeit zusammen geschätzt auf 825 fl.

Verkaufstermin ist auf

Donnerstag, den 27. Jänner 1853
Vormittags 10 Uhr

im Kroiß'schen Bräuhaus zu Kößlarn anberaumt, und werden Kaufsliebhaber dahin geladen.

Den 15. Dezember 18552.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

766.

Am 6. Dezember 1852 Abends ½8 Uhr wurden am Innfluß bei Leiberg 13 Fässer mit Käs zu 2020 Pfund aufgegriffen.

Da die Träger des Käses nicht erkannt worden, und entflohen sind, so erhebt sich Verdacht geschehener Einschwärzung desselben, und es wird daher der Eigenthümer aufgefordert, sich inner 6 Monaten von heute an zu melden, und gegen den erwähnten Verdacht zu rechtfertigen, ausserdem die Confiskation des Käses und resp. Erlöses erkannt werden wird.

Am 13. Dezember 1852.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 102.

Landshut, Mittwoch den 29. Dezember 1852.

I. Bekanntmachungen der k. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6945.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Magistrate Passau kam in jüngster Zeit ein falsches 24ger-Stück k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1791 versehen, zum Vorschein; dasselbe ist aus Glockenspeise nach einem ächten Stücke gegossen und durch sein mangelhaftes Gepräge leicht kenntbar.

Indem vor Annahme solcher unächter Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 22. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Secretär.

Ad Num. 3445.

(Die Resultate der Distrikts-Gemeinde, dann Vorspanns-Geld-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Vilsbiburg pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. werden nach erfolgter Prüfung der Distrikts-Gemeinde-, dann Vorspanns-Geld-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Vilsbiburg pro 18$^{51}/_{52}$ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht:

I. Distrikts-Gemeinde-Rechnung pro 18$^{51}/_{52}$.

A. Einnahmen.

		fl.		kr.		hl.	
1.	An Aktiv-Kassabestand der Vorjahre	1007	fl.	5	kr.	3	hl.
2.	An Ersatzposten	—	fl.	1	kr.	—	hl.
3.	An Zinsen von Aktivkapitalien	1049	fl.	49	kr.	—	hl.
4.	An indirekten Gemeinde-Auflagen	3560	fl.	9	kr.	3	hl.
5.	An heimbezahlten Aktiv-Kapitalien	850	fl.	—	kr.	—	hl.
6.	An heimbezahlten Aktiv-Vorschüssen	22	fl.	1	kr.	2	hl.
7.	An zufälligen Einnahmen	2	fl.	54	kr.	—	hl.
	Summa ad A.	6492	fl.	1	kr.	—	kr.

B. Ausgaben.

		fl.		kr.		hl.	
1.	Auf Ersatzposten	—	fl.	4	kr.	—	hl.
2.	„ die Verwaltung	66	fl.	24	kr.	—	hl.
3.	„ Gemeinde-Anstalten	3141	fl.	36	kr.	2	hl.
4.	„ Reserve-Fond	84	fl.	59	kr.	—	hl.
5.	„ ausgeliehene Aktiv-Kapitalien	200	fl.	—	kr.	—	hl.
6.	„ außerordentliche Ausgaben	121	fl.	5	kr.	3	hl.
	Summa ad B.	3614	fl.	9	kr.	1	hl.

C. Aktiv-Cassa-Bestand.

2877 fl. 51 kr. 3 hl.

D. Vermögens-Stand.

		fl.		kr.		hl.	
a)	Aktiv-Kapitalien	27,173	fl.	—	kr.	—	hl.
b)	Mobilien	11,890	fl.	2	kr.	—	hl.
c)	Aktiv-Rest	2877	fl.	51	kr.	3	hl.
	Total-Summa	41,940	fl.	53	kr.	3	hl.

II. Rechnung über mittels Concurrenz eingehobener Vorspannsgelder pro 18$^{51}/_{52}$.

A. Einnahmen.

		fl.		kr.		hl.	
1.	Aktivrest des Vorjahres	77	fl.	37	kr.	1	hl.
2.	Vorspanns-Umlagen	637	fl.	45	kr.	—	hl.
3.	Vergütung für geleistete Militär-Transport-Fuhren pro 18$^{50}/_{51}$	26	fl.	15	kr.	—	hl.
4.	detto pro 18$^{51}/_{52}$	183	fl.	45	kr.	—	hl.
5.	Vergütungen für geleistete Inquisiten-Transport-Fuhren	3	fl.	7	kr.	2	hl.
	Summa ad A.	928	fl.	29	kr.	3	hl.

B. Ausgaben.

1. Auf die Verwaltung	11 fl.	30 kr.	— hl.
2. „ Siegelpapier	— fl.	37 kr.	2 hl.
3. „ Transport-Fuhren	390 fl.	— kr.	— hl.
Summa ad B.	402 fl.	7 kr.	2 hl.
Aktiv-Rest	526 fl.	22 kr.	1 hl.

Landshut, den 21. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 6959.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Langdorf, Landgerichts Regen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Verleihung der Pfarrei Auerbach an den Priester Johann Bapt. Kraus ist die organisirte Pfarrei Langdorf, Landgerichts Regen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Dekanate Regen, der Diöcese Passau, umfaßt ausser dem Pfarrdorfe sieben Nebenorte und eine Schule, und zählt 723 Seelen, welche vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einkünfte belaufen sich und zwar

an ständigem Gehalte	651 fl.	— kr.
aus Realitäten	46 »	54 »
aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	103 »	42¾ »
im Gesammtbetrage sohin auf .	801 fl.	36¾ kr.

Die hierauf ruhenden Lasten entziffern nach Ausweis der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion eine Ausgabe von . . . . 5 » 31¾ »

so daß nach deren Abzug ein reines Einkommen von . . . . . 796 fl. 5 kr. des Jahres sich herausstellt.

Bewerber um Verleihung dieser Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu überreichen.

Landshut, den 20. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6850.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Einführung des Taxregulativs v. 28. Mai 1852, hier die bei den k. Staatsministerien anfallenden Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da bei den k. Staatsministerien nicht selten Eingaben in Privat-Angelegenheiten einlau-

fen, bei welchen die Anwendung des vorgeschriebenen Stempelpapieres umgangen wird, so wird aus Veranlassung einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 16. l. Mts. hiemit auf die klaren Bestimmungen des Art. I. der Stempelordnung v. 11. Septb. 1825 (Ges. Blatt 1825 p. 175) zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit die Betheiligten die Verwirkung der im Art. X. bezeichneten Orts vorgesehenen Strafen um so leichter zu vermeiden wissen.

Die Distriktspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Entschließung durch Aufnahme in die Lokal-Intelligenzblätter zur weitern Verbreitung gelange.

Landshut, am 21. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7,323.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der definitive Winterbiersatz für 18$^{52}/_{53}$ auf ungerade Pfennige ausgeht, während die zur Ausgleichung erforderliche Menge von Hellermünzen nicht in Umlauf ist, wird aus Veranlassung mehrerer bereits vorliegender Gesuche um Anwendung der Bestimmungen des allerhöchsten Landtags-Abschiedes v. 25. Juli 1850 Abschn. III. §. 39. l. 2. sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die Ermächtigung ertheilt, in jenen Orten, wo nicht durch den Lokalmalzaufschlag die Ausgleichung der ungeraden Pfennige bewirkt wird, den Wirthen und minutirenden Bräuern auf Ansuchen zu gestatten, daß sie in den Monaten Januar und Februar 1853 die Maß Bier um 5 kr. in den Monaten März und April dagegen um 4 kr. 2 hl. in ihren Wirthschaftslokalitäten verleitgeben.

Landshut, den 26. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6712.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Heimath einer in Euerbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 30. November l. Js. in dem Orte Euerbach, Landgerichts Werneck, eine unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen und eingeliefert.

Unter Mittheilung des Signalement werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, behufs Ermittlung der Heimatsverhältnisse dieser Person die geeigneten Recherchen zu pflegen und sachdienliche Ergebnisse zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 25. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter, nahe an 30 Jahren. Statur, schwach und schlank gebaut. Größe, 5' 5'' 6''' Haare, hellbraun. Stirne proportionirt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, gezogen. Mund, etwas aufgeworfen. Zähne, gut und schauen die oberen Schneidezähne stark hervor. Gesicht oval. Gesichtsfarbe, gesund.

Besondere Kennzeichen.

Als solches kann bezeichnet werden, daß sie ihren Mund nicht verschließt, was von den hervorstehenden Zähnen kommt.

Die Kleidung ist

1) ein baumwollenes weiß und braun karrirtes Tüchlein, auf den Kopf gebunden,
2) ein weißes schmutziges Tüchlein um den Kopf,
3) ein wollenes wenig roth gestreiftes Halstuch von grauem Grund,
4) eine roth und blau klein karrirte Jacke, eingefaßt mit grünem Sammet,
5) eine blau gedruckte, geflickte Schürze und ein grau leinener Rock,
6) alte Schnürschuhe und alte geflickte wollene Strümpfe.

Am Halse trägt sie auch ein messingenes Amulet mit dem Muttergottesbild.

Ad Num. 7131.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Den Verkauf medizinischer Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf der Geheimmittel betr. (Regierungsblatt Jahr 1838 S. 381 Int.-Bl. v. Niederbayern Jahr 1838 S. 309), dann der Regierungs-Ausschreibungen vom 29. November 1849, die Anpreisung von Heilmitteln betr. (Int.-Bl. v. Niederbayern Jahr 1849 S. 595) und vom 8. April 1851, den Verkauf von Arznei und sogenannten Geheimmitteln betr. (Int.-Bl. v. Niederbayern Jahr 1851 S. 284) erscheinen noch fortwährend in öffentlichen Blättern Ankündigungen, Anpreisungen und Verkaufs-Anerbietungen von Geheimmitteln, deren Verkauf ohne vorgängige Prüfung und ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß untersagt ist.

Man sieht sich daher wiederholt veranlaßt, die Distriktspolizeibehörden auf's Bemessenste anzuweisen, unter Mitwirkung der k. Gerichtsärzte mit aller Strenge den Verkauf medizinischer unprivilegirter Geheimmittel zu inhibiren und die Ankündigungen solcher Arkane als Veranlassung

zu augenblicklichen, genauen Haussuchungen bei den betreffenden Individuen zu benützen, im Falle sich hiebei Verkaufs-Vorrath von derlei Mitteln vorfindet, die Confiskation desselben zu verfügen und ausserdem noch weiter mit empfindlicher Strafe einzuschreiten.

Nachlässigkeiten im Vollzuge dieser Weisungen müßten Einschreitungen gegen die betreffenden Behörden selbst zur Folge haben.

Landshut, den 23. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 6795.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Treiben eines gewissen Delarue aus Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, hat ein gewisser Delarue in in Paris (rue de Provence 12) unterm 9. und 17. September d. Js. in zwei unfrankirten Briefen an Kaufleute in Fürth, welche nicht im entferntesten daran denken, ihre Geschäfte zu verkaufen, oder einen Associe anzunehmen, die Anfrage gestellt, ob sie nicht hiezu geneigt wären, wobei er ihnen gegen eine Provision von ein Procent behülflich sein wolle.

Da die Vermuthung besteht, daß solchen Anerbieten eine unlautere Absicht zum Grund liegen möchte, so glaubt die unterfertigte Stelle sämmtliche Polizeibehörden auf die Bestrebungen dieses Delarue aufmerksam machen zu müssen.

Landshut, den 25. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Regierungs-Direktor.

Zuner, Secretär.

Ad Num. 6358.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden bei Gelegenheit einer Haussuchung im Oktober l. Js. zu Trappstadt, k. Landgerichts Königshofen, mehrere falsche Münzen und zwar:

I. 4 Halbguldenstücke Württembergischen Gepräges mit der Jahrzahl 1850,

II. 2 Sechskreuzer-Stücke Hessendarmstädtischen Gepräges mit der Jahreszahl 1847,

III. Ein Kreuzer Sachsen-Meiningen'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1840 aufgefunden.

Sämmtliche aufgeführten falschen Münzen sind aus Zinn gefertigt, die Ränder derselben sind durchaus schlecht gearbeitet, die Farbe fällt stark in's Blaue, durch Weichheit beim Anfühlen, sowie durch den Mangel des Glanzes und Klanges lassen sich diese falschen Münzen von ächten Munzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, auf entsprechende Wahrnehmungen geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 25. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 7,026.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern erhalten im nachstehenden Abdrucke Kenntniß von den Beschlüssen, welche der deutsche Bund in obigem Betreffe unterm 24. Juni 1852 erlassen hat.

Landshut, am 25. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Abdruck Nr. 20,786.

Kriegs-Ministerium.

In Folge allerhöchster an das k. Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ergangenen Entschließung Seiner Majestät des Königs am 2. laufenden Monats wird der Beschluß des deutschen Bundes vom 24. Juni 1852, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden betreff., zur Wissenschaft und Darnachachtung, beziehungsweise Eröffnung an die unterhabenden Abtheilungen anmit bekannt gegeben.

München, den 12. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

gez. Lüder.

v. Bönner.

An
sämmtliche Militärstellen und Behörden ergangen.
Den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammen gezogen werden betr.

Abdruck.

Bundes-Beschluß

vom 24. Juni 1852 den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden betreffend.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94. der Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 *) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art, nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hieher sind auch Injurien, und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizei-Behörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirkes vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militär-Gerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizei-Behörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizei-Behörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Exzesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun, und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen, und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizei-Behörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige

---

*) Der §. 94. der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegs-Artikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten giltigen Gesetzen beurtheilt.

Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizei-Behörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittlung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörden aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hievon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizei-Behörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegs-Verfassung das Bewenden.

Ad Num. 7335.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Statthalterei in Linz, wurde am 6. Oktober l. Js in den sogenannten Abrieden-Auen in der Gemeinde Luftenberg ein von der Donau angeschwemmter, unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden.

Derselbe war ohne Kopfbedeckung, Weste und Oberrock, trug am Leibe eine blaugraue Pantalon mit grüner Paspoil, wie selbe das k. k. Jägercorps zu tragen pflegt, abgenützt, eine ungarische Gatin mit Zug von weißem Drilch, ein altes Hemd von Rupfleinwand, beide ohne Merkzeichen, an den Füßen abgenützte Halbstiefel, vorne zum Schnüren, von rothem Juchtleder, dessen glatte Seite nach innen gekehrt war, die Absätze mit Stiften beschlagen, sonst die Füße mit Fetzen bedeckt.

Der Hals war mit einer schwarzen, 2 Ellen langen und $^1/_4$ Elle breiten Wollbinde umwunden.

Um den Leib hatte er einen schwarzen 2 Zoll breiten Riemen umschnallt, an dem zugleich ein Geldbehältniß (eine sogenannte Geldkatze) angebracht war.

In der rechten Hosentasche war ein anderer flacher Perlbeutel mit Messingschließe vorhanden, dessen eine Seite von blau und weißen, die andere von gold und braunen Perlen gearbeitet war.

Den Leichnam selbst betreffend, war selber von mittlerer Größe, bei 5' 3 — 4'' lang, von starker untersetzter Körperbeschaffenheit, wohl genährt.

Das Gesicht war rund, die Nase stumpf, die Lippen fleischig und dick, Gesicht und Kinn glatt rasirt, die Augen unkenntlich, die Zähne vollständig und wohl erhalten, die Haare waren braun, mäßig kurz verschnitten, an der Stirne durch Fäulniß abgestoßen, sonst trug er keine besonderen Kennzeichen oder Spuren von einer erlittenen Gewaltthätigkeit an sich.

Der Verunglückte mag dem Soldaten- oder Arbeiterstande angehörig, zwischen 22 bis 24 Jahre alt gewesen sein, mag wahrscheinlich bei einem Wasserbau an der Donau beschäftiget, zufällig ins Wasser gerathen und darin ertrunken 2 — 3 Wochen gelegen sein.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt behufs der Ermittlung der persönlichen und Heimatsverhältnisse dieses Verunglückten das Geeignete zu verfügen und im Ergebnißfalle Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 26. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 6399.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Heimath einer aufgegriffenen stummen Weibsperson in der Stadt Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 4. November l. Js. Abends in der Stadt Volkach eine anscheinend stumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimatsort unbekannt ist.

Das Signalement dieser Person wird nachstehend bekannt gegeben und haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden behufs Ermittlung der Heimaths- und sonstigen Verhältnisse dieser Person die geeigneten Recherchen zu pflegen und sachdienliche Ergebniße unverweilt zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 25. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, Regierungs-Direktor.

Zunner, Secretär.

Signalement

der zu Volkach aufgegriffenen stummen Weibsperson.

Haare, schwarz. Stirne, niedrig. Augenbraunen, braun. Augen, graulich. Nase, dick. Mund, klein. Kinn, breit. Angesicht, voll. Körperbau, untersetzt. Statur, klein. Alter, circa 22 Jahre.

Kleidung: roth und gelblich gegittertes Kopftuch, braunes schmutziges Halstuch, brauner ins gelbliche fallender gestreifter Mutzen, roth und gelb gestreifte Schürze, engstreifiger Rock, ohne Fußbekleidung

Besondere Zeichen: gibt auf gestellte Fragen einen unverständlichen Laut von sich, und macht Zeichen mit der Hand, daß sie auch des Schreibens unkundig sei.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich am 21. Dezember d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. I. Landgerichts-Assessor Christoph zu Landshut zum Assessor der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu befördern.

☞ Die außerordentliche Beilage zu Nro. 102, Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, **folgt nach.**

III. Augsburger = Cours
vom 16. Dezember 1852.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	92¼	—
»	à 4 %	»	. . . .	96¼	—
»	à 4½ %	»	. . . .	—	101
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	101½	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	102¾	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	—	102½
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	96¼	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . .	—	712

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Dezember 1852.	Waizen	—	199	199	162	37	16	18	15	40	14	11	—	20	—	—
		Korn	1	25	26	8	18	16		15	37	15	37	—	24	—	—
		Gerste	2	95	97	95	2	8	32	8	24	8	—	—	—	—	2
		Haber	—	52	52	46	4	5	42	5	22	5	12		—	—	10
Deggendorf	Vom 21. Dezember 1852.	Waizen	3	541	544	428	116	17	8	16	46	16	12	1	10	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	17	29	16	49	16	10	1	1	—	—
		Gerste	—	350	350	344	6	10	20	10	10	9	57	—	11	—	—
		Haber	—	111	111	111	—	5	51	5	40	5	18	—	17	—	—
Dingolfing	Vom 21. Dezember 1852.	Waizen	—	55	55	55	—	17	—	16	30	15	15	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	59	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	9	30	9		8	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	—	5	48		—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Dezember 1852.	Waizen		45	45	45	—	17	—	16	24	16	—	—	18	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste		39	39	39	—	9	36	9	—	8	48	1	30	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	30	5	30	5	30	—	36	—	—
Kelheim	Vom 16. Dezember 1852.	Waizen	—	54	54	54	—	16	32	16	—	14	27	—	—	—	39
		Korn	—	5	5	5	—	17	—	16	48	16	—	—	—	2	24
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	6	—	—	—	14	—	—
		Haber	—	41	41	41	—	5	27	5	24	5	—	—	6	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 20. Dezember 1852.	Waizen	–	154	154	154	—	17	30	17	15	17	6	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	–	474	474	474	–	10	34	10	12	9	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17 Dezember 1852.	Waizen	22	1721	1743	1441	302	18	22	16	49	14	45	—	26	—	—
		Korn	7	91	98	75	23	16	52	16	4	14	51	—	12	—	—
		Gerste	152	1023	1175	1173	2	11	13	9	26	7	36	—	—	—	17
		Haber	8	498	506	503	3	6	30	6		5	30	—	—	—	4
Mainburg	Vom 22 Dezember 185 .	Waizen	—	269	269	254	15	17	30	16	—	14	30	—	—	—	—
		Korn	—	60	60	50	10	17	–	16	—	15	50	—	48	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	10	—	9	45	9	20	—	—	1	15
		Haber	—	80	80	70	10	5	36	5	—	4	36	–	—	–	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21 Dezember 1852	Waizen	25	166	191	166	25	16	45	15	14	13	36	—	—	—	14
		Korn	—	10½	10½	10½	—	16	—	15	30	15	—	—	18	—	—
		Gerste	—	60½	60½	54½	6	9	36	8	15	6	54	—	—	—	24
		Haber	—	23	23	23	—	5	18	5	9	5	—	—	—	—	21
Osterhofen	Vom 20. Dezember 1852.	Waizen	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 21. Dezember 1852.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	16	17	33	27	6	17	16	17	3	16	54	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47½	47½	47½	—	5	58	5	32	5	44	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 20. Dezember 852.	Waizen	2	71	73	72	1	17	—	15	48	14	—	—	26	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	10	—	8	10	7	15	—	—	—	22
		Haber	—	50	50	50	—	5	42	5	—	4	30	—	34	—	—
Pisting	Vom 14. Dezember 1852.	Waizen		84	84	84	—	18	—	17	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	-	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		431	431	431	—	11	15	10	11	9	30	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Dezember 1852.	Waizen	94	483	577	506	71	17	1	16	29	15	17	—	25	—	—
		Korn	2	60	62	62	—	16	31	15	53	15	—	—	22	—	—
		Gerste	15	368	383	383	—	9	48	9	22	8	50	—	—	—	21
		Haber	3	257	260	246	14	5	57	5	39	5	—	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 22. Dezember 1852.	Waizen	256	201	457	320	137	17	31	17	15	16	56	—	26	—	—
		Korn	3	10	13	10	3	17	—	16	46	16	26	—	5	—	—
		Gerste	8	29	37	27	10	10	52	10	30	10	5	—	—	—	5
		Haber	—	17	17	17	—	6	—	5	57	5	42	—	—	—	20

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 102. Landshut, Mittwoch den 29. Dezember 1852.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

767.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Monturmaterialien pro $18^{53}/_{54}$ wird bei dem k. 2. Cuirassier-Regimente Prinz Adalbert,

Montags den 17. Januar 1853

Vormittags 9 Uhr

und zwar an kornblauen und scharlachrothem Tuch, ungebleichter und hellblauer Rockfutter-Leinwand, dann Ledertheilen zu Halbstiefeln und Vorschuhen an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu inländische Produzenten, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Vermögens-Zeugniße ausweisen können, eingeladen werden.

Landshut, den 22. Dezember 1852.

768.

(Gant des Schreinermeisters Johann Prugger betr.)

Zur zweitmaligen Versteigerung des zur Gant des Johann Prugger, Schreinermeisters von Straubing, gehörigen Hauses Nr. 614 nebst Garten und Glashaus im Gesammtschätzungswerthe von 4600 fl. wird auf

Dienstag den 11. Jänner

Vormittags 10 Uhr

im Bureau 7 dahier Tagsfahrt anberaumt und eröffnet, daß der Zuschlag hiebei nach § 99 des Pr.-Ges. vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden dazu geladen, dem Gerichte unbekannte haben sich über guten Leumund und genügendes Vermögen auszuweisen. Die genauere Anwesensbeschreibung und alle vorhandenen amtlichen Notizen liegen den Kaufslustigen bis zum Versteigerungstage dahier zur Einsicht auf.

Straubing, den 30. November 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der Königliche Direktor

Gebrath.

Hiermer.

769.

Regina Peyrer, Bierbräuers-Wittwe zu Scheerding, hat ihre im hiesigen Gerichtsbezirk innegehabten Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates abgetreten, und es sind für sie 6046 fl. 50 kr. Ablösung theils in Obligationen, theils baar dahier deponirt.

Wer hierauf aus irgend einem Titl einen Realanspruch erheben will, wird aufgefordert, solchen inner 4 Wochen dahier anzumelden, außerdem das Depositum an Regina Peyrer ohne weitere Rücksicht verabfolgt wird.

Den 21. Dezember 1852.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

770.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe Oberhausen an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Der k. Pfarrer Kaspar Waltinger von Oberhausen hat von seiner Pfründe die im k. Rentamte Eggenfelden entlegenen Zehentrenten, so wie einen Theil solcher im kgl. Rentamtsbezirke Landau an die Ablösungskasse des Staates überwiesen. —

Da aber nach Art. 34 des Ablös.-Gesetzes v. 4. Juni 1848 die Rechte aller derjenigen, zu deren Gunsten Lasten auf solchen Renten ruhen, auf die Ablösungs-Kapitalien übergeben, so wird diese Ueberweisung hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Jedermann, der Ansprüche auf diese Renten machen zu können glaubt, und namentlich Kirchenstiftungen wegen Baukonkurrenz-Ansprüche — ihre Rechte wahren können. —

Hiezu wird ein Termin von 6 Wochen gegeben, nach dessen fruchtlosen Verlauf die Ablösungsgelder (oder Obligationen) ohne weitere Rücksichtsnahme an den Pfründebesitzer ausgehändigt werden.

Den 22. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

771.

Am Samstag, den 5. Februar 1853 früh 10 — 12 Uhr

wird das Anwesen der Carl Weber'schen Weinbrechslers-Relikten von Deggendorf in hiesiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbietenten unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung versteigert.

Dasselbe besteht aus dem gemauerten Wohnhause nebst dabei befindlichen Brunnen und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, im Gesammt-Schätzungswerthe von 1150 fl.

Kaufsliebhaber werden zur Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen die nähern Verhältniße und Kaufsbedingungen dahier bekannt gegeben werden.

Den 17. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

772.

(Die Restauration der Pfarrkirche Mamming betreffend.)

Die gemäß diesseitiger Bekanntmachung vom 14. d. Mts. auf Donnerstag, den 13. Jänner 1853 anberaumte Verrakkordirung der Restaurationsarbeiten in der Pfarrkirche zu Mamming wurde vorläufig sistirt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 23. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

Register

zum

Intelligenzblatte von Niederbayern

von dem

Jahre 1852.

Mit einem Anhange über die außerordentlichen Beilagen.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

E.

F.

N.

O.

P.

V.

W.

Register

zu den

Beilagen der Intelligenz-Blätter

von dem

Jahre 1852,

und zwar über die Bekanntmachungen der Distrikts-Polizei- und anderer Behörden, dann von Privaten.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Landgerichte.

Private.

Anhang

zum Hauptregister des Kreis-Intelligenz-Blattes von Niederbayern vom Jahre 1852 über die **außerordentlichen Beilagen.**